This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

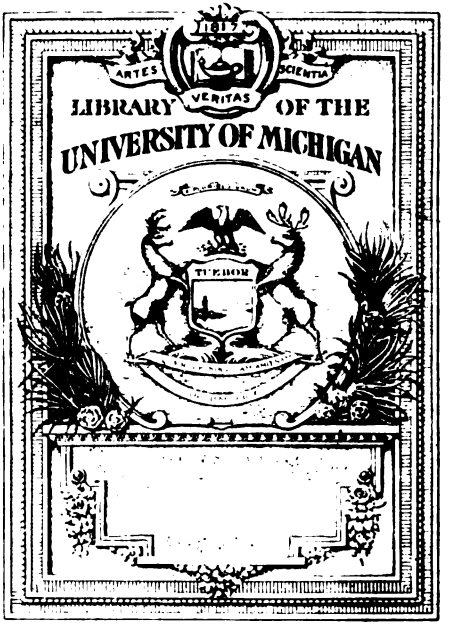

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierter Band.

Ausgeschieden

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

1. Städtefinanzen in Preussen. Statistik und Reformvorschläge von Philipp Gerstfeldt.
2. Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Eine socialstatistische Untersuchung über Kleinbauernthum, Hausindustrie und Volksleben von Gottlieb Schnapper-Arndt.
3. Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirthschaft Frankreichs. Ein Beitrag zur französischen Wirthschaftsgeschichte von A. Araskhaniantz.
4. Der christlich-sociale Staat der Jesuiten in Paraguay. Von E. Gothein.
5. Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des XIII. bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts. Ein finanzgeschichtlicher Versuch von Ludwig Hoffmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Folge fünfzehntes Heft.)

Philipp Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preussen.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1882.

Digitized by Google

Städtefinanzen in Preussen.

Statistik und Reformvorschläge

von

Philipp Gerstfeldt.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1882.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rf. 24
Kyb
1913-33
26511

Vorwort.

Der Druck dieser Schrift war bereits vorgeschritten, als mir Mitte Januar d. J. durch Güte des Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungsraths L. Herrfurth ein Separatabdruck seines neuesten, inzwischen als Ergänzungsheft IX der Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureau's (im Verlage desselben, Berlin 1882) erschienenen Werkes zuging, der „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen" für das Jahr 1880/81.

Eine Umarbeitung meiner Schrift war nicht mehr möglich; sie darf aber auch nicht ohne Hineinziehung der im neuesten Quellenwerk enthaltenen Daten veröffentlicht werden. Ich musste mich darauf beschränken, dieser Schrift einen Nachtrag beizufügen, in welchem die auf Grund des neuen Quellenmaterials sich ergebenden Finanzverhältnisse der Städte und auch der Landgemeinden in Preussen, unter thunlichstem Anschluss an die Methode der diesseitigen Bearbeitung der älteren (bezüglich der Gemeindeausgaben nicht antiquirten) Materialien, tabellarisch bezw. graphisch dargestellt und die Resultanten erwogen sind. Eine halbwegs erschöpfende Bearbeitung des neuesten Quellenwerkes, das sich insbesondere auch durch Erweiterung der steuerrechtlichen Einzeldaten auszeichnet, konnte für diese Schrift nicht unternommen werden.

Digitized by Google

Es schien geboten, den Leser von vornherein auf diese Umstände aufmerksam zu machen. Aus dem Nachtrag wird man sich überzeugen, dass die nach dem status für 1876 meinerseits geltend gemachten Reformmomente unter den Verhältnissen der Gemeinde- und sonstigen Lokalsteuern für 1880/81 an Beweiskraft nur gewinnen.

Leipzig, am 13. März 1882.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Statistische Aufbereitung des Quellenmaterials 8
Die Quellenwerke von Herrfurth für 1869 und 1876 bezw. 1877/78 8
Tabelle I. Vergleichung der Finanzen 1869 und 1876 in 40 grösseren Städten 16
Erläuternde Noten zu Tabelle I 34
Tabelle II. Specialübersicht der Volksschulfinanzen in 157 Städten 38
Tabelle III. Reformpolitische Verhältnisszahlen für 157 Städte etc. 44
Alphabetisches Städteverzeichniss zu obigen Tabellen 50
Erläuternde Noten zu Tabelle III 51

II. Folgerungen und Vorschläge 53
Finanzparallele der Jahre 1869 und 1876 für 40 grössere Städte 53
Gemeindeschuld (Zinsen und Tilgung) 53
Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege 55
Verkehrsanlagen 56
Polizeiliche Institutionen 58
Sonstige städtische Zwecke 59
Materielle Reichs- bezw. Staatszwecke 60
Summe der ordentlichen Netto-Ausgaben 61
Summe der ausserordentlichen Ausgaben 62
Skizze aller Netto-Ausgaben 64
Vermögensrechtliche Netto-Einnahmen 66
Gemeindesteuern 68
Skizze aller Netto-Ausgaben und -Einnahmen; Bilanz . . . 76
Reformpolitische Betrachtungen 77
Erträge der Staats-Personalsteuern als Maassstab des Entlastungsbedürfnisses 78
Verbot bezw. Beschränkung gemeindeseitiger Einkommensteuern 79
Skizze der Staats- und Gemeinde-Personalsteuern für 1877 in Krefeld und Breslau 84
Ertragsüberweisung der Staats- (Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern an die Gemeinden 86
Entlastung der Gemeinden bezüglich der Volksschulausgaben 90
Stellung der gemeindelosen Gutsbezirke 93
Verhältnisse der Gesammtentlastung in 157 grösseren Städten 94
Reformpolitische Uebersicht der städtischen Finanzverhältnisse im Jahre 1876 98

Digitized by Google

Seite

Im Entlastungsfall verbleibender Minimalbedarf an Gemeindesteuern und deren Verhältniss zu den Staats-Realsteuern . 101
Normirung der Deckung des künftigen Steuerbedarfs der Gemeinden durch Realsteuern und nur eventuelle Einkommensteuern 104
Indirecte Gemeindesteuern; wünschenswerthe Schankstättenbesteuerung 105
Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse. 107
Umfang des im Entlastungsfall höheren Staatssteuerbedarfs und dessen Deckung durch Reichssteuerreformen . . . 108
Ausserpreussische Interessenfragen in Beziehung auf die für Preussen erheischten Reichssteuerreformen 109

III. Nachtrag auf Grund des Steuerstatus für 1880/81 . . . 112
Das neueste Quellenwerk von Herrfurth für 1880/81 112
Tabelle IV. Reformpolitische Verhältnisszahlen für 157 Städte etc. 116
Tabelle V. Provinziell gruppirte Reformmomente 124
Tabelle VI. Provinziell gruppirte Kopfbeträge der Staats-Personalsteuern und der einzelnen Arten von Gemeinde- und anderen Localsteuern 126
Alphabetisches Städteverzeichniss zu Tabelle IV 128
Stufenfolge des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/81 in Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 129
Ertragszunahme der Staats-Immobiliensteuern in Folge der 1880 eingetretenen Neuveranlagung der Gebäudesteuer 131
Ertragsabnahme der Gewerbesteuer und deren wahrscheinliche Ursachen 132
Entlastungsbeträge (Staats-Realsteuern und ordentliche Netto-Volksschulausgaben) in Procent des Sollertrages der Staats-Personalsteuern 135
Stufenfolge der Gesammtentlastung (wie vorstehend) in Procent aller Gemeinde- und anderen Localsteuern 136
Stufenfolge des im Entlastungsfall verbleibenden Minimalbedarfs an Gemeinde- und anderen Localsteuern 139
Vergleichung der Reformmomente nach dem Steuerstatus für 1876 und 1880/81 142
Stufenfolge der provinziell gruppirten Kopfbeträge aller Gemeinde- und anderen Localsteuern für 1880/81 145

Graphische Skizzen: zu Tabelle III hinter Seite 96
zu Tabelle IV hinter Seite 134.

Berichtigungen.

Seite 9 Zeile 7 von unten Ausgabe anstatt Abgabe.
„ 32 unter Nr. 36 Duisburg anstatt Duisberg.
„ 38 bis 41 im Kopf der Tabelle I ist zwischen Klammern zu lesen „in Tab. III, Sp. 1“ anstatt „in Tab. II, Sp. 1“.

Digitized by Google

Einleitung.

Aller steuerrechtlichen Unzufriedenheiten Ur- und Hauptgrund sind die Gemeindesteuern. Diesen Ausspruch, den ich vor einigen Monaten (in meiner Schrift „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc. Leipzig 1881) in Beziehung auf das deutsche Reich gethan habe, werde ich hier mit tiefergehenden, in fortgesetzter Bearbeitung des Quellenmaterials über Städtefinanzen in Preussen gewonnenen Argumenten zu begründen und die Heilmittel, ihre Anwendbarkeit und die Dringlichkeit ihrer Anwendung darzulegen versuchen.

Veranlassung dazu sind einerseits die m. E. unrichtig bedingten bzw. um unzulängliche Mittel sich drehenden Reformgedanken, andererseits die in reichs- und staatspolitisch einflussreichen oder nach grösserem Einfluss strebenden Kreisen des Volkes, insbesondere im „liberalen Bürgerthum“ neuerdings immer unverhüllter hervortretende Absicht, in der von jeher einem stagnirenden Bächlein vergleichbaren Finanzreformarbeit des deutschen Reiches und des Staates Preussen den Eintritt einer kräftigen Strömung zu verhindern.

Obgleich nach Errichtung des norddeutschen Bundes die Aufwandsverhältnisse auch und gerade der Städte in Preussen eine bedeutende Zunahme der Steuerlast zur Folge hatten, sind doch weder zur Zeit des Bundes, noch während der mit Errichtung des Reiches begonnenen und durch die jähe „Krisis“ von 1873 beendeten Glanzperiode deutscher Wirthschaftsverhältnisse keine staatsseitigen Maassnahmen zur Consolidation der Gemeindefinanzen gefordert worden. Aber bald nach Eintritt der Krisis, im August 1874, petitionirten 880 Städte bei der preussischen Staatsregierung um Ueberweisung des halben Ertrages der Staats-Gebäudesteuern an die Gemeinden. Dieser Anspruch wurde namentlich unter Hinweis darauf erhoben, dass die Staatsgesetzgebung eine Minderung der Gemeindeeinnahmen verursacht habe: durch das Verbot der Forterhebung von Strassen- und Brückenzöllen, Marktstands-, Einzugs- und Bür-

Digitized by Google

gerrechtsgeldern, durch die 1873 dekretirte Aufhebung der staatlichen (übrigens nur in etwa 80 Städten bestandenen) Mahl- und Schlachtsteuer, deren Ertrag zu einem Drittel den Gemeinden zufiel, endlich durch Erschwerung der Forterhebung bez. Einführung gemeindeseitiger Verbrauchsteuern. Erklärlicherweise folgten die Landgemeinden mit dem gleichen Anspruch bezüglich der für sie bedeutendsten Staats-Grundsteuer.

Die Staatsregierung und der Landtag zeigten sich geneigt, allen Gemeinden die Hälfte der innerhalb ihres Gebietes erhobenen Staats-, Grund- und Gebäudesteuern zu überlassen. Nach dem völlig resultatlosen Verlauf der i. J. 1877 durch einen Gesetzentwurf zur Regelung der Gemeindeabgaben eingeleiteten Landtagsverhandlungen, wobei es sich hauptsächlich um das im Entwurf enthaltene Verbot besonderer, im Vergleich zur Staats-Klassen- und Einkommensteuer stärker bzw. weiter aufwärts progredirender Gemeinde-Einkommensteuern handelte, bildet die Ueberweisung staatlicher Immobiliensteuern — in Verbindung mit der regierungsseitig intendirten Freilassung der vier untersten Einkommenstufen (420—1200 Mark) und Ueberweisung des ganzen Ertrages der übrigen Stufen der Staats-Klassensteuer (Einkommen bis 3000 Mark) an die Gemeinden — noch heute den Angelpunkt der bis jetzt fast resultatlosen Verhandlungen des preuss. Landtags behufs Feststellung eines Gesetzes über die Verwendung der aus den Erträgen jetzt bestehender oder weiter zu erhöhender Reichssteuern zu erwartenden Matrikular-Ueberweisungen des Reiches an Preussen.

Das Bemerkenswertheste in den Verhandlungen über den Gesetzentwurf zur Regelung der Gemeindeabgaben ist die von Gneist im Abgeordnetenhause am 4. Dezember 1877 gehaltene Rede (Sonderabdruck unter dem Titel „Zur Steuerreform in Preussen". Berlin 1878), in der alle Grundgedanken enthalten sind, welche er in seinem späteren Werk „Die preussische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern" (Berlin 1881) ausgeführt hat. „Die Realsteuern der Gemeinde, die Personalsteuern dem Staate, die Verbrauchsteuern dem Reiche." Dieser Satz, in den Gneist seine steuerreformatorischen Endziele zusammenfasst, umschliesst dasjenige System der Besteuerung, von dessen Verwirklichung die Wohlfahrt unseres Volkes m. E. wesentlich abhängt. Leider hat Gneist zur allmäligen Verwirklichung solche Umwege und Beförderungsmittel vorgeschlagen, welche nie an das Ziel führen können.

Als im Prinzip einzige Steuer der Gemeinden denkt sich Gneist eine „Liegenschaftsteuer", welche nach dem Pachtwerth aller landwirthschaftlichen Grundstücke und Gebäude, nach dem Miethwerth aller Wohngebäude und nach dem Ertragswerth nur der „zu einem Grossgewerbebetrieb" dienenden „Grundstücke und Anlagen" auf Grund jährlich zu

Digitized by Google

erneuernder Schätzung erhoben werden soll, und zwar zu einer Hälfte vom Eigenthümer, zur anderen vom Pachter, Miether oder „nutzenden Inhaber". Die Aufsichtsbehörde soll nur für den Fall, wenn „nach ihrem Ermessen" ein durch die Liegenschaftsteuer „nicht ohne Ueberbürdung des Grundbesitzes" zu deckender Steuerbedarf „zur Tragung der Kosten der Volksschule" hervortritt, die Erhebung einer „besonderen Schulsteuer" durch Zuschläge bis höchstens 40 % der Staats-Klassen- und Einkommensteuer gestatten dürfen. Zur Anwendung der so „regulirten Steuern" will Gneist die Gemeinden nicht zwingen, sondern dazu bewegen durch Gewährung einer „Konvertirungsprämie" von 25 % des Ertrages der im Gemeindegebiet erhobenen Staats-Grund- und Gebäudesteuern, ferner dadurch, dass „jede Mehrbelastung, welche dem Besitzer einer Liegenschaft über die bisher vom Grundbesitz getragenen Lasten hinaus erwächst, ihm zur Hälfte auf die Staats-Grund- und Gebäudesteuer abgerechnet" werden soll.

Schon allein die Berechnung und Abrechnung der mit jedem Jahre sich ändernden „Mehrbelastung" erscheint undurchführbar, ganz abgesehen von Bedenken gegen die Gerechtigkeit und von der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, dass die Hälfte der „Mehrbelastung" in vielen Gemeinden den Ertrag der Staats-Grund- und Gebäudesteuer übersteigen werde. Und dort soll Alles beim Alten bleiben, wo die Lockungen der „regulirten Steuern" mit Misstrauen beurtheilt werden oder aus anderen Gründen ihre gewollte Wirkung versagen. Wäre es richtig, dass durch die „Regulirung", wie Gneist annimmt, nach 5 Jahren „vielleicht $^3/_4$ der Staatssteuern, vielleicht noch etwas mehr aufgezehrt" werden würde, so wäre das ein Argument mehr für die Ueberweisung des ganzen Ertrages dieser Staatssteuern an die Gemeinden.

Ausser Gneist hat die deutsche Fachwissenschaft keinen Gegner gemeindeseitiger Steuern vom Einkommen aufzuweisen. Alle akademischen und praktischen Fachgelehrten, welche sich haben vernehmen lassen, trachten hauptsächlich nur nach Merkmalen des Verhältnisses, in welchem einerseits die gebührenartigen, andererseits die verschiedenen steuerrechtlichen Deckungsmittel im Haushalt der Gemeinden angewendet werden dürfen oder sollen. Das vor bald zwei Jahrzehnten insbesondere von Faucher und Prince-Smith befürwortete Prinzip der „Leistung und Gegenleistung" oder das „Gebührenprinzip" ist heute mehr in den Vordergrund gerückt, es soll in Verbindung mit Realsteuern thunlichst beitragen zur Deckung derjenigen Gemeindeausgaben, welche — nach der von A. Wagner („Die Kommunalsteuerfrage." Berlin 1878) gewählten Formulirung — nicht „für wirklich einigermaassen allgemeine Zwecke verwendet werden", wogegen für letztere Zwecke Gemeindesteuern nach dem Einkommen geboten sein sollen, und

Digitized by Google

zwar nach vorherrschender Ansicht im Anschluss an die Staats-Personalsteuer veranlagte Gemeindesteuern. In diesem Sinne hat auch der Verein für Socialpolitik seine im Oktober 1877 stattgehabten Berathungen über die Kommunalsteuerfrage in einer Resolution zum Abschluss gebracht, die an Bestimmtheit der Ausdrucksweise freilich viel zu wünschen übrig lässt. In den Verhandlungen (Heft XIV der Vereinsschriften, Leipzig 1878) spiegelt sich die Gegensätzlichkeit nicht allein der auf Veranstaltung des Vereins von Prof. J. Neumann (Heft VIII der Vereinsschriften, Leipzig 1874) und von zehn anderen Vertretern der Wissenschaft und Praxis (Heft XII der Vereinsschriften, Leipzig 1877) abgestatteten Gutachten, sondern auch der vielen Thesen, welche (insbesondere von A. Wagner, A. Held und Dr. Gensel) zur Berathung und Abstimmung gestellt waren. Dieselbe Auffassung findet sich in den allgemeineren Schriften von Dr. R. Friedberg („Die Besteuerung der Gemeinden". Berlin 1877) und von Dr. von Bilinski („Die Gemeindebesteuerung und deren Reform". Leipzig 1878).

Vielleicht wird die Wissenschaft mit dem Gedanken sich befreunden, dass die Ausscheidung der Volksschulen aus dem Kreise der obligatorischen Aufwandszwecke der Gemeinden geboten, dass der ganze Ertrag der staatlichen Realsteuern den Gemeinden zu überweisen und diesen alsdann eine Besteuerung nach dem Einkommen gar nicht oder nur in beschränkten Grenzen zu gestatten sei.

Ueber finanzreformatorische Bestrebungen der Gemeinden selbst ist in neuerer Zeit kaum mehr bekannt geworden, als die im Januar 1881 an die Staatsregierung und das Abgeordnetenhaus gerichtete Petition der städtischen Behörden zu Paderborn und anderer westfälischer Städte, des im Mai 1881 abgehaltenen hannoverschen Städtetages und die auf dem westfälischen Städtetag zu Bochum im Mai 1881 in wesentlicher Uebereinstimmung mit jenen beschlossene Petition. In der letzteren soll (nach der deutschen Gemeindezeit. No. 38 u. 39 vom September 1881) beansprucht werden:

1) eine Reform der Staats-Klassen- und Einkommensteuer im Sinne zutreffenderer Einkommensermittelung, unter Entlastung der unteren und Mehrbelastung der oberen Stufen „und der Kapitalrente", als eine „Maassregel auch zur Herbeiführung einer richtigeren Veranlagung der Kommunalsteuer",
2) die Ueberweisung der Staats-Gebäudesteuer an die Gemeinden, der Grundsteuer an die Provinzen (von Paderborn aus wollte man beide Steuern den Gemeinden überwiesen wissen),
3) die staatsseitige Erstattung mindestens der Hälfte des Aufwands der Gemeinden zu den „persönlichen Kosten" des „Elementarschulwesens und der Polizeiver-

Digitized by Google

waltung", sodann aller Kosten des „Servis- und Einquartierungswesens", —

4) die Beseitigung der gesetzlichen Beschränkungen und Hindernisse gemeindeseitiger Getränke- und Schlachtsteuern.

Hinter diesen Bestrebungen, die manchen gesunden Kern umschliessen, steht leider keine zur Befruchtung bereite Partei, wenigstens keine derjenigen politischen Parteien, richtiger Parteisplitter, deren zur legislativen Mitarbeit berufene Vertreter ihren Ehrensitz grösstenteils den Bewohnern preussischer Städte verdanken.

Innerhalb der gemeinten Parteien, deren Verschmelzung zu einer grossen „liberalen" Partei eine noch im Chaos schwebende Frage ist, wird seit der 1879 — gegen den damals erklärten Willen dieser Parteien — erfolgten Einführung neuer und Erhöhung fast aller früheren Auslandzölle, bez. der Steuer für deutschen Tabak, die Ueberzeugung verkündet, das Grundübel aller finanzwirthschaftlichen Wechselbeziehungen des Reiches, seiner Gliederstaaten und der Gemeinden sei die Höhe der nach der Verfassung dem Reich von den Staaten zu leistenden Zuschüsse — der sogen. Matrikularbeiträge — gewesen; jene grosse, nach den damaligen Meinungsäusserungen jener Parteien übergrosse und verwerfliche Aktion von 1879 lasse eine so bedeutende Mehr-Einnahme des Reiches mit Sicherheit erwarten, dass wirkliche — den Betrag der dem Reich obliegenden „Ueberweisungen" [1]) an die Staaten übersteigende — Matrikularbeiträge der Staaten unnöthig sein würden, dass vielmehr Netto-Ueberweisungen des Reiches an die Staaten zur Regel werden und die Staaten in den Stand setzen würden, ihrerseits eine die Bevölkerung entlastende bez. eine die Belastungsverhältnisse zu Gunsten der minderbemittelten Steuerzahler verschiebende Reform der Staats- und Gemeindesteuern durchzuführen.

Solche Auffassungen konnten bis in das Jahr 1881 hinein als nicht schlechterdings unbegründet erscheinen und zu der Hoffnung berechtigen, jene Parteien würden im Fall des Hervortretens der hochgradigen Unwahrscheinlichkeit — also des in Gesetzgebungsprozessen allein denkbaren Indizienbeweises der Unmöglichkeit — regelmässiger und nicht bloss auf einige Pfennige pro Kopf der Bevölkerung sich belaufender Netto-Ueberweisungen des Reiches an die Staaten bereit sein und eventuell die Initiative ergreifen zu einer systematischen, die Möglichkeit einer Konsolidation auch

[1]) Zufolge § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 sind die 130 Mill. Mark jährlich übersteigenden Reinerträge der Zölle und der Tabaksteuer den einzelnen Staaten „nach dem Verhältniss der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen." Eine analoge Vorschrift enthält das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 bezüglich des ganzen Reinertrages der durch dasselbe dekretirten neuen Stempelsteuern, der sogen. Börsensteuern.

Digitized by Google

der Staats- und Gemeindefinanzen gewährleistenden Reformarbeit der Reichsorgane. Das musste namentlich von der national-liberalen Partei erwartet werden, denn deren Vertreter-Versammlung vom 29. Mai 1881 hat in einer veröffentlichten und auch im Wahlaufruf vom 15. September 1881 „in ihrem vollen Umfange bestätigten und aufrecht erhaltenen" Erklärung die Mitarbeit der Partei an einer in Preussen zu bewirkenden „Entlastung der weniger bemittelten Klassen von einem Theile der ihnen auferlegten direkten Steuern" zugesichert und „die Ueberweisung eines Theils der Grund- und Gebäudesteuern in Preussen an Kommunen und Kommunalverbände" als „eine alte Forderung der liberalen Partei" anerkannt, mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass dazu „die im Jahre 1879 bewilligten Reichssteuern in ihren nachhaltigen Erträgen unter normalen wirthschaftlichen Verhältnissen einer umsichtigen Finanzverwaltung die Mittel bieten" würden. Aber heute, wo auf diese Hoffnung kaum mehr hingewiesen wird, bemühen sich viele — nicht alle — national und nicht mehr national-liberalen Pressorgane der fingirten „liberalen Partei", jene „alte" Forderung und alle positiven Steuerreformgedanken als nicht zeitgemäss zu diskreditiren, das Sichbegnügen mit der wahrscheinlich nahen Gelangung an die „ursprünglichen und gesunden" Ziele der Reichssteuerreform, an die — immer noch zweifelhafte [1]) und nicht unter Mitarbeit jener Parteien eröffnete — Aussicht auf Bilanzirung des Reichsetats ohne bedeutende Differenzen reichs- und staatsseitiger Matrikularbeiträge, als ein Gebot der politischen Vernunft hinzustellen und

[1]) Nach dem zur Zeit dem Reichstag vorliegenden Entwurf zum Reichsetat für 1882/3, in dem doch die Vollwirkung der Maassnahmen von 1879 geschätzt sein muss und die erstmalige Veranlagung der sogen. Börsensteuern, da diese überhaupt von untergeordneter Bedeutung sind, keine wesentliche Unterschätzung der Gesammt-Einnahme voraussetzen lässt, werden die staatsseitigen Matrikularbeiträge (die mit ihnen cumulirten Aversalleistungen der finanziell sonderberechtigten Staaten mit c. 18 Mill. Mark abgerechnet) und die reichsseitigen „Ueberweisungen" an die Staaten sich ungefähr die Waage halten.

Es ist aber in Betracht zu ziehen, dass die im Reichsetat 1882/3 noch vorkommenden Zins- und Kapital-Zuschüsse aus Reichsfonds in allernächster Zeit ganz fortfallen werden, und dass die Fortbewilligung so bedeutender Anleihe-Zuschüsse, wie sie bisher die Regel waren (für 1881/2 gegen 54 Mill.) im Hinblick auf die konstante Wiederkehr der meisten „einmaligen" Ausgaben bedenklich und zweifelhaft erscheint. Eine in's Gewicht fallende Minderung der Ausgaben des Reiches lässt sich nicht erwarten, wahrscheinlicher ist eine Zunahme derselben. Unter Berücksichtigung dieser Umstände darf man höchstens zu der Annahme sich versteigen, dass auf Grund der bestehenden Gesetze — eine dem Wachsthum der Bevölkerung korrespondirende Zunahme der reichsfiskalischen Einnahmen vorausgesetzt — die künftigen Reichsetats ohne bedeutende Netto-Matrikularbeiträge der Staaten werden bilanzirt werden können. Reichsseitige Netto-Ueberweisungen an die Staaten sind für einzelne Jahre und in minimen Beträgen denkbar, aber keine Brücke zu staatsseitigen Finanzreformen.

Digitized by Google

den Verzicht auf „weitere“ Reichssteuerreformen, also das in dieser Beziehung altgewohnte Neinsagen zur nationalen Pflicht der das „liberale Bürgerthum“ vertretenden Reichsboten zu erheben.

Das ist tiefbetrübend und aus der ganzen innerpolitischen Konstellation lässt sich für die kürzlich begonnene Legislaturperiode des Reiches ein heilverkündendes Horoskop nicht herausfinden. Nil admirari! Alles ist wandelbar! Die Wahrheitsbestätigung dieser Devise muss heute jedes politische Denken und Thun beherrschen. Folgerichtig darf man sich auch nicht dem Pessimismus hingeben. In malis muss man auch auf meliora und optima gefasst sein. Also lautet der Revers: Nil desperandum! Nicht die Flügel, bevor sie ermattet, sinken lassen, wenn auch widrige Winde wehen!

Digitized by Google

I.

Statistische Aufbereitung des Beweismaterials.

In dem als Ergänzungsheft VI der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's (im Verlage desselben, Berlin 1879) unter dem Titel „Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen" veröffentlichten Werke des Geh. Oberregierungsrathes L. Herrfurth besitzt Preussen für die Erkenntniss finanzwirthschaftlicher Zustandsverhältnisse eine Grundlage, wie sie mit annähernd gleichen Vorzügen kein Staat der Erde, soviel mir bekannt, aufzuweisen vermag. Nur aus diesem amtlichen Quellenwerk wird hier geschöpft werden, unter nebensächlicher Zuhilfenahme der verwandten Werke desselben Verfassers, der „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen" (im Heft 1 der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bureau's 1878) und der (unter Mitwirkung des Landraths C. Studt bearbeiteten) „Finanzstatistik der Kreise des preussischen Staates für das Jahr 1877/8 (Ergänzungsheft VII der gen. Zeitschrift 1880).

Das erstgenannte Quellenwerk enthält (auf Grund der zufolge ministerieller Anordnung von den Gemeindeorganen im Laufe des Jahres 1878 ausgefüllten Formulare) in der über 60 Folioseiten sich erstreckenden und 234 Spalten umschliessenden Uebersicht I für eine jede der — in absteigender Reihenfolge der Bevölkerungsziffer vom 1. Dezember 1875 aufgeführten — 157 preussischen Städte (und 13 Landgemeinden) mit je über 10 000 Bewohnern: die im Jahre 1876 „zur Erhebung gelangten" Einzelbeträge der Staats-Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuern, ferner die nach zahlreichen Kategorien der Aufwandszwecke oder Bezugsquellen gegliederten Bruttobeträge der Summe — unter Beifügung der darin mitenthaltenen „Extraordinaria" — aller Ausgaben und Einnahmen des Gemeindefiskus für 1876, alles das in absoluten Markbeträgen. In gleicher Gliederung enthält die Uebersicht III (in Uebersicht II ist der Vermögens-

Digitized by Google

und Schuldenstand jener Gemeinden absolut beziffert) die Ausgaben und Einnahmen (nicht auch die Staatssteuern) für 1869 in denjenigen 56 jener 157 Städte, welche im J. 1869 je über 20 000 Bewohner zählten, aber (auf Grund einer 1871 stattgehabten Ermittelung) in absoluten Thalerbeträgen. Die in der Uebersicht IV auf Markwährung lautende Gegenüberstellung der auf 1869 und 1876 bezüglichen Ausgaben und Einnahmen jener 56 Städte beschränkt sich auf den — absolut und auch pro Kopf der Bevölkerung bezifferten — Bruttobetrag aller Ausgaben und der Ausgaben für 5 Kollektiv-Kategorien von Aufwandszwecken (staatliche Zwecke, Verkehrszwecke, Wohlthätigkeit und Armenpflege, Unterrichtszwecke, Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden), auf den Nettobetrag der „Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen" und auf die Summe aller Gemeindesteuern, lässt also reformpolitisch wesentliche Einzelheiten (die Volksschul-Ausgaben und die Steuerarten), die Kategorie „allgemeine Gemeindeverwaltung", auch „gewerbliche Anlagen" und „sonstige Einnahmen und Ausgaben" zusammt allen den Ausgaben korrespondirenden Betriebs- und anderen Gegen-Einnahmen ganz bei Seite. In gleicher Beschränkung sind in der Uebersicht V die — ebenfalls absolut und pro Kopf der Bevölkerung bezifferten — Ausgaben und Einnahmen der übrigen 101 Städte für 1876 zusammengestellt, ferner in der Uebersicht XI (die dazwischen liegenden Uebersichten beziffern einige Spezialverhältnisse einzelner Gemeinden bezw. Gemeindegruppen, Kreise und Provinzen) nur die ordentlichen Brutto-Ausgaben für 1876 in allen 157 Städten (und 13 Landgemeinden) mit je über 10 000 Bewohnern. Für alle diese Gemeinden sind in der Uebersicht XII die absoluten und daneben die Kopfbeträge der innerhalb ihres Gebietes 1876 erhobenen Staats- (Grund- und Gebäude-) Immobiliensteuern, der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuern und der Summe dieser beiden Kollektivbeträge unter Zurechnung des (nicht besonders bezifferten) Ertrages der Staats-Gewerbesteuer zusammengestellt. Die letzte Uebersicht XIII enthält für diejenigen 59 unter den 157 Städten, welche schon im Jahre 1849 dem Staate Preussen angehörten und damals je über 10 000 Bewohner zählten, eine Gegenüberstellung — in absoluten und Kopfbeträgen — der Summe aller 1849 und 1876 erhobenen Gemeindesteuern, der Abgabe zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, der sämmtlichen Passiva und des Geldwerthes der Aktiva an Grundbesitz-Kapitalien und sonstigem Eigenthum.

Aus dieser Inhaltsübersicht der Zahlenmassen des Quellenwerkes wird einem Jeden, der dasselbe nicht oder nur gelegentlich zu einer Einzelinformation benutzt hat (nur sehr wenige Männer auch der Wissenschaft und Praxis dürften sich

Digitized by Google

tiefer hineingearbeitet haben), die Ueberzeugung sich aufdrängen, dass in diesem Werk unmittelbar — ohne die Selbstarbeit des vielen Hin- und Herschlagens der Folien, des Notirens der zerstreuten Grundzahlen, des Rechnens in allen vier Spezien, des Ordnens der Resultanten etc. — vergleichbare Daten nicht viel und in Beziehung auf manche finanzpolitisch sehr wesentliche Zustandsverhältnisse gar nicht zu finden sind, dass daher mit den aus diesem Quellenwerk einfach abgeschriebenen Zahlen nur sehr vorsichtig argumentirt werden darf, dass man anderenfalls zu ganz unrichtigen Behauptungen sich selbst verleitet. Das ist bei Finanzpolitikern der Tagespresse schon der Fall gewesen, namentlich bei dem Verfasser des reformquieszirenden Leitartikels in No. 532 der „Tribüne“ vom 16. November 1881, dem sogar, obgleich er nur mit zwei im Quellenwerk unmittelbar hintereinander stehenden Städten — Magdeburg und Barmen — operirt, das bei solcher Beschränkung unentschuldbare Unglück passirt ist, den im Quellenwerk für Altona, das dort unter Barmen steht, mit 14,01 Mark verzeichneten Kopfbetrag aller Gemeindesteuern als den für Barmen und den für Barmen mit 14,54 Mark verzeichneten als den für Magdeburg — anstatt des richtigen von nur 9,63 Mark — aufzuführen; diese Verkehrung der Thatsachen allein vernichtet die rein subjektiven Erklärungsgründe der in Barmen — gegenüber Magdeburg — pro rata des Ertrages der Staats-Personalsteuern viel höheren Gemeindesteuer so vollständig, dass kaum ein Gedanke des Leitartikels unvernichtet bleibt. Diese Exemplification ist die kürzeste Beweisführung der Unzulänglichkeit des Quellenwerkes zu müheloser Aneignung und Bearbeitung finanzwirthschaftlicher Kenntnisse.

Daraus folgt keine Werthminderung jenes Werkes. Dasselbe ist vergleichbar der Arbeit des Fundamentirens in schlüpfrigem Erdreich und zugleich der Anfuhr incl. geordneter Aufstapelung der geeigneten Materialien zum successiven Weiterbau des Fundamentes aus dem Erdreich heraus bezw. zum Aufbau der Mauern bis zur Höhe des Daches, dessen Herstellung die Bauherren, sofern sie von der Festigkeit des Fundamentes und der auf diesem ruhenden Mauern überzeugt sind, zu beschliessen nur selten und dann aus unbeweisbaren Gründen unterlassen. Jenes Werk ist eine Grundlegung und hat — auch der kritische und reformpolitische Text, der mit denkbarster Vorsicht skizzirte Umrisse zur Erwägung stellt — offenbar auch nach der Absicht und Ansicht des Verfassers etwas Anderes nicht sein sollen, nicht werden können. Er hat das von ihm gelegte Fundament zusammt den geordneten aber noch unbearbeiteten Materialien zu Jedermanns weiterbauender Arbeit freigestellt, ihm wird es ein Leichtes sein, unrichtig zertheilte oder an unrechter Stelle eingefügte Quadern

Digitized by Google

herauszufinden, richtig zu stellen oder in anderer Weise unschädlich zu machen. Sein grosses Verdienst wird erhöht durch erspriessliche Arbeit Anderer, keinenfalls wird es geschmälert.

Vor Allem erforderlich ist eine analytisch-synthetische Gliederung und Gruppirung aller nach logischer — oder auch nur herrschender — Vorstellung reformpolitisch wesentlichen Beträge des Quellenwerkes, die Ausrechnung und übersichtliche Zusammenstellung ihrer Verhältnisszahlen, die Bezifferung ihrer Verhältnisse zur Kopfzahl der Bevölkerung; zu den staatlichen Prinzipalsteuern, insbesondere zum Ertrage der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer, als dem vermeintlichen Ausdruck der finanziellen Leistungsfähigkeit, zu einzelnen bezw. zur Summe aller Gemeindesteuern und Ausgaben, auch zu manchen anderen Grössenausdrücken sozialer Zustände. Für dieses Erforderniss giebt es keine logischen Grenzen; nur die Zeit und die Kraft der Arbeiter beschränken und bedingen den Umfang der an und für sich wünschenswerthen Bezifferung aller denkbaren Zustandsverhältnisse.

Eine statistische Steinmetzarbeit habe ich auf diesem Gebiet schon in Tab. 3 meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage" etc. geliefert. Ihre ergänzende Fortsetzung — einer Berichtigung bedarf es m. W. nicht — enthalten die hier nachfolgenden Tabellen. Dort hatte ich mich bezüglich der Gemeindeausgaben in jeder einzelnen der 157 preussischen Städte mit je über 10 000 Bewohnern beschränkt auf die Bezifferung der Kopfbeträge der ordentlichen Brutto-Ausgaben insgesammt und für einige hervorragende Einzelzwecke (Volksschulen, Wohlthätigkeit und Armenpflege, höhere Schulen, Gemeindeschuld-Zinsen nebst Tilgung und „andere Gemeindezwecke"), unter Bezifferung ihres Betrages auch in Prozent aller Gemeindesteuern. In dieser Beschränkung sind aber viele Gemeinde-Ausgaben der Ausdruck für die ihre steuerrechtlich belastende Wirkung weit übersteigenden Leistungen des Gemeindefiskus, weil ein grosser Theil der Brutto-Ausgaben in den durch die Leistungen (wenn auch nicht immer desselben Jahres) bedingten Einnahmen (den sogen. Betriebs- und anderen Gegen-Einnahmen) Deckung findet. Die Kenntniss der Brutto-Ausgaben ist die relativ sicherste Grundlage zur Beurteilung dessen, ob und in welchem Umfange die Gemeinde ohne Rücksicht auf die Art der Deckungsmittel den an sie zu stellenden Ansprüchen gerecht wird; in steuerrechtlicher Beziehung können die Brutto-Ausgaben nur für den Umfang des Steuerbedarfs ohne Rücksicht auf den Steuermodus massgebend sein, aber auch nur dann, wenn die Unabänderbarkeit der nicht steuerrechtlichen Einnahmen vorausgesetzt werden darf. Eine Berechtigung dazu lässt sich für die preussischen Städte nicht verneinen, aber in manchen Be-

Digitized by Google

ziehungen sehr bezweifeln, namentlich bezüglich der Gegen-Einnahmen solcher Ausgaben, deren staatsseitige Uebernahme gefordert wird bezw. in Erwägung kommen kann. Zur Beurtheilung solcher Fragen sind vergleichbare Verhältnissziffern der Differenz zwischen den sich bedingenden Ausgaben und Einnahmen unerlässlich, also der Netto-Ausgaben bezw. Einnahmen, nicht nur der ordentlichen, sondern auch der ausserordentlichen, welche letzteren übrigens nur Nettoqualität besitzen.

Die Ausrechnung erst der absoluten und dann der Kopfbeträge aller Netto-Ausgaben und Einnahmen für sämmtliche 157 Städte musste aus verschiedenen naheliegenden Gründen auch jetzt unterbleiben, zumal eine Gliederung nach mancherlei Einzel- und Kollektiv-Kategorien geboten und eine Parallele zwischen den Jahren 1869 und 1876 wünschenswerth ist. Diese könnte nur auf 56 Städte ausgedehnt werden, da das Quellenwerk weiteres Material für 1869 nicht bietet. Mit Rücksicht auf das Raumerforderniss und im Interesse möglichster Uebersichtlichkeit der Tabellen habe ich diese Arbeit für nur 40 jener Städte durchgeführt. Unberücksichtigt blieben: Potsdam, Elbing, Halberstadt, Brandenburg, Spandau, Flensburg, Königshütte, Charlottenburg, Neustadt-Magdeburg, Guben, Kottbus, Hildesheim, Hanau, Landsberg, Mühlhausen und Stargard, alles Städte, deren Finanzverhältnisse zufolge der auch sie umschliessenden Tabelle III zu den leidlichsten gehören bezw. im Vergleich zu den übrigen 40 Städten nicht schwer in's Gewicht fallen können.

Bezüglich der Gliederung und sonstiger Modalitäten dieser in Tabelle I enthaltenen Vergleichung der Finanzen preussischer Städte in den Jahren 1869 und 1876 werden die ihr beigefügten Noten ausreichenden Aufschluss geben. Gegen die Ordnung dieser 40 Städte nach der Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer wird wenigstens nichts eingewendet werden können. Der im Quellenwerk gewählten Reihenfolge nach der Bevölkerungsziffer dürfte kein Vorzug gegeben werden, und das Auffinden der einen oder anderen Stadt wird durch das alphab. Verzeichniss auf S. 50 erleichtert. Für die hier gewählte Reihenfolge entschied nicht allein die herrschende Auffassung der Staats-Personalsteuer als Ausdruck der Steuerkraft, was in Beziehung auf die Individual-Besteuerung physischer Personen als der verhängnissvollste Irrthum bezeichnet werden muss, für Gemeinden aber — nach dem Gesetz der grossen Zahl — annähernd zutreffen mag. Die ausschlaggebenden Gründe werden im Abschnitt II dargelegt werden.

Die grosse Bedeutung der strittigsten Frage, die der staatseitigen (m. E. besser reichsseitigen) Uebernahme eines Theiles oder aller Volksschul-Ausgaben, gebietet eine thun-

Digitized by Google

lichst vollständige Feststellung aller diesbezüglichen Verhältnisse des Jahres 1876 für alle 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern und für die Gesammtheit aller übrigen Städte und aller Landgemeinden, da in dieser Beziehung auch die Brutto-Ausgaben bezw. Gegen-Einnahmen nicht unwesentlich sind. Die in Tabelle II enthaltene Spezialübersicht der Volksschul-Finanzen in den Stadt- und Landgemeinden Preussen's beziffert nur die Kopfbeträge (andere Verhältnisse der ordentlichen Netto-Ausgaben sind in Tabelle III beziffert), aber in dieser Relativität darf diese Uebersicht als eine erschöpfende Bearbeitung der für die 157 Städte im Quellenwerk enthaltenen Materialien bezeichnet werden. Die Ordnung der Städte nach der Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer musste hier — ebenso in Tabelle III — erst recht bevorzugt werden.

Viele oder lange Zahlenreihen sind auch bei Fachmännern nicht beliebt. Hier enthält die auf zwei Finanzjahre sich beziehende Tabelle I nahezu 200 Spalten auf 18 Seiten, die Volksschul-Tabelle II für 1876 zwar nur 7 über 4 Seiten sich erstreckende Spalten, aber diese sind für 40 Städte eine Ergänzung der in Tabelle I nur in Netto-Beträgen bezifferten Volksschul-Ausgaben. Weitergehende Komplikationen dieser Tabellen durch Einfügung anderer reformpolitisch bedeutsamer Verhältnisszahlen konnten und mussten daher vermieden werden. Die in Tabelle III für alle 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern und für die Gesammtheit der übrigen Städte und aller Landgemeinden auf 4 Seiten in 12 Spalten zusammengedrängten reformpolitisch bedeutsamen Verhältnisszahlen der Gemeindefinanzen in Preussen bilden die Strebepfeiler des deduktiven und propositiven Theiles dieser Abhandlung, für sie muss daher die eingehendste Berücksichtigung aller Leser gewünscht, aller Kritiker gefordert werden. In den vorhergehenden Tabellen sind die zerlegten und bearbeiteten Quader des Quellenwerkes zusammengefügt zu dem auch die Tragkraft der Strebepfeiler bedingenden Fundament, das nicht verhüllt, nicht der Einsicht aller derer entzogen werden durfte, welche zu einer durchaus wünschenswerthen Prüfung der Echtheit des Materials, seiner regelrechten Bearbeitung und Fügung, der Haltbarkeit des in ganz vereinzelten Ausnahmefällen (Volksschul-Ausgaben der Landgemeinden und Kleinstädte) nothgedrungen verwendeten Mörtels, überhaupt zur Prüfung der durch die statistische Arbeit bedingten Festigkeit des Fundamentes sich berufen fühlen und gewillt sind. Ermöglicht und erleichtert ist die Prüfung durch die in den Noten zu obigen Tabellen enthaltenen Hinweise auf Rubriken und Spalten des Quellenwerkes. Manchen dürften diese Tabellen auch erwünschte Gelegenheit bieten zur Information über die Finanzverhältnisse

Digitized by Google

bestimmter, ihrem Berufs- oder Interessenkreise nahe liegender Städte. Im Text dieser Abhandlung können selbstverständlich die Einzelverhältnisse nicht oder nur sehr aphoristisch kritisirt werden. Erleichterung kritisirender Selbstarbeit ist ein Hauptzweck dieser Veröffentlichungen.

Die vielleicht nicht ganz interesselose Veröffentlichung der nach der diesseits gewählten Reihenfolge der Städte, nach den im Vergleich zum Quellenwerk verengerten bezw. erweiterten Kategorien der Aufwandszwecke und Einnahmequellen etc. zusammengestellten absoluten Beträge musste aus Raumrücksichten und durfte ohne Beeinträchtigung der hier gestellten Aufgabe unterbleiben.

Eine Hineinziehung der Finanzen ausserpreussischer Städte war leider unmöglich. Wiederholt habe ich den Versuch gemacht, das finanzstatistische Material wenigstens einiger grosser und mittelgrosser Städte des ausserpreussischen Reichsgebietes vergleichbar zu machen. Es hat sich je tieferdringend, um so überzeugender als ein vergebliches Bemühen herausgestellt, auch für diejenigen Städte, deren amtliche Finanzübersichten mir vorlagen. Der allein ohne schwere Bedenken feststellbare Gesammtbetrag der städtischen Steuern (Bedenken erheben sich in Folge des Mangels der Gewissheit, dass nicht auch Gebühren — d. h. durch städtische Prinzipalleistungen bedingte Zahlungen an den Stadtfiskus — in den Steuerbeträgen mitenthalten seien) ist gleichgültig für die wichtigsten Fragen nach dem Verhältniss nicht nur zwischen einzelnen direkten und indirekten Steuerkategorien, sondern auch zwischen den Steuern und den mehr oder minder lokalen bezw. reichs- oder staatsuniversalen Aufwandszwecken, wie Militärquartiere, Justiz (nicht wohl Polizei), Standesämter, Wahlen, Volksschulen, Armenpflege. Alles das würde, auch im Fall eingehendster Lokalkenntniss und Vertrautheit mit der Methodik oder Unmethodik der Rechnungsführung, auf Grund der veröffentlichten Materialien kaum Jemand feststellen können, noch schwieriger ist die zur Beurtheilung der durch bestimmte Ausgabe-Kategorien verursachten Steuerlast unerlässliche Ausscheidung der durch die Ausgaben bedingten Betriebs- und anderen Gegen-Einnahmen, also die Eruirung der Netto-Beträge, gar nicht zu gedenken des Wirrsals der vermögensrechtlichen Einnahmen und der ausserordentlichen Ausgaben. Von den Lokalorganen (wo erforderlich unter Zuhilfenahme des Urmaterials, der Heberollen, Kassabücher u. dgl. m.) ausgefüllte Formulare eines autoritativen Ursprungs sind das einzige Mittel zur Gewinnung verwendbarer Materialien für ein dem preussischen analoges Quellenwerk. Ohne reichsseitige Anordnung (die schwerlich je erfolgen wird) würden derartige Enquêten wenig nützen. Aus diesem und manchem anderen Grunde ist für den vorliegenden Zweck unbenutzbar auch die im Auftrage

Digitized by Google

der permanenten Kommission des internationalen Statistiker-Kongresses von J. Körösi nach schematischen Originalangaben der Lokalorgane redigirte internationale Städtestatistik („Bulletin annuel des finances des grandes villes." Bis jetzt 2 Jahreshefte für 1877 und 1878, erschienen 1879 bezw. 1880), welche auch einige preussische und andere deutsche Grossstädte umfasst.

Unter solchen Umständen schien es Pflicht, nur aus dem preussischen Quellenwerk zu schöpfen. Die Hineinziehung nicht einheitlich gegliederter, fragmentarischer und summarischer Daten würde Missverständnisse, Zweifel und vielleicht Insinuationen unwiderlegbaren Inhalts verursachen.

Erwägungen über innerpreussische Interessengegensätze und das Bemühen, diese thunlichst zu mildern, wird man im folgenden Abschnitt nicht vermissen. Die leider unaufklärbare Interessenfrage der ausserpreussischen Gemeinden, welche übrigens am wenigsten Finanzreform-Quiescenten in sich zu bergen scheinen, wird am Schluss des Abschnitt II in Betracht gezogen werden.

Digitized by Google

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussischer**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1876	Bevölkerung 1869	Bevölkerung 1876	Ordentliche Netto-Ausgabe Pfennig pro Kopf: 1 Gemeindeschuld (Zinsen u. Tilg.) 1869	1876	1876 mehr	2 Verkehrsanlagen [2]) 1869	1876	1876 mehr
	1000 Bewohner							
1. Frankfurt a M.	78,8	103,1	357	653	296	658	129	— 529
2. Bonn	23,8	28,1	284	345	111	168	236	68
3. Köln	125,2	135,4	420	959	539	58	129	71
4. Berlin	730,1	966,9	168	487	319	242	659	417
5. Wiesbaden	30,1	43,7	719	662	— 57	259	70	— 189
6. Magdeburg	78,5	87,9	236	364	128	117	267	150
7. Kassel	41,6	53,0	982	837	— 145	179	202	23
8. Breslau [1])	186,8	239,1	404	617	213	166	199	33
9. Koblenz	27,1	29,3	119	284	165	101	106	5
10. Stettin	73,7	81,0	364	652	288	249	236	13
11. Nordhausen	20,2	23,6	134	399	265	98	241	143
12. Hannover	74,0	106,7	352	240	— 112	69	— 127	— 196
13. Düsseldorf	63,4	80,7	237	647	410	105	225	120
14. Posen	53,4	61,0	145	212	67	88	131	43
15. Essen	40,7	54,8	227	285	58	242	449	207
16. Aachen	68,2	79,6	137	142	5	64	125	61
17. Erfurt	41,8	48,0	55	293	238	94	185	91
18. Bromberg	26,7	31,3	113	226	113	151	161	10
19. Halle	48,9	60,5	257	572	315	106	143	37
20. Stralsund	27,6	27,8	903	866	37	260	189	— 71
21. Münster	25,5	35,7	239	337	— 98	81	4	— 77
22. Kiel	27,1	37,2	298	320	22	— 49	60	109
23. Frankfurt a. O.	41,0	47,2	137	95	42	— 12	300	312
24. Görlitz	36,7	45,3	213	899	686	186	212	26
25. Trier	21,8	22,0	120	493	373	35	174	139
26. Bochum	15,0	28,4	458	730	272	104	217	113
27. Königsberg [1])	106,8	122,6	167	374	207	150	298	148
28. Elberfeld	65,8	80,6	227	333	106	83	146	63
29. Bielefeld	18,7	26,6	313	259	— 54	206	214	8
30. Liegnitz	20,5	31,4	111	240	129	123	378	255
31. Osnabrück	20,0	29,9	463	1129	666	51	244	193
32. Dortmund	33,5	57,7	78	539	461	165	216	51
33. Danzig [1])	89,3	97,9	152	366	214	181	— 7	— 188
34. Krefeld	53,8	62,9	87	237	150	56	157	101
35. Altona	67,4	84,1	202	323	121	193	— 25	— 218
36. Duisburg	25,8	37,4	729	394	— 335	94	159	75
37. Hagen	11,3	24,3	93	833	740	41	8	— 33
38. Barmen	64,9	86,5	182	263	81	38	77	39
39. Gladbach	22,1	32,0	142	110	— 32	49	135	86
40. Remscheid	20,0	26,1	187	236	49	98	89	— 9
Nr. 1 bis 40	2645,3	3356,2	254	475	221	171	301	130
Ohne Berlin	1915.2	2389,3	266	471	185	144	156	12

☛ Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Digitized by Google

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Ordentliche Netto-Ausgabe
Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	3 Höhere Schulen (incl. Fachschulen)			4 Polizei (incl. Nachtwachen)			5 Sonstige städtische Lokalzwecke[3])			6 Provinzial- und Preisbeiträge[4])		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	124	224	100	109	124	15	764	890	126	—	—	—
2.	5	9	4	110	165	55	136	179	43	16	263	247
3.	62	111	49	42	67	25	153	257	104	35	263	228
4.	65	37	— 28	126	133	7	195	552	357	—	—	—
5.	47	116	69	— 29	48	77	237	555	318	—	—	—
6.	— 6	38	44	38	48	10	192	482	290	8	39	31
7.	80	146	66	37	37	—	184	423	239	—	—	—
8.	27	126	99	36	60	24	401	518	117	10	31	21
9.	15	75	60	45	42	— 3	103	350	247	34	164	130
10.	43	172	129	56	75	19	325	691	366	34	92	58
11.	90	220	130	48	93	45	187	351	164	35	1	— 34
12.	36	64	28	62	59	— 3	308	294	— 14	—	16	16
13.	14	66	52	91	154	63	111	260	149	12	124	112
14.	45	108	63	18	64	46	152	330	178	74	49	— 25
15.	51	188	137	48	154	106	87	194	107	8	122	114
16.	61	47	— 14	32	57	25	116	276	160	48	178	130
17.	52	74	22	51	169	118	151	233	82	—	—	—
18.	26	46	20	130	155	25	177	194	17	113	184	71
19.	23	53	30	97	193	96	139	245	106	5	19	14
20.	— 9	301	310	114	130	16	360	576	216	43	209	166
21.	74	67	— 7	51	87	36	129	190	61	11	29	18
22.	13	62	49	94	57	— 37	247	452	205	19	30	11
23.	67	88	21	103	164	61	363	534	171	53	29	— 24
24.	153	220	67	154	172	18	336	299	— 37	33	22	— 11
25.	69	129	60	7	46	39	167	216	49	1	135	134
26.	84	168	84	46	— 21	— 67	139	367	228	11	23	12
27.	25	58	33	56	49	— 7	232	288	56	26	46	20
28.	67	94	27	113	171	58	130	195	65	11	120	109
29.	635	102	— 533	38	20	— 18	129	199	70	12	—	— 12
30.	41	83	42	86	114	28	284	395	111	12	16	4
31.	47	131	84	81	91	10	367	227	—140	—	—	—
32.	79	103	24	11	58	47	171	233	62	33	26	— 7
33.	52	79	27	71	64	— 7	301	451	150	52	84	32
34.	70	142	72	76	49	— 27	71	131	60	5	31	26
35.	5	40	35	97	124	27	121	232	111	7	23	16
36.	50	106	56	89	120	31	106	253	147	20	97	77
37.	— 19	81	100	13	— 10	— 23	131	— 13	—144	16	6	— 10
38.	55	100	45	92	162	70	102	364	262	7	84	77
39.	—	20	20	52	76	24	73	160	87	9	19	10
40.	—	36	36	35	— 3	— 38	81	130	49	6	—	— 6
	55	84	29	80	102	22	222	416	194	15	49	34
	51	104	53	63	90	27	232	359	127	21	69	48

alphabetisches Städteverzeichniss auf Seite 50.

Digitized by Google

Tabelle I. Vergleichung der Finanzen preussischer

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1876	Ordentliche Netto-Ausgabe Pfennig pro Kopf								
	7 Lokalzwecke Sp. 1 bis 6			8 Materielle Reichs- bez. Staatszwecke[5] (Militärquartiere, Wahlen u. e. a.)			9 Lokalzwecke und materielle Reichs- bez. Staatszwecke Sp. 7 + 8		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M	2012	2020	8	68	87	19	2080	2107	27
2. Bonn	669	1197	528	6	20	14	675	1217	542
3. Köln	770	1786	1016	3	—348[5]	— 351	773	1438	665
4. Berlin	796	1868	1072	23	70	47	819	1938	1119
5. Wiesbaden	1233	1451	218	121	17	— 104	1354	1468	114
6. Magdeburg	585	1238	653	7	4	— 3	592	1242	650
7. Kassel	1462	1645	183	11	13	2	1473	1658	185
8. Breslau[1]	1044	1551	507	4	7	3	1048	1558	510
9. Koblenz	417	1021	604	7	— 3	— 10	424	1018	594
10. Stettin	1071	1918	847	58	51	— 7	1129	1969	840
11. Nordhausen	592	1305	713	23	— 6	— 29	615	1299	684
12. Hannover	827	546	— 281	13	150	137	840	696	— 144
13. Düsseldorf	570	1476	906	5	— 8	— 13	575	1468	893
14. Posen	522	894	372	8	67	59	530	961	431
15. Essen	663	1392	729	21	22	1	684	1414	730
16. Aachen	458	825	367	10	46	36	468	871	403
17. Erfurt	403	954	551	23	7	— 16	426	961	535
18. Bromberg	710	966	256	124	134	10	834	1100	266
19. Halle	627	1225	598	1	68	67	628	1293	665
20. Stralsund	1671	2271	600	85	60	— 25	1756	2331	575
21. Münster	585	724	139	12	45	33	597	769	172
22. Kiel	622	981	359	92	—179[5]	— 271	714	802	88
23. Frankfurt a. O.	711	1210	499	10	12	2	721	1222	501
24. Görlitz	1075	1824	749	31	42	11	1106	1866	760
25. Trier	399	1193	794	4	45	41	403	1238	835
26. Bochum	842	1484	642	7	13	6	849	1497	648
27. Königsberg[1]	656	1113	457	10	50	40	666	1163	497
28. Elberfeld	631	1059	428	4	18	14	635	1077	442
29. Bielefeld	1333	794	— 539	7	7	—	1340	801	— 539
30. Liegnitz	657	1226	569	25	— 11	— 36	682	1215	533
31. Osnabrück	1009	1822	813	75	— 4	— 79	1084	1818	734
32. Dortmund	537	1175	638	1	13	12	538	1188	650
33. Danzig[1]	809	1037	228	7	6	— 1	816	1043	227
34. Krefeld	365	747	382	6	18	12	371	765	394
35. Altona	625	717	92	44	83	39	669	800	131
36. Duisburg	1078	1129	51	2	105	103	1080	1234	154
37. Hagen	275	905	630	21	— 41	— 62	296	864	568
38. Barmen	476	1050	574	4	6	2	480	1056	576
39. Gladbach	325	520	195	6	7	1	331	527	196
40. Remscheid	407	488	81	2	— 2	— 4	409	486	77
Nr. 1 bis 40	797	1427	630	21	28	7	818	1455	637
Ohne Berlin	797	1249	452	20	10	— 10	817	1259	442

☛ Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Digitized by Google

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Ordentliche Netto-Ausgabe
Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	10 Wohlthätigkeit, Armen- u. Krankenpflege[e])			11 Alle Zwecke ausser Volksschulen Sp. 9 + 10			12 Volksschulen (Specialia in Tab. III)			13 Total Sp. 11 + 12		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	136	183	47	2216	2290	74	176	385	209	2392	2675	283
2.	217	200	— 17	892	1417	525	166	295	129	1058	1712	654
3.	232	340	108	1005	1778	773	108	323	215	1113	2101	988
4.	360	440	80	1179	2378	1199	160	343	183	1339	2721	1382
5.	87	48	— 39	1441	1516	75	164	253	89	1605	1769	164
6.	234	127	— 107	826	1369	543	147	179	32	973	1548	575
7.	— 181	240	421	1292	1898	606	170	208	38	1462	2106	644
8.	69	— 7	— 76	1117	1551	434	194	280	86	1311	1831	520
9.	234	487	253	658	1505	847	102	137	35	760	1642	882
10.	292	359	67	1421	2328	907	172	312	140	1593	2640	1047
11.	206	334	128	821	1633	812	97	300	203	918	1933	1015
12.	6	20	14	846	716	— 130	116	163	47	962	879	— 83
13.	262	268	6	837	1736	899	138	192	54	975	1928	953
14.	214	189	— 25	744	1150	406	150	267	117	894	1417	523
15.	162	235	73	846	1649	803	6	—	— 6	852	1649	797
16.	247	273	26	715	1144	429	144	214	70	859	1358	499
17.	— 27	110	137	399	1071	672	142	271	129	541	1342	801
18.	115	189	74	949	1289	340	91	162	71	1040	1451	411
19.	172	139	— 33	800	1432	632	112	133	21	912	1565	653
20.	—	377	377	1756	2708	952	— 114	336	450	1642	3044	1402
21.	12	6	— 6	609	775	166	13	6	— 7	622	781	159
22.	228	228	—	942	1030	88	200	343	143	1142	1373	231
23.	224	174	— 50	945	1396	451	165	254	89	1110	1650	540
24.	189	212	23	1295	2078	783	190	309	119	1485	2387	902
25.	104	216	112	507	1454	947	88	178	90	595	1632	1037
26.	— 35	196	231	814	1693	879	— 26	152	178	788	1845	1057
27.	199	238	39	865	1401	536	67	144	77	932	1545	613
28.	269	357	88	904	1434	530	156	346	190	1060	1780	720
29.	197	53	— 144	1537	854	— 683	218	161	— 57	1755	1015	— 740
30.	180	79	— 101	862	1294	432	140	164	24	1002	1458	456
31.	40	103	63	1124	1921	797	18	22	4	1142	1943	801
32.	105	164	59	643	1352	709	241	—	— 241	884	1352	468
33.	300	355	55	1116	1398	282	24	70	46	1140	1468	328
34.	347	299	— 48	718	1064	346	185	406	221	903	1470	567
35.	298	296	— 2	967	1096	129	99	172	73	1066	1268	202
36.	96	309	213	1176	1543	367	3	527	524	1179	2070	891
37.	255	281	26	551	1145	594	350	128	— 222	901	1273	372
38.	285	280	— 5	765	1336	571	112	274	162	877	1610	733
39.	266	297	31	597	824	227	127	370	243	724	1194	470
40.	211	237	26	620	723	103	167	282	115	787	1005	218
	228	274	46	1046	1729	683	136	263	127	1182	1992	810
	178	207	29	995	1466	471	127	230	103	1122	1696	574

alphabetisches Städteverzeichniss auf Seite 50.

Digitized by Google

Tabelle I. Vergleichung der Finanzen preussisch

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1876	Vermögensrechtliche Netto-Einnahme Pfennig pro Kopf								
	14 Betriebsanlagen[7]) (Gas- und Strassenwerke etc.)			15 Grundbesitz, Capital und Nutzungsrechte[8])			16 Zusammen Sp. 14 + 15		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	18 me
1. Frankfurt a. M.	—100	309	409	1377	525	— 852	1277	884	—
2. Bonn	— 7	4	11	134	118	— 16	127	122	—
3. Köln	— 53	646	699	420	596	176	367	1242	
4. Berlin	— 2	246	248	86	744	658	84	990	
5. Wiesbaden	— 80	325	405	174	998	824	94	1323	1
6. Magdeburg	— 7	594	601	553	3261	2708	546	3855	3
7. Kassel	— 61	347	408	— 69	1093	1162	— 130	1440	1
8. Breslau[1])	— 13	469	482	1035	462	— 573	1022	931	—
9. Koblenz	— 6	407	413	593	346	— 247	587	753	
10. Stettin	— 7	538	531	660	804	144	667	1342	
11. Nordhausen	1	38	37	342	483	141	343	521	
12. Hannover	1	— 11	— 12	1126	553	— 573	1127	542	—
13. Düsseldorf	— 35	120	155	183	1132	949	148	1252	1
14. Posen	150	132	— 18	— 535	340	875	— 385	472	
15. Essen	250	145	—105	98	887	789	348	1032	
16. Aachen	— 34	— 28	6	169	359	190	135	331	
17. Erfurt	— 3	— 109	—106	358	1243	885	355	1134	
18. Bromberg	—	274	274	191	666	475	191	940	
19. Halle	118	82	— 36	237	1876	1639	355	1958	1
20. Stralsund	60	112	52	1108	2185	1077	1168	2297	1
21. Münster	— 6	232	238	— 87	107	194	— 93	339	
22. Kiel	122	139	17	316	543	227	438	682	
23. Frankfurt a. O.	— 67	—	67	520	639	119	453	639	
24. Görlitz	— 71	303	374	1575	5310	3755	1504	5613	4
25. Trier	— 22	— 7	15	42	355	313	20	348	
26. Bochum	— 60	900	960	114	248	134	54	1148	1
27. Königsberg[1])	—	249	249	211	849	638	211	1098	
28. Elberfeld	—	322	322	96	182	86	96	504	
29. Bielefeld	—	135	135	449	3	— 446	449	138	—
30. Liegnitz	97	78	— 19	599	923	324	696	1001	
31. Osnabrück	—	— 1	— 1	822	280	— 542	822	279	—
32. Dortmund	14	596	582	128	652	524	142	1248	1
33. Danzig[1])	24	285	261	443	297	— 146	467	582	
34. Krefeld	0,5	— 1	— 1,5	85	251	166	85	250	
35. Altona	1,5	— 90	89	54	340	286	53	250	
36. Duisburg	—	67	67	417	201	— 216	417	268	—
37. Hagen	—	— 6	— 6	123	126	3	123	120	—
38. Barmen	— 1	51	52	12	8	— 4	11	59	
39. Gladbach	—	— 6	— 6	19	567	548	19	561	
40. Remscheid	9	—	— 9	54	1194	1140	63	1194	1
Obige 40 Städte	1,3	245	244	339	769	430	340	1014	
Ohne Berlin	2,5	244	241	435	780	345	438	1024	

Erläuternde Noten auf Seite 34, u

Digitized by Google

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Nummer der Städte	Gemeindesteuern Pfennig pro Kopf											
	17 Personalsteuer[9]) (Erhebungskosten nicht abgerechnet) Vgl. Text Seite 72			18 Immobiliensteuer[10]) (Erhebungskosten nicht abgerechnet)			19 Andere Steuern[11]) (Erhebungskosten nicht abgerechnet)			20 Zusammen Sp. 17 bis 19		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	606*	1083*	477	426*	605*	179	818	298	— 520	1850	1986	136
2.	*559*	1642	1083	112	127	15	378	39	— 337	1049	1808	759
3.	723*	2042	1319	87	92	5	390	14	— 376	1200	2148	948
4.	222	633	411	594*	1028*	434	693	482	— 634	1509	2143	634
5.	*689*	*781*	92	—	267	267	756	1098	342	1445	2146	701
6.	259*	820	561	—	58	58	305	84	— 221	564	962	398
7.	*333*	*447*	114	—	128	128	636	967	331	969	1542	573
8.	546*	843*	297	121	127	6	463	583	120	1130	1553	423
9.	*277*	*460*	183	105	102	— 3	276	522	246	658	1084	426
10.	459*	803	344	—	167	167	317	62	— 255	776	1032	256
11.	*475*	1366	891	5	11	6	13	21	8	493	1398	905
12.	314*	585	271	—	—	—	286	394	108	600	979	379
13.	509*	994	485	—	—	—	329	159	— 170	838	1153	315
14.	428*	530	102	—	—	—	339	402	63	767	932	165
15.	580	1438	858	104	123	19	9	12	3	693	1573	880
16.	333*	682	349	131	209	78	510	542	32	974	1433	459
17.	*353*	797	444	—	—	—	85	226	141	438	1023	585
18.	710*	*937*	227	—	105	105	270	10	— 260	980	1052	72
19.	395*	*552*	157	123	578*	455	360	22	— 338	878	1152	274
20.	—	497*	497	—	161	161	379	16	— 363	379	674	295
21.	*278*	437	159	123	170	47	123	18	— 105	524	625	101
22.	684*	851	167	—	96	96	331	403	72	1015	1350	335
23.	262*	768	506	—	92	92	370	14	— 356	632	874	242
24.	253*	529	276	47	52	5	403	69	— 334	703	650	— 53
25.	398*	806	408	72	77	5	265	70	— 195	735	953	218
26.	*384*	*744*	360	53	66	13	180	81	— 99	617	891	274
27.	591*	1018	427	—	82	82	412	18	— 394	1003	1118	115
28.	1009*	1437*	428	—	—	—	10	18	8	1019	1455	436
29.	570	888	318	40	41	1	—	—	—	610	929	319
30.	354*	445*	91	—	—	—	263	20	— 243	617	465	— 152
31.	*175*	*479*	304	121	104	— 17	236	226	— 10	532	809	277
32.	*432*	1098	666	—	—	—	286	22	— 264	718	1120	402
33.	357*	*1006*	649	185*	234*	49	303	92	— 211	845	1332	487
34.	853*	1325*	472	—	—	—	3	21	18	856	1346	490
35.	135*	522*	387	—	—	—	1078	879	— 199	1213	1401	188
36.	623	1645	1022	102	96	— 6	26	41	15	751	1782	1031
37.	1032	1393	361	—	—	—	6	17	11	1038	1410	372
38.	925*	1434*	509	—	—	—	13	20	7	938	1454	516
39.	586*	928	342	99	66	— 33	49	42	— 7	734	1036	302
40.	690*	1262*	572	55	51	— 4	6	20	14	751	1333	582
	425	870	445	211	380	169	442	306	— 136	1078	1556	478
	503	967	464	65	117	52	346	235	— 111	914	1319	405

alphabetisches Städteverzeichniss auf Seite 50.

Digitized by Google

Tabelle I. Vergleichung der Finanzen preussischer

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III Sp. 2) bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1876.	Ordentliche Netto-Einnahme Pfennig pro Kopf								
	21 Total Sp. 16 + 20			22 Ueberschuss an ordentlichen Einnahmen Sp. 21 > Sp. 13			23 Fehlbedarf an ordentlichen Einnahmen Sp. 13 < Sp. 20		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	3127	2820	— 307	735	145	— 590	—	—	—
2. Bonn	1176	1930	754	118	218	100	—	—	—
3. Köln	1567	3390	1823	454	1289	835	—	—	—
4. Berlin	1593	3133	1540	254	412	158	—	—	—
5. Wiesbaden	1589	3469	1930	—	1700	1700	66	—	— 66
6. Magdeburg	1110	4817	3707	137	3269	3132	—	—	—
7. Kassel	839	2982	2143	—	876	876	623	—	— 623
8. Breslau [1])	2152	2484	332	841	653	— 188	—	—	—
9. Koblenz	1245	1837	592	485	195	— 290	—	—	—
10. Stettin	1443	2374	931	—	—	—	150	266	116
11. Nordhausen	836	1919	1083	—	—	—	82	14	— 68
12. Hannover	1727	1521	— 206	765	642	— 123	—	—	—
13. Düsseldorf	986	2405	1419	11	477	466	—	—	—
14. Posen	382	1404	1022	—	—	—	512	13	— 499
15. Essen	1041	2605	1564	189	956	767	—	—	—
16. Aachen	1109	1764	655	250	406	156	—	—	—
17. Erfurt	793	2157	1364	252	815	563	—	—	—
18. Bromberg	1171	1992	821	131	541	410	—	—	—
19. Halle	1233	3110	1877	321	1545	1224	—	—	—
20. Stralsund	1547	2971	1424	—	—	—	95	73	— 22
21. Münster	431	964	533	—	183	183	191	—	— 191
22. Kiel	1453	2032	579	311	659	348	—	—	—
23. Frankfurt a. O.	1085	1513	428	—	—	—	25	137	112
24. Görlitz	2207	6263	4056	722	3876	3154	—	—	—
25. Trier	755	1301	546	160	—	— 160	—	331	331
26. Bochum	671	2039	1368	—	194	194	117	—	— 117
27. Königsberg [1])	1214	2216	1002	282	671	389	—	—	—
28. Elberfeld	1115	1959	844	55	179	124	—	—	—
29. Bielefeld	1059	1067	8	—	52	52	696	—	— 696
30. Liegnitz	1313	1466	153	311	8	— 303	—	—	—
31. Osnabrück	1354	1088	— 266	212	—	— 212	—	855	855
32. Dortmund	860	2368	1508	—	1016	1016	24	—	— 24
33. Danzig [1])	1312	1914	602	172	446	274	—	—	—
34. Krefeld	941	1596	655	38	126	88	—	—	—
35. Altona	1266	1651	385	200	383	183	—	—	—
36. Duisburg	1168	2050	882	—	—	—	11	20	9
37. Hagen	1161	1530	369	260	257	— 3	—	—	—
38. Barmen	949	1513	564	72	—	— 72	—	97	97
39. Gladbach	753	1597	844	29	403	374	—	—	—
40. Remscheid	814	2527	1713	27	1522	1495	—	—	—
Obige 40 Städte	1418	2570	1152	269	600	331	33	22	— 11
Ohne Berlin	1352	2343	991	279	677	398	49	30	— 19

☛ Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Digitized by Google

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Ausserordentliche Ausgabe
Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	24 Verkehrsanlagen[2]) (vgl. Sp. 2)			25 Höhere Schulen (vgl. Sp. 3)			26 Polizei (vgl. Sp. 4)			27 Sonstige städtische Lokalzwecke[3]) (vgl. Sp. 5)		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	561	1858	1297	10	1646	1636	—	—	—	—	—	—
2.	—	546	546	—	—	—	—	—	—	—	4	4
3.	214	347	133	76	163	87	12,3	1,1	— 11,2	0,9	4	3
4.	88	898	810	9	127	118	3,9	2,4	— 1,5	101	6	— 95
5.	86	514	428	—	—	—	—	—	—	40	1,6	— 38
6.	63	135	72	1,3	—	— 1,3	—	—	—	80	—	— 80
7.	1022	236	— 786	41	—	— 41	—	—	—	—	—	—
8.	658	467	— 191	9	81	72	—	2,8	2,8	14	6	— 8
9.	195	—	— 195	—	—	—	—	—	—	3	—	— 3
10.	—	379	379	29	104	75	—	—	—	4	—	— 4
11.	60	7	— 53	771	2	—769	—	5,2	5,2	—	—	—
12.	199	409	210	3	—	— 3	—	—	—	—	—	—
13.	187	105	— 82	—	27	27	—	—	—	—	—	—
14.	23	134	111	—	0,7	0,7	—	1,7	1,7	—	1,5	1,5
15.	116	183	67	195	13	—182	—	—	—	—	54	54
16.	60	74	14	—	13	13	—	9,0	9	3	6	3
17.	77	254	177	—	110	110	—	2,1	2,1	5	10	5
18.	28	6	— 22	10	11	1	—	—	—	—	1	1
19.	1	61	60	134	—	—134	—	0,7	0,7	24	12	— 12
20.	230	129	— 101	15	6	— 9	0,4	—	— 0,4	—	3	3
21.	4	405	401	—	—	—	—	—	—	0	10	9
22.	250	109	— 141	—	285	285	—	—	—	9,6	—	— 9
23.	98	106	8	—	—	—	—	—	—	38	1,5	— 37
24.	233	210	— 23	—	—	—	0,6	—	— 0,6	—	—	—
25.	48	127	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	49	236	187	51	—	— 51	—	—	—	—	7	7
27.	—	103	103	8	2	— 6	0,5	—	— 0,5	—	6	6
28.	74	19	— 55	68	—	— 68	—	—	—	5	379	374
29.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	47	—	— 47	—	—	—	—	—	—	82	11	— 71
31.	168	560	392	—	—	—	3,7	—	— 3,7	—	19	19
32.	—	121	121	—	—	—	—	129	129	—	—	—
33.	4	113	109	—	—	—	—	6,8	6,8	—	16	18
34.	—	578	578	—	186	186	—	2,4	2,4	—	8	8
35.	310	467	157	22	140	118	7,2	—	— 7,2	11	2	— 9
36.	83	73	— 10	—	62	62	3,9	8,1	4,2	4	62	58
37.	295	324	29	53	—	— 53	—	—	—	—	13	13
38.	55	215	160	4	—	— 4	8,6	—	— 8,6	15	—	— 15
39.	41	2	— 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40.	—	238	238	—	362	362	—	10	10	—	89	89
	160	480	320	23	118	95	2,2	3,9	1,7	35	16	— 19
	187	311	124	29	115	86	1,5	4,5	3	9	20	11

alphabetisches Städteverzeichniss auf Seite 50.

Digitized by Google

Tabelle I. Vergleichung der Finanzen preussischer

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1876	Ausserordentliche Ausgaben Pfennig pro Kopf								
	28 Lokalzwecke (vgl. Sp. 7) Sp. 24 bis 27			29 Materielle Reichsbez. Staatszwecke[5] (vgl. Sp. 8)			30 Lokalzwecke und mater. Reichs- bez. Staatszwecke (vgl. Sp. 9) Sp. 28 + 29		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	571	3504	2933	—	14	14	571	3518	2947
2. Bonn	—	550	550	—	36	36	—	586	586
3. Köln	303	515	212	—	25	25	303	540	237
4. Berlin	202	1033	831	0,7	—	— 0,7	202	1033	831
5. Wiesbaden	126	516	390	110,1	—	—110	236	516	280
6. Magdeburg	144	135	— 9	—	61	61	144	196	52
7. Kassel	1063	236	— 827	—	4	4	1063	240	— 823
8. Breslau[1]	681	557	— 124	—	—	—	681	557	— 124
9. Koblenz	198	—	— 198	—	136	136	198	136	— 62
10. Stettin	33	483	450	—	—	—	33	483	450
11. Nordhausen	831	14	— 817	—	—	—	831	14	— 817
12. Hannover	202	409	207	—	—	—	202	409	207
13. Düsseldorf	187	132	— 55	—	—	—	187	132	— 55
14. Posen	23	138	115	—	12	12	23	150	127
15. Essen	311	250	— 61	—	4	4	311	254	— 57
16. Aachen	63	102	39	—	—	—	63	102	39
17. Erfurt	82	376	294	—	0,6	0,6	82	376	294
18. Bromberg	38	18	— 20	—	—	—	38	18	— 20
19. Halle	159	74	— 85	—	—	—	159	74	— 85
20. Stralsund	246	138	— 108	—	—	—	246	138	— 108
21. Münster	5	415	410	—	—	—	5	415	410
22. Kiel	259	394	135	—	—	—	259	394	135
23. Frankfurt a. O.	136	107	— 29	—	—	—	136	107	— 29
24. Görlitz	234	210	— 24	46,4	—	— 46	280	210	— 70
25. Trier	48	127	79	—	10	10	48	137	89
26. Bochum	100	243	143	—	—	—	100	243	143
27. Königsberg[1]	9	111	102	0,3	0,8	0,5	9	112	103
28. Elberfeld	147	398	251	—	9	9	147	407	260
29. Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Liegnitz	129	11	— 118	—	—	—	129	11	— 118
31. Osnabrück	172	579	407	—	77	77	172	656	484
32. Dortmund	—	250	250	—	—	—	—	250	250
33. Danzig[1]	4	138	134	—	—	—	4	138	134
34. Krefeld	—	774	774	—	—	—	—	774	774
35. Altona	350	609	259	—	—	—	350	609	259
36. Duisburg	91	205	114	—	—	—	91	205	114
37. Hagen	348	337	— 11	—	—	—	348	337	— 11
38. Barmen	83	215	132	—	—	—	83	215	132
39. Gladbach	41	2	— 39	—	—	—	41	2	— 39
40. Remscheid	—	699	699	—	0,4	0,4	—	699	699
Obige 40 Städte	220	618	398	2,1	6	4	222	624	402
Ohne Berlin	226	450	224	2,6	8	5	229	458	229

☛ Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Digitized by Google

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Ausserordentliche Ausgaben
Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	31 Wohlthätigkeit, Armen- u. Krankenpflege[c] (vgl. Sp. 10)			32 Alle Aufwandszwecke ausser Volksschulen (vgl. Sp. 11) Sp. 30 + 31			33 Volksschulen (vgl. Sp. 12)			34 Sämmtliche Aufwandszwecke (vgl. Sp. 13) Sp. 32 + 33		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	—	25	25	571	3543	2972	8	175	167	579	3718	3139
2.	—	—	—	—	586	586	—	11	11	—	597	597
3.	28	—	— 28	331	540	209	101	124	23	432	664	232
4.	52	27	— 25	254	1060	806	66	162	96	320	1222	902
5.	17	86	69	253	602	349	143	—	— 143	396	602	206
6.	85	53	— 32	229	249	20	4	—	— 4	233	249	16
7.	357	3	—354	1420	243	—1177	—	—	—	1420	243	—1177
8.	148	187	39	829	744	— 85	0,3	70	70	829	814	— 15
9.	—	16	16	198	152	— 46	—	—	—	198	152	— 46
10.	237	300	63	270	783	513	36	105	69	306	888	582
11.	2	—	— 2	833	14	— 819	—	138	138	833	152	— 681
12.	40	75	35	242	484	242	129	—	— 129	371	484	113
13.	—	—	—	187	132	— 55	84	169	85	271	301	30
14.	—	1	1	23	151	128	7	3	— 4	30	154	124
15.	—	—	—	311	254	— 57	—	—	—	311	254	— 57
16.	—	—	—	63	102	39	125	2	— 123	188	104	— 84
17.	153	5	—148	235	381	146	135	2	— 133	370	383	13
18.	7	—	— 7	45	18	— 27	8	222	214	53	240	187
19.	40	8	— 32	199	82	— 117	3	80	77	202	162	— 40
20.	—	5	5	246	143	— 103	107	—	— 107	353	143	— 210
21.	—	57	57	5	472	467	—	—	—	5	472	467
22.	5	3	— 2	264	397	133	—	142	142	264	539	275
23.	0,5	—	— 0,5	137	107	— 30	—	12	12	137	119	— 18
24.	5	—	— 5	285	210	— 75	112	106	— 6	397	316	— 81
25.	—	—	—	48	137	89	—	85	85	48	222	174
26.	116	—	—116	216	243	27	164	—	— 164	380	243	— 137
27.	—	—	—	9	112	103	75	61	— 14	84	173	89
28.	5	23	18	152	430	278	150	—	— 150	302	430	128
29.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	511	—	—511	640	11	— 629	—	—	—	640	11	— 629
31.	—	—	—	172	656	484	—	7	7	172	663	491
32.	—	—	—	—	250	250	—	—	—	—	250	250
33.	—	—	—	4	138	134	106	168	62	110	306	196
34.	—	—	—	—	774	774	90	116	26	90	890	800
35.	31	—	— 31	381	609	228	39	113	74	420	722	302
36.	153	—	—153	244	205	— 39	—	620	620	244	825	581
37.	—	—	—	348	337	— 11	—	—	—	348	337	— 11
38.	42	—	— 42	115	215	90	135	—	— 135	260	215	— 45
39.	—	—	—	41	2	— 39	152	—	— 152	193	2	— 191
40.	—	206	206	—	905	905	—	118	118	—	1023	1023
	54	37	— 17	276	661	385	58	97	39	334	758	424
	54	41	— 13	283	499	216	55	71	16	338	570	232

alphabetisches Städteverzeichniss auf Seite 50.

Digitized by Google

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussische**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1876	Ausserordentliche Ausgaben Pfennig pro Kopf								
	35 Betriebsanlagen [7]) (vgl. Sp. 14)			36 Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte [8]) (vgl. Sp. 15)			37 Vermögensrechtl Einnahmezweck (vgl. Sp. 16) Sp. 35 + 36		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	187 meh
1. Frankfurt a. M.	123	667	544	—	—	—	123	667	5
2. Bonn	—	16	16	54	405	351	54	421	3
3. Köln	740	2424	1684	—	14	14	740	2438	16
4. Berlin	—	47	47	12	13	1	12	60	
5. Wiesbaden	335	292	— 43	41	334	293	376	626	2
6. Magdeburg	4	822	818	—	2799	2799	4	3621	36
7. Kassel	—	35	35	—	—	—	—	35	
8. Breslau [1])	875	373	— 502	507	35	— 472	1382	408	— 9
9. Koblenz	401	17	— 384	—	—	—	401	17	— 3
10. Stettin	32	618	586	403	97	— 306	435	715	2
11. Nordhausen	9	—	— 9	152	38	— 114	161	38	— 1
12. Hannover	—	—	—	54	506	452	54	506	4
13. Düsseldorf	656	705	49	29	—	— 29	685	705	
14. Posen	2	83	81	—	—	—	2	83	
15. Essen	564	268	— 296	29	680	651	593	948	3
16. Aachen	2	56	54	—	792	792	2	848	8
17. Erfurt	—	500	500	137	370	233	137	870	7
18. Bromberg	—	92	92	47	21	— 26	47	113	
19. Halle	193	102	— 91	95	1070	975	288	1172	8
20. Stralsund	89	40	— 49	—	2731	2731	89	2771	2
21. Münster	13	74	61	15	23	8	28	97	
22. Kiel	124	79	— 45	97	72	— 25	221	151	—
23. Frankfurt a. O.	4	—	— 4	132	—	— 132	136	—	— 1
24. Görlitz	33	1424	1391	713	1944	1231	746	3368	2
25. Trier	—	—	—	—	7	7	—	7	
26. Bochum	3856	1017	—2839	—	—	—	3856	1017	—2
27. Königsberg [1])	—	76	76	127	687	560	127	763	
28. Elberfeld	—	—	—	16	—	— 16	16	—	—
29. Bielefeld	—	—	—	43	55	12	43	55	
30. Liegnitz	—	—	—	132	—	— 132	132	—	—
31. Osnabrück	—	64	64	—	358	358	—	422	
32. Dortmund	—	304	304	232	562	330	232	866	
33. Danzig [1])	1692	64	—1628	47	14	— 33	1739	78	—1
34. Krefeld	—	1382	1382	—	14	14	—	1396	1
35. Altona	—	2	2	—	84	84	—	86	
36. Duisburg	—	632	632	254	267	— 13	254	899	
37. Hagen	—	517	517	4	206	202	4	723	
38. Barmen	—	490	490	—	—	—	—	490	
39. Gladbach	—	—	—	—	—	—	—	—	
40. Remscheid	8	3	— 5	26	50	24	34	53	
Obige 40 Städte	219	323	104	87	257	170	306	580	
Ohne Berlin	303	435	132	116	356	240	419	791	

☞ Erläuternde Noten auf Seite 34, u

Digitized by Google

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Ausserordentliche Ausgaben
Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	38 Total[12]) Sp. 34 + 37			39 Davon ab: Ueberschuss an ordentlichen Einnahmen Sp. 22			40 Dazu: Fehlbetrag Sp. 23			41 Ausgabe-Rest[12]) (d. i. Anleihebedarf) bez. (—) Einnahme-Ueberschuss Sp. 38 — 39 + 40		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	702	4385	3683	735	145	— 590	—	—	—	— 33	4240	4273
2.	54	1018	964	118	218	100	—	—	—	— 64	800	864
3.	1172	3102	1930	454	1289	835	—	—	—	718	1813	1095
4.	332	1282	950	254	412	158	—	—	—	78	870	792
5.	772	1228	456	—	1700	1700	66	—	— 66	838	—472	—1310
6.	237	3870	3633	137	3269	2132	—	—		100	601	501
7.	1420	278	—1142	—	876	876	623	—	— 623	2043	—598	—2641
8.	2211	1222	— 989	841	653	— 188	—	—	—	1370	569	— 801
9.	599	169	— 430	485	195	— 290	—	—	—	114	— 26	— 140
10.	741	1603	862	—	—	—	150	266	116	891	1869	978
11.	994	190	— 804	—	—	—	82	14	— 68	1076	204	— 872
12.	425	990	565	765	642	— 123	—	—	—	—340	348	688
13.	956	1006	50	11	477	466	—	—	—	945	529	— 416
14.	32	237	205	—	—	—	512	13	— 499	544	250	— 294
15.	904	1202	298	189	956	767	—	—	—	715	246	— 469
16.	190	952	762	250	406	156	—	—	—	— 60	546	606
17.	507	1253	746	252	815	563	—	—	—	255	438	183
18.	100	353	253	131	541	410	—	—	—	— 31	—188	— 157
19.	490	1334	844	321	1545	1224	—	—	—	169	—211	— 380
20.	442	2914	2472	—	—	—	95	73	— 22	537	2987	2450
21.	33	569	536	—	183	183	191	—	— 191	224	386	162
22.	485	690	205	311	659	348	—	—	—	174	31	— 143
23.	273	119	— 154	—	—	—	25	137	112	298	256	— 42
24.	1143	3684	2541	722	3876	3154	—	—	—	421	—192	— 613
25.	48	229	181	160	—	— 160	—	331	331	—112	560	672
26.	4236	1260	—2976	—	194	194	117	—	— 117	4353	1066	—3287
27.	211	936	725	282	671	389	—	—	—	— 71	265	336
28.	318	430	112	55	179	124	—	—	—	263	251	— 12
29.	43	55	12	—	52	52	696	—	— 696	739	3	— 736
30.	772	11	— 761	311	8	— 303	—	—	—	461	3	— 458
31.	172	1085	913	212	—	— 212	—	855	855	— 40	1940	1980
32.	232	1116	884	—	1016	1016	24	—	— 24	256	100	— 156
33.	1849	384	1465	172	446	274	—	—	—	1677	— 62	—1739
34.	90	2286	2196	38	126	88	—	—	—	52	2160	2108
35.	420	808	388	200	383	183	—	—	—	220	425	205
36.	498	1724	1226	—	—	—	11	20	9	509	1744	1235
37.	352	1060	708	260	257	— 3	—	—	—	91	803	711
38.	260	705	445	72	—	— 72	—	97	97	188	802	614
39.	193	2	— 191	29	403	374	—	—	—	164	—401	— 565
40.	34	1076	1042	27	1522	1495	—	—	—	7	—446	— 453
	640	1338	698	269	600	331	33	22	— 11	404	760	356
	757	1361	604	279	677	398	49	30	— 19	527	714	187

alphabetisches Städteverzeichniss auf Seite 50.

Digitized by Google

Tabelle I. Vergleichung der Finanzen preussischer

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1876	Gesammte (ordentl. u. ausserordentl.) Netto-Ausgabe Pfennig pro Kopf								
	42 Gemeindeschuld (Zinsen und Tilgung) Sp. 1			43 Verkehrsanlagen [2]) Sp. 2 + 24			44 Höhere Schulen (incl. Fachschulen) Sp. 3 + 25		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	357	653	296	1219	1987	768	134	1870	1736
2. Bonn	234	345	111	168	782	614	5	9	4
3. Köln	420	959	539	272	476	204	138	274	136
4. Berlin	168	487	319	330	1557	1227	74	164	90
5. Wiesbaden	719	662	— 57	345	584	239	47	116	69
6. Magdeburg	236	364	128	180	402	222	— 5	38	43
7. Kassel	982	837	— 145	1201	438	— 763	121	146	25
8. Breslau [1])	404	617	213	824	666	— 158	36	207	171
9 Koblenz	119	284	165	296	106	— 190	15	75	60
10. Stettin	364	652	288	249	615	366	72	276	204
11. Nordhausen	134	399	265	158	248	90	861	222	— 639
12. Hannover	352	240	— 112	268	282	14	39	64	25
13. Düsseldorf	237	647	410	292	330	38	14	93	79
14. Posen	145	212	67	111	265	154	45	109	64
15. Essen	227	285	58	358	632	274	246	201	— 45
16. Aachen	137	142	5	124	199	75	61	60	— 1
17. Erfurt	55	293	238	171	439	268	52	184	132
18. Bromberg	113	226	113	179	167	— 12	36	57	21
19. Halle	257	572	315	107	204	97	157	53	— 104
20. Stralsund	903	866	— 37	490	318	— 172	6	307	301
21. Münster	239	337	98	85	409	324	74	67	— 7
22. Kiel	298	320	22	201	169	— 32	13	347	334
23. Görlitz	137	95	— 42	86	406	320	67	88	21
24. Frankfurt a. O.	213	899	686	419	422	3	153	220	67
25. Trier	120	493	373	83	301	218	69	129	60
26. Bochum	458	730	272	153	453	300	135	168	33
27. Königsberg [1])	167	374	207	150	401	251	33	60	27
28. Elberfeld	227	333	106	157	165	8	135	94	— 41
29. Bielefeld	313	259	— 54	206	214	8	635	102	— 533
30. Liegnitz	111	240	129	170	378	208	41	83	42
31. Osnabrück	463	1129	666	219	804	585	47	131	84
32. Dortmund	78	539	461	165	337	172	79	103	24
33. Danzig [1])	152	366	214	185	106	— 79	52	79	27
34. Krefeld	87	237	150	56	735	679	70	328	258
35. Altona	202	323	121	503	442	— 61	27	180	153
36. Duisburg	729	394	— 335	167	232	65	50	168	118
37. Hagen	93	833	740	336	332	— 4	34	81	47
38. Barmen	182	263	81	93	292	199	59	100	41
39. Gladbach	142	110	— 32	90	137	47	—	20	20
40. Remscheid	187	236	49	98	327	229	—	36	36
Nr. 1 bis 40.	254	475	221	331	781	450	78	202	124
Ohne Berlin	286	471	185	331	467	136	80	219	139

☛ Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Digitized by Google

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Gesammte (ordentl. u. ausserordentl.) Netto-Ausgabe
Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	45 Polizei (incl. Nachtwachen) Sp. 4 + 26			46 Sonstige städtische Lokalzwecke [3]) Sp. 5 + 27			47 Provinzial- und Kreisbeiträge [4]) Sp. 6			48 Lokalzwecke ausser Verzins. u. Tilgung der Gemeindeschuld Sp. 43 bis 47		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	109	124	15	764	890	126	—	—	—	2226	4871	2645
2.	110	165	55	136	183	47	16	263	247	435	1402	967
3.	54	68	14	154	261	107	35	263	228	653	1342	689
4.	130	135	5	296	558	262	—	—	—	830	2414	1584
5.	— 29	48	77	277	557	280	—	—	—	640	1305	665
6.	38	48	10	272	482	210	8	39	31	493	1009	516
7.	37	37	—	184	423	239	—	—	—	1543	1044	— 499
8.	36	63	27	415	524	109	10	31	21	1321	1491	170
9.	45	42	— 3	106	350	244	34	164	130	496	737	241
10.	56	75	19	329	691	362	34	92	58	740	1749	1009
11.	48	98	50	187	251	164	35	1	— 34	1289	920	— 369
12.	62	59	— 3	308	294	— 14	—	16	16	677	715	38
13.	91	154	63	111	260	149	12	124	112	520	961	441
14.	18	66	48	152	331	179	74	49	— 25	400	820	420
15.	48	154	106	87	248	161	8	122	114	747	1357	610
16.	32	66	34	119	282	163	48	178	130	384	785	401
17.	51	171	120	156	243	87	—	—	—	430	1037	607
18.	130	155	25	177	195	18	113	184	71	635	758	123
19.	97	194	97	163	257	94	5	19	14	529	727	198
20.	114	130	16	360	579	219	43	209	166	1014	1543	529
21.	51	87	36	130	200	70	11	29	18	351	802	451
22.	94	57	— 37	256	452	196	19	30	11	583	1055	472
23.	103	164	61	401	535	134	53	29	— 24	710	1222	512
24.	155	172	17	336	299	— 37	33	22	— 11	1096	1135	39
25.	7	46	39	167	216	49	1	135	134	327	827	500
26.	46	— 21	— 67	139	374	235	11	23	12	484	997	513
27.	57	49	— 8	232	294	62	26	46	20	498	850	352
28.	113	171	58	135	574	439	11	120	109	551	1124	573
29.	38	20	— 18	129	199	70	12	—	— 12	1020	535	— 485
30.	86	114	28	366	406	40	12	16	4	675	997	322
31.	85	91	6	367	246	—121	—	—	—	718	1272	554
32.	11	187	176	171	233	62	33	26	— 7	459	886	427
33.	71	71	—	301	469	168	52	84	32	661	809	148
34.	76	51	— 25	71	139	68	5	31	26	278	1284	1006
35.	104	124	20	132	234	102	7	23	16	773	1003	230
36.	93	128	35	110	315	205	20	97	77	440	940	500
37.	13	— 10	— 23	131	—	—131	16	6	— 10	530	409	— 121
38.	101	162	61	117	364	247	7	84	77	377	1002	625
39.	52	76	24	73	160	87	9	19	10	224	412	188
40.	35	— 13	— 28	81	219	138	6	—	— 6	220	951	731
	82	106	24	257	432	175	15	49	34	763	1570	807
	65	95	30	241	379	138	21	69	48	737	1228	491

alphabetisches Städteverzeichniss auf Seite 50.

Digitized by Google

Tabelle I. Vergleichung der Finanzen preussischer

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1876	Gesammte (ordentl. u. ausserordentl.) Netto-Ausgabe Pfennig pro Kopf								
	49 Lokalzwecke (incl. Gemeindeschuld) Sp. 7 + 28			50 Materielle Reichsbez. Staatazwecke[5]) (Militärquartiere etc.) Sp. 8 + 29			51 Lokalzwecke u. materielle Reichsbez. Staatszwecke Sp. 9 + 30		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	2583	5524	2941	68	101	33	2651	5625	2974
2. Bonn	669	1747	1078	6	56	50	675	1803	1128
3. Köln	1073	2301	1228	3	—323	—326	1076	1978	902
4. Berlin	998	2901	1903	23	70	47	1021	2971	1950
5. Wiesbaden	1359	1967	608	231	17	—214	1590	1984	394
6. Magdeburg	729	1373	644	7	65	58	736	1438	702
7. Kassel	2525	1881	—644	11	17	6	2536	1898	— 638
8. Breslau[1])	1725	2108	383	4	7	3	1729	2115	386
9. Koblenz	615	1021	406	7	133	126	622	1154	532
10. Stettin	1104	2401	1297	58	51	— 7	1162	2452	1290
11. Nordhausen	1423	1319	—104	23	— 6	— 29	1446	1313	— 133
12. Hannover	1029	955	— 74	13	150	137	1042	1105	63
13. Düsseldorf	757	1608	851	5	— 8	— 13	762	1600	838
14. Posen	545	1032	487	8	79	71	553	1111	558
15. Essen	974	1642	668	21	26	5	995	1668	673
16. Aachen	521	927	406	10	46	36	531	973	442
17. Erfurt	485	1330	845	23	7	— 16	508	1337	829
18. Bromberg	748	984	236	124	134	10	872	1118	246
19. Halle	786	1299	513	1	68	67	787	1367	580
20. Stralsund	1917	2409	492	85	60	— 25	2002	2469	467
21. Münster	590	1139	549	12	45	33	602	1184	582
22. Kiel	881	1375	494	92	—179	—271	973	1196	223
23. Frankfurt a. O.	847	1317	470	10	12	2	857	1329	472
24. Görlitz	1309	2034	725	77	42	— 35	1386	2076	690
25. Trier	447	1320	873	4	55	51	451	1375	924
26. Bochum	942	1727	785	7	13	6	949	1740	791
27. Königsberg[1])	665	1224	559	10	51	41	675	1275	600
28. Elberfeld	778	1457	679	4	27	23	782	1484	702
29. Bielefeld	1333	794	—539	7	7	—	1340	801	— 539
30. Liegnitz	786	1237	451	25	— 11	— 36	811	1226	415
31. Osnabrück	1181	2401	1220	75	73	— 2	1256	2474	1218
32. Dortmund	537	1425	888	1	13	12	538	1438	900
33. Danzig[1])	813	1175	362	7	6	— 1	820	1181	361
34. Krefeld	365	1521	1156	6	18	12	371	1539	1168
35. Altona	975	1326	351	44	83	39	1019	1409	390
36. Duisburg	1169	1334	165	2	105	103	1171	1439	268
37. Hagen	623	1242	619	21	— 41	— 62	644	1201	557
38. Barmen	559	1265	706	4	6	2	563	1271	708
39. Gladbach	366	522	156	6	7	1	372	529	157
40. Remscheid	407	1187	780	2	— 2	— 4	409	1185	776
No. 1 bis 40.	1017	2045	1028	23	34	11	1040	2079	1039
Ohne Berlin	1023	1699	676	23	18	— 5	1046	1717	671

☞ Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Digitized by Google

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Gesammte (ordentl. u. ausserordentl.) Netto-Ausgabe
Pfennig pro Kopf

Nummer der Städte	52 Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege[6]) Sp. 10 + 31			53 Alle Aufwandszwecke ausser Volksschulen Sp. 11 + 32			54 Volksschulen Sp. 12 + 33			55 Sämmtliche Aufwandszwecke Sp. 13 + 34		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	136	208	72	2787	5833	3046	184	560	376	2971	6393	3422
2.	217	200	— 17	892	2003	1111	166	306	140	1058	2309	1251
3.	260	340	80	1336	2318	982	209	447	238	1545	2765	1220
4.	412	467	55	1433	3438	2005	226	505	279	1659	3943	2284
5.	104	134	30	1694	2118	424	307	253	— 54	2001	2371	370
6.	319	180	—139	1055	1618	563	151	179	28	1206	1797	591
7.	176	243	67	2712	2141	—571	170	208	38	2882	2349	— 533
8.	217	180	— 37	1946	2295	349	194	350	156	2140	2645	505
9.	234	503	269	856	1657	801	102	137	35	958	1794	836
10.	529	659	130	1691	3111	1420	478	417	209	1899	3528	1629
11.	208	334	126	1654	1647	— 7	97	438	341	1751	2085	334
12.	46	95	49	1088	1200	112	245	163	— 82	1333	1363	30
13.	262	268	6	1024	1868	844	222	361	139	1246	2229	983
14.	214	190	— 24	767	1301	534	157	270	113	924	1571	647
15.	162	235	73	1157	1903	746	6	—	— 6	1163	1903	740
16.	247	273	26	778	1246	468	269	216	— 53	1047	1462	415
17.	126	115	— 11	634	1452	818	277	273	— 4	911	1725	814
18.	122	189	67	994	1307	313	99	384	285	1093	1691	598
19.	212	147	— 65	999	1514	515	115	213	98	1114	1727	613
20.	—	382	382	2002	2851	849	— 7	336	343	1995	3187	1192
21.	12	63	51	614	1247	633	13	6	— 7	627	1253	626
22.	233	231	— 2	1206	1427	221	200	485	285	1406	1912	506
23.	225	174	— 51	1082	1503	421	165	266	101	1247	1769	522
24.	194	212	18	1580	2288	708	302	415	113	1882	2703	821
25.	104	216	112	555	1591	1036	88	263	175	643	1854	1211
26.	81	196	115	1030	1936	906	138	152	14	1168	2088	920
27.	199	238	39	874	1513	639	142	205	63	1016	1718	702
28.	274	380	106	1056	1864	808	306	346	40	1362	2210	848
29.	197	53	—144	1537	854	—683	218	161	— 57	1755	1015	— 740
30.	691	79	—612	1502	1305	—197	140	164	24	1642	1469	— 173
31.	40	103	63	1296	2577	1281	18	29	11	1314	2606	1292
32.	105	164	59	643	1602	959	241	—	—241	884	1602	718
33.	300	355	55	1120	1536	416	130	238	108	1250	1774	524
34.	347	299	— 48	718	1838	1120	275	522	247	993	2360	1367
35.	329	296	— 33	1348	1705	357	138	285	147	1486	1990	504
36.	249	309	60	1420	1748	328	3	1147	1144	1423	2895	1472
37.	255	281	26	899	1482	583	350	128	—222	1249	1610	361
38.	327	280	— 47	890	1551	661	247	274	27	1137	1825	688
39.	266	297	31	638	826	188	279	370	91	917	1196	279
40.	211	443	232	620	1628	1008	167	400	233	787	2028	1241
	282	311	29	1322	2390	1068	194	360	166	1516	2750	1234
	232	248	16	1278	1965	687	182	301	119	1460	2266	806

alphabetisches Städteverzeichniss auf Seite 50.

Digitized by Google

Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preuss**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1876	Gesammte Netto-Einnahme Pfennig pro Kopf							
	56 Vermögensrechtl. Einnahme nach Abzug der korrespond. Ausgabe Sp. 16 — 37			57 Gemeindesteuern Sp. 20.			5 Tot Sp. 56	
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	187
1. Frankfurt a. M.	1154	167	— 987	1850	1986	136	3004	215
2. Bonn	73	— 299	— 372	1049	1808	759	1122	150
3. Köln	— 373	—1196	— 823	1200	2148	948	827	95
4. Berlin	72	930	858	1509	2143	634	1581	307
5. Wiesbaden	— 282	697	979	1445	2146	701	1163	284
6. Magdeburg	542	234	— 308	564	962	398	1106	119
7. Kassel	— 130	1405	1535	969	1542	573	839	294
8. Breslau [1])	— 360	523	883	1130	1553	423	770	207
9. Koblenz	186	736	550	658	1084	426	844	182
10. Stettin	232	627	395	776	1032	256	1008	165
11. Nordhausen	182	483	301	493	1398	905	675	188
12. Hannover	1073	36	—1037	600	979	379	1673	101
13. Düsseldorf	— 537	547	1084	838	1153	315	301	170
14. Posen	— 387	389	776	767	932	165	380	132
15. Essen	— 245	84	329	693	1573	880	448	166
16. Aachen	133	— 517	— 650	974	1433	459	1107	91
17. Erfurt	218	264	46	438	1023	585	656	128
18. Bromberg	144	827	683	980	1052	72	1124	187
19. Halle	67	786	719	878	1152	274	945	193
20. Stralsund	1079	— 474	—1553	379	674	295	1458	—20
21. Münster	— 121	242	363	524	625	101	403	86
22. Kiel	217	531	314	1015	1350	335	1232	188
23. Frankfurt a. O.	317	639	322	632	874	242	949	151
24. Görlitz	758	2245	1487	703	650	— 53	1461	289
25. Trier	20	341	321	735	953	218	755	129
26. Bochum	—3802	131	3933	617	891	274	—3185	102
27. Königsberg [1])	84	335	251	1003	1118	115	1087	145
28. Elberfeld	80	504	424	1019	1455	436	1099	195
29. Bielefeld	406	83	— 323	610	929	319	1016	101
30. Liegnitz	564	1001	437	617	465	— 152	1181	146
31. Osnabrück	822	— 143	— 965	532	809	277	1354	66
32. Dortmund	— 90	382	472	718	1120	402	628	150
33. Danzig [1])	—1272	504	1776	845	1332	487	— 427	183
34. Krefeld	85	—1146	—1231	856	1346	490	941	20
35. Altona	53	164	111	1213	1401	188	1266	156
36. Duisberg	163	— 631	— 794	751	1782	1031	914	115
37. Hagen	119	— 603	— 722	1038	1410	372	1157	80
38. Barmen	11	— 431	— 442	938	1454	516	949	102
39. Gladbach	19	561	542	734	1036	302	753	159
40. Remscheid	29	1141	1112	751	1333	582	780	247
Obige 40 Städte	34	434	400	1078	1556	478	1112	199
Ohne Berlin	19	233	214	914	1319	405	933	155

☞ Erläuternde Noten auf Seite

Digitized by Google

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

59. Uebersicht der (ord. u. ausserord.) Mehrbeträge in 1876 gegen 1869

Pfennig pro Kopf

Nummern der Städte	Schuldzinsen und Tilgung Sp. 42	Andere Lokalzwecke Sp. 48	Mater. Reichsbez. Staatszwecke Sp. 50	Lokalzwecke u. s. mater. Zwecke a+b+c	Wohlthätigk., Armen- u. Krankenpfl. Sp. 52	Alle Zwecke excl. Volksschulen Sp. 53	Volksschulen Sp. 54	Ausgabe für Aufwands-Zwecke Sp. 55	Ausgabe für Einnahme-Zwecke Sp. 37	Gesammte Ausgabe h + i	Vermögensrechtl. Einnahme Sp. 16	Ausgabe-Rest, d. h. Anleihebedarf h − l
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
1.	296	2645	33	2974	72	3046	376	3422	544	3966	−443	4409
2.	111	967	50	1128	— 17	1111	140	1251	367	1618	— 5	1623
3.	539	689	−826	902	80	982	238	1220	1698	2918	875	2043
4.	319	1584	47	1950	55	2005	279	2284	48	2332	906	1426
5.	— 57	665	−214	394	30	424	— 54	370	250	620	1229	— 609
6.	128	516	58	702	−139	563	28	591	3617	4208	3309	899
7.	−145	−499	6	−638	67	−571	38	−533	35	— 498	1570	−2068
8.	213	170	3	386	— 37	349	156	505	— 974	— 469	— 91	— 378
9.	165	241	126	532	269	801	35	836	— 384	452	166	286
10.	288	1009	— 7	1290	130	1420	209	1629	280	1909	675	1234
11.	265	−369	— 29	−133	126	— 7	341	334	— 123	211	178	33
12.	−112	38	137	63	49	112	— 82	30	452	482	−585	1067
13.	410	441	— 13	838	6	844	139	983	20	1003	1104	— 101
14.	67	420	71	558	— 24	534	113	647	81	728	857	— 129
15.	58	610	5	673	73	746	— 6	740	355	1095	684	411
16.	5	401	36	442	26	468	— 53	415	846	1261	196	1065
17.	238	607	— 16	829	— 11	818	— 4	814	733	1547	779	768
18.	113	123	10	246	67	313	285	598	66	664	749	— 85
19.	315	198	67	580	— 65	515	98	613	884	1497	1603	— 106
20.	— 37	529	— 25	467	382	849	343	1192	2682	3874	1129	2745
21.	98	451	33	582	51	633	— 7	626	69	695	432	263
22.	22	472	−271	223	— 2	221	285	506	— 70	436	244	192
23.	— 42	512	2	472	— 51	421	101	522	— 136	386	186	200
24.	686	39	— 35	690	18	708	113	821	2622	3443	4109	666
25.	373	500	51	924	112	1036	175	1211	7	1218	328	890
26.	272	513	6	791	115	906	14	920	−2839	−1919	1094	−3013
27.	207	352	41	600	39	639	63	702	636	1338	887	451
28.	106	573	23	702	106	808	40	848	— 16	832	408	424
29.	— 54	−485	—	−539	−144	−683	— 57	−740	12	— 728	−811	— 417
30.	129	322	— 36	415	−612	−197	24	−173	— 132	— 305	305	— 610
31.	666	554	— 2	1218	63	1281	11	1292	422	1714	−543	2257
32.	461	427	12	900	59	959	−241	718	634	1352	1106	246
33.	214	148	— 1	361	55	416	108	524	−1661	−1137	115	−1252
34.	150	1006	12	1168	— 48	1120	247	1367	1396	2763	165	2598
35.	121	230	39	390	— 33	357	147	504	86	590	197	393
36.	−335	500	103	268	60	328	1144	1472	645	2117	−149	2266
37.	740	−121	— 62	557	26	583	−222	361	719	1080	— 3	1083
38.	81	625	2	708	— 47	661	27	688	490	1178	48	1130
39.	— 32	188	1	157	31	188	91	279	—	279	542	— 263
40.	49	731	— 4	776	232	1008	233	1241	19	1260	1131	129
	221	807	11	1039	29	1068	166	1234	274	1508	674	834
	185	491	— 5	671	16	687	119	806	372	1178	586	592

und alphabetisches Städteverzeichniss auf Seite 50.

Digitized by Google

Erläuternde Noten zu Tabelle I.

1) Für Breslau, Königsberg und Danzig enthält das Quellenwerk nicht die Beträge für 1876, sondern anstatt dieser die Beträge für 1875 und 1877. In der diesseitigen Tab. II sind für obige Städte die Beträge für 1877 beziffert.

2) Zur Kategorie „Verkehrsanlagen" gehören (nach Herrfurth, Uebers. I, Sp. 47—67) „Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung, Chausseen, Landwege, Brücken, Fähren, Kanäle, Schleussen, Dämme, Hafenanlagen u. s. w."

3) Die Kategorie „Sonstige städtische Lokalzwecke" umfasst: Feuerlöschwesen (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 26—28), allgemeine Stadtverwaltung (daselbst Sp. 116—124) und Beiträge „zu kirchlichen Zwecken" (daselbst Sp. 227).

4) Die „Provinzial- und Kreisbeiträge" (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 225 u. 226) müssen als die Summe uneruirbarer Segmente bezw. Additamente der Kollektiv-Ausgabe für lokale bezw. reichs- und staats-universale Zwecke, in der Hauptsache wohl für eminent lokale Zwecke (namentlich Verkehrszwecke), beurtheilt werden.

5) Aus der im Quellenwerk gebildeten Kategorie „Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke" sind hier als „Materielle Reichs- bezw. Staatszwecke" zusammengefasst: „Militär-Einquartierung, sonstige Garnisoneinrichtungen, Unterstützungen an Familien von Reservisten u. s. w." (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 11—19), „Gerichtsgefängnisse, Polizeianwaltschaft, Schiedsmannssachen" (daselbst Sp. 20—22), Wahlen zum Reichs- und Landtag, zur Provinzial- und Kreisvertretung, Erhebung direkter Staatssteuern, Eichungswesen und „andere" (wohl auch standesamtliche) Ausgaben für staatliche Zwecke (daselbst Sp. 35—43), nicht auch Polizei, Nachtwachen und Feuerlöschwesen (vgl. die Erwägungen auf S. 59). Die für 1876 etc. auffallend grosse Minder-Ausgabe (d. h. Mehr-Einnahme) in der Kategorie „materielle Reichs- bez. Staatszwecke" in Köln (mit 348 Pf. pro Kopf) erklärt sich dadurch, dass unter den hier von der Brutto-Ausgabe abgerechneten Gegen-Einnahmen (ausweislich der Noten im Quellen-

Digitized by Google

werk) 550 420 Mark = 406 Pf. pro Kopf an „Erstattung von Vorschüssen für Kriegsleistungen" mitenthalten sind. Aehnlich verhält es sich noch mit Kiel (Mehr-Einnahme 179 Pf. pro Kopf, weil unter den Gegen-Einnahmen 92 815 Mark = 249 Pf. pro Kopf an „Entschädigung für Kriegsleistungen" enthalten sind. Ohne diese Beträge ergeben sich als Netto-Ausgabe zu genannten Zwecken (in der Hauptsache Militär-Einquartierung) für Köln 58 Pf. und für Kiel 70 Pf. pro Kopf. —

6) Unter „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege" mussten hier alle im Quellenwerk (Uebers. I, Sp. 80—91) ähnlich rubrizirten Aufwandszwecke zusammengefasst werden, weil diese dort nicht nach der sozialrechtlichen Dringlichkeit, sondern nur nach der Verwaltungsorganisation („unter" und „nicht unter" Gemeindeverwaltung) gegliedert sind. Finanzpolitisch ist diese Gliederung kaum von Bedeutung. Offenbar ist das Urmaterial nicht durchsichtig genug gewesen, um die Armenfürsorge (inkl. Armenkrankenpflege) zu scheiden von der nicht unentgeltlichen Wohlthätigkeit in Kranken-, Blinden-, Taubstummen- und ähnlichen Anstalten, deren wesentliche Aufgabe — zumal in grossen bez. reichen Städten — die oft gut bezahlte Heilung oder Verpflegung wohlbemittelter Personen sein dürfte. Es ist sehr fraglich, ob die neuerdings — aus finanz- und sozialpolitisch verschlungenen Tendenzen — gemachten Anläufe zur Herstellung einer Armenstatistik mehr Aufklärung bringen werden und können. Einige bekannt gewordene Daten geben wenig Hoffnung. Bei den heutigen Begriffsgrenzen der Armut darf man sich darüber nicht wundern.

7) Die Kategorie „Betriebsanlagen" umfasst Gasanstalten, Wasserwerke und „sonstige gemeinnützige Anstalten und Institute" (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 68—79) mit „gewerblichem" Charakter.

8) Unter „Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte" sind hier — nicht ohne Bedenken — folgende Rubriken des Quellenwerkes kombinirt: bewirthschafteter und verpachteter bez. vermietheter Grundbesitz, Bergwerke und gewerbliche Anlagen zu Privatzwecken, Grundnutzungen und Grundabgaben privatrechtlicher Natur, Aktivrenten (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 136—165), ferner „nutzbar angelegte Gelder und veräusserte Vermögensobjekte" (daselbst Sp. 213—216), endlich (als Schlusskategorie aller Ausgaben und Einnahmen) „sonstige Einnahmen und Ausgaben" (daselbst Sp. 217—220). Offenbar umschliessen diese Rubriken auch die etwaigen Ueberschüsse abgelaufener Finanzperioden.

9) Die mit * bezeichneten Personalsteuern (für 1869 in 24 Städten, für 1876 in nur 9 Städten) sind „unter Abweichung von der Veranlagung, Skala und Tarif der Staats-Klassen- und Einkommensteuer erhobene" besondere Ein-

Digitized by Google

kommensteuern. Von den übrigen haben die durch schräge Ziffern gekennzeichneten als „einfache Zuschläge" zu gelten, d. h. sie werden zu einem gleichen Prozentbetrage der Staatssteuersätze von dem zur Staatssteuer veranlagten Einkommen erhoben, indess unter Abzug derjenigen Beträge dieses Einkommens, welche als Reinerträge des ausserhalb des konkreten Gemeindegebietes belegenen Grundbesitzes oder gewerblichen Betriebes veranlagt sind. Die gewöhnlichen Ziffern repräsentiren die (1869 in 5 Städten, 1876 in 23 Städten vorkommenden) „komplizirten Zuschläge"; diese umschliessen auch eine zum einfachen Zuschlagssatz berechnete Steuer vom staatssteuerfreien — daher besonders veranlagten — Einkommen der weniger als ein Jahr im Gemeindegebiet wohnhaften Personen (Forensen) und der dort einen Geschäftssitz habenden Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen.

10) Alle Immobiliensteuern — ausgenommen nur die mit * bezeichneten in Frankfurt a. M., Berlin, Danzig und für 1876 auch Halle, in welchen Städten besondere Mieth- oder Wohnungsteuern erhoben werden — sind reine Zuschläge zur Staats-Grund- und Gebäudesteuer. Ueber das Verhältniss zur Staatssteuer vgl. Tab. II, Sp. 11.

11) Die „anderen Steuern" umschliessen Zuschläge zur Gewerbesteuer (im Durchschnitt aller 40 Städte nur 3 Pf. in 1869 und 6 Pf. in 1876), unqualifizirbare „besondere Personal- und Realsteuern" (nur in einzelnen Städten von Bedeutung und meist zu speziellen Zwecken erhoben), Hundesteuern (ziemlich gleich in allen 40 Städten, im Durchschnitt derselben 14 Pf. in 1869 und 19 Pf. in 1876) und indirekte Verbrauchsteuern, namentlich Schlachtsteuer (nur für 1869 auch Mahlsteuer, welche 1873 aufgehoben ist), Wildpretsteuer und in einigen Städten (1876 nur in Berlin, Breslau, Kassel, Wiesbaden und Erfurt) Biersteuer-Zuschläge. Vgl. den Text S. 70.

12) Im Quellenwerk sind — abgesehen von „neuen Anleihen" — nur Theile der Brutto-Einnahmen aus den in Sp. 15 und 36 der diesseitigen Tabelle I unter „Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte" enthaltenen Quellen als „Extraordinaria" gekennzeichnet. Die Unterscheidungsmomente scheinen sehr zweifelhafter Natur zu sein. Daher sind diese, vielleicht zum grossen Theil aus Ueberschüssen abgelaufener Finanzperioden — also vielleicht aus über Bedarf erhobenen Steuern — bestehenden Einnahmen, zumal sie meist nicht sehr bedeutend sind, hier nicht als ausserordentliche besonders aufgeführt; sie sind hier unter den ordentlichen Netto-Einnahmen aus vermögensrechtlichen Quellen mitenthalten oder haben beigetragen zur Minderung der Netto-Ausgaben für diese Einnahmequellen. Die im Quellenwerk als „neue Anleihen" (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 130—132) bezifferten Einnahmen (auch die ihnen zur Seite gestellten Ausgaben, welche doch nur auf

Digitized by Google

Anleihe-Konversionen zurückzuführen sind) haben hier gar keine Aufnahme gefunden, zumal sie das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen nur ausnahmsweise herstellen. Für die finanzwirthschaftliche und steuerpolitische Beurtheilung allein bedeutsam erscheint der durch vermögensrechtliche Einnahmen und Steuern nicht gedeckte Ausgabe-Rest, also der Anleihebedarf bezw. der Einnahme-Ueberschuss, welche komplizirten, positiven bezw. negativen Finanzresultate und steuerpolitischen Meilensteine in Sp. 41 der diesseitigen Tabelle I auch für den (ordentlichen und ausserordentlichen) Gesammt-Haushalt zu gelten haben.

Digitized by Google

Tabelle II. **Spezialübersicht der Volksschul-Finanzen**

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezifferten) Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer pro 1876	Bevölkerung 1. Dez. 1875	Pro Kopf der Bevölkerung 1876[1]					Schulgeld[2] 1877/8	
		Brutto-		Netto-Ausgabe				
		Ausgabe	Einnahme	Gesammte Sp. 1—2	Ausserordentliche	Ordentliche	Jährlich für ein Schulkind	Einnahme pro Kopf d. Bev.
		Pfennig					Mark	Pfennig
	Tausend	1	2	3	4	5	6	7
1. Frankfurt a. M.	103,1	685	125	560	175	385	6—18	96
2. Bonn	28,1	306	—	306	11	295	7,2—12	36
3. Köln	135,4	534	87	447	124	323	9,6—14,4	88
4. Berlin	966,9	512	7	505	162	343	—	0,3
5. Wiesbaden	43,7	336	83	253	—	253	6	25
6. Magdeburg	87,9	472	293	179	—	179	6	20
7. Kassel	53,0	465	257	208	—	208	6	27
8. Breslau[1]	239,1	436	86	350	70	280	—	0,8
9. Koblenz	29,3	170	33	137	—	137	9	27
10. Stettin	81,0	561	144	417	105	312	14,4	49
11. Nordhausen	23,6	742	304	438	138	300	—	—
12. Hannover	106,7	235	72	163	—	163	6—12	64
13. Düsseldorf	80,7	402	41	361	169	192	3—12	50
14. Posen	61,0	333	63	270	3	267	—	—
15. Essen	54,8	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	
16. Aachen	79,6	260	44	216	2	214	6—18	31
17. Erfurt	48,0	366	93	273	2	271	—	1,3
18. Bromberg	31,3	538	154	384	222	162	3—9	20
19. Halle	60,5	366	153	213	80	133	18	41
20. Stralsund	27,8	449	113	336	—	336	6	19
21. Münster	35,7	29	23	6	—	6	Sozietätsschulen	
22. Kiel	37,2	597	112	485	142	343	—	—
23. Frankfurt a. O.	47,2	452	186	266	12	254	4,4—6	36
24. Görlitz	45,3	654	239	415	106	309	4,7—9,4	46
25. Trier	22,0	305	42	263	85	178	7,8—10,2	45
26. Bochum	28,4	152	—	152	—	152	Sozietätsschulen	
27. Königsberg[1]	122,6	297	92	205	61	144	—	—
28. Elberfeld	80,6	355	9	346	—	346	—	—
29. Bielefeld	26,6	305	144	161	—	161	4,4—12,4	65
30. Liegnitz	31,4	313	149	164	—	164	6—9	46
31. Osnabrück	29,9	315	286	29	7	22	Sozietätsschulen	
32. Dortmund	57,7	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	
33. Danzig[1]	97,9	446	209	238	168	70	—	0,5
34. Krefeld	62,9	542	20	522	116	406	—	—
35. Altona	84,1	390	105	285	113	172	3,6	14
36. Duisburg	37,4	1200	53	1147	620	527	4	49
37. Hagen	24,3	574	446	128	—	128	—	—
38. Barmen	86,5	334	60	274	—	274	6	60
39. Gladbach	32,0	370	—	370	—	370	—	3
40. Remscheid	26,1	491	91	400	118	282	—	—

☞ Alphabetisches Städte-

[1] Für Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing und Waldenburg enthält das Quellenwerk nicht die Beträge für 1876, sondern anstatt dieser die Beträge für 1875 und 1877. Hier sind für obige Städte die Beträge für 1877 beziffert.

[2] Die Schulgeldsätze (für Kinder nur der in der Gemeinde wohnhaften Personen, die „Auswärtigen" werden gar nicht oder gegen höhere Zahlung aufgenommen) sind dem Abschn. II des Quellenwerks (Uebers. I, Sp. 36) entnommen und die daraus resultirenden Einnahmen (das. Sp. 37) pro Kopf der Bevölkerung von 1875 berechnet.

Digitized by Google

in den Stadt- und Landgemeinden Preussens.

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezifferten) Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer pro 1876	Bevölkerung 1. Dez. 1875	Pro Kopf der Bevölkerung 1876[1])					Schulgeld[2]) 1877/8	
		Brutto-		Netto-Ausgabe				
		Ausgabe	Einnahme	Gesammte[3]) Sp. 1—2	Ausserordentliche	Ordentliche	Jährlich für ein Schulkind	Einnahme pro Kopf d. Bev.
		Pfennig					Mark	Pfennig
	Tausend	1	2	3	4	5	6	7
41. Potsdam	45,0	177	163	114	2	112	3—18	41
42. Charlottenburg	25,8	445	—	445	—	445	—	—
43. Düren	14,5	285	35	250	—	250	2,4—13,2	35
44. St. Johann	10,9	374	54	320	26	394	6—10	82
45. Siegen	12,9	2	—	2	—	2	Sozietätsschulen	
46. Hanau	22,4	658	252	406	168	238	3,6—7,2	28
47. Naumburg	16,3	721	461	260	—	260	4—9	76
48. Ratibor	17,2	271	18	253	—	253	—	7
49. Köslin	14,8	533	51	482	—	482	—	11
50. Deutz	14,5	352	5	347	65	282	—	—
51. Minden	17,1	438	157	281	—	281	—	—
52. Quedlinburg	17,0	457	150	307	—	307	3	14
53. Hirschberg	13,0	467	258	209	90	119	7,2	27
54. Mülheim a. d. R.	15,3	511	102	409	117	292	6	80
55. Burtscheid	10,2	246	31	215	—	215	6—18	26
56. Merseburg	13,7	451	272	179	—	179	7,2	41
57. Göttingen	17,0	288	88	200	26	174	12	85
58. Marburg	17,1	540	289	251	—	251	18	138
59. Paderborn	13,7	173	172	1	—	1	Sozietätsschulen	
60. Halberstadt	27,7	345	209	136	—	136	6	26
61. Prenzlau	15,6	402	215	187	—	187	6—18	62
62. Wesel	19,1	5	—	5	—	5	Sozietätsschulen	
63. Celle	18,2	5	—	5	—	5	Sozietätsschulen	
64. Glogau	18,0	268	82	186	—	186	4,8—18	67
65. Kattowitz	11,4	406	120	286	—	286	—	40
66. Mülheim a. Rh.	17,4	325	4	321	—	321	—	—
67. Schleswig	14,5	259	9	250	—	250	—	—
68. Kreuznach	13,8	309	64	245	—	245	6—12	66
69. Oppeln	12,5	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	
70. Spandau	26,9	343	163	180	—	180	12	46
71. Greifswald	18,0	353	80	273	—	273	1—24	72
72. Eberswalde	10,5	337	70	267	—	267	6—12	65
73. Emden	12,9	247	—	247	67	180	0,8	7
74. Stargard	20,2	346	140	206	0,7	205	9—12	75
75. Buckau-Magdeb.	10,8	303	150	153	—	153	6—9	48
76. Brieg	16,4	800	70	730	420	310	4,8—24	85
77. Anklam	11,8	522	218	304	2	302	12	78
78. Wandsbeck	13,5	959	205	754	502	252	—	1,5
79. Waldenburg[1])	11,3	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	
80. Brandenburg	27,4	591	195	396	87	309	3,2	27

Verzeichniss auf Seite 50.

[2]) Die Ausgaben derjenigen Städte, welche laut Sp. 6 u. 7 „Sozietätsschulen“ hatten, sind offenbar (sofern das Sozietätssystem auch 1876 bestand, vgl. Note 5 zu Tab. III) den Sozietäten geleistete Gemeindebeiträge. Umgekehrt empfingen Sozietätsbeiträge (in Sp. 2 nicht mitenthalten) i. J. 1876 (auch 1877/8?) zu Gemeindeschulen: Dortmund (No. 32) 543 Pfg., Altona (No. 35) 23 Pfg., Hagen (No. 37) 130 Pfg. und Emden (No. 73) 242 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung.

Digitized by Google

Tabelle II. **Spezialübersicht der Volksschul-Finan**

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezifferten) Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer pro 1876	Bevölkerung 1. Dez. 1875	Pro Kopf der Bevölkerung 1876[1])					Schulgel 1877/
		Brutto-		Netto-Ausgabe			Jährlich für ein Schulkind
		Ausgabe	Einnahme	Ge-[2]) sammte Sp. 1—2	Ausserordentliche	Ordentliche	
		Pfennig					Mark
	Tausend	1	2	3	4	5	6
81. Memel	19,8	265	133	132	—	132	12
82. Fulda	10,7	643	102	541	379	162	6
83. Hildesheim	22,6	551	210	141	—	141	4—32
84. Neu-Ruppin	12,5	355	139	216	—	216	—
85. Beuthen	19,4	494	314	180	57	123	—
86. Neustadt i. Schl.	12,5	442	17	425	—	425	—
87. Jauer	10,4	344	89	255	—	255	3—15
88. Flensburg	26,5	543	3	540	77	463	—
89. Neuss	15,6	506	16	490	208	282	—
90. Tilsit	19,8	269	83	186	—	186	10,4
91. Weissenfels	16,9	327	124	203	—	203	4,2—14,4
92. Schweidnitz	19,7	421	118	303	29	274	6—12
93. Neisse	19,5	245	30	215	—	215	—
94. Zeitz	16,5	501	216	285	—	285	6
95. Mühlhausen	20,9	582	185	397	—	397	4—10
96. Schönebeck	11,0	523	236	287	34	253	9—15
97. Bockenheim	13,0	591	203	388	37	351	16
98. Stolp	18,3	421	164	257	—	257	7,2—12
99. Lüneburg	17,5	368	263	105	—	105	5—9
100. Landsberg	21,4	518	137	381	15	366	6
101. Sorau	13,2	477	257	220	72	148	7,5—9
102. Iserlohn	16,8	—	—	—	—	—	Sozietätsschu
103. Wittenberg	12,4	200	—	200	—	200	7,2—18
104. Neustadt-Mgdb.	24,1	460	182	278	3	275	7,2—12
105. Thorn	18,6	468	178	290	—	290	—
106. Sagan	10,5	325	124	201	—	201	2,4—18
107. Wilhelmshaven	10,2	405	430	— 25	84	— 109	Sozietätsschu
108. Kolberg	13,5	314	128	186	—	186	3,6—12
109. Küstrin	11,2	537	300	237	25	212	7,8
110. Torgau	10,7	361	127	234	—	234	—
111. Glatz	12,5	184	20	164	7	157	—
112. Rendsburg	11,4	250	4	246	—	246	—
113. Lauban	10,1	398	112	286	6	280	6—9
114. Aschersleben	17,4	494	255	239	—	239	4
115. Gleiwitz	14,1	372	54	318	—	318	3,6—9,6
116. Grabow	10,2	128	69	59	6	53	9—12
117. Eisleben	14,4	363	371	— 8	—	— 8	6
118. Kottbus	22,6	333	150	183	—	183	9
119. Soest	13,1	75	29	46	1	45	Sozietätsschul
120. Grünberg	12,2	317	122	195	9	186	6—15
121. Herford	12,0	23	—	23	—	23	Sozietätsschul
122. Gnesen	11,2	325	325	—	22	— 22	Sozietätsschul
123. Stendal	12,9	457	280	177	—	177	3—9
124. Elbing[1])	33,5	367	96	271	77	194	9
125. Oberhausen	15,5	546	36	510	84	426	—
126. Burg a. Ihle	15,2	446	214	232	—	232	4,8—7,2

Digitized by Google

in den Stadt- und Landgemeinden Preussens.

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezifferten) Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer pro 1876	Bevölkerung 1. Dez. 1875	Pro Kopf der Bevölkerung 1876[1])					Schulgeld[2]) 1877/8	
		Brutto-		Netto-Ausgabe				
		Ausgabe	Einnahme	Gesammte[3]) Sp. 1—2	Ausserordentliche	Ordentliche	Jährlich für ein Schulkind	Einnahme pro Kopf d. Bev.
		Pfennig					Mark	Pfennig
	Tausend	1	2	3	4	5	6	7
127. Hamm	18,9	3	—	3	—	3	Sozietätsschulen	
128. Graudenz	14,5	586	64	522	364	158	9	13
129. Witten	18,1	1058	1001	52	379	— 327	Sozietätsschulen	
130. Gelsenkirchen	11,8	245	—	245	—	245	Sozietätsschulen	
131. Staasfurt	11,8	500	178	322	—	322	6—9	155
132. Eilenburg	10,3	390	215	175	—	175	7,2—10,8	60
133. Solingen	15,1	352	3	349	—	349	—	11
134. Guben	23,7	373	107	266	33	233	6—7,2	66
135. Leobschütz	11,4	330	16	314	—	314	—	9
136. Striegau	10,5	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	
137. Eupen	14,8	523	52	471	331	140	4,8—18	48
138. Rawitsch	11,1	210	102	108	—	108	6	15
139. Suhl	10,5	205	—	205	—	205	9	72
140. Neumünster	10,1	457	84	373	—	373	—	—
141. Insterburg	16,3	413	167	246	—	246	2,4—6	13
142. Spremberg	10,3	233	148	85	5	80	6—9	88
143. Forst	14,1	326	144	182	—	182	5,2—15	182
144. Rheydt	15,8	529	61	468	160	308	3—14,4	63
145. Ottensen	12,4	277	—	277	—	277	16	57
146. Luckenwalde	13,8	333	132	201	—	201	3—6	36
147. Viersen	19,7	343	—	343	46	297	—	—
148. Eschweiler	15,5	298	88	210	—	210	1,3—7,8	26
149. Lissa	11,1	268	303	— 35	13	— 48	Sozietätsschulen	
150. Königshütte	26,0	524	192	332	155	177	—	—
151. Braunsberg	10,8	162	11	151	6	145	—	9
152. Hörde	12,8	397	397	—	17	— 17	2	17
153. Sommerfeld	10,2	380	186	194	—	194	3—9,6	30
154. Derp	11,4	312	62	250	87	163	4,8	64
155. Merscheid	10,0	814	134	680	312	368	7,2	86
156. Malstatt	12,4	376	55	321	—	321	7,5	100
157. Stolberg b. Aachen	10,3	286	55	231	—	231	3,6—9	50
40 Städte No. 1 bis 40	3 356,2	437	77	360	97	263	—	20
117 Städte No. 41 bis 157	1 826,2	380	133	247	41	206	—	38
157 Städte, je über 10,000 Bew.	5 182,4	417	97	320	77	243	—	26
Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) und kleinere Städte. (nach combin. Materialien)	20 493,5	273	72	201	?	201	?	43
Land- und Stadtgemeinden in Preussen (excl. Hohenzollern)	25 675,9	302	77	225	16	209	—	40

Digitized by Google

Tabelle III. **Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-**

Städte in absteigender (für No. 1 bis 40 und No. 41 bis 157 gesonderter) Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1876									
	Staats-Personalsteuer	Staats-Realsteuern: Immobilien-[9] steuer	Staats-Realsteuern: Gewerbesteuer	Staats-Realsteuern: Zusammen	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe: allein Tab. II Sp. 5	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe: und Staats-Realst. in Sp. 4	Gemeinde-Steuerbedarf[6]: überhaupt 1876	Gemeinde-Steuerbedarf[6]: abzüglich nur Staats-Realst. in Sp. 4	Gemeinde-Steuerbedarf[6]: abzüglich nur Volksschul-Ausg. in Sp. 5	Gemeinde-Steuerbedarf[6]: Sp. 4 und Sp. 5 in Sp. 6
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Frankfurt a. M.	1502	364	298	662	385	1047	1986	1324	1601	939
2. Bonn	1138	259	120	379	295	674	1808	1429	1513	1134
3. Köln	1137	232	269	501	323	824	2148	1647	1825	1324
4. Berlin	959	295	218	513	343	856	2143	1630	1800	1287
5. Wiesbaden	948	266	116	382	253	635	2146	1764	1893	1511
6. Magdeburg	939	250	185	435	179	614	962	527	783	348
7. Kassel	854	192	129	321	208	529	1542	1221	1334	1013
8. Breslau[1]	756	254	231	485	280	765	1553	1068	1273	788
9. Koblenz	708	215	133	348	137	485	1084	736	947	599
10. Stettin	692	285	221	506	312	818	1032	526	720	214
11. Nordhausen	667	175	247	422	300	722	1398	976	1098	676
12. Hannover	647	180	183	363	163	526	979	616	816	453
13. Düsseldorf	633	208	137	340	192	532	1153	813	961	621
14. Posen	594	206	144	350	267	617	932	582	665	315
15. Essen	594	124	126	250	—[5]	250	1573	1323	1573	1323
16. Aachen	592	200	200	400	214	614	1433	1033	1219	819
17. Erfurt	579	135	126	261	271	532	1023	762	752	491
18. Bromberg	576	159	132	291	162	453	1052	761	890	599
19. Halle	557	142	137	279	133	412	1152	873	1019	740
20. Stralsund	553	150	115	265	336	601	674	409	338	73
21. Münster	550	172	133	305	*6*[5]	311	625	320	619	314
22. Kiel	539	167	128	295	343	638	1350	1055	1007	712
23. Frankfurt a. O.	535	181	124	305	254	559	874	569	620	315
24. Görlitz	517	156	112	268	309	577	650	382	341	73
25. Trier	515	158	154	312	178	490	953	641	775	463
26. Bochum	489	112	94	206	*152*[5]	358	891	685	739	533
27. Königsberg[1]	474	166	265	431	144	575	1118	687	974	543
28. Elberfeld	451	203	194	397	346	743	1455	1058	1109	712
29. Bielefeld	443	116	162	278	161	439	929	651	768	490
30. Liegnitz	442	156	120	276	164	440	465	189	301	25
31. Osnabrück	428	99	126	225	*22*[5]	247	809	584	787	562
32. Dortmund	419	124	140	264	—[5]	264	1120	856	1120	856
33. Danzig[1]	417	160	137	297	70	367	1332	1035	1262	965
34. Krefeld	400	120	140	260	406	666	1346	1086	940	680
35. Altona	363	144	146	290	*172*[5]	462	1401	1111	1229	939
36. Duisburg	361	129	151	280	527	807	1782	1502	1255	975
37. Hagen	354	132	175	307	*128*[5]	435	1410	1103	1282	975
38. Barmen	347	177	135	312	274	586	1454	1142	1180	868
39. Gladbach	305	110	133	243	370	613	1036	793	666	423
40. Remscheid	297	118	127	245	282	527	1333	1088	1051	806
No. 1 bis 40	737	223	186	409	263	672	1556	1147	1293	884
Ohne Berlin	647	194	173	367	230	597	1319	952	1089	722

☞ Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetisches Städte-

Digitized by Google

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern Sp. 1									Prozent der Staats-Realsteuern Sp. 4				Gemeinde-	
	Staats-Realsteuern			Volksschul-Ausgabe		Gemeinde-Steuerbedarf[6]) abzüglich				Volksschul-Ausg. netto	Gemeinde-Steuerbedarf[6]) abzüglich			Immobilien-steuer 1876	Steuerbedarf laut Sp. 10 in Prozent der Staats-Immobiliensteuer
	Immobilien-steuer[5])	Gewerbesteuer	Zusammen	allein netto	und Staats-Realst.	überhaupt 1876	nur Staats-Realst.	nur Volksschul-Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5		überhaupt 1876	nur Volksschul-Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5		mehr
	2a	3a	4a	5a	6a	7a	8a	9a	10a	5b	7b	9b	10b	11	12
1.	24	20	44	25	69	132	88	107	63	58	300	242	142	166	24
2.	22	11	33	26	59	159	126	133	100	78	477	399	299	50	249
3.	20	24	44	28	72	189	145	161	117	64	428	364	264	40	224
4.	31	22	53	35	88	223	170	188	135	67	417	350	250	348	— 98
5.	28	12	40	27	67	226	186	199	159	66	562	496	396	100	296
6.	26	20	46	18	64	103	57	85	39	41	221	180	80	25	55
7.	23	15	38	24	62	180	142	156	118	64	480	416	316	67	249
8.	33	31	64	37	101	205	141	168	104	52	320	268	168	50	118
9.	30	19	49	20	69	153	104	133	84	39	311	272	172	50	122
10.	41	34	75	45	120	149	74	104	29	61	204	143	43	60	— 17
11.	26	37	63	45	108	209	146	164	101	71	331	260	160	35	125
12.	28	28	56	25	81	151	95	126	70	45	270	225	125	—	125
13.	32	22	54	30	84	182	128	152	98	56	339	283	183	—	183
14.	35	24	59	44	103	157	98	113	54	76	266	190	90	—	90
15.	21	21	42	—	42	265	223	265	223	—	629	629	529	100	429
16.	33	33	66	36	102	242	176	206	140	53	358	305	205	108	97
17.	23	22	45	47	92	177	132	130	85	104	392	288	188	—	188
18.	28	23	51	28	79	183	132	155	104	56	362	306	206	68	138
19.	25	25	50	24	74	207	157	183	133	48	413	365	265	407	—142
20.	27	21	48	61	109	122	74	61	13	127	254	127	27	100	73
21.	32	23	55	1,2	56	113	58	112	57	2	205	203	103	100	3
22.	31	24	55	63	118	251	196	188	133	116	458	342	242	60	182
23.	34	23	57	47	104	163	106	116	59	83	287	204	104	50	54
24.	30	22	52	59	111	125	78	66	14	115	242	127	27	33	— 6
25.	31	30	61	34	95	185	124	151	90	57	305	248	148	45	103
26.	23	19	42	31	73	182	140	151	109	74	433	359	259	58	201
27.	35	56	91	30	121	236	145	206	115	33	259	226	126	50	76
28.	45	43	88	76	164	323	235	247	159	87	366	279	179	—	179
29.	26	37	63	36	99	210	147	174	111	58	335	277	177	35	142
30.	35	28	63	37	100	105	42	68	5	60	169	109	9	—	9
31.	23	30	53	5	58	189	136	184	131	10	360	350	250	100	150
32.	29	34	63	—	63	267	204	267	204	—	424	424	324	—	324
33.	38	33	71	17	88	320	249	303	232	24	449	425	325	147	178
34.	30	35	65	101	166	336	271	235	170	156	518	362	262	—	262
35.	40	40	80	47	127	386	306	339	259	59	483	424	324	—	324
36.	35	42	77	146	223	494	417	348	271	188	636	448	348	75	273
37.	37	47	84	36	120	398	314	362	278	41	459	418	318	—	318
38.	51	39	90	79	169	419	329	340	250	88	466	378	278	—	278
39.	36	44	80	121	201	340	260	219	139	153	426	273	173	60	113
40.	40	43	83	98	181	449	366	351	268	115	544	429	329	50	279
	30	25	55	36	91	211	156	175	120	64	380	316	216	170	— 46
	30	27	57	35	92	204	147	169	112	63	360	297	197	60	137

verzeichniss auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.

Digitized by Google

Tabelle III. **Reformpolitisch bedeutsame Verhältnis**

Städte in absteigender (für No. 1 bis 40 und No. 41 bis 157 gesonderter) Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1876								
	Staats-Personalsteuer	Staats-Realsteuern: Immobilien-[2]	Staats-Realsteuern: Gewerbesteuer	Staats-Realsteuern: Zusammen	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe: allein Tab. II, Sp. 5	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe: und Staats-Realst. in Sp. 4	Gemeinde-Steuerbedarf[6]: überhaupt 1876	Gemeinde-Steuerbedarf[6]: abzüglich nur Staats-Realst. in Sp. 4	Gemeinde-Steuerbedarf[6]: abzüglich nur Volksschul-Ausg. in Sp. 5
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
41. Potsdam	724	162	137	299	112	411	1335	1086	1273
42. Charlottenburg	719	214	87	301	445	746	1330	1029	885
43. Düren	682	170	142	312	250	562	1319	1007	1069
44. St. Johann	644	168	184	352	394	746	991	639	597
45. Siegen	622	121	144	265	*2*[5]	267	1115	850	1113
46. Hanau	608	117	169	286	238	524	1260	974	1022
47. Naumburg	602	136	115	251	260	511	784	533	524
48. Ratibor	592	121	132	253	253	506	1236	983	983
49. Köslin	573	149	108	257	482	739	740	483	258
50. Deutz	570	144	118	262	282	544	887	625	605
51. Minden	566	197	128	325	281	606	996	671	715
52. Quedlinburg	563	213	141	354	307	661	1060	706	753
53. Hirschberg	543	121	153	274	119	393	1350	1076	1231
54. Mühlheim a. d. R.	527	116	193	309	292	601	1358	1049	1066
55. Burtscheid	518	178	100	278	215	493	998	720	783
56. Merseburg	511	155	145	300	179	479	740	440	561
57. Göttingen	507	137	113	250	174	424	852	602	678
58. Harburg	506	126	186	312	251	563	1089	777	838
59. Paderborn	505	157	167	324	1	325	571	247	570
60. Halberstadt	503	185	110	295	136	431	852	557	716
61. Prenzlau	502	190	122	312	187	499	469	157	282
62. Wesel	498	157	147	304	*5*[5]	309	503	199	498
63. Celle	497	95	130	225	*5*[5]	230	768	543	763
64. Glogau	494	144	145	289	186	475	471	182	285
65. Kattowitz	488	113	164	277	286	563	1208	931	922
66. Mühlheim a. R.	487	113	151	264	321	585	1510	1246	1189
67. Schleswig	486	110	128	238	250	488	1079	841	829
68. Kreuznach	481	292	167	459	245	704	847	388	602
69. Oppeln	469	120	120	240	—[5]	240	716	476	716
70. Spandau	464	78	86	164	180	344	918	754	738
71. Greifswald	463	168	116	284	273	557	466	182	193
72. Eberswalde	462	95	105	200	267	467	843	643	576
73. Emden	454	139	168	307	*180*[5]	487	1256	949	1076
74. Stargard	451	116	95	211	205	416	646	435	441
75. Buckau-Magdeb.	450	140	63	203	153	356	747	544	594
76. Brieg	449	105	110	215	310	525	424	209	114
77. Anklam	443	172	130	302	302	604	329	27	27
78. Wandsbeck	441	220	127	347	252	599	979	632	727
79. Waldenburg[1]	438	96	134	230	—[5]	230	668	438	668
80. Brandenburg	435	131	120	251	309	560	1040	789	731

Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetisches Städ

Digitized by Google

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern Sp. 1									Prozent der Staats-Realsteuern Sp. 4				Gemeinde-	
	Staats-Realsteuern			Volksschul-Ausgabe		Gemeinde-Steuerbedarf[6])				Volksschul-Ausg.	Gemeinde-Steuerbedarf[6])			Immobilien-steuer 1876	Steuerbedarf laut Sp. 10 in Prozent der Staats-Immobiliensteuer
	Immobilien-[5]) steuer	Gewerbesteuer	Zusammen	allein netto	und Staats-Realst.	überhaupt 1876	nur Staats-Realst.	abzüglich nur Volksschul-Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5	netto	überhaupt 1876	abzüglich nur Volksschul-Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5		mehr
	2a	3a	4a	5a	6a	7a	8a	9a	10a	5b	7b	9b	10b	11	12
41.	22	19	41	16	57	191	150	175	134	38	463	425	325	120	205
42.	30	12	42	62	104	185	143	123	81	148	443	295	195	100	95
43.	25	21	46	36	82	193	147	157	111	80	423	343	243	125	118
44.	26	29	55	61	116	154	99	93	38	112	281	169	69	140	— 71
45.	20	23	43	0,3	43	179	136	179	136	0,8	421	420	320	25	295
46.	19	28	47	39	86	207	160	168	121	83	440	357	257	50	207
47.	23	19	42	43	85	130	88	87	45	104	312	208	108	47	61
48.	20	23	43	43	86	209	166	166	123	100	489	389	289	23	266
49.	26	19	45	84	129	129	84	45	—	188	288	100	—	—	—
50.	25	21	46	49	95	156	110	107	61	108	339	231	131	50	81
51.	35	22	57	50	107	176	119	126	69	87	307	220	120	62	58
52.	38	24	62	54	116	188	126	134	72	87	300	213	113	42	71
53.	22	28	50	22	72	248	198	226	176	43	493	450	350	—	350
54.	22	37	59	55	114	258	199	203	144	94	440	346	246	100	146
55.	34	20	54	41	95	193	139	152	98	78	359	281	181	100	81
56.	30	28	58	35	93	145	87	110	52	60	247	187	87	70	17
57.	27	22	49	34	83	168	119	134	85	70	341	271	171	100	71
58.	25	35	60	50	110	213	153	163	103	80	350	270	170	100	70
59.	31	33	64	0,2	64	113	49	113	49	0,3	176	176	76	100	— 24
60.	37	22	59	27	86	167	108	140	81	46	289	243	143	75	— 68
61.	38	24	62	37	99	93	31	56	— 6	60	150	90	—10	—	— 10
62.	32	29	61	1	62	101	40	100	39	1,6	167	165	65	50	15
63.	17	26	43	1	44	155	112	154	111	2	341	339	239	150	89
64.	29	30	59	37	96	95	36	58	— 1	64	163	99	— 1	—	— 1
65.	23	34	57	59	116	248	191	189	132	103	436	333	233	—	233
66.	23	31	54	66	120	310	256	244	190	122	572	450	350	200	150
67.	23	26	49	52	101	222	173	170	121	105	453	348	248	420	—172
68.	61	35	96	51	147	176	80	125	29	53	184	131	31	115	— 84
69.	25	25	50	—	50	153	103	153	103	—	298	298	198	—	198
70.	17	18	35	39	74	198	163	159	124	110	560	450	350	150	200
71.	36	25	61	59	120	101	40	42	—19	96	164	68	—32	45	— 77
72.	20	23	43	58	101	183	140	125	82	134	422	288	188	120	68
73.	30	37	67	40	107	277	210	237	170	59	409	350	250	128	122
74.	26	21	47	45	92	143	97	98	51	97	306	209	109	—	109
75.	31	14	45	34	79	166	121	132	87	75	368	293	193	90	103
76.	24	24	48	69	117	95	47	26	—22	144	197	53	—47	—	— 47
77.	39	29	68	68	136	74	6	6	—62	100	109	9	—91	46	—137
78.	50	28	78	57	135	222	144	165	87	73	282	209	109	244	—135
79.	22	30	52	—	52	152	100	152	100	—	290	290	190	—	190
80.	30	28	58	71	129	239	181	168	110	123	414	291	191	68	123

verzeichniss auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.

Digitized by Google

Tabelle III. **Reformpolitisch bedeutsame Verhäl**

Städte in absteigender (für No. 1 bis 40 und No. 41 bis 157 gesonderter) Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1876								
	Staats-Personalsteuer	Staats-Realsteuern			Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe		Gemein Steuerbe		
		Immobilien-[2])	Gewerbesteuer	Zusammen	allein Tab. II, Sp. 5	und Staats-Realst. in Sp. 4	überhaupt 1876	nur Staats-Realst. in Sp. 4	abz
	1	2	3	4	5	6	7	8	
81. Memel	434	122	139	261	132	393	1186	925	1
82. Fulda	431	78	109	187	162	349	877	690	
83. Hildesheim	418	129	142	271	141	412	765	494	
84. Neu-Ruppin	418	111	111	222	216	438	625	403	
85. Beuthen	416	108	162	270	123	393	850	580	
86. Neustadt i. Schl.	416	101	111	212	425	637	461	249	
87. Jauer	416	169	138	307	255	562	653	346	
88. Flensburg	414	157	181	338	463	801	1526	1188	1
89. Neuss	409	200	90	290	282	572	980	690	
90. Tilsit	405	134	128	262	186	448	1181	919	
91. Weissenfels	405	101	112	213	208	416	732	519	
92. Schweidnitz	400	127	153	280	274	554	515	235	
93. Neisse	399	128	129	257	215	472	402	145	
94. Zeitz	399	92	155	247	285	532	741	494	
95. Mühlhausen	397	188	131	319	397	716	668	349	
96. Schönebeck	396	94	140	234	253	487	791	557	
97. Bockenheim	394	105	108	213	*351*[5])	564	853	640	
98. Stolp	392	114	93	207	257	464	833	626	
99. Lüneburg	392	90	111	201	105	306	691	490	
100. Landsberg	388	151	114	265	366	631	690	425	
101. Sorau	386	115	134	249	148	397	639	390	
102. Iserlohn	385	127	134	261	—[5])	261	1095	834	1
103. Wittenberg	382	105	94	199	200	399	286	87	
104. Neustadt-Magdeb.	381	143	90	233	275	508	734	501	
105. Thorn	380	92	169	261	290	551	818	557	
106. Sagan	379	103	139	242	201	443	384	142	
107. Wilhelmshaven	379	73	64	137	— 109	28	228	91	
108. Kolberg	378	123	124	247	186	433	657	410	
109. Küstrin	375	152	143	295	212	507	656	361	
110. Torgau	373	109	117	226	234	460	130	— 96	—
111. Glatz	371	130	124	254	157	411	448	194	
112. Rendsburg	371	128	160	288	246	534	859	571	
113. Lauban	371	76	116	192	280	472	561	369	
114. Aschersleben	367	203	91	294	239	533	664	370	
115. Gleiwitz	366	104	166	270	318	588	1271	1001	
116. Grabow	364	99	41	140	53	193	600	460	
117. Eisleben	355	122	112	234	— 8	226	511	277	
118. Kottbus	353	91	133	224	183	407	1070	846	
119. Soest	347	232	124	356	*45*[5])	401	262	— 94	
120. Grünberg	342	106	163	269	186	455	518	249	

☞ Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetische

Digitized by Google

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern Sp. 1									Prozent der Staats-Realsteuern Sp. 4				Gemeinde-	
	Staats-Realsteuern			Volksschul-Ausgabe		Gemeinde-Steuerbedarf[c])				Volksschul-Ausgabe	Gemeinde-Steuerbedarf[c])			Immobilien-steuer 1876	Steuerbedarf laut Sp. 10 in Prozent der Staats-Immobiliensteuer
	Immobilien-steuer[b])	Gewerbesteuer	Zusammen	allein netto	und Staats-Realst.	überhaupt 1876	nur Staats-Realst.	abzüglich nur Volksschul-Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5	Volksschul-Ausg. netto	überhaupt 1876	abzüglich nur Volksschul-Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5		mehr
	2a	3a	4a	5a	6a	7a	8a	9a	10a	5b	7b	9b	10b	11	12
81.	28	32	60	30	90	273	213	243	183	50	454	404	304	—	304
82.	18	25	43	38	81	204	161	166	123	87	469	382	282	83	199
83.	31	34	65	34	99	183	118	149	84	52	283	231	131	100	31
84.	26	26	52	52	104	150	98	98	46	97	281	184	84	25	59
85.	26	39	65	29	94	204	139	175	110	45	315	270	170	—	170
86.	24	26	50	102	152	111	61	9	—41	200	217	17	—83	20	—103
87.	40	34	74	61	135	157	83	96	22	83	213	130	30	—	30
88.	38	43	81	112	193	368	287	256	175	137	452	315	215	—	215
89.	49	22	71	69	140	240	169	171	100	97	338	241	141	100	41
90.	33	32	65	46	111	291	226	245	180	71	452	381	281	—	281
91.	25	28	53	50	103	181	128	131	78	95	343	248	148	—	148
92.	32	39	71	68	139	129	58	61	—10	98	184	86	—14	—	—14
93.	32	33	65	54	119	101	36	47	—18	84	157	73	—27	—	—27
94.	23	39	62	72	134	186	124	114	52	115	300	185	85	25	60
95.	47	33	80	100	180	168	88	68	—12	125	210	85	—15	43	—58
96.	24	35	59	64	123	200	141	136	77	108	338	230	130	60	70
97.	27	28	55	89	144	217	162	128	73	165	401	236	136	92	44
98.	29	24	53	66	119	212	159	146	93	124	402	278	178	37	141
99.	23	29	51	27	78	176	125	149	98	52	344	292	192	—	192
100.	39	29	68	95	163	180	112	85	17	138	260	122	22	56	—34
101.	30	35	65	38	103	166	101	128	63	60	257	197	97	50	47
102.	33	35	68	—	68	285	217	285	217	—	420	420	320	—	320
103.	27	25	52	52	104	75	23	23	—29	100	143	43	—57	—	—57
104.	37	24	61	72	133	193	132	121	60	118	315	197	97	80	17
105.	24	44	68	76	144	215	147	139	71	111	313	202	102	—	102
106.	27	37	64	53	117	101	37	48	—16	83	159	76	—24	40	—64
107.	20	17	37	—29	8	60	23	89	52	—80	166	246	146	50	96
108.	32	33	65	49	114	174	109	125	60	75	266	191	91	—	91
109.	41	38	79	57	136	175	96	118	39	72	222	150	50	—	50
110.	29	32	61	63	124	35	—26	—28	—89	104	58	—146	—46	25	—171
111.	35	34	69	42	111	121	52	79	10	62	176	114	14	—	14
112.	34	43	77	66	143	232	155	166	89	86	299	213	113	150	—37
113.	20	32	52	75	127	151	99	76	24	146	292	146	46	100	—54
114.	55	25	80	65	145	182	102	117	37	81	226	145	45	50	— 5
115.	28	45	73	87	160	347	274	260	187	118	471	353	253	—	253
116.	27	11	38	15	53	165	127	150	112	38	429	391	291	100	191
117.	34	32	66	— 2	64	144	78	146	80	— 4	219	223	123	—	123
118.	26	37	63	52	115	303	240	251	188	82	478	396	296	50	246
119.	67	36	103	13	116	76	—27	63	—40	13	73	60	—40	50	—90
120.	31	47	78	55	133	151	73	96	18	69	193	124	24	—	24

Verzeichniss auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.

Digitized by Google

Tabelle III. **Reformpolitisch bedeutsame Verhältn**

Städte in absteigender (für No. 1 bis 40 und No. 41 bis 157 gesonderter) Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1876								
	Staats-Personalsteuer	Staats-Realsteuern			Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe		Gemeinde-Steuerbedarf		
		Immobilien-[2])	Gewerbesteuer	Zusammen	allein Tab. II, Sp. 5	und Staats-Realst. in Sp. 4	überhaupt 1876	nur Staats-Realst. in Sp. 4	abzüglich nur Volksschul-Ausg. in Sp. 5
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
121. Herford	342	124	163	287	*23*[5])	310	483	196	460
122. Gnesen	335	91	139	230	— 22	208	641	411	663
123. Stendal	334	98	103	201	177	378	538	337	361
124. Elbing[1])	332	97	107	204	194	398	825	621	631
125. Oberhausen	331	92	70	162	426	588	1106	944	680
126. Burg a. Ihle	330	141	111	252	232	484	722	470	490
127. Hamm	329	123	107	230	*3*[5])	233	520	290	517
128. Graudenz	323	102	117	219	158	377	792	573	634
129. Witten	322	98	126	224	—*327*[5])	—103	2103	1879	2430
130. Gelsenkirchen	318	68	59	127	*245*[5])	372	1039	912	794
131. Stassfurt	318	128	89	217	322	539	1056	889	734
132. Eilenburg	315	131	140	271	175	446	426	155	251
133. Solingen	311	116	176	292	349	641	1454	1162	1105
134. Guben	308	104	116	220	233	453	597	377	364
135. Leobschütz	308	130	114	244	314	558	301	57	—13
136. Striegau	293	114	75	189	—[5])	189	343	154	343
137. Eupen	290	133	128	261	140	401	806	545	666
138. Rawitsch	289	83	112	195	108	303	777	582	669
139. Suhl	285	59	70	129	205	334	610	481	405
140. Neumünster	284	124	152	276	373	649	1184	908	811
141. Insterburg	282	116	105	221	246	467	951	730	705
142. Spremberg	278	88	109	197	80	277	624	427	544
143. Forst	276	91	93	184	182	366	547	363	365
144. Rheydt	272	114	115	229	308	537	932	703	624
145. Ottensen	269	131	97	228	277	505	1011	783	734
146. Luckenwalde	254	76	109	185	201	386	602	417	401
147. Viersen	233	129	97	226	297	523	858	632	561
148. Eschweiler	233	135	63	198	210	408	578	380	368
149. Lissa	226	97	118	215	— 48	167	521	306	569
150. Königshütte	225	59	65	124	177	301	1114	990	937
151. Braunsberg	216	105	80	185	145	330	703	518	558
152. Hörde	208	84	68	152	— 17	135	835	683	852
153. Sommerfeld	205	82	79	161	194	355	507	346	314
154. Dorp	203	79	36	115	163	278	736	621	573
155. Merscheid	201	91	54	145	368	513	595	450	227
156. Malstatt	178	59	72	131	321	452	1116	985	795
157. Stolberg b. Aachen	169	72	69	141	231	372	1192	1051	961
40 Städte Nr. 1 bis 40	737	223	186	409	263	672	1556	1147	1293
117 Städte Nr. 41—157	419	121	116	237	206	443	826	589	620
157 Städte[3]), je über 10000 Bewohner	623	187	162	349	243	592	1300	951	1057
Kleinere St. u. Landgem.[4]) (incl. Gutsbez.)	178	225	42	267	201	468	460	193	259
Land- u. Stadtgem. in Preussen (excl. Hohenz.)	268	217	67	284	209	493	629	345	420

Digitized by Google

☞ Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetisches St

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern 1876									Prozent der Staats-Realsteuern 1876				Gemeinde-	
	Staats-Realsteuern			Volksschul-Ausgabe		Gemeinde-Steuerbedarf[c]) abzüglich				Volksschul-Ausg.	Gemeinde-Steuerbedarf[c]) abzüglich			Immobilien-steuer-1876	Steuerbedarf laut Sp. 10 in Prozent der Staats-Immobiliensteuer
	Immobilien[2]), besteuert	Gewerblich besteuert	Zusammen	allein netto	und Staats-Realst.	überhaupt 1876	nur Staats-Realst.	nur Volksschul-Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5	netto	überhaupt 1876	nur Volksschul-Ausg.	Sp. 4 und Sp. 5		mehr
	2a	3a	4a	5a	6a	7a	8a	9a	10a	5b	7b	9b	10b	11	12
121.	36	48	84	7	91	142	58	135	51	8	168	160	60	100	— 40
122.	27	42	69	— 7	62	191	122	198	129	— 10	279	289	189	—	189
123.	29	31	60	53	113	161	101	108	48	88	268	180	80	150	— 70
124.	29	32	61	60	121	249	188	189	128	96	404	308	208	—	208
125.	28	21	49	128	177	334	285	206	157	263	683	420	320	30	290
126.	43	34	77	70	147	219	142	149	72	92	286	194	94	—	94
127.	38	32	70	1	71	158	88	157	87	1	226	225	125	31	94
128.	32	36	68	49	117	245	177	196	128	72	361	289	189	40	149
129.	30	40	70	—102	— 32	653	583	755	685	—146	939	1085	985	225	760
130.	21	19	40	77	117	327	287	250	210	193	818	625	525	67	458
131.	40	28	68	101	169	332	264	231	163	148	487	339	239	75	164
132.	42	44	86	56	142	135	49	79	— 7	65	157	92	— 8	20	— 28
133.	37	57	94	113	207	468	374	355	261	119	498	379	279	50	229
134.	33	38	71	76	147	193	122	117	46	106	271	165	65	25	40
135.	42	37	79	102	181	98	19	— 4	—83	128	124	— 4	—104	—	—104
136.	39	26	65	—	65	117	52	117	52	—	182	182	82	—	82
137.	46	44	90	48	138	278	188	230	140	54	309	255	155	197	— 42
138.	29	39	68	37	105	269	201	232	164	55	399	344	244	—	244
139.	21	24	45	72	117	214	169	142	97	159	473	314	214	—	214
140.	44	53	97	132	229	417	320	285	188	135	429	294	194	160	34
141.	41	37	78	87	165	337	259	250	172	111	430	319	219	—	219
142.	32	39	71	28	99	224	153	196	125	41	317	276	176	100	76
143.	33	34	67	66	133	198	131	132	65	99	297	198	98	50	48
144.	42	42	84	113	197	342	258	229	145	135	407	272	172	170	2
145.	49	36	85	103	188	376	291	273	188	122	443	321	221	—	221
146	30	43	73	79	152	237	164	158	85	109	325	216	116	—	116
147.	55	42	97	127	224	368	271	241	144	131	380	249	149	80	69
148.	58	27	85	90	175	248	163	158	73	106	291	185	85	100	— 15
149.	44	52	96	— 21	75	231	135	252	156	— 22	242	264	164	—	164
150.	26	29	55	79	134	495	440	416	361	142	898	756	656	—	656
151.	48	37	85	67	152	325	240	258	173	79	380	301	201	—	201
152.	40	33	73	— 8	65	401	328	409	336	— 11	549	560	460	25	435
153.	40	38	78	95	173	247	169	152	74	120	315	195	95	100	— 5
154.	39	18	57	80	137	362	305	282	225	142	640	498	398	84	314
155.	45	27	72	183	255	296	224	113	41	254	410	156	56	50	6
156.	33	40	73	181	254	627	554	446	373	245	852	607	507	65	442
157.	42	41	83	137	220	705	622	568	485	164	845	681	581	125	456
	30	25	55	36	91	211	156	175	120	64	380	316	216	170	— 46
	29	28	57	49	106	197	140	148	91	87	348	261	161	60	101
	30	26	56	39	95	209	153	170	114	70	371	301	201	146	55
	126	24	150	113	263	259	109	146	—4	75	172	97	— 3	95	— 98
	81	25	106	78	184	235	129	157	51	74	221	147	47	104	57

verzeichniss auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniss der Städte

in Tabelle I (nur bis No. 40), II und III.

Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen
Aachen	16	Greifswald	71	Neustadt i. Schl
Altona	35	Grünberg	120	Neustadt-Magdb
Anklam	77	Guben	134	Nordhausen
Aschersleben	114	Hagen	37	Oberhausen
Barmen	38	Halberstadt	60	Oppeln
Berlin	4	Halle	19	Osnabrück
Beuthen	85	Hamm	127	Ottensen
Bielefeld	29	Hanau	46	Paderborn
Bochum	26	Hannover	12	Posen
Bockenheim	97	Harburg	58	Potsdam
Bonn	2	Herford	121	Prenzlau
Brandenburg	80	Hildesheim	83	Quedlinburg
Braunsberg	151	Hirschberg	53	Ratibor
Breslau	8	Hörde	152	Rawitsch
Brieg	76	Jauer	87	Remscheid
Bromberg	18	Insterburg	141	Rendsburg
Buckau-Magdeb.	75	St. Johann	44	Rheydt
Burg a. Ihle	126	Iserlohn	102	Sagan
Burtscheid	55	Kassel	7	Schleswig
Celle	63	Kattowitz	65	Schönebeck
Charlottenburg	42	Kiel	22	Schweidnitz
Danzig	33	Koblenz	9	Siegen
Deutz	50	Köln	3	Soest
Dorp	154	Königsberg	27	Solingen
Dortmund	32	Königshütte	150	Sommerfeld
Düren	43	Köslin	49	Sorau
Düsseldorf	13	Kolberg	108	Spandau
Duisburg	36	Kottbus	118	Spremberg
Eberswalde	72	Krefeld	34	St. Johann
Eilenburg	132	Kreuznach	68	Stargard
Eisleben	117	Küstrin	109	Stassfurt
Elberfeld	28	Landsberg	100	Stendal
Elbing	124	Lauban	113	Stettin
Emden	73	Leobschütz	135	Stolberg b. Aachen
Erfurt	17	Liegnitz	30	Stolp
Eschweiler	148	Lissa	149	Stralsund
Essen	15	Luckenwalde	146	Striegau
Eupen	137	Lüneburg	99	Suhl
Flensburg	88	Magdeburg	6	Thorn
Forst	143	Malstatt-Burbach	156	Tilsit
Frankfurt a. M.	1	Memel	81	Torgau
Frankfurt a. O.	23	Merscheid	155	Trier
Fulda	82	Merseburg	56	Viersen
Gelsenkirchen	130	Minden	51	Waldenburg
Gladbach	39	Mühlhausen	95	Wandsbeck
Glatz	111	Mülheim a. Rhein	66	Weissenfels
Gleiwitz	115	Mülheim a. Ruhr	54	Wesel
Glogau	64	Münster	21	Wiesbaden
Gnesen	122	Naumburg	47	Wilhelmshaven
Görlitz	24	Neisse	93	Witten
Göttingen	57	Neumünster	140	Wittenberg
Grabow	116	Neu-Ruppin	84	Zeitz
Graudenz	128	Neuss	89	

Digitized by Google

Erläuternde Noten zu Tabelle III.

1) Für Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing und Waldenburg enthält das Quellenwerk nicht die Beträge für 1876, sondern anstatt dieser die Beträge für 1875 und 1877. In der diesseitigen Tabelle III sind für obige Städte die Beträge für 1877 beziffert.

2) Die in Sp. 2 bezifferte Staats- (Grund- und Gebäude-) Immobiliensteuer bringt nur das Minimum der durch diese Staatssteuer jetzt absorbirten Realsteuerkraft der Städte zum Ausdruck, da die in den Städten vorherrschende Gebäudesteuer (die Grundsteuer ist in den meisten dieser Städte verschwindend gering) seit 1880 zwar zu den früheren Steuersätzen (zu 4 % bei Wohngebäuden und 2% bei Fabrikgebäuden), aber von einem bedeutend höher geschätzten Miethbezw. Gebrauchswerth der steuerpflichtigen Gebäude (Speicher, Packräume, Scheunen und Stallungen für alles gewerblichen Zwecken dienende Zugvieh sind schatzfrei) erhoben wird. Die jetzige Gebäudesteuer mag in vielen — vielleicht den meisten — der grösseren bezw. industriereichen Städte an das Doppelte des Betrages für 1876 heranreichen; wenigstens repräsentirt die für 1880 veranlagte Grund- und Gebäudesteuer (nach den Motiven zu der Ende 1880 dem preuss. Landtag vorgelegten Novelle zum sogen. Verwendungsgesetz vom 14. Juli 1880) für Königsberg 182 %, für Berlin und Breslau 185 %, für Frankfurt a./M. 190 %, für Köln sogar 220 % des 1876 erhobenen Betrages. Nach dem Verwaltungsbericht der Stadt Krefeld (in „Städtekunde" der d. Gemeindezeitung 1881) beträgt die dort für 1880 veranlagte Staats-Gebäudesteuer 114976 Mark oder pro Kopf der Bevölkerung (mit 72566 angegeben) 159 Pfennig, d. i. 145 % des auf 110 Pfennig sich belaufenden Kopfbetrages des 1876 (bei nur 62905 Bew.) erhobenen Betrages. Für andere Städte war das Material zur diesbezüglichen Feststellung leider nicht zu erlangen.

3) Für alle 157 Städte mit je über 10000 Bewohnern (zus. 5182403 Bew.) sind alle Kopfbeträge der Tabelle III nach dem oftgenannten Quellenwerk von Herrfurth (Ergänzungsheft VI der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bur. 1879) berechnet.

4) Bezüglich der Landgemeinden (37613 geschlossene Gemeinden mit 14880375 Bew. und 15250 selbstständige

Digitized by Google

Gutsbezirke mit 2015930 Bew.) und der unter 10000 Bew. zählenden Städte (zus. 1131 Städte mit 3597230 Bew.) giebt es keine die Einzelverhältnisse konstatirende Finanzstatistik. Auch die für die Gesammtheit dieser Landgemeinden und Kleinstädte in Tabelle III aufgeführten Verhältnisszahlen haben nur auf Grund verschiedener — auf nicht ganz kongruente Zeiträume sich beziehender — Materialien kombinirt werden können, nämlich auf Grund der von Herrfurth verfassten „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen für 1876" (im Heft 1 der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bur. 1878) und der von Herrfurth und Studt bearbeiteten „Finanzstatistik der Kreise des preussischen Staates für 1877/8" (Ergänzungsheft VII der genannten Zeitschrift 1880). Die hier in Spalte 7 der Tab. III mit 460 Pf. pro Kopf bezifferte Steuersumme umschliesst auch die nach der Kreisstatistik auf 106 Pf. sich belaufende Summe der diesen Gemeinden zur Last fallenden Kreissteuern. Die provinziellen Einzelverhältnisse dieser Land- und Stadtgemeinden sind in Tabelle IV und V meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage" etc. (Leipzig 1881) in absoluten und relativen Zahlen zusammengestellt.

5) In den 6 Städten (Essen, Dortmund, Oppeln, Waldenburg, Iserlohn und Striegau), für welche in Sp. 5 der Tabelle III gar keine Netto-Ausgabe für Volksschulen sich findet, ferner in denjenigen 15 Städten, deren Netto-Ausgabe für Volksschulen schräg beziffert ist, haben die sogen. Schul-Sozietäten (bezw. Kirchengemeinden) relativ bedeutende Summen, (deren Kopfbeträge in Note 8 zu Tabelle III meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage" etc. beziffert sind) zu Volksschulzwecken (aus kirchlichen Einnahmen oder durch Zuschläge zur Staatspersonalsteuer nur der Mitglieder dieser meist nach Konfessionen gegliederten Sozietäten) aufgebracht und zum Unterhalt der nicht unter Gemeindeverwaltung stehenden — aber durch die in Sp. 5 bezifferten Gemeinde-Ausgaben subventionirten — Sozietätsschulen oder (seltener, wie es scheint, nur in Dortmund, Altona, Hagen und Emden; vgl. Tabelle II, Note 3) zur Subventionirung der Gemeindeschulen verwendet. Alle diese Sozietäts-Ausgaben für Volksschulzwecke sind im Quellenwerk (aus dessen Noten sie zu ersehen) nicht den Ausgaben des Stadtfiskus hinzugerechnet und daher auch hier in Sp. 5 der Tabelle III nicht mitenthalten.

6) Als „Gemeinde-Steuerbedarf" ist die Summe aller Gemeindesteuern für 1876 substituirt. Ueber den wirklichen Steuerbedarf lässt sich bei der Dehnbarkeit des logischen Umfangs der Deckung durch Anleihen nicht rechten.

Digitized by Google

II.

Folgerungen und Vorschläge.

Ueber die Bedeutung statistischer Zahlenausdrücke lässt sich mit Worten oft sehr wenig sagen, fast nie rechten. In der Regel muss die Gesammtheit solcher nur gleichartiger — mit den Einzelresultaten des aus hundert und mehr Probetropfen den Salzgehalt eines der Ozeane festzustellen bemühten Chemikers vergleichbarer — Zahlenausdrücke vor einer durch Selbsternennung gebildeten Geschworenenbank in stummer und daher schwer verständlicher Zeichensprache die rechtfertigende oder compromittirende Anklage- und Vertheidigungsrede selbst halten; die Geschworenen haben, an keine Beweistheorie gebunden, auf die ihnen von den obersten aller Volkswirthschaftsrichter — Freimuth, Opfermuth, Siegesmuth — diktirten Haupt- und Hilfs- bez. Nebenfragen lediglich nach dem Eindruck, welchen die Zeichensprache bei ihnen hinterlassen hat, ein jeder nur für sich zu antworten und selbst die Konsequenzen seines „Wahrspruchs“ zu ziehen.

In diesem Gleichniss dürfte knapp und klar die Rechtfertigung dafür enthalten sein, dass die in den Tabellen bezifferten Einzelverhältnisse hier nicht erschöpfend werden kritisirt und gegen einander abgewogen werden, sondern hauptsächlich, wie schon auf S. 13 bemerkt wurde, dazu bestimmt sind, eine kritisirende Selbstarbeit schärferblickender und erfahrungsreicher Theoretiker und Praktiker zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden hier nur die besonders charakteristisch scheinenden Momente hervorgehoben, gruppirt, in mehr oder minder grossen Umrissen kritisirt und als Argumente für die später darzulegende Reformtendenz vorgeführt werden.

An der Spitze der eine Finanz-Parallele der Jahre 1869 und 1876 in Beziehung auf 40 preussische Städte umschliessenden Tabelle I steht die Gemeindeschuld, der Aufwand zu ihrer Verzinsung und Tilgung; ihr gebührt in der That der Vorrang. Diese (Netto- und zugleich Brutto-)Aus-

Digitized by Google

gabe repräsentirt im Kollectiv-Durchschnitt der ausser Berlin in Vergleich gestellten 39 Städte (die Millionenstadt Berlin zeigt in dieser Beziehung relativ günstigere Verhältnisse) für 1869 mit 286 Pf. (immer pro Kopf der Bevölkerung) 25 % der Summe aller ordentlichen Netto-Ausgaben (1122 Pf.), für 1876 mit 471 Pf. aber 28 % der analogen Summe (1696 Pf.). Die in diesem Verhältniss nicht sehr bedeutende Mehr-Ausgabe von 185 Pf. repräsentirt aber 32 % der Summe aller ordentlichen (Netto-) Mehr-Ausgaben (574 Pf.) für 1876 gegen 1869. In den einzelnen der 39 Städte ist im letzteren Verhältniss (man vergleiche die fetten Zahlen in Sp. 1 und 13 der Tab. I) die gegen 1869 in 1876 eingetretene Mehr-Ausgabe für die Gemeindeschuld sehr verschieden, sie repräsentirt von der Summe aller ordentlichen (Netto-) Mehr-Ausgaben in manchen Städten (Köln, Münster, Görlitz, Osnabrück, Altona) über 50 %, in Dortmund fast genau 100 %, in Frankfurt a. M. 105 % und in der zu den steuerunfähigsten zählenden Industriestadt Hagen sogar 200 %; erheblich unter dem Durchschnitt von 32 % (auf höchstens 20 %) steht die Mehr-Ausgabe in Bonn, Koblenz, Posen, Essen, Aachen, Kiel, Elberfeld und Barmen. Nur in 8 Städten (Wiesbaden, Kassel, Hannover, Stralsund, Frankfurt a. O., Bielefeld, Duisburg und Gladbach) hat sich der Aufwand für die Gemeindeschuld verringert, sehr erheblich in Prozent des Betrages für 1869 aber nur in Duisburg (um 46 %), Hannover (um 32 %) und Frankfurt a. O. (um 30 %).

Die Ursachen der im Durchschnitt sehr bedeutenden Zunahme dieser unter allen Umständen als ein Symptom gesunder Finanzverhältnisse nicht geltenden Ausgaben lassen sich — wie immer — nicht feststellen, die Vermuthung liegt aber nahe, dass dazu die leichte Gelegenheit zur Kontrahirung städtischer Anleihen wesentlich beigetragen hat, der im Lauf und nach Verlauf der Milliardenjahre hervorgetretene Ueberfluss anlagesuchender Kapitalien, insbesondere der aus der Kriegskostenentschädigung für das Reich und die Staaten anlagebedürftig gewordenen Millionen, für deren Vergebung an Städte Normen aufgestellt wurden, welche den Städten so günstig erscheinen mochten, dass Anleihen nicht nur in Fällen des dringendsten Bedürfnisses kontrahirt wurden. Zu Terrain-Ankäufen, Betriebsanlagen und sonstigen „Meliorationen" jetzt zweifelhafter Prosperität dürfte ein grosser Theil der kontrahirten Anleihen verwendet sein, sie alle haben zur Steigerung des Zukunftswerthes städtischer Grundstücke, bebauter und mehr noch unbebauter, gewiss auch des Realwerthes der bebauten, wahrscheinlich mehr als alle anderen Umstände beigetragen, aber die daraus resultirende Zunahme der lokal gebundenen realen Steuerkraft ist prinzipaliter dem Staat dienstbar, und die Repräsentanten der Städte (ausgenommen die von Berlin, Frankfurt a. M., Danzig und Halle; vgl. Note 10 zu Tabelle I) verabscheuen es, diese

Digitized by Google

Steuerkraft durch starke „Zuschläge“ bez. eigenartige Steuergriffe (Miethsteuer) zu inkommodiren.

Nächst den Ausgaben für die Gemeindeschuld ist im Collektiv-Durchschnitt der 39 Städte (Berlin steht in dieser Beziehung etwas unter dem Mittel) die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgabe für Volksschulen (von der Sammel-Kategorie „Sonstige städtische Lokalzwecke abgesehen) seit 1869 bis 1876 am bedeutendsten gestiegen: von 127 Pf. auf 230 Pf., d. i. von 11 % der Summe aller ordentlichen Netto-Ausgaben (1122 Pf.) auf 14 % (von 1696 Pf.); die Mehr-Ausgabe von 103 Pf. repräsentirt also 18 % der Summe aller ordentlichen Mehr-Ausgaben (574 Pf.) für 1876 gegen 1869. Die sehr abweichenden Einzelheiten (man vergleiche die fetten Zahlen in Sp. 12 und 13 der Tab. I) bleiben unberücksichtigt, weil die Eventualität der Befreiung aller Gemeinden von der Volksschullast speziell erwogen werden wird.

Sozial- und finanzpolitisch von sehr zweifelhafter Bedeutung sind die Ausgaben für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege.“ Schon in Note 6 zu Tab. I ist die Thatsache konstatirt, dass diese Ausgaben nicht entfernt als sog. „Armenlast“ gelten dürfen, dass sie zu einem bedeutenden Theil den Aufwand für solche Wohlthätigkeitsanstalten umschliessen, welche das Loos nicht nur der an materiellen Gütern „armen“ Personen mildern sollen. Die „Aachener Armen-Verwaltung“ hat in einer „Die Anforderungen für öffentliche Unterstützungen“ betitelten Schrift (Aachen 1878) für 31 preussische und 19 andere deutsche Städte auf Grund amtlicher Quellen für 1876 sehr detaillirte Daten veröffentlicht, welche aber zur Klärung der Frage nach dem Umfang der „Armenlast“ kaum etwas beitragen können. Die Schrift umschliesst auch „öffentliche Spital-Einrichtungen“ und Anstalten für „Geisteskranke“. Es ist daher sehr zu bezweifeln, dass in der einzigen finanziellen Rubrik „Gesammtaufwendungen für die Armenpflege“ wirklich nur die „Armenlast“ zum Ausdruck kommt. Vergleichungen dieser Daten mit dem Quellenwerk von Herrfurth machen das Gegentheil wahrscheinlicher. Kaum minder zweifelhaft sind die von Adickes (Tübing. Ztschr. 1881, Heft 2, S. 422 ff.) für 51 preussische Städte mitgetheilten „Zwangsbeiträge zu den Kosten der Armenpflege“. Der Verfasser selbst sagt (a. a. O. S. 420): „Die Zwangsbeiträge sollten eigentlich nur die Ausgaben für die wirkliche obligatorische Armenpflege, insbesondere also nicht die Kosten der auch für Nicht-Arme bestimmten Krankenhäuser umfassen. Es hat sich eine solche Scheidung jedoch nicht überall durchführen lassen.“ Man darf bezweifeln, dass die Scheidung dort, wo sie sich hat durchführen lassen, zutreffend durchgeführt sei. Die Schwierigkeiten scheinen fast unüberwindbar.

Soviel steht ausser Zweifel, dass die „Armenpflegelast“ der

Digitized by Google

Mehrzahl wenigstens der hier in Vergleich gestellten 40 preussischen Städte minder drückend ist, als die Volksschullast, auch wenn man jene mit den Ausgaben für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege" identifiziren dürfte. Für 1876 sind die Kopfquoten der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Netto-Ausgaben dieser Kategorie im Vergleich zu denen der analogen Volksschul-Ausgaben (vgl. Sp. 52 und 54 der Tab. I) in 23 der 40 Städte meist erheblich niedriger, sie übersteigen diese (abgesehen von Essen, Münster, Bochum, Osnabrück, Dortmund und Hagen, wo die Volksschul-Ausgaben ganz oder zum grossen Theil durch hier nicht eingerechnete Sozietätsbeiträge bestritten werden; vgl. Note 5 zu Tab. III) nur in 11 Städten (Kassel, Koblenz, Stettin, Aachen, Stralsund, Königsberg, Elberfeld, Danzig, Altona, Barmen und Remscheid), meist nicht erheblich. Dazu kommt, dass in diesen 11 Städten (nur Königsberg, Elberfeld, Danzig und Remscheid ausgenommen; vgl. Tab. III, Sp. 6) hohe Schulgelder erhoben werden, welche (zuwider Art. 25 der preuss. Verfassung) die an Volksschulkindern reichen Armen denkbar progressiv belasten. Bemerkenswerth ist auch die Thatsache, dass die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgaben für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege" von 1869 auf 1876 in 13 der 40 Städte (in Berlin nicht) sich vermindert hat, dass sie in 4 der 13 Städte (Wiesbaden, Magdeburg, Posen und Liegnitz) um etwa die Hälfte, in Bielefeld um 73 % und in Breslau sogar unter Null gesunken ist, während die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgaben für Volksschulen (von Essen, Münster, Dortmund und Hagen aus dem vorerwähnten Grunde abgesehen) überhaupt nur in Bielefeld und nur um 26 % sich verminderte. Im Kollektiv-Durchschnitt aller ausser Berlin in Vergleich gestellten 39 Städte ist die Kopfquote jener Ausgaben von 178 auf 207 Pf., also um 29 Pf. oder nur 16 % des Betrages für 1869 und um kaum 3 % der Summe aller ordentlichen Netto-Mehr-Ausgaben (1122 Pf.) des Jahres 1876 gestiegen, wogegen die analoge Volksschul-Ausgabe von 127 auf 230 Pf., also um 103 Pf. oder um 80 % des Betrages für 1869 und um 9 % jener Summe aller Mehr-Ausgaben sich vermehrt hat, d. h. zu der im Kollektiv-Durchschnitt jener 39 Städte seit 1869 bis 1876 eingetretenen ordentlichen Netto-Mehr-Ausgabe hat die Volksschullast dreimal mehr beigetragen, als das zweifellose Maximum der „Armenpflegelast". Im Jahre 1876 war im Kollektiv-Durchschnitt jener 39 Städte die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen (230 Pf. pro Kopf) um 11 % höher als das zweifellose Maximum der „Armenpflegelast".

Am komplizirtesten und durch die Komplizität besonders charakteristisch sind die Ausgaben der Kategorie „Verkehrsanlagen", d. h. für „Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung, Chausseen, Landwege, Brücken, Fähren, Kanäle,

Digitized by Google

Schleusen, Dämme, Hafenanlagen u. s. w.", wie die Einzelrubriken des Quellenwerkes überschrieben sind. Die Kopfbeträge der ordentlichen Netto-Ausgaben dieser Kategorie (vgl. Sp. 2 der Tab. I) erheben sich für 1869 von —49 Pf. (d. h. Einnahme-Ueberschuss) in Kiel auf 658 Pf. in Frankfurt a. M. und betragen im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte 144 Pf. (in Berlin 242 Pf.); für 1876 schwankt ihr Niveau zwischen —127 Pf. in Hannover und 659 Pf. in Berlin bez. nächstdem 300 Pf. in Frankfurt a. O., im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte repräsentirt es 156 Pf., ist also in diesem Durchschnitt um nur 12 Pf., in Berlin um 417 Pf. höher als für 1869, d. h. dort um kaum 9 % und in Berlin um 172 % des Betrages für 1869 gestiegen. Aber das Schwergewicht dieser Kategorie liegt in den ausserordentlichen Netto- (zugleich Brutto-) Ausgaben, welche (vgl. Sp. 24 der Tab. I) für 1869 in 6 der 40 Städte, für 1876 in nur 3 dieser Städte (Koblenz, Bielefeld und Liegnitz) gar nicht vorkommen. In 13 Städten (ausser den obengenannten noch in Kassel, Breslau, Nordhausen, Düsseldorf, Bromberg, Stralsund, Kiel, Görlitz, Elberfeld, Duisburg und Gladbach) sind diese „Extraordinaria" für 1876 gegen 1869 zwar niedriger, aber sehr bedeutend nur in Kassel (anstatt 1022 Pf. nur 236 Pf., d. i. 786 Pf. weniger); eine kolossale Zunahme zeigen ausser Berlin (von 88 auf 898 = 810 Pf.) noch Frankfurt a. M. (von 561 auf 1858 = 1297 Pf.), Bonn (von 0 auf 546 Pf.), Stettin (von 0 auf 379 Pf.), Wiesbaden (von 86 auf 514 = 428 Pf.), Münster (von 4 auf 405 = 401 Pf.) und Dortmund (von 0 auf 578 Pf.); eine mindere, aber doch relativ sehr bedeutende Steigerung (um weit über 100 %) ist in den meisten der übrigen 22 Städte eingetreten, um unter 100 % nur in Essen, Aachen, Frankfurt a. O., Altona und Hagen.

Zwar ist es nicht unwahrscheinlich, dass gerade in dieser Kategorie die Dehnbarkeit der Begriffe „ordentliche" und „ausserordentliche" Ausgaben zu einer aus steuersparenden Rücksichten möglichst weiten Interpretation des Begriffes „ausserordentliche" Ausgaben beigetragen habe, da man die Deckung der so betitelten Ausgaben durch Anleihen für gerechtfertigt zu erachten pflegt. Indess kann nicht bezweifelt werden, dass der allergrösste Theil jener Ausgaben für die Kategorie „Verkehrsanlagen" wirklich ausserordentlichen Zukunftszwecken gedient hat, der Steigerung immobiler — mittelbar auch mobiler — Vermögenswerthe, der Prosperität städtischer Gewerbe und — vielleicht nicht am wenigsten — der Bequemlichkeit, Annehmlichkeit und dem Schönheitssinn derer, die in der betreffenden Stadt ihren die Einkommensteuerpflicht gegen den Staat begründenden „Wohnsitz" haben, aber der Gemeinde — wenigstens in der Regel — bezüglich derjenigen Theile ihres Einkommens nicht steuerpflichtig sind, welche sie aus nicht im Gemeindebezirk belegenen Immobilien oder Gewerbsanlagen

Digitized by Google

beziehen, ein die Ertragfähigkeit der Gemeinde-Personalsteuern beeinträchtigendes bez. erhöhendes Moment, dessen Beseitigung unmöglich ist, das daher zur Abschaffung der Gemeinde-Personalsteuern veranlassen sollte. Darüber später Näheres.

Bei dem dargelegten Uebergewicht der ausserordentlichen Ausgaben für „Verkehrsanlagen" müssen wesentlich in den Proportionen jener auch die Kopfquoten der gesammten Netto-Ausgabe dieser Kategorie sich bewegen. Aus den bezüglichen Ziffern (Sp. 43 der Tab. I) mag nur hervorgehoben werden, dass diese Ausgabe für 1869 im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte und ebenso in Berlin 331 Pf. pro Kopf betragen hat, dagegen für 1876 in jenem Durchschnitt auf 467 Pf. oder um 136 Pf. gestiegen ist, in Berlin von 331 Pf. auf 781 Pf. oder um 450 Pf. d. h. in jenem Durchschnitt um 41 %, in Berlin um 136 % des Betrages für 1869 sich erhöht hat. Auf diesem Gebiet scheint gespart werden zu dürfen, auf einem anderen kaum.

Gefeit gegen Sparsamkeitstendenzen sind hoffentlich die Ausgaben für höhere Schulen, obgleich im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte die Kopfquote der Netto-Ausgaben (vgl. Sp. 3 der Tab. I) seit 1869 bis 1876 von 51 auf 104 Pf. gestiegen ist, also sich verdoppelt hat und die der ausserordentlichen Ausgaben (vgl. Sp. 25 der Tab. I), hauptsächlich für Neubauten, von 29 auf 115 Pf. sich erhöht, d. h. vervierfacht hat. In Berlin stehen die ausserordentlichen Ausgaben fast im gleichen Verhältniss, die ordentlichen Netto-Ausgaben sind für 1869 (65 Pf.) um nur 14 Pf. höher, für 1876 (nur 37 Pf.) um 67 Pf. niedriger, als in jenen 39 Städten. Das erklärt sich wohl grossentheils daraus, dass in Berlin — wie in einzelnen anderen Städten — höhere Schulen bedeutenden Umfanges vom Staat unterhalten werden.

Die häufigen Klagen über die finanzielle Belastung der Gemeinden durch polizeiliche Institutionen und der neuerdings vom westfälischen Städtetag (vgl. S. 4) erhobene Anspruch auf staatsseitige Uebernahme mindestens der Hälfte aller „persönlichen Kosten" dieser Art erweisen sich als kleinlich, ja sie sind prinzipiell unbegründet. In prinzipieller Hinsicht wird nicht bestritten werden können, dass alle polizeilichen Funktionen ausserhalb der Reichs- und Staatshauptstadt und ausserhalb einzelner anderer Städte (der militärischen Zentren) fast ausschliesslich lokalen Zwecken dienen: der Ruhe und Ordnung, der Reinlichkeit oder anderen für Leben und Gesundheit, Person und Eigenthum, Geschäft und Vergnügen fördersamen Zuständen innerhalb des Gemeindegebietes. Nur weil das in der Regel so ist, haben die städtischen Verwaltungsorgane in der Regel auch die polizeilichen Funktionen auszuüben, bez. durch von ihnen ernannte und ihnen untergeordnete Beamte ausüben zu lassen; daraus resultirt auch die Pflicht zum Unterhalt dieser Institutionen. Die dazwischen fallenden

Digitized by Google

Leistungen im Interesse auch — nicht nur — anderer Gemeinden bez. des Staates werden durch gleichartige oder ungleichartige Gegenleistungen anderer Gemeinden bez. des Staates in der Regel kompensirt. In den Städten, wo das Gegentheil die Regel ist oder nach menschlicher Voraussicht werden kann, leistet der Staat zum Unterhalt der — dann in der Regel von ihm ernannten — Polizeiorgane sehr erhebliche Beiträge, für die man einen richtigen Maassstab zu finden sich vergeblich bemüht hat. Die vom westfälischen Städtetag gewünschte Fixirung der Staatsbeiträge für alle Städte auf mindestens die Hälfte der von gemeindeseitiger Entschliessung abhängenden „persönlichen Kosten" (d. h. der Beamtengehälter) hat keinen logischen Grund und würde Klagen über „ungerechte" Staatssubventionen überall wachrufen.

Die Kleinlichkeit solcher Ansprüche und die finanzielle Bedeutungslosigkeit der staatsseitigen Uebernahme selbst aller Ausgaben für polizeiliche Zwecke ist aus den Ziffern für 1876 leicht zu ersehen. In der diesseits gebildeten Kategorie „Polizei" (Sp. 4, 26 und 45 der Tab. I) sind die drei Einzelrubriken des Quellenwerks „Polizeigefängnisse", „Sonstige Ausgaben der Polizeiverwaltung" und „Nacht-Wachwesen" zusammengefasst, nicht auch das dort ebenfalls unter dem Titel „Polizei" besonders bezifferte „Feuer-Löschwesen". Dieses hat einen fraglos rein lokalen Zweck, steht auch nicht überall unter unmittelbar polizeilicher Leitung. Nun sind die ausserordentlichen Ausgaben für „Polizei" so unbedeutend (für 1876 im Durchschnitt der 39 Städte nur $4{,}_5$ Pf. pro Kopf, in Berlin nur $2{,}_4$ Pf.), dass die gesammte (ordentliche und ausserordentliche) Netto-Ausgabe allein in Betracht gezogen werden darf. Die Kopfquote dieser bewegt sich für 1869 zwischen 7 Pf. in Trier und 764 Pf. in Frankfurt a. M. (in Berlin nur 296 Pf.), für 1876 zwischen 20 Pf. in Bielefeld und 194 Pf. in Halle (in Berlin nur 135 Pf.), von 3 Städten (Bochum, Hagen und Remscheid) abgesehen, wo sich für 1879 ein Einnahme-Ueberschuss von 10 bis 21 Pf. herausstellt. Im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte beläuft sich die Ausgabe für 1869 auf 65 Pf., für 1879 auf 95 Pf., eine gegen 1869 erhebliche, aber für die Finanzlage und Steuerbelastung nicht wesentliche Steigerung. Für 1876 beträgt die Ausgabe (von den genannten 3 Städten mit einem Einnahme-Ueberschuss abgesehen) in 6 Städten (Kassel, Koblenz, Trier, Königsberg, Bielefeld und Krefeld) höchstens 51 Pf., in 14 Städten zwischen 59 u. 98 Pf., in 17 Städten 114 bis 194 Pf. pro Kopf der Bevölkerung.

Zu den bedeutendsten Ausgaben gehören selbstverständlich die für „Sonstige städtische Zwecke", d. h. für die (im Quellenwerk nach „persönlichen" und „sächlichen" Ausgaben gegliederte) „allgemeine Stadtverwaltung" (auch die Kosten der Steuererhebung einbegriffen), für „Feuer-Löschwesen" und —

Digitized by Google

sehr unbedeutende — „Beiträge zu kirchlichen Zwecken“. Die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgaben (Sp. 5 der Tab. I; die ausserordentlichen Ausgaben in Sp. 27 betragen im Durchschnitt nur 9 bez. 20 Pf.) hat sich seit 1869 bis 1876 in 4 Städten (Hannover, Görlitz, Osnabrück und Hagen) nicht unerheblich vermindert, in den übrigen 36 Städten ist sie meist um ca. 50 % gestiegen, in Berlin (von 195 Pf. auf 552 Pf.) um nahezu 300 %, im Kollektiv-Durchschnitt der übrigen 39 Städte (von 232 Pf. auf 359 Pf.) um 55 % des Betrages für 1869. Das erscheint in der Hauptsache als normale Folge der unabwendbar gewesenen — in manchen Städten kaum genügenden — Mehrung der Arbeitskräfte und Erhöhung der Gehalte.

Die Provinzial- und Kreisbeiträge (Sp. 6 der Tab. I) dürften wohl in der Hauptsache den Ausgaben für „Verkehrsanlagen“ zu koordiniren sein. Ihre Kopfquote schwankt für 1869 zwischen nur 1 Pf. in Trier und 113 Pf. in Bromberg, für 1876 zwischen 1 Pf. in Nordhausen und 263 Pf. in Köln, von 7 bez. 8 Städten abgesehen, welche in jenen Jahren keine solchen Beiträge geleistet haben. Im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte ist die Kopfquote von 21 Pf. auf 69 Pf. gestiegen, sie hat sich also verdreifacht, repräsentirt aber doch keine wesentliche Belastung.

Ueber die allein noch zu betrachtende Ausgabe-Kategorie „Materielle Reichs- bez. Staatszwecke“ wird nicht ohne prinzipielle Begründetheit geklagt. Die Kategorie umschliesst in der Hauptsache die Kosten für „Militär-Einquartierung, sonstige Garnisoneinrichtungen, Unterstützungen an Familien von Reservisten u. s. w.“, ferner „Gerichtsgefängnisse, Polizeianwaltschaft, Schiedsmannssachen“, weiter „Wahlen zum Reichs- und Landtag, zur Provinzial- und Kreisvertretung“, auch Erhebung direkter Staatssteuern, endlich „Eichungswesen und andere Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke.“ Das sind in der That (vielleicht mit Ausnahme einiger „anderer“) rein „staatliche“ Zwecke. Der vom westfälischen Städtetag neuerdings erhobene Anspruch auf vollen Ersatz der Kosten des „Servis- und Einquartierungswesens der Truppen“ ist berechtigt, er ist auch reichs- bez. staatsseitig im Prinzip anerkannt, der geleistete Ersatz wird aber von den Empfangenden nicht für voll erachtet und er ist es wohl auch in der Regel nicht. Aus diesem Dilemma ist schwerlich herauszukommen. Unmöglich kann der Ersatz desjenigen Betrages geleistet werden, welchen die Gemeinde verausgabt hat. Es könnte und würde in der Regel bei Bemessung der Zahlungen für bei den Hausbesitzern einquartiertes Militär bez. der an Reservisten-Familien zu leistenden Unterstützungen allzu freigebig seitens der Gemeindeorgane verfahren werden Es können immer nur allgemeine Normen für den zu leistenden Ersatz reichs- bez. staatsseitig festgestellt werden. Die Klagen werden

Digitized by Google

nicht verschwinden, vielleicht dort am wenigsten, wo sie unbegründet sind.

Für den Gemeindefiskus ist die gesammte (ordentliche und ausserordentliche) Netto-Ausgabe für alle jene Reichs- bez. Staatszwecke (vgl. Sp. 50 der Tab. I; die ausserordentlichen in Sp. 29 sind ganz verschwindend), geradezu bedeutungslos. Die Kopfquote für 1876 (die für 1869 ist in den meisten der 40 Städte höher; in der Zwischenzeit sind die Entschädigungssätze höher normirt worden), beträgt in nur 5 der 40 Städte (in Frankfurt a. M., Koblenz, Hannover, Bromberg und Duisburg) zwischen 100 Pf. bis 150 Pf., in 11 Städten 51 Pf. bis 83 Pf., in 8 Städten 17 Pf. bis 46 Pf., in 9 Städten nur 7 Pf. bis 13 Pf., in den übrigen 7 Städten (Köln, Nordhausen, Düsseldorf, Kiel, Liegnitz, Hagen und Remscheid) haben die Gegen-Einnahmen die Brutto-Ausgaben überstiegen (in Köln und Kiel aus abnormen Gründen; vgl. Note 5 zu Tab. I). Im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte ausser Berlin ist die Gesammt-Ausgabe von 23 Pf. für 1869 auf 18 Pf. für 1876 gesunken.

Aus der Parallele zwischen allen ordentlichen Netto-Ausgaben (für Aufwandszwecke, nicht für vermögensrechtliche Einnahmezwecke) der 40 Städte für die Jahre 1869 und 1876 ergiebt sich zufolge der Zahlenreihen in Sp. 13 der Tab. I, dass von diesen 40 Städten nur zwei, Hannover und Bielefeld, eine Minderung dieser Ausgaben erfahren haben und zwar eine erhebliche: Hannover (von 962 Pf. auf 879 Pf.) um 9% und Bielefeld (von 1755 Pf. auf 1015 Pf.) um 42% des Betrages für 1869. Indess resultirt dies für Bielefeld aus einer Minderung der ordentlichen Netto-Ausgabe für höhere Schulen (von 635 Pf. auf 102 Pf.) um 533 Pf., der für Volksschulen (von 218 Pf. auf 161 Pf.) um 57 Pf. und der für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege" (von 197 Pf. auf 53 Pf.) um 144 Pf. pro Kopf. Der an der Gesammt-Minderung um 740 Pf. noch fehlende Betrag von 6 Pf. fällt auf Minder-Ausgaben für die Gemeindeschuld (54 Pf.), für Polizei (18 Pf.) und auf Provinzial- bez. Kreisbeiträge (12 Pf.); alle übrigen, durchweg materiellen Aufwandszwecke haben in Bielefeld 78 Pf. mehr erfordert. Für Hannover resultirt allerdings die ganze Ausgabe-Minderung um 83 Pf. aus der Minderung der Ausgaben für die Gemeindeschuld (von 352 Pf. auf 240 Pf.) um 112 Pf., aber die ordentliche Netto-Ausgabe für höhere Schulen ist (von 36 Pf. auf 64 Pf.) um nur 28 Pf. und die für Volksschulen (von 116 Pf. auf 163 Pf.) um nur 47 Pf. gestiegen. Das letztere erscheint nicht erfreulich. Hannover geniesst den Ruhm, vorzügliche höhere Schulen zu besitzen. Die Brutto-Ausgabe dafür war 1876 mit 446 Pf. pro Kopf der Bevölkerung allerdings höher, aber die Netto-Ausgabe mit 64 Pf. bedeutend niedriger, als in den meisten anderen Städten. Zweifellos erscheint es,

Digitized by Google

dass die für 1876 weit unter dem Durchschnitt aller 157 Städte mit über 10,000 Bewohnern stehende Brutto-Ausgabe für Volksschulen (vgl. Tab. II, Sp. 1) in Hannover mit 235 Pf. (gegen 417 Pf. im Durchschnitt aller 157 Städte) das Volksschulbedürfniss nicht befriedigen kann und dass die dazu verwendete nicht stadtfiskalische Einnahme von 72 Pf. fast ausschliesslich durch hohe Schulgelder repräsentirt wird, denn das im Jahr 1877/8 in Hannover für jedes die Volksschule besuchende Kind mit 6 bis 12 Mark jährlich (vgl. Tab. II, Sp. 6) erhobene Schulgeld hat 64 Pf. pro Kopf der Bevölkerung eingebracht.

Bielefeld und Hannover sind also aus nicht gerade erfreulichen Ursachen unter den 40 Städten die einzigen, wo die Kopfquote der Summe aller ordentlichen Netto-Ausgaben für 1876 im Vergleich zu 1869 nicht gestiegen ist. In 7 Städten (Wiesbaden, Frankfurt a. M., Altona, Kiel, Münster, Remscheid und Danzig) hat sich dieselbe um 10 bis 29 %, in 6 Städten (Bromberg, Breslau, Hagen, Kassel, Liegnitz und Frankfurt a. O.) um 39 bis 49 %, in 12 Städten um 53 bis 70 %, in 7 Städten (Halle, Duisburg, Barmen, Stralsund, Köln, Essen und Düsseldorf) um 72 bis 98 % und in 6 Städten (Berlin, Nordhausen, Koblenz, Bochum, Erfurt und Trier) um 103 bis 174 %, im Kollektiv-Durchschnitt aller 39 Städte ausser Berlin (von 1122 Pf. auf 1696 Pf.) um 51 % des Betrages für 1869 vermehrt.

Noch viel bedeutender, aber ungleichmässiger ist die Kopfquote der Summe aller ausserordentlichen Ausgaben für 1876 im Vergleich zu 1869 gestiegen bez. gefallen (vgl. Sp. 38 der Tab. I). Sie ist in 8 Städten (Kassel, Breslau, Koblenz, Nordhausen, Frankfurt a. O., Bochum, Liegnitz und Gladbach) sehr bedeutend gesunken, in Breslau um 45 % und in den übrigen 7 Städten ausnahmlos um über 60 % des Betrages für 1869. Aber sie ist in 4 Städten (Düsseldorf, Bielefeld, Essen und Kiel) um 5 bis 42 %, in 2 Städten (Wiesbaden und Danzig) um 59 % bez. 80 %, in 7 Städten (Stettin, Hannover, Bonn, Erfurt, Köln, Barmen und Halle) um 117 bis 173 %, in 5 Städten (Hagen, Görlitz, Duisburg, Bromberg und Berlin) um 201 bis 282 %, in 4 Städten (Königsberg, Elberfeld, Trier und Dortmund) um 343 bis 381 %, in 4 Städten (Aachen, Frankfurt a. M., Osnabrück und Stralsund) um 410 bis 560 %, in Posen um 640 %, in Altona um 923 %, in Magdeburg um 1528 %, in Münster um 1624 %, in Krefeld um 2440 % und in Remscheid gar um 3065 %, im Kollektiv-Durchschnitt aller 39 Städte ausser Berlin (von 757 Pf. auf 1361 Pf.) um 604 Pf. oder 80 % des Betrages für 1869 gestiegen. Diese ausserordentliche Mehr-Ausgabe von 604 Pf. repräsentirt über die Hälfte (52 %) des Nettobetrages der ganzen Mehr-Ausgabe von 1178 Pf. für 1876 im Vergleich zu 1869.

Digitized by Google

Bei der ungeheuren Komplizität selbst der Durchschnitts-Verhältnisse scheint es geboten, diese bezüglich der ordentlichen Netto-Ausgabe nach allen Einzel-Kategorien der Tab. I, bezüglich der ausserordentlichen und der gesammten Netto-Ausgabe nach den wichtigsten dieser Einzel-Kategorien und nach Gruppen anderer in einheitlicher Uebersicht zu beziffern, wie das in der Skizze 1 auf Seite 64 für die 39 Städte ausser Berlin geschehen ist.

Wenn auch die bisher versuchte Detailzeichnung die Verschiedenheit der in den einzelnen der 40 Städte für 1876 im Vergleich zu 1869 amtlich konstatirten Finanzzustände nur hat andeuten können und die besonderen Ursachen der Divergenzen gar nicht zu übersehen sind, so wird man doch dem Eindruck sich nicht entziehen können, dass nicht nur Berlin, was ja notorisch ist und aus der Tabelle I relativ leicht ersehen werden kann, sondern auch mindestens die grosse Mehrheit der übrigen 39 Städte bez. die volkreichsten unter ihnen, wie die Skizze 1 darthut, im Jahre 1876 einen Aufwand getrieben haben, der den Stempel des mit 1876 beendeten Lustrums an sich trägt und daher den Aufwand des Jahres 1869 als ärmlich erscheinen lässt, dass auch für immaterielle Zwecke, insbesondere für Volksschulen viel — aber nicht überall genug — geleistet worden ist, dass der Mehr-Aufwand allergrösstentheils materiellen Zwecken gedient hat. Zufolge der Skizze 1. (Sp. 5) fallen von der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Mehr-Ausgabe auf die Volksschulen nur 10 %, auf Verkehrsanlagen 12 %, auf die ihnen zum Theil homogenen Einnahmezwecke (Betriebsanstalten für Gas, Wasser etc. und Meliorationen des Gemeindevermögens) 32 % und auf alle übrigen Aufwandszwecke 45 %, wovon 12 % (139 Pf.) auf höhere Schulen und kaum 2 % (16 Pf.) auf „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ kommen. Nur diese beiden letzten Kategorien und die Volksschulen können als immaterielle Aufwandszwecke gelten und haben zusammen kaum 26 %, also die materiellen Aufwandszwecke 74 % der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Mehr-Ausgabe für 1876 gegen 1869 erfordert.

Darin darf nicht schlechterdings ein Uebelstand erblickt werden, denn die Gemeinden sind hauptsächlich zur Förderung der materiellen Lokalinteressen berufen; vielmehr erscheint es als ein Uebelstand, dass ihnen die Förderung dieser Interessen durch die Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen erschwert wird. Aber die Thatsache, dass der Gesammt-Anfwand für 1876 den für 1869 im Durchschnitt jener Städte um die Hälfte übersteigt und dass drei Viertel dieser Hälfte materiellen Zwecken gedient haben, darf als ein Uebelstand aus dem Grunde bezeichnet werden, weil die drei Viertel zu einem nicht unbedeutenden Theil dazu gedient haben, die in früheren Jahren

Digitized by Google

Skizze 1. **Netto-Ausgaben für 1869 und 1876**

in 39 preussischen Städten (ausser Berlin) mit 2 389 320 Bewohnern in 1876.

Spalten der Tabelle I.	Ausgabe-Kategorien vgl. Skizze 2 auf S. 69 vgl. Skizze 3 auf S. 76	Auf Grund amtlicher Ermittelung		Mithin Mehrbetrag 1876		
		1869	1876	Pfennig pro Kopf	Prozent des Betrages in 1869	Prozent der Mehrsumme
		Pfennig pro Kopf				
		1	2	3	4	5
		Ordentliche Netto-Ausgabe				
1	Gemeindeschuld	286	471	185	65	32
2	Verkehrsanlagen	144	156	12	8	2
3	Höhere Schulen	51	104	53	104	9
4	Polizei (incl. Nachtwachen) . .	63	90	27	43	5
5	Sonstige städtische Lokalzwecke	232	359	127	55	22
6	Provinzial- und Kreisbeiträge .	21	69	48	228	9
8	Materielle Reichs- bez. Staatszwecke	20	10	— 10	— 50	— 2
10	Wohlthätigkeit-, Armen- und Krankenpflege	178	207	29	16	5
12	Volksschulen	127	230	103	81	18
13	Total: **Ordentl. Netto-Ausgabe** .	1122	1696	574	51	100
		Ausserordentliche Ausgabe				
24	Verkehrsanlagen	187	311	124	66	20
32 u. 24	Andere Aufwandszwecke excl. Volksschulen	96	188	92	96	15
33	Volksschulen	55	71	16	29	3
37	Vermögensrechtliche Einnahmezwecke	419	791	372	89	62
38	Total: **Ausserordentl. Ausgabe** .	757	1361	604	80	100
		Gesammte Netto-Ausgabe				
24	Verkehrsanlagen	331	467	136	41	12
32 u. 24	Andere Aufwandszwecke excl. Volksschulen	947	1498	551	58	46
33	Volksschulen	182	301	119	65	10
37	Vermögensrechtliche Einnahmezwecke	419	791	372	89	32
13 + 38	Total: **Gesammte Netto-Ausgabe**	1879	3057	1178	63	100

Digitized by Google

zur Erbauung von Lust- und Luftschlössern kontrahirten Schulden zu verzinsen und zu tilgen bez. die Lustschlösser zu unterhalten und auszubauen, die zu den Luftschlössern gelegten Fundamente in Erwartung künftig aus ihnen hervorsprudelnder Goldquellen vor Vernichtung zu schützen oder sie abzutragen und das minderwerthig gewordene Erdreich zu anderen realisirbaren und reellen Zwecken verwendbar zu machen.

Ziffermässig lässt sich das nicht nachweisen, auch nicht bezüglich der zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden verwendeten Mehrausgabe von 185 Pf. pro Kopf, d. i. 16 % der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Mehrausgabe und 20 % derjenigen zu materiellen Zwecken, denn die Schuldkapitalien sind auch zu immateriellen und reell materiellen Zwecken verwendet worden. Aber zu materiellen Zwecken, die mit Lust- bez. Luftschlössern vergleichbar sein dürften, zu manchen — natürlich nicht allen — Terrain-Ankäufen, Betriebsanlagen, Vermögens-Meliorationen, Be- und Entwässerungen (gerade auf diesem Gebiet dürften sehr kostspielige Arbeiten als luxuriös bez. unzweckmässig zu bezeichnen sein), Strassenpflasterung oder nur Aufwerfung und Planirung bez. Erwerbung des dazu erforderlichen bebauten und unbebauten Terrains (solche der Zukunft vorgreifende und zur Ueberproduktion „eleganter" und sehr uneleganter Gebäude beitragende Erwerbungen, ganz und halb beendete oder kaum begonnene Strassenbauten gehören zu den wundesten Punkten der modernen Finanzwirthschaft vieler Städte), zu Annehmlichkeits- und Verschönerungsbauten verschiedenster Art sind insbesondere im letzten Lustrum vor 1876 nicht nur angeliehene, sondern auch vermögensrechtlichen und steuerrechtlichen Quellen entnommene Unsummen verwendet worden; die Verwaltung des Jahres 1876 durfte oder mochte noch weniger, wie die späterer Jahre es durfte und dürfen wird, auch nur das evident Luxuriöse oder Unzweckmässige dem Verfall preisgeben, sie musste das Ueberkommene erhalten, zweckmässiger gestalten oder gar in ähnlichem Styl fortentwickeln. Kein Glied unseres Volkes, weder Körperschaften noch Individuen, war frei von einem materiellen Optimismus, der heute beklagt werden darf, der aber Niemand berechtigt, gegen bestimmte Personen einen Vorwurf zu erheben. Es lag sogar 1876 und liegt noch heute eine unwiderstehliche Nöthigung vor, nach dem Zuschnitt der glorreichsten und irrthumreichsten Episode deutscher Geschichte wirthschaftlich fortzuarbeiten. Die Ansprüche der Gesammtheit, nicht am mindesten die der klagenden Steuerzahler, sind höhere geworden und die Verwaltung ist nicht souverän. Nur sehr allmälig kann das und wird es sich ändern, falls die wirthschaftlichen Leistungen der Individuen nicht höhere werden sollten.

Erfreulicher als die Ausgaben-Parallele erscheint die der Einnahmen nur in Beziehung auf die Summe aller ver-

Digitized by Google

mögensrechtlichen Netto-Einnahmen, der aus Betriebsanlagen (Gas- und Wasserwerke etc.), Grundbesitz, Kapital- und Nutzungsrechten. Gegen die Homogenität der Bestandtheile dieser Sammel-Kategorie (vgl. Sp. 14 und 15 der Tab. I) erheben sich mancherlei Bedenken, weil ihr auch die Aktivdifferenz der im Quellenwerk als „Sonstige Einnahmen und Ausgaben" rubrizirten Beträge zugerechnet werden musste. Es mögen auch Beträge darunter sein, die sich als Gegenausgaben bez. Gegeneinnahmen anderer Kategorien qualifiziren. Schwer können diese aber nicht in's Gewicht fallen. Das Letztere darf auch bezüglich der unzweifelhaft in jener Sammel-Kategorie mitenthaltenen Kapital-Zuschüsse (auch Erlöse für verkaufte Grundstücke und andere Vermögensobjekte) und Ueberschüsse früherer Finanzperioden vorausgesetzt werden. Sie sind im Quellenwerk nicht besonders beziffert. Die Kopfquote aller dieser Nettoeinnahmen steht für 1869 in 3 der 40 Städte unter Null, d. h. die betreffenden Einnahmequellen (hauptsächlich die Betriebsanlagen, und zwar diese auch in 16 anderen Städten, wie aus Sp. 14 der Tab. I zu ersehen ist) haben Zuschüsse erfordert, nämlich: Münster 93 Pf., Kassel 130 Pf. und Posen sogar 385 Pf. (in Posen indess nicht die Betriebsanlagen). Für 1879 steht die Kopfquote überall bedeutend über Null, ist aber in 8 Städten (Hagen, Bonn, Breslau, Frankfurt a. M., Duisburg, Hannover, Osnabrück und Bielefeld) um 3 bis 70 % des Betrages für 1869 gesunken, in allen übrigen 32 Städten meist sehr bedeutend aber sehr ungleich gestiegen, relativ am meisten (von 19 Pf. auf 561 Pf., d. i. um 2853 %) in Gladbach, absolut am meisten (von 1504 Pf. auf 5613 Pf., d. i. um 273 %) in Görlitz. In Berlin hat sich die Kopfquote dieser Einnahme (von 84 Pf. auf 990 Pf.) um 1078 % und im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte von 438 auf 1024 Pf., d. i. um 586 Pf. oder um 134 % des Betrages für 1869 und um 50 % der für alle Aufwandszwecke im Jahre 1876 gegen 1869 eingetretenen Mehrausgabe von 1178 Pf. erhöht.

Also die Hälfte des Mehrbetrages aller ordentlichen und ausserordentlichen Netto-Ausgaben für 1876 im Vergleich zu 1869 ist allein durch den Nettobetrag der vermögensrechtlichen Mehreinnahmen gedeckt worden. Auf dieses Ergebniss fällt ein noch günstigerer Schein, wenn man sich erinnert, dass der Nettobetrag der ganzen ordentlichen Mehrausgabe (immer im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte ausser Berlin) auf 574 Pf. pro Kopf sich beziffert, also noch etwas geringer ist, als allein die vermögensrechtliche Mehreinnahme von 586 Pf. pro Kopf, dass also steuerrechtliche Mehreinnahmen gar nicht erforderlich gewesen wären, wenn man die ausserordentliche Mehrausgabe von 604 Pf. pro Kopf nur durch Anleihen gedeckt hätte, wie das vom hervorragendsten Vertreter unserer

Digitized by Google

Finanzwissenschaft (A. Wagner, Finanzwissenschaft, Th. I des 5. Bandes der Bearb. von Rau's Lehrbuch, S. 114ff.) als prinzipiell richtig wenigstens für den Staatshaushalt bezeichnet wird. Trotz mancher Bedenken mag das auch für Gemeinden „im Prinzip" richtig sein, aber das Prinzip hilft nichts, wenn die Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit nicht zutreffen. Das ist in Beziehung auf jene Städte für 1876 (auch für 1869) offenbar der Fall, da die ausserordentlichen Ausgaben (604 Pf. pro Kopf) mit 51 % (1869 sogar 65 %) über die Hälfte der gesammten Nettoausgabe repräsentiren und auch die im Vergleich zu 1869 eingetretene ausserordentliche Mehrausgabe von 604 Pf. die Hälfte der ganzen Mehrausgabe von 1178 Pf. übersteigt. Bei einer so ausserordentlichen Höhe der als „ausserordentliche" betitelten Ausgaben (im Reichshaushalt betrugen für das in dieser Beziehung schlimmste Finanzjahr, 1875, die „einmaligen" Ausgaben doch nur 41 % aller Ausgaben) lässt sich die Ueberzeugung nicht zurückdrängen, dass in Wirklichkeit ein Theil jener Ausgaben zu den „ordentlichen", ein grösserer zu ungewöhnlich ausserordentlichen und ein sehr kleiner Theil zu den prinzipiell durch Anleihen zu deckenden Ausgaben gehört. Insbesondere muss in Betracht kommen, dass von der als „ausserordentliche" betitelten Mehrausgabe von 604 Pf. nicht weniger als 372 Pf., also über die Hälfte, auf das Konto der vermögensrechtlichen Einnahmequellen gehört und von der aus diesen erzielten Mehreinnahme (586 Pf.) 64 % repräsentirt. Endlich ist nicht zu vergessen, dass die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschuld für 1876 (471 Pf.) im Vergleich zu 1869 (286 Pf.) eine „ordentliche" Mehrausgabe von 185 Pf. oder 32 % der vermögensrechtlichen Mehreinnahme (586 Pf.) erfordert hat und grösstentheils auf diese in Anrechnung gebracht werden muss, weil die Anleihen vorzugsweise zur Erwerbung und Meliorirung, auch wohl zur Unterhaltung und Ausbeutung der vermögensrechtlichen Einnahmequellen verwendet sind. Mithin werden im Ganzen 96 % der vermögensrechtlichen Mehreinnahme für 1876 im Vergleich zu 1869 durch solche „ausserordentliche" Mehrausgaben absorbirt, welche vorzugsweise vermögensrechtlichen Einnahmezwecken gedient haben. Ob und inwieweit dafür eine Deckung durch Anleihen gerechtfertigt sei, diese Frage vermag Niemand unter Beibringung von Beweisen zu beantworten, aber ein finanzwirthschaftliches Geschworenengericht könnte wohl in die Lage kommen, die Berechtigung zur Anleihedeckung rundweg zu verneinen.

Diejenigen, welche diese Reflexionen als in der Hauptsache begründet anerkennen, werden nur darüber verwundert sein, dass aus den Zahlenreihen in Sp. 20 der Tab. I nicht noch eine höhere Zunahme der Gemeindesteuern hervortritt, als es wirklich der Fall ist. Die Kopfquote ihrer Summe hat

Digitized by Google

sich seit 1869 bis 1876 in 2 Städten, in Görlitz (von 703 Pf. auf 650 Pf.) um 7 % und in Liegnitz (von 617 Pf. auf 465 Pf.) um 24 % vermindert. Das erste Phänomen ist darauf zurückzuführen, dass in Görlitz die vermögensrechtliche Netto-Einnahme (von 1504 Pf. auf 5613 Pf.) um 4109 Pf. sich vermehrt hat, ein Unikum, das vielleicht in bedeutenden Ueberschüssen früherer Finanzperioden seinen Grund hat. Das zweite, viel glänzendere Steuer-Phänomen verdankt seine Existenz dem jedenfalls erfreulicheren Rückgang der ausserordentlichen Ausgaben (von 772 Pf. auf 11 Pf.) um 761 Pf., was in annähernd gleichem oder höherem Maasse auch in 3 anderen Städten (Breslau, Kassel und Bochum) der Fall gewesen, aber grösstentheils in bedeutende Einnahme-Ueberschüsse (vgl. Sp. 41 der Tab. I) sich verwandelt hat. In 5 Städten (Bromberg, Königsberg, Altona, Münster und Posen) ist die Kopfquote aller Gemeindesteuern um nur 7 bis 22 %, in 8 Städten (Trier, Halle, Kiel, Stettin, Hagen, Breslau, Düsseldorf und Frankfurt a. O.) um 30 bis 38 %, in 6 Städten (Gladbach, Berlin, Elberfeld, Bochum, Aachen und Wiesbaden) um 41 bis 48 %, in 7 Städten (Bielefeld, Osnabrück, Barmen, Dortmund, Krefeld, Danzig und Kassel) um 52 bis 59 %, in 8 Städten (Hannover, Koblenz, Köln, Magdeburg, Bonn, Frankfurt a. M., Stralsund und Remscheid) um 63 bis 77 %, in den 4 übrigen der 40 Städte um über 100 % und zwar:

in Essen	von	693	Pf.	auf	1573	Pf.,	also	um	127 %,
„ Erfurt	„	438	„	„	1023	„	„	„	134 „
„ Duisburg	„	751	„	„	1782	„	„	„	137 „
„ Nordhausen	„	493	„	„	1398	„	„	„	183 „

und im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte ausser Berlin von 914 Pf. auf 1319 Pf., also um 405 Pf. oder 44 % des Betrages für 1869 gestiegen.

An und für sich wird man eine solche Vermehrung der Gemeindesteuern, von den besonders hervorgehobenen 5 Städten abgesehen, als keine grosse Kalamität auffassen dürfen. Dazu wird sie aber durch die Erhebungsform der fast allein erhöhten Gemeinde-Personalsteuern, mögen diese mit mehr oder minderem Recht — eigentlich immer mit Unrecht — als „Zuschläge" zur Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer oder als besondere Einkommensteuern bezeichnet werden. Die Gemeinde-Immobilien- und Gewerbesteuern, d. h. die Zuschlagssätze zur Staats- (Grund- und Gebäude-) Immobilien- bez. Gewerbesteuer sind nur in einzelnen Städten oder nur unbedeutend erhöht worden; ihre Mehrerträge resultiren zumeist aus dem inneren Wachsthum der vom Staat besteuerten Immobilienwerthe und gewerblichen Betriebe. Die in Sp. 19 der Tab. I mit den Gewerbesteuern zur Sammel-Kategorie „Andere Steuern" zusammengezogenen verschiedenen Gemeinde-Personal- und Realsteuern, Hundesteuern und indirekten Steuern sind relativ be-

Digitized by Google

deutend höher bez. niedriger normirt worden, die Erhöhungen sind aber fiskalisch von geringer Bedeutung. Eine diesbezügliche Spezifikation für jede der 40 Städte musste aus Raumrücksichten unterbleiben. Eine solche für die Gesammtheit dieser Städte ausser Berlin ist unter Hinzuziehung der übrigen Gemeindesteuern in der nachstehenden Skizze 2 enthalten.

Skizze 2. **Gemeindesteuern für 1869 und 1876**

in 39 preussischen Städten (ausser Berlin) mit 2,389,320 Bewohnern in 1876.

Kategorien vgl. Skizze 1 auf S. 64 und Skizze 3 auf S. 76	Auf Grund amtlicher Ermittelung		Mithin Mehrbetrag 1876		
	1869	1876	Pfennig pro Kopf	Prozent	
	Pfennig pro Kopf			des Betrages in 1869	der Mehrausgabe
	1	2	3	4	5
Personalsteuer vom Einkommen . . .	503	967	464	92	39
Immobiliensteuer	65	117	52	80	5
Gewerbesteuer	4	9	5	125	0,4
Verschiedene Personalsteuern	15	8	— 7	— 47	— 0,6
Verschiedene Realsteuern	49	70	21	45	1,8
Hundesteuer	11	16	5	45	0,4
Direkte Gemeindesteuern . . .	647	1187	540	84	46
Biersteuer-Zuschläge	7	18	11	157	1
Schlachtsteuer (incl. Wildsteuer) . . .	196	86	— 110	— 56	— 10
Mahlsteuer und andere indir. Steuern	64	28	— 36	— 56	— 3
Indirekte Gemeindesteuern . .	267	132	— 135	— 50	— 12
Summe aller Gemeindesteuern	914	1319	405	44	34
Gesammte Netto-Ausgabe . . . . . (ordentliche und ausserordentliche)	1879	3057	1178	63	100

Die verschiedenen Personalsteuern sind nach uneruirbaren Grundsätzen veranlagte Einkommen- bez. Kopfsteuern; solche Steuern hatten unter den 39 Städten im Jahre 1876 nur noch — und in sehr minimen Beträgen — Bonn, Magdeburg, Breslau, Düsseldorf, Erfurt, Halle, Görlitz und Osnabrück. Bedeutender sind die verschiedenen Realsteuern, die nach ebenfalls uneruirbaren Normen erhoben werden und zwar, wie bezüglich einzelner Städte aus den Noten des Quellenwerkes hervorgeht, zu besonderen Zwecken, z. B. für Militärquartiere, Feuerlöschwesen, Strassen- und Wegebauten; solche Steuern hatten 1869, aber nicht mehr 1876, Bromberg, Stralsund und Stettin, in beiden Jahren Hannover, Kiel, Danzig und Altona, erst 1876 Frankfurt a. M., Magdeburg, Kassel, Erfurt und Görlitz; danach scheinen solche Zwecksteuern in der Entwickelung begriffen zu sein, und auch auf dem westfälischen Städtetag im Mai 1881 hat sich eine Neigung zu ihnen bemerkbar

Digitized by Google

gemacht. Zuschläge zur Reichsbiersteuer haben 1869 nur 3 der 39 Städte, Breslau, Erfurt und Königsberg erhoben, 1876 Königsberg nicht mehr, aber wohl Erfurt mit 40 %, Breslau mit 50 % und ausserdem Kassel mit 83 % und Wiesbaden mit 150 % des Reichssteuersatzes. Die Schlachtsteuer bestand 1869 in 19 der 39 Städte als Zuschlag von ca. 30 % der staatlichen Schlachtsteuer; bei der 1873 dekretirten Aufhebung dieser Staatssteuer wurde den Städten, welche bisher Zuschläge erhoben, die Erhebung einer besonderen Schlachtsteuer gestattet, indess bestand eine solche 1876 nur in 4 jener Städte, in Breslau, Koblenz, Aachen und Posen, ferner in Kassel und Wiesbaden, wo das Fehlen einer Schlachtsteuer für 1869 eine Folge der früheren Staatsangehörigkeit gewesen sein mag. Die analog der Schlachtsteuer erhobene Mahlsteuer darf zufolge der 1873 dekretirten Aufhebung dieser Staatssteuer seit 1. Januar 1875 auch als Gemeindesteuer nirgend mehr erhoben werden. Die übrigen, für 1869 auch im Quellenwerk mit der Mahlsteuer zusammen aufgeführten indirekten Steuern werden von sehr verschiedenen Konsumtionsobjekten (wohl hauptsächlich Brennmaterial) erhoben; nach Fortfall der Mahlsteuer kommen derartige Steuern in 15 der 39 Städte vor (in Frankfurt a. M., Köln, Wiesbaden, Kassel, Breslau, Aachen, Erfurt, Münster, Kiel, Trier, Königsberg, Liegnitz, Osnabrück, Altona und Hagen), ihr Ertrag pro Kopf der Bevölkerung ist aber nur in Frankfurt a. M. (34 Pf.), Trier (57 Pf.) und Aachen (69 Pf.) nicht ganz unbedeutend, sehr bedeutend nur in Osnabrück (217 Pf.), Wiesbaden (372 Pf.) und Kassel (485 Pf.).

Die im Collectiv-Durchschnitt der 39 Städte auffallend geringe Kopfquote der Gemeinde-Gewerbesteuer für 1869 (nur 4 Pf.) und auch 1876 (nur 9 Pf.) erklärt sich daraus, dass eine solche Steuer 1869 nur in 6 Städten (Bonn, Aachen, Görlitz, Bochum, Duisburg und Gladbach), 1876 auch nur in 8 Städten (in den ebengenannten, ausser Bonn, ferner in Wiesbaden, Kassel und Stettin) erhoben wurde. Der niedrigste Zuschlag in beiden Jahren war (in Duisburg) 15 % der Staatssteuer, der höchste Zuschlag (in Wiesbaden) 60 % für 1869 und 100 % für 1876; die übrigen 6 Städte erhoben 1876 zwischen 20 bis 66 % der Staatssteuer; gegen 1869 hat eine Erhöhung nur in Aachen und Bochum, eine Herabsetzung in Görlitz und Gladbach stattgefunden. Die durchschnittliche Verdoppelung der Erträge ist also grösstentheils die Folge einer Zunahme der besteuerten Gewerbe, fällt aber stadtfiskalisch wenig in's Gewicht.

Von untergeordneter Bedeutung sind — mit ganz vereinzelten Ausnahmen — auch die Gemeinde-Immobiliensteuern. Solche wurden 1869 in 20 der 39 Städte (in Wiesbaden, Magdeburg, Kassel, Stettin, Bromberg, Stralsund, Kiel, Frankfurt a. O., Königsberg, Hannover, Düsseldorf, Posen, Erfurt, Elberfeld, Liegnitz, Dortmund, Krefeld, Altona, Hagen

Digitized by Google

und Barmen) und auch 1876 in den zuletzt genannten 11 Städten (Hannover u. s. w.) gar nicht erhoben. Von den übrigen 19 bez. 28 Städten erhoben 1869 nur Frankfurt a. M. und Danzig, 1876 auch Halle besonders veranlagte Miethsteuern, deren Ertrag für 1876 auf 605 Pf. bez. 234 Pf. und 578 Pf. sich erhebt. Die in den übrigen 17 bez. 25 Städten erhobenen Zuschläge zur Staats-, Grund- und Gebäudesteuer betrugen 1876 in Magdeburg nur 25 %, in Görlitz 33 %, in Nordhausen und Bielefeld 35 %, in 15 Städten 40 bis 75 %, in 5 Städten (Wiesbaden, Essen, Stralsund, Münster und Osnabrück) 100 % und in Aachen 108 % der Staatssteuer. Die Erträge dieser Zuschlagssteuern für 1876 erheben sich selbst in Aachen auf nur 209 Pf. pro Kopf der Bevölkerung. Die Steigerung der Erträge im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte von 65 Pf. für 1869 auf 117 Pf. für 1876, also um 80 % des Betrages für 1869, resultirt nicht aus einer wesentlichen Erhöhung der Zuschlagssätze, sondern aus der in 9 Städten erfolgten Einführung mässiger Zuschläge und — hauptsächlich — aus der in diesem Zeitraum eingetretenen Erhöhung des Ertrages der Staats-Immobiliensteuer in Folge höherer Nutzungswerthe des städtischen Grundbesitzes.

Bei dem ausschlaggebenden Schwergewicht der nach dem Einkommen erhobenen Gemeinde-Personalsteuern muss eine genaue Einsichtnahme in die Zahlenreihen der Sp. 19 der Tab. I empfohlen werden, weil es in dieser Beziehung mehr als in jeder andern auf die Einzelverhältnisse ankommt. (Für das Jahr 1876 sind die Personalsteuer-Verhältnisse jeder einzelnen der 157 preussischen Städte mit über 10 000 Bewohnern in meiner Schrift „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc. ziffermässig und graphisch dargestellt.) Nur einige komplizirte Momente müssen hier dargelegt werden, weil sie aus jenen Zahlenreihen nicht leicht zu ersehen sind.

Das Quellenwerk unterscheidet zwei Hauptarten von Gemeinde-Personalsteuern:

1) „Zuschläge“ zur Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer;
2) „Besondere Kommunal-Einkommensteuern“; diese sind aber in zwei Unterarten gegliedert:
   a) „unter Anschluss an Veranlagung, Skala und Tarif“ und
   b) „unter Abweichung von Veranlagung, Skala und Tarif“ jener Staats-Personalsteuer erhobene Gemeindesteuern.

Gewöhnlich werden nur die „unter Abweichung“ erhobenen als „besondere Gemeinde-Einkommensteuern“ bezeichnet. Thatsächlich giebt es weder besondere nach dem „Einkommen“ (als dem Inbegriff aller Rein-Einnahmen einer Person ohne Rücksicht auf die Quellen) erhobene Gemeindesteuern, noch wirkliche „Zuschläge“ zur Staats-Personalsteuer. Das Wort „Zu-

Digitized by Google

schläge" und der Ausdruck „unter Anschluss" beziehen sich auf eine nur in verschiedener Richtung bez. in minderem Grade „unter Abweichung" von den staatsrechtlichen Normen stattfindende Gemeindebesteuerung. Einfach als „Zuschläge" gelten nämlich diejenigen Gemeinde-Personalsteuern, welche zu einem gleichen Prozentbetrage der Staatssteuersätze von dem zur Staatssteuer veranlagten Einkommen erhoben werden, indess in vielen Gemeinden unter Abzug derjenigen Beträge dieses Einkommens, welche als Reinerträge des ausserhalb des konkreten Gemeindegebietes belegenen Grundbesitzes oder gewerblichen Betriebes veranlagt sind; als nur „unter Anschluss" erhobene besondere Gemeinde-Einkommensteuern gelten die „Zuschläge" dann, wenn auch von dem staatssteuerfreien — und daher gemeindeseitig besonders zu veranlagenden — Einkommen der weniger als ein Jahr im Gemeindegebiet wohnhaften Personen (Forensen) und der dort ihren Geschäftssitz habenden Aktiengesellschaften oder anderen juristischen Personen eine Steuer für die Gemeinde erhoben wird; als „unter Abweichung" erhoben gelten gemeindeseitige Personalsteuern erst dann, wenn sie zu ungleichen Prozentbeträgen der Staatssteuersätze von dem — ohne oder unter Anschluss an die Veranlagung zur Staatssteuer — ermittelten „Einkommen" erhoben werden.

Die in Beziehung auf den engen Organismus der Gemeinden (auch kleiner Staaten) begrifflose Grösse „Einkommen" verschuldet solche Komplikationen, für welche ein exakter Wortausdruck unfindbar ist. Nur unter Verzicht auf die Exaktheit darf man die vermeintlich ohne Abweichung von der Staats-Personalsteuer erhobenen Gemeindesteuern als „einfache Zuschläge", die „unter Anschluss" erhobenen als „komplizirte Zuschläge" und die „unter Abweichung" erhobenen als „besondere Einkommensteuern" bezeichnen. In Sp. 17 der Tab. I sind die „einfachen Zuschläge" durch schräge Ziffern und die „besonderen Einkommensteuern" durch * kenntlich gemacht; die gewöhnlichen Ziffern repräsentiren die „komplizirten Zuschläge", weil diese Form der gemeindeseitigen Besteuerung nach dem Einkommen bevorzugt zu werden scheint.

Es haben nämlich von den 40 Städten der Tab. I erhoben:

	1869	1876
einfache Zuschläge zur Staats-Personalsteuer	10 Städte	8 Städte
komplizirte „ „ „	5 „	23 „
besondere Einkommensteuern	24 „	9 „
gar keine Personalsteuer	1 „	— „

Dieser Wechsel des Erhebungsmodus scheint sehr beachtenswerth. Die einzige unter den 40 Städten, welche 1869 gar keine Personalsteuer erhob, nämlich Stralsund, erhob 1876 „be-

Digitized by Google

sondere Einkommensteuern"; die „komplizirten Zuschläge" hat keine einzige der 5 Städte (Berlin, Essen, Bielefeld, Duisburg und Hagen), welche sie 1869 besassen, mit einer anderen Form vertauscht; aber von 10 Städten, welche 1869 „einfache Zuschläge" erhoben, sind 5 Städte (Bonn, Nordhausen, Erfurt, Dortmund und Hagen), und von den 24 Städten, welche 1869 „besondere Einkommensteuern" hatten, sind 13 Städte (Köln, Magdeburg, Stettin, Hannover, Düsseldorf, Posen, Aachen, Kiel, Frankfurt a. O., Görlitz, Trier, Königsberg und Gladbach) auf „komplizirte Zuschläge" übergegangen; die „besondere Einkommensteuer" hat in 3 Städten (Bromberg, Halle und Danzig) sogar dem „einfachen Zuschlag" den Platz geräumt, aber nirgend — ausser in der 1869 ganz personalsteuerfreien Stadt Stralsund — einen Platz erobert. Bevorzugt wird also offenbar der „komplizirte Zuschlag"; das ist erklärlich: bei ihm erspart man die Kosten einer besonderen Gesammtveranlagung und behält bei relativ geringen Veranlagungskosten die „besondere" Steuer vom Einkommen der Forensen und — für Industrie- und Handelsstädte die Hauptsache — der Aktiengesellschaften oder anderen juristischen Personen.

Dennoch dürfte den „komplizirten Zuschlägen" ausserhalb der obigen 40 Städte keine grosse Zukunft bevorstehen. Die Steuer vom Einkommen der Forensen allein liefert selbst in Städten mit sehr fluktuirender Bevölkerung keine bedeutenden Erträge, weil die grosse Masse der Forensen zu den personalsteuerfreien bez. zu den untersten Einkommenklassen gehört und die Erhebungskosten unverhältnissmässig hoch sind. Aktiengesellschaften und andere nicht absolut steuerfreie juristische Personen mit grossem „Einkommen" haben ausserhalb jener 40 Städte wohl oft einen umfangreichen und der Gemeinde mancherlei Ausgaben verursachenden Erwerbsbetrieb, aber sehr selten einen das gemeindeseitige Besteuerungsrecht begründenden Geschäftssitz. Die Regierungen, deren Bestätigung die gemeindeseitigen Besteuerungsnormen bedürfen, scheinen „komplizirten Zuschlägen" nicht sehr hold zu sein und mit Recht, denn die Besteuerung der Forensen und juristischen Personen gehört zu den offenbarsten Abweichungen vom „Prinzip" der Einkommensbesteuerung. Die Forensen werden in der Regel — vielleicht nicht immer mit formellem Recht — auch an dem Ort oder gar an den mehreren Orten, wo sie einen dauernden „Wohnsitz" haben (d. h. nach der Definition des Reichgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung an dem Ort, wo jemand „eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliessen lassen"), ohne Rücksicht auf die auswärtige Forensensteuer, zu Gemeinde-Personalsteuern herangezogen, vielleicht bisweilen nach kostspieliger Beweisführung und Zeitversäumniss freigelassen. Bei Aktiengesellschaften u. dergl. m.

Digitized by Google

ist die Doppelbesteuerung evident, denn deren „Einkommen" ist die Summe vieler ideeller Einkommenstheile physischer Personen, in deren „Einkommen" jene Theile übergehen und als Gradzeichen im Masstab der Steuerkraft staats- und gemeindeseitig mitbesteuert werden. Eine gemeindeseitige — auch staatsseitige — Besteuerung der Aktiengesellschaften u. dergl. mehr erscheint durchaus wünschenswerth und logisch berechtigt, aber nicht nach dem vermeintlichen „Einkommen", sondern nach realen Merkmalen des örtlichen Geschäftsumfanges.

Unter den skizzirten Verhältnissen wird man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass wenigstens die meisten der hier in Vergleich gestellten 40 preussischen Städte schon 1876 in einer steuerrechtlichen Nothlage sich befunden haben, welche in der Folgezeit sich notorisch gesteigert hat und die Hauptursache davon ist, dass heute Viele auf das Jahr 1869 und dessen Vorgänger mit dem Liebesausdruck „alte gute Zeit" hinweisen, ohne sich bewusst zu sein oder zuzugestehen, dass die Gegenwart in den meisten Beziehungen besser ist und dass ihre Mängel hauptsächlich in einem falschen Konservativismus nicht am mindesten der „liberalen" bez. in einer einseitigen Aktionsrichtung auch der „konservativen" Zeitgenossen ihren Grund haben.

Das im Ganzen unerfreuliche Ergebniss der bisherigen Parallelen wird schwerlich dadurch abgeschwächt, dass zufolge der in Sp. 41 der Tab. I bezifferten Bilanzverhältnisse zwischen dem Gesammtbetrage aller Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1876 für die meisten der 40 Städte ein im Vergleich zu 1869 minderer Fehlbedarf bez. grösserer Einnahme-Ueberschuss hervortritt.

Unter Fehlbedarf ist hier die Summe gemeint, um welche die gesammte (ordentliche und ausserordentliche) Nettoausgabe die Summe aller vermögensrechtlichen und steuerrechtlichen Einnahmen übersteigt; dieser Fehlbedarf muss als Anleihebedarf bez. als thatsächliche Anleihe des Finanzjahres gelten. Die Finanzpraxis, welche nur die zu speziellen Zwecken im Etat „bewilligten" Anleihen zum Fehlbedarf rechnet bez. aus dem Begriff „Ueberschuss" ausschliesst, hat dazu eine formale Berechtigung, weil nur die im Etat nicht „bewilligten" bez. zu nicht etatisirten Zwecken verwendeten Anleihebeträge eine Verantwortlichkeit der ausführenden Organe begründen. Finanzkritisch und steuerpolitisch wäre die Unterscheidung nur dann von Bedeutung, wenn die Wahrscheinlichkeit vorläge, dass gerade für die betreffenden Zwecke und nur für diese eine Anleihedeckung logisch gerechtfertigt sei. Die Dehnbarkeit der logischen Gründe wird potenzirt durch die schon oft gekennzeichnete Dehnbarkeit der Begriffsgrenzen ordentlicher und ausserordentlicher Ausgaben. Thatsächlich sind alle Ausgaben, welche die vermögensrechtlichen und steuerrechtlichen Ein-

Digitized by Google

nahmen übersteigen, ein auf die Zukunft ausgestellter Wechsel, mag dieser durch Konversion in früher oder später „bewilligte" Anleihen oder durch künftige Steuern bez. vermögensrechtliche Aktiva eingelöst werden. Aus diesem Grunde sind die im Quellenwerk unter den Einnahmen aufgeführten „neuen Anleihen" (die Verwendungszwecke sind nicht angegeben) hier gar nicht berücksichtigt, zumal sie das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen nur ausnahmsweise herstellen.

Eine die Summe aller vermögensrechtlichen Nettoeinnahmen und aller Gemeindesteuern (Erhebungskosten nicht abgerechnet) übersteigende (ordentliche und ausserordentliche) Nettoausgabe, also einen Fehlbedarf im weitesten Sinne hatten (laut Sp. 41 der Tab. I) im Jahre 1869 unter den 40 Städten nicht weniger als 32 Städte und im Jahre 1876 auch noch 31 Städte. Aber in 8 Städten (Wiesbaden, Kassel, Koblenz, Halle, Görlitz, Danzig, Gladbach und Remscheid) ist an die Stelle des Fehlbedarfs ein analoger Einnahme-Ueberschuss getreten, in 12 Städten (Breslau, Nordhausen, Düsseldorf, Posen, Essen, Kiel, Frankfurt a. O., Bochum, Elberfeld, Bielefeld, Liegnitz und Dortmund) hat sich der Fehlbedarf meist sehr bedeutend vermindert und in Halle hat sich der Einnahme-Ueberschuss vermehrt. Dagegen hat sich in 7 Städten (Frankfurt a. M., Bonn, Hannover, Aachen, Trier, Königsberg und Osnabrück) der Ueberschuss in einen meist sehr bedeutenden Fehlbedarf verwandelt und in 12 Städten (Köln, Berlin, Magdeburg, Stettin, Erfurt, Stralsund, Münster, Krefeld, Altona, Duisburg, Hagen und Barmen) ist der Fehlbedarf sehr bedeutend gestiegen, am wenigsten in Erfurt (von 225 Pf. auf 438 Pf., d. i. um 71 %), am meisten in Krefeld (von 52 Pf. auf 2160 Pf., d. i. um 4054 %). In Berlin ist der Fehlbedarf (von 78 Pf. auf 870 Pf.) um 1015 % und im Kollektivdurchschnitt der übrigen 39 Städte (von 527 Pf. auf 714 Pf.) um 35 % des Betrages für 1869 gestiegen.

Die nachfolgende Skizze 3 (Seite 76) bietet eine Gesammtübersicht der nur summarisch gegliederten Ausgabe- und Einnahme-Verhältnisse und des daraus resultirenden Fehlbedarfs im Haushalt jener 39 Städte.

Bei der vorhin konstatirten Gegensätzlichkeit der Bilanzverhältnisse innerhalb der einzelnen Städte und im Hinblick auf die Dehnbarkeit des Umfangs der zulässigen Ausstellung von Wechseln auf die Zukunft gestatten die Durchschnittsziffern der nachstehenden Skizze kein allgemeingiltiges Urtheil über die Ursachen der gesteigerten Inanspruchnahme des Kredits. Die Vermuthung aber liegt nahe, dass in den 19 der 39 Städte, wo für 1876 ein Fehlbedarf bez. eine bedeutende Steigerung desselben im Vergleich zu 1869 Platz gegriffen hat, steuerrechtliche Rücksichten obgewaltet haben.

Digitized by Google

Skizze 3. **Netto-Ausgaben und Einnahmen pro 1869 und 1876**

in 39 preussischen Städten (ausser Berlin) mit 2 389 320 Bewohnern in 1876.

Spalten der Tabelle I	Kategorien vgl. Skizze 1 auf S. 64 vgl. Skizze 2 auf S. 69	Auf Grund amtlicher Ermittelung		Mithin Mehrbetrag 1876		
		1869	1876	Pfennig pro Kopf	Prozent des Betrages in 1869	Prozent der Mehrausgabe
		Pfennig pro Kopf				
		1	2	3	4	5
13	Ordentliche Nettoausgabe .	1122	1696	574	51	48
38	Ausserordentliche Ausgabe .	757	1361	604	80	52
13 + 38	**Gesammte Nettoausgabe . .**	1879	3057	1178	63	100
16	Vermögensrechtliche Nettoeinnahme	438	1024	586	134	50
20	Gemeindesteuern	914	1319	405	44	34
21	**Gesammte Nettoeinnahme . .**	1352	2343	991	73	84
41	**Fehlbedarf (Anleihedeckung)**	572	714	187	35	16

Noch viel weniger darf es Jemand in den Sinn kommen, die in jenen Städten seit 1869 bis 1876 aufwärts steigende Finanzbewegung als typisch für alle Städte oder gar alle Gemeinden des Staates Preussen hinzustellen. Jene Städte sind nicht nur die volkreichsten und aus diesem Grunde zu manchem Aufwand genöthigt, zu dem minderbevölkerte Orte keine Veranlassung haben, sie sind auch die bedeutendsten Zentren des Handels und der Gewerbe, der reichs- bez. staats- und provinzialrechtlichen Verwaltung, der meistbegüterten und daher bezüglich gemeindeseitiger Leistungen allerkostspieligster Art anspruchsvollsten „obersten Schichten", zugleich auch der mindestbegüterten und desshalb der öffentlichen Beihilfe meistbedürftigen „untersten Schichten" der Bevölkerung des ganzen Staates, ja des Reiches, überhaupt mehr oder minder bedeutende Zentren des nationalen und internationalen Verkehrs; vorzugsweise innerhalb dieser Organismen hat das dem Jahre 1876 vorangegangene Lustrum seine Irrlichter leuchten und verschwinden lassen, sind zur Erreichung und Festigung derselben Tief- und Hochbauten aufgeführt worden, die in der Hoffnung auf die dereinstige Erreichbarkeit ihres ursprünglichen Zweckes oder zu anderen Zwecken mit bedeutenden Kosten erhalten, gebessert oder gar erweitert wurden.

Zweifellos würden die im Quellenwerk von Herrfurth nur für das Jahr 1876 mitgetheilten Ausgaben und Einnahmen der übrigen 117 preussischen Städte mit über 10 000 Bewohnern

Digitized by Google

von denjenigen des Jahres 1869 nicht nur in anderen Richtungen, sondern in ihrer Gesammtheit auch in minderen Dimensionen abweichen und vielleicht eine geringere Zunahme der Steuerbelastung ergeben. Zu einem diesbezüglichen Vergleich fehlt aber das Material [1]) und die Aufbereitung desselben wäre eine so kolossale Arbeit, dass sie nur mit staatlichen Mitteln durchgeführt werden könnte.

Hier hat — schon allein aus Raumrücksichten — selbst eine nur mit allen Hauptkategorien der auf 40 Städte beschränkten Tab. I korrespondirende Bearbeitung des für das Jahr 1876 auch bezüglich der übrigen 117 Städte mit über 10,000 Bewohnern im Quellenwerk von Herrfurth vorhandenen Materials unterbleiben müssen. Die in Tab. II enthaltene Spezial-Uebersicht der Volksschul-Finanzen für 1876 und die in Tab. III bezifferten reformpolitisch bedeutsamen Finanzverhältnisse einer jeden der 157 Städte mit über 10,000 Bewohnern (auch der Gesammtheit aller übrigen preussischen Stadt- und Landgemeinden) liefern — in Verbindung mit einigen zu skizzirenden Einzelverhältnissen typisch bez. abnorm situirter Städte — für das Vorhandensein einer steuerrechtlichen Nothlage aller 157 Städte — mit kaum eruirbaren Ausnahmen — einen vollen Beweis, wenn man nicht den absoluten Kopfbetrag der Summe aller Gemeindesteuern, sondern den Betrag in Prozent der Staats-, (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer als das richtigste Kriterium anerkennt. Die zu dieser Anerkenntniss zwingenden Gründe scheinen unwiderlegbar.

Gewöhnlich pflegt man den absoluten Kopfbetrag der Summe aller Gemeindesteuern als den an sich zutreffenden Ausdruck der günstigen oder ungünstigen Finanzlage der betreffenden Gemeinde aufzufassen und den „gerechten" Umfang einer in Frage kommenden Entlastung nach dem Verhältniss der Entlastungssumme zur Summe der jeweiligen Gemeindesteuern zu beurtheilen. Auch meine „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage" beziffern dieses Verhältniss der dort zur Erwägung gestellten Entlastung der Gemeinden. Die schon damals aufgestiegenen Bedenken haben sich zu der Ueberzeugung verfestigt, dass dieser Maassstab nicht angelegt werden darf, weil nicht selten die niedrigen Kopfbeträge der thatsächlichen Steuerlast sich darauf zurückführen lassen, dass der Fehlbedarf, d. i. die Anleihedeckung oder Belastung der Zukunft, unmotivirbar hoch ist, oder dass für nothwendige und zweifellos fördersame Zwecke (z. B. Schulen und nicht luxuriöse Verkehrsanstalten etc.)

[1]) Die finanzstatistische Erhebung für 1869 erstreckte sich zwar auf alle preussischen Städte und Flecken, aber die Revision des Urmaterials ist nicht beendet und die Bruchstücke der definitiven Feststellung, aus welcher Herrfurth die hier für 40 Städte bearbeiteten Daten geschöpft hat, sind nicht veröffentlicht worden.

Digitized by Google

bedenklich wenig oder gar nichts verausgabt worden, dass man in diesen und vielleicht in allen Beziehungen gekargt hat, weil die Steuerlast trotz der niedrigen Kopfquote drückend war, oder um eine erdrückende Belastung abzuwenden. Andererseits erscheinen hohe Kopfbeträge der Gemeindesteuern bisweilen in Begleitung unerklärbar grosser Einnahme-Ueberschüsse, nicht selten resultiren sie aus einem mit Steuernöthen unvereinbar hohen Aufwand für nicht gerade wichtige Zwecke. Die Wechselwirkung solcher den wirklichen Steuerbedarf bedingenden Umstände lässt sich oft gar nicht übersehen. Eine in Prozenten der Steuersumme gleiche und eine mit jener fallende oder steigende Entlastung kann also die denkbar ungerechteste, die in entgegengesetzter Richtung fallende und steigende Entlastung kann gerecht sein.

In dieses Dilemma geräth man nicht, wenn man den Ertrag der Staats-Personalsteuer als Maassstab der durch die bestehenden Gemeindesteuern bewirkten Belastung, des Entlastungsbedürfnisses und der zur Erwägung stehenden Entlastungsmittel anwendet. Von den Verehrern sogar gemeindeseitiger Steuern nach dem „Einkommen" müsste dieser Maassstab als der unbedingt richtige anerkannt werden. Aber mehr als die Einkommensteuertheorie, der meines Erachtens die Hauptschuld an den Steuernöthen der Gemeinden zufällt, entscheidet die Erwägung, dass thatsächlich unter den hier in Betracht kommenden 157 preussischen Städten 120 Städte 70 % bis 99 % ihrer Steuersumme für 1876 (vgl. die graphische Skizze 2 meiner „Zahlen- und Bilder zur Reichssteuerfrage") nach einem von der Staats-Personalsteuer mehr oder minder — immer sehr bedeutend — bedingten Verhältniss zum Einkommen aufgebracht haben und auch in Zukunft, wie es scheint, aufbringen werden, sofern ihr Finanzbedarf durch reichs- oder staatsseitige Uebernahme der Volksschul-Ausgaben und durch Ueberweisung der Staats-, Immobilien- und Gewerbesteuer nicht vermindert werden sollte. Nur eine auf diesem Wege durchgeführte Finanzreform vermag meines Erachtens die Steuernöthe der Gemeinden, wenigstens die gerechten Klagen über solche, zu beseitigen. Das diesseitige Reformziel ist die Minderung des Bedürfnisses — noch besser das Verbot — gemeindeseitiger Einkommensteuern jeder Art, der vermeintlichen „Zuschläge" zur Staatssteuer und der vermeintlich „besonderen" Einkommensteuern, desshalb muss ihr einziges Generalmaass, die Staats-Personalsteuer, auch das Hauptkriterium des allein bekannten status quo für 1876 bilden, nicht nur bezüglich des Steuerbedarfs der Gemeinden, sondern auch bezüglich der Mittel zu dessen Minderung und zur Befriedigung unaufhaltsam steigender Bedürfnisse.

Das negative Reformziel — Verbot oder doch Beschränkung gemeindeseitiger Einkommensteuern

Digitized by Google

— findet seine Begründung in der kaum bestrittenen Prinzipwidrigkeit solcher Steuern. Der Maassstab der steuerrechtlichen Leistungsfähigkeit — oder, wie Prof. J. Neumann („die Steuer nach der Steuerfähigkeit", Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1881, Bd. II, Heft 5, S. 466) verneinend sagt: „ein Hilfsmittel der Lastenvertheilung" . . . „nicht der Maassstab" — ist die geschätzte Summe aller Sachwerthe, welche dem Eigenthum einer Person im Lauf eines Jahres ohne Unterschied der Quellen zugeflossen sind oder zufliessen — werden. Das ist der Begriff „Einkommen", wie er aus den zahlreichen Formulirungen der Wissenschaft und Praxis sich herausschälen lässt. Dieses Prinzip der dreitheiligen Totalität der Person, der Sachwerthe und ihrer Quellen ist aufgebaut auf die Idee, dass alle Existenzbedingungen eines jeden Menschen im Raume eines Gemeinschaftsorganismus vereinigt seien, dass dieser Organismus, der abstrakte „Staat", wie in seiner territorialen Umgrenzung eine substanzielle Einheit, so in der Gesammtheit aller als seine intellektuellen Glieder nur ihm angehörenden Menschen eine transzendentale Einheit darstelle, dass der „Staat" eine Welt für sich sei, nur solche Menschen kenne, die ausschliesslich ihm angehören, nur in seiner Machtsphäre, unter dem Schutz allein der von ihm geschaffenen Rechtsordnung die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse (oder Gelüste) produziren, sammeln, austauschen, verbrauchen und reproduziren. Idee und Wirklichkeit hat man durch die Fiktion zu versöhnen gemeint, dass der „Staat", in welchem eine Person ihren „dauernden Wohnsitz" hat, derjenige sei, welchem diese Person mit ihrem ganzen oder nahezu ganzen Sein, Thun und Haben angehöre, dass nur in seltenen Ausnahmefällen ein „dauernder Wohnsitz" innerhalb mehrerer Staaten ein mehrseitiges Recht der Besteuerung nach dem „Einkommen" begründen würde und in diesen Fällen die Unterscheidung der Theile des Einkommens nach ihren innerhalb der verschiedenen Staaten belegenen Quellen eintreten müsse. Diese Fiktion hat das Reichsgesetz vom 13. Dezbr. 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung nur bezüglich der staatlichen Einkommensteuern sanktionirt.

Auch als Gegner jeder Besteuerung nach dem Einkommen muss man eine solche für einen relativ grossen Staat, wie Preussen, als in der Regel dem Prinzip entsprechend anerkennen; für den engen Organismus der Gemeinden (welchen auch kleine Staaten, wie die meisten deutschen, näher stehen, als dem Normalbegriff „Staat") ist jenes Prinzip unter heutigen Rechts- und Verkehrsverhältnissen schlechterdings undurchführbar, die reichsgesetzlich vorgeschriebene Unterscheidung der Einkommenstheile nach den Quellen würde, wenn sie auch in den Gemeinden eintreten müsste (was in Preussen zufolge staatlicher Vorschriften in den Gemeinden einzelner Landestheile der Fall

Digitized by Google

ist), die Proklamation der Prinziplosigkeit bedeuten. Progression oder Regression der Steuersätze und der Abzug der Schuldzinsen, mit welchen das Prinzip oder die vielen Prinzipien der Besteueruug nach dem Totalbegriff „Einkommen" stehen und fallen, sind bei Besteuerung gewisser Einkommens*theile* eine schreiende Ungerechtigkeit, zumal wenn die neuerdings vom westfälischen Städtetag aufgefrischte Forderung sehr alten Datums, die „*schärfere Heranziehung der höheren Stufen und der Kapitalrente*" (also eine eventuell potenzirte Progression der Steuersätze auch für die 3000 Mark übersteigenden Einkommen) auch „zur Herbeiführung einer richtigeren Veranlagung der Kommunalsteuer", erfüllt werden sollte. Man setze den Fall, dass Einkommen von 5000 Mk. zu 4 %, von 10000 Mk. zu 5 % zu besteuern seien. Wer in der Stadt M. seinen „dauernden Wohnsitz" hat und aus seinem in M. betriebenen Gewerbe sowie aus seinem in der Landgemeinde N. belegenen Landgut je 5000 Mk. bezieht hat in M. und N. zusammen zu 4 % nur 400 Mk., dagegen der Inhaber eines aus dem in M. betriebenen Gewerbe fliessenden gleichen Total-Einkommens von 10000 Mk. zu 5 % volle 500 Mk. oder 25 % mehr zu zahlen, als jener. Eine potenzirte Besteuerung der Kapitalrente würde im analogen Fall auch die aus der Unterscheidung der Quellen resultirende Ungerechtigkeit potenziren. Und der *Abzug der Schuldzinsen*! Wo sollen Schuldzinsen für nichthypothezirte Kapitalien in Abzug kommen, wenn die Einkommenstheile nach ihren Quellen von verschiedenen Gemeinden besteuert werden? Die jetzige Praxis ist mir unbekannt, sie ist wahrscheinlich von Ort zu Ort eine andere. Hypothekzinsen werden wohl in der Regel von dem aus der Hypothek fliessenden Einkommenstheil in Abzug gebracht, obgleich die betreffenden Kapitalien kaum in der Regel nur zur Erhöhung der Hypothekerträge verwendet sind, sondern auch zur Erwerbung von „Kapitalien", zumal spekulativer Aktien etc., zu sonstigen Unternehmungen, oder zu persönlichen Zwecken, die mit der Hypothek gar nicht konnex sind. Der Abzug der Hypothekzinsen vom Einkommen aus der Hypothek verursacht eine schwere Schädigung der Ortsgemeinde, denn der Hypothekgläubiger kann von ihr nicht besteuert werden, wenn er nicht zufällig in derselben Gemeinde „dauernd" wohnt. Der Staat findet vielleicht nahezu vollen Ersatz in der Steuer vom Einkommen aus allen — selbst ausserhalb des Staates fundirten — Kapitalien der irgendwo im Staate dauernd wohnenden Gläubiger. Die Kapitalistenstädte finden in der Steuer von Aktivzinsen natürlich überreichen Ersatz für die entgehende Steuer von Passivzinsen. Die niedrige Kopfquote der Staats-Personalsteuer vieler Gemeinden hat offenbar darin ihren Grund, dass die Kapitalrente an dem Ort, wo sie hinfliesst, nur aus

Digitized by Google

dem Grunde besteuert wird, weil sich nicht ermitteln lässt, wo sie herfliesst.

Einen Todesstoss würde die Besteuerung nach dem Einkommen in vielen Städten — und wohl in den meisten Landgemeinden — empfangen, wenn die alte Forderung nicht nur der liberalen Parteien in Erfüllung gehen sollte: die ebenfalls vom westfälischen Städtetag im Mai dieses Jahres resolvirte „Entlastung der unteren Klassen", sofern damit nicht nur die alleruntersten gemeint sind, sondern alle jetzt der Staats-Klassensteuer unterliegenden Einkommen nicht über 3000 Mark. Die Steuerfreiheit dieser Einkommen ist durchaus zu wünschen, aber nicht aus dem Grunde, weil die Mehrzahl der Inhaber solcher Einkommen für „arm" gelten müsse. Im „Einkommen" liegen vielleicht halbwegs sichere Grenzmale zwischen Wohlhabenheit und Reichthum, aber nicht zwischen Wohlhabenheit und Armuth. Wenn man die in Preussen staatssteuerfreien Inhaber von „Einkommen" unter 420 Mk. für absolut „arm" und jene Summe für ein zu niedrig bemessenes „Existenzminimum" zu erklären pflegt, so vergisst man oder will man nicht daran erinnern, dass die ca. 4 Millionen Personen jener steuerfreien Einkommensklasse zum allergrössten Theil nur für die eigene Person zu sorgen haben, dass es männliche und weibliche Dienstboten, Handlungs- und Gewerbslehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner zumeist aus jugendlichen Altersklassen sind, welche mit ca. 400 Mk. — ganz abgesehen von mancherlei Naturalbezügen und Nebenverdiensten — nur dann und aus dem Grunde in Noth und Elend gerathen, wenn und weil sie sinnlichen und leiblichen Genüssen fröhnen. Die Rechtfertigung — und wohl auch die eigentliche Ursache — ihrer Einkommensteuerfreiheit liegt in der Unmöglichkeit, das „Einkommen" dieser fluktuirenden Millionen halbwegs zutreffend zu ermitteln und die Steuer einzuheben, ohne an Kosten vielleicht mehr als den Steuerertrag ausgeben zu müssen.

Selbstverständlich giebt es auch unter den Inhabern steuerpflichtiger Einkommen über 420 Mk. sehr viele „Einzelne", die noch weniger als jene Steuerfreien für „arm" gelten dürfen. Die grosse Mehrzahl der Inhaber von Einkommen zwischen 420 bis 3000 Mk. sind aber Familienhäupter, für welche die gleiche Steuer bei gleichem Einkommen eine schreiende Ungerechtigkeit ist, die nur durch Aufhebung der Steuer beseitigt werden kann. Das wird nicht widerlegt, sondern bestätigt durch die bezüglich der preussischen Staatssteuer geltende Vorschrift, dass eine Berücksichtigung „besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender Umstände", unter welchen „eine grosse Zahl von Kindern" aufgeführt ist, bei Einkommen bis 3600 Mk. „gestattet" sei, dass solchenfalls „eine Ermässigung um eine Stufe" bez. die Freilassung der zur ersten Klassensteuerstufe eingeschätzten Personen erfolgen „kann". Wo beginnt eine grosse

Digitized by Google

Zahl von Kindern? Die Dreizahl ist nicht „gross", sie oder Vierzahl bildet die Regel, schon 1 und 2 Kinder „beeintr tigen" zweifellos die steuerrechtliche Leistungsfähigkeit, keine Kinderzahl begründet das Recht auf Steuerermässig Die Ermässigung um nur eine Stufe wäre auch bedeutung Die obligatorische Feststellung und systematische Berücks tigung dieser und anderer Verhältnisse, welche die steuerre liche Leistungsfähigkeit mindern oder erhöhen, würde einen Steuererträge grossentheils absorbirenden Kostenaufwand ursachen und dennoch die Gegensätze nicht versöhnen, vielle verschärfen. Alles das beweist die unabänderbare Unger tigkeit des Prinzips der Besteuerung nach dem „Einkomm

Selbst für Einkommen über 3000 Mk. erscheint die Fik der gleichen Leistungsfähigkeit bei gleichem Einkommen n unbedenklich. Indess lässt sich doch geltend machen, auch die denkbar grösste Familie mit 3000 Mk. vor Noth Elend gesichert ist, dass im ganzen Staate Preussen — n den Steuerrollen — nur ca. 170000 Personen, d. i. kaum aller zur Klassen- und Einkommensteuer Eingeschätzten, 3000 Mk. übersteigendes Einkommen besitzen, dass eine gerechtigkeit gegen einen so verschwindenden Bruchtheil Bevölkerung einer die Gesammtheit erbitternden Ungerechtigl vorzuziehen ist, wenn man die Steuer nach dem „Einkomm nicht ganz beseitigen will. Daran kann selbstverständlich im Ernst gedacht werden, durch die Steuer von Einkom über 3000 Mk. den Ausfall an Steuern von minderen Eink men zu ersetzen. Dafür und für vieles Andere vermag Reich durch hohe Besteuerung der Genussobjekte Tabak, Bra wein und Bier unbedenklich Ersatz zu schaffen. Wer sich nüsse dieser Art nicht leisten kann, der bleibt auch von Steuer frei; wer die Genüsse sich und daher die Steuer d Gesammtfiskus leistet, sich aber und die Seinigen durch Gesammtleistung in Noth und Elend bringt, der hat die Fol der persönlichen Freiheit selbst zu verantworten. Mit solc Ausnahmen darf nicht gerechnet werden. In unserem V das der Freiheit werth ist, muss die Regel gelten, dass Genusssteuer rechtschaffenerweise leisten kann, wer dem nuss nicht entsagt. Wenn hohe Genusssteuern, wie man Argument gegen bedeutende Erhöhungen zu prophezeien li keine höheren oder gar geringere Erträge liefern, als die j beispiellos niedrigen Genusssteuern, dann wird es — aber unter Beibehaltung der hohen Genusssteuern, damit nicht Steuerminderung die Genusssteigerung folge — an der 2 und gerechtfertigt sein, den öffentlichen Aufwand zu beschrän und jetzt bedenkliche Besteuerungsformen anzuwenden, sel die Besteuerung nach dem „Einkommen" so zu gestalten, d sie „wie ein richtig angelegtes Pumpwerk die ganze Kraft Landes in Anspruch nehmen und schlimmsten Falls sie so

Digitized by Google

sagen bis auf den Grund ausschöpfen" könne, wie das von Prof. Neumann („die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt", Bd. VIII, S. 61 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1874) als „Ideal" einer „sich wirklich an die Leistungsfähigkeit anpassenden Steuer" hingestellt ist.

In der auf S. 84 nachfolgenden Skizze 4 sind die für 1877 in Krefeld und Breslau veranlagten Staats- und Gemeinde-Personalsteuern, die Zahl der Zensiten und die Erträge der einzelnen Steuerklassen bez. gewisser Kollectivkategorien thunlichst vollständig in Vergleich gestellt, auf Grund einer Quelle („Städtekunde" der deutschen Gemeindezeitung 1881), deren Zuverlässigkeit nicht bezweifelt werden kann. Für die Wahl gerade dieser Städte entschied nicht nur die grössere Vollständigkeit der veröffentlichten Grundzahlen, sondern vorzugsweise die nicht zu den extremsten gehörige Gegensätzlichkeit der sozialen Bedingtheiten auch der Finanzlage dieser Städte. Dennoch sind die Gegensätze sehr gross und geeignet, zur Klärung steuerpolitischer Fragen beizutragen. Die Hauptmomente müssen hervorgehoben, ihre Ursachen vorgeführt und die Tragweite in's Auge gefasst werden.

Die Kopfquote der Staats-Klassensteuer (420—3000 Mk. Einkommen) ist mit 225 Pf. in Krefeld und 275 Pf. in Breslau nicht bedeutend different, aber die Staats-Einkommensteuer in Krefeld mit 188 Pf. wird von der in Breslau mit 511 Pf. fast durch das Dreifache und die der ganzen Staats-Personalsteuer in Krefeld mit 413 Pf. wird von der in Breslau mit 786 Pf. fast durch das Doppelte überragt. Ueber die nach diesem Maassstab im Vergleich zu Krefeld doppelte Leistungsfähigkeit der in Breslau ihren dauernden Wohnsitz habenden Personen darf man sich nicht wundern, auch nicht darüber, dass die Einkommen über 3000 Mk. in Krefeld kaum 46 %, in Breslau 65 % des Gesammtertrages der Staats-Personalsteuer liefern. Ihren dauernden Wohnsitz haben in der Industriestadt Krefeld sehr wenige, in der Handels- und Magnatenstadt Breslau relativ viele Personen, deren „Einkommen" bedeutend ist und grossentheils auswärtigen Quellen entstammt; es wird nicht nur unter den im Gesetz aufgeführten Titeln „Einkommen aus Grundvermögen" und „Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w." von auswärts bezogen, sondern auch als Dividenden und Zinsen (auch Leibrenten), welche nach der Fiktion des Gesetzes aus keiner lokalen „Quelle" (sondern aus öffentlichen und privaten Kassen) herfliessen, aber in Wirklichkeit dem aus einer auswärtigen „Quelle" erzielten Reinertrage abgeflossen sind, um den Rest jenes Ertrages als Einkommen aus der „Quelle" und sich selbst als quellenloses Einkommen erscheinen zu lassen. Die aus den Reinerträgen, welche kaum je ohne Kostenaufwand auch des fiscus rei sitae erzielt werden, unter dem Titel „Dividenden und Zinsen" destillirten „Einkommen" oder Einkom-

Digitized by Google

Skizze 4. Staats- und Gemeinde-Personalsteuer Krefeld und Breslau für 1877

(nach „Städtekunde" der deutschen Gemeindezeitung 1881).

Staats-Steuer-stufen	Grenzen des veranlagten Einkommens	Staats-Steuer-sätze	Censiten		Steuer-So	
			Absolut	%	Absolut Mark	pro Kopf Pfenni
1	2	3	4	5	6	7
	In Krefeld 1879 bei 72 566 Bewohnern					
1	420 bis 660	3	10 825	54,1	32 475	45
2	660 „ 900	6	2 947	14,7	17 682	24
3	900 „ 1 050	9	1 483	7,4	12 767	18
4	1 050 „ 1 200	12	1 216	6,2	14 592	20
5	1 200 „ 1 350	18	768	3,8	13 924	19
6	1 350 „ 1 500	24	579	2,9	13 896	19
1 bis 6	420 „ 1 500	—	17 818	89,1	105 336	145
7	1 500 „ 1 650	30	356	1,8	10 680	15
8	1 650 „ 1 800	36	348	1,8	12 528	17
9	1 800 „ 2 100	42	207	1,0	8 694	12
10	2 100 „ 2 400	48	229	1,1	10 992	15
11	2 400 „ 2 700	60	102	0,5	6 120	9
12	2 700 „ 3 000	72	126	0,6	9 072	12
7 bis 12	1 500 „ 3 000	—	1 368	6,8	58 086	80
Staats-Klassensteuer. . . .		—	19 186	95,9	163 422	225
1 bis 5	3 000 bis 6 000	3% der Untergrenze des Eink.	629	3,1	70 864	98
6 bis 10	6 000 „ 12 000		154	0,7	35 570	49
11 ff.	über 12 000		51	0,3	29 772	41
Staats-Einkommensteuer. .			834	4,1	136 206	188
Staats-Personalsteuer			20 020	100	299 628	413
Gemeinde-Klassensteuer-Zuschlag			?	?	461 020	635
„ Einkommensteuer-Zuschlag . . .			?	?	544 824	751
Gemeinde-Personalsteuer			?	?	1 005 844	1386
	In Breslau 1879 bei 272 890 Bewohnern					
1	420 bis 660	3	25 570	36,1	76 710	28
2	660 „ 900	6	18 143	25,6	108 858	40
3	900 „ 1 050	9	4 938	7,0	44 442	17
4	1 050 „ 1 200	12	3 368	4,8	40 416	15
5	1 200 „ 1 350	18	2 889	4,1	52 002	20
6	1 350 „ 1 500	24	1 495	2,1	35 880	13
1 bis 6	420 „ 1 500	—	56 403	79,7	35 308	132
7	1 500 „ 1 650	30	1 929	2,7	57 870	21
8	1 650 „ 1 800	36	979	1,4	35 244	13
9	1 800 „ 2 100	42	1 521	2,1	63 882	23
10	2 100 „ 2 400	48	1 425	2,0	68 400	25
11	2 400 „ 2 700	60	1 038	1,7	62 280	23
12	2 700 „ 3 000	72	1 427	2,0	102 744	38
7 bis 12	1 500 „ 3 000	—	8 319	11,7	390 420	143
Staats-Klassensteuer. . . .		—	64 722	91,4	748 728	275
Staats-Einkommensteuer .		3 %	6 114	6,6	1 392 750	511
(Einzelheiten unbekannt.)						
Staats-Personalsteuer			70 836	100	2 141 478	786
Gemeinde-Klassensteuer-Zuschlag			70 079	93	?	?
„ Einkommensteuer-Zuschlag . . .			5 289	7	?	?
Gemeinde-Personalsteuer			75 368	100	2 023 232	743

Digitized by Google

menstheile sind bei Besteuerung nach dem „Einkommen" dem fiscus rei sitae entzogen, die „Zinsen" unter allen Umständen, die Dividenden nur insoweit nicht, als die betreffende Aktiengesellschaft am locus rei sitae ihren Geschäftssitz hat, was in der Regel nicht der Fall ist.

Leider sind für Krefeld nur die Erträge der Gemeinde-Personalsteuer, für Breslau nur die Zahl der zu dieser veranlagten Personen bekannt. Es lässt sich aber doch einiges Bemerkenswerthe daraus herleiten. Vorauszuschicken ist, dass beide Städte „besondere" Einkommensteuern (vgl. S. 72) „unter Abweichung" von der „Veranlagung, Skala und Tarif" der Staats-Personalsteuer erheben, aber doch „unter Anschluss" an jene Normen, nur mit sehr verschiedenen Abweichungen. Für beide Städte ist aus der „Städtekunde" nicht zu ersehen, ob das aus auswärtigen „Quellen" herfliessende Einkommen nicht besteuert, das der Forensen und juristischen Personen besteuert worden. Beides dürfte zu bejahen sein. An die staatsgesetzlichen Einkommenstufen schliesst sich Krefeld vollständig an, Breslau mit der (wenigstens für 1876 im Quellenwerk von Herrfurth konstatirten) Abweichung, dass es die staatssteuerfreien Einkommen von 300 bis 420 Mk. als (zu einem unbekannten Steuersatz) staatssteuerpflichtig fingirt. Sehr verschieden ist nicht die Progression, sondern die Höhe aller gemeindeseitigen Progressivsätze.

In Krefeld sind für 1877 veranlagt:

Einkommen von	420—1 200 Mk.	zu	200 %	der	Staatssteuersätze
„	„ 1 200—1 350 „	„	240 „	„	„
„	„ 1 350—1 500 „	„	266 „	„	„
„	„ 1 500—2 100 „	„	300 „	„	„
„	„ 2 100—3 000 „	„	350 „	„	„
„	„ über 3 000 „	„	400 „	„	„

Die in Breslau für 1877 geltenden Prozentbeträge der Staatssteuersätze sind nicht mitgetheilt und für 1876 ist aus dem Quellenwerk von Herrfurth nur zu ersehen, dass sie zwischen 80 % (bezüglich des für Einkommen von 300—420 Mk. fingirten Staatssteuersatzes von wahrscheinlich 1,50 Mk., da dieser Satz bis 1873 bestand) und 240 % der Staatssteuersätze sich bewegen. Wahrscheinlich gilt der Satz von 240 % für alle Einkommen über 3000 Mk., der von 100 % bez. 200 % für Einkommen zwischen 420 bis 3000 Mk. Alle staatssteuerpflichtigen Einkommen sind gemeindeseitig in Krefeld nahezu doppelt so hoch besteuert, als in Breslau, folglich besteht in beiden Städten eine annähernd gleiche Progression. Daher ist wenigstens in Beziehung auf Krefeld die ohne Begründung oft verbreitete Behauptung unrichtig, dass die eigentlich nur aus den rheinischen und westfälischen Industriestädten ertönenden Klagen über hohe Steuern darauf zurückzuführen seien, dass

Digitized by Google

in diesen Städten eine hochgradige Mehrbelastung der Einkommen über 3000 Mk. statthabe und als eine löbliche Entlastung der niederen Klassen gelten müsse. Eine solche beispiellose Humanität der rheinisch-westfälischen Industriestädte muss, solange sie nicht zahlenmässig begründet wird, zufolge der hier bezifferten Verhältnisse in Krefeld und Breslau verneint werden; und wenn die Humanität eine beispiellose wäre, so ist doch nach dem Beispiel von Krefeld die trotzdem verbleibende Steuerlast auch der niederen Klassen ein zwingender Grund zu einer viel weitergehenden Entlastung, die man auf jenem Humanitätswege nicht erreichen kann, nicht darf und auch in den humanen Kreisen nicht zu wollen scheint.

Die Gemeindesteuer von Einkommen bis 3000 Mk. beträgt laut Skizze 4 in Krefeld 635 Pf. pro Kopf der Bevölkerung und repräsentirt 46 % des Gesammtertrages der Gemeinde-Personalsteuer. Wird die völlige Steuerfreiheit jener Einkommen dekretirt, so würden die Steuern von Einkommen über 3000 Mk. — ceteris paribus — verdoppelt, d. h. zu 800 % der Staatssteuersätze normirt werden müssen. Dagegen würde die ganze Gemeindesteuer von Einkommen bis 3000 Mk. im obigen Kopfbetrage von 635 Pf. für 1877 (nach dem in Sp. 2 bis 10 der Tab. III bezifferten status für 1876) unnöthig werden, wenn die ganze Staats- (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuer (120 Pf.) nebst der Staats-Gewerbesteuer (140 Pf.) mit zusammen 260 Pf. der Gemeinde überwiesen und die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen mit 406 Pf. vom Reich bez. Staat übernommen wird. Ein für den Gemeindefiskus ungünstigeres Resultat ist, von der finanziell mirakulösen Stadt Witten (vgl. Skizze 5 auf S. 98) abgesehen, für keine der 157 Städte indizirt. Viele dieser Städte würden in jenem Fall auch ihre Steuern von Einkommen über 3000 Mk. bedeutend herabsetzen, manche Städte sie völlig beseitigen können, einzelne Städte gar keiner Gemeindesteuern bedürfen bez. ihren Aufwand erhöhen können.

Vor Erwägungen über die innerhalb der 157 Städte sich zeigende Verschiedenheit der Gunst jener Reformmittel müssen die Einwände und Bedenken, welche man ähnlichen Reformgedanken entgegengestellt hat, zu widerlegen versucht werden.

Die Ueberweisung des halben Ertrages der Staats- (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuer an die Gemeinden ist ein schon an der Spitze dieser Abhandlung erwähntes Verhandlungsobjekt der preussischen Staatsregierung und des Landtages, sie ist offenbar auch identisch mit der von der nationalliberalen Partei noch im Septbr. 1881 als ihre „alte Forderung" anerkannten „Ueberweisung eines Theils" jener Staatssteuern. Die jetzt prinzipielle Frage ist die, ob Ueberweisung des halben Ertrages an die Kreise (bez. kreiseximirten Städte und die Amtsverbände der Provinz Hannover), wie regierungsseitig beantragt

Digitized by Google

ist, oder unmittelbar an die einzelnen Gemeinden, wie insbesondere von städtischen Interessenten gewünscht wird und auch innerhalb der politischen Parteien vorgezogen zu werden scheint.

In den Motiven des bezüglichen Gesetzentwurfes (dem Abgeordnetenhause am 21. Dezbr. 1880 vorgelegt) hat die Staatsregierung als ausschlaggebend für die Ueberweisung an die Kreise geltend gemacht, dass solchenfalls auch die keine Gemeinde bildenden Gutsbezirke bezüglich der auch ihnen obliegenden „kommunalen Lasten" (wohl hauptsächlich Wegebauten und Patronatsleistungen für Schulen und Kirchen) nach Ermessen der Kreisvertretung entlastet werden könnten, dass dagegen die unmittelbare Ueberweisung an die Gemeinden und nur an diese eine Unbilligkeit gegen die Gutsbezirke sein würde und im Fall unmittelbarer Ueberweisung auch an die „Inhaber der Gutsbezirke" befürchtet werden könnte, diese würden „über die ihnen zufliessenden Summen willkürlich verfügen" oder diese Summen gar „in ihrem ausschliesslichen Interesse verwenden". Ausserdem ist gegen die unmittelbare Ueberweisung an die Gemeinden geltend gemacht, dass ein „der Billigkeit entsprechendes Theilungsverhältniss zwischen Stadt und Land" nicht herzustellen sei und dass auch „Ackerbaustädte mit grösserem Weichbilde im Verhältniss zu Industriestädten mit gleicher Seelenzahl und erheblich höheren Kommunalbedürfnissen unzweifelhaft bevorzugt" sein würden.

Das letztere Bedenken in Beziehung auf das Theilungsverhältniss zwischen Stadt und Land bez. zwischen „Ackerstädten" und Industriestädten wäre unwiderlegbar, wenn einerseits die Kopfzahl der Bevölkerung und die Summe der Gemeindesteuern das allein entscheidende Kriterium sein dürften und andererseits die Staats-Immobiliensteuer das einzige Objekt der Entlastungsfrage bleiben sollte.

Für 1876 beziffert sich die Kopfquote des ganzen Ertrages der Staats- (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuer laut Sp. 2 der Tab. III) im Kollektiv-Durchschnitt der 157 Städte mit je über 10000 Bewohnern auf 187 Pf. oder 14% aller Gemeindesteuern (1300 Pf.), dagegen im Kollektiv-Durchschnitt aller kleineren Städte und aller Landgemeinden bez. Gutsbezirke auf 225 Pf. oder 49% aller Gemeindesteuern (460 Pf.). Thatsächlich würde das Verhältniss nicht so ungünstig für die 157 Städte sich gestalten, da die für diese Städte fast allein bedeutsame Staats-Gebäudesteuer in Folge der seit 1880 auf Grund höher geschätzter Mieth- bez. Gebrauchswerthe stattfindenden Veranlagung einen um mindestens die Hälfte höheren, oft an das Doppelte heranreichenden Ertrag gerade in diesen Städten (vgl. Note 2 zu Tab. III) schon geliefert hat und in Zukunft sicher liefern wird, während die Ertragssteigerung in den übrigen Städten und in den Landbezirken eine wesent-

Digitized by Google

liche nicht sein kann. Das wirkliche Verhältniss dürfte für die 157 Städte auf 20 %, für das übrige Stadt- und Landgebiet auf 50 % der Gemeindesteuern anzunehmen sein. Bedeutend günstiger für die 157 Städte gestaltet sich das Ueberweisungs-Verhältniss durch Hinzutritt der Staats-Gewerbesteuer. Alsdann beträgt schon nach dem status von 1876 die Kopfquote der Staats-Realsteuern (laut Sp. 4 der Tab. III) für die 157 Städte 350 Pf. oder 27 % der Gemeindesteuern (1300 Pf.), für das übrige Stadt- und Landgebiet 267 Pf. oder 58 % der Gemeindesteuern (460 Pf.). Im Hinblick auf die Ertragssteigerung der Gebäudesteuer darf die gesammte Realsteuer-Ueberweisung auf 35 % bez. 60 % der Gemeindesteuern für 1876 angenommen werden, d. h. die 157 Städte würden im Vergleich zum übrigen Stadt- und Landgebiet einer um 25 % der Gemeindesteuern geringeren Entlastung theilhaft werden. Dem auch hiergegen zu erhebenden Bedenken ist das andere gewiss nicht mindergewichtige entgegenzustellen, dass die Kreisvertretung ein für die Städte günstigeres Entlastungsverhältniss nicht gewährleistet. Das Recht auf ein nach festen Normen sich regelndes und in diesem Fall (da die Schwankungen der Realsteuererträge erfahrungsmässig sehr gering sind) von Jahr zu Jahr annähernd gleiches Minimum hat auch aus wirthschaftlichen Gründen einen unbestreitbaren Vorzug vor der zweifelhaften Aussicht auf eine vom Arbitrium sich gegenseitig misstrauender Interessenvertreter abhängige Mehr- oder Mindergabe.

Die Kopfbeträge der Gemeindesteuern sind aber ein sehr trügerischer Maassstab des Entlastungsbedürfnisses, wie das in Beziehung auf die Einzelverhältnisse der grösseren Städte schon früher (S. 77) dargethan sein dürfte. Das muss aus analogen Gründen auch für grössere Gruppen gelten, für „Stadt" und „Land", für „Industriestädte" und „Ackerstädte" oder andere halbwegs homogene Kategorien. Das Material zu objektiven Argumenten ist nur allzu mangelhaft. Logik und Notorietät begründen aber die Ueberzeugung, dass in Ackerstädten und Landgemeinden die Kopfbeträge der Gemeindesteuern in viel stärkerer Progression als in den grösseren Städten steigen müssen, wenn jene und diese gleichen Schrittes nach wahrer Wohlfahrt streben sollen, dass jene selbst im Fall der Verdoppelung oder des Freiwerdens ihrer jetzigen Gemeindesteuern noch immer hinter jenen Städten zurückbleiben würden.

Für die unmittelbar an die Gemeinden erfolgende Ueberweisung beider Staats-Realsteuern, und zwar des ganzen aus dem Gemeindegebiet fliessenden Ertrages, sollte ein mit den obigen Erwägungen harmonirendes Prinzip entscheiden, nämlich: Jedem das Seine! Grundbesitz (Eigenthum, Pacht, Miethe) und Gewerbe sind in der Regel, wenigstens in ihren bedeutsamsten Erscheinungsformen, zu einem logisch untrennbaren

Digitized by Google

Begriff verwachsen und die Landwirthschaft ist nur der allein anerkannte Einheitsbegriff beider Abstraktionen. Im Grundbesitz und Gewerbe realisiren sich die materiellen Wirkungen der gemeindefiskalischen Wirthschaft. Daher besitzt in erster Linie die Gemeinde ein logisches Recht auf die Besteuerung der aus Grundbesitz und Gewerbe erzielten Reinerträge ohne Rücksicht auf die Personen der Ertragstheilhaber. Dieses Rechtes sind die Gemeinden fast depossedirt, nicht formell durch ein spezielles Gesetz, aber durch den unabwendbaren Zwang der im Strom der Zeit und nicht ohne Zuthun verschiedener Gesetze erwachsenen Thatsachen.

Vor drei Jahrzehnten hat der Staat die Besteuerung nach dem „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen" — was dem „Reinertrag mit Rücksicht auf die Personen" ziemlich identisch ist — aus staatspolitischen Gründen und für staatsfiskalische Zwecke eingeführt. Das mag im Hinblick auf die umfangreiche Machtsphäre des Staates als unbedenklich gelten. Der Staat hat aber den Gemeinden auch gestattet, für ihre Zwecke eine an jene staatliche Form sich anlehnende, richtiger sie nur halb umkehrende und daher den realen Boden der vollen Ertragsbesteuerung nur berührende Steuerform anzuwenden, deren in der Regel wesentlichstes Objekt oder Maass, das „Einkommen mit Rücksicht auf die Quellen", als ein dem „Reinertrag ohne Rücksicht auf die Personen" identisches Steuerobjekt oder Steuermaass dann gelten könnte, wenn auch darauf keine Rücksicht genommen würde, ob und wie grosse Theile des aus Grundbesitz und Gewerbe erzielten Reinertrages unter dem Rechtstitel der Dividenden, Zinsen, Leibrenten u. d. m. in das Eigenthum dieser oder jener Person übergehen. Das wäre die vollständige Umkehr der staatlichen Personalsteuerform und die Rückkehr der Gemeinden zur Reinertragsbesteuerung. Dagegen sträubt sich der Zeitgeist und das von diesem getragene oder ihn tragende Eigeninteresse derjenigen Personen, die Eigenthümer realer Werthsubstanzen sind, ohne Eigenthümer auch des ganzen Substanzwerthes zu sein, der verschuldeten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden. Heute kann ihnen das nicht verdacht werden, weil sie den auch durch die Herrschaft des Einkommensteuerprinzipes gesteigerten Substanzwerth bei der Erwerbung der Werthsubstanz, bei der Verschuldung und bei Eingehung vieler anderer Verbindlichkeiten bereits diskontirt haben. Nur sehr allmälig, kaum in einem Jahrzehnt, würden die Gemeinde-Personalsteuern, selbst nur die von Einkommen bis 3000 Mk., allein durch Erhöhung der Realsteuern abolirt werden können, ohne Katastrophen von unabsehbarer Tragweite zu verursachen. Ueber die Erfolglosigkeit derartiger Reformgedanken darf man sich auch nicht täuschen.

Wenn somit die Gemeinden thatsächlich ausser Stande sind,

Digitized by Google

die Realsteuern als das Korrelat des grössten Theiles der Gemeinde-Ausgaben für materielle Zwecke vorzugsweise anzuwenden, so dürfen sie wohl beanspruchen, dass der ganze Ertrag der Staats-Realsteuern ihnen überwiesen werde, dass dagegen der Staat, sofern ihm andere Ersatzmittel nicht zu Gebote stehen, die für ihn nicht schlechterdings prinzipwidrigen Steuern nach dem „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen" erhöhe. Nur die Aufhebung der Staats-Realsteuern behufs Ermöglichung höherer Gemeinde-Realsteuern wäre unzulässig, nicht allein aus dem Grunde, weil die Aufhebung insbesondere der Grund- und Gebäudesteuern „ein ungerechtfertigtes Geschenk" an die Grund- und Hausbesitzer sein würde, sondern vorzugsweise im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die Gemeindevertreter, unter welchen Grund- und Hausbesitzer notorisch und erklärlicherweise dominiren, die gemeindeseitige Erhöhung der Realsteuern nur in sehr beschränktem Umfange eintreten lassen und im Fall des Verbotes jeder gemeindeseitigen Personalbesteuerung zu maasslosen Anleihen oder zur Minderung nothwendiger Ausgaben ihre Zuflucht nehmen könnten. Die Ueberweisung birgt diese Gefahr nicht in sich und kann auch nicht zu einem „Geschenk" an die Grund- und Hausbesitzer werden, wenn das Ueberweisungsgesetz die Unterlassung der Staatssteuererhebung und die Vertheilung der erhobenen Beträge verbietet. Ein Anreiz zu unnöthigen Ausgaben ist gar nicht zu fürchten, da wenigstens die 157 Städte — mit verschwindenden Ausnahmen — selbst nach dem status von 1876 etwa den doppelten Betrag der Ueberweisungssumme an Steuern zu erheben haben würden; den übrigen Stadt- und Landgemeinden, für welche die Ueberweisungssumme vielleicht in nicht ganz seltenen Fällen die Summe der bisherigen Gemeindesteuern übersteigen könnte, wäre dadurch erst die Möglichkeit geboten, für fördersame Aufwandszwecke mehr zu leisten, aber noch nicht so viel mehr, als zur Hebung ihrer Wohlfahrt dringend zu wünschen ist, zu besseren Strassen, zu Vorkehrungen gegen Feuer- und Wassersgefahr, zu Reinlichkeit und zu anderen Gesundheitsmaassregeln, zu Krankenhäusern, zur Waisen- und Armenpflege, auch und nicht als das Unwesentlichste zur Gewinnung geeigneter Polizei- und Verwaltungsorgane.

In diesen Richtungen würden die Landgemeinden und kleineren Städte, selbst viele der grösseren Städte, wesentlich mehr zu leisten bez. das Errungene zu erhalten erst dann im Stande sein, wenn sie neben Ueberweisung der Staats-Realsteuern auch der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen entbunden werden. Ueber diese Eventualität ist zwischen den gesetzgebenden Körperschaften noch nicht verhandelt, aber in diesem Sinne hat der Leiter aller Reichs- und preussischen Staatspolitik seit Anfang 1880 Reformgedanken geäussert, deren Ausführung wohl nur eine Frage der Zeit ist. Ueber die Stellung der politischen

Digitized by Google

Parteien ist in dieser Beziehung noch nichts bekannt, das Neinsagen werden einige von ihnen schwerlich unterlassen und manche Anzeichen lassen vermuthen, dass in maassgebenden Kreisen der Bevölkerung grösserer Städte widrige Winde wehen.

Vom lokalpolitischen Standpunkt würde man der reichs- oder staatsseitigen Zuweisung eines sehr bedeutenden Theiles der zum Unterhalt der Volksschulen erforderlichen Summen schwerlich widerstreben, aber die Ansicht scheint vorzuherrschen, dass auf diesem Gebiet eine namhafte Entlastung der Gemeinden nur durch reichs- oder staatsseitige Uebernahme der ganzen Volksschul-Verwaltung möglich sei. Dem aber widerstrebt man, weil man den Einfluss der Gemeindeorgane auch auf das Volksschulwesen für ein so hohes Gut hält, dass darauf nicht verzichtet werden dürfe. Dieser Standpunkt hat eine tiefe Berechtigung, man darf ihn aber nicht für den allein und allgemein berechtigten erklären. Für Landgemeinden und für die Mehrheit der kleineren Städte lässt sich der entgegengesetzte Standpunkt auch durch immaterielle Gründe rechtfertigen. Die Möglichkeit einer Versöhnung beider scheint nicht ausgeschlossen.

Vielen grossen und grösseren, auch manchen kleinen Städten ist nachzurühmen, dass sie Bewundernswerthes für die Volksbildung materiell und taktisch geleistet haben. Es ist sogar zuzugeben, dass eine reichs- oder staatszentrale Verwaltung auch mit grösseren Geldmitteln nicht im Stande wäre, dem über das allgemeine Niveau sich erhebenden Bildungsbedürfniss der städtischen Bevölkerung in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Daraus folgt aber nur die Unantastbarkeit des Rechtes aller Gemeinden, unter Beachtung zentralgesetzlicher Normen Schulen jeder Art für eigene Rechnung zu errichten und zu verwalten. Wer dieses Recht in einer Weise, welche die Erfüllung der formalgesetzlichen Pflicht in sich schliesst, zu üben versteht und die materiellen Mittel dazu glaubt erschwingen zu können, der sollte die allgemeine Gefahr nicht geringschätzen, welche in der Thatsache liegt, dass die Leistungen der ländlichen und vieler kleinstädtischen Volksschulen in Preussen hinter mässigen Ansprüchen sehr weit zurückbleiben. Unterlassung des Schulbesuchs kann nicht zu den Seltenheiten gehören, da unter den von 1875 bis 1880 im ganzen Staate Preussen eingestellten 86256 Rekruten 1955 oder 2,26 % „ohne Schulbildung“ waren und selbst unter den für 1879/80 im ganzen Staatsgebiet Eingestellten 1,57 % „weder lesen, noch ihren Namen schreiben konnten“ (vgl. Statist. Jahrb. f. d. Reich 1881, S. 157). Niemand wird bezweifeln, dass eine Musterung der weiblichen Bevölkerung zu noch beschämenderen Ergebnissen führen würde. Die Schlussvorschrift des Art. 25 der preussischen Verfassung — „In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt“ —

Digitized by Google

war selbst in den meisten der 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern noch vor 5 Jahren und ist gewiss noch heute unerfüllt. Im Jahre 1877/8 (vgl. Sp. 6 der Tab. II) gestatteten nur 39 dieser Städte „einheimischen" Kindern unentgeltlichen Besuch der Volksschule. Die meisten erhoben 3 bis 12 Mark, nicht wenige bis über 20 Mark jährlich für jedes „einheimische" Schulkind. Kinder „Auswärtiger", d. h. solcher Eltern, die der Gemeinde keine direkten Steuern zahlen, werden gar nicht oder gegen ein höheres Schulgeld aufgenommen. In den kleineren Städten und in den Landgemeinden werden offenbar noch höhere Schulgelder gefordert, da deren Schulgeld-Einnahme auf ca. 43 Pf., die der 157 Städte auf nur 26 Pf. pro Kopf der Bevölkerung sich beziffert.

Zwang zu entgeltlichem Schulbesuch ist ein innerer Widerspruch. Mit Zwang ist überhaupt wenig auszurichten und nachsichtslos wird er nur dann geübt werden, wenn an jedem Ort und für jedes Kind, nicht nur für das „einheimische", unentgeltlich Gelegenheit geboten ist zur Aneignung derjenigen Kenntnisse, deren Mangel vom zentralpolitischen Standpunkt als eine Gefahr für die Gesammtheit erachtet wird. Nur vom allgemeinen Standpunkt ist ein Zwang zum Schulbesuch gerechtfertigt und was im Interesse der Gesammtheit für unerlässlich erachtet wird, dafür muss auch die Gesammtheit wenigstens mit materiellen Mitteln eintreten. Wer das Bedürfniss feststellt, der muss für die Mittel zur Befriedigung desselben sorgen. Diesem heute allgemein anerkannten Grundsatz widerspricht der Vordersatz des Art. 25 der preussischen Verfassung: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht." Es bedarf keiner Darlegung, was es mit der Staatshilfe in Fällen des „nachgewiesenen Unvermögens" für eine Bewandniss hat.

Des Schulzwanges und aller staatlichen Aufsicht bedürfte es nicht, wenn die Fälle materieller und intellektueller Beschränktheit der Gemeinden zu den Seltenheiten gehörten. In den ländlichen und auch in vielen städtischen Gemeinden kann eine reichs- oder staatszentrale Verwaltung vollständiger und besser als diese Gemeinden es vermögen die Erlangung der im Gesammtinteresse für unerlässlich zu erachtenden Bildung gewährleisten. Gerechtfertigt erscheint die Pflicht der Gemeinden zur Beschaffung der Schulräume. Das wäre einerseits ein ausreichender Damm gegen maasslose Ansprüche der Gemeinden auf Errichtung bez. Erweiterung der Volksschulen, andererseits ein gewichtiges Motiv zur Anerkennung und beschleunigten Erfüllung solcher Ansprüche. Das Recht auf reichs- oder staatsseitige Zuschüsse zum Unterhalt derjenigen Volksschulen, welche die Gemeinde selbst zu verwalten

Digitized by Google

beansprucht, wäre nur den Gemeinden mit mindestens 5000 Bewohnern einzuräumen, weil die mangelhafte Organisation der Verwaltung kleinerer Gemeinden einen Vorzug vor der zentralen Schulverwaltung unmöglich erscheinen lässt. Die Zuschüsse wären für jedes Kind, das am Ende des Schuljahres dem registermässigen Bestande einer als Volksschule von der Kontrolbehörde qualifizirten Gemeindeschule angehört, auf einen festen Jahresbetrag (etwa 25 Mark) zu normiren und im Laufe des nächsten Schuljahres in vierteljährlichen Raten zu leisten. Zuschüsse nach Maassgabe der thatsächlichen Ausgaben der Gemeinde, wie sie z. B. der westfälische Städtetag (vgl. S. 4) bis zur Hälfte der „persönlichen Kosten" des „Elementarschulwesens" fordert, scheinen unzulässig, weil doch nur die Netto-Ausgabe maassgebend sein dürfte und die Feststellung dieser zu den grössten Weiterungen führen müsste. Auch vor der Bevölkerungsziffer ist die Schülerzahl vorzuziehen, weil diese in unmittelbarer Relation zu den thatsächlichen Kosten steht und jährlich festgestellt werden kann.

Selbstverständlich dürfen auch die ca. 15250 Gutsbezirke[1]) mit ca. 2 Mill. Bewohnern, welche keiner Gemeinde angehören, nicht unberücksichtigt bleiben, weder bezüglich der zu überweisenden Realsteuern, noch bezüglich der Volksschulen. Im Interesse der Gesammtheit muss die Zentralgewalt wie überall so auch in diesen Bezirken für unentgeltlichen Volksschulunterricht Sorge tragen. Die Patronatsleistungen für Schulen beruhen auf einer zweifelhaften Pflicht, sie werden kaum je erzwungen, obgleich sie nicht überall den Anforderungen genügen. Die Pflicht zur Beschaffung der Schulräume wäre den „Inhabern" der Gutsbezirke aufzuerlegen. Die innerhalb dieser Bezirke erzielten Erträge der Staats-Immobilien- und Gewerbesteuer wären der betreffenden Kreisvertretung zur generellen Verwendung für Kreiszwecke zu überweisen. Eine Verwendung allein im Interesse der Gutsbezirke liesse sich durch nichts rechtfertigen, zumal die Kreise schon jetzt thatsächlich genöthigt sind, in den Gutsbezirken manche Zwecke zu fördern, für welche die Gemeinden aus eigenen Mitteln sorgen müssen. Der sichere Anspruch auf den Bezug der Realsteuern für den Fall der Bildung von Gemein-

---

[1]) Die gemeindelosen Gutsbezirke liegen zum allergrössten Theil in den Provinzen rechts der Elbe. Ihre 1875 gezählte Bevölkerung betrug in Prozent der ganzen Landbevölkerung der betreffenden Provinz:

Pommern	36,7 %	Sachsen	5,4 %
Posen	31,1 „	Hannover	1,0 „
Ost- u. Westpreussen	22,0 „	Hessen-Nassau	0,7 „
Brandenburg	16,0 „	Westfalen	0,2 „
Schleswig-Holstein	14,1 „	Rheinland	0,2 „
Schlesien	11,6 „		

Vgl. Ztschr. d. preuss. statist. Bur. 1878, S. 58.

Digitized by Google

den kann nur ein Sporn hierzu sein und wird in Verbindung mit dem Bewusstsein, für Volksschulen nicht sorgen zu müssen, der Anomalie der Gutsbezirke vielleicht bald ein sonst unabsehbares Ende bereiten.

Zur Beurtheilung dessen, ob die finanzielle Entlastung der Gemeinden durch Ueberweisung der Staats-Realsteuern und durch Entbindung von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen für die eine oder andere Kategorie der Gemeinden bez. für die einzelnen Gemeinden eine der Billigkeit entsprechende sei, muss m. E. von dem in Prozenten des korrespondirenden Kopfertrages der Staats-(Klassen- und Einkommen-)Personalsteuer ausgedrückten Kopfbetrage der Entlastung ausgegangen werden, weil dieser Betrag hauptsächlich — wenigstens in den 157 Städten — nach einem der Staatssteuer annähernd proportionalen Verhältniss durch Gemeinde-Personalsteuern aufgebracht wird und im Fall des Ausbleibens der Entlastung aufgebracht werden müsste, da eine Abolirung dieser Steuern durch Erhöhung der gemeindeseitigen Zuschläge zu den Staats-Realsteuern aus früher (S. 89) dargelegten Gründen undenkbar ist. Nicht die gleichen, noch weniger die mit dem Kopfbetrage der Staats-Personalsteuer in gleicher Richtung, sondern die in entgegengesetzter Richtung steigenden oder fallenden Prozentbeträge werden als billig gelten müssen, denn die höhere Kopfquote der Staats-Personalsteuer hat ein höheres Durchschnitts-Einkommen der betreffenden Gemeindegruppen bez. Einzelgemeinden zur Voraussetzung und die staatsseitig nur erst proportional besteuerten Einkommen über 3000 Mark sind nach allgemeiner und relativ berechtigter Auffassung der Ausdruck einer progressiv zu belastenden Steuerkraft. Natürlich werden auch andere Umstände mit zu berücksichtigen sein, insbesondere die wünschenswerthe Steigerung der Ausgaben für fördersame Aufwandszwecke und die für diesen Fall wahrscheinliche Zulänglichkeit oder Unzulänglänglichkeit der für 1876 bezifferten Gemeindesteuern. Im Allgemeinen darf für die kleineren Städte und die Landbezirke, deren Einzelverhältnisse nicht bekannt sind, eine bedeutende Steigerung der Ausgaben für materielle Aufwandszwecke (vgl. S. 90) als wünschenswerth bezeichnet werden. Das ist ein wesentliches Moment für die Anerkenntniss der Billigkeit des in entgegengesetzter Richtung steigenden oder fallenden Betrages einerseits der Kopfquote der Staats-Personalsteuern, andererseits der in Prozenten dieser ausgedrückten Entlastung für den Fall der Ueberweisung aller Realsteuern und Entbindung von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen.

Um die Vergleichung der fraglichen Verhältnisse, welche nach dem status von 1876 für jede einzelne der 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern, für die Gruppe der 40 grösseren

Digitized by Google

und der 117 kleineren dieser Städte, für ihre Gesammtheit und für die Gesammtheit aller übrigen Stadt- und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) des Staates Preussen (excl. Hohenzollern) in den Spalten 2a bis 10a der Tabelle III beziffert sind, zu erleichtern und insbesondere die Gewinnung eines Gesammtüberblickes über die Einzelverhältnisse zu ermöglichen, sind diese und die Kollektivverhältnisse der Staats-(Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern und der ordentlichen Netto-Ausgaben für Volksschulen in der nachstehenden graphischen Skizze zusammengestellt und zwar (nicht, wie in Tab. III für die 40 und 117 Städte getrennt, sondern) für alle 157 Städte in der nach rechts absteigenden Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer.

Aus den graphischen Skizzen wird man sich überzeugen, dass der in Prozenten der Staats-Personalsteuer ausgedrückte Betrag der Staats-Realsteuern und in noch höherem Grade die ordentlichen Netto-Ausgaben für Volksschulen eine nach rechts — d. h. in der fallenden Richtung des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer — steigende Bewegung mit nicht sehr vielen und nicht sehr bedeutenden Intervallen aufweist. Die nur bezüglich der Volksschul-Ausgaben auffallende Niedrigkeit (bei Münster, Wesel, Celle, Osnabrück und Herfold) und das gänzliche Fehlen (bei Siegen, Essen, Paderborn, Oppeln, Waldenburg, Iserlohn, Wilhemshaven, Eisleben, Gnesen, Hamm, Witten, Striegau, Lissa und Hörde) der Prozentbeträge resultirt grösstentheils aus dem Umstande, dass in den meisten dieser Städte die Volksschulen von Kirchengemeinden bez. Schulsozietäten (vgl. Note 5 zu Tab. III) unterhalten werden oder dass die der Brutto-Ausgabe für Volksschulen gegenüberstehenden Einnahmen (Schulgelder und vielleicht nicht selten Zinsen von Stiftungskapitalien) jene Brutto-Ausgabe (vgl. Tab. II) meist um ein Geringes (sehr bedeutend nur in Witten; vgl. Sp. 6 der Skizze 4 auf S. 84) übersteigen.

Beachten wolle man insbesondere die Bedeutung der Staats-Gewerbesteuer, welche durch die schwarzen Abschnitte in der graphischen Skizze 2 repräsentirt wird, in den einzelnen der 157 Städte fast unausgesetzt nach rechts zunimmt und im Kollektiv-Durchschnitt dieser Städte mit 26 % der Staats-Personalsteuer zu der 30 % derselben repräsentirenden Staats-Immobiliensteuer hinzutritt, dagegen im Kollektiv-Durchschnitt der kleineren Städte und der Landbezirke mit 24 % der auf 126 % sich erhebenden Staats-Immobiliensteuer hinzutritt, also die eventuelle Ueberweisungssumme dort um nahezu 90 %, hier um kaum 20 % ihres Betrages erhöht. Die Ueberweisung auch der Staats-Gewerbesteuer ist mithin im Interesse der 157 Städte als eine billige Ausgleichung der für die Landbezirke in der Staats-Immobiliensteuer liegenden höheren Entlastung dringend zu wünschen

Digitized by Google

und würde gerade für die ärmeren der 157 Städte mehr als eine Verdoppelung der steuerrechtlichen Ueberweisungssumme zur Folge haben.

Eine graphische Darstellung der eventuellen Gesammtbelastung der Gemeinden — durch Ueberweisung der Staats-Realsteuern und Entbindung von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen — musste wegen der übergrossen Dimensionen hier unterbleiben. Aus den beiden Einzelskizzen ist auch unschwer zu ersehen, dass die Gesammtentlastung eine der Einzelentlastung wesentlich proportionale ist, dass aber doch die Gesammtentlastung der 157 Städte in minderem Grade, als die der übrigen Stadt- und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke), durch den Fortfall der Volksschul-Ausgaben steigen würde, nämlich dort (von 56 % auf 95 % der Staats-Personalsteuer) um 70 % und hier (von 150 % auf 263 % der Staats-Personalsteuer) um 75 % der steuerrechtlichen Entlastung. In der Gesammtentlastung der kleinen Städte und der Landbezirke um 263 % der Staats-Personalsteuer, d. i. (laut Sp. 6 der Tab. III) um 468 Pf. pro Kopf der Bevölkerung, wird man auch aus dem Grunde, weil nach dem status für 1876 die Gemeindesteuern (laut Sp. 7 der Tab. III) mit 460 Pf. jene Entlastungssumme von 468 Pf. nicht ganz erreichen, eine Exorbitanz nicht erblicken dürfen, wenn man erwägt, dass die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen mit 201 Pf. pro Kopf nahezu die Hälfte der Gemeindesteuern repräsentirt, wenn man ferner anerkennt, dass insbesondere die Landgemeinden für wünschenswerthe Aufwandszwecke (vgl. S. 90) sehr viel mehr leisten müssen und mit der im fraglichen Entlastungsfall freiwerdenden Steuersumme von 4 bis 5 Mark pro Kopf noch nicht genug leisten können. Im Kollektiv-Durchschnitt der 157 Städte absorbirte die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen mit 243 Pf. pro Kopf kaum 20 % der auf 1300 Pf. pro Kopf sich erhebenden Gemeindesteuern, die kaum 50 % dieser Steuern repräsentirende Entlastungssumme von 593 Pf. pro Kopf übersteigt die der kleinen Städte und Landgemeinden um 125 Pf. und in dem Grade, wie für die städtisch-ländlichen Gebiete, erscheint ein Mehraufwand der 157 Städte nicht geboten, von Ausnahmen natürlich abgesehen, deren es überall giebt. Durch Exemplification mit einigen evidenten Ausnahmen wird sogleich gezeigt werden, dass für diese die Entlastung nur scheinbar in exorbitant günstigen oder ungünstigen Dimensionen zum Ausdruck kommt.

Unter den 157 Städten der Tab. III finden sich 15 Städte (Prenzlau, Glogau, Greifswald, Brieg, Anklam, Neustadt i. Schlesien, Schweidnitz, Neisse, Mühlhausen, Wittenberg, Sagan, Torgau, Soest, Eilenburg und Leobschütz), deren eventuelle Gesammtentlastung (Sp. 6 der Tab. III) die Summe ihrer Gemeindesteuern für 1876 (Sp. 7 der

Digitized by Google

r Gemeinden für 1876

Einkommen) Personalsteuern

uern 1876.

Einkommen) Personalsteuern

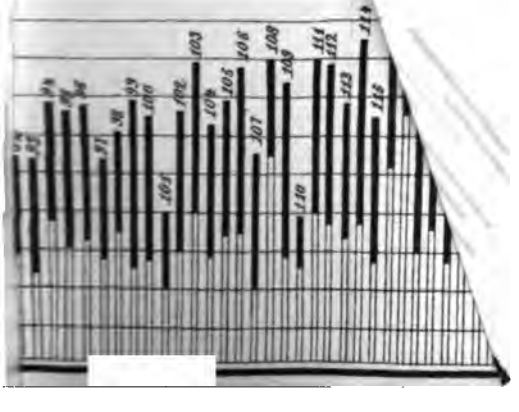

Digitized by Google

Digitized by Google

Tab. III) übersteigt und zwar im ungünstigsten Fall (Glogau, bei 471 Pf. pro Kopf Gemeindesteuer) um 4 Pf. pro Kopf, im günstigsten Fall (Torgau, bei 130 Pf. Gemeindesteuer) um 330 Pf. pro Kopf, in einem der mittelgünstigen Fälle (Soest, bei 262 Pf. Gemeindesteuer) um 139 Pf. pro Kopf. Unter diesen 15 Städten haben nur 2 (Schweidnitz mit 515 Pf. und Mühlhausen mit 668 Pf.) einen 500 Pf. übersteigenden Kopfbetrag der Gemeindesteuern, in 5 Städten erhebt sich die Gemeindesteuer nur um wenige Pfennig über den Durchschnitt (460 Pf.) des städtisch-ländlichen Kollektivgebietes, aber in 8 Städten bleibt sie hinter diesem Durchschnitt erheblich zurück. Der Kopfbetrag der Gesammtentlastung übersteigt den Durchschnitt von 593 Pf. für alle 157 Städte nur in Mühlhausen (716 Pf.) und Neustadt (637 Pf.) nicht erheblich, den Durchschnitt der städtisch-ländlichen Gebiete (468 Pf.) ausser in jenen beiden Städten nur noch in Schweidnitz (554 Pf.), Glogau (475 Pf.) und Neisse (472 Pf.) ebenfalls unerheblich, bleibt aber in den übrigen 10 Städten etwas hinter dem städtisch-ländlichen Durchschnitt zurück. Schon diese Momente indiziren, dass die Gesammtentlastung dieser Städte um mehr als die Summe der Gemeindesteuern für 1876 ein wünschenswerthes Mittel zu grösserem Aufwand für manche fördersame Zwecke sein werde. Wenigstens für die scheinbar meistbegünstigte Stadt Torgau dürfte sich das aus der Skizze 5 auf S. 98 ergeben.

Eine auffallend ungünstig scheinende Gesammtentlastung wird man, da von den 21 Städten, in welchen die Volksschulen von Kirchengemeinden oder Sozietäten unterhalten werden (vgl. Note 5 zu Tab. III), abgesehen werden muss, nur bei Witten herausfinden können. Diese Stadt ist aber zufolge der Skizze auf S. 98 in allen Beziehungen eine Abnormität. Unter den übrigen 132 der 157 Städte giebt es nur 11 Städte (Frankfurt a. M., Bonn, Wiesbaden, Magdeburg, Kassel, Koblenz, Potsdam, Paderborn, Grabow, Eisleben und Gnesen), deren eventuelle Gesammtentlastung bei einem Minimum von 53% (in Gnesen) weniger als 70% der Staats-Personalsteuer repräsentirt, was nicht ungünstig ist, da im Kollektivdurchschnitt aller 157 Städte eine Gesammtentlastung von 95% der Staats-Personalsteuer sich herausstellt.

Als ein eminent günstiges Moment darf es bezeichnet werden, dass die Gesammtentlastung der allerseits als steuerrechtlich nothleidend anerkannten rheinisch-westfälischen Industriestädte Elberfeld 164%, Krefeld 166%, Duisburg 233%, Barmen 169%, Gladbach 201%, Remscheid 181%, Solingen 207%, Viersen 224%, Eschweiler 175%, Merscheid 255%, Malstatt 254% und Stolberg 220% der Staats-Personalsteuer repräsentirt und in allen diesen

Digitized by Google

Skizze 5. **Reformpolitische Uebersicht der Finanzverhältnisse preussischer Städte i. J. 1876.**

Kategorien	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung					
	Berlin 996 858 Bew.	Uebrige 39. Städte in Tab. I 2 389 320 Bew.	Einzelne kleinere Städte (No. 110, 119, 185 u. 129 in Tab. III) Torgau 10 727 Bew.	Soest 13 100 Bew.	Leobschütz 11 425 Bew.	Witten 18 106 Bew.
	1	2	3	4	5	6
	Gesammte Nettoausgabe					
Gemeindeschuld (Zinsen u. Tilgung)	487	471	11	144	58	353
Verkehrsanlagen	1157	467	77	393	496	287
Höhere Schulen	164	219	98	83	39	0,1
Polizei	135	94	110	5	79	10
Sonstige städtische Lokalzwecke	558	379	282	262	208	478
Provinzial- und Kreisbeiträge	—	69	40	1	116	30
Materielle Reichs- bez. Staatszwecke	70	18	6	25	11	30
Wohlthät-, Armen- u. Krankenpflege	467	248	174	310	136	— 18
Volksschulen	505	301	234	46	314	52
Aufwandszwecke	3943	2266	1032	1269	1457	1222
Einnahmezwecke (nur ausserordentl.)	60	791	137	411	52	—
Total: **Gesammte Nettoausgabe**	4003	3057	1169	1680	1509	1222
darunter ausserordentliche	1282	1361	165	476	198	414
	Gesammte Nettoeinnahme					
Betriebsanlagen	246	244	— 44	6	139	— 23
Grundbes., Kapital- u Nutzungsrechte	744	780	844	1452	409	431
Vermögensrechtl. Einnahme	990	1024	800	1458	548	408
Personalsteuer (vom Einkommen)	633	967	58	139	292	1634
Immobiliensteuer	1028	117	24	115	—	220
Gewerbesteuer	—	9	29	—	—	237
Verschiedene Personalsteuern	—	8	1,3	—	—	—
Verschiedene Realsteuern	415	70	7	—	—	—
Hundesteuer	30	16	9	8	9	13
Indirekte Steuern	37	132	2	—	—	—
Gemeindesteuern	2143	1319	130	262	301	2104
Total: **Gesammte Nettoeinnahme**	3133	2343	930	1720	849	2512
Fehlbedarf (Anleihedeckung)	870	714	239	— 40	660	— 1290
	Reformmomente					
Staats-Personalsteuer	959	647	373	347	308	322
Staats-Immobiliensteuer	295	194	109	232	130	98
Staats-Gewerbesteuer	218	173	117	124	114	126
Staats-Realsteuern (Immob. u. Gew.)	513	367	226	356	244	224
Ordentl. Volksschulausgabe (netto)	343	230	234	45	314	— 327
Staats-Realsteuern u. Volksschulausgabe	656	597	460	401	558	— 103
	Prozent der Staats-Personalsteuer					
Summe aller Gemeindest.	223	204	35	76	98	653
Staats-Realsteuern (Immob. u. Gew.)	53	57	61	103	79	70
Ordentl. Volksschulausgabe (netto)	35	35	63	13	102	— 102
Staats-Realsteuern u. Volksschulausgabe	88	92	124	116	181	— 32
Gemeindesteuern abz. Realsteuern etc.	135	112	— 89	— 40	— 83	685

Digitized by Google

Städten — mit Ausnahme von Malstatt und Stolberg — 40% aller Gemeindesteuern übersteigt und auf über 50% der letzteren sich erhebt, dass also die gemeindeseitige Besteuerung mindestens der Einkommen unter 3000 Mark ohne sonstige Steuererhöhung fortfallen könnte, da diese Steuer selbst in Krefeld (vgl. Skizze 4 auf S. 84) nur 46% aller Gemeindesteuern repräsentirt.

Die Skizze 5 erleichtert die Erwägung der reformpolitischen Bedeutung auch der Einzelverhältnisse verschiedener Ausgabe- und Einnahme-Kategorien für Berlin, für die Gesammtheit der übrigen 39 Städte der Tabelle I und für einzelne derjenigen Städte, welche nach Maassgabe der aus der Tabelle III allein zu ersehenden Entlastungsverhältnisse exorbitant bevorzugt oder benachtheiligt erscheinen.

Für Torgau schwindet der Schein einer Begünstigung, wenn man erwägt, dass der Kopfbetrag von 330 Pf., um welchen die eventuelle Gesammtentlastung (460 Pf.) die Summe der 1876 erhobenen Gemeindesteuern (130 Pf.) übersteigt, die Stadt Torgau noch nicht in den Stand setzen würde, ihre für 1876 nur 77 Pf. pro Kopf repräsentirende Nettoausgabe für „Verkehrsanlagen" bis nahe an den für diese Zwecke im Durchschnitt der 39 Städte verwendeten Kopfbetrag von 467 Pf. zu erhöhen, dass ferner in Torgau die Nettoausgabe für höhere Schulen (98 Pf.) kaum die Hälfte derjenigen der 39 Städte (219 Pf.) erreicht und auch die Ausgaben für „sonstige städtische Lokalzwecke" nicht unerheblich (um 97 Pf.) geringer sind. Hätte Torgau für diese Zwecke einen dem Durchschnitt der 39 Städte nahekommenden Aufwand getrieben, so wäre die für 1876 nur 11 Pf. pro Kopf repräsentirende Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschuld nicht weit entfernt von der diesbezüglichen Ausgabe jener Städte (471 Pf.) und die Kopfquote der Gemeindesteuern auch so hoch, dass die Entlastungssumme nicht das dreifache, sondern — wie im Durchschnitt der 39 Städte — nur die Hälfte der Gemeindesteuern repräsentiren würde. Bei Soest ist die Kopfquote der Gemeindesteuern (262 Pf.) auf die ungewöhnlich hohe Nettoeinnahme von 1452 Pf. aus „Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte" zurückzuführen, was aber, da diese Einnahme in Berlin und im Durchschnitt der 39 Städte nur an 800 Pf. heranreicht, wahrscheinlich darin seinen Grund hat, dass für Soest in jener Kategorie, auf deren unsichere Begriffsgrenzen hier wiederholt hingewiesen ist, auch Erlöse für veräusserte Vermögensobjekte, Ueberschüsse früherer Finanzjahre und andere ausserordentlich seltene Einnahmen mitenthalten sind. Es ist undenkbar, dass Soest vermögensrechtlich fast doppelt so reich sei, wie Berlin und die auch die notorisch reichsten Städte umfassende Gesammtheit der übrigen 39 Städte. Als Erklärungsgrund für die in Leobschütz relativ niedrige Kopf-

Digitized by Google

quote der Gemeindesteuern (301 Pf.) tritt keine auffallende Kargheit im Ausgeben hervor, sondern ein unverhältnissmässiger Fehlbedarf von 660 Pf. pro Kopf, d. h. nahezu die Hälfte (44%) der gesammten Nettoausgabe von 1509 Pf. ist durch Wechsel auf die Zukunft gedeckt, obgleich die ausserordentlichen Ausgaben nur 198 Pf. pro Kopf oder nur 30% des Fehlbedarfs repräsentiren. Wäre der ganze die vermögensrechtlichen Einnahmen (548 Pf.) übersteigende Betrag der ordentl. Nettoausgaben mit 1311 Pf. durch Steuern gedeckt worden, so würde die eventuelle Gesammtentlastung (558 Pf.) nicht die Gemeindesteuern um 50% übersteigen, sondern kaum 50% derselben darstellen.

So verwandelt sich die scheinbar exorbitante Gunst der hier zur Erwägung gestellten Gesammtentlastung für alle drei Städte in eine vom Durchschnitt der 39 Städte sich kaum entfernende Billigkeit. Ob das auch bei der einzigen benachtheiligt erscheinenden Stadt Witten der Fall sei, lässt sich schwer beurtheilen, weil deren in Sp. 6 der Skizze 5 bezifferte Finanzverhältnisse des Jahres 1876 ganz abnorme Zustände vorauszusetzen nöthigen. Die Kopfquote aller Nettoausgaben (1222 Pf.) erreicht nicht einmal die für Soest und Leobschütz, nach Abzug der vermögensrechtlichen Nettoeinnahme (408 Pf.) verbleibt ein den Rest für Leobschütz (961 Pf.) ebenfalls nicht erreichender Ausgabe-Rest von 814 Pf., aber die Kopfquote aller Gemeindesteuern (2104 Pf.) erreicht fast die für Berlin (2143 Pf.) und übersteigt jenen Ausgabe-Rest um 1290 Pf., ein Ueberschuss, der so exorbitant ist, dass die Richtigkeit des dem Quellenwerk zu Grunde liegenden Urmaterials bezweifelt werden muss. Besonders auffallend ist, abgesehen von den Gemeindesteuern, der ordentliche Einnahme-Ueberschuss der Volksschul-Verwaltung im Betrage von 327 Pf. und die erst durch Hinzutritt der ausserordentlichen Volksschul-Ausgabe von 379 Pf. (vgl. Sp. 4 der Tab. II) sich ergebende gesammte Nettoausgabe von nur 52 Pf. pro Kopf. Das muss in einer unsystematischen Rechnungsführung seinen Grund haben. Sollte, wie wahrscheinlich, der ausserordentlichen Ausgabe von 379 Pf. eine mindestens gleiche ausserordentliche Einnahme gegenüberstehen, so ergiebt sich eine ordentliche Nettoausgabe für Volksschulen von 52 Pf. pro Kopf, was nicht beispiellos niedrig wäre, da in Witten die katholische Schulsozietät 35092 Mark zu den Kosten der unter Gemeinde-Verwaltung stehenden Volksschulen für 1876 beigetragen hat. Alsdann beträgt die eventuelle Gesammtentlastung für Witten (224 + 52) 276 Pf. pro Kopf oder nur 13% der für 1876 im Quellenwerk aufgeführten Gemeindesteuern, aber doch 85% der 322 Pf. pro Kopf betragenden Staats-Personalsteuer. Nach diesem Verhältniss würde Witten dem für alle 145 Städte auf

Digitized by Google

95 % der Staats-Personalsteuer sich beziffernden Durchschnitt der Gesammtentlastung sehr nahe stehen.

Es schien geboten, diese Einzelverhältnisse näher in's Auge zu fassen, weil nicht selten gerade mit Torgau und Witten sogar gegen die Ueberweisung nur des halben Ertrages der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer argumentirt wird.

Dass und in welchem Grade die ordentliche Nettoausgabe für Volksschulen, obgleich in ihr die durch die Schulgelder repräsentirte Belastung nicht zum Ausdruck kommt, in der Regel gerade die nach dem Kopfertrage der Staats-Personalsteuer und ziemlich übereinstimmend auch notorisch ärmsten Städte schwerer belastet, als selbst die Staats- Immobilien- und Gewerbesteuer zusammen, lässt sich aus den in Prozent dieser Staats-Realsteuern in Sp. 5b. der Tab. III bezifferten Beträgen der Volksschul-Ausgabe unschwer ersehen. Man wolle nur beachten, dass diese Prozentzahlen von der Städtenummer 1 bis 40 und von 41 bis 157 mit diesen Städtenummern, d. h. mit abnehmendem Kopfbetrage der Staats-Personalsteuer, in der Regel steigen, dass am Anfang der beiden Nummerreihen die Prozentbeträge unter 100 vorherrschen und gegen das Ende die Prozentbeträge über 100 sich häufen. Dagegen wird man in der sich anschliessenden Sp. 7b., welche die Summe der 1876 erhobenen Gemeindesteuern ebenfalls in Prozent der Staats-Realsteuern beziffert, eine mit den Städtenummern stattfindende Zunahme dieser Prozentbeträge in minderem Grade wahrnehmen, vielmehr von einer annähernden Gleichheit der Prozentbeträge sich überzeugen. Darin darf eine Bestätigung der früher (S. 89 ff.) aus logischen Gründen hergeleiteten Ueberzeugung erblickt werden, dass Grundbesitz und Gewerbe, nicht jener allein, in einem ursächlichen Prosperitätsverhältniss zur Finanzwirthschaft der örtlichen Gemeinde stehen, dass diese connexen Erwerbsmittel und Erwerbsthätigkeiten wesentlich durch den Aufwand der Gemeinde bedingt werden und ihn bedingen, dass sie desshalb die Hauptsteuerquelle der örtlichen Gemeinde sein sollten, dass diese Realsteuern, trotz aller Mängel der Veranlagung, als Gemeindesteuern im Vergleich zu gemeindeseitigen Steuern nach dem Einkommen viel gerechter sind, dass minder divergente Multipla der Steuereinheit den Steuerbedarf der Gemeinden decken, zumal wenn die Unterhaltung der wesentlich im Interesse der Staats- bez. Reichsgemeinschaft erheischten Volksschulen nicht den Gemeinden aufgebürdet wird.

Unter Fortfall der Volksschul-Ausgaben, aber ohne Ueberweisung des ganzen Ertrages der beiden Staats-Realsteuern, würden die solchenfalls nach dem status von 1876 erforderlichen Gemeindesteuern, wie aus Sp. 9b. zu ersehen, zwar im Kollektivdurchschnitt der 157

Digitized by Google

Städte nur 301 % und in dem der übrigen Stadt- und Landgebiete nur 97 % der Staats-Realsteuern repräsentiren, aber in 68 der 157 Städte weit über 300 % und zwar: in 33 Städten zwischen 300 und 400 %, in 17 Städten (Wiesbaden, Kassel, Dortmund, Danzig, Altona, Duisburg, Hagen, Remscheid, Potsdam, Siegen, Hirschberg, Mühlheim a. R., Spandau, Memel, Iserlohn, Oberhausen und Dorp) zwischen 400 und 500 %, in einer Stadt (Hörde) 560 %, in 4 Städten (Essen, Gelsenkirchen, Malstatt und Stolberg) zwischen 600 und 700 % und (von der Abnormität Witten abgesehen, welche mit 1085 % figurirt; vgl. S. 100) in einer Stadt (Königshütte) 756 % der Staats-Realsteuern. So hohe gemeindeseitige Realsteuer-Zuschläge wird man nicht erzwingen wollen; im obigen Fall würden, da indirekte Gemeindesteuern aus noch anzuführenden Gründen nur in den wohlhabenderen Städten wesentliche Mehrerträge liefern könnten, immer noch sehr bedeutende Gemeinde-Einkommensteuern erforderlich sein.

Dagegen erscheint das Verbot jeder gemeindeseitigen Besteuerung nach dem Einkommen nicht unmöglich, wenn die Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen entbunden und ihnen der ganze Ertrag der innerhalb ihres Gebietes erhobenen Staats- (Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern überwiesen wird. In diesem Fall würden nach dem status von 1876 (zufolge Sp. 10 b. der Tab. III) zur Deckung des Gemeinde-Steuerbedarfs im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte 201 % der den Gemeinden überwiesenen Staats-Realsteuern ausreichen und im Kollektivdurchschnitt aller übrigen Stadt- und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) gar keine Gemeindesteuern erforderlich, sondern 4 % der Ueberweisungssumme „überflüssig“ sein. Daran ist nicht zu zweifeln, dass die städtisch-ländlichen Gemeinden diesen Ueberfluss durch Zuschläge zu den Realsteuern aus eigenster oder von den Aufsichtsbehörden beeinflusster Entschliessung mehrfach vervielfältigen werden, um eine Stufe materieller Wohlfahrt erklimmen zu können, welche von jenen Städten — Ausnahmen sind kaum denkbar — längst überstiegen ist. Innerhalb dieser 157 Städte eröffnen die Verhältnisse der Deckung des in jenem Fall nach dem status für 1876 verbleibenden Steuerbedarfs allein durch Realsteuern so günstige Perspektiven, dass ein Streben nach diesem Ziele wohl gerechtfertigt erscheint. In der nachfolgenden Skizze 6 sind diese Verhältnisse, unter Beifügung der betheiligten Gruppen-Bevölkerung, für den Fall des Ausbleibens jeder und des Eintritts der hier zur Erwägung stehenden Entlastung auf Grund der Sp. 7 b. und 10 b. der Tab. III zusammengestellt.

Digitized by Google

Skizze 6. **Gemeindesteuern und Staats-Realsteuern für 1876**

in den 157 preuss. Städten mit über 10 000 Bewohnern.

Betrag der nebenstehenden Gemeindesteuern in Prozent der Staats- (Grund-, Gebäude- und Gewerbe-) Realsteuern für 1876	Summe der Gemeindesteuern für 1876			
	überhaupt		abzüglich ord. Netto-Volksschulausgabe und Staats-Realsteuern	
	Zahl der Städte	Bevölkerung (volle Tausend)	Zahl der Städte	Bevölkerung (volle Tausend)
	1	2	1a	2a
unter 0 bis Prozent	—	—	15	221 000
über 0 " 50 "	—	—	13	310 000
" 50 " 100 "	2	24 000	20	420 000
" 0 " 100 "	2	24 000	33	730 000
" 100 " 150 "	4	51 000	25	750 000
" 150 " 200 "	16	248 000	27	841 000
" 100 " 200 "	20	299 000	52	1 591 000
" 200 " 250 "	13	380 000	19	1 359 000
" 250 " 300 "	27	790 000	14	534 000
" 200 " 300 "	40	1 170 000	33	1 893 000
" 300 " 350 "	24	714 000	15	547 000
" 350 " 400 "	11	347 000	2	55 000
" 300 " 400 "	35	1 061 000	17	602 000
" 400 " 500 "	45	2 241 000	1	13 000
" 500 " 600 "	6	190 000	4	88 000
" 600 " 700 "	4	119 000	1	26 000
" 700 " 800 "	—	—	—	—
" 800 " 900 "	4	60 000	—	—
" 900 " 1000 "	1	18 000	1	18 000
" 900 " 1000 "	60	2 628 000	7	145 000
Total	157	5 182 000	157	5 182 000

Nach Fortfall der Volksschul-Ausgaben und nach Ueberweisung der Staats-Realsteuern würden zur Deckung des nach dem status von 1876 verbleibenden Steuerbedarfs allein durch Realsteuern, abgesehen vom Miraculum Witten (vgl. S. 100) nur 6 Städte (Essen, Gelsenkirchen, Hörde, Königshütte, Malstatt und Stolberg) mit nur 127 000 Bew. noch über 400 bis 656% und 17 Städte (Wiesbaden, Kassel, Dortmund, Danzig, Altona, Duisburg, Hagen, Remscheid, Potsdam, Siegen, Hirschberg, Mühlheim a. R., Spandau, Memel, Iserlohn, Oberhausen und Dorp) mit 602 000 Bew. noch über 300 bis 400% der Staats-Realsteuern (durch Zuschläge oder nach besonderer Veranlagung) erheben müssen. Das würde schwer empfunden

Digitized by Google

werden, dürfte aber doch in einigen Jahren durch successive Steigerung der gemeindeseitigen Realsteuersätze zu erreichen sein; einstweilen würde, sofern nicht indirekte Gemeindesteuern aushelfen, die Erhebung „einfacher Zuschläge“ (vgl. S. 72) bis höchstens 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark gestattet werden müssen. Dasselbe gilt von den meisten der 33 Städte mit 1893000 Bewohnern, deren analoger Steuerbedarf über 200 bis 300 % der Staats-Realsteuern repräsentirt; Berlin wäre wohl auszunehmen, da es schon jetzt Haus- bez. Miethssteuern erhebt, welche 1876 über 300 % der Staats Immobiliensteuer repräsentirten. Den übrigen 100 Städten mit 2542000 Bewohnern, deren analoger Steuerbedarf unter 200 % der Staats-Realsteuern sich bewegt, wäre eine Besteuerung nach dem Einkommen überhaupt nicht zu gestatten: sie und auch die übrigen Städte erheben schon jetzt, wie aus Sp. 11 und aus den Divergenzzahlen in Sp. 12 der Tab. III zu ersehen, meist 100 und mehr Prozent der Staats-Immobiliensteuer durch Zuschläge zu dieser oder (leider ausser Berlin nur Frankfurt a. M., Halle, Danzig, Emden und Ottensen) durch besondere Haus- bez. Miethsteuern. Die 15 Städte, deren analoger Steuerbedarf nach dem status von 1876 den Betrag der zu überweisenden Staats-Realsteuern nicht erreicht, sind die schon auf S. 96 genannten, gegen welche aus den dort angeführten Gründen eine finanzwirthschaftliche Abundanz nicht zu befürchten sein dürfte.

Die steuerrechtliche Deckung wäre für alle Gemeinden dahin zu normiren, dass „einfache Zuschläge“ (keine „komplizirten Zuschläge“ und keine „besonderen Einkommensteuern“; vgl. S. 72) höchstens zu 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark nur in dem Fall erhoben werden dürfen, wenn der etatmässige Steuerbedarf, nach Abzug der etatisirten Erträge indirekter Gemeindesteuern, 200 % des zu überweisenden Ertrages der Staats- (Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern übersteigt. Erst nach Maassgabe der alsdann zu machenden Erfahrungen würde eine Neuregelung oder successive Aenderung der Besteuerungs-Modalitäten eintreten können.

Ueber die Frage der Zulässigkeit und Ertragsfähigkeit indirekter Gemeindesteuern darf hier nicht ganz hinweggegangen werden.

Gegen eine Wiedereinführung der 1873 unbedingt aufgehobenen Mahlsteuer werden wol die Gemeinden selbst sich entschieden ablehnend verhalten. Die Erhebung einer Schlachtsteuer ist den Städten auch nach der 1873 erfolgten Aufhebung dieser Staatssteuer gestattet, aber i. J. 1876 haben unter den 157 Städten mit über 10000 Bewohnern nur 12 Städte (Wiesbaden, Kassel, Breslau, Koblenz, Posen, Aachen,

Digitized by Google

Potsdam, Burtscheid, Göttingen, Emden, Fulda und Gnesen) von diesem Recht Gebrauch gemacht. Der Hauptgrund der Enthaltsamkeit dürfte der sein, dass die Erhebung unverhältnissmässig grosse Kosten und noch mehr Moleste verursacht. Die Einführung öffentlicher Schlachthäuser bez. der obligatorischen Fleischschau wird vielleicht die Besteuerung des Objektes erleichtern. Namhafte Erträge würden aber doch nur die Städte mit relativ wohlhabender Bevölkerung erzielen können, da die grosse Masse des Volkes wenig Fleisch und vorzugsweise diejenigen Theile des Schlachtobjekts geniesst, welche der Wohlhabende verschmäht, für die er aber wol in der Regel die Steuer mitbezahlen muss. Aus diesem Grunde ist die Schlachtsteuer m. E. nicht absolut zu verwerfen, vielmehr denjenigen Städten zu empfehlen, welche im Fall der diesseits gewünschten Volksschul- und Realsteuer-Reform nicht im Stande sein sollten, ihren Steuerbedarf ohne Einkommensteuern und ohne exorbitant hohe Realsteuern zu decken. Gegen die in manchen Städten bestehende Wildpretsteuer ist natürlich sozialpolitisch nichts einzuwenden, sie fällt aber, wie die meisten Luxussteuern der Reichen, finanziell sehr leicht in's Gewicht.

Von einer gemeindeseitigen Tabaksteuer ist nie die Rede gewesen; ihre Undurchführbarkeit ist selbstverständlich; aber kaum minder undurchführbar oder bedenklich erscheinen gemeindeseitige Getränksteuern nach Maassgabe der Produktion oder Einfuhr. Das gilt insbesondere von Bier und Branntwein, deren Besteuerung in preussischen Gemeinden eigentlich allein in Betracht kommen könnte. Gelegenheit zu Weinproduktionssteuern haben nur wenige preussische Gemeinden, zumal Städte mit über 10000 Bewohnern. Sie lassen sich, da Reich und Staat die Weinproduktion nicht besteuern, durchaus rechtfertigen, aber auch als Immobilien- oder Gewerbe-Realsteuern qualifiziren. Für die Städte handelt es sich hauptsächlich um die Biersteuer. Eine solche haben i. J. 1876 unter den 157 Städten mit über 10000 Bew. nur 10 Städte (Wiesbaden, Berlin, Kassel, Breslau, Erfurt, Hirschberg, Memel, Fulda, Rawitsch und Suhl) als Zuschlag zur reichsgesetzlichen Malzsteuer erhoben. Den höchsten Zuschlag von 150 % erhob Wiesbaden (vgl. S. 70). Bedenklich erscheint diese und jede Form der gemeindeseitigen Besteuerung der Bierproduktion aus dem Grunde, weil einerseits die Einfuhr von Bier in das konkrete Gemeindegebiet nur mit Hilfe sehr kostspieliger und jeden Güterverkehr störender Kontrolmaassregeln besteuert werden könnte, die freie oder mangelhaft kontrolirte Einfuhr aber die Konkurrenzfähigkeit der lokalen Brauereien wenigstens im konkreten Gemeindegebiet beeinträchtigt, weil andererseits der einen Anspruch auf Rückerstattung der gemeindeseitigen Steuer bedingende Nachweis

Digitized by Google

der Ausfuhr aus dem konkreten Gemeindegebiet eine die Steuer vielleicht übersteigende Belastung verursacht. In mehreren jener Städte soll (nach Privatmittheilungen) eine Ausfuhrvergütung auch bezüglich der Gemeindesteuer nur für die Ausfuhr aus dem Reichssteuergebiet geleistet werden. Es liegt auf der Hand, dass nur in Folge des beklagenswerth niedrigen Reichssteuersatzes über die konkurrenzerschwerende Wirkung gemeindeseitiger Biersteuern nicht laut geklagt wird. Anders wäre es, wenn — wie in Bayern — fast in jeder Gemeinde mehrere Brauereien bestehen und fast ausschliesslich das örtliche Produkt begehrt würde. Dazu wird es aber in Preussen schwerlich kommen, weil zur Herstellung so guten Bieres, wie in Bayern, klimatische oder stoffliche Bedingungen (Wasser?) bez. das rechte Verständniss fehlt, weil — zum Theil aus dem vorigen Grunde — der Branntwein oder in den Städten das in anderen Gemeinden des Reichssteuergebietes bez. im Reichssteuer-Ausland gebraute Bier bevorzugt wird. Ebenso verhält es sich mit gemeindeseitigen Branntweinsteuern nach Maassgabe der Produktion; diese kann — zum Glück aus anderen Ursachen — ohne Absatz über die Grenzen der Heimatsgemeinde hinaus kaum je mit Vortheil betrieben werden. In den Städten giebt es fast nur Alkohol-Destillationen und Veredlungsgeschäfte, die als solche auch reichsseitig gar nicht besteuert werden. Auch ist nach dem als Reichsgesetz geltenden Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 (§ 7) die „Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen" nur „ausnahmsweise" in den „einzelnen Orten" gestattet, wo sie damals stattfand und „nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann". Es muss dahingestellt bleiben, ob und wie viel solche „einzelne Orte" in Preussen eine an die Produktion sich anschliessende „Abgabe von Branntwein" erheben. Für die 157 Städte mit über 10000 Bewohnern ist eine Branntweinsteuer im Quellenwerk überhaupt nicht verzeichnet; die „Spirituosensteuer", deren in Beziehung auf einzelne wenige Städte Erwähnung geschieht, schliesst sich wahrscheinlich nicht an die Reichssteuer an, sie dürfte eine generelle Schankstättensteuer sein und muss in der Kategorie „Sonstige indirekte Gemeindesteuern" mitenthalten sein, welche für 1879 in 31 der 157 Städte einen Ertrag von nur 974286 Mark oder nur 78 Pf. pro Kopf der 1401734 Bewohner dieser 31 Städte geliefert hat. Die Hauptobjekte dieser Steuerkategorie sind zufolge spezieller Einzeldaten „Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage", deren Besteuerung neben der von „Bier, Essig, Malz, Obstwein", Mahl- und Schlachtobjekten zufolge § 7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 „für Rechnung der Gemeinden" in der Regel „allein soll stattfinden dürfen". Die Besteuerung dieser Objekte, zumal der Brennmaterialien,

Digitized by Google

muss als verwerflich bezeichnet werden; ihr Verbot ist dringend zu wünschen.

Dagegen erscheint die Einführung bez. Neuregulirung einer gemeindeseitigen Schankstättenbesteuerung durchaus wünschenswerth und für alle Gemeinden ertragverheissend. In dieser Form sollte der Staat Preussen nicht für sich, wie vor dem Landtag 1880 vergeblich versucht worden, sondern für die Gemeinden eine Finanzquelle erschliessen. Auf die Modalitäten darf hier nicht eingegangen werden. In allen ausserdeutschen, auch in mehreren deutschen Staaten und in einzelnen preussischen Gemeinden hat man die Modalitäten gefunden und als zweckmässig befunden, es ist kein triftiger Grund abzusehen, wesshalb das nicht für alle preussischen Gemeinden möglich sein sollte.

Die wesentlichsten Ergebnisse aller praktisch-theoretischen Erörterungen lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Im Allgemeinen befinden sich die Gemeinden in Preussen — ohne nachweisbare Ausnahmen — in einer finanziellen Nothlage.

Einen ungerechtfertigt grossen Aufwand, verbunden mit unverhältnissmässig grosser Anleihedeckung, scheinen viele Städte in der ersten Hälfte des letzten Jahrzehnts getrieben zu haben.

Ohne reichs- oder staatsseitige Uebernahme der Fürsorge für jetzt gemeindeseitige Aufwandszwecke ist eine Minderung der Gemeindeausgaben nicht vorauszusehen, vielmehr in kleinstädtischen und ländlichen Gemeinden ein grösserer Aufwand für Volksschulen und mancherlei andere Zwecke (Verkehrsanlagen, Sicherung gegen Feuer- und Wassersgefahr, Förderung der Gesundheit, Krankenhäuser, Waisen- und Armenpflege) dringend zu wünschen.

Klagen über drückende Gemeindesteuern sind nur relativ berechtigt; diese sind nicht quantitativ die Ursache des Steuerdruckes; die Basirung der Gemeindefinanzen auf Besteuerung nach dem Einkommen, anstatt auf Immobilien- und Gewerbesteuern, erscheint als das steuerrechtliche Hauptübel.

Die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen ist aus logischen Gründen, im Interesse der Volksbildung und zur Ermöglichung eines wesentlich grösseren Aufwands der Gemeinden, insbesondere der kleinstädtischen und ländlichen, für örtliche Wohlfahrtszwecke dringend geboten.

Bedeutende Erhöhungen der an sich meist niedrigen Gemeinde-Immobilien- und Gewerbesteuern (besonderer und auch der Zuschläge zu Staatssteuern) erscheinen erst dann gerechtfertigt, wenn jede Form

Digitized by Google

der gemeindeseitigen Besteuerung der Einkommen unter 3000 Mark verboten wird.

Die Ueberweisung des ganzen Ertrages der Staats-Realsteuern, nicht der Grund- und Gebäudesteuer allein, sondern auch der Gewerbesteuer, unmittelbar an die Gemeinden, nur des in gemeindelosen Gutsbezirken erzielten Ertrages dieser Staatssteuern an die betreffende Kreisvertretung zur Verwendung für Kreiszwecke, erscheint prinzipiell richtig und zur Hebung der steuerrechtlichen Nothlage der Gemeinden unerlässlich.

Zur Konsolidation der Gemeindefinanzen, insbesondere der städtischen, können indirekte Gemeindesteuern, aber nur eine Schankstättensteuer und eine Schlachtsteuer, nicht unwesentlich beitragen.

Gemeindesteuern von Einkommen unter 3000 Mark sind unbedingt zu verbieten und von Einkommen über 3000 Mark höchstens zu 100% der Staatssteuersätze nur für den Fall zu gestatten, wenn der etatmässige Steuerbedarf, nach Abzug der etatisirten Erträge indirekter Gemeindesteuern, 200% des zu überweisenden Ertrages der Staats-Realsteuern übersteigt.

Eine solche Reform der Gemeindefinanzen kann selbstverständlich der Staat Preussen nicht aus eigener Kraft durchführen. Dem Staat würden durch Ueberweisung der Grundsteuer rund 40 Mill., der Gebäudesteuer rund 27 Mill. und der Gewerbesteuer rund 18 Mill., also durch die Realsteuer-Ueberweisung im Ganzen rund 85 Mill. Mark (nach dem Etat für 1881/2) entzogen und durch Uebernahme der ordentlichen Ausgaben für Volksschulen rund 70 Millionen Mark Mehrausgaben verursacht werden. (Für 1876 repräsentirt diese Ausgabe laut Spalte 5 der Tabelle II 209 Pf. pro Kopf der 25,7 Mill. Bewohner, d. i. rund 54 Mill. Mark; für die 157 grösseren Städte beziffert sich die damalige Kopfquote auf 243 Pf., mithin dürfte ein durchschnittlicher Gesammtaufwand von ca. 250 Pf. pro Kopf ausreichen; daraus resultirt bei der inzwischen auf 27,3 Mill. gestiegenen Bevölkerung des Staates die Summe von 68 Mill. Mark.) Für diesen Mehrbedarf von rund 155 Mill. Mark, d. i. gegen 6 Mark pro Kopf der Bevölkerung, müsste zum grossen Theil, wol mindestens für 5 Mark pro Kopf, durch Erhöhung der Zölle und Reichssteuern gesorgt werden, da auf Grund der bestehenden Reichsgesetze nicht mehr zu erwarten ist, als das Aufhören der staatlichen Matrikularbeiträge[1]) an das Reich. Ertragsteigernde

[1]) Vgl. die Note auf Seite 6. In dem soeben durch Reichsgesetz vom 15. Februar d. J. publizirten Reichsetat für 1882/3 figuriren die Matrikularbeiträge mit 103 684 369 Mark. Die darunter einbegriffenen Branntwein-

Digitized by Google

Staatsreformen scheinen nur bezüglich der Erbschaftssteuer und der Steuer von Einkommen über 3000 Mark denkbar und dadurch würde — in Verbindung mit dem Fortfall der Matrikularbeiträge — wesentlich mehr, als der Ersatz für die wünschenswerthe Aufhebung der Staatssteuern von Einkommen bis 3000 Mark schwerlich erzielt werden.

Zum Beweise der objektiven Möglichkeit, durch Erhöhung der jetzt beispiellos niedrigen Reichssteuern bez. Zölle für Tabak, Branntwein und Bier so grosse Erträge zu erzielen, dass der Finanzbedarf des Reiches ohne staatsseitige Matrikularbeiträge gedeckt und denjenigen Staaten, welche — wie Preussen — der Reichsgemeinschaft in allen finanzrechtlichen Beziehungen angehören, ein reichsseitiger Matrikularbeitrag von ca. 5 Mark pro Kopf der Bevölkerung gesichert erscheine, für die Erfüllbarkeit selbst noch höherer Ansprüche glaube ich in früheren Schriften (zuletzt durch die „Zahlen und Bilder der Reichssteuerfrage", Tabelle 7 und 8 nebst graph. Skizzen 6 und 7) unwiderlegbare Argumente beigetragen zu haben. Die Darlegung derselben gehört nicht hierher. Aber nicht ganz ausser Betracht bleiben darf die Frage, ob die gesetzgebenden Reichsorgane sich entschliessen dürften, eine so bedeutende Mehrbelastung auch ausserpreussischer Konsumenten jener Genussobjekte im Interesse Preussen's eintreten zu lassen, obgleich ein annähernd gleiches Bedürfniss nach reichsseitigen Zuschüssen für die ausserpreussischen Staaten nicht nachgewiesen werden kann.

Der Mangel des Materials zur Information über die Finanzlage der Gemeinden des ausserpreussischen Reichsgebietes ist hier schon in der Einleitung mit Bedauern konstatirt worden. Es darf aber nur zugegeben werden, dass im grössten Theile des ausserpreussischen Reichsgebietes, in Bayern, Württemberg und Baden, so schwere Finanzverlegenheiten der Staaten und Gemeinden, wie in Preussen, nicht bestehen, dass die Möglichkeit staatsgesetzlicher Abstellung der Uebelstände auch ohne reichsseitige Beihilfe nur aus dem Grunde dort nicht ausgeschlossen ist, weil nur eines der steuerrechtlichen Hauptobjekte, nur der Tabak, dem staatlichen Kompetenzkreise entzogen, dagegen die Besteuerung von Bier und Branntwein der Staatsgesetzgebung vorbehalten ist. In allen drei Staaten ist das Bier mit dem zwei- bis dreifachen Betrage der Reichs-

---

und Biersteuer-Aversa der süddeutschen Staaten sind auf 13 bis 14 Mill. Mark zu veranschlagen, mithin die eigentlichen Brutto-Matrikularbeiträge auf rund 90 Mill. Mark. Von dieser Summe ist, da als Einnahme aus Zöllen 186,5 Mill. und aus der Tabaksteuer 11 Mill. Mark etatisirt sind, der 130 Mill. übersteigende Betrag dieser Reichseinnahme als Matrikularantheil der Staaten mit rund 67 Mill. Mark abzurechnen. Mithin belaufen sich die eigentlichen Netto-Matrikularbeiträge aller Staaten für 1882/3 immer noch auf rund 23 Mill. Mark.

Digitized by Google

steuer belastet. Aus dieser reichen Finanzquelle (die mit der reichsgesetzlichen annähernd gleichniedrige Branntweinsteuer hat dort bei der relativen Geringfügigkeit des Branntweingenusses keine grosse Bedeutung) bez. aus der in Baden und Württemberg naturgemäss bedeutenderen Weinsteuer schöpfen die drei süddeutschen Staaten und ihre Gemeinden den grössten Theil ihres Steuerbedarfs. Hauptsächlich aus diesem Grunde und weil eine Steuer nach dem „Einkommen", als Inbegriff aller aus irgend welchen Quellen herfliessenden Reineinnahmen einer Person, in keinem jener Staaten erhoben wird, verursachen dort die sogen. direkten Steuern keinen offenbaren Nothstand. Der Abstellung harrende Mängel, berechtigte Klagen und Wünsche giebt es auch dort. Für den Volksunterricht wird notorisch, zumal in Bayern, nicht genug geleistet. Niemand kann behaupten, dass dort die Gelegenheit fehle zu segensreicher Verwendung der 1 bis 2 Mark pro Kopf der Bevölkerung, welche für den Fall der im Interesse Preussens gebotenen Erhöhung der Tabakszölle (die inländische Tabakssteuer ist finanziell bedeutungslos) auch jenen Staaten aus der Reichskasse zufliessen würden. Für sie hat die Erhöhung der Reichssteuern für Branntwein und Bier weder eine belastende, noch eine entlastende Wirkung.

In Beziehung auf das übrige ausserpreussische Reichsgebiet kann nur bezweifelt werden, ob die Finanzlage der Staaten und Gemeinden um wenige Grade mehr oder minder ungünstig sei, als in Preussen. Im grössten dieser Staaten, in Sachsen, ist die nach preussischem Muster durch Beobachtung einiger Regeln der Theorie vermeintlich verbesserte Einkommensteuer vielleicht in noch höherem Grade als in Preussen die Ursache berechtigter Klagen über Steuerdruck, zumal in Beziehung auf Gemeindesteuern. Die Realsteuern sind, selbst für den Staatshaushalt, ganz in den Hintergrund gedrängt. Für Volksschulen wird musterhaft viel geleistet, aber nur von den Gemeinden. Ueber den dadurch verursachten Steuerdruck könnten unglaublich scheinende Thatsachen mitgetheilt werden. Die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen bez. die Gewährung reichs- oder staatsseitiger Zuschüsse ist hier nicht minder geboten, wie in Preussen. Dazu allein würden, wenn die sächsische Volksschule auf ihrer jetzigen Höhe bleiben soll, die vom Reich zu beschaffenden 5 Mark pro Kopf der Bevölkerung fast aufgehen. Dem nächstgrössten Territorium, dem Reichsland Elsass-Lothringen, das der Reichsbiersteuergemeinschaft zur Zeit nicht angehört, würde es gewiss nicht zur Wehmut gereichen, wenn einige Mark pro Kopf seiner Bevölkerung den Landesorganen zur Verfügung gestellt oder unmittelbar vom Reich zur Hebung der Wohlfahrt dieser Bevölkerung verwendet würden. Die übrigen 20 Staaten mit kaum 5 Mill. Bewohnern (der

Digitized by Google

auf die drei Stadtstaaten fallende Bruchtheil kann eigentlich gar nicht in Betracht kommen, zumal fast der ganze Bruchtheil der zoll- und steuerrechtlichen Reichsgemeinschaft nicht angehört) dürsten notorisch nach reichsseitigen Beiträgen. In ihnen fliessen die Grenzen der Finanzwirthschaft des Staates und der Gemeinden so sehr in einander, dass selbst das trefflichste Material der Statistik eine Vergleichung mit den Verhältnissen in Preussen nicht gestatten würde. Bei der Unmöglichkeit autonomer Genusssteuern sind in diesen Staaten finanzielle Verlegenheiten gewissermaassen eine Naturnothwendigkeit. Der steuerfreie Grundbesitz des Landesherrn und der Standesherren überwiegt in der Regel, die geographische Lage und andere Umstände lassen alle Gewerbe nur selten zu hoher Blüthe sich entwickeln; das Kleingewerbe herrscht vor, es nährt seinen Mann und dessen Familie kaum dürftiger, aber die für den lokalen Staats- und Gemeindefiskus erreichbaren Inhaber grosser Reinerträge oder „Einkommen" sind viel seltener, als in grösseren Staaten; dagegen sind die unentbehrlichsten Ausgaben im Verhältniss zur Bevölkerung nicht geringer, eher grösser, sofern nicht aus Noth oder Missverstand gekargt wird.

Jeden vor Nachtheil bewahren wollen heisst Alle dem Unheil preisgeben. Das Interesse der Mehrheit muss entscheiden. Die Bevölkerung des Staates Preussen repräsentirt zwei Drittheile der Reichsbevölkerung und vier Fünftheile der Bevölkerung des reichsrechtlichen Branntwein- und Biersteuergebietes. Daher ist es — zumal in der vorliegenden Finanzreformfrage — ein berechtigter Anspruch, dass für die gesetzgebenden Reichsorgane die im Interesse Preussens gebotenen Maassnahmen ausschlaggebend sein sollten, obgleich es unmöglich ist, jene Interessen mit denen aller andern Staaten vollständig in Einklang zu bringen.

Die allein gefährlichen Gegner einer Finanzreform finden sich leider in Preussen selbst. Aber die Zeit muss und wird kommen, wo sie den Widerspruch gegen bez. die thatenlosen Hinweise auf die Unbedenklichkeit einer sehr bedeutenden zoll- und steuerrechtlichen Belastung zweifelloser Genussobjekte endlich aufgeben, die Einen in Beziehung auf Tabak und Bier, die Anderen in Beziehung auf Branntwein, vielleicht Alle in allen diesen Beziehungen, denn die auf die Möglichkeit einer Offensive hinweisenden Defensiven scheinen nicht ganz erfolglos auf die Besänftigung der einseitig Offensiven zu rechnen. Die Gegensätze können sich nicht besiegen, sie müssen sich zu gemeinsamer That versöhnen.

Digitized by Google

III.

Nachtrag auf Grund des Steuerstatus für 1880—81.

Im Vorwort sind die Gründe angegeben, aus welchen das neueste Quellenwerk, die vom Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath L. Herrfurth, zum Theil unter Mitwirkung des Geheimen Regierungsrathes E. von den Brincken, bearbeiteten „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen" für das Jahr 1880/1 (Ergänzungsheft IX der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Büreaus 1882) erst in diesem Nachtrag benutzt werden kann.

Für den hier vorliegenden Zweck ist der „Die Belastung der preussischen Städte und Landgemeinden mit direkten Staatssteuern, Gemeindeabgaben und sonstigen Korporationsabgaben im Jahre 1880/1" betitelte erste Theil jenes Werkes von tiefgreifender Bedeutung. Die im zweiten Theil enthaltene „Statistik der Kreisabgaben in Preussen für das Jahr 1880/1" kann hier ausser Betracht bleiben, da sie auf die Landkreise — ohne Sonderung der Stadt- und Landgemeinden — mit Einschluss der selbstständigen Gutsbezirke sich bezieht und die in den Stadt- bez. Landgemeinden zu Kreis- und Provinzialzwecken erhobenen besonderen Steuern unter den im ersten Theil bezifferten „Korporationsabgaben" ebenfalls aufgeführt sind.

Die im ersten Theil enthaltene Steuerstatistik beziffert auf Grund der zufolge ministerieller Anordnung von den Gemeindeorganen im Laufe des Jahres 1881 ausgefüllten Formulare

1) in der Nachweisung I für jede einzelne aller 1189 Städte in Preussen excl. Hohenzollern, —
2) in der Nachweisung II für die Gesammtheit der Landgemeinden eines jeden der (zum Theil kombinirten) 1283 Verwaltungsbezirke (der landräthlichen Kreise bez. der Aemter in Hannover und Westfalen, der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz; von den

Digitized by Google

960 Bürgermeistereien umfassten 195 nur je eine Landgemeinde) in den 12 Provinzen Preussens (und gesondert auch für die Landgemeinden der 4 Oberämter in Hohenzollern), —

in absoluten Markbeträgen einerseits das für das Etatjahr 1880/1 (steueramtlich) veranlagte „Sollaufkommen" für den Staat je aus Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuern, andererseits die „Solleinnahme des Etats für das Jahr 1880/1" an unmittelbaren „Gemeindeabgaben" (gegliedert in „Zuschläge" zur Staats-Grundsteuer, Staats-Gebäudesteuer, Staats-Klassen- und Einkommensteuer, Staats-Gewerbesteuer, besondere Gemeinde-Einkommensteuern, Wohnungs- und Miethsteuern, Hundesteuer, sonstige besondere Real- bez. Personalsteuern und indirekte Gemeindeabgaben) und an „neben den Gemeindeabgaben" erhobenen „Korporationsabgaben" (gegliedert in Schulsteuern, Kirchensteuern, Armensteuern, Kreis- und Provinzialsteuern). Die einzelnen Städte und ländlichen Erhebungsgebiete sind nach Provinzen, innerhalb dieser nach Regierungs- bez. Landdrosteibezirken geordnet und sämmtliche Einzelbeträge, auch die überall beigefügte Einwohnerzahl vom Dezember 1880, für die Kollektivgebiete (Provinzen etc.) summirt.

Für jedes der 1189 städtischen und 1283 ländlichen Einzelgebiete sind nur die Summen der unmittelbaren Gemeindeabgaben und die Totalsummen aller Gemeinde- und Korporationsabgaben auch pro Kopf der Bevölkerung beziffert. Die in den Nachweisungen III bis VIII enthaltenen Verhältnisszahlen beziehen sich zwar auch auf einige andere, aber nur auf provinzielle Kollektivbeträge. In der letzten Nachweisung IX sind neben den absoluten auch die Kopfbeträge der unmittelbaren Gemeindeabgaben für die Jahre 1869, 1876 und 1880/1 in denjenigen 55 Städten verglichen, welche schon am 1. Dezember 1876 über 20000 Bewohner zählten. Nach dieser Uebersicht ist der Kopfbetrag der unmittelbaren Gemeindesteuern von 1875 bis 1880/1 zwar in 36 jener 55 Städte, aber nicht wesentlich gestiegen. Die Steigerung beträgt für Frankfurt a. M. 637 Pf., nächstdem für Gladbach 475 Pf., für Düsseldorf, Krefeld und Kassel 301 bis 361 Pf., für Aachen, Elbing, Bromberg und Hagen 231 bis 294 Pf., für 11 Städte (Köln, Danzig, Posen, Görlitz, Frankfurt a. O., Liegnitz, Osnabrück, Bielefeld, Guben, Landsberg und Mühlhausen) 101 bis 198 Pf. und für 16 Städte (Breslau, Königsberg, Magdeburg, Barmen, Elberfeld, Stettin, Altona, Erfurt, Duisburg, Münster, Bochum, Bonn, Koblenz, Remscheid, Neustadt-Magdeburg und Hildesheim) nur 9 bis 95 Pf. pro Kopf der Bevölkerung. Gleichgeblieben ist die Kopfquote in Kiel (1350 Pf.) und gesunken in 9 Städten (Berlin, Hannover, Potsdam, Halberstadt, Charlottenburg, Brandenburg, Königs-

Digitized by Google

hütte, Trier und Hanau) um 4 bis 97 Pf., in Halle, Stralsund und Nordhausen um 109 bis 196 Pf., in Spandau und Kottbus um 251 bez. 254 Pf., in Dortmund und Wiesbaden um 319 bez. 393 Pf., endlich in Essen und Flensburg um 424 bez. 472 Pf. pro Kopf. Im Kollektivdurchschnitt aller 55 Städte ist der Kopfbetrag der unmittelbaren Gemeindesteuern von 1876 (mit 1489 Pf.) bis 1880/1 (mit 1522 Pf.) nur um 33 Pf. gestiegen, während er von 1869 (mit 1002 Pf.) bis 1876 um 461 Pf. sich erhöht hatte.

Im Kollektivdurchschnitt aller preussischen Städte sind (laut Nachweisung VIII auf S. 112 des neuesten Quellenwerkes) die unmittelbaren Gemeindeabgaben von 1876 (mit 958 Pf.) bis 1880/1 (mit 1053 Pf.) um 95 Pf. pro Kopf und in dem aller Landgemeinden (excl. Gutsbezirke) im gleichen Lustrum (von 370 auf 376 Pf.) um 6 Pf. pro Kopf gestiegen. Wol würde bezüglich der Landgemeinden (in minderem Maasse auch bezüglich der keinen besonderen Kreis bildenden Mehrzahl aller Städte) eine etwas grössere Zunahme der Lokalsteuern sich herausstellen, wenn die besonderen (meist sozietätsrechtlichen) Zwecksteuern (für Schul-, Kirchen- und Armenwesen) und die Kreis- bez. Provinzialsteuern in der für 1880/1 zum ersten Mal durchgeführten Gliederung auch für 1876 bekannt wären. Indess lassen wenigstens die Kreis- und Provinzialsteuern eine pro Kopf der Bevölkerung wesentliche Zunahme nicht voraussetzen, denn die aus ihnen (mit Einschluss der zu Kreis- und Provinzialzwecken geleisteten Kontingentbeiträge) erzielte „Isteinnahme" für 1877/8 betrug pro Kopf der damaligen Bevölkerung 101 Pf., wogegen der „Sollbetrag" für 1880/1 (zufolge Seite 137 des neuesten Quellenwerkes) auf 112 Pf. pro Kopf der 1880 gezählten Bevölkerung sich beläuft, d. i. nur 11 Pf. mehr, als für 1877/8.

Gegenüber dem hinsichtlich der Ausgaben und nicht steuerrechtlichen Einnahmen der Gemeinden noch heute und wol auf lange Zeit einzigen Quellenwerk für 1876 (vgl. S. 7 ff.) ist der oben skizzirte Inhalt des nur steuerstatistischen Quellenwerkes für 1880/1 insbesondere nach zwei Richtungen ausgezeichnet: einerseits durch Hineinziehung und Specifikation der „neben den Gemeindeabgaben" erhobenen Lokalsteuern, andererseits durch die Bezifferung aller steuerrechtlichen Einzelbeträge nicht nur für jede über 10000 Bewohner zählende Stadt, sondern für jede einzelne aller 1189 Städte in Preussen excl. Hohenzollern. Die ebenmässige Bezifferung der steuerrechtlichen Kollektivbeträge für die zu je einem Landkreis oder Amt bez. zu einer Bürgermeisterei gehörenden 1283 Landgemeindegruppen (bez. der Individualbeträge für 195 ländliche Einzelgemeinden nur der Rheinprovinz; vgl. S. 112 sub 2) hat m. E. keine hervorragende Bedeutung, weil eine steuerrechtliche Solidarität dieser Gruppen nicht besteht und innerhalb

Digitized by Google

derselben sehr abweichende Einzelverhältnisse vorauszusetzen sind. Immerhin bereichern diese Kollektivbeträge das Material der ländlichen Steuerstatistik in denkbarster Ausdehnung. Eine Zusammenstellung der Einzelbeträge für jede der c. 40 000 Landgemeinden in Preussen wird mit Rücksicht auf den Zeit- und Kostenaufwand wol nie erfolgen und die Abwägung ihrer steuerreformatorischen Beweiskraft wäre eine Sisyphusarbeit.

Für die Frage der Staatssteuer-Ueberweisung an die Gemeinden, zumal bezüglich der städtischen Staats-Gebäudesteuer, wird durch die im neuesten Quellenwerk bezifferten Sollerträge der seit 1880 auf Grund einer Höherschätzung des Mieth- bez. Gebrauchswerthes der Gebäude veranlagten Staats-Gebäudesteuer für 1880/1 eine Lücke ausgefüllt, welche die Beweiskraft der diesseits aus dem status von 1876 hergeleiteten Argumente für die Ueberweisung des Sollertrages der Staats-(Grund- und Gebäude-)Realsteuern zweifelhaft erscheinen lassen konnte.

Aus den von mir berechneten und in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellten Verhältnisszahlen der reformpolitisch bedeutsamen Finanzbeträge für 1880/1 wird sich ergeben, dass der diesseits (vgl. Seite 87) geschätzte Mehrertrag der neuveranlagten Staats-Gebäudesteuer der steueramtlichen Schätzung für 1880/1 entspricht, dass überhaupt unter Zugrundelegung der Bevölkerung und des steueramtlichen status von 1880/1 keines der diesseitigen Reformargumente beeinträchtigt wird, diese vielmehr in den wesentlichsten Beziehungen eine grössere Bedeutung gewinnen.

Die Ausdehnung der diesseitigen Bearbeitung des neuesten Quellenmaterials auf die provinziellen Kollektivbeträge der Staats- und Lokalsteuern auch der Landgemeinden schien im Hinblick auf die eifersüchtige Interessen-Rivalität auch innerhalb der Städte bez. Landgemeinden geboten und war für 1876 nur wegen Unzulänglichkeit des älteren Materials unterblieben.

Digitized by Google

Tabelle IV. **Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-**

Städte in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1880/1	Bevölkerung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung: Staats-Personalsteuer 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1: Immobiliensteuer	Staats-Realsteuern 1880/1: Gewerbesteuer	Staats-Realsteuern 1880/1: zusammen	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe 1876: allein [1]	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe 1876: und Realst. in Sp. 4	Alle Gemeinde- und Lokal- [2] steuern 1880/1
		1	2	3	4	5	6	7
1. Frankfurt a. M.	136,8	*1370*	505	250	755	385	*1140*	2625
2. Köln	144,8	*1159*	480	246	726	323	*1049*	2310
3. Bonn	31,5	*1076*	376	132	508	295	*803*	2004
4. Magdeburg	97,5	*1000*	364	211	575	179	*754*	1049
5. Wiesbaden	50,2	*979*	389	98	487	253	*740*	2001
6. Berlin	1122,5	*916*	470	200	670	343	*1013*	2046
7. Kassel	58,3	*848*	285	118	403	208	*611*	1904
8. Potsdam	48,4	*802*	244	121	365	112	*477*	1406
9. Breslau	272,9	*781*	316	203	519	280	*799*	1575
10. Koblenz	30,5	*777*	320	141	461	137	*598*	1182
11. Düren	17,4	*715*	212	119	331	250	*581*	1636
12. Stettin	91,8	*671*	353	202	555	312	*867*	1123
13. Bromberg	34,0	*665*	232	123	355	162	*517*	1348
14. Charlottenburg	30,4	*652*	358	92	450	445	*895*	1245
15. Naumburg	17,9	*639*	173	116	289	260	*549*	829
16. Posen	65,7	*624*	318	147	465	267	*732*	1105
17. Hannover	122,8	*622*	295	160	455	163	*618*	1037
18. Erfurt	53,3	*607*	238	121	359	271	*630*	1117
19. Aachen	85,6	*606*	355	179	534	214	*748*	1714
20. St. Johann	12,3	*606*	285	155	440	394	*834*	906
21. Düsseldorf	95,5	*582*	268	112	380	192	*572*	1530
22. Hirschberg	14,4	*580*	223	147	370	119	*489*	839
23. Minden	17,9	*579*	226	122	348	281	*629*	971
24. Quedlinburg	18,4	*573*	254	126	380	307	*687*	960
25. Trier	24,2	*573*	208	155	363	178	*541*	947
26. Halle	71,5	*567*	192	128	320	133	*453*	1079
27. Hanau	23,1	*567*	219	159	378	238	*616*	1257
28. Königsberg	140,9	*565*	252	166	418	144	*562*	1068
29. Glogau	18,6	*558*	222	142	364	186	*550*	559
30. Frankfurt a. O.	51,1	*553*	237	120	357	254	*611*	975
31. Nordhausen	26,2	*553*	15	178	193	300	*493*	1278
32. Münster	40,4	*552*	203	128	331	127*	*458*	767
33. Kiel	43,6	*551*	227	134	361	343	*704*	1430
34. Merseburg	15,2	*535*	171	125	296	179	*475*	772
35. Stralsund	29,5	*523*	191	117	308	336	*644*	746
36. Göttingen	20,0	*519*	241	105	346	174	*520*	759
37. Görlitz	50,3	*517*	222	124	346	309	*655*	855
38. Deutz	16,0	*516*	217	111	328	282	*610*	1144
39. Prenzlau	16,9	*516*	205	119	324	187	*511*	883
40. Ratibor	18,4	*515*	176	144	320	253	*573*	954

☞ Alphabetisches Städteverzeichniss auf

[1]) Die Kopfquoten der ord. Netto-Volksschulausgaben für 1876 in Sp. 5 dieser Tabelle sind aus Sp. 5 der Tab. III (auf Seite 44 ff.) entnommen, jedoch die mit * bezeichneten Beträge für 21 Städte unter Hinzurechnung der Kirchen- und Sozietätsbeiträge für Schulzwecke. Vgl. Text Seite 134.

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern 1880/1 Sp. 1						Prozent aller Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1 Sp. 7						Gemeinde- und Lokalst. in Sp. 7 abzüglich Entlastung in Sp. 6 Prozent von Sp. 4
	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876		Alle Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876			
	Immobilien-steuer	Gewerbe-steuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		Immobilien-steuer	Gewerbe-steuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		
	2a	3a	4a	5a	6a	7a	2b	3b	4b	5b	6b		8
1.	37	18	55	28	*83*	192	19	10	29	15	*44*		196
2.	41	22	63	27	*90*	199	21	10	31	14	*45*		173
3.	35	12	47	27	*74*	186	18	7	25	15	*40*		236
4.	36	21	57	18	*75*	105	35	20	55	17	*72*		51
5.	40	10	50	26	*76*	204	19	5	24	13	*37*		259
6.	51	22	73	37	*110*	223	23	10	33	17	*50*		154
7.	34	13	47	25	*72*	224	15	6	21	11	*32*		321
8.	30	15	45	14	*59*	175	17	9	26	8	*34*		254
9.	40	27	67	36	*103*	202	20	13	33	18	*51*		150
10.	41	18	59	18	*77*	152	27	12	39	11	*50*		127
11.	30	16	46	35	*81*	229	13	7	20	15	*35*		319
12.	53	30	83	46	*129*	167	31	18	49	28	*77*		46
13.	35	18	53	24	*77*	203	17	9	26	12	*38*		234
14.	55	14	69	68	*137*	191	28	8	36	36	*72*		78
15.	27	18	45	40	*85*	130	21	14	35	31	*66*		100
16.	51	23	74	43	*117*	177	29	13	42	24	*66*		80
17.	47	26	73	26	*99*	167	28	16	44	15	*59*		92
18.	39	20	59	44	*103*	184	21	11	32	24	*56*		136
19.	59	29	88	35	*123*	283	21	10	31	12	*43*		181
20.	47	26	73	65	*138*	150	31	17	48	44	*92*		16
21.	46	19	65	33	*98*	263	17	8	25	12	*37*		252
22.	38	26	64	21	*85*	145	27	17	44	14	*58*		95
23.	39	21	60	49	*109*	168	23	13	36	29	*65*		98
24.	44	22	66	54	*120*	168	27	13	40	30	*70*		72
25.	36	27	63	31	*94*	165	22	16	38	19	*57*		112
26.	34	22	56	24	*80*	190	18	12	30	12	*42*		196
27.	39	28	67	42	*109*	186	18	12	30	19	*49*		170
28.	44	30	74	25	*99*	189	23	16	39	13	*52*		121
29.	40	25	65	33	*98*	100	40	26	65	33	*98*		3
30.	43	22	65	46	*111*	176	24	12	36	27	*63*		102
31.	3	32	35	54	*89*	231	1	15	16	23	*39*		407
32.	37	23	60	23	*83*	139	26	17	43	17	*60*		94
33.	41	24	65	62	*127*	259	16	9	25	24	*49*		201
34.	32	23	55	33	*88*	144	22	16	38	23	*61*		101
35.	36	23	59	64	*123*	143	26	15	41	45	*86*		33
36.	46	20	66	34	*100*	146	32	13	45	23	*68*		69
37.	43	24	67	59	*126*	165	26	14	40	36	*76*		58
38.	42	21	63	55	*118*	221	19	10	29	25	*54*		163
39.	40	23	63	36	*99*	171	23	14	37	21	*58*		115
40.	34	28	62	49	*111*	185	18	15	33	27	*60*		119

Seite 128; graphische Skizze hinter Seite 134.

[2]) Die Lokalsteuern sind hier aus Raumrücksichten nicht besonders beziffert; sie haben für die Städte keine ausschlaggebende Bedeutung, wie die in Tab. VI Sp. 7—16 (auf Seite 127) spezifizirten Provinzialdurchschnitte erkennen lassen.

Digitized by Google

Tabelle IV. **Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-**

Städte in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1880/1	Bevölkerung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung						
		Staats-Personalsteuer 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe 1876		Alle Gemeinde- und Lokal-[2]) steuern 1880/1
			Immobiliensteuer	Gewerbesteuer	zusammen	allein [1])	und Realst. in Sp. 4	
		1	2	3	4	5	6	7
41. Burtscheid	11,0	*509*	277	105	382	215	*597*	1233
42. Brieg	17,5	*501*	173	122	295	310	*605*	730
43. Köslin	16,8	*500*	192	99	291	482	*773*	672
44. Oppeln	14,4	*500*	163	141	304	219*	*523*	951
45. Paderborn	14,7	*498*	192	119	311	1	*312*	826
46. Halberstadt	31,3	*493*	227	117	344	136	*480*	837
47. Essen	57,0	*489*	184	94	278	530*	*808*	1807
48. Stargard	21,8	*486*	175	100	275	205	*480*	433
49. Celle	18,8	*485*	138	113	251	265*	*516*	842
50. Bielefeld	30,7	*480*	171	142	313	161	*474*	1152
51. Liegnitz	37,2	*475*	218	128	346	164	*510*	692
52. Siegen	15,0	*473*	196	130	326	596*	*922*	1603
53. Harburg	19,1	*471*	219	145	364	251	*615*	1151
54. Kreuznach	15,3	*468*	310	177	487	245	*731*	1021
55. Emden	13,7	*466*	171	154	325	355*	*680*	1333
56. Schleswig	15,4	*463*	177	130	307	250	*557*	1063
57. Elberfeld	93,5	*460*	270	163	433	346	*779*	1601
58. Danzig	108,6	*458*	243	140	383	70	*453*	1388
59. Wesel	20,6	*454*	204	137	341	298*	*639*	1179
60. Brandenburg	29,1	*452*	190	134	324	309	*633*	1027
61. Jauer	10,6	*452*	212	152	364	255	*619*	720
62. Fulda	11,5	*450*	111	99	210	162	*372*	907
63. Thorn	20,6	*447*	149	142	291	290	*581*	893
64. Kattowitz	12,6	*445*	191	146	337	286	*623*	1441
65. Anklam	12,4	*443*	159	125	284	302	*586*	414
66. Schweidnitz	22,2	*441*	178	112	290	274	*564*	711
67. Weissenfels	19,7	*440*	157	123	280	203	*483*	789
68. Hildesheim	25,9	*439*	178	115	293	142	*435*	883
69. Greifswald	19,9	*438*	187	112	299	273	*572*	648
70. Neisse	20,5	*434*	170	137	307	215	*522*	824
71. Waldenburg	12,1	*431*	178	113	291	666*	*957*	1116
72. Neu-Ruppin	14,0	*430*	162	106	268	216	*484*	718
73. Gleiwitz	15,1	*427*	194	156	350	318	*668*	1822
74. Memel	19,7	*426*	193	154	347	132	*479*	1260
75. Torgau	11,1	*425*	251	114	365	234	*599*	334
76. Grünberg	13,0	*424*	136	152	288	186	*474*	529
77. Landsberg	23,6	*422*	195	119	314	366	*680*	1054
78. Wandsbeck	16,1	*420*	214	120	334	252	*586*	1428
79. Lüneburg	19,0	*420*	163	107	270	105	*375*	709
80. Beuthen	22,8	*415*	147	130	277	123	*400*	1274

☞ Alphabetisches Städteverzeichniss auf

[1]) Die Kopfquoten der ord. Netto-Volksschulausgaben für 1876 in Sp. 5 dieser Tabelle sind aus Sp. 5 der Tab. III (auf Seite 44 ff.) entnommen, jedoch die mit * bezeichneten Beträge für 21 Städte unter Hinzurechnung der Kirchen- und Sozietätsbeiträge für Schulzwecke. Vgl. Text Seite 134.

Google

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuern 1880/1 Sp. 1						Prozent aller Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1 Sp. 7						Gemeinde- und Lokalst. in Sp. 7 abzüglich Entlastung in Sp. 6
	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg 1876		Alle Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876			Prozente von Sp. 4
	Immobiliensteuer	Gewerbesteuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		Immobiliensteuer	Gewerbesteuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		
	2a	3a	4a	5a	6a	7a	2b	3b	4b	5b	6b	8	
41.	54	21	75	42	*117*	242	22	9	31	17	*48*	167	
42.	34	25	59	61	*120*	145	23	17	40	40	*80*	43	
43.	38	20	58	96	*154*	134	29	15	44	71	*115*	−35	
44.	33	28	61	44	*105*	190	17	15	32	23	*55*	141	
45.	39	24	63	0,2	*63*	166	23	14	37	0,1	*37*	165	
46.	46	24	70	28	*98*	169	27	14	41	16	*57*	104	
47.	38	19	57	108	*165*	369	10	5	15	29	*44*	360	
48.	36	21	57	42	*99*	89	41	23	64	47	*111*	−18	
49.	29	23	52	55	*107*	174	16	14	30	32	*62*	130	
50.	35	30	65	34	*99*	240	15	12	27	14	*41*	218	
51.	46	28	74	34	*108*	146	32	18	50	24	*74*	53	
52.	41	27	69	126	*195*	339	12	8	20	37	*57*	209	
53.	46	31	77	53	*130*	243	18	13	31	22	*53*	147	
54.	66	38	104	52	*156*	218	31	17	48	24	*72*	60	
55.	37	33	70	76	*146*	286	13	12	25	26	*51*	201	
56.	38	28	66	54	*120*	220	17	12	29	23	*52*	165	
57.	58	36	94	75	*169*	348	16	10	26	22	*48*	190	
58.	53	30	83	15	*98*	303	17	11	28	5	*33*	244	
59.	45	30	75	65	*140*	260	17	12	29	25	*54*	158	
60.	42	30	72	68	*140*	227	18	13	31	30	*61*	122	
61.	47	33	80	56	*136*	159	30	20	50	36	*86*	28	
62.	25	22	47	36	*83*	202	12	11	23	18	*41*	254	
63.	33	32	65	65	*130*	200	16	16	32	32	*64*	107	
64.	43	33	76	64	*140*	324	13	10	23	20	*43*	243	
65.	36	28	64	68	*132*	94	38	30	68	73	*141*	−60	
66.	40	25	65	62	*127*	161	25	15	40	39	*79*	51	
67.	36	28	64	46	*110*	180	20	15	35	26	*61*	109	
68.	40	26	66	31	*97*	201	21	13	34	15	*49*	155	
69.	42	26	68	63	*131*	148	28	17	45	43	*88*	25	
70.	39	31	70	50	*120*	190	21	16	37	26	*63*	98	
71.	41	26	67	155	*222*	259	16	11	27	59	*86*	55	
72.	38	24	62	50	*112*	167	22	15	37	30	*67*	88	
73.	45	36	81	75	*156*	426	11	8	19	18	*37*	330	
74.	45	36	81	31	*112*	296	15	12	27	11	*38*	225	
75.	59	27	86	55	*141*	79	75	34	109	70	*179*	−73	
76.	32	36	68	44	*112*	125	26	29	55	35	*90*	19	
77.	46	28	74	87	*161*	250	19	11	30	34	*64*	119	
78.	51	29	80	60	*140*	340	15	9	24	17	*41*	252	
79.	39	25	64	25	*89*	168	23	15	38	15	*53*	123	
80.	35	31	66	30	*96*	307	12	10	22	10	*32*	316	

Seite 128; graphische Skizze hinter Seite 134.

[2]) Die Lokalsteuern sind hier aus Raumrücksichten nicht besonders beziffert; sie haben für die Städte keine ausschlaggebende Bedeutung, wie die in Tab. VI Sp. 7—16 (auf Seite 127) spezifizirten Provinzialdurchschnitte erkennen lassen.

Digitized by Google

Tabelle IV. **Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-**

Städte in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1880/1	Bevölkerung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung: Staats-Personalsteuer 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1: Immobiliensteuer	Staats-Realsteuern 1880/1: Gewerbesteuer	Staats-Realsteuern 1880/1: zusammen	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe 1876: allein[1]	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe 1876: und Realst. in Sp. 4	Alle Gemeinde- und Lokal-[2] steuern 1880/1
		1	2	3	4	5	6	7
81. Tilsit	21,4	*414*	177	130	307	186	*493*	998
82. Zeitz	18,3	*412*	137	122	259	285	*544*	686
83. Spandau	29,3	*411*	136	85	221	180	*401*	863
84. Flensburg	31,0	*410*	175	150	325	473	*798*	1658
85. Buckau-Magdeb.	12,5	*410*	189	82	271	153	*424*	912
86. Krefeld	73,9	*407*	170	143	313	406	*719*	1659
87. Osnabrück	32,8	*406*	165	107	272	66*	*338*	1324
88. Stolp	21,6	*406*	156	92	248	257	*505*	864
89. Mülheim a. R.	20,4	*404*	192	128	320	321	*641*	1556
90. Neuss	17,5	*404*	229	127	356	282	*638*	1254
91. Duisburg	41,2	*398*	196	106	302	527	*829*	1997
92. Eberswalde	11,5	*393*	171	96	267	267	*534*	1121
93. Mühlhausen	23,5	*393*	214	121	335	397	*732*	878
94. Neustadt-Magdeb.	27,1	*391*	184	92	276	275	*551*	811
95. Glatz	13,3	*388*	172	117	289	157	*446*	543
96. Aschersleben	19,5	*387*	237	110	347	239	*586*	766
97. Wittenberg	13,6	*385*	148	91	239	200	*439*	306
98. Kottbus	25,6	*381*	159	140	299	183	*482*	816
99. Stendal	14,4	*374*	160	102	262	177	*439*	665
100. Elbing	35,8	*370*	156	102	258	194	*452*	1019
101. Iserlohn	18,6	*370*	185	127	312	358*	*670*	1751
102. Lauban	10,8	*368*	148	119	267	280	*547*	590
103. Eisleben	18,2	*364*	132	111	243	— 8	*235*	763
104. Mülheim a. d. R.	22,1	*364*	180	152	332	292	*624*	1543
105. Sagan	11,4	*364*	153	140	293	216	*509*	453
106. Kolberg	16,0	*363*	179	95	274	186	*460*	593
107. Gnesen	13,8	*362*	117	121	238	—22	*216*	762
108. Hagen	26,8	*361*	216	121	337	258*	*595*	1843
109. Sorau	13,9	*357*	151	135	286	140	*426*	905
110. Soest	14,0	*354*	277	111	388	371*	*759*	1063
111. Burg a. Ihle	15,9	*354*	177	110	287	232	*519*	1034
112. Hamm	20,8	*354*	174	108	282	672*	*954*	1180
113. Bochum	33,4	*353*	180	95	275	881*	*1156*	1455
114. Bockenheim	15,4	*352*	206	84	290	448*	*738*	1286
115. Guben	25,8	*351*	147	122	269	233	*502*	793
116. Leobschütz	12,0	*351*	172	135	307	314	*621*	489
117. Altona	91,0	*350*	218	167	385	195*	*580*	1575
118. Barmen	96,0	*350*	244	117	361	274	*635*	1614
119. Rendsburg	12,8	*350*	135	148	283	246	*529*	1009
120. Dortmund	66,5	*349*	202	93	295	543*	*840*	1373

☞ Alphabetisches Städteverzeichniss auf

[1]) Die Kopfquoten der ord. Netto-Volksschulausgaben für 1876 in Sp. 5 dieser Tabelle sind aus Sp. 5 der Tab. III (auf Seite 44 ff.) entnommen, jedoch die mit * bezeichneten Beträge für 21 Städte unter Hinzurechnung der Kirchen- und Sozietätsbeiträge für Schulzwecke. Vgl. Text Seite 134.

Digitized by Google

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuer 1880/1 Sp. 1						Prozent aller Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1 Sp. 7						Gemeinde- und Lokalst. in Sp. 7 abzüglich Entlastung in Sp. 6 Prozent von Sp. 4
	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876		Alle Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876			
	Immobilien-steuer	Gewerbe-steuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		Immobilien-steuer	Gewerbe-steuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		
	2a	3a	4a	5a	6a	7a	2b	3b	4b	5b	6b	8	
81.	43	30	73	45	*118*	241	18	13	31	19	*50*	165	
82.	33	29	62	70	*132*	166	20	18	38	42	*80*	55	
83.	33	20	53	44	*97*	210	15	10	25	21	*46*	209	
84.	42	36	78	115	*193*	404	11	9	20	29	*49*	265	
85.	46	20	66	37	*103*	222	21	9	30	17	*47*	180	
86.	42	35	77	100	*177*	408	10	9	19	24	*43*	300	
87.	41	26	67	16	*83*	326	13	8	21	5	*26*	362	
88.	38	23	61	63	*124*	213	18	16	34	35	*69*	145	
89.	47	32	79	80	*159*	382	12	8	20	20	*40*	287	
90.	57	31	88	70	*158*	310	18	11	29	22	*51*	170	
91.	49	27	76	132	*208*	502	10	5	15	26	*41*	387	
92.	44	24	68	68	*136*	285	15	9	24	24	*48*	220	
93.	55	31	86	100	*186*	224	24	14	38	45	*83*	44	
94.	47	23	70	70	*140*	207	23	11	34	34	*68*	95	
95.	44	30	74	41	*115*	140	32	21	53	29	*82*	33	
96.	61	29	90	61	*151*	198	31	14	45	31	*76*	54	
97.	38	24	62	52	*114*	80	48	30	78	65	*143*	— 56	
98.	42	37	79	48	*127*	214	19	17	36	23	*59*	112	
99.	43	27	70	47	*117*	177	24	15	39	27	*66*	86	
100.	42	28	70	53	*123*	275	15	10	25	19	*44*	220	
101.	50	34	84	97	*181*	473	11	7	18	20	*38*	346	
102.	40	32	72	76	*148*	160	25	20	45	47	*92*	16	
103.	36	30	66	— 2	*64*	217	17	14	31	— 1	*30*	230	
104.	49	42	91	80	*171*	424	12	10	22	19	*41*	274	
105.	42	38	80	60	*140*	125	34	31	65	47	*112*	— 19	
106.	49	26	75	51	*126*	163	31	16	47	31	*78*	49	
107.	32	34	66	— 6	*60*	210	15	16	31	— 3	*28*	230	
108.	60	33	93	72	*165*	510	12	6	18	14	*32*	370	
109.	43	38	80	39	*119*	253	17	15	32	15	*47*	169	
110.	78	31	109	105	*214*	300	26	10	36	35	*71*	78	
111.	50	31	81	66	*147*	292	17	11	28	22	*50*	179	
112.	49	30	79	190	*269*	333	15	9	24	57	*81*	80	
113.	51	27	78	249	*327*	412	12	7	19	60	*79*	110	
114.	58	24	82	127	*209*	365	16	6	22	35	*57*	189	
115.	42	35	77	66	*143*	226	18	16	34	29	*63*	109	
116.	49	38	87	90	*177*	139	35	28	63	65	*128*	— 43	
117.	62	48	110	56	*166*	450	13	11	24	12	*36*	285	
118.	70	33	103	78	*181*	461	15	7	22	17	*39*	271	
119.	39	42	81	70	*151*	288	13	15	28	24	*52*	170	
120.	58	27	85	155	*240*	393	15	7	22	40	*62*	181	

Seite 128; graphische Skizze hinter Seite 134.

[7]) Die Lokalsteuern sind hier aus Raumrücksichten nicht besonders beziffert; sie haben für die Städte keine ausschlaggebende Bedeutung, wie die in Tab. VI Sp. 7—16 (auf Seite 127) spezifizirten Provinzialdurchschnitte erkennen lassen.

Digitized by Google

Tabelle IV. **Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-**

Städte in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1880/1	Bevölkerung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung: Staats-Personalsteuer 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1: Immobiliensteuer	Staats-Realsteuern 1880/1: Gewerbesteuer	Staats-Realsteuern 1880/1: zusammen	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe 1876: allein	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe 1876: und Realst. in Sp. 4	Alle Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1
		1	2	3	4	5	6	7
121. Schönebeck . . .	12,3	*349*	115	125	240	253	*493*	972
122. Striegau	11,5	*339*	140	78	218	313*	*531*	532
123. Küstrin	14,1	*333*	154	120	274	212	*486*	757
124. Graudenz . . .	17,3	*328*	118	103	221	158	*379*	811
125. Herford	13,6	*327*	148	112	260	208*	*468*	725
126. Neumünster . .	11,6	*327*	135	148	283	373	*656*	1264
127. Neustadt i. Schl.	14,3	*322*	115	99	214	425	*639*	500
128. Stassfurt	12,2	*321*	134	80	214	322	*536*	1801
129. Grabow	13,7	*319*	176	41	217	53	*270*	817
130. Solingen	17,0	*318*	172	157	329	349	*678*	1747
131. Eilenburg . . .	10,7	*316*	153	122	275	175	*450*	539
132. Gladbach	37,4	*306*	175	126	301	370	*671*	1597
133. Insterburg . . .	18,7	*304*	162	107	269	246	*515*	978
134. Eupen	15,0	*203*	161	127	288	140	*428*	1031
135. Witten	21,6	*298*	194	86	280	195*	*475*	1699
136. Lissa	11,8	*288*	136	120	256	— 48	*208*	779
137. Spremberg . . .	11,3	*288*	118	108	226	80	*306*	769
138. Gelsenkirchen . .	14,6	*286*	122	73	195	431*	*626*	1083
139. Ottensen	15,4	*281*	208	137	345	277	*622*	1799
140. Viersen	21,0	*280*	163	101	264	297	*561*	1170
141. Forst	16,1	*267*	135	100	235	182	*417*	732
142. Rawitsch	12,3	*265*	114	105	219	108	*327*	680
143. Luckenwalde . .	14,7	*264*	110	107	217	208	*425*	786
144. Rheydt.	19,1	*263*	157	103	260	308	*568*	1218
145. Suhl	10,0	*262*	34	73	107	205	*312*	428
146. Braunsberg . . .	11,5	*261*	120	86	206	145	*351*	835
147. Remscheid . . .	30,0	*254*	152	118	270	282	*552*	1412
148. Oberhausen . . .	16,7	*242*	150	63	213	426	*639*	1455
149. Sommerfeld. . .	11,1	*232*	108	69	177	194	*371*	686
150. Eschweiler . . .	15,6	*230*	176	74	250	210	*460*	908
151. Hörde	12,5	*200*	137	66	203	— 17	*186*	1190
152. Malstatt-Burbach	13,2	*190*	120	53	173	321	*494*	685
153. Merscheid . . .	11,3	*189*	127	49	176	368	*544*	890
154. Stolberg b. Aachen.	11,0	*180*	104	73	177	231	*408*	983
155. Königshütte . .	27,5	*177*	87	65	152	177	*329*	1062
156. Dorp.	12,0	*170*	117	34	151	163	*314*	1090
157. Wilhelmshaven .	Wilhelmshaven fehlt im Quellenwerk für 1880/1							
Obige 157 Städte . .	5 840	*621*	285	150	435	243	*678*	1419
Uebrige 1032 Städte .	3 625	*285*	163	86	249	201	*450*	698
Alle 1189 Städte . .	9 465	*493*	238	125	363	226	*589*	1142
Alle Landgemeinden . (ohne Gutsbezirke)	15 685	*169*	226	25	251	201	*452*	567
Stadt- u. Landgem. in Preussen excl. Hohenz.	25 150	*291*	230	62	292	209	*501*	783

Digitized by Google

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummern der Städte	Prozent der Staats-Personalsteuer 1880/1 Sp. 1						Prozent aller Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1 Sp. 7						Gemeinde- und Lokalst. in Sp. 7 abzüglich Entlastung in Sp. 6
	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876		Alle Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876			
	Immobiliensteuer	Gewerbesteuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		Immobiliensteuer	Gewerbesteuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		Prozent von Sp. 4
	2a	3a	4a	5a	6a	7a	2b	3b	4b	5b	6b		8
121.	33	36	69	72	*141*	281	12	13	25	26	*51*		200
122.	41	23	64	92	*156*	157	26	15	41	59	*100*		0
123.	46	36	82	64	*146*	227	20	16	36	28	*64*		99
124.	36	31	67	49	*116*	247	14	13	27	20	*47*		195
125.	45	35	80	64	*144*	222	20	16	36	29	*65*		99
126.	41	45	86	114	*200*	387	11	12	23	29	*52*		215
127.	35	31	66	132	*198*	155	23	20	43	85	*128*		— 65
128.	41	25	66	100	*166*	561	7	5	12	18	*30*		590
129.	55	13	68	17	*85*	193	28	7	35	9	*44*		160
130.	54	49	103	110	*213*	550	10	9	19	20	*39*		325
131.	48	39	87	55	*142*	170	28	23	51	32	*83*		33
132.	57	41	98	121	*219*	522	11	8	19	23	*42*		308
133.	53	35	88	81	*169*	322	16	11	27	25	*52*		172
134.	53	42	95	46	*141*	340	15	12	27	13	*40*		210
135.	66	29	95	65	*160*	590	11	5	16	12	*28*		437
136.	47	42	89	—17	*72*	270	17	16	33	— 6	*27*		223
137.	41	38	79	28	*107*	268	16	14	30	10	*40*		205
138.	42	25	67	151	*218*	379	11	7	18	40	*58*		235
139.	74	49	123	99	*222*	640	12	7	19	15	*34*		342
140.	58	34	94	105	*199*	418	14	18	22	26	*48*		232
141.	50	38	88	68	*156*	274	19	13	32	25	*57*		134
142.	43	40	83	41	*124*	257	17	15	32	16	*48*		161
143.	42	40	82	79	*161*	298	14	13	27	27	*54*		166
144.	59	40	99	117	*216*	463	13	8	21	25	*46*		250
145.	13	28	41	78	*119*	163	8	17	25	48	*73*		108
146.	46	33	79	56	*135*	320	15	10	25	17	*42*		235
147.	60	46	106	111	*217*	556	11	8	19	20	*39*		319
148.	62	26	88	175	*263*	601	10	4	14	30	*44*		383
149.	46	30	76	83	*159*	296	16	10	26	28	*54*		178
150.	76	32	108	92	*200*	395	19	8	27	23	*50*		180
151.	68	33	101	— 8	*93*	595	12	5	17	— 1	*16*		494
152.	63	28	91	169	*260*	360	17	8	25	47	*72*		111
153.	67	26	93	194	*287*	471	14	6	20	41	*61*		198
154.	58	40	98	129	*227*	546	11	8	19	24	*43*		324
155.	50	36	86	100	*186*	600	8	6	14	17	*31*		502
156.	69	20	89	96	*185*	641	11	3	14	15	*29*		513
157.	Wilhelmshaven fehlt im Quellenwerk für 1880/1												
	46	24	70	39	*109*	228	20	11	31	17	*48*		170
	58	30	88	70	*158*	245	23	12	35	29	*64*		100
	48	25	73	46	*119*	231	21	11	32	20	*52*		152
	134	15	149	119	*268*	336	40	5	45	35	*80*		46
	79	21	100	72	*172*	269	30	8	38	27	*65*		96

Digitized by Google

Tabelle V. **Provinziell gruppirte Reformmomente der**

Erhebungsgebiete in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1880/1.	Bevölkerung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung: Staats-Personalsteuer 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1: Immobiliensteuer	Staats-Realsteuern 1880/1: Gewerbesteuer	Staats-Realsteuern 1880/1: zusammen	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe 1876: allein	Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe 1876: und Realst. in Sp. 4	Alle Gemeinde u. Lokalsteuern 1880/1 Vgl. Tab. VI.
		1	2	3	4	5	6	7
Stadtgemeinden								
1. Stadt Berlin	1 123	*916*	470	200	670	343	*1013*	2046
2. Prov. Hessen-Nassau	563	*714*	298	129	427			1472
3. „ Rheinland. . .	1 632	*480*	240	124	364			1415
4. „ Hannover . . .	440	*472*	212	121	333			911
5. „ Schlesien . . .	1 085	*461*	201	131	332	unbestimmbar	unbestimmbar	890
6. „ Sachsen. . . .	955	*453*	213	113	326			753
7. „ Schlesw.-Holst.	395	*386*	188	141	329			1382
8. „ Pommern . . .	524	*380*	189	103	292			651
9. „ Brandenburg .	833	*365*	175	95	270			710
10. „ Westfalen . .	626	*363*	194	100	294			1132
11. „ Ostpreussen . .	434	*360*	171	111	282			878
12. „ Westpreussen .	379	*334*	162	100	262			945
13. „ Posen	476	*303*	151	94	245			764
Städte obiger Prov. . .	9 465	*493*	238	125	363	226	*589*	1142
Desgl. ohne Berlin . . .	8 342	*435*	206	116	322	211	*533*	1021
Landgemeinden (ohne die ca. 15 000 Gutsbezirke mit 2,061 Mill. Bew.)								
1. Prov. Schlesw.-Holst.	648	*276*	488	30	518			1232
2. „ Sachsen. . . .	1 283	*230*	324	28	352			382
3. „ Hannover . . .	1 665	*204*	303	33	336			701
4. „ Rheinland . . .	2 440	*196*	238	30	268			739
5. „ Westfalen . .	1 414	*190*	237	26	263	unbestimmbar	unbestimmbar	756
6. „ Brandenburg. .	1 203	*188*	210	27	237			448
7. „ Hessen-Nassau.	981	*160*	211	24	235			360
8. „ Pommern . . .	648	*159*	168	18	186			390
9. „ Schlesien . . .	2 590	*123*	151	22	173			370
10. „ Westpreussen .	792	*117*	169	14	183			591
11. „ Posen.	836	*99*	135	12	147			410
12. „ Ostpreussen . .	1 185	*95*	153	14	167			544
Landgem. obiger Prov.	15 685	*169*	226	25	251	201	*452*	567
Stadt- bez. Landgemeinden								
Berlin	1 123	*916*	470	200	670	343	*1013*	2046
39 andere Städte	2 705	*655*	287	155	442	230	*672*	1481
117 andere Städte . . .	2 012	*412*	177	115	292	202	*494*	984
Obige 157 Städte	5 840	*621*	285	150	435	243	*678*	1419
Uebrige 1032 Städte . .	3 625	*285*	163	86	249	201	*450*	698
Alle 1189 Städte	9 465	*493*	238	125	363	226	*589*	1142
Alle Landgemeinden . . (ohne Gutsbezirke)	15 685	*169*	226	25	251	201	*452*	567
Stadt- und Landgem. . . in Preussen excl. Hohenz.	25 150	*291*	230	62	292	209	*501*	783

Digitized by Google

Gemeindefinanzen in Preussen.

Nummer d. Erhebungsbez.	Prozent der Staats-Personalsteuer 1880/1 Sp. 1						Prozent aller Gemeinde- und Lokalsteuern 1880/1 Sp. 7						Gemeinde- und Lokalst. in Sp. 7 abzüglich Entlastung in Sp. 6 Prozent von Sp. 4
	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876		Alle Gemeinde und Lokalsteuern 1880/1	Staats-Realsteuern 1880/1			Ord. Netto-Volksschul-Ausg. 1876			
	Immobiliensteuer	Gewerbesteuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		Immobiliensteuer	Gewerbesteuer	zusammen	allein	und Realst. 1880/1		
	2a	3a	4a	5a	6a	7a	2b	3b	4b	5b	6b	8	
Stadtgemeinden													
1.	51	22	73	37	*110*	223	23	10	33	17	*50*	154	
2.	42	18	60			206	20	9	29				
3.	50	26	76			295	17	9	26				
4.	45	26	71			193	23	13	36				
5.	44	28	72	unbestimmbar	unbestimmbar	193	22	15	37	unbestimmbar	unbestimmbar	unbestimmbar	
6.	47	25	72			166	28	15	43				
7.	49	36	85			358	14	10	24				
8.	50	27	77			171	29	16	45				
9.	48	26	74			194	25	13	38				
10.	53	28	81			312	17	9	26				
11.	47	31	78			244	16	9	32				
12.	48	30	78			283	17	11	28				
13.	50	31	81			252	20	12	32				
	48	25	73	46	*119*	231	21	11	32	20	*52*	152	
	47	27	74	49	*123*	235	20	11	31	21	*52*	152	
Landgemeinden (ohne die ca. 15000 Gutsbezirke mit 2,061 Mill. Bew.)													
1.	177	11	188			446	39	2,5	42				
2.	141	12	153			166	85	7,3	92				
3.	148	16	164			344	43	4,6	48				
4.	122	15	137			377	32	4,1	36				
5.	125	13	138	unbestimmbar	unbestimmbar	398	31	3,5	35	unbestimmbar	unbestimmbar	unbestimmbar	
6.	112	14	126			238	47	6,0	53				
7.	132	15	147			225	59	6,7	65				
8.	106	11	117			245	43	4,8	48				
9.	123	17	140			301	41	6,0	47				
10.	144	12	156			505	29	2,3	31				
11.	136	12	148			414	33	2,9	36				
12.	161	15	176			572	28	2,6	31				
	134	15	149	119	*268*	336	40	5	45	35	*80*	46	
Stadt- bez. Landgemeinden													
	51	22	73	37	*110*	223	23	10	33	17	*50*	154	
	44	23	67	35	*102*	226	20	10	30	15	*45*	183	
	43	28	71	49	*120*	239	18	12	30	20	*50*	168	
	46	24	70	39	*109*	228	20	11	31	17	*48*	170	
	58	30	88	70	*158*	245	23	12	35	29	*64*	100	
	48	25	73	46	*119*	231	21	11	32	20	*52*	152	
	134	15	149	119	*268*	336	40	5	45	35	*80*	46	
	79	21	100	72	*172*	269	30	8	38	27	*65*	96	

Digitized by Google

Tabelle VI. **Provinziell gruppirte Kopfbeträge der Staats-**

Erhebungsgebiete in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer für 1880/1	Bevölkerung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1880/1					
		Staats-Personalsteuer	Den Staatssteuern analoge Gemeindesteuern (meist Zuschläge zu Staatssteuern)			zusammen	
			Personal-	Immobilien-	Gewerbe-	überhaupt	darunter Realst. Sp. 3 + 4
		1	2	3	4	5	6
Stadtgemeinden							
1. Stadt Berlin	1 123	*916*	835	846	—	1681	846
2. Prov. Hessen-Nassau	563	*714*	760	338	62	1160	400
3. „ Rheinland	1 632	*480*	1054	181	28	1263	209
4. „ Hannover	440	*472*	490	81	13	584	94
5. „ Schlesien	1 085	*461*	657	55	0,5	713	56
6. „ Sachsen	955	*453*	526	125	8	659	133
7. „ Schlesw.-Holst.	395	*386*	695	188	—	883	188
8. „ Pommern	524	*380*	491	75	13	579	88
9. „ Brandenburg	833	*365*	517	89	8	614	97
10. „ Westfalen	626	*363*	657	133	21	811	154
11. „ Ostpreussen	434	*360*	801	29	0,6	831	30
12. „ Westpreussen	379	*334*	762	103	0,6	866	104
13. „ Posen	476	*303*	434	32	6	471	37
Städte obiger Prov.	9 465	*493*	711	210	13	934	223
Desgl. ohne Berlin	8 342	*435*	695	124	15	834	139
Landgemeinden (ohne die ca. 15 000 Gutsbezirke mit 2,061 Mill. Bew.)							
1. Prov. Schlesw.-Holst.	648	*276*	124	194	5	323	199
2. „ Sachsen	1 283	*230*	83	104	3	190	107
3. „ Hannover	1 665	*204*	88	158	10	256	168
4. „ Rheinland	2 440	*196*	351	304	10	665	314
5. „ Westfalen	1 414	*190*	319	257	15	591	272
6. „ Brandenburg	1 203	*188*	96	63	5	164	68
7. „ Hessen-Nassau	981	*160*	94	124	13	231	137
8. „ Pommern	648	*159*	69	44	2	115	46
9. „ Schlesien	2 590	*123*	95	95	8	198	103
10. „ Westpreussen	792	*117*	165	100	5	270	105
11. „ Posen	836	*99*	45	35	0,5	80	35
12. „ Ostpreussen	1 185	*95*	91	104	5	200	109
Landgem. obiger Prov.	15 685	*169*	154	149	8	311	157
Stadt- bez. Landgemeinden							
Berlin	1 123	*916*	835	846	—	1681	846
39 andere Städte	2 705	*655*	1019	182	16	1217	198
117 andere Städte	2 012	*412*	718	100	14	832	114
Obige 157 Städte	5 840	*621*	880	281	12	1173	293
Uebrige 1032 Städte	3 625	*285*	440	95	15	550	110
Alle 1189 Städte	9 465	*493*	711	210	13	934	223
Alle Landgemeinden	15 685	*169*	154	149	8	311	157
Stadt- und Landgem. in Preussen excl. Hohenz.	25 150	*291*	363	172	10	545	182

Digitized by Google

Personal-, Gemeinde- und Lokalsteuern in Preussen.

	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1880/1										
	Verschiedene Gemeindesteuern (meist zu bestimmten Zwecken)					Lokale Zwecksteuern				Kreis- und Provinzial-steuern	Alle Gemeinde- und Lokal-steuern Sp. 5 + 11 + 15 + 16
	Personal-	Real-steuern	Hunde-	Indirekte	zusammen	Schul-steuer	Armen-	Kirchen-steuer	zusammen		
	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Stadtgemeinden										
1.	0,0	307	29	29	365	—	—	—	—	—	*2046*
2.	8	33	15	213	269	0,5	0,8	42	43	0,1	*1472*
3.	1,2	1,5	13	32	48	30	0,2	74	104	0,2	*1415*
4.	6	121	10	32	169	69	23	52	144	14	*911*
5.	9	4	11	110	134	15	0,2	16	31	12	*890*
6.	2,5	7	10	10	29	3,6	0,2	10	14	51	*753*
7.	0,8	303	13	9	326	78	0,0	85	163	10	*1382*
8.	8	8	9	0,1	25	9,9	1,0	2,5	13	34	*651*
9.	2	3	10	25	40	0,4	0,2	5,7	6	50	*710*
10.	0,3	0,2	10	2	13	203	—	88	291	17	*1132*
11.	0,4	2	8	—	10	3,5	0,0	9,8	13	24	*878*
12.	2,8	17	4	—	24	7	—	13	20	35	*945*
13.	2	8	4	63	77	143	0,9	34	178	38	*764*
	3	60	13	43	119	35	1,3	33	69	20	*1142*
	3,5	27	10	44	85	40	1,5	38	80	22	*1021*
	Landgemeinden (ohne die ca. 15000 Gutsbezirke mit 2,061 Mill. Bew.)										
1.	8	223	29	6	267	350	102	88	540	102	*1232*
2.	16	30	0,7	2,6	49	44	7	12	63	80	*382*
3.	12	47	1,8	1,3	62	116	29	58	203	180	*701*
4.	15	6	6	1,5	29	9	0,5	31	41	3,5	*739*
5.	0,1	0.8	3,8	0,4	5	90	0,3	53	143	17	*756*
6.	23	99	1,5	1,3	125	39	6	10	55	104	*448*
7.	32	12	11	33	88	5	0.6	31	37	4	*360*
8.	34	26	0,2	7	67	83	18	19	120	88	*390*
9.	19	31	0,2	15	65	45	20	13	68	39	*370*
10.	13	28	0,1	0,7	42	92	12	33	137	142	*591*
11.	11	11	0,1	0,8	23	172	10	38	220	87	*410*
12.	74	11	0,1	3	88	79	16	40	136	120	*544*
	20	35	4	6	65	74	12	34	120	71	*567*
	Stadt- bez. Landgemeinden										
	0,0	307	29	29	365	—	—	—	—	—	*2046*
	4	60	15	100	179	32	—	50	82	3	*1481*
	2	12	12	30	56	41	2	28	71	25	*984*
	3	91	16	63	173	29	0,6	33	63	10	*1419*
	4	9	8	11	32	45	3	34	82	34	*698*
	3	60	13	43	119	35	1.3	33	69	20	*1142*
	20	35	4	6	65	74	12	34	120	71	*567*
	13	45	7	20	85	59	8	34	101	52	*783*

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniss der Städte

in Tabelle IV und graph. Skizze hinter Seite 134.

Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge
Aachen	19	Greifswald	69	Neustadt i. Schl.	127
Altona	117	Grünberg	76	Neustadt-Magdb.	94
Anklam	65	Guben	115	Nordhausen	31
Aschersleben	96	Hagen	108	Oberhausen	148
Barmen	118	Halberstadt	46	Oppeln	44
Berlin	6	Halle	26	Osnabrück	87
Beuthen	80	Hamm	112	Ottensen	139
Bielefeld	50	Hanau	27	Paderborn	45
Bochum	113	Hannover	17	Posen	16
Bockenheim	114	Harburg	53	Potsdam	8
Bonn	3	Herford	125	Prenzlau	39
Brandenburg	60	Hildesheim	68	Quedlinburg	24
Braunsberg	146	Hirschberg	22	Ratibor	40
Breslau	9	Hörde	151	Rawitsch	142
Brieg	42	Jauer	61	Remscheid	147
Bromberg	13	Insterburg	133	Rendsburg	119
Buckau-Magdeb.	85	St. Johann	20	Rheydt	144
Burg a. Dhle	111	Iserlohn	101	Sagan	105
Burtscheid	41	Kassel	7	Schleswig	56
Celle	49	Kattowitz	64	Schönebeck	121
Charlottenburg	14	Kiel	33	Schweidnitz	66
Danzig	58	Koblenz	10	Siegen	52
Deutz	38	Köln	2	Soest	110
Dorp	156	Königsberg	28	Solingen	130
Dortmund	120	Königshütte	155	Sommerfeld	149
Düren	11	Köslin	43	Sorau	109
Düsseldorf	21	Kolberg	106	Spandau	83
Duisburg	91	Kottbus	98	Spremberg	137
Eberswalde	92	Krefeld	86	St. Johann	20
Eilenburg	131	Kreuznach	54	Stargard	48
Eisleben	103	Küstrin	123	Stassfurt	128
Elberfeld	57	Landsberg	77	Stendal	99
Elbing	100	Lauban	102	Stettin	12
Emden	55	Leobschütz	116	Stolberg b. Aachen	154
Erfurt	18	Liegnitz	51	Stolp	88
Eschweiler	150	Lissa	136	Stralsund	35
Essen	47	Luckenwalde	143	Striegau	122
Eupen	134	Lüneburg	79	Suhl	145
Flensburg	84	Magdeburg	4	Thorn	63
Forst	141	Malstatt-Burbach	152	Tilsit	81
Frankfurt a. M.	1	Memel	74	Torgau	75
Frankfurt a. O.	30	Merscheid	153	Trier	25
Fulda	62	Merseburg	34	Viersen	140
Gelsenkirchen	138	Minden	23	Waldenburg	71
Gladbach	132	Mühlhausen	93	Wandsbeck	78
Glatz	95	Mülheim a. Rhein	89	Weissenfels	67
Gleiwitz	73	Mülheim a. Ruhr	104	Wesel	59
Glogau	29	Münster	32	Wiesbaden	5
Gnesen	107	Naumburg	15	Wilhelmshaven	157
Görlitz	37	Neisse	70	Witten	135
Göttingen	36	Neumünster	126	Wittenberg	97
Grabow	129	Neu-Ruppin	72	Zeitz	82
Graudenz	124	Neuss	90		

Digitized by Google

Aus den Zahlenreihen der Tab. IV (auf S. 116 bis 123) ist zunächst hervorzuheben, dass die in Sp. 1 bezifferten (im Quellenwerk nicht enthaltenen) Kopfbeträge der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuern für 1880/1 zwar im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte, welche schon 1876 je über 10000 Bewohner zählten, mit 621 Pf. im Vergleich zum analogen Betrage (laut Tab. III auf Seite 42 ff.) von 623 Pf. für 1876 um nur 2 Pf. niedriger sind, dass aber bei Vergleichung der Einzelbeträge beider Jahre nicht unbedeutende Minderungen bez. Steigerungen sich ergeben. Die Umständlichkeit der Vergleichung mit Hilfe des alphabetischen Städteverzeichnisses auf Seite 50 konnte nicht vermieden werden; die Einreihung der Kopfbeträge aus Sp. 1 der Tab. III in die Tab. IV musste aus Raumrücksichten unterbleiben. Es wird genügen, die Differenzen in stufenweiser Ordnung hier zu konstatiren.

Die Kopfquote des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/1 ist im Vergleich zum Istertrage für 1876 in 2 der 157 Städte, in Görlitz und Anklam, gleichgeblieben, sie ist (abgesehen von der im Quellenwerk für 1880/1 fehlenden Stadt Wilhelmshaven) gestiegen in 83 Städten, und zwar:

um 1 bis 9 Pfennig in 14 Städten (Münster, Wittenberg, Barmen, Stassfurt, Eilenburg, Gladbach, Elberfeld, Tilsit, Krefeld, Eisleben, Hagen, Soest, Graudenz und Solingen);

um 10 bis 18 Pfennig in 21 Städten (Aachen, Minden, Quedlinburg, Halle, Frankfurt a. O., Kiel, Göttingen, Prenzlau, Emden, Brandenburg, Fulda, Neu-Ruppin, Zeitz, Stolp, Neustadt-Magdeburg, Glatz, Eupen, Spremberg, Ottensen, Luckenwalde und Malstatt-Burbach;

um 21 bis 29 Pfennig in 12 Städten (Köln, Breslau, Erfurt, Merseburg, Hildesheim, Lüneburg, Aschersleben, Kottbus, Gnesen, Burg a. Ihle, Hamm und Insterburg);

um 30 bis 38 Pfennig in 15 Städten (Wiesbaden, Düren, Naumburg, Posen, Hirschberg, Oppeln, Stargard, Bielefeld, Liegnitz, Jauer, Weissenfels, Neisse, Landsberg, Duisburg und Elbing);

um 40 bis 46 Pfennig in 8 Städten (Danzig, Schweidnitz, Stendal, Guben, Leobschütz, Striegau, Neumünster und Viersen);

um 52 bis 78 Pfennig in 10 Städten (Trier, Brieg, Torgau, Magdeburg, Koblenz, Glogau, Thorn, Gleiwitz, Lissa und Potsdam);

um 82 bis 91 Pfennig in 3 Städten (Bromberg, Grünberg und Königsberg);

in den übrigen 71 Städten ist diese Kopfquote gesunken, und zwar:

um 1 bis 9 Pfennig in 14 Städten (Beuthen, Flens-

Digitized by Google

burg, Mühlhausen, Lauban, Eschweiler, Kassel, Burtscheid, Paderborn, Waldenburg, Memel, Neuss, Forst, Rheydt und Hörde);

um 10 bis 15 Pfennig in 10 Städten (Halberstadt, Celle, Kreuznach, Iserlohn, Siegen, Kolberg, Altona, Herford, Merscheid und Stolberg bei Aachen);

um 21 bis 29 Pfennig in 12 Städten (Stettin, Hannover, Schleswig, Greifswald, Wandsbeck, Osnabrück, Sorau, Rendsburg, Witten, Rawitsch, Suhl und Sommerfeld);

um 30 bis 38 Pfennig in 7 Städten (St. Johann, Stralsund, Harburg, Wesel, Buckau-Magdeburg, Gelsenkirchen und Dorp);

um 40 bis 48 Pfennig in 10 Städten (Berlin, Hanau, Kattowitz, Bockenheim, Schönebeck, Küstrin, Grabow, Braunsberg, Remscheid und Königshütte);

um 51 bis 77 Pfennig in 9 Städten (Düsseldorf, Deutz, Spandau, Bonn, Charlottenburg, Eberswalde, Ratibor, Köslin und Dortmund);

um 83 bis 94 Pfennig in 3 Städten (Mülheim a. Rhein, Oberhausen und Neustadt in Schlesien); endlich

um 105 bis 163 Pfennig in 6 Städten (Essen, Nordhausen, Frankfurt a. M., Bochum, Siegen und Mülheim a. Ruhr).

Durch die Thatsache, dass hier Divergenzen zwischen dem steueramtlich geschätzten „Sollaufkommen“ für 1880/81 und der „Isteinnahme“ für 1876 vorliegen, kann bezüglich der im „Einkommen“ liegenden Steuerkraft die aus den Ertragssteigerungen zu folgernde Gunst nur gemindert und umgekehrt die Ungunst der Ertragsminderungen nur gesteigert erscheinen, denn bekanntlich erleidet das steueramtliche Soll in der Regel eine Minderung um mehrere Prozent. Im Hinblick darauf ist die für 83 der 157 Städte scheinbar eingetretene Zunahme der im „Einkommen“ liegenden Steuerkraft mindestens zweifelhaft, dagegen für 71 Städte eine Abnahme dieser Steuerkraft wenigstens im Verhältniss der vorstehenden Ertragsminderungen ausser Zweifel. Diesseits soll daraus nicht deduzirt werden, dass auch die wirkliche Steuerkraft jener Städte abgenommen habe, aber bezüglich der durch die Einkommensteuer-Gesetze erreichbaren Steuerkraft ist das der Fall, und an die Möglichkeit einer wesentlich zutreffenderen Erfassung der „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen“ vermag ich nicht zu glauben.

Für die Staats-Realsteuern, zumal die (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuern, kann eine in's Gewicht fallende Divergenz zwischen dem „Sollaufkommen“ und der „Isteinnahme“ erfahrungsmässig — und aus naheliegenden Gründen — nicht vorausgesetzt werden. Daher darf auch das „Sollauf-

Digitized by Google

kommen" der erst seit 1880 auf Grund höher geschätzter Mieth- bez. Gebrauchswerthe veranlagten Staats-Gebäudesteuer für 1880/1 auf eine lange Reihe von Jahren (alle 15 Jahre soll eine Neuschätzung stattfinden) für die Ueberweisungsfrage maassgebend sein. Der Kopfbetrag dieser Steuer ist für 1880/1 in Sp. 1 der Tab. IV (wie für 1876 in Tab. III) mit dem der Staats-Grundsteuer zusammen als „Staats-Immobiliensteuer" beziffert, da für die Städte die Grundsteuer und für die Landgebiete die Gebäudesteuer von sehr untergeordneter Bedeutung ist und nur die Ueberweisung wenigstens dieser beiden Staatssteuern an die Gemeinden in Frage steht.

Es erscheint unnöthig, den Mehrbetrag des Kopfertrages der Staats-Immobiliensteuer für 1880/1 im Vergleich zu 1876 für jede der 157 Städte zu beziffern. Aber zwei auffallende Einzeldaten müssen konstatirt werden. Für Nordhausen ist die Staats-Grund- und Gebäudesteuer im Quellenwerk für 1876 mit 9,279 bez. 32 107 Mark, in dem für 1880/1 mit nur 2454 bez. 1461 Mark beziffert. Es ist kaum glaublich, dass die Grundsteuer um ca. 70 % und die Gebäudesteuer gar um 95 % und der Kopfertrag beider Immobiliensteuern von 175 Pf. in 1876 auf 15 Pf. in 1880/1 gesunken sei. Ferner sind für Suhl jene Steuern im Quellenwerk für 1876 mit 1,822 bez. 4,385 Mark, in dem für 1880/1 mit nur 1,283 bez. 2,191 Mark, also für das letztere Jahr um ca. 30 % bez. 50 % geringer aufgeführt; die Abnahme des Kopfertrages beider Immobiliensteuern in Suhl von 59 Pf. für 1876 auf 34 Pf. ist kaum minder unwahrscheinlich, wie die für Nordhausen. In beiden Fällen ist anzunehmen, dass die Daten für 1880/1, falls sie richtig sind, aus vorübergehenden Abnormitäten resultiren.

Im Kollektivdurchschnitt aller 157 Städte, welche schon 1876 je über 10000 Bewohner zählten, ist der Kopfertrag beider Staats-Immobiliensteuern von 187 Pf. in 1876 auf 285 Pf. in 1880/1 gestiegen. Diese **Ertragssteigerung um 52 %** resultirt fast ausschliesslich aus der veränderten Werthschätzung der steuerpflichtigen Häuser und rechtfertigt die früher (auf Seite 87) angenommene Steigerung um mindestens die Hälfte des Ertrages für 1876. Auch die Voraussetzung einer nur unwesentlichen Zunahme des im Kollektivdurchschnitt aller übrigen Städte und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) für 1876 mit 225 Pf. pro Kopf erzielten Ertrages der Staats-Immobiliensteuern war begründet, denn der Sollertrag für 1880/1 beziffert sich (laut Sp. 2 der Tab. IV am Schluss) für die nunmehr gesonderten 1032 Kleinstädte (von diesen haben 19 Städte erst zufolge der Zählung von 1880 je über 10000 Bewohner, unter ihnen nur eine — Ehrenfeld bei Köln — nahezu 15000 Bewohner) auf 163 Pf. und für alle Landgemeinden (jedoch nunmehr unter Ausschluss der selbstständigen Gutsbezirke mit 2 Mill. Bewohnern) auf 226 Pf., woraus für jene

Digitized by Google

Kleinstädte (zusammen 3,6 Mill. Bewohner) und alle Landgemeinden (ohne Gutsbezirke zusammen 15,7 Mill. Bewohner) ein Kollektivertrag für 1880/1 von 214 Pf. pro Kopf resultirt. Die zwischen diesem Kollektivertrage und dem früheren von 225 Pf. für die Gesammtheit der Kleinstädte, Landgemeinden und Gutsbezirke liegende Differenz von 9 Pf. würde kaum mehr als ausgeglichen werden, wenn die in den Gutsbezirken erhobenen — pro rata der Bevölkerung aus naheliegenden Gründen höheren — Erträge der Staats-Immobiliensteuern (insbesondere der Grundsteuer) für 1880/1 oder für 1876 bekannt wären und dort zugerechnet, hier abgerechnet werden könnten.

Hinsichtlich der Staats-Gewerbesteuer ist zu konstatiren, dass im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte die Kopfquote der Isteinnahme für 1876 (Sp. 3 der Tab. III am Schluss) auf 162 Pf., dagegen die des Sollertrages für 1880/1 (Sp. 3 der Tab. IV am Schluss) auf nur 150 Pf. sich beziffert. Die Ertragsminderung um 12 Pf. oder 7 % des Ertrages für 1876 wird, da die Veranlagungsnormen und die Steuersätze nicht geändert worden, von Manchen als Bestätigung des oft behaupteten Rückganges der gewerblichen Prosperität angesehen werden wollen. Indess kann m. E. die Ursache auch darin liegen, dass die Gewerbesteuer, wie mir scheint, das Grossgewerbe gegenüber dem in den meisten jener Städte zurücktretenden Kleingewerbe nicht nur im Verhältniss der Prosperität, sondern auch in dem der gewerblichen und mithin auch der gesammten Ortsbevölkerung degressiv belastet, dass mithin die Kopferträge dieser Steuer an denjenigen Orten abnehmen müssen, wo das Kleingewerbe vom Grossgewerbe zurückgedrängt wird. Dieser Ansicht, für die mancherlei innere Gründe angeführt werden könnten, entspricht auch die anderenfalls auffällige Erscheinung, dass schon für 1876 (Sp. 3 der Tab. III) der Kopfertrag der Staats-Gewerbesteuer gerade in den Zentren des Grossgewerbes, z. B. in Essen, Bochum, Dortmund, Krefeld, Barmen, Gladbach, Iserlohn u. m. a. zwischen 94 und 140 Pf. sich bewegt, während er im Kollektivdurchschnitt aller 157 Städte mit je über 10000 Bewohnern auf 186 Pf. sich erhebt, dass im Vergleich zu ihm die Kopfquote des Sollertrages für 1880/1 gerade in den genannten Grossindustrie-Städten bedeutend niedriger ist und selbst den im Kollektivdurchschnitt aller übrigen 1032 Städte mit vorherrschendem Kleingewerbe oder Ackerbau auf 86 Pf. pro Kopf sich belaufenden Sollertrag für 1880/1 kaum oder nicht sehr bedeutend übersteigt. Es ist sehr zu bezweifeln, ob eine Reform der Gewerbesteuer den „Prinzipien der Gerechtigkeit" mehr entsprechen werde. Eine den Ertrag namhaft steigernde Reform dieser Steuer ist noch zweifelhafter. Im einen wie im anderen Fall erscheint die Ueberweisung des Ertrages auch dieser Realsteuer an die Gemeinden geboten, damit ihre mehr

Digitized by Google

oder minder kargen Spenden wenigstens einigen Ersatz leisten für den Aufwand, welchen die gewerblichen Betriebe dem lokalen Gemeindefiskus verursachen.

Bei dem gänzlichen Mangel neuerer Nachrichten über die Gemeindeausgaben mussten die Kopfbeträge der ord. Netto-Volksschulausgaben für 1876 aus Sp. 5 der Tab. III (Seite 42 ff.) auch der Nachtragstabelle IV. eingereiht werden, indess unter Hinzurechnung der in 21 Städten (vgl. Note 5 auf Seite 52) von Kirchen bez. Sozietäten geleisteten Beiträge bez. Ausgaben für Schulzwecke; das war hier aus dem Grunde geboten, weil diese Leistungen zumeist durch die erst für 1880/1 bekannten, nicht eigentlich gemeindeseitigen Schulsteuern (vgl. Sp. 13 der Tab. VI auf Seite 127) gedeckt werden und mithin auch die Entlastungsfrage beeinflussen. Nicht unbemerkt darf bleiben, dass die in Tab. II (Seite 41 am Schluss) erwähnten kombinirten Materialien, auf Grund welcher die Volksschulausgaben der Gesammtheit aller Kleinstädte und Landgemeinden berechnet sind, zu der für die Nachtragstabelle IV erforderlichen Scheidung der städtischen und ländlichen Ausgaben keinen halbwegs genügenden Anhalt bieten und dass daher in Tab. IV für jede dieser Gruppen der gemeinsame Kollektivbetrag von 201 Pf. pro Kopf eingestellt wurde. Schwere Bedenken erweckt diese Fiktion nicht, da vorausgesetzt werden darf, dass auch die kleineren Städte ihren im Vergleich zu den Landgemeinden zweifellos höheren Aufwand für Volksschulen zu einem grösseren Theil, als die Landgemeinden, aus Stiftungs-Kapitalzinsen decken. Jedenfalls können die fingirten Kopfbeträge von den wirklichen für 1876 nicht wesentlich abweichen. Dagegen ist anzunehmen, dass nicht nur der Totalaufwand, sondern auch die ord. Nettoausgabe für Volksschulen seit 1876 nicht unbedeutend gestiegen sei. Um so mehr muss die Ausgabe für 1876 als ein Argument für die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen anerkannt werden.

Die Kopfbeträge der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern (auch Kreis- und Provinzialsteuern) für 1880/1 (Sp. 7 der Tab. IV) dürfen wol mit grösserem Rechte, wie die für 1876 allein bekannten Kopfbeträge der unmittelbaren Gemeindesteuern, als Gradmesser des lokalfiskalischen Steuerdruckes bez. Steuerbedürfnisses gelten. Immerhin erheben sich auch dagegen schwere Bedenken. Niedrige Kopfbeträge der Gemeinde- und Lokalsteuern sind wol häufiger, als hohe, ein Anzeichen hoher Anspannung bez. der Unfähigkeit zur Befriedigung nothwendiger oder doch wünschenswerther Aufwandszwecke; das Gegentheil erscheint nicht minder unlogisch, wie die etwaige Folgerung einer in der Regel leichteren Bedürfnissbefriedigung im Haushalt der niederen Einkommen-Inhaber. Aus diesen Erwägungen unterbleibt hier

Digitized by Google

eine Klassifikation der Städte nach der Reihenfolge des Kopfbetrages aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1. Aus den nachstehenden graphischen Skizzen zu Tab. IV lässt sich die Stufenfolge dieser Kopfbeträge unschwer übersehen.

Der eigentliche Zweck dieser graphischen Skizzen ist die Ermöglichung einer einheitlichen Uebersicht über die in Prozenten des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/1 ausgedrückten Sollerträge der den Gemeinden zu überweisenden Staats-Realsteuern und der vom Staat (bez. Reich) zu übernehmenden Volksschulausgaben. Diese in Sp. 2^a bis 7^a der Tab. IV bezifferten Prozentbeträge nach dem status für 1880/1 sind in ähnlicher Weise wie die nach dem status für 1876 in den hinter Seite 96 befindlichen Skizzen graphisch dargestellt, jedoch unter Hineinziehung der Gemeinde- bez. Lokalsteuern und aus Raumrücksichten nach einem um die Hälfte kleineren Maassstab; das ermöglichte die graphische Darstellung auch der Kopfbeträge je der Staats-Personalsteuern und der Summe aller Gemeinde- bez. Lokalsteuern. Die so kombinirten Zeichnungen lassen die reformpolitische Quintessenz der wichtigsten tabellarischen Zahlenreihen leichter und rascher überblicken, als bestgeordnete Zahlen und bestgefügte Wortausdrücke vermögen. Natürlich muss der Betrachtende die nach Form und Schwärze bez. nach der oberen oder unteren Reihenfolge verschiedene Bedeutung der graphischen Male sich fest eingeprägt haben. Das ist nicht so schwierig, dass mehrfarbige Darstellungen vorzuziehen wären. Diese sind zumeist aus dem Grunde unterblieben, weil ihre Herstellung minder genau auszufallen pflegt und solchenfalls, zumal bei dem hier gebotenen kleinen Maassstab, ihre Vorzüge in's Gegentheil sich verwandeln würden.

Mit einem Blick lässt sich übersehen, dass in den 157 Städten, welche schon 1876 je über 10000 Bewohner zählten, entgegen den gradatim nach rechts abnehmenden Kopfbeträgen des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/1 die in Prozenten dieser Erträge ausgedrückten

Sollerträge der Staats-Immobiliensteuern (in Folge der seit 1880 höheren Veranlagung der Mieth- bez. Gebrauchswerthe der steuerpflichtigen Gebäude) für 1880/1 nicht sehr erheblich und mit seltenen bez. wenig bedeutenden Ausnahmen nach rechts zunehmen, aber die

Sollerträge der Staats-Immobilien- und Gewerbesteuer für 1880/1 (dargestellt durch die untere Kontur der die Volksschulausgaben repräsentirenden oberen schwarzen Felder) in höherem Grade und bezüglich der Reihenfolge fast gleichmässiger,

Digitized by Google

Procent der Staats-Personalsteuer.

650
625
600
575
550
525
500
475
450

117 Witten.
118 Barmen
119 Randsburg
120 Dortmund.
121 Schwelm.
122 Steingatt.
123 Bochum.
124 Gravenhorst
125 Herford
126 Neuenrade
127 Neustadt i. Schlesien.
128 Elberfeld
129 Wilnsberg
130 Solingen.
131 Gladbach.
132 Ratzeburg
133 Diesdorf
134 Sprem
135 Witten.
136 Ottweiler
137 Remscheid.
138 Oberhausen
139 Hörde.
140 Stolberg b. Aachen
141 Kempen
142 Dorp
143 Merscheid.
144 Hohenz.
145 [illegible]
146 [illegible]
147 [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

als die Staats-Immobiliensteuer allein, nach rechts zunehmen, ferner die

eventuelle Gesammtentlastung der Gemeinden, d. h. die Summe der Staats-(Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern für 1880/1 und der ord. Netto-Volksschulausgaben nach dem status von 1876, in Folge des nach rechts auffallend steigenden Betrages dieser Ausgaben, in viel höherem Grade, als die Erträge beider Realsteuern, freilich bezüglich der Reihenfolge nicht selten bedeutend ungleichmässiger nach rechts zunehmen, endlich die

Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 zwar in sehr häufig unterbrochener Reihenfolge, aber gerade bezüglich vieler notorisch meistbelasteten Industriestädte (z. B. Essen, Elberfeld, Kattowitz, Gleiwitz, Krefeld, beide Mülheim, Duisburg, Iserlohn, Hagen, Bochum, Barmen, Dortmund, Stassfurt, Solingen, Gladbach, Witten, Remscheid, Oberhausen, Hörde, Stolberg bei Aachen, Königshütte und Dorp) ziemlich proportional der eventuellen Gesammtentlastung nach rechts zunimmt.

Hieraus folgt unwiderlegbar, dass die zu Zwecken der gesammten Staatsbevölkerung erhobenen Staats-Realsteuern (die Gewerbesteuer oft in höherem Grade, als die Immobiliensteuer) und in noch viel höherem Grade die jetzt den Gemeinden obliegenden Ausgaben für den aus centralpolitischen Gründen vorgeschriebenen Volksunterricht von der wesentlich auf Kosten der örtlichen Gemeinde genährten realen Steuerkraft in der Regel um so mehr absorbiren, je leistungsunfähiger die Gemeindebewohner nach dem „Einkommen" sind, dessen Besteuerung „ohne Rücksicht auf die Quellen" für den Staat wenigstens in thesi möglich, der Gemeinde aber gesetzlich verboten und bezüglich der grossen „Einkommen" (weil deren Quellen selten in einer Gemeinde liegen) faktisch unmöglich ist.

Diese Missverhältnisse, welche den diesseitigen Entlastungsvorschlag bezüglich der 157 Städte m. E. vollwichtig begründen, sind auch innerhalb der übrigen 1032 Städte (nach dem Eindruck, den eine Musterung des diesbezüglichen Quellenmaterials für 1880/1 hinterlässt; eine der obigen analoge Einzelnachweisung wäre eine Riesenarbeit) zweifellos und innerhalb der Landgemeinden (aus logischen Gründen, welche durch die im Quellenwerk enthaltenen Einzeldaten für 195 Landgemeinden der Rheinprovinz unterstützt werden) wahrscheinlich vorhanden. Allen Kirchthurmsinteressen vermag keine Proportion oder Progression gerecht zu werden. Aber im Kollektivdurchschnitt der drei grossen Gruppen preussischer

Digitized by Google

Gemeinden erscheint im Verhältniss zu den als Maassstab der Gemeindebesteuerung jetzt vorzugsweise angewendeten Staats-Personalsteuern die Gewährung des gemeindeseitigen Genusses der Staats-Realsteuern und die Abnahme der Volksschullast unbestreitbar gerecht, denn es betragen:

Prozent des Sollertrags der Staats-Personalsteuer für 1880/1

im Kollektivdurchschnitt der	Sollertrag der Staats-Realsteuern für 1880/1	Ord. Netto-Volksschulausgabe für 1876	Staats-Realsteuern und Volksschulausgabe
157 Städte mit zusammen 5,8 Mill. Bew.	70	39	109
1092 Städte mit zusammen 3,6 Mill. Bew.	88	70	158
ca. 40000 Landgemeinden mit zusammen 15,7 Mill. Bew. . .	149	119	268

Diese Progression der Gesammtentlastung von 109 auf 158 bez. 268 % der Staats-Personalsteuer entspricht derjenigen der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern von 228 auf 245 bez. 336 % der Staats-Personalsteuer auch vom Standpunkt derer, die verlangen, dass die Entlastung in Prozenten der vorhandenen Steuerlast um so grösser sein solle, je geringer die vorhandene Steuerkraft sich darstellt. Und jetzt ist den Gemeinden vorzugsweise diejenige Steuerkraft dienstbar, welche im Ertrage der Staats-Personalsteuer zum Ausdruck kommt.

Zwar ist der Kopfbetrag (wie schon auf Seite 133 hervorgehoben wurde) selbst der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1, folglich auch die in Prozenten dieser Steuersumme ausgedrückte Entlastung, ein trügerisches Kriterium der Entlastungsfrage, jedoch in minderem Grade, als der Kopfbetrag nur der für 1876 allein bekannten unmittelbaren Gemeindesteuern. Daher habe ich die verschiedenen Entlastungsbeträge nach dem status für 1880/1 auch in Prozenten des Ertrages jener Steuersumme in Sp. 2^b bis 6^b der Tab. IV beziffert. Nur bezüglich der Gesammtentlastung mag eine stufenweise Skizzirung dieser Verhältnisszahlen hier Platz finden.

Ausweislich Sp. 7^b der Tab. IV beträgt die Summe des Sollertrages der Staats-(Immobilien- und Gewerbe-)Realsteuern für 1880/1 und der ordentlichen Netto-Volksschulausgaben der Gemeinden (bez. Kirchen und Sozietäten) für 1876 in den 157 grösseren Städten in Prozenten aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1:

Digitized by Google

16 bis 28 % in 5 Städten mit zus. 92500 Bew. (Hörde, Witten, Osnabrück, Lissa und Gnesen);

30 bis 39 % in 23 Städten mit zus. 875100 Bew. (Eisleben, Stassfurt, Königshütte, Dorp, Kassel, Beuthen, Hagen, Danzig, Potsdam, Ottensen, Düren, Altona, Wiesbaden, Düsseldorf, Paderborn, Gleiwitz, Bromberg, Memel, Iserlohn, Nordhausen, Barmen, Solingen und Remscheid);

40 bis 49 % in 36 Städten mit zus. 1273100 Bew. (Bonn, Mülheim a. Rhein, Eupen, Spremberg, Bielefeld, Fulda, Wandsbeck, Duisburg, Mülheim a. Ruhr, Halle, Gladbach, Braunsberg, Aachen, Kattowitz, Krefeld, Stolberg bei Aachen, Frankfurt a. M., Essen, Elbing, Grabow, Oberhausen, Köln, Spandau, Rheydt, Buckau-Magdeburg, Sorau, Graudenz, Burtscheid, Elberfeld, Eberswalde, Viersen, Rawitsch, Hanau, Kiel, Hildesheim und Flensburg).

50 bis 59 % in 32 Städten mit zus. 2187000 Bew. (Berlin, Koblenz, Tilsit, Burg a. Ihle, Eschweiler, Breslau, Emden, Neuss, Schönebeck, Königsberg, Schleswig, Rendsburg, Insterburg, Neumünster, Harburg, Lüneburg, Deutz, Wesel, Luckenwalde, Sommerfeld, Oppeln, Erfurt, Trier, Halberstadt, Siegen, Bockenheim, Forst, Hirschberg, Prenzlau, Ottensen, Hannover und Kottbus);

60 bis 69 % in 23 Städten mit zus. 587300 Bew. (Münster, Ratibor, Merseburg, Brandenburg, Weissenfels, Merscheid, Celle, Dortmund, Frankfurt a. O., Neisse, Guben, Thorn, Landsberg, Küstrin, Minden, Herford, Naumburg, Po , Neu-Ruppin, Göttingen, Neustadt-Magde lp);

70 bis 79 % in 14 Städten mit zus. 469200 Bew. (Quedlinburg, Soest, Magdeburg, Charlottenburg, Kreuznach, Malstatt-Burbach, Suhl, Liegnitz, Görlitz, Aschersleben, Stettin, Kolberg, Schweidnitz und Bochum);

80 bis 88 % in 10 Städten mit zus. 176200 Bew. (Brieg, Zeitz, Hamm, Glatz, Mühlhausen, Eilenburg, Stralsund, Jauer, Waldenburg und Greifswald);

90 bis 98 % in 4 Städten mit zus. 54700 Bew. (Grünberg, St. Johann, Lauban und Striegau);

100 und mehr % in 9 Städten mit zus. 124900 Bew. (Striegau 100 %, Stargard 111 %, Sagan 112 %, Köslin 115 %, Leobschütz 128 %, Neustadt in Schlesien 128 %, Anklam 141 %, Wittenberg 143 % und Torgau 179 %).

Im Kollektivdurchschnitt aller dieser 157 Städte (eigentlich 156, da die für 1876 mit 10158 Bew.

Digitized by Google

aufgeführte Stadt Wilhelmshaven im Quellenwerk für 1880/1 fehlt) mit zus. 5840000 Bew. beträgt die steuerprozentuale Entlastung 48 %, folglich steht sie

für 28 dieser Städte mit zus. 967000 Bew., d. h. für kaum 17 % der Kollektivbevölkerung, um 10 und mehr % unter dem Mittel,

für 68 Städte mit zus. 3460100 Bew., d. h. für eine Mehrheit von 59 % der Kollektivbevölkerung, um höchstens 10 % unter bez. über, also annähernd auf dem Mittel,

für 60 Städte mit zus. 1412300 Bew., d. h. für 24 % der Kollektivbevölkerung, um 10 und mehr % über dem Mittel.

Diese steuerprozentualen Entlastungsverhältnisse innerhalb der 157 Städte dürften, unter Berücksichtigung der früher (insbesondere auf Seite 97 ff.) bezüglich der scheinbar exorbitanten Gunst bez. Ungunst geltend gemachten Umstände, als denkbar gerecht anzuerkennen sein. Eine Entlastung um einen für jede Gemeinde gleichen oder in „gewissem Maasse" progressiven Theilbetrag der vorhandenen Belastung kann nur in reformverzögernder Absicht gefordert werden; keine Weisheit vermag eine solche Subventionstheorie acceptabel zu machen.

Gegenüber dem Entlastungsmittel von 48 % für jene 157 Städte mit zus. 5,8 Mill. Bew. kann auch das von 64 % für alle übrigen 1032 Städte mit zus. 3,6 Mill. Bewohnern und das von 80 % für alle Landgemeinden mit zus. 15,7 Mill. Bewohnern mindestens nicht für unbillig hoch erachtet werden, da die viel geringeren Kopfbeträge der Steuern dieser Stadt- und Landgemeinden im Verhältniss zu deren notorischen — nicht nur nach der Staats-Personalsteuer zu beurtheilenden — Steuerkraft viel höher angespannt sind und wol auch nach der hier befürworteten Entlastung angespannt werden müssten, wenn diese Gemeinden für bisher vernachlässigte Wohlfahrtszwecke (vgl. Seite 90) ausreichend zu sorgen sich entschliessen bez. durch die Aufsichtsorgane genöthigt werden.

Die im Fall der diesseits zur Erwägung gestellten Entlastung eintretende Möglichkeit, den um den Entlastungsbetrag geringeren Gemeinde- und Lokalsteuerbedarf für 1880/1 durch Zuschläge zu den alsdann nur staatsseitig normirten (Immobilien- und Gewerbe-)Realsteuern bez. durch besondere Gemeinde-Realsteuern zu decken, lässt sich mit ausreichender Sicherheit bemessen, während die analoge Möglichkeit bezüglich des in Tab. III. nach dem status für 1876 bezifferten eventuellen Minderbedarfs an unmittelbaren Gemeindesteuern (bez. auch Kreis- und Provinzialsteuern) nur mit grosser Reserve beurtheilt werden konnte, weil die Mehrerträge der inzwischen neunormirten Staats-Gebäudesteuer damals nicht bekannt waren. Der Umfang der gedachten Möglichkeit erweist sich (zufolge

Digitized by Google

Sp. 8 der Tab. IV) so gross, dass der diesseitige Vorschlag (vgl. Seite 104), allen Gemeinden „einfache Zuschläge" höchstens von 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark nur in dem Fall zu gestatten, wenn der etatmässige Steuerbedarf (nach Abzug der etatisirten Erträge indirekter Gemeindesteuern) 200 % des zu überweisenden Ertrages der Staats-Realsteuern übersteigt, zwar im Hinblick darauf, dass der Steuerbedarf vieler Gemeinden nicht oder nicht um den ganzen Entlastungsbetrag sich vermindern werde, auch jetzt aufrecht erhalten werden muss, dass aber sehr viele und die Mehrzahl der 157 Städte wol nicht in die Lage kommen würden, von dem beschränkten Recht zur Erhebung von Einkommensteuer-Zuschlägen überhaupt oder in bedeutendem Maasse Gebrauch zu machen. Es darf nicht unterbleiben, diese erfreuliche Aussicht ebenfalls in stufenweiser Gruppirung zu konstatiren.

Zur Deckung der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 würden (zufolge Sp. 8 der Tab. IV) im Fall ihrer Minderung um den Sollertrag der Staats-Realsteuern für 1880/1 und der ordentlichen Netto-Volksschulausgaben der Gemeinden (bez. Kirchen und Sozietäten) für 1876 in den 157 grösseren Städten in Prozent der Staats-Realsteuern erforderlich sein:

— 18 bis — 73 % in 8 Städten mit zus. 113400 Bew. (Stargard — 18 %, Sagan — 19 %, Köslin — 35 %, Leobschütz — 43 %, Wittenberg — 56 %, Anklam — 60 %, Neustadt i. Schlesien — 65 % und Torgau — 73 %);

0 bis 49 % in 14 Städten mit zus. 299000 Bew. (Striegau 0 %, Glogau 3 %, Lauban und St. Johann je 16 %, Grünberg 19 %, Greifswald 25 %, Jauer 28 %, Eilenburg, Glatz und Stralsund je 33 %, Brieg, Mühlhausen, Stettin, Kolberg 43 bis 49 %);

51 bis 100 % in 25 Städten mit zus. 758000 Bew. (Schweidnitz, Magdeburg, Liegnitz, Aschersleben, Waldenburg, Zeitz und Görlitz 51 bis 58 %, Kreuznach und Göttingen 60 bez. 69 %, Quedlinburg, Soest und Charlottenburg 72 bis 78 %, Hamm, Posen, Stendal und Neu-Ruppin 80 bis 88 %, Hannover, Münster, Hirschberg, Neustadt-Magdeburg, Neisse, Minden, Herford, Küstrin und Naumburg 92 bis 100 %);

101 bis 150 % in 27 Städten mit zus. 964700 Bew. (Merseburg, Frankfurt a. O., Halberstadt, Thorn, Suhl, Guben, Weissenfels, Bochum, Malstatt-Burbach, Kottbus, Trier, Prenzlau, Landsberg, Ratibor, Königsberg, Brandenburg und Lüneburg 101 bis 125 %, Koblenz, Celle, Forst, Erfurt, Oppeln, Stolp, Harburg und Breslau 127 bis 150 %);

Digitized by Google

154 bis 200 % in 30 Städten mit zus. 2084300 Bew. (Berlin, Hildesheim, Wesel, Grabow, Rawitsch, Deutz, Paderborn, Schleswig, Tilsit, Luckenwalde, Burtscheid, Sorau, Neuss, Brandenburg, Hanau, Insterburg und Köln 154 bis 173 %, Sommerfeld, Burg a. Ihle, Eschweiler, Buckau-Magdeburg, Dortmund, Aachen, Bockenheim, Elberfeld, Graudenz, Halle, Frankfurt a. M., Merscheid und Schönebeck 178 bis 200 %);

201 bis 250 % in 22 Städten mit zus. 532900 Bew. (Emden, Kiel, Spremberg, Siegen, Spandau, Eupen, Neumünster, Bielefeld, Eberswalde, Elbing, Lissa und Memel 200 bis 225 %, Gnesen, Eisleben, Viersen, Bromberg, Gelsenkirchen, Braunsberg, Bonn, Kattowitz, Danzig und Rheydt 230 bis 250 %);

252 bis 300 % in 11 Städten mit zus. 557100 Bew. (Wandsbeck, Düsseldorf, Fulda, Potsdam, Wiesbaden, Flensburg, Barmen und Mülheim a. Ruhr 252 bis 274 %, Altona, Mülheim a. Rhein und Krefeld 285 bis 300 %);

308 bis 387 % in 15 Städten mit zus. 417000 Bew. (Gladbach, Beuthen, Remscheid, Düren, Kassel, Stolberg bei Aachen, Solingen, Gleiwitz, Ottensen und Iserlohn 308 bis 346 %, Essen, Osnabrück, Hagen, Oberhausen und Duisburg 360 bis 387 %);

407 bis 590 % in 6 Städten mit zus. 112000 Bew. (Nordhausen 407 %, Witten 437 %, Hörde 494 %, Königshütte 502 %, Dorp 513 % und Stassfurt 590 %); — folglich

höchstens 200 % in 102 Städten mit zus. 4221200 Bew. (mitgerechnet die zuerst genannten 8 Städte mit zus. 113400 Bew., welche im analogen Fall 18 bis 73% der Staats-Realsteuern thesauriren könnten, wenn es nicht indizirt wäre, dass ihre wirklichen Bedürfnisse durch einen gegen 1880/1 um etwa 1 Mark höheren Aufwand noch nicht befriedigt sein würden) und

über 200 bis 590 % in 55 Städten mit zus. 1619000 Bew. (darunter höchstens 300 % in 33 Städten mit 1090000 Bew.).

Durch indirekte Gemeindesteuern, die schon 1876 auch in einigen der nach obigen Proportionen meistbelasteten 55 Städte einen bedeutenden Theil der damaligen Gemeindesteuern deckten (insbesondere Osnabrück 26 %, Bockenheim 40 %, Wiesbaden 44 %, Gnesen 52 %, Kassel 55 %, Fulda 67 %; vgl. die graph. Skizze 2 meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc.), wird oder kann ein noch bedeutenderer Theil des im Entlastungsfall geringeren Steuerbedarfs der Gemeinden gedeckt werden, zumal wenn die wünschenswerthe Schankstättenbesteuerung (vgl. Seite 107) allgemein Platz greift.

Digitized by Google

Alsdann würden vielleicht die meisten der obigen 55 Städte, nicht unwahrscheinlich auch die 6 dieser Städte, deren künftiger Steuerbedarf nach obiger Skizze auf über 400 bis nahezu 600 % der Staats-Realsteuern sich beziffert, nicht oder nicht erheblich über 200 % der Staats-Realsteuern durch Zuschläge zu diesen bez. durch eigenartige Realsteuern decken müssen. Jedenfalls erscheint der diesseitige Vorschlag (vgl. Seite 104) einer nur fakultativen Gemeinde-Personalsteuer von höchstens 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark als eine weit genug gehende Konzession.

Im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte (eigentlich 156, da die für 1876 mit 10158 Bew. aufgeführte Stadt Wilhelmshaven im Quellenwerk für 1880/1 fehlt) mit zus. 5,8 Mill. Bew. betragen die um die Entlastungssumme verminderten Gemeinde- und Lokalsteuern 170 %, in dem der übrigen 1032 Städte mit zus. 3,6 Mill. Bew. 100 % und in dem aller Landgemeinden mit zus. 15,7 Mill. Bew. nur 46 % der Staats-Realsteuern. In Wirklichkeit wird diese Degression wahrscheinlich zur Proportionalität werden, da die Bedürfnissbefriedigung innerhalb der kleineren Städte und noch mehr der Landgemeinden sehr viel zu wünschen übrig lässt (vgl. Seite 90) und eine eventuell von den Aufsichtsbehörden zu veranlassende Aufwandssteigerung für die kleineren Städte um ca. 50 % ihrer Staats-Realsteuern (d. i. im Mittel wenig über 1 Mark pro Kopf) und für die Landgemeinden um gegen 100 % ihrer Staats-Realsteuern (d. i. im Mittel 2,5 Mark pro Kopf) erfordern dürfte.

Die nach den verschiedenen Verhältnissen (pro Kopf der Bevölkerung, in Prozenten der Staats-Personalsteuern, der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern sowie der Staats-Realsteuern) auf Grund des Steuerstatus für 1880/1 dargestellten Dimensionen der vorgeschlagenen Entlastung der Gemeinden weichen von denjenigen der ursprünglich auf Grund des status für 1876 gekennzeichneten selbstverständlich (da alle steuerrechtlichen Elemente verändert sind, am bedeutendsten die Erträge der Staats-Realsteuern und die Gemeindebez. Lokalsteuern) in den meisten Einzelbeziehungen sehr wesentlich ab; aber bezüglich der vorgeschlagenen Gesammtentlastung und des um deren Betrag geringeren Bedarfs an Gemeinde- und Lokalsteuern sind die neuen Resultanten keine umstürzenden, sie entsprechen den früheren wesentlich, denn die früher bezifferten Dimensionen sind stets unter Hinweis darauf erörtert worden, dass sie durch die unbekannten und nur geschätzten Elemente, insbesondere durch die Mehrerträge der seit 1880 nach höheren Mieth- bez. Gebrauchswerthen veranlagten Staats-Gebäudesteuer, modifizirt würden und mit Rücksicht darauf zu beurtheilen seien.

Bei der ungeheueren Komplizität der theils gesteigerten,

Digitized by Google

theils geminderten und daher ihre Bedeutung für die Entlastungsfrage erheblich paralysirenden Elementarbeträge lassen sich die Einzeldivergenzen in Beziehung auf jede der 157 Städte nur mit übergrosser Mühe verfolgen, und bezüglich der übrigen Gemeinden war die nach dem status für 1880/1 in Tab. IV. durchgeführte Sonderung aller übrigen Stadt- und Landgebiete gar nicht möglich, andererseits konnte für Tab. IV eine mit Tab. III korrespondirende Sammelgruppe der kleineren Städte und der Landgemeinden incl. Gutsbezirke nicht gebildet werden, weil die Erträge der innerhalb der Gutsbezirke veranlagten Staatssteuern im Quellenwerk für 1880/1 nicht mit aufgeführt sind. Weil aber die vom status für 1876 ausgehenden Erwägungen auch für 1880/1 Geltung beanspruchen, muss die Beurtheilung dieses Anspruchs thunlichst erleichtert werden. Zu diesem Zweck habe ich auch die kleineren Städte und die Landgemeinden (excl. Gutsbezirke) nach dem status für 1880/1 kombinirt und deren Kollektivdurchschnitte sowie die der 157 Städte und der Gesammtheit aller Stadt- und Landgebiete in der auf Seite 143 enthaltenen „Vergleichung der Reformmomente für 1876 und 1880/1 unter Beziffe-rung der Divergenzen zusammengestellt.

Aus dieser Uebersicht mag nur hervorgehoben werden, dass die vorgeschlagene Gesammtentlastung gerade für die 157 grösseren Städte, unter deren parlamentarischen Vertretern die Geneigtheit zu einer wirksamen Entlastung der Gemeinden am wenigsten vorhanden zu sein scheint, nach dem status für 1880/1 bedeutend günstiger sich gestaltet, als nach dem status für 1876 ziffermässig dargelegt werden konnte. Im Kollektivdurchschnitt dieser Städte ist die Gesammtentlastung um 86 Pf. pro Kopf bez. um 14 % der Staats-Personalsteuern grösser und der im Entlastungsfall verbleibende Steuerbedarf um 31 % der das normale Deckungsmittel darstellenden Staats-Realsteuern kleiner. Dagegen ist im Kollektivdurchschnitt der übrigen Städte und aller Landgemeinden die Gesammtentlastung um 17 Pf. pro Kopf bez. um 27 % der Staats-Personalsteuern kleiner und der im Entlastungsfall (ceteris paribus) verbleibende Steuerbedarf um 59 % der das normale Deckungsmittel darstellenden Staats-Realsteuern grösser, hauptsächlich in Folge des Hinzutritts der in diesen Stadt- und Landgemeinden um 31 % (in den 157 Städten um nur 16 %) der Staats-Realsteuern höheren Lokalsteuern, zum Theil aber nur aus dem Grunde, weil die relativ höheren Erträge der innerhalb der gemeindelosen Gutsbezirke erhobenen Staatssteuern (insbesondere der Grundsteuer) in den Beträgen für 1880/1 nicht (für 1876 wol) mitenthalten sind.

Die Ueberzeugung darf gehegt werden, dass die parlamentarischen Vertreter oder doch das Gros der Steuerzahler jener kleineren Städte und der Landgemeinden die Verwirk-

Digitized by Google

Vergleichung der Reformmomente für 1876 und 1880 bis 1881.

Kategorien	157 Städte mit je über 10000 Bewohnern. (schon i. J. 1876)			Uebrige Stadt- u. Landgemeinden			Alle Stadt- u. Landgemeinden		
				incl. Gutsbezirke	excl. Gutsbezirke		incl. Gutsbezirke	excl. Gutsbezirke	
	1876	1880/1	1880/1 mehr	1876	1880/1	1880/1 mehr	1876	1880/1	1880/1 mehr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung								
Staats-Klassensteuer	257	253	— 4	129	145	16	155	170	15
Staats-Einkommensteuer	366	368	2	49	46	— 3	113	121	8
Staats-Personalsteuern	623	621	— 2	178	191	*13*	268	291	*23*
Staats-Immobiliensteuern	187	285	98	225	214	—11	217	230	13
Staats-Gewerbesteuer	162	150	—12	42	36	— 6	67	62	— 5
Staats-Realsteuern	349	435	*86*	267	250	*—17*	284	292	*8*
Staats-Personal- u. Realst.	972	1056	*84*	445	441	*— 4*	552	583	*31*
Gemeindesteuern	1300	1346	46	354	415	61	545	630	85
Provinzial- und Kreissteuern	?	10	10	106	64	—42	84	52	—32
Andere Lokalsteuern	?	63	63	?	112	112	?	101	101
Gemeinde- und Lokalst.	1300	1419	*119*	460	591	*131*	629	783	*154*
ab Staats-Realsteuern	349	435	86	267	250	—17	284	292	8
Rest der Gemeinde- und Lokalst.	951	984	*33*	193	341	*148*	345	491	*146*
ab ord. Netto-Volksschulausg. (für 1880/1 fingirt = 1876.)	243	243	—	201	201	—	209	209	—
Rest d. Gemeinde- u. Lokalst.	708	741	*33*	— 8	140	*148*	136	282	*146*
Gesammtentlastung (Staats-Realst. u. Volksschulausg.)	592	678	86	468	451	—17	493	501	8
	Prozent der Staats-Personalsteuern								
Gemeindesteuern	209	216	7	199	216	17	204	216	12
Provinzial- und Kreissteuern	?	1,6	1,6	60	34	—26	31	18	—13
Andere Lokalsteuern	?	10	10	?	59	59	?	35	35
Gemeinde- und Lokalst.	209	228	*19*	259	309	*50*	235	269	*34*
ab Staats-Realsteuern	56	70	14	150	131	—19	106	100	— 6
Rest der Gemeinde- und Lokalst.	153	158	*5*	109	178	*69*	129	169	*40*
ab ord. Netto-Volksschulausg.	39	39	—	113	105	— 8	78	72	— 6
Rest d. Gemeinde- u. Lokalst.	114	119	*5*	— 4	73	*77*	51	97	*46*
Gesammtentlastung (Staats-Realst. u. Volksschulausg.)	95	109	14	263	236	—27	184	172	—12
	Prozent der Staats-Realsteuern								
Gemeindesteuern	371	310	—61	133	166	33	192	216	24
Provinzial- und Kreissteuern	?	14	14	39	25	—14	29	18	—11
Andere Lokalsteuern	?	2	2	?	45	45	?	34	34
Gemeinde- und Lokalst.	371	326	*—45*	172	236	*64*	221	268	*47*
Gesammtentlastung	170	156	—14	175	180	5	174	172	— 2
Rest d. Gemeinde- u. Lokalst.	201	170	*—31*	— 3	56	*59*	47	96	*49*

Digitized by Google

lichung der diesseitigen Reformtendenz, auch bei für sie noch ungünstigeren Proportionen, zu bewirken trachten bez. freudig begrüssen würden, wenn die allseitige Information über die bestehenden Missverhältnisse möglich wäre.

Für die Unbegründetheit des auch innerhalb der Städte bez. Landgemeinden verschiedener Gebietstheile des Staates bestehenden Widerstreites der steuerreformatorischen Neigungen bez. Abneigungen lässt sich aus den in Tab. V (auf Seite 124/5) provinziell gruppirten Reformmomenten mancherlei deduziren, obgleich die Volksschulausgaben im Kollektivdurchschnitt der einzelnen Provinzen nicht bekannt sind. Zur Ergänzung der Sp. 7 dieser Tab. V sind in der an dieselbe unmittelbar sich anschliessenden Tab. VI wenigstens die Kopfbeträge auch der einzelnen Arten von Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 ebenfalls in provinzieller Gruppirung beziffert. Bei der relativ grösseren Uebersichtlichkeit dieser beiden letzten Tabellen dürfen diesbezügliche Folgerungen hier unterbleiben.

Zur analogen Bezifferung aller Einzelverhältnisse innerhalb der provinziellen Gruppen reicht überhaupt die Kraft des Einzelnen nicht aus, zumal das Quellenwerk für jede der 1189 Städte und 1283 ländlichen Gemeindegruppen nur den Gesammtbetrag der unmittelbaren Gemeindesteuern sowie die Summe dieser und der Lokalsteuern auch pro Kopf der Bevölkerung beziffert. Aus den Zahlenreihen der letzteren Kopfbeträge habe ich deren Stufenfolge für sämmtliche Städte und ländlichen Gemeindegruppen jeder Provinz wenigstens nach der Zahl der Städte bez. Gruppen festgestellt.

Aus dieser nachstehenden Stufenfolge tritt die nicht genug bekannte Thatsache hervor, dass die Zahl der Kleinstädte mit je unter 10000 Bew. (unter den 1032 Städten zählen seit 1880 nur 19 über 10000 Bewohner; vgl. S. 131) keine geringe ist, deren Gemeinde- und Lokalsteuern einen Kopfbetrag von 10 bis 15 Mark (110 Städte) und darüber (17 Städte, unter diesen als höchstbesteuerte Ruhrort in der Rheinprovinz mit 24,5 Mark, Wattenscheid in Westfalen mit 22,4 Mark und Itzehoe in Holstein mit 20,8 Mark pro Kopf) repräsentiren, dass auch unter den Landgemeinden Steuern im Kopfbetrage von 10 bis 15 Mark keine Seltenheit sind, dass diese im Kollektivdurchschnitt der 21 Landgemeinden des Kreises Eiderstedt in Holstein die für die Grossstädte beispiellose Höhe von 42 Mark und in der Einzelgemeinde Orsoy (allerdings nur 52 Bewohner) im Regierungsbezirk Düsseldorf sogar 59 Mark pro Kopf erreichen. Auf derartige Unica ist selbstverständlich noch weniger Rücksicht zu nehmen, als auf die mit höchstens 5 Mark pro Kopf besteuerten Gemeinden. Hierbei ist zu konstatiren, dass nach dem status für 1880/1

Digitized by Google

Stufenfolge des Kopfbetrages der Gemeinde und Lokalsteuern für 1880 bis 1881.

nach der Zahl der Städte bez. ländlichen Gemeindegruppen der preussischen Provinzen.

Städte bez. Gemeindegruppen der einzelnen Provinzen in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 der Tab. V bezifferten Kopfbetrages der Staatspersonalsteuer	Bevölk. (1880) aller Städte bez. Landgemeinden der Prov.	Zahl der Städte bez. Gemeindegruppen, in welchen die Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 betrug 0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 u. mehr	Total
		Mark pro Kopf der Bevölkerung						
		1	2	3	4	5	6	7
	Tausend	Städte						
1. Berlin	1 123	—	—	—	—	1	—	1
2. Prov. Hessen-Nassau .	563	40	54	11	3	1	1	110
3. „ Rheinland . . .	1 632	8	53	53	18	3	—	135
4. „ Hannover . . .	440	11	24	9	—	—	—	44
5. „ Schlesien . . .	1 085	89	55	4	2	—	—	150
6. „ Sachsen	955	85	52	6	1	—	—	144
7. „ Schlesw.-Holst. .	395	2	13	30	8	1	—	54
8. „ Pommern . . .	524	40	30	3	—	—	—	73
9. „ Brandenburg . .	833	62	68	5	—	—	—	135
10. „ Westfalen . . .	626	9	50	19	5	1	—	84
11. „ Ostpreussen . .	434	13	48	6	—	—	—	67
12. „ Westpreussen .	379	15	34	6	—	—	—	55
13. „ Posen	476	60	68	9	—	—	—	137
Städte überhaupt . . .	9 465	434	549	161	37	7	1	1189
Darunter mit je								
über 10000 Bew. . . .	5 840	8	70	51	23	4	1	157
unter 10000 Bew. . . .	3 625	426	479	110	14	3	—	1032
		Landgemeinde-Gruppen (vgl. Text-Seite 112)						
1. Prov. Schlesw.-Holst. .	648	—	7	9	2	1	1	20
2. „ Sachsen	1 283	29	10	—	—	—	—	39
3. „ Hannover . . .	1 665	17	73	9	1	—	—	100
4. „ Rheinland . . .	2 440	157	373	112	3	—	1	646
5. „ Westfalen . . .	1 414	59	143	40	1	—	—	243
6. „ Brandenburg . .	1 203	23	8	—	—	—	—	31
7. „ Hessen-Nassau .	981	27	6	—	—	—	—	33
8. „ Pommern . . .	648	23	5	—	—	—	—	28
9. „ Schlesien . . .	2 590	55	6	—	—	—	—	61
10. „ Westpreussen .	792	9	11	—	1	—	—	21
11. „ Posen	836	23	3	—	—	—	—	26
12. „ Ostpreussen . .	1 185	15	19	1	—	—	—	35
Landgem. überhaupt . .	15 685	437	664	171	8	1	2	1283

Digitized by Google

keine Landgemeinde und nur 2 Städte (Gebesee und Kemberg in Provinz Sachsen) das zweifelhafte Glück der Steuerlosigkeit genossen haben.

Aus dem neuesten Quellenwerk liessen sich noch mancherlei Daten von Interesse herausheben. Möge dasselbe wenigstens von den Mitgliedern unserer parlamentarischen Körperschaften systematisch perlustrirt werden. Vielleicht wird diese Schrift etwas dazu beitragen. Anregung zu prüfender Selbstarbeit und deren Erleichterung ist ihr von vornherein konstatirter Hauptzweck.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Google

Digitized by Google

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Folge sechzehntes Heft.)

Gottlieb Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.

Digitized by Google

Fünf Dorfgemeinden

auf dem Hohen Taunus.

Eine socialstatistische Untersuchung

über

Kleinbauernthum, Hausindustrie und Volksleben

von

Gottlieb Schnapper-Arndt.

Mit vier Steintafeln und mehreren in den Text gedruckten Figuren.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.

Digitized by Google

Digitized by Google

Meiner Frau

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Es war um die Mitte der siebziger Jahre, als ich zum ersten Male die Dörfer, welche in vorliegender Schrift geschildert werden sollen, betreten habe. Mittheilungen über die Lage hausindustrieller Bevölkerungen, namentlich bei Karl Marx, hatten in mir den Wunsch wachgerufen, selbst einmal einen Blick in die Wirklichkeit zu thun; es traf sich, dass der kleine Badeort, an welchem ich mich gerade damals befand, unfern eines von einer solchen Bevölkerung bewohnten Hochthales gelegen war. Gehörte jene nun zwar nicht zu den klassischen, zu den in weiten Kreisen traurig berühmten — dies würde schon ihre Kleinheit verhindert haben — so frappirte mich doch dasjenige, was ich bei einem Ausflug von wenig Tagen gewahrte, dermassen, dass ich wohl glaubte, meine Eindrücke der Oeffentlichkeit übergeben zu dürfen. Eine kurze Skizze war die Frucht des Besuchs, doch sie wurde rasch bei Seite gelegt. Bald über diesen, bald über jenen Zusammenhang mir Aufklärung zu verschaffen, reizte es mich; ich wollte mich so vieler Daten bemächtigen, dass die einzelnen nicht so sehr unter dem Einflusse der Subjektivität stehend angesehen werden, sondern dass sie sich gegenseitig stützen möchten, dass also die Vollständigkeit der Beobachtung einen Dienst versehe, wie man ihn gemeinhin von der Massenbeobachtung erwartet. Hier trat an das ursprüngliche Interesse ein theoretisches heran: es schien mir, als ob die genaue Durchforschung engumgrenzter Objekte in manchen Fällen die Wirksamkeit sozialer Faktoren mindestens ebenso sicher wie die Massenbeobachtung erkennen lasse. Denn, wenn es eine wesentliche Funktion dieser letzteren ist, den Einfluss unbekannter

Digitized by Google

Ursachen zu eliminiren, kann eben solches nicht auch häufig dadurch erreicht werden, dass man bei kleinem Objekte sich aller Antecedentien möglichst zu bemächtigen sucht? Besorgt nicht die Massenbeobachtung ihr Geschäft häufig um hohen Preis, so dass man die Masse, welche man rief, nicht mehr los wird, und mit Mühe den Weg nach rückwärts suchen muss, um auf das Detail zu gelangen, von welchem man ausgegangen ist?

So bin ich, ohne es anfänglich beabsichtigt zu haben, zur Abfassung einer Art von Miniaturstatistik meiner Dörfer gelangt. Der Leser denkt vielleicht, dass für eine solche die Schrift ziemlich umfangreich ausgefallen sei: möge er sich dessen erinnern, wenn er, wie ich vermuthe, häufig genug mehr zu wissen verlangen wird, als ich ihm biete. Unter der Lupe besehen, offenbart sich gar oft das scheinbar Gleiche und Einfache von Neuem als ein Mannichfaltiges, und das für das blosse Auge fast Ruhende kann als in rascher Bewegung ergriffen scheinen. Ich habe dies letztere oft genug erschwerend empfunden, wenn ich, so oft ich in die Dörfer zurückkehrte, immer wieder ein Werden und Vergehen, ein Vor- und Rückschreiten, ein Besser- oder Schlimmerwerden gewahrte, bald Hoffnung, bald Befürchtung vorwiegend fand. Denn es erklärt sich wohl leicht, dass ich die erforderlichen Beobachtungen und eigenen Erhebungen nicht alle nacheinander in einem Anlaufe erledigen konnte; ich musste das für eine solche Arbeit nöthige Vertrauen zu gewinnen, mit der Geduld meiner oft hart geprüften Auskunftgeber zu ökonomisiren suchen; auch aktenmässig vorhandener Stoff konnte nicht einfach in Kolonnen gebracht, sondern es musste den besonderen Anforderungen einer solchen Monographie gemäss versucht werden, ihn in mündlichen Erörterungen möglichst zu durchleuchten; das halbwegs Verarbeitete regte immer wieder neue Fragen an. So ergab sich die Nothwendigkeit wiederholter Besuche, deren Ausführung ich jedoch, Erkrankungen und verschiedenartiger äusserer Umstände wegen, öfters aufzuschieben genöthigt war. Wenn ich demnach auch mit manchen Theilen der Aufgabe eingehender in einer früheren, mit anderen eingehender in einer späteren Zeit mich beschäftigen musste, so habe ich doch Sorge dafür getragen, dass ein gleichzeitiger Abschluss durch das Ganze gehe, indem ich erst unter dem Eindrucke eines letzten mehrmonatlichen Aufenthalts

Digitized by Google

in den Dörfern im Frühjahr und Herbst 1881 meine Aufzeichnungen zusammengestellt, vervollständigt und abgerundet habe. Diese Epoche wird sonach das Präsens unserer Darstellung bilden.

Die geraume Zeit, welche zwischen der Konzeption der Schrift und ihrer Fertigstellung verstrichen ist, mag dazu beigetragen haben, dass ich in manchen Partieen die Farben schliesslich etwas gedämpfter gehalten, als sie unter dem ersten frischen Eindruck, in der ersten Erregung gewählt worden waren; es ist auch wohl mein Bestreben geworden, im Zweifel lieber etwas zu wenig als zu viel zu sagen. Hoch genug dürfen wir wohl unsere Ansprüche an das, was den Bürgern eines zivilisirten Staates ökonomisch und geistig gebührt, stellen, als dass es gerade das äusserste Elend sein müsste, welches auf unsere Sympathieen Anspruch machen, den Mangel einer ausgleichenden Gerechtigkeit uns empfinden lassen dürfte. Jede Uebertreibung, selbst die unbeabsichtigte, muss nach irgend einer Richtung hin schädlich wirken, schon deswegen, weil sie ein Bild schafft, welches in Wirklichkeit nicht leicht wieder angetroffen wird, und mit dem verglichen sonach thatsächlich vorhandene üble Verhältnisse leichter erträglich scheinen müssen.

Litterarischen Quellen hat für die Zwecke vorliegender Schrift nur wenig entnommen werden können. Das verwendete urkundliche Material wird im Verlaufe ersichtlich werden. An dieser Stelle erübrigt mir nur denjenigen Behörden, Vereinen und Privaten, welche mir zu dessen Erlangung behilflich gewesen sind, und endlich den Herren Proff. Schmoller, Knapp und Meitzen, sowie Herrn Geh. Rath Dr. Engel für die freundliche Ermunterung, welche sie mir im Verfolge meiner bezüglichen Bestrebungen zu Theil werden liessen, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Tübingen, im November 1882.

Gottlieb Schnapper-Arndt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einführung.

Oertlichkeit. Ein Patrimonialstaatswesen des vorigen Jahrhunderts. Zur Geschichte der Dörfer 1

Erster Abschnitt.

Der Erwerb und seine Grundlagen.

Erstes Kapitel: Das Klima. Landwirthschaftliches 15

Zweites Kapitel: Die Vertheilung des Grundeigenthums. Der Fiskus. Die Gemeinden. Zur Geschichte des Waldes. Die Privaten. Ablösungen. Viehhaltung 25

Drittes Kapitel: Die Nagelschmiedeindustrie 62

Viertes Kapitel: Die Filetstrickerei. Ihre Vorgängerinnen, ihre Einführung und Entwicklung. Frauen- und Kinderarbeit . 79

Fünftes Kapitel: Die Drahtwaarenfabrikation. Die übrigen Erwerbszweige. Steuerergebnisse 96

Zweiter Abschnitt.

Die Menschen und ihr Leben.

Sechstes Kapitel: Die Dörfer, die Burg, der Bassenheimer Hof, die Kirchen. Die Wohnungen und deren Uebervölkerung. Der Hausrath 109

Siebentes Kapitel: Die Kleidung 123

Achtes Kapitel: Die Ernährung 126

Neuntes Kapitel: Die Bevölkerung und ihr physisches Gedeihen. Natürliche und soziale Bevölkerungsbewegung, Kindersterblichkeit, Gesundheitsverhältnisse 133

Zehntes Kapitel: Die moralischen Zustände 157

Elftes Kapitel: Gebräuche, Feste, Erholungen 182

Zwölftes Kapitel: Die günstigsten und die ungünstigsten Loose. Die Gemeindearmen und die Kranken. Schlusswort . . . 188

Digitized by Google

Seite

Anlagen.

Anlage 1: Gerechtsame des neu gegründeten Dorfes Seelenberg vom 12. September 1695 199

Anlage 1a: Tafel der Regentenfolge in der Herrschaft Reifenberg 204

Anlage 2: Agrarstatistische Tabellen 205

Tabelle I. Vertheilung der Gemarkungsflächen der Feldbergdörfer auf die einzelnen Nutzungsarten. Absolute Zahlen. S. 205.
Tabelle Ia. Relative Zahlen zu Tabelle I. S. 206.
Tabelle Ib. Relative Zahlen zu Tabelle I. S. 207.
Tabelle II. Bonitirung der wichtigsten Kulturarten in den Gemarkungen der Feldbergdörfer. Relative Zahlen. S. 208.
Tabelle III. Anbau des Acker- und Gartenlandes in den Gemarkungen der Feldbergdörfer nach den Erhebungen von 1878. S. 208.
Tabelle IV. Soziale Vertheilung des Grundbesitzes in den Feldbergdörfern nach den Grundsteuer Mutterrollen von 1876. Allgemeine Uebersicht. Absolute Zahlen. S. 209.
Tabelle IVa. Relative Zahlen zu Tabelle IV. S. 210.
Tabelle V. Antheile der grundsteuerpflichtigen und der grundsteuerfreien (fiskalischen) Liegenschaften an den einzelnen Nutzungsarten. S. 211.
Tabelle VI. Abgeschätzte Reinerträge per Hektar von den grundsteuerpflichtigen und den grundsteuerfreien Liegenschaften in den Feldbergdörfern. Mit vergleichenden Kolonnen. S. 212.
Tabelle VII. Anzahl und Umfang der in den Mutterrollen von 1876 aufgeführten, innerhalb der Gemarkung des Wohnortes ihrer Eigenthümer belegenen privaten Besitzungen. S. 213.
Tabelle VIIa. Relative Zahlen zu Tabelle VII. S. 214.
Tabelle VII b. Abgeschätzte Reinerträge bei den einheimischen privaten Grundbesitzern. S. 214.
Tabelle VIII. Parzellirung der Gemarkung Schmitten. S. 215.
Tabelle IX. Parzellirung der Gemarkung Arnoldshain. S. 216.

Anlage 3: Schreiben der Mittelrheinischen Reichsritterschaft an den Bassenheimischen Vormund, Grafen von Ostein, wegen der Arnoldshainer Gemeindewaldungen 217

Anlage 4: Gewerbestatistische Tabellen 220

Tabelle I. Professionisten und Bauern in den Feldbergdörfern nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1806. S. 220.
Tabelle II. Gewerbetreibende in den Feldbergdörfern nach der gewerbestatistischen Aufnahme für den Zollverein vom Dezember 1846. S. 221.
Tabelle III. Uebersicht über die Erwerbsthätigkeit sämmtlicher zur Klassensteuer veranlagten (so steuerzahlenden wie steuerfreien) Personen in den Feldbergdörfern. S. 223.
Tabelle IV. Gesellenlöhne und Meisterverdienste im Nagelschmiedgewerbe in den Feldbergdörfern 1877. S. 230.
Tabelle V. Nagelpreise und Gesellenlöhne 1881. S. 233.
Tabelle VI. Veranschlagung der diversen Spesen eines Nagelschmiedemeisters, welcher mit zwei Söhnen arbeitet (1877). S. 234.

Anlage 5: Kostenberechnung für Erbauung eines Wohnhauses in der Gemeinde *** 236

Anlage 6: Bevölkerungsstatistische Tabellen 238

Tabelle I. Stand der Bevölkerung in den Feldbergdörfern am 1. Dezember 1875. S. 238.
Tabelle II. Stand der Bevölkerung in den Feldbergdörfern am 1. Dezember 1880.
Tabelle III. Bewegung und Stand der Bevölkerung in den Feldbergdörfern von 1818 bis 1880.
Tabelle IV. Bewegung und Stand der Bevölkerung in den Feldbergdörfern von 1821 bis 1880. Relative Zahlen. S. 240.
Tabelle V. Absolute Zahlen zur Kindersterblichkeit in den Feldbergdörfern. S. 242.
Tabelle VI. Alter und Geschlecht der in den Jahren 1876 bis 1880 in den Feldbergdörfern Verstorbenen. S. 242.
Tabelle VII. Stand der Bevölkerung des Obertaunuskreises am 1. Dezember 1880. S. 243.

Anlage 7: Monographie einer besitzlosen Chausséearbeiter-Familie in einem Feldbergdorfe. Nebst Einnahme- und Verbrauchsberechnungen 245

Zivilstand der Familie, S. 245. Besitz und Schulden, S. 245. Erwerb, S. 247. Materielle Bedürfnisse, S. 249. Geistige Bedürfnisse, Vergnügungen, S. 250.

Digitized by Google

Seite

Geschichte der Familie, S. 252. Einnahmeberechnung, S. 257. Konsumberechnung, S. 260. Zusammenstellung, S. 267. Inventar des Mobiliars, S. 268. Kleidungsinventar, S. 269.

Anlage 8: Konsum und Geldausgaben einer Landwirthschaft treibenden Nagelschmiedsfamilie während des der Aufnahme vorhergegangenen Jahres. Nebst Bemerkungen über die Methode der Anordnung von Haushaltungsbudgets 273

Einleitende Bemerkungen, S. 273. Konsum und Geldausgaben, S. 276. Inventar eines Bettes, S. 283. Inventar des Mobiliars, S. 285. Kleidungsinventar, S. 288.

Anlage 9: Vermischte Zusätze 296

1. Ablösung der Waldservituten, S. 296. 2. Difformitäten der Nagelschmiede, S. 297. 3. Allgemeine Ergebnisse der Gewerbezählung von 1875 in Betreff der in den Feldbergdörfern dominirenden Industrieen, S. 298. 4. Konsumvereine, S. 302. 4a. Bestimmungen über Eheschliessung in Nassau, S. 303. 5. Ernteausfälle und Preise der Lebensmittel im Laufe des Jahrhunderts, S. 304. 6. Zur Organisation des Medizinalwesens, S. 306. 7. Aus den Haushaltungen eines Handstrickers im Kreise Biedenkopf und eines Webers und Dorfmusikus im Obertaunuskreis, S. 307. 8. Zur Litteratur, S. 317.

Alphabetisches Sachregister 318

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 2, Z. 24 v. o. lies „3126" statt „3136".
S. 9, Z. 16 v. u. lies „Freih." statt „Graf". Vgl. übrigens die Notiz S. 317.
S. 30, Z. 4 v. o. lies „den Landesherren welchen" statt „dem Landesherrn welchem".
S. 42, Z. 2 v. o. lies „den 5" statt „5 den".
S. 61, Z. 13 v. u. im Vordruck der Tabelle lies „Filethändler" statt des sinnentstellenden „Filetarbeiter".
S. 65, Z. 3 v. u. lies „123 Meister und 98 Gesellen".
S. 70, Z. 11 v. u. lies „70er" statt „60er".
S. 74, Z. 3 v. u. lies „2800" statt „2400".
S. 75, Z. 20 v. o. lies „1 Pfünder" statt „$1^1/_2$ Pfünder".
S. 96, Z. 20 v. o. schiebe nach „heute" die Worte ein „nächst Seelenberg".
S. 138, Z. 8 v. u. muss es statt „Division der Gesammtsumme durch" heissen: „Division der Gesammtsumme in".
S. 147, Z. 2 v. u. lies „beiden" statt „dreien".
S. 149, Z. 14 v. u. lies „1872" statt „1871".
S. 172, Z. 11 v. o. giebt die Stellung des Index einen falschen Zusammenhang. Die Anmerkung soll sich nicht auf den Absatz, welcher von dem Aberglauben, sondern auf den, welcher von den Mischehen handelt, beziehen. Der Index gehört zu Zeile 7.
S. 176, Z. 19 v. u. ist der Index zu streichen.
S. 284, Z. 13 v. u. lies „alle 2 Jahre" statt „alle Jahre".
S. 297, Z. 11 v. o. lies „Anrechnung" statt „Anwendung".
S. 302, Z. 16 v. o. lies „21" statt „24".

Digitized by Google

Einführung.

Wenn man das alte, innere Frankfurt am Main gegen Norden hin verlassend, auch noch die äusseren Stadttheile durchschreitet, die sich, mit zahlreichen Gärtchen durchsetzt, in bald breitem, bald schmalem, lieblichem Ringe um es lagern, so schweift das Auge über eine weite Fläche, die von einer blauen, sanft konturirten Bergeskette abgeschlossen ist. Diese Bergeskette ist der Taunus, oder das Höhengebirge, welcher bei Nauheim, etwa 8 km von der östlichen Grenze des Regierungsbezirks Wiesbaden entfernt, beginnt und sich durch den Ober- und Untertaunuskreis, durch Stadt- und Landkreis Wiesbaden und endlich durch den südlichen Theil des Rheingaukreises bis zum Rheinufer zwischen Rüdesheim und Lorch hinzieht, in einer gesammten Länge von etwa 75 km.

Nicht in seiner ganzen Ausdehnung übersehen wir das Gebirge, aber gerade seiner höchsten Erhebung, die im nordöstlichen Theile desselben gelegen ist, stehen wir zunächst; in kaum 45 Minuten werden wir durch die Eisenbahn zu ihren Vorbergen hingeführt. Jene höchste Erhebung ist der grosse Feldberg, von dessen 880 m hoher Kuppe ein Wirthshaus mit einem Aussichtsthurm herunterwinkt.

Mit Recht bildet der Feldberg einen beliebten Ausflugspunkt für die Naturfreunde der ganzen Umgebung. Eine weite Umschau bietet sich gegen Osten und namentlich gegen Süden hin; ist man doch von der nur etwa 100 m ü. M. gelegenen Mainebene sehr rasch auf eine ernstliche Höhe gekommen. Der Taunus ist ein Gebirge, das nach Süden ziemlich steil abfällt, wogegen er sich nordwärts, viele Gebirgsthäler und Plateaulandschaften bildend, nur sehr allmählich zur linken Seite der Lahn hin senkt. Nicht umfassend, aber um so pittoresker ist dem entsprechend der Ausblick nach letzterer Seite hin; gern ruht das Auge auf den nahe gegenüberstehenden grünen Bergeswänden aus, schweift es hinab — nach Nordwesten — in das Hochthal, das kaum 300 m unter dem Beschauer liegt. An einer der Bergeswände zieht sich ein Häuserstreif zierlich hin. Das ist das Dorf Seelenberg. Um eine

Digitized by Google

Burgruine, die auf einer Kuppe im Hochthal emporragt, lagert sich ein anderes Dorf: das ist Ober-Reifenberg. Tiefer das Thal entlang zieht sich Nieder-Reifenberg, welches früher (bis 1849) mit jenem eine einzige Gemeinde gebildet hat.

Ein gar malerisches Bildchen stellt sich zusammen aus Wald und Wiese, Dorf und Burg, und recht befriedigt von der schönen versteckten Gegend, in die er da einen Einblick gehabt, darf der Tourist wieder umkehren.

Eine andere Richtung ist es, welche wir einzuschlagen haben. Zwischen uns und die Mainebene soll sich die hohe Wand des Feldbergs lagern, denn nicht länger sollen uns jene Dörfer anmuthige Staffage bleiben; es gilt zu längerem Verweilen zu ihnen hinabzusteigen, von dem Leben und Treiben der Menschen, die da wohnen, Kunde zu erlangen.

Drei Dörfer, drei kleine Dörfer sogar, mögen als ein engbemessenes Feld erscheinen. Indess, zwei weitere sollen immerhin dazutreten: Schmitten, zu dem man von Nieder-Reifenberg aus durch ein Wiesenthal dem Laufe der in die Lahn mündenden und beim kleinen Feldberg entspringenden Weil entlang in einer halben Stunde gelangt, und Arnoldshain, das wiederum ganz nahe bei Schmitten liegt.

Mit diesen fünfen freilich ist unser Bezirk denn endgiltig abgesteckt, und über 2356 ha = etwa $^2/_5$ geographische Quadratmeilen, sowie über 3136 Bewohner hinaus (Volkszählung von 1880) bringen wir's nicht.

Und dennoch, hätten wir uns vor jenem denkwürdigen 12. Sept. 1806 mit ihnen beschäftigt, so würden wir es nicht wie jetzt schlechtweg mit fünfen unter den 76 Dörfern des Obertaunuskreises, sondern mit einer abgeschlossenen reichsunmittelbaren Individualität würden wir es zu thun gehabt haben[1]). An jenem Tage ertönte in Arnoldshain und Schmitten die Dorfglocke und gab bescheidenes Echo den Ereignissen, die in Paris vor sich gegangen. Den sich darauf hin versammelnden Gemeinden verlas in Arnoldshain um 12, in Schmitten um 2 Uhr der Nassau-Usingen'sche Amtmann Justizrath Brückner das herzogliche Patent vom 30. August, welches einer ganzen Reihe kleiner Landesherrlichkeiten und damit auch derjenigen der Bassenheim'schen Grafen über unsere Dörfer den Todesstoss gab[2]). Gelassen hörte das versammelte Volk

[1]) Die folgende Darstellung auf Grundlage von Akten des Wiesbadener Staatsarchivs. Namentlich: Acta, die provisorische Occupation der Gräfl. Bassenheim'schen Herrschaft Reifenberg und der Ortschaften Arnoldshain und Schmitten betr., 1804, und Acta, die Souveränetätsrechte in der Herrschaft Reifenberg bis zur Combinirung der Herrschaft mit dem Amte Cronberg betr., 1806. 1807.

[2]) Auf dem nachmals herzoglich nassauischen Gebiete gab es Ende des vorigen Jahrhunderts 25 einfache und zusammengesetzte Souveränetäten (Nassauische Territorien nach dem Besitzstande unmittelbar vor der franz.

Digitized by Google

die Kunde an. War doch schon zwei Jahre vorher ein ähnlicher, damals noch misslungener Verspeisungsversuch mit ihm vorgenommen worden. Schon am 3. Januar 1804 war derselbe Brückner mit 7 Mann bewaffneter Macht und 5 Exemplaren eines Patentes in Arnoldshain eingetroffen und war, eines derselben anheftend und zwei Mann zurücklassend, mit 5 Mann und 4 Patenten nach Schmitten gerückt, wo wiederum ein Exemplar und 2 Mann belassen wurden. Dann war er mit dem Reste seiner Garde nach Seelenberg gezogen — hier freilich auf seinem kühnen Zuge den ersten Schwierigkeiten begegnend. Denn was war der Inhalt des Patentes? Es besagte, „dass es die Aufmerksamkeit des Fürsten (von Nassau-Usingen) habe erregen müssen, was mehrere seiner angesehensten Reichsmitstände in Beziehung auf die Reichsritterschaft verfügt und vorgekehrt hätten, dass die Ruhe in seiner Nachbarschaft unterbrochen sei und dass er sonach diese herrschaftlichen Dörfer gegen anderer Mitstände Okkupation sichern und die Landeshoheit für sein fürstliches Haus auf den Fall sich vindiziren müsse, wenn die Auflösung der Reichsritterschaft das Resultat der neuesten Begebenheiten sein sollte." — Da nun aber von den 4 Dörfern nur 2, nämlich Arnoldshain und Schmitten in reichsritterschaftlichem Nexus standen, so wurde der im Zweifel sich nicht enthaltende Amtmann allererst in Seelenberg von dem Schultheiss auf jene staatsrechtliche Nuance innerhalb der kleinen Herrschaft aufmerksam gemacht. Nachdrücklicher freilich geschah dies, als Brückner endlich sein Tagewerk in dem Hauptorte der Herrschaft, in Reifenberg,

---

Revolution bis 1866, von Hofrath A. S. Weidenbach, in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung X. 1870). Die Grafen von Bassenheim besassen daselbst die Herrschaften Reifenberg (mit Arnoldshain und Schmitten) und Cransberg bis zu den oben erzählten Vorgängen, also bis zur Gründung des Rheinbundes; ihre übrigen Besitzungen Olbrück-Pyrmont, Bassenheim, Sevenich, Heeresbach, Heckesbach waren ihnen schon in Folge des Luneviller Friedens verloren gegangen. Nahmer, Viebahn u. A. führen Olbrück-Pyrmont als reichsständisch an; nach Vollgraff (die deutschen Standesherren, Beil. IX) hätten die Bassenheimer nur eine Kreistagsstimme wegen Olbrück gehabt, wegen Reifenberg sei die Stimme streitig gewesen. Der vollständige Titel des vorletzten regierenden Reichsgrafen findet sich bei Junker (s. u.) nach dem Churfürstl. Trierischen Staatskalender von 1778 folgendermassen angegeben: Johann Maria Rudolph des heil. Röm. Reichs Graf von Walbott-Bassenheim, Herr der Reichsherrschaften Pyrmont, Olbrücken, Reiffenberg, Cransberg, Königsfeld, Dettenbach, Heckenbach, Heeresbach und Sevenig, Mitherr zu Kahlenborn und Hoach, des hohen deutschen Ordens Erbritter, Commandeur des kaiserlichen St. Josephordens, Erbschenk des Erzstifts Mainz, Erbamtmann der churtrierischen Aemter Münster, Cobern, Alken, Ihro Maj. wirkl. Geheimerath, Kämmerer und Kammergerichtspräsident, der kaiserlichen freien Reichsburg erwählter Burggraf, auch der unmittelbaren Mittelrheinischen Reichsritterschaft erbetener Ritterhauptmann. — Das erwähnte herzogliche Besitzergreifungspatent vom 30. Aug. 1806 ist bei Winkopp, der Rheinische Bund Bd. I, S. 94 abgedruckt.

Digitized by Google

krönen wollte. Denn dort herrschte unter dem Titel eines Kammerraths der Statthalter des Grafen, Krebs, und selbiger hatte natürlich schon vernommen, was im Laufe des Tages aus drei Vierteln seines Reiches geworden war. Bereits vor dem Dorfe trat er dem Amtmann entgegen, erklärend, „dass er die Durchpassirung der bewaffneten Macht nicht zugeben werde," worauf Brückner versetzte, „dass sie nur zur Sicherheit des fürstlichen Beamten in diese waldigen Gegenden mitgenommen worden sei," sich aber doch dazu bequemen musste, ohne Garde ins Amtshaus zu gehen — ins Amtshaus und nicht in das Rathhaus, „weil dies mit sehr vielen Leuten angefüllt gewesen sei, was das Ansehen eines förmlichen Volksauflaufes geboten habe." Aus der Affichirung des Patentes wurde aber nichts. Krebs erklärte wie vorher der Schultheiss von Seelenberg, dass lediglich Arnoldshain und Schmitten im ritterschaftlichen Verbande ständen und, mit wohl unwiderlegbarer Logik, dass auch, was diese anbetreffe, wenn dieselben überhaupt von einem Reichsstande inkorporirt werden sollten, sein eigener Herr, Graf von Bassenheim, der ja auch Reichsstand sei, sie sich selbst zu inkorporiren habe. Nach Cronberg, seinem Amtssitze zurückgekehrt, erfuhr Brückner bald, dass die Patente überall auf Befehl des Grafen abgenommen worden waren. Nassauisches Militär, diesmal eine ganze Compagnie, rückte nun, den Widerstand zu brechen, in sämmtliche Dörfer ein, wurde aber, da man bekannte, einen staatsrechtlichen Irrthum begangen zu haben, zunächst aus Reifenberg und Seelenberg, dann auch aus den andern Dörfern zurückgezogen. Mittlerweile hatte mit denselben Gründen wie Kammerrath Krebs, Graf Bassenheim selbst beim Reichskammergericht protestirt[1]); er erwirkte auch unterm 9. Januar ein Mandatum *de non turbando in possessione desuperque cassando incompetenter affixas litteras patentes abducendo incontinenti milites etc.* und schickte, da Nassau noch immer zögerte, die letzten der noch verbliebenen Anschläge aus den ritterschaftlichen Dörfern ihrem Eigenthümer zurück.

So war das Vorspiel geendet. Das Drama nahm einen anderen Verlauf. Während, wie oben erwähnt, am 12. September 1806 der Justizrath Brückner mit Arnoldshain und Schmitten kurzen Prozess machte, tagte um dieselbe Zeit zu Usingen unter Assistenz des französischen Bataillonschefs Parigot eine Kommission, zu welcher die oberen Beamten der umliegenden

[1]) Aehnlich auch in einem an den Fürsten von Nassau-Usingen gerichteten Schreiben d. d. 4. Sept. „Um so auffallender musste mir dies sein als die zur qu. Ritterschaft kollektablen Orte Arnoldshain und Schmitten nach ihrer lokalen Lage nur einer Okkupazion von mir blosgestellt sein konnten, die ich mir aber vermöge meiner mir zu theuren Pflichten für die allerhöchsten Gerechtsame unseres gemeinsamen Reichs-Oberhauptes und aus Ehrfurcht für die Heiligkeit und Unverletzbarkeit Unserer Reichsfundamentalgesetze und Verfassung nicht erlauben wollte."

Digitized by Google

einzuverleibenden Enklaven — darunter auch der Kammerrath Krebs — eingeladen waren. Er war der einzige von den Geladenen, welcher ausblieb, was natürlich nicht verhinderte, dass „weil einestheils die Herrschaft Reifenberg ganz von dem Herzogthum Nassau eingeschlossen ist und wegen dessen ritterschaftlichen Besitzungen der besondere Vertrag mit Seiner königl. Hoheit dem Grossherzog von Hessen unterm 3ten cur. alle Ungewissheiten und Irrungen beseitigte durch den französischen Herrn *Commissaire général* mit der Uebergabe dieser Herrschaft Reifenberg vorangeschritten wurde." Am folgenden Tage begab sich ein nassauischer Oberschultheiss nach Reifenberg, um das vom Justizrath Brückner begonnene Werk zu vollenden. So endete das kleine Staatswesen, über dessen patrimoniale Verfassung sich aus den Akten[1]), so lückenhaft auch dieselben vorhanden sind — der Kammerrath hatte seit ca. 30 Jahren keine einzige Rechnung gelegt — doch mancher Aufschluss gewinnen lässt.

In allen Dörfern steht die Landeshoheit dem Grafen zu; in seinem Namen wird überall die Jurisdiktion geübt. Der Rechtsgang ist nicht verwickelt, denn wenn schon der in Friedberg wohnende Graf daselbst einen Oberamtmann unterhält, an welchen in zweiter Instanz nominell Berufung eingelegt werden kann, so war doch, wenigstens während der Dienstzeit des Kammerraths, also während 37 Jahren, kein Appellationsfall eingetreten, vielmehr alles von ihm, wie er sagte, brevi manu, erledigt worden. Von einer Konskriptionspflicht weiss man nichts; der Graf stellt wegen seiner reichsständischen Herrschaft Ulbrücken ein Kontingent, und damit ist die Sache abgemacht. Ueber die Katholiken im Amte übt das erzbischöfliche Vikariat die geistliche Gerichtsbarkeit; über die Protestanten übt sie der Graf selber aus. Er ertheilt Dispense in verbotenen Graden und bezieht die Taxen; er lässt die protestantischen Pfarrkandidaten prüfen und stellt sie an. Die Grafen selbst waren katholisch und scheinen auch den Katholizismus bevorzugt zu haben: sämmtliche Kinder aus gemischten Ehen sollten z. B. ursprünglich katholisch erzogen werden; als sich aber dagegen Widersprüche erhoben hatten, waren diese Ehen ganz verboten worden. Der katholische Pfarrer empfängt vom Grafen statt des abgetretenen Zehnten[2]) 220 Gulden in Geld und an Naturalien 20 Achtel[3]) Korn, 4 Achtel Gerste, 6 Achtel Hafer,

---

[1]) Wiesbadener Staatsarchiv a. a. O., besonders Protokolle Reiffenberg v. 10. Oktober und Kronberg v. 26. Oktober 1806.

[2]) Kap. 2.

[3]) Ein altes Friedberger Mass, welches bis zum Gesetze vom 12. Dezember 1851 in den Feldbergdörfern das offizielle war, und neben welchem in den übrigen nassauischen Landestheilen noch 11 andere Geltung hatten. Es zerfiel in 8 Meste à 8 Gescheid und enthielt nach Leopard (Die Wetterau in geographisch-statistischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht. Giessen

Digitized by Google

6 Fuder Stroh, 12 Klafter Holz und 600 Wellen. Die protestantische Pfarrei besitzt ihr eigenes Pfarrgut nebst Zehnten, von welchen beiden der Ertrag auf beiläufig 300 Gulden jährlich angegeben wird. Ueberall setzt der Graf die Schulmeister ein; der von Reifenberg versieht ausserdem den Dienst der Gerichtsschreiberei; überall sind sie Glöckner oder auch mit der Erhebung des Zehnten betraut. Zu ihrer Besoldung steuern der Graf und die Gemeinden grossentheils in Naturallieferungen gemeinschaftlich bei; ausserdem liefern die Kinder fast überall 30 Kreuzer und ein Scheit Holz als ihren Beitrag ab. Die Unterhaltsbestimmungen betreffs der Kirche sind sehr komplizirt und in den Dörfern verschieden, desgleichen diejenigen betreffs der Schulgebäude, insofern zu diesem Zwecke eigene Gebäude vorhanden sind. Leibeigenschaft findet sich nirgendwo im Amte vor, und es erklären die Einwohner den nassauischen Beamten gegenüber, dass es solche auch niemals daselbst gegeben habe. In der That deutet in den erhaltenen gedruckten und ungedruckten Urkunden, wenigstens soweit meine Kenntniss reicht, nichts auf das Bestehen jener Institution in den Dörfern selber hin, wogegen allerdings die Vorgänger der Bassenheimer Grafen — die Reifenberger Freiherren — in dem dicht angrenzenden sog. Stockheimer Gericht, ausweislich erhaltener Verzeichnisse, noch im 17. Jahrhundert Leibeigne besessen haben[1]). Auch zur Leistung von Frohndiensten für die Herrschaft ist nur ein einziges Dorf, nämlich Seelenberg, wir werden bald sehen aus welchem besonderen Grunde, verpflichtet. Dieselben scheinen obendrein mässigen Umfangs gewesen zu sein. Dem Herkommen gemäss bestehen sie wesentlich in Spann- und Handdiensten zum Behufe des Neubaus oder der Reparatur gräflicher Gebäude; dazu haben die Seelenberger Lehm, Steine, Ziegel, Holz zu fahren; auch dass sie ihren Korn- und Haferzehnten nach Reifenberg fahren müssen, wird als

---

1816, S. 169 und Tab. II.) 128 Liter; nach andern mir gewordenen Mittheilungen aber etwas mehr, nämlich für glatte Frucht 131 und für rauhe 143, 1 Liter.

[1]) Das bezügliche undatirte Schriftstück zählt 47 Personen, nämlich 15 Männer, 7 Frauen und 25 Kinder auf (Wiesbadener Staatsarchiv. Urkunden Nassau-Usingen betreffend). — — An einem späten misslungenen Versuche, die Leibeigenschaft auch den Feldbergdörfern zu oktroyiren, scheint es nicht gefehlt zu haben. In einer an die Ritterschaft zu Friedberg gerichteten Beschwerde vom 6. Dezember 1736 klagen die Gemeinden Arnoldshain und Schmitten gegen den Bassenheimischen Amtmann Hilt zu Reifenberg: „Ferner auch wollen sie uns beide Gemeinden in die Leibaigenschaft ziehen, wie denn auch unser Herr Rentmeister von Reiffenberg schon vor etliche Jahr denen meisten Unterthanen Arnoldshain und Schmitten nach und nach, wie er die Leudt in die Händ hat bekommen, ahn verdiente Gelder abgezogen, welches bei voriger gnädigster Herrschaft nicht erdacht oder deswegen pretentiert ward, wir auch nimmermehr Leibaigen gewesen.“ — Eine Conjektur Scharff's über die Ansiedlungsverhältnisse am Fuss des Taunus s. u. Kap. 2, Anmerkung.

Digitized by Google

Frohndienst angeführt. Des weiteren sind sie noch zu Jagdfrohnden verbunden. Den Spannfröhndern werden aus der gräflichen Rezeptur per Tag 6—9 Kreuzer, den beigegebenen Handfröhndern 3 Kreuzer gegeben. In allen übrigen Dörfern finden seit undenklichen Zeiten keine Naturalfrohnden statt, dagegen wird von ihnen an die herrschaftliche Kasse ein Dienstgeld entrichtet. Als solches zahlt in Reifenberg jeder Unterthan, ob Mann oder Weib, ob spannfähig oder nicht, einen Gulden; Arnoldshain und Schmitten finden sich mit Aversionalsummen von 50 bez. 34 Gulden ab. Genaue Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der gräflichen Kasse — wenn solche überhaupt in letzter Zeit geführt worden — sind nicht in das nassauische Archiv gelangt; aus einem den nassauischen Beamten vorgelegten Rubrikenverzeichniss ersieht man nur, wie von einer Trennung der privaten Einkünfte und Ausgaben von den aus der Landeshoheit entspringenden keine Rede war: Schulmeisterbesoldung, Früchte- und Hammelkauf, „denen Handwerksleutchen" gespendete Zehrung, alles geht in derselben Liste neben einander her. Dabei ist die Reifenberger Kasse nur eine Filiale der Bassenheimischen Generalkasse, daher von manchen dieser letzteren wegen Reifenbergs obliegenden Leistungen, z. B. von den Reichs- und Kreisprästanden den Reifenbergischen Beamten gar keine Kunde wird. Als regelmässig wiederkehrende Abgabe zahlt man zu Reifenberg den sog. Maithaler, welchen jeder Haushaltungsvorstand, er besitze Vermögen oder nicht, am 1. Mai mit fl. 1:40 zu entrichten hat, Seelenberg zahlt 7 Achtel Hafer, sowie ein Pauschquantum von fl. 41:54, welches die Gemeinde von ihren begüterten Angehörigen in Erhebung bringt. Eine auf den Grundstücken beruhende Steuer entrichten Arnoldshain und Schmitten; dieselbe fliesst indess mit 160 bez. 80 fl. in ordinario nicht in die gräfliche Kasse, sondern in die Rittertruhe nach Friedberg; schon 1696 kömmt sie in derselben Höhe vor. Kein Dorf danach, welches wie das andere besteuert gewesen wäre! Der Verbrauchsabgaben, der gelegentlichen Gefälle giebt es mancherlei. Für den Zapf zahlen die 11 Wirthe in der ganzen Herrschaft männiglich 2 Gulden, auch vom Branntweinbrennen, Bierbrauen, Schlachten fallen in jedem Dorf einige Gulden ab. Besonders fein ausgebildet war indess, wie es scheint, der Fiskalismus nicht, und die lokalen Antworten über die einschlägigen Verhältnisse stehen überhaupt mit den nach der Schablone erfolgenden Anfragen aus Wiesbaden oftmals in einem komischen Gegensatz [1]). Salz- und Tabakhandel, nach

[1]) Z. B. wenn auf eine Nachfrage über die „Feuerlöscheinrichtungen im Amte" die Antwort erfolgt, dass die alte, aus der Hohen-Mark-Kasse (s. u.) angeschaffte Feuerspritze unbrauchbar geworden sei, und dann fortgefahren wird: „Uebrigens aber ist ein jedes Ort verhältnissmässig der

Digitized by Google

welchen besonders angelegentlich sich erkundigt wird, sind frei [1]) und keinen Auflagen unterworfen; Stempelpapier ist nicht eingeführt, Zunfteinrichtungen giebt es nicht und die 7 sog. Monopolien, welche bestehen, werfen zusammen einen Thaler ab. Denn Musikspiel, Scheerenschleifen, Kupferhandel, Lumpenaufkauf und Aschesammeln ergeben so gut wie nichts; das Kesselflicken „ist einer verheuratheten Dienstmagd des Herrn Grafen aus Gnaden überlassen" und nur das Kaminfegen giebt die obige Intrade ab. Die wenigen jüdischen Familien, welche in Schmitten wohnen, werden mit einigem „Schutzgeld" jährlich rentabel gemacht und in Ermangelung anderen Transitverkehrs bringt man mit Juden„leibzoll" jährlich 8—10 Gulden auf. Es besteht für die Unterthanen des Grafen nirgendwohin eine konventionelle oder sonstige herkömmliche Freizügigkeit. Aufnahme in den Unterthanenverband hängt lediglich vom Grafen ab und ist mit ziemlich hohen Abgaben verbunden; von jedem exportirten Vermögen oder jeder ausserhalb gehenden Erbschaft muss die Nachsteuer oder der zehnte Pfennig entrichtet werden. Alle Gemeinden, mit Ausnahme von Seelenberg, scheinen mit ziemlich hohen Schulden behaftet, wogegen dieselben, wiederum mit Ausnahme dieses letzten Dorfes, an einer sehr ausgedehnten Markwaldung, der sog. Hohen Mark, mitbetheiligt sind. Von diesem Verhältniss wird indess später ausführlicher die Rede sein.

Mit ihrer Einverleibung in das neugebildete Herzogthum Nassau endigte noch nicht völlig die engere politische Zusammengehörigkeit unserer Feldbergdörfer. Erst die Stürme des Jahres 1848 fegten völlig weg, was diejenigen der französischen Revolution zertrümmert hatten. Erst dann hörte auch das „herzoglich nassauische gräflich Waldbott-Bassenheimische Amt" als solches zu existiren auf. Blieb schon der Graf von Bassenheim Hugo Philipp noch immer nassauischer Standesherr und demgemäss Mitglied der Wiesbadener ersten Kammer, so war er doch den Feldbergdörfern gegenüber, zumal nach den erfolgten Ablösungen (Kap. 2), nichts anderes mehr als der grösste Grundbesitzer. Auch aus dieser Stellung wurde die Familie bald durch ein widriges Geschick geworfen. Um sich aus den Geldverlegenheiten zu befreien, in welche der Graf

---

Bewohner mit Feuer-Eimer und ein jedes mit zwei Feuerleitern versehen, auch hat ein jedes zwei Feuerhaken. Beim Ausbruch eines Brandes bedient sich ein jedes dieser Geräthschaften, das weibliche Geschlecht grossentheils ihrer Wasserzüber und so ist es ihnen noch immer gelungen, den allenfallsigen Brand in seinem Ausbruch zu ersticken." (d. d. 14. März 1807.)

[1]) Bezüglich des Salzes heisst es: „Die Unterthanen, vorzüglich die Bespannten, beziehen ihr Salz von der Saline zu Nauheim gegen das (allerdings ordnungswidrig) dahin verführte Brennholz und bringen solches den Unbespannten von daher zum Theil mit, zum Theil kaufen es diese in den benachbarten herzoglichen Faktoreien." — Die Ausfuhr von Holz „ins Ausland" war bereits unter der Patrimonialherrschaft bei fl. 3 Strafe verboten.

Digitized by Google

schon als junger Mann in Folge grossen Aufwandes gerathen war, hatte er zu einem gewagten Mittel gegriffen, indem er den als sehr vortheilhaft gepriesenen Ankauf einer im Isarkreis belegenen 5 Quadratmeilen grossen Herrschaft unternommen hatte; aber der Kaufschilling war schliesslich nicht aufzubringen gewesen, und die Herrschaft hatte mit unendlichem Schaden im Zwangswege veräussert werden müssen [1]). Um dem immer drohenderen Ruine entgegenzutreten, wurden jetzt unter anderen die Reifenbergischen Besitzungen feilgeboten. Ein Spekulant, Friedrich Umber aus Laubenheim, bot Ende 1852 fl. 348 000 für dieselben. Die Ortschaften wollten gern selbst den Kauf übernehmen; sie glaubten, dass sie hierdurch „ihre trostlose Lage mit einem Schlage würden heben können [2])." Vergeblich schauten sie indess nach pekuniärer Hilfe aus — Herr Umber wurde Besitzer. Nach vier Jahren zog derselbe, ganz abgesehen von seinem Erlöse aus kolossalen Holzfällungen, fl. 100 000 Gewinn ein, indem er sein Besitzthum um fl. 440 000 an die nassauische Domäne verkaufte, von welcher dasselbe endlich im Jahre 1866 auf den preussischen Fiskus übergegangen ist.

Die Bassenheimische Krone war übrigens nicht die erste, unter welcher unsere Dörfer oder wenigstens so viele es ihrer vordem überhaupt waren, eine politische Einheit gebildet haben. Mindestens schon unter dem letzten des Reifenbergischen Geschlechtes, dem Domherrn Ludwig Philipp, sind Reifenberg, Arnoldshain und Schmitten unter Einer Herrschaft vereinigt gewesen [3]). 1686 endete dieser Domherr, stumpfsinnig geworden, im Kerker der Veste Königstein als kurmainzischer Gefangener sein Leben. 17 Jahre (nämlich von 1667—1674 und von 1676—1686) hatte er in diesem Gefängniss zugebracht, von jedem Umgange abgeschnitten; nur etwa heimgesucht durch Abgesandte des Kurfürsten, die ihn zur Abtretung seiner Herrschaft überreden wollten. Als er endlich starb, war Lothar Franz, Graf von Bassenheim, der Gemahl seiner Schwester Johanna Walpurgis von Reifenberg, Erbe der Herrschaft. Doch ging dieselbe nicht ohne weiteres in seine Hände über. Denn wie Kurmainz schon 1681 während der Gefangenschaft des Domherrn durch allerlei Intriguen als gerichtlich immittirter Pfandgläubiger in den Besitz der Herrschaft gelangt war, so verblieb dieselbe noch längere Zeit auch nach dem Tode des Domherrn (wahrscheinlich bis 1725) in mainzischer Pfandschaft, so dass zwischen Mainz und den Bassenheimern eine Art Condominat bestanden hat [4]).

---

[1]) Stramberg, Rheinischer Antiquarius. 2. Abth., Bd. X, S. 391 f.

[2]) Akten des Dr. Scharff'schen Comités zur Unterstützung der Feldbergdörfer.

[3]) Usener, Beiträge zur Geschichte der Ritterburgen und Bergschlösser in der Umgegend von Frankfurt a. M. S. 183.

[4]) In einem im Wiesbadener Staatsarchiv enthaltenen Aktenstück

Digitized by Google

Diese Zeit kurmainzischer Verwaltung ist es, in welcher wir das eine unsrer Dörfer, Seelenberg, entstehen sehen. Nach dem Tode des Domherrn ist die schon ohnehin durch Familienzwistigkeiten, durch den 30jährigen Krieg und durch die Streitigkeiten mit Mainz furchtbar heimgesuchte Herrschaft (vgl. Kap. 6) begreiflicherweise in einem jämmerlichen Zustand, und fortdauernde Händel mit Nassau-Usingen machen es dem damals über Reifenberg gesetzten Königsteinischen Rentmeister Straub schwer „die Herrschaft Reiffenberg in einen besseren Standt zu bringen, oder die Intrada vermehren zu können." So kömmt ihm „um inmittelst andere beneficia beyzubringen" der Gedanke, auf herrschaftlichem Grund, auf dem sog. Sellerberg [1]), wo seit vielen Jahren ein Markt stattfindet und wo vor alten Zeiten ein Dorf gleichen Namens gestanden haben soll, „allwo auch die rudera von der Kirch annoch zu finden seind" ein neues Dorf zu gründen [2]). Er tritt mit einigen Leuten aus Nassau, Trier und Dillenburg und aus dem „Lütticher Land" in Verhandlung und entwirft am 12. September 1695 einen Vertrag [3]), den er der kurfürstlichen Kammer zur Ratifikation unterbreitet. Danach soll es Bedingung für die Ansiedler sein, dass sie 4—500 fl., das nöthige Zugvieh und einen Pflug besitzen, auch keinem Herrn mit Leibservitut verhaftet seien. Nur Katholiken sollen angenommen werden oder solche, die ihre Kinder wollen katholisch erziehen lassen. Jedermann soll 30 Morgen, nämlich je 10 Morgen in einem Felde erhalten. Mehr als 10—12 solcher Hufen sollen nicht errichtet werden. Sie sollen „Beth, Schatzung und andere gemeine onera willig

---

heisst es, dass die Schultheissen „wass in ihr Function und Ambt gehörig, in unserm (des Kurfürsten Anselm Franz) und sein dess von Bassenheim nahmen verrichten sollen." — Ueber die Jurisdiktion scheint es zu Streitigkeiten gekommen zu sein. 1725 liess man von Bassenheimischer Seite die nächtliche Abführung eines Hufschmieds, welcher auf Erlaubniss der mainzischen Verwaltung Holz aus den Waldungen zu Kohlen gebrannt hatte, damit rechtfertigen, dass man bereits „zur Zeith Churfürst Anselmi Francisci Christmildester Gedächtniss einen Schultheissen von Arnoldshain, welcher auch harte red gegen ihn (den Bassenheimer) ausgestossen hatte nachher Cransberg abführen und daselbst mit Ruthen ausstreichen lassen." Worauf von Mainz aus erwidert wird, dass solche Auspeitschung jedenfalls, wenn geschehen, dem Kurfürsten unbekannt geblieben sein müsse. — Von dem unendlichen Prozesse der Wetterauer Linie (zu welcher der Domherr gehörte) mit der Weller (Westerwälder) Linie, einem Processe, welcher endgiltig erst um die Mitte gegenwärtigen Jahrhunderts auf den Grund der Verjährung hin zu Gunsten des Grafen von Bassenheim entschieden worden, ist im Obigen abgesehen.

[1]) Auch unter den Namen Suderberg, Selderberg, Seltenberg vorkommend (vgl. Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau 1843. S. 843).

[2]) Das Folgende nach: Acta den Markt und die Kapelle auf dem Selterberg, sowie Anlage eines Dorfes und dessen Gerechtsame daselbst betreffend. 1507—1808.

[3]) Siehe denselben Anlage 1.

Digitized by Google

abführen ohnerachtet die andern Reifenbergischen Dörfer mit keiner Beth verhaftet sind." Nach einigen verflossenen Freijahren sollen sie „der Herrschaft mit ohngemessenen jedoch leidentlichen Diensten zugethan seyn." Der Leibeigenschaft sollen sie nicht unterwürfig sein, es wird ihnen vorbehaltlich des 10ten Pfennigs freies Recht des Abzugs und Verkaufs gegeben. Die kurfürstliche Kammer lässt noch einen Versuch machen, die Leibeigenschaft durchzusetzen, nimmt aber schliesslich den Vertrag, den Wünschen der Ansiedler entsprechend, an. Die Gründung geht mit grosser Behendigkeit vor sich, trotz des Widerspruchs des Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, welcher behauptet, dass auf Theilen des okkupirten Gebietes die Hoheit ihm zukomme, und dessen Keller, während einige Ansiedler ihre Bauplätze ausgraben, dramatisch vom Pferde steigt und, seinen Mantel auf die Erde ausbreitend und wieder zusammenfaltend, ausruft: „Hier rolle ich den Mantel zu uff meines gnädigsten Herrn Grund und Boden!" .... Noch längere Zeit dauern die Streitigkeiten zwischen Mainz und Nassau, gelegentlich welcher genannter Fürst sich recht abschätzig über die Schöpfung des kurmainzischen Rentmeisters geäussert haben muss. Aus einem Mandat Kaiser Leopold's I. entnimmt man eine sehr ärgerliche Beschwerde des Fürsten darüber, dass man „einigen Leuthen so gern in der Freyheit und in abwegsamen Orthen lebten", die nicht gern viel arbeiten möchten und in solcher Gegend „ein neu Elend dorff anlegen wolten über verhoffen zugefahren, welche müssige Purch dann .... gar auf ohnstrittig Nassau Boden und territorio einige geringe Hütten in aller Geschwindigkeit, ehe man solches recht gewahr werden können, aufgerichtet hätten."

In den Zeiten, welche denjenigen des letzten regierenden Reifenbergers vorangehen, also um die Mitte des 17. Jahrhunderts, spalten sich die Geschicke der Dörfer in Bezug auf die Landeshoheit, welcher sie unterworfen sind. So übten über einen Theil von Arnoldshain neben den Reifenbergern auch die, angeblich von diesen abstammenden, Hattsteiner Hoheitsrechte aus. Sie waren ein übelberufenes Raubrittergeschlecht, von dessen Burg man nur noch mit Mühe wenige Mauertrümmer etwas abseits vom Wege im Walde zwischen Reifenberg und Schmitten finden kann. Was die Reifenberger betrifft, so kommen dieselben nach Vogel erstmals 1234 urkundlich vor. Die Herrschaft Reifenberg soll nach demselben Schriftsteller schon 1043 bestanden haben, die Burg im 12. Jahrhundert angelegt worden sein[1]). Die Reifenberger waren ihrerseits ausser in den uns bekannten Dörfern auch noch in der Nachbarschaft ansehnlich begütert; so sind sie namentlich am angrenzenden Stockheimer

[1]) Nach Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau S. 348 erst im 13. Jahrhundert.

Digitized by Google

Gericht mitbetheiligt gewesen. Noch im Jahre 1666 ist bezüglich dieses letzteren Verhältnisses ein sehr eingehender Vergleich abgeschlossen worden, in welchem sogar die vorsichtige Bestimmung nicht vergessen ist, dass in vorkommenden Fällen allemal darüber geloost werden solle, ob der Stockheimer oder der Reifenbergische Scharfrichter in Funktion zu treten habe [1]). Eine befriedigende Lokalgeschichte über die ungemein verwickelten Territorialverhältnisse dieser Gegend gibt es übrigens nicht. Der Umstand, dass die bezüglichen Archive durch Krieg und Brand grossentheils zu Grunde gegangen, möchte wohl auch die Herstellung einer solchen als ein selbst für den Historiker recht schwieriges Unternehmen erscheinen lassen. Insofern hierdurch in der ökonomischen Geschichte unserer Dörfer manches dunkel bleibt, ist der Verlust auch für unseren Zweck bedauernswerth; insofern er nur die politische Geschichte betrifft, dürften wir ihn minder schwer empfinden; denn nicht, dass zu alten Zeiten unsere Dörfer Einem Reichsritter oder Reichsgrafen unterthänig waren, dass sie nachmals Einem Standesherrn „treu und hold" zu sein schwören mussten, dass endlich Ein Amtmann [2]) über sie gewaltet, nicht dies ist das Band gewesen, welches sie für mein Interesse umschlungen hat. Ein anderes Gemeinsame wird diese Dörfer auch noch in der Gegenwart als eine Einheit erscheinen lassen: unter gleich schwierigen Lebensbedingungen Kampf um das Dasein mit gleichen Mitteln in mühsamem, rastlosem Schaffen. Und dies ist es, wofür ich denn auch die Theilnahme des Lesers in Anspruch nehmen möchte.

---

[1]) Vergleich zwischen Wallrad, Grafen zu Nassau-Saarbrücken und Philipp Ludwig von Reiffenberg d. d. 1661 und 1665. (Beurkundete Nachrichten von der Herrschaft Reiffenberg und dem angrenzenden Stockheimer Gericht 1776, S. 13.)

[2]) Die administrative Zugehörigkeit der Dörfer ist heute genauer die folgende: Ober- und Niederreifenberg gehören zum Amtsgericht Königstein, die andern drei zum Amtsgericht Usingen. Bis 1867 gehörten sie sämmtlich zu letzterem. Für jene ist das Standesamt in Oberreifenberg, für diese in Arnoldshain. Das katholische Pfarramt ist in Oberreifenberg, das protestantische in Arnoldshain. Die beiden Dekanate sind in Usingen. Für sämmtliche Dörfer ist der Landrath in Homburg, das Landgericht in Wiesbaden, die Oberförsterei in Oberems, die Postexpedition in Niederreifenberg.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Der Erwerb und seine Grundlagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Das Klima. Landwirthschaftliches.

Ein für die Vegetation wie kaum ein anderes im gesammten Regierungsbezirke Wiesbaden ungünstiges Klima ist dasjenige, welches in unseren Dörfern herrscht. Die Lage ist ausserordentlich hoch:

Oberreifenberg	609 m
Niederreifenberg	572 „
Seelenberg	574 „
Schmitten	433 „
Arnoldshain	505 „ [1]),

sie ist überdies, namentlich in Oberreifenberg und Seelenberg, gegen Nordwinde ziemlich unbeschützt. „Es ist feucht." heisst es von dem Klima, „stürmisch, die Temperatur ist bis in den hohen Sommer plötzlich wechselnd, Nebel, Duft und Regen sind im Herbste, im Winter und in der ersten Hälfte des Frühjahrs nicht selten" [2]). Kältegrade von 22° R. sind keine Seltenheit; dass 60—90 cm hoher Schnee monatelang liegen bleibt, ist ein häufiges Vorkommniss. Wenn unter den innerhalb der Jahre 1818—1843 in den 28 nassauischen Aemtern beobachteten 89 Erfrierungsfällen allein 14, also der sechste Theil, auf das Amt Usingen kommen [3]), so darf schon von vornherein angenommen werden, dass die Feldbergregion als die weitaus höchstgelegene des Amtes die Schuld an diesem unverhältnissmässig hohen Antheil trage, und aus mündlicher Ueberlieferung gewinnt man leicht Bestätigung des naheliegenden Schlusses. Vor etwa 50 Jahren schickte ein Nagelschmied seine beiden Söhne, ein Zwillingspaar von 16 Jahren, nach Oberursel, um

[1]) Statistische Beschreibung des Regierungsbezirks Wiesbaden, herausgegeben von der Kgl. Regierung zu Wiesbaden. Heft 1. 1876, S. 25.
[2]) Medicinische Jahrbücher f. d. Herzogthum Nassau 1843, S. 2.
[3]) Ueber die seit 25 Jahren im Herzogthum Nassau vorgekommenen Unglücksfälle. Medicinische Jahrbücher 1843, S. 27.

Digitized by Google

die gefertigte Waare abzusetzen. Als sie auf dem Rückweg waren, trat Schneegestöber ein. Am folgenden Tage fand man sie ungefähr an der Hälfte des Weges, ein wenig abseits, im Todesschlafe nebeneinander liegen. — Einige Jahrzehnte später erfror etwa eine Stunde von Arnoldshain entfernt ein von dorten gebürtiger Nagelschmied; er hatte es versucht, durch hohen Schnee den etwa vier Meilen weiten Weg von Hanau zurückzulegen. Die Kirchenbücher führen noch mehrere ähnliche Fälle auf.

Diese der Landwirthschaft so ungünstigen klimatischen Verhältnisse werden durch Güte des Bodens nicht ausgeglichen. Unsere Orte sind Waldorte κατ' ἐξοχήν, wie die folgende Uebersicht über die Vertheilung der Gemarkungsfläche zeigt:

Es entfielen auf	ha	a	Prozent der Gesammtfläche
Ackerland	322	07	13,7
Gärten	3	54	0,1
Wiesen	380	27	16,1
Weiden	21	59	1
Holzungen	1548	87	65,7
Wasserstücke } Oed- und Unland } . . .	1	56	0,1
Wegen ihrer Benützung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke	61	22	2,6
Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten	17	06	0,7
	2356 ha	18	100,0

Unter 2356 Hektar also nur 727,5 = 30,9 % landwirthschaftlich benutzbarer, aber keineswegs ergiebig benutzbarer Bodenfläche. Wie im ganzen Taunus bildet Schiefer und Quarz den Untergrund, und die seichte Ackerkrume, aus denselben Elementen in verwittertem Zustande bestehend, liegt in einer Dicke von höchstens 15 cm auf. Die Einschätzung zur Grundsteuer, welche für den ganzen Regierungsbezirk Wiesbaden in der ersten Hälfte der 70er Jahre nach den für Alt-Preussen seit 1861 geltenden Normen stattgefunden hat, giebt, so sehr man sich auch hüten muss, den absoluten Ertrag eines einzelnen Grundstücks nach ihr bestimmen zu wollen, doch einen brauchbaren Anhaltspunkt, um der Qualität des vorhandenen Bodens den ihr vergleichsweise gebührenden Platz anzuweisen, zumal wenn man sich gegenwärtig hält, dass insoweit bei den Schätzungen Naturalienpreise in Betracht kommen, dieselben in den Feldbergdörfern jedenfalls zu den über dem Landesdurchschnitte hohen gehören.

Wir ersehen demnach aus der im Anhang mitgetheilten Tabelle (Agrarische Tabellen, VI), dass der Durchschnittsertrag per Hektar Ackerlandes für Preussen (vor 1866) auf 5,74 Thlr.

Digitized by Google

festgestellt worden ist, wogegen er für die Feldbergdörfer nur 2,75 Thlr. beträgt. Geht man auf die Elemente zurück, aus denen jene Durchschnitte gewonnen sind, so zeigt sich, dass in den Feldbergdörfern nur 19 % des Ackerlandes über der mit 24 Sgr. per preussischen Morgen eingeschätzten Bodenklasse liegen, wogegen dies in Alt-Preussen überhaupt mit 58 % der Fall ist. 54 Sgr. sind der höchste Punkt, welchen jene und nur mit 2,6 % ihres Areals überhaupt erreichen [1]).

Unter solchen Umständen muss natürlich der Anbau vieler sonst in gleicher Zone gedeihender Kulturpflanzen theils gänzlich unterlassen werden, theils nur in beschränktem Masse räthlich sein. Besonders ungünstig steht es, wie überhaupt auch in andern höher gelegenen Theilen des Regierungsbezirks, um die Obsterzeugung. Ausser in Arnoldshain und allenfalls in Schmitten ist das Produkt an Obst überhaupt nur ein ganz verschwindendes. Die landwirthschaftliche Erhebung des Jahres 1878 zählte in den sämmtlichen Gemarkungen

638 Pflaumenbäume [2]),
593 Apfelbäume,
374 Kirschbäume,
184 Birnbäume und
4 Wallnussbäume

auf. Alle diese Obstsorten, besonders Zwetschen und Pflaumen, wurden zu einem grossen Theil in den Hausgärtchen gezogen. Um die Geringfügigkeit dieser Kultur noch deutlicher zu illustriren, erwähne ich, dass z. B. 5 andere benachbarte Gemeinden, welche theils im nördlichen Plateaulande, theils am

---

[1]) Das auf dem Katasteramt zu Homburg von mir eingesehene Klassifikationsprotokoll für den Katasterdistr. Usingen-Königstein vom 31. August 1872 beschreibt die 4 unteren Bodenklassen des Distrikts, also die in den Feldbergdörfern fast ausschliesslich vertretenen, folgendermassen:

5. Klasse (36 Sgr., 16 % des Areals in den Feldbergdörfern).
Schiefer und Schalsteinboden in nicht zu hoher Lage mit einer Ackerkrume von 12—15 cm.
6. Klasse (24 Sgr., 40 % d. Areals).
Derselbe Gebirgsboden wie in Kl. 5, jedoch in höherer Lage mit einer geringeren Bodenschicht.
7. Klasse (12 Sgr., 27 % d. Areals).
Grobkörniger Schiefer und Schalsteinboden in hoher Gebirgslage mit schwierigen Zugängen. Der gedachte Schieferboden ist in den hochgelegenen Gebirgsorten wie in Oberreifenberg, Seelenberg sehr verbreitet.
8. Klasse (6 Sgr., 14 % d. Areals).
Hierher gehört der schlechteste, unfruchtbarste Gebirgsboden, welcher eine Ackerkrume von nur 6—8 cm repräsentirt.

[2]) Fraglich ist mir hierbei, ob die Mirabellenbäume, welche das Schema nicht gesondert aufführt und deren es in Arnoldshain eine Anzahl giebt, auch, wie es richtig wäre, zu den Pflaumen gerechnet worden sind.

Digitized by Google

südlichen Taunusabhange liegen, auf 4197,9 ha Gesammtfläche (ohne Holzungen 2051,8)

3403 Pflaumenbäume,
8197 Apfelbäume,
679 Kirschbäume,
1638 Birnbäume,
131 Wallnussbäume und
3094 Edelkastanienbäume

zählten.

Auch von Gemüsearten wird manches lediglich oder doch zum grossen Theil in den Hausgärten gezogen. Jenes ist der Fall mit dem, übrigens sehr selten vorkommenden, Rothkraut, mit den Speisebohnen und Zuckererbsen, dieses mit Dickwurz, gelben und weissen Rüben. Ackerbohnen wurden etwa zur Hälfte im Felde, zur Hälfte in den Gärten gepflanzt. Ueber den Anbau der Acker- und Gartenländereien, also des eigentlichen 325,2 ha messenden Feldes ergab die obenerwähnte Enquête das Folgende:

Es waren bepflanzt

mit	ha		Prozent der Acker- und Gartenfläche.
Kartoffeln	165,0	= 50,7	
Roggen	61,5	= 18,9	
Hafer	50,4	= 15,5	
Gerste	22,5	= 6,9	
Kohl aller Art	8,5	= 2,6	
Kohlrüben	6,5	= 2,0	
Klee	3,2	= 1,0	
Runkelrüben	3,0	= 0,9	
Gartenmässig angebauten Früchten [1]	2,3	= 0,8	
Ackerbohnen	1,0	= 0,3	
und es war Ackerweide	1,0	= 0,3	
Brache	0,3	= 0,1	
	325,2	= 100,0 [2].	

Machen wir noch aufmerksam auf einiges gänzlich Fehlende: Weizen wird, weil nicht gedeihend, nirgends gezogen. Zu Hanf wird nur hie und da einmal der Versuch gemacht; er wurde stärker angepflanzt, als es noch üblich war, Stoffe zum Hausbedarf sich selbst zu bereiten.

Wie steht es nun des Näheren um die vier dominirenden Feldfrüchte? Was zunächst den Roggen (Winterroggen)

---

[1]) Hierunter, wie ich mündlich erfahre, auch Raps.

[2]) Eine Aufstellung mit Berücksichtigung der einzelnen Gemarkungen s. Anlagen, Agrarische Tabellen, III.

Digitized by Google

anbelangt, so säet man ihn gewöhnlich als Nachfrucht auf Kartoffeln aus, Ende Oktober, ja sogar im November noch. Früher gesäeter Roggen würde zwar strohreicher ausfallen, dagegen in Bezug auf die Körner, weil zu früh in Blüthe kommend, in einem Klima, welches Anfangs Juni noch Nachtfröste kennt, sehr gefährdet sein. Nicht gedüngt werden nur die Aecker, welche als Vorfrucht mit Weisskraut, Klee oder Kohlrabi bepflanzt gewesen: die übrigen werden grossentheils vor, theilweise nach der Aussaat gedüngt. Angaben über durchschnittliche Erträge, habe man dieselben auch sehr sorgfältig gesammelt, zu verwerthen, wird begreiflicherweise immer schwierig bleiben, denn wenn solche Angaben wohl schon für geschulte Landwirthe ein heikles Ding sein müssen, so heisst es einem einfachen Landmann gewiss viel zutrauen, dass er in seiner Schätzung sowohl die Summe aller Felder als auch eine genügende Zeitperiode rückwärts sich vor Augen gehalten habe. Zum mindesten wird von dem Schätzenden jene Falle gewiss nicht leicht vermieden werden, dass er einen Durchschnitt zwischen verschiedenen Feldern verschiedener Qualität ziehe, ohne das vergleichweise vorhandene Areal dieser Felder in Anschlag zu bringen. Es kann weiterhin nicht fehlen, dass der Ausfall gerade der letzten paar Jahre bestimmend einwirke. So sind mir z. B. nach zwei besonders guten Kartoffeljahren fast allgemein höhere Durchschnittsschätzungen als nach mittelmässigen gemacht worden. Und andrerseits wirken wieder aus alter Zeit hergebrachte, erstarrte Vorstellungen, unrichtige Beziehungen von verschiedenen alten und neuen Frucht- und Flächenmassen zu einander, störend ein. Wird man darum auch die Durchschnittsschätzungen durch eine Reihe möglichst verlässiger konkreter Einzelangaben zu kontroliren suchen, so ist doch auch ein solches Verfahren bei relativ so kleinem und verschiedenartigem, je nach Kapital und sonstigem Gewerbe des Besitzers auch sehr verschieden bewirthschaftetem Grundbesitz keineswegs ohne Schwierigkeit. Dies vorausgeschickt, kann für gute Jahre und gutes Land in den begünstigtesten Gemarkungen der Ertrag für Roggen auf ungefähr 1950 Liter (oder 1410 Kilo) per Hektar angegeben werden. (Nämlich per Morgen $1^1/_2$ Fuder à $2^1/_2$ Malter, das Malter à 8 Meste gerechnet; die Meste etwas mehr als 16 Liter haltend und $23^1/_2$ Pfd. wiegend.) Auch 1250 Kilo sah man daselbst mehrfach als einen guten Durchschnitt an. Dabei aber ist die Aussaat ungewöhnlich hoch. Während sie in dem viel fruchtbareren angrenzenden Hügelland 200—270 Liter per Hektar beträgt, schwankt sie in den Feldbergdörfern zwischen 81—98 Liter oder 59—70 Kilo per Morgen = 324—392 Liter oder 236—280 Kilo per Hektar[1]). Es würde danach in den

[1]) Sie kommt hiermit an die höchsten unter den von Schwerz citirten Saatquanten heran (Anleitung zum praktischen Ackerbau 2. Bd., S. 158).

Digitized by Google

letzteren bestenfalls das 6fache Korn gewonnen. In den schlechteren Gemarkungen sieht man jedoch bereits das knapp 5fache der Aussaat für zufriedenstellend an. In einer solchen hatte der Feldgeschworene in dem sehr guten Jahre 1880 von gesäeten 70 Kilo per 1/4 Hektar (Nassauischer Normalmorgen) 340 Kilo, also das 5fache erzielt, wogegen er in dem vorangegangenen Missjahre sich mit dem Doppelten seiner Aussaat hatte begnügen müssen. Die höchste Angabe ist diejenige, welche ich aus dem landwirthschaftlichen Notizbuche (wohl dem einzigen existirenden) eines Fabrikanten geschöpft; derselbe hatte sich für das Jahr 1866 ein 7faches der Aussaat aufgezeichnet. Immerhin sollen diese Resultate doch gegen frühere Zeiten erheblich gebesserte sein, wofür von Einigen die Ursache in der besseren Düngung, die seit Aufhören des Weidegangs eingetreten, gesucht wird. Ueberhaupt wurde zu Anfang des Jahrhunderts nur Sommerroggen, welcher wegen seiner späten Reife in jenem rauhen Klima besonders gefährdet war, gezogen: man glaubte, dass der Boden Winterkorn zu tragen gar nicht im Stande sei[1]). Letzteres wurde 1834 zum ersten Male angebaut[2]). Die Kultur des ersteren scheint Anfangs der 60er Jahre aufgegeben worden zu sein.

Auch von dem Hafer, heisst es, dass er jetzt besser als früher gedeihe, dass er vormals nicht so hoch in die Halme geschossen als gegenwärtig. Die Saatzeit fällt in das Ende des Monat März, die Ernte findet gewöhnlich im September statt. Die Aussaat beträgt das Doppelte wie bei dem Roggen und wird auf 160—170 Liter oder 75—80 Kilo per 1/4 Hektar angegeben; als Ertrag werden 320—380 Kilo auf dieselbe Fläche gerechnet. Es kann hiernach das Erträgniss an Hafer im Vergleich zu demjenigen an Korn ein zu geringes und somit bei dem niedrigeren Werthe der Frucht unrentables scheinen. Man darf aber nicht vergessen, dass der Bestellung eines Feldes mit Roggen ausgiebige Düngung vorangeht[3]), wogegen die ungedüngte Haferaussaat häufig auf eine andere gleichfalls ungedüngte Fruchtaussaat folgt.

Etwa ein Drittel so viel Areal wie mit Roggen ist mit Sommergerste bepflanzt: 22,5 ha. Auch diese Frucht ist, wie das Winterkorn, neueren Anbaus in den Feldberggemarkungen; man glaubte Anfangs des Jahrhunderts gleichfalls, dass sie wegen der „gelben Wucherblume“ nicht gerathen könne[4]). Die

---

[1]) Wiesbadener Staatsarchiv. Protokolle über die Einschätzung zur Grundsteuer aus den Jahren 1809 und 1810.

[2]) Schulchroniken.

[3]) Mit Strohmist, Laubmist (S. 37 f.), auch mit Kalk. Man gab mir 16 Karren Mist als per 1/4 ha erforderlich an. Das Manco muss durch Strohzukauf von ausserhalb gedeckt werden. „Die Dung muss es zwingen,“ hört man häufig sagen.

[4]) Wiesbadener Staatsarchiv a. a. O.

Digitized by Google

Aussaat erfolgt im Monat Mai, die Ernte Ausgangs August; die Düngung findet mit Mist und Jauche statt. Die Menge der Aussaat beträgt per ¼ Hektar 52—63 Kilo, die Ernte nach der höchsten Schätzung 470 Kilo per ¼ Hektar. Gewöhnlich rechnete man 380 Kilo. Ueber 70 % aller Gerste wächst in Arnoldshain und Schmitten.

Mehr Raum jedoch als durch die erwähnten drei Getreidearten zusammengenommen, die volle Hälfte der Anbaufläche nämlich (in den beiden Reifenberg zwei Drittel derselben), wird durch die Kartoffel in Anspruch genommen. Von ihr gilt nicht, was von den Getreidearten gesagt worden ist; sie hat sich in ihrer Ergiebigkeit nicht gesteigert, vielmehr ist sie hierin seit dem Ein treten der Kartoffelkrankheit zurückgegangen. Die Einwohner berichten Wunderdinge über die Dicke der Knollen vor jener Epoche und über den in Folge dessen so viel grösseren Ertrag der Felder. Das Stecken der Kartoffeln erfolgt zwischen Ende April und Mitte Mai; viele Leute, nämlich die ärmeren, kaufen kleine Kartoffeln zu diesem Behufe, die reicheren wenden dicke Knollen, welche sie zerschneiden, an. Das Stecken wird in dem Felde unter Mitverwendung des Pfluges vorgenommen. Man legt die Stecklinge in die zweite Furche, während man im flacheren Lande (Usingen u. s. f.) in die dritte Furche legt; selten kann man auf eine grössere Tiefe als auf 8 cm gehen. Insoweit man überhaupt düngt, wird der Mist in die Setzfurche gebracht. Mitte Juni erfolgt die Jätung des Unkrautes mit dem Karste, darauf das Häufeln unter Anwendung des Häufelpflugs. Ende August reift die Frühkartoffel, welche im Flachlande schon im Juli reift; Ende September beginnt die Ernte der Spätkartoffeln, welche theilweise mit dem Pfluge, grossentheils aber mit dem Karste vorgenommen wird. Da zieht Alt und Jung, Mann und Weib hinaus auf die Felder. Ueber die Berge hoch hinan sieht man die arbeitenden Gruppen zerstreut, während die Dörfer halb ausgestorben sind und ihre emsige Gewerbthätigkeit — welche uns noch beschäftigen soll — nahezu gänzlich ruht. Der Ertrag der Frucht variirt nach Lage und Jahren bedeutend. Der verwichene Herbst (1881) war ein Wunder an Fruchtbarkeit: das 15fache der Aussaat war auf mittlerem Boden ein ganz gewöhnliches Ergebniss, häufig kam das 20fache, hie und da sogar das 30fache vor; Raritäten von dicken Knollen wurden mir mehrfach vorgezeigt, die Verliesse konnten die Masse der Früchte kaum fassen, die man tagelang in sie hinabkollern hörte. Der Wohlhabende war stolz, der Mittelmann vergnügt, der Aermere sann auf billigen Einkauf und nur der Aermste war wehmüthig gestimmt, weil er dachte, wie gut er fahren würde, wenn er sich jetzt in grösserem Masse versorgen könnte. Indess, das waren Erscheinungen, wie sie in der That „seit Menschengedenken“ nicht vorgekommen, und denen sich aus kurz vorhergehender

Digitized by Google

Zeit äusserste Missernte, weitverbreiteter Mangel an Saatkartoffeln gegenüberstellen lässt. Im Allgemeinen bleibt die Ertragsfähigkeit des Bodens auch für Kartoffeln hinter derjenigen des angrenzenden Flachlandes zurück; sie kann in den besseren Gemarkungen (Arnoldshain) und in besseren Jahren auf 11 000 Kilo per Hektar und in den schlechteren Gemarkungen auf im Mittel 8000—8800 Kilo veranschlagt werden. Dabei wird aber wiederum in den Feldbergdörfern erheblich mehr als in der Nachbarschaft ausgesetzt; während hier die Aussaat 750 Kilo per Hektar betragen soll, setzt man dort auf je 10 Ruthen eine sog. „Mahne" von circa 55 Pfd., was auf das Hektar 1100 Kilo macht. Hiernach würde in den besseren unserer Gemarkungen ungefähr das 10fache, in den schlechteren das 7—8fache der Aussaat zur Ernte kommen. Ein Landmann theilte mir bezüglich einer der ersteren sehr sorgfältige Berechnungen mit, denen zu Folge er in drei Jahren per Ar 92 Kilo gewonnen hatte. In allen Gemarkungen giebt es indess vielfach Boden, welcher weit geringere Erträgnisse liefert; weit entfernt von den Ortschaften, an steilen Abhängen und auf Anhöhen wird dessen Ertrag in Missjahren zuweilen ein so geringfügiger, dass er die Kosten oder die Mühe des Aushauens und Transportirens kaum verlohnt. Die Frucht wird im Allgemeinen nicht so dick wie im Flachlande, sie würde es auch dann nicht werden, wenn man weniger dicht stecken würde. Dagegen behauptet man, dass sie sich vor derjenigen der ganzen Umgebung durch ihren Mehlreichthum auszeichne.

An Weisskraut — man setzte auf 15 Ruthen 500 Pflanzen (= 13 330 auf den Hektar) — werden in Oberreifenberg durchschnittlich 55 Köpfe per Ar erzielt. Man rechnete, dass ein Kopf in guten Jahren 1 Kilo Kraut zum Einschneiden gebe; die Abfälle werden dem Vieh verfüttert.

Unter den Wiesen ist ein ansehnlicher Theil Bergwiese, und viele geben nur eine Schur; letztere werden im August, die zweischürigen im Juni und August gemäht. Die Erträge sind natürlich sehr verschieden; in einer der besseren Gemarkungen wurden mir der höchsten Schätzung nach für zweischürige durchschnittlich 20 Ctr. Heu und 10 Ctr. Grummet per ¼ Hektar, für einschürige 10—12 Ctr. Heu angegeben; in den geringeren Gemarkungen nahm man 15—12 Ctr. Heu für dieselbe Fläche an. Zur Düngung der Wiesen wird meistens Asche und Jauche, hie und da auch Knochenmehl verwendet. Der abgeschätzte Reinertrag beläuft sich auf 33 Sgr. per Morgen, bleibt also hinter dem für (Alt-)Preussen mit 45 Sgr. angesetzten gleichfalls erheblich, wenn schon etwas weniger als bei dem Ackerlande, zurück [1]).

[1]) Vgl. Anlagen, Agrarische Tabellen II. und VI. Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, IV, 191.

Digitized by Google

Nur in einer einzigen Kulturart weisen die Feldbergdörfer eine höhere als die für das Land durchschnittliche Einschätzung auf: bezüglich der Waldungen. Richten auch Eisbruch und Schneedruck in den durch höhere Gebirge nicht geschützten Höhenlagen öfters Verheerungen an[1]), so sind dieselben doch mit 3,34 Thlr. per Hektar gegen 1,44 in Alt-Preussen eingeschätzt[2]). Wie im Regierungsbezirke Wiesbaden überhaupt ist Buchenhochwald die überwiegende Gattung[3]). Die gesammten Waldungen der Feldberggemarkungen gehören in den Bezirk der Oberförsterei Oberems, welcher deren Verwaltung,

---

[1]) Statistische Beschreibung des Reg.-Bez. Wiesbaden, 2. Heft. Forststatistik. Bearbeitet von dem K. Oberforstmeister Adolf Tilman. S. 12.

[2]) Bei dieser Veranlagung ist bekanntlich nur die Produktionsfähigkeit des Bodens, nicht der Holzbestand berücksichtigt. Vgl. Otto v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preussens. 1867. S. 29.

[3]) Nach Scharff (das Recht in der hohen Mark S. 194 u. 229) wird in den Urkunden über die hohe Mark (S. 29 ff. d. B.) zum ersten Male 1698 ein kleines Stück Tannenwald erwähnt. Vor jener Zeit war die Eichenwaldung besonders wichtig. — Nach der Stat. Beschreibung a. a. O. gehörten im Obertaunuskreis von 26 563 ha zum

Eichenhochwald . . .	6	Prozent
Buchenhochwald . .	41	„
Fichtenhochwald . .	13	„
Kiefernhochwald . .	12	„
Gemischter Niederwald	19	„
Eichenschälwald . . .	9	„

der Waldungen, und es vertheilten sich diese Gattungen auf 5 Standortsgüten folgendermassen:

	I	II	III	IV	V
	Prozente				
Eichenhochwald	—	9	63	26	2
Buchenhochwald	1	11	69	17	2
Fichtenhochwald	8	23	57	16	1
Kiefernhochwald	2	23	68	7	—
Gemischter Niederwald . . .	1	12	76	10	1
Eichenschälwald	—	11	75	13	1

wonach denn, nach dem Spezialtarif für die Holzungen vom 17. Mai 1862, geschätzt wären:

100 Hektar der folgenden Holzarten	auf einen Ertrag von		per Hektar	
Eichenhochwald . . .	343,2	Festmeter	3,4	Festmeter
Buchenhochwald . . .	392	„	3,9	„
Fichtenhochwald . . .	504,4	„	5,0	„
Kiefernhochwald . . .	470	„	4,7	„
Gemischter Niederwald.	322	„	3,2	„

Digitized by Google

insoweit sie staatlich sind, deren Betriebsleitung, insoweit sie den Gemeinden und Instituten gehören, übertragen ist[1]).

[1]) Während nämlich im altländischen Preussen seit dem Landeskulturedikt vom 14. Sept. 1811 für Private gar keine, für Gemeinden kaum noch Oberaufsicht des Staates über die Forstwirthschaft bestand, sondern erst in den Jahren 1853 und 1856 wiederum gesetzliche Einschränkungen eintraten, ist in Nassau (ähnlich wie in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Sachsen) schon seit Emanation des landesherrlichen Edikts über die Forstorganisation vom 9. Nov. 1816 ununterbrochen die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Leitung der Landesregierung unterstellt gewesen. Demgemäss ist zwar den Gemeinden die Verwerthung der Forstprodukte, die Annahme der Waldarbeiter, die Geldeinnahme und -Ausgabe überlassen, wogegen der forsttechnische Betrieb und die Aufrechthaltung der Feldpolizei grossentheils von den staatlichen Forstbehörden abhängig ist. Unter dem Oberförster stehen die Forstschutzbeamten, welche je nachdem Staats- oder Gemeindeforsten in ihren Schutzbezirken überwiegen, den Titel Königliche oder Kommunal-Förster bez. Waldwärter führen; die Gemeinden bez. die Waldeigenthümer der Schutzbezirke haben diese Beamten theils direkt zu besolden, theils Beiträge zu ihrer Besoldung in die Forstkasse zu leisten (Stat. Beschreibung d. Reg.-Bez. Wiesbaden a. a. O., S. 20 ff. Meitzen, a. a. O. II, 311 ff.).

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Vertheilung des Grundeigenthums: Der Fiskus. Die Gemeinden; zur Geschichte des Waldes. Die Privaten. — Lasten und Ablösungen. Viehhaltung. —

Wir haben im vorangegangenen Kapitel vorzugsweise auf die natürlichen Bedingungen des landwirthschaftlichen Erwerbs einen Blick geworfen und gefunden, dass wir es mit einem in ungünstigem Klima gelegenen, unfruchtbaren Boden zu thun gehabt. Wir werden nunmehr diesen Boden als Eigenthumsobjekt in Beziehung auf die Bevölkerung, die ihn bewohnt, zu betrachten haben, um die Verhältnisse zu erkennen, welche sich unter dem vereinten Einfluss der natürlichen und der sozialen Faktoren bilden müssen.

Auf 2356,18 Hektar[1]) belief sich der Umfang aller Gemarkungen. In wie weit ist nun die einheimische Bevölkerung thatsächlich Besitzerin dieses Areals? Die Aufstellungen des Katasterwerkes von 1875 sollen wiederum zunächst unser Führer sein. Da finden wir denn, sie durchlaufend, recht wenig Namen von fremden Privatpersonen angemerkt, und unter diesen von Städtern kaum einen einzigen. Wir kombiniren leicht, dass für den Wiesbadener Alterthumsverein zum Ankauf seiner Wiese von 6 Ar landwirthschaftliche Liebhabereien nicht massgebend waren. In der That hat ihn dazu nur die Sorgfalt für auf ihr befindliche, zu dem die Gegend durchziehenden Pfahlgraben in Beziehung stehende, römische Castellreste bewogen. Was die übrigen Fremden, welche das Kataster aufführt, betrifft, so gewahren wir, dass man in ihnen, insofern sie nicht Bürger aus Nachbardörfern sind, nicht etwa Spekulanten oder gar Einwanderungslustige, sondern Ausgewanderte vor sich hat. Alles zusammengenommen, ist solcher Besitz mit nicht mehr

[1]) S. 16, genauer Agrarische Tabelle I des Anhangs.

Digitized by Google

als 14,27 Hektar, d. i. 0,6 % des Areals im Kataster verzeichnet [1]).

Ein anderer indess und um so ansehnlicherer Mitbesitzer breitet sich dafür in den Gemarkungen aus. Es ist „die Herrschaft", wie es im Volksmunde heisst; heutzutage freilich deren Rechtsnachfolger, der

Fiskus,

welcher mit 1133 Hektar [2]) nahezu die Hälfte der gesammten Liegenschaften, nämlich 48,11 % derselben, inne hat [3]). Schauen wir uns dies Verhältniss, zugleich mit Hinblick auf die Kulturarten, näher an.

Unter je 100 Hektar	gab es		
	in Bezug auf Steuerpflichtigkeit	in den Feldberg-dörfern	in Alt-preussen
	Hektar		
Ackerland	freie [4])	6,4	3,9
	pflichtige	93,6	96,1
Gärten	freie	1,5	4,5
	pflichtige	98,5	95,5
Wiesen	freie	21,1	5,7
	pflichtige	78,9	94,3
Weiden	freie	44,0	4,8
	pflichtige	56,0	95,2
Holzungen	freie	65,9	28,1
	pflichtige	34,1	71,9
Aller obigen Kulturarten, sowie der Wasserstücke und des Oed- u. Unlands	freie	49,7	11,1
	pflichtige	50,3	88,9

Ueberall also ist der Antheil der fiskalischen Liegenschaften in den Feldberggemarkungen ein höherer als derjenige, welchen die steuerfreien Liegenschaften überhaupt an denselben Kulturarten in Alt-Preussen haben. Noch ungünstiger stellt sich dies Verhältniss, wenn wir gleichzeitig, unter Zuhilfenahme der abgeschätzten Reinerträge, die Qualität der Ländereien mit in Berücksichtigung ziehen. Während die fiskalischen Liegenschaften 49,7 % der zur Grundsteuer eingeschätzten Fläche ausmachen, partizipiren sie am gesammten Reinertrag aller Orte und Kulturarten (7 708 Thlr.) mit 58,4 %. Denn der durchschnittliche Ertrag des fiskalischen Hektars ist 3,98 Thlr. gegen 2,80 aus den übrigen (verhält sich also gegen diesen wie

[1]) Vgl. Agrarische Tabellen, IV ff.

[2]) Vgl. ebenda.

[3]) Die sog. „wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke," welche die Mutterrolle nicht nach Besitzern scheidet — Dorfstrassen, Fahr- und Fuhrwege, Begräbnissplätze u. s. f. —, welche im Ganzen 61 ha betragen und die grossentheils im Besitze des kommunalständischen Verbandes und der Gemeinden sich befinden, sind in den folgenden, Staat- oder Gemeindebesitz betreffenden Angaben nicht mitenthalten.

[4]) Andere steuerfreie Liegenschaften als fiskalische giebt es in den Feldberggemarkungen nicht.

Digitized by Google

1,4 : 1). Die folgende Uebersicht soll für die einzelnen Kulturarten die Quoten, welche der Fiskus an den Reinerträgen hat, neben seine Quoten an der blossen Fläche stellen.

Kulturarten	Von je hundert Hektar nebenbezeichneter Kulturarten waren fiskalisch		waren nicht fiskalisch	
	Hektar	Thlrn. Reinertrag	Hektar	Thlrn. Reinertrag
Ackerland	6,4	7,2	93,6	92,8
Gärten	1,5	0,6	98,5	99,4
Wiesen	21,1	32,4	78,9	67,6
Weiden	44,0	44,5	56,0	55,5
Holzungen	65,9	75,6	34,1	24,4
Alle Kulturarten .	49,7	58,4	50,3	41,6

Besonders also bei den Wiesen erhebliche Qualitätsunterschiede zu Gunsten des Fiskus! Sie sind durchschnittlich mit dem 1,8fachen der übrigen eingeschätzt. Ihre Vorzüge sind wesentlich sowohl ihrer besseren Lage (Thalwiesen) als ihrem kunstvolleren Bau zuzuschreiben. Gerade der sehr schlechte Zustand, in welchem sie auf die nassauische Domäne übergingen, gab zu einer radikalen Melioration, bei welcher sich ein in der Nähe wohnender Wiesenbaumeister, Schütz, auszeichnete, die Veranlassung.

* * *

1147,25 Hektar Boden aller Gattungen sind es sonach [1]), welche uns als Besitz der ansässigen Bevölkerung innerhalb der Feldberggemarkungen nach dem Kataster übrig bleiben; auf 10,14 Hektar beläuft sich nach derselben Quelle deren Besitz in den anstossenden Gemarkungen: 38,2 Ar ergeben sich also per Kopf, wenn wir jener Fläche die 1875 ermittelte Seelenzahl (3033) gegenüberstellen. Und diese 38,2 Ar auf die einzelnen Kulturarten in demselben Verhältniss vertheilt, in welchem sie unter dem unfiskalischen Besitze überhaupt vertreten sind, würden ausmachen per Kopf der ansässigen Bevölkerung:

Ackerland	9,9	Ar
Gärten	0,1	„
Wiesen	9,9	„
Weiden	0,4	„
Holzungen	17,4	„
Wasserstücke	—	—
Oed- und Unland	0,02	„
Hofräume und Gebäudeflächen	0,5	„
	38,2	Ar.

[1]) Also nach Abzug des fiskalischen und in fremdem Privatbesitz befindlichen Landes und ohne Berücksichtigung der etc. ertraglosen Grundstücke.

Digitized by Google

Bei so idealen Durchschnitten werden wir indess nicht stehen bleiben wollen. Theilen wir darum jenen gesammten einheimischen Besitz in zwei grosse Klassen, nämlich in denjenigen der Privaten mit 574,46 Hektar und in denjenigen der Korporationen und Institute mit 582,93 Hektar = 24,7 % der Bodenfläche, und treten wir zunächst mit einer Betrachtung des

Gemeindebesitzes.

an die letzte Kategorie heran[1]).

Es besassen die Gemeinden:

von	an																			
	Aeckern		Gärten		Wiesen		Weiden		Holzungen		Wasser		Oed- u. Unland		Hofräumen und Gebäudeflächen		Zusammen	
	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
Oberreifenberg . .	—	45	—	—	4	55	3	59	78	8	—	—	—	0,2	—	7	86	74
Niederreifenberg .	1	23	—	—	2	10	—	3	109	53	—	—	—	10	—	—	112	99
Seelenberg . . .	—	19	—	2	2	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	3	2	40
Schmitten	11	68	—	—	78	4	75	116	14	—	—	—	14	—	—	1	133	50
Arnoldshain . . .	—	32	—	—	8	69	1	73	220	26	—	—	—	—	—	1	231	01
sämmtlichen Dörfern	13	87	—	2	18	12	10	26	524	1	—	—	—	24	—	12	566	64[2])

92 % des Gemeindebesitzes sind sonach Waldung; in der That, was von solcher innerhalb der Gemarkungen nicht fiskalisch ist, gehört bis auf wenige Parzellen den Gemeinden an, wie denn überhaupt im Regierungsbezirk Wiesbaden nur 7 % des Waldes in privaten Händen sind[3]). Wenn also auch die Quote Gemeindewaldes per Kopf mit 17 Ar geringer als die durchschnittliche des Regierungsbezirkes mit 23 Ar per Kopf

---

[1]) Den Besitz der übrigen Korporationen u. Institute s. Agr. Tab., IV.

[2]) Der in einer der benachbarten Gemarkungen belegene Gemeindebesitz von 1,25 Ar ist hierbei nicht in Betracht gestellt.

[3])

	Vertheilung der Forsten nach dem Besitz		
	in Altpreussen nach v. Hagen %	im Regierungsbezirk Wiesbaden %	in den Feldbergdörfern %
Staatsforsten	27	22,2	65,9
Gemeindeforsten und Hauberge	13	70,3	33,8
Institutsforsten	1	0,5	0,15
Privatwald	59	7,0	0,15

Digitized by Google

ist, so kann man hier doch wenigstens nicht, wie jener Pfarrer über die Cransberger, wehklagend ausrufen: „Sie liegen im Walde und haben kein Holz, in den Felsen und haben keine Steine, im Thale und haben kein Wasser!“ Ganz ohne Wald ist, wie man sieht nur Seelenberg, ein Umstand, den man sich aus der besonderen Art seiner, Eingangs von uns erzählten, Entstehung unschwer erklären wird. Als die kurmainzische Kammer das Dorf gründete, hielt sie mit einer solchen Ausstattung zurück und die „ohngezweifelte Meinung, dass weil Reiffenberg ein Mitmärker in der hohen Mark sei, das Künfftige Seltenberger Dorff sowohl als die übrigen in der Herrschaft Reiffenberg gelegene Dörffer admittirt werden müsse“ [1]), erwies sich als irrig. Spätere Bittschriften der Ansiedler an den „hochgepietenten vollvornehmen“ Rentmeister, dahin gehend, dass sie doch noch „ein Stück Walt vor eigentümblich zur Noth haben möchten“ [2]), erzielten keinen Erfolg, so dass es bei den Nutzniessungen an den herrschaftlichen Waldungen, welche ihnen in ihrer Gerechtsame verbrieft worden waren, sein Bewenden hatte. Jene ebenerwähnte Hohe Mark aber ist es, aus deren zu Anfang dieses Jahrhunderts erfolgten Theilung unter die Berechtigten der grösste Theil des Waldbesitzes der übrigen Dörfer, ein Areal von mehr als 300 Hektar, herrührt.

Die hohe Mark, über deren Rechtsverhältnisse wir durch mehrere Monographien [3]) trefflich unterrichtet sind, war wohl eine der grössten von denjenigen Markwaldungen, welche sich bis auf neuere Zeiten herab in gemeinschaftlicher Benutzung erhalten hatten. An ihr, die sich nördlich und südlich vom Feldberg erstreckte, hatten jeweils etwa 28—30 Dörfer Antheil: einige nämlich gingen im Laufe der Zeiten unter, andere dagegen traten hinzu. Reifenberg (Riffemberg) und Arnoldshain (Arnstein) begegnen wir bereits in der ältesten vorhandenen Urkunde von 1401 [4]) — die älteren Protokolle sollen im 30jährigen Kriege verbrannt sein — als aufgerufen in einem jener Märkerdinge, wie sie von unvordenklichen Zeiten herab bis zum Jahre 1809 alljährlich unter den Linden der Aue vor

---

[1]) Vgl. Anlage 1.

[2]) Wiesbadener Staatsarchiv. Akten, Seelenberg betreffend.

[3]) Friedrich Scharff, „Die hohe Mark im Taunus“ (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Neue Folge, Bd. 2) und „Das Recht in der hohen Mark“ (ebenda Bd. 3; auch in besonderem Abdruck erschienen). Friedrich Thudichum, „Die hohe Mark“ in dessen „Rechtsgeschichte der Wetterau“ 1867. Diesen Schriften sind die folgenden Angaben über die Zustände in der hohen Mark bis zu den Theilungsverhandlungen, insofern nichts anderes bemerkt ist, entnommen.

[4]) Weisthum von Oberursel 1401. In Grimms Weisthümern, III. Theil, S. 488 ff. In dem Weisthum von 1484 wird das letzterwähnte Dorf — und es handelt sich offenbar um dasselbe — Arnoltzhain genannt. Vogel a. a. O. S. 488 führt es aus dem 13. Jahrhundert mit dem Namen Arnoldshagen auf.

Digitized by Google

Oberursel abgehalten worden sind [1]). Die „Waldschmid", das heutige Schmitten, kömmt in der nächsterhaltenen Urkunde, dem Weisthum von 1484, vor. Die Mark „ist der mercker rechtlich eigen" [2]); dem Landesherrn, welchem die Gemeinden jeweils unterworfen sind, steht anfänglich wenig Einfluss zu. „Oberster Herr und Waltbote der Mark" soll stets derjenige sein, welcher Homburg mit Recht inne hat [3]). Das waren der ältesten Urkunde nach ums Jahr 1192 der Edelherr Heinrich von Hagenowe (Hanau am Main), bis 1486 die Edelherren von Eppenstein, von 1505 ab mit kurzen Unterbrechungen die Landgrafen von Hessen [4]). Wie der gemeine soll auch dieser oberste Märker der Ordnung unterworfen sein; weder die Wahlen der Märkermeister und Förster, noch die Beschlüsse des Märkerdings unterliegen seiner Bestätigung. Wer seinen „eigenen Rauch" hat, ist markberechtigt, und nicht gering müssen in den älteren Zeiten die unseren armen Dorfbewohnern erwachsenen Nutzungen gewesen sein. Da gab es unentgeltlich Bauholz zu Neubau und Besserung, Brennholz soviel die Haushaltung dessen bedurfte; jeder Märker durfte drei Schweine zur Mast in die Wälder treiben, Weideplätze im Bezirk des Markwaldes durften für Pferde, Rindvieh und Schafe benutzt werden; sobald „ein Waldpode den wiltpann offdut und darjnne jaget, so ist dem lantmann soliches auch erlaubet". In den Bächen durften alle Märker fischen; Handwerksleute, wie Wagner, Schmiede, erhielten ihren Bedarf unentgeltlich; eine Anzahl von Köhlern ernährte sich damit, Kohlen zu brennen und an die Schmiedemeister und Hammerwerke innerhalb der Mark (nur dies war erlaubt) zu verkaufen. — Gewaltige Aenderungen traten indess allmählich in diesen Zuständen ein, namentlich vom Ende des 16. Jahrhunderts ab, als das Amt des Waltboten bereits in den Händen der mächtigeren Landgrafen von Hessen war. Sowohl die einzelnen Landesherren als der Waltbote errangen immer stärkeren Einfluss.

---

[1]) In Bezug auf den Ursprung der hohen Mark meint Scharff: „Nirgends findet sich die geringste Andeutung, dass das Land am Fusse der Höhe je den Ansiedlern oder den Ortschaften geschenkt oder überwiesen worden; alles deutet vielmehr darauf hin, dass das Recht derselben auf das erste Ausroden, auf die erste Besitzergreifung zurückzuführen sei. Und wie das Fruchtland, so erwarben die ersten Ansiedler den Wald, sie benutzten ihn als Allmeinde. Da er gross genug war, wurde auch den später hinzukommenden Ortschaften der Mitgenuss leicht gewährt. Es ist glaublich, dass die sämmtlichen Waldungen des Taunus oder der Höhe zu der Römer Zeiten allen umliegenden Ortschaften als Gemeingut gehörten. Die Abtheilung in kleinere Markgenossenschaften fand wohl erst später durch die Merovinger oder durch Karl den Grossen statt. Die Hohemark ist nur der Rest, wohl auch war sie der Kern der früheren Höhemark." (D. R. i. d. h. Mark. Separat-Abdruck S. 52).

[2]) Grimm, a. a. O.

[3]) Grimm, a. a. O.

[4]) Thudichum, a. a. O. S. 197 ff.

Digitized by Google

Nicht mehr von den gemeinen Märkern, sondern von den Schultheissen der Gemeinden, die ihrerseits von den Landesherren ernannt sind, werden nunmehr die Märkermeister gewählt. Der Waltbote übergiebt dem von ihm ernannten „Markschreier" das Beaufsichtigungsrecht über die Förster; er beansprucht für sich das Bergwerksregal, sowie das ausschliessliche Recht der Jagd und Fischerei (1582). Grosse Wildplätze werden öde gemacht, die Märker dürfen (um 1660) Hunde nur noch mit Knütteln am Halse mit in den Wald nehmen [1]). Ausdrückliche Zustimmung zu dergleichen erwirbt sich der Landgraf z. B. vom Kurfürsten von Mainz dadurch, dass er diesem analoge Gegendienste leistet [2]). 1731 können schon einige Märker, welche für die Mahlzeit am Tage des Märkerdings Forellen fischen wollten, in Homburg in Ketten gelegt, ein hiergegen protestirender, von den übrigen Landesherren ausgeschickter Notar von Serenissimus mit einem spanischen Rohre eigenhändig durchgeprügelt werden [3]). Während all dieser rechtlichen, besser unrechtlichen Veränderungen geht auch mit dem Objekt an sich keine günstige Wandlung vor sich; vielmehr verödet der Wald immer mehr, und Einschränkungen der Nutzungsrechte der Märker durch die Märkerdinge selbst werden immer mehr zur Nothwendigkeit. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird kein Holz mehr zu Neubauten verabfolgt, sondern nur noch zu Besserungen, „es sei denn aus zugefügten Brandnöthen". 1717 wird gegen die Berechtigung der Schmiede, Kohlen aus dem Markwalde und gegen die der Wagner, Werkholz daher zu beziehen, vorgegangen [4]). Dem Vieheintrieb sucht man wieder die altherkömmlichen Schranken zu setzen. All das freilich mit schlechtem Erfolg. Man erschöpft sich das 18. Jahrhundert hindurch mit Klagen darüber, wie „obwohl man in diesem ganzen säculo fast jährlich an Bau-Ordnungen sich bearbeitet", doch nicht Wandel geschaffen worden sei, wie durch Waldfrevel „denen Gemeinschaffts-Interessenten und Nach-

---

[1]) Scharff, a. a. O., Bd. II., S. 343.
[2]) Thudichum, a. a. O., S. 225.
[3]) Scharff, a. a. O., Separatabdruck S. 243.
[4]) Aus dieser Zeit (1720) datirt auch eine an deren Herrschaft gerichtete heftige Anklageschrift des Märkermeisters gegen unsere Arnoldshainer, in welcher behauptet wird, dass diese häufig, wider das Verbot, Kohlholz aus den Markwaldungen wegführten, und, wenn man sie dessen überführen wolle, läugneten, dass es daher entnommen sei. „Als gebe," fährt der Märkermeister fort, „meinem hochgeehrtesten Herrn geVatter hochvernünfftig zu bedenken, ob nicht von seith Reiffenbergischer Herrschaft allem ohnheyl ex officio ohnverzüglich möge vorgebogen und das kohlenbrennen durchgehends verbotten werden, ausserdem was Ein oder andere auffrichtige dazu Verordnete Köhler zur herrschaftlichen Nothdurfft aus deren Waldung ahngewiesen wird. Den Aufruhr, welcher hierüber in der hohen Mark entstehet, kann ich nicht genugsam exprimiren." Wiesbadener Staatsarchiv. Amt Reifenberg, Forst-, Jagd- und Fischereisachen.

Digitized by Google

kömmlingsschaft unwiederbringlicher Schaden zugefüget worden, wie man dieses Jahr den ganzen Wald zum zweiten Male.... angesteckt, und in Brand wehmütigst verderben sehen; die unter anderm kostsplitterlich angelegte Hegstücke unterm Feldberg und Heyd-Graben aber aus- und abgeweydt finden müssen.....[1])". Die Verwüstung nahm unentwegt ihren Fortgang; kein Wunder, da ja der Waltbote in Missachtung der Markordnung und Plünderung des Waldes zu seinem Privatvortheile Allen voranging. Er hatte zahlreiche industrielle Etablissements errichtet, für die er, ohne Befragung der Beamten, massenhaft Holz aus dem Walde entnahm, und er liess sich das auch durch die Märkertage nicht wehren; auch seine Hofhandwerker und Bedienten holten in der Mark nach Belieben Holz. An verschiedenen Orten wurden Anrodungen begonnen und hierbei mehrere tausend Morgen gänzlich abgeholzt. Ueber den sich allmählich herausbildenden Zustand schreibt ein Forstmann[2]): „Es fällte damals jeder Märker seinen Brennholzbedarf gegen Lösung eines Holzzettels und Abgabe einer Gebühr an den Markförster, wo und wie ihm behagte. Die Bäume wurden gewöhnlich 2—4 Fuss hoch über dem Boden abgehauen — daher stammen die hohen Buchenausschlagstöcke, die man noch hie und da sieht —, das Reisig blieb im Walde liegen. Den Wiederwuchs des Holzes überliess man der Natur, und was von Samenauswuchs und Ausschlag dem Maule des Weidviehs entging, bildete den späteren Bestand." Nichts natürlicher, als dass unter solchen Umständen endlich in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, also um eine den Gemeinheitstheilungen überhaupt so geneigte Epoche, der Gedanke an Auflösung auch der Hohen-Markgenossenschaft immer lebendiger wird[3]) — bei den sieben Landesherren, welche ins Spiel kommen[4]), freilich noch ohne Erfolg. Die Kriegsstürme bringen wesentliche Vereinfachung; nach immer noch sehr langwierigen Verhandlungen gelingt endlich zwischen den Vertretern der Grossherzogthümer Hessen und Frankfurt und des Herzogthums Nassau am 13. Juli 1813 die Verständigung. Die Theilung soll nach der Anzahl der Märker, nicht der Markorte, vorgenommen werden; für den Umfang des Objekts, das nunmehr auf 24 509 oder, nach Abzug von 725 Morgen Wegen und

[1]) Scharff, a. a. O., Bd. II., S. 347.

[2]) Programm der fünfzehnten Versammlung süddeutscher Forstwirthe für die Excursion durch den Taunus.

[3]) Die „Statistische Beschreibung des Reg.-Bez. Wiesbaden" (Heft II, S. 6) führt allein aus den Jahren 1778—1823 19 innerhalb des Umfangs des spätern Regierungsbezirks vorgekommene Theilungen von Markwaldungen auf, mit dem Beifügen, dass die Liste noch keine vollständige sei.

[4]) Nämlich Mainz, Hessen-Hanau, Hessen-Homburg, Usingen, Solms-Rödelheim, Bassenheim und Frankfurt. Eine von ihnen 1777 beschickte Konferenz ging unverrichteter Dinge auseinander.

Digitized by Google

Steinrosseln auf 23 982 Homburgische Morgen (= 4554 Hektar)[1]) festgestellt wird, kommen 4444 Märker, nämlich

für	Frankfurt	$889^5/_8$
„	Hessen	$1884^5/_8$
„	Nassau	$1669^3/_4$
		4444

in Betracht. Es würden demnach auf jeden Märker etwa 5,4 Morgen gekommen sein, — wenn nicht des damals nicht einmal souveränen Landgrafs hochfürstliche Durchlaucht für sich fast ein Fünftel des ganzen Markwaldes vorweg erhalten hätten, wogegen sie „auf alle aus dem Obersten Herrn und Waltboten Amt derivirenden Präcipua entsagen“[2]). Wie schon im Jahre 1777, so hatte man zwar auch jetzt den kolossalen Forderungen des ehemaligen Waltboten anfangs widerstanden, endlich aber hatte man nachgegeben und theilweise aus sonderbaren Gründen; auf Nassau z. B. soll der Vorhalt gewirkt haben, dass es bei Theilung der Cronberger Mark auf ähnliche Ansprüche hin gleichfalls ein Sechstel des Waldes als Präcipuum erhalten habe[3]). Die Märker, die wahren Eigenthümer, wurden natürlich bei dieser Abfindung in keiner Weise mehr befragt. So blieben denn nach Abzug der landgräflichen Mitgift von $4345^3/_4$ Morgen noch $19\,636^1/_4$ übrig, wovon auf Frankfurt $3864^3/_4$, auf das Grossherzogthum Hessen 8187 und auf Nassau $7584^1/_2$ entfielen[4]). Die Zahl der Märker, mit welcher unsere Dörfer in Berechnung gekommen sind, finde ich in einer Schrift des „Distrikts-Maire“ Usener an den „Herrn Präfekten“ vom 1. Juli 1812

	für	Reifenberg	auf 145
	„	Arnoldshain	„ 123
	„	die Waldschmidt	„ $106^1/_2$
		zusammen	$374^1/_2$

angegeben[5]) und es entfielen bei der Untervertheilung jener $7584^1/_2$ Nassau zugesprochenen Morgen auf

das spätere	Oberreifenberg	366,7	Morgen	= 69,89 ha,
„ „	Niederreifenberg	302,3	„	= 57,61 „
	Arnoldshain	497,2	„	= 94,77 „
	Schmitten	455	„	= 86,89 „

[1]) Ein Homburger Morgen = 19,06 Ar.

[2]) Frankfurter Stadtarchiv. Uglb. D 29 Nr. 5. Theilungsrezess § 7.

[3]) Thudichum a. a. O., S. 262.

[4]) Es steuerten bei: Grossherzogthum Frankfurt 936, Grossherzogthum Hessen 1983 und Herzogthum Nassau 1426 Morgen.

[5]) Frankfurter Stadtarchiv. Uglb. D 29. Nach Thudichum betrug die Zahl der markberechtigten Haushaltungen

	im Jahre		
in	1710	1770	1811
Reifenberg	34	102	137
Arnoldshain	35	77	120
Schmitten	18	72	96

Digitized by Google

wonach also im Ganzen die Dörfer 4,8 Morgen per Märker und 59 % ihres gegenwärtigen Waldbesitzes (524 ha) gelegentlich jener Theilung erhalten haben [1]). Das Uebrige befand sich damals bereits im Sonderbesitze der einzelnen Gemeinden [2]). Der — schon mediatisirte — Graf von Bassenheim wurde bei der ganzen Prozedur als einfacher Mitmärker behandelt; lediglich auf dem Wege des Vergleichs schlug er sich nach langer, schwerer Bemühung 23,245 Hektar heraus [3]). Sein Privatbesitz in den Gemarkungen der Feldbergdörfer bleibt freilich damals noch ansehnlich genug; es ist ja ebenderselbe, welcher als gegenwärtig fiskalisch mit 1133 Hektar bereits angeführt worden ist.

Ueber den Ursprung des gräflich Bassenheimischen und früher freiherrlich Reifenbergischen Besitzes, sowie über denjenigen der Gemeinden an jenen Sonderwaldungen, lassen sich leider nicht so weit zurückreichende Nachrichten wie über die Verhältnisse der Hohen Mark mittheilen, und eine Notiz im Wiesbadener Archiv kann mit Recht beklagen, dass es wie über den Landestheil überhaupt, so namentlich über die Bassenheimischen Waldungen an Aufschluss gebenden Akten, Verzeichnissen und Karten fehle [4]). Einige erhaltene Blät-

---

[1]) Nach den gütigen Mittheilungen des Hrn. Oberförster Wolf in Oberems.

[2]) Es besassen nämlich vor der Theilung:

das spätere	Oberreifenberg .	54,5 Morgen	=	10,40 ha
„ „	Niederreifenberg	285,1 „	=	54,34 „
	Arnoldshain . .	683,3 „	=	130,33 „
	Schmitten . . .	153,0 „	=	29,17 „

zusammen 224,24 ha, was mit den oben angeführten aus der Theilung hervorgegangenen 309,16 ha ziemlich genau den heutigen Waldbesitz ergiebt.

[3]) Vergleich vom 2. Aug. 1813. Abschrift im Frankfurter Stadtarchiv.

[4]) Unzweifelhaft ist, dass diese Waldungen zum Theil wenigstens früher zur Hohen Mark gehörten und im Laufe der Zeiten von ihr abgetrennt worden sind, um in das Privateigenthum, sei es der Gemeinden, sei es der Herrschaft überzugehen. Aus der urkundlich aufgehellten Epoche berichten indess die erwähnten Schriftsteller nur über die durch Vergleich vom 25. Oktober 1565 erfolgte Ueberlassung „des grossen Bettsteins“ an die von Arnsheim und Schmitten. Der diesen Namen tragende Distrikt gehörte nach gef. Mittheilungen der Forstverwaltung vor der endlichen Theilung der Mark zum herrschaftlichen Eigenthum: man müsste demnach annehmen, dass jene Abtrennung lediglich zum Vortheil der Herren von Reifenberg erfolgt sei, womit auch die von Scharff (Separatabdruck III, S. 120) mitgetheilten Stellen „Und ist gar kein Zweifel wenn die überhöhischen die Wahrheit sagen dürften, on scheu für Iren Junckern, würden sie bekennen, sie hättens ebensowol gehört von ihren Eltern, dass der Bettstein in die Höhmark gehörig sei“ stimmen würden. Dagegen ist nur zu bemerken, dass während nach jenem Vergleich der sog. Kleine Bettstein bei der Hohen Mark verblieben sein soll (Thudichum, a. a. O., S. 170), die Gemeinde Arnoldshain — ebenfalls nach Daten der Forstverwaltung — vor der Theilung einen Distrikt dieses letzteren Namens allerdings besessen hat. — Bezüglich einiger anderen ehemals herrschaftlichen Distrikte will ich der mir mitgetheilten Hypothese Erwähnung thun, wonach dieselben aus andern Marken als der Hohen Mark abgetrennt worden sein möchten; gerade Grenzlinien und gewisse Namensübereinstimmungen wurden als die Grundlage dieser Vermuthung angegeben. — — Darüber, ob das Gräfl. Bassenheimische Familien-

Digitized by Google

ter [1]) zeigen uns aber doch in interessanter Weise, wie noch in ziemlich neuer Zeit die Dörfer manch harten Strauss um gedachten Besitz zu führen gehabt. Namentlich scheint der Bassenheimische Amtmann Hilt, der ja auch wie schon oben erwähnt, Versuche zur Einführung der Leibeigenschaft gemacht haben soll, im Uebereifer für seinen Herrn, den damals für den unmündigen Grafen von Bassenheim die Vormundschaft führenden Grafen von Ostein, den Dörfern das Leben sehr sauer gemacht zu haben. Ums Jahr 1735 beschwört nämlich die Gemeinde Arnoldshain „in fussfälligster Demuth" die Ritterschaft des mittelrheinischen Kreises, dieselbe möge ihr eilends Belege schicken, wie lange schon sie ihre „gemeinschaftlichen Hecken, Wälder und Theilsfelder" an die Ritterschaft versteuert habe, dieweil ihnen der Herr Amtmann Hilt dieselben „zu völligem Prozess gelegt und ihnen dabei anbefohlen in dato vierer Wochen dieselbigen zu erweisen und beizubringen, dass sie ihnen gewesen wären, oder aber sollten sie der Herrschaft wirklich verfallen sein." Als kräftiges Argument fügen sie bei: „Wann wir sollen dasjenige verlieren, was uns der Herr Amtmann in Prozess gelegt, so könnten wir der Ritterschaft wieder nix als was Aecker und Wiesen anbelangen verschätzen. Denn wegen dieser grossen Armuth können wir sich in keinen Prozess mit ihm einlegen." Die Ritterschaft, für die gerechte Sache und jedenfalls für das erwähnte Argument nicht taub, intervenirt beim Grafen von Ostein. Inwiefern oder um welche Zeit ihre Einmischung von Erfolg gewesen, lässt sich nicht erkennen, indess sieht man, dass 1739 die Gemeinde, nachdem sie durch den Prozess, wie sie behauptet, „ganz in Ruin und in Armuth gerathen," in ihren Besitz ganz oder theilweise restituirt worden war [2]). Dasselbe Schreiben, welchem man dieses entnimmt [3]), zeigt freilich wie die Gemeinde sich sofort wieder gegen neue Ansinnen des Amtmanns wehren muss. „Ihre Hochwürden, Herr Graf von Ostein etc. haben unsere Zeugniss, welche wir von unseren Nachbarn und Angrenzern mitgetheilt haben bekommen, durch 3 Herrschaften lassen erkennen und probiren lassen, welche uns das Recht zugesprochen, worauf uns die hohe Vormundschaft sogleich die rauhe Heck und Wohlert zugesprochen und uns 2 Klafter Holz lesen, hauen und selbige versilbern lassen, wovon wir dem Herrn Collektor 100 Rth. in die Kassa eingeliefert, das Uebrige aber alles auf die Un-

archiv noch auf die ehemalige Herrschaft bezügliche Akten bewahre, habe ich trotz meiner Bemühungen keine Auskunft erhalten können.

[1]) Wiesbadener Staats-Archiv. Acta und Nachrichten, die zur Mittelrheinischen Rittertruhe steuerbaren Ortschaften in specie Arnoldshayn und Schmitten betr.

[2]) Eines der bezüglichen Schriftstücke, welches den Handel am deutlichsten resümirt, siehe Anlagen Nr. 3.

[3]) Praes. Frankfurt im Dominikanerkloster bey Convent den 23. September 1739.

Digitized by Google

kosten gegangen. Nun aber will uns der Herr Amtmann Hilt unsern Heiligenwald und die Galgenheck, welche mehrentheils Feld ist, nicht gestatten, sondern muthet uns zu, wir sollten der gnädigen Herrschaft etwas nachlassen, welches wir ihm aber abgeschlagen, sondern wir wollen bei Stein und Mal bleiben, wie wir von einem Alterthum zum andern ererbt haben. . ."

Ueber den Ausgang dieser letzten Sache erfährt man aus den Akten nichts, doch ist es Thatsache, dass die Distrikte dieses Namens sich heute in dem Besitz der Gemeinde und nicht im fiskalischen befinden. Noch öfters auch bei einigen anderen Gelegenheiten nimmt die Ritterschaft Anlass für ihre Steuerpflichtigen, welche klagen, dass sie bei eintretender Exekution nicht nur den Bettelstab ergreifen, „sondern auch das Land den ärmsten Leuten gemäss mit dem Rücken ansehen müssten," Fürsprache bei der Vormundschaft einzulegen. „Nachlass, schreibt die Ritterschaft, könne sie bei diesen harten Zeiten nicht gewähren, aber ihre Empfehlung wollte sie doch beigeben, sowohl zur Consolation einiger Unterthanen als zur Erhaltung ihres (sc. der Ritterschaft) Cassaekredits." Immerhin darf man wohl annehmen, dass die Dörfer Arnoldshain und Schmitten in ihrem Verhältniss zur Ritterschaft einen gewissen Schutz ihres Besitzstandes gefunden haben, welcher zu dem weit bedeutenderen, der ihnen aus ihrer Zugehörigkeit zur Markgenossenschaft erwuchs, in einer für die Erhaltung desselben günstigen Weise hinzugetreten ist.

Auch mit der Gemeinde Reifenberg hat Amtmann Hilt in heftigen Waldstreitigkeiten gelegen. Aus den erhaltenen Fragmenten [1]) sieht man, dass um das Jahr 1725 die Mainzische Kammer von der Gemeinde, wegen des sog. „Scharwaldes" und besonders eines Theiles desselben, den sie den „alten Spatzenwald" nennt, um Beistand angerufen worden ist. Mit jenem Scharwald scheint es eigenthümlich zugegangen zu sein. Es ist (abschriftlich) ein aus dem Jahre 1616 herrührender Vertrag erhalten, laut welchem „Burgermeister, Burger und Gemeind zu Reiffenberg" denselben damals um 300 Gulden, bez. vorerst nur um entsprechend überwiesene Zinsen an den Freiherrn Johann verkauft haben. „Zu wißen" heisst es in dem Aktenstück, „dass nachdem Ihrer Gnaden Altvatter, Herr Philipp zu Reiffenberg, († 1548) besagter Burgerschaft denselben Waldt (den Scharwald) zu Führung und Leitung des Bronnens gegeben und geschenkt gehabt und aber ihre Gnaden dißen hiernächst zu ihrer Hofhaltung selbsten wohlbedürfftig gewesen, daß hierauf sie Burgermeister etc. wohlbesagtem Ihrem Gnäd.

[1]) Wiesbadener Staatsarchiv, Acta, den von dem gräfl. Bassenheimischen Amtmann Hilt der Gemeinde Reifenberg entzogenen sog. Spatzenwald sowie die Buchwälder Weilsberg und Schardt betr. — Acta, Forst-, Jagd- und Fischereisachen betr.

Digitized by Google

Herrn berührten Waldt, weil derselbe von Ihrer Gn. Eltern und VorEltern herkommen für und umb dreihundert gulden geldes erblichen und eigenthumblichen verkaufft wieder überlassen, cedirt, eingeräumt und zugestellt. Dieweil aber vor diesmal solch Kaufgeld alsbald nicht erlegt werden mögen, daß hierauf Ihre Gnaden bemelten Ihrer Gnaden Unterthanen nachfolgende Zinßen . . . . eingeräumt und zugestellt, dergestalt dass ermelte Burgerschaft dieselbe Zinße ihrer Gemeind zum Besten erheben sollen und wollen, doch mit der austrücklichen vorbehaltenen *Condition*, dass Ihrer Gnaden und derer Erben und Erbnehmern jeder Zeit frey und bevorstehen soll ob berührte Zinße, sambt oder sonders und deren den gulden Zinß mit zwantzig gulden Capital baar dargezahlten Geldes wiederumb an sich zu lösen." Folgt alsdann die Aufzählung der überwiesenen Zinsen. Schon 1677 indess, während der Gefangenschaft des Domherrn will die Gemeinde von Mainz in den Besitz dieses Waldes, sowohl als eines andern, des Weilsbergs, der ihnen „nach dem bei vorigem Krieg, Sterb und andern vorgefallene betrübte Zeiten die Reiffenbergische Bürger sich hin und wid verstrewet" entzogen worden sei, wieder eingesetzt werden, und Mainz giebt, freilich erst 1682, den Befehl, dass der Domherr in der Angelegenheit im Gefängnisse verhört werden solle. Die nächsten Nachrichten datiren aus dem Jahr 1725, wo der Streit über dieselbe Waldung mit dem Amtmann Hilt entbrennt. Die Gemeinde behauptet, dass man ihr ein an den Scharwald angrenzendes Stück, das sie niemals mit verkauft, das sie 40 Jahre lang „auß und abgehauen und wiederumb mit schönem jungen Holtz new angepflanzet," entziehen wolle; später macht sie gar wiederum auf den ganzen Scharwald Anspruch, den sie „nolentes volentes" hätten verkaufen müssen und für den sie weder Kaufschilling noch „wie mit denen Zinßbüchern erweißlich zu keinen Zeiten Einen Heller ahn Zinß" erhalten hätten. Hilt erklärt, dass es ihn nichts angehe, wohin die Gemeinde mit den übernommenen Zinsen gekommen sei, im Uebrigen möge dieselbe allerdings viel Holz geraubt haben, „weilen zu selbigen Zeiten Herr Philipp Ludwig von Reiffenberg noch gelebt, aber nit wißen können, wie seine Unterthanen in dem seinigen haußeten." Die weiteren Akten sind nur mit Kompetenzstreitigkeiten angefüllt, und die Sache bleibt dunkel. Weilsberg und Scharwald sind heute fiskalischer Forst.

Noch würde indess das Waldeigenthum der Gemeinden nicht vollständig umschrieben sein, wenn hier nicht noch der Berechtigungen gedacht würde, deren dieselben an den herrschaftlichen Besitzungen theilhaftig waren und die auch im Augenblick noch zu ihren Gunsten auf den fiskalischen ruhen; sie finden sich in der „Statistischen Beschreibung" als eine Raff- Streu- und Leseholz-Berechtigung

Digitized by Google

sämmtlicher Ortschaften auf 1016,5 ha normirt[1]). Ihre Ausübung, insoweit sie die Streu betrifft, ist es, welche zu einem Tage höchster Lebendigkeit in den Dörfern — dem Laubtage — Anlass giebt. Die Ortsschelle ertönt, und fast augenblicklich zeigt allgemeines Laufen nach der Bürgermeisterei die Wirkung ihres Rufes an. Es gilt die Zettel in Empfang zu nehmen, auf welchen den Berechtigten die im Walde für sie vorbereiteten Laubhaufen durch Nummern bezeichnet sind. Keine Viertelstunde vergeht, und die leere Dorfstrasse füllt sich mit den von allen Seiten herbeikommenden Kuhwagen an, die zu Ehren des Tages ein etwas verändertes Aussehen tragen. An der vorderen und hinteren Seite der Karren ragen fächerförmige Gitterwände hoch empor; wie ein Festzug schwankt der Train dem Walde zu. Dort hebt eifriges Suchen nach den „Loosen" an, die durch Nummern an den nächststehenden Bäumen, den ausgegebenen Zetteln entsprechend, kenntlich gemacht sind. Es ist erstaunlich zu sehen, wie unter der vereinigten Arbeit von Mann und Frau und zuweilen auch eines hier zugezogenen „Aushälters" die Haufen rasch dem Erdboden gleich gemacht werden, mit welcher Geschicklichkeit die Leute, mit beiden Armen mächtige Päcke umfassend, dieselben nach den Karren tragen und dabei kaum ein Blättchen zur Erde fallen lassen.

In der ökonomischen Geschichte unserer Dörfer haben die hier zu Grunde liegenden Rechte denn auch keine geringe Rolle gespielt; selbst im Jahre 1848 haben sie im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gestanden. In unserem abgelegenen Hochthal blieb nämlich damals die Bevölkerung keineswegs unbewegt: ein Schultheiss wurde abgesetzt, ein Pfarrer geängstigt, dem Dorfe Niederreifenberg gelang es, sich von Obereifenberg politisch loszureissen. Die Hauptbestrebungen aber richteten sich — ausser auf Erlass der Zehnten und Gülten — auf den Wald. Theils auf friedliche Weise: es findet unter der Linde eine Gemeindeversammlung statt, in welcher vom Grafen eine Erweiterung der innegehabten Nutzniessungen gefordert wird. Theils auch äussern sie sich auf gewaltsame Art: Schmittener Bürger dringen in den Wald und fällen nach Herzenslust; das Holz wird massenhaft in das Dorf gefahren, so dass der herrschaftliche Förster, dem es — ohne Absicht oder auch aus Schabernack — vor der Hausthüre aufgethürmt wird, sein Haus nur mit Mühe betreten kann. Militär wird in Folge dessen auf kurze Zeit nach Schmitten beordert. Inzwischen schweben auch Verhandlungen der nassauischen Regierung mit dem in München weilenden, nicht sehr bereitwilligen Grafen[2]), und das Resultat all dieser Vorgänge scheint

[1]) Stat. Beschr. d. Reg.-Bez. Wiesbaden. II. Heft, S. 40. Für Seelenberg wird daselbst noch eine Stockholzberechtigung auf 281,5 ha aufgeführt.

[2]) Vergl. Verhandlungen der Nassauischen Ständeversammlung vom 14. Juli 1848, S. 610 ff.

Digitized by Google

im Wesentlichen das gewesen zu sein, dass eine Verbriefung des alten Herkommens in dem üblichen Umfang erzielt worden ist[1]). Und endlich sind wiederum in neuester Zeit jene alten Rechte, freilich auf eine den Dörfern sehr unliebe Weise, auf die Tagesordnung gekommen. Nach dem Uebergange der Waldungen nämlich aus der nassauischen in die preussische Verwaltung ist die Ablösung der Servituten im Regierungs-

---

[1]) Kirchen- und Schulchroniken. Gemeindearchive. Es scheint, dass der Graf in den erwähnten Verhandlungen die herkömmlichen Nutzniessungen der Einwohner nur für Seelenberg — auf Grundlage seines Gründungsvertrages — als Rechte, für die übrigen Dörfer aber blos als Vergünstigungen anerkannte. Wenigstens heisst es in den jetzt ausgefertigten Schriftstücken (d. d. August, Sept. 1848 u. s. f.) ziemlich übereinstimmend so: „Sr. Erlaucht etc. haben sich einerseits aus einer Fürsorge für das Wohl der Gemeindemitglieder zu ....., dann andererseits auf die Vorstellungen herzoglicher Landesregierung zur Erledigung aller vorgebrachten Bitten gnädig bewogen gefunden ..... zur Verbesserung des Nahrungszustandes in dieser Gemeinde verschiedene Bewilligungen in der Voraussetzung zu machen, dass solche mit Dank werden angenommen werden....." — Der Wortlaut der Zusicherungen ist nach einem Beispiel der folgende:

„Der Gemeinde .... werden bewilligt:

a) Für die gegenwärtige Anzahl der Ortsbürger und zu deren eigenem Bedarf aus den offenen Laubwaldbeständen, welche über 40 Jahre alt und bis 10 Jahre vor ihrer Verjüngung jedem Ortsbürger, welcher 2 Kühe hält .... Karren, jedem welcher nur eine Kuh hält .... Karren, jedem der nur eine Ziege hält .... Läste, jedem andern .... Läste, natürlich nur so weit das Laub ausreicht.

Die Streuabgabe kann aber nur an Forsttagen, welche von der gräflichen Forstbehörde bestimmt werden und unter Aufsicht derselben, insbesondere ohne Anwendung eiserner Rechen stattfinden und behält sich die erlauchte Herrschaft vor, dass bei jeder Ueberschreitung vorstehender Verwilligung die bestehenden Forstpolizeigesetze in Anwendung kommen.

b) Dürres Leseholz zu sammeln ist auf je 1 Tag in der Woche gestattet, jedoch nach Anordnung und unter Aufsicht des Forstpersonals.

Die Gemeinde wird diese Gerechtsame nur insoweit ausüben, als solche ohne Nachtheil für die gräfl. Waldungen nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen geschehen kann, sowie auch nach deren Einräumung die Forstwirthschaft der gräflichen Waldungen in keiner Weise beeinträchtigt werden soll."

Nicht allen Dörfern wurden gleiche Quantitäten Laubes zugestanden. Es wurden zugesichert:

in	Den Besitzern von			Den übrigen Ortsbürgern
	2 Kühen und mehr	einer Kuh	Ziegen	
	Karren		Läste	Läste
Reifenberg	2	1	4	2
Seelenberg	3	2	6	4
Schmitten	2	1	4	2
Arnoldshain	$2^1/_2$	$1^1/_2$	5	4

Digitized by Google

bezirk auf Grundlage des Gesetzes vom 5. April 1869 energisch in Angriff genommen worden, und wenn schon, wie es heisst, eine radikale und allgemeine Aufhebung, wenigstens für die nächste Zeit, nicht beabsichtigt wird, wenn schon auf die besondere Lage der Berechtigten im Reg.-Bezirk wie überhaupt im Lande billige Rücksicht genommen werden soll [1]), so hat man doch nicht geglaubt, bei unsern Dörfern eine solche Ausnahme statuiren zu sollen, sondern auf die Ablösung dieser sämmtlichen Servituten provozirt. Mit grosser Zähigkeit haben sich die Dörfer gegen diese Wendung, welche von Allen ohne Unterschied des Vermögens für eine Kalamität betrachtet wird, zur Wehre gesetzt; keine lokale, keine nationale Frage möchte in den letzten Jahren so wie diese die Gemüther unserer Dorfbewohner erregt haben; ihre blosse Erwähnung übte auf Jedermann eine elektrische Wirkung aus. Der Widerstand dürfte indess vergeblich gewesen und die Geschicke jener alten Rechte ihrer Erfüllung nahe sein. Nach dem Schlussgutachten der Sachverständigen, welches nunmehr dem königl. Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Vorlage kommen wird, soll der Karren Laub mit 4,49 Mark und die Traglast Leseholz mit 5 Pfennigen zur Ablösung kommen. Da nun die Ergiebigkeit der Laub- und Leseholzberechtigungen auf 409,28 Karren Laub- und 8564 Läste Holz berechnet worden, so würde sich nach jenem Werthmassstabe das gesammte Ablösungsäquivalent für die Streu auf 1837,31 und für das Leseholz auf 427,20 Mark jährlicher Rente oder in Kapital beider Renten à 5 % auf 45 291,20 Mark belaufen [2]).

Was den Erlös der Gemeinden aus den eigenen Waldungen betrifft, so war derselbe nach den Gemeindebudgets pro 1858—76 [3]) auf durchschnittlich brutto 4620 Mark für die Arnoldshainer und 2000 Mark für die Schmittener Waldungen geschätzt. Die Gewinnungs- und Unterhaltungskosten, ohne die Beiträge zu den Beamtengehältern, also wesentlich die Hauerlöhne und Kulturkosten, beliefen sich im Jahre 1875 auf etwa 50 % der Bruttoeinnahme, so dass in beiden Dörfern 8416 Mark Einnahme, 4543 Mark Ausgabe, demnach 3873 Mark netto vorgesehen waren. In ähnlichem Verhältniss waren pro 1880—1881 für die sämmtlichen vier waldbesitzenden Dörfer 9329 Mark Einnahme und 4831 Mark Unterhaltungskosten veranschlagt [4]). Das gewonnene Holz wird nach Ablieferung be-

---

[1]) Statistische Beschreibung des Reg.-Bez. Wiesbaden, 2. Heft, S. 40. Meitzen, a. a. O., II, S. 327.

[2]) Mit Hinzurechnung der Entschädigung Seelenbergs für die Stockholzberechtigung (202,50 Rente oder 4050 Mark Kapital) würden sich die sämmtlichen Renten auf 2467,06, das gesammte Kapital auf Mark 49 341,20 stellen. Siehe übrigens Weiteres über diese Frage in den Anlagen, Vermischte Zusätze.

[3]) K. Amt zu Usingen.

[4]) Gemeinderegistraturen.

Digitized by Google

stimmter Quantitäten an die Schule, das Rathhaus u. s. f. versteigert, Loosholz an die Bürger, wie z. B. in der benachbarten Gemeinde Anspach, wird nirgends vertheilt. Ihre Wald- und Feldjagd haben die Gemeinden verpachtet; der Ertrag war in der letzten Zeit, in Folge der hitzigen Konkurrenz einiger städtischen Nimrode, nicht unerheblich und betrug Ende der 70er Jahre für Schmitten, Arnoldshain und Oberreifenberg circa 1400 Mark. Im Uebrigen sind die Einnahmen aus Zeitpacht und Naturalien, (Gras-, Obst-Verkauf) minimal, wie denn z. B. in den obengenannten drei Dörfern um dieselbe Zeit hierfür nicht mehr als 550 Mark vorgesehen waren.

Hiernach sind die Einnahmen der Gemeinden aus dem Besitze nicht solche, welche deren Bedarf zu decken vermöchten, jenen Bedarf, welcher doch immerhin ein recht mannigfaltiger ist: Schule und Armenpflege, Besoldung von Bürgermeister, Gemeinderechner, Rathsdiener, Hebamme, Unterhaltung von Brunnen und Friedhöfen, Beitrag zur Forstverwaltung, polizeiliches und Schulgeläute, Unterhaltung des Gemeindebullen und Gemeindeziegenbocks [1]), Schuldenverzinsung [2]) u. s. f. Weit davon entfernt also, dass dem später darzustellenden Erwerb der Feldbergdörfler etwa ein Baar- oder Naturalienzuwachs aus der Gemeindewirthschaft zuzurechnen wäre, werden wir vielmehr an die letztere als für ihre übrigen Leistungen recht ansehnliche Gegenforderungen stellend zu denken haben. Den immer steigenden Ausgaben haben die Gemeinden durch steigende Steuerzuschläge beikommen müssen; indem unsere Dörfer 1875 überall 100—120 % erhoben, hatten sie damals bereits von den 929 Gemeinden des Regierungsbezirks 727, also 78 % mit geringeren Zuschlägen unter sich [3]). Pro 1880—81 jedoch erhob man in Schmitten 150 und in allen übrigen Dörfern 200 %, also das Doppelte von dem gesammten Betrage der Klassen-, Gebäude-, Gewerbe- und Grundsteuer. Ausserdem bestand in mehreren Dörfern für diverse Konsumptibilien Accise, welche indess aus guten Gründen nicht viel einbringen konnte. So war sie in zwei Dörfern mit etwa 88 Mark verpachtet und in einem dritten, dem kleinsten Dorfe, war (1875) im ganzen Jahre nicht mehr als ½ Ohm Wein zur Steuer gekommen. Ergiebiger erwiesen sich schon die treuen Gehilfen der Bevölkerung

[1]) Diese Ausgabe wird übrigens neuerdings von den Interessenten rückvergütet.

[2]) Die Passivkapitalien der Dörfer beliefen sich 1880 auf ca. 36 600 Mark, die Aktivkapitalien — fast ausschliesslich Schul- und Armenfonds — auf 18 115 Mark. Die letzteren rühren, bis auf ein Geringes, aus einem den Dörfern kürzlich zugeflossenen Legate eines Frankfurter Bürgers her (vgl. Kapitel 12).

[3]) Vgl. das interessante 3. Heft der Statistischen Beschreibung des Reg.-Bez. Wiesbaden. Die öffentlichen Korporationen im Reg.-Bez. und deren Belastung mit direkten Steuern. Von O. Sartorius, Regierungs-Rath. 1877. Bes. S. 89 und S. 70.

Digitized by Google

bei deren Arbeit, die Hunde (wir werden ihr Amt noch kennen lernen). Sie brachten 5 den Gemeindekassen eine Summe von ca. 282 Mark. Endlich wird von einer Bestimmung der Gemeindeordnung von 1854 (§ 38)[1]), wonach auf Beschluss des Gemeinderaths jeder Bürger zu Zwecken der Gemeindeverwaltung Hand- bez. Spanndienste selbst oder durch einen Stellvertreter bis zu höchstens zehn Tagen zu leisten hat, gar nicht selten Gebrauch gemacht. Viel soll dabei freilich, wie von einigen Seiten behauptet wird, nicht herauskommen; es werden grossentheils Frauen und Mädchen geschickt, welche, wie es heisst, diesen Dienst mehr als Erholung betrachteten und ziemlich viel Zeit mit Kaffeekochen zubrächten, eine Darstellung, die aber vielleicht mehr auf einer nun einmal dem schönen Geschlecht überallhin folgenden Nachrede als auf Wahrheit beruht. —

Den Umfang des Korporationsbesitzes, seine Bedeutung für unsere Dorfbewohner haben wir nunmehr kennen gelernt; nach deren

privaten Gütern

haben wir in zweiter Linie Umschau zu halten. Wieviel Areal dieselben innerhalb der Feldberg- und der benachbarten Gemarkungen nach dem Kataster bedecken, wissen wir schon (s. S. 28). Es war soviel, dass, wenn man etwa, um einen oberflächlichen Massstab zu gewinnen, die Ergebnisse der 1859er preussischen Enquête über den Umfang der spannfähigen, bezw. nicht spannfähigen Nahrungen zum Vergleich herbeiziehen wollte (es waren 97, resp. 8 Morgen angege-

[1]) In den Feldbergdörfern ist im Wesentlichen die nassauische Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854 mit einigen Abänderungen durch das Gesetz vom 26. April 1869 in Geltung. Die Verwaltung der Gemeinde ist einem — unbesoldeten — Gemeinderath übertragen, welcher direkt, aber nach dem Dreiklassenwahlsystem und mit öffentlicher Stimmenabgabe, auf drei Jahre gewählt und jährlich zu einem Drittel erneuert wird. Alle Wahlberechtigten sind in ihn auch wählbar. Der Vorstand dieses Rathes, der Bürgermeister, wird durch eine aus Gemeindevorstehern und Wahlmännern gemischte Versammlung auf 12 und in Gemeinden unter 1500 Seelen auf 6 Jahre gewählt. Neben dem Gemeinderathe besteht in jeder Gemeinde ein Feldgericht als die Lokalbehörde für die Mitwirkung bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es besteht aus dem Bürgermeister und den Feldgerichtsschöffen, die zur Klasse der vermögenden Gutsbesitzer gehören sollen und von den Justizbehörden auf Vorschlag der Gemeinde ernannt werden. Wenn nicht Entlassung erfolgt, soll ihr Amt in der Regel lebenslänglich dauern. Dem Bürgermeister ist die Handhabung der gesammten Ortspolizei unter der Aufsicht des Amts übertragen. Die Gemeindeversammlung beschliesst über Erwerbung und Veräusserung unbeweglicher Güter, neue Kapitalaufnahmen, ausserordentliche Holzausstockungen, Abänderungen im Allmendegenuss, Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur, Einführung und Abänderung von Abgaben, Führung von Rechtsstreitigkeiten u. s. f. Dem Amtsbezirksrath steht über diese Beschlüsse eine Kontrole zu. Im Monat November eines jeden Jahres wird ein Rechnungsüberschlag angefertigt und dem Amte zur Einsicht vorgelegt, welches ihn, wenn darin keine Abweichungen von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten sind, zur Vollziehung festsetzen soll (Ph. Bertram, die nassauische Gemeindeordnung nebst Instruktion für Bürgermeister und Gemeinderath. 1876).

Digitized by Google

ben[1]), aus jenem ganzen Areal sich nicht mehr als 24 der ersteren und 294 der letzteren schneiden lassen würden. Dass wir es also nicht mit einer durchweg bäuerlichen Bevölkerung zu thun haben, erhellt auf den ersten Blick, und es kann sich für uns eigentlich nur darum handeln, ob wir eine Anzahl richtiger Bauern unter übrigens besitzloser Bevölkerung oder eine grössere Zahl ganz kleiner Grundbesitzer vor uns haben. Die Auskunft, welche unsere Quelle giebt, weist sehr entschieden auf die letzte Alternative hin: sie giebt 674 verschiedene Besitzer an, lässt also 85 Ar auf jeden derselben entfallen. Freilich, solche Durchschnitte sind Kommunisten auf dem Papier, sie theilen den Armen aus der Fülle der Reichen zu. Ergiebiger würde die folgende Auskunft sein, wobei wir freilich nur mit 89 % des bis jetzt in Berücksichtigung gekommenen Grundbesitzes operiren können[2]).

Es vertheilten sich nach dem Kataster

		= Prozent aller 510,85	in Besitzungen[2]) von je	auf Besitzer	
				in absoluten Zahlen	in Prozenten aller Besitzer
ha	a	ha	a		
1	74	0,3	0— 5	71	10,5
4	69	0,9	5— 10	63	9,4
15	99	3,1	10— 20	112	16,6
14	85	2,9	20— 30	59	8,8
14	43	2,8	30— 40	42	6,2
15	58	3,1	40— 50	35	5,2
84	42	16,6	50—100	117	17,3
144	94	28,3	100—200	103	15,3
112	89	22,1	200—300	46	6,8
57	55	11,3	300—400	17	2,5
26	13	5,1	400—500	6	0,9
17	64	3,5	500—700	3	0,5
510	85	100,0		674	100,0

[1]) Meitzen a. a. O. I, 497.

[2]) Nämlich mit demjenigen, welcher in derselben Gemarkung liegt, in welcher der Besitzer seinen Wohnsitz hat. Die bekannte hier obwaltende Schwierigkeit zu besiegen (vergl. z. B. Rümelin, im Jahrgang 1860 der Württemb. Jahrbücher, 2. Heft, S. 3 und 4), hätte man die wegfallenden 50,57 ha ihren, in den Mutterrollen ihrer Wohnörter mit ihrem Hauptbesitz eingeführten Eigenthümern zuschreiben müssen, eine Manipulation, welche bei dem Umstande, dass zwei Katasterämter in Frage kommen, in fünf Dörfern Identitäten festgestellt und zahlreiche Emendationen (s. später) hätten vorgenommen werden müssen, bei weitem zu zeitraubend geworden wäre. Am meisten ineinander geschoben sind die Güter der Ober- und Niederreifenberger, weil die beiden bezüglichen Gemarkungen bis 1849 nur eine einzige gebildet, wogegen umgekehrt nach dem Kataster die Arnoldshainer nur 1,5 % ihrer Güter ausserhalb ihrer Wohngemeinde besitzen würden.

[3]) Incl. der Hofräume und Gebäudeflächen.

Digitized by Google

Danach auch in unserm Mikrokosmos recht namhafte Ungleichheit! Die „oberen 4 %“ haben nicht viel weniger Land inne, als die unteren 67 % zusammengenommen. Und während circa 75 Ar den idealen Durchschnitt bilden, sehen wir, dass der reale mittlere Besitzer, d. h. der Mann, welcher ebenso viel Begütertere über sich wie minder Begüterte unter sich hat, in die Klasse 30 — 40 Ar fallen muss. In den einzelnen Dörfern gestaltet sich die Gruppirung natürlich ein wenig verschieden: so würde in Schmitten unser mittlerer Besitzer mehr als 62,5 % der dortigen Besitzer, in Seelenberg aber nur 22,4 % unter sich haben[1]). Denn die Seelenberger, wie sie überhaupt am meisten privates Land per Kopf besitzen, nehmen, obschon sie im Ganzen zu den 674. Besitzern nur 11 % stellen, an unseren „obern 4 %“ ihrerseits mit 27 % und an unseren untern 67 % nur mit 7 % Antheil; ihr mittlerer Besitzer würde ziemlich genau 1 Hektar inne haben.

Dies ist, was uns das Kataster lehrt, ein Ausweis ähnlich denjenigen, mit welchen sich, und sogar unter Anwendung von weniger Kautelen und Ausscheidungen, die offizielle Statistik bei Untersuchungen über weite Länderstriche allerdings schon manchmal beruhigen musste. Uns leider in Behandlung des engen Objekts bleibt eine gewisse Penelopenarbeit nicht erspart[2]). Denn wenn auch unter obigem Verfahren die Gesammtfläche vollkommener ohne Rest ausgetheilt ist, als bei einem anderen Ausgangspunkte möglich wäre, wenn auch die Daten für die Korporationen richtig, die Durchschnitte per Kopf (S. 27) ganz nahe bei der Wahrheit bleiben, so ist doch, was die wirkliche Vertheilung angeht, zu bemerken, dass erst mit den Klassen der grösseren Güter das gegebene Bild grössere Exaktität gewinnt. 674 Besitzer geben die Mutterrollen an; wie aber eine spätere Tabelle zeigen wird, hat es Ende 1875 in den Dörfern 516 stehende Ehen und 180 verwittwete Personen gegeben. Sollte demnach fast jede Familie und jedes Ueberbleibsel einer solchen im Besitze von Immobilien sein? Oder sollte etwa für jeden nicht zutreffenden Fall ein besitzender Lediger, in einer Bevölkerung, welche das Hagestolzenthum durchaus nicht kultivirt, verzeichnet werden können? Man braucht nur herumzufragen, um zu vernehmen, dass dem nicht so ist. Zieht man vollends in den verschiedenen Dörfern die Erhebungen zur Klassensteuer zu Rathe, so gewahrt man, dass die Zahl der daselbst verzeichneten Grundbesitzer eine erheblich geringere als in den Mutterrollen ist.

---

[1]) Die betr. Uebersichten in den Anlagen, Agr. Tab. VII und VII a.

[2]) Bei Abfassung des Obigen war die in Verbindung mit der Berufszählung nunmehr bevorstehende Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe noch nicht in Aussicht genommen, indess dürften doch die hier bez. des Katasters mitgetheilten Erfahrungen gerade wegen etwaiger späterer Vergleichungen von Interesse sein (Anmerkung bei der Korrektur).

Digitized by Google

Es gab danach nämlich

in	Censiten				
	mit Land	ohne Land	mit Häusern ohne Land	mit Grundbesitz überhaupt	ohne überhaupt
Oberreifenberg . . .	87	62	17	104	45
Niederreifenberg . .	84	67	16	100	51
Seelenberg	61	22	10?	71?	12?
Schmitten	91	90	43	134	47
Arnoldshain	123	66	5	128	61
sämmtlichen Dörfern .	446	307	91	537	216

Es ist nun freilich richtig, dass bei eingehender Untersuchung noch mehr Grundbesitzer in die bezüglichen Listen eingereiht werden könnten, welche aus steuerfiskalischen Zwecken in sie aufzunehmen nicht nöthig war, aber so weit ich absehe, würde doch noch immer eine erhebliche Differenz zwischen der erhaltenen Zahl und eben jener der Ehepaare und Verwittweten übrig bleiben. Die Zahl des Katasters würde trotz aller Emendationen nicht erreicht werden[1]).

Woran liegt das? Das Kataster ist eben kein Volkswirth und Statistiker, sondern für unsere Zwecke viel zu sehr Geldmensch und Jurist. Was es verlangt, ist wesentlich: zu jedem Grundstück einen Mann und von dem Manne die Steuer. Ob ein Dorfbewohner verzogen sei, wird es wenig kümmern, sobald nur dessen Grundstück noch in seinem rechtlichen Besitze ist und die Steuer, gleichviel von wem, eingehe. Jahrelang vielleicht schon ist das kleine Gut des Verzogenen vermöge eines provisorischen Abkommens im faktischen Besitze seines Bruders, welcher geräuschlos den an die Gemeinde gelangenden Steuerzettel zahlt. Das Kataster führt jenen deswegen nicht als Ausmärker an, und wenn wir nur dieses betrachten, so zählen wir den Ortsangesessenen, von denen wir doch reden wollen, mit deren bekannter Zahl wir die Fläche vergleichen, einen Besitzer zu viel zu.

---

[1]) In der obigen Tabelle stelle ich allerdings Daten aus den Jahren 1878—80 Grundsteueraufnahmen aus der Mitte der siebziger Jahre gegenüber. Man darf indess nicht annehmen, dass sich die Zahl der Besitzer so erheblich verringert habe, wie nöthig wäre, um die Differenz zu erklären. Auch habe ich in einem einzelnen Beispiele den Vergleich mit einer älteren Klassensteuerrolle (von Ende 1875) angestellt und Aehnliches gefunden; sowie umgekehrt den nun oben folgenden Bemerkungen der Vergleich einer Steuerrolle von Ende 1879 nicht mit der ursprünglichen Katasteraufstellung, sondern mit der um dieselbe Zeit aufgestellten Grundsteuerheberolle zu Grunde liegt.

Digitized by Google

Weiter: das Kataster hat die Leute aufzuführen, wie sie „sich schreiben" und nicht, wie sie „heissen"; es muss die Fülle der Ruf- und Spitznamen ungenutzt lassen und nothdürftig aus den oft 8—10mal in einem Dorfe sich wiederholenden, durch zwei bis drei Vornamen hindurch völlig gleichen und endlich sich nur durch eine römische Ziffer unterscheidenden Schreibnamen klug zu werden suchen. Diejenigen Irrthümer nun, welche aus zwei thatsächlich vorhandenen Grundbesitzern einen einzigen machen, indem sie ihnen einen und denselben Namen geben, werden durch das Interesse des Benachtheiligten leicht rektifizirt; diejenigen aber, welche Einen Besitzer in zwei mit verschiedenen Namen verwandeln, nicht so rasch, denn es liegt Niemandem viel daran, zwei Zettel statt eines einzigen zu bezahlen, vorausgesetzt nur, dass der Gesammtbetrag der gleiche sei. So liegt auch hierin eine Fehlerquelle, welche die Zahl der scheinbaren Grundbesitzer in die Höhe treiben muss. In dem Beispiele, welches ich genauer untersucht, habe ich gefunden, dass bei Berücksichtigung der beiden erwähnten Umstände bereits die im Kataster verzeichnete Zahl von ansässigen Grundbesitzern um mindestens 10 % herabzusetzen war. Noch einige weitere Umstände, die ich übergehe, machen sich in ähnlicher Weise, wenn auch in geringerem Grade geltend, und wenn endlich das Kataster hie und da Ehefrauen und Kinder als Eigenthümer wegen einiger kleinen, ihnen gehörenden Stücke gesondert aufführt, so thut es freilich hierin nur, was seines Amtes ist, aber die Zahlen, welche sich aus ihm schöpfen lassen, werden darum doch dem Verhältniss, welches wir eigentlich kennen lernen wollen, um einen weiteren Bruchtheil weniger entsprechend sein.

Es ist mir nun freilich nicht möglich gewesen, für alle Dörfer die nöthigen Korrekturen zu versuchen: es würde das eine Spezialarbeit für sich geworden sein. Indess habe ich mir es doch angelegen sein lassen, über ein Dorf wenigstens, über Arnoldshain, eine Aufstellung zu liefern, welche der Wirklichkeit, wie ich hoffen darf, in den wesentlichsten Punkten nahe kömmt. Es empfahl sich das beregte Dorf sowohl deswegen, weil es unter den fünfen eine Mittelstellung einnimmt — es ist bäuerlicher als Schmitten und weniger bäuerlich als Seelenberg — als auch deswegen, weil sein Grundbesitz der weitaus am meisten innerhalb der eigenen Gemarkung beschlossene ist [1]). Indem diese Aufstellung für den Umfang der einzelnen Besitzungen und die Zahl der Besitzer die Erhebungen zur Klassensteuer zur Unterlage hat, ist es möglich geworden, auf die einzelnen Haushaltungen und die Individuen überhaupt als auf die Ausgangspunkte zurückzugelangen. Eine Vergleichung

[1]) Vgl. Note 2 zu S. 43. Auch ist ein Theil des auswärtigen Grundbesitzes in die folgende Aufstellung mit einbegriffen.

Digitized by Google

mit der auf dem Kataster beruhenden Grundsteuerheberolle wurde als Kontrole benutzt, um für diejenigen, bei denen die Zwecke der Klassensteuer eine Aufführung des Grundbesitzes aus fiskalischen Gründen nicht hatten nöthig erscheinen lassen, den betr. Grundbesitz nachzutragen, so dass kein in der Gemarkung begüterter Besitzer der Revue entgangen sein, und ebensowenig ein solcher doppelt gezählt, oder ein Ausmärker mitgerechnet worden sein kann.

Es ergab sich danach für das erwähnte Dorf die folgende Aufstellung:

Umfang des Besitzes an Aeckern und Wiesen ohne Hofräume und Gebäudeflächen		Familienvorstände und wirthschaftlich Alleinstehende[1]) mit Gütern nebenbezeichneten Umfangs			Areal bestehend aus		
		Absolute Zahlen	Relative Zahlen Prozente der Besitzer	Relative Zahlen Prozente aller Familienvorstände etc.	Absolute Zahlen ha	Absolute Zahlen a	Relative Zahlen
			II	III	IV		V
0	a	50		28,4			
0— 2	a	—	2,4	1,7	—	13	0,01
2— 5	a	3					
5— 10	a	6	4,8	3,4	—	35	0,2
10— 20	a	11	8,7	6,3	1	74	1,3
20— 30	a	12	9,5	6,8	2	92	2,2
30— 40	a	6	4,8	3,4	2	10	1,5
40— 50	a	6	4,8	3,4	2	54	1,9
50— 75	a	20	21,4	15,3	11	83	13,4
75—100	a	7			5	99	
1 —1,50	ha	19	26,2	18,8	22	51	33,9
1,50—2	ha	14			23	08	
2 —2,50	ha	8	11,1	7,9	17	50	25,1
2,50—3	ha	6			16	21	
3 —3,50	ha	4	5,5	4,0	12	29	17,0
3,50—4	ha	3			10	60	
4 —4,50	ha	—	0,8	0,6	—	—	3,5
4,50—5	ha	1			4	75	
Besitzer		126	100,0		134	54	100,0
Alle Familienvorstände etc.		176		100,0			

[1]) Ich habe in Anordnung dieser Tabelle Sorge getragen, alle diejenigen unverheiratheten Haussöhne und Töchter, die etwa in den Listen besondere Artikel bildeten, mit ihrer Person und ihrem etwaigen Besitz ihren Familien zuzuzählen. Wäre dies unterlassen worden (in der Gewerbetabelle, Anlage 4, wurde es nicht ausgeführt), so würde die erhaltene Zahl der Besitzlosen etwas zu gross geworden sein, da Besitz doch nur da, wo mit Grund nach ihm gefragt werden kann, aufgeführt oder negirt werden soll. Ebenso habe ich aus den Aushältern, welche bei

Digitized by Google

so dass also auf den Besitzer im Durchschnitt 1,07 ha und auf jeden Familienvorstand überhaupt, bez. wirthschaftlich selbständigen Einzelnen 76 Ar im Durchschnitt entfallen würden. Wir erhalten also auf unserm Wege per ansässigen Besitzer einen um etwa 22 Ar grösseren durchschnittlichen Besitz als sich auf Grundlage des Katasters berechnen lässt (Tab. VII des Anhangs, Col. V und XI), wogegen das Verhältniss der Besitzlosen zu den Besitzern viel grösser ist, als wir nach eben der letzten Aufstellung hätten vermerken dürfen. Der mittlere in der Reihe der Besitzer würde etwa 75 Ar innehaben.

Ob sich wohl etwas darüber ermitteln lasse, wie es in früheren Zeiten in Bezug auf den Besitz der Privaten ausgesehen haben mag? Wenn ich hierauf einigermassen eine Antwort ertheilen will, so bin ich, freilich etwas beschämender Weise, wiederum genöthigt, auf eine Art Kataster zurückzugehen, nämlich auf die im Wiesbadener Staatsarchiv enthaltenen Ermittelungen zur nassauischen Grundsteuer vom Jahre 1821[1]). Es darf uns indess zum Troste gereichen, dass die obenerwähnten Gründe, welche die Benutzung des neuen Katasters für unsere Zwecke erschweren, vor 60 Jahren von schwächerem Einfluss waren. Die soziale Bewegung der Bevölkerung war erheblich geringer als jetzt, und letztere selbst viel weniger zahlreich, so dass zweifelsohne nicht so hoch in die römischen Namensziffern gegangen zu werden brauchte wie gegenwärtig. Und endlich erfüllen selbst ungenaue Zahlen doch meist wenigstens den Zweck, dass sie, wenn sie schon nichts Bestimmtes angeben, dem möglichen Irrthum aus blosser Spekulation eine — wenn auch zuweilen weitgesteckte — doch immerhin eine Grenze setzen. Es gab also nach den Ermittelungen von 1821[2]):

---

ihren Kindern wohnen und diesen ihr Feld übergeben haben, gleichfalls, der Natur der Sache nach, keine selbstständigen Besitzlosen gemacht, sondern sie — da hier doch, ökonomisch betrachtet, eine Art Gemeinbesitz vorliegt — mit ihrer Person der Familie ihrer Kinder, in die sie gleichsam zurückgetreten sind, beigezählt. Wo aber ein solcher Besitzeinwurf nicht erfolgt ist und die Eltern etwa nur aus Armuth bei den Kindern wohnen, habe ich sie auch als selbstständige Besitzlose belassen zu sollen geglaubt. Hiermit denke ich mich dem Wesen der uns interessirenden Frage am meisten zu nähern. Die Zahl der Artikel, welche durch all dies in Wegfall kamen, beträgt 13.

[1]) Acta, die Gegenstände der Grundsteuerregulirung, in specie das Klassifikations- und Taxations-Protokoll der Gemarkung Arnoldshain betr.

[2]) Wiesbadener Staatsarchiv. Uebersicht des Flächengehalts und der Abschätzungskapitalien der in landwirthschaftlicher Kultur stehenden Liegenschaften.

Digitized by Google

Umfang der Besitzthümer ohne Gebäudeflächen und Hofraithen		Zahl der Besitzer[2]) in		
alte Morgen[1])	ha a — ha a	Arnoldshain	Seelenberg	beiden Reifenberg
0— 1	0—0,35	26	—	25
1— 2	0,35—0,70	31	1	
2— 3	0,70—1,05	20	1	69
3— 4	1,05—1,40	10	4	
4— 5	1,40—1,76	9	5	
5— 6	1,76—2,11	6	1	
6— 7	2,11—2,46	5	4	
7— 8	2,46—2,81	4	2	24
8— 9	2,81—3,16	—	3	
9—10	3,16—3,51	2	—	
10—11	3,51—3,86	2	3	
11—12	3,86—4,21	3	2	13
12—13	4,21—4,57	2	2	
13—14	4,57—4,92	—	3	
14—15	4,92—5,27	1	1	
15—16	5,27—5,62	—	—	
16—17	5,62—5,97	2	2	
		123	84	131

Es scheint hiernach in Seelenberg und Reifenberg allerdings (auch wenn wir uns ausschliesslich an die Zahlen der Klassensteuer halten würden) eine erhebliche Zunahme der Grundbesitzer, mithin, da in der fraglichen Periode Neuanbau von Kulturland nur in sehr geringem Umfang erfolgt ist, eine fortschreitende Zersplitterung eingetreten zu sein. Aus Arnoldshain dagegen, welches zwar auch ansehnlichen Bevölkerungszuwachs, aber einen geringeren (effektiven) als die anderen Dörfer zeigt[3]), kann keinesfalls eine nennenswerthe Zunahme der Grundbesitzer zu verzeichnen sein; auch die Klassen der Grundbesitzer nach dem Umfang würden sich sehr ähnlich sehen, doch kann hierauf wegen einer offenbaren Differenz in der Vermessung nicht näher eingegangen werden.

* * *

Dass wir unter Verhältnissen wie den geschilderten einer sehr weitgehenden Parzellirung begegnen werden, lässt sich erwarten. Ich habe in den Anlagen über die Parzellirung zweier Gemarkungen genaue, auf Grundlage der Flurbücher von mir angefertigte Uebersichten beigebracht und dabei nach Kulturarten sowohl als nach Korporations- und Einzelbesitz

[1]) Ein Lokalmorgen à 160 Ruthen war gleich 1,40,48 späteren Normalmorgen, also = 0,3512 ha.

[2]) Entsprechend den obigen Aufstellungen sind auch hier die Korporationen, Stiftungen, Ausmärker, sowie der Graf mit seinen Besitzungen ausgeschieden.

[3]) Kap. 9 und Anlagen.

Digitized by Google

unterschieden. Es zeigt sich aus ihnen, dass das gesammte steuerpflichtige Land beider Dörfer, abzüglich der Holzungen, und das sind 294 Hektar 38 Ar, in 3742 Parzellen zerfällt, so dass die durchschnittliche Grösse einer Parzelle 8 Ar beträgt [1]). Die grösseren Parzellen sind dabei natürlich vorwiegend in den Händen von Korporationen. Blicken wir lediglich auf die privaten Parzellen, so sehen wir u. a., dass 39 % der Ackerparzellen einen geringeren Umfang als 5 Ar aufweisen; dasselbe lässt sich von 36 % der Wiesenparzellen sagen. Im Uebrigen verweise ich auf die Tabellen selbst und bemerke nur noch rücksichtlich der übrigen drei Dörfer, dass daselbst die Besitzer von 260 Hektar 50 Ar (Land ohne Hofräume) mit 2695 Parzellen eingeschrieben sind. Konsolidation der Gemarkungen wird von den Einen für nicht praktisch, von den Andern für zu kostspielig gehalten; viele Grundstücke sind demnach nur über andere, welche „Fahrten" genannt werden, zugänglich. Diese Fahrten müssen dann bis zu einem gewissen Termine, welcher gewöhnlich durch die Ortsschelle bekannt gemacht wird, „offen" bleiben. Der Besitzer der nicht am Wege liegenden Parzelle hat dieselbe bis zu jenem Termine zu bestellen, andernfalls dies mit der Fahrt geschieht und er damit ausgesperrt sein würde. — Nur in Seelenberg sollen sich ansehnlichere Reste der Dreifelderwirthschaft erhalten haben; in den übrigen Dörfern kennt aber die Noth vielfach kein Gebot und von zahlreichen Feldern werden Jahr aus, Jahr ein Kartoffeln verlangt, weil eben ein vernünftiger Wechsel den an Boden sowohl als sonstigen Mitteln armen Besitzern nicht möglich ist. Ein sehr häufiger Turnus ist der von Hafer und Kartoffeln. Auch die verhältnissmässig Begüterteren sehen sich, um ihren Bedarf zu erzielen, oft genug zu zweifelhaften Anordnungen gezwungen [2]).

[1]) Freilich liegen von den Einem Besitzer gehörigen Parzellen auch manche dicht bei einander, so dass die Anzahl der zusammenhängenden Güterkomplexe immerhin geringer als die der Parzellen ist. Dies lässt sich nicht aus den Flurbüchern, sondern nur aus den Flurkarten ersehen. Nach mir gewordenen Mittheilungen würde hierdurch z. B. für Schmitten die Zahl der Komplexe um 281 geringer als die der Parzellen sein.

[2]) Folgendermassen hatte ein Landwirth während 3 Jahren seine 14 zus. 81 Ar enthaltenden Parzellen bebaut

Nr.	Umfang	War bestanden 1876	1877	1878
	a	mit		
1	5,80	Roggen	Frühkartoffeln (5,55) Rüben und Bohnen (0,25)	Dickwurz (2,50) Weisskraut (3,30)
2	5,46	Frühkartoffeln (5,21) Rüben und Bohnen (0,25)	Roggen	Frühkartoffeln (5,21) Rüben und Bohnen (0,25)
3	3,68	Roggen	Gerste	Klee

Digitized by Google

Trotz alledem, oder vielmehr gerade wegen der geschilderten Verhältnisse, nämlich wegen der Knappheit des Bodens, von dem bei immer anwachsender Bevölkerung, wer es nur irgend vermag, ein wenigstens einigermassen genügendes Stück zu erhaschen sucht, ist der Preis dieses Landes ein ganz ungewöhnlich hoher, so dass er zu seinem Ertrage ausser allem Verhältnisse steht. Diese Erscheinung ist nun zwar an und für sich keine seltene, aber die Intensität, mit welcher sie hier zu Tage tritt, wird vielleicht doch für den Leser ebenso staunenswerth bleiben, wie für den Landmann der Umgegend, „von welchem wir", wie man mir in den Feldbergdörfern sagte, „ausgelacht werden, wegen der Preise, die wir für unsern Grund und Boden zahlen"[1]). Das oben (S. 17) erwähnte Klassifikationsproto-

Nr.	Umfang a	War bestanden 1876	1877	1878
		mit		
4	11,47	Kartoffeln (6,47) Weisskraut (3,00) Dickwurz (2,00)	Roggen	Kartoffeln
5	5,75	Frühkartoffeln	Roggen	Kartoffeln
6	3,55	Klee	Dickwurz	Roggen
7	4,22	Gerste	Klee	Roggen
8	5,25	Roggen	Kartoffeln	Kartoffeln
9	5,43	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln
10	3,19	Kartoffeln	Kartoffeln	Gerste
11	7,61	Kartoffeln	Kartoffeln	Roggen
12	10,31	Roggen (5,40) Kartoffeln (4,91)	Kartoffeln	Roggen
13	6,44	Roggen	Kartoffeln	Kartoffeln
14	2,65	Roggen	Weisskraut	Roggen

wonach er im Ganzen bestellt hatte:

mit	1876 a	1877 a	1878 a
Roggen	29,22	22,68	28,34
Kartoffeln	38,57	43,78	39,55
Gerste	4,22	3,68	3,19
Weisskraut . . .	3,00	2,65	3,30
Dickwurz	2,00	3,55	2,50
Klee	3,55	4,22	3,68
Rüben und Bohnen	0,25	0,25	0,25
	80,81	80,81	80,81

[1]) Für zahlenmässige Vergleichungen bietet freilich die Statistik heutzutage noch wenig Material. Eine Anzahl Angaben bei Meitzen a. a. O. III, 414—17 und IV, Tabelle G Col. 78. Eine alle nassauischen Gemeinden umfassende Statistik der Bodenpreise im Jahre 1862 bei Otto Sartorius,

Digitized by Google

koll, welches den Werth der einzelnen Klassen Ackerlandes wie folgt schätzt:

		Prozent-Antheil am Boden nach Agr. Tab. II. (Anlagen)					
3te	Klasse	0,1	80—110	Thlr.	per	1/4	Hektar,
4te	„	2,5	50— 80	„	„	„	„
5te	„	16,4	30— 50	„	„	„	„
6te	„	40,4	20— 25	„	„	„	„
7te	„	26,6	12— 18	„	„	„	„
8te	„	14,0	2— 5	„	„	„	„

bemerkt zur 7ten Klasse bereits ausdrücklich, dass hier nur der Kaufwerth verstanden, der Kaufpreis aber ein viel höherer sei. In der That wurden mir in Arnoldshain ums Jahr 1876 als Kaufpreis für an der Grenze der 6ten und 7ten Klasse stehendes Land circa 6 Mark per Ruthe angegeben, was auf das 1/4 Hektar berechnet 600 Mark, also das 10fache des obigen Werthes, beträgt. Aus 17 Versteigerungsprotokollen, die ich daselbst durchmusterte. ersah ich, dass für Ackerland dortiger 1ter (Stockbuch) Klasse (etwa der 4ten oder 5ten des Klassifikationsdistrikts gleich) 1188 Mark, für solches 2ter Klasse 697 Mark, für solches 3ter Klasse 696 Mark und für solches letzter Klasse 145 Mark durchschnittlich per 1/4 Hektar erzielt worden waren. Und ganz entsprechend stand es damals um den Preis der Wiesen. Ich rechnete aus den obengenannten Versteigerungsprotokollen für die erste Stockbuchklasse 1923, für die zweite 838, für die dritte 351 und für die letzte 332 Mark per 1/4 Hektar aus. Nun sind freilich die Preise des Jahres 1876 wahrscheinlich die höchsten gewesen, welche in diesem ganzen Jahrhundert erreicht worden sind[1]); wie sie von 1860—1876 sich fast um das Doppelte gesteigert haben, so sind sie von

---

Beiträge zur Statistik des Herzogthums Nassau. 2. Aufl. Wiesbaden 1863. Daselbst für unsere Dörfer die folgenden Angaben:

	Morgen Ackerland fl.	Morgen Wiese fl.
Oberreifenberg .	— 175—300	250—400
Niederreifenberg	— 200—400	220—800
Seelenberg . .	— 200—300	275—500
Schmitten . . .	— 200—400	250—500
Arnoldshain . .	— 200—450	250—600

Auch nach der Sartorius'schen Tabelle wurden in vielen benachbarten, weit fruchtbareren Gemarkungen billigere Preise bezahlt.

[1]) Uebrigens hat man bereits zu Anfang des Jahrhunderts eine abnorme Höhe der Güterpreise konstatirt. Dahin zielende Bemerkungen finden sich in den erwähnten gelegentlich der nassauischen Grundsteuerveranlagung, 1809 und 1810, entstandenen Protokollen. „Alle Einwohner ernähren sich durch ein Gewerbe, wobei sie aber, da die Lebensbedürfnisse in dieser wilden Gegend nicht zu kaufen sind, wenigstens so viel Gut haben müssen, um eine Kuh darauf halten zu können." (Wiesbadener Staatsarchiv.)

Digitized by Google

1876 auf 1880 auch wiederum um mindestens 20 % zurückgegangen. Doch wird auch jetzt noch immer in Reifenberg das 1/4 Hektar mittleren Ackerlandes auf 400 Mark, in Arnoldshain auf 4—500 Mark und das 1/4 Hektar Wiese ebenda auf 600 Mark taxirt.

Etwas geringer im Verhältniss als der Kaufpreis der Güter soll der Pachtpreis derselben stehen, desshalb vielleicht, weil das fragliche (übrigens wenige) Land öfters durch jahrelang schlechte Bewirthschaftung heruntergebracht ist. Nur die fiskalischen Wiesen machen eine Ausnahme hievon, weil ihre Behandlung der Domänenverwaltung obliegt und nur die Kreszenz auf dem Wege der Versteigerung in Pacht gegeben wird. Eine Anzahl Aecker in verschiedenen Gemarkungen hatte die Domäne im Durchschnitt der Jahre 1878—1880 zu etwa 30 Mark per 1/4 Hektar verpachtet.

Kann natürlich in dem hohen Preise der Ländereien für die Einwohner als Gesammtheit ein Nachtheil nicht liegen, so muss doch für diejenigen Einzelnen ein solcher darin erblickt werden, welche vorzugsweise Besitzstrebende sind, oder welche entsprechend dem Kaufpreis, den sie zahlten, hohe Hypotheken aufgenommen, die sie nun aus dem verhältnissmässig so geringen Ertrage zu verzinsen haben. Hiervon abgesehen erscheint die Verschuldung nicht übergross, wie denn auch Zwangsverkäufe selten sind. So weit ich über die Besitzthümer mehrerer Dörfer — die grössere Hälfte der sämmtlichen — Kenntniss erhielt, waren dieselben, inklusive der Gebäude, mit circa 23 Mark jährlichen Zinses durchschnittlich verschuldet, und zwar waren 57 % der Besitzthümer gänzlich schuldenfrei, so dass unter den verbleibenden belasteten auf jedes einzelne durchschnittlich etwa 52 Mark entfielen. Ziehen wir zugleich den Umfang der Besitzthümer in Betracht, so möchten — nach einer freilich nur approximativen Berechnung — etwa 6,25 Mark auf den Morgen (1/4 Hektar), inklusive circa 350 Wohngebäude (belastet und unbelastet), entfallen. Die Gläubiger sind zum grossen Theil Privatleute und zwar Einheimische, Bäcker, Wirthe, Händler und andere Reichere überhaupt, ausserdem wird noch aus der Arnoldshainer, Seelenberger und Cronberger Kirchenkasse, ferner aus der Landesbank Geld entliehen. Der Zinsfuss ist bei den Kassen und den Privatgläubigern 5 %, bei letzteren auch zuweilen 4 1/2 %; mehr als 5 % sollen niemals entrichtet werden [1]). Weitere Lasten ruhen nicht auf dem Grundeigen-

[1]) Auch an einige wenige Händler nicht, welche zu der aus 38 Personen bestehenden jüdischen Gemeinde gehören, die in Schmitten in bestem Einvernehmen mit der christlichen Bevölkerung wohnt, und welche, wie ich eingestehen muss, so gut wie die obenerwähnten chattischen Mitbürger Geld auf Zinsen leihen. Ach, ich kann diese Gemeinde ja nicht eskamotiren, auch nicht wenn ich wollte; ist ja doch die ganze Anlage dieser Schrift derart, dass sie innerhalb einer kleinen Sphäre zur Aufsuchung und Be-

Digitized by Google

thum; die minimalen, welche von der Ablösung der Zehnten und Gülten herrühren, werden binnen Kurzem gänzlich abgetragen sein. Hat sich ja überhaupt im neugebildeten Herzogthum Nassau der Uebergang in moderne Verhältnisse verhältnissmässig rasch und radikal und mit wenig Opfern für die Bevölkerung vollzogen. Bald nach der Neubildung wurde durch Edikt vom 1. Januar 1808 die eigentliche Leibeigenschaft, sammt der Abgabe, „die da heisst das Besthaupt oder wie sie sonst im deutschen Recht mag genannt worden sein", aufgehoben, der Judenleibzoll sowie der 10te Pfennig (oder die Nachsteuer, der Abschoss) waren schon 1806, letzterer mit einigen Vorbehalten, abgeschafft worden. Das Edikt vom 3. Septbr. 1812 endlich hatte, ein neues Steuersystem vorbereitend, eine ganze Muster-

---

obachtung aller aktiven und passiven Faktoren hinführen muss. Ja, ich werde später sogar nicht umhin können, auf „hosenverkaufende Greise" hinzuweisen, die sich indess so sehr abmühen, dass sie für ihr Unterfangen hinlänglich gestraft erscheinen. Es bleibt demnach Denjenigen, welche in tiefsinniger Aetiologie unablässig: „Où est le juif?" ausrufen, welche es sich zur Aufgabe machen, dem deutschen Volke ständig den Juden mit dem grossen Zwerchsack zu zeigen, in welchem die eine Hälfte der Nation schon steckt, die andere aber unfehlbar hineinkommen wird, unbenommen, dies Buch bei Seite zu legen und sich nach den Worten: „leidende Bevölkerung" und „Juden" für genügend informirt zu halten. Den Weiterlesenden gegenüber, und hoffentlich ist es doch noch die Mehrzahl, muss ich sogar gestehen, dass ich, auch wenn unter den Schmittener Juden zufällig Wucherer gewesen wären, was ja sehr wohl hätte sein können, darin doch nichts Anderes als die einfache Folge des Umstandes erblickt hätte, dass die Berufsgliederung einer jeden Gesellschaft das Produkt der obwaltenden ökonomischen Verhältnisse und der sozialen Gesetzgebung ist, und dass unter deren Einflusse jede Berufsklasse und jede Rangstellung mehr oder minder nach gewissen Entartungen tendirt. Nicht wunderbar also, dass Wucherer leichter im Handelsstande gerathen als etwa in den Ständen des Beamten, des Militärs, des Grossgrundbesitzers, all welche wiederum der Böse auf andere Weise bei ihren Schwächen und schlechten Instinkten packen wird. In einer etwaigen Hölle brauchten wir nicht darüber besorgt zu sein, dass es daselbst zu einer Einführung der allerkomplizirtesten Arbeitstheilung an den nöthigen Kräften fehlen möchte. Sollte aber wirklich der Handelsstand leichter als mancher andere in Versuchung führen, so würden die Juden, als Jahrhunderte lang in ihn eingezwungen, ihren Bedrückern nur um so mehr zu vergeben haben. — Es sind dies alles Hinweise, welche man Denjenigen gegenüber, welchen es bei ihren Schilderungen der moralischen Gebrechen bald der Arbeiter, bald der Arbeitgeber niemals einfallen wird, diese Gebrechen in der Race statt in den sozialen Verhältnissen zu suchen, am Wenigsten nöthig haben sollte, am Allerwenigsten dann, wenn Jene nicht etwa nur durch den Zug der Mode, sondern durch empfundene Sympathie für alle leidende Kreatur bestimmt werden. Und solche Liebe soll, während sie mit der einen Hand Wunden heilen will, mit der andern zu den alten Marterwerkzeugen aus der bisher nur als Kuriosität aufgezeigten Folterkammer greifen können, um sie von Neuem an den kaum Aufgerichteten in Anwendung zu bringen! Dann wahrlich weiss die Linke nicht, was die Rechte thut, oder ist — bestenfalls — die Decke der Humanität eine gar knappe, die, wenn sie die Schultern bedeckt, die Füsse wiederum bloss legen muss.

Digitized by Google

karte der verschiedenartigsten Abgaben, Gefälle und Leistungen von der Bildfläche verschwinden lassen. „Für ganz besonders wichtig und werth", heisst es in dem Edikt, „wird von uns die Möglichkeit erachtet, bei dieser allgemein durchgreifenden Steuerausgleichung auch diejenigen Abgaben und Gutsbelastungen für immer aufzuheben, welche aus dem von uns vorlängst bereits aufgelösten Institut der Leibeigenschaft entsprungen sind. Wir wollen unsere Unterthanen, denen Wir durch unser Edict vom 1. Januar 1808 mit Aufhebung der Abgabe des sog. besten Haupts ihre persönliche Freiheit gesichert haben, für ihre Zukunft nunmehro auch die Freiheit ihres Grundeigenthums von aller drückenden Beschwerung veralteter Leibes- und gutsherrlicher Abgaben und Leistungen zuwenden, während zugleich wir Bedacht nehmen, dass Standes- und Grundherren, auch sonstigen Gutsbesitzern und Vasallen, deren Einkünfte hiedurch Abgang erleiden, aus allgemeinen Mitteln des Staats ein billiger Ersatz geleistet werde" [1]). — In dem sich speziell mit unseren Dörfern beschäftigenden § 33 dieses Edikts, dann im § 40 wird so ziemlich all jenen Steuern und Leistungen, welche ich Eingangs, als zur Bassenheimischen Zeit bestehend, angeführt (S. 7 ff.), der Abschied gegeben, so wurde z. B. der Maithaler, die ständige Geldbede zu Seelenberg, das Dienstgeld ferner „alle und jede Verbindlichkeit zu unentgeltlichen Arbeiten oder Frohndiensten" aufgehoben. Dem Standesherrn Grafen von Bassenheim aber wurde laut nachmals ertheilter „Deklaration" [2]) für sämmtliche den Unterthanen erlassene oder zur herzoglichen Landessteuerkasse oder zu den Gemeindekassen eingezogenen Gefälle und Leistungen und zwar in den Standesherrschaften Reifenberg und Cransberg zusammen, eine ewige, auf die Steuereinkünfte der Gemeinden des Standesgebiets radicirte Rente von 5580 Gulden konstituirt. Unter jenen erlassenen Leistungen befand sich nun aber, wie man sieht, der Zehnte nicht; mit dieser Last aufzuräumen ist auch im vorliegenden Beispiel erst eine der Wohlthaten gewesen, welche das Jahr 1848 mit sich gebracht hat. Bis dahin wurde regelmässig von Arnoldshain und Schmitten (wenige Grundstücke der Gemarkungen ausgenommen) das zehnte Gebund an die Pfarrei, von den übrigen Dörfern an die Standesherrschaft geliefert; ältere Einwohner erzählen Ergötzliches über die damals geübte Kunst, die Gebunde bald klein, bald gross zu binden, um (da von nicht vollen zehn Gebunden nichts geliefert zu werden braucht), möglichst vortheilhaft durchzukommen. Ueber den Ursprung der uns auch hier in Bezug auf die Zuständigkeit des Zehnten entgegentretenden Buntscheckigkeit giebt ein langes, aus dem Jahre 1771 datirtes Schriftstück [3]),

[1]) Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau. 1812. S. 93 ff.
[2]) Abschriftlich in der Oberreifenberger Kirchenchronik.
[3]) Original im Oberreifenberger Gemeindearchiv.

Digitized by Google

dessen erste Seite von den Titeln des Herrn Reichsgrafen in Anspruch genommen ist, Auskunft. Weil nämlich der Ackerbau für die katholische Pfarrei „kostspielig, lästig und so verdrüsslich gefallen war, dass sein Vorgänger die Pfarrei verlassen, andere aber seiner Vorfahren die Güter grösstentheils ohnbebaut und öde gelassen", weil ferner auch „Sr. R. hochgräfliche Excellenz *qua Dominus territorialis* den Novalzehnten in Reifenberg ebenso prätendirten als höchstselbe solchen in Arnoldshain und Schmitten beziehen", aus diesen Gründen trat der damalige Pfarrer dem Standesherrn, neben dem grössten Theile seiner Ländereien, auch alle jene Rechte ab, „die er *qua decimator* wirklichen geniesse oder auch wie Blut-, Kartoffel-, Heu-, Kraut-, Rüben-, Flachs-, Saat- und andere kleine Zehnten, er habe Namen wie er wolle, allenfalls geniessen und gangbar machen könne". Wogegen ihm von Seiten der Herrschaft in bestimmten Geld- und Naturalbezügen und in Gestattung einiger weiteren Sporteln ein „die seitherigen Intraden übersteigendes Aequivalent zur Ruhe, Gemächlichkeit und besserer Subsistenz als zeitlichen Seelsorger" — für sich und seine Nachfolger „grossmüthigst ausgeworfen wurde". — Demgemäss ging 1848—50 die Ablösung folgendermassen vor sich: Den geringen Fruchtzehnten, welchen der Graf aus einigen Gewannen von Arnoldshain zu beziehen hatte, erliess er ohne Entgelt, desgleichen ebenso den Kartoffelzehnten zu Reifenberg, der übrigens schon seit langer Zeit nicht mehr *in natura*, sondern in Form einer geringen Geldabgabe entrichtet worden war. Dagegen wurde der Pfarrfruchtzehnte von Arnoldshain und Schmitten in Uebereinkunft mit der Pfarrei zum 14fachen, der herrschaftliche von Reifenberg zum 16fachen Betrage abgelöst. Das Kapital zu beiden Ablösungen nahmen die Ortschaften bei der Landesbank zu 4 % Zinsen und 1 % jährlicher Tilgungsrente auf[1]).

Soweit über das Grundeigenthum; über die Viehhaltung dürfen wir uns kürzer fassen. Nur alte Leute sind es, welche

[1]) Der Pfarrzehnte von Arnoldshain und Schmitten wurde auf fl. 258 und abzüglich der Unkosten etc. auf fl. 242 geschätzt, so dass sich das Ablösungskapital auf fl. 3388 stellte (Verhandlungen zu Arnoldshain am 18. März 1849).

Der Fruchtzehnte von (Ober- und Nieder-) Reifenberg wurde zu einem durchschnittlichen Ertrage von fl. 96:46 angenommen, was nach obigem ein Ablösungskapital von fl. 1548:16 ergab, doch verpflichtete sich der Graf, von dieser Summe $^6/_{16}$, also fl. 500:36 für den Fall, dass ihm der Staat nach §§ 2 und 7 des Ablösungsgesetzes $^2/_{16}$ (fl. 193:32) vergüten werde, zu erlassen. Blieb danach den beiden Gemeinden ein Rest von fl. 774:8 zu erlegen übrig. Auf die 53 ha belasteten Landes von Oberreifenberg speziell fielen hiervon fl. 357:20, so dass z. B. der jährliche Ablösungsbeitrag für diese Gemeinde nicht mehr als fl. 17:52 betragen hat (Gemeindearchive).

Ueber die Ablösung in Seelenberg, welche wahrscheinlich der Reifenbergischen ähnlich war, haben mir keine Urkunden vorgelegen.

Digitized by Google

sich erinnern, dass mit Ochsen gepflügt worden sei; heute weisen unsere Viehtabellen für die Dörfer überhaupt keine Ochsen mehr auf. Einige wenige Leute haben Pferde, zusammen 20 Stück, im Ganzen werden aber die Felder mit Kühen bestellt, von welchen danach ein sehr grosser Milchertrag nicht wohl zu erwarten ist; es sind Thiere kleiner, meist Vogelsberger, Race, mit einem mittleren Ertrag von ca. $3^3/_4$ Liter per Tag. Bei weitem nicht jede Haushaltung hat aber eine Kuh, geschweige denn ein Gespann im Stalle. Sogar in dem vergleichsweise bäuerlichsten Seelenberg gab es Ende 1880 unter 83 steuerpflichtigen Haushaltungen, bez. Einzelsteuernden nur 34 mit mehr als Einer Kuh. Für die sämmtlichen Dörfer stellte sich das Verhältniss folgendermassen. Es gab

Haushaltungen	bez.	Einzelsteuernde	mit	4	Kühen:	5
„	„	„	„	3	„	26
„	„	„	„	2	„	124
„	„	„	„	1	Kuh:	117
„	„	„	ohne	Kuh:		486.

Die Gesammtzahl der Kühe betrug danach 463, und auf je 6,6 Köpfe der Bevölkerung entfiel eine Kuh. Wer keine Kuh besitzt, lässt sich von Andern sein Feld beackern gegen 36 bis 40 Pfennige per Ar, sowie etwas Schnaps und Käsebrot; für das Häufeln seiner Kartoffeln zahlt er 18—20 Pf. per Ar, für Mistfuhren je nach der Entfernung. Diejenigen, welche nur Eine Kuh besitzen, associiren sich unter einander, eine öfters technisch und psychologisch nicht ganz angenehme Sache, so dass mir Leute bekannt geworden sind, welche, hauptsächlich um ihr zu entgehen und im Uebrigen ziemlich irrationeller Weise, sich eine zweite Kuh anschafften. Gefüttert werden die Thiere mit Heu, Stroh, auch Oelkuchen, Kartoffeln und Kohlrabi. Die Kälber werden grossentheils nach auswärts um etwa 18—20 Mark per Stück verkauft. An Eseln habe ich zwei eruirt, von welchen der eine einem armen Invaliden auf seinen Almosenfahrten als Zugthier dient; Schafe besitzt eigentlich nur Schmitten (von 71 Schafen 60), welches ja auch über die grösste Gemeindeweide verfügt; in den übrigen Dörfern sind mit der Abnahme der Gemeindeweiden die Schäfereien eingegangen. So wird gegenwärtig das Gras der Arnoldshainer Gemeindeweide versteigert, so wurden vor längerer Zeit Theile der fiskalischen Weide in Oberreifenberg in Wald- und Ackerland verwandelt, welch letzteres jetzt pachtweise vergeben wird. Auch die Schweinehaltung ist unerheblich; eigentliche Zucht findet kaum statt; nur die Wohlhabenderen kaufen Schweine im Frühjahre, um sie im Spätherbste zu schlachten.

Digitized by Google

Es gab im November 1879 (Seelenberg im November 1880)

Haushaltungen	bez.	Einzelsteuernde	mit	1	Schwein	22
„	„	„	„	2	Schweinen	34
„	„	„	„	3	„	4
„	„	„	„	4	„	2
„	„	„	„	5	„	1
„	„	„	ohne	Schweine		695,

zusammen also auf die 758 Haushaltungen etc. 115 Schweine. Freilich scheinen um die Zeit, zu welcher die benutzten Erhebungen, wie alljährlich, aufgestellt werden, wenigstens Arnoldshain und die beiden Reifenberg ihren Schweinebestand schon grossentheils dezimirt zu haben; jenes figurirt nämlich in der Tabelle mit 1 Schwein und soll im betr. Jahre etwa 10, Oberreifenberg figurirt mit 25 und soll etwa 40 geschlachtet haben. Auch variirt die Schweinehaltung jedes Jahres nach dem mehr oder minder günstigen Ausfall der Kartoffelernte. Das Hausthier der Aermeren ist die Ziege; die Allerärmsten halten freilich auch diese nicht. Im Jahr 1881 wurde mir die Zahl der in den Feldbergdörfern vorhandenen Ziegen auf circa 260 Stück geschätzt. Die Geflügelzucht ist unerheblich, Wassergeflügel ist gar nicht vorhanden [1]).

---

[1]) Bei der Einverleibung in Nassau (1806) wurden gezählt:

in	Pferde	Ochsen und Rinder	Kühe	Schafe	Schweine
Reifenberg	2	53	98	—	58
Seelenberg	—	46	36	—	58
Schmitten	—	59	70	144	51
Arnoldshain	2	32	54	88	77
zusammen	4	190	258	232	244

Also ein viel bedeutenderer Viehstand! Ganz abgesehen von den damals vorhandenen Ochsen, kommen auch relativ mehr Kühe auf die Bevölkerung (von damals 1184 Personen); auf je 4,6 Köpfe eine, statt wie jetzt auf je 6,6 (Wiesbadener Staatsarchiv. Uebersicht der in der herzoglichen Herrschaft Reifenberg befindlichen Ortschaften etc. im Okt. 1806). Die Ochsen sind hier mit den Rindern zusammengeworfen, aus einer andern zu militärischen Zwecken aufgestellten Tabelle erhellt aber, dass es mindestens 9 Haushaltungen mit 2 Ochsen bez. Stieren gegeben haben muss.

— — Die älteste Angabe über Viehstand, die ich vorgefunden, ist eine solche über Ziegen aus dem Jahre 1715. Man zählte damals in Reifenberg 32, in Seelenberg 46, in Schmitten 14 und in Arnoldshain 19. Reifenberg mag damals etwa 40 Haushaltungen gehabt haben (Wiesbadener Staatsarchiv). — Eine noch ältere Notiz, aus welcher man sich indess wenig nehmen kann, ist diejenige, dass der Stadt-(Frankfurt)Diener sexto sabbato post vincla Petri 1413 von Reifenberg 78 Kühe und 31 Ziegen weggetrieben haben (Usener a. a. O. S. 129).

Digitized by Google

So mag denn aus dem Vorangehenden genügend klar geworden sein, wie weit die Feldbergdörfer davon entfernt sein müssen, die Nahrungsmittel, deren sie bedürfen, aus ihrer Landwirthschaft zu gewinnen oder gar aus einem exportirten Ueberschusse derselben die Mittel zum Eintausch der übrigen Lebensbedürfnisse zu erzielen. Worin sollte ein solcher bestehen? Selbst was die Kartoffeln betrifft, so findet auch bei reichen Ernten der Ueberfluss der Besitzenden bei Denen, welche nichts oder nicht ihren ganzen jährlichen Bedarf ziehen, genügenden Absatz; viel häufiger ist sogar der Fall, dass lange vor der Frühkartoffelernte der Gesammtvorrath an alten Kartoffeln erschöpft ist und die Aermeren alsdann, da Kartoffeln sich durch die Einfuhr zu sehr vertheuern würden [1]), vorzüglich zu andern — grossentheils importirten – Nahrungsmitteln, wie Hülsenfrüchten, Reis, Gerste und Roggenmehl (für Suppen), greifen. Exportirt wird aus den Feldbergdörfern, neben dem Hafer, wesentlich nur das, was ihnen meist selbst zu geniessen zu kostbar ist: Butter. Dagegen ist der Import um so bedeutender. Roggen- und Weizenmehl wird beständig von auswärtigen Müllern oder Wehrheimer Händlern bezogen; für Stroh findet starke Zufuhr aus Usingen, für Heu aus dem Weilthal und dem benachbarten Anspach statt. Auch Weisskraut muss noch in starken Quantitäten vom Frankfurter Markte her zugekauft werden. Zu dem selbstbereiteten Quark wird noch etwas Limburger und Wetterauer Käse eingeführt. So findet man denn unter Denjenigen, welche in den Steuerlisten als „Oekonomie" treibend angemerkt sind, also unter Personen, die, wie der Ausdruck zeigt, schon einen etwas grösseren Grundbesitz haben müssen — ich habe deren 15 ausgezählt (vgl. Gewerbestat. Tabellen, Anl. 4, III) —, überwiegend Wittwen und ganz kleine Haushaltungen, auch einige Leute, die sonst noch im Besitze einigen Kapitals sind, vor. Bei den weitaus Meisten aber stellt sich die Landwirthschaft als ein untergeordnetes Item im Einnahmebudget dar, auf welches — selbst wenn sich scheinbar lohnendere Verwendung der Arbeitskraft oder des kleinen Kapitals darböte — dennoch nicht leicht Jemand, als auf eine Grundlage selbständiger Existenz und eine Art von Versicherung in schwer zugänglicher Gegend, verzichten will. Dasjenige aber erringen zu helfen, was der knappe und unfruchtbare Boden seinen Bewohnern versagt, ist schon seit langer Zeit und in immer zunehmenderem Grade gewerblicher Thätigkeit vorbehalten geblieben. Scheint es ja doch gleich ein industrielles Gewerbe gewesen zu sein, welchem eines der Dörfer, nämlich Schmitten, Ursprung und Namen verdankt [2])!

[1]) Der Preis eines aus Usingen oder Niederursel heraufgefahrenen Malters würde sich um 1—1,20 Mark erhöhen.

[2]) Wenn freilich Vogel in seiner „Historischen Topographie" meinte, dass die Gründung des Dorfes auf eine Eisenschmiede zurückzuführen sei,

Digitized by Google

Bevor wir indess in den folgenden Kapiteln auf diese Seite des Mühens unserer Feldbergleute näher eingehen, ist es dem Leser vielleicht erwünscht, über die Vertheilung des Besitzes sowohl an Feld als an Vieh und zugleich in Kombination mit dem Gewerbebetrieb wenigstens über eines der Dörfer einmal ein recht anschauliches Bild zu gewinnen. Hierzu soll die umstehende auf sehr genauem individuellem Eingehen beruhende Tabelle dienen, welche ein schon oben benutztes Beispiel in anderer Gruppirung bringt. Die ihr vorhergehenden Diagramme aber sollen, anknüpfend an einiges früher Mitgetheilte zu einem raschen Vergleiche des in den sämmtlichen fünf Dörfern auf den Kopf entfallenden Acker- und Gartenlandes und seines Anbaues mit den im Obertaunuskreis und im Reich überhaupt obwaltenden Verhältnissen Anlass geben.

---

welche die Herren von Reiffenberg mit Bewilligung Adams von Stockheim (1507) „auf der sog. Sorge, an der Stelle wo Weil- und Gräthenbach zusammenfliessen", errichtet hätten, so scheint dem rühmlich bekannten nassauischen Geschichtsschreiber eine Vermischung von Daten, die sich theilweise auf eine nahe Schmiede bei Brombach beziehen, begegnet zu sein. Schmitten, „die Waldschmitt", kömmt, wie wir gesehen haben, schon 1484 in den Protokollen des Märkerdings von Oberursel vor. In Vogels später erschienener „Beschreibung des Herzogthums Nassau" sind die beiden Oertlichkeiten richtig auseinandergehalten, der frühere Irrthum ist aber in einige andere Schriften übergegangen.

Digitized by Google

Acker-und Gartenland nebst Anbau

per Kopf der Bevölkerung

von Ende 1875

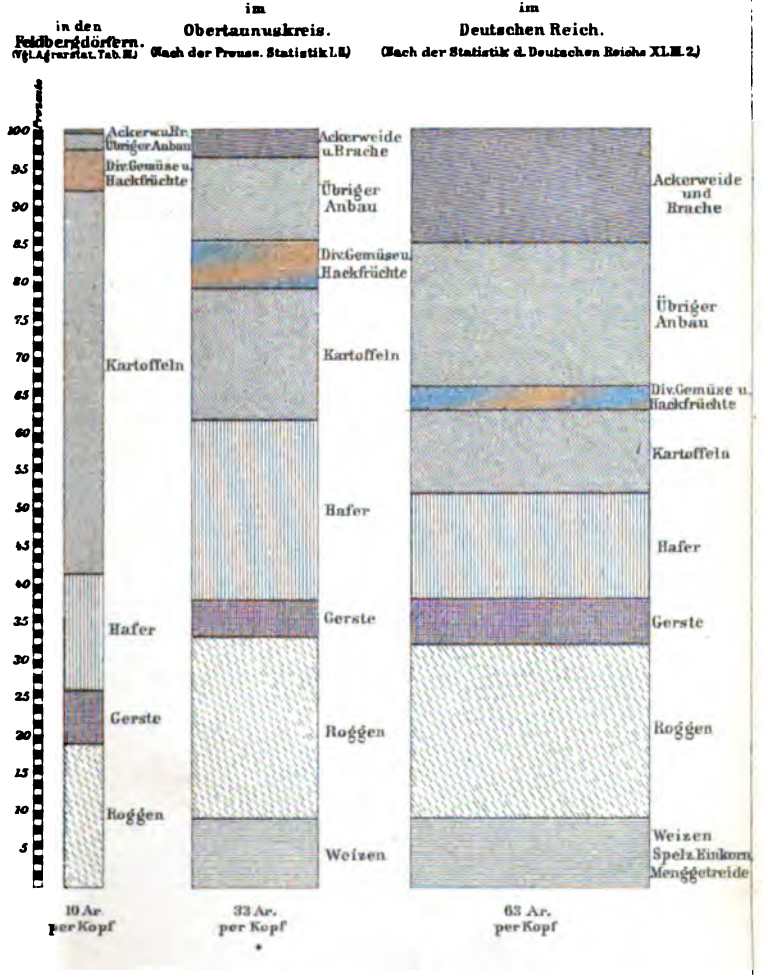

Digitized by Google

Digitized by Google

Vertheilung des Immobilien-Besitzes und des Besitzes an Kühen in einem Feldbergdorfe nach den Berufsarten der Einwohner.

Einwohner nach Berufsarten		Besitz an Aeckern und Wiesen																Besitz an Kühen			Besitz an Häusern		Durchschnittlicher Besitz an Aeckern und Wiesen per Kopf
Zahl	Berufsart der Familienvorstände und wirthschaftlich selbstständigen Einzelnen (im Sinne der Anmerkung auf S. 47)	Personen, welche durch Nebenstehende vertreten sind	Familienvorstände bez. Einzelne					Areal										Familienvorstände etc.		Zahl der Kühe	Familienvorstände etc.		
			ohne Land	mit Land: unter 50 a	mit Land: von 50 a bis 2 ha	mit Land: von 2 ha und mehr	nur Aecker ohne Wiesen (in Col. II–IV enthaltene Besitzer	unter 50 a		von 50 a bis 2 ha		von 2 ha und mehr		Zusammen (VI–VIII)		wobei: Aecker		Wiesen		ohne Kühen	mit Kühen		ohne Häusern	mit Häusern	
								ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a						a
		I	II	III	IV	V		VI		VII		VIII		IX		X		XI		XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII
8	Nahrungsgewerbe und Krämer	41	1	1	2	4	—	—	19	2	68	13	—	15	87	8	48	7	39	2	6	11	1	7	38,7
13	Schmiede, Wagner, Fileterarbeiter, Holzarbeiter	56	1	3	4	5	2	—	62	4	86	13	84	19	32	10	36	8	96	4	9	16	3	10	34,5
31	Ohne anderes als event. landw. Gewerbe	59	17	5	7	2	4	1	—	9	02	5	81	15	83	8	32	5	98	27	4	6	21	10	26,8
15	Bekleidungsgewerbe	58	3	2	8	2	1	—	45	8	45	5	86	14	76	7	92	6	77	6	9	15	4	11	25,4
39	Nagelschmiedemeister u. Wittwen	171	6	5	21	7	3	1	26	19	27	18	14	38	67	21	46	16	54	16	23	35	7	32	22,6
13	Nagelschmiedegesellen	47	2	7	3	1	6	—	78	3	14	2	50	6	42	3	78	2	64	10	3	4	7	6	13,7
13	Baugewerbe	70	2	5	6	—	3	1	63	6	83	—	—	8	46	5	23	3	23	7	6	8	2	11	12,1
23	Taglöhner und Höcker	82	7	9	6	1	5	2	11	4	78	2	20	9	09	5	04	3	49	19	4	5	10	13	11,1
12	Beamte	48	6	3	3	—	2	—	56	4	38	—	—	4	94	2	91	2	03	7	5	6	6	6	10,3
9	Fabrikarbeiter	35	5	4	—	—	—	1	18	—	—	—	—	1	18	—	73	—	45	9	—	—	6	3	3,4
176	aller Berufsarten	667	50	44	60	22	26	9	78	63	41	61	35	134	54	74	23	57	48	107	69	106	67	109*	20,2
																181,71 + 2,83 = 184,54 (Aecker und Wiesen, hier ungesondert)								* Ein Besitzer mit 2 Häusern, also 110 Häuser.	

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Nagelschmiedeindustrie.

Ein Blick auf die mitgetheilte Aufstellung wird sofort auf die Industrie aufmerksam gemacht haben, welche auch heute noch, trotz des augenblicklichen Rückgangs, die unter der männlichen Bevölkerung dominirende und für sie charakteristischste ist: auf die Nagelschmiederei. Ihr Ursprung dürfte nach ziemlich übereinstimmenden Angaben in den Anfang des 18. Jahrhunderts zu verlegen sein. Graf Casimir Ferdinand von Bassenheim, Chorbischof von Trier und Domscholaster zu Mainz (geb. 1642, gest. 1729), derselbe Graf also, welcher Herr in Reifenberg war, als Seelenberg durch die kurmainzische Verwaltung gegründet ward, soll, wie er überhaupt auf wohlthätige Werke Bedacht genommen, so auch in seinen Besitzungen industrielle Thätigkeit, und zwar in den Cransbergischen die Weberei, in den Reifenbergischen die Nagelschmiederei ins Leben gerufen haben[1]). Brennmaterial bot sich ja in den ausgedehnten Waldungen zur Genüge dar; zur ausreichenden Beschaffung des Rohmaterials aber ward unfern des schon in Schmitten bestehenden Hammers noch ein zweiter (auf dem Wege nach Reifenberg) angelegt, welch letzterer lediglich zur Fabrikation des von den Nagelschmieden früher allein verarbeiteten Zain- oder Krauseisens bestimmt blieb, während der ältere neben solchem auch noch Roh- sowie andere Sorten Stabeisen für Grobschmiede lieferte[2]). Dieser Hämmer, die Mitte

[1]) J. B. Junker, Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Cransberg und der Grafen von Bassenheim (Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, Bd. VII.)

[2]) Auch nach auswärts hatte das Werk bis zu seinem Eingehen starken Versandt. Bei Wengel in dem später ausführlicher citirten Bericht.

Digitized by Google

der vierziger bez. Anfangs der sechziger Jahre auswärtiger Konkurrenz unterlagen, gedenkt noch heute die ältere Generation mit vielem Stolz; es sei eine gar imponirende Thätigkeit gewesen und einen prächtigen Anblick habe es des Nachts geboten, wenn die rothen Rauchsäulen die Gegend erleuchteten. Von den Rudimenten der Einrichtung bei den Gewerbtreibenden selbst, namentlich von den Werkzeugen der Lehrlinge, heisst es, dass die Herrschaft dieselben unentgeltlich besorgt habe; als Lehrmeister seien von ihr Nagelschmiede aus Schmalkalden zur Niederlassung in Schmitten herangezogen worden, von welchem Dorfe ausgehend die Fabrikation sich dann bald über Arnoldshain, Reifenberg und Seelenberg verbreitet habe[1]): Angaben, mit welchen das erste Vorkommen eines Nagelschmiedes im Arnoldshainer Kirchenbuche in den Einträgen von 1723, sowie verschiedene Daten im Wiesbadener Staatsarchiv[2]), was die Zeit anlangt, wohl übereinstimmend sind.

Gut anderthalb Jahrhunderte sind es also her, dass in den übrigens so stillen Thälern jenes charakteristische klappernde Gehämmer sich hörbar macht; leider sollten bald in weitere Ferne hinaus die Klagen der Leute über das Unlohnende ihres mühseligen Erwerbes tönen. Denn der wohl gleich von Anfang an wenig einträglichen Industrie trat, wie bekannt, Maschinenkonkurrenz in den Weg. Zu Beginn dieses Jahrhunderts kannte man keine anderen Nägel als die geschmiedeten; nach und nach bahnten sich die sog. Drahtstifte, ferner die geschnittenen, sowie endlich die gusseisernen Nägel Platz[3]) und verschafften sich wegen ihrer grösseren Billigkeit, theils auch wegen ihrer Zierlichkeit, für alle diejenigen Zwecke Eingang, bei denen auf Haltbarkeit weniger Rücksicht zu nehmen war. Die beigefügte, 1877 von mir unter Zuziehung mehrerer Meister aufgestellte Tabelle (Anl. 4, Tab. IV) giebt uns eine ganze Musterkarte ausgestorbener Nagelgattungen an. Wir sehen, dass Deck-, Schindel-, Bodennägel, die ehemals sehr zahlreich angefertigten sog. „abgehauenen Stifte“ und endlich die Sattler- und Tapezierernägel gänzlich verdrängt worden sind. Dass auch in einem grossen Theil der verbliebenen Sorten die Maschinenwaare den Preis darniederhalten und der Ausbreitung des Geschäftes Schranken anlegen musste, scheint gewiss. In

---

[1]) Wengel. Junker a. a. O. S. 200.

[2]) Es werden z. B. in einem aus dem Jahre 1725 herrührenden Verzeichnisse von Schmieden, an welche Kohlen verabfolgt worden, auch Nagelschmiede erwähnt. Neben diesen und den Grobschmieden kommen in den gleichzeitigen Akten noch Pfannenschmiede vor.

[3]) Vergl. Karmarsch, Handbuch der mechanischen Technologie 5. Aufl., 1. Band, S. 488 und 489.

Digitized by Google

einem Berichte über die „Nassauische Kunst- und Gewerbeausstellung zu Wiesbaden im Juli und August 1863“ [1]) werden Zahlen aufgeführt, nach welchen vom Jahre 1840 ab bis zum Jahre 1863 der Verdienst der Gesellen in Folge des Geschäftsrückganges circa 44 % gesunken wäre. Ich habe mich indess nach Tarifirung der verschiedenen Sorten und Unterwerfung der mir angegebenen Daten unter mehrfache Kontrole nicht überzeugen können, dass es mit dieser Meinung seine Richtigkeit habe. Auch die Angabe, dass es vor 1840 in den Dörfern circa 285 Arbeiter gegeben, möchte zu hoch gegriffen sein. Ziemlich gleichmässig mit dem Verschwinden der oben angegebenen Sorten ist nämlich offenbar grösserer Begehr für die verbliebenen eingetreten, so dass die Wirkung der Konkurrenz hierdurch abgeschwächt werden musste, trat auch überdies jene vermehrte Nachfrage gerade in solchen Artikeln am Stärksten auf, für welche Maschinenarbeit bis gegen Ende der 70er Jahre gar keinen Eingang gefunden hatte. Wie sehr stieg z. B. mit dem starken Wachsthum der benachbarten grossen Städte (Frankfurt a. M. 1817: 41 500 Einw., 1864: 77 400 Einw., 1875: 103 100 Einw.) und mit der Zunahme des Verkehrs die Nachfrage nach Hufnägeln, namentlich für den Pferdebeschlag! Vollständiges über die Entwickelung des Gewerbes in der ganzen fraglichen Epoche beizubringen, kann bei dem Mangel verlässigen statistischen Materials nicht möglich sein. So werden wir am meisten über die jeweilig erzeugte Waarenmenge im Dunkeln bleiben. Die einzige mir darüber bekannt gewordene ziffermässige Angabe, welche dem leider kürzlich verstorbenen Sekretär der Handelskammer zu Wiesbaden, Oppermann, zugekommen war — nach ihr wären anno 1872 in Schmitten und Arnoldshain circa 1300 Centner Nägel gefertigt worden — schien mir und auch ihm selbst bei genauerer Untersuchung wenig Bürgschaften der Richtigkeit zu bieten. Mehr Anhaltspunkte ergeben sich uns für die jeweilige Zahl der Gewerbetreibenden in den Angaben der Staats- und Adresshandbücher des Herzogthums Nassau, bez. des Regierungsbezirks Wiesbaden, obschon auch diese mit vieler Vorsicht aufzunehmen sind [2]). Indess mögen die angeführten Zahlen doch immerhin wenigstens ein ungefähres Urtheil über den fraglichen Punkt ermöglichen. Es werden also aufgezählt:

[1]) Herausgegeben von Prof F. Medicus, Wiesbaden 1865. Hierin S. 492—97: Skizze des vorgenannten Herrn Wengel, damaligen Lehrers in Reifenberg, über die Nagelfabrikation.

[2]) Weniger deswegen, weil die Zahlen sich auf das ganze Amt Usingen beziehen (ausserhalb der Dörfer kommen Nagelschmiede nur ganz vereinzelt vor), als weil überhaupt die gewerblichen Angaben der fraglichen Publikation durch vielfache Unwahrscheinlichkeiten starke Zweifel an der Verlässigkeit der einzelnen Erhebungen oder wenigstens an der Gleichheit der jeweils befolgten Normen erwecken müssen.

Digitized by Google

In den Staats- und Adresshandbüchern der Jahre:	Nagelschmiede (Meister und Gesellen) im Amte Usingen		
	abs.	Zahlen:	relat.
1819	81	=	1
1829/30	107	=	1,3
1837	140	=	1,7
1841	157	=	1,9
1845	185	=	2,3
1853	193	=	2,4
1860	203	=	2,5
1862	239	=	2,9
1865	286	=	3,5
1870	291	=	3,6

woraus doch, wie skeptisch man auch namentlich über die älteren Zahlen denken mag, auf alle Fälle hervorgeht, dass in dem hier umfassten Zeitraum die Zahl der Nagelschmiede weit stärker noch als die Zahl der Bevölkerung überhaupt zugenommen hat[1]), und auch im Jahre 1876 konnte ich noch kein Abnehmen in der Zahl der Gewerbetreibenden konstatiren. Gegen die Annahme eines so gewaltigen Sturzes der Löhne, wie der oben angeführte einer sein würde, müssten jene Zahlen, wenn nicht ausschlaggebende, so doch immerhin erhebliche Bedenken erwecken. In der That hat nun auch 1877 Niemand sich mir gegenüber eines bemerkenswerthen Rückganges der Gesellenlöhne, in Geld ausgedrückt, erinnern wollen. Auch schien es mir, wenn ich die Beschreibungen der Leute über die in den verschiedenen Epochen des Jahrhunderts befolgte Lebensweise mit einander verglich, nicht wohl möglich, dieselbe mit einem so jähen Sinken des Verdienstes in Einklang zu bringen. Dagegen ist jetzt leider richtig geworden, dass seit dem Jahre 1877 ein zweifelloser Rückgang in allen Beziehungen eingetreten ist. War ich um das Jahr 1877 bei eindringenderen Fragen, bei näherer Bekanntschaft mit den Leuten, auf, wenn auch relative, Zufriedenheit gestossen, so war im Frühjahr 1881 nichts anderes als Klage zu hören. „Unser alter Stolz geht nun auch dahin", hiess es da, und mit Recht: auch die Hufnägel wurden jetzt mit Maschinen gemacht. „Sie haben lange daran herumstudirt, jetzt haben sie's". In Oberreifenberg, wo es allerdings schon 1877 nur noch wenig selbständige Meister ge-

[1]) Bei der Einverleibung in Nassau 1806 wurden sogar nur 30 Nagelschmiede angegeben (Wiesbadener Staatsarchiv). Ein die gewerbestatistische Aufnahme für den Zollverein pro 1846 betreffendes Blatt, welches in das Archiv des k. pr. statistischen Bureaus gelangt ist, führt sub A 37 der Handwerker- etc. Tabelle (vgl. über diese Position Statistik des Deutschen Reichs XXXIV, 1. Einleitung 78) 132 Meister und 100 Gesellen für unsere Dörfer auf. Im vorliegenden Falle können hierunter ausser den Nagelschmieden nur noch die Schlosser inbegriffen sein. (Vgl. hierzu überhaupt die Gewerbetabellen in den Anlagen.)

Digitized by Google

geben, hatten 1881 zwei in den Händen von Einheimischen befindliche, mehr und mehr aufkommende Fabriken von Gasrohrklammern weitere Reste dieser Meisterschaft absorbirt. Zwischen den niederen Häusern ragt jetzt — ein ungewohnter Anblick — ein Schlot in die Höhe; ein Pfiff aus der neuaufgestellten Dampfmaschine kündigt den 16 Arbeitern der einen den Beginn und Schluss der Arbeitszeit. Die andere Fabrik, die noch keine Dampfkraft anwendet, beschäftigt gleichfalls eine grössere Anzahl von Arbeitern (12). Aber auch in den Nagelschmiededörfern κατ' ἐξοχήν, in Arnoldshain und Schmitten, schien mir nach meiner nun genauer vorgenommenen Zählung (Anl. 4, Tab. III) die Zahl der Gewerbetreibenden entschieden herabgegangen zu sein. Ob nunmehr wirklich der letzte Rettungsanker geborsten, die Auflösung des Gewerbes besiegelt ist? Der Wahrscheinlichkeit nach dürfte die Frage zu bejahen und nach einer kurzen, lichteren Epoche — von Mitte der 60er bis Mitte der 70er Jahre — die kritischste Zeit für das Gewerbe gekommen sein.

Nach einer kurzen, lichteren Epoche, sage ich, denn düster genug war ja auch die vorangegangene Zeit, und wenn ich schon zuweit gehende Behauptungen eingeschränkt, nämlich insofern sie auf eine damalige allgemeine Verminderung der Nachfrage abzielten, so ist doch auch für jene lange Epoche von, wie man meint, fast 50 Jahren, nämlich bis Anfang der sechziger, dieses wahr: dass der Geldlohn der Gesellen nahezu der gleiche blieb, während sich der Preis der Lebensbedürfnisse steigerte; es muss ferner einleuchten, dass trotz aller Zunahme des Bedarfs in gewissen Branchen auch noch besondere Schädigungen Einzelner durch die Konkurrenz unvermeidlich waren. Wahrlich also Grund genug zu harter Bedrängniss! Und so mag es denn diese Sachlage, wenn auch nicht allein, so doch in Verbindung mit andern Ursachen, nämlich mit dem Auftreten der Kartoffelkrankheit und dem 1847er Nothjahre einerseits und den idealen Strömungen des Jahres 1848 andererseits, gewesen sein, welche Hilferufen, die wohl schon lange Berechtigung genug gehabt, einen praktischen Erfolg verlieh. Nachdem nämlich im Juni 1848, um den Nothleidenden in den Feldbergdörfern Verdienst zu schaffen, der Bau einer Strasse (von Königstein nach Usingen) Seitens der Wiesbadener Ständeversammlung bewilligt worden war[1]), hatte sich diese im März 1849[2]) abermals mit den Dörfern, und zwar speziell mit der Nagelschmiederei, zu beschäftigen. Auf vorangegangene Erhebungen des Nassauischen Gewerbevereins hin, sowie auf Grundlage mehrerer bestätigenden Denkschriften fasste damals die Ständeversammlung, in Erwägung:

[1]) Verhandlungen der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau 1848. I. Bd, S. 117 und 143.
[2]) Ebenda Bd. IV, S. 732.

Digitized by Google

„a) dass die Noth unter den Nagelschmieden der oben-
„genannten Ortschaften einen sehr hohen Grad er-
„reicht hat;
„b) dass hieran einerseits der Umstand Schuld ist, dass
„die Fertigung von Nägeln und namentlich von Draht-
„stiften durch Maschinen der Darstellung dieser Artikel
„aus der Hand den wesentlichsten Abbruch thut, und
„dass andererseits die in Rede stehenden Nagelschmiede
„in Folge ihrer Noth grössten Theils gezwungen sind,
„ihre Materialien, Eisen und Kohlen, von Zwischen-
„händlern zu theuren Preisen, noch dazu von schlechter
„Qualität zu beziehen;
„c) dass der Staat die Nagelschmiede der genannten Ort-
„schaften (es sind gegenwärtig 96 Meister mit 130 Ge-
„sellen) in irgend einer Weise unterstützen müsse, wenn
„dieselben vor gänzlicher Erwerblosigkeit bewahrt wer-
„den sollen,"

den Beschluss, der Regierung einen Kredit von 3000 Gulden zu bewilligen, von welcher Summe den einzelnen Gemeinden gegen genügende Sicherheit nach der Zahl der Nagelschmiede zu bemessende Verhältnisstheile zum Behuf der Errichtung von Rohstoffmagazinen vorschussweise und unverzinslich verabfolgt werden sollten. Die Rückzahlung habe in Raten von 5 % zu erfolgen, so dass nach Verlauf von 20 Jahren der Staat wieder in Besitz des ganzen Kapitals komme.

So die Ständeversammlung. Einigermassen abweichend hatte die Regierungsvorlage gelautet. Dieselbe hatte beabsichtigt, eben diese Rohstoffmagazine von Staatswegen zu gründen und zu verwalten; die Materialien sollten aus ihnen den Bewohnern zu einem die Beschaffungs- und Verwaltungskosten nicht überschreitenden Preise geliefert, ein höherer als der bewilligte Kredit, nämlich eine Summe von 6000 — 8000 fl. sollte in Anspruch genommen werden. Ihre Abneigung jedoch gegen Staatsindustrie überhaupt stark betonend, modifizirte die Kammer jenen Antrag auf gedachte Art[1]). Auf alle Fälle war es ein recht wunder Punkt, an welchem hier Linderung zu bringen versucht worden war. Schon lange nämlich (fast seit Anfang des Jahrhunderts) war ausser dem von den einheimischen Hämmern gelieferten Zaineisen noch eben solches aus dem Eisenhammer zu Oberselters, später auch Schneideisen aus den Werken Quint und Alf an der Mosel bezogen

[1]) Die Errichtung des hier besprochenen Rohstoffmagazins mit Staatshilfe fällt also so ziemlich mit der Gründung der ersten Rohstoff-Associationen auf Selbsthilfe zusammen. Letztere entstanden bekanntlich im Oktober 1849 zu Delitzsch. (Schultze-Delitzsch und Dr. Schneider. Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. Leipzig 1873, S. 43. Auch Dr. Schneider in Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre, S. 718.)

Digitized by Google

worden: jenes direkt auf sehr mühselige Weise, dieses durch Unterhändler, die es selbst erst wieder in Mainz einkauften, unter ansehnlicher Vertheuerung. Dass freilich den nothleidenden Gesellen die Regierungsunterstützung von irgend welchem unmittelbaren Nutzen gewesen sein soll, ist mir nicht ersichtlich; bei ihnen kann man allenfalls von mittelbarem, präventivem Nutzen reden, indem einer etwaigen weiteren Abnahme des Betriebes durch dieselbe entgegengewirkt worden ist. Denn wenn behauptet wird, dass die Verbilligung des Rohmaterials den Gesellen die Etablirung als Meister erleichtert habe, so kann diese Erleichterung im Vergleich zu den übrigen Hemmnissen, die ganz arme Leute in Verwirklichung solcher Absicht noch zu überwinden gehabt hätten, doch nur mit sehr geringem Gewicht in die Wagschale fallen. Den Meistern nützte die Massregel allerdings, und ist für sie, wie sie behaupten, noch heutigen Tags von Werth. Das dargeliehene Kapital war bereits 1877 zurückbezahlt und jedem Nagelschmiede bleibt das Recht, seine Materialien aus den Magazinen zu entnehmen. Auflösung der Magazine und Vertheilung des Vermögens ist nicht gestattet; dasselbe würde nach einem etwaigen Aussterben aller Gewerbetreibenden den Gemeinden zuzufallen haben. Jedem der drei Magazine in Arnoldshain, Schmitten und Niederreifenberg steht ein Verwalter vor, welcher vom Gebund Eisen (25 Kilo), das er umschlägt, 12 Pf. und vom Centner Kohlen 6—8 Pf. erhält. Jenes stellte sich 1877 per Centner um 57—69 Pf., also bei einem damaligen Preise von 13,71 Mark um circa 4—5 % billiger als das von Privathändlern bezogene, ein Vortheil, von welchem freilich die besser gestellten Meister mehr als die ärmsten profitiren, denn da die aus den Magazinen Entnehmenden baar zu bezahlen haben, so sind doch noch fortwährend ärmere Meister gezwungen, sich für ihren gesammten oder theilweisen Bedarf an die Kredit gewährenden Privathändler zu wenden[1]).

[1]) Das Magazin von Arnoldshain soll geliefert haben:

	Eisen Ctr.	Kohlen Ctr.
1869	320	272
1870	480	408
1871	425	306
1872	525	380
1873	490	238
1874	380	289
1875	418	333
1876	430	231
1877	410	269
1878	460	210
1879	415	180
1880	360	170

Das Magazin von Niederreifenberg bezog April 1880 — April 1881 587 Gebund (= 268½ Ctr.) Eisen und 259 Ctr. Kohlen.

Digitized by Google

Dies die erste dem Gewerbe gewährte staatliche Hilfe. Einen zweiten Hilfeversuch sah, nach wiederum sehr trauriger Zeit[1]), das Jahr 1857. Und zwar wurde nunmehr der Hebel an einem so zu sagen entgegengesetzten Punkte, nämlich dem Vertrieb der fertigen Waare, angesetzt. Zur Errichtung eines Magazins in Oberreifenberg wurden 4000 fl. (6 857,14 Mark) aus der Landessteuerkasse gegeben, die unter solidarischer Haftbarkeit in jährlichen Raten von 200 fl. (342,86 Mark) zurückzuzahlen waren; eine Verpflichtung, welcher gleichfalls ums Jahr 1877 Genüge geschehen war. Vornehmlicher Zweck des Magazins war der folgende: für die Zeiten der schwächsten Nachfrage eine Stelle zu bilden, an welche die gefertigte Waare ohne allzu grossen Verlust abgesetzt werden könnte. Während nämlich im Herbste, vom August bis zu Weihnachten, die Nachfrage namentlich für das Hauptfabrikat (Schuhnägel) sehr stark ist — zu dieser Zeit pflegt auf dem Lande an die Reparatur der Schuhe gedacht zu werden — liegt dieselbe zwischen Fastnacht und Pfingsten darnieder, und die Folge davon war, dass die ärmeren Meister, um nur ihre Waare loszuwerden, sowohl bei ihren alten Kunden von den üblichen festen Preisen freiwillig heruntergingen, als auch, dass sie sich auf die Suche nach schlechteren Absatzquellen machten. Diesem Missstande sollte das Magazin Einhalt thun: es gab für die Nägel einen Preis, welcher zwar geringer als der in der Saison von den Kunden bezahlte, aber doch höher war als der andernfalls zu erzielende Schleuderpreis. In Bezug auf die in das Magazin abzuliefernde Sorte stand jedem Nagelschmied für eine erste Portion die Wahl frei, er konnte abliefern, was er gerade auf Lager hatte; wollte er aber für eine zweite Portion das Magazin in Anspruch nehmen, so schrieb ihm der Verwalter eine bestimmte Sorte von Nägeln vor und zwar jedesmal eine solche, welche im Verkauf einen vergleichsweise geringen Profit erzielte. Dieses Verfahren soll seine Begründung in der besonderen Weise gehabt haben, wie die Entleerung des Magazines vor sich ging. Dieselbe erfolgte nämlich durch Verkauf an die Meister selbst und zwar zu solchen Epochen, in denen viele von ihnen, sei es wegen zu starker Nachfrage, sei es wegen Inanspruchnahme durch Feldarbeit u. dergl., dem Bedarf nicht völlig genügen konnten. Da rechnete man denn darauf, dass die zum Ankauf genöthigten Meister aus dem Magazin am Liebsten die bei Selbstanfertigung unprofitabelsten Sorten beziehen würden[2]). Nach aus-

[1]) Vgl. Kap. 9 u. 12.

[2]) Die Entleerung des Magazins sollte weiterhin noch gesichert werden durch die Verpflichtung der Nagelschmiede, ihre Waare sich nicht gegenseitig zu verkaufen; ausserdem wurde von ihnen die weitere Verpflichtung

Digitized by Google

wärts hat das Magazin niemals Verkauf gehabt — nur zur Zeit seines Entstehens waren ihm einige Regierungsbestellungen zu Theil geworden — und grössere Erwartungen, als dass dasselbe die Rolle einer Art Bank übernehmen würde, scheinen an es niemals geknüpft worden zu sein. Mehrfache Mittheilungen in gewerblichen Blättern konnten mich zwar vermuthen lassen, man habe in den Dörfern von dem Institut ursprünglich eine totale Reform der Betriebsweise unter Wegfall des zeitraubenden und kostspieligen persönlichen Vertragens der Waare erhofft; es scheint indess, dass dies niemals der Fall gewesen ist. Wohl tauchte in den Versammlungen der Meister, in welchen die oben erwähnten Verpflichtungen eingegangen wurden, der Gedanke auf, ob nicht die sämmtlichen, das Jahr hindurch gefertigten Nägel in das Magazin abgeliefert und von diesem aus sowohl direkt auf briefliche Bestellungen hin, als auch durch Reisende vertrieben werden könnten. Zu solcher Verwendung erschien indess den Leuten vor Allem das Kapital zu schwach; erfolgreiche Konkurrenz mit dem Grosskapital hielten sie ausserdem bei einem Abgehen von ihrer mehr oder minder hausirerähnlichen Weise nicht für möglich; sie fürchteten, dass, ginge das Magazin schlecht oder gar zu Grunde, die Kundschaft mittlerweilen den gewohnten Lieferanten sich persönlich entfremdet und andere Bezugsquellen sich verschafft haben würde. Meister mit besonders guten Kunden waren natürlich am Eifrigsten gegen den Plan. Den beschränkten dargestellten Zweck scheint das Magazin eine Zeit lang ziemlich erfüllt zu haben, und es bleibt sonach, wie man auch von weitergehendem Standpunkte aus denken muss, gerade die Thatsache bemerkenswerth, dass selbst mit so geringen Mitteln, wie sie auf die beiden geschilderten Unterstützungen verwendet wurden, doch immerhin einige Linderung hat bewirkt werden können.

Sehr glänzend hat allerdings auf die Dauer namentlich das letztere Institut nicht prosperirt. Im ersten Jahre, vom Dezember 1857 bis Ende 1858, wurden für 23 246 Mark 94 Pf. Nägel abgeliefert und für 19 371 Mark 24 Pf. daraus verkauft; das Kapital also dreimal mit Gewinn umgeschlagen. Um die Mitte der 60er Jahre jedoch wurde das Kapital niemals ganz umgesetzt; es war seit langer Zeit nicht mehr vorgekommen, dass Nägel deswegen hätten zurückgewiesen werden müssen, weil das Geld ganz vergriffen gewesen wäre; und der Aufschlag im Verkaufspreise hatte so wenig genügt, die Verwaltungskosten zu decken und die Mittel zur Amortisation zu liefern, dass das Kapital in Anspruch genommen werden musste. Endlich wurden keine Nägel mehr in das Magazin geliefert

---

übernommen, keine Nägel unter demjenigen Preise abzugeben, zu welchem das Magazin sie nahm. Die bezüglichen Bestimmungen sind indess niemals strenge eingehalten worden.

Digitized by Google

und keine mehr daraus bezogen. Der Vorrath gerieth ins Rosten; die Auflösung wurde beschlossen. Im Frühjahr 1880 fand in Oberreifenberg eine acht Tage lang dauernde Nagelvertheilung statt; der Rest des Kapitals wurde gleichfalls an die Meister repartirt.

Im Vertriebe selbst hatte das Institut also niemals etwas geändert, und was sich darin gebessert hat, ist grossentheils der Ausdehnung des Geschäftes, namentlich aber der allgemeinen Vervollkommnung der Kommunikationsmittel, von der auch unsere Dörfer, wenigstens indirekt, profitiren mussten, zuzuschreiben. Die gerade in diesem Punkte erduldeten und theilweise auch noch zu erduldenden Mühen sind erstaunlich. Der gewöhnliche Vertriebstag ist von jeher der Samstag gewesen; je nach der grösseren Masse der Waaren, die sie vollendet hatten, oder nach der Dringlichkeit, mit der sie des Geldes bedurften, gingen die Leute monatlich zwei-, vier- oder gar achtmal auf die Reise. Mit einer Butte, welche mindestens 60 Pfund wog, auf dem Rücken, machten sie sich, um möglichst wenig Zeit zu verlieren, bereits gegen 1 Uhr Nachts auf den Weg, nicht vor 10 oder 11 Uhr des Abends kehrten sie zurück; dies, wenn es nach Frankfurt oder gleichweit entfernten Städten ging — nach dem zwei Meilen weiter entfernten Hanau marschirten sie gar schon am Freitag Nachmittag ab und gingen die ganze Nacht hindurch. War der Waare zuviel, so nahmen sie noch einen Träger mit, welcher bis Frankfurt 36 Kreuzer (1,03 Mark) und bis Hanau einen Gulden Lohn erhielt, dafür sich aber selbst zu verköstigen hatte. Auf gewissen, noch weiteren Touren wurde allerdings zur Nachtruhe auch einmal eingekehrt; dann wählte man gern mit Vermeidung der Städte ein Dörfchen aus, wo der Meister für 6 kr. Unterkunft fand und der Träger gratis auf Stroh kampirte. Erst vor etwa 40 Jahren traten für Diejenigen, welche die weiteren Strecken zurückzulegen hatten, die ersten Erleichterungen auf. Von einigen am südlichen Abhang des Gebirges belegenen Orten (Homburg, Oberursel, Cronberg) gingen Omnibusse ab, in welchen sich die Leute sammt Last für 18 kr. konnten weiter befördern lassen; davon machten denn auch in der Folge selbst die ärmsten, vorausgesetzt, dass ihnen jene Ausgangspunkte konvenirten, Gebrauch. Fünfzehn Jahre später erschien das erste direkt von den Feldbergdörfern (Schmitten) nach Frankfurt gehende Lastfuhrwerk; 1877 hatte man ausserdem noch ebensolches für Wiesbaden und für die beiden in der Wetterau gelegenen Orte Butzbach und Friedberg. Die Schmiede geben diesen Fuhrwerken ihre Waaren gegen eine Vergütung von 1 Mark 15 Pf. per Centner zur Beförderung mit und sind somit nach allen Orten, welche in diesen Richtungen liegen — wenigstens für eine gute Strecke — des Tragens der schweren Bürde enthoben; die anstrengenden Märsche dagegen bleiben

Digitized by Google

ihnen noch zum grossen Theil. Denn nur für Frankfurt und ganz neuerdings für Wiesbaden wird theilweise die Bahn benutzt, nach Friedberg und Butzbach dagegen zu Fuss gegangen. Nach den beiden letzten Orten wandern sie die ganze Nacht hindurch neben dem Frachtfuhrwerk her, sich manchmal aufsetzend, wenn sie zu sehr ermüdet sind. In all den genannten Orten wird die Waare alsdann von den Nagelschmieden in Empfang genommen, um von ihnen entweder an die in den Städten und umliegenden Dörfern wohnenden Kunden vertragen oder der Eisenbahn zu weiterem Transport übergeben zu werden. Dass die Waare gänzlich ohne Begleitung der Nagelschmiede abgeliefert werde, kömmt selten vor. Die Natur der Kundschaft, die nicht nur aus Grossisten, sondern zu einem grossen Theil aus kleinen Krämern und Gewerbsleuten aller Art besteht, scheint meist das persönliche Eintreten zu bedingen, und so bleibt denn immer noch für ein gut Theil, vielleicht ein Viertel der Waare, nämlich für die nach Orten ohne Fahrgelegenheit bestimmte, keine andere Betriebsart als die althergebrachte übrig. Wer in Rodheim, Friedrichsdorf, Homburg, dem Camberger Grund, der Idsteiner Gegend, Grävenwiesbach seine Kunden hat, wandert nach wie vor mit der Butte bepackt seine 6—12 Stunden im Tag. Zurückschrecken darf weder Jahreszeit noch Ungunst der Witterung, und liegt der Schnee gar zu hoch, so pflegen sich mehrere Schmiede zusammen zu gesellen, um die Aufgabe des Wegbahnens unter sich alterniren zu lassen.

Ein schwerer Betrieb eines schweren Geschäftes! Schwer, obschon der Anblick einer Nagelschmiedwerkstätte für den flüchtigen Passanten fast etwas Gemüthliches haben könnte. Die Werkstätten bilden selten aparte Hütten; sondern liegen meist in dem Erdgeschoss der Wohnhäuser (Kap. 6); sie sollen für 5 Arbeiter bei 2,4 bis 2,7 m Höhe 11,52 qm und für 2 Arbeiter 6,30 bis 7,20 qm Flächeninhalt haben; oft freilich sind sie weit kleiner, indem sie nur 2,1 m Höhe aufweisen und für 2 Leute nur 5,4 qm Flächeninhalt; ich habe sogar Werkstätten gesehen, in welchen die Leute so gedrängt standen, dass wohl auch einmal der eine Arbeiter dem andern mit dem Hammer wider den Kopf fuhr. Der Boden ist, wie Manche behaupten, weil es die Füsse weniger angreife, wie andere sagen, der Billigkeit wegen, nicht geplattet und so kann man hie und da zu regnerischen Zeiten das Wasser aus den Ecken hervorquellen und durch aufgelegte Bretter mühsam verdeckt werden sehen. In den grösseren Werkstätten liegt die Esse in der Mitte, in den kleineren ist sie (circa 54 qcm messend) an einer Seitenwand angebracht. In eigenthümlicher und den Beschauer wenig anmuthender Weise wird diesen Essen der Luftzug zur Erhaltung des Feuers zugeführt. In einem hölzernen Tretrade (von circa 1,6 m im Durchmesser), das an seiner Axe mit einer eisernen Kurbel versehen ist, bewegt sich ein Hund kleiner Rasse, gewöhnlich

Digitized by Google

Spitz oder Pinscher; die Kurbel steht mit einem Hebel in Verbindung, welcher einen (circa 1,5 m langen und 1,2 m weiten) Blasebalg in Bewegung setzt. Die meisten Thiere erweisen sich sehr anstellig: sobald sie merken, dass der Balg genug gefüllt ist, hören sie auf, mit den Pfoten zu schaufeln, und beginnen wieder, wenn er zusammensinkt. Manche lieben freilich das Geschäft nicht und suchen als sog. „Durchgänger", wenn ihre Geschäftszeit naht, das Weite. In jeder Werkstätte werden gewöhnlich zwei Hunde gehalten, die von drei zu drei Stunden mit einander abwechseln müssen. Etwa $^3/_4$ Jahre alt, werden sie zu ihrer industriellen Thätigkeit herangezogen, „wenn es hoch kömmt", d. h. bei guter Behandlung, sollen sie zuweilen über 10 Jahre in Amt und Leben bleiben. Um die Esse herum stehen, im Boden befestigt, die Ambosstöcke (mit allem Zubehör schlechtweg „Geschirr" genannt), an welchen die Nagelschmiede mit ihren, den Eindruck ganz besonderer Rastlosigkeit erweckenden Hantirungen beschäftigt sind. Ein, gut 1 m langer, 6 cm weit zur Weissglühhitze gebrachter Eisenstab wird aus dem Feuer genommen, auf den Ambos gelegt und erhält durch Hämmern unter beständigem Wenden die für den künftigen Nagel erforderliche Spitze; dann knickt der Schmied auf dem sog. Blockmeisel [1]) den Stab in der für die Länge des Nagels bestimmten Entfernung von der Spitze ab, ohne ihn jedoch völlig durchzubrechen, bringt diesen abgeknickten Theil in das Loch des Nageleisens, aus dem er sowohl nach unten als nach oben ein klein wenig herausragt, schlägt ihn jetzt völlig ab und formt alsdann aus jenem nach oben herausragenden Endchen, durch von verschiedenen Seiten blitzschnell geführte Schläge, den Kopf. Flugs wird dann der fertige Nagel dadurch heraus und auf das Geschirr geworfen, dass

[1]) Zum näheren Verständniss das Folgende: Die Ambosstöcke sind gewöhnlich ca. 75 cm hohe und 45—60 cm im Durchmesser haltende Eichenstämme, welche auf ihrer mit einem eisernen Reif umgürteten obern Fläche den Ambos, die Docke und den Blockmeisel (in den Feldbergdörfern „Schrotmeisel" genannt) führen. Der Ambos ist ähnlich dem der Grobschmiede, nur dass er weit kleiner als dieser, etwa den sechsten Theil desselben wiegt. Der Schrotmeisel, ein mit der Schneide nach oben gekehrter Meisel ist etwa 5 cm niedriger als der Ambos; eine starke eiserne, den Ambos an Höhe überragende Stütze ist die Docke, welche etwa 9 cm vom Ambos steht, sie ist mit einem 15—20 qcm grossen Loche versehen, durch welches ein eiserner, gewöhnlich 20 cm langer, ca. 4—5 qcm dicker Stab, das sog. „Nageleisen" gesteckt und durch einen eisernen Keil befestigt wird und zwar in der Weise, dass es mit dem vorderen Ende noch einige cm auf den Ambos zu liegen kömmt und somit zwischen diesem und der Docke eine Art Brücke bildet. Dieser Stab weist an seiner oberen Fläche eine Erhöhung, die sog. Krone oder Haube (auch Warze) auf, welche mit einem senkrechten, ganz durch das Nageleisen durchgehenden, unten sich erweiternden Loche versehen ist, dessen obere Oeffnung mit dem Querschnitte der Nägel unmittelbar unter dem Kopfe übereinstimmen muss.

Digitized by Google

der Nagelschmied mit dem Eisenstab, den er noch in der Hand behalten hat, einen Schlag von unten wider den Nagel bezw. eine daselbst angebrachte Feder führt; worauf der Stab wieder in das Feuer gebracht und gleich nach einem andern gegriffen wird. Der Nagelschmied arbeitet nämlich seine Nägel immer von zwei Stäben wechselsweise so lange ab, bis dieselben auf die Hälfte herabgeschmolzen sind, dann werden zwei neue in Angriff genommen, die alten aber zum Zusammenschmieden ins Feuer gelegt. Es erhellt daraus, wie sehr Emsigkeit und Zusammenklappen in dieser Arbeit von Nöthen ist; denn würde beim Fertigen des Nagels über Gebühr gezaudert, so würde mittlerweile der im Feuer liegende Stab unnöthig zu weit abbrennen. Dabei steht der Schmied stets in gebückter Haltung vor seinem Geschirr; die rechte Schulter ist höher gezogen, den hämmernden nach auswärts gekrümmten Arm hält er so, dass er mit der Länge des Amboses in einer Fläche liegt. Je nach den Sorten bedient er sich eines $1^1/_2$—$2^1/_2$ Pfund schweren Hammers und so rasch man auch einen Schuhnagel entstehen sieht (nicht weniger als 2500 Stück fertigt davon ein Arbeiter von mittlerer Leistungsfähigkeit), so sind doch circa 25 Schläge geführt worden, um dem winzigen Ding zur Existenz zu verhelfen [1]). Grössere Sorten, wie Huf-, Speicher-und Bandnägel, erfordern sogar 40—60 und zwar kräftigere Schläge, weil die zu bearbeitenden Eisenstäbe dicker sein müssen und der Hammer schwerer ist.

Die Zeit, die der Arbeiter in dieser Werkstätte zubringt, ist heute noch genau dieselbe, wie zu Anfang unseres Jahrhunderts, nur dass seit 1830 eine Stunde später angefangen und eine Stunde später geschlossen wird. „Um $^1/_2$4 Uhr", erzählte mir ein Nestor der Nagelschmiede, „trappte unser Grossvater, der über uns wohnte, wider die Stubendecke, wir mussten ihm Antwort geben und wenn wir nicht eine Viertelstunde darauf fix und fertig waren, so schalt er uns Faullenzer, die wieder einmal nichts arbeiten wollten". Gegenwärtig wird gewöhnlich um 5 Uhr des Morgens begonnen und zwar ohne Unterschied, ob es Sommer oder Winter sei. Bei besonders starker Nachfrage wurde bereits — allerdings selten — um 4 Uhr begonnen, bei besonders geringer um $5^1/_2$ oder $5^3/_4$ Uhr. Man beginnt nüchtern und nimmt den ersten Imbiss um 8 Uhr, um alsdann wieder von 9—12 Uhr und von 1—7 Uhr zu schmieden. Ganz frei von Arbeit sind auch die beregten Pausen nicht, indem zwischen 12—1 Uhr noch die am Vormittag, zwischen

[1]) Ueber die Anzahl der pro Tag durch einen Arbeiter mittlerer Leistungsfähigkeit im Alter von 20—40 Jahren gefertigten Nägel siehe Anlagen 4, IV. Einige Angaben bei Karmarsch, betreffend einen „fleissigen und geschickten Arbeiter." Nach diesen liefert ein solcher an 1pfündigen Schuhnägeln 2000—2500 Stück (unserer Tab. nach 2400), an $1^1/_2$pfündigen Schlossnägeln 1500 St. (nach d. Tab. 2000), an 5—6pfündigen Hufnägeln 1300 St. (nach d. Tab. 1200—1000 St.) Die Gewichtsangaben verstehen sich per Mille.

Digitized by Google

8—9 Uhr die am vergangenen Nachmittag gefertigten Nagelmassen gezählt, ausserdem die Steinkohlen bereitet und die Nageleisen geputzt werden. Somit mehr als zwölf Stunden der angestrengten Arbeit, welche sowohl durch die anhaltend gebückte Stellung (der Grobschmied wechselt dieselbe weit öfter), als auch durch den einzuschluckenden Kohlenstaub und die Feuchtigkeit der Werkstätten der Gesundheit höchst nachtheilig ist. Den letzteren Umstand anlangend, wurde mir von mehreren Aerzten bemerkt, dass die so häufig vorkommende Gicht, ausserdem auch Leberauftreibung und Wassersucht ihm vorwiegend zur Last zu legen seien, die beiden anderen Momente wirken hauptsächlich auf die Athmungsorgane. „Senkrücken und Verbildung des Brustkastens treten gewöhnlich schon mit 40 Jahren hervor“ [1]). Sehr sichtlich zeigt sich die Abnahme der Kraft bei dem Nagelschmied bereits von der zweiten Hälfte der Dreissiger an, und mit melancholischen Gefühlen verfolgt er dieselbe an der sich beständig vermindernden Zahl von Nägeln, die er im Tage zu fertigen vermag. Ein im Uebrigen kräftiger Nagelschmied versicherte mir, dass er im Alter von 19—20 Jahren 3 600 Sohlennägel ($1^1/_2$ Pfünder), im oben bezeichneten Alter aber nur 3 000—3 200 anfertigte, und den Fünzigern nahe bringe er nur noch 2300—2500 zu Stande. Dies Alles muss in Betracht gezogen werden, wenn der Verdienst eines Gesellen berechnet werden soll, und die Gewerbestatistische Tabelle (IV) versucht in zwei Kolonnen einen bezüglichen Anhalt zu geben. Es dürfte aus ihr zu entnehmen sein, dass 1877, also in der besten Epoche, der tägliche Verdienst eines Schuhnägel fabrizirenden Gesellen sich auf 1,32 Mark belief, derjenige eines schwächeren Arbeiters in derselben Branche auf 1,11 Mark, derjenige eines lediglich Hufnägel fabrizirenden kräftigen Gesellen durchschnittlich auf 1,54 Mark [2]). Die grossen Zahlen in der Lohnkolonne bei den Speichernägeln kommen nur ganz sporadisch Jemand zu Gute; dasselbe lässt sich von den Leistnägeln sagen. Selbst der Arbeiter giebt es wenige, die Jahr aus Jahr ein ausschliesslich Hufnägel fabriziren, und man schätzte deren Zahl z. B. in Arnoldshain, die Meister inbegriffen, auf nicht mehr als 5—6 Mann. Manche bringen es sogar aus Mangel an Kraft oder Geschicklichkeit niemals zum Anfertigen dieser Gattung; sowie auch behauptet wird, dass der Hufnagelschmied früher physisch herabkomme, als der mit andern Gattungen beschäftigte Arbeiter. Wollte man das Gros der Schmiede in Klassen theilen, so würde man vielleicht ein Viertel als blos Schuhnägel (meist $1^1/_4$—3-Pfünder) fertigend anzusehen haben; die übrigen zerfielen in

[1]) S. über die Körperbildung und Difformitäten in Folge der Nagelschmiederei noch unter „Vermischte Zusätze“ in den Anlagen.

[2]) Bei Anfertigung von 8-, 10- und 12-Pfündern.

Digitized by Google

solche, welche zu den Schuhnägeln noch Schloss- und kleine Speichernägel, und in solche, welche obendrein etwa ein Viertel des Jahres hindurch Hufnägel verfertigen. Man wird also noch ziemlich hoch greifen, wenn man den durchschnittlichen Tagesverdienst eines Gesellen, auf Grundlage einer gemischten Fabrikation von Schuh- und Hufnägeln berechnet, eine Annahme, mit welcher man mithin für den kräftigen Gesellen und für das Jahr 1877 $\frac{1{,}32 + 1{,}54}{2}$ Mark = 1,43 Mark erhalten würde[1]).

Dass es damals aber noch nicht lange her war seit die Löhne den angegebenen Stand erreicht, dass sie sich vielmehr viele Jahrzehnte hindurch auf einem äusserst kärglichen gehalten, ist oben schon bemerkt worden. Bis 1861 verdiente ein Schuhnägel fabrizirender Geselle durchschnittlich nach unserer Tabelle 69 Pf. per Tag; bei den sog. „abgehauenen Stiften", die früher in grosser Menge fabrizirt wurden, finden wir sogar nur 50 Pf.; bei Hufnägeln 72 Pf., so dass man wohl den mittleren Verdienst eines kräftigen Gesellen für jene Zeit auf 63 Pf. täglich taxiren kann. Das Steigen war überdies Anfangs ein kaum nennenswerthes; erst nach dem Kriege von 1866, als auch die Meister höhere Preise erzielten, gelang es den Gesellen zu verschiedenen Zeiten bis zum Jahre 1872 erhebliche Lohnsteigerungen durchzusetzen; von da ab bis 1877 blieb der Lohn stabil, um nachmals wieder herabzusinken, so dass er heute analog der obigen Rechnung sich auf etwa $\frac{1{,}15 + 1{,}30}{2}$ Mark = 1,22 Mark für den kräftigen Gesellen stellen würde, indess doch ziemlich allgemein auf 1,10 Mark angegeben wird. Den Verdienst der Meister zu berechnen[2]), dürfte wegen des Wechsels der auf Rohmaterialien und Verkaufspreis einwirkenden Konjunkturen weit schwieriger sein, abgesehen davon, dass nicht jede Kundschaft zu gleichen Preisen bedient wird. Privatkunden oder solche, zu welchen längere Gänge über Land nöthig sind, zahlen natürlich höhere Preise als der Grossist. Auch wird es wohl mit einer alten Erfahrung übereinstimmen, dass man überall, wo der Befragte sicher sein kann, dass dem Fragenden die Kontrole schwierig ist, auch zuverlässige Nachrichten in geringerer Zahl erhalten wird. Aus unserer Tabellen ergiebt sich einiger Anhalt über den nach Abzug des Gesellenlohnes und der Kosten für das Eisen an den einzelnen Nagelsorten übrig bleibenden Verdienst; von diesem muss allerdings alsdann noch eine nicht unansehnliche Summe von Spesen in Abzug gebracht werden. Der Werth

[1]) Diese Berechnungen sind in ziemlichem Einklang mit den Taxationen, welche man auf flüchtiges Nachfragen erhielt. So wurde mir 1877 gewöhnlich der Wochenverdienst eines Hufnagelgesellen auf 8,57—10,29 Mark, der eines Schuhnagelgesellen auf 6,86 Mark angegeben.

[2]) Eine Buchführung habe ich nirgends vorgefunden.

Digitized by Google

eines Nagelschmiede-Inventars für vier Männer, wenn Alles in neuem Zustande gekauft werden muss, beläuft sich, wie die folgende Aufstellung zeigt, auf knapp 300 Mark.

	Mark	Pf.
Blasbalg	82	29
Geschirre	68	57
Form	3	—
Gusswürfel	15	—
Hämmer, 4 Stück	4	56
Stockzangen, 4 Stück à 50 Pf.	2	—
Feuerzange	2	—
Nageleisen, 40 Stück; Hufnageleisenstempel	45	60
Feilen, 2 Stück	2	06
Kohlenbehälter	3	—
Hunderad	12	—
Zwei Hunde, abgerichtet	10	29
Hundeketten	1	—
Putzfass	6	—
Eimer	2	—
Rindslederne Reisetasche, 9—16 Mark	12	—
Nagelsäcke, 20 Stück	10	—
Butten, à 1—2 Mark	3	—
Schalwage	5	—
	Mark 289	37

Hierzu kommen noch die Kosten für die Reparatur und Instandhaltung dieses Inventars, ausserdem noch die Miethe der Werkstätte, die auf mindestens 35 Mark zu veranschlagen ist, ferner die Steuer für die Hunde und die Unterhaltungskosten derselben, dann noch die Reisespesen, Briefporti und Versendungskosten, der Kohlenverbrauch, welcher sich auf circa 8 Pfund per Mann und Tag beläuft und die Gewerbesteuer, welche für 3 Gesellen 12 Mark betragen würde. Manche der vorhin angeführten Inventarstücke werden freilich öfters auch in schon gebrauchtem Zustand erworben; auch würde eine Werkstätte für 4 Personen zu den grössten gehören. Der Versuch einer genauen Berechnung obiger Spesen für einen einzelnen Fall wird in den Anlagen mitgetheilt. Der fragliche Meister, welcher mit zwei Söhnen arbeitete, hatte per faktischen Arbeitstag und Arbeiter (sich selbst inbegriffen) circa 14 Pf. Kohlen, circa 18 Pf. sonstige, zusammen 32 Pf. Spesen, wonach er (1877) zu den, damals also höheren, Preisen an einem Hufnägel arbeitenden Gesellen circa 60—70 Pf., an einem Schuhnägel arbeitenden, bei den Sorten, die er zu liefern hatte, circa 30—40 Pf. per faktischen Arbeitstag verdienen zu können glaubte. Wie unsere Gewerbetabelle zeigt, hält sich die Zahl der Meister und die der Gesellen ziemlich die Wage; ja es ist die letztere sogar, wenn man die Arbeiter in den Gasrohrhakenfabriken ausscheidet, etwas kleiner als

Digitized by Google

jene. Frauenhilfe blieb allezeit im Gewerbe unbekannt, und schulpflichtige Kinder wurden niemals zur Arbeit eingestellt. Seit 1860 herrscht für die Nagelschmiede Gewerbefreiheit[1]). Vordem hatte der Lehrling, wenn er avanciren wollte, eine Gesellenprüfung abzulegen, bei welcher er abgehauene Stifte, Schuh- und Schlossnägel anzufertigen hatte. Der Meisterschaft ging abermals eine Prüfung vorher; da galt es, die Kunst im Fabriziren von Hufnägeln an den Tag zu legen. Eine obligatorische Gesellenzeit gab es aber nicht, so dass man äussersten Falls die beiden Prüfungen hintereinander in Einer Sitzung abmachen konnte. Die Etablirung als Meister war dann noch von der errungenen Ortsbürgerschaft bedingt. Das Meisterdiplom galt als Erfüllung der einen Bedingung hierzu, nämlich der nachgewiesenen Existenz; die andere Bedingung war aber noch die Grossjährigkeit, nämlich das zurückgelegte 23te Lebensjahr. Die Kosten beider Prüfungen beliefen sich auf circa 14 Gulden (24 Mark); dann trat noch (abgesehen von der Gewerbesteuer) die einmalige Lösung eines Gewerbepatentes für 1 Gulden hinzu. *Laudatores temporis acti* sind mir in dieser Beziehung nicht vorgekommen. Der Lehrling erhält die Lehre gratis, bis auf ein Gebund Eisen, welches er als Lehrgeld zu bezahlen hat — oder vielmehr hätte — denn bei dem neuerlichsten Rückgang des Geschäftes sollen es fast nur noch Meistersöhne sein, und zwar deren immer weniger, welche das Gewerbe erlernen, und diese treten bei ihren Vätern ein. Bemerkenswerth genug, dass sich trotz aller Klagen doch immerhin noch neue Rekruten finden! Nach Verlauf von $1^1/_2$ Jahren wird der Lehrling, sofern er nicht bei seinem Vater arbeitete und bei ihm bleibt, Gesell mit Gesellenlohn. Mancher stirbt als solcher, weil es ihm seine Mittel nicht erlaubt haben, weiter vorzuschreiten. Andere treten als Meister zu einem etablirten Meister in die Werkstatt ein; sie haben alsdann ihre Quote für Kohlen und ihren Antheil zu den Kosten der Form zu zahlen; auch ihr eigenes Geschirr, sowie einen der beiden Hunde zu stellen.

[1]) Einführung der Gewerbefreiheit in Nassau durch Gesetz vom 9. Juni 1860.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Filetstrickerei. Ihre Vorgängerinnen, ihre Einführung und Entwicklung. Frauen- und Kinderarbeit.

Kinder also und Frauen haben wir in der Nagelschmiederei glücklicherweise nicht beschäftigt gefunden, und es bleibt mir somit erspart, ähnliche Leiden zu schildern, wie sie die Geschichte der englischen Industrie aus dem Leben der dortigen ländlichen Nagelschmiede zu berichten weiss [1]). Freilich ist deswegen im Laufe der Zeiten jener schwächere Theil der Bevölkerung keineswegs von anstrengenden, ja aufreibenden industriellen Thätigkeiten verschont geblieben, und auch in der Gegenwart ist es gerade eine solche Frauen- und Kinderarbeit, welche den Dörfern, mehr noch als die Nagelschmiederei, einen gemeinsamen Charakter giebt. Ich meine die Filetindustrie.

Auch die Filetindustrie ist nicht spontan in den Dörfern erwachsen, vielmehr führt ihre Entstehung auf philanthropische, durch akute Nothstände angeregte Bestrebungen zurück [2]). Im Jahre 1851 waren, wie so häufig, die Kartoffeln gänzlich missrathen, und um den Verdienst der Nagelschmiede und Drahtarbeiter sah es gleichfalls kläglich aus. 50—60 Pfennige verdiente täglich ein Schmiedgesell. Einem Frankfurter Gelehrten, dem als Verfasser des Buches über „das Recht in der Hohen Mark," öfters erwähnten, erst kürzlich verstorbenen Dr. Friedrich Scharff, einem Manne, der sich nicht nur für die Geschichte der vergangenen Geschlechter, sondern auch für das Loos der lebenden interessirte, ging dieser Zustand nahe; er bildete ein Comité, dessen Seele er wurde und das durch Aufruf an Frankfurts Einwohnerschaft in den Frühlingsmonaten 1852 ca. 900 Gulden zusammenbrachte. Etwa der sechste Theil dieser Summe ging (nebst einem Zuschusse des Wiesbadener Frauenvereins) für Anschaffung von Saatkartoffeln drauf; der grössere Rest sollte der Be-

[1]) S. Notiz in den Anlagen, Vermischte Zusätze.

[2]) Die folgende Darstellung bis S 83 auf Grundlage von Akten des Dr. Scharff'schen Comités zur Unterstützung der Feldbergdörfer.

Digitized by Google

gründung neuer Industrieen gewidmet werden. Ein Jahr rastloser Thätigkeit begann für den Menschenfreund, welcher von den verschiedensten Seiten her und auf den verschiedensten Wegen den Leuten Hilfe zu bringen sann. Bald zeigte es sich indess, dass seine Pläne weiter als seine Mittel gingen. Am Liebsten hätte er an die bestehende und dahinsiechende Nagel- und Drahtwaarenfabrikation angeknüpft, sie durch Beschaffung von Maschinen konkurrenzfähiger gemacht; aber eine einzige Maschine würde gerade sein geringes Kapital verschlungen haben. Dass eine Stahlschleiferei errichtet werde, war ein Wunsch, der sich namentlich in Arnoldshain geltend machte; mit der Verarbeitung des Eisens, so meinten die Leute, seien sie vertraut, fliessendes Wasser sei bei ihnen zu finden, mit geringem Arbeitslohn wollten sie zufrieden sein. Aber es zeigte sich, dass allein die Schleifbänke bei einer Einrichtung für 50 Arbeiter den Fonds schon aufgezehrt haben würden. Unter diesen Umständen lenkte man auf die Produkte des Waldes das Augenmerk: ob man etwa Holzschneiderei einheimisch machen könne. Mehrfache Versuche indess, einen Lehrer zu erhalten, misslangen; die Forderungen waren bei Weitem zu hoch. Man dachte an Kunsttischlerei und sandte zwei geschickte Arbeiter hinauf in die Dörfer; aber sie kehrten eilends zurück, als sie die Gegend eingesehen. So suchte man denn einigen schon ansässigen Tischlern den Betrieb zu erweitern; aber gerade mit den gewählten Leuten geht es nicht, und es hat bei einem Verlust von 100 Gulden durch Anschaffung von Drehbänken, Werkzeugen, Holz u. dergl. sein Bewenden. Gleichzeitig bestellte man, lediglich zur Linderung der Noth, bei andern Meistern Gartenstühle und Gartenstäbe. Durch Zirkulare und Musterausstellungen bringt man es auch zu Stande, dass eine Anzahl hell- und dunkelgrüner, hell- und dunkelbrauner Stühle und Stäbchen ihren Weg in die Gärten der darum angegangenen wohlwollenden Frankfurter Familien nimmt; aber der sehr geringe Verdienst, welcher den Leuten dabei erwuchs, entsprach denn doch nicht der grossen Mühe, welche die Besorgung der zum Theil unbedeutenden Aufträge den damit betrauten Comitémitgliedern verursachte.

Die Versuche also, den Verdienst der Männer zu bessern, hatten so gut wie keinen Erfolg erzielt. Die Versuche, welche sich auf den übrigen Theil der Bevölkerung bezogen und gegen welche zu damaliger Zeit theoretische Bedenken wenig an der Tagesordnung waren, nahmen einen theils etwas, theils aber wesentlich verschiedenen Verlauf. Der damalige Lehrer von Oberreifenberg hatte sich früher, als er noch auf dem Westerwald thätig war, um das Strohflechten bemüht. Ein von dorther bezogener Musterhut macht jetzt in Frankfurt eine von Beifall gekrönte Rundreise, und der Lehrer erhält den Auftrag, in seiner Schule in den freien Stunden das Flechten zu lehren.

Digitized by Google

Aber auch die Regierung hatte damals, man darf es wohl doppelsinnig sagen, nach den Strohhalmen gegriffen. Sie hatte im September 1852 zwei Mädchen nach dem badischen Schwarzwald geschickt, um sie in der fraglichen Fertigkeit ausbilden zu lassen. Zurückgekehrt, lehrten die beiden in der „Filanda" zu Wiesbaden zwanzig Mädchen aus allen Aemtern des Herzogthums ihre importirte Fertigkeit, und so konnte man, was unsere Feldbergorte angeht, während in Oberreifenberg der Lehrer im Auftrag des Comités unterrichtete, in Arnoldshain (Anfangs 1853) auf gemeinschaftliche Kosten der Regierung und der Gemeinde im dortigen Rathhaus eine Strohflechtschule fungiren sehen, in welcher die Kinder emsig beschäftigt waren. Nach einigen Wochen wurden bereits dem Comité sehr hübsche Arbeiten vorgelegt. Aber zu einer Verwerthung der erzielten Fertigkeit kam es nicht. Es zeigte sich nämlich, dass es zu kostspielig wurde, das Material in der Ebene zu kaufen und hinauf zu transportiren, dass die den Leuten dafür gebotenen Preise zu gering waren und dass zum Kampfe mit einer bereits bestehenden ausgebildeten Industrie die Mittel nicht reichten. Entmuthigung trat ein und die Sache wurde aufgegeben.

Indess war doch die Unterstützung eben dieser, ja ohnehin von der Regierung geförderten Strohflechterei nur ganz nebenhin erfolgt; in der Absicht des Comités lag es vielmehr, womöglich auch für Beschäftigung der Frauen und Kinder an schon von diesen geübte Fertigkeiten anzuknüpfen. Eine solche fand man in der Häkelei von wollenen Fausthandschuhen vor, einer Industrie, welche ums Jahr 1847 durch einen geborenen Elsässer in Arnoldshain eingeführt und durch den dortigen Schullehrer gefördert worden war. (Noch früher, das heisst etwa bis in die 30er Jahre, war allgemein das Garnspinnen, meist für Homburger und Friedrichsdorfer Fabrikanten, bei einem Verdienst von 18—24 Pfennigen im Schwange gewesen.[1]) Mit jener Häkelei hatte es aber, wie es scheint, nicht so recht gehen wollen. Es war nicht leicht, dem schon seit Jahren mit dieser Arbeit vertrauten Elsass beizukommen; nicht so rasch erwerben die menschlichen Finger jene unheimliche Gelenkigkeit, die erforderlich ist, um den potenziellen Reichthum, den sie bergen sollen, in einen aktuellen zu verwandeln. Auf diesen Umstand wird nun das Comité von sachverständiger Seite aufmerksam gemacht: die Häklerinnen am Feldberg brächten allerhöchstens 4—5 Paar Handschuhe täglich zu Stande, aber 6—7 Paar müsse jede gewandte Häklerin leisten können, wie das Elsass zeige. Darum könne man hier das Dutzend grosser Manneshandschuhe schon für 22 Kreuzer fertigen, könne man hier

[1]) Vgl. später S. 88 und „Monographie eines Chaussécarbeiters" in den Anlagen.

Digitized by Google

leichte Handschuhe für 19, statt wie in den Dörfern für 30 Kr. liefern. Es gelte, fleissiger und gewandter zu werden, damit man billiger werden könne. Den Feldbergdörflern diese geheischte Gewandtheit beizubringen, ist darum eine Aufgabe, welche dem Comité zugewiesen wird. Zu wiederholten Malen werden Prämien ausgesetzt; nicht ohne Erfolg, wie es scheint, denn sie erregten, wie aus den Orten gemeldet wird, „grosses Aufsehen und Eifer, so dass halbe Nachten gehäkelt worden ist, um einen Preis durch schön oder besonderen Fleiss zu verschaffen" (Okt. 1852). Wer weiss, wie weit man es in den Dörfern in Bezug auf Fertigkeit und — Billigkeit noch gebracht haben würde, wenn nicht mit den soeben geschilderten Ansätzen zu erhöhter Produktion im fraglichen, nur etwa 6 Jahre alten Industriezweige auch ziemlich plötzlich dessen Ende zusammengefallen wäre, und zwar ein Ende, welches ihm durch das Comité selbst und dessen energische Beförderung einer andern mittlerweile importirten und versprechenderen Thätigkeit bereitet wurde. Diese neue Thätigkeit war die Eingangs erwähnte Filetstrickerei.

Auf demselben Wege wie die Strohflechterei scheint sie, von Wiesbaden aus, im Februar 1853 in die Orte gelangt zu sein. Gleich Anfangs wurde sie von Seiten des Frankfurter Comités durch Gewährung von Zuschüssen für Material unterstützt. Als die auf diese Weise erzielten Probestücke sehr befriedigten, beschloss man, sich dieser Industrie ganz besonders thatkräftig anzunehmen. Man fand in einer jungen Lehrerin an einer höheren Bürgerschule Frankfurts ein human gesinntes Mädchen, das sich bereit erklärte, für einige Monate in den Dörfern seinen Wohnsitz aufzuschlagen und die weibliche Jugend daselbst in der eben erworbenen Fertigkeit zu vervollkommnen: sie zu lehren, neben Handschuhen und Haarnetzen in Seide auch noch feinere Arbeiten in Baumwolle, wie bestickte Vorhänge, Möbelschoner u. dergl. auszuführen. Nicht Jedermann erinnert sich wohl heute noch dieser letzteren, von der Mode längst weggefegten Industrieprodukte: es war das eine Art von Stickerei, welche ihre Muster durch abwechselndes Ausstopfen und Freilassen eines filirten Netzgrundes zu Wege brachte. Emilie Seipp, so hiess die Lehrerin, unterwies in Niederreifenberg in einer sehr bescheidenen Stube von April bis August (1853) Mädchen aus allen fünf Ortschaften. So gross war der Andrang, dass manche der sich Meldenden abgewiesen werden mussten, und dass in Folge dessen Fräulein Seipp nur durch persönliches Einschreiten des Dr. Scharff vor arger Bedrängung geschützt werden konnte. Nach einigen Wochen hatte man schon so schöne Arbeiten erzielt, dass man versucht war, sie auf die damals stattfindende New-Yorker Ausstellung zu schicken — wenn man nur soviel Geld hätte festnageln dürfen. Denn man will doch gern immer neuen Arbeitslohn

Digitized by Google

in die Dörfer fliessen lassen; aber immer langsamer geht das Geld ein bei dem Verkauf der Waare, welcher kommissionsweise auf Rechnung des Comités betrieben wird. Bald diese, bald jene Hoffnung schlägt fehl; in den Frankfurter Anzeigeblättern kann man wiederholt von „neuen Preisherabsetzungen" lesen. Ende Januar 1854 macht das Comité seine letzte Bestellung; dann beschäftigt es sich nur mehr damit, den Rest der Waare los zu werden, was ihm bei den schon ausser Mode kommenden Schonern, in die es den grössten Theil seines kleinen Kapitals gesteckt, keineswegs leicht wird. Die einmal gegründete Industrie erlischt indess nicht. Sie wird theils von eingeborenen, theils von auswärtigen Unternehmern, welch letztere sich wiederum der Vermittlung angesessener Personen als Faktoren, der sog. Filetmeister, bedienen, in die Hand genommen.

Soweit über die Geschichte der Einführung unserer Industrie; eine Geschichte, welche erfreuliche Züge menschlichen Wohlwollens bietet und nach welcher auch jene einfache Gedenktafel nicht unverdient erscheinen wird, welche man, das Wirken des früh dahingeschiedenen Fräulein Seipp zu ehren, in den „Brunhildisfelsen" auf der Kuppe des Feldbergs eingelassen hat. Und dennoch, wenn wir die Motive vergessen, welche zur Gründung jener Industrie geführt, wenn wir zur Gegenwart zurückkehrend nur auf das Gewordene achten, so mag es wohl zweifelhaft werden, in wie weit das Wohlgemeinte auch zum dauernden Wohle ausgeschlagen sei. Ziemlich allgemein wird in den Dörfern selbst versichert, dass diese Industrie Anfangs eine sehr lohnende gewesen, wird ihr ein nicht unansehnlicher Antheil an der Hebung des Wohlstandes zugeschrieben. Sicher ist aber auch, dass mit ihr an schwache Personen unerhörte Anforderungen gestellt worden sind, die Gesundheit auf das Spiel gesetzt worden und es allmählich dahin gekommen ist, dass auch die äusserste Anstrengung kaum noch etwas Nennenswerthes dieser Quelle zu entlocken vermag.

Anders wie bei der im vorigen Kapitel behandelten Nagelschmiederei spielt unter den Faktoren, welche jeweilig die Physiognomie der Filetindustrie in den Dörfern gestaltet haben, Maschinen- oder Fabrikkonkurrenz keine Rolle. Dafür sind aber fortwährend die folgenden beiden Faktoren wirksam gewesen: die Konkurrenz anderer, soweit mir bekannt ist, wohlhabenderer Bevölkerungen, die dem gleichen Zweige der Hausindustrie obliegen, und der Wechsel der Mode. Jener erste Faktor hat hauptsächlich auf die Höhe der Löhne gewirkt, oder soll wenigstens auf sie gewirkt haben; der andere wirkte namentlich auf den Gesammtumfang der Fabrikation und das Verhältniss der in ihr vertretenen Produkte zu einander. Soweit meine Kenntniss reicht, sind es gegenwärtig namentlich ver-

Digitized by Google

schiedene Gegenden im Elsass (besonders die Umgegend von Saarburg) und Reutlingen nebst einigen umliegenden Dörfern in Württemberg, in welchen die gleiche Industrie betrieben wird; in letzterer Stadt bildet sie einen Unterzweig der ungemein ausgedehnten Anfertigung von sog. „Reutlinger Waaren", deren Hauptbestandtheil indess die auf dem Wege der Strickerei, Häkelei und der sog. Knüpfarbeit hergestellten Wollenartikel ausmachen.

Die Konkurrenz von Elsass-Lothringen machte sich natürlich erst nach der Annexion ernstlich fühlbar, und zwar nicht nur durch den Wegfall des bis dahin bestehenden Zolles, sondern auch durch die zunehmende Gewöhnung dortiger Produzenten an unsern Markt überhaupt. Während man nämlich vor der Annexion französische Filetwaaren nur über Paris beziehen konnte, suchten jetzt zahlreiche Geschäftsreisende aus den Reichslanden Verbindungen mit Deutschland anzuknüpfen. Dass der kurz nach jener Zeit erfolgende Sturz der Löhne ganz ausschliesslich auf jene Ursachen zurückzuführen sei, kann mir indess doch nicht glaubhaft erscheinen. Wenig andere besondere Umstände werden wohl so stark die Wirkungen der allgemeinen Preisgesetze zu hemmen und zu durchkreuzen vermögen, als diejenigen, welche in der Eigenart einer Industrie liegen, die von einer abseits vom Wege wohnenden Bevölkerung als Nebengewerbe und zwar obendrein von deren schwächerem Theil betrieben wird — in einer Weise also, die möglichst geringe Kenntniss über das auswärts Vorgehende mit sich bringt und zu wirksamen Verbindungen und Verabredungen möglichst wenig geeignet ist. Wenige Wochen z. B., nachdem ich im Frühjahr 1881 die Feldbergdörfer verlassen, konstatirte ich auf vielfaches Umfragen in Reutlingen mit Erstaunen, dass dort der Arbeitslohn seit vielen Jahren, und auch jetzt noch, anhaltend mindestens das Doppelte betrug [1]). Es erhellt hieraus zum wenigsten dies, dass aus jener elsässischen Konkurrenz allein durchgängige Ausgleichung des Lohnes auf das dort herrschende Niveau noch keineswegs folgen muss. Die durch die Mode veranlassten Schwankungen sind, der Natur des Artikels entsprechend, bedeutend gewesen. So oft man nach längeren Abständen in die Dörfer kam, konnte man andere Prognostika stellen hören, andere Genres unter den Industrieprodukten überwiegen sehen. In den fünfziger Jahren wurden namentlich Handschuhe und Haarnetze gefertigt; nachmals kamen die Handschuhe erst in Süddeutschland, dann auch in Norddeutschland fast gänzlich ab und nur die Netze blieben als wesentlicher Artikel übrig. In diesen ging die 60er Jahre hindurch das Geschäft sehr flott,

[1]) Es sind dort namentlich die Familien der Weingärtner, in denen Filet gearbeitet wird. Ueber Sinken des Lohnes gegen früher berichteten übrigens auch sie.

Digitized by Google

bis, Anfangs der 70er Jahre, unsere Damen derselben überdrüssig wurden, um mehr als seit Langem mit falschen Haaren zu prangen. So stellte sich die Zeit von etwa 1874 ab als eine Zeit schlechtester Nachfrage dar, bis endlich, etwa um 1879, die Filethandschuhe in komplizirteren Mustern als sonst und, vielleicht im Anschluss an unsere wieder aufgelebte „Farbenfreudigkeit", vielfach auch in blauen, rosa und andern schönfarbigen Nüancen in weit grösserem Umfange als bisher auftauchten. Wie gross unter diesen wechselnden Umständen die Zahl der jeweils beschäftigten erwachsenen Arbeiter gewesen sein mag, lässt sich ziffermässig nicht genau angeben, zumal sich aus offiziellen Quellen hierüber so gut wie nichts entnehmen lässt [1]). Erwachsene Männer sind nur ganz ausnahmsweise in der Branche thätig, und von dem erwachsenen weiblichen Geschlecht mehr die ledigen Mädchen als die verheiratheten Frauen, wie das wegen der den letzteren obliegenden Hausarbeit erklärlich ist. Im Herbst 1878, zu einer Zeit schlechter Nachfrage also, wurde mir die Zahl der in Arnoldshain dem Filet obliegenden über 14 Jahre alten Personen weiblichen Geschlechts in namentlicher Aufstellung auf im Ganzen 101 (von etwa 200 überhaupt) geschätzt. Natürlich ist auch unter einer und derselben geschäftlichen Konjunktur die Zahl der effektiv ihre Fertigkeit Ausübenden sowohl als deren individuelle Arbeitsanspannung je nach den Jahreszeiten verschieden, und wiederum macht es auch wohl einen Unterschied aus, ob man mehr oder weniger nahe dem Ablieferungstage stehe. Treffen alle günstigen, von höherem Gesichtspunkte freilich ungünstigen, Bedingungen zusammen, so erreicht die Thätigkeit bei weitester Extension zugleich höchste Intensität. So stand die Sache z. B. im Frühjahr 1881. Obschon um diese Zeit etwas mehr Mädchen als vorher, wie wir später sehen werden, auserhalb und innerhalb der Dörfer in und für Fabriken beschäftigt waren, so war doch die ganz überwiegende Mehrzahl der Uebrigen in fieberhafter Weise mit Filet beschäftigt. In nicht seltenen Ausnahmefällen kam es vor, dass die Nacht, namentlich vom Freitag auf den Samstag (den Ablieferungstag), durchgearbeitet wurde; noch zu spätester Nachtstunde konnte ich, auf die Strasse hinausblickend, hier und dort aus der Dunkelheit dte röthlich glänzenden Quadrate der kleinen Fenster sich unheimlich grell abheben sehen; in diesen leuchtenden Flächen gewahrte ich, wo die Nähe es erlaubte, durch den Vorhang hindurch, wie einen auf und ab huschenden Schatten, die rastlose Bewegung des schaffenden Armes. „Wenn ich mich auch um 11 Uhr zu Bette legte," sagte mir eine Frau, „so kann ich doch in der nächsten Stunde nicht schlafen, weil ich immer

[1]) Vgl. Bemerkungen zur Gewerbetabelle.

Digitized by Google

denke, dass ich da noch hätte arbeiten sollen." Und wie hat sich nun die positive Höhe des Lohnes unter den hier erwähnten Einflüssen zu den verschiedenen Zeiten gestaltet? Die Antwort lautet, dass es stets *decrescendo* gegangen ist. Ein starker Rückgang trat im Jahr 1871 ein; es ist das derjenige, welcher, wie schon gesagt, angeblich durch die Elsass-Lothringische Konkurrenz veranlasst worden sein soll. Dann wurden im April 1874 und ferner im Herbst 1875 abermals erhebliche Lohnreduktionen vorgenommen. Die nachfolgende Tabelle, aus dem Geschäftsbuche eines Filetmeisters kopirt, giebt über den 1874er Abschlag das Nähere an[1]). 25 % erscheinen danach als das Wenigste, um welches blos bei dieser einen Tarifänderung die Sätze gekürzt worden sind. Und andere für die Arbeiter ungünstige waren ihr, wie gesagt, vorhergegangen, und sind ihr nachgefolgt, so zwar, dass sich (1877) für manche Sorten gegen früher ein Abschlag von 75 % berechnen liess. Auf welchen erbärmlichen Stand die Löhne allgemach gesunken waren, erhellt daraus, dass z. B. für die Verfertigung eines Haarnetzes aus feiner Seide (sog. Haarseide), eines Netzes, welches für eine geübte Arbeiterin 3—4 Stunden Arbeitszeit erfordert, von dem Filetmeister bez. Unternehmer damals nicht mehr als ca. 11 Pfennige (4 Kreuzer) gezahlt worden sind. Welches auch die sehr geringfügigen Abweichungen in den Tarifen der einzelnen Filetmeister und Unternehmer sein mögen — die bedeutenderen, welche anhaltend Arbeit ausgeben, bezahlen etwas niedrigere Sätze — alle Angaben, die mir zu Theil geworden, gravitirten um einen Verdienst von 3—4 Pfennigen pro Arbeitsstunde. Als ich dann endlich im Jahre 1881 wiederum Anfrage nach den Löhnen hielt, war trotz des geschilderten Aufschwungs des Geschäfts keineswegs jemals irgendwo eine Erhöhung eingetreten.

So sind denn 50—55 Pfennige noch immer das Maximum dessen, was (entsprechende Nachfrage vorausgesetzt) eine geübte erwachsene Arbeiterin im Tage zu verdienen vermag: im Tage d. h. in all der Zeit, welche zum Essen und Schlafen nicht absolut nothwendig ist. Von 6 Uhr Morgens bis mindestens 10 Uhr Abends muss sie, dies zu erzielen, thätig sein; so lange also sitzt ein solches Mädchen gebückt über seiner Arbeit, bald an das kleine Fenster gerückt, bald bei der Petroleumlampe, unablässig den Faden schlingend, kurze Erholung nur bei den kärglichen Mahlzeiten schöpfend. Eine Maschine, nichts anderes, — nur dass sie ihren Verbrauch in schwerem Leid fühlen muss!

In schwerem Leid — zumal, wenn dies Mädchen in jenem zarten Alter bereits, in welchem glücklichere Eltern nicht genug Sorgfalt aufzuwenden wissen, damit jede Funktion des

[1]) S. 95.

Digitized by Google

Kindes zu derjenigen kraftvollsten und normalsten Entwicklung gebracht werde, deren sie fähig ist, wenn es in jenem Alter bereits um alle Entfaltung der Kräfte, um jedes Spiel, um jede Bewegung betrogen und fest an die verhängnissvolle Arbeit genagelt worden ist. Und so ist in der That das Loos der erwachsenen Mädchen gewesen, sowie auch jetzt noch den grössten Theil der heranwachsenden Generation gleiches Loos betrifft. Ich werde das Bild nicht leicht vergessen, das sich mir gleichsam als Vignette darbot, als ich zum ersten Male einen Ausflug nach den Feldbergdörfern machte. Vor der Thüre einer geringen Hütte in Oberreifenberg sass ein Weib in den Vierzigern, neben ihr sassen vier Kinder und ein dreijähriges war dabei. Sie arbeiteten alle Filet: das dreijährige hielt ein Netz, damit ein anderes daran stricke, krampfhaft fest mit den zitternden Händchen. Dergleichen habe ich nun freilich nicht wieder gesehen, obschon mir vielfach versichert worden ist, dass Beschäftigung so zarter Kinder zum Einziehen der Gummibändchen in die Netze und Handschuhe und zum Füllen der Nadeln für etwa 2—3 Stunden im Tage, keineswegs sehr ungebräuchlich sei. Als sicher aber darf erachtet werden, dass es von achtjährigen Kindern wenige giebt, die, wenn die Nachfrage nicht darnieder liegt (oder insoweit sie nicht andern Industrien obliegen), ohne Filetarbeit wären. Wer zu solchen Zeiten, des Sommers, wann die Schule vorüber war, durch einen der Orte wandelte, der konnte sie allenthalben sitzen sehen, vor Hausthüren, Bäumen, Zäunen, auf Leiterwagen, überall da, wo sich vortheilhafterweise der Nagel einschlagen lässt, an dem das Netz und damit das Kind selber befestigt wird. Selbst nach den während eines ausgesprochenen Rückganges [1]) (1877) und zu besonders stiller Jahreszeit (nach Weihnachten) für mich gütigst vorgenommenen Ermittelungen waren die meisten Schulkinder noch beschäftigt. Von 182 Kindern in Schmitten arbeiteten 105, und zwar im Alter über 10 Jahren 53, im Alter unter 10 Jahren 52. In Seelenberg schienen von 8 Jahren ab die Kinder fast sämmtlich thätig zu sein. In Oberreifenberg waren von den 10—14jährigen 60 %, von den 6jährigen ca. 45 % beschäftigt. 1881 fand ich ebendaselbst, dass von 96 Kindern im Alter von 6—7 und von 11—14 Jahren nur 12 nicht industriell thätig waren. In Arnoldshain arbeiteten (1877) von den Kindern unter 10 Jahren 20 %, von den Kindern über 10 Jahren 60 % der Mädchen und 33 % der Knaben. Die genaueste und zur passendsten Jahreszeit angefertigte Uebersicht wurde mir über die Arbeit der Kinder in Niederreifenberg zu Theil (1876), weshalb sie auch hier in Tabellen-

[1]) S. 85.

Digitized by Google

form beigefügt worden ist[1]). Wir sehen aus ihr, dass die Zahl der mit Filet beschäftigten Kinder damals ohngefähr das Doppelte derer betrug, welche in der Drahtbranche[2]) thätig waren, so dass, beide Branchen zusammengenommen, von 65 Kindern über 9 Jahren 58, von 60 Kindern zwischen 6 und 9 Jahren 34 beschäftigt waren. Von den 17 Kindern im Alter von 8 Jahren finden wir 11 als beim Filet, 4 als bei der Drahtflechterei thätig angemerkt! Wir haben gesehen, dass die den erwachsenen Männern obliegende Thätigkeit im Laufe des Jahrhunderts schwerlich anstrengender geworden ist. Von der dem jugendlichen Alter zugewiesenen Bürde kann man, wie mir scheint, nicht in gleicher Weise reden. Zwar Wenige mögen leben, die von einer ganz freien Kindheit sprechen können, vielleicht Niemand mag dazu im Stande sein. Sammt und sonders hat ja die ältere Generation beim Spinnen helfen müssen, und zwar nicht beim Spinnen zum Hausgebrauch, sondern bei dem um Lohn, wie vorhin erwähnt worden ist[3]). „Da ging es immer

[1]) S. 95 am Ende des Kapitels. Hier ein kleiner graphischer Auszug aus derselben:

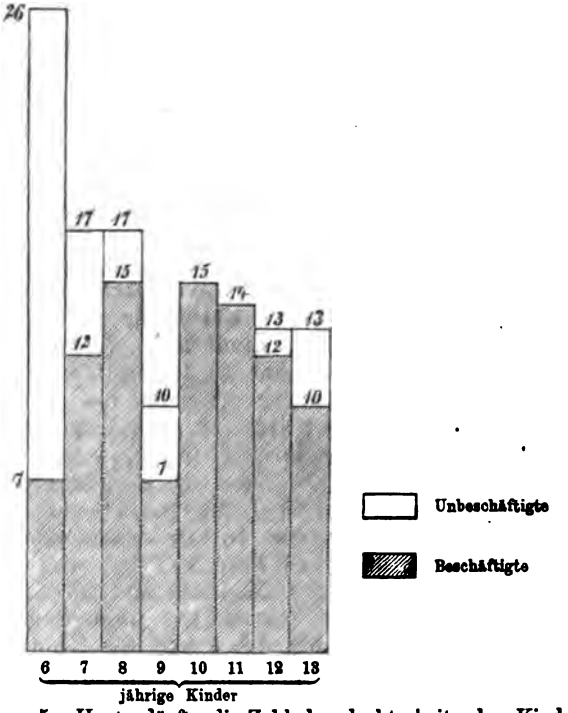

[2]) S. Kap. 5. Heute dürfte die Zahl der drahtarbeitenden Kinder verhältnissmässig grösser sein.

[3]) S. 81 und Monographie des Chausséearbeiters in den Anlagen. Noch im Jahre 1830 ist in der Industrieschule gesponnen worden.

Digitized by Google

hin und her, der Boden war ganz aufgetreten, wo wir auf und ab liefen, und genug gab es, die krumme Beine davon bekamen." Ich habe Manche gesprochen, die — es ist keine Uebertreibung dabei — sich in Rückerinnerung der Leiden, die sie als Kinder mit ihren Eltern durchgemacht, eine Thräne im Auge zerdrückten. Aber ich habe die schmerzvollen Gefühle der Leute mehr auf die erduldeten Entbehrungen als auf die anstrengende Arbeit beziehen müssen. Ist es auch möglich, dass sich die Erzählenden darin täuschten, wenn sie angaben, dass man die Kinder nie vor dem 9. Jahre mit dem Garnspinnen habe beginnen lassen, so scheint es doch richtig, dass man sie im Allgemeinen nicht so früh an das mehr Kraft erheischende Spinnen fesseln konnte, als man sie nun an das Filet zu bannen im Stande ist. Desgleichen möchte es auch wohl sein, dass deren Arbeitszeit bei dem Filet eine längere geworden, was einer von F. J. Neumann geäusserten Ansicht entsprechen würde, wonach die Gefahr der Ueberanstrengung von Kindern in scheinbar nicht anstrengenden Thätigkeiten eine erhöhte ist, indem der Umstand, dass sie hierin im grössten Zustande der Erschlaffung noch nützlich gemacht werden können, am Meisten ihre geistig und körperlich schädigende Ausbeutung zur Folge habe [1]). Und das ist es ja auch, weshalb so mancher flüchtige Beschauer mit einer Art von Genugthuung an dem Kinde vorübergeht, das er emsig und geschickt mit einer scheinbar leichten und doch nützlichen Arbeit beschäftigt sieht: er wiegt sich in der Illusion, als ob er es hier mit der zweckmässigen Ausnutzung einer überflüssigen Mussestunde zu thun habe und vergisst das Andauernde der Arbeit in Betracht zu ziehen. Von früh bis spät müssen diese Kinder mit den Grösseren konkurriren, werden sie angehalten mit mehr oder weniger Strenge, je nachdem der Charakter der Eltern es mit sich bringt. Von den 6—10jährigen Kindern in Arnoldshain arbeitete z. B. schon die Hälfte vor der Morgenschule. Die Kinder desselben Alters in Oberreifenberg gaben (1877) gleichfalls ihre Arbeit als bereits Morgens beginnend an. Der Lehrer von Schmitten taxirte die Gesammt-Arbeitszeit seiner Kinder neben der Schule auf 6—7 Stunden, der von Seelenberg gab an, dass die Kinder Morgens gegen 5 Uhr beginnen und Abends zwischen 7—10 Uhr endigen, dass sie also eigentlich immer, insofern sie nicht Holz, Gras und Streu einheimsen, mit Filet beschäftigt seien, so dass man von eigentlichen Freistunden nicht reden könne. Aus unserer Niederreifenberger Tabelle (S. 95) erhellt, dass die Hälfte der Arbeitenden den Schluss ihrer Thätigkeit auf 10 Uhr des Abends angab; was den Umstand anbelangt, dass viele der älteren Kinder des Morgens nicht beschäftigt sein wollten, so bemerkte der Lehrer erläuternd,

[1]) In den Hildebrandschen Jahrbüchern 1873, Bd. XXI, S. 26 f.

Digitized by Google

dass hier entweder die Wahrheitsliebe der Schüler entschieden bezweifelt werden (am Morgen sollen eigentlich die Aufgaben gefertigt werden), oder dass andernfalls angenommen werden müsse, dass dieselben in den Frühstunden zum Ersatz für die Eltern die häusliche Arbeit verrichten. Aus allen Dörfern ist eine Anzahl Kinder als des Morgens um 6 Uhr beginnend notirt. Wie solche Ueberanstrengung auf Geist und Körper wirken muss, lässt sich denken. Verderb der Augen ist die häufigste Folge der Ueberarbeit (14jährige Mädchen hörte ich bereits darüber klagen), ferner Verkrümmung des Rückens und Schwindsucht, die dann öfters kurz nach der Verheirathung hervorzutreten pflegen. „So sehr prägt manchen Mädchen," behauptete ein Lehrer, „das Filetstricken einen eigenen Typus auf, dass ich im Stande bin, besonders eifrige Fileteusen schon wenn sie über die Strasse gehen, an der Haltung des linken Armes zu erkennen". Wie hoch aber die Summe ist, um welche die Gesundheit gefährdet, alle Lebensfreude dieser Kinder in die Schanze geschlagen wird, lässt sich aus den oben angeführten Lohnsätzen entnehmen, die übrigens erst für geübtere Fileteusen gemeint waren. Die älteren Schulmädchen verdienen freilich verhältnissmässig nicht viel weniger als die Erwachsenen, für die Kleineren aber stellten, wenn sie all ihre freie Zeit opferten, 20—23 Pf. die Maximalsumme des Verdienstes dar (1876—78). Für die 53 Kinder zwischen 6—10 Jahren in Schmitten wurde mir bei der erwähnten 6—7stündigen Arbeitszeit der durchschnittliche Verdienst als 14 Pfennige betragend gerechnet, die Aufstellungen aus Niederreifenberg ergaben Aehnliches. Aus Seelenberg setzte man für Kinder von 12—13 Jahren 18, für solche von 10—11 Jahren 15 und für solche von 9 Jahren 12 Pfennige an. Und möge man nicht glauben, dass die Kinder ihren Tagesverdienst zu niedrig anzugeben geneigt seien; im Gegentheil. Da nach Stücklohn honorirt wird, so treibt die Eitelkeit dazu, durch Angabe eines hohen Verdienstes sich das Ansehen hervorragenden Fleisses oder besonderer Geschicklichkeit beizulegen. Diesen Zug habe ich in sehr vielen Fällen beobachtet, und ich will hier nur ein einziges Beispiel von Ueberschätzung der Arbeitsleistung anführen, welches eigenthümlicher Art gewesen ist. Ein Mädchen hatte behauptet, 9-Pfennig-Netze in $2^1/_4$ Stunden anzufertigen. Um mich von der Sache zu überzeugen, liess ich sie mit ihrem Vater zu mir kommen und ihr Pensum in meiner Gegenwart abwickeln. Das erste Netz nahm 2 Stunden 21 Minuten, das zweite dagegen 2 Stunden 43 Minuten in Anspruch. Ich frug das Kind, ob es ermüdet sei. Es wies auf seinen Finger. Bei allen emsig arbeitenden Kindern, ja selbst noch bei Erwachsenen, schneidet das Seidengarn an dem Finger, um welchen die Masche gezogen wird, eine schmerzende Rinne ein. Dieselbe schliesst sich jedesmal des Nachts, um dann gegen Abend

Digitized by Google

bei fortgesetzter Arbeit abermals aufzubrechen. Aber nicht nur zur Erklärung übertriebener Lohnangaben muss jener Arbeitsehrgeiz zu Hülfe genommen werden, sondern er übt einen gewichtigeren Einfluss aus. Man würde nämlich irren, wenn man Androhungen oder körperlichen, von Seiten der Eltern ausgeübten Zwang für das wesentliche oder gar einzige Motiv, welches die Kinder an die Arbeit fesselt, halten würde. Dass solcher Zwang vorkomme, liegt in der Natur der Sache; „auf einen Kreuzer Gewinn kriegen sie für 3 Kreuzer Schläge," hörte ich einen Nagelschmied ingrimmig ausrufen, „ich habe es aber meinen Leuten zu Hause gesagt, es darf mir kein Kind mehr geschlagen werden." Dennoch glaube ich, dass nur von besonders rohen Leuten und kleinen oder übelgearteten Kindern gegenüber zu Zwangsmassregeln gegriffen werde. Selbst die kleineren Kinder ziehen meist willig unter dem Joch, allenfalls durch das Wort der Eltern, am mächtigsten aber durch das Beispiel der älteren Geschwister angespornt. Und unter den Motiven, von welchen diese angetrieben werden, spielt eben jener Ehrgeiz und neben ihm nicht selten auch der Wunsch, die Familie zu unterstützen, eine hervorragende Rolle. Wie mächtig jener Faktor wirke, dafür mag vielleicht als ein Beispiel anzuführen sein, dass in einem der Dörfer eine Anzahl besonders wohlhabender Eltern einen gemeinschaftlichen Filetabend ihrer Kinder suspendirten, weil sie beobachteten, dass sich dieselben im Wetteifer allzu übertrieben abarbeiteten. Der zweite Faktor ist von nicht geringerem Belang. Ich kann mich nicht enthalten, weil für die gleiche Erscheinung besonders charakteristisch, den folgenden Theil eines Gespräches hier wiederzugeben, welches ich mit einem Handstricker (in einem der ehemals hessischen Landestheile des Regierungsbezirks) in Betreff seines Budgets führte und das ich wortgetreu niedergeschrieben habe [1]). Mit welchem Jahre, frug ich den Mann, haben Sie ihre Kinder anfangen lassen zu stricken? Antwort: Meine Jungen habe ich unterrichtet, wie sie 4 Jahre alt waren: als sie die Schule besuchten, hatten sie nur frei, wenn sie ihre Lektionen zu lernen hatten; beim Aufsagen und Wiederholen haben sie schon zu stricken angefangen. Ueber seinen jüngsten Sohn fügte er dann bei: Es war gut, dass er konfirmirt und Bergmann wurde. Ich musste ihn zum Essen rufen, so fleissig war er; noch so zwei Jahre und er war weg. Um 9 Uhr sah ich oft, dass er sich übermüdete. Frage: Woran merkten Sie das? Antwort: Er hustete; er hätte noch eine halbe Nacht so fort gearbeitet, da er sah, dass es uns knapp ging.

So ist die Kinderhausarbeit eine Blutsteuer, welche gerade die edelsten Elemente am härtesten trifft; sind es doch gerade

---

[1]) Aus der gelegentlich eines Ausfluges entstandenen kürzeren Skizze wird in den Anlagen Einiges mitgetheilt.

Digitized by Google

die bestgearteten Kinder, welche sich die Ruthe am Strammsten binden helfen. Und wenn auch natürlicherweise in sehr bedrängter Lage höhere Anstrengungen als in begünstigter übernommen werden, so trifft dies doch nur in Vergleichung der äussersten Grenzen zu, so dass man sich, wenn man über das Loos arbeitender Kinder bewegt ist, noch nicht einmal dem Troste überlassen darf, es möchte in den bessergestellten Familien allemal entsprechend weniger gearbeitet werden und auch bei den dürftigen Familien entsprechende Erleichterung eintreten, wenn die Lage sich vielleicht einmal günstiger gestalten sollte. Auch ich dachte anfangs, es könne, wo Natur also gegen sich selbst Front macht, wo Mütter in den zarten Seidenfäden, welche sie ihnen zum Verarbeiten hingeben, ihren Kindern gleichsam den Strang hinreichen, mit dem sie ihre Lebensfrische und ihre Gesundheit langsam hinwürgen müssen, nur Befriedigung äusserster Nothdurft das auf so unnatürliche Weise Erstrebte sein. Ich glaube nicht mehr, dass es sich so verhalte. Auch die Bessergestellten kürzen nur wenig an der Arbeitszeit ihrer Kinder. Was früher um Brod geschah, geschieht nun um Kleidung, geschieht um Schuldendeckung, geschieht um Vorwärtskommen überhaupt. Niemand will eine Quelle, die Andere benutzen, seinerseits unbenutzt lassen. Man sieht Alles umher arbeiten; soll man allein den Anfang machen und die Arbeit niederlegen? Der Vergleich mit andern Zuständen, wo alle Kinder noch sich ihrer Kindheit freuen können, ist ja überdies gar nicht aus der Erinnerung herzuholen — und man nehme es an sich selbst ab, was es heisst, von einer Lebensweise abzugehen, welche in den Kreisen, in denen man lebt, üblich ist. Wieviel ist nicht in unserer Betriebsamkeit überhaupt Nachahmung? Liegt es nicht in unserer ganzen Zeitrichtung, dass dem Kontemplativen zu wenig Rechnung getragen wird? Ist es nicht viel zu allgemein, dass die Einen in der Sucht nach einer Niemand frommenden Aufhäufung, die Andern um Vorwärtskommen in Stellung und äusseren Ehren ihren Geist verflachen und ihre Gesundheit auf das Spiel setzen? Wenn nun dort, wo überhaupt keinerlei reelle Bedürfnisse eine solche Lebensführung erfordern, doch noch thörichter Weise für einen nie eintretenden Genuss der würdige Gebrauch der Gegenwart geopfert wird, darf man sich da wundern, wenn hier Leute für doch immerhin noch gar dringende Bedürfnisse — selbst wenn diese nicht gerade die allerersten sind — bessere und fruchtbringende Güter gefährden, und, durch tausend Stacheln angetrieben, eine falsche Rechnung anstellen? — Ueber die nachtheiligen Folgen der Ueberarbeit sind diese Leute sich freilich in ruhigen Momenten theoretisch klar, das hindert sie aber noch lange nicht, dieselben praktisch zu unterschätzen, sie gleichsam als ein auferlegtes Schicksal ruhig in den Kauf zu nehmen. Und den Kindern bleibt ja auch die theoretische

Digitized by Google

Erkenntniss lange fremd. Ich rechnete einst mit einem Mädchen von 13 Jahren die zurückgelegten Arbeitsstunden durch. Es war ein intelligentes Kind, aber klein und ohne einen Blutstropfen im Gesicht. Wir kamen an einen aussergewöhnlichen Tagesverdienst. Wie ist das zugegangen? „Wir haben damals gebacken und da habe ich bis 12 Uhr Nachts gefilleht.“ Es stellte sich heraus, dass die Kleine sich ausbedungen hatte, was sie über eine Mark wöchentlich verdiene, für sich behalten zu dürfen. Sie hatte sich von dem Ersparten das letzte Mal ein Paar Ringelstrümpfe gekauft. Ich wurde mit dem Vater über das Ungeeignete dieses Verfahrens einig, und wir eröffneten der Kleinen, nachdem wir sie auf die Gefahr dieser übertriebenen Anstrengung aufmerksam gemacht hatten, dass der Vertrag von nun ab aufgehoben sei. Auf das Mädchen aber brachte unsere Auseinandersetzung nicht den gewünschten Eindruck hervor. Sie schlug die Augen nieder und hub bitterlich zu weinen an.

Es erklärt sich aus alledem, wie auch das äusserste Herabgehen der Löhne, sofern nur überhaupt Arbeit vorhanden ist, an der Zahl der sich zu ihr Meldenden verhältnissmässig so wenig ändert. Eine Herabminderung erfolgt — „es wird Niemand mehr arbeiten,“ rufen die Leute aus, aber kehrt man nach einigen Monaten zurück, so hört man auch bei den etwas Bessergestellten wenig davon, dass die Beschäftigung aufgegeben wäre, um etwa bei diesen Preisen die Mädchen und Kinder vollständig feiern zu lassen. Solche Hausarbeit kann wohl verdrängt werden durch eine andere besserlohnende Industrie, insoweit diese aber nicht gefunden, wird, was die Noth erzeugt, auch durch die Gewohnheit ins Unbestimmte festgehalten. Wo Kinderarbeit sich eingenistet, da ist die Lebensfreude aus dem Alter, in welchem sie am Liebsten verweilt, ein für allemal bis auf ein Minimum hinausgedrängt. Manches habe ich, nachdem ich einige Monate bei den Leuten zugebracht hatte, ruhiger mit angesehen. Aber gegen die Kinderarbeit habe ich mich am Wenigsten abgestumpft. Die Schulzeit ist zu Ende, das Kind kömmt nach Hause, rasch stürzt es eine Tasse Cichorienkaffee hinab — was beginnt es? Es greift nach keinem auch noch so improvisirten Spielzeug, nach keinem Lesebuch. Es langt den mit alten Lappen überzogenen Backstein herunter, knüpft den Faden an und ist befestigt, bis die Dämmerungs- und dann die Essenszeit eine kurze Unterbrechung bringt [1]), oder bis es

[1]) In einem gewerblichen Blatte fasste ein Anonymus s. Z. (1862) die Sache anders auf, denn er schrieb: Besonders aber ist noch der Fleiss der Kinder in Arnoldshain zu erwähnen, welche mit mancherlei Filetarbeiten, Häkeln und Stickereien manchen Kreuzer verdienen und so ihren Eltern eine Hülfe zum Haushalte leisten, und da nicht nur Mädchen, sondern auch Knaben mit diesen Arbeiten beschäftigt sind, so ist dieses für das

Digitized by Google

die Tischschublade öffnet, die zerfetzten Blätter eines Schulbuchs heraus nimmt, sie eiligst überfliegt, um nur rasch wieder an den Backstein zu kommen. Und dies ist noch das freiere Kind. Genug giebt es, welchen gar keine Zeit bleibt, ihre Lektionen zu besehen. 10 Minuten vor Schulanfang suchen sie rasch einen Kameraden auf, bei welchem sie die Rechnung oder die kleine schriftliche Arbeit abschreiben können. In ihrer Klage darüber, wie es nahezu unmöglich sei, häusliche Arbeiten zu ertheilen, sind die Lehrer einstimmig. Man kann sich denken, mit welchen Schwierigkeiten unter solchen Umständen ein ohnehin spärlicher Dorfschulunterricht zu kämpfen haben muss. Es ist noch nicht lange her, dass Viele sogar in der Industrieschule Filet arbeiteten und in Folge dessen die Schule verliessen, ohne im Stande zu sein, einen Strumpf zu stricken oder einen Flicken einzusetzen [1]).

---

moralische Wohl sehr förderlich, weil dem Müssiggang dadurch gesteuert und den Jungen die Zeit zu bösen Streichen gekürzt wird. — Erfreulicherweise sind solche Aeusserungen über das Kapitel der Kinderarbeit nun schon seit längerer Zeit unmöglich geworden.

[1]) Die Klage hierüber ist übrigens älter als die Einführung der Filetindustrie. Schon 1853 klagt ein Lehrer in seinen Aufzeichnungen, „das weiss ich, dass noch kein Drittel der gesammten Schulmädchen einen Strumpf ordentlich stricken, stopfen und flicken, einen Tuch- oder Kattunlappen auf zerrissene Hosen und eine ausser Zusammenhang gerathene Schürze auf angemessene Weise setzen kann, ohngeachtet man in Häckel- und Filetarbeiten (letztere damals erst aufgekommen) hierorts grosse Geschicklichkeit erlangt hat. Dass aber die Mütter der anderen zwei Drittel Mädchen ihre Töchter in den erwähnten unerlässlichen Fertigkeiten unterweisen können, würde ich gar so gerne glauben, wenn ich nur mehr augenscheinliche Beweise dafür hätte.“ 1870 äussert sich ein anderer Lehrer: „O wie oft haben mir schon die armen Kleinen, wenn ich sie wegen der nicht gelösten Aufgaben strafen wollte, zugerufen: ›Ich darf nicht lernen, ich muss schaffen . . . .‹

Digitized by Google

Tarifreduktion für Haarnetzarbeiten (1874).

Zu Seite 86.

Material	Sorten: Gewebe: Maschen des Aufschlags	Gleiche Reihen in der Mitte	Auf- und abnehmen	glatt darüber je	Sonstige Bemerkungen	Bezahlung: April 1874	Von April 1874 bis Weihnachten 1875	Abschlag in Prozenten
						Kreuzer = ca. 3 Pf.		
Haarseide	40	48	11 mal	2 mal	extra grosse Maschen	12	8	33,3
	34	36	9 "	2 "	eng	8	6	25
	32	34	8 "	2 "	extra grosse Maschen	8	5½	31
	28	28	7 "	2 "		6	4	33,3
	24	26	7 "	2 "	extra grosse Maschen	6	3½	42
	20	20	6 "	2 "		3½	2½	29
	20	22	7 "	1 "		4	2½	37
	14	14	5 "	2 "		2½	1½	40
	10	10	5 "	2 "		2	1	50
Cordonet-Seide	34	36	8 "	2 "	fein	8	6	25
	32	34	8 "	2 "	fein	7	5	29
	30	32	8 "	2 "	fein	6	4½	25
	30	32	7 "	2 "		5	4	20
	22	24	10 "	1 "		4	3	25
	22	22	— "	2 "		4	3	25
	20	22	7 "	1 "		3½	2½	29
	16	18	7 "	— "	klein	3	2	33,3
	16	16	7 "	1 "		3	2	33,3
Prima Seide	36	42	16 "	1 "	fein	8	7	12,5
	30	32	7 "	2 "		5	4	20
	16	18	6 "	2 "		3½	2	43
Eisengarn	18	14	5 "	2 "		4	2	50
	16	14	5 "	2 "		3½	1½	57

Uebersicht über die industrielle Beschäftigung der Schulkinder in einem Feldbergdorfe.

Zu Seite 88.

Abtheilung	Alter in Jahren	Stärke des Jahrgangs	Beschäftigung an: Filet	Draht	Pappe	Zahl der Schüler, deren Arbeit beginnt: 5 Uhr Morgens	6 Uhr Morgens	½7 Uhr Morgens	7 Uhr Morgens	2 Nm.	schliesst: 8 Uhr Abends	9 Uhr Abends	10 Uhr Abends	nach 10
II	13—14	13	7	3	—	—	—	—	—	10	3	3	4	—
	12—13	13	9	3	—	—	2	4	1	5	—	3	8	1
	11—12	14	10	4	—	—	4	2	—	8	1	5	7	1
	10—11	15	11	4	—	—	2	2	2	9	5	5	4	1
	9—10	10	5	2	—	—	—	—	1	6	—	2	4	1
	zusammen	65	42	16			8	8	4	38	9	18	27	4
			58				58				58			
I	8—9	17	11	4	—	—	1	8	6	—	4	2	9	—
	7—8	17	7	3	2	1	—	3	8	—	4	2	6	—
	6—7	26	3	4	—	—	—	2	5	—	6	1	—	—
	zusammen	60	21	11	2	1	1	13	19	—	14	5	15	—
			34				34				34			
II	14— 9	65	42	16	—	—	8	8	4	38	9	18	27	4
I	8— 6	60	21	11	2	1	1	13	19	—	14	5	15	—
2 Abth.	6—14	125	63	27	2	1	9	21	23	38	23	23	42	4
			92				92				92			

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Drahtwaarenfabrikation. Die übrigen Erwerbszweige. Steuerergebnisse.

In den beiden vorangegangenen Kapiteln haben wir einen Einblick in die beiden Industrieen gewonnen, welche, die eine für die Männer, die andere für die Frauen und Kinder, die charakteristischsten sind. Die für die Masse der Bevölkerung weitaus wichtigsten Erwerbszweige habe ich geschildert, keineswegs aber hiermit bereits eine erschöpfende Rundschau über die gesammte, auch nur über die auf auswärtigen Absatz berechnete, Gewerbethätigkeit gegeben.

Wie schwer ist es doch, die Mannigfaltigkeit des Lebens in die Formen giltiger Generalisationen zu giessen, wenn schon für unser kleines Exempel, für unsere fünf, unter so vielen gleichen Bedingungen stehenden Dörfer bald hier, bald dort erhebliche Unterschiede sich geltend machen! Arnoldshain und Schmitten sind heute gewerblich noch die konservativsten geblieben, dagegen wird der Luftzug des Weltverkehrs viel merklicher verspürt in dem keineswegs weniger ärmlichen Reifenberg. Zwar ist noch wenig beneidenswerth der auf dem holprigen Vizinalweg von der Limburger Chaussée aus über das Gebirge nach Reifenberg Fahrende; aber aus den Fenstern des alten Omnibus blickt er seit einiger Zeit zu den begleitenden Drähten einer telephonischen Leitung auf. Und recht beträchtlich ist die Zahl der Artikel, welche von diesem kleinen versteckten Fleck Erde, nämlich gerade von den beiden Reifenberg aus in die Ferne gesandt wird, und sie wird immer mannigfaltiger. In Oberreifenberg sind, wie bereits geeigneten Ortes erwähnt, zwei Fabriken von Gasrohrhaken stattlich emporgewachsen. Gegenwärtig beschäftigen dieselben zusammen 28 Arbeiter (darunter einige früher selbständige kleine Nagelschmiedemeister) in 12stündiger effektiver Arbeitszeit und mit einem täglichen Lohn von 2 Mark. Angefertigt werden hauptsächlich Klammern, welche zur Befestigung der Gasröhren an den Wänden und Decken dienen. Ein Niederreifenberger, noch heute eine grössere Werkstätte

Digitized by Google

innehabender, Nagelschmiedemeister hat bereits ums Jahr 1840 die Fabrikation dieses Artikels in den Dörfern eingeführt.

Aber nicht nur aus der Nagelschmiederei, sondern auch aus einem andern, gleichfalls älteren und ausschliesslich in Reifenberg einheimischen Betrieb hat sich hier in der Hand einzelner in die Höhe gekommener Eingeborener (Kap. 12), theils durch allmähliches Uebergleiten, theils durch Ueberleitung in andere, Anknüpfungspunkte bietende Branchen eine Art Grossbetrieb entwickelt. Die kunstvollste und komplizirteste uns begegnende Industrie letzterer Art ist die in der Hand zweier Unternehmer Haus- und Fabrikbetrieb kombinirende Anfertigung von Friedhofkränzen aus Perlen, welche seit einigen Jahren erst aufgekommen ist und in Oberreifenberg ihren Sitz hat. Man fertigt solche Kränze in etwa 400 Sorten von 50 Pf. an bis zu 100 Mark per Stück und hat es in der kurzen Zeit dahin gebracht, dass man auf der 1881er Frankfurter Patent- und Musterschutz-Ausstellung mit circa 350 Pfund wiegenden, gewaltigen Schaukränzen prangen konnte. Die erforderlichen meist schwarzen, milchweissen und bläulichweissen Glasperlen werden aus Venedig, die Modelle für die Reliefdarstellungen, vorwiegend religiösen Vorwurfs, welche die Mitte der Kränze schmücken, aus Paris bezogen; überhaupt soll diese Industrie durch den einen der Fabrikanten erstmals aus Frankreich nach Deutschland verpflanzt worden sein. Hauptabsatzgebiete sind neben Deutschland noch die Schweiz, Dänemark, Oesterreich, Italien und Spanien. Für den bedeutenderen der Fabrikanten werden in 15 bis 20 Familien die Perlen, meist von Kindern, auf Drähte gereiht und die Rudimente der Gewinde hergestellt; geübtere Arbeiterinnen fertigen die Bouquets aus Perlenblumen, welche zuweilen die Stelle der Reliefs einnehmen. Im Hause des Fabrikanten selbst sind dann etwa 15 Personen, meist junge Mädchen und junge Männer, beschäftigt, die abgelieferten Theile zusammenzusetzen und die Kränze fertig zu stellen; auch befindet sich daselbst das Atelier für die Modellirarbeiten, zu welchen vorwiegend eine biscuitartige Masse verwandt wird. Bezüglich des Lohnes fand ich (1881), dass daheim arbeitende Kinder im Alter von etwa 13 Jahren per Stunde circa 7 Pf., also in dieser jüngeren Arbeitsbranche immerhin mehr als bei dem Filet verdienen.

Sicherheitsnadeln, Haarnadeln, glatte und gepresste, Schürzenketten und Halter, Hosenschnallen, Haken und Oesen für Kleider und Militärmäntel, Hutnadeln, Filetnadeln, Kravattennadeln, Geldtäschchen aus Drahtringen setzen auf Rechnung mehrerer, wie erwähnt einheimischer, Unternehmer weiterhin eine Zahl von meist sehr jugendlichen Händen in Bewegung. Diese Industrie hatte ich vornehmlich im Auge, als ich von dem Hineingleiten einer schon lange bestehenden Branche in den Grossbetrieb gesprochen. Die

Digitized by Google

Drahtwaarenfabrikation war bereits Ende des vorigen Jahrhunderts in Reifenberg aufgekommen. Sie ist sogar allezeit diejenige Thätigkeit gewesen, durch welche unsere Dörfer bei der Bevölkerung der Nachbarorte viel bekannter geworden sind, als durch ihre Leistungen auf dem Gebiete der Nagel- und Filetindustrie und welcher man, wenigstens aus Notizen in nassauischen gewerblichen Blättern lässt sich dies schliessen, vielfach von jeher eine viel zu hohe Bedeutung für das materielle Wohlergehen der gesammten Feldbergdörfer beigelegt hat. Das rührte wohl, was das Publikum betrifft, daher, dass die in jener Branche gefertigten zierlichen Drahtkörbchen und ähnlichen Waaren, weil sie vielfach auf dem Hausirweg debitirt wurden, direkter als Nägel oder Haarnetze die Kunde ihrer Abkunft mit sich brachten; und was die gewerblichen Blätter betrifft, so mag hier wohl die Schätzung der Industrie nach dem relativen Werthe der in ihr gefertigten Waaren und dem Wohlstand einzelner Unternehmer vor der Schätzung nach der Zahl der Menschen, die sie ernährt, überwogen haben. Zu allen Zeiten und auch heute noch hat es Drahtarbeiter, sog. Nadler, nur in den beiden Reifenberg gegeben, und mehr als 35 erwachsene Arbeiter habe ich für diese Branche in keinem der Jahrgänge des Nassauischen Staats- und Adresshandbuchs verzeichnet gefunden. (Nach unserer Tabelle gab es ums Jahr 1880 27 Haushaltungsvorstände, welche das Gewerbe treiben.) Als die Industrie entstand, wurden lediglich Strumpfwebernadeln, Haarnadeln und Drahtstifte angefertigt. 1855 brachte man Sicherheits- und Shawlnadeln, sowie façonirte Haarnadeln auf. Erst viel später dann Drahtkörbchen, Eiergestelle, Beefsteakröster[1]). Diese ganze Entwickelung aber ging vor sich in beständigem Kampf mit preussischer, französischer und englischer Maschinenkonkurrenz, einer Konkurrenz, angesichts welcher die meisten Kleinmeister es, wie erwähnt, zu nichts gebracht, und die nur einige wenige überwunden haben. Und das sind denn Diejenigen, in deren Händen sich heute der Grossbetrieb befindet.

Die meisten Hände mag wohl die Fabrikation der Sicherheitsnadeln beschäftigen, die in den Familien häufig nach allen Regeln der Arbeitstheilung betrieben wird. Der Haushaltungsvorstand empfängt von dem im Orte ansässigen Unternehmer den (meist aus Westfalen bezogenen) Messing- oder Stahldraht, und seine Aufgabe besteht vor allen Dingen darin, ihn zu „ziehen", in für die verschiedenen Nadelsorten abgepasste Stücke zu zerschneiden und dann den einzelnen Drahtstücken die Spitzen anzuschleifen. Drei weiteren Operationen sind jetzt die Drähte zu unterwerfen, ehe sie als Nadeln an

[1]) Wengel in dem mehrfach citirten „Bericht über die Nassauische Kunst- und Gewerbeausstellung von 1863" S. 498—501: Ueber die Drahtwaarenindustrie in Ober- und Nieder-Reifenberg.

Digitized by Google

den Unternehmer ablieferbar werden. Sie müssen mit dem „Kopf“ (d. i. der schützende Ring, in welchen die Spitze gelegt wird), der „Schnecke“ (d. i. die charnierartige Windung) versehen und schliesslich zusammengelegt (geschlossen) werden. Den Kopf bringt gewöhnlich der Vater oder eines der älteren Kinder vermittelst der Zange mit drei Handgriffen hervor. Soweit gediehen, wandert das Produkt an ein jüngeres Kind, das vor einem nähkissenartig an einen Tisch angeschraubten Holzpflöckchen sitzt. Aus dem Pflöckchen ragen zwei kurze Stiftchen heraus, welche je nach der Länge der anzufertigenden Nadeln in engeren oder weiteren Abstand von einander gesteckt worden sind. Jetzt legt das Kind den Draht mit dem Kopf in das eine der Stiftchen und schlingt ihn blitzschnell um das andere Stiftchen herum. Damit ist die „Schnecke“ fertig. Aber die Nadel klafft noch auseinander. Sie zusammenlegen ist nun entweder die Arbeit desselben Kindes oder eines noch jüngeren, welches dazu als weiterer Untergehilfe in Bereitschaft steht. Ein geübter Arbeiter fertigt 3 Gross Köpfe in der Stunde an, ein geübtes, nicht zu junges, etwa 14jähriges Kind macht in einer Stunde 4 Gross Schnecken und „legt“ sie zugleich. Ein 6jähriges Kind bringt auch schon 2 Gross derselben Arbeit fertig. Dies ist das Normale, auf fortgesetzte Arbeit Berechnete. In einzelnen Fällen habe ich aber ausserordentlichen Forceleistungen beigewohnt. So brachten es in einer von ganz besonderem Erwerbstrieb erfüllten, wohlhabenderen Familie, wohl angespornt (obschon sie es läugneten) durch die Sucht, vor mir zu glänzen, ein 16jähriges Mädchen auf ein Gross Köpfe in 7 und ein 12jähriger Knabe auf ein Gross Schnecken in 5 Minuten. Erstere behauptete, dass sie 6 Gross ihres Produkts, letzterer, dass er 8 des seinigen in der Stunde anfertigen könne. Das physische Aussehen der Kinder war freilich übel genug. So bemerkte ich auch in dieser Branche ganz wie bei dem Filet, dass die Arbeitsanspannung keineswegs immer entsprechend den besseren Verhältnissen der Eltern gemildert erscheint. „Wir arbeiten“, sagte mir ohne das geringste Bedenken ein gleichfalls zu den Wohlhabenderen gehöriger Mann, „wenn das Geschäft geht, von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr. Nach dem Abendessen werden die Kleineren oft müde, aber sie schaffen schon weiter, wenn einmal der „Duster“ vorüber ist.“ Die sechs um ihn herumsitzenden, theils mit Nadler-, theils mit Filetarbeit beschäftigten Kinder hörten stolz dieser Aeusserung zu. Was den Verdienst anbelangt, so ist er gleichfalls ein besserer als derjenige in der Filetindustrie. Das Köpfemachen erträgt 3 Pf., das Schneckenmachen und Legen 2 Pf. per Gross, so dass bei jenem per Stunde 9 Pf., bei diesem von älteren Kindern 8 Pf. und von kleineren 4 bis 5 Pf. per Stunde verdient werden. Den Lohn des Haushaltungsvorstandes für das Drahtziehen und Schleifen kann man

Digitized by Google

nur in der Weise feststellen, dass man die für Kopf- und Schneckenmachen im Einzelnen gezahlten Löhne von denjenigen, welche für die kompletten Nadeln gegeben werden, abzieht, denn der Unternehmer giebt wohl zuweilen das Köpfe- und Schneckenmachen an schon zugerichteten Drähten, niemals aber eben dies Zurichten allein in Arbeit. Danach würde sich für letzteres der Lohn auf 4 Pf. per Gross belaufen. Für das komplette Gross werden 9 Pf. bezahlt und diejenigen erwachsenen Arbeiter, welche die ganze Hantirung allein besorgen, geben an, dass sie 15—16 Gross im Tage fertigen, mithin 1,35 bis 1,65 Mark verdienen. Dieser Verdienst ist demnach heutzutage etwas besser als derjenige eines Nagelschmiedegesellen. 1863 hat man ihn geringer als diesen eingeschätzt [1]). Die namhafteste Lohnsteigerung datirt auch für die Nadler aus dem Anfang der 70er Jahre.

Eine der neuesten Spezialitäten der Drahtbranche ist die Fabrikation von Geldtäschchen. Der Unternehmer stellt mittels einer einfachen, handgetriebenen Maschine die Drahtringe her; die Bügel bezieht er von ausserhalb. Hausarbeit von Kindern ist es, die Ringe ineinander und in den Bügel zu hängen. Zur Vollendung eines Täschchens soll ein grösseres Kind 1 Stunde brauchen und 6 Pf. dafür erhalten. 36 Kinder waren (Herbst 1881) in dieser Branche beschäftigt.

Obschon es sonach scheint, dass die Drahtindustrie in letzterer Zeit im Aufschwunge begriffen [2]), so ist sie doch vorerst nur lokal in den beiden Reifenberg und, wie wir gesehen, vorwiegend eine Mädchen- und Kinderarbeit. Wahrlich es ist ein eigenthümliches Schauspiel, das unsere Dörfer bieten; so dastehend vor den schaffenden Kindergruppen, kann man sich in Träumereien à la Gulliver verlieren und wähnen, dass man in diesen Kleinen eigentlich die wirklichen erwachsenen Arbeiter vor sich habe. Die wenigen unter ihnen sitzenden Erwachsenen ragen zu Riesen empor .... bis man sich wieder besinnt und um so schärfer das Unnatürliche des gebotenen Schauspiels empfindet. „Die Kinder ernähren die Alten", das war die Redensart, welche im Frühjahr 1881 im Kurse war. Uebertrieben, ja schief war sie freilich angesichts des im Allgemeinen so minimalen Verdienstes aus dieser Quelle; aber etwas gab ihr doch einige Scheinbarkeit, nämlich: das Allgemeine, Regelmässige der Kinderarbeit, die gewaltige Nachfrage in der hierfür wichtigsten Branche (dem Filet), während der althergebrachte Erwerbszweig der Männer, die Nagelschmiederei, gerade damals so besonders ins Schwanken gekommen war.

Für unsere fünf Dörfer im Ganzen und in Rücksicht auf die Gesammtmasse des dabei erzielten Arbeits-

[1]) Wengel a. a. O.

[2]) Beachtenswerth u. a. die stark vermehrte Nachfrage nach Sicherheitsnadeln für chirurgische Verbände!

Digitized by Google

lohnes bleibt allerdings immer noch wichtiger als die soeben geschilderten, wenn auch schon augenfälligeren Arbeitszweige, der einfache Stand des im engeren Sinne s. g. Taglöhners, ein Stand, welchem sich dauernd und in der Mehrzahl natürlich nur Männer, vorübergehend aber auch Frauen widmen. Männer arbeiten zuweilen beim Chausséebau, freilich nicht in grosser Anzahl, denn die Unternehmer stellen grösstentheils italienische Arbeiter an. Unter den Gründen, welche sie hierfür angeben, befindet sich der charakteristische, dass die Eingeborenen für so harte Arbeiten physisch zu schwächlich seien. Vorwiegend sind es daher Kulturarbeiten in den umliegenden Gemeinde- und Staatswaldungen, denen Männer und Frauen obliegen. Das Einkommen all dieser Taglöhner kann man leicht zu hoch anschlagen, wenn man einseitig den Verdienst an einem Sommertage ins Auge fasst, wenn man aber nicht gedenkt der erzwungenen Ferien bei übler Witterung, der kürzeren Wintertage, der bei gefrorenem Erdreich langsamer von Statten gehenden, bei lagerndem Schnee gänzlich unmöglichen Arbeiten, wenn man endlich nicht in Erwägung zieht die dem Arbeiter obliegende Beschaffung und Instandhaltung von Werkzeugen, seine erhöhten Nahrungsspesen und seinen rascheren Verbrauch von Schuhen und Kleidern. Wird doch z. B., um einen dieser Umstände näher zu illustriren, die Zahl der Arbeitstage für den Taglöhner von Seiten mehrerer Steuerveranlagungen auf nicht mehr als 225 Tage angenommen. Bei unserer angehängten Familienmonographie, welche vielleicht mehr als jede allgemeine Schilderung in das Innere einer ärmeren Haushaltung am Feldberg einzuführen vermag, hat gerade eine Familie mit mehreren erwachsenen Chausséearbeitern — in übrigens besonders verdienstreicher Zeit — zum Vorwurf gedient. Auf jene Monographie verweise ich somit; sie wird zugleich über eine andere und zwar eine okkupatorische Thätigkeit näheren Aufschluss geben, die während einer kurzen Zeit im Jahre zu den am Allgemeinsten ergriffenen und einträglichsten gehört. Allen Besuchern der Taunushöhen ist es wohlbekannt, wie in den Monaten Juli und August an vielen Stellen sich der Waldesboden mit einem schwärzlichen Teppich überzieht und wie bedenkliche Spuren an den Kleidern man mit nach Hause nehmen kann, wenn man sich achtlos auf ihn niederstreckt: mit tausend und aber tausend Augen blickt die Heidelbeere aus ihrem zierlichen Gesträuch hervor. Sie zu pflücken ziehen, (zumal in Vertheilung der Schulferien die Zeit der Reife berücksichtigt wird), zahlreiche Frauen, Mädchen und Knaben bis herab zu drei Jahren in den Wald. Männer rücken nur vereinzelt mit aus. Gerade unseren Taglöhner jedoch wird man den eisernen Abstreifkamm mit Vorliebe hantiren sehen. Der Verdienst ist höher, wenn die Frucht nicht allzu reichlich ge-

Digitized by Google

rathen ist. Im Jahr 1876 sammelte eine Frau mit 2—3 Kindern einen um den andern Tag 36—40 Liter, die sie an den dazwischen liegenden Tagen in Homburg verkaufte. An eben diesem Tag gingen dann die Kinder, natürlich mit geringerer Ausbeute, allein in den Wald. An Erd- und Himbeeren, welche nicht in solcher Menge wachsen, wird ein relativ noch etwas erheblicherer Gewinn erzielt.

Taglöhner und Heidelbeersammler haben uns aus dem Weichbilde der Dörfer herausgeführt. Wir müssen aber noch der Schaar Derjenigen folgen, welche sich in noch weiterer Ferne, nicht wie diese allabendlich nach Hause kehrend, für ihr Heim mühen. Ihre Zahl war bis vor Kurzem sehr gering. Zähes Festhalten an dem einmal Hergebrachten, gewiss aber auch Sinn für ein geordnetes Familienzusammensein haben Beschäftigung ausserhalb wenig zu Beliebtheit gelangen lassen. In den letzten Jahren indess giebt sich unverkennbar unter dem Rückgang der Nagelschmiederei und unter der trotz der starken Nachfrage andauernd geringen Rentabilität der Filetarbeit ein stärkerer Zug in der bisher gemiedenen Richtung kund, und wie in Reifenberg der angesessene Grossbetrieb Boden gewinnt, so wirkt auf die Dörfer Schmitten und Arnoldshain die Anziehung des in benachbarten Fabriken oder Städten sich darbietenden Verdienstes stärker als bisher. Die folgende Uebersicht wird die am 1. Dezember 1880 aus den Dörfern vorübergehend Abwesenden erkennen lassen:

Am Zählungstag 1. Dez. 1880 waren abwesend von Einwohnern

im Alter von		aus Ober-Reifenberg		Nieder-Reifenberg		Seelenberg		Schmitten		Arnoldshain		allen Dörfern		
		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Zus.
Jahren	0— 5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
	5—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10—15	—	—	—	—	—	—	4	2	1	—	5	2	7
	15—20	—	—	1	—	—	1	6	11	8	8	15	20	35
	20—30	—	—	4	1	2	—	5	5	2	1	13	7	20
	30—40	1	—	1	—	3	—	8	1	8	1	21	2	23
	40—50	—	—	—	—	—	—	3	1	2	2	5	3	8
	50—60	—	2	1	—	2	—	—	—	—	1	3	3	6
	60—70	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
	70—80	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
		1	4	9	1	7	1	26	20	21	13	64	39	103
		5		10		8		46		34		103		
		103												
und zwar														
Ledige . . .		—	1	2	1	—	1	12	17	10	9	24	29	53
Verheirathete		1	1	5	—	7	—	12	2	10	2	35	5	40
Verwittwete .		—	2	2	—	—	—	2	1	1	2	5	5	10
		1	4	9	1	7	1	26	20	21	13	64	39	103
		5		10		8		46		34		103		
		103												

Digitized by Google

Man wird freilich annehmen müssen, dass die Gesammtzahl, wenn die Aufnahme im Sommer erfolgt wäre, wegen der alsdann gleichfalls abwesenden Maurer und Zimmerleute noch etwas grösser sein würde (vgl. hierzu die Gewerbetabelle[1]). — Von den aufgeführten Männern — zu einem Theile ehemalige Nagelschmiede — arbeiten einige in einem Kupferhammer, andere in einer Anilinfabrik u. s. f. Die jüngeren sind grösstentheils in einer Spinnerei beschäftigt. Von den Frauen und Mädchen mag dies ausschliesslich gelten[2]). Die (Aktien-) Spinnerei zur Hohen Mark liegt 2 Stunden von Arnoldshain entfernt in dem Urselthal, einem Thal, welches vielleicht die konzentrirteste Fabrikthätigkeit im ganzen Regierungsbezirk aufweisen möchte. Speziell in der genannten Spinnerei sollen nach dem Rechenschaftsberichte pro 1879 156 Männer, 184 Weiber und 55 jugendliche Arbeiter beschäftigt gewesen sein. Die aus den Dörfern dort arbeitenden Personen logiren die Woche über in der Fabrik, welche zu diesem Zwecke ihre (1876 höchst kahl aussehenden, z. B. keine Stühle enthaltenden) Schlafsäle (36 Fuss im Quadrat und 10 Fuss hoch) mit 25 Betten für je 2 Personen besitzt. Jede Person zahlt für die Benutzung des Bettes alle 14 Tage, also für 10 Nächte, 20 Pf. Das Essen nehmen die Leute in grossen Speisesälen ein, welche für beide Geschlechter gemeinschaftlich sind, in denen die Unverheiratheten jedoch getrennt an verschiedenen Tischen sitzen sollen. Für ihre Verköstigung geben die jugendlichen Arbeiter, soweit ich diese gesprochen, täglich sehr geringe Summen aus. Sie pflegten Morgens um $7^1/_2$ Uhr (die Arbeit beginnt um 6 Uhr nüchtern) und Nachmittags um 4 Uhr je eine Tasse Kaffee à 3 Pf. zu trinken. Mittags nehmen sie eine Suppe mit etwas Fleisch für 10 Pf. und Abends wird von den Mädchen wiederum zum Kaffee, von den jungen Burschen zu Käse oder Wurst für 7—8 Pf. gegriffen. Ausserdem wird natürlich noch Brot verzehrt, welches sie theils gleichfalls in der Fabrikwirthschaft kaufen, theils von Hause mitbringen. Manche werden an dem einen oder andern Mittwoch von einem der Angehörigen aufgesucht und mit einem kleinen Extraproviant versehen. Die jüngeren Personen verdienen, so weit mir bekannt wurde, in

---

[1]) Bei den Volkszählungen von 1875 und 1871 wurden 57 bez. 71 Ortsabwesende angegeben.

[2]) Einige Mädchen, die bis vor Kurzem in einer Knopffabrik im benachbarten Anspach arbeiteten, gehörten, da sie Abends nach Hause zurückkehrten, nicht zu den Ortsabwesenden. Die fragliche Fabrik war ursprünglich (1875) auf die Bemühungen des Pfarrers hin unter grossen Erwartungen in Arnoldshain selbst eröffnet worden und 1877 waren in ihr 23 über 14 Jahr alte Mädchen mit 1 Mark Lohn in 12—13stündiger Arbeitszeit thätig. Statt der Erweiterung des Betriebs jedoch, welche man erhofft, erfolgte plötzlich Gelegenheitskauf eines billigen Hauses in Anspach und mit der Arnoldshainer Knopfindustrie war es zu Ende.

Digitized by Google

11- bis gut 12stündiger Arbeitszeit 90 Pf. — 1,05 Mark täglich. Ist sonach der Verdienst bei dieser Beschäftigung erheblich höher als bei der Filetindustrie, so war sie doch in den Feldbergdörfern nichts weniger als beliebt. Die Furcht vor ihren gesundheitschädlichen Einflüssen und, auf Seite der Eltern, vor den Gefahren, die im nahen Verkehre der beiden Geschlechter liegen, hatte dabei am Mächtigsten mitgewirkt.

Auch seine Kinder zum Dienen wegzusenden liebt der Feldbergdörfler wenig [1]) — vielen Städtern zum masslosen Erstaunen, da ja von allen Meinungen, welche in den wohlstehenderen Kreisen über Arbeiterverhältnisse gang und gäbe waren, diejenigen über die Stellung der dienenden Klasse allezeit die ungeläutertsten geblieben sind. Nicht wunderbar, da es doch diesem Stande gegenüber eine weitaus grössere Menge direkter Gegeninteressenten, Gegenspieler so zu sagen, als irgend einem anderen arbeitenden Stande gegenüber giebt, und da weiter der dienende Stand — das ist wohl nicht minder wichtig — mehr als irgend ein anderer aus Personen des weiblichen i. e. schwachen Geschlechts besteht. Es sind dies Umstände, welche ihm, neben anderen, von jeher einen gewissen potenzirten Anspruch auf Rechtsungleichheit begründet haben und die es bewirken, dass seine wirklichen oder möglichen Forderungen gewöhnlich nur zu pseudohumoristischen Entrefilets in den Blättern den Stoff abgeben. Zu leicht vergessen die Klassen der Arbeitgeber es darum trotz allen Werthes, den sie selbst auf ein geordnetes Familienleben, auf elterliche und kindliche Zuneigung legen, dass ja auch bei armen Leuten Trennung zwischen Eltern und Kindern hart empfunden werden kann und dass Befürchtungen jener für diese, wenn es gilt, sie ohne Empfehlung, ohne Anhalt, ohne Erkundigungsmittel über ihre „Herrschaft" und Umgebung in eine fremde Stadt zu schicken, nicht nur möglich, sondern sogar löblich sind. Es soll damit natürlich nicht in Abrede gestellt werden, dass vielfach für die Eltern in unsern Dörfern vorzugsweise die Erwägung ins Gewicht fällt, es möchten die Kinder bei dauernder Abwesenheit weniger für sie zurücklegen, als in andern Arbeitsverhältnissen. Aber jene edleren Motive spielen gleichfalls ihre Rolle, und es sollte hier um so mehr auf sie hingewiesen werden, als man die psychischen Opfer und Gefahren, welche das Dienen eines ihrer Glieder für eine arme Familie mit sich bringt, häufig unterschätzt, sowie man andererseits den reellen durchschnittlichen — in Deutschland ja so besonders niedrigen — Gesindelohn unter Abstraktion von der auch hier gewöhnlich nicht fehlenden traurigen Lehrzeit gewaltig zu überschätzen pflegt. Es ist bemerkenswerth, dass über die ökonomische Lage der dienenden

[1]) Aus Arnoldshain dienten noch verhältnissmässig viele, nämlich 19.

Digitized by Google

Klasse, speziell des Hausgesindes, wissenschaftliche Beobachtungen weniger als über irgend eine andere Klasse gemacht worden sind.

* * *

Die so idyllisch daliegenden Dörfer, wir haben sie nun an der Arbeit gesehen, wir haben sie recht vollständig darin betrachtet, wenn anders wir es uns nicht zum Vorwurf anrechnen wollen, dass wir nicht auch die Handwerker für den lokalen Bedarf, wie sie ja in allen Dörfern vorkommen, also Schneider und Schuster, Wagner und Schmiede, Zimmerleute und Schreiner, in ihren Werkstätten besucht, dass wir nicht auch den herkömmlichen Dorfbeamten, den Hirten, den Feldschützen, den Nachtwächtern mit ihren 60—180 Mark Gehalt, näher getreten sind. Jene Vollständigkeit wird man sich indess annähernd durch einen Blick auf die beigehefteten Gewerbetabellen holen können, in denen versucht wird, von der vielfach so proteusartigen Thätigkeit unserer Leute einen Begriff zu geben. An dieser Stelle wird es uns aber gestattet sein, die Lupe unserer Untersuchung weiterzurücken, zuzuschauen, in welche Quanta von Bedürfnissbefriedigung und Genuss sich denn umsetze jenes fieberhafte Mühen von Mann, Weib und Kind, welchem wir beigewohnt und, wie es in jenem Wechselspiel von Ringen und Befriedigung um physisches und psychisches Gedeihen unserer Dorfbewohner stehen möge. Resümirend sei hier nur noch eingefügt, dass alle jene vereinten Anstrengungen, auf spärlichem Besitz gegen eine karge Natur zu kämpfen, nicht ausreichend sind, um unseren Gemeinden einen recht traurigen Vorzug zu ersparen: denjenigen nämlich, unter den 929 Gemeinden des Regierungsbezirkes in Bezug auf Veranlagung zu den direkten staatlichen Steuern nahezu die unterste Stelle einzunehmen.

Es entfielen nämlich (1875) auf den Kopf:

in Oberreifenberg	1,68	Mark
„ Niederreifenberg	1,49	„
„ Seelenberg	1,92	„
„ Schmitten	1,63	„
„ Arnoldshain	1,92	„
in allen Dörfern	1,71	Mark,

und nur 6 Gemeinden (1 im Oberwesterwaldkreis, 2 im Unterlahnkreis, 1 im Obertaunuskreis, 2 im Amt Biedenkopf) gab es mit einer noch geringeren Quote [1]). Um das Jahr 1880 waren in den fünf Dörfern von 762 Censiten 175 befreit und 587 eingeschätzt, und zwar:

[1]) Statistische Beschreibung des Reg.-Bez. Wiesbaden, Heft III.

Digitized by Google

				Thlr.	
in	die	erste	Stufe	(140— 220)	408
„	„	zweite	„	(220— 300)	121
„	„	dritte	„	(300— 350)	25
„	„	vierte	„	(350— 400)	12
„	„	fünfte	„	(400— 450)	6
„	„	sechste	„	(450— 500)	2
„	„	siebente	„	(500— 550)	5
„	„	achte	„	(550— 600)	1
„	„	neunte	„	(600— 700)	—
„	„	zehnte	„	(700— 800)	3
„	„	elfte	„	(800— 900)	1
„	„	zwölfte	„	(900—1000)	2

Censiten. 22,9 % der Censiten waren also befreit, 53,5 % fielen in die unterste, 15,9 % in die zweite und nur 7,7 % in die höheren Klassen[1]). Allzu viel absoluten Werth freilich lege ich nicht auf diese Ziffern, wenn ich sie schon als zu Vergleichen unter den nöthigen Kautelen verwendbar nicht vorenthalten wollte. Zu unserem Zwecke müssen wir in erneutem Rundgang, in erneuter Einkehr ein anschauliches Bild zu gewinnen suchen.

[1]) Das Verhältniss ist natürlich ein anderes, wenn man statt der zahlenden und freien Censiten die zahlende und freie Bevölkerung vergleicht. In den drei Dörfern (Oberreifenberg, Schmitten und Seelenberg), aus denen mir Daten hierüber vorliegen, gehörten von 1734 Einwohnern 194, also 11 % zur klassensteuerfreien Bevölkerung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Menschen und ihr Leben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die Dörfer. Die Burg. Der Bassenheimer Hof. Die Kirchen. Die Wohnungen und deren Uebervölkerung. Der Hausrath.

Den Arbeitenden war bis jetzt unsere Rundschau gewidmet; die sich Erhaltenden und — wenn der Ausdruck passiren darf — Geniessenden werden wir nunmehr ins Auge fassen. Möge darum zunächst was uns als Arbeitsfeld gegolten, als menschliches Heim in Betrachtung kommen.

Einen geradezu verkommenen Anblick, das sei von vornherein bemerkt, bieten die Feldbergdörfer dem Wanderer keineswegs. Die Wände der Häuser sind im Allgemeinen wohlerhalten, die unter dem Einflusse von Verwaltungsmassregeln schon seit einer Reihe von Jahren an die Stelle der Strohdächer getretene Ziegel- und hie und da auch Schieferbedachung ist in leidlichem Zustand, zerbrochene Fensterscheiben erblickt man nirgendwo. Darum schaut es doch ärmlich genug und vielfach sehr trübselig in den Dörfern aus. Die meisten Häuser bringen den Eindruck von Hütten hervor[1]). Sie haben nur zum geringeren, vielleicht dritten Theile mehr als ein Wohngeschoss; wo sie alsdann etwa auf

[1]) Auf Grundlage der Gebändesteuerrolle für 1880 sei hier folgender Vergleich zwischen den drei Dörfern Seelenberg, Schmitten und Arnoldshain einerseits und sämmtlichen 43 Dörfern des Amtes Usingen andererseits gezogen.

Es fielen von den mit 4 % besteuerten Gebäuden

in die	Gebäude			
	in den 3 Feldbergdörfern	in allen Dörfern des Amts	in den 3 Feldbergdörfern	in allen Dörfern des Amts
	absolute Zahlen		relative Zahlen	
1 Stufe	30	187	10	4,5
2 Stufe	93	421	31	14
3 Stufe	63	424	21	14,1
4 Stufe	44	385	14,6	13,8
5 Stufe	31	444	10,4	14,8
6 Stufe	27	388	9	12,9
7—12 Stufe	12	810	4	26,9
	300	3009	100	100

Digitized by Google

ungleichem Boden derart gebaut sind, dass man von der Strasse aus das den Stall und das Kartoffelverliess enthaltende Erdgeschoss nicht erblickt, nehmen sie sich geradezu winzig aus. Die kleine Hausthüre nimmt in diesem Falle nicht selten die ganze Höhe der Façade ein. Als Baumaterial ist grossentheils Fichtenholz und Lehm, sog. Wickelwerk, verwendet. Früher fehlte allgemein äusserer Verputz; jetzt findet man ihn mehrentheils und hie und da auch Kiesbewurf, Anstrich mit Farbe jedoch ist selten. Weder an Giebel, Thüre, noch irgendwo zeigt sich zu Ornamentik ein Ansatz; auch redet uns nirgends ein Sprüchlein an. Man kann in vielen deutschen Landstrichen Dörfer antreffen, welche, wenn schon in weit vernachlässigterem Zustand, doch nicht so ungemein nüchtern aussehen und bedeutend mehr „Stil" verrathen. Keiner Eigenthümlichkeit, welche man wohl unter diesen Begriff bringen könnte, begegnen wir in den Feldbergdörfern; es sei denn, dass eine nicht übel aussehende Bretterbekleidung an der Wetterseite einigen Häusern einen gewissen Gebirgscharakter verleiht. Gewöhnlich ziehen sich diese Häuschen in monotoner Reihe, bald Front, bald Profil ihr zuwendend, die ungepflasterte Strasse hin. Nur Oberreifenberg weist einen grösseren viereckigen Platz auf, der den eigenthümlichen Namen „Vorstadt" trägt. Die einfachste Anlage ist diejenige des neueren Seelenberg, das eigentlich nur aus einer einzigen geraden Strasse besteht. In sämmtlichen Dörfern sind die Häuschen durch kleine Abstände getrennt; dieselben sind bald zu kleinen Gemüsegärtchen benützt, bald auch, wo die zu rauhe Lage den Gartenpflanzen gar zu feindlich ist, sind sie kahl und bieten dann, zumal wenn die Armuth des Besitzers ihn abgehalten hat, sie einzufriedigen, angefüllt mit einem Wirrwarr von Geräthschaften, Holz, Reisig, der sich oft bis in die Strasse hinein ausbreitet, einen hässlichen Anblick dar. Im Grossen und Ganzen haben wir es mit Gebäulichkeiten vergleichsweise jungen Datums zu thun. Altehrwürdige Höfe oder Häuser von Privaten giebt es nicht.

Das älteste Bauwerk ist die Burg in Oberreifenberg, deren als einer pittoresken Zierde der Gegend gleich Eingangs gedacht worden ist. Freilich ragen von ihr nur noch zwei starke, halb zerfallene Thürme in die Höhe; im Uebrigen klettert man nur mehr zwischen niedrigem Gemäuer herum. Unzählige Male ist sie genommen und wieder genommen worden; zumal in den Fehden zwischen den zwei rivalisirenden Reifenberger Linien (der Weller und der sich behauptenden Wetterauer Linie). Ferner im dreissigjährigen Kriege und in dem Streite des Domherrn mit Kurmainz hat sie unglaubliche Wechselfälle

---

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen in den drei Feldbergdörfern 19 Pfennige 4 %er Gebäudesteuer (Schmitten und Arnoldshain 18, Seelenberg 23 Pf.), in den sämmtlichen Dörfern des Amtes dagegen 36 Pfennige.

Digitized by Google

erleben müssen. So wurde sie z. B., um das Frühere ganz zu übergehen, 1631 von den Niederhessen erobert, 1635 von den Kaiserlichen; 1644 bemächtigte sich ihrer — den Wetterauer Philipp Ludwig, den Domherrn, verdrängend — mit Hilfe spanischer Truppen ein Reifenberger von der Weller Linie, der zugleich kaiserlicher Oberst war, 1646 nahm sie dann abermals der Domherr in Besitz und gleich darauf eroberten sie die Kaiserlichen wiederum. Worauf im folgenden Jahre die Niederhessen unter General Mortaigne von ihr Besitz ergriffen und Gustav Adolf sie mitsammt der Herrschaft seinem Geheimschreiber Schwalenberg als Geschenk übergab [1]). So nebenher verrathen die Berichte in impliciten Bemerkungen auch ein klein wenig über die Leiden der Bevölkerung in jener furchtbaren Zeit. Wennschon eine Angabe Vogels, dass Schmitten zur Zeit des dreissigjährigen Krieges bis auf fünf Hütten gänzlich weggefegt worden sei, sich auf die Ansiedlung bei Brombach zu beziehen scheint, so sah es doch um Reifenberg auf alle Fälle übel genug aus. Als 1654 nach Ueberantwortung der bis dahin schwedischen Herrschaft an die Reifenberger in der Streitsache zwischen den beiden Linien durch „vier unpartheyische Bau- und Werck Meisteren und Landverständigen von Frankfurth, von Mayntz und aus der Grafschaft Hanau" ein schiedsrichterlicher Augenschein genommen wurde, da waren

> „die wenigen Bäu auf und unter dem Schloss ganz baufällig, die Wiesen und Aecker mit Sträuchen und Haiden verwachsen, die gehabte Mühl gar hinweg, die Stein davon und die dabei stehende Scheuer vorlängst verkauft, die Weyer ausgetrucknet, erfüllet und die Dämme zerrissen, auch die von allen diesen verhofften Nutzbarkeiten jetzo noch künftig nit dahin zu bringen, dass ein Bedienter sich daselbst erhalten oder salarirt werden können" [2]),

und als gar im Jahre 1674 — nachdem auch die Händel mit Kurmainz vorgefallen waren — ein Fourier mit 8 Mann in Reifenberg einquartirt werden sollte, konnte der Beamte des Domherrn in einem kläglichen, nach Frankfurt gerichteten Schreiben dahin remonstriren,

> „dass man zwar solche Mannschaft weylen sie in der Nacht kommen undt sie auch nicht gern auf dem Feldt stehen wollen lassen, alss ihr Kaiserlichen Maiestät Soldaten *en attendant* beherbergt, dass sie aber schleunigst

---

[1]) Vgl. Usener a. a. O. S. 146. Beurkundete Nachrichten Anlage 62. Nach Hannapel, Geschichte der Herrschaft und Burg Reifenberg (Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung Bd. IV S. 53) hätte diese Schenkung 1631 stattgefunden.

[2]) Beurkundete Nachrichten, Anlage 62. — Den genauen Titel dieser, 1776 verfassten Deduktion, welche den Konsulenten der Mittelrheinischen Ritterschaft, Johann Henrich Tabor, zum Autor hat, s. Verm. Zusätze.

Digitized by Google

anderwerlich hin *logi*rt werden möchte, damit der arme soldat, der so lang im feldt stehen müssen ein besseres *Accomodement* bekomme, denn wenn schon während seines Herrn 7jähriger Gefangenschaft dessen Stammhauss nicht verschonet sondern *totaliter ruinir*dt worden, so lasse sich hochvernünftig *judici*ren, wie es erstlich den armen underthanen ergangen haben wirdt. Der aller Reichste im Dorf habe das Brod nicht mehr, sondern müsse aus des Herrn Speiss Camer leben, so dass nach 2 oder 3 tagen der Soldat von selbst gemüssigt sein werde fort zu gehn, weil dann weder haussmann noch er ichtwas zu leben haben werde. Das werde der Fourier, dem man die *miseria* allhir gezeiget selbst versichern [1])."

Nach einer in einem Promemoria des Grafen Bassenheim (1811) aufgestellten Behauptung [2]) soll überhaupt Reifenberg damals bis auf 7 Familien ausgestorben gewesen sein. Die Richtigkeit dieser Angabe muss dahin gestellt bleiben, indess zählt auch ein mir zu Gesicht gekommenes Unterthanenverzeichniss aus dem Jahre 1690 nicht mehr als 21 Hausvorstände mit 18 Söhnen und 29 Töchtern auf [3]).

Von jener Epoche ab hatte denn auch die Burg ihre Rolle als menschliche Wohnung ausgespielt. Nachdem die kurmainzische Besatzung (1674) aus ihr abgezogen, hatte sie weder Thüren noch Fenster mehr, so dass der Domherr sich nach Entlassung aus seiner ersten Gefangenschaft genöthigt sah, in einer gemietheten Wohnung im Dorfe Ober-Rossbach Unterkunft zu suchen. Als dann derselbe (1676) abermals in den Kerker geworfen worden und Kurfürst Anselm Franz von Ingelheim zu Mainz 1681 als Pfandgläubiger in den Besitz der Herrschaft gelangt war [4]), wurden auf dessen Befehl die Befestigungen und Mauern der Burg geschleift [5]). Das Schloss wird Ruine — Steinbruch. Jahrhunderte lang schleppen aus diesem lokalen Kolosseum die Baulustigen Materialien weg: die alte Kirche, das Pfarr- und Schulhaus werden mit von dorther entnommenen Steinen, Bauhölzern, Stubenböden, Thür- und Fensterpfosten aufgeführt. Auch behufs Errichtung des neuen Bassenheimischen Herrschaftshauses werden Theile der alten Burg abgebrochen [6]).

Das Bassenheimische Herrschaftshaus — es ist der nächst bedeutende „Profanbau" in Oberreifenberg und —

---

[1]) Beurkundete Nachrichten, Anlage 33: Copia Schreibens von Herrn Leopold Johann Herrmann von Münchhausen an Herrn Obrist Lieutenant von Dietrichstein de dato Reifenberg 19./29. Januar 1674. Im Obigen sind mehrere zerstreute Stellen dieses Schreibens von mir zusammengefasst.

[2]) Frankfurter Stadtarchiv. Uglb. D 29 Nr. 5.

[3]) Wiesbadener Staatsarchiv.

[4]) Siehe Einführung S. 9.

[5]) Usener a. a. O., S. 151.

[6]) Hannapel a. a. O. S. 13 u. 14.

Digitized by Google

tempora mutantur — statt eines Reichsgrafen eines Fabrikanten Residenz. Mit seinem französischen Dache, seinen geschweiften Fensterkörben, den hohen Fenstern, den geschnörkelten Panneaux im Innern weist es deutlich auf die Zeit seiner Entstehung, auf die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hin. Lange müssen sonach die Herren mit der Erbauung des Hauses gezaudert haben; überhaupt scheint es nicht, als ob jemals die Bassenheimischen Grafen sich viel in ihrem getreuen Reifenberg aufgehalten hätten. Casimir Ferdinand (geb. 1642, gest. 1729), wohnte, wenn er auch häufig seine Cransberger und Reifenberger besuchte, abwechselnd in Mainz und Aschaffenburg. Sein Neffe Johann Rudolf, kaiserlicher Reichshofrath, kurtrierscher Geheimrath und Oberstkämmerer, überlebte den fast 90jährigen geistlichen Oheim nur um zwei Jahre und starb 1731 mit Hinterlassung zweier unmündigen Söhne, über welche Johann Friedrich Carl von Ostein, nachmaliger Kurfürst von Mainz, als Oheim mütterlicher Seite die Vormundschaft führte [1]). Die Knaben besuchten die Jesuitenschule in Coblenz und wurden während ihrer Jugend nur einmal den Reifenbergern vorgewiesen, damals nämlich, als ein Verwandter, Ansprüche auf einen Theil der Herrschaft erhebend, beim Wetzlarer Reichskammergericht geltend machte, dass die beiden Grafen Krüppel seien, welche die Succession der Familie gefährdeten. Der jüngere von ihnen, Johann Maria Rudolf, trat 1750 sein Erbe an, nachdem sein Bruder, der Maltheserritter, in fernen Kriegsdiensten darauf verzichtet hatte [2]). Bis 1776 lebte Johann meist als Kammerpräsident in Wetzlar, nach seinem Abgang von dort hauptsächlich in der Burg Friedberg, wo er am 15. Februar 1805 starb. Es scheint nicht, dass der hienach übliche Regierungsmodus die Unterthanen sonderlich zufriedengestellt, jener Modus, welcher darin bestand, dass von untergeordneten Beamten für eine abwesende „höchste Landesherrschaft" nach Belieben gewillkürt wurde. Viel Abhilfe war wohl auch von einem Herrn nicht zu erwarten, der die etwa eingesandten Gerichtsprotokolle nicht zu lesen pflegte, und von dem es heisst, dass er einen Bittenden an seinen Steigbügel habe binden lassen, um ihn eigenhändig mit der Reitpeitsche durchzufuchteln [3]). Dem erwähnten Grafen war es beschieden, durch die Ereignisse der 90er Jahre seinen Familienbesitz in Trümmer fallen zu sehen. Denn der grössere Theil desselben wurde bereits durch den Luneviller Frieden vom 9. Februar 1801 und den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 verloren. In Cransberg und Reifenberg dagegen blieb die Bassenheimische Landeshoheit, trotz der Anfechtung im Jahre 1804, von welcher Eingangs erzählt worden ist, noch be-

[1]) Junker a. a. O., S. 202 u. 208. Vergl. auch die kleine Stammtafel in den Anlagen.
[2]) Junker a. a. O., S. 210 u. 217.
[3]) Junker a. a. O., S. 227.

Digitized by Google

stehen, um erst, wie wir gesehen, im zweiten Regierungsjahre des folgenden Grafen, Friedrich Franz Rudolf, ihr Ende zu finden.

Auch unter den kirchlichen Gebäuden weist Reifenberg, das nun doch einmal die Residenz unter den Dörfern war, die bemerkenswerthesten auf. Die neue Kirche, 1855 mit einem Kostenaufwand von circa 26,000 fl. errichtet, ist ein verhältnissmässig ganz stattlicher Bau, im Stile annähernd einer romanischen Basilika. Die Ausschmückung ist einfach; ein Altarblatt von Deschwanden ist indess von einem vor längerer Zeit ausgewanderten Ortsbürger gestiftet worden. Bis dahin hatte der Gottesdienst in einer Kapelle stattgefunden, welche von dem Kurfürsten von Mainz 1684 erbaut, aber, wie es scheint, erst im Jahr 1711 eingeweiht worden war[1]). Die neue Kirche ist auf dem ehemaligen Friedhofe erbaut, der gegenwärtige liegt droben ausserhalb des Dorfes[2]). Sind wir ein wenig zwischen den einfachen Holz- und den paar steineren Kreuzen umhergewandelt, so können wir die Anhöhe hinaufsteigen und in eine zerfallene Grabkapelle eintreten, an deren Hinterwand eine sehr elend skulpirte Tafel eine Inschrift aufweist. Graf Casimir, der uns bekannte Begründer der Nagelschmiedeindustrie, hat die Kapelle für die Gebeine mütterlicher Ahnen errichten und die sterblichen Ueberreste des letzten regierenden Reifenbergers, seines Oheims des Domherrn, aus der Pfarrkirche zu Königstein in sie verbringen lassen. Wappen und Siegel wurden zerschlagen in die Gruft nachgesendet und ein Herold rief dreimal wehklagend: „Reifenberg und nimmermehr Reifenberg!“ Helm und Wappen sind auf dem Grabmal umgekehrt angebracht[3]).

Die kleine Kirche Arnoldshains, das neben der Burg älteste Bauwerk der Gegend, liegt auf einer Anhöhe über dem Dorfe; die Seelenberger Kirche ist am selben Tage, wie die vorerwähnte Kapelle Reifenbergs, also am 4. Oktober 1711, geweiht worden, ein Aktus, bei welchem, wie der Cransbergische Keller berichtet, „4 Blinde sehend geworden sind“[4]).

Die öffentlichen Gebäude haben uns ein wenig in die Ver-

---

[1]) Hannapel nach Pfarrurkunden a. a. O., S. 48. Junker S. 205: Auszüge aus den Tagebüchern des Bassenheimischen Kellers Pötz zu Cransberg. „Andern Tags wurde die neue Capelle in Reifenberg eingeweiht und wollte alsdann der Herr Weihbischof auf dem Feldberg speisen; schon war alles oben zubereitet, die üble Witterung vereitelte jedoch die Absicht .... andern Tags führte der Herr Bischof die Partie auf den Feldberg mit grossem Gefolge dennoch aus und divertirte sich bis Abend mit Jagen.“ — — Auch vormals hatte Reiffenberg, das bis zur Reformation Filiale von Arnoldshain gewesen, nur eine Kapelle besessen.

[2]) Der alte Kirchhof war 1687 durch Mainz angelegt worden. „Auch Liebe getrewe, wollen wir gnädigst geschehen lassen, dass die Underthanen zu Reiffenberg einen besonderen Kirchhoff zu Begrabung ihrer Toden machen und anrichten mögen, damit nicht nötig seye, selbige nach Arnoldshain an ein UnCatholisch ohrt zu tragen“ (Wiesbadener Staatsarchiv).

[3]) Hannapel a. a. O., S. 62.

[4]) Junker a. a. O., S. 205.

Digitized by Google

gangenheit geführt; wir sind zu Ende mit ihnen und kehren mit genauer Inspektion der Privathäuser gründlicher zur Gegenwart zurück.

Wir wollen in eines jener Häuschen eintreten: einige steinerne Stufen führen uns von der Strasse aus an dem Erdgeschoss vorbei, welches Stall, Kartoffelgelass, eventuell Nagelschmiede-Werkstätte enthält, hinauf zur Thüre des, wie schon erwähnt, gewöhnlich einzigen Wohngeschosses. Vor jener Thüre angelangt, stehen wir zugleich vor dem Hausflur und nicht minder vor der Küche, denn beide sind in den meisten Fällen identisch. Die Rolle des Fensters versieht für diesen Raum die Hausthüre mit einem oberen Theil, den man öffnen und schliessen kann. Die beiden Stuben, der durchschnittliche Bestand dieser Stockwerke, liegen dann entweder, wenn der Flur die ganze Tiefe des Häuschens einnimmt, rechts oder links von demselben, oder das eine liegt seitwärts, das andere im Hintergrund. Eine schmale Treppe führt aus dem Flur in den Speicher oder den zweiten Stock, wenn ein solcher vorhanden ist. Die umstehende Skizze, Fig. II, giebt einen öfters wiederkehrenden Grundriss an. So dürftig ein solches Häuschen erscheint, so hat es doch gewöhnlich recht viel zu erbauen gekostet. Die Bauplätze sind, wie Grund und Boden überhaupt, theuer, das Material ist es, des schwierigen Transports halber, nicht weniger. Ich verweise auf eine im Anhang mitgetheilte Kostenberechnung, welche mir von einem ortsgebürtigen Zimmermeister aufgestellt worden ist und lasse, gleichfalls umstehend, in Fig. I a—c einen Abdruck von dessen beigelegter Bauzeichnung folgen.

Untersuchen wir nunmehr, wie die Bevölkerung in diesen Häuschen untergebracht ist: es wird uns damit ein eklatantes Beispiel ländlicher Wohnungsnoth entgegentreten[1]). In den

[1]) Behausungsziffern und Vergleichungen von solchen haben zwar nur insoweit Werth, als man das Detail und namentlich die jeweilige Beschaffenheit der Wohnungen kennt, indess sei doch der Vollständigkeit wegen mitgetheilt, dass sich dieselbe für die Feldbergdörfer, während sie heute 6 Personen per Haus beträgt, 1806 auf 5 Personen (Wiesbadener Staatsarchiv) und 1846 auf 6,6 belaufen hat. Trotzdem glaube ich durchaus nicht, dass es, Alles in Allem genommen, vor 75 Jahren um die Wohnverhältnisse besser ausgesehen habe, vermuthe vielmehr, dass es damals wohl fast nichts als einzimmerige Hütten gab. Folgendes war die Anzahl der Häuser nach den Aufnahmen

in	der Jahre		
	1806	1846	1880
beiden Reifenberg	93	148	214
Seelenberg	24	49	59
Schmitten	61	94	137
Arnoldshain	66	102	115
	244	393	525

Digitized by Google

Fig. I.

a. Längenansicht. b. Giebelansicht.

Fig. II.

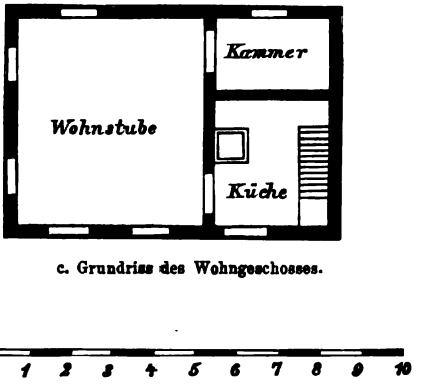

c. Grundriss des Wohngeschosses.

Massstab zu Fig. I. (Meter.)

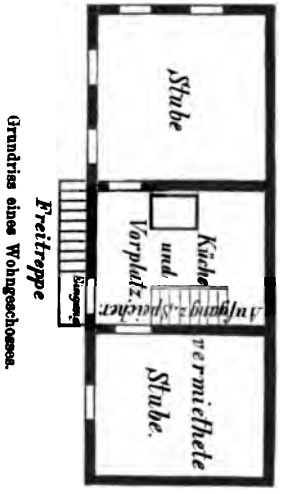

Grundriss eines Wohngeschosses.

Digitized by Google

allermeisten Fällen hat eine Familie nicht mehr als einen einzigen Raum zum Wohnen und Schlafen inne; hie und da noch ein unheizbares Kämmerchen dabei. Wo das Stockwerk zwei Stuben aufweist, bewohnt der Hausherr gewöhnlich die grössere, die kleinere giebt er miethweise ab. Benützung des Herdes ist alsdann Vorrecht des Hausherrn. Er lässt wohl, wenn dessen Geräumigkeit es gestattet, auch den Miether zu; andernfalls aber muss sich dieser auch im Sommer des Stubenofens zum Kochen bedienen. Man hat mir über die Wohnungsverhältnisse gefällige Aufzeichnungen nach dazu von mir gelieferten Formularen übermittelt; diejenigen über Arnoldshain waren besonders genau und in denjenigen Theilen, welche sich durch die jüngsten Volkszählungen kontroliren liessen, mit den bez. Ergebnissen derselben auch wohl übereinstimmend. Es zählte demnach Arnoldshain, wenn man von den vier Wirthshäusern, dem Schulhaus, Pfarrhaus, Rathhaus und einer Knopffabrik absieht, im Februar 1877 109 Häuser. Hiervon enthielten:

71	Häuser	je 1	Wohnung	=	71	Wohnungen,
34	„	„ 2	Wohnungen	=	68	„
2	„	„ 3	„	=	6	„
2	„	„ 4	„	=	8	„

so dass die sämmtlichen Häuser im Ganzen 153 Wohnungen [1]) und zwar mit zusammen 189 Stuben umfassten. Blos nach der Räumlichkeit betrachtet waren nämlich die Häuser wie folgt anzuordnen:

Es gab Häuser mit		Anzahl	Gesammtzahl der Stuben
1	Stuben	48	48
2		49	98
3		7	21
4		4	16
5		—	—
6		1	6
1—6		109	189

Von jenen 153 Wohnungen mit 189 Stuben standen nun damals 4 Wohnungen von je einer Stube miethfrei. Wie sich

[1]) Unter „Wohnungen“ habe ich selbstständig bewohnbare Räume verstanden, über welche eine Person oder ein Verein von Personen das Recht ausschliesslicher Benutzung erworben hat. Es ist sonach ein an einen Miether oder Untermiether abgegebenes heizbares Zimmer als Wohnung anzusehen, unheizbare Kammern dagegen sind zum zugehörigen heizbaren Zimmer geschlagen und deren Insassen als Schläfer betrachtet worden.

Digitized by Google

aber die Insassen auf die restirenden 149 Wohnungen und 185 Stuben vertheilten, soll die folgende Tabelle lehren.

Wohnungsklassen nach der Räumlichkeit	Mit Insassen gab es Wohnungen nebenbezeichneter Art: 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Gesammtzahl der Wohnungen	Gesammtzahl der Bewohner	Mittlere Dichtigkeit pro Wohnung	Gesammtzahl der Stuben	Mittlere Dichtigkeit pro Stube	Gesammtzahl der Wohnungen nebenbezeichneter Klassen in Prozenten derer aller Klassen: Wohnungen	Bewohner
	I										II			III		IV	
Eine Stube	6	14	24	10	24	19	12	7	—	2	118	540	4,6	118	4,6	79,2	77,3
Zwei Stuben	—	4	4	7	—	3	6	1	—	1	26	126	4,85	52	2,4	17,4	18,1
Drei Stuben	—	—	1	—	—	2	1	—	—	1	5	32	6,4	15	2,1	3,4	4,6
Zusammen	6	18	29	17	24	24	19	8	—	4	149	698	4,7	185	3,7	100,0	100,0

Gewiss ein trauriges Bild! Wir sehen, dass 540 Personen, also fast 80 Prozent der in der Tabelle aufgeführten in Wohnungen schlafen, die aus nicht mehr als Einem Zimmer bestehen, dass die mittlere Wohndichtigkeit in dieser Klasse 4,6 beträgt. Oder, was den Missstand noch greller hervortreten lässt: eliminirt man die 146 Personen, welche zu weniger als 5 Personen Ein Zimmer bewohnen, so bleiben uns

Digitized by Google

394 Personen, also noch mehr als die Hälfte der ganzen Bevölkerung, welche zu 5 und mehr Personen einen einzigen Raum zum Schlafen, Wohnen, oft auch Arbeiten inne haben. Unter den mehrzimmerigen Wohnungen befinden sich überdies vielfach solche — nach den Angaben ohngefähr die Hälfte — bei welchen eine der Stuben eine unheizbare ist, so dass die letztere, wenn sie, wie es öfters geschieht, als Rumpel- oder Vorraths- (auch Frucht-) Kammer dient, zur Entlastung der übrigen bewohnten Räume nichts beitragen kann. Manche der 126 Personen in der zweiten Klasse erscheinen also in Wirklichkeit gleichfalls auf einen einzigen Wohnraum beschränkt. Dabei kömmt es auch zuweilen vor, dass die dichte Bevölkerung des Einen Zimmers noch nicht einmal Einer Familie im strengen Sinne des Wortes angehört, indem Schwiegereltern und junge Leute zusammenwohnen; hie und da, allerdings seltener, nimmt auch die eine Familie ganz fremde Schläfer auf oder theilen sich zwei Familien in das einzige Zimmer. So habe ich z. B. in Arnoldshain eine Stube in Augenschein genommen, welche eine 7 Köpfe starke Familie und dabei noch einen fremden Blödsinnigen als Insassen barg. Die Stube mochte höchstens 180 Fuss im Quadrat messen, der Querbalken der Decke ragte so tief herab, dass man mit dem Kopfe wider ihn stiess, die Wände drohten den Einsturz und fielen in der That nachmals zum Theil zusammen. Als im Jahre 1876 der Bau einer Chaussée von Oberursel nach Schmitten eine Anzahl italienischer Arbeiter in das Dorf gezogen hatte, traten, wenn schon vereinzelt, ganz besonders grelle Zustände ein: in einer mir näher bezeichneten Stube herbergten damals 6 solcher fremden Gäste neben den 2 Familien (Schwiegereltern und junge Leute), die ständig darin wohnten. Wie es, selbst wenn man von solchen Ausnahmefällen absieht, um die Schlafeinrichtungen in diesen Stuben beschaffen sein muss, lässt sich denken. Vergegenwärtigt man sich die Knappheit des Raumes (4,8 Meter auf 4,2 bei 2,4 Höhe ist schon eine seltene Grösse), erwägt man dabei die Armuth der Leute und die vergleichsweise hohen Kosten, welche die Ausrüstung und Unterhaltung eines Bettes erfordert [1]), so wird man es begreiflich finden, dass nicht für jede Person ein besonderes Bett aufgestellt werden kann. Dass drei Kinder, ja auch drei schon ziemlich erwachsene Personen verschiedenen Geschlechts Ein Lager theilen, ist ganz häufig; dabei verwendet man oftmals statt der Betten einfache Kisten oder sog. Bettbankladen, welche während des Tages zu einer Bank zusammengelegt einen geringen Raum in Anspruch nehmen. Bei Todes- oder Krankheitsfällen giebt es natürlich da vielen Ausweg nicht. Der Todte bleibt oft seine drei Tage auf Stroh in der überfüllten Stube liegen und, entsetzlicher, der

[1]) Vergl. die Budgets und bes. das Inventar, Anlage 8.

Digitized by Google

Schwerkranke nicht selten im selben Bette mit dem Gesunden. Ich habe Leute gesprochen, welche mit dem Typhus behaftete Kinder zusammen mit noch gesunden schlafen liessen: ein Leichtsinn auf alle Fälle, aber durch die Schwierigkeit anderer Anordnung wenigstens erklärbar[1]). Denn wie übel stellt sich die Sache, wenn, um den Kranken zu isoliren, die gesunden Gefährten seines Lagers nun in ein anderes überwandern müssen! So kam eines Morgens der Chausséearbeiter, dessen Wirthschaft im Anhang geschildert wird, zu mir und klagte, dass er wenig geschlafen habe: er habe zu Vieren in einem Bette liegen müssen. Bei einer Familie verkehrte ich, in welcher eine Zeit hindurch fünf Personen zusammenlagen: das Bett des Vaters, eines alten Nagelschmiedes, war endlich geräumt worden, nachdem derselbe schon lange in fürchterlicher Weise am Magenkrebs gelitten. „Man ist am Morgen müder, als man am Abend war," meinte die Tochter. In solchen Fällen werden gewöhnlich die Einen mit dem Kopfe, die Anderen mit den Füssen nach oben gelagert: oft genug weckt dann eines der Kleinen die Aelteren durch einen jämmerlichen Schrei, wenn es von ihnen einen Stoss wider die Brust erhalten hat. Auch dass man ein Kind quer in das Bett an das Fussende lege, bildet ein nicht ungewöhnliches Aushilfsmittel. Was die sittlichen Folgen dieser Verhältnisse betrifft, so sind sie natürlich nicht leicht zu konstatiren, ich neige mich indess trotz des entgegengesetzten Vorurtheils, welches ich ursprünglich hegte und hegen musste, zu der Meinung, dass sie bemerkenswerther Weise in unserem vorliegenden Falle, bei den Feldbergdörflern, weniger üble sind, als man zu glauben versucht sein sollte. Ueber die nachtheiligen physischen Folgen muss man sich freilich klarer sein. Unerträglich ist die Atmosphäre, welche des Morgens in einer der hier beschriebenen Stuben herrscht: sie verbessert sich nach der Scheuerung, aber vieles Verderbende tritt alsbald wieder hinzu. Als besonders schädlich wurde mir in dieser Richtung von Seiten des Kreisphysikus das Waschen der schmutzigen Wäsche bezeichnet, welches, sowie auch die nachmalige Trocknung gewöhnlich in der Stube vorgenommen wird.

Trotz alldem wird man billig die verhältnissmässige Ordnung anerkennen dürfen, welche, am Tage wenigstens, in diesen Wohnungen herrscht. Auch dieser Vorzug soll eine Errungenschaft der Neuzeit bilden. Das Aufwaschen des Fussbodens soll noch vor etwa 30 Jahren nicht in Mode gewesen sein, wie es denn übrigens Anfangs dieses Jahrhunderts noch wenig gedielte Böden gab. Aermlich genug sieht es immerhin in der Haushaltung aus: ein grosser Tisch, einige Stühle, die hinter der Anzahl der Familienmitglieder zurückbleiben und ein oder zwei schmale Bänke bilden den Grundstock des

[1]) Die „Medicinischen Jahrbücher" berichten auch aus andern Theilen Nassaus Aehnliches.

Digitized by Google

Mobiliars. Unter ihm befinden sich wohl manche von der vorangegangenen Generation ererbte Stücke, die aber, wie aus der Vorgeschichte der Dörfer erhellt, darum doch weder durch Solidität noch durch Reiz der Form werthvoll sind, geschweige dass sie dem entdeckungslustigen Antiquar irgend welche Beute liefern würden. Soll man doch vor 50 Jahren z. B. von Stühlen sehr wenig gewusst haben. Vor dem Ofen stand damals fast in jedem Hause ein Holzklotz zum Sitzen; daneben waren meistens nur Bänke üblich. Auch heute noch steht der Tisch so einfach wie möglich auf seinen vier steifen Beinen; in die farblos gewordene Platte hat mannigfache Arbeit Furchen auf Furchen eingedrückt und das Knöpfchen zum Herausziehen der Schublade ist schon lange Fragment geworden. Die Bänke sind ohne Lehnen; einen gepolsterten Stuhl, oder gar einen Armstuhl für das ermüdete Alter habe ich ausser bei wenigen der Reichsten nicht angetroffen. Der eiserne Ofen ist, den Verhältnissen entsprechend, kleinster Art; über ihm, parallel mit der Decke, laufen einige Stangen, auf welchen gewöhnlich Brod lagert, oder von denen herab Körbe oder Kleidungsstücke zum Trocknen hängen. Für den Kleiderschrank vikariren zuweilen buntbemalte Kisten. Um das Ess- und Küchengeschirr sieht es spärlich aus; von Schaustücken ist kaum die Rede. Messer, Gabeln und Löffel sind von ordinärster Qualität; die ungenügende Anzahl der ersteren wird oft durch die Taschenmesser der Leute ergänzt. Die Löffel, wenn sie abgebraucht sind, werden häufig dem umherziehenden Zinngiesser zum Umschmelzen gegeben. Gläser kommen nur bei sehr Wenigen vor; man trinkt entweder aus einem irdenen Töpfchen oder aus dem blechernen Schöpfgefäss. Mit einem Tischtuch, gewöhnlich dem einzigen, wird der Tisch nur etwa an Festtagen gedeckt. Es würde sich solches auch bei den wenigen Umständen, die man meistens bei einem Hauptgericht, den gequellten Kartoffeln, macht, wenig empfehlen. Man leert nämlich den Kochtopf über die Mitte des Tisches aus und Jedermann greift ohne Weiteres in den Haufen hinein. Zu Zwecken der persönlichen Reinlichkeit hat die Familie gewöhnlich eine blecherne Waschschüssel, eine ungenügende Anzahl von Kämmen, eine Haarbürste selten; Pommade wird für einige Pfennige zum Sonntag für die Mädchen eingekauft. Die Gelegenheiten zum Baden im Freien sind spärlich und werden wohl auch nicht sonderlich in Anspruch genommen; es haben mir Leute ganz naiv mitgetheilt, dass sie sich einer kompletten Reinigung ihres Körpers seit früher Jugend nicht mehr zu erinnern wissen. Die Zahl der Handtücher ist gering und gewöhnlich nur eines im Gebrauch, trotz der starken Zumuthungen, die durch die Wirkungen der Nagelschmiederei an dasselbe gestellt werden müssen. Der Vorrath an Bettzeug ist gleichfalls knapp, wenn schon im Allgemeinen reinlich und,

Digitized by Google

sei es auch durch fortgesetztes Flicken, gut konservirt. Die Ausstaffirung des Bettes bildet zunächst Stroh über die Querbretter gebreitet; darauf liegt der Strohsack, welcher oft aus alten Säcken gefertigt ist und welcher einmal oder mehrmals im Jahr frische Strohfüllung erhält. Es folgt das Betttuch, welches für jedes Lager gewöhnlich nur in einem oder zwei Exemplaren vorhanden ist; wo jenes der Fall, hat man zuweilen noch je ein Halbbetttuch, das man an dem Tage, an welchem das in Gebrauch gewesene gewaschen wird, über die vordere Hälfte des Strohsackes breitet, um diesen zu verdecken. Der Kopf ruht auf einem mit Stroh gefüllten Keil von Zwillich oder Sackleinwand, auf welchem sich gewöhnlich noch mit Gansfedern gefüllte Kissen befinden. Oftmals auch fehlen diese Kissen und man liegt geradezu auf dem Keil. Zur Bedeckung dient ein ziemlich schweres, mit Gans- und Hühnerfedern gefülltes Deckbett, wie die Kopfkissen meist aus Barchent und mit roth- und weisskarrirten baumwollenen Ueberzügen versehen. Bettüberwürfe sind selten; wenn sie vorkommen, aus Kattun. Die Beleuchtung erfolgt durch Petroleum, theils in Hänge-, theils in Stelllampen. Vorhängchen an den Fenstern sind durchaus nicht allgemein, Blumentöpfe ziemlich selten, und ähnlich wie es bei dem Aeussern der Häuser der Fall, so möchten auch im Innern die Wohnungen in Bezug auf Ausschmückung hinter manchen — in wichtigeren Dingen vielleicht vernachlässigteren — gleichfalls armer Dörfer in der Nachbarschaft zurückstehen [1]): es findet sich bei unseren Feldbergbewohnern gar wenig, welches darauf hindeutete, dass der Besitzer in dem Kampf um das Dasein einmal Ruhe gehabt, dass es ihm möglich gewesen an eine Ausgabe zu denken, die nicht gerade zur Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses erforderlich war. Einige billige Heiligenbilder hängen, bei den Katholiken, an den meist getünchten Wänden, Schwarzwälderuhren, von Hausirern gekauft, finden sich fast überall. Mit einem eigenthümlichen Schmucke werden, vornehmlich noch bei älteren Leuten, des Sonntags die Thüren bedacht: es wird an ihnen an zwei Schleifen ein breites weisses, zuweilen mit einer schmalen Spitze besetztes, Handtuch aufgehängt, welches zu einem anderen Gebrauche als zum Zierrath niemals verwendet wird. Singvögel hält man nicht, dagegen häufig Katzen, theils aus Nothwendigkeit, theils aber auch aus Liebhaberei.

[1]) S. in den „Vermischten Zusätzen" einige Mittheilungen über das Dorf Anspach.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Die Kleidung.

Es verhält sich entsprechend mit der Kleidung, wie es sich mit der Wohnung verhält. Sie ist so ziemlich auf das Nothwendigste beschränkt und es ist kein heiterer Vergleich, wenn man diejenigen Gegenden sich vor Augen führt, in welchen es einem wohlhabenden Bauernstande noch möglich ist, einem unschuldigen Schönheitssinne nachzugeben und sich daran zu erfreuen, wenn das Alter auch in dieser Beziehung mit Würde und die Jugend kokett erscheinen kann. Es ist schon ziemlich lange her, dass, wie meines Wissens im ganzen Taunus, so auch in unseren Dörfern die Landestracht erloschen ist. Das ihnen nächstgelegene Dorf, in welchem sich Spuren einer solchen noch erhalten haben, ist etwa zwei Meilen entfernt und grenzt an die Wetterau. Männer legten die Tracht in den dreissiger Jahren, Frauen den letzten Rest zu Anfang der sechziger Jahre ab. Jene trugen Werktags kurze leinene Hosen mit Schnallen, an Sonntagen aber hirschlederne, die bis zu 15 Gulden kosteten und ein Leben aushielten, dabei einen langen Tuchrock mit blanken Knöpfen und einen hohen, nach oben sich verbreiternden Filzhut; Anfangs des Jahrhunderts waren sie mit dem Dreimaster bedeckt. Die Frauentracht bestand in einem langen Rocke und einer Bluse aus „Beiderwill", jenem halbwollenen, halbleinenen Stoffe, welcher noch vielfach von der Bevölkerung getragen wird und damals wie anderwärts, so auch in den Feldbergdörfern Selbstgespinnst war. Den Kopf zierte ein „Kommodchen" genanntes, nach vorn zugespitztes, weisses Käppchen, ähnlich dem noch immer in der Wetterau üblichen. Hauptursache bei Verdrängung der Frauentracht war natürlich die Billigkeit der sich immer mehr verbreitenden Fabrikwaare; dazu kam hier aber noch der besondere Umstand, dass mit dem Aufhören des Spinnens für die Friedrichsdorfer Fabrik und der Einbürgerung anderer Frauen-

Digitized by Google

und Kinderarbeiten, welche eine ganze Tagesarbeit absorbirten, die Fertigkeit des Spinnens überhaupt sich unter der weiblichen Bevölkerung zu verlieren begann. Aeltere Personen besitzen sie noch, ohne sie zu üben, und Spinnrad, Haspel und Spule sind bei ihnen auf den Speicher gewandert; jüngere Personen verstehen sich auf die Arbeit gar nicht mehr[1]). Es wird vielleicht interessant sein, aus unseren Budgets zu entnehmen, mit wie geringem Gewicht die Selbstarbeit, einschliesslich des Strickens und Nähens, bei dem Kleideretat unserer Bevölkerung in die Wagschale fällt, während sich bereits aus dem nahen Landstädtchen Usingen Aufzeichnungen von Bauernhaushaltungen mittheilen lassen würden, welche in Beziehung auf die Kleidung noch recht viel von dem Charakter der geschlossenen Wirthschaft an sich tragen. An der alten Landestracht rühmen die Feldbergdörfler Solidität; dennoch scheint die Armuth an diese Eigenschaft übertriebene Anforderungen gestellt zu haben, und ich glaube durchaus nicht, dass sich die Bevölkerung, trotz des pittoreskeren Schnittes der Landestracht ehemals besser als gegenwärtig präsentirt habe. Man wird aus den Inventarien der Anlagen einen genauen Einblick in den Vorrath gewinnen, welcher in den Kleiderschränken oder Kisten unserer Leute verborgen zu sein pflegt. Auffallen wird vor allen Dingen der geringe Vorrath an Hemden und Strümpfen. Die gewöhnlichen, von der weiblichen Bevölkerung an den Werktagen getragenen Stoffe sind gedruckte oder aus Wolle und Baumwolle gemengte. Auch Sonntags spielen gedruckte Kleider ihre Rolle, daneben figurirt als Fest- oder Kirchenanzug gewöhnlich noch ein schwarzes Orleans- oder Ripskleid, bei den Mädchen meist von der Konfirmation, bei den Frauen von der Trauung her datirend. Verhältnissmässig am Elegantesten kleidet man sich — besonders am Sonntage — in Obereifenberg. Der Unterschied ist auffallend und mag seine Begründung entweder — entsprechend einer verbreiteten Annahme — auch hier in dem Katholizismus, oder, was mir naheliegender scheint, in dem anreizenden Beispiele finden, welches die gerade in dem erwähnten Dorfe ansässigen besonders wohlhabenden Leute geben. Die Reifenberger Kirche bietet des Sonntags immerhin eine kleine ganz artige Schau von Frauenhüten, wogegen man die Arnoldshainer Frauen allezeit mit sehr wenigen Ausnahmen unbedeckten Hauptes oder mit einem Kopftuch versehen erblickt. Im Allgemeinen ähnelt die Frauen- sowohl wie die Männertracht stark derjenigen der ärmeren Schichten einer städtischen Arbeiterbevölkerung; die der Männer namentlich dadurch, dass bei ihnen der Bauernkittel durchaus nicht üblich ist. Selbst der Unbemittelte trägt, des Sonntags wenig-

[1]) Noch in den 30er Jahren wurde allgemein selbstgesponnene Leinwand getragen.

Digitized by Google

stens, einen Rock (in der Woche, beide Reifenberg wiederum ausgenommen, ein Kamisol), freilich oftmals einen nicht für seinen Leib geschnittenen. Alte Kleidungsstücke aller Art, Röcke, Beinkleider, Kappen, namentlich Westen, werden theils von den Leuten selbst in den benachbarten Städten eingekauft, theils auch von einem armen jüdischen Händler, einem Schmittener, importirt, welcher sich mit seiner schweren Bürde mühsam über die hohen Berge schleppt. — Dass von Schmucksachen kaum etwas zu sehen, versteht sich von selbst; wird doch sogar der Ehebund selten durch Ringewechsel besiegelt. Will der Vater dem Töchterchen eine Freude bereiten, so bringt er ihm wohl eine bunte Schürze oder ein aussergewöhnliches Halstüchelchen mit; auch der junge Bursche liebt es, sich mit einer halbseidenen Halsbinde für den Sonntag zu regaliren, wogegen er Wochentags ein Kattuntuch umzuknüpfen pflegt. Um das Schuhwerk steht es bei beiden Geschlechtern gewöhnlich knapp: immerhin giebt sich insofern ein Fortschritt kund, als zu Anfang des Jahrhunderts das Barfussgehen allgemein, selbst bei Wohlhabenderen, üblich gewesen sein soll. Einen der schlimmsten Missstände bildet wohl der Mangel an warmen Kleidungsstücken, wie deren gerade diese Bevölkerung bei dem herrschenden rauhen Klima dringend bedürftig wäre. Er ist auch einer derjenigen, welche den Beobachter besonders peinlich berühren müssen. Denn leichter noch als dem Hungernden merkt man dem Frierenden sein Missbehagen an und fühlt es mit. Und mit melancholischen Gefühlen darf man wohl die teleologische Parallele überdenken, wie so vielen Thieren gütig die Natur warme Winterhülle bescheert, während es diesen Menschen noch nicht gelungen ist, sich den Erfordernissen einer Gegend, welche sie vielleicht mehr als ein Jahrtausend bewohnen, irgendwie entsprechend zu bekleiden.

Gleichwie die Wohnung wird indess die geschilderte ärmliche Kleidung gut im Stande gehalten. Arg geflickte Anzüge freilich sind häufig, zerrissene dagegen, namentlich bei Erwachsenen, selten. Manchen Wochentags-Abend, besonders aber viele Sonntag Nachmittage bringt die Hausmutter mit Reparatur der Kleidungsstücke zu, und man kann das Wort hören: „Nicht die Samstagslöcher schänden, aber die Montagslöcher.“ Man muss diese Sorgsamkeit gewiss anerkennen, wenn man erwägt, wie sehr es den Mädchen unserer Dörfer erschwert ist, sich zur Erfüllung ihres späteren häuslichen Berufes geschickt zu machen.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die Ernährung.

In seiner „Statistik der Lebens- und Gesundheitsverhältnisse in Nassau etc.“ [1]) äussert sich Dr. P. Menges dahin, dass im Allgemeinen in Nassau eine Lebensweise geführt werde, welche der physiologische Arzt nicht zweckmässig nennen könne. „Brot, gegohrenes Kraut und Bohnen, Kaffee und Kartoffeln,“ so fährt er fort, „bilden bei einem überaus grossen Theil der Bevölkerung die vorzugsweisen, ja oftmals einzigen Nahrungsmittel, die protëinreicheren Hülsenfrüchte werden, schlimm genug, immer seltener; Fleisch kommt Vielen (Westerwald) ebenso oft auf den Tisch, als Andere die gebotenen Fasttage halten. Von einem geordneten Wechsel einer Auswahl der Speisen, von dem Mehrgenuss protëinreicherer Nahrung bei grösserer Kraftanstrengung (Branntwein!) kann bei einem grossen Theil der armen Klassen nicht die Rede sein. Am misslichsten steht es aber noch mit der Zubereitung der Speisen, die rauh und grob, oftmals gar nicht einmal gar gekocht (Breie, Gemüse), dem Erwachsenen wie dem zarten Kinde (Skrophelsucht), dem Gesunden wie dem Kranken vorgesetzt werden.“ Mit dieser Schilderung sind auch die in unseren Dörfern vorherrschenden Ernährungsverhältnisse im Wesentlichen gekennzeichnet.

„Wie nährst du deinen Hund?“ frug Jemand einen Reifenberger Jungen. „Mit Kartoffelsuppe,“ war die Antwort. „Und was hast du heute Mittag gegessen?“ „Kartoffelsuppe.“ „Was wirst du zum Abendbrod nehmen?“ „Kartoffeln.“ Dies Geschichtchen ist charakteristisch. So übel zwar, dass das Brod ganz verdrängt worden wäre, ist es um unsere Feld-

[1]) Weilburg 1855. S. 4 f.

Digitized by Google

bergdörfer niemals bestellt gewesen, aber neben ihm bildet doch die Kartoffel das bei Weitem vornehmste Nahrungsmittel. Im Umfange des nachmaligen Herzogthums Nassau soll diese Frucht zu Anfang des 17ten Jahrhunderts zum ersten Mal erschienen sein; es soll sie nämlich Johannes Matthäus (gest. 1621), ein Professor der Heilkunde an der hohen Schule zu Herborn, aus England empfangen und als Zierpflanze behandelt haben. Wie dann dessen Amtsnachfolger, Zacharias Rosenbach (gest. 1638), erzählt, assen später die Adeligen, „die, wann sie durch die Menge der Gerichte gesättigt sind, immer etwas Seltenes auftischen, die Knollen dieser Frucht *(Solanum tuberosum)* als Nachtisch"; allgemeiner soll ihre Verwendbarkeit erst ums Jahr 1730 erkannt worden sein, wo die Bauern des Westerwaldes anfingen, sie in ihren Gärten zu pflegen und als eine Sonntagskost zu geniessen [1]). In grösserem Umfange soll dann das verhängnissvolle Nahrungsmittel, welches nur von seinen freiwilligen Essern — oder besser Kostenden — besungen wird [2]), in unseren Feldbergdörfern erst um dieselbe Zeit, wie auch im übrigen Nassau — nämlich nach dem Hungerjahre 1772 — angepflanzt worden sein. Eine interessante Mittheilung in dem 1747 zu Frankfurt am Main erschienenen „Wetterauischen Geographus" [3]) macht es mir indess wahrscheinlich, dass dasselbe doch vorher auch in Nassau ziemlich vertreten gewesen sein möchte. In den Feldbergdörfern tritt, wenn ich recht unterrichtet bin, die Kartoffel wesentlich als Nachfolgerin der Linsen auf; bald hat die einstige Sonntagsspeise sich der Wochentage dermassen bemächtigt, dass heute im Allgemeinen nur noch etwa der Sonntag Kartoffel-Ablösung bringt. Dabei ist die Weise, wie man das Gemüse bereitet, weder abwechselnd, noch auch in bescheidener Weise lecker. Nur dann z. B. röstet man die Kartoffeln, wenn es gilt, die

---

[1]) Alois Henninger, Nassau in seinen Sagen, Geschichten und Liedern fremder und eigener Dichtung, Wiesbaden 845.

[2]) Ein köstliches Pröbchen dieser Enthaltsamkeit auf fremde Rechnung liefert ein „Kartoffellied eines Westerwälders" betiteltes Gedicht, aus dem folgende Strophen mitgetheilt seien:

Bekränzt mit Laub die liebe, volle Schüssel
Und esst sie fröhlich leer . . .
Auf grosser Herren reichbesetzten Tischen
Steht manches Kunstgericht.
Mag ihnen auch ihr Koch Gewürze mischen,
Wir neidens ihnen nicht.

. . . . . .

Uns stärkt ein frischer Trunk aus klarer Quelle
Bei unsrem frohen Mahl
Mehr als des flüssigen Goldes süsse Welle
Aus perlendem Pokal.

(Bei Henninger a. a. O., Bd. III, S. 138).

[3]) S. umstehend.

Digitized by Google

abgestandenen Reste einer Mahlzeit noch einmal geniessbar zu machen. Das gewöhnlichste Gericht für den Mittag ist die Kartoffelsuppe; sie macht für sich allein eine Mahlzeit aus und oft wird nicht einmal Brod dazu gegessen. Des Abends sind die gequellten Kartoffeln das Häufigste; sie werden ohne Butter und meist ohne Salz genossen; die sog. gekränzten, d. h. zum Theil in Streifen abgeschälten, werden in Salzwasser abgekocht, und darum als eine besondere Delikatesse hochgehalten. In nicht gar weit entfernten, gleichfalls sehr armen Gegenden, im Biedenkopf'schen nämlich, habe ich in diesem Betreff doch schon viel grössere Mannigfaltigkeit vorgefunden: ich erinnere mich der Pfändung verfallene Leute aufgesucht zu haben — aber die bedrängte Mutter war noch damit beschäftigt, Waffeln aus Kartoffelmehl zu backen, und es war nicht ohne angenehmen Eindruck zu beobachten, dass auch diesen Elenden noch ein kleines Bene vorbehalten war. Ja, die schon vorhin zitirte Mittheilung lehrt, dass sogar schon vor der Mitte des letzten Jahrhunderts die Kartoffelküche benachbarter ländlicher Distrikte sich weit über die in den Feldbergdörfern heute noch übliche erhoben hat[1]). Nächst den Kartoffeln spielt unter

[1]) Diese Mittheilung (Wetterauischer Geographus Seite 6 und 7) lautet: „Dieses von dem gütigen Gott mit sonderbarem Segen begabte Erd-Gewächse ist nicht nur nutzbarer als das Korn und andere Früchte in Ansehung des Pflantzens, da auf einem Morgen guten Ackerlandes durch ordentliche Pflegung und gute Witterung wohl 40—60 Malter können geerntet werden; Sondern es dienen solche dem gemeinen Manne sonderheitlichen zur Speisse; Und gleichwie von dem in der Wüste gefallenen Manna gesagt wird, dass es die Kinder Israel nach dem Geschmack, der ihnen beliebet, zubereiten können, auf gleiche Weisse auch unsere Land-Leute der Cartouffeln sich zu bedienen und allerhand schmackhaffte Speissen daraus zu bereiten wissen. Eine kleine Probe dem günstigen Leser hiervon zu geben, dienet zur Nachricht, dass solche auf nachstehende mir nur bekannte Weisse genossen werden: Als bloss in Wasser abgesotten und nach abgezogener Schelfe oder Haut warm oder kalt, mit oder ohne Saltz gegessen, oder in allerhand Gattungen Fleisch- Wurst- oder anderen Brühen sauer oder süsse zubereitet, oder in süsser Milch gekocht, auch verschiedenerley Gattung Brey davon bereitet, etliche braten sie auf Kohlen oder in der glüenden Asche, andere in Fett, auch machen sie verschiedenes gesottenes, oder gebratenes davon, als Klösse etc. Pfannenkuchen u. dergleichen, sie richten auch einen apetitlichen Salat davon zu, ja sie dienen In und An dem Vogelsberge wohnenden statt der Castanien, ihre um Martini eben auch damit gemästeten Gänse zu füllen. Sie werden geschehlet, in Scheiblein geschnitten, aufgedörret und zum Küchengebrauch aufbehalten. Es wissen auch die betrieglichen Bauern solche geschickt unter die Käss-Matten zu mischen, schöne und ziemlich schmackhaffte Kässe daraus zu machen, solche hernachmahlen dem Stadt-Mann als ächte Waare zu verkauffen, müssen aber jedoch sich auch gefallen lassen, dass solche ihnen bey Entdeckung des Betrugs als unächte Waare weggenommen werden, wie sich solches zum öfftern sonderheitlich in Hanau zu Tage geleget hat.

Es werden auch solche theils gedörret und zu Mehl gemahlen, oder abgesotten geschehlet, zerquetschet und unter das Korn-Mehl geknettet, daraus ein schönes und schmackhafftes Brod gebacken wird, nicht weniger wird davon die schönste Stärke und der feinste Poudre gemacht. Nicht zu gedenken des gar grossen Nutzens, so sie bei dem Rind-, Schweinen- u.

Digitized by Google

den Gemüsen die wichtigste Rolle das Weisskraut in der Form des Sauerkrauts. Es wird nicht selten an Wochentagen der Kartoffelsuppe, die dann den Namen Sauerkrautsuppe führt, zugesetzt; an Sonntagen bildet es mit Kartoffelbrei so ziemlich das häufigste Gericht. Andere Gemüse, wie Bohnen, Rüben u. dergl., kommen, zumal diese ja in den Dörfern nur wenig gezogen werden, selten vor. Reis, Erbsen, Gerste werden gleichfalls nicht oft, gewöhnlich in geringen Dosen als Zuthat zur Kartoffelsuppe, gekocht. Hirse und Hafergrütze sind ungebräuchlich.

Neben dem Brod, den Kartoffeln und dem Sauerkraut bildet der Zichorienkaffee bei Weitem den wichtigsten Posten im Menu. Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, so erzählen die alten Leute, seien als Belebungsmittel lediglich Aufgüsse von Rüben, Korn oder Gerste in Gebrauch gewesen; die alsdann aufkommende Beimischung von Kaffee habe anfänglich als eine Feinschmeckerei gegolten und sich gerne dem Lichte des Tages entzogen, darum denn auch die Pioniere dieses Genusses die Bohnen in ihren Kellern heimlich geröstet und mit Wasserkrügen zerstossen hätten. Zu Zichorie an Stelle der Rüben etc. griff man, nach denselben Berichten, etwa 1813 und stellte so das noch heute übliche Getränk her, welches in seiner Bereitungsweise und seinem Geschmacke Alles zu wünschen übrig lässt. Die für eine Mahlzeit bestimmten Bohnen werden in einem eisernen Kochtopf geröstet, dann gemahlen und in eine Kanne mit kochendem Wasser geschüttet, welch' letzterem schon vor dem Erwärmen die Zichorie beigegeben worden war. So lange es angeht, lässt man den Kaffeesatz in der Kanne, indem man jedesmal um so viel weniger Bohnen zusetzt, als man dem sich anhäufenden Satze verstärkende Kraft zutraut. Ist des Satzes endlich zu viel geworden, so wird er entfernt, abgekocht und die so erhaltene Flüssigkeit noch einmal zu einer Kaffeebereitung verwerthet. Wie gering das Quantum Kaffee ist, welche auf diese Weise in einer Mahlzeit zum Genusse kömmt, wird sich beispielsweise in der Monographie des Chausséearbeiters zeigen; auch in einer erheblich besser gestellten Familie fand ich, dass zu einer Mahlzeit $3^1/_2$ Liter Wasser, $^1/_2$ Liter Milch, 20 g Zichorie und 15 g Kaffee verwendet wurden. Es waren dies kaum mehr als 2 g Kaffee auf den Kopf. Das so bereitete Getränk war von blassgelbem Aussehen und mehr unangenehm fade als geradezu abstossend

---

sogar Feder-Vieh sowohl zur Mästung, als auch ordentlicher Fütterung darreichen. Man hat Exempel, dass gantze Haushaltungen sich bloss damit ohne einiges Brod das gantze Jahr durch das Leben wohl erhalten und gesund dabey befunden haben."

[2]) Ab und zu kommen freilich auch bei unseren Feldbergdörflern die komplizirteren Kartoffelgerichte vor; so z. B. Kartoffelpfannkuchrn an Fastnacht.

Digitized by Google

durch ausgesprochenen Missgeschmack. Dieselbe Familie schrieb für mich 113 Tage lang die Küchenzettel ihres Haushaltes auf. Danach nahm man täglich die üblichen 5 Imbisse ein, ein erstes und ein zweites Frühstück, das Mittagsmahl, einen Vesperimbiss und das Abendbrod. Erstes Frühstück und Vesperimbiss blieb sich immer gleich: jedesmal eine Portion des eben beschriebenen Kaffees und ein Stück Brod dazu. Nicht minder einfach ist das zweite Frühstück gekennzeichnet: ein Stück Brod jedesmal. Nun aber das Mittag- und Abendessen. Wir scheiden zunächst 22 Sonn- und Feiertage aus; da gab es des Mittags 13 mal Sauerkraut mit Kartoffelbrei, gekocht in einem Liter Milch, 2 mal Reisbrei, 2 mal Kartoffelklösse, 5 mal diverse Kartoffelgerichte (1 mal mit Gerste), endlich am Ostersonntag und Pfingstsonntag jedesmal Nudelsuppe mit 1—1½ Kilo Kuhfleisch dazu. Die Abende sind ausgefüllt 10 mal durch Kartoffelsalat, 6 mal durch gekränzte oder gequellte Kartoffeln mit Kaffee, 1 mal kommt Reissuppe, 1 mal Bohnensuppe, beidemal mit Kartoffeln vor. Die übrigen 6 mal giebt es theils nur Kaffee, theils Kopfsalat und Kartoffelstücke; 1 mal bleibt auch ein Rest von den 1½ Kilo Fleisch vom Mittag übrig. An den 91 Werktagsmittagen begegnen wir 24 mal der Kartoffelsuppe, 13 mal der Sauerkrautsuppe, 12 mal der Wassersuppe nebst Kartoffelstücken, 14 mal dem Kartoffelgemüse, 8 mal dem Kartoffelbrei mit Sauerkaut . . . Dies wären schon 71 Tage. Der Rest entfällt auf allerlei Kombinationen, unter denen fast immer die Kartoffeln überwiegen. Fleischgerichte kamen niemals vor. Die Abendmahlzeiten sind noch einfacher zu rubriziren. Es gab an den 91 Werktagsabenden 82 mal gequellte bezw. gekränzte Kartoffeln und Kaffee, 4 mal gequellte Kartoffeln und Dickmilch, 5 mal nur Kaffee und Brod. Dieser mitgetheilte Küchenzettel muss als die Nahrung des Mittelstandes ziemlich gut charakterisirend angesehen werden, nur dass im Allgemeinen — zumal der Zettel sich nicht über den Hochsommer erstreckt — mehr (abgerahmte) Dickmilch eingenommen wird. Auch möchte in der gleichen Wohlstandsklasse zuweilen Wurst (Leber- und Blutwurst) und auch etwas häufiger Fleisch vorkommen, und endlich ist die buchführende Familie den Hülsenfrüchten gerade besonders wenig zugethan gewesen. Trotz alledem bleibt der Zettel bezeichnend. Metzgerfleisch ist, die reichsten Familien ausgenommen, eine Sonntags-, gewöhnlich aber nur eine Festtagsspeise. Die üblichsten Sorten sind alsdann Kuh- oder Rindfleisch; Kalbfleisch kömmt sehr selten vor. Ueber den geringen Umfang der Schweinezucht wurden schon andern Ortes Daten beigebracht. Der Genuss von Fischen ist unbekannt, ausser dass hie und da zu der mehr norddeutschen Zuspeise der Kartoffeln, dem Häring, gegriffen wird. Der Gebrauch der Butter

Digitized by Google

ausser zum Kirchweih- und Pfingstkuchen ist höchst spärlich. Einem guten Theile der Bevölkerung bleibt er, eben diese Gelegenheiten ausgenommen, völlig fremd. In der geeigneten Zeit wird das Brod öfters mit Heidelbeermus, für die Kinder auch sonst zuweilen mit einem widerlich süssen Syrup, dem sog. „Apfelkraut", bestrichen. Von Käsesorten sind nur die mageren üblich, nämlich importirter Limburger Käse und Quark, insoweit letzteren die Familien in eigener Wirthschaft zu erzeugen im Stande sind [1]).

Wie geringfügig der Ostbau sei, haben wir Eingangs gesehen; einige Abwechselung gewähren indess noch im Sommer die im Walde wachsenden Beeren. Hat der Heidelbeersammler sein zum Verkaufe bestimmtes Quantum eingeheimst, so nimmt er wohl auch noch im Fluge einige Schoppen für sich selber mit, oder er schickt zu diesem Zwecke an Sonntag Vormittagen die Kinder in den Wald hinaus. Schwämme aufzusuchen ist nicht üblich.

Ein in der Umgegend der Ruine Reifenberg wild wachsendes Pflänzchen, welches von Manchen als Gewürz zum Salat gern genossen wird, mag der Vollständigkeit halber noch Erwähnung finden; es ist das Scharbockkraut (Ranunculus ficaria).

Noch mässiger als es um die solide Nahrung bestellt ist, sieht es um den Genuss geistiger Getränke aus. Der „Haustrunk" ist, wenige reiche Familien ausgenommen, ein unbekanntes Ding; Aepfelwein, Bier, Branntwein werden lediglich in den Wirthshäusern und zwar in sehr bescheidenen Quantitäten, Wein wird vollends nur zur Kirchweihe konsumirt. Hiermit indess haben wir bereits das Gebiet der Vergnügungen berührt. Wir werden nicht verabsäumen dürfen, auch auf sie einen Blick zu werfen, da ja nichts verkehrter scheint, als an das Leben einer arbeitenden Bevölkerung immer nur den Massstab der Nothdurft anzulegen und damit die Vorstellung von einer sogestalt geringeren Lebensberechtigung dieser Klassen entweder selbst mitzubringen oder bei Andern zu erwecken. Vortrefflich scheint vielmehr eine Bemerkung Sismondi's, welcher, nachdem er erwähnt, dass in den meisten Ländern der Arme es noch nicht einmal wagen würde, zu bekennen, dass die Eintönigkeit seiner Arbeit ihn langweile, mit den Worten fortfährt: „und doch hängt von Vergnügen oder Langweile Freude oder Noth des Lebens ab, und an dem Vergnügen oder der Langweile, die er empfindet, sollten wir

[1]) Ueber die Preise der Lebensmittel vgl. die Budgets in den Anlagen, besonders dasjenige der Nagelschmiedfamilie (Preise vor 1877), ferner die Notiz über die Konsumvereine, Vermischte Zusätze Nr. 4 (Preise von 1881), und den Zusatz 5. Im Allgemeinen ist der Taunus eine theure Gegend.

Digitized by Google

das Glück des Armen ebenso bemessen, wie an den Nahrungsmitteln, mit denen er sich sättigt“ [1]).

Bevor wir jedoch unseren Dorfbewohnern auf eben jenes Feld freierer Lebensäusserung folgen, scheint es am Platze, dieselben zunächst einmal auf ihre Person hin ein wenig näher anzuschauen, um kennen zu lernen, was unter den geschilderten materiellen Bedingungen physisch und psychisch aus ihnen geworden sei.

---

[1]) Études sociales Vol. II, p. 300.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Die Bevölkerung und ihr physisches Gedeihen. Natürliche und soziale Bevölkerungsbewegung, Kindersterblichkeit, Gesundheitsverhältnisse.

Ein „schmales Couvert" hat das Schicksal seit Alters her für diese Bevölkerung aufgelegt: knapp bemessen ist, was die heimathliche Natur dazu bietet, und gering, was die mühende Thätigkeit von ausserhalb ergänzend zu schaffen vermag. Wie haben sich nun die Menschen zu dem Mahle verhalten, in welcher Anzahl drängten sie zu demselben heran, in sich gleichbleibender, in sich mindernder oder in steigender? Ist die Menge derer gross, die, sich dem Zudrange freiwillig entziehend, den Versuch machen, ausserhalb an einem anderen Tisch besseren Platz zu erhaschen, oder wird darauf beharrt, an der Stätte der Geburt auch bleibend Nahrung zu finden? Was sagt Natur zu dem Drange nach dem Leben? Verweigert sie unter so misslichen Verhältnissen rasch ihre Dienste? Entschlummert bald wieder die erwachte Empfindung, wechseln in rascher Folge die Eintretenden und getäuscht Austretenden miteinander ab, oder genügt in der That das hier Gebotene, ein längeres Verweilen möglich zu machen?

Lassen wir sie doch zunächst einmal Alle vor uns treten, so wie sie der Volkszähler mit 3035 Personen als „Ortsanwesende Bevölkerung" am 1. Dezember 1880 ermittelt hat[1]), und rufen wir zugleich Diejenigen zurück, deren wir früher als in auswärtigen Fabriken Arbeitender gedacht haben. Ist ja doch weder ein Samstag noch ein Sonntag auf jenen 1. Dezember gefallen; nicht in der heimathlichen Stube, sondern im Schlafsaale der Fabrik haben sie die entscheidende Nacht verbracht. Diese also rufen wir zurück und Andere werden wir wiederum wegzuschicken haben: Diejenigen, welche die Statistik „nicht wohnhaft, aber vorübergehend anwesend" nennt. Es sind das

[1]) Die neueren Volkszählungsangaben auf Grundlage handschriftlichen Materials des K. Preuss. Stat. Bureaus. — S. die danach zusammengestellten grösseren Tabellen (Feldbergdörfer 1875 und 1880, Obertaunuskreis 1880) in den Anlagen, Bev. stat. Tab. I, II und VII.

Digitized by Google

nicht viele Personen, nur ihrer 12; nicht einladend ist in jenen Bergen die Winterzeit zu längerem Verweilen. Und doch, vor fünf Jahren wäre es eine stattliche Schaar gewesen. Da wurde ja die früher erwähnte Chaussée gebaut und etwa 70 italienische Arbeiter kampirten in den Dörfern Arnoldshain und Schmitten. So unleugbar für grössere Distrikte die Zugrundelegung der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung den Vorzug der Sicherheit für sich hat, so leicht verdunkelt diese Zahl, wenn man nicht genau zusieht, das Urtheil über engere lokale Verhältnisse; ob sie nicht vielleicht mehr als nöthig auch da zu sehr in den Vordergrund gestellt wird, wo sie gegenüber der Wohnbevölkerungszahl erst in zweiter Linie Berücksichtigung verdient? In den genannten Dörfern herrschte bei Vielen ein unbestimmtes Gefühl von einem starken Bevölkerungsrückgange innerhalb der letzten 5 Jahre vor: man dachte nicht daran, dass der Besuch auswärtiger Fabriken zugenommen, und die fremden Gäste von vor 5 Jahren hatte man vollends vergessen.

Da stehen die Ortsangehörigen also vor uns, 3126 an der Zahl, eine wesentlich autochthone Bevölkerung [1]). Freilich, wer in einem Ortslexikon von 6 italienischen (3 männlichen und 3 weiblichen) Staatsangehörigen lesen würde, möchte vielleicht erstaunen; wir aber besitzen den Schlüssel zum Räthsel und kombiniren leicht, dass 3 Söhne milderer Zonen auch in so rauhem Klima warm geworden sind. Sonst hat nur von etwa 300 Personen (= 9,6 % der Wohnbevölkerung) die Wiege ausserhalb ihrer jetzigen Wohngemeinde gestanden, zum grossen Theil aber jedenfalls in einem andern der 5 Feldbergdörfer. Zu zwei Dritteln sind es Frauen; man erräth, sie sind den

---

[1]) Die Zahl der Ortsanwesenden war also um 30 ‰ kleiner als die der Ortsangehörigen; um die gleiche Zeit (1880) hatten die sämmtlichen Landgemeinden des Obertaunuskreises (bei 36 575 Ortsanwesenden 37 227 Ortsangehörige, Bev. stat. Tab. VII. in den Anlagen) an jenen 17,8 ‰ weniger. Nach der Preuss. Stat. XXXIX., 1. Hälfte, betrug 1875 das analoge Mittel für alle preussischen Landgemeinden 2,45 ‰. Diese Zahlen geben indess natürlich keinen Einblick in das Verhältniss der ortsarbeitenden Bevölkerung zu derjenigen, welche durch auswärtige Arbeitsgelegenheit zu „vorübergehender Abwesenheit ohne Aufgabe der Wohnung oder Schlafstelle" veranlasst wird. Denn wenn die auswärtige Arbeitsgelegenheit innerhalb desselben Zählungsgebietes (Kreis, Provinz, Landgemeinden) sich befindet, heben sich die dadurch verursachten Plus und Minus in Gesammtangaben für dies Gebiet gegenseitig auf und auch dem Aussengebiete gegenüber gelangt nur die Bilanz der Ein- und Ausgehenden zum Ausdruck. Bei einem Vergleiche der Ortsangehörigen mit den Ortsabwesenden möchte man jenem Verhältnisse schon näher kommen; die Differenzen zwischen den Feldbergdörfern und dem Obertaunuskreis werden hierbei auch geringer: Feldbergdörfer 32,9 ‰, Obertaunuskreis 30,3 ‰ der Ortsangehörigen abwesend. Endlich würden von der Wohnbevölkerung aller preussischen Landgemeinden (berechnet nach S. 184 obiger Quelle) 12,07 ‰, von derjenigen der Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden 20.1 ‰ ortsabwesend gewesen sein. (Unter der Bezeichnung „ortsangehörige Bevölkerung" ist im Obigen dasselbe wie Wohnbevölkerung verstanden.)

Digitized by Google

Männern in die Ehe gefolgt. Ausserhalb des Kreises sind nur 33 Männer und 61 Frauen geboren [1]).

Schauen wir jetzt unsere Schaar ein wenig näher auf ihre Zusammensetzung an; es ist, wie man wohl sagen darf, eine verhältnissmässig recht schwächlich kombinirte Schaar. Denn zunächst überwiegt in ihr nicht unwesentlich das weibliche Geschlecht; im Ganzen verhält es sich zum männlichen wie 107,2 zu 100, und schon in den Altersklassen unter 5 Jahren tritt dieses hervor. Es entfallen nämlich auf je 100 männliche Personen

im	Alter	von	0—5	107,0	
"	"	"	5—15	104,7	
"	"	"	15—25	122,8	weibliche
"	"	"	25—50 Jahren	100,9	Personen.
"	"	"	50—70	101,6	
"	"	"	über 70	165,2	

Dann aber, das Wesentlichere, ist es auch eine sehr jugendliche Schaar. Mit stattlichen Kinderhaufen kömmt sie dahergezogen; sonderlich viele Kleine bringen die Reifenberger mit. Während nämlich in den Dörfern überhaupt 42,9 % (38 % in den Landgemeinden des Obertaunuskreises) unter 15 Jahren stehen, ist dies bei den Reifenbergern mit 46,7 % der Fall [2]). In einem Alter von über 70 Jahren stehen im Ganzen 2 %. Wir machen einen Ueberschlag: 27 % „Produktiver" — wenn wir die Männer zwischen 15—70 Jahren so nennen — werden für 73 % „Unproduktiver" zu sorgen haben — Unproduktiver freilich nur der wissenschaftlichen Phraseologie und dem idealen Sein-Sollenden, nicht — wie wir gesehen — der rauhen Wirklichkeit zufolge. Anders ausgedrückt, auf je 1000 der ersteren entfallen 2735 der letzteren. Dies ist ein Verhält-

[1]) Unter der ortsanwesenden Bevölkerung des Obertaunuskreises (Landgemeinden) gab es 1880 17,2 % nicht in der Aufenthaltsgemeinde Geborene und zwar bei den Männern 14,5 % und bei den Frauen 19,7 %. Ausserhalb des Zählungskreises waren geboren 9,2 %. An der vergleichsweise grossen Zahl der nicht im Deutschen Reiche Geborenen (117) hat wohl eine am südlichen Taunusabhange belegene vielbesuchte Kuranstalt für Brustkranke hervorragenden Antheil.

[2]) Die höchsten Prozentsätze unter den Bezirken der Reichsstatistik geben Bromberg mit 39,6 und Marienwerder mit 39,5 %. Der Reichsdurchschnitt ist 34,8 % (Statistik des Deutschen Reiches, Bd. XXX, Aprilheft 1878, S. 39 ff., Volkszählung von 1875). Zu höheren Zahlen kann man natürlich gelangen, wenn man auf kleinere Einheiten herabgeht. Die Landgemeinden der in der Pr. Stat. XLVIII, A (S. 18 der Anlagen) aufgeführten 12 Kreise, welche mehr als 80 % slavischer Bevölkerung umfassen, sowie der Landkreis Posen weisen im Mittel 40,98 % Unter-15jährige auf. Am Höchsten kömmt hierbei der letztgenannte Kreis mit 42,9 % (berechnet nach Pr. Stat. XXXIX, 1). 5 sehr dicht bevölkerte Kreise des Regierungsbezirks Arnsberg (Hamm, Dortmund-Land, Bochum, Hagen und Iserlohn) mit 257,4 Einwohnern per qkm zählten 41,8 % Unter-15jährige, die Landgemeinden in ihnen 42,8 %.

Digitized by Google

niss, welches sehr viel härter ist, als das in dem überhaupt so kinderreichen Deutschland durchschnittliche mit 2282 auf 1000, und auch von keinem der Verwaltungsbezirke, bis zu welchen die Reichsstatistik herabgeht, wird es erreicht[1]). Die nachstehenden Kurven mögen den obwaltenden Altersaufbau rasch überblicken und in Vergleichen beurtheilen lassen. Nebeneinandergestellt werden die Feldbergdörfer (Wohnbevölkerung 1880), die Landgemeinden des Obertaunuskreises (1880), das Deutsche Reich (1880) und, des Kontrastes wegen, Frankreich (1872).

Die auffallend breite Basis, auf welcher sich die Pyramide unserer Feldbergdörfer erhebt, tritt hier deutlich hervor; sehr bemerkenswerth ist weiterhin noch die starke Einbiegung bei den 20—30Jährigen, in welcher namentlich die bedeutende Abnahme der Geburten in den 50er Jahren ihre Wirkung zeigt. An beiden Stellen würden übrigens die Kontraste gegen den Obertaunuskreis ausgesprochener sein, wenn auch für diesen, anstatt der in den mittleren Altersklassen zu schwachen ortsanwesenden Bevölkerung, die ortswohnende hätte gegeben werden können.

Wie würde nun eine gleiche Heerschau vor längeren Jahren ausgefallen sein? Darüber ist es unmöglich ebenso Genaues anzugeben. Die beiden unteren Reihen der folgenden kleinen Tabelle, nach Akten des ehemaligen nassauischen statistischen Büreaus[2]), sind Alles, was ich darüber bieten kann.

---

[1]) Zunächst würden folgen die Regierungsbezirke Posen mit 2627, Oppeln mit 2594, Bromberg mit 2551 und Marienwerder mit 2510. (Theils nach der in der Statistik d. Deutschen Reiches a. a. O. S. 110 mitgetheilten Tabelle, theils berechnet nach Uebersicht II, S. 4 ff. desselben Heftes) — Uebrigens darf wohl hier darauf hingewiesen werden, dass die Ausdrucksweise, deren auch ich mich im Obigen bediene, ihrem Zwecke nicht völlig entsprechen möchte, mindestens dass sie nicht ganz unbedenklich, weil im populären Gebrauche leicht irreführend ist. Während man nämlich mit der Wendung „Auf 1000 der Bevölkerung entfallen Produktive ....“ von der Produktionskraft der Bevölkerung reden will, beabsichtigt man mit der Formel: „Auf 1000 Produktive entfallen Unproduktive ....“ offenbar die den Produktiven obliegende Arbeitslast zum Objekt der Darstellung zu nehmen; man will, wie z. B. Scheel (Handbuch der Statistik, S. 247), nach Anführung einer solchen Ziffernreihe es ausdrückt, sehen, „für wie viel Personen in den einzelnen Reichstheilen ein produktiver Mann zu sorgen hätte, wenn dieses ideale Verhältniss bestünde, und für wie viele annähernd ein jetziger Mann zu sorgen hat, soweit das ideale Verhältniss noch besteht.“ Indess, dies sieht man aus den betreffenden Ziffern nicht unmittelbar, denn nicht für je 2282 Personen haben 1000 Produktive im Deutschen Reiche zu sorgen, sondern, weil ja zugleich auch für sich selber, für 3282 Personen; und den 1000 Produktiven in den Feldbergdörfern liegt nicht für 2735, sondern für 3735 Personen die Unterhaltssorge ob. Das Verhältniss der in beiden Fällen zu versorgenden Personen ist also nicht, wie es allerdings auf den ersten Blick hin scheinen könnte, 1:1,20, sondern 1:1,14

[2]) Eingesehen auf dem Archiv des Königl. Preuss. Stat. Büreaus, für dessen Benutzung ich dem verehrten ehemaligen Direktor, Herrn Dr. Ernst Engel, zu Dank verpflichtet bin.

Digitized by Google

Altersaufbau der Bevölkerung in den Feldbergdörfern,

dem Obertaunuskreise (Landgemeinden), dem Deutschen Reiche und in Frankreich.

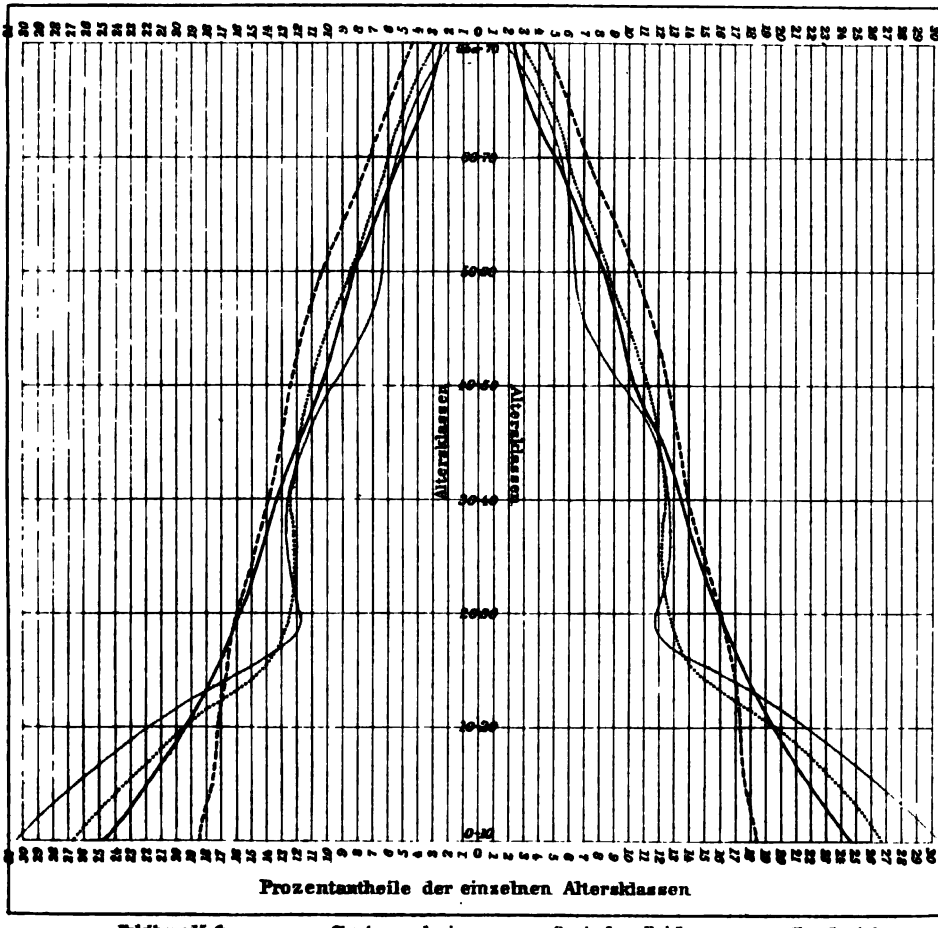

Schnapper, Arndt. Zu S. 136

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahre	Zu Ende der nebenstehenden Jahre waren in													
	Beiden Reifenberg		Seelenberg		Schmitten		Arnoldshain		Allen Dörfern		Oberreifenberg		Niederreifenberg	
	über	unter	über	unter	über	unter	über	unter	über	unter	über	unter	über	unter
	14 Jahre alt													
	Prozente der Bevölkerung													
1880	55,9	44,1	64,9	35,1	62,1	37,9	62,0	38,0	59,9	40,1	54,1	45,9	57,9	42,1
1855	59,6	40,4	63,9	36,1	62,5	37,5	61,7	38,3	61,2	38,8				
1840	62,3	37,1	63,4	36,6	66,4	33,6	61,9	38,1	63,5	36,5				

Demnach waren vor 40 Jahren die Unter-14jährigen allerdings in geringerem Satze vertreten, aber ihr Anschwellen äussert sich vorwiegend in den Reifenberg, wogegen sie in Arnoldshain im selben, in Seelenberg sogar in einem etwas geringeren Verhältniss vertreten sind. Wir können weiter zurückreichen, wenn wir uns mit Angaben von Summenzahlen zufrieden geben wollen: die nassauischen Staats- und Adresshandbücher enthalten deren vom Jahre 1817 ab. Dieselben erscheinen nun zwar keineswegs für jedes einzelne Jahr vollkommen verlässig, doch haben sie ganz wohl zur Ergänzung hingereicht, so dass die über 60 Jahre sich erstreckende Reihe von Bevölkerungszahlen, wie ich sie in den Anlagen (Bev. stat. Tab. III) entweder aus einfach entnommenen oder aus interpolirten, die Geborenen und Gestorbenen nach den Kirchen- und Standesbüchern in Betracht ziehenden, Daten zusammengestellt, eine für alle praktischen Zwecke hinlänglich exakte sein wird. Die folgenden Zahlen sind diejenigen, welche sich nicht auf Berechnung meinerseits gründen:

1880 (1. Dez.)	3126 [1]	1849 (3. Dez.)	2671 [4]
1875 (1. Dez.)	3033 [1]	1845 (3. Dez.)	2619 [4]
1871 (1. Dez.)	2900 [2]	1843 (3. Dez.)	2498 [4]
1864 (3. Dez.)	2791 [3]	1840 (3. Dez.)	2410 [4]
1855 (3. Dez.)	2582 [4]	1820 ?	1755 [5]
1852 (3. Dez.)	2651 [4]		

Dem könnten noch beigefügt werden die folgenden Zahlen,

[1] Handschriftliches Material des Pr. Stat. Büreaus. Wohnbevölkerung.

[2] Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates (1873). Unter Zuzählung der Abwesenden. Kol. 7 und 24 daselbst.

[3] Staats- und Adresshandbuch des Herzogthums Nassau.

[4] Akten des ehemaligen Nass. Stat. Bureaus. Zollabrechnungsbevölkerung.

[5] Staats- und Adresshandbuch.

Digitized by Google

welche die nassauischen Kommissäre 1806 eingeschickt. Sie gaben an:

Für beide Reifenberg	407
Seelenberg	108
Schmitten	314
Arnoldshain	355

zusammen 1184 Einwohner. Eine stattliche Zunahme sonach! Von 1806 bis 1880 würde die Bevölkerung um 264 %, von 1820 ab um 178 % zugenommen haben. Um jene Zahl nunmehr ganz beiseite zu lassen — so ergiebt sich für die 60 Jahre eine jährliche Zunahme von 9,7 ‰ [1]). Stellen wir die gleichzeitige im Deutschen Reiche daneben, sie betrug 9,1 ‰ (1820—1880). Ein starker natürlicher Zuwachs wird, das dürfen wir jetzt von vornherein annehmen, dieser wirklichen Zunahme zu Grunde liegen müssen: denn nicht auf Einwanderung, sondern auf einen grössere Länderdurchschnitte übertreffenden Wegzug werden wir ja auf alle Fälle gefasst sein müssen. Doch wird der natürliche Zuwachs seinerseits wiederum auf einem gar verschiedenen Ineinanderspielen von Geburt und Tod beruhen können.

An die alten Kirchenbücher, richtiger bezeichnet an die bis Oktober 1874 von den Pfarrern geführten Personenstandsregister [2]), dann an die Standesamtsbücher werden wir uns schon wenden müssen, wenn wir uns über die Geschicke und Sitten unserer Dorfbewohner in den angedeuteten Beziehungen Auskunft holen wollen. Kein statistisches Archiv, kein Druckwerk bewahrt ja über diese kleinen Individualitäten von früher her die uns interessirenden Zeilen auf. Freilich, positive Angaben über die Wegziehenden enthalten auch die Kirchenbücher nicht, doch fällt es leicht, aus ihnen (durch Vergleich mit den Volkszählungen) deren Zahl [3]), wenigstens für grössere Zeiträume, zu ermitteln. Absolviren wir zunächst diesen Punkt, wenn er schon eher in ein folgendes Kapitel gehören würde. Es ist der Wegzug aus unsern Dörfern in diesem Jahrhundert doch wohl geringer gewesen, als man auf das erste Ueberdenken hin erwarten möchte. In der That, wie wir die Leute schon ungern auswärts arbeiten sahen, wenn sich periodische Wiederkehr damit vereinigen liess, so sind sie auch zu gänzlichem Verlassen der Heimath nicht hervorragend disponirt gewesen. Von Auswande-

[1]) Nach der Zinsaufzinsrechnung. Eine Berechnung desselben Verhältnisses durch Summirung der Bevölkerungszahlen aller einzelnen Jahre und Division der Gesammtsumme durch die Summe aller jährlichen wirklichen Zunahmen ergiebt nur 9,1 ‰. In der Folge wird ausschliesslich nach der letzteren Methode verfahren werden.

[2]) Vgl. Pr. Statistik, Heft XXIX, S. XVIII, über die Einrichtungen in den neuen Provinzen.

[3]) Strenggenommen natürlich nur das Plus der Wegziehenden über die Zuziehenden; der letzteren möchten es indess, die Dörfer als Gesammtheit betrachtet, immer nur äusserst wenige gewesen sein.

Digitized by Google

rung im engeren Sinn des Wortes weiss man so gut wie nichts; und wenn schon von 2 Familien erzählt wird, dass sie sich in den 50er Jahren nach Australien begeben, wenn schon einige Personen auf Umwegen nach Amerika gerathen zu sein scheinen, so spielt doch Nachsinnen über die Thunlichkeit des Auswanderns in dem Gedankenkreise der Bevölkerung nicht die mindeste Rolle. Auch fremde europäische Länder haben Wenige aufgesucht; der Fortzug scheint meist benachbarte Städte oder mehr noch andere Dörfer zum Ziele gehabt zu haben. Freilich zeigt er in der Periode, die uns beschäftigt, eine im Allgemeinen steigende Tendenz, welche in Serien schlechter Jahre sichtlich vermehrt erscheint. Er beträgt per Jahr:

von	1821—40	2,6 ‰
„	1841—45	5,4 „
„	1846—50	8,9 „
„	1851—55	14,6 „
„	1856—60	6,6 „
„	1861—65	7,2 „
„	1866—70	15,5 „
„	1871—75	9,7 „
„	1876—80 [1]	12,8 „

und in der ganzen Periode 1821—1880 8,1 ‰ [2]). So stehen wir also — denn insoweit bleibt ja der Wegzug allerdings bedeutend genug — einem natürlichen Zuwachs von jährlich 17,2 ‰ [3]) gegenüber, d. h. einem Zuwachs, welcher ohne jenen Abfluss ausgereicht haben würde, um die Volkszahl von 1821 bis Ende 1880 auf 4882 zu bringen, welcher sie in 41 Jahren verdoppelt und bis zum Jahr 1885 verdreifacht haben würde.

Um aber zur Beurtheilung des Antheils, welchen die beiden Faktoren Geburt und Tod an dem Zustandekommen jener Ziffer tragen, einen Massstab zu gewinnen, beachte man beispielsweise (in der Anmerkung) die Zahlen, welche für die preussischen Regierungsbezirke resp. Landdrosteien (grösstentheils 1816

---

[1]) In derselben Epoche belief sich nach meiner Berechnung der Wegzug aus den Landgemeinden des Obertaunuskreises überhaupt auf 8,1 ‰ per Jahr.

[2]) Zwei bis auf Gemeinden herabgehende Uebersichten über Wanderungen enthält das 11. Heft der Statistischen Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg (1870) Die eine derselben geht vielfach bis 1769 zurück, die andere umfasst für das Herzogthum Oldenburg den Zeitraum 1821—64, für das Fürstenthum Lübeck die Jahre 1838—64 und für das Fürstenthum Birkenfeld die Jahre 1837—64. Unter den hier im Ganzen aufgezählten 122 Gemeinden hatten 26 Zuzug, alle übrigen Wegzug. Das Maximum des letzteren war 13,3 ‰; 105 Gemeinden hatten weniger als 8,1 ‰ (a. a. O. S. 314 u. 315).

[3]) 9,1 ‰ (S. 138, Note 1) + 8,1 ‰. — Daran, dass alle unsere Berechnungen bez. der Feldbergdörfer die jeweilige Wohnbevölkerung zur Grundlage nehmen, darf hier wohl noch einmal erinnert werden. Vgl. übrigens zum Obigen überhaupt die Bev. stat. Tab. III und IV in den Anlagen.

Digitized by Google

bis 1874) ermittelt worden sind [1]). Danach wäre Köslin der Bezirk, in welchem bei starker Geburtsziffer das Verhältniss der Geborenen zu den Gestorbenen das günstigste unter allen ist [2]), und — merkwürdigerweise — fast genau dieselben Verhältnisse finden wir in den Feldbergdörfern! Auf 100 Geburten entfallen nicht mehr als 59,9 Sterbefälle: auf 42,9 ‰ stellt sich die Geburts- und auf 25,7 ‰ die Sterbeziffer. Während demnach jene höher als in irgend einem der rein deutschen Bezirke ist, nimmt unter eben diesen die Sterbeziffer nur eine mittlere Stelle ein.

Die Kurven auf nebenstehender Tafel werden die Komponenten dieser Durchschnittsziffern von Jahr zu Jahr für die Gesammtheit der Dörfer verfolgen lassen.

Wie es bei einer so kleinen Bevölkerung natürlich ist, sind die jährlichen Schwankungen nicht unerheblich. Die Geburtsziffer schwankt im Durchschnitt jährlich um (absolut) 4,6 ‰, die Sterbeziffer um 3,4 ‰ um das arithmetische Mittel aller Geburts- bez. Sterbeziffern [3]). Das Maximum der Geburtsziffern fällt in das Jahr 1845, ihr Minimum in das Jahr 1855; das Maximum der Sterbeziffern finden wir 1851 [4]) und das Minimum 1865. Die höchste natürliche Zunahme weist das Jahr 1845, die geringste 1852 auf. Reihen wir in dem uns vorliegenden Zeitraum statt einzelner Jahre Quinquennien an-

---

[1])	Geburten auf 1000 Lebende	Sterbefälle auf 100 Geburten		Geburten auf 1000 Lebende	Sterbefälle auf 100 Geburten
Oppeln	48,3	70,9	Düsseldorf	37,8	69,3
Bromberg	47,8	73,3	Sigmaringen	37,6	82,2
Marienwerder	47,6	72,7	Trier	37,1	67,3
Gumbinnen	45,2	74,2	Koblenz	36,9	71,6
Danzig	44,1	75,0	Stralsund	36,4	68,4
Königsberg	43,5	73,4	Berlin	35,8	82,3
Posen	43,2	75,1	Obertaunuskreis,		
Köslin	41,4	60,5	Landgemeinden		
Breslau	40,8	76,45	(1876—80)	35,6	65,4
Preuss. Staat	40,6	71,5	Stade	35,4	68,95
Stettin	40,5	64,7	Aachen	35,4	74,95
Minden	39,5	71,4	Hildesheim	33,9	73,3
Merseburg	39,4	68,6	Kassel	33,7	78,8
Magdeburg	39,1	71,7	Hannover	33,7	71,4
Arnsberg	38,7	70,7	Schleswig	33,3	69,2
Frankfurt	38,6	65,7	Osnabrück	32,1	71,2
Potsdam	38,5	69,5	Aurich	31,5	65,7
Köln	38,1	73,9	Wiesbaden	30,7	71,0
Liegnitz	37,9	76,62	Lüneburg	30,5	76,3
Erfurt	37,8	69,65	Münster	30,3	80,55

(Pr. Stat. XLIII, A, S. 53 ff.)

[2]) Ein Verhältniss, das aber natürlich noch nicht auf die günstigste Absterbeordnung schliessen lässt.

[3]) Und zwar die Geburtsziffer 31 mal nach oben mit im Durchschnitt 4,5 ‰ und 29 mal nach unten mit im Durchschnitt 4,8 ‰; die Sterbeziffer 26 mal aufwärts mit 4,6 ‰ und 34 mal abwärts mit 3,5 ‰.

[4]) Schlechte Ernte, Typhusfälle (s. u.).

Digitized by Google

Geborene und Verstorbene in den Feldbergdörfern von 1821–1880

per Mille der Bevölkerung.

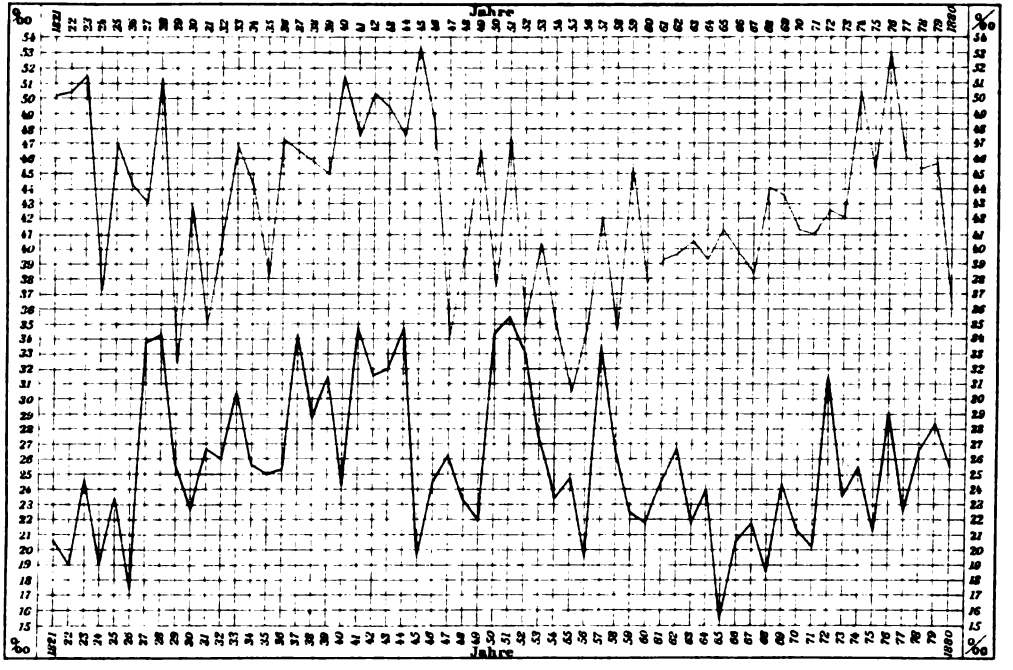

Schnapper-Arndt. Zu S. 160.

Digitized by Google

Digitized by Google

einander, so wird die Bewegung der Geburtsziffer, auf diese berechnet, eine kontinuirlichere. Letztere sinkt das zweite und dritte Quinquennium (1826—1835) hindurch gegen das erste um (relativ) 13,1 % [1]), steigt dann 1836—40 und weiter 1841—45 um 20,7 % [2]), sinkt wieder die beiden folgenden Quinquennien 1846—55 hindurch um 23,8 % und steigt dann ohne Unterbrechung von Jahrfünf zu Jahrfünf um endlich 19,9 % (gegenüber 1851—55). Der sich so darstellende Verlauf würde in seinen Grundzügen dem analogen für Preussen berechnet, ziemlich ähnlich sein, nur dass die Anschwellung von 1831—35 auf 1841- 45 in den Dörfern viel schärfer accentuirt ist, und dass auch im Jahrfünf 1866—70 anders wie in Preussen die Geburtsziffer gegen das vorhergegangene sich gehoben hatte. Unähnlicher würden die Sterblichkeitslinien laufen. Vergleichen wir auch für die einzelnen Jahrfünfe die Todesfälle mit den Geburten, so ergiebt sich:

Auf je 100 Geburten in den Feldbergdörfern entfielen Sterbefälle:

1821—25	45,2
1826—30	63,3
1831—35	65,5
1836—40	60,6
1841—45	61,8
1846—50	63,3
1851—55	76,7
1856—60	63,6
1861—65	56,1
1866—70	51,4
1871—75	55,3
1876—80	58,4
1821—80	59,9
in Preussen 1816—74	71,5

Die ungünstigsten Verhältnisse bietet das Jahrfünf 1851—55 aus bekannten Ursachen dar.

Wollte man es nunmehr versuchen, dem Gange der Geburtsziffer durch die Quinquennien auch für die einzelnen Dörfer, wie vorhin für deren Gesammtheit, nachzufolgen, so würde man allerdings keineswegs in allen Quinquennien auf lauter parallel laufende Linien stossen. Als gemeinsame Züge bleiben dann im Wesentlichen diese: dass in allen Dörfern die Ge-

[1]) Ende der 20er Jahre Nothstand in Folge schlechter Ernten. Anfangs der 30er Jahre wird zwar über gute Ernten berichtet, aber lebhaft über Geschäftsstockung in Folge der Mauthverhältnisse geklagt. Sowohl die Nagelschmiede als die Wollspinner litten. Anschluss Nassaus an den Zollverein 1835.

[2]) Anfangs der 40er Jahre einige glückliche Ernten, doch waren die mir vorgelegenen lokalen Aufzeichnungen nicht bestimmt genug, als dass ich hierauf grosses Gewicht legen könnte (vgl. hierzu überhaupt Kap. 12 und Vermischte Zusätze 5).

Digitized by Google

burtsziffer 1831—35 niedriger steht als 1821—25, dann 1841—45 wiederum überall höher, 1851—55 überall niedriger, 1876—80 überall wieder höher. Es würde sich indess zweifelsohne mehr Uebereinstimmung auch in einigem weiteren Detail zeigen, wenn es möglich wäre, auch für alle Jahrfünfe die Geburtenzahl, statt auf die Bevölkerung, auf die gebärfähigen Frauen, oder wenigstens auf die erwachsenere Bevölkerung zu berechnen. So kann es z. B. scheinen, als ob im Jahrfünf 1876—80 die Fruchtbarkeit der Bevölkerung in den beiden Reifenberg, im Gegensatz zum Standesamte Arnoldshain, eine geringere als im vorhergehenden gewesen sei; in Wahrheit war aber die Geburtenzahl in den Reifenberg 1871—75 so hoch (53,5 ‰), dass sich, selbst bei steigender Fruchtbarkeit, im folgenden Lustrum wegen der aus dem vorhergehenden übernommenen grossen Kinderzahl eine niedrigere Geburtsziffer herausstellen muss. Es betrug die Geburtsziffer

	in den beiden Reifenberg	in den übrigen Dörfern
1871—75	53,5 ‰,	38,2 ‰,
1876—80	52,8 „	40,0 „

Die Bewegung divergirt. Berechnet man aber die Geburten auf die mehr als 10jährige Bevölkerung, so ergiebt sich

	in den beiden Reifenberg	in den übrigen Dörfern
1871—75	80,4 ‰ der Ueber-10jähr.,	51,8 ‰ der Ueber-10jähr.,
1876—80	99,3 „ „	69,4 „ [1] „

So schwierig es hiernach erscheint, die Oscillationen der Geburtsziffern in den einzelnen Dörfern in das Genauere zu verfolgen, so unverkennbar tritt aber ein anderes Detail hervor: in so kleiner Bevölkerung wie derjenigen, von welcher wir handeln, kömmt doch einigen Theilen ausgesprochen ein individueller Charakter zu. Unterscheidet man nämlich von 1821 ab einerseits die beiden Reifenberg, andererseits die Gesammtheit der drei anderen Dörfer (welche seit 1874 Ein Standesamt bilden), so zeigt sich, dass jene ganz entschieden eine Tendenz nach höheren Ziffern als diese aufweisen, und dass es keineswegs momentane Ursachen gewesen sind, welche für jene (1821—1880) eine Geburtsziffer von 46,3 ‰, für diese aber nur von 40,9 ‰ zum Vorschein bringen. Denn nicht nur treten in den beiden Reifenberg überhaupt die höchsten Geburtsziffern per Jahrfünf auf (sie überschreiten, bis zu 56,3 ‰ gehend, 4 mal 50 ‰, während für das andere Standesamt 48,5 ‰ [2]) das Maximum bildet), sondern es liegen auch, von 1830 ab, ihre Zahlen 7 mal, diejenigen des andern Amtes nur 2 mal über dem Mittel. Und wiederum ist es innerhalb dieses letzteren Amtes offenbar Seelenberg, welches nach dem letzten Platz tendirt. Seine Geburtsziffer (von 1821—1870) ist mit

[1]) Weiteres über die Fruchtbarkeit im folgenden Kapitel, S. 165—67.
[2]) Im Jahrfünf 1821—25. Unsere Tab. IV giebt die Zahlen für dieses Standesamt als Gesammtheit erst von 1871 ab.

Digitized by Google

36,4 ‰ bei Weitem die niedrigste im Vergleich zu derjenigen der andern 4 Dörfer; es weist unter allen fünfen mit 27,8 ‰ die per Jahrfünf erreichte Minimalzahl auf und befindet sich auch relativ am häufigsten von allen Dörfern an der untersten Stelle. Ein sehr ausgesprochener Kontrast sonach zwischen Reifenberg und Seelenberg; gewiss recht merkwürdig, wenn man bedenkt, wie nahe die Dörfer bei einander liegen — es ist eine Entfernung von einer halben Stunde —, wie sie eine gleiche Geschichte durchlebt, wie ihre Bewohner in ähnlichen materiellen Verhältnissen leben und, um auch dies zu erwähnen, Einer Konfession angehören [1]). Man wird sich sonach wohl des Umstands erinnern müssen, dass Seelenberg, trotz aller Armuth denn doch noch immer den am meisten, Reifenberg wohl den am wenigsten bäuerlichen Anstrich getragen hat. In noch ausgesprochenerer Weise nimmt Seelenberg, nach Quinquennien berechnet, mit seinen Sterbeziffern am häufigsten die niedrigste Stelle ein; zunächst folgt Schmitten, weniger accentuirt ist die gegenseitige Stellung von Reifenberg und Arnoldshain.

Doch genug einstweilen dieser Zergliederung: jenem frappanten Resultate, dem günstigen Verhältnisse der Sterbefälle zu den Geburten wenden wir lieber erneut unsere Aufmerksamkeit zu. Es scheint — um dies zunächst zu erwähnen, wenn schon es gewiss von minderer Bedeutung ist —, dass das Klima an und für sich kein ungesundes sei; namentlich ist bemerkenswerth, dass die Gemeinden, was Epidemieen anbelangt, wenigstens nicht zu den besonders heimgesuchten des ehemaligen Herzogthums zu rechnen waren. Sowohl aus den mir gewordenen mündlichen Mittheilungen, als auch aus den Einzeichnungen der Ortschroniken und namentlich aus den Angaben, welche sich aus der nach der Einverleibung eingegangenen renommirten Publikation, den medicinischen Jahrbüchern für das Herzogthum Nassau, zusammenstellen lassen, scheint dies mit Bestimmtheit hervorzugehen. Darum sind sie aber natürlich nichts weniger als völlig verschont geblieben. Als nach der Schlacht von Leipzig die fliehenden und zersprengten Franzosen und die ihnen nachrückenden feindlichen Heere einen Typhus von einer Schrecklichkeit über das Land verbreiteten, wie seit den Zeiten der Pest keine andere Epidemie sie aufgewiesen, wurden unsere Dörfer besonders entsetzlich gegeisselt. In Arnoldshain erkrankten an der damals im Volksmunde „Russenkrankheit“ genannten Seuche 182 Personen und starben 15, in den beiden Reifenberg erkrankten 180 und

[1]) Ein Unterschied im Altersaufbau liegt auch nicht vor; aus der Tabelle S. 137 ersehen wir ja, wie die Zahl der Ueber-14jährigen in Seelenberg, soweit wir es zurückverfolgen können. eher eine grössere gewesen ist. Auch die Quote der Verheiratheten war 1880 keine geringere als anderwärts.

Digitized by Google

starben 40, in Schmitten und Seelenberg gab es 37 Kranke und 21 Gestorbene, im Ganzen also ungefähr 400 Kranke und 76 Gestorbene, was den für Nassau berechneten Durchschnitt weit übertrifft[1]). Im Jahre 1817 trat der Typhus nur in einigen Orten Nassaus auf: Arnoldshain und Schmitten waren unter den betroffenen. „Von August bis Dezember herrschte in diesen armen Gemeinden ein nervöses Fieber, dessen Ursache in dem Genusse schlechter Nahrungsmittel gesucht wurde. Von 80 Kranken in Arnoldshain starben 10 und von 50 Kranken in Schmitten 3" [2]). Im Jahre 1819 gab es eine Ruhrepidemie in Reifenberg [3]), 1827 eine Rötheln- und Masernepidemie, an welcher in Reifenberg 4 Kinder starben, und die auch in Schmitten und namentlich Arnoldshain auftrat, „an einem Sonntag wurden daselbst 6 Leichen aus dem Dorfe getragen" [4]). 1829 herrschte eine leichte Blatternepidemie in demselben Orte [5]), 1841 eine Röthelnepidemie in Arnoldshain [6]). 1847 kamen wiederum zahlreiche Typhuserkrankungen in Schmitten vor [7]), 1851 desgleichen in den beiden Reifenberg [7]), und 1852 herrschte unter den Kindern von Arnoldshain die Halsbräune „dermassen, dass innerhalb 10 Tagen 9 Kinder starben" [8]). 1855 brach in den beiden Reifenberg abermals ein weit um sich greifender Typhus (Abdominaltyphus) aus. „Die Epidemie begann in einer armen Hütte am 16. September, in welcher Vater, Mutter und vier Kinder darniederlagen, und breitete sich so rasch aus, dass bis 1. Oktober schon 31 Personen ergriffen waren" [9]). 2 barmherzige Schwestern wurden zu Pflegern von der Regierung in die Orte geschickt [10]). Vorher, 1851, hatte Arnoldshain noch eine cholera nostras, wie man vermuthete aus charakteristischer Ursache, erfahren: „es hatte nämlich der Verdacht einige Wahrscheinlichkeit, dass ein bei der Kirchweih genossener sehr billiger Wein die Veranlassung war". (Med. Jahrb. 11. Heft.) 1858 waren die Rötheln in Arnoldshain [11]), 1860 gab es Typhusfälle in Oberreifenberg [12]), im Oktober 1863 Scharlachfieber in Schmitten [13]). 1869 und

[1]) Im ganzen Herzogthum soll auf je 8 Personen eine erkrankt und auf je 30 eine gestorben sein. Mit am Schlimmsten erging es damals dem kleinen Altenhain, einem der ärmlichsten Dörfer am südlichen Abhang des Taunusgebirges. Es gab dort 300 Kranke und 49 Gestorbene (Med. Jahrb. 12. u. 13. Heft, 1854).

[2]) A. a. O.

[3]) A. a. O. 15. u. 16. Heft, 1859.

[4]) Reifenberger Civilstandsregister. — Arnoldshainer Schulchronik.

[5]) Med Jahrb. 22. u. 23. Heft, 1866.

[6]) Arnoldshainer Schulchronik.

[7]) Med. Jahrb. 12. u. 13. Heft, 1854.

[8]) Kirchenchronik von Arnoldshain.

[9]) Med. Jahrb. 15. u. 16. Heft, 1859.

[10]) Oberreifenberger Schulchronik.

[11]) Arnoldshainer Schulchronik.

[12]) Oberreifenberger Schulchronik.

[13]) Schmittener Schulchronik.

Digitized by Google

1871 herrschten in Oberreifenberg und namentlich in Schmitten leichte Pocken (es war dies um dieselbe Zeit, als das benachbarte Weberdorf Anspach von der gleichen Krankheit sehr heftig heimgesucht war: ca. 100 Erkrankungen mit 16—17 Todesfällen). Aus dem Jahre 1877 ist für Oberreifenberg Diphtheritis verzeichnet[1]). Ueber vorgekommene Fälle asiatischer Cholera habe ich nirgends eine Notiz gefunden. Die in vielen Gegenden Nassaus häufigen Wechselfieber traten bis 1873 in den Orten selten auf, nachmals sollen sie indess in verschiedenen Formen öfters zur Erscheinung gekommen sein.

Ein sehr ungünstiges Resultat möchte sonach diese Revue keinesfalls geliefert haben. Von grösserem Belange wird es jedoch sein, wenn wir behufs Analyse der Sterblichkeit uns mit jenem hier so einflussreichen Faktor, der Kindersterblichkeit, bekannt zu machen suchen. Ich bin, um mir hierin einen Einblick zu verschaffen, zunächst den sämmtlichen von 1818—1870 in Arnoldshain geborenen Kindern in der Weise durch 2 Jahre nachgefolgt, dass ich die Sterberegister von 1818—1872 durchgegangen und von allen vor Erreichung des 2ten Lebensjahres Gestorbenen, soweit sie jenen Geburtsjahrgängen (1818 bis 1870) angehörten, das erreichte Alter zugleich mit dem Datum der Geburt extrahirt habe[2]). Es ist daher weniger eine Berechnung als, da uns die Wegzüge in Betrachtung der ersten Jahre nicht stören können, nahezu eine einfache Darlegung des thatsächlichen Vorgangs, welche in den folgenden Ziffern gegeben wird[3]). Mit grossen Zahlen werden wir hier, wie öfters, nicht operiren können; indess, welcher noch so erklärte Freund der Massen-Beobachtung wird es einem Dorfe wegen Kleinheit verwehren wollen, wenigstens seine eigene Sterblichkeit, gleichsam biographischer Weise, zu dokumentiren? Und hoffentlich wird doch diesen Daten, als sich auf im Uebrigen um so bekanntere Verhältnisse beziehend, eine erhöhte Bedeutsamkeit zuzuschreiben sein — nur dass wir, als ja überhaupt in einer Detailstudie begriffen, nicht auch noch auf jegliches innerhalb derselben sich ergebende Detail werden Nachdruck legen dürfen; denn damit würden wir allerdings wiederum dem Unbekannten, dem „Zufall" gegenübertreten. Es wurden also in den Jahren 1818—1870 in Arnoldshain 1531 Kinder, und zwar 770 Knaben und 761 Mäd-

[1]) Oberreifenberger Schulchronik.

[2]) Die bevölkerungsstatistischen Auszüge sind zum grössten Theile von mir selbst, zum andern von kompetenter Seite für mich angefertigt worden.

[3]) Setzt man den Wegzug (W) der Kinder (jedenfalls zu hoch) demjenigen der Gesammtbevölkerung gleich, wendet man weiterhin auf die Verzogenen die aus den Todesfällen der Verbliebenen berechneten Sterblichkeitskoeffizienten an (wiederum zu hoch, da die Verzogenen das voraus haben, dass sie auf alle Fälle bis zu ihrem Wegzug gelebt haben müssen), so würde dennoch den jeweils gefundenen Sterblichkeitskoeffizienten (St.) nur St. W, also wohl (höchstens!) $\frac{8 \text{ St.}}{1000}$ (vgl. S. 139 u. 150) zuzufügen sein.

Digitized by Google

chen, geboren, und es starben von diesen vor Ablauf des ersten Lebensjahrs 211 Knaben und 156 Mädchen, nämlich

aus den Geburts-Jahrgängen	auf je 100 Knaben	Mädchen	Kinder überhaupt
1818—25	29,6	18,1	23,1
1826—30	37,5	26,7	32,6
1831—35	16,9	20,0	18,3
1836—40	34,8	25,6	29,7
1841—45	26,4	19,3	23,0
1846—50	20,0	17,0	18,3
1851—55	21,1	18,7	20,0
1856—60	26,8	20,6	23,9
1861—65	33,8	20,0	26,8
1866—70	27,3	20,8	24,6
1818—45	28,7	21,6	25,1
1846—70	26,1	19,3	22,8
1818—70	27,4	20,5	24,0 [1])

Vor Ablauf des zweiten Lebensjahres starben weitere 32 Knaben und 37 Mädchen, also 4,2 resp. 4,7 % der Geborenen.

In diesen Aufstellungen sind, wie in allen bisherigen, die Todtgeborenen mitenthalten. Es ist jedoch deren Zahl in den Dörfern überhaupt eine nicht unbedeutende gewesen; sie betrug auf die sämmtlichen 6719 Geborenen 302, also 4,5 % derselben [2]). Dabei war sie merklich am Geringsten in dem überhaupt geburtsärmsten Seelenberg; dort stellte sie sich von 1818—1870 auf 2,5 %. In Arnoldshain hat sie in dem genannten Zeitraum (1818—1870) 4,6 % betragen.

Nach Weglassung der Todtgeborenen ergiebt sich darum für die Kindersterblichkeit in unserem Dorfe das Folgende. Es starben vor Ablauf des ersten Lebensjahres

aus den Geburts-Jahrgängen	von je 100 lebendgeborenen Knaben %	Mädchen %	Kindern überhaupt %
1818—25	26,9	15,7	20,6
1826—30 [3])	33,8	13,7	25,2

[1]) S. die abs. Zahlen zur Kindersterblichkeit, Bev. stat. Tab. V. Bezüglich der obigen, auf Jahrfünfe herabgehenden Relativzahlen muss, in Erinnerung an das Umstehende, bemerkt werden, dass dieselben weniger auf allgemeine Ursachen hinweisen, als vielmehr gerade die individuellen „zufälligen" Schwenkungen bequem übersehen lassen wollen. Bei den kleinen absoluten Zahlen, um die es sich — zumal in den beiden ersten Kolonnen — handelt, wird man diese Schwankungen noch nicht einmal sonderlich gross finden können.

[2]) Von 1818—40 betrug sie in allen Dörfern 4,46 %, 1840—60 5,10 %, 1860—80 4,40 %. — Auch in einer andern freilich wenig ins Gewicht fallenden Beziehung waren die Geburten in den Dörfern relativ unergiebig. Unter den 6664 Niederkünften sind nämlich nur 53 Fälle von Mehrgeburten (= 7,9 ‰ gegen 11,8 ‰ in Preussen von 1824—74) vorgekommen; davon waren 2 Fälle Drillings- und 51 Zwillingsgeburten.

[3]) Grosse Sterblichkeit der Knaben (Kinderkrankheiten, s. S. 144), bei den Mädchen viele Todtgeburten (öfters in denselben Familien sich wiederholend.)

Digitized by Google

aus den Geburts-Jahrgängen	von je 100 lebendgeborenen Knaben,	Mädchen,	Kindern überhaupt
1831—35	12,3	14,8	13,4
1836—40	32,8	21,0	26,4
1841—45	23,9	15,2	19,8
1846—50	20,0	15,1	17,2
1851—55 [1])	16,4	17,5	16,9
1856—60	22,4	18,0	20,3
1861—65	31,0	15,5	23,2
1866—70	22,6	16,2	19,9
1818—45	25,7	16,3	21,0
1846—70	22,6	16,3 [2])	19,5
1818—70	24,2	16,3	20,3

Die vor Ablauf des zweiten Lebensjahres Gestorbenen machen von den lebendgeborenen Knaben 4,3 %, von den Mädchen 5,1 %, zusammen 4,7 % aus; in den beiden ersten Jahren starben sonach 28,5 % der Knaben und 21,4 % der Mädchen, zusammen 25,0 %.

Dies über Arnoldshain aus einer 52 Jahre umfassenden zusammenhängenden Periode. Noch über eine Anzahl anderer Kinder stellte ich Recherchen an und zwar aus zwei möglichst weit von einander abstehenden Perioden: über 241 in den Jahren 1818—25 in den beiden Reifenberg und über 548 in den Jahren 1872—76 in eben diesen Dörfern, sowie in Arnoldshain und Schmitten [3]) Geborene. Ich zog dieselben (sowie auch die Arnoldshainer bis 1825) mit Namen aus den Kirchenbüchern aus, um deren Schicksale, namentlich was die ältere Generation (1818—25) angeht, möglichst weit und sicher verfolgen zu können, event. mir über den Einfluss des Wegzugs klar zu werden. An dieser Stelle seien indess nur die beiden ersten Lebensjahre in Betracht gezogen.

Es starben aus jenen 241, unter denen sich 12 Todtgeborene befanden, vor Erreichung des zweiten Lebensjahres 43 = 17,8 % aller und 18,5 % der lebend Geborenen, eine besonders geringe Zahl.

Von den 548 der 1872—76 Geborenen starben in % aller Geborenen

im ersten Lebensjahre	im zweiten Lebensjahre	zusammen
20,4,	4,9,	25,3,

und in % der Lebendgeborenen

im ersten Lebensjahre	im zweiten Lebensjahre	zusammen
16,6,	5,2,	21,8.

[1]) Kein Einfluss der schlechten Jahre 1847—55 merklich.

[2]) Die Sterblichkeit der lebendgeborenen Mädchen bleibt sich, verschieden von derjenigen aller Mädchen, in den beiden Zeiträumen gleich. S. die Zahl der Todtgeborenen in dreien Zeiträumen, Bev. stat. Tab. V.

[3]) Schmitten: Okt. 1874—76.

Digitized by Google

Alle 2320 vorstehend revidirte Geborene zusammengefasst ergiebt sich:

Es starben von 100	im ersten Lebensjahre	im zweiten Lebensjahre	zusammen
Knaben (inkl. 5,08 Todtgeb.)	26,1	3,6	29,7
Mädchen (inkl. 4,21 Todtgeb.)	18,2	5,2	23,4
Kindern überhaupt (inkl. 4,66 Todtgeb.) .	22,2	4,4	26,6
Lebendgeborenen Knaben	22,2	3,8	26,0
„ Mädchen	14,7	5,4	20,1
„ Kindern überhaupt . .	18,5	4,6	23,1

Summarisch berechnet sei jetzt endlich die Kindersterblichkeit der 5 Jahre 1876—80 für die sämmtlichen 5 Dörfer durch einen Vergleich der in diesen Jahren Geborenen mit den in denselben Jahren im ersten Lebensjahre Gestorbenen. Es wurden geboren 351 Knaben und 348 Mädchen; von jenen starben 20,8 %, von diesen 14,9 %, von beiden zusammen 17,9 %. Aber die Zahl der Todtgeborenen war relativ besonders gross; sie betrug 26 Knaben und 16 Mädchen, also 6,01 % der Geborenen. Wiederum die Lebendgeborenen ins Auge zu fassen: von den Knaben starben im ersten Lebensjahre 14,5 %, von den Mädchen 10,8 % und von den Kindern beiderlei Geschlechts 12,1 % [1]). Dies in einer Epoche, in welcher die Geburtsziffer 45,2 ‰ betrug und in welche — Winter 1879 — einer der schlimmsten Nothstände fiel, welche in diesem Jahrhundert die Gegend betroffen haben. Die Kindersterblichkeit in dieser Epoche hielt sich in den Feldbergdörfern fast genau gleich mit derjenigen der Landgemeinden des Obertaunuskreises überhaupt; war die letztere für die Lebendgeborenen etwas höher (13,8 %), so gab es dafür weniger Todtgeborene; einschliesslich dieser stellte sie sich auf 17,07 %. Die Geburtsziffer während dieser Zeit betrug im Obertaunuskreise 35,6 ‰.

Welcher der obigen Aufstellungen (die zusammen etwa 43 % aller seit 1818 in den 5 Dörfern geborenen Kinder umfassen) man nun auch vorwiegend Beachtung zuwenden wolle — auf alle Fälle steht man vor einer Säuglingssterblichkeit, die im Hinblick auf das, was man vielleicht erwarten mochte, eine überraschend günstige ist. Schlecht genährte Mütter, erbärmliche

[1]) Berechnet nach der von G. Mayr in seinem Aufsatz „Die Sterblichkeit der Kinder während des ersten Lebensjahres in Süddeutschland, insbesondere in Bayern“ (Zeitschrift d. K. Bayr. Stat. B. 1870, Nr. 4, S. 204 ff.) befürworteten Methode. Nach der Methode

$$\frac{1876/1880\ M}{{}^1/_2\ 1875 + 1876 - 1879 + {}^2/_2\ 1880)\ N}$$

erhält man für Kinder beiderlei Geschlechts 11,8 % statt wie oben 12,1 %.

Digitized by Google

Wohnungsverhältnisse — aber dem gegenüber: gute häusliche Sitten überhaupt und, das Wesentlichste, Anwesenheit nahezu aller Frauen bei ihren Kindern. So weit es irgend möglich, stillt die Mutter und zwar ein Jahr bis fünf viertel Jahre lang; nur wenn Kränklichkeit sie dazu nöthigt, wird diese Frist abgekürzt. Zur Ernährung von aus solchem Grunde früher entwöhnten oder mutterlosen Säuglingen bediente man sich bis vor wenigen Jahren allgemein der mit einem Mundstücke aus Gummi versehenen Saugflaschen; jetzt ist man mehrfach hiervon abgegangen, weil man die Einwirkung des Gummis für schädlich hält. Man giebt in den fraglichen Fällen gegenwärtig häufig, und zwar mit einem kleinen Löffel, einen dünnflüssigen Milchbrei ein, in welchen man gewöhnlich Zwieback, hie und da auch Milchbrödchen, eingekocht hat; die letzteren pflegt man vorher in frischem Brunnenwasser einzuweichen. Einzelne Frauen sollen Nestle's Kindermehl in Anwendung bringen. Sog. Schnuller, Zulpchen oder Lutscher sollen fast gänzlich ausser Gebrauch gekommen sein.

Ein frappanter Beleg für den übermächtigen Einfluss, den die Möglichkeit einer natürlichen Säuglingspflege, den ein intaktes Familienleben auf die Säuglingssterblichkeit auszuüben vermag, hat sich uns sonach aus dieser Untersuchung ergeben. Ein Beleg so erfreulich für uns, wenn wir zunächst an unsere Bevölkerung denken, wie unliebsam und zu ernstem Nachdenken auffordernd, wenn wir die Kehrseite der Medaille betrachten: zu welchen Schlüssen auf die hier in Frage kommenden ökonomischen oder sittlichen Verhältnisse ausgedehnter, so städtischer wie ländlicher Schichten unseres Volkes giebt es Anlass, wenn ein so beklagenswerth gestellter Theil desselben, mit all seiner Entbehrung, all seiner Mühsal, weit bessere Ziffern als jene zu dokumentiren, ja sich vielleicht überhaupt auf der günstigen Seite eines Gesammtdurchschnitts für ganz Deutschland zu halten vermag [1]).

---

[1]) Vergleiche lassen sich am Entsprechendsten ziehen, wenn wir die Zahlen der Jahre 1871—80 zusammenfassen; hier ergiebt sich in den Dörfern für 1030 Lebendgeborene eine Sterblichkeit von 13,6 %. Daneben beispielsweise die folgenden Angaben:

Preussen	1866—79	21,77 %,	Movimento dello stato civile. Anni 1862—78. Roma 1880. Introduzione, CCLII ff.
Bayern	1866—78	31,62 „	
Sachsen	1865—74	27,63 „	
Württemberg	1871—77	32,86 „	
Thüringen	1869—78	22,08 „	
Baden	1866—78	27,16 „	
Obertaunuskreis, Landgemeinden	1876—80	13,8 „	
Hessen-Nassau, eheliche	1875—79	19,0 „	(Pr. Stat. LVI. S. XXVIII.)

Digitized by Google

Ich will hier noch einen Blick auf einige Abschnitte innerhalb des ersten Lebensjahres werfen.

Es starben von 2212 Lebendgeborenen (aus den oben zusammengestellten 2320 überhaupt Geborenen):

0—1	Tag alt	1,0 %,
1—7	„ „	2,0 „
7—14	„ „	1,6 „
14 Tage—1	Monat alt	1,9 „
0—1	Monat „	6,5 „
0—3	Monate „	9,9 „
3—6	„ „	3,0 „
6—9	„ „	3,0 „
9—12	„ „	2,5 „
Zusammen 0—12	Monate „	18,4 %.

Ueber das erste und zweite Lebensjahr wagte ich mich in meinen Nachsuchungen nur mit vieler Vorsicht hinaus: ich fand, dass von den (mit Namen exzerpirten) 548 in den Jahren 1872—76 überhaupt Geborenen (mit 25 Todtgeborenen) 29,1 % vor erreichtem vierten Lebensjahre, von den Lebendgeborenen 25,1 % nachgewiesener Massen gestorben waren. Ueber 18 weggezogene Kinder war keine Auskunft zu erlangen [1]).

Ebenso fand ich, dass von den 427 aus den Jahren 1818—25 mit Namen Exzerpirten (nämlich den 241 aus Reifenberg und 186 aus Arnoldshain; vgl. Bevölkerungsstatistische Tabelle V.) vor Erreichung des vierten Lebensjahres 25,1 %, von den Lebendgeborenen unter ihnen 21,5 % nachweislich gestorben waren. Hier machte ich auch noch einen Versuch,

---

Halle	1870—74	
Höhere Stände, ehelich	10,01 „	(Sammlung Nationalök. u. Stat. Abhandlungen des staatsw. Seminars in Halle, herausgeg. v. Dr. J. Conrad, Bd. 1, Heft 2, S. 36.
Handwerker „	19,98 „	
Subalternbeamte und kleine Kaufleute „	23,73 „	
Arbeiter „	20,26 „	

Aehnliche Angaben über Kindersterblichkeit nach Ständen u. A. bei Wolff, Untersuchungen über die Kindersterblichkeit, Erfurt 1874 (zitirt bei Pfeiffer in den Jahrb. für Nat. Oek. u. Statistik N. F. IV, S. 19), Angaben, die indess von keiner Aufklärung über die Untersuchungsmethode begleitet sind und, mindestens was die späteren Jahre angeht, nicht recht zuverlässig und übereinstimmend erscheinen. — Im ersten Lebensjahre sollen in Erfurt 1854—74 nach genanntem Autor aus den höheren Ständen 8,9 %, aus dem Mittelstand 17,3 %, aus dem Arbeiterstand 30,5 % der ehelichen Kinder gestorben sein.

[1]) Nach der von v. Fircks, Pr. Stat. XLVIII A, Anlagen S. 66, auf Grundlage der Sterblichkeitsverhältnisse der Jahre 1867, 1868 und 1872 berechneten Sterblichkeitstafel überlebten im preuss. Staat von 1000 lebendgeborenen Knaben 656,9 und von ebensoviel Mädchen 683,2 das vierte Lebensjahr. — Nach Bodio, Movimento a. a. O., starben in Preussen 1866—71 von 100 Lebendgeborenen überhaupt 32,13 vor erreichtem vierten Jahre, in Baiern (1866—75) 38,72; Württemberg (1871—74) 38,68; Thüringen (1869—75) 29,75; Baden (1866—75) 38,68.

Digitized by Google

weiter vorzudringen, um denselben eventuell auf breiterer Grundlage fortzuführen. Ich schied zuerst nach durchgegangenen Sterberegistern die sicher Verstorbenen aus und dachte, es möchte mir gelingen, nun über den Rest solche Auskunft zu erlangen, dass ich nur bei Wenigen noch im Dunkeln darüber bleiben würde, ob sie in der That noch am Leben seien, oder nicht. Ich hatte damals den Wegzug (S. 139) noch nicht berechnet und hatte ihn, von den Aussagen der Leute ausgehend, unterschätzt, denn diese, übrigens aus einem natürlichen psychologischen Grunde, halten sich doch für weit sesshafter als sie wirklich sind. So hat denn die Sache mehr zu einer gemüthvollen Anregung für meine versammelten älteren Auskunftgeber, die aus meinen Zetteln mit grösstem Interesse alte Erinnerungen entsteigen sahen, als zu einer Ermunterung für mich gedient, diese Untersuchung fürs Erste weiter auszudehnen. Schon das ging keineswegs so rasch, auch nur die thatsächlich noch im Dorfe lebenden Leute nach den Zetteln ausfindig zu machen; lang wurde oft vor den farblosen und gleichen Namen gestutzt, bis endlich Ausrufe wie: „Das ist ja der Kosak! das Grosser-Gottche! das Goldfischche! das Schoppedippche!“ Erlösung schufen. Das Loos der Weggezogenen durchweg aufzuklären, dazu reichten natürlich diese urwüchsigen Identifizirungen nicht aus, und es fand sich, dass von den Frauen im Laufe der Zeit doch mindestens 20 % verzogen waren. Auch mit den Unehelichen[1]) ging es schlecht; am besten mit den ehelich geborenen Männern. Ueber diese mögen darum die folgenden Zahlentrümmer Platz finden:

Von 192 ehelich geborenen männlichen Personen waren

| | | |

von den über 1 Jahr alten Personen . . . . 19,04 ‰,
von den unter 5 Jahr alten Personen:
mit den Todtgeborenen . . . . . 79,1 „
ohne die „ . . . . . 62,4 „
von den über 5 Jahre alten Personen . . . . 16,2 „ [1]).

Auf weitere Details in dieser Richtung muss indess jetzt verzichtet werden: hoffentlich findet der Leser, dass das Angegebene doch die in der That nicht geringe Mühe des Sammelns gelohnt hat und, als von einer uns im Uebrigen so bekannt gewordenen Bevölkerung geltend, nicht ohne Interesse und Bedeutung gewesen ist.

Nicht gar rasch — das war eines der frappantesten Resultate — nimmt der Tod aus unseren Dörfern die in das Leben Gerufenen an sich, mächtig genug scheint die magere, kraftlose Hand der Mutter, um ihn nicht ohne Erfolg von dem zarten Alter abzuwehren in welchem er so leicht üppige Beute findet. Immer zirkulirt, und in reichem Masse, ein junges Blut . . . . . ob aber ein frisches, ein gesundes — das würde eine weitere Frage sein. Ihr wollen wir jetzt mit einigen Worten näher treten: schicken wir es gleich voraus, mit wenig erfreulichem Resultat. Und keinen heiteren Anblick wird es uns gewähren, wenn wir, sie zu beantworten, die Schaar noch einmal durchmustern wollen, die wir zu Anfang dieses Kapitels vor uns aufgestellt: kleine, schmächtige, blasse Menschen in beiden Geschlechtern und in allen Altersklassen. Recht selten begegnet man stämmigen Männergestalten; fast ganz vergeblich schaut man sich nach dem kräftigen, rothwangigen Mädchen um, wie man es vorzugsweise auf dem Lande zu finden erwartet. Den Kindern wird man meist einige Jahre weniger geben als sie haben; öfters mit der Vertheilung von Knaben- und Mädchenkleidern beauftragt, habe ich dieselben gewöhnlich einem höheren Alter als demjenigen, für welches sie gefertigt waren, zuwenden können. Die bei den ärmeren Volksklassen ja überhaupt so allgemeine Erscheinung eines vorzeitigen Dahinwelkens der Frauen tritt natürlich in den Feldbergdörfern sehr grell zu Tage. Dies sind Eindrücke und Beobachtungen, die sich freilich nicht leicht durch statistische Daten zu quantitativer Genauigkeit führen lassen. Auch die „Medicinischen Jahrbücher", denen oben Angaben über die Epidemieen entnommen wurden, enthalten über den Gesundheitszustand zu normalen Zeiten nichts unsere Dörfer speziell Betreffendes. Indess lassen sich ihnen doch Angaben entnehmen,

[1]) Nach v. Fircks (Pr. Stat. XLVIII A, S. 60) starben 1867—74 im Reg.-Bez. Wiesbaden von den Unter-5jährigen 85,46 ‰ (inkl. Todtgeborene) und von den Ueber-5jährigen 17,16 ‰. Im ganzen Staate starben 1872—74 von den Unter-5jährigen 117,95 ‰ der Knaben und 100,99 ‰ der Mädchen; von den Ueber-5jährigen starben bei den männlichen Personen 17,47 ‰, bei den weiblichen 16,50 ‰ (ib. S. 58 und 59).

Digitized by Google

welche, obschon sie auf das ganze Amt (Usingen) abzielen, zu Rückschlüssen auf jene wohl geeignet sind. Aus einer Abhandlung über die Ergebnisse der nassauischen Konskription in den Jahren 1820—43 erfahren wir nämlich, dass das Amt Usingen zwar nur eine mittlere Zahl von überhaupt Zurückgestellten aufgewiesen, dass es aber zu denjenigen Aemtern gehörte, in welchen die verhältnissmässig grösste Zahl Pflichtiger wegen zu schwachen Körperbaues zurückgestellt und wegen allgemeiner Körperschwäche völlig militärfrei erklärt werden musste. Was unter letzterer Bezeichnung verstanden, wird an anderer Stelle also erläutert: „Der Körper der Militärpflichtigen war im Verhältnisse zum Lebensalter in einem hohen Grade unentwickelt, schwach, mager, sehr klein oder unverhältnissmässig hoch; er sprach im Allgemeinen eine solche Dürftigkeit und Armuth des Blutes, der Muskelkraft und Vitalität aus, dass die Unfähigkeit jetzt oder nach Verlauf einiger Jahre den Dienst des Militärs ausüben zu können, in das Auge fiel“ . . . . Und zur Erklärung wird beigefügt, „dass der auf den wenig ergiebigen Kämmen des Taunus lebende Landmann nur bisweilen in den Stand gesetzt werde, sich alle diese Lebensbedürfnisse (gutes Brod, Fleisch und Kartoffeln) in genügendem Masse anzuschaffen.“ In wie weit hierbei etwas zu einseitig auf die Ernährungsverhältnisse hingewiesen ist, kann unerörtert gelassen werden; auf alle Fälle bleibt bestehen, dass sich der Autor der angezogenen Abhandlung berechtigt glaubte, das ungünstige Ergebniss der Konskription wesentlich den Taunusdörfern zur Last zu legen [1]). Einsicht in eine Reihe von Rekrutirungsprotokollen, welche ich der Güte des ehemaligen Amtmanns zu Usingen, Hrn. v. Hugo, verdanke, hat es mir bestätigt, dass jene Meinung keine grundlose ist. Zwar gelang es mir leider nur noch die Protokolle der Jahre 1856—61 zu erhalten, doch darf ich wohl trotzdem dies Material für nicht zu klein erachten, da der Satz der im Amte wegen allgemeiner Körperschwäche in den Jahren 1856 bis 1861 Untauglichen, nämlich 11 %, bereits ziemlich nahe an den für 1820—43 gefundenen Gesammtsatz (10 %) herankömmt. Ich lasse die Resultate, welche sich mir aus jener Einsicht ergaben, anbei folgen (s. folg. S.).

Man ersieht aus der Tabelle vor Allem, dass in der That der Prozentsatz der wegen „allgemeiner Körperschwäche“ Ausgemusterten in den Feldbergdörfern 16 % beträgt, während er sich in den übrigen Orten nur auf 9,6 % beläuft (in ganz

---

[1]) Allgemeine Uebersicht der in dem Conscriptionsalter vom 20. bis 23. Lebensjahre, d. h. bei der militärpflichtigen jungen Mannschaft des Herzogthums Nassau vorkommenden Gebrechen, welche dienstuntauglich machen, der Zahl der Tauglichen und vom Dienst Befreiten. Von Medicinalrath Dr. Müller (Medicinische Jahrbücher, 6. Heft).

Digitized by Google

Ergebnisse der Konskription in 20 Orten des

	Orte	Zahl der Konskribirten	Tauglich		Untauglich aus Ge-					
			in Anwesenheit	in Abwesenheit	Allgemeine Körperschwäche	zu schwach	zu klein	Deformitäten und rhachitische Verkrümmungen	Kropf	Tuberkulose, Habitus phthisicus
			I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
1	Oberreifenberg	31	7	—	6	3	—	4	2	3
2	Niederreifenberg	48	15	2	2	3	—	11	1	1
3	Seelenberg	17	7	—	4	2	—	3		—
4	Schmitten	54	9	1	11	4	1	5	6	4
5	Arnoldshain	62	22	1	10	4	—	4	5	1
	Feldberg-dörfer (absolute Zahlen)	212	60	4	33	16	1	27	14	9
	Feldberg-dörfer (relative Zahlen)	..	..	..	..	..	..	..	..	..
6	Finsternthal	14	4	—	5	1	—	2	—	—
7	Brombach	19	6	—	3	2	—	1	—	—
8	Wehrheim	133	50	5	13	15	—	14	1	2
9	Eschbach	45	18	1	5	—	—	7	—	1
10	Brandoberndorf	51	18	4	4	3	—	3	—	4
11	Pfaffenwiesbach	61	27	—	3	5	—	6	1	2
12	Usingen	136	56	8	10	11	2	11	2	4
13	Dorfweil	19	8	1	4	3	—	1	—	—
14	Obernhain	21	8	2	3	—	—	1	—	1
15	Anspach	104	39	11	13	6	1	8	1	2
16	Cransberg	32	15	1	5	5	—	1	—	1
17	Heinzenberg	14	8	1	1	—	—	—	—	2
18	Niederlauken	13	7	—	1	—	—	1	—	1
19	Hausen	16	10	—	1	1	—	—	—	—
20	Grävenwiesbach	61	32	2	2	6	1	4	1	2
	15 Orte ausschliesslich der Feldbergdörfer (absolute Zahlen)	739	306	36	73	58	4	60	6	22
	15 Orte ausschliesslich der Feldbergdörfer (relative Zahlen)	..	..	..	..	..	..	..	..	..
	20 Orte des (ehemaligen) Amtes Usingen einschliesslich der Feldbergdörfer (absolute Zahlen)	951	366	40	106	74	5	87	20	31
	20 Orte des (ehemaligen) Amtes Usingen einschliesslich der Feldbergdörfer (relative Zahlen)	..	..	..	..	..	..	..	..	..

Digitized by Google

Amtes Usingen in den Jahren 1856—1861.

Gesundheitsrücksichten						Unbrauchbar bez. gelöscht			Zusammen		
						als					
Varices	Skrophulose	Hernien	Gesichts- und Gehörfehler	Geistesschwäche	Varia	Unabkömmliche Ernährer	todt, bestraft oder in Untersuchung	ausgewandert	Taugliche	Untaugliche aus Gesundheitsrücksichten	Sonstige Unbrauchbare
IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII (I—II)	XIX (III—XIV)	XX (XV—XVII)
1	—	—	2	—	1	1	1	—	7	22	2
1	—	—	1	—	5	4	2	—	17	25	6
1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	—
1	—	3	—	—	6	1	2	—	10	41	3
3	—	2	1	1	3	4	1	—	23	34	5
7	—	5	4	1	15	10	6	—	64	132	16
..	..	..	..	..	..	..	..	..	30,2	62,3	7,5
—	—	1	—	—	—	—	1	—	4	9	1
—	—	—	2	—	4	1	—	—	6	12	1
2	2	1	3	—	12	6	4	3	55	65	13
1	1	2	2	—	4	2	1	—	19	23	3
—	4	—	—	—	6	4	1	—	22	24	5
—	—	2	4	—	4	5	2	—	27	27	7
2	1	8	1	—	9	6	1	4	64	61	11
—	—	—	1	—	1	—	—	—	9	10	—
—	—	1	2	—	2	—	1	—	10	10	1
2	1	2	2	—	1	9	2	4	50	39	15
—	—	—	2	—	1	1	—	—	16	15	1
—	—	1	—	—	1	—	—	—	9	5	—
—	—	—	2	1	—	—	—	—	7	6	—
—	—	—	1	—	3	—	—	—	10	6	—
—	—	1	1	—	7	2	—	—	34	25	2
7	9	19	23	1	55	36	13	11	342	337	60
..	..	..	..	..	..	..	..	..	46,3	45,6	8,1
14	9	24	27	2	70	46	19	11	406	469	76
..	..	..	..	..	..	..	..	..	42,7	49,3	8,0

Digitized by Google

Nassau 1820—43 betrug er 8 %). Sie zeigt ferner, dass auch alle übrigen Befreiungen aus Gesundheitsrücksichten inbegriffen, die Feldbergdörfer ein weit ungünstigeres Resultat als die anderen Orte ergeben; sie weisen 62,3 % gegen 45,6 % Befreite auf. Besonders treten hierbei die „Deformitäten und rhachitischen Verkrümmungen" (letztere gleichfalls vielfach auf mangelhafte Ernährung zurückzuführen), der Kropf und auch die „Varices" hervor. Der Rubrik Lungentuberkulose gegenüber muss man bedenken, das Manche, die wohl noch in sie einzureihen wären, vermuthlich schlechtweg wegen „allgemeiner Körperschwäche" zurückgestellt worden sind, und einer ähnlichen Erwägung muss man gegenüber der — unausgefüllten — Rubrik „Skrophulose" Raum geben: bei manchen mit skrophulösen Anlagen behafteten Individuen mag ein anderes Leiden, in dem jene zu Tage treten, als Befreiungsgrund angegeben worden sein. Hinsichtlich der thatsächlichen Verbreitung solcher Anlagen muss ich mich auf die privaten Mittheilungen von Aerzten beziehen, welche viele Jahrzehnte hindurch in der Gegend die Praxis geübt. Ein älterer Medizinalrath meinte, dass die Kinder zum grossen Theil, ein anderer, dass sie fast sammt und sonders mit Skropheln behaftet seien. Unerfahrene, fügte er bei, möchten allerdings leicht Aufgeschwommenheit für ein Zeichen von Gesundheit nehmen, man habe aber nur einmal die matte Muskulatur der Arme zu befühlen, um zu gewahren, wie es in Wirklichkeit damit beschaffen sei. Die Extremitäten, fuhr er fort, sind abgemagert, der aufgedunsene Unterleib deutet auf das übermässige Vorwiegen der Kartoffelkost. Dieselben Gewährsmänner versicherten, dass die älteren Mädchen meistens blutarm seien. Auf eine Schwäche in der weiblichen Konstitution mag wohl auch die verhältnissmässig grosse Zahl der Todtgeburten zu einem Theil zurückgeführt werden dürfen. Was endlich die Meinungen der Aerzte über die im Gefolge der Nagelschmiederei und des übermässigen Filetstrickens auftretenden Krankheiten betrifft, so ist davon geeigneten Ortes schon die Rede gewesen. Wir haben als solche Krankheiten vorwiegend Gicht und Brustleiden kennen gelernt [1]). Nach alledem wird man sich dahin zusammenfassen dürfen, dass sich in Bezug auf den gesammten Gesundheitszustand ein zwar nicht über Erwarten ungünstiges, aber darum doch nicht minder unliebes Resultat ergeben hat.

[1]) Ueber die Verbreitung einiger bestimmten Gebrechen geben bekanntlich die Volkszählungen Aufschluss. Diejenige von 1880 hat in den Dörfern 2 Blinde, 2 Taubstumme und 6 Geisteskranke vorgefunden. Die letzte Zahl würde man, zumal sich noch einige Kranke in auswärtigen Irrenanstalten befinden, relativ gross nennen dürfen, wenn nicht deren absolute Geringfügigkeit von weiteren Folgerungen abhalten müsste.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Die moralischen Zustände.

Wen, der nicht durch mehrfache Andeutungen im vorigen Kapitel auf ein Besseres vorbereitet wäre, wen würde es wohl sonderlich Wunder nehmen können, wenn sich ihm nunmehr ein gar düsteres Bild entrollen würde? Wer würde erstaunen, wenn die abscheulichen Wohnungsverhältnisse eine Unsittlichkeit weitgehenden Umfangs gezeitigt hätten, wer würde, wenn er unsere Bevölkerung als trunksüchtig kennen lernen sollte, in solchem Laster zunächst die Ursache der geschilderten Noth und nicht vorzugsweise deren Wirkung erkennen wollen? Würde man nicht auf das Wort Buret's hinweisen dürfen, welcher sagt: „*si l'on étudiait à fond les phénomènes de l'ivresse, peut-être verrait-on que c'est une sorte de grossière et brutale poésie. L'ivrogne rève en beau, il goûte pour un moment une sorte de bonheur convulsif, qui a tant d'attrait pour lui, dans la privation d'émotions où il vit, qu'il ne craint pas de l'acheter aux dépens de sa santé, de plusieurs jours de souffrance et d'amers regrets*“ [1]). Dieser Darstellung der Trunkenheit als grober Poesie erinnerte ich mich einmal, als sie sich in einem sehr wörtlichen Sinne bewahrheitete; es war in einem Wirthshause zu ***, wo ein Maurer, welcher des Guten ein wenig zu viel gethan, sich zum Ergötzen der Anwesenden im Improvisiren durchaus nicht übler Reimzeilen erging ..... Indess, unserer Bevölkerung gegenüber bedarf es überhaupt einer solchen Apologie nicht; die wenigen notorischen Trunkenbolde würden an den Fingern herzurechnen sein. In eigener Anschauung bin ich kaum einem einzigen Individuum begegnet, dem ich diesen Titel beilegen möchte. Dem eisernen Fleisse

[1]) De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France. Liv. III, Ch. X.

Digitized by Google

steht sonach eine Mässigkeit, man kann sagen, bewundernswerther Art zur Seite, eine Tugend, welche sich, wie Solidität überhaupt, nach allen Berichten, mündlichen wie schriftlichen, erst im Laufe dieses Jahrhunderts so merklich entwickelt haben dürfte. Aus älteren Zeiten fehlt es sogar an sehr lebhaften Klagen nicht. Zwar darauf gebe ich nicht sonderlich viel, wenn im Jahre 1848 (als es sich um eine Subvention für Wegebau im Interesse der Dörfer handelte)[1]) ein Mitglied der nassauischen Ständekammer bemerkte: „Ich stimme dem bei. Man muss aber auch die Leute kennen, was sie die Woche hindurch verdienen, wird am Sonntag durchgebracht." Denn hierauf konnte damals, in einigen Stücken bereits plausibler, erwidert werden: „Bei einer Arbeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends können sie sich nicht mehr als 15 Kreuzer verdienen, und die Verschwendung, die früher an Sonntagen stattgefunden, hat seit zwei Jahren natürlich ganz aufgehört." Bezeichnender scheint mir vielmehr der Eintrag eines Pfarrers von Reifenberg aus dem Jahre 1838, in welchem derselbe konstatirt, dass „während man früher fast täglich Branntweinsöffern auf den Strassen begegnet, dies Laster gegenwärtig verschwunden sei." Endlich fand ich im Wiesbadener Staatsarchiv folgenden, aus dem Jahre 1812 datirten, Bericht eines Amtmanns vor: „An keinem Amtsorte ist dies Amt schwerer zu verwalten, als in Reiffenberg, weil dort der Mangel an Ordnung und Oekonomie, welcher Hand in Hand gehet mit Hang zur Lüderlichkeit, erzeugt durch undankbaren Boden, Sinken der Gewerbe, Uebervölkerung, übermässige Feiertage, Prozesssucht und wie alle diese Vampyre des menschlichen Geschlechts heissen, eine Armuth hervorgebracht haben, die zuverlässig allen und jeden Mitgliedern des hohen Collegii entfernt von diesem Schauplatz des Jammers und in einer fruchtbaren und nahrhaften Gegend lebend, unglaublich ist, daher auch das Amt von einer näheren Schilderung abschreckt." So schwarz auch der Beamte in Bezug auf die sittlichen Verhältnisse gesehen haben mag, so bin ich doch überzeugt, dass heute auch dem strengsten Sittenrichter nicht mehr ähnliche Worte in die Feder kommen würden. Soweit also sind die herrschenden Zustände höchst erfreulich; mögen sie sich so erhalten unter der zunehmenden Gefährdung des geschlossenen Zusammenlebens der Familien, durch die Nöthigung, in Fabriken und überhaupt ausserhalb der Heimath dem Erwerbe nachzugehen! In Bezug auf die sexuellen Verhältnisse insonderheit muss ich namentlich betonen, dass ich niemals Nachreden über verbotenen Umgang unter Verwandten oder über ehebrecherischen Verkehr begegnet bin; und wie man auch über den Massstab denken möge, welchen die Zahl der unehelichen Geburten für die Sittlichkeit

[1]) Verhandlungen der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau. S. 117 u. 143. Vgl. oben S. 66.

Digitized by Google

abgiebt, so muss doch an dieser Stelle immerhin erwähnt werden, dass dieselbe verhältnissmässig eine geringe ist und dass sie im Laufe des Jahrhunderts, wenigstens im Verhältniss zu den Geburten überhaupt, im Allgemeinen fortschreitend abgenommen hat. Es befanden sich unter den sämmtlichen 6719 in den Jahren 1818—80 in den Dörfern Geborenen 521 = 7,75 % Uneheliche und zwar

1818—30	unter	1106	überhaupt	104 =	9,4 %,
1831—40	„	981	„	118 =	12,0 „
1841—50	„	1152	„	118 =	10,2 „
1851—60	„	1004	„	67 =	6,7 „
1861—70	„	1131	„	70 =	6,2 „
1871—80	„	1345	„	44 =	3,3 „ [1]

Dabei ist zu erwähnen, dass von diesen unehelich Geborenen viele durch nachfolgende Ehe legitimirt worden sind; so z. B. von den 145 von 1818 bis Oktober 1874 in Arnoldshain unehelich Geborenen 52, also gut der dritte Theil. Sowie man dies Faktum aus den Vermerken der Register erfahren kann, so ist auch noch ein anderes aus ihnen zu entnehmen, nämlich, dass häufig Abwesenheit vom elterlichen Hause, in Dienstverhältnissen oder dergleichen, die Veranlassung zum Falle des Mädchens gewesen ist. In der That sind auch noch — auch dies lässt sich bis 1874 aus den Büchern ersehen — 38 Kinder von einheimischen Mädchen in auswärtigen Entbindungsanstalten geboren worden. Zu einem Vergleich der unehelichen Geburten mit der Zahl der unverheiratheten weiblichen Personen im gebärfähigen Alter liegen mir nur aus den Jahren 1876—80 die erforderlichen Daten vor; es sind in dieser Periode auf im Mittel 257 Mädchen und 28 Wittwen zwischen 15—50 Jahren im Ganzen 24 Geburten, also jährlich auf 59 solcher Personen eine Geburt, oder auf 1000 16,8 entfallen [2]).

Die eben erwähnten Zahlen — 257 Mädchen bei einer Bevölkerung von 3126 Seelen — sie werden schon ein wenig darauf schliessen lassen, dass sich das Institut der Ehe in unseren Dörfern keines geringen Zuspruchs erfreut. In der That, die Quote der Verheiratheten (Männer und Frauen) beläuft sich auf 32,8 %. Der Satz für die Verwittweten beträgt 6,6 %; 60,6 % bleiben also für die Ledigen [3]). Genau so viele der letzteren waren es auch (1871) im Deutschen Reiche. In-

[1]) Deutsches Reich 1872—78 8,67 % Uneheliche (Movimento etc. CXXI.); Preussen 1816—74 7,4 % Uneheliche (Pr. Stat. XLVIII A, S. 42); 1865—78 7,5 % (Movimento a. a. O.); Obertaunuskreis, Landgemeinden 1875—80 3,8 %.

[2]) 1867—75 in Preussen auf 1000 24,8. Höchste Bezirkszahl Breslau mit 38,6, niedrigste Münster mit 5,4 %. Nur die westfälischen und rheinischen Bezirke, jene mit 9,1, diese mit 9,9 und der Reg.-Bez. Wiesbaden mit 16,6 % weisen geringere Zahlen als die obige auf (Pr. Stat., a. a. O., S. 155).

[3]) Vgl. für die absoluten Zahlen die Bev. stat. Tab. I und II.

Digitized by Google

dess, diese Zahlen sagen nicht viel, weil wir ja in unseren Dörfern vergleichsweise so viel weniger Ehemündige (also nach deutschem Reichsrecht Männer über 20 und Frauen über 16 Jahren) haben; hier sind es 52 %, dort 60,2 %. Dies mit in Betracht gezogen, gab es

auf 100 ehemündige

in	Männer			Frauen			Personen überhaupt		
	ledige	verheirathete	verwittwete und geschiedene	ledige	verheirathete	verwittwete und geschiedene	ledige	verheirathete	verwittwete und geschiedene
den Feldbergdörfern 1880	18,2	70,5	11,3	29,0	57,3	13,7	24,2	63,2	12,6
den Landgemeinden des Obertaunuskreises 1880	22,2	67,2	10,6	28,5	57,1	14,4	25,6	61,6	12,8
dem Deutschen Reiche[1]) 1871	32,6	61,1	6,3	36,1	51,2	12,7	34,5	55,7	9,8

Man sieht, die Verhältnisse, stark abweichend von denen, welche der Reichsdurchschnitt aufweist, kommen doch den im ganzen Kreise herrschenden, namentlich was den weiblichen Theil der Bevölkerung anlangt, viel näher. Freilich würde sich auch hier ein etwas grösserer Abstand zeigen, wenn wir für den Kreis die Wohnbevölkerung hätten geben können, indem die Ortsabwesenden wesentlich dem Kontingent der Ledigen zur Verstärkung gedient haben würden. Die Figur auf nachfolgender Tafel soll, ähnlich wie eine frühere, auch die Familienstandsverhältnisse für 10jährige Altersklassen rasch überblicken lassen.

* * *

[1]) Die das Reich betr. Ziffern nach Stat. des Deutschen Reichs, XIV, 3. Heft, S. 170, 182 u. 183; diejenige über den Obertaunuskreis nach handschriftlichem Material des Königl. Preuss. Stat. Bureaus. — Häufiger als auf die ehemündige Bevölkerung pflegt der Familienstand auf die Ueber-15jährigen berechnet zu werden, es sei darum noch angefügt, dass in den Feldbergdörfern entfielen

auf 1000 Ueber-15jährige

Männer			Frauen			Personen überhaupt		
ledige	verheirathete	verwittwete und geschiedene	ledige	verheirathete	verwittwete und geschiedene	ledige	verheirathete	verwittwete und geschiedene
311	594	95	315	553	132	313	573	114

Digitized by Google

Familienstand der Bevölkerung in den Feldbergdörfern,

im Obertaunuskreise (Landgemeinden) und im Deutschen Reiche.

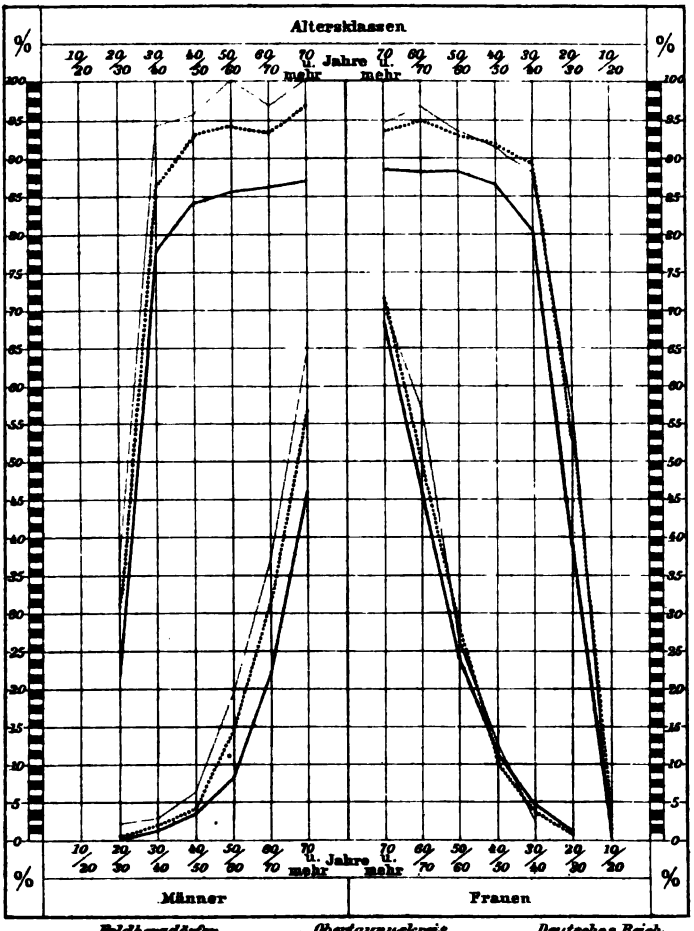

Die oberen Curven geben die Procente der Verheiratheten und der verheirathet. Gewesenen, die unteren diejenigen der letzteren allein an. Die Differenz zwischen beiden Curven lässt also die Antheile der Verheiratheten und der Abstand der oberen Curven vom oberen Ende der Coordinaten diejenigen der Ledigen erkennen. Antheile unter 0.3 % sind nicht dargestellt.

Schnapper, Arndt. Ztschr. S. 160.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir haben unsere Bevölkerung als eine in eminentem Sinne in der Ehe lebende kennen gelernt: es wird uns zunächst interessiren dürfen, auch über das Alter, zu welchem sie bereits oder noch in jene eintreten, Einiges zu erfahren. Um hierüber Aufklärung zu erhalten, habe ich 965 in den Jahren 1818—80 geschlossene Ehen [1]) — also den bei Weitem grössten Theil aller — auf den fraglichen Punkt hin untersucht. Die folgende Tabelle soll zunächst in 5jährigen Klassen das Alter der Ehemänner in Kombination mit demjenigen der gewählten Frauen erkennen lassen:

Männer im Alter von Jahren	Frauen im Alter von 15—20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	45—50	50—55	55—60 Jahren	Zusammen Ehen mit Männern vornstehender Altersklassen
15—20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
20—25	39	161	54	12	5	—	—	—	—	271
25—30	28	214	143	38	17	5	1	—	—	446
30—35	6	48	43	29	8	6	1	—	—	141
35—40	1	16	14	11	12	2	1	—	—	57
40—45	1	3	6	9	3	1	1	—	—	24
45—50	—	2	3	4	2	1	2	1	—	15
50—55	—	—	—	—	1	2	1	—	—	4
55—60	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2
60—65	—	—	1	—	2	1	—	—	—	4
Zusammen Ehen mit	75	445	265	103	50	18	7	1	1	965
	Frauen obiger Altersklassen									

Grelle Anomalieen, glaube ich, werden uns aus dieser Tabelle keineswegs entgegentreten. Auffallenden Altersverschiedenheiten begegnen wir wenig: die Masse der Heirathenden drängt sich ziemlich ausgesprochen in der Kombination der 20—30jährigen Männer mit den Frauen gleicher Altersklasse zusammen, sonderlich tritt dabei die Kombination der 25—30jährigen Männer mit den 20—25jährigen Frauen hervor, so zwar, dass die letztere über ein Fünftel aller Ehen in sich aufnimmt. Die höheren Altersklassen sind in den beiden Geschlechtern sehr dünn besetzt. Sollte sich uns das durchschnittliche Heirathsalter überhaupt als ein frühes erweisen, so würde, wie es scheint, die Ursache hiervon zu einem nicht unansehnlichen Theil in dem Zurücktreten verspäteter, keineswegs aber in einem Vorwiegen der vorzeitigen (unter-20jährigen) Ehen zu suchen sein. Es standen

[1]) Oberreifenberg und Seelenberg vollständig, Arnoldshain bis auf die 3 Jahre 1872—74, Niederreifenberg von 1818—51 und von 1875-80, Schmitten 1818—38 und 1875-80.

Digitized by Google

im Alter von	von je 1000 neuvermählten Männern		Frauen	
	in den Feldberg-dörfern	in Preussen [1]) 1867—76	in den Feldberg-dörfern	in Preussen 1867—76
unter 20 Jahren	1	11,1	78	107,0
20—30 „	744	650,8	736	683,5
30—40 „	206	238,0	158	158,0
40—50 „	39	67,6	26	41,8
50—60 „	6	25.4	2	8,5
60 u. mehr Jahren	4	7,1	—	1,2

Man sieht, wenn die Frauen zwischen 20—30 Jahren in den Feldbergdörfern eine höhere Quote als in Preussen ergeben, so ist darum doch diejenige der 30—40jährigen nicht geringer, sondern nur die älteren Klassen und die jüngste treten zurück; und wenn das jugendliche Mannesalter (20—30 Jahre) gleichfalls eine höhere Quote aufweist, so entspricht auch dieser nur zu einem kleineren Theile eine geringe Besetzung des reiferen Mannesalters (30—40 Jahre).

Die obigen Tabellen geben indess nur Umrisse; die folgende Aufstellung soll uns über das durchschnittliche Heirathsalter der männlichen und weiblichen Personen innerhalb jener einzelnen Klassen und damit über die Altersdifferenz nähere Aufklärung schaffen (s. folg. Seite) [2]).

Die allgemeiner beobachteten Regelmässigkeiten verfehlen nicht auch bei unserem Tausend schon hervorzutreten. Die Männer unter 25 Jahren heirathen ältere (wenn schon um wenig ältere) Frauen, von da ab tritt die Altersüberlegenheit des Mannes ein. Sie steigt stetig durch alle Klassen, bleibt aber meist ein wenig zurück hinter den ähnlichen anderwärts beobachteten Differenzen. Von den Bräuten ausgehend, gewahren wir gleichfalls, wie dieselben von einer gewissen Altersgrenze ab, von jüngeren Männern geheirathet werden; es tritt das Verhältniss mit der Altersklasse 30 - 35 auf und bringt im Allgemeinen wohl ausgesprochenere Differenzen als anderwärts zu Tage. Das durchschnittliche Heirathsalter aller Männer aber stellt sich, wie man sieht, auf 28 Jahre 3 Monate, das der Frauen auf 25 Jahre 11 Monate, und die Altersdifferenz aus allen Altersklassen sonach auf 2 Jahre 4 Monate.

Mit diesen letzten Zahlen haben wir indess noch immer nichts über jenen wichtigen Punkt erfahren: wann denn die

[1]) Pr. Stat. XLVIII A, S. 160.

[2]) Das Alter aller 1930 Eheschliessenden ist zum Zwecke der Aufstellung aus dem Urmaterial auf Jahre und Monate berechnet worden.

Digitized by Google

Bräutigame nach Altersklassen		Durchschnittsalter der Bräutigame Jahre	Monate	der gewählten Bräute Jahre	Monate	Altersdifferenz Jahre	Monate
15–20	Jahre	19		25	6	— 6	6
20–25		23	3	23	5	— 0	2
25–30		26	10	25	5	+ 1	5
30–35		32	1	27	8	+ 4	5
35–40		37	8	29	11	+ 7	9
40–50		44	4	32	6	+ 11	10
50–60		54	2*	41	4*	+ 12	10*
60–70		63	7*	36	10*	+ 26	9*
		28	3	25	11	+ 2	4

Die Altersüberlegenheit der Männer durch + bezeichnet.

Bräute nach Altersklassen		Durchschnittsalter der Bräute Jahre	Monate	der gewählten Bräutigame Jahre	Monate	Altersdifferenz Jahre	Monate
15–20	Jahre	19	1	25	2	— 6	1
20–25		22	7	26	5	— 3	10
25–30		26	11	28	7	— 1	8
30–35		32	1	31	5	+ 0	8
35–40		36	11	34	1	+ 2	10
40–50		43	5	38	6	+ 4	11
50–60		52	10*	53	3*	— 0	3*
60–70							
		25	11	28	3	— 2	4

Die Altersüberlegenheit der Frauen durch + bezeichnet.

Diejenigen Zahlen, welche sich auf weniger als 10 getraute Paare beziehen, sind mit einem Stern versehen. (Vgl. Tabelle auf S. 161).

Feldbergleute durchschnittlich zum ersten Male heirathen, wann sie die Zeit gekommen glauben, einen Hausstand zu gründen. Gewiss haben Manche erwartet, es werde dasselbe ein abnorm frühes sein, wenn anders nicht einige der obigen Daten zur Korrektur beigetragen haben. Gewiss kann es auch jetzt noch auf einen raschen Blick hin scheinen, dass wir, wenn 28 : 3 bez. 25 : 11 die Ziffern für die erstmaligen und wiederholten Ehen sind, durch Eliminirung dieser letzteren auf ein sehr jugendliches Alter stossen möchten. Aber eine solche Wirkung wird durch die vorzunehmende Manipulation nicht hervorgebracht. Unter den Eheschliessenden machen die Wittwer und Wittwen einen vergleichsweise geringen Prozentsatz aus. Es entfallen nämlich von 976 Eheschliessungen [1])

auf solche:			(Preussen Landgemeinden [2]) 1867—76
zwischen Ledigen	843	= 86,4 %	78,9 %
„ Wittwern u. Jungfrauen	84	= 8,6 „	11,5 „
„ Junggesellen u. Wittwen	32	= 3,3 „	5,5 „
„ Wittwern und Wittwen	17	= 1,7 „	4,0 „
	976		

[1]) Die hier benutzten Eheschliessungen fallen in dieselben Perioden wie die obigen 965. Dort musste jedoch eine kleine Zahl solcher Ehen wegbleiben, bei denen, wenn auch nur für Einen Theil, das genaue Alter nicht angegeben war. Auf ähnlichen Gründen beruhen auch noch im Folgenden einige irrelevante Verschiedenheiten in den Ausgangsziffern.

[2]) Nach Pr. Stat. XLVIII A, S. 169. Die Geschiedenen sind den Verwittweten beigezählt. — Unter den Heirathenden in den Feldbergdörfern erinnere ich mich nicht, einer geschiedenen Person begegnet zu sein; auch bei den Volkszählungen ist nur eine einzige Geschiedene ermittelt worden (vgl. Anlagen).

Digitized by Google

und es befanden sich demnach

		unter 1000 heirathenden		
		Männern	Frauen	Personen überhaupt
erstmals	heirathende	897	950	923
wiederholt	heirathende	103	50	77

In Preussen (Landgemeinden) dagegen entfallen auf 1000 neuvermählte Männer 155, auf 1000 Frauen 95, auf 1000 Personen beiderlei Geschlechts 125 wiederholt Heirathende [1]).

Die sich wiederverheirathenden Wittwer in den Feldbergdörfern waren durchschnittlich 38 Jahre 8 Monate, und zwar der älteste unter ihnen 65 : 5, der jüngste 26 : 1 Jahre alt; das Durchschnittsalter der Wittwen war 36 : 4 und zwar hatte die älteste 55, die jüngste 24 Jahre 1 Monat.

Nach alledem senkt sich das durchschnittliche Heirathsalter, wenn wir von den Wittwerehen absehen, für die Männer nur um 1 Jahr 2 Monate, für die Frauen gar nur um 6 Monate. Die 867 erstmals heirathenden Männer waren durchschnittlich 27 Jahre 1 Monat, die 913 erstmals heirathenden Frauen 25 Jahre 5 Monate alt [2]).

Einzelne kürzere Perioden mit einander zu vergleichen muss ich Bedenken tragen, da wie angedeutet (S. 161 Note) für einige der mittleren Jahrzehnte nicht sämmtliche Dörfer in Anrechnung gekommen sind. Wenn man jedoch die ganze Epoche in zwei grössere Abschnitte theilt (1818—50, 1851 bis 1880), so zeigen die Heirathsalter aus beiden keine wesentlichen Verschiedenheiten auf: 518 Männer in der ersten Periode waren 26 Jahre 11 Monate, 349 in der zweiten 27 Jahre 4 Monate alt. 546 Frauen in der ersten zählten 25

---

[1]) Dabei 2,9 ‰ Geschiedene bei Männern wie Frauen. (A. a. O. S. 169.)

[2]) Die offizielle Statistik beschränkt sich in Ermittlung des durchschnittlichen Heirathsalters bekanntlich meist auf ein Auszählen nach 5- oder 10jährigen Gruppen und nimmt alsdann für die Einheiten innerhalb der meisten Gruppen das arithmetische Mittel zwischen dem höchsten und niedrigsten Altersjahre derselben an (vgl. Pr. Stat. XLIII A, S. 158). Bei Anwendung dieser Methode hätten wir in unserem Beispiel für die (erstmals und wiederholt) heirathenden Männer 1 Monat, für die Frauen 7 Monate weniger erhalten. Für Preussen (Land, 1867—76) ergeben sich nach erwähntem Verfahren für Männer 29,7, für Frauen 26,9 Jahre (a. a. O. S. 162). Eine Kombination des Zivilstandes mit dem Heirathsalter findet in der Preussischen Statistik nicht statt, daher die betr. speziellen Altersangaben geschätzt werden müssen; in dem zitirten Werke wird, nachdem für erstmalige und wiederholte Ehen für ganz Preussen (1871—75) 29,9 bez. 27,1 berechnet worden, das Heirathsalter für Junggesellen und Jungfrauen, aber alsdann gewiss zu hoch, auf 29 bez. 27 Jahre veranschlagt. Denn da (1867—76) auf 1000 heirathende Männer bez. Frauen 150,9, bez. 95,5 Palingame entfielen (S. 171 a. a. O.), so würde man für letztere, von jener Schätzung ausgehend, doch wohl ein zu niedriges Alter einsetzen müssen. — In Württemberg, wo sich (1878) das Heirathsalter der Männer auf 31,14, das der Frauen auf 27,53 stellte, waren die Protogamen um 2,26 bez. 0,89 Jahre jünger (Nach d. Württ. Jahrb. f. Stat. u. Landeskunde 1880).

Digitized by Google

Jahre 7 Monate und 367 Frauen in der zweiten 25 Jahre 2 Monate durchschnittlich. Das Herabgehen des Alters der Frauen in der zweiten Periode ist lediglich durch die Ziffern des letzten Jahrzehnts verursacht; während die 1875—80 (in allen Dörfern) heirathenden Junggesellen immer noch 26 Jahre 10 Monate zählten, waren allerdings die Mädchen in diesem Zeitraum nur 23 Jahre 8 Monate alt. Namentlich aus den beiden Reifenberg wäre eine Anzahl früher Heirathen derselben zu konstatiren; von 55 daselbst (Oktober 1874 bis Ende 1880) getrauten waren 12 weniger als 20 Jahre alt. Alles in Allem wird es aber doch scheinen müssen, dass die nicht erst seit Kurzem hohe Geburtsziffer unserer Dörfer weit mehr einer grossen ehelichen Fruchtbarkeit als frühem Heirathsalter zuzuschreiben sei[1] [2]). Vielleicht vermag die folgende Aufstellung hier noch einige nicht uninteressante Beiträge zu liefern; dieselbe beruht auf den vorschriftsmässigen Tagebüchern der Hebammen von Niederreifenberg und Arnoldshain, und man kann aus ihr ablesen, wie viele Geburten innerhalb der Kundschaft besagter Frauen — äussersten Falles — weniger erfolgt sein würden, wenn es Mütter eines bestimmten jugendlichen Alters nicht gegeben hätte. Es fielen also von den 720 Geburten, bei denen jene (vom 1. Januar 1871 bez. 1. Januar 1872 bis 18. Juli 1880) Hilfe leisteten, auf Mütter von:

18—19	Jahren	2
19—20	„	6
20—21	„	20
21—22	„	11
22—23	„	27
23—24	„	38
24—25	„	39
25—26	„	33
26—27	„	45

[1]) Vgl. noch den Zusatz.

[2]) Auf durchschnittlich 400 verheirathete Frauen von 15—50 Jahren fielen in den Jahren 1876—80 675 (eheliche) Geburten, folglich auf 100 verheirathete Frauen 33,5 Geburten. Dehnt man in der Berechnung (wohl entsprechender) das Alter der Gebärfähigkeit nur bis zu 45 Jahren aus (vgl. die folgende Uebersicht), so entfallen (bei durchschnittlich 360 Frauen) auf 100 verheirathete Frauen 37,5 Geburten. Wollte man noch eine Quote für die sterilen Frauen (mit $^1/_7$) abziehen, so würden sich 43,75 auf 100 ergeben, d. h. jede hiernach als gebärfähig gerechnete Ehefrau (s. hierzu noch S. 167, Note) bringt durchschnittlich alle $2^1/_4$ Jahre ein Kind zur Welt. Entsprechende Vergleiche aus der preussischen Statistik (also gleichfalls für Frauen bis 45 Jahre) weiss ich hierzu nicht herbeizuziehen, doch lassen sich solche für die weibliche Fruchtbarkeit überhaupt (eheliche und uneheliche) anstellen. Auf durchschnittlich 663 weibliche Personen im Alter von 14 bis 45 Jahren in den Feldbergdörfern entfielen von 1876—80 inkl. 699 Geburten = 210 per mille jährlich. Preussisches Mittel 1816—75 170,8 ‰; 1872—75 176 ‰. Reg.bezirk mit höchster Fruchtbarkeit in letztgedachter Periode Arnsberg mit 218.7 ‰. Reg.bezirk Wiesbaden 1872—75 152‰. (v. Fircks, Pr. Stat. XLVIII A, S. 27, und Tab. XV der Anlagen das.).

Digitized by Google

27—28	Jahren	33
28—29	„	51
29—30	„	30
30—31	„	33
31—32	„	26
32—33	„	40
33—34	„	50
34—35	„	38
35—36	„	23
36—37	„	35
37—38	„	31
38—39	„	25
39—40	„	17
40—41	„	21
41—42	„	13
42—43	„	17
43—44	„	5
44—45	„	4
45—46	„	5
46—47	„	2
		720

so dass z. B. wenn etwa die Gesetzgebung das Heirathen unter-20jähriger Mädchen hätte untersagen wollen, doch die Geburtenzahl noch nicht einmal um 28 = 3,9 % aller Geburten geringer gewesen wäre [1]). Angenommen dass die Geburtsziffer für beide Dörfer in genannter Epoche 46 ‰, wie das ungefähr zutreffen mag (vgl. Bev. Tab. IV.) betrug, so würde sie unter jener Voraussetzung keinesfalls weniger als 44,2 ‰ gewesen sein [2]).

Indess, wir dürfen unseren Zahlen nunmehr den Rücken kehren, um uns die Entstehung und Entwickelungsgeschichte der jungen Haushaltungen einmal näher anzuschauen. Man wird nicht erstaunt sein zu vernehmen, dass die meisten Paare, ob von reiferem, ob von weniger reifem Alter, nichts weniger als wohl fundirt werden heirathen können. Was zunächst die mittleren Stände angeht, so blickt der junge Mann

[1]) Zumal ja unter diesen jedenfalls die meisten unehelichen sich befinden müssen. An deren geringe Proportion im letzten Jahrzehnt darf übrigens hier noch einmal erinnert werden.

[2]) Aus den hier benutzten Hebammenregistern sei noch das Folgende mitgetheilt:

Unter den angeführten Geburten werden angegeben als:

1te	Geburten	142	7te	Geburten	47	13te	Geburten	2
2te	„	126	8te	„	33	14te	„	2
3te	„	102	9te	„	18	15te	„	1
4te	„	91	10te	„	17	16te	„	1
5te	„	77	11te	„	3			
6te	„	54	12te	„	4		zusammen	720

Digitized by Google

in leere Taschen, das junge Mädchen ebenfalls, wenn beide nämlich, wie das doch gewöhnlich der Fall ist, im Hause ihrer Eltern gearbeitet oder doch all ihren Verdienst denselben abgegeben haben. Sie sind also auf die Mitgift von Seiten ihrer Eltern angewiesen. Die haben aber auch, von Baarem natürlich ganz abgesehen, wenig mitzugeben. Die Tochter erhält das Hochzeitskleid und das Bettwerk, dem Sohne wird zu einer Bettlade verholfen. Wie jetzt weiter mit Wohnung und Herd? Das ist verschieden. Oefters bleibt einige Monate lang, zur Tageszeit wenigstens, alles beim Alten, indem der Mann in seinem, die Frau in ihrem elterlichen Hause arbeitet und zu Tische geht — wobei wohl zum gemeinsamen Verweilen dies letztere Haus bevorzugt wird. In Ausnahmefällen zieht sich dieser Zustand jahrelang hin. Im Allgemeinen beginnt natürlich gleich nach der Hochzeit das Zusammenwohnen. Besitzt der Vater der Frau ein eigenes Häuschen, in welchem er eine Stube vermiethet hat, so kündigt er seinem Miethsmann und lässt die jungen Leute einziehen, denen er keinen Zins abnimmt und auch die Kost einige Monate umsonst giebt. Muss nach Ablauf dieser Frist das junge Ehepaar eigene Küche führen, so treten die Alten als Ersatz gewöhnlich den

---

Kombinirt man das Alter der Mütter mit der Ordnungszahl der Geburten, so ergiebt sich diese Reihe:

Alter der Mütter	Durchschnittliche Ordnungszahl der Niederkunft	Alter der Mütter	Durchschnittliche Ordnungszahl der Niederkunft	Alter der Mütter	Durchschnittliche Ordnungszahl der Niederkunft
über 18 Jahre	1,0	über 27 Jahre	2,5	über 37 Jahre	6,8
- 19 -	1,0	- 28 -	3,1	- 38 -	6,6
- 20 -	1,3	- 29 -	3,1	- 39 -	7,0
- 21 -	1,1	- 30 -	3,9	- 40 -	7,8
- 22 -	1,6	- 31 -	3,5	- 41 -	8,4
- 23 -	1,9	- 32 -	3,9	- 42 -	8,7
- 24 -	2,0	- 33 -	4,3	- 43 -	8,6
- 25 -	2,3	- 34 -	4,6	- 44 -	7,0
- 26 -	2,2	- 35 -	4,8	- 45 -	5,4
		- 36 -	7,8	- 46 -	9,0

Wollte man die geeigneten Zeilen dieser Tabelle durchschnittlich mit einem Heirathsalter von 25 Jahren vergleichen, was aber eher zu niedrig als zu hoch gegriffen wäre, so würde man durchgehends finden, dass die hier aufgeführten Frauen merklich öfter als alle $2^1/_4$ Jahre geboren haben müssen. Dies ist natürlich. In der umstehenden Berechnung (S. 165), die uns auf $2^1/_4$ Jahre führte, war nur eine Quote für die überhaupt sterilen Ehefrauen in Anrechnung gekommen, alle übrigen aber waren als bis zum 45. Jahre gebärfähig gerechnet worden. Dies entspricht jedoch offenbar der Wirklichkeit nicht, da bei vielen Frauen die Fruchtbarkeit früher aufhört; den nicht mehr gebärenden Frauen wird also bei einer Durchschnittsrechnung ein Theil der Fruchtbarkeit der noch weiter gebärenden zugeschoben. In obiger Tabelle aber figuriren nur die letzteren.

Digitized by Google

einen oder andern Acker ab und nehmen es zugleich auf sich, ihn umsonst zu pflügen. Der junge Mann hat mittlerweile seinen Hausrath ein wenig komplettirt, Stühle, Geschirr und dergleichen nach und nach aus seinem Verdienst auf einen gewissen Stand gebracht. Jetzt aber heirathe nach dem üblichen Verlauf der Dinge die Schwester unserer jungen Frau: dann wird die letztere mit ihrem Haushalt auswandern müssen und der Turnus der eben geschilderten Benefizien findet zu Gunsten der jüngeren Tochter statt. Indess kömmt es auch vor, dass diese statt von ihrem Vater von ihrem Schwiegervater aufgenommen wird, in welchem Fall die ältere in ihrer Wohnung verbleiben kann.

Es geht nicht viel anders bei den reicheren Mädchen zu, nur dass sie ausser dem Bettzeug auch noch Mobiliar und nachmals, wenn sie für sich selbst zu kochen anfangen, ein grösseres Stück Land als die ärmeren erhalten. Ueber den Umfang dieser eben genannten Mitgift wird vor der Heirath gewöhnlich nichts ausgemacht, so dass also der Feldbergdörfler seiner Neigung innerhalb gewisser Grenzen freien Spielraum lässt.

Die ganz armen Mädchen können freilich nicht bei den Eltern bleiben, da diese selbst zu eng oder zur Miethe wohnen. Hier wird eben, was nicht bezahlt werden kann, geborgt. Das Folgende ist die charakteristische Geschichte der Haushaltungsgründung einer als sehr wacker bekannten armen Wittwe. Ich gebe sie, indem ich ihre Antworten auf meine Fragen zusammenstelle.

„Mein Vater war Tagelöhner, meine Mutter betrieb ausser Filetmachen kein Geschäft. Ich hatte noch drei Geschwister, mein Mann hatte sechs. Er war ein Drahtarbeiter. Als wir heiratheten, hatte keiner von uns etwas. Wir zogen in Miethe. Die Eltern schenkten uns das Bettzeug, das sie aber nicht bezahlen konnten, so dass sie um ihr Häuschen kamen. Sonst hatte ich noch eine Kleiderkiste mitgebracht, welche ich später gegen einen Schrank vertauschte. Bettlade, Tisch, zwei Stühle und ein Tellergestell entnahmen wir auf Borg um 28 Gulden. Nach zwei Jahren haben wir ein Haus zu bauen angefangen, das ohne die Schlosserarbeit und ohne die Oefen 485 Gulden kostete; wir liehen 400 Gulden dazu und 85 Gulden zahlten wir im Laufe des ersten Jahres ab. Als mein Mann zu bauen anfing, besass er nicht mehr als 36 Kreuzer (1 Mark) im Vermögen, welche bei dem Akkordschmaus mit den Handwerksleuten draufgingen. Es ist dasselbe Haus, in dem ich noch heute wohne, und auf das ich jährlich 34 Mark Hypothekzinsen bezahle. Noch zwei Jahre später kauften wir ein Aeckerchen von 30 Ruthen (5 Ar) um 38 Gulden, die wir innerhalb eines Jahres in Raten abzahlten. Ich ziehe Kartoffeln darauf und hatte in

Digitized by Google

diesem Jahre vier und ein halb Zentner davon. Nachdem wir 12 Jahre verheirathet waren, starb mein Mann. Er war 33 Wochen krank gewesen und keines der Kinder hatte mehr ein Hemd anzuziehen. Sieben Jahre später habe ich die letzten 95 Pfennig von der Schuld an den Apotheker abgetragen."

Welche Existenz von Anfang zu Ende! Und doch waren sowohl Mann wie Frau zur Zeit ihrer Heirath (1860) immerhin 25 Jahre alt. Als jener nach 12jähriger Ehe starb, hatten sie freilich 6 Kinder gehabt, und es sind mir aus anderen armen Familien Fälle bekannt, in denen ein achtes, ein neuntes Kind geboren wurde, während gleichsam um Brod für die älteren gebeten werden durfte.

Sehen wir im Anschluss an diesen Einblick in die Gründung der Wirthschaft auch gleich an dieser Stelle zu, wie deren Auflösung bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit ihrer Vorstände vor sich zu gehen pflegt. Eigentliche „Uebergaben" finden nur bei den verhältnissmässig Vermöglicheren statt. Wollen wir uns einen häufiger vorkommenden Modus derselben im Beispiele klar machen, so werden wir uns etwa vorzustellen haben, dass die Eltern, bez. der überlebende Theil derselben, die Kinder zu sich berufen [1]) und zunächst das Haus unter sie zur Verloosung bringen; freilich nicht nothwendigerweise unter alle Kinder, sondern nur unter diejenigen, welche überhaupt gewillt sind, es eventuell, zugleich mit den ihnen alsdann zufallenden Verpflichtungen, zu übernehmen. Es sei jetzt das Häuschen 3500 Mark werth und mit 800 Mark belastet — so wird es nicht mit 2700 Mark, sondern etwa mit 2000 Mark in Anrechnung kommen. Der Gewinner des Häuschens wird also diese 2000 Mark (abzüglich seines eigenen Erbtheils) seinen Geschwistern schuldig sein; manchmal zahlt er ihnen einen Theil dieser Summe schon bei Lebzeiten der Aushälter (so heissen in den Dörfern Diejenigen, welche übergeben haben, also die Leibzüchter, Altentheiler) aus, gewöhnlicher aber das Ganze auf einmal nach dem Tode der letzteren. Eine wesentliche Verpflichtung, die er für diese Vortheile übernimmt, ist diejenige eines den Aushältern zu belassenden „Insitzes": sie behalten in seinem Hause das Recht des Schlafens an bestimmtem Platze, sowie das Recht auf Mitbenutzung des Herdes und Speichers. (Zuweilen wird die Sache auch ein wenig anders gemacht: die Aushälter wohnen abwechselnd bei mehreren Kindern, bei dem Erben des Hauses bleibt aber doch deren Bett zur Wahrung ihres Rechts auf alle Fälle stehen.) Unter den weiteren Verpflichtungen, die je nach der Abrede dem Hausbesitzer zufallen, sind besonders solche den etwaigen ledigen Ge-

[1]) Die nassauische Bestimmung, wonach Uebergebende vor erreichtem 60. Lebensjahr Dispens erwirken mussten S. Bertram, Nass. Privatrecht § 980) ist, jetzt aufgehoben.

Digitized by Google

schwistern gegenüber zu erwähnen, endlich muss er gewöhnlich bereit sein, den Eltern auf Verlangen aus dem geschuldeten Preise des Hauses in kleinen Theilen jederzeit Nothpfennige zu verabreichen, die dann natürlich nach deren Tod, wenn es zur Auszahlung des Preises an die Geschwister kömmt, von demselben abgezogen werden.

Wie das Haus, so wird auch gewöhnlich das Feld unter die Kinder zur Verloosung gebracht; dasselbe wird zu diesem Behufe, insoweit nicht irgend ein Kompensationsmodus Platz greift, in entsprechende gleichwerthige Loose getheilt. Von dieser Verloosung bleiben auch diejenigen Stücke nicht ausgeschlossen, deren Nutzung die Uebergebenden sich vorbehalten und die man vorzugsweise den „Aussenthalt" nennt[1]); der Gewinner hat alsdann denselben unter bestimmten Vergünstigungen für die Aushälter zu bestellen und ihnen die Erträge abzuliefern. Sehr häufig wird indess dieser Aushalt von vornherein dem Uebernehmer oder Erlooser des Hauses bestimmt, in welchem Falle der Aushälter bei diesem neben dem Insitze auch noch die Kost erhält. Auch eine Kuh wandert nicht selten in den „Aussenthalt".

In den weitaus meisten Fällen, nämlich wo nicht viel Land zu vertheilen ist, kömmt es überhaupt nicht zu einer eigentlichen Uebergabe. Die arbeitsunfähig gewordenen Eltern gehen entweder zu einem der Kinder — das alsdann von den Geschwistern entschädigt wird — ins Haus oder nehmen ein solches bei sich im Hause auf. Das Kind bestellt das kleine Feld, bezahlt die Zinsen, die Alten helfen, soweit die Kräfte reichen, draussen und innen; der alte Mann hackt das Holz, die Grossmutter hütet die Enkelchen. Erst nach ihrem Tode findet die Theilung ihres Landes unter die Kinder bez. dessen Versteigerung statt. Ein solches Alter pflegt gewöhnlich recht trübe zu sein. Es ist indess noch nicht das schlimmste, denn es ist ja noch immer vorausgesetzt, dass die Kinder ihre Eltern überhaupt zu verpflegen in der Lage seien.

In ihrem Wesen sind die Feldbergdörfler ernst, meist ruhig und phlegmatisch, von der „rheinländischen Lebhaftigkeit", wie man sich dieselbe vorzustellen pflegt, findet man nichts bei ihnen; meinen persönlichen Erfahrungen nach habe ich nur den Schwaben (entsprechend der treffenden Schilderung Rümelins[2]) stiller gefunden. Es wird hiermit freilich ein Thema berührt, welches an Fallstricken überreich ist und in dessen Behandlung man, selbst dann, wenn man glücklich den dicken Vorurtheils-Bädeker, der uns Allen in abertausendster unveränderter Auflage in die Hand gedrückt wird, geschlossen hat, mehr als irgendwo Gefahr läuft, von Beobachtungs- und Schlussfehlern getäuscht zu werden. Fremden gegenüber erschienen mir unsere Leute nicht unhöflich, aber auch ohne

[1]) Viele legen sich nämlich das Wort so zurecht, als ob mit „aussen" ein Gegensatz gegen „innen", gegen das im Hause Reservirte gemeint sei.

[2]) Das Königreich Württemberg. Stuttgart 1863. S. 410 ff.

Digitized by Google

zuvorkommende Initiative, Züge gebirglerischer Einfalt weisen sie in ihrem Betragen nicht auf, ein Umstand, der sich aus Beruf und örtlicher Lage ((s. später) leicht erklären lässt. Uebler Nachrede gegen den Nachbar (einem Fehler, den das Landleben leicht mit sich bringt) fand ich auch die Feldbergdörfler nicht abgeneigt. Dass die Bevölkerung übrigens einen sehr anständigen Habitus zeige, habe ich schon mehrfach erwähnt; ich will hier beifügen, dass Strassenbettel zu etwas ganz Seltenem geworden und eine gewisse Bürgerwürde auch bei ziemlich armen Leuten anzutreffen ist. Hierin liegt ja ein so wesentlicher Vorzug, welchen arme Leute auf dem Lande vor einem Städteproletariat voraus haben. Nicht der Zufall hat sie, einander fremd, zusammengewürfelt; man ist verwandt und verschwägert, zahlreicher sind die gesellschaftlichen Pflichten und Rechte. Auch darf man keineswegs übersehen, wie hier der Aermste einen kleinen zwar, aber doch immerhin ihm fühlbaren Antheil an der Verwaltung eines ihm leicht übersehbaren Gemeinwesens besitzt. —

Die Protestanten und noch mehr die Katholiken sind ihrer Religion streng ergeben, ohne dass man sie deswegen bigott nennen dürfte. Die Konfessionsverschiedenheit innerhalb des kleinen Gebiets ist darauf zurückzuführen, dass die Hattsteiner Ritter (Franz von Sickingen wohnte eine Weile auf der Hattsteinsburg!) sich der Reformation zugewendet, wogegen die von Reifenberg katholisch geblieben waren[1]). Von mannigfachen Zwistigkeiten zwischen beiden Parteien, namentlich anlässlich von Prozessionen (1732, 1733, 1838) melden die lokalen Chroniken und Urkunden; in neuerer Zeit ziert indess die Dörfer eine vollkommene konfessionelle Eintracht, in welche auch die kleine jüdische Gemeinde einbegriffen ist; von jener giftigen, leider auf dem Boden stolzer Intelligenz emporgesprossten Pflanze war in unserem Hochthal kein Samen aufgegangen. Die Zahl der Mischehen hat im Dorfe Arnoldshain von 1818—74 9,1 % aller Ehen betragen. Da indess bei völliger Neutralität schon aus Gründen mathematischer Wahrscheinlichkeit unter den minder zahlreichen Katholiken verhältnissmässig mehr Mischehen als unter den Protestanten vorkommen

[1]) Es gab 1880 unter der ortsanwesenden Bevölkerung:

in	Katholiken	Evangelische	Lutherische	Baptisten	Juden	ohne Angabe
Oberreifenberg . .	644	32	—	—	1	—
Niederreifenberg .	609	5	—	—	—	—
Seelenberg	299	1	—	—	—	—
Schmitten	388	365	—	—	37	—
Arnoldshain . . .	247	394	7	5	—	1
	2187	797	7	5	38	1

Digitized by Google

müssten, und da trotzdem unter den Männern (dem eigentlich wählenden Theile) mehr Evangelische als Katholische eine Mischehe eingegangen sind (nämlich unter 100 evangelischen Männern 9,5 und auf 100 katholischen 8,5), so wird allerdings angenommen werden müssen, dass die Neigung zu Mischehen mehr bei der evangelischen als bei der katholischen Bevölkerung zu finden sei.

Abergläubische Meinungen sind in den Dörfern nicht auffallend verbreitet; ganz ohne solche geht es freilich auch nicht ab. Ich erwähne beispielsweise die folgenden meist recht unschuldigen Meinungen [1]):

Soll eine Katze nicht fortlaufen, so muss man sie dreimal in einen Spiegel sehen lassen.

Die Kinder, die in der Nacht des Dreifaltigkeitssonntags geboren werden, sehen die Geister.

Wenn man isst und es kömmt zufällig ein Mädchen dazu, so bekömmt dasselbe einen Wittmann.

Warzen vergehen, wenn man sie bei einem Grabgeläute in fliessendem Wasser und zwar stromaufwärts wäscht und dabei spricht:

Man läutet den Todten ins Grab,
Ich wasche mir die Warzen ab.

Wenn die Kinder im Spiel ein Begräbniss darstellen, so stirbt bald Jemand.

Der industrielle Charakter der Dörfer, der beständige Verkehr nach auswärts, die Nähe grösserer Städte haben jener grossen Beschränktheit des Gesichtskreises, die man so oft auf dem Lande antrifft, begreiflicher Weise entgegenwirken müssen. Darum sieht es freilich stille genug um das intellektuelle Leben aus. Ausser dem Kalender, der Bibel, dem Gesangbuch und anderen Büchern religiösen Inhalts findet sich gewöhnlich nichts Gedrucktes in dem Hause: Zeitungen werden von Privaten wenig gehalten, wer solche zu lesen wünscht, thut es im Wirthshaus, wo gewöhnlich ein Kreisblatt und eine kleinere Frankfurter oder eine Wiesbadener Zeitung zu finden ist. Dass unter diesen Umständen von einem bewussten politischen Parteileben wenig Rede sein kann, versteht sich von selbst, doch wird man sagen können, dass im politischen Fühlen Unabhängigkeitsliebe zu Tage trete. Was die Reichstagswahlen anlangt, so wurde von den Protestanten bis 1881 ziemlich einstimmig nationalliberal, 1881 fortschrittlich gewählt; die Katholiken stimmten für den Zentrumskandidaten.

Analphabeten gab es bei der 1871er Volkszählung wenige (man zählte deren unter der über-10jährigen Bevölkerung 73, also 37 $^{0}/_{00}$ exkl. der 19 Personen, bei welchen die bez. Fragen

[1]) Nicht übersehen darf freilich werden, dass die Feldbergdörfer im Ganzen genommen überwiegend katholisch sind.

Digitized by Google

nicht beantwortet worden [1]), so wie ja damals überhaupt der Regierungsbezirk Wiesbaden unter allen preussischen Bezirken den geringsten Prozentsatz an solchen aufzuweisen hatte [2]). Die meisten Leute verstehen es auch wohl, alles Wesentliche, was sie sagen wollen, brieflich auszudrücken, wennschon sie die Nuancen nicht beherrschen, indem sie ihre Ausdrücke wider ihren Willen bald zu matt, bald zu derb wählen, und wenn sie sich bemühen gewählt zu schreiben, leicht — wie man dies ja bei des Schreibens wenig Gewohnten häufig erfährt — in ungeeignet hohe, ja sogar blumige Wendungen gerathen. Orthographische Fehler sind in den Briefen relativ nicht sehr häufig. Man trifft auch vielfach auf verhältnissmässig ganz leidliche Handschriften; von jenem für Volkshandschriften wohl charakteristischen weiblichen Anstrich sind freilich auch die besseren männlichen Handschriften selten frei. Dass trotzdem die Mitgift, welche die Schule, wie sie jetzt beschaffen, gewährt, einer ausgiebigen Erhöhung fähig wäre, dies auch aus den Feldbergdörfern zu vernehmen, wird Niemanden verwundern dürfen, welcher sich über das Mass von Kenntnissen, das im Allgemeinen die Dorfschule ertheilt, nach Vielen sogar ertheilen soll, ein einigermassen auf Selbstbeobachtung und nicht auf Nachbeten beruhendes Urtheil zu verschaffen suchte. Und Niemand wird auch wohl die Erwähnung dieser Thatsache für überflüssig halten, welcher eingedenk ist, wie es doch auf einen täglich anormaler werdenden Zustand deuten würde, wenn man fortgesetzt die Bildung von Bürgern des 19. Jahrhunderts am Massstabe des Alphabeten- oder Analphabetenthums oder auch einiger darüber hinausgehender Elementarkenntnisse messen wollte. Angesichts der stets komplizirter werdenden Verhältnisse, von denen jeder Einzelne berührt wird und die er theilweise soll beherrschen können, angesichts der immer geringer werdenden Bedeutung räumlicher Entfernungen für die Wirksamkeit anderwärts statthabender physischer und geistiger Vorgänge, angesichts der immer zahlreicher werdenden Verpflichtungen, die einem Jeden zugewiesen werden, des Interesses, das man von einem Jeden verlangt und das man

---

[1]) Die Gemeinden und Gutsbezirke des preussischen Staates, X. Bd. Die Provinz Hessen-Nassau.

[2]) 11 ‰ der Männer und 21,1 ‰ der Frauen werden als Analphabeten aufgezählt (Pr. Stat. XXX, S. 116). Dies nach der sog. Minimalrechnung, welche die Personen ohne Angabe der Schulbildung nicht den Analphabeten beizählt. Indess auch nach der Maximalrechnung, welche umgekehrt verfährt, geht dem Reg.-Bez. Wiesbaden nur Berlin voran (und für Männer allein noch Sigmaringen). — Der Obertaunuskreis (Städte und Landgemeinden) wies 24,02 ‰ Analphabeten auf. — Von den in dem Ersatzjahr 1880/81 eingestellten Mannschaften des Reg.-Bez. waren unter 2632 nur 5 = 1,9 ‰ ohne „Schulbildung", gleichfalls nach Sigmaringen die geringste Bezirkszahl (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preussen, 1881, S. 555).

Digitized by Google

Niemanden doch blos wird andichten wollen, einen solchen Massstab anzulegen, kann eigentlich nur dann zulässig sein, wenn technisch statistische Rücksichten die Anwendung eines andern unmöglich machen. Denn sich, ohne nach Weiterem zu fragen, viel darüber zu freuen, dass in einem Lande die Menschen schreiben und lesen können, oder gar, wenn es auch irgendwo im Wesentlichen hierbei sein Bewenden hätte, zu einem solchen Zustand: „Verweile doch, du bist so schön" zu sagen, dies hiesse doch, während man für die Einen gleichsam elektrische Beleuchtung für nöthig erachtet, Andere, welche im Scheine eines Streichholzes dahin wandeln, für genügend erleuchtet halten.

Vor mehreren Jahren hatte ich mit einem allerdings nicht sehr intelligenten jungen Menschen von 18 Jahren aus einem der Feldbergdörfer, welcher sich seit zwei Jahren als Lehrling in Frankfurt befand, in Betreff seines Ausgabebudgets ein längeres Gespräch. Im Verlaufe desselben frug ich ihn, was er nach Einnahme des Abendessens noch thue und ob er sich alsdann gleich zu Bette lege. Er erwiderte: „Nein, ich bleibe noch ein wenig auf und lese." „Was lesen Sie denn?" „Ich habe so ein Buch vom „Blutweib", ich sah es auf dem ***Platze in einem Schaufenster liegen und kaufte es. Es erscheint in Lieferungen, jede Woche eine zu 50 Pfennigen. Ich habe bereits 12 Lieferungen erhalten und bekomme noch 13. Ich dachte, das spürst du nicht viel und du brauchst dann nicht mehr so lange im Wirthshaus zu bleiben, weil du etwas zu lesen hast. Wenn das Buch fertig ist, kriege ich eine Prämie darauf, eine Uhr oder einen Kochapparat." „Erhält denn Jedermann eine solche Prämie?" „Nein, man kann auch nur ein neues Buch gewinnen." „Es giebt aber auch wohl Manche, die ganz leer ausgehen?" (Zögernd) „Manche wohl." „Da giebt es aber doch Bücher, die schöner und zugleich billiger sind . . . . . haben Sie schon etwas vom Schiller gelesen?" „Nein." „Sie erinnern sich aber doch wohl, schon einmal etwas von Schiller gehört zu haben?" „Auch nicht." „Also ist Ihnen dieser Mann ganz unbekannt?" „Ja." „Haben Sie denn das Denkmal hinter der Hauptwache noch nicht gesehen?" „Doch." „Sie wussten aber nicht, dass dieser Mann Bücher geschrieben hat?" „Nein." — Durch andere Fragen erfuhr ich von ihm, dass es ihm völlig unbekannt war, in welchen Ländern Wien und London gelegen sind. Von Karl dem Grossen wusste er gar nichts, von Friedrich dem Grossen nur auszusagen, „dass sie ein Lied von ihm gehabt hätten".

Das geschilderte Verhör hatte damals, und wie ich gestehe (wennschon ich jetzt meine Naivetät fast belächeln muss), die gänzliche Unbekanntschaft mit dem Namen Schillers nicht am Wenigsten, einen lebhaften Eindruck auf mich

Digitized by Google

hervorgebracht; ich suchte mir denselben nachmals, indem ich eine spezielle Schillersuche in den Dörfern in mein Repertoir aufnahm, zu verwischen, gelangte aber nicht zu einem glücklichen Ergebniss. Ich fand, um einige Beispiele anzuführen, dass auch eine erwachsene Tochter wohlhabender Eltern sich nicht zu erinnern vermochte, jemals etwas von dem Dichter vor Augen gehabt zu haben, und in einer Nagelschmiedsfamilie erlebte ich eine Scene besonders charakteristischer Art. Anwesend war ein altes Ehepaar, der Schwiegersohn, Ende der Dreissiger, zwei Mädchen zwischen 20 und 15 Jahren und ein Knabe von 14 Jahren. Als ich nun hier nach mehreren, meist vergeblichen Fragen auf anderem Gebiete auch auf den Schiller kam, sahen sich alle eine Weile an, dann war es der Aelteste, welcher sich als der Erfahrenste, zugleich als der Gelehrte erwies. Er schüttelte nachdenklich das Haupt und sprach: „Ja, ja, beim Schillerfest ist das aufgekommen, da wissen wir aber nichts davon. Es soll ein Buch von ihm da sein." Ich habe mich nun freilich nachmals vielfach davon überzeugt, dass es auch in anderen, wohlhabenderen Gegenden keineswegs besser stand [1]), und ich habe zugleich aus Gesprächen mit Schulmännern die Ueberzeugung gewonnen, dass ich Fachleuten eigentlich nur etwas Selbstverständliches sagen werde. Aber es giebt eine gewisse Selbstverständlichkeit, die allmählich in das „Unbewusste" hinabzugleiten und auf unser Thun und Lassen keinen gehörigen Einfluss mehr zu üben droht. Wir sprechen von volksthümlichen Dichtern, darf es da selbstverständlich bleiben, dass ein Mann aus dem Volke noch nicht einmal deren Namen kenne?. Und wie es auch um die Volksfasslichkeit unseres Dichterfürsten stehen möge, thatsächlich ist denn doch einmal dessen Name der vergleichsweise volksthümlichste, so dass Unbekanntschaft mit demselben auf den gänzlich mangelnden Antheil eines Menschen an den geistigen Gütern der Nation, man darf wohl sagen auf eine geistige Enterbung in diesem Sinne, einen sicheren Schluss zulässt. Von einem Mädchen, welches den Namen Schiller noch nicht vernommen, zu hören, dass es allerdings etwas von Uhland wisse, und dass dieses ein grosses Land sein solle, hat mich demnach trotz der leichteren Verständlichkeit dieses Dichters nicht gewundert [2]). — Und wie in Hinsicht auf

[1]) Sowie es natürlich umgekehrt auch in den Feldbergdörfern einige Kundigere giebt (s. die Budgets), sogar ein Gesangverein in * Friedrich Schiller heisst.

[2]) Selbst in der den beiden Dichtern gemeinsamen schwäbischen Heimath — welche bekanntlich unter allen deutschen Ländern die geringste, wohl kaum noch zu vermindernde Zahl von Analphabeten aufweist, — 1880/81 unter den Rekruten 0,2 ‰ — brachten mir mehrere ähnliche Versuche bei ehemaligen Volksschülern entsprechende Erfahrungen. Unter andern gab ein 18jähriges Mädchen freilich vor, mit jenen Namen bekannt zu sein, es erwies sich aber, dass die von ihr Gemeinten lebende Privatpersonen waren. — Wer dies Alles natürlich findet, muss es dem nicht noch begreiflicher scheinen,

Digitized by Google

Schiller so habe ich auch in Betreff der Realkenntnisse nachmals gefunden, dass jener zuerst von mir inquirirte Lehrling keineswegs eine ganz absonderliche Ausnahme gebildet hat; ein intelligentes Kind, welches mir auf meine Frage nach Karl dem Grossen blitzschnell „der erste Habsburger" zur Antwort gab, hat mir schliesslich durch seine Gelehrsamkeit nicht wenig imponiren dürfen. Habe ich nun freilich, auch was diese Punkte betrifft, anderwärts ganz gleiche Erscheinungen angetroffen, bin ich also keineswegs der Meinung, etwas für die geschilderte Bevölkerung sonderlich Charakteristisches vorzubringen, so hat es mir doch einerseits unzulässig erscheinen müssen, in einem kulturgeschichtlichen Bilde nur Inventarien des materiellen, nicht auch des geistigen Besitzes aufzustellen, sowie es andererseits ja nur um so beklagenswerther ist, dass es heut zu Tage in einem Kulturstaate wer weiss wie viele Menschen giebt, die von den vornehmsten historischen Persönlichkeiten, mehr noch, von der Landeszugehörigkeit der allervornehmsten europäischen Hauptstädte, theilweise sogar von deren Existenz, sowie von der Lage der einzelnen Länder keine Vorstellung haben. Sehr ausdrücklich soll betont werden, wenn dies nach dem Gesagten überhaupt noch nöthig ist, dass nicht entfernt etwa der Persönlichkeit der Lehrer gerade in den Feldbergdörfern eine besondere Schuld beigemessen werden kann; im Gegentheil, ich habe in ihnen höchst achtungswerthe Leute gefunden, die keineswegs hinter anderen Kollegen zurückstehen, und die bei anders gestellten Anforderungen, bei anderen Verhältnissen so Tüchtiges, als man nur von ihnen verlangen könnte, zu leisten im Stande wären. Man muss sich eben die der Volksschule überhaupt zugewiesene Stellung vor Augen halten [1]), jenen Lehrern gegenüber müsste man sich ja überdies noch der speziellen Schwierigkeiten erinnern, mit welchen der Unterricht in so armen Gemeinden und bei den geschilderten häuslichen Verhältnissen (Kap. 4) zu kämpfen hat. — Je nach dem Gesichtspunkt, von welchem aus man die Geschichte dieser Schulen betrachtet, wird man von ihr bald den Eindruck haben, dass sie als ein geistiges Leidenskapitel den die materiellen Leiden schildernden sich anreihe, bald wird man im Vergleich zu ähnlich armen Distrikten (man denke z. B. an den Osten) finden, dass die Feldbergbevölkerung noch durchaus nicht sonderlich übel gefahren sei [1]). Man nehme z. B. Seelenberg.

wenn so Viele in einem eigentlich noch bewundernswerthen Lesensdrange nach den ersten besten Schundschriften greifen, und darf man dann einen besonderen Weg, sie zu erlangen (den der Kolportage), anklagen, welcher ebensowohl Gutes verbreiten kann, wie er umgekehrt zur Erlangung des Schlechten nicht der einzige ist?

[1]) Interessanter Stoff zu Vergleichen, was die Gegenwart anbelangt, in den Motiven zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Bewilligung

Digitized by Google

In den ersten Jahren nach Gründung des Dorfes gehen die Kinder hinab nach dem eine halbe Stunde entfernten Schmitten, wo ihnen der Pfarrer im Rathhause Unterricht ertheilt; später wird im Dorfe selbst Jemand zum Lehren angestellt[1]). Der Unterricht wird in der Wohnstube des Lehrers ertheilt. Das Alles mag nun, wenn man erwägt, um ein wie kleines und armes Dorf es sich handelt, recht viel, und nicht nur für die damalige Zeit recht viel gewesen sein; dass es aber darum doch ein Missstand war, wenn 1822 in jener Stube 38 Kinder sich zu versammeln hatten, wird man glauben. „Das Häuschen, welches einem alten Stalle ähnlich sah, enthielte ein sehr schlechtes dunkles und ungeräumiges Zimmerchen und bald wurde der Lehrer von seiner Frau, bald von seinen Kindern, bald von seiner Magd gestört." Auf Andringen des Lehrers, welcher die Unbehaglichkeit dieses Zustandes, wenn es „mit der Bildung der Kinder anders werden solle", betont, wird endlich ein Zimmer um 24 fl. (41 Mark) jährlichen Zinses gemiethet. Bald wird es indess der Gemeinde unmöglich, den Miethzins weiter beizubringen, und es fügt sich, dass „gutdenkende Menschen ihre Hände aufthun", um die Erbauung einer Schule zu ermöglichen. Es kamen nämlich zusammen durch

1) Herrn Grafen v. Bassenheim . . .	600	Kubikfuss Holz
2) Herzogl. Nassauische Landesregierung	fl. 105	: 40
3) Privatbeiträge	„ 61	: 42
4) Beiträge der umliegenden Gemeinden	„ 88	: 28
5) Gemeinde Reifenberg	„ 6	: 35
6) die Gemeindekasse Seelenberg	„ 1	: 30
	fl. 263	: 55
Aus dem alten Schulhause wurden erlöst . . .	„ 284	: 20
die ganze Schule kostete	fl. 548	: 15

so dass der Gemeinde noch fl. 85 : 7 zu decken blieben.

Von Reifenberg heisst es, dass daselbst erstmals unter der kurmainzischen Verwaltung[2]), und zwar 1703, Jemand als Lehrer angestellt worden sei. Bis zur Einführung der nassauischen

---

von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln. II. Hebung der Volksschule. Anlagen zu den Sten. Ber. über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 1880—81, S. 1230—1233. — Auch Centralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung, 1880, S. 355.

[1]) Nach der Schulchronik geschah dies 1747, doch kann diese Angabe nicht genau sein; wenigstens findet sich im Wiesbadener Staatsarchiv eine vom Februar 1727 datirte Bittschrift eines Jakob Will, welcher „12 Jahre dahier auff dem newen Dorff" den Schuldienst habe. Er sucht um 2 Malter Korn oder Mehl nach „für welche hohe Gnadt werdte Zeit lebens vor Euer Churfürstliche gnaden bey gott bitten."

[2]) Angabe der Schulchronik. — Ueber die Schulverhältnisse im Kurfürstenthum handelt ein Abschnitt bei Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 2, S. 79 ff.

Digitized by Google

Schulorganisation vom 24. März 1817 [1]) sei nur im Winter Unterricht gewesen. 1839 wird in Niederreifenberg (also schon vor der Trennung) ein eigener Schulbau, 1847 in Oberreifenberg an Stelle des alten ein neuer Bau, auf einem vom Grafen von Bassenheim unentgeltlich überlassenen Platze aufgeführt. Arnoldshain hat sein gegenwärtiges Schulhaus 1821—22

[1]) Diese überhaupt sehr vorgeschrittene Organisation hob überall im Lande die blossen Winterschulen auf. Ausführliches über sie enthält ein Artikel von C. G. Firnhaber in Schmid's Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens und dessen im Erscheinen begriffenes Werk „Die nassauische Simultanvolksschule" (1. Bd. 1881). Allgem. Schulpflichtigkeit wurde eingeführt. Jede Gemeinde mit 60 Kindern sollte eine eigene Schule haben, desgleichen Gemeinden mit weniger Kindern, wenn die erforderlichen Mittel ohne Beschwerde aufgebracht werden könnten, oder die Einrichtung der Schule aus andern Ursachen dringend gefordert wäre. Die übrigen Gemeinden waren zu Schulbezirken zu vereinigen unter Verpflichtung des Lehrers, während der rauhen Winterzeit wöchentlich einige Male in die einzelnen Ortschaften des Schulbezirks zur Unterrichtsertheilung zu gehen Die Zahl der Schulorte betrug (unter 31 Städten, 36 Flecken und 817 Dörfern) 1819: 618; 1846: 690; 1851: 697; 1863: 716. Zweck und Ziel der Elementarschule definirte das landesherrliche Edikt dahin, „die jedem Menschen im Staatsverhältnisse ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Bestimmung nothwendige, allgemeine Bildung zu gewähren, um ihn dadurch zum Fortschreiten auf eine höhere Stufe der Entwicklung geschickt zu machen." Demgemäss wurden die Konfessionsschulen überall abgeschafft, bis 1846 sogar in den Schulen ein allgemeiner Religionsunterricht ertheilt. Die Lehrer erhielten ihre Vorbildung in einem paritätischen Seminar, das erst 1851 getrennt wurde, so dass gegenwärtig in Montabaur die katholischen, in Usingen die evangelischen Zöglinge ausgebildet werden. (Um dieselbe Zeit, 1851, wurde auch für den Realunterricht Verkürzung angeordnet, indem er auf die Stoffe des Lesebuchs beschränkt werden sollte; von den bezüglichen Bestimmungen ist indess, nach Firnhaber, stillschweigend später wieder abgegangen worden.) Der Unterricht sollte nach den Intentionen des Edikts unentgeltlich sein. nachmals wurden indess Beitragsgelder von 12 Kr. bis zu 2 fl. zulässig erklärt. Kostumgänge, Glocken- und Schulgarben, Schulscheite, Naturalabgaben in Eiern, Brod, Korn, sowie alle freiwilligen Geschenke zu Christtag, Neujahr und Ostern wurden aufgehoben. Als Illustration, wie sich z. B. in unseren Dörfern in der Zeit vor dem Edikt ein Lehrereinkommen zusammensetzte, sei die folgende aus 1809 herrührende Aufstellung des Lehrers von Reifenberg mitgetheilt:

1) An Schulgeld circa	fl.	35
2) Von der Gemeinde für Besorgung der Uhr und des Glockengeläutes	„	16
3) Aus der Kirche für gestiftete Seelenmessen	„	6
4) Von Herrn Grafen Bassenheim 3 Achtel Korn, p. Achtel 4 fl.	„	12
5) An Geld von ebendemselben	„	3:28
6) Accidenzien	„	2:30
7) An Wiesen ungefähr 8 Morgen in der schlechtesten Lage	„	5
8) Ein Viertel Acker	„	0:15
9) Eine Wohnung	„	8
	fl.	88:13
Hierzu kommen die zu tragenden Scheiter von den Kindern, können angeschlagen werden auf	fl.	15

Einiges Weitere über die Schulverhältnisse zur Bassenheimischen Zeit s. oben, Einführung.

Digitized by Google

erbaut, 1861 dasselbe um ein Stockwerk erhöht. Nach alten Urkunden sollen im genannten Dorfe die Frankfurter bereits Anfangs des 15. Jahrhunderts zugleich mit der Kirche eine Schule haben verbrennen können[1]). Das Schulhaus von Schmitten stammt aus dem Jahre 1827; bis dahin war in einem „Zimmerchen" unterrichtet worden, das „kaum 20 Personen fasste, wenn sie geregelt sitzen wollten", und das dem Grafen von Bassenheim eigen war. Ein Schuhmacher aus Camberg mit einem Entgelt von jährlich 3 Achtel Korn, freier Wohnung und 4 Gulden baar soll daselbst der erste Lehrer gewesen sein. —

Die Schulgebäude, wie sie heute dastehen, sind von Aussen gar nicht unfreundlich anzuschauen; Mangel an Raum ist jedoch die allgemeine und chronische Klage, und mit der — wie wir wissen überall, und besonders in Reifenberg — stark wachsenden Kinderzahl hat ebensowenig wie die Erweiterung der Räumlichkeiten, die Vermehrung der Lehrkräfte nöthigen Schritt gehalten. Es wurden unterrichtet am Ende des Schuljahres 1880 in:

Oberreifenberg von einem Lehrer	160	Kinder,
Niederreifenberg, ebenso	137	„
Seelenberg, ebenso	52	„
Schmitten von einem Lehrer und einem Lehrgehilfen	174	„
Arnoldshain, ebenso	143	„

Dabei haben auch natürlich im Laufe des letzten Jahrzehnts vorübergehendere Umstände nicht verfehlt, die ohnehin üble Sachlage zu verschlimmern. So kam es z. B. im Winter 1877 vor, dass der Lehrer von Arnoldshain wöchentlich 46 Stunden und zwar zum Theil in dem gut eine Viertelstunde entfernten Dorfweil, wo eine Vakanz eingetreten war, zu ertheilen hatte. Ganz zu gleicher Zeit unterrichtete der Lehrer von Seelenberg Morgens seine 60 Kinder und lief des Nachmittags den stattlichen Berg hinab, um für den beurlaubten Lehrer von Niederreifenberg auch noch dessen Stelle bei einer Schülerzahl von 130 mit zu versehen. In Schmitten war von 1872 bis 1878 die zweite Lehrerstelle unbesetzt, so dass der erste Lehrer bis zu 182 Kinder in zwei Abtheilungen täglich 8 Stunden unterrichten musste. Dass bald da bald dort die sog. unentbehrlichen Lehrmittel[2]) recht lange entbehrt werden müssen, dass die Schulzimmer, wie sie schon nicht hinreichend Raum

[1]) Usener a. a. O., S. 133 u. 165. Eine bemerkenswerthe Mittheilung, welche Vorstellung man auch mit dieser „Schule" verbinden möge.

[2]) Allgemeine Bestimmungen des königl. preuss. Ministers des Unterrichts vom 15. Okt. 1872, betr. das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen, § 9. — Einer der Lehrer fabrizirte sich z. B. (1876) das Surrogat eines Globus, indem er sich einen Spielball verschaffte, dem er Papierzäpfchen andrehte, welche die Pole vorstellen sollten.

Digitized by Google

haben, so auch in anderen Punkten der vorschriftsmässigen Ausstattung nicht genügen — indem z. B. Fenstervorhänge öfters fehlen —, lässt sich nach dem Gesagten denken. Bei alledem scheint die Steigerung des Aufwandes, wenigstens des Geldaufwandes für die Schulen, innerhalb der letzten Jahrzehnte erheblich gewesen zu sein; den mir gütigst mitgetheilten Auszügen von 1858—76 zufolge würden sich die Ausgaben der drei Dörfer Arnoldshain, Schmitten und Seelenberg während dieser 18 Jahre von 100 auf 235 gesteigert haben [1]). Pro 1879/80 waren in Arnoldshain 1478 Mk vorgesehen, in den Dörfern Ober-, Niederreifenberg und Schmitten waren pro Etatsjahr 1880/81 834, 919 und 1560 Mk in Anschlag gebracht. Zuschüsse erhielt fortlaufend von 1858 bis heute nur Seelenberg, 1881 indess erhielten alle Dörfer solche, und zwar Oberreifenberg 432, Niederreifenberg 100, Seelenberg 592, Schmitten 420, Arnoldshain 204, zusammen 1748 Mk. Bis vor Kurzem wurde theils überhaupt kein Schulgeld entrichtet, theils war dasselbe sehr unerheblich; neuerdings hat es mehrfach Erhöhungen erfahren und beträgt in Arnoldshain und Schmitten 1, in Oberreifenberg 1,50 und in Niederreifenberg und Seelenberg 3 Mk. jährlich. Dass diese Beträge von Manchen hart empfunden werden können, erhellt schon aus der grossen Mühe, welche die Lehrer haben, um bei den Kindern einen einigermassen leidlichen

[1])

Jahr	Arnoldshain Thaler	Seelenberg Thaler	Schmitten Thaler
1858	300	82	162
1859	332.	122	261
1860	344	117	295
1861	343	117	265
1862	330	117	284
1863	331	120	266
1864	358	119	299
1865	357	124	315
1866	360	124	313
1867	342	120	324
1868	385	122	330
1869	359	117	350
1870	369	120	359
1871	375	126	361
1872	400	163	390
1873	475	142	420
1874	471	142	321
1875	380	216	512
1876	480	280	520

(Registratur des Kgl. Amtes zu Usingen.)

Inwiefern auch rechnerische und dergl. Verschiedenheiten einen Einfluss auf die Steigerung geübt, kann ich, da ich nur die neueren Budgets im Detail geprüft, nicht angeben.

Digitized by Google

Stand der Utensilien durchzusetzen. Denn nicht nur ohne Fibeln und Schreibhefte, oder mit fragmentarischen Schiefertafeln, wie dies häufig vorfällt, nein auch vollständig ohne solche werden manche in die Schule gesandt. Der Lehrer schilt und befiehlt Beschaffung, die Kinder aber richten im Namen der Mutter aus, es sei kein Geld für Brod, geschweige denn für solche Dinge da. So weiss ich, dass Lehrer, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, aus eigenen Mitteln Mangelndes ersetzt haben, sowie dass im Jahre 1875 fremde Wohlthätigkeit Gelegenheit nahm, mit Sendung von Tafeln in eine der Schulen eine grössere Zahl von Kindern aus dem gedachten traurigen Zustand zu befreien.

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Gebräuche. Feste. Erholungen.

Wenn wir von dem psychischen Leben einer grösseren Masse von Menschen Kenntniss erlangen wollen, so schauen wir mit Vorliebe auf die Gebräuche hin, durch welche sie Tage froher oder trüber oder überhaupt bedeutungsvoller Ereignisse und Erinnerungen zu begehen pflegen. Instinktiv erwarten wir von dem Einzelnen nicht viel Besonderes, Abweichendes; oft auch sind wir wohl — mehr oder minder bewusst — von dem Eindrucke beherrscht, dass nur Geburt und Tod, Sitte, lebendiger oder zur Gewohnheit gewordener Glaube mächtig genug gewesen sein mögen, sichtbare Bildungen, wenn nicht eines individuellen, so doch generellen Gemüthslebens zu erzeugen und vor der Alles monotonisirenden Wirkung andauernder Noth zu bewahren. Mit Recht auch werden wir die Gebräuche einer Bevölkerung als ihrerseits wiederum auf den Charakter derselben gegenwirkend zu beachten haben.

Sehen wir uns ein wenig die rothen und schwarzen Tage in dem Jahres- und dem Lebenskalender unserer Leute an.

In diesem ist es wohl die Kindtaufe, welche zu den prononcirtesten Gebräuchen Anlass giebt. Pathe und Pathin begeben sich am Morgen des Tauftages zur Wöchnerin, um ihr ein Geschenk von Kaffee und Zucker, je für eine Mark, darzubringen, worauf sie in Begleitung der Hebamme, welche das Kind trägt, zur Kirche wandern. Sind die beiden Pathen ledige Leute, so ist der junge Mann mit einem Strauss gebackener Blumen geziert, welche ihm das Mädchen am Morgen zugeschickt hat. Nach der Handlung begiebt man sich zurück in das Haus der Wöchnerin zu Kaffee und Kuchen oder Semmel; der Pathe bringt hierzu noch etwa einen Liter Branntwein und die Pathin Kuchen mit. Gewöhnlich gesellen sich diesem kleinen Imbisse nur noch die Taufzeugen des etwa vorhandenen älteren Kindes bei, und die Festlichkeit ist mit ihm zu Ende. Bei den Wohlhabenderen wird sie freilich, unter Herbeiziehung auch der nächsten Verwandten, verlängert. Ein kleines Abendessen mit Fleisch oder Wurst, Salat und Wein findet im Hause der

Digitized by Google

Wöchnerin statt; dann wandert man in die Wohnung der Pathin oder ins Wirthshaus, wo sich einige, meist jüngere Freunde versammelt haben: die Männer sorgen für die Getränke, die Mädchen bringen den Zucker mit und man verkürzt sich mit allerlei Singen die Zeit. Es ist schon 1 Uhr des Nachts, wenn man abermals zur Wöchnerin und ihrem Kaffee und Kuchen wiederkehrt. In superlativischen, allerdings seltenen, Fällen wird sogar am folgenden Tage noch ein kleines Nachspiel begangen.

Hochzeiter werden gewöhnlich von einem kleinen Zuge Eingeladener in die Kirche und dann zurück in das Haus zu einem kleinen, ganz ähnlich wie das obige komponirten, indess häufiger mit Bier und Aepfelwein als mit Wein gewürzten Mahle geleitet. Man bleibt bis zum Abend beisammen, macht auch zuweilen einen kleinen „Ausfall" in ein Wirthshaus oder eine Promenade über Feld.

Auch die Konfirmation der Kinder giebt Anlass zu einer kleinen Bewirthung, bei welcher die Taufpathen sozusagen ihrer Pflichten enthoben werden. Dieselben bestanden für die ersten beiden Jahre in Lieferung von Stoff für Kleidchen; von da ab waren dann jährlich an Ostern zwei gefärbte Eier, an Pfingsten ein gebackener Ring von Weizenmehl, 6—9 Pfennige kostend, an Weihnachten ein Halsbändchen und an Neujahr eine Bretzel zu geben. Ein Geschenk von etwa drei Mark Werth schliesst dann am Konfirmationstage selbst die Serie dieser kleinen Tribute ab.

Todten wird von vier oder sechs Nachbarn die letzte Ehre der Grabesbereitung und Einsenkung erwiesen; nach Erfüllung dieser Pflicht versammeln sich dieselben zu einem Leichenschmaus.

Innerhalb des Jahreslaufes thut sich als Zeit lebhaftester Erregung die Kirchweih hervor. Ein Marktleben freilich mit seinem obligaten Zubehör, als da häufig sind: Wahrsagerinnen, Quacksalber, betrügerische Kuren, unreelle Hasardspiele, ekelhafte Darstellungen von Mordthaten etc. findet in den Dörfern nicht statt. Deswegen gerade sind sie nicht zu bedauern, und recht ungeeigneter Weise, glaube ich, geschieht es, dass derartiges Getriebe häufig zum Gegenstand humoristischer Schilderungen genommen wird. Die Gabe des Humors soll die Gabe sein, welche den Menschen lehrt, über unabwendbare generelle Misslichkeiten seiner Lage und Schwächen seiner Natur zu lächeln, nicht aber soll sie ihn lehren, an denjenigen Schwächen zurückgesetzter Mitmenschen, bei denen Heilung möglich und geboten ist, die burleske, komische Seite herauszufinden. Der Humor spottet sich selbst aus, nicht Andere. Während wir über den Stil Karlchen Miesnicks lachen mögen, sollten uns die unbehilflichen Briefe des Volkes ein Gegenstand der Beschämung sein. Und ein recht klägliches Zeugniss für die Bildung, welche den ärmeren Klassen zu Theil wird, ist doch gewiss das Schauspiel, welches ein Jahrmarkt bietet. In den beregten Schilderungen tritt eben das humane

Digitized by Google

Interesse ungebührlich gegen das künstlerische in den Hintergrund — etwa ähnlich wie in jenen so häufigen Fällen, wo man beim Anblick eines neuen Häuschens, das zum Heil seiner Insassen endlich erstanden ist, einen sonst trefflichen Menschen ausrufen hören kann: „Ach wie schade um die schönen alten Hütten, welche hier gestanden haben!“ Gewiss wäre es dem Betreffenden niemals eingefallen, bei einer frühzeitig gelöschten Feuersbrunst zu beklagen, dass das schöne Schauspiel vorüber sei, und er würde nicht wenig bewegt gewesen sein, wenn man das Leid der Bewohner jener Hütte geschildert hätte. Aber selbstständig die obwaltende Verbindung herauszufinden, zuerst eine menschliche Wohnung und dann erst landschaftliche Staffage zu erblicken, dazu ist sein Denken über soziale Zustände nicht rege genug, und so kann man ihn — vielleicht oftmals bestärkt durch eine gewisse Art von realistischer und doch nicht genügend realistischer Genremalerei — über Verkürzung eines ästhetischen Genusses da klagen hören, wo Gefühle der Sympathie in erster Linie freudige Empfindungen in ihm erwecken müssten. — Doch kehren wir zu unseren Dörfern zurück. Der fremde Zuzug zur Kirchweih beschränkt sich auf einige Musikbanden, welche den ersten Nachmittag und die folgenden beiden Nächte hindurch in den Wirthshäusern zum Tanz aufspielen; am Morgen des zweiten Tages wandern sie durch das Dorf und spielen vor den Häusern der Bemittelten; sie sind auf dieser Runde von etlichen jungen Burschen begleitet, welche während dieser Ständchen in die Häuser eintreten und deren Insassen mit etwas Branntwein regaliren. Aeltere Leute pflegen sich nicht an dem Fest zu betheiligen, jüngere dagegen sehr ausgiebig und — zumal die Wirthe um diese Zeit nur Wein ausschenken — mit relativ recht hohen Kosten, die sich bei einer sehr gewissenhaften Betheiligung bis auf 15 Mark für den Mann belaufen mögen. Am dritten Tage wird in mehreren Dörfern ein eigenthümlicher Zeitvertreib, der freilich seinem Erlöschen zu nahen scheint, nämlich ein sog. Hahnenschlag inszenirt. Ein Hahn wird mit Bändern geschmückt und an einen Rechen gebunden; dann begiebt sich ein Zug von jungen Burschen und Mädchen, Musik und den Hahnenträger voran, vor das Dorf. Dort wird den Spieltheilnehmern, einem nach dem andern, eine Binde um die Augen gelegt und ein Dreschflegel in die Hand gegeben. Aufgabe ist, mit diesem einen auf dem Boden aufgestellten irdenen Topf zu zertrümmern und damit den Hahn als Preis zu erringen. Erfreulicherweise wird während dieses Kampfes das umworbene Thier wenigstens nicht, wie es in manchen anderen Dörfern geschieht, selbst unter den Topf gesetzt. Jeder Mitspieler zahlt für seinen Schlag 12 Pfennige Einsatz; fehlt er, so fällt die Musik ein, trifft er, so trägt er seine Beute nach Hause und erlebt gewöhnlich noch die Ehre eines Ständchens, wo-

Digitized by Google

gegen er den gleichfalls eingeheimsten Geldeinsatz nebst einer Zubusse aus eigenen Fonds für ein kleines Trinkgelage zum Besten der männlichen Theilnehmer aufzuwenden hat. Gewöhnlich zieht sich das Spiel so lange hin, dass man endlich durch loses Anlegen der Binde nachhilft und zwar am Liebsten bei einem solchen Kameraden, von dem man ein gutes Traktament erwarten zu dürfen glaubt. Wird der Topf aber schon früh am Tage zerschlagen, so wird noch ein Extrascherz eingelegt: man bettet einen Strohwisch auf eine Leiter, bedeckt ihn mit einem rothen Tuche und trägt ihn, wobei wiederum ein Zug Theilnehmer nachfolgt, vor das Dorf hinaus. Dort wird der Strohwisch in ein Loch gelegt, etwas Branntwein über ihn geschüttet, die leere Flasche zerbrochen und das Loch alsdann zugescharrt. Das soll das Begräbniss der Kirchweih bedeuten.

Weit einfacher werden die übrigen Feiertage des Jahres begangen. An Weihnachten wird ein aus dem Walde geholtes Tannenbäumchen mit Aepfeln, etwas Konfekt und Nüssen geziert. Geschenke werden im Allgemeinen nicht gegeben. Zur Fastnachtszeit treibt man sich in den katholischen Dörfern noch hie und da mit Masken auf der Strasse herum. Am zweiten Ostertage sowie am zweiten Weihnachtstage ist Tanzmusik; das Pfingstfest wird durch einen Ausflug bezeichnet, welcher vom Pfarrer von Arnoldshain mit den Konfirmanden unternommen wird, und an dem sich auch die Eltern der Kinder betheiligen; desgleichen nehmen daselbst Erwachsene auch an einem ähnlichen Ausflug am Sedantage Theil. Am Himmelfahrtstage pflegten sich von Alters her Einwohner sämmtlicher Ortschaften im Schatten des die alte Hattsteinburg umgebenden Waldes zu einem Volksfeste zusammenzufinden. Bereits im Jahre 1415 soll dasselbe begangen worden sein. Bis in die späte Nacht habe sich das Fest oft verlängert; da sei, berichtet die Sage, in einer Fensteröffnung der Ruine eine weisse Gestalt erschienen und habe mit einem dreimaligen: „Geht heim!“ zum Aufbruch gemahnt. Die Gestalt hat nichts destoweniger ihren Wächterdienst nur unvollkommen versehen; denn, wie es heisst, in Folge des Umstandes, dass alte Zwistigkeiten auf dem gemeinschaftlichen Tummelplatze zum Austrag gebracht zu werden pflegten, begehen gegenwärtig die Dörfer den Tag auf gesonderten Plätzen.

Nicht sonderlich reich also an poetischen oder erheiternden Gebräuchen hat sich unser Festkalender erwiesen; ich muss indess gestehen, dass ich auch in einer reicheren Ausbeute doch nur wenig Ersatz für Mangelndes hätte erblicken können. Wird ja doch keinesfalls das Glück des Menschen in vorübergehenden, wenn ich so sagen darf, akuten Genüssen — also auch nicht in sporadischen Festlichkeiten, die ja theilweise wenig veredelnd wirken — gesucht werden dürfen, sondern vielmehr in solchen, welche die Gewähr häufiger Wiederkehr in sich

Digitized by Google

tragen und die in ihrer Wiederkehr weniger ermüdend sind. Freie Zeit zu objektivem Denken, belehrende oder heitere Gespräche, die Möglichkeit dem Geschmacke ein wenig nachzugeben in Bezug auf Ausschmückung der Wohnung, der Kleidung, ja sogar auf unschuldige Tafelfreuden, die Möglichkeit, die stets wechselnden Bilder, welche die umgebende Natur aufweist, ruhigen Sinnes zu geniessen, endlich, und noch mehr, die Möglichkeit, all diese Freuden seiner Familie darzubieten: dies möchte wohl eher die Basis desjenigen Zustandes bilden können, welcher dem Wesen des Menschen und der Natur der Dinge nach ein vergleichsweise glücklicher zu nennen wäre.

Unleugbar dürfte in einigen Beziehungen der ländliche Arbeiter, wie wir ihn hier schildern, unter sonst gleichen Umständen noch immer einen Vorsprung vor seinem städtischen Genossen haben. Ihm wehren wenigstens hohe Mauern das Licht der Sonne nicht ab, sein Blick schweift ins Weite; und so mühsam auch seine Arbeit in der freien Natur sein möge, die kärglichen Früchte, die er zieht, erfüllen ihn doch mit Freude, und was aus der Hand eines Arbeitgebers in Empfang genommen, als dürftiger Lohn erscheinen würde, der harten Natur als Beute abgerungen, wird es mit einem gewissen Stolze eingeheimst. „Ich weiss es," äusserte ein Nagelschmied, „dass bei der Landwirthschaft nichts herauskömmt, aber wenn ich über meine Felder gehe und die Früchte gut gedeihen sehe, so ist dies das grösste Vergnügen, welches ich habe."

Im Grossen und Ganzen indess haben wir gesehen, dass zu einem Glücke der geschilderten Art den Feldbergdörflern die wesentlichsten Grundlagen fehlen müssen: Gesundheit, Musse und Freiheit von allzu drängenden Nahrungssorgen. Innerhalb ihrer Häuslichkeit sowohl wie ausserhalb derselben können sich ihnen sonach wenig Quellen einer fortdauernden Erhebung über die Mühen des Arbeitslebens bieten. Zu den wesentlichsten darf man wohl diejenigen zählen, welche sich den Gläubigen in den Uebungen der Religionen darbieten. Wie wenig Anregung die Schule in ihrer gegenwärtigen Verfassung mitzugeben geeignet sei, haben wir dargestellt. Recht erfrischend mag für eine Anzahl meist jüngerer Leute die Theilnahme an den in den Orten bestehenden Gesangvereinen sein; dieselben halten allwöchentlich ihre Proben, und zwar während der schönen Jahreszeit im Walde ab. Kegelbahnen, welche errichtet worden sind, gingen Mangels Zuspruch in den meisten Dörfern wieder ein. Dass nicht Liebe zum Trunk die Bevölkerung in das Wirthshaus zu ziehen vermag, ist in anderem Zusammenhange klar geworden, indess auch um der blossen Vereinigung willen wird es verhältnissmässig nur wenig aufgesucht. Nur an Sonntag Nachmittagen ist es, grossentheils mit jungen Burschen, ziemlich angefüllt. Im Laufe der Woche dagegen steht es des Vormittags gänz-

Digitized by Google

lich öde, es sei denn, dass ganz sporadisch ein Bauhandwerker oder Tagelöhner herein komme, um eine kurze Rast zu halten, oder dass, ebenso selten, ein kleines Kind schüchtern in der Thüre stehen bleibe, um für den im Freien arbeitenden Vater ein Schnäpschen zu holen. Aber auch des Abends stellt sich nur eine sehr beschränkte Zahl von sich ziemlich gleich bleibenden Personen ein. Es sind dies meist ökonomisch besser Situirte, welche ein Glas Bier oder Aepfelwein, ein Gläschen Schnaps oder, in vereinzelten Fällen, auch gar nichts nehmen; letztere sind dann Nachbarn oder gute Freunde des Wirths, welche für die sonntägliche Konsumtion die Woche hindurch freien Ein- und Ausgang haben. Schweigend, die kurze Pfeife im Mund, die Faust fest um den Knauf derselben, kommen gewöhnlich die wenigen Gäste zur Thüre herein, langsamen Schrittes wandeln sie ihren üblichen Plätzen zu und nehmen, als ob ein Maler seine Sitzungen mit ihnen fortsetzen wolle, die am Tage vorher verlassenen Posen auf. Das lebhafteste Geräusch verursachen mit den aufschlagenden Fingern die Partner eines stereotypen Kartenspielkränzchens, wenn sie trumpfen und übertrumpfen. An einzelnen gesprächigen Personen fehlt es natürlich nicht, im Allgemeinen jedoch ist die Unterhaltung sehr spärlich, und Manche, wenn sie ebenso schweigend wieder von dannen gehen, haben offenbar keine andere Zerstreuung genossen und gesucht als ein Stündchen lang in einem grösseren freundlichen Raume ruhig dazusitzen und einige Menschen vor sich agiren zu sehen.

Für das weibliche Geschlecht sind die Erholungsmomente noch weit dürftiger zugemessen. Die Spinnstuben, denen übrigens von den Leuten selbst viel Uebles nachgeredet wird, sind natürlich schon lange eingegangen und das Filet scheint für ähnliche Vereinigungen nicht geeignet. Man muss sich hier auch gegenwärtig halten, wie wenig Raum die gewöhnlich einzigen Stuben der Familien fremdem Besuche bieten können. Junge Mädchen gehen zuweilen in den Dämmerungsstunden auf der Dorfstrasse umher; in der Lebensweise verheiratheter Frauen vermag man kaum etwas einer Erholung Aehnliches zu entdecken. Selbst an den Sonntag-Nachmittagen wird von ihnen nur selten das Haus verlassen; thun sie es, so ist ein kurzer Gang nach dem Kirchhofe das Gewöhnlichste. Ueberhaupt habe ich in Beobachtung ärmerer ländlicher Gegenden noch immer gefunden, dass dem Weibe das beklagenswerthere Loos zugefallen ist. Einige wenige fröhliche Momente in einer sonst von anstrengender Arbeit erfüllten Jugend: dann fällt auch über jene der Vorhang. Mag die Arbeit des Mannes auch eine physisch intensivere sein, diejenige der Frau ist um so unablässiger, und man kann kaum mehr von einer Arbeitszeit bei ihr reden, weil ihr ganzes Leben nichts Anderes ist.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Die glücklichsten und die unglücklichsten Loose. Die Gemeindearmen und die Kranken. Schlusswort.

Wenn nach einem schönen griechischen Worte das Leben der Reichen einem Segeln auf offenem Meere, das der Armen einem Lawiren längs der Küste hin vergleichbar ist, so ist es wohl eine gar beschwerliche Fahrt über Untiefen und an Klippen hin gewesen, welcher wir folgen mussten. Und doch sind wir dabei im Grossen und Ganzen immer bei dem Gros der Flottille geblieben; hatten wir auch bald hier bald dort von Schiffbrüchen zu melden, so haben wir bei den Schiffbrüchigen doch nicht verweilen dürfen. Dies Versäumte sei hier in kurzen Zügen nachzuholen versucht.

Hier und da freilich, wenn schon selten, haben wir auch Einzelne mit vollen Segeln unserem Gesichtskreis sich entrücken sehen. Die Zahl derselben indess ist klein. Sonderliche günstige Zufälle, oder Verbindungen mit auswärtigen Verwandten, oder Spekulationsgeist, oder Ausnutzung der aufkommenden Industrieen (Draht, Filet) in ihrer Blüthezeit im Unternehmer- oder Vermittlerthum, all jene Umstände, über welche man sich bei so überschaubarem Objekt leicht vergewissern kann, geben für die Hilflosigkeit der Bevölkerung im Allgemeinen die umgekehrte Probe ab. Durch wenig Pforten kann sich ja das Glück zu einer Bevölkerung wie der unsrigen Zutritt verschaffen; es überschreitet nicht leicht die hohen Berge; von dem stumpfen geistigen Blick der Armen kann es in die Ferne hin nicht wohl erschaut werden; und naht es, wie viel Hände wären stark genug, es zu erfassen und festzuhalten?

Um so mehr Wege stehen dem Verderben offen. Da sind die zwar in grösseren Zeitabständen, aber auf die Allgemeinheit wirkenden Ursachen, als Verschlechterungen der Konjunktur, schlechter Ausfall der Ernte, da sind die individuellen, aber fortwährend eintretenden Missgeschicke, als Krankheit und frühzeitiger Tod des Ernährers oder der Hausfrau! Faktoren freilich, vor

Digitized by Google

deren Einfluss gänzlich keine Klasse der Gesellschaft geschützt sein möchte, die aber einer Bevölkerung gegenüber, in welcher so Viele am Rande der Existenzmöglichkeit stehen, besonders verhängnissvoll werden müssen. Speziell im Vergleiche zu anderen Agglomerationen Besitzloser möchte etwa totale plötzliche Brodlosigkeit grösserer Massen in Folge industrieller Krisen diejenige Gattung sozialen Uebels gewesen sein, die hier am wenigsten in Frage kommen konnte: begreiflich, da wir es ja, bis heute wenigstens, wesentlich mit einer Bevölkerung dahinsiechender selbstständiger Gewerbtreibender (Nagelschmiede) oder mit solchen Lohnarbeitern zu thun haben, denen — wenigstens zum Theil — nur eine Konkurrenz der Mutter Erde mit den Arbeitgebern völlig das Brod hätte entziehen können. Es ist das ein Umstand, welcher in Erklärung der gefundenen befriedigenden sittlichen Zustände gewiss nicht ausser Acht gelassen werden darf. Schlechte industrielle Konjunkturen wirken in den Feldbergdörfern mehr durch allmähliches Hinschwinden eines immer geringen Verdienstes als durch das totale Versagen desselben von gestern auf heute. Der Einfluss der übrigen Faktoren auf Erzeugung plötzlicher Zusammenstürze ist greifbarer, merklicher.

Unsere Bevölkerung ist bezüglich ihrer Ernährung vor Allem auf die Kartoffel angewiesen, mit welcher, wie wir gesehen, 50 % der Ackerfläche bedeckt sind: missräth dieselbe, so zieht äusserste Noth in viele Hütten ein. Solche besonders schlimme Epochen in Folge Ernteausfalls haben die Feldbergdörfer in diesem Jahrhundert mehrfach erlebt, so namentlich in den berüchtigten Jahren 1817, 1847, dann die erste Hälfte der 50er Jahre hindurch, endlich wiederum in dem ja auch für Franken, Oberschlesien und andere Gegenden verderblichen Winter von 1879 auf 1880 [1]).

Gegen plötzliche Schäden durch Fallen von Vieh hat sich die Bevölkerung durch Versicherungskassen zu decken gesucht. In *** zahlt man z. B. pro versicherte Mark vierteljährig $^1/_2$ Pfennig = 2 Pfennig p. a.; es waren 73 Kühe, 11 Rinder, 5 Kälber versichert. Ein grosser Reservefonds wird dabei nicht erübrigt. Derselbe betrug z. B.:

Ende 1875	68 Mk.	Ende 1878	210 Mk.
„ 1876	31 „	„ 1879	219 „
„ 1877	83 „	„ 1880	6 „

Heftige Unwetter, Hagelschläge richten selten Unheil an, dagegen kann lang andauernde Kälte im Winter, welche die Waldarbeiter und andere Tagelöhner zum Feiern nöthigt, für arme Familien eine Ursache arger finanzieller Bedrängniss werden. Auf die vielen körperlichen Leiden, welche aus der allzu harten Arbeit und dem dürftigen Leben entspringen, haben wir im Verlaufe oft genug hingewiesen.

[1]) Vgl. hierzu Vermischte Zusätze, 5.

Digitized by Google

Mit welcher Schrecklichkeit tritt aber hier Krankheit an die Betroffenen heran! Bis 1881 war in den Dörfern kein Arzt domizilirt; die nächsten wohnten in Usingen und Königstein, beide 1—1½ Meilen von den Dörfern entfernt [1]). Wie beschwerlich also die Beschaffung rascher ärztlicher Hilfe! Gang nach dem Arzte, dessen Kommen wiederum abgewartet werden muss, Gang nach der mindestens ebenso weit entfernten Apotheke und Rückkehr von derselben! Dies wenigstens ist seit einigen Monaten besser geworden, und auf originellem Wege. Der Sohn eines Fabrikanten aus dortiger Gegend nämlich, welcher, wohl als deren erster akademisch gebildeter Sprössling [2]), soeben sein ärztliches Examen abgelegt, begiebt sich zum Besuche nach Hause; der Gedanke, sich als Arzt in den heimatlichen Bergen niederzulassen, liegt ihm fern. Da, wie sein Wagen aus dem Höhenwalde herausrollt auf die offene in das Hochthal hinabführende Chaussée, wie er seines Geburtsortes ansichtig wird, tönen Böller- auf Böllerschüsse, von der Burg herab abgefeuert, an sein Ohr. Vergeblich sinnt er darüber, mit welchem Gedächtnisstage sein Kommen zusammengefallen sein möge, und erst wie er in das Dorf einfährt und ihm manche Flagge entgegenweht, bemerkt er, dass ihm allein der ganze Jubel gelte. Mit einbrechender Dunkelheit naht ein Fackelzug seinem Hause und Bürgermeister und Lehrer treten als Redner aus der Schaar hervor: Er möge als Sohn des Dorfes ein Herz für seine arme Heimat haben und wenigstens für einige Zeit sich als Arzt in ihr niederlassen. Ziehe es ihn dann in die Welt hinaus, so sei wenigstens ein Anfang gemacht und leichter würde ein Nachfolger auf dem einmal geschaffenen Posten zu finden sein. Der junge Mann giebt sich besiegt, und so ist wenigstens einige Linderung in Bezug auf einen der wundesten Punkte eingetreten: verderblich genug muss indess immer noch Erkrankung bei einer Bevölkerung wie die unsrige bleiben — aus Armuth so oft entspringend, wird sie von ihr genährt und wird ihrerseits wieder einer der mächtigsten Faktoren, immer tieferes Elend herbeizuführen. Von Versicherungskassen gegen Krankheitsfälle, um es vorweg zu bemerken, von Sterbekassen ist in keiner der Ortschaften die Rede. Vor etwa 25 Jahren bestand eine Krankenkasse in Arnoldshain; da erfror sich ein Nagelschmied beim Vertrieb seiner Waare im hohen Schnee die Zehen, blieb anderthalb Jahre krank und sprengte die Kasse. Nichts ist kläglicher, als das Schauspiel, welches erkrankte Arme bieten, die sich ausreichende Hilfe, wo sie möglich wäre, oder, wo sie nicht möglich wäre, die Illusion einer solchen versagen müssen. Wie sollten sie sich reine Luft, wie die

[1]) S. Vermischte Zusätze, 6.

[2]) Noch zu nennen ein unter dem Pseudonym „Walter von Münich“ schreibender Novellist Abt aus Seelenberg, z. Z. Inspektor einer katholischen Erziehungsanstalt in Bukarest.

Digitized by Google

kräftigen Nahrungsmittel verschaffen, welche vor allen Dingen verordnet zu werden pflegen? Wie trostlos für die Anverwandten, zu glauben, dass zu helfen sei, wenn die Mittel nur ein wenig ausreichender wären! Härte gegen sich selbst, Härte gegen die Andern muss auf die Dauer die Folge eines solchen Zustandes sein. In der That ist es schon abschreckend, welch krasse Namen die Leute ihren oder ihrer Angehörigen Krankheiten zu geben pflegen; ein rücksichtsloses Streben nach Veranschaulichung giebt sich in Worten wie: „Er hat sich das Geblüt verfroren" und vielen dergleichen kund; dem Besucher werden die abgezehrten Gliedmassen der Kranken vorgewiesen, die Mutter führt am Bette des hoffnungslos daniederliegenden Sohnes nicht misszuverstehende Gespräche über das Herankommen des Jahrestages, an dem der Vater begraben worden ist; der Ausfall am Verdienste für die Familie wird nicht unerwähnt gelassen . . . . . Zu unwirksamen populären Kuren wird natürlich oft gegriffen, besonders üblich war es, homöopathische Pillen gegen alles Mögliche anzuwenden[1]).

Dass durch alle die hier erwähnten Missgeschicke namentlich auch durch frühzeitigen Tod der Ernährer oder Erwerbsunfähigkeit, den Armenkassen von jeher erhebliche Ansprüche erwachsen sind, lässt sich denken. So hatten für Armenpflege in ihren Budgets[2]) angesetzt:

	1858—76 durchschnittlich Thlr.	1875 Thlr.	1875 = Mark per Kopf der (Wohn-) Bevölkerung
Arnoldshain	384	529	2,26
Seelenberg	178	166	1,80
Schmitten	300	235	0,85

Bestimmungen einzelner Budgetpositionen in Prozentantheilen von Gesammtbudgets werden zu Vergleichszwecken immer nur schwer verwendbar bleiben, lassen wir indess aus den Ausgabebudgets der Dörfer wenigstens die Unterhaltungskosten der Waldungen fort, so entfielen 1875 auf Armenpflege in:

Arnoldshain	von 6662 Mk.	1587 Mk.	= 23,8 %,
Seelenberg	„ 2209 „	498 „	= 22,5 %,
Schmitten	„ 4777 „	705 „	= 14,8 %,
	13646 Mk.	2790 Mk.	= 20,5 %.

[1]) Einen heiteren Beleg zu dem Obigen erhielt ich, als ich einst in dem Dorfe ***, unbedenklich erkrankt war. Sofort erschien mein — jetzt verstorbener — Hauswirth, um mir, in bester Absicht, zu schildern, wie sorgsam er nach meinem Ableben mit meinem Leichnam verfahren, mich aus dem Bette heraus nehmen, waschen und auf Stroh legen werde u. s. f.

[2]) K. Amt zu Usingen.

Digitized by Google

Neuere Angaben aus allen 5 Dörfern sind die folgenden:

Es waren angesetzt in

Oberreifenberg	(pro 1881/82)	Mk.	794,00
Niederreifenberg	„	„	„	543,17
Schmitten	„	„	„	261,14 [1])
Seelenberg	„	„	„	162,00
Arnoldshain	(pro 1879/80)	„	1264,00

Seit geraumer Zeit schon hat Seelenberg Zuschüsse aus dem nassauischen, bez. kommunalständischen Landarmenfonds erhalten: nach einer Aufstellung über die Armenpflege im Herzogthum Nassau [2]) erhielten 1864 aus diesem Fonds von 688 Gemeinden 48 Zuschüsse, wobei derjenige Seelenbergs der zweithöchste war. Es erhielt von 1858—76 einen Zuschuss von 155 Thlrn. durchschnittlich. Schmitten erhielt, soweit ich absehen kann, bis 1875 keine Zuschüsse, Arnoldshain keine solche bis 1881. Nach den neuesten Budgets waren für Arnoldshain 480 Mk., für Oberreifenberg 350 Mk. Zuschuss vorgesehen, für die übrigen Dörfer, einschliesslich Seelenberg, war kein Zuschuss in Aussicht genommen.

Noch einige andere Beträge werden durch das Medium der offiziellen Armenpflege zu Gunsten der Ortsarmen verwendet: so der Ertrag aus Armenbüchsen, die Lustbarkeitstaxen, die Früchte einiger Stiftungen. Die beiden ersten Quellen sind nicht ergiebig. In den Jahren 1863—1865 ertrugen nach jener Aufstellung die Lustbarkeitstaxen in den 5 Dörfern zusammen durchschnittlich fl. 32:23 per annum, und die Armenbüchsen wiesen fl. 11:50 auf. Die fundationsmässigen Gefälle bestehen in einem jährlichen Beitrag zu den Arzneikosten armer Kranken, welcher von dem 1805 verstorbenen Grafen Johann Maria von Bassenheim testamentarisch bestimmt worden ist und den gegenwärtig zu bezahlen der Domäne obliegt, dann aber namentlich (seit etwa 2 Jahren) in einem aus 4200 Mark für jedes Dorf bestehenden Legat des Herrn v. Heyder aus Frankfurt, dessen jährliche Zinsen à $4\frac{1}{2}$ % zum Besten der Ortsarmen verwendet werden.

Einige Details mögen die Wirksamkeit der offiziellen Armenpflege näher veranschaulichen. Es vertheilten sich die für Arnoldshain pro 1879/80 vorgesehenen 1264 Mark folgendermassen: 5 Personen, nämlich 2 Kinder und 3 alte Leute, waren für zusammen 451,74 Mk. in Verpflegung gegeben, für 5 Personen wurden Hausmiethen bezahlt mit 156,44 Mk., 1 Person kostete jährlich 240 Mk. in der kommunalständischen Irrenanstalt und ausserdem waren noch 416 Mk. für Unterstützungen aller

[1]) Daselbst aus sogleich anzuführendem Grunde jetzt geringere Geldausgabe nöthig.

[2]) Im Archiv des Königl. Preuss. Stat. Bureaus.

Digitized by Google

Art, Kleider, Nahrungsmittel, Baargeld, Arznei, Beerdigungskosten, Schulbedürfnisse aller Art ausgeworfen. Aehnlich vertheilten sich die Ausgaben in den beiden Reifenberg, in Niederreifenberg z. B. Verpflegungskosten für 3 Frauen Mk. 208,52, 3 Hausmiethen Mk. 172,43, besondere Unterstützungen Mk. 75.

Die erwähnte Begebung der Armen in Pflege erfolgt sehr häufig an die Mindestfordernden; oftmals sind dies Verwandte des Armen, zuweilen auch nicht. „Wo ist dein Brüderchen?“ frug ich einmal ein Kind aus ***. „Mein Brüderchen ist versteigt“, antwortete es ganz harmlos und trocken. Der Vater dieser Kinder, ein einarmiger Mann, war vor Kurzem in Frankfurt beim Herabspringen aus der Pferdebahn unter die Räder gekommen und dadurch noch erwerbsunfähiger als zuvor geworden, die Mutter befand sich schon seit längerer Zeit wegen Bettelns in Gewahrsam. Der Posten Hausmiethe wird von nun ab im Dorfe Schmitten in Wegfall kommen. Man hat daselbst aus dem Heyder'schen Vermächtniss ein Armen-Wohnhaus aufgeführt; am Bergesabhang erhebt sich ein zweistöckiges Häuschen, welches 4 Familien Unterkunft soll gewähren können. In den andern Dörfern hat man davon abgesehen, die zugefallenen Mittel zur Gründung eines ähnlichen Instituts zu verwenden, und mit Recht. Auch Arnoldshain hat sich nicht wiederum dazu entschlossen, obschon es in früheren Jahren bereits einmal ein Armenhaus besessen hat. Dasselbe war nächtlicherweile abgebrannt und ein alter Mann in den Flammen umgekommen.

Die obigen Angaben lassen es leicht erkennen: so schwer auch eine Gemeinde ihre Armenlast mag empfunden haben, so eng muss trotzdem der Begriff des Ortsarmen umgrenzt worden, so schwach muss die geleistete Hilfe, am Massstab der herrschenden Bedürftigkeit gemessen, gewesen sein. Und in der That, wie viele Wittwen und Kranke kann man besuchen, denen von Seiten der offiziellen Armenpflege Linderung nicht zufliessen kann; hart muss das Unglück zugeschlagen haben, um Jemanden reif zu machen, in die „Gemein“ zu kommen. Bei den Rezipirten aber stellt, insofern sie nicht, wie angedeutet, in Pflege gegeben werden, eine Kombination bezahlter Hausmiethe mit wöchentlich gelieferten 2—5 Broden oder auch $1^1/_2$ Broden und $^1/_4$ Pfd. Kaffee ein sehr hohes Mass von Unterstützung dar. Da versucht es denn die einzige Tochter mit rastloser Emsigkeit, dem sterilen Filet Nahrung für die alten bettlägerigen Eltern zu entlocken. Da muss von den oft kranken Wittwen und ihren kleinen Kindern bis tief in die Nacht gearbeitet werden, um dem Fehlenden möglichst beizukommen, da wird die jetzt doppelt werthvolle, meist schon heftig erschütterte Gesundheit doppelt rücksichtslos angegriffen. Alles unbestellbare Feld ist verkauft, die Schulden nach allen Seiten mehren sich, der Hausrath zerfällt und die

Digitized by Google

wöchentliche Waschung seines einzigen Hemdchens muss das Kind nackt im Bette erwarten. Ich habe eine Mutter des Trostes sich rühmen hören, den sie ihren Kindern gegeben, als sie eines Abends nüchtern zu Bette gehen mussten: sie habe ihnen vorgestellt, wie der Mensch sieben Tage hungern könne, ohne zu sterben. Abscheulich wird der Anblick, wo — es ist das übrigens selten der Fall — zu dem unverschuldeten Elend noch Unordnung und Nachlässigkeit sich gesellt; wo, wie bei jenem Unglücklichen, dem beim Chausséebau beide Beine zerschmettert wurden, 9 schmutzige und zerlumpte Personen in einem Stübchen mit 2 Betten wohnen. Schon vor länger als 10 Jahren hat ihn die Katastrophe getroffen; er soll ein fleissiger Arbeiter gewesen sein. Seit jener Zeit ist er noch mehrmals Vater geworden. Den Winter hindurch liegt er auf einer am Fenster stehenden Kiste oder kriecht auf dem Stubenboden herum, im Sommer fährt er mit einem kleinen Eselswagen, den man ihm verschafft, und einer kleinen Drehorgel den von Touristen belebten Plätzen zu. Seine Kinder sind die zurückgebliebensten ihrer Klasse.

In vielen der hier aufgeführten aussergewöhnlichen — allgemeinen und individuellen — Nothfälle tritt dann freilich auch noch Privatwohlthätigkeit lindernd ein. Man würde einen schönen menschlichen Zug übersehen, wenn man hier nicht erwähnen wollte, dass bereits der arme Eingeborene seinem ärmeren Mitbürger häufig mit etwas Kartoffeln oder Buttermilch oder dergleichen beisteht; objektiv kömmt für uns allerdings hier mehr die Wohlthätigkeit von Aussen her in Betracht. Verhältnissmässig günstig liegen für unsere Dörfer die zur Erweckung werkthätiger Sympathieen geeigneten Bedingungen: sie umfassen keinen grossen Bezirk, keine absolut grosse Menschenmenge, eine reiche und wohlthätige Stadt — Frankfurt — liegt in ihrer Nähe. Besuchte naturschöne Punkte locken beständig zahlreiche Touristen in ihre Gemarkungen oder bis dicht an dieselben: da hat es immer welche gegeben, denen auch die Noth der Bevölkerung aufgefallen ist. Wir haben oben erst des Heyder'schen Legates gedacht, im Verlauf haben wir gesehen, wie die Gründung der Filetindustrie auf mildthätige Absicht zurückzuführen war. Gleiche Absichten leiten neuerdings den Frankfurter „Taunusklub" in seinen Bestrebungen um Einführung des Weidenbaues und eventuell der Korbflechterei, sowohl in den Feldbergdörfern als auch in anderen armen ländlichen Gemeinden des hinteren Taunus. Wie im ersten Falle die Noth der ersten 50er Jahre, so hat im zweiten diejenige des Jahres 1879/80 den Anstoss gegeben. Man hat vorerst 55 000 Weidenstecklinge vom Hohenstaufen, aus der Pfalz und aus Brandenburg kommen lassen und will Jedem, der ein Ar rodet, 1000 Stecklinge überlassen, auch hat man zu eigenen Versuchen ein Stück Feld gepachtet.

Digitized by Google

Nach Missernten haben sich nicht selten Vereinigungen gebildet, welche auf privatem oder öffentlichem Wege Unterstützungen sammelten und die auch auf Beschaffung von Setzkartoffeln bedacht gewesen sind. So wurden im Winter 1830 von Seiten des „Frankfurter Hilfsvereins" Stoffe und Viktualien in die Dörfer geschickt, wurden z. B. 1852 mit Zuweisung von Gratis-Kartoffeln 196 Familien unterstützt (abgesehen von denen, welche deren zu halbem Preise erhielten); ein Beleg für den Umfang des Nothstandes, denn jene Zahl stellt mindestens den dritten Theil der damals überhaupt existirenden Zahl von Familien dar[1]). Weitere Vertheilungen fanden 1855, namentlich aber auch 1880 durch den Taunusklub und andere Vereinigungen statt. — Warme Kleidungsstücke, Nahrungsmittel oder Geld zum Ankauf solcher werden zur Winterzeit öfters in die Dörfer geschickt. Die beiden Pfarrer lassen es sich sehr angelegen sein, die Mildthätigkeit rege zu halten, besonders klassische individuelle Fälle werden auch hie und da, soweit man dies ohne abzustumpfen thun kann, an die Oeffentlichkeit gebracht. So wird über manchen Moment vorübergehender besonderer Noth hinausgeholfen, in chronisch gewordene ein Moment der Erleichterung gebracht. Mehr, das ist klar, kann private Wohlthätigkeit, wenigstens durch Spenden nicht bewirken. Sie kann dem Leidenden auf kurze Zeit eine Krücke reichen, aber sie kann ihn nicht in den Stand setzen, wieder auf eigenen Füssen zu stehen. Ist sich der Wohlthätige dieses begrenzten Werthes seiner Handlung bewusst, so mag er immerhin sich durch ein frohes Gefühl belohnen lassen; es wäre ein gefährlicher Wahn, ihr einen höheren beizulegen und sich somit über weitere Pflichten zu beruhigen. Kaum weiss ich, in welchem Anblick eine schärfere Mahnung nach Beseitigung unserer schreienden Klassenunterschiede gelegen ist, ob in dem Anblick, den Arme in ihrem Leiden, oder den sie dann bieten, wenn sie sich um eine Gabe drängen.

* * *

Unsere Aufgabe ist zu Ende, es gilt Abschied zu nehmen von dem kleinen Gebirgsthale und den paar Tausend Einwohnern, bei welchen ich so lange zu verweilen den freundlichen Leser zu veranlassen suchte. Hat er mir die geheischte Geduld geschenkt, so bedaure ich es, dass ich ihm dafür nicht mehr heitere Bilder vorführen konnte, dass es noch nicht einmal der gigantische Kampf mit einem Schicksale, „das den Menschen erhebt", gewesen, sondern ein ödes, stilles Ringen,

[1]) Nach dem „Staats- und Adresskalender" gab es 1852 597 Familien, die „auf eigene Hand sitzenden Personen" mitgerechnet.

Digitized by Google

ein Ringen, das, wenn es auch im Laufe der Zeit nicht gerade zu einem Defizit geführt, doch noch viel weniger einen Preis erzielt hat, wie er solcher Mühe Lohn sein müsste. Wie man nun aber auch über die theoretische Bedeutung demographischer Einzelforschung für Aufsuchung sozialer Gesetzmässigkeiten denken möge, in einer Hinsicht wird man sie doch sicherlich als berechtigte Ergänzung der Massenbeobachtung auffassen müssen; dass sie nämlich, während diese allemal die Wirksamkeit eines einzelnen Faktors bei über ein ganzes Land zerstreuten Individuen aufsucht, ihrerseits bei dem einzelnen Individuum verweilen und zeigen will, was aus ihm werde unter dem Einfluss nicht eines einzigen, sondern aller Faktoren, welche auf es wirksam sind. Wie kömmt es denn, dass für die Mächtigen dieser Erde in ihrem Unglück so viel lebendigere Sympathieen als für leidende Bevölkerungen rege werden? Nicht ein serviler Zug ist im Allgemeinen die Ursache dieser Erscheinung: auch die Kunde von dem Tode des Zollwächters, welcher als erstes Opfer eines ausgebrochenen Krieges gefallen ist, erschüttert mehr als das Telegramm, welches nachmals in vielstelliger Ziffer von dem Tode vieler Tausende Meldung macht. Es ist vielmehr ein einfaches Gesetz der menschlichen Natur, das hier zu Grunde liegt: unsere Theilnahme für fremde Empfindungen wächst nicht mit der Menge der Individuen, die wir uns von ihnen affizirt vorstellen, sondern sie variirt mit der Intensität jener Empfindungen bei den Einzelnen, mit der Lebhaftigkeit sonach, mit welcher wir uns in diese Einzelnen hineinzudenken vermögen. Wir rekurriren allemal, wo wir einen lebhaften Eindruck empfangen wollen, auf das Individuelle und nehmen, wo es anders nicht möglich ist, dazu die Phantasie zu Hilfe. Deswegen schon, so scheint mir, sollen Massenbeobachtung und Monographie Hand in Hand mit einander gehen: diese giebt gleichsam die Nennwörter, jene die Zähler an. Dass aber die Sozialstatistik zuerst die Leidenden aufsuche, wird ihr Niemand verdenken, der von der Bedeutung praktisch-ethischer Zwecke auch in der Wissenschaft durchdrungen ist.

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage I.

Gerechtsame

des neu gegründeten Dorfes Seelenberg

vom 12. September 1695[1]).

(Zu S. 10 f.)

(Vorschläge des Rentmeisters Straub und Verhandlungen desselben mit den Ansiedlern).

(Resolutionen der kurfürstlichen Kammer.)

***Conditiones* welche uff Gnädigster Herrschaft *ratification* denen ienigen so uff Seltenberg bey Reiffenberg zu bawen und daselbst ein New Dorff anzulegen willens seint, *proponirt* worden.**

1.

Es soll verordnet werden wie, wo und was ein ie der verbawen soll.

Wird also angenohmen.

2.

Das benöthigte Baw Holtz soll zwar gefolgt, iedoch dass es leydentlich bezahlt und

---

[1]) Auf Grundlage des im Wiesbadener Staatsarchiv erhaltenen Konzepts und zweier ebendaselbst verwahrten, bis auf einige Aeusserlichkeiten übereinstimmenden Abschriften; die eine der letzteren rührt aus derselben Zeit wie der Entwurf, die andere, eine beglaubigte Abschrift, aus dem Jahre 1806 her (Acta den Markt und die Kapelle auf dem Selterberg, sowie Anlage eines Dorfes und dessen Gerechtsame daselbst betreffend, 1507—1808. — Acta die definitive Besitznahme der Herrschaft Reifenberg betreffend, 1806) Auch in der Schulchronik von Seelenberg findet sich eine alte gleichlautende Abschrift vor. — Auf dem Umschlage des Konzepts steht: *Conditiones et resolutiones* welche denen Jenigen so nach Seltenberg in der Herrschaft Reyfenberg zu bawen und daselbst ein New Dorff ahnzulegen willens seint *proponirt* und *respective resolvirt* worden. d. 12. 7br. 1695. Der Entwurf ging am 16. September von Königstein nach Mainz mit einem Begleitschreiben des Rentmeisters Straub, welches

Digitized by Google

nit nur in der Nähe zum Schaden des Walts, sondern hin und wieder nach deren Förster Anweisung abgelangt werde.

Das Baw Holtz verlangen sie *gratis* zu haben.

Bey der Cammer hat mann hierbey kein Bedenken.

3.

Es soll Keiner angenohmen werden, er habe denn würklich wenigst das nöthige Zug Viehe zu einem Pflug und vier biß fünfhundert gulden im Vermögen [1]): nit weniger hat ein ieder *authentische attestata* seines Verhaltens- und Vermögens sowohl, als daß er Keinem Herrn mit Leibs *Servitut* verhafftet seye, beyzubringen.

Hierauff seint die ienigen von dem Vorhaben abgestandten, welche nichts im Vermögen haben und vermeint gehabt nur geringe Hütten zu bawen um *gratis* zu güther zu gelangen, deren Neun aber offeriren sich noch ein mehreres ahnzulegen, auch die Verlangte *attestata* beyzubringen.

Es hat hierbey ebenmäßig sein Verbleiben.

4.

Sollen ihnen die nächstahngelegenen herrschaftlichen Wießen, welche vorhin von Reiffenberg zu weit entfernet, im Seltenberger grundt für Erblich dergestalt übergeben werden, daß sie Jährlich und mit anfang

---

mit den Worten schliesst: „Ich hab mithin *eventualiter* den anfang gemacht und beykommente *conditiones* zu Ew. Churfürstl. gnädigsten *ratification* gestellt und die meisten dergestalt verglichen, daß die Jenige, welche unter Nassau, Trier und Dillenburg seßhafft, und daß ihrige daselbst zu verkauffen und uff Sellenberg ahnzuwenden entschlossen seint sich a dato innerhalb 14 Tage bei mir hinwiederumb ahnmelden mögen, bin dennach Ew. Churfürstlichen Gnaden gnädigster *disposition* hiermit gewärtig und verbleibe Ew. Churfürstlichen Gnaden Unterthänigst trew gehorsambster Diener Johann Sebastian Straub.“ Am 28. wurde das Aktenstück wiederum von Mainz aus zurückgeschickt, versehen mit den Entschliessungen der Kammer „wobei denn selbige (die Ansiedler) von Amtswegen allerdings zu *manuteniren* wären.“ Diese Entschliessungen finden sich im vorliegenden Abdruck alle gleichmässig an den Rand gebracht. Das Begleitschreiben, mit welchem das Dokument an den Rentmeister zurückgelangt, ist nicht nur von der Kammer, sondern auch von Casimir Ferdinand von Bassenheim unterzeichnet.

[1]) Der ganzen Sachlage nach möchte die letztere Bestimmung schwerlich eingehalten worden sein.

Digitized by Google

des 1696sten Jahrs 20 fl. zum ewigen Grundt Zinß geben sollen.

. . . Wollen den Grundt unter sich außtheilen und die 20 fl. wie der Grundt bisher *temporaliter* auch verliehen worden, nach *proportion* der Morgenmaß auf sich nehmen.

Wans sonsten nit beßer zu beneficiren hat es dabey ebenmäßig sein Verbleiben.

5.

Damit sie zur Vieh Zucht umb so mehrere gelegenheit haben mögen, so soll der Nassauische Gemeindt Maulloff die deroselben mit Reiffenberg bishero gegen gewiße recognition güthlich gestattete Kuppelweyd aufgekündet und denen welche uff Seltenberg bawen dergestalt überlaßen werden, daß sie iärlich 7 achtel Haber Frankfurter maaß deswegen abtragen und in die statt der Mauloffer Gemeindt eintretten sollen.

Bleibt hierbey, es seye den daß die Maulloffer mit Bestandt sich dargegen zu beschwören hätten [1]).

Über den *Canonem* haben sie sich zwar difficultirt, iedoch endlich solchen uff sich genohmen.

6.

Der Gemeine Vieh Trieb soll zwischen beiden Theilen oder Gemeindten Reiffenberg und Schmidt und Künfftiger Seltenberger Gemeindt verglichen und abgesteckt, auch zu Verhütung künfftiger Strittigkeiten iedem Theil ein *Extractus protocolli* mitgetheilt werden.

Es hat dabey sein Bewendten. Similiter.

7.

Die Künfftige Beholtzigung zu versorgen ist mann der ohngezweiffelten Meinung, daß weil Reiffenberg ein Mitmärker in der hohen Mark ist, es werde das Künfftige Seltenberger Dorff sowohl als die übrige in der Herrschaft Reiffenberg gelegene Dörffer *admittirt* werden müssen [2]). Dennoch aber mögen diese Neuen Unterthanen sich der gewißen Holztägen in denen Reiffenbergischen Waldungen mit liegend und abgänglichem Brennholtz bedienen.

Man hat *a parte Camera'* dabey kein Bedenken.

Wird also angenohmen.

[1]) Es kam in der That zu langwierigen Streitigkeiten.
[2]) Diese Meinung erwies sich als irrig.

Digitized by Google

8.

Die Plätz zu äckher, gärthen und Wießen sollen iedem zu säubern angewießen werden und hat Keiner aignes gefallens darin zu *disponiren*.

Bleibt dabey. *Similiter*.

9.

Mann hat sich des *Districts* erkundigt und so viel abgenohmen, daß: Weil zu iedem pflug 30 Morgen ackerland in drey feldern, das ist in iedem Feldt 10 Morgen erfordert werden: Zehen bis Zwölf pflug und so viel haußgeseßene bestehen können, über welche zahl nit gestiegen werden solle.

Bey dieser Beschaffenheit darüber zu halten.

10.

Sie sollen auf 6 Jahr von allen *real* und *personal* Beschwehrden frey seyn, der Zehent von Früchten aber wie auch die *Accis* im Fall einer den Zapfen führen wolte, soll sogleich entrichtet werden.

Sie halten die 6 iahr zur Befreyung zu wenig und suchen umb 12 iahr ahn; die Zehntbefreyung aber *pretendiren* sie uff 3 iahr.

Mann haltet davor, daß die *Real* und *personal* freyheit uff etwa 10 iahr, die Zehntfreyheit aber uff die 3 iahr gleichwohl zu gestatten.

11.

Es soll zwahr niemand der leibaigenschafft underwürffig gemacht werden: iedoch wird der zehende pfenning vorbehalten.

Ist *resolvirt*.

Wäre nochmahl ein Versuch zu thun ob zur Leibaigenschafft zu bringen, si non hat es bey der ersten *proposition* sein Verbleiben.

— NB. Ist nicht dahin zu bringen geweßen.

12.

Nach denen verfloßenen Freyiaren sollen diese newen Underthanen der Herschaft mit ohngemeßenen iedoch leidentlichen Diensten zugethan seyn, oder ahnstatt der Diensten mit einem Zulänglichen Dienstgelt belegt werden.

Sie haben zwahr umb gewiße Dienste ahngehalten, nachdem mann aber denenselben das *beneficium* der nit

Digitized by Google

verhafften Leibeigenschaft vorgestellt, ist in die ohngemessene Frohn eingewilliget worden. *Dependirt* vom Vorigen.

13.

Desgleich Beeth, Schatzung und andere gemeine *onera* willig abführen, ohnerachtet die andern Reiffenbergische Dörffer mit keiner Beeth verhafftet seint.

Ist acceptirt. Bleibt dabey.

14.

Sie sollen Catholischer Religion sein, oder da ia ein UnCatholischer *admittirt* werden wolte, mögen die Eltern bey ihrer Religion verbleiben, iedoch daß die Kinder zu des Landesherrn Kirchen und Schulen uff Reiffenberg angehalten und catholisch erzogen werden. Wenn aber einem zeitlichen Pfarrer zu Reiffenberg ein grössere Seelsorge aufgebürdet wird und kein andere pfarr *Competentz* hat, alß was die Herrschaft aus dero aignen *intraden* giebt, so sollen die Underthanen des Seltenbergs dem Pfarrer den Blutzehend zu geben schuldig seyn.

Ist also angenohmen worden. Bleibt dabey.

15.

Alles was sie an güther nach beschehener *assignation* anrichten und erbawen wird ihnen und ihren Kindern für Erb und aigenthümlich gelaßen und damit zu walthen und verkauffen völlige macht und gevalt gegeben.

Churfürstl. Mayntz. Cammer [1]). Ist nit mehr als billig.

---

[1]) Nach einem Zusatz der Schulchronik war das Dorf gegen 1698 fertig und Gerlach Barchon wurde „Praetor". Ein grosser Theil der aufgeführten, bei der Gründung betheiligten Familien existirt heute noch in den Feldbergdörfern. Die fremden Namen haben eine Germanisirung erfahren, die Bassin heissen Bassing u. s. f.

Digitized by Google

Anlage Ia.

Tafel der Regentenfolge in der Herrschaft Reifenberg.

(Von der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab.)

Zur Verdeutlichung einiger historischen Stellen in dieser Schrift mag das folgende nach Angaben bei Humbracht (Höchste Zierde Teutschlands. Frankf. 1707), Junker (a. a. O.) Zedler (Universallexikon) und Kneschke (Deutsche Grafenhäuser. Leipzig 1853), aufgestellte Täfelchen dienlich sein. (Nicht alle Daten scheinen übrigens zur Verlässigkeit festgestellt.)

Philipp v. Reiffenberg, Kaiserl. Kriegsrath, Churf. Mainz. Rath und Amtmann † 1548.

|

Philipp v. R. (verh. 1570) † 1582.

|

Johann Heinrich Freih. v. R., Kaiserl. Rath u. Kammerh. † 1628. (1613 in den Freiherrnst. versetzt.)

Johanna Walpurgis,
heirathet **Johann Lothar Freih. von Waldbott-Bassenheim.**

Philipp Ludwig, Freiherr v. R. Domherr zu Mainz und Trier
† 23. März 1686.

Casimir Ferdinand Adolf Graf v. W.-B.
geb. 1642 † 1729
Domscholaster von Mainz.
Chorbischof zu Trier.
Geh. Rath u. Statthalter zu Mainz.
1722 in den Reichsgrafenstand versetzt.
(Mainzisches Condominat.)

Franz Emmerich Wilhelm, Graf v. W.-B.
† 1730
1722 in den Reichsgrafenstand versetzt.

|

Johann Rudolf, Graf v. W.-B.
geb. 1686 † 1731
Kaiserl. Reichshofrath.
(Mit einer Gräfin von Ostein verheirathet.)

Franz Lothar Casimir, Graf v. W.-B.
geb. 1727 † 1769
als Domkapitular zu Mainz
und Trier und K. k. Geheimrath;
verzichtet.

Johann Maria Rudolf, Graf v. W.-B.
geb. 1731 † 15. Febr. 1805.
Bis 1750 unter Vormundschaft seines (1743 zum Kurfürsten von Mainz erwählten) Oheims Friedrich Carl v. Ostein.

|

Friedrich Franz Rudolf, Graf v. W.-B.
geb. 1779 † 1830
Nach Mediatisirung der Herrschaft Nassauischer Standesherr.

|

Hugo Philipp, Graf v. W.-B.
geb. 1820.
Nass. Standesherr bis zum Verkauf
der Herrschaften Reifenberg und Cransberg.

Digitized by Google

Anlage 2.

(Zu Kap. 1 und 2.)

Agrarstatistische Tabellen.

Tabelle I. Vertheilung der Gemarkungsflächen der Feldbergdörfer auf die einzelnen Nutzungsarten [1] [2].

(Auf Grundlage der Flurbücher.)

Absolute Zahlen.

Nutzungsarten	Oberreifenbg 617 Einw.			Niederreifenbg 609 Einw.			Seelenberg 277 Einw.			Schmitten 828 Einw.			Arnoldshain 702 Einw.			Alle Dörfer 3093 Einw. (1875)		
	I			II			III			IV			V			VI		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
I. Ackerland .	72	67	20	39	85	50	51	31	79	74	73	98	83	48	64	322	07	11
II. Gärten . .	1	50	21	—	37	64	—	50	07	—	23	41	—	92	34	3	53	67
III. Wiesen . .	65	32	55	85	75	59	56	40	50	56	87	57	115	90	71	380	26	92
IV. Weiden . .	7	43	32	—	41	27	—	16	08	4	77	84	8	80	85	21	59	36
I—IV. Landwirthschaftlich benutzbares Land . . .	146	93	28	126	40	00	108	38	44	136	62	80	209	12	54	727	47	06
V. Holzungen .	221	69	90	258	15	02	222	20	84	254	15	07	592	66	21	1548	87	04
VI. Wasserstücke . .	—	21	01	—	33	15	—	27	42	—	18	44	—	—	—	1	00	02
VII. Oedland . .	—	—	—	—	9	41	—	—	—	—	38	02	—	3	97	—	51	40
VIII. Unland . .	—	4	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	82
IX. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:																		
a) Land .	12	33	89	9	94	37	7	38	85	9	58	63	19	28	85	58	54	59
b) Wasser.		11	27	—	35	01	—	20	37	1	10	85	—	89	17	2	66	67
X. Hofräume, Gebäudeflächen und unter 1 preuss. Morg. grosse Hausgärten . . .	2	47	61	3	08	27	2	04	92	4	78	88	4	66	55	17	06	23
I—X. Alle Nutzungsarten (gesammte Gemarkungsflächen). . .	383	81	78	398	35	23	340	50	84	406	82	69	826	67	29	2356	17	83

1) Die agrarstatistischen Tabellen sind, wo nichts Anderes vermerkt ist, bearbeitet auf Grundlage von im Herbst 1876 von mir angefertigten Auszügen aus dem damals gerade neu angelegten Grundsteuercataster.

2) Zum Zwecke der Einschätzung zur preuss. Grundsteuer sind die Gemarkungen der Feldbergdörfer bis auf 1065 ha Waldkomplexe neu vermessen worden.

Digitized by Google

Tabelle Ia.

Relative Zahlen zu Tabelle I.

	Ober-reifenberg	Nieder-reifenberg	Seelen-berg	Schmitten	Arnolds-hain	Alle Dörfer	Deutsches Reich 1878[1])
	I	II	III	IV	V	VI	VII
1) Vom Hundert der gesammten Gemarkungsflächen der Feldbergdörfer sind:							
I u. II. Acker- u. Gartenland	19,3	10,1	15,2	18,4	10,2	13,9	48,5[2])
III. Wiesen	17,0	21,5	16,6	14,0	14,0	16,1	11,0
IV. Weiden	1,9	0,1	0,0[3])	1,2	1,1	0,9	8,5
I—IV. Landwirthschaftlich benutzbares Land	38,3	31,7	31,8	33,6	25,3	30,9	68,0
V. Holzungen	57,8	64,8	65,2	62,5	71,7	65,7	25,7
VI—VIII. Wasserstücke, Oedland und Unland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	6,3
IX. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke	3,2	2,6	2,3	2,6	2,5	2,6	
X. Hofräume etc. . . .	0,6	0,8	0,6	1,2	0,5	0,7	
I—X. Alle Nutzungsarten	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2) Vom Hundert der gesammten landwirthschaftlich benutzbaren Gemarkungsflächen der Feldbergdörfer sind:							
I. u. II. Acker- u. Gartenland	50,5	31,8	47,8	54,9	40,4	44,8	71,3[4])
III. Wiesen	44,5	67,9	52,1	41,6	55,4	52,3	16,1
IV. Weiden	5,0	0,3	0,1	3,5	4,2	2,9	12,6
Zusammen:	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
V. Holzungen	150,9	204,2	205,0	186,0	283,4	212,9	37,8
X. Hofräume etc. . . .	1,7	2,4	1,9	3,5	2,2	2,35	—

1) Nach d. Statistik des Deutschen Reiches Bd. XLIII. Heft 2. S. 16 ff., 50, 53.
2) 0,43 % Gartenland und 0,25 % Weinberge.
3) 0,0 deutet nicht ausgedrückte Bruchtheile an.
4) 0,63 % Gartenland und 0,27 % Weinberge.

Digitized by Google

Tabelle I b.

Relative Zahlen zu Tabelle I.

	Ober-reifenberg	Nieder-reifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	Alle Dörfer
	I	II	III	IV	V	VI
Vom Hundert der Gesammtfläche:						
in sämmtlichen Gemarkungen entfielen auf die obenbenannten einzelnen Gemarkungen						
I. des Ackerlandes . .	22,5	12,4	15,9	23,2	25,9	100,0
III. der Wiesen	17,2	22,5	14,9	14,9	30,5	100,0
IV. der Weiden	34,5	1,9	0,7	22,1	40,8	100,0
I—IV. des landwirthschaftlich benutzbaren Landes	20,2	17,4	14,9	18,8	28,7	100,0
V. der Holzungen . . .	14,3	16,7	14,3	16,4	38,2	100,0
X. der Hofräume etc. . .	14,5	18,1	12,0	28,1	27,3	100,0
I—X. aller Nutzungsarten . .	16,3	16,9	14,5	17,3	35,0	100,0
Vom Hundert der Gesammtbevölkerung der Feldbergdörfer entfielen auf die obenbenannten einzelnen Dörfer 1875:	20,2	20,1	9,2	27,3	23,2	100,0
1880:	21,8	20,0	9,8	26,5	21,9	100,0

Digitized by Google

Tabelle II. Bonitirung der wichtigsten Kulturarten in den Gemarkungen der Feldbergdörfer.

(Nach den Flurbüchern.)

Kulturart	Rangnummer der Bonitätsklassen des Distrikts Ober-Taunus B.	Ertrag per Morgen	Vom Hundert der Gesammtfläche jeder Kulturart in Oberreifenberg	Niederreifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	allen Dörfern entfielen in die nebenbezeichneten Bonitätsklassen:
			I	II	III	IV	V	VI
		Sgr.						
Ackerland [1]	3	81	—	—	—	0,3	—	0,1
	4	54	—	9,6	0,2	3,7	1,7	2,5
	5	36	3,7	35,1	12,7	23,5	14,4	16,4
	6	24	47,6	49,4	70,2	25,2	25,2	40,4
	7	12	46,2	5,9	16,2	16,3	35,1	26,6
	8	6	2,5	—	0,7	31,0	23,6	14,0
			100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Wiesen [2]	2	210	4,8	—	—	—	—	0,8
	3	150	1,0	7,3	—	12,8	0,8	4,0
	4	90	2,5	5,8	1,8	25,0	2,6	6,5
	5	60	10,0	7,9	9,6	31,3	4,5	11,0
	6	30	16,0	23,3	20,9	20,4	7,8	16,5
	7	15	49,0	29,3	55,1	6,7	34,7	34,8
	8	9	16,7	26,4	12,6	3,8	49,6	26,4
			100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Holzungen [3]	3	42	—	—	—	33,3	—	5,5
	4	30	59,8	—	99,9	41,2	47,4	47,8
	5	24	—	69,2	—	0,3	26,4	21,7
	6	15	40,2	30,8	0,1	21,0	26,1	24,3
	7	9	—	—	—	4,2	0,1	0,7
			100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) 1. und 2. Klasse des Distrikts 165 bez. 120 Sgr. — Das Gartenland der Feldberggemarkungen war bonitirt: 3. Klasse 150 Sgr. 6,6 %; 4. Klasse 105 Sgr. 9,9 %; 5. Klasse 60 Sgr. 15,5 %; 6. Klasse 30 Sgr. 48,2 %; 7. Klasse 15 Sgr. 19,8 % des gesammten Gartenlandes.

2) 1. Klasse Wiesen 270 Sgr.

3) 1. und 2. Klasse Holzungen 60 bez. 54 Sgr.; 8. Klasse 3 Sgr.

Tabelle III. Anbau des Acker- und Gartenlandes in den Gemarkungen der Feldbergdörfer nach den Erhebungen von 1878.

(Auf Grundlage Materials des K. Pr. Stat. Bureaus.)

Namen der Dörfer	Umfang des Acker- und Gartenlandes	Die nebenbezeichneten Flächen vertheilten sich auf: Kartoffeln	Winterroggen	Hafer	Sommergerste	Kohl aller Art	Kohlrüben	Klee	Runkelrüben	Gemischten Gartenbau	Ackerbohnen	Ackerweide	Brache
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
	Hektar												
Oberreifenberg .	73,9	46,6	6,7	10,8	3,5	1,0	3,0	1,0	—	1,3	—	—	—
Niederreifenberg	40,2	29,6	3,8	3,1	1,5	1,0	—	0,2	—	1,0	—	—	—
Seelenberg . . .	51,8	18,8	15,0	12,5	1,0	1,0	3,0	0,5	—	—	—	—	—
Schmitten . . .	75,0	40,0	18,0	10,0	4,5	1,5	0,5	0,5	—	—	—	—	—
Arnoldshain . .	84,3	30,0	18,0	14,0	12,0	4,0	—	1,0	3,0	—	1,0	1,0	0,3
Alle Dörfer . .	325,2	165,0	61,5	50,4	22,5	8,5	6,5	3,2	3,0	2,3	1,0	1,0	0,3

Digitized by Google

Tabelle IV. Soziale Vertheilung des Grundbesitzes in den Feldbergdörfern nach den Grundsteuer-Mutterrollen von 1876.

Allgemeine Uebersicht. Absolute Zahlen.

	Bezeichnung der Besitzer	Auf die nebenbezeichneten Besitzer entfielen in den Gemarkungen von: Oberreifenberg	Niederreifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	aller Dörfer
		I	II	III	IV	V	VI
A. Sämmtliche Grundstücke mit Ausnahme der wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen.	I. Angehörige der Feldbergdörfer:	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a
	a) Private Besitzer aus: Oberreifenberg	87 40	17 56	— —	— 19	2 54	107 69
	a) Private Besitzer aus: Niederreifenberg	14 08	78 02	— 39	— —	— —	92 49
	a) Private Besitzer aus: Seelenberg	— —	9 03	100 80	4 57	— —	114 40
	a) Private Besitzer aus: Schmitten	— —	— —	— 46	88 95	1 42	90 83
	a) Private Besitzer aus: Arnoldshain	— —	— —	— 05	— 29	155 68	156 02
	a) Private Besitzer aus den Feldbergdörfern:	101 48	104 61	101 70	94 —	159 64	561 43
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus: Oberreifenberg	— 02	— —	— —	— —	— —	— 02
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus: Niederreifenberg	— 28	— 11	— —	— —	— —	— 39
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus: Seelenberg	— —	— —	— 04	— —	— —	— 04
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus: Schmitten	— —	— —	— —	— 13	— —	— 13
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus: Arnoldshain	— —	— —	— —	— —	2 32	2 32
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus den Feldbergdörfern:	— 30	— 11	— 04	— 13	2 32	2 90
	c) Korporationen von: Oberreifenberg	88 31	1 15	— —	— 01	— 01	89 48
	c) Korporationen von: Niederreifenberg	— 18	114 72	— —	— —	— —	114 90
	c) Korporationen von: Seelenberg	— —	— —	02 53	— —	— —	2 53
	c) Korporationen von: Schmitten	— —	— —	— —	46 21	87 68	133 89
	c) Korporationen von: Arnoldshain	— —	— —	— —	— 30	241 82	242 12
	c) Korporationen der Feldbergdörfer:	88 49	115 87	2 53	46 52	329 51	582 92
	I. a—c. Angehörige der Feldbergdörfer	190 27	220 59	104 27	140 65	491 47	1147 25
	II. Ausmärker	— —	— 63	2 33	— 49	10 82	14 27
	III. Fiskus	181 10	166 84	226 32	254 99	304 20	1133 45
B.	Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke	12 45	10 29	7 59	10 70	20 18	61 21
	A u. B. Gemarkungen	383 82	398 35	340 51	406 83	826 67	2356 18

Bemerkungen: Es besitzen ferner die Schmittener in benachbarten Gemarkungen noch 8,11 ha, die Arnoldshainer 2,02 ha. Die Gemeinde von Arnoldshain besitzt ebenso noch 1 a 25 qm und die Schule von Arnoldshain 0,12 a, zusammen also aller Besitz in benachbarten Gemarkungen nach dem Kataster ca. 10,14 ha. Der hier erwähnte Korporations- und Institutsbesitz ist näher der folgende:

Schule Oberreifenberg	0,23 ha	Transport:	4,31 ha
„ Niederreifenberg	1,91 „	Kirche Oberreifenberg	1,24 „
„ Schmitten	0,38 „	„ Seelenberg	0,13 „
„ Arnoldshain	1,30 „	Pfarrei Oberreifenberg	1,19 „
Kirchengemeinde Oberreifenberg	0,07 „	„ Arnoldshain	9,40 „
Kirchengemde. Arnoldshain	0,42 „	Jüdische Gemeinde Schmitten	0,01 „
Latus:	4,31 ha	Die 5 Ortsgemeinden (s. S. 28)	566,64 „
		Summe:	582,92 ha

Digitized by Google

Tabelle IVa.

Relative Zahlen zu Tab. IV.

	Bezeichnung der Besitzer	Die nebenbezeichneten Besitzer okkupirten vom Hundert der Gemarkungsflächen von: Oberreifenberg	Niederreifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	aller Dörfer
		I	II	III	IV	V	VI
A. Sämmtliche Grundstücke mit Ausnahme der wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen.	I. Angehörige der Feldbergdörfer:						
	a) Private Besitzer aus: Oberreifenberg	22,8	4,4	—	0,05	0,3	4,6
	a) Private Besitzer aus: Niederreifenberg	3,7	19,6	0,1	—	—	3,9
	a) Private Besitzer aus: Seelenberg	—	2,3	29,6	1,1	—	4,8
	a) Private Besitzer aus: Schmitten	—	—	0,1	21,9	0,2	3,9
	a) Private Besitzer aus: Arnoldshain	—	—	0,0[1])	0,1	18,8	6,6
	a) Private Besitzer aus den Feldbergdörfern	26,5	26,3	29,8	23,1	19,3	23,85
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus: Oberreifenberg	0,0	—	—	—	—	0,0
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus: Niederreifenberg	0,1	0,0	—	—	—	0,0
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus: Seelenberg	—	—	0,0	—	—	0,0
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus: Schmitten	—	—	—	0,0	—	0,0
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus: Arnoldshain	—	—	—	—	0,3	0,1
	b) Private Partner ungetheilter Gemeinheiten aus den Feldbergdörfern	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3	0,1
	c) Korporationen von: Oberreifenberg	23,0	0,3	—	0,0	0,0	3,8
	c) Korporationen von: Niederreifenberg	0,0	28,8	—	—	—	4,9
	c) Korporationen von: Seelenberg	—	—	0,8	—	—	0,1
	c) Korporationen von: Schmitten	—	—	—	11,4	10,6	5,7
	c) Korporationen von: Arnoldshain	—	—	—	0,1	29,3	10,3
	c) Korporationen der Feldbergdörfer	23,0	29,1	0,8	11,5	39,9	24,75
	I a—c. Angehörige der Feldbergdörfer	49,6	55,4	30,6	34,6	59,5	48,7
	II. Ausmärker	—	0,1	0,7	0,1	1,3	0,6
	III. Fiskus	47,2	41,9	66,5	62,7	36,8	48,1
B.	Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke	3,2	2,6	2,2	2,6	2,4	2,6
	A und B	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

[1]) 0,0 deutet nicht ausgedrückte Bruchtheile an.

Digitized by Google

Tabelle V. Antheile der grundsteuerpflichtigen und der grundsteuerfreien (fiskalischen) Liegenschaften an den einzelnen Nutzungsarten.

(Nach den Flurbüchern.)

Nutzungsarten	In Oberreifenberg		In Niederreifenberg		In Seelenberg		In Schmitten		In Arnoldshain		In allen Dörfern	
	waren von den Liegenschaften nebenbezeichneter Nutzungsarten											
	steuerpfl.	steuerfrei	steuerpfl.	steuerfrei	steuerpfl.	steuerfrei	steuerpfl.	steuerfrei	steuerpfl.	steuerfrei	steuerpfl.	steuerfrei
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a
Ackerland . .	61 14	11 53	37 82	2 04	51 32	— —	70 17	4 57	81 08	2 41	301 53	20 55
Gärten . . .	1 46	— 04	— 38	— —	— 50	— —	— 23	— —	— 91	— 01	3 48	— 05
Wiesen . . .	43 18	22 14	70 15	15 61	52 32	4 09	32 33	24 55	101 99	13 92	299 97	80 31
Weiden . . .	4 53	2 90	— 16	— 25	— 16	— —	4 78	— —	2 47	6 34	12 10	9 49
Holzungen . .	78 08	143 62	109 53	148 62	— 25	221 96	28 46[1]	225 69	311 14[2]	281 52	527 46	1021 41
Wasserstücke	— —	— 21	— —	— 33	— —	— 27	— —	— 18	— —	— —	— —	— 99
Oedland . . .	— —	— —	— 09	— —	— —	— —	— 38	— —	— 04	— —	— 52	— —
Unland . . .	— 01	— 04	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 01	— 04
zusammen	188 40	180 48	218 13	166 85	104 55	226 32	136 35	254 99	497 63	304 20	1145 06	1132 84

1) 87.68 ha des Waldbesitzes der Gemeinde Schmitten (s. S. 28) liegen in der Gemarkung Arnoldshain.
2) S. vorstehende Bemerkung.

Digitized by Google

Tabelle VI. Abgeschätzte Reinerträge per Hektar von den grundsteuerpflichtigen und den grundsteuerfreien Liegenschaften in den Feldbergdörfern.

Mit vergleichenden Kolonnen[1]).

Nutzungsart der Liegenschaften und deren Verhältniss zur Grundsteuer	In Ober-reifenberg	In Nieder-reifenberg	In Seelenberg	In Schmitten	In Arnoldshain	In allen Feldberg-dörfern	In d. Obertaunus-Kreis[2])	In dem Reg.-Bez. Wiesbaden	In Alt-Preussen (vor 1866)	In Preussen
	wurden die nebenstehenden Liegenschaften mit folgendem Reinertrage per Hektar abgeschätzt: (Thlr. u. 1/100 Thlr.)									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Ackerland steuerpflichtig	2,38	3,99	3,07	2,58	2,28	2,72	. .	. .	5,74	. .
Ackerland steuerfrei	2,56	3,55	—	4,29	3,63	3,17	. .	. .	6,79	. .
Ackerland zusammen	2,41	3,96	3,07	2,69	2,32	2,75	a) 15,83 b) 5,42 8,34	8,46	5,74	6,07
Gärten steuerpflichtig	5,17	5,53	13,42	3,50	4,84	6,19	. .	. .	13,06	. .
Gärten steuerfrei	1,90	—	—	—	4,20	2,40	. .	. .	12,76	. .
Gärten zusammen	5,07	5,53	13,42	3,50	4,83	6,14	a) 15,60 b) 10,42 13,27	21,60	13,06	13,36
Wiesen steuerpflichtig	2,82	3,68	2,94	9,70	2,46	3,66	. .	. .	5,87	. .
Wiesen steuerfrei	7,42	8,35	3,91	7,78	1,75	6,55	. .	. .	5,74	. .
Wiesen zusammen	4,38	4,53	3,01	8,87	2,37	4,80	a) 11,52 b) 7,59 8,46	7,85	5,87	6,14
Weiden steuerpflichtig	0,40	0,42	0,37	0,39	0,39	0,39	. .	. .	1,83	. .
Weiden steuerfrei	0,39	0,73	—	—	—	0,40	. .	. .	1,70	. .
Weiden zusammen	1,96	0,61	0,37	0,39	0,39	0,40	a) 2,96 b) 0,88 0,97	0,98	1,83	2,07
Holzungen steuerpflichtig	1,96	2,29	1,95	1,69	2,60	2,39	. .	. .	1,44	. .
Holzungen steuerfrei	3,77	3,13	3,94	4,19	3,86	3,83	. .	. .	1,57	. .
Holzungen zusammen	3,13	2,77	3,91	3,91	3,20	3,34	a) 3,56 b) 3,24 3,29	2,96	1,44	1,64
Alle vorstehenden Nutzungsarten sowie Wasserstücke, Ged- und Unland steuerpflicht.	2,28	3,03	3,05	4,00	2,51	2,80	a) 11,26 b) 4,55 6,02	5,49	4,46	4,68
Alle vorstehenden Nutzungsarten sowie Wasserstücke, Ged- und Unland steuerfrei	4,08	3,62	3,91	4,53	3,69	3,98	a) 6,95 b) 4,05 4,57	4,87	2,69	2,95
Alle vorstehenden Nutzungsarten sowie Wasserstücke, Ged- und Unland zusammen	3,16	3,29	3,64	4,35	2,97	3,39	a) 10,65 b) 4,47 5,78	5,86	4,26	4,48

[1]) Kol. I—VI nach den Flurbüchern. Kol. VII und VIII nach der Zeitschrift des K. Pr. Stat. Bureaus 1875 S. 426 ff. Kol. IX, mit Ausnahme der drei untersten Ziffern, umgerechnet nach den in Sgr. pr. Morgen gegebenen Ziffern ebenda 1866 S. 206 ff. (Die Uebereinstimmung der Reinertragsziffern für steuerpflichtiges und gesammtes Land liegt bereits in der Quelle vor.) Die drei untersten Ziffern der Kol. IX sowie Kol. XI wiederum nach Jahrgang 1875 gedachter Zeitschrift. (Ausdrücke daselbst: Mark per Hektar.)

[2]) Die mit a bezeichneten Zahlen dieser Kolonne beziehen sich auf den fruchtbareren, die mit b bezeichneten auf den minder fruchtbaren der beiden Klassifikationsdistrikte des Kreises, die unbezeichneten beziehen sich auf den Kreis überhaupt. Die Feldbergdörfer gehören zum Distrikt b.

Digitized by Google

Tabelle VII. Anzahl und Umfang der in den Mutterrollen von 1876 aufgeführten, innerhalb der Gemarkung des Wohnorts ihrer Eigenthümer belegenen privaten Besitzungen.

Zu vgl. zu Tab. VII, VIIa u. VIIb die Erörterungen S. 42—48 ff. des Textes.

Absolute Zahlen.

Umfang der Besitzungen[1]	Anzahl d. aufgeführten Eigenthümer der Besitzungen nebenbezeichneten Umfangs in						Gesammtfläche der Besitzungen nebenbezeichneten Umfangs in					
	Oberreifenberg	Niederreifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	allen Dörfern	Oberreifenberg	Niederreifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	allen Dörfern
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
							ha a	ha a	ha a	ha a	ha a	ha a
0—2 a	17	13	1	6	3	40	— 33	— 18	— 02	— 06	— 04	— 63
2—5 „	3	3	3	16	6	31	— 10	— 10	— 09	— 62	— 20	1 11
5—10 „	8	8	5	23	19	63	— 69	— 64	— 35	1 65	1 36	4 69
10—20 „	33	22	1	36	20	112	4 62	3 28	— 12	5 09	2 88	15 99
20—30 „	15	10	5	16	13	59	3 82	2 41	1 41	4 15	3 06	14 85
30—40 „	6	5	2	13	16	42	2 11	1 72	— 66	4 49	5 45	14 43
40—50 „	10	5	2	14	4	35	4 44	2 27	— 89	6 23	1 75	15 58
50—75 „	12	11	11	20	18	72	7 —	7 01	6 73	12 56	11 44	44 74
75—100 „	9	13	8	5	10	45	8 07	11 24	7 20	4 39	8 78	39 68
1—1,50 ha	9	10	12	13	19	63	10 64	11 97	14 98	15 37	22 22	75 18
1,50—2 „	6	7	9	7	11	40	10 55	12 80	15 60	12 25	18 56	69 76
2—2,50 „	5	2	5	2	11	25	11 10	4 54	10 98	4 54	25 27	56 43
2,50—3 „	3	5	5	2	6	21	7 70	13 14	13 51	5 82	16 29	56 46
3—3,50 „	—	2	4	1	4	11	— —	6 72	12 49	3 10	12 90	35 21
3,50—4 „	1	—	1	—	4	6	3 68	— —	3 70	— —	14 96	22 34
4—4,50 „	—	—	—	1	—	1	12 55	— —	— —	4 08	— —	16 58
4,50—5 „	3	—	—	1	1	5	— —	— —	— —	4 60	4 95	9 55
5—6 „	—	—	1	—	1	2	— —	— —	5 57	— —	5 57	11 14
6—7 „	—	—	1	—	—	1	— —	— —	6 50	— —	— —	6 50
	140	116	76	176	166	674	87 40	78 02	100 80	88 95	155 68	510 85

[1]) Inkl. der Hofräume, Gebäudeflächen und unter 1 pr. Morgen grossen Hausgärten.

Digitized by Google

Tabelle VIIa.

Relative Zahlen zu Tab. VII.

Umfang der Besitzungen	Von den aufgeführten Eigenthümern in: Oberreifenberg	Niederreifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	allen Dörfern	Von den Gesammtflächen der privaten Besitzungen in: Oberreifenberg	Niederreifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	allen Dörfern
	hatten Besitzungen nebenbezeichneten Umfangs Prozente:						entfielen auf Besitzungen nebenbezeichneten Umfangs Prozente:					
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
0—50 a	65,7	56,9	25,0	70,5	48,7	56,7	18,5	10,7	3,5	25,1	9,4	10,0
50—100„	15,0	20,7	25,0	14,2	16,9	17,3	17,2	23,4	13,8	19,1	13,0	16,6
1—2 ha	10,7	14,7	27,6	11,3	18,1	15,3	24,2	31,7	30,4	31,0	26,2	28,3
2—3 „	5,7	6,0	13,2	2,3	10,3	6,8	21,5	22,7	24,2	11,6	26,7	22,1
3—4 „	0,7	1,7	6,6	0,6	4,8	2,5	4,2	8,6	16,1	3,5	17,9	11,3
4—5 „	2,2	--	—	1,1	0,6	0,9	14,4	—	—	9,7	3,2	5,1
5—7 „	—	—	2,6	—	0,6	0,5	—	—	12,0	—	3,6	3,5
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle VII b. Abgeschätzte Reinerträge bei den einheimischen privaten Grundbesitzern.

Höhe des abgeschätzten Reinertrages	Von den in Tab. VII aufgeführten Besitzthümern in: Oberreifenberg	Niederreifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	allen Dörfern	Oberreifenberg	Niederreifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	allen Dörfern
	waren auf nebenbezeichneten Reinertrag abgeschätzt											
	Absolute Zahlen						Prozent-Zahlen					
Thlr.	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
0—1	87	55	13	97	85	337	62,1	37,4	17,1	55,1	51,3	50,1
1—2	20	18	16	22	20	96	14,3	15,5	21,0	12,5	12,0	14,3
2—3	11	11	10	16	19	67	7,9	9,5	13,2	9,1	11,5	9,9
3—4	9	8	7	8	11	43	6,4	6,9	9,2	4,6	6,6	6,3
4—5	2	5	5	6	9	27	1,4	4,3	6,6	3,4	5,4	4,0
5—10	7	8	20	14	16	65	5,0	6,9	26,3	7,9	9,6	9,6
10—20	4	3	5	11	6	29	2,9	2,6	6,6	6,3	3,6	4,3
20—50	—	8	—	2	—	10	—	6,9	—	1,1	—	1,5
0—50	140	116	76	176	166	674	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Digitized by Google

Tabelle VIII. Parzellirung der Gemarkung Schmitten.

(Auf Grundlage des Flurbuchs.)

Vorbemerkung. Durch nassauische Verordnung über die Güterkonsolidation vom 12. Sept. 1829 ist die Naturaltheilung des Frucht- und Ackerlandes, mit Ausnahme der Gärten und der diesen ähnlichen Felder, in Flächen unter 50 und der Wiesen in Stücke unter 25 Quadratruthen Mestermaass (1 Quadratruthe = $^1/_4$ Ar) verboten. (Vgl. Bertram, Nassauisches Privatrecht § 181.) Theilung unter gedachte Minimalmaasse ist seit jener Verordnung nur zulässig behufs Abtrennung von Bauplätzen, Anlage von Wegen, Bewässerungen u. dgl.; die Genehmigung der Regierung, welche in deren Namen durch die Aemter ertheilt wird, ist dazu erforderlich. Der bei Weitem grösste Theil der in nachfolgenden Tabellen VIII und IX aufgeführten, weniger als das Minimalmaass haltenden Parzellen rührt sonach aus der Zeit vor 1829 her.

Grundsteuerpflichtige Parzellen: Nutzungsart der Parzellen	Flächeninhalt	Anzahl der Parzellen nebenbezeichneter Art im Besitze von: Privaten: Einwohner von Schmitten	Privaten: Ausmärker u. Unbekannte	Privaten: Speziell Seelenberger (Enklave)	Privaten: Private überhaupt in absoluten Zahlen	Privaten: Private überhaupt in relativen Zahlen	Korporationen: Gemeinde Schmitten	Korporationen: Schule	Korporationen: Pfarrei Arnoldshain	Korporationen: Korporationen überhaupt	überhaupt
	Ar	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Ackerland	0—1	9	—	—	9	1,0	—	—	—	—	9
	1—2,50	63	—	—	63	6,8	—	—	1	1	64
	2,50—5	315	2	—	317	34,2	2	—	—	2	319
	5—10	417	1	—	418	45,1	1	1	2	4	422
	10—20	114	1	—	115	12,3	2	—	1	3	118
	Ueber 20	6	—	—	6	0,6	6	1	—	7	13
		924	4	—	928	100,0	11	2	4	17	945[1]
Gärten	1—5	2	—	—	2	40,0	—	—	—	—	2
	5—10	3	—	—	3	60,0	—	—	—	—	3
		5	—	—	5	100,0	—	—	—	—	5
Wiesen	0—1	13	2	3	18	3,3	—	—	—	—	18
	1—2,50	77	6	5	88	16,3	2	—	—	2	90
	2,50—5	153	14	7	174	32,2	2	—	—	2	176
	5—10	177	15	4	196	36,3	1	—	—	1	197
	10—20	43	11	3	57	10,6	2	—	—	2	59
	Ueber 20	5	2	—	7	1,3	1	—	—	1	8
		468	50	22	540	100,0	8	—	—	8	548
Weiden	1—5	2	—	—	2	100,0	—	—	—	—	2
	5—20	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
	Ueber 20	—	—	—	—	—	7	—	—	7	7
		2	—	—	2	100,0	8	—	—	8	10
Holzungen	Ueber 20	—	—	—	—	—	4	—	—	4	4
Oedland	0—1	—	—	—	—	—	3	—	—	3	3
	1—5	1	—	—	1	33,0	—	—	—	—	1
	5—10	1	—	—	1	33,0	—	—	—	—	1
	10—20	1	—	—	1	34,0	1	—	—	1	2
		3	—	—	3	100,0	4	—	—	4	7
Grundsteuerpflichtige Parzellen . .		1402	54	22	1478	—	35	2	4	41	1519

Grundsteuerfreie Parzellen (s. Tab. V. Sp. VIII.)	30
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Parzellen: a) Land (s. Tab. I. Sp. IV.)	56
b) Wasser (s. ebenda.)	20
Hofräume etc. (s. ebenda.)	319
Gesammtzahl aller Parzellen der Gemarkung Schmitten	1944[2]

1) Ueber den Umfang der Gesammtflächen der grundsteuerpfl. Nutzungsarten s. Tab. V, Sp. VII.
2) Vgl. Anmerkung 1 auf S. 50.

Digitized by Google

Tabelle IX. Parzellirung der Gemarkung Arnoldshain.

(Auf Grundlage des Flurbuchs.)

Grundsteuerpflichtige Parzellen: Nutzungsart der Parzellen	Flächeninhalt Ar	Anzahl der Parzellen nebenbezeichneter Art im Besitze von: Privaten: Einwohner von Arnoldshain[1]	Privaten: Ausmärkern u. Unbekannte	Privaten überhaupt in absoluten Zahlen	Privaten überhaupt in relativen Zahlen	Korporationen: Gemeinde Arnoldshain	Pfarrei Arnoldshain	Kirchengemeinde	Gemeindeschule	Gemeinde Oberreifenberg	Gemeinde Dorfweil	Korporationen überhaupt	überhaupt
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Ackerland	0—1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1
	1—2,50	41	—	41	3,4	—	—	—	—	—	—	—	41
	2,50—5	389	5	394	33,2	3	—	—	—	—	—	3	397
	5—10	607	16	623	52,5	3	—	1	—	—	—	4	627
	10—20	114	7	121	10,2	—	—	—	1	—	—	1	122
	Ueber 20	8	—	8	0,7	—	9	—	—	—	—	9	17
		1159	28	1187	100,0	7	9	1	1	—	—	18	1205[5]
Wiesen	0—1	—	1	1	0,1	—	—	—	—	1	—	1	2
	1—2,50	48	3	51	5,5	1	—	—	—	—	—	1	52
	2,50—5	181	11	192	20,7	8	—	—	1	—	—	9	201
	5—10	326	42	368	39,7	9	2	1	1	—	—	13	381
	10—20	224	24	248	26,8	13	1	—	1	—	—	15	263
	Ueber 20	60	7	67	7,2	13	6	1	3	—	1	24	91
		839	88	927	100,0	44	9	2	6	1	1	63	990
Gärten	0—1	4	—	4	14,3	—	—	—	—	—	—	—	4
	1—5	19	—	19	67,9	—	—	—	—	—	—	—	19
	5—10	3	—	3	10,7	—	—	—	—	—	—	—	3
	10—20	2	—	2	7,1	—	—	—	—	—	—	—	2
		28	—	28	100,0	—	—	—	—	—	—	—	28
Weiden	1—5	1	—	1	50,0	—	—	—	—	—	—	—	1
	Ueber 20	—	1	1	50,0	1	—	—	—	—	—	1	2
		1	1	2	100,0	1	—	—	—	—	—	1	3
Holzungen	1—5	2	—	2	22,2	—	—	—	—	—	—	—	2
	5—10	3	1	4	44,5	—	—	—	—	—	—	—	4
	10—20	2	—	2	22,2	—	—	—	—	—	—	—	2
	Ueber 20	—	1	1	11,1	20[3]	1	—	—	—	—	21	22
		7	2	9	100,0	20	1	—	—	—	—	21	30
Oedland	1—5	1	—	1	100,0	—	—	—	—	—	—	—	1
Grundsteuerpfl. Parz.		2035	119	2154	—	79	19	3	7	1	1	103	2257

Grundsteuerfreie Parzellen (s. Tab. V. Sp. X.)	38
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Parzellen:	
a) Land (s. Tab. I. Sp. V.)	73
b) Wasser (s. ebenda.)	30
Hofräume etc. (s. ebenda.)	269
Gesammtzahl aller Parzellen der Gemarkung Arnoldshain	2667[4])[5]

[1]) Die ungetheilten in privatem Besitze befindlichen Gemeinheiten sind hier einbegriffen.
[2]) Ueber den Umfang der Gesammtflächen der einzelnen Nutzungsarten s. Tab. V, Sp. IX.
[3]) Einige der Gemeinde Schmitten gehörige Parzellen sind, wie die nachmalige amtliche Revidirung des Katasters ergeben hat, unter diesen hier aufgeführten enthalten.
[4]) Vgl. Anmerkung 1 auf S. 50.
[5]) Zusatz. Die Parzellen des gesammten grundsteuerpflichtigen Landes mit Ausschluss der Holzungen halten durchschnittlich: In Oberreifenberg 14,4 Ar; Niederreifenberg 15.2 a; Seelenberg 6,6 a; Schmitten 7,1 a; Arnoldshain 8.4 a; allen Dörfern 9.1 a. Die Parzellen des privaten grundsteuerpflichtigen Landes (wiederum mit Ausschluss der, übrigens ganz seltenen, privaten Holzungen) halten durchschnittlich: In Oberreifenberg 13.7 a; Niederreifenberg 14,5 a; Seelenberg 6,5 a; Schmitten 6,1 a; Arnoldshain 7,8 a; allen Dörfern 8,5 a.

Digitized by Google

Anlage 3.

(Zu Seite 35.)

Schreiben der Mittelrheinischen Reichsritterschaft an den Bassenheimischen Vormund, Grafen von Ostein, wegen der Arnoldshainer Gemeindewaldungen [1]).

Hochwürdig Hochgebohrner Graff,

Hochgeehrtester Herr Vetter!

Euer Hochwürden ist ohnehin bekannt waßmaßen die Gräfl. Bassenheimischen zur hiesigen Rittertruhen *collectable* Unterthanen zu Arnolzheim in der kundbaren *Possession* ihrer gemeinen Hecken, Wälder und einiger Feldungen von selbig vormundschaftlichen Beambten neuerlichen Dingen *turbiret* worden, und ihnen der Beweiß, daß sie solche mit Recht und Billigkeit besitzen *contra aequitatis et juris rationem* angemutet werden wolle; denn obgleich ermeldte gemeind bereits aus mehr alß 100jähriger Markungsbeschreibung, dann vielfältig alt und neuen Gemeindsrechnungen, welche von denen jezeitigen Beamten abgehört und unterschrieben worden, Ingleichen aus beygefügten *Attestatis* und vielen anderen Umbständen, klärlich dargethan hat, daß sie von ohnfürdenklichen Zeiten her in ruhigem Besitz sothaner Hecken und Wälder gestanden seye, solche nach eigenem Gefallen und Guthfinden bestmöglichst genüzet — daraus nach Nothdurfft öffentlich und ohne Jemands *Contradiction* vorräthiges Holz verkaufft und abgegeben, das erlöste Geld der Gemeind in Beysein und mit Unterschrift des Beamten verrechnet — von Herrschafftswegen beeydigte Förster darüber bestellet, durch dieselben ein rich-

---

[1]) Konzept im Wiesbadener Staatsarchiv. Acta der Gemeinden Arnoldshain und Schmitten in specie der Gemeinde Arnoldshain Beschwerden gegen die Herren Grafen von Bassenheim als ihrer Ortsherren wegen weggenommener Waldung Hecken und Stück Feldes die Rauheck, Wohlert, Helgen-Wald *modo* Feld und Galgenheck etc. betr. 1735.

Digitized by Google

tiges Waldbüchlein geführt, auch nach Erfordernuß den Wald verhänget — mithin alle erdenkliche *actus possessorios publice et quiete exercirt* habe; will jedoch dem Vernehmen nach, ab Seiten erwähnter Beamten diese *palpabiliter* demonstrirte *Possession* dadurch vornehmlich angefochten werden, daß [1])

1. überhaupt die *Praesumption* immer vor die Herrschaft alß vor die Unterthanen militire, sodann
2. die Lagerbücher keine ausdrückliche Meldung dieser Hölzer thäten und dahero
3. *iniqua occupatio* um so mehr zu vermuthen seye alß selbiges Dorff geraume Zeit unter anderer Herrschaft [2]) gestanden, Wie dann auch
4. sothane *Possessio* durch gewaltsame Hinwegnahme einiger in dem heiligen Wald gebrandten Kohlen *interrumpirt* worden seye etc. etc.

Gleichwie aber die obschon ohnehin ad *Possessorium* nicht *quadni*rende *ratio*

1. *in casu substrato* und da das gegenwärtige *Objectum* kein *Regale*, sondern eine solche Sache betrifft deren der Unterthan so guth alß die Herrschaft fähig ist, nicht einmal in *Petitorio* das mindeste *relevi*ret, also mag auch ad
2. *a silentio* der Lagerbücher worauß zumahlen die Gemeind ihre Befugniß nicht *derivi*ret, so wenig wieder dieselbe alß vor die Herrschaft bündig geschlossen werden, Sondern da diese nicht einmal einig rechtliche Vermuthung vielweniger den allergeringsten Beweiß vor sich zu allegiren hat So ist ad
3. Die zwar ebenfalls nur *ex inani et illegali prorsus praesumptione* herrührende Beschuldigung *iniquae occupationis : quae probatam antecedentem legitimam possessionem alterius Partis supponit:* ein *nudum assertum* Wohlfolglich ad
4. die zu anmaßlicher Behauptung der auf nichts gegründeten Herrschaftlichen Befugniß ehedem beschehene gewaltsame Abnahme der Kohlen ein *injustificir*licher *Actus turbationis* etc.

Nachdemahlen Wir aber von Ew. Hochwürden sehr belobten *Aequanimität* vollkommen *persuadirt* seyn, dass Sie dgl. unbillige Beeinträchtigungen und Bedrückungen von aufhebender Vormundschaffts wegen keineswegs genehmhalten — vielmehr die Unterthanen bey demjenigen, waß sie so lange Zeit her in rechtmäßig und geruhigem Besitz gehabt haben ehender

[1]) Die Absätze sind von mir, der diplomatischen Treue entgegen, indess doch wohl dem Leser zur wünschenswerthen Bequemlichkeit in das punktlose Aktenstück hineingebracht worden.

[2]) Womit vermuthlich die Mainzische Verwaltung gemeint ist.

Digitized by Google

kräftig zu schützen, alß ihnen solches bevorab unter diesen *notorie* unbilligen *Praetexten* entziehen zu lassen gemeint seyn werden; So ersuchen dieselben hiermit alle fernere *Turbation* nunmehr nachdrücklich zu *inhibiren* und die billigmäßige Vorkehrung zu thun, daß offterhohlten hierher steuerbaren Unterthanen ihr *fundus collectabilis in integro* conservirt und sie alles fernern widerrechtlichen Anspruchs enthoben bleiben mögen — die wir übrigens unter Göttliche Obhuths Empfehlung mit vieler Hochachtung verharren

Hauptmann Räth und Ausschuss der
ohnmittelbaren Reichsritterschaft des mittleren
Rhein Strohmß in der Wetterau.

Fridberg.

Exped. de Frankenstein
5 8bris 1735.

Digitized by Google

Anlage 4.

(Zu Kap. 3—5.)

Gewerbestatistische Tabellen.

Tabelle I. Professionisten und Bauern in den Feldberg-dörfern, nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1806.

(Wiesbadener Staatsarchiv.)

	Reifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	Alle Dörfer
	I	II	III	IV	V
Müller	—	—	3	—	3
Bäcker	5	—	3	—	8
Metzger	1	—	1	—	2
Schuhmacher	4	2	2	—	8
Schneider	3	1	—	2	6
Strumpfweber	1	—	—	2	3
Leineweber	—	—	1	—	1
Maurer	4	—	—	—	4
Zimmerleute	1	—	—	—	1
Schlosser	1	—	—	—	1
Schreiner	1	—	—	—	1
Grob- und Hufschmiede	1	—	2	1	4
Küfer	—	1	2	—	3
Wagner	1	1	3	1	6
Mühlärzte	1	1	1	—	3
Hammerschmiede	—	—	3	—	3
Nagelschmiede	9	—	13	8	30
Nadler	4	—	—	—	4
Professionisten zusammen	37	6	34	14	91
Bauern[1]) (unter obigen Professionisten zum Theil schon mitenthalten)	41	21	20	40	122

[1]) Die Quelle enthält keine Definition dieser von ihr angewendeten Bezeichnung.

Digitized by Google

Tabelle II. Gewerbetreibende in den Feldbergdörfern nach der gewerbestatistischen Aufnahme für den Zollverein vom Dezember 1846.

(Akten im Archiv des K. pr. stat. Bureaus.)

I. Nach der Gewerbetabelle der Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen aller Art.

Reifenberg: —
Seelenberg: 1 Stuhl zu Leinwand als Nebenbeschäftigung.
Schmitten: 3 Wassermühlen mit 3 Mühlgängen und 3 Arbeitern.
1 Eisenwerk mit 2 Arbeitern über 14 Jahren und einem Frischfeuer.
1 Bierbrauerei mit einem Arbeiter.
Arnoldshain: 1 Stuhl für Strumpfweberei und Stickerei mit 1 Person.
1 Stuhl als Nebenbeschäftigung zu grobem wollenen Zeuge.

II. Nach der Gewerbetabelle enthaltend die mechanischen Künstler und Handwerker, die Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig, die Handelsgewerbe, Schifffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, die Gast- und Schankwirthschaft sowie die Handarbeiter und das Gesinde.

Rubrik in der Gewerbetabelle von 1846	Bezeichnung der Gewerbetreibenden	Reifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	Alle Dörfer
		I	II	III	IV	V
	A. Nahrungsgewerbe.[1]					
A 1	Bäcker	5	1	3	3	12
„	Bäckergesellen	1	—	1	—	2
A 3	Metzger	1	—	—	—	1
G 133	Schankwirthe und Tabagisten	7	1	5	2	15
	B. Bekleidungsgewerbe.					
A 6	Schuhmacher	2	3	5	6	16
„	Schuhmachergesellen	—	—	2	—	2
A 12	Schneider	2	1	1	2	6
„	Schneidergesellen	—	—	—	2	2
	C. Baugewerbe.					
A 27	Maurer	—	1	1	3	5
„	Maurergesellen	—	—	—	1	1
A 19	Zimmerleute	2	1	1	1	5
A 37	Schlosser und Nagelschmiede siehe sub F.					
A 34	Tünchermeister	—	—	1	—	1
„	Tünchergesellen	—	—	2	—	2
A 20	Schreinermeister	2	3	1	2	8
„	Schreinergesellen	—	1	—	—	1
	E. Handwerke für Gerätheverfertigung.					
A 36	Grobschmiede	—	2	2	1	5
„	Grobschmiedegesellen	—	—	1	1	2
	zum Uebertrag:	22	14	26	24	86

[1]) Die Gruppeneintheilung A—L entspricht der für die folgende Tabelle von mir gewählten, die einzelnen Berufsbezeichnungen dagegen sind dem Material entnommen. Vollkommene Vergleichbarkeit konnte hierbei natürlich nicht erreicht werden.

Digitized by Google

Rubrik in der Gewerbetabelle von 1846	Bezeichnung der Gewerbetreibenden	Reifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	Alle Dörfer
		I	II	III	IV	V
	Uebertrag:	22	14	26	24	86
A 22	Küfer	—	1	1	1	3
A 21	Wagner	—	1	—	1	2
A 67	Mühlärzte	—	—	1	2	3
	F. Industrieen für den auswärtigen Absatz.					
A 37	Nagelschmiede- und Schlossermeister	29	9	45	40	123
	Nagelschmiede- und Schlossergesellen	3	8	42	45	98
A 43	Nadler (Drahtarbeiter) . . .	35	—	—	—	35
A 25	Bürstenbinder	1	—	—	—	1
	G. Gewerbe für Gesundheitspflege und Reinlichkeit.					
A 50	Bader (Barbier)	1	—	—	—	1
	H. Handel und Transport.					
D 124	Krämer mit kurzen Waaren, Nadlerkram	8	1	3	2	14
D 116	Holz- u. Steinkohlen-Händler	—	—	—	1	1
-	do. Gehilfen	—	—	—	1	1
D 126	Hausirer	—	—	7	—	7
D 125	Viktualienhändler (Höker) .	—	3	2	—	5
B 95	Viehhändler	—	—	2	—	2
D 121	Eisen- und Metallwaarenhändler	—	—	3	—	3
-	do. Gehilfen . . .	—	—	3	—	3
	K. Häusliche Dienste. [1]					
H 136 β b	Mägde und Mädchen bei der Landwirthschaft und bei andern Gewerben	3	—	5	—	8
	L. Taglöhner.					
H 135 a u. b	Personen, die selbständig von Handarbeit leben, als Nätherinnen, Wäscherinnen, Spinnerinnen, Taglöhner, Holzhauer, Chaussee- und Eisenbahnarbeiter u. dgl.					
	a) männliche	57	10	42	48	157
	b) weibliche	5	—	8	4	17
	Summe:	164	47	190	169	570

[1]) Die zunächst für die folgende Tabelle berechnete Gruppenbezeichnung erweist sich hier als zu eng, obschon unter den eingeordneten Personen einige doch wohl im Wesentlichen häusliche, nicht landwirthschaftliche Dienste zu leisten hatten. — Persönliche Dienstleistung ist umgekehrt wiederum ein sehr weiter Begriff, so dass man bei Prüfung des unter solcher Aufschrift sich bergenden Details oft merkwürdige Ueberraschungen erleben kann. Wer wird z. B. bei den „Persönlichen Dienstleistungen" der Gewerbetabelle des Zollvereins von 1861 gleich an den — Scharfrichter gedacht haben, der aber doch, und nicht einmal so unrichtig, bei ihnen untergebracht war.

Digitized by Google

Tabelle III. Uebersicht über die Erwerbsthätigkeit sämmtlicher zur Klassensteuer veranlagten (so steuerzahlenden wie steuerfreien) Personen in den Feldbergdörfern.

(Ohne Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Betriebs.)

Auf Grundlage des amtlichen Materials pro 1880/81, durch mündliche Informationen möglichst vervollständigt und nach einheitlichen Gesichtspunkten angeordnet.

Bezeichnung der Gewerbetreibenden	Zahl der zur Klassensteuer veranlagten Personen in: Ober-Reifenberg		Nieder-Reifenberg		Seelenberg		Schmitten		Arnoldshain		Sämmtlichen Dörfern		Verweis auf die Erläuterungen
	welche als Gewerbetreibende nebenbezeichneter Art im												
	Haupt-Gewerbe[1])	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	überhaupt
	thätig waren												
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
A. Nahrungsgewerbe.														
Müller	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	3	[2])
Bäcker	1	—	2	—	—	—	2	1	2	—	7	1	8	[3])
Bäckergesellen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	
Metzger	3	—	1	—	—	—	2	2	1	—	7	2	9	[4])
Bierbrauer	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	[5])
Bierbrauergesellen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	
Wirthe	1	3	3	1	3	—	3	2	2	2	12	8	20	[6])
Wirthschaftsgehilfen und Kellner	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	[6])

[1]) Die Bezeichnung „Hauptgewerbe" trifft nur im Allgemeinen zu; oftmals lässt sich nicht wohl sagen, welches Gewerbe für das Individuum die meiste Bedeutung habe. Ich hätte eigentlich lieber in „Einziges" und „In Verbindung mit einem andern betriebenes Gewerbe" eingetheilt, wenn mir nicht jener Ausdruck, angesichts der Wahrscheinlichkeit, dass sich noch manche kleine Nebenbeschäftigung dieser proteusartigen Gewerbtreibenden der Tabelle entzogen haben mag, zu positiv und allwissend erschienen wäre.

[2]) Ein Müller ist zugleich Wirth und Bäcker.

[3]) Nur drei von ihnen sind ausschliesslich Bäcker, die übrigen führen fast alle noch Wirthschaft daneben.

[4]) Auch ein Metzger ist gleichzeitig Wirth; 2 andere sind noch Viehhändler, einer ist Krämer.

[5]) Nebengeschäft eines Wirthes.

[6]) Wie aus dem Obigen ersichtlich, geht der Führung von Wirthschaften sehr häufig der Betrieb eines Nahrungsgewerbes zur Seite. 6 von den Wirthen treiben noch Bäckerei, Metzgerei oder Bierbrauerei. Nächstdem kömmt die Verbindung mit einem Krämergeschäfte, dann die mit der Nagelschmiederei mehrfach vor. Vereinzelt stehen Kombinationen mit dem Schustergewerbe, der Maurerei und Köhlerei und mit dem Bürgermeisteramte. Höchstens 2 Individuen sind ausschliesslich Wirthe — wobei natürlich von ihrem landwirthschaftlichen Betriebe, wie in dieser Tabelle überhaupt, abgesehen wird. Was den „Kellner" betrifft, so wartet derselbe nicht den Eingeborenen auf, vielmehr ist das Eingangs (S. 1) von mir erwähnte, 3/4 Stunden von Reifenberg entfernte Feldberghaus die Stätte seiner Wirksamkeit.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gewerbetreibenden	Zahl der zur Klassensteuer veranlagten Personen in welche als Gewerbetreibende nebenbezeichneter Art im thätig waren												Verweis auf die Erläuterungen
	Ober-Reifenberg		Nieder-Reifenberg		Seelenberg		Schmitten		Arnoldshain		Sämmtlichen Dörfern		
	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	überhaupt	
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
B. Bekleidungsgewerbe.														
Schuhmacher	3	1	4	—	3	—	2	1	9	1	21	3	24	[1]
Schuhmachergesellen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Schuhmacherlehrlinge	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Schneidermeister	1	—	2	—	2	—	—	1	5	—	10	1	11	[2]
Schneiderlehrlinge	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	
C. Baugewerbe.														
Maurer	5	—	2	—	—	—	5	—	5	—	17	—	17	[3]
Maurergesellen	—	—	1	—	7	1	—	—	1	—	9	1	10	
Maurerlehrlinge	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	
Zimmerleute	1	—	2	—	—	—	4	—	1	—	8	—	8	
Zimmergesellen	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	5	—	5	[4]
Schlossermeister	1	—	—	—	1	—	1	—	1	—	4	—	4	[5]
Schlossergesellen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Schlosserlehrlinge	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	
Tünchermeister	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	4	—	4	
Schreinermeister	5	—	4	—	1	—	3	—	3	—	16	—	16	[6]
Schreinerlehrlinge	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Dachdeckermeister	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2	—	2	[7]
Spengler (Klempner)	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	
Pflasterer	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2	[8]

[1]) Unverhältnissmässig abweichende Zahlen in den einzelnen Dörfern! In der That scheint häufig Taglöhnerei für die Individuen mindestens von gleicher Wichtigkeit, und deren Bezeichnung als Schuhmacher nur mehr ein Titel zu sein, welcher sich, als auf ein gelerntes Handwerk deutend, mehr im Vordergrunde hält. Die Wirksamkeit dieses Motivs wird man überhaupt in Beurtheilung gewerbestatistischer Daten öfters im Auge behalten müssen. — Zwei dieser Gewerbetreibenden sind übrigens mit einem der schwierigsten und bestbezahlten Gemeindeämter, dem von Gemeinderechnern betraut.

[2]) Arbeiten zum Theil für städtische Geschäfte. — In Schmitten Schneiderarbeit vielfach durch hier nicht aufgeführte weibliche Personen besorgt.

[3]) Die Unterscheidung von Meistern und Gesellen ist schwankend. Je nachdem sich günstige Gelegenheit bietet, arbeitet der Meister auch ausserhalb als Gesell und umgekehrt. Die Seelenberger Gesellen arbeiten alle auswärts und kehren nur über den Sonntag zurück.

[4]) Auch die Zimmergesellen verrichten häufig Waldarbeit.

[5]) Einer ist zugleich Barbier.

[6]) Verrichten auch Taglöhnerei in Dielenschneiden u. dgl.

[7]) Arbeiten auch noch in andern Dörfern der Nachbarschaft.

[8]) Arbeiten in der Umgegend.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gewerbetreibenden	Zahl der zur Klassensteuer veranlagten Personen in: Ober-Reifenberg		Nieder-Reifenberg		Seelenberg		Schmitten		Arnoldshain		Sämmtlichen Dörfern			Verweis auf die Erläuterungen
	welche als Gewerbetreibende nebenbezeichneter Art im													
	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	überhaupt	
	thätig waren													
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
D. Heizungsgewerbe.														
Köhler	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	[1]
Köhlergesellen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	
Waldarbeiter s. subL.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
E. Handwerke für Gerätheverfertigung.														
Grobschmiede	2	—	3	—	—	—	2	—	8	—	15	—	15	[2]
Küfer	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	2	[3]
Wagner	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	4	—	4	[4]
Wagnerlehrlinge	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	
Buchbinder	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	[5]
Mühlärzte	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	[6]
F. Industrieen für den auswärtigen Absatz.														
Nagelschmiedemeister	2	—	8	1	15	2	67	3	34	5	126	11	137	[7]
do. Wittwen	1	—	—	—	2	—	—	—	4	—	7	—	7	[7]
Nagelschmiedegesellen	21	—	30	—	5	—	14	—	16	2	86	2	88	[7]

[1]) Ist zugleich Wirth.

[2]) Die Grobschmiede hätte ich vielleicht ebenso gut in die Rubrik F gebracht, weil ein grosser Theil ihrer Erzeugnisse in Frankfurt am Main abgesetzt wird. Ein Grobschmied ist zugleich Krämer.

[3]) Arbeiten vielfach für umliegende Dörfer. Einer ist zugleich Flurschütz.

[4]) Fertigen auch Holzarbeiten für auswärtigen Absatz.

[5]) Ist zugleich ländlicher Taglöhner.

[6]) Bedient auch die Mühlen der Umgegend.

[7]) Von den Nagelschmiedemeistern sind 3 zugleich Wirthe, 2 sind Krämer, einer ist Schneider, einer ist Bürgermeister, 6 sind Orts- und Polizeidiener bez. Gemeinderechner; von den Gesellen ist einer zugleich Hausirer mit Viktualien, ein anderer Flurschütz. Uebrigens muss bei dieser Rubrik ganz besonders darauf hingewiesen werden, dass in gegenwärtiger Tabelle die unveranlagten Haussöhne nicht enthalten sind. Unter diesen befinden sich nach meinen Ermittelungen noch wenigstens 60 Gesellen und 2 Lehrlinge, so dass die Gesammtzahl der Gesellen etwa 150 beträgt. Davon arbeiteten in den beiden grösseren Gashakenfabriken 28, so dass als Gesellen im Kleinbetriebe etwa 122 bleiben würden.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gewerbetreibenden	Zahl der zur Klassensteuer veranlagten Personen in													Verweis auf die Erläuterungen
	Ober-Reifenberg		Nieder-Reifenberg		Seelenberg		Schmitten		Arnoldshain		Sämmtlichen Dörfern		überhaupt	
	welche als Gewerbetreibende nebenbezeichneter Art im													
	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe		
	thätig waren													
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
Gasrohrhakenfabrikanten	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	[1]
Nadler (Drahtarbeiter), selbstständige	5	—	4	1	—	—	—	—	—	—	9	1	10	[2]
Nadler, unselbstständige	2	—	15	—	—	—	—	—	—	—	17	—	17	[3]
Filethändler	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2	3	[4]
Filethändlerinnen	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	2	[4]
Filetarbeiter	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	[4]
Filetarbeiterinnen	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	2	[4]
Holzarbeiter	1	—	—	—	—	—	1	—	1	8	3	3	6	[5]
Wollspinnerinnen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	[6]
Fabrikanten von Perlenkränzen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	[7]
Perlenflechterinnen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	[8]
Bürstenbinder	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	[9]

[1]) Sind beide gleichzeitig noch Krämer; einer von ihnen obendrein noch Wirth und Fabrikant von Perlenkränzen. — Auch andere grössere Nagelschmiede fertigen neben den gewöhnlichen Nagelsorten noch Gashaken an.

[2]) 5 Nadler sind zugleich Krämer und einer ist Bürgermeister. Eine Nadlerin ist zugleich Filethändlerin.

[3]) Je mehr eine Branche als Haus- und damit als Frauen- und Kinderarbeit betrieben wird, um so weniger geben die Zahlen vorliegender Tabelle eine Vorstellung von ihrem Umfang. Dieses Umstandes muss man ganz besonders bei den folgenden, auf das Filet Bezug habenden Posten eingedenk bleiben; die kleinen Ziffern sind gleichsam nur ein Schatten des sich ausserhalb des hier in Frage kommenden Kreises Abspielenden. Es ist also auf die Mittheilungen des Textes zurückzuverweisen.

[4]) Vergl. bez. der Filetarbeiter die Bemerkung zu [3]). — Ein Filethändler ist zugleich Fabrikant von Perlenkränzen, einer zugleich Krämer. Eine Filethändlerin zugleich Nadlerin und Krämerin. — Da der Filethandel, wie man sieht, vielfach Nebengewerbe ist, so sind die Angaben auch was diesen betrifft, schwerlich ganz erschöpfend.

[5]) 3 von ihnen sind auch noch Wagner. Sie arbeiten grossentheils nach Frankfurt und liefern u. A. Rechen, Blumenstäbe u. dgl. — Vielleicht haben wir es hier mit einem Ueberbleibsel der S. 80 erwähnten Industrie zu thun.

[6]) Die letzte Vertreterin der früher herrschenden Frauen- und Kinderindustrie.

[7]) Ein Fabrikant ist zugleich Filethändler, der andere zugleich Krämer und Gashakenfabrikant.

[8]) Vergl. die Bemerkung zu [3]).

[9]) Arbeitete nach ausserhalb und ist jetzt nach mühseligem Leben heimgegangen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gewerbetreibenden	Zahl der zur Klassensteuer veranlagten Personen in: Oberreifenberg		Niederreifenberg		Seelenberg		Schmitten		Arnoldshain		Sämmtlichen Dörfern			Verweis auf die Erläuterungen
	welche als Gewerbetreibende nebenbezeichneter Art im													
	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	überhaupt	
	thätig waren													
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
G. Gewerbe für Gesundheitspflege und Reinlichkeit.														
Arzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
Hebammen	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	3	—	3	[2]
Bader, Barbiere	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	2	[3]
H. Handel und Transport.														
Krämer	4	4	1	6	1	—	3	4	5	1	14	15	29	[4]
Hausirer	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	2	
Hausirerinnen	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	5	—	5	[5]
Viktualienhändler (sog. Höker)	—	—	—	—	3	—	4	—	3	—	10	—	10	[6]
Viktualienhändlerinnen	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	5	—	5	[6]
Viehhändler	-	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—	5	[7]
Fuhrleute	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	4	—	4	

[1]) Erst nach Aufstellung der Tabelle in Oberreifenberg etablirt.

[2]) Auch Schmitten hat noch eine Hebamme, die aber nicht klassensteuerpflichtig ist. — Ganz neuerdings auch eine Hebamme in Oberreifenberg.

[3]) Samstag Abends und Sonntags frühe machen die Betreffenden die Runde, um die Bärte abzunehmen. Einer ist zugleich Schlossermeister. Ausser den oben angeführten giebt es noch 3 Barbiere, nämlich in Arnoldshain einen jungen Taglöhner und einen jungen Nagler, sowie einen dsgl. in Schmitten, die aber noch nicht in den Klassensteuerrollen figuriren.

[4]) Die als „Krämer" hier bezeichneten Individuen führen grossentheils Spezereiwaaren, Geschirre, Ellenwaaren, Schuhe; in Schmitten treiben sie mehrfach Eisenhandel. Mehr als der Hälfte von ihnen sind wir oben bereits als Wirthen, Nagelschmieden, Gashakenfabrikanten, Metzgern, Nadlern, Filethändlern, Bäckern begegnet. Dem Spezereihandel bereiten z. Z. die Konsumvereine harte Konkurrenz.

[5]) 3 von ihnen kaufen Wolle in Frankfurt ein und debitiren sie in weiterem Umkreis.

[6]) Die Höker und Hökerinnen kaufen in den Dörfern und deren Umgegend Eier, Butter, Wildpret, Obst (letzteres weislich nur in der Umgegend) ein und bringen es nach Frankfurt und in die Sommerfrischen am südlichen Taunusabhange. 1 Höker ist zugleich auch Nagelschmiedgeselle.

[7]) 1 Viehhändler handelt zugleich mit Schuhen, 2 andere sind noch Metzger.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gewerbetreibenden	Zahl der zur Klassensteuer veranlagten Personen in: Oberreifenberg		Niederreifenberg		Seelenberg		Schmitten		Arnoldshain		Sämmtlichen Dörfern		überhaupt	Verweis auf die Erläuterungen
	welche als Gewerbetreibende nebenbezeichneter Art im thätig waren													
	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe		
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
J. Staats- und Gemeindebeamte.														
Bürgermeister	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	5	—	5	[1]
Pfarrer	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	
Lehrer	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	6	—	6	
Küster	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	2	1	3	
Gemeinderechner	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	5	—	5	[2]
Postbeamte	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	[3]
Forstbeamte	4	—	—	—	—	—	2	—	2	—	8	—	8	
Orts- und Polizeidiener, auch Nachtwächter	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	6	—	6	[4]
Flurschützen	1	—	1	—	—	1	1	—	1	—	4	1	5	[5]
Hirten	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1	3	1	4	[6]
K. Häusliche Dienstleistungen.														
Knechte	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
Mägde	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	3	
Haushälterinnen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
L. Taglöhner.														
Männer	30	6	24	3	3	—	10	1	16	12	83	22	106	[7]
Frauen	20	—	1	—	1	—	12	—	2	—	36	—	36	

[1]) Einer von ihnen ist Nagelschmied, ein zweiter Wirth, ein dritter Nadler.

[2]) 2 von ihnen sind Schuster, 2 andere Nagelschmiede.

[3]) 1 Postagent, 1 Postillon, 1 Landbriefträger.

[4]) Darunter sind 4 Nagelschmiede und 1 Taglöhner.

[5]) Einer ist zugleich Nagelschmiedgeselle, einer Küfer, einer Taglöhner.

[6]) Treiben auch Taglöhnerei. Einer ist zugleich Schuhmacher.

[7]) „Taglöhnerei" ist die Aufschrift einer statistischen Rumpelkammer, in welcher zu sortiren allemal recht mühsam ist. Ich habe namentlich die hier öfters eingereihten Fabrikarbeiter auszusondern versucht, so dass als Beschäftigung der Verbliebenen Arbeit in den Waldungen, Beihilfe bei ländlichen Arbeiten, Chausséearbeit angesehen werden kann. Schwankend

Digitized by Google

Bezeichnung der Gewerbetreibenden	Zahl der zur Klassensteuer veranlagten Personen in welche als Gewerbetreibende nebenbezeichneter Art im thätig waren												
	Oberreifenberg		Niederreifenberg		Seelenberg		Schmitten		Arnoldshain		Sämmtlichen Dörfern		Verweis auf die Erläuterungen
	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	Haupt-Gewerbe	Neben-Gewerbe	überhaupt
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
M. In auswärtigen Fabriken.														
Männer	—	—	7	—	9	—	6	—	7	—	29	—	29	[1]
Frauen	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	4	
N. Ohne Gewerbe bez. nur Landwirthschaft.														
Männer	15	—	4	—	13	—	3	—	9	—	87	—	87	[2]
Frauen		—	10	—	2	—	6	—	25	—		—		
Gesammtzahl der Artikel	154		155		83		181		189		762			

und stark von der Auffassung der Ortsbehörden abhängig bleibt die Grenze nach den Gewerblosen zu; man kann geradezu bemerken, dass in den einzelnen Dörfern die Zahl letzterer zu derjenigen der Taglöhner in umgekehrtem Verhältniss steht. Der Umstand, dass unsere Tabelle sich nur auf Censiten bezieht, lässt, was männliche Taglöhner angeht, nur wenige, dagegen weit mehr weibliche — nämlich die zahlreichen Haustöchter, welche ab und zu im Walde arbeiten — ausser Ansatz kommen. Als Gewerbe, mit welchen die Taglöhnerei in Kombination erscheint, sind uns im Obigen begegnet diejenigen von Maurern, Zimmerleuten, Schustern, dasjenige eines Buchbinders und das Amt eines Ortsdieners.

[1]) Von den Männern arbeiten 7 in einem Kupferhammer, 13 in einer Anilinfabrik, 7 in einer Spinnerei. Die Frauen arbeiten sämmtlich in der letzteren. Die Zahl der Haussöhne und Haustöchter, welche in Fabriken thätig sind, ist indess grösser als die der betr. Censiten.

[2]) Diese Rubrik enthält die Almosenempfänger; dann die „Aushälter" — d. h. diejenigen, welche ihr Land und oft ihr Haus ihren Kindern übergeben haben und bei ihnen leben; endlich diejenigen, welche — meist sehr dürftigen Auskommens — lediglich Landwirthschaft treiben. (Vergl. übrigens die vorstehende Bemerkung 7). Die Zahl der letzteren beläuft sich auf höchstens 15.

Digitized by Google

Tabelle IV. Gesellenlöhne und Meisterverdienste im Nagelschmiedgewerbe in den Feldbergdörfern 1877.

Nach den Angaben mehrerer Meister 1877 zusammengestellt.[1])

Bezeichnung der Nägel			Verkaufs-Preis per Mille		Ein Gesell im Alter von 20—40 Jahren fertigt täglich	Lohn per Mille (Lohn per ℔. mit * bezeichnet.)		Also täglicher Lohn		Das Gebund (25 Kilo) Eisen giebt nach Abzug des Abbrands	Folglich erfordert das Mille Nägel an Eisen	Also kostet das Eisen am Mille Nägel 1877	Ein Gesell im Alter von 40—50 Jahren fertigt täglich	Verdient also nach den Lohnsätzen von 1877	Dem Meister bleiben nach Abzug der Kosten des Eisens und des Gesellenlohns (Kol. V u. VII), aber inkl. aller anderen Spesen	
Arten	Gewicht per Mille		1855	1877		vor 1861	im Jahr 1877	1861	1877	Nägel.					am Mille	täglich
			I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
			℔	ℳ	ℳ	Stück	ℳ	ℳ	ℳ	℔	℔	ℳ	Stück	ℳ	ℳ	ℳ
Schuhnägel[2]) Sohlnägel	1		0,63	0,94	2800	0,23	0,46	0,64	1,29	33	1,5	0,21	2400	1,01	0,27	0,76
	1¼		0,71	1,03	2800	0,26	0,49	0,75	1,37	„	1,9	0,26	2400	1,07	0,28	0,78
	1½		0,80	1,09	2600	0,26	0,51	0,67	1,33	„	2,3	0,31	2200	1,12	0,27	0,70
	1¾		0,86	1,23	2600	0,29	0,54	0,75	1,40	„	2,6	0,36	2200	1,19	0,33	0,86
	2		0,97	1,47	2400	0,29	0,57	0,70	1,37	34	2,9	0,40	2100	1,20	0,50	1,20(?)
	2½		1,14	1,54	2200	0,31	0,63	0,68	1,39	35	3,6	0,49	1900	1,20	0,42	0,92
Absatznägel	3		1,37	1,89	1800	0,37	0,69	0,67	1,24	37	4,0	0,55	1600	1,10	0,65	1,17
	3½		1,54	2,14	1700	0,40	0,74	0,68	1,26	„	4,7	0,65	1500	1,11	0,75	1,27
	4		1,71	2,40	1600	0,40	0,80	0,64	1,28	38	5,3	0,72	1400	1,12	0,88	1,40(?)
	4½		1,89	2,57	1500	0,46	0,86	0,69	1,29	„	5,9	0,81	1300	1,12	0,90	1,35
	5		2,06	2,74	1400	0,46	0,91	0,64	1,27	„	6,6	0,94	1200	1,09	0,89	1,24
Hufnägel[3]) für Kindvieh	4		1,71	2,06	1200	0,57	0,91	0,68	1,09	37	6,1	0,83	1000	0,91	0,32	0,38
	5		2,00	2,57	1200	0,57	1,03	0,68	1,24	„	7,6	1,04	1000	1,03	0,50	0,60
für Pferde	6		2,40	3,00	1000	0,60	1,09	0,60	1,09	38	7,9	1,08	800	0,87	0,83	0,83
	7		2,57	3,40	1000	0,63	1,20	0,63	1,20	„	9,2	1,26	800	0,96	0,94	0,94
	8		2,91	3,77	1000	0,69	1,37	0,69	1,37	„	10,5	1,44	800	1,12	0,96	0,96
	9		3,26	4,26	900	0,74	1,54	0,69	1,39	„	11,8	1,61			1,11	1,00
	10		3,43	4,75	9 ℔.	0,80		0,72	1,53	39	13,0	1,78			1,27	1,14
	11		3,77	5,03	10 „	0,86	*0,17	0,78	1,70	„	14,1	1,93			1,23	1,12
	12		4,12	5,49	10 „	0,91		0,78	1,70	„	15,4	2,10			1,35	1,13

1) Die übereinstimmendsten Angaben sind die den Spalten IV und V zu Grunde liegenden; mehr variiren bereits die Angaben ad III, VIII und XI nach der persönlichen Erfahrung und Geschicklichkeit der Aussagenden. Unter den Verkaufspreisen (I, II) sind meist die von Kaufleuten gezahlten verstanden. Der Eisenpreis (Sp. X) ist mit 13,71 ℳ per Ztr. berechnet. Die Daten in Spalte XIII und XIV sind auf Grundlage der Daten III, V, VIII für die Tabelle berechnet, beruhen also nicht auf direkter Mittheilung; die Meister schätzen ihre Verdienste nur ganz im Allgemeinen, ohne sich über das Einzelne genaue Rechenschaft abzulegen. Die Spalten VII, XII, XIV dürfen natürlich nicht so verstanden werden, als ob aus ihnen unmittelbar der reelle Tagesverdienst bezw. Lohn zu ersehen sei, da kein Arbeiter längere Zeit hindurch ein und dieselbe Sorte fabrizirt. (Vgl. hierzu S. 75 ff.)

2) Die früher gefertigten Sorten ½ und ¾ ℔ sind völlig ersetzt durch die Pariser Stifte. — Die angegebenen Gesellenlöhne gelten für die sog. 4-„gestreichten" Sohl- und Absatznägel. Es giebt auch noch 5-, 6-, 7- und 8-„gestreichte" oder runde Sohlen- und Absatznägel, für welche 3 Pfg. per Mille mehr gezahlt werden, doch wird dies Plus durch die zur Verfertigung gebrauchte längere Arbeitszeit ausgeglichen. Aehnlich verhält es sich mit den sog. gestampften Sohlnägeln.

3) Die gangbarsten Sorten sind 8-, 10- und 12-Pfünder.

Digitized by Google

Bezeichnung der Nägel — Arten Gewicht per Mille	Verkaufs-Preis per Mille 1855	1877	Ein Gesell im Alter von 20—40 Jahren fertigt täglich	Lohn per Mille (Lohn per ℓℓ. mit * bezeichnet.) vor 1861	im Jahre 1877	Also täglicher Lohn 1861	1877	Das Gebund (25 Kilo) Eisen giebt nach Abzug des Abbrands Nägel.	Folglich erfordert das Mille Nägel an Eisen	Also kostet das Eisen am Mille Nägel 1877:	Ein Gesell im Alter von 40—50 Jahren fertigt täglich	Verdient also nach den Lohnsätzen von 1877	Dem Meister bleiben nach Abzug der Kosten des Eisens u. des Gesellenlohns (Kol. V u. VII), aber inkl. aller anderen Spesen am Mille	täglich
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
	℔	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	℔	℔	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
Hufnägel für Pferde	13	4,46	5,95			0,78	1,87	40	16,2	2,22			1,52	1,29
	14	4,81	6,40			0,99	1,87	„	17,5	2,40			1,61	1,28
	15	5,15	6,86			0,99	1,87	„	18,7	2,56			1,75	1,28
	16	5,49	7,32	11 ℓℓ		0,99	1,87	„	20,0	2,74			1,86	1,28
	17	5,83	7,78		*0,09 *0,17	0,99	1,87	„	21,2	2,90			1,99	1,28
	18	6,18	8,23			0,99	1,87	42	21,4	2,93			2,24	1,29
	19	6,52	8,69			0,99	1,87	„	22,6	3,09			2,37	1,37
	20	6,86	9,15			0,99	1,87	„	23,8	3,26			2,49	1,37
			Stück								Stück			
Schlossnägel[1]	1¼	0,80	1,14	2000	0,31	0,57	0,62	1,14	33	1,9	0,26	1700	0,97	0,31	0,62
	1½	0,91	1,31	2000	0,31	0,60	0,62	1,20	„	2,3	0,31	1700	1,02	0,40	0,80
	1¾	1,03	1,48	1800	0,34	0,63	0,61	1,13	„	2,6	0,36	1500	0,95	0,49	0,88
	2	1,20	1,65	1600	0,34	0,74	0,54	1,18	34	2,9	0,40	1400	1,04	0,51	0,82
	2¼	1,29	1,74	1500	0,40	0,77	0,70	1,15	„	3,3	0,45	1300	1,00	0,52	0,78
	2½	1,37	1,89	1500	0,40	0,80	0,70	1,20	35	3,6	0,49	1300	1,04	0,60	0,90
	2¾	1,46	2,00	1500	0,40	0,80	0,70	1,20	„	3,9	0,54	1300	1,04	0,66	0,99
	3	1,60	2,14	1400	0,43	0,86	0,61	1,20	36	4,2	0,57			0,71	0,99
Speichernägel[2]	5	1,86	2,55	1200	0,54	1,03	0,65	1,24	37	6,8	0,93	1000	1,03	0,59	0,71
	6	2,23	3,06	1100	0,57	1,09	0,63	1,20	„	8,1	1,11			0,86	0,95
	7	2,60	3,57	1000	0,63	1,14	0,63	1,14	„	9,5	1,30			1,13	1,13
	10	3,71	5,10	8	0,80		0,64	1,36	38	13,2	1,81			1,59	1,27
	16	5,03	6,44	12 ℓℓ		*0,17	0,90	2,04	40	20,0	2,74			0,98	0,74
	20	6,29	7,36	14	*0,075		1,05	2,38	42	23,8	3,26			0,70	0,49
			Stück											
Fassnägel[3]	5	1,86	2,55	1200	0,54	1,03	0,65	1,24	37	6,8	0,93	1000	1,03	0,59	0,71
	9	3,40	4,59	8 ℓℓ	0,74	*0,17	0,66	1,36	38	11,8	1,62	700	1,07	1,44	1,23

[1]) Leichte Arbeit, welche gewöhnlich von Lehrjungen oder geringeren Arbeitern ausgeführt wird. Die gebräuchlichsten Gewichtsarten sind von 1½—3 ℓℓ. Nebenher kommen, aber selten, Sorten von 3¼, 3½ und 4 ℓℓ vor. Durchgängig wie die Schlossnägel berechneten sich früher die jetzt ausgestorbenen Schindelnägel. Man fertigte deren im Gewicht von 1½ und 2½ ℓℓ.

[2]) Die gebräuchlichsten Sorten sind 5-, 6-, 7-Pfünder. Die höheren Gewichte, nämlich 8-, 9-, 10-, 11-, 12-, 13-, 14-, 16-, 18- und 20-Pfünder — in der Tabelle sind beispielsweise nur einige herausgegriffen — werden überaus selten angefertigt. Wie die Speichernägel wurden früher auch die jetzt eingegangenen Schiffnägel und Spitzköpfe oder Bodennägel berechnet. Jene wurden im Gewicht von 8—25 ℓℓ, diese gewöhnlich im Gewicht von 7, 8, 14 ℓℓ angefertigt.

[3]) Sehr geringer Absatz. Zwischen den aufgeführten Sorten liegen noch 6- und 8-Pfünder.

Digitized by Google

Bezeichnung der Nägel: Arten	Gewicht per Mille	Verkaufs-Preis per Mille: 1855	1877	Ein Gesell im Alter von 20—40 Jahr fertigt täglich	Lohn per Mille (Lohn per ℔. mit * bezeichnet.): vor 1861	im Jahr 1877	Also täglicher Lohn: 1861	1877	Das Gebund (25 Kilo) Eisen giebt nach Abzug des Abbrands Nägel.	Folglich erfordert das Mille Nägel an Eisen	Also kostet das Eisen am Mille Nägel 1877:	Ein Gesell im Alter von 40—50 Jahren fertigt täglich	Verdient also nach den Lohnsätzen von 1877	Dem Meister bleiben nach Abzug der Kosten des Eisens u. des Gesellenlohns (Kol. V u. VII), aber inkl. aller anderen Spesen: am Mille	täglich
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	℔	℔	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
Leistnägel [1]	„halbe“ 40 ℔.			15 ℔.	*0,05	*0,14	0,75	2,10							
	„ganze“ 100 ℔.			20 ℔.	*0,045	*0,14	0,90	2,80							
				Stück								Stück			
Stiefeleisennägel	1¼	0,80	1,14	2000	0,31	0,57	0,62	1,14	33	1,9	0,26	1600	0,91	0,31	0,62
	1½	0,91	1,31	2000	0,31	0,60	0,62	1,20	„	2,3	0,31	1600	0,96	0,40	0,80
	1¾	1,03	1,48	1800	0,34	0,63	0,61	1,13	„	2,6	0,36	1600	1,01	0,49	0,88
	2	1,20	1,65	1600	0,34	0,74	0,54	1,18	34	2,9	0,40	1400	1,04	0,51	0,82
Stossnägel (besond. Art Schuhnägel)	1½	0,83	1,15	2250		0,57		1,28	33	2,3	0,31			0,27	0,61
	2	1,00	1,53	2050		0,63		1,28	34	2,9	0,40			0,50	1,02
	3	1,40	1,95	1600		0,75		1,09	37	4,0	0,55			0,65	1,04
	4	1,74	2,46	1400		0,86		1,08	38	5,3	0,72			0,86	1,20
	5	2,09	2,80	1200		0,97		1,01	„	6,6	0,94			0,90	1,08
Abgehauene Stifte oder Kalwielen [2]	½			3500	0,14	0,26	0,49	0,91							
	¾			3000	0,14	0,21	0,42	0,63							
	1			3000	0,17	0,31	0,51	0,93							
	1¼			3000	0,20	0,34	0,60	1,02							
Nadelnägel [3]	1	0,69		2550	0,29		0,74								
	1¼	0,77		2550	0,32		0,82								
Decknägel [3]	1½	0,91		2000	0,31		0,62								
	1¾	1,03		2000	0,34		0,68								
	2	1,20		1800	0,34		0,61								
	2½	1,37		1500	0,40		0,60								

[1]) Nur auf Bestellung und überhaupt sehr selten gefertigt. Die obigen Sorten nur als Beispiel herausgegriffen.

[2]) Diese sonst sehr stark gehende Gattung ist durch geschnittene Nägel und Drahtstifte fast völlig verdrängt. Für Kaufleute wird sie gar nicht mehr gefertigt, höchstens noch für ländliche Privatkunden, weshalb auch der Verkaufspreis ein sehr unsicherer ist.

[3]) Verdrängt.

Digitized by Google

Tabelle V. Nagelpreise und Gesellenlöhne 1881.

Bezeichnung der Nägel			Verkaufspreis per Mille [1]	Lohn per Mille	Also täglicher Lohn [2]
Arten		Gewicht per Mille ℔.	Mk.	Mk.	Mk.
Schuhnägel	Sohlnägel	1	0,80	0,40	1,12
		1¼	0,85	0,43	1,20
		1½	0,90	0,45	1,17
		1¾	0,95	0,48	1,25
		2	1,00	0,50	1,20
	Absatznägel	2½	1,18	0,55	1,21
		3	1,50	0,60	1,08
		3½	1,70	0,65	1,10
		4	1,80	0,70	1,12
		4½	2,00	0,75	1,12
		5	2,15	0,80	1,12
für Rindvieh		4 [3]			
		5 [3]			
Hufnägel für Pferde		6	1,98	0,78	0,78
		7	2,31	0,91	0,91
		8	2,64	1,04	1,04
		9	2,97	1,17	1,06
		10	3,30 [4]	1,30	1,17
		11	3,63	1,43	1,30
		12	3,96	1,56	1,30
		13	4,29	1,69	1,43
		14	4,62	1,82	1,43
		15	4,95	1,95	1,43
		16	5,28	2,08	1,43
		17	5,61	2,21	1,43
		18	5,94	2,34	1,43
		19	6,27	2,47	1,43
		20	6,60	2,60	1,43

Bezeichnung der Nägel			Verkaufspreis per Mille	Lohn per Mille	Also täglicher Lohn
Arten		Gewicht per Mille ℔	Mk.	Mk.	Mk.
Schlossnägel	sog. halbe	1¼	1,10	0,50	1,00
		1½	1,20	0,55	1,10
		1¾	1,30	0,60	1,08
	sog. ganze	2	1,38	0,60	0,96
		2¼	1,50	0,65	0,97
		2½	1,60	0,65	0,97
		2¾	1,65	0,70	1,05
		3	1,70	0,70	0,98
Speichernägel		5	1,70	0,70	0,84
		6	2,04	0,84	0,92
		7	2,24	0,98	0,98
		10	3,00	1,40	1,12
		16	4,48	2,24	1,68
		20	5,60	2,80	1,96
Leistnägel	halbe				
	40		per ℔. 26 Pf.	per ℔. 8–9 Pf.	1,20
	ganze				
	100				1,60
Stiefeleisennägel		1¼	1,10	0,50	1,00
		1½	1,20	0,55	1,00
		1¾	1,30	0,60	1,08
		2	1,38	0,60	0,96
Stossnägel		1½	0,95	0,50	1,12
		2	1,05	0,55	1,12
		3	1,55	0,65	1,04
		4	1,85	0,75	1,05
		5	2,20	0,85	1,02

1) Der Absatzpreis an Kaufleute ist gemeint.
2) d. h. unter Zugrundelegung der auf einen kräftigen Gesellen sich beziehenden Daten in Spalte III voriger Tabelle.
3) Angaben fehlen.
4) Andere Angaben etwas höher.

Digitized by Google

Tabelle VI. Veranschlagung der diversen Spesen eines Nagelschmiedemeisters, welcher mit zwei Söhnen arbeitet. (1877.)

	ℳ	₰
Auf das gesammte Jahresprodukt sollen entfallen:		
1) Für Anschaffung und Instandhaltung des Nagelschmiedeinventars laut nachfolgender Aufstellung	42	40
2) Zinsen dieses Inventars nach dessen momentanem Werth zu ca. 105 ℳ berechnet	5	72
3) Kleie, 13 kg à 18 ₰ zum Putzen der Nägel	2	34
4) Miethwerth der Werkstätte	35	—
5) Briefporti	1	—
6) Ausserordentliche Versendungen	1	50
7) Reisekosten des Verkäufers in ***, durchschnittlich einmal per Woche: 1 Portion Wurst für 23 ₰, 2 Glas Bier à 12 ₰, Brod 6 ₰; zus. 63 ₰ = 32,76 ℳ per a. Ab: Werth der ersparten Verzehrung zu Hause; Rest ca.	16	—
8) Hundesteuer, 2 Hunde	1	20
9) Besondere Unterhaltskosten der Hunde, Abfälle nicht eingerechnet	19	50
	124	66

Im vorliegenden Fall, in welchem die Gehilfen die Söhne des Meisters waren, die ihn in der Landwirthschaft unterstützten, wurde angenommen, dass die 3 Personen zusammen etwa 720 Tage in der Werkstatt zubringen, es würden daher per Person und Tag entfallen . . . . . 17,4 ₰.
Hiezu etwa 4,16 kg Kohlen (à 1,71 ℳ per Ztr.) per Tag und Arbeiter . . . . . 14,2 „
Zusammen an diversen Spesen (also ohne Eisen und Gesellenlohn) per Tag und Arbeiter . . . . . 31,6 ₰.
Die Gewerbesteuer für 2 Gesellen im Betrage von 6 ℳ jährlich noch hinzugerechnet, würden sich ergeben 32,4 ₰. (Der jüngere Sohn war noch Lehrling.)

Spezification zu Nr. 1.

I. Geschirr des Meisters.		
Alt gekauft à 12 ℳ. Dauer auf ca. 25 Jahre veranschlagt	—	48
Während dieser Dauer folgende Reparaturen und Anschaffungen dazu:		
Belegen des Ambos mit $1^1/_2$ ℄. Stahl, alle 6 Jahre à 3 ℳ (also ca. 3 mal während jener Dauer)	—	37
Neue Eichenstämme alle 6 Jahre à 5 ℳ. (Also ca. 3 mal)	—	60
Neue Schrotmeisel, alle Jahre für 69 ₰	—	32
Abrichten des Ambos, jährlich 1,03 ℳ	—	94
Hammer, alle 2 Jahre	—	52
Stählen des Hammers, einmal à 69 ₰	—	34
Stockzange, alle 10 Jahre à 50 ₰	—	5
II. Geschirr des älteren Sohnes.		
Alt gekauft à 15 ℳ. Dauer auf 15 Jahre veranschlagt	1	—
Während dieser Dauer entfallen auf das Jahr berechnet folgende Reparatur- und Anschaffungskosten:		
Belegen des Ambos 21 ₰. Neue Eichenstämme ca. 1 ℳ. Neue Schrotmeisel 29 ₰. Abrichten des Ambos 95 ₰. Hammer 52 ₰. Stählen desselben 34 ₰. Stockzange 5 ₰	3	36
Latus	7	98

Digitized by Google

	ℳ	₰
Transport	7	98
III. Geschirr des jüngeren Gesellen.		
Alt gekauft und restaurirt à 11 ℳ. Dauer auf 8 Jahre veranschlagt	—	86
Während dieser Dauer entfallen auf das Jahr berechnet folgende Reparatur- und Anschaffungskosten:		
Belegen des Ambos 38 ₰. Neue Eichenstämme 62 ₰. Ersatz der Schrotmeisel 26 ₰. Abrichten des Ambos 90 ₰. Hammer 52 ₰. Stählen desselben 34 ₰. Stockzange 5 ₰	3	07
IV. Sonstige Anschaffungen und Auslagen:		
Hammerstiele 6 Stück jährlich à 9 ₰	—	54
Feilen, 2 Stück zus.	1	37
Nageleisen. 20 Stück sind vorräthig, welche neu 86 ₰ bis 1,14 ℳ gekostet haben. Dauer der einzelnen Sorten 2—6 Jahre. Zus. Anschaffungskosten jährlich	9	64
Neue „Kronen“ an die Nageleisen	6	07
Hufnageleisenstempel, 3 Stück à 36 ₰, alle 5 Jahre	—	21
„Form“, Erneuerung und Reparatur	4	33
Blasbalg, alt gekauft 17,14 ℳ, Dauer 9 Jahre. 6 ℳ abgerechnet für den bleibenden Werth des Holzwerks, 2 Reparaturen desselben innerhalb dieser Dauer à 4 ℳ.	2	14
Gusswürfel	—	—
Feuerzange à 2 ℳ neu; „hält den Arbeiter aus“	—	4
Nagelputzmaschine à 6 ℳ, Dauer 20 Jahre	—	30
Kohlentrog, 3 ℳ neu, Dauer 15 Jahre	—	20
Holzeimer 2 ℳ, Butte 2 ℳ, ca.	—	21
Nagelsäcke, alt gekauft vom Hausirer	1	50
Lederne Reisetasche für 50 Ko. Nägel 16 ℳ neu, ca.	—	60
3 Schurzfelle; 1 alt gekauftes à 1,03; 2 neue à 1,37 ℳ	1	53
Hunde, jährliche Quote der Anschaffungskosten	1	—
1 Hundetretrad 12 ℳ, ca.	—	50
Hundeketten 1 ℳ	—	7
Blecherne Schalwage, vor 22 Jahren alt ersteigert für 1,37 ℳ	—	—
	42	40

Digitized by Google

Anlage 5.

Kostenberechnung

für Erbauung eines einstöckigen Wohnhauses aus Holz und Lehm (Wohnstube, Kammer, Küche, Keller und Speicher enthaltend, 28′ lang, 20′ tief, Stockhöhe 8½′; siehe S. 116 Fig. I a—c) in der Gemeinde ***.

Aufgestellt von ***, Zimmermeister daselbst.
(Juli 1877)

		ℳ	₰
	A. Bauplatz.		
1.	12 Ruthen (3 Ar) Platz à 36 ℳ. per Rth.	432	—
	B. Maurer- und Tüncher-Materialien und -Arbeit.		
	Materialien und Beifuhr.		
2.	Bruchsteine 2400′ à 39 ℳ per 1000′ (Vergütung für den Inhaber des Steinbruchs und Steinbrecherlohn) .	93	60
3.	Beifuhr derselben à 30 ℳ per 1000′	72	—
4.	Russensteine für die Brandmauer innerhalb des Hauses, hinter Herd und Ofen, 500 Stück	20	—
5.	Backsteine für den Schornstein, 500 Stück	23	—
6.	Backsteine für den Herd, 75 Stück	2	40
7.	Sandsteinplatten für Küche und Hausgang, 190′ à 42 ₰ per 1′ incl. Beifuhr.	79	80
8.	Speiss und Kalk, 25 Ztr. à 2 ℳ inkl. Beifuhr . . .	70	—
9.	Rauher Lehm, 25 Wagen à 2 ℳ inkl. Beifuhr (aus der Gemarkung selbst, Wiesenerde)	50	—
10.	Anspacher Lehm, 3 Wagen à 10 ℳ inkl. Beifuhr .	30	—
11.	Sand, 10 Meter à 5 ℳ inkl. Beifuhr (aus der Gemarkung selbst	50	—
12.	Stroh für den Lehm, 40 Gebund	30	—
13.	Eichenstückholz und Buchenholz, inkl. Beifuhr . . .	40	—
14.	Haselstäbchen, Kuhhaare und Nägel für den inneren Verputz	6	—
15.	Farben zum inneren Anstrich	20	—
	Arbeitsvergütung.		
16.	Ausgraben des 40 qm enthaltenden Kellers unter der Wohnstube: Falls auf Fels gestossen werd. sollte 1,50 p. m = 60 ℳ „ nicht „ „ „ „ „ 0,80 „ „ = 32 „ Durchschnitt aus beiden Voraussetzungen 46 ℳ	46	—
	Summa	1064	80

Digitized by Google

		ℳ	₰
	Uebertrag	1064	80
17.	Beseitigen und Abfuhr des Grundes und Schuttes aus dem Keller	79	80
18.	Aufführen von 1600′ Mauerwerk, à 66 ℳ per 1000′ inkl. des Aufführens der Treppe vor dem Hause	105	60
19.	Uebrige Maurer und Tüncher Arbeit, Ausführung des Wickelwerks, Aufsetzen des Ofens und Herdes	251	—
	C. Zimmermanns-Materialien und -Arbeit.		
20.	Eck-Fenster- und Thürpfosten, Kellergebälk und Durchzug aus Eichenholz. Alles Uebrige aus Nadelholz. Das Ganze inkl. Aufstellung	780	—
	D. Dachdecker-Materialien und -Arbeit.		
21.	Ziegel, 3000 Stück à 42 ℳ per 1000 Stück	126	—
22.	Firstziegel, 49 Stück à 20 ₰	9	80
23.	Latten, 150 Stück à 12 ₰	18	—
24.	Dielen, 9 Stück à 80 ₰	7	20
25.	Stifte	1	—
26.	Decken des Dachs	12	—
	E. Schreiner-Materialien und -Arbeit.		
27.	Stubenböden und Lambris, 367′ à 23 ₰	84	—
28.	Fensterfütterung und Bekleidung, 5 Fenster à 6 ℳ	30	—
29.	Hausthüre aus Tannenholz, einflügelig mit Fütterung und Bekleidung	24	—
30.	Stubenthüre, ebenso	17	—
31.	Kammerthüre, ebenso	9	—
32.	Küchenthüre, ebenso	9	—
33.	Kellerthüre, ebenso	7	—
34.	Läden auf dem Speicher, 2 Stück	2	—
	F. Schlosser- u. Häfner-Materialien u. -Arbeit.		
35.	Hausthürbeschlag, Schloss und Riegel	12	—
36.	Stubenthürbeschlag „ „ „	9	—
37.	Kammerthürbeschlag „ „ „	6	—
38.	Küchenthürbeschlag „ „ „	6	—
39.	Beschläge an der Kellerthür und den Läden	8	—
40.	1 Ofen mit Rohr	42	—
41.	Herd mit 3 eisernen Töpfen	36	—
42.	Waschkessel	30	—
	G. Glaser-Materialien und -Arbeit.		
43.	Fenster, 2½′ breit, 4′ hoch, 5 Stück à 7 ℳ	35	—
44.	Oberlicht über der Hausthüre	2	—
45.	**H. Bauzeichnungskosten**	9	—
	Summa	2832	20

Digitized by Google

Tabelle I. Stand der Bevölkerung in den Feldbergdörfern am 1. Dezember 1875.

Ortsanwesende nach Geschlecht, Altersklassen und Familienstand, nebst Angabe der Wohnbevölkerung.
(Auf Grundlage Materials des K. Pr. Stat. Bureaus)

Altersjahre	Oberreifenberg		Niederreifenberg		Seelenberg		Schmitten		Arnoldshain		Alle Dörfer: Ledige		Verh.		Verw.		Summe		Ueberhaupt
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX
0—1	16	16	13	15	4	2	19	12	11	15	63	60	—	—	—	—	63	60	123
0—5	55	65	57	68	17	15	67	56	51	52	247	256	—	—	—	—	247	256	503
5—10	41	46	41	40	16	18	59	61	52	47	209	212	—	—	—	—	209	212	421
10—14	36	24	24	31	18	16	44	42	32	37	154	150	—	—	—	—	154	150	304
14—15	5	7	7	10	3	5	5	9	5	11	25	42	—	—	—	—	25	42	67
10—15	41	31	31	41	21	21	49	51	37	48	179	192	—	—	—	—	179	192	371
15—20	19	23	16	26	11	12	38	26	32	22	115	103	1	6	—	—	116	109	225
20—25	7	22	17	25	8	7	21	25	42	25	78	57	16	47	1	—	95	104	199
25—30	21	32	22	16	11	3	31	27	35	20	54	25	65	72	1	1	120	98	218
30—35	29	26	18	26	7	11	33	27	34	31	27	19	93	98	1	4[1]	124	118	242
35—40	17	15	17	17	6	10	29	25	20	25	13	11	71	76	5	5	89	92	181
40—45	12	15	9	12	7	8	21	24	20	14	4	11	63	52	2	10	69	73	142
45—50	10	11	8	13	8	8	22	17	15	13	3	7	56	43	4	12	63	62	125
50—60	16	23	21	17	12	11	37	34	26	29	9	6	87	83	16	25	112	114	226
60—70	15	11	16	22	7	8	16	22	12	17	2	6	48	27	16	47	66	80	146
über 70	4	5	2	5	3	6	5	11	4	8	—	1	10	12	8	22	18	35	53
Ortsanwesende Bevölkerung	**287**	**325**	**275**	**328**	**134**	**138**	**428**	**406**	**380**	**351**	**940**	**906**	**510**	**516**	**54**	**126**	**1504**	**1548**	**3052**
(—) Vorübergehend Anwesende	1	—	1	—	—	—	25	—	48	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	75	1	76
(+) Vorübergehend Abwesende	4	2	6	1	5	—	7	12	11	9	. .	. .	. .	. .	. .	. .	33	24	57
Wohnbevölkerung	**290**	**327**	**280**	**329**	**139**	**138**	**410**	**418**	**343**	**359**	. .	. .	. .	. .	. .	. .	**1462**	**1571**	**3033**
	617		**609**		**277**		**828**		**702**										

[1]) Hierbei eine Geschiedene.

Digitized by Google

g	Alle Dörfer							
Sum		Verw.		Summe		Ueberhaupt	Prozentantheile der Altersklassen	Altersjahre
h.		m.	w.	m.	w.			
XV	IX	L	LI	LII	LIII	LIV	LV	
4	—	—	—	45	47	92		0—1
2	—	—	—	53	54	107		1—2
7	—	—	—	52	54	106		2—3
3	—	—	—	45	59	104		3—4
6	—	—	—	48	46	94		4—5
22	—	—	—	243	260	503	16,4	0—5
2	—	—	—	36	45	81		5—6
4	—	—	—	53	48	101		6—7
3	—	—	—	39	36	75		7—8
2	—	—	—	42	47	89		8—9
4	—	—	—	48	44	92		9—10
15	—	—	—	218	220	438	14,0	5—10
7	—	—	—	41	42	83		10—11
2	—	—	—	33	48	81		11—12
3	—	—	—	46	39	85		12—13
2	—	—	—	26	42	68		13—14
4	—	—	—	42	34	76		14—15
18	—	—	—	188	205	393	12,5	10—15
15	2	—	—	135	157	292	9,3	15—20 [1])
11	44	—	—	84	112	196	6,2	20—25
13	68	3	1	87	90	177	5,7	25—30
12	76	3	5	89	93	182	5,8	30—35
6	98	2	—	104	110	214	6,8	35—40
9	69	3	4	82	78	160	5,1	40—45
5	46	7	14	73	68	141	4,5	45—50
7	37	7	16	47	58	105	3,3	50—55
7	33	11	12	48	47	95	3,0	55—60
5								

UNIV. OF MICH.

Digitized by Google

ber-
.upt
IX
123
503
421
304
67
371
225
199
218
242
181
142
125
226
146
53
3052

Digitized by Google

v618 bis 1880.

olin			Alle Dörfer						Jahre
le - tor- ne e	Rechnungsmässiger Ueber-schuss des Weg-zugs	Wohn-bevöl-kerung gegen Ende	Alle Geborene	Todt-geborene	Alle Verstorbene	Ueber-schuss der Geborenen über die	Rechnungsmässiger Ueber-schuss des Weg-zugs	Wohn-Bevöl-kerung gegen Ende	

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Tabelle IV. Bewegung und Stand der Bevöl-

Relative

Perioden	Auf je 1000 der in den nebenbezeichneten entfielen									
	Geburten (einschliesslich der Todtgeborenen)					Sterbefälle				
	Beide Reifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	Alle Dörfer	Beide Reifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	Alle Dörfer
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
1821—25	45,0	48,5	47,5	49,4	47,2	20,8	19,4	16,3	28,0	21,3
26—30	37,2	40,6	44,5	48,8	42,7	25,5	21,4	26,0	32,2	27,0
1821—30	**40,9**	**44,3**	**45,9**	**49,1**	**44,8**	**23,2**	**20,4**	**21,4**	**30,1**	**24,3**
31—35	43,6	39,4	31,1	48,7	41,0	27,2	24,0	24,9	29,5	26,8
36—40	56,0	33,3	39,6	48,5	47,2	30,3	14,9	27,8	32,2	28,6
1831—40	**50,0**	**36,2**	**35,4**	**48,6**	**44,2**	**28,8**	**19,2**	**26,3**	**30,9**	**27,7**
41—45	56,3	41,7	41,6	51,5	49,5	35,8	17,3	24,8	34,6	30,6
46—50	44,8	27,8	40,1	43,1	41,3	27,8	15,4	25,6	28,7	26,1
1841—50	**50,3**	**34,5**	**40,8**	**47,2**	**45,3**	**31,6**	**16,3**	**25,2**	**31,6**	**28,3**
51—55	41,3	32,1	34,2	38,2	37,7	34,4	25,7	23,7	27,7	28,9
56—60	38,3	38,7	40,4	37,7	38,8	22,2	16,9	27,2	28,4	24,7
1851—60	**39,8**	**35,4**	**37,3**	**38,0**	**38,2**	**28,4**	**21,2**	**25,4**	**28,1**	**26,8**
61—65	39,5	39,3	39,8	40,8	39,9	23,4	16,5	22,0	23,8	22,4
65—70	43,8	29,8	37,4	46,2	41,2	16,3	17,3	19,0	31,9	21,2
1861—70	**41,7**	**34,5**	**38,6**	**43,5**	**40,6**	**19,7**	**16,9**	**20,5**	**27,9**	**21,8**
1821—70	**44,5**	**36,4**	**39,4**	**45,0**	**42,4**	**26,3**	**18,7**	**23,7**	**29,7**	**25,7**
		Standesamt Arnoldshain (II—IV)					Standesamt Arnoldshain (VII—IX)			
71—75	53,5	38,2			44,2	26,5	23,1			24,4
76—80	52,8	40,0			45,2	29,1	24,5			26,4
1871—80	53,2	39,1			44,7	27,9	23,8			25,4
1821—80	**46,3**	**40,9**			**42,9**	**26,7**	**25,1**			**25,7**

Anmerkung. Die Zahlen gegenwärtiger Tabelle sind auf Grundlage der Tab. III in der Weise gewonnen, dass die Summe der Geburten, Sterbefälle und Wegzüge in der jeweils zur Berechnung gekommenen Reihe von Jahren mit der Summe der Bevölkerungszahlen zu Ende aller Vorjahre in Vergleich gebracht worden ist, also z. B. die Summe der Geburten der Jahre 1871—80 mit der Summe der Bevölkerungszahlen zu Ende 1870—79 u. s. f. Die Gleichheit der Wegzugsprozente pro 1821—30 und 1831—40 erklärt sich daraus, dass dieselben überall nur auf einer einzigen für die ganze Epoche (1821—40) ermittelten und auf beide Jahrzehnte proportional ver-

Digitized by Google

kerung in den Feldbergdörfern von 1821—1880.

Zahlen.

Perioden vorhandenen mittleren Wohnbevölkerung														
jährlich										betrug also die jährl. wirkl. Zunahme				
mehr Geburten als Sterbefälle (natürlicher Zuwachs)					mehr Weggezogene als Zugezogene									
Beide Reifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	Alle Dörfer	Beide Reifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	Alle Dörfer	Beide Reifenberg	Seelenberg	Schmitten	Arnoldshain	Alle Dörfer
XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV	XXV
24,2	29,1	31,2	21,4	25,9										
11,7	19,2	18,5	16,6	15,7										
17,7	23,9	24,5	19,0	20,5	4,5	2,3	3,6	0,8	2,6	13,2	26,2	20,9	18,2	17,9
16,4	15,4	6,2	19,2	14,2		(Zuzug)								
25,7	18,4	11,8	16,3	18,6										
21,2	17,0	9,1	17,7	16,5	4,5	2,3	3,6	0,8	2,6	16,7	19,3	5,5	16,9	13,9
20,5	24,4	16,8	16,9	18,9	. .	(Zuzug)	. . .		5,4	. .	. .	. . .		13,5
17,0	12,4	14,5	14,4	15,2	. .	. .	. . .		8,9	. .	. .	. . .		6,3
18,7	18,2	15,6	15,6	17,0	6,2	3,8	6,8	10,1	7,2	12,5	14,4	8,8	5,5	9,8
6,9	6,4	10,5	10,5	8,8	. .	. .	. . .		14,6	. .	. .	. . .		-5,8
16,1	21,8	13,2	9,3	14,1	. .	. .	. . .		6,6	. .	. .	. . .		7,5
11,4	14,2	11,9	9,9	11,4	14,1	12,4	8,3	7,6	10,6	—2,7	1,8	3,6	2,3	0,8
16,1	22,8	17,8	17,0	17,5	. .	. .	. . .		7,2	. .	. .	. . .		10,3
27,5	12,5	18,4	14,3	20,0	. .	. .	. . .		15,5	. .	. .	. . .		4,5
22,0	17,6	18,1	15,6	18,8	6,7	17,6	10,7	16,2	11,4	15,3	0,0	7,4	-0,6	7,4
18,2	**17,7**	**15,7**	**15,3**	**16,7**	**7,5**	**7,1**	**6,9**	**7,7**	**7,4**	**10,7**	**10,6**	**8,8**	**7,6**	**9,3**
	Standesamt Arnoldshain (XII—XIV)					Standesamt Arnoldshain (XVII—XIX)					Standesamt Arnoldshain (XXII—XXIV)			
27,0	15,1		19,8	. .		. .			9,7	. .		. .		10,3
23,7	15,5		18,8	. .		. .			12,8	. .		. .		6,0
25,3	15,3		19,3	8,0		13,5			11,3	17,3		1,8		8,0
19,6	**15,8**		**17,2**	**7,6**		**8,4**			**8,1**	**12,0**		**7,4**		**9,1**

theilten absoluten Wegzugsziffer beruhen. Im Uebrigen siehe wegen der Berechnung des Wegzugs die Anmerkung zu Tab. III. Zwischen den einzelnen, letzterer Tabelle zu Grunde gelegten, direkt entnommenen Bevölkerungsangaben berechnete sich der Ueberschuss des Wegzugs über den Zuzug (aus der Gesammtheit der Dörfer) wie folgt: 1821—40: 2,6 ‰; 1841—43: 4 ‰; 1844—46: 7,4 ‰; 1847—49: 9,8 ‰; 1850—52: 8,4 ‰; 1853—55: 18,6 ‰; 1856—64: 5,9 ‰ 1865—70: 15,5 ‰; 1872—75: 8,2 ‰; 1876—80: 12,8 ‰.

Digitized by Google

Tabelle V. Absolute Zahlen zur Kindersterblichkeit in den Feldbergdörfern.

(Auf Grundlage der Standesregister.)

Zu Seite 145 ff.

Geburts-Jahrgänge	Geborene (inkl. Todtgeborne Sp. I, V, IX)			Von nebenstehenden Geborenen starben:											
				Knaben				Mädchen				Kinder beiderlei Geschlechts			
	Knaben	Mädchen	Kinder beiderlei Geschlechts	todtgeboren	im ersten Lebensjahr	im zweiten Lebensjahr	zusammen	todtgeboren	im ersten Lebensjahr	im zweiten Lebensjahr	zusammen	todtgeboren	im ersten Lebensjahr	im zweiten Lebensjahr	zusammen
				I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
A. Arnoldshain 1818—1870.															
1818—25	81	105	186	3	21	1	25	3	16	3	22	6	37	4	47
26—30	72	60	132	4	23	3	30	9	7	3	19	13	30	6	49
31—35	77	65	142	4	9	4	17	4	9	2	15	8	18	6	32
36—40	69	86	155	2	22	2	26	5	17	11	33	7	39	13	59
41—45	91	83	174	3	21	3	27	4	12	3	19	7	33	6	46
46—50	65	88	153	—	13	4	17	2	13	5	20	2	26	9	37
51—55	71	64	135	4	11	8	23	1	11	3	15	5	22	11	38
56—60	71	63	134	4	15	4	23	2	11	4	17	6	26	8	40
61—65	74	75	149	3	22	—	25	4	11	2	17	7	33	2	42
66—70	99	72	171	6	21	3	30	4	11	1	16	10	32	4	46
1818—1870	770	761	1531	33	178	32	243	38	118	37	193	71	296	69	436
B. Beide Reifenberg 1818—1825	128	113	241	10	18	3	31	2	7	3	12	12	25	6	43
C. Arnoldshain u. beide Reifenberg 1872—1876, Schmitten Okt. 1874—1876	282	266	548	17	52	8	77	8	35	19	62	25	87	27	139
A — C	1180	1140	2320	60	248	43	351	48	160	59	267	108	408	102	618

Tabelle VI. Alter und Geschlecht der in den Jahren 1876—80 in den Feldbergdörfern Verstorbenen.

(Auf Grundlage der Standesregister.)

Im Alter von	starben Personen		
	männl. Geschlechts	weibl. Geschlechts	zusammen
0	26	16	42
über 0—1	47	36	83
„ 0—5	82	75	157
„ 5—10	12	6	18
über 0—10	94	81	175
„ 10—20	4	7	11
„ 20—30	11	15	26
„ 30—40	12	10	22
„ 40—50	5	10	15
„ 50—60	13	15	28
„ 60—70	19	28	47
„ 70—80	10	26	36
„ 80—90 Jahren	2	4	6
	196	212	408

Digitized by Google

Tabelle VII. Stand der Bevölkerung des Obertaunuskreises am 1. Dezember 1880.

Ortsanwesende nach Geschlecht, Alter und Familienstand, nebst Angabe der Wohnbevölkerung.

(Auf Grundlage Materials des K. Pr. Stat. Bureaus.)

Altersjahre	6 Städte[1])									
	Ledige		Verheirathete		Verwittwete und Geschiedene[2])		Summe		Ueberhaupt	Prozentantheile der Altersklassen
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
0—1	242	221	—	—	—	—	242	221	463	—
0—5	1098	1093	—	—	—	—	1098	1093	2191	11,2
5—10	1016	1006	—	—	—	—	1016	1006	2022	10,4
10—15	1066	943	—	—	—	—	1066	943	2009	10,3
15—20	1192	1072	2	4	1	—	1195	1076	2271	11,6
20—25	1017	721	45	183	1	4	1063	908	1971	10,1
25—30	369	307	286	425	9	10	664	742	1406	7,2
30—40	254	273	920	987	29	61	1203	1321	2524	12,9
40—50	129	212	829	757	42	158	1000	1127	2127	10,9
50—60	73	158	569	441	80	212	722	811	1533	7,8
60—70	43	84	301	193	115	239	459	516	975	5,0
70—80	14	34	91	43	87	152	192	229	421	2,2
80 und mehr	2	2	4	1	21	22	27	25	52	0,3
Unbekanntes Alter	10	6	2	1	—	—	12	7	19	0,1
Ortsanwesende Bevölkerung	**6283**	**5911**	**3049**	**3035**	**385**	**858**	**9717**	**9804**	**19521**	**100,0**
(—)Vorübergehend Anwesende	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	216	184	400	
(+)Vorübergehend Abwesende	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	89	76	165	
Wohnbevölkerung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	**9590**	**9696**	**19286**	

[1]) Die 6 Städte sind: Homburg v. d. Höhe mit 8336 Ortsanwesenden und 8340 Wohnbevölkerung; Oberursel mit 3942 O.-A., 3751 Wbv.; Cronberg mit 2398 O.-A., 2399 Wbv.; Usingen mit 1902 O.-A., 1896 Wbv.; Königstein mit 1581 O.-A., 1584 Wbv.; Friedrichsdorf mit 1362 O.-A., 1342 Wbv.

[2]) Die Zahl der Geschiedenen betrug im ganzen Kreise 32, nämlich 10 Männer und 22 Frauen.

Digitized by Google

Altersjahre	76 Landgemeinden										Städte und Landgemeinden			
	Ledige		Verheirathete		Verw. u. Geschiedene		Summe		Ueberhaupt	Prozentantheile der Altersklassen	m. (VII u. XVII)	w. (VIII u. XVIII)	Ueberhaupt (IX u. XIX)	Prozentantheile der Altersklassen
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.						
	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII	XXIII	XXIV
0—1	528	517	—	—	—	—	528	517	1045	—	770	738	1508	—
0—5	2617	2508	—	—	—	—	2617	2508	5125	14,0	3715	3601	7316	13,0
5—10	2311	2306	—	—	—	—	2311	2306	4617	12,6	3327	3312	6639	11,8
10—15	2033	2124	—	—	—	—	2033	2124	4157	11,4	3099	3067	6166	11,0
15—20	1502	1537	3	28	—	1	1505	1566	3071	8,4	2700	2642	5342	9,5
20—25	965	906	86	408	1	5	1052	1319	2371	6,5	2115	2227	4342	7,7
25—30	498	276	578	902	11	18	1087	1196	2283	6,2	1751	1938	3689	6,6
30—40	298	269	1796	2054	49	95	2143	2418	4561	12,5	3346	3739	7085	12,7
40—50	138	162	1790	1665	93	209	2021	2036	4057	11,1	3021	3163	6184	11,0
50—60	86	122	1174	1067	217	458	1477	1647	3124	8,5	2199	2458	4654	8,3
60—70	68	61	668	469	345	542	1081	1072	2153	5,9	1540	1588	3128	5,6
70—80	12	31	190	107	226	322	428	460	888	2,4	620	689	1309	2,4
80 und mehr	2	5	12	7	53	45	67	57	124	0,4	94	82	176	0,3
Unbekanntes Alter	15	9	6	10	2	2	23	21	44	0,1	35	28	63	0,1
Ortsanwesende Bevölkerung	**10545**	**10316**	**6303**	**6717**	**997**	**1697**	**17845**	**18730**	**36575**	**100,0**	**27562**	**28534**	**56096**	**100,0**
(−)Vorübergehend Anwesende . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	195	149	344	. . .	411	333	744	
(+)Vorübergehend Abwesende . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	812	184	944	. . .	901	260	1161	
Wohnbevölkerung	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	**18462**	**18765**	**37227**	. . .	**28052**	**28461**	**56513**	

In den 6 Städten wurden 2231 bewohnte Häuser, in den Landgemeinden 6566 bewohnte Häuser gezählt. — Blinde ergaben sich in den Städten 8, in den Landgemeinden 29; Taubstumme: St. 12, Ldg. 39; Blödsinnige: St. 19, Ldg. 45; andere Geisteskranke: St. 29, Ldg. 64. Angaben über die Ortsgebürtigkeit vgl. oben S. 135.

Digitized by Google

Anlage 7.

Monographie

einer besitzlosen Chausséearbeiter-Familie in einem Feldbergdorfe. Nebst Einnahme- und Verbrauchsberechnungen.

(Aufgenommen im Frühjahr und Herbst 1877.)

Zivilstand der Familie.

Die Familie, mit deren häuslichen Verhältnissen wir uns beschäftigen wollen, bestand zur Zeit der Aufnahme aus folgenden sieben Personen:

N***, Hausvorstand . .	44	Jahre	alt } verheirathet 1859
. . . . . dessen Ehefrau .	38	„	„ }
Joseph, ältester Sohn . .	16	„	„
Adam, zweiter „ . .	15	„	„
Magdalene, älteste Tochter	9	„	„
Georg, dritter Sohn . .	5	„	„
Christiane, jüngste Tochter	$2^1/_2$	„	„

Ausser diesen lebenden fünf Kindern hatte N*** noch zwei Knaben besessen, welche vor Ablauf des ersten Lebensjahres gestorben, und einen dritten, welcher 10 Jahre alt einer caries der Wirbelsäule erlegen war. Diese Kinder würden jetzt 13, 11 bez. 7 Jahre alt sein. Ein neuntes Kind wird dem N*** demnächst geboren werden.

Besitz und Schulden.

N*** kann so ziemlich als Typus der besitzlosen Tagelöhner in den Feldbergdörfern angesehen werden. Er hat weder Feld noch Vieh und wohnt zur Miethe in einem aus Lehm und Fachwerk gebauten Häuschen, welches er früher eigen besass, das er aber Schulden halber verkaufen musste.

Digitized by Google

Daselbst hat er nach wie vor die sämmtlichen Räumlichkeiten inne: eine Wohnstube (3,75 m lang, 3,50 breit und 2,00 hoch), in welcher das gemeinsame Bett für ihn, seine Frau und das jüngste Töchterchen, sowie eine Kinderbettlade für den jüngsten Sohn stehen, ferner eine unheizbare, sehr nasse Kammer (3,88 m lang, 3,75 breit und 2,17 hoch), in welcher die beiden älteren Söhne und die ältere Tochter in Einem Bette schlafen. Ausserdem enthält das Häuschen einen kleinen Stall, welcher als Kartoffelgelass benutzt wird, und einen Speicher; in einem ca. 25 qm messenden anliegenden Gärtchen kann sich N*** einige Gewürzpflanzen und etwas Salat ziehen. Die Küche ist in üblicher Weise mit dem Hausflur identisch. Ein eigener Waschkessel findet sich nicht vor; das Wasser wird in einem der Kochtöpfe erhitzt. Küchengeräthe überhaupt, sowie Mobiliar der Wohnung sind, wie das Inventar ausweist, höchst dürftig; es ist noch schlimmer um die Kleidungsstücke bestellt. Man ersieht aus dem Inventar, dass ein grosser Theil alt eingekauft worden ist; manches kleine Stück ward auch als Geschenk erhalten, namentlich von einer Familie in Homburg vor der Höhe, bei welcher die Frau des N*** früher in Diensten stand. Besonders empfindlich ist der Mangel an wärmeren Kleidungsstücken, wie solche gerade durch den Beruf der Männer und deren üblen Gesundheitszustand dringend erfordert wären. Einige Winterarbeitstage versäumte der gichtleidende Sohn blos deshalb, weil es ihm an einer Jacke fehlte, und als Georg, das jüngste Söhnchen, einstmals erkrankte, mussten die Eltern es in ihr eigenes Bett als vierten Insassen aufnehmen, da es nicht gut anging, das Kind in dem Bettchen, in welchem es zu liegen pflegte, genügend warm zu halten. Dies gedrängte Liegen dauerte dann so lange, bis die Familie durch zufällige Schenkung in den Besitz eines Wämmschens für den Kleinen kam.

Dass N*** über keine Baarschaft verfügt, braucht unter diesen Umständen wohl kaum erwähnt zu werden. Dagegen schuldet er noch:

Dem Bäcker, Krämer und Schuster; ferner für in der Nagelschmiederei verbrauchtes Eisen und für zum Zweck des Hausirens (s. u.) gekaufte Waaren 125 Mark. — Für Hausmiethe noch rückständig 41,15 Mark. — Für verschiedene im Laufe der Zeit, namentlich für Geschäftszwecke geborgte Waaren 65,14 Mark. — Zusammen 231,29 Mark.

Aus Vereins- und sonstigen Kassen oder Gemeinde- und Staatsmitteln werden dem N*** keinerlei Leistungen zu Theil, mit Ausnahme des für alle Kinder in dem Dorfe bestehenden Gratis-Schulunterrichts[1]) und der herkömmlichen Portionen des

[1]) Neuerdings wird, wie in allen Feldbergdörfern, so auch in *** Schulgeld bezahlt.

Digitized by Google

Leseholzes aus den Waldungen[1]). Ebensowenig hat er sich auf die Zukunft das Recht auf Unterstützungen irgend welcher Art erworben.

Erwerb.

N***, früher Nagelschmied, ist seit einem Jahre als Arbeiter an der Chaussée, welche von Oberursel aus nach Schmitten zur Einmündung in die längs der Weil laufende Strasse gezogen wird, beschäftigt. Seine Aufgabe besteht bald im Klopfen, bald im Ausbreiten von Steinen; theils wird er nach Tage-, theils nach Stücklohn bezahlt. Er arbeitet an der Chaussée das ganze Jahr hindurch, Feier- und Regentage und die auf die Heidelbeerlese verwendeten Wochen (s. u.) ausgenommen. Auch die Regentage lässt er indess nicht sämmtlich unbenutzt. In der Werkstätte des Meisters, mit dem er früher als Nagelschmied zusammen arbeitete, fertigt er dann zuweilen aus alten Sprungfedern, die er in Homburg einkauft, sog. **S** Haken und setzt dieselben an die Metzger der Umgegend ab; zuweilen auch, wenn sein Bruder, ein Nagelschmied, gerade abwesend ist, benutzt er dessen leerstehendes Geschirr, um Nägel zu schmieden. Das Eisen hierzu kauft er in Homburg, woselbst er auch an Regen- oder Feiertagen die vollendete Waare debitirt. Für die Mitbenutzung beider Werkstätten und den Kohlenverbrauch hat N*** nichts zu entrichten, eine Vergünstigung, deren Werth auf 20 Pfennige täglich zu taxiren ist. Ausser N*** soll sich Niemand in dem Dorf auf das Anfertigen der genannten Haken verstehen; er hat sich die bezügliche Geschicklichkeit selbst beigebracht. —

Der älteste Sohn Joseph arbeitet an der Chaussée in gleicher Weise wie der Vater. Er war bereits in der Schule gichtleidend, weshalb der Vater, welcher damals noch Nagelschmied war, darauf verzichtete, ihn gleich nach der Konfirmation zu sich in die Lehre zu nehmen. Joseph wurde deshalb ein Jahr lang zu Hause mit Filetarbeit beschäftigt. Trotz dieser Schonung verging das Uebel nicht, sondern warf den Jungen zwei Winter hindurch auf das Krankenlager. Als er sich wieder einigermassen erholt hatte, musste man sich endlich doch, um der steigenden Noth zu begegnen, dazu entschliessen, ihn gleichfalls an der Chaussée Anstellung nehmen zu lassen. Vater und Sohn hatten die gleiche Zahl täglicher Arbeitsstunden, im Winter weniger, im Sommer mehr; in letzterer Jahreszeit betrug dieselbe gut 11 Stunden (6—12, 1—4, 4½—7), in jener 9—10 Stunden (7—9, 9¼—12, ¼1—5 bez. 6 Uhr).

Auch der zweite Sohn Adam ist an der Chaussée beschäftigt, und zwar in der Eigenschaft eines Laufburschen des Bauführers: er hat Meldungen nach den einzelnen Arbeits-

[1]) Vgl. S. 39.

Digitized by Google

stationen zu verbringen, Kontrole zu üben und wird im Tagelohn bezahlt. Seine Arbeitszeit beginnt des Morgens um 6 Uhr und endet des Abends, später als die der gewöhnlichen Arbeiter, zwischen 7—9 Uhr. Auch hat er öfters an Sonntag Vormittagen und an Wochentagen zur Morgenzeit persönliche Dienstleistungen für den Bauführer zu verrichten, wofür ihm theils Trinkgelder zufliessen, theils Morgenimbisse verabreicht werden. Die beiden Söhne geben ihren ganzen Verdienst an den Vater ab.

Das Töchterchen Magdalene arbeitet Filet. Es war 7 Jahre alt, als es zuerst regelmässig und andauernd mit dieser Industrie beschäftigt wurde. Seine gewöhnlichen Arbeitsstunden sind vom Oktober bis März die Stunden zwischen der Vor- und der Nachmittagsschule und die Zeit nach Einbruch der Dunkelheit bis 9 Uhr des Abends. Vor der Vormittagsschule arbeitet es nicht, und den Sommer hindurch wird wegen Mithilfe bei der Hausarbeit oder der Heidelbeerlese, sowie wegen des Leseholzholens an Sonnabenden, welche Arbeiten das Mädchen übernimmt, nur eine geringe Zeit auf das Filet gewendet.

Auch die Ehefrau führte früher ziemlich anhaltend weibliche Handarbeiten um Lohn aus: Anfangs das Häkeln, später das Filet; sie war jedoch, als die Männer auf die Chaussée gingen, durch die nunmehr erhöhte Anforderungen stellende Hausarbeit gezwungen, jene Thätigkeit wesentlich zu beschränken. Nur an Regentagen, wenn die Männer zu Hause sind, oder wenn sich dieselben das Mittagsmahl ausserhalb selbst bereiten, ist es ihr möglich, sich derselben in emsiger Weise hinzugeben.

Ein Nebengeschäft, welches die gesammte Familie des N***, mit Ausnahme des jüngeren Sohnes, betreibt, ist die Heidelbeerlese; N*** zumal hat es darin als Mann zu einer gewissen Virtuosität und Berühmtheit gebracht. Im vorigen Jahre verwendete N*** in den Monaten Juli und August ca. 40 Tage auf diesen Betrieb, nämlich etwa 7 Wochen hindurch jedesmal 6 Tage, diejenigen heftigeren Regens ausgenommen. (Viele gehen bis in den halben September.) N*** ging Morgens $7\frac{1}{2}$ Uhr weg mit seiner Frau und dem ältesten, kränklichen, Sohne oder dem Töchterchen (ging jener, so besorgte dieses, ging dieses, so besorgte jener die Hausarbeit) und kehrte gegen 7 Uhr Abends zurück; am folgenden Tage suchte dann der Sohn allein, während N*** und seine Frau mit der erzielten Lese nach der Kreisstadt Homburg (ca. $1\frac{1}{2}$ Meilen entfernt) zum Verkaufe gingen. Am dritten Tage wurde dann wieder verfahren wie am ersten und so fort. Zeit des Aufbruches nach Homburg ist 3 Uhr Morgens, Stunde der Rückkehr 6—7 Uhr Abends. Der Ausfall der Jahresernten, und mit ihm der erzielte Verkaufspreis, ist ein ziemlich schwankender;

Digitized by Google

letzterer bewegt sich von etwa 17 Pf. im Minimum bis zu ca. 40 Pf. im Maximum (per Maass = 2 Liter). Die Entfernung des Marktortes, und ob Bahn benutzt werde oder nicht, ist natürlich gleichfalls von Einfluss auf den Preis. Das Abstreifen der Heidelbeeren besorgt N*** mit einem eigens dazu konstruirten, eisernen Kamme; auf diese Weise erntet er in gleicher Zeit weit mehr, als er durch Pflücken mit der Hand ernten würde; doch wird es allerdings nöthig, die Früchte des Abends zu belesen, was den drei betheiligten Personen einen Zeitaufwand von 1½ Stunden verursacht.

Materielle Bedürfnisse.

Was sich über die Lebensweise der Familie in Beziehung auf Kleidung und Wohnung vorbringen lässt, ist schon gelegentlich der Darstellung des Besitzstandes erwähnt worden. Die Kost der Familie ist im Wesentlichen die gewöhnliche der ärmeren Leute in den Feldbergdörfern. Fleisch und Butter werden äusserst selten genossen und die Kartoffeln bilden das Hauptnahrungsmittel. Sie werden nur in den einfachsten Formen zugerichtet; Klösse und Pfannkuchen werden selten aus ihnen bereitet, angeblich deshalb, weil es für die Frau zu viel Zeit in Anspruch nähme. Gemeinhin giebt es Mittags Kartoffelsuppe und des Abends gequellte Kartoffeln mit Kaffee oder Dickmilch. Als einen der üblichsten Tagesküchenzettel kann N*** somit den folgenden aufstellen:

Morgens

1 Loth (15,6 Gramm) Kaffee mit knapp 18 Gramm Zichorie, gekocht in 3 Liter Wasser und dazu ½ Liter Milch und gut 1 Kilo Brod.

Zum zweiten Frühstück

½ Kilo Brod.

Mittags

Kartoffelsuppe, zu welcher 4½ Kilo Kartoffeln, ca. 60 Gramm Rindsfett, Salz und Gewürzel und 4 Liter Wasser verwendet werden; durchschnittlich 375 Gramm Brod werden dazu gegessen (s. Budget). Hie und da wird der Suppe ein Zusatz von Gerste oder Erbsen, öfters auch von Sauerkraut beigemischt, in welch letzterem Fall das Quantum Kartoffeln etwas geringer genommen wird.

Vesper

Zichorienkaffee und Brod, wie Morgens.

Abends

4½ Kilo Kartoffeln, gequellt. Dazu Kaffee, wie oben, oder ein Topf Dickmilch. Durchschnittlich 375 Gramm Brod.

Als Sonntagsspeise wird zuweilen der Kartoffelsuppe Reis beigesetzt, oder erscheint an ihrer Statt Sauerkraut mit Kar-

Digitized by Google

toffelbrei; Gemüse wie Bohnen, Gelberüben u. a. kommen selten vor. Erwähnt darf wohl werden, dass N*** noch niemals ein Stück Geflügel genossen hat, von einem Stückchen Gansbraten abgesehen, womit er zufällig auswärts einmal regalirt worden ist. Zweimal im Jahre, nämlich an Kirchweih und Pfingsten, backt die Familie den üblichen Kuchen. Sie verwendet dazu an Kirchweih 9 kg Weizenmehl à 52 Pf., 300 Gramm Zucker, 5 Eier, 375 Gramm Butter, 6 Liter Milch; und an Pfingsten 7 kg Weizenmehl, 200 Gramm Zucker, 3 Eier, 250 Gramm Butter, 4 Liter Milch.

Das Mittagessen wird den an der Chaussée Arbeitenden gewöhnlich von der Frau zugetragen. Nur der Laufbursche nimmt es meist zu Hause ein, oder sucht sich mit den 20 Pfennigen, welche er zuweilen als Taschengeld erhält, und von denen er auch sein zweites Frühstück zu bestreiten hat, durchzuhelfen. Sind die Männer zu weit entfernt, so dass es nicht thunlich wäre, ihnen das Essen hinaus zu bringen, so nehmen sie ihre Ration Kartoffeln mit und braten sich dieselben im Freien an einem Kohlenfeuer. N*** ist sehr lecker auf dies Gericht und erzählt mit Stolz, dass passirende Touristen öfters davon gekostet und sich lobend darüber ausgesprochen hätten. Hierzu wird alsdann Kaffee getrunken. Auch den Nachmittagskaffee bereiten sich die beiden älteren Männer auf der Chaussée, der Laufbursche dagegen hat sein Theil Kaffee oder Zichorie bei sich und lässt sich dasselbe von den Arbeitern der Station, wo er sich gerade im Moment befindet, zubereiten. So einfach wie möglich und an eine Episode des Gil Blas erinnernd ist die Kost der Heidelbeersucher: sie nehmen Brod mit, welches sie, wenn es zu trocken geworden, in einem Bache anfeuchten. Auch auf dem Geschäftsgang nach Homburg lebt man sparsam. N*** nimmt wiederum ein Quantum Brod mit sich und kauft sich dazu in Homburg ein Glas Bier für 12 Pfennige und Wurst für 14 Pfennige; die Frau lässt sich in einem Spezereiladen, in welchem viele Hökerinnen einzukehren pflegen, für 6 Pfennige Kaffee und für 3 Pfennige ein Weissbrod geben; auch wird ihr, wenn sie ihre alte Dienstgeberin besucht, noch ein kleiner Imbiss von derselben gereicht. Ist man des Abends nach Hause zurückgekehrt, so wird die am Mittag versäumte Kartoffelsuppe nachgeholt.

Geistige Bedürfnisse, Vergnügungen.

Geistige Erholungen und Vergnügungen spielen eine sehr geringe Rolle in der Familie; kein Wunder, wenn man die allgemeinen und die individuellen Verhältnisse in Erwägung zieht, auch noch hinzunimmt, dass N*** ein Mann von mässiger Intelligenz und phlegmatischer Gemüthsart ist: er ist friedfertig, schüchtern, spricht leise, unzusammenhängend und mit ängst-

Digitized by Google

lichster Hast. Trotz alledem möchte N*** mehr Bücher als die meisten Anderen in die Hand bekommen haben; es hängt das nämlich mit einer Krankheit zusammen, während welcher er soviel gelesen haben will, dass der Pfarrer ihm gar keine Bücher mehr habe leihen können. Er weiss auch noch, obschon er sagt, dass er „keinen behaltsamen Kopf habe", den „Wilhelm Tell, Goethe und die Schwedenkriege" namhaft zu machen. Er würde auch jetzt noch gerne lesen, wenn er Bücher bekommen könnte. Die Zeitung behauptet er im Wirthshause zu lesen; ich zweifle aber daran, dass er dies öfters thue. Wenn er beifügte, dass er auch „zuweilen frage", um die Tagesneuigkeiten zu erfahren, so mag dies der Wahrheit näher kommen. Verhältnissmässig sehr hübsch ist die Handschrift des N***, seine Frau dagegen hat das Wenige, was sie von der Schreibekunst verstanden, nahezu völlig verlernt. N*** ist katholischer Religion, es scheint indess nicht, dass in seiner Familie die religiösen Gebräuche sonderlich beachtet werden, die Kirche wird von dem Manne nur unregelmässig, von der Frau sogar nur einige Male im Jahre besucht; sie sei zu sehr durch die Hausarbeit in Anspruch genommen. Doch führen an Feiertagen N*** und seine Angehörigen keine Lohnarbeit aus.

An den im Dorfe bestehenden geselligen Vereinen sind N*** und seine Söhne nicht betheiligt; N*** behauptet, dass es ihm wohl Freude machen würde, im Gesangverein mitzuwirken, dass es ihm aber nicht gezieme, dergleichen Ausgaben zu machen. Seinen musikalischen Neigungen kam er mehrmals durch Erwerb einer Ziehharmonika nach, doch schlug er das Instrument immer aus Geldverlegenheit wieder los. Zum letzten Male handelte er ein solches gegen eine Spindeluhr ein und gab es dann um 5,14 Mk. wieder weg.

N*** raucht nur des Sonntags Zigarren, und auch dann nicht mehr als ein Stück; in der Woche bleibt er seiner alten Gewohnheit, Tabak zu kauen, treu; die Söhne haben sich noch nicht an das Rauchen gewöhnt.

Geistige Getränke werden von der Familie niemals zu Hause und überhaupt nur in sehr bescheidenem Maasse genossen; zu dem im Budget verzeichneten Gläschen Branntwein will N*** erst greifen, seitdem er sich der Chausséarbeit zugewendet. Er besucht allerdings das Wirthshaus auch zuweilen an Werktagsabenden, namentlich im Winter; wie er sagt, lediglich der Unterhaltung wegen und ohne etwas zu verzehren: dass solcher Wirthshausbesuch in den Feldbergdörfern vorkomme, habe ich im Texte angeführt. N*** kann dies auch um so leichter, als er den von ihm frequentirten Wirth zu seinen näheren Bekannten zählt. Die weitaus meisten Werktagsabende will N*** indess zu Hause verbringen. Was zwischen Beendigung des Nachtessens und dem Schlafengehen an

Digitized by Google

Zeit verbleibe, werde theilweise durch Hilfeleistung bei Besorgung der Kinder ausgefüllt; auch freue es ihn, ruhig auf seinem Stuhl zu sitzen. Die Mutter ist allabendlich zu Hause; sie sucht weder Bekannte auf, noch kommen welche zu ihr. Die Söhne gehen des Abends, sofern es das Wetter erlaubt, in üblicher Weise mit anderen jungen Leuten auf der Strasse spazieren.

An Sonn- und Feiertagen ist N*** Vormittags gewöhnlich häuslich beschäftigt. Am Nachmittage macht er ein Schläfchen oder einen Spaziergang mit einem alten Kameraden; darauf besucht er das Wirthshaus, wo er bis gegen Abend bleibt, öfters „Solo" spielend, die Parthie um einen Pfennig. Während dessen ist die Frau zu Hause; kaum öfters als zwei Mal im Jahre nimmt sie an seinen feiertägigen Erholungen Theil: sie begleitet ihn beim Hattsteinfest am Himmelfahrtstage (s. S. 185) und an einem der beiden Kirchweihtage. Hie und da spricht sie am Sonntage den Wunsch aus, mit N*** einen kurzen Gang auf den dicht beim Dorfe belegenen Kirchhof zu machen, um die Gräber ihrer verstorbenen Kinder zu besuchen; indess mag der Mann, wie er sagt, den verstimmenden Eindruck nicht gern auf sich wirken lassen. Die ziemlich einzige Feiertagserholung der Söhne besteht im Spazierengehen. Nur der ältere von ihnen trinkt Sonntags ein Glas Bier im Wirthshaus; an den Kirchweihvergnügungen dürfen sie noch keinen Antheil nehmen.

N*** ist von ziemlich kleiner Statur (1,59 m) und schwächlichem Aussehen; man gäbe ihm ein höheres Alter als er wirklich hat. Seine Frau ist seit einer Reihe von Jahren mit einem Magenübel behaftet, welches nach der Meinung des Arztes vom Tragen zu schwerer Lasten beim Heidelbeervertrieb herrühren soll. Ueber die Gesundheit seiner Kinder, mit Ausnahme des gichtleidenden Joseph, glaubt N*** gegenwärtig keine Klage führen zu sollen; für sich selbst freilich und für einen verstorbenen Sohn (s. oben) hat er um so mehr mit „Doktor und Apotheker" zu schaffen gehabt. Von den üblichen homöopathischen Pillen hält N*** nämlich selbstständiger Weise wenig und glaubt, dass dieselben höchstens für kleine Kinder wirksam seien; um so mehr Vertrauen setzt er dagegen in die heilsame Wirkung des Himbeersaftes. In den üblen Gesundheitsverhältnissen, mit welchen er zu kämpfen gehabt, sieht N*** eine wesentliche Ursache der bedrängten Lage, in der er sich befindet. Hören wir ihn selbst über seine Lebensgeschichte, wie er diese, durch Zwischenfragen geleitet, erzählte:

Geschichte der Familie.

„Ich bin der Sohn eines Nagelschmieds, welcher ausser mir noch 6 Kinder hatte. Bis zu meinem 14. Jahre besuchte ich

Digitized by Google

die Schule; von meinem 9. Jahre ab war ich dabei, wie die meisten Kinder, mit Wollspinnen beschäftigt. Ich spann vor, zwischen und nach den beiden Schulen, mit Ausnahme einer halben Freistunde zur Dämmerzeit, bis 7 Uhr Abends. War ich da mit meinen beiden Strängen fertig, so konnte ich nach dem Nachtessen zu Bette gehen, wo nicht, musste ich aufbleiben bis ich zu Ende war. So ging es das ganze Jahr hindurch in gleicher Weise, die Zeit der Heidelbeeren ausgenommen; hie und da sprang man allerdings einmal weg, da hat es aber auch Schläge gegeben. Mit meinem 14. Jahre lernte ich dann das Nagelschmiedegeschäft bei meinem Onkel, denn mein Vater hatte aus Kränklichkeit die Fabrikation aufgegeben und handelte nur noch mit Nägeln, oder vertrug dieselben im Auftrag für Andere. Meine Lehrzeit betrug anderthalb Jahre, dann wurde ich Gesell und verdiente wöchentlich zuerst fl. 1,18 (2,23 Mk.) und später fl. 1,30. Als mein Vater sein 59. Jahr erreicht hatte, starb er an der Schwindsucht; meine Mutter war einige Monate vorher an derselben Krankheit gestorben. Ich erbte nichts als einen alten Frack und ein paar leinene Hosen; das Uebrige wurde verkauft um die Schulden zu decken, und es blieben deren noch genug übrig. Da ich keine geeignete Unterkunft finden konnte, verliess ich hierauf unser Dorf und ging als Gesell nach Langen, wo auch mein Bruder schon längere Zeit beschäftigt war. Vom Militär war ich wegen Körperschwäche frei gekommen . . . ja, wenn man ordentlich zu essen gehabt hätte! Ich darf gar nicht an die Zeit zurückdenken, wie ich zuweilen meinen Vater beim Nagelvertrieb begleitete. Ich ging barfuss bis es Schnee gab. In Langen erhielt ich den Tag 8 Kreuzer und freie Station; ich blieb $^3/_4$ Jahre daselbst, ging dann nach Hochheim und von da nach Mainz, wo ich, wiederum bei freier Station, 12 Kreuzer täglich empfing. Kurze Zeit darauf trat ich in eine grössere Nagelschmiederei in Niederursel ein; ich stand mich dort, bei Akkordarbeit, auf 4 Gulden wöchentlich und hatte täglich eine Suppe gratis; dann arbeitete ich noch an zwei anderen Orten und kehrte endlich hierher zurück, wo ich anfänglich als Gesell und dann, in der Werkstätte eines anderen Meisters, auf eigene Rechnung arbeitete, gegen eine Entrichtung von 20 Pfennigen täglicher Kohlengebühr. Am 25. April, kurz nach meiner Rückkehr, verheirathete ich mich. Damals war ich knapp 26 Jahre alt, meine Frau knapp 20 Jahre. Sie war die Tochter eines Nagelschmieds, welcher in seinem 60. Lebensjahre gestorben war. Geschwister hatte sie keine mehr; dieselben waren mit Ausnahme eines Bruders, der 19 Jahre alt geworden, alle früh gestorben. Nur ihre Mutter lebte noch. Geld brachte meine Frau nicht in die Ehe mit. Sie hatte wohl von ihrem 16. Jahre ab etwa $2^1/_2$ Jahre auswärts gedient, von ihrem Verdienst aber hatte sie theils ihre Eltern unterstützt,

Digitized by Google

theils sich etwas Kleidervorrath angeschafft. Auch ich hatte keine Baarschaft, als ich heirathete: an Kleidern besass ich einen Werktags- und einen Sonntagsanzug, an Wäsche zwei weisse Hemden und ein blaues Hemd. Bett und Bettwerk lieferte meine Frau; und wir zogen in ihr elterliches Häuschen, wo wir mit der Schwiegermutter in Einem Zimmer wohnten. Erst nach acht Jahren, als meine Familie zu sehr angewachsen war, habe ich diese Wohnung durch Anbau einer Kammer vergrössern lassen. Als ich ohngefähr ein halbes Jahr verheirathet war, ward ich krank; ich lag sechs und einen halben Monat anhaltend und blieb im Ganzen zehn Jahre leidend. Während dieser ganzen Zeit konnte ich theils gar nicht, theils nur viel schwächer als sonst arbeiten. Auch hatte ich gleichzeitig viele Ausgaben mit einem rückenleidenden Kind. Durch all dies geriethen wir in bedeutende Schulden, so dass wir erst ein kleines Kartoffelland von ca. 12 Ruthen (3 Ar), welches wir uns angeschafft, und endlich, vor acht Jahren, das Häuschen verkaufen mussten und nun zur Miethe darin wohnen. Ich versuchte es nunmehr, weil ich es für gesünder hielt, als Dienstmann in Frankfurt, blieb aber nur 14 Tage daselbst, weil eines meiner Kinder erkrankte, und die Mutter, und wenn es uns auch noch viel knapper ginge, nicht mehr allein bleiben wollte. Nach Hause zurückgekehrt, verlegte ich mich während zweier Jahre auf den Hausirhandel nach benachbarten Ortschaften, dann probirte ich es nochmals mit der Nagelschmiederei auf eigene Rechnung, wie schon früher, und seit etwas über einem Jahre habe ich bei der Chaussée Beschäftigung gefunden. Wenn es da nichts mehr zu thun giebt, werde ich wohl wieder Nagelschmied werden müssen. Meine Schwiegermutter ist vor drei Jahren gestorben; ausser einigen alten Kleidungsstücken hat sie uns nichts hinterlassen." —

Wie die meisten Leute in ähnlichen Verhältnissen erwartet N*** Aufbesserung seiner Lage hauptsächlich durch den steigenden Verdienst der heranwachsenden Söhne; auch hofft er, dass der ältere Sohn seiner Kränklichkeit wegen vom Militärdienst befreit werden möchte. Er verhehlt sich dabei freilich nicht, dass seine eigene Arbeitskraft gleichzeitig ihren Rückgang antreten werde.

* * *

Die Vorarbeiten zu den nachfolgenden zahlenmässigen Aufstellungen, also zu dem Einnahme- und Verbrauchsbudget unseres Chausséearbeiters und zu dem Verbrauchs- und Ausgabebudget des Nagelschmieds, haben eine der dornenvollsten Episoden gebildet, zu welchen mich die vorliegenden Untersuchungen in ihrem Verlaufe geführt haben. Mindestens dreissig mehrstündige Sitzungen waren allein für die Aufnahme erforderlich; dabei wurde gemessen, gewogen, gezählt, besichtigt und Inventar aufgenommen. Dass trotzdem mit jeglicher angegebenen Zahl die überhaupt erreichbare äusserste Genauigkeit erlangt worden sei, möchte ich, im Interesse des zu er-

Digitized by Google

strebenden Besseren, namentlich von dem Budget des Chausséearbeiters nicht behaupten. Nicht als ob ich etwa Grund hätte, in die Wahrheitsliebe unseres N*** Zweifel zu setzen. Dies nicht. Was z. B. die soeben erzählte kleine Lebensgeschichte angeht, so ist dieselbe von einigen Bekannten des N***, denen ich sie vorgelegt, als vollkommen richtig befunden worden. Unsere Besprechungen interessirten den N*** selbst in hohem Grade, „da man eigentlich gar nicht wisse, wie man lebe"; obendrein schien er in seiner ängstlichen Weise anfänglich, obschon er es nicht Wort haben wollte, dennoch einen Zusammenhang mit irgend einer Behörde zu vermuthen und damit auch aus etwaigen Widersprüchen erwachsende bedenkliche Folgen zu fürchten. Bei Manchen hätte eine solche Vermuthung der bona fides gefährlich werden können; ich bin indess überzeugt, dass dies bei N*** seinem Wesen nach und bei dem Vertrauen, welches er in mich persönlich setzte, nicht der Fall war. Mancher Mittheilung würdigte er mich, die er ursprünglich nur als durchaus private betrachtet wissen wollte. Auf die in einer unserer ersten Sitzungen vorgelegte Frage nach seinem Fischkonsum erzählte er mir, dass er als Knabe hie und da einen kleinen Fisch aus dem Bach stibitzt habe; kaum aber war dies Wort gesprochen, als er mich dringend beschwor, es nicht zu „buchen", und es war schwer, ihn in dem Sinne zu beruhigen, dass er für das verjährte Verbrechen keinerlei Verfolgung mehr zu gewärtigen habe. Indess — wo keine Haushaltungsbücher geführt werden, handelt es sich eben immer nur um mehr oder minder sorgfältige und zutreffende Schätzungen und Berechnungen, denen im Wesentlichsten Wahrheit, wenn ich so sagen darf, innere Wahrheit gegeben werden kann, die aber doch damit noch nicht die Photographie des thatsächlichen Herganges sind. Bis jetzt habe ich bei Familien der ärmeren Volksklassen nur allenfalls, wenn auch sehr selten, gewerbliche Einnahmebücher vorgefunden[1]); einem Haushaltungs-Ausgabebuch bin ich noch niemals begegnet; in den Feldbergdörfern möchte wohl, die Allerwohlstehendsten, also die Fabrikanten, Kaufleute u. dergl. ausgenommen, Niemand irgend welche Buchführung aufzuweisen haben. In seiner Zeit beschränkt, des Schreibens ungewohnt, beständig kleine Summen empfangend und noch kleinere ausgebend, kömmt es dem armen Manne nicht in den Sinn, sich eine Mühe aufzuladen, von der er, theils mit Recht, theils mit Unrecht, in seiner Lage den Zweck nicht einsieht und die ihm häufig genug lediglich zur Selbsttortur werden würde. Ist man solchergestalt darauf angewiesen, mit den Leuten difficile Schätzungen und Berechnungen vorzunehmen, oder gar ihnen die ungewohnte Arbeit einer Buchführung ad hoc anzusinnen[2]), so beschränkt sich eben hierdurch der Kreis der zur Untersuchung geeigneten Subjekte. Man muss froh sein, irgendwo einen einigermassen intelligenten oder aufrichtigen Mann gefunden zu haben, und jene Eigenschaft ist fast noch wichtiger als diese, weil es immer noch leichter ist, durch mannigfache Kontrole hinter Widersprüche zu kommen, als aus Jemand, der eben gar nichts weiss, etwas herauszupressen. Den hier mitgetheilten Versuchen sind demgemäss auch mehrere aufgegebene zur Seite gegangen. Dass man unter diesen Umständen nicht entfernt daran denken kann, sich überall etwa auf sog. Normalfamilien zu versteifen, versteht sich von selbst. Ist ja doch überhaupt der Begriff einer solchen schwer bestimmbar, und es würde, wenn man über ihn einig wäre, eine ihn verkörpernde Familie, obendrein noch in einem „Normaljahre" überhaupt vielleicht nicht einmal aufzufinden, geschweige denn immer auch zur Untersuchung heranzuziehen sein. Und endlich, die Erfüllung all dieser Bedingungen vorausgesetzt, würde doch das Budget einer solchen Familie immer noch nicht den Kommentar und die ab- und zugebende Erwägung des Lesers

[1]) So z. B. bei dem Schwarzwälder Uhrschildmaler, dessen Wirthschaft ich in der „Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften" Jahrgang 1881, S. 133 ff. beschrieben habe und bei dem Anspacher Weber, dessen Einnahmebudget nachstehend, in den Vermischten Zusätzen, mitgetheilt wird.

[2]) Das zu dem folgenden Budget (S. 273 ff.) mitbenutzte Haushaltungsbuch ist speziell auf meine Veranlassung einige Monate lang geführt worden.

Digitized by Google

unnöthig machen; in welchem Momente ihres Lebenslaufes man auch eine Familie im Zahlenbilde fixiren wollte, immer würde doch dies Zahlenbild allein noch nicht einmal die ökonomische Lage auch nur dieser einen Familie erschöpfend zeichnen.

Bei den vorliegenden Zahlen ist demnach zu beachten, dass wir es mit einer quantitativ verhältnissmässig viel bedürfenden Familie zu thun haben und zwar weniger wegen der Zahl als des vorangeschrittenen Alters der Kinder wegen. Man muss sich, wenn man trotzdem manche Summen, als arme Leute in einer armen Gegend betreffend, über Erwarten hoch finden sollte, weiter vergegenwärtigen, dass wir es mit einem der theuren Landstriche Deutschlands zu thun haben, und dass die Preise einzelner wichtiger Artikel (z. B. Kaffee, Petroleum) um jene Zeit besonders hoch gestanden haben (wogegen Brod freilich im Herbst 1881 theurer als damals war). Als unsere Familie speziell betreffende Gründe sind dann noch anzuführen, dass das in ihr betriebene Gewerbe der Chausséearbeit, indem es die Leute vielfach von Hause weghält, eine Mehrausgabe für Nahrung mit sich bringt, welche, ebenso wie die durch die Arbeit bedingte Mehrausgabe für Kleidung, nicht wohl abgetrennt und zu den Geschäftsspesen gestellt werden konnte. Dabei ist die Familie, als zu damaliger Zeit in Folge vieler Unglücksfälle noch ziemlich verschuldet, genöthigt gewesen, manche Dinge nicht aus der billigsten Quelle und in unökonomischer Weise in sehr kleinen Quantitäten zu beziehen. Endlich sind, als eine dritte Reihe von Ursachen, die technischen, in der Weise der Aufstellung liegenden, zu beachten. Nach je genauerer Schematisirung verfahren wird, um so leichter möchten doch wohl im Allgemeinen höhere Zahlen erhalten werden. In unserer Aufstellung sind fernerhin auch alle Gratis- und Naturalbezüge zu bewerthen versucht worden, was in ähnlichen Berechnungen häufig gänzlich verabsäumt wird oder nur in wenig ausgiebiger Weise geschieht. Man schwankt vielfach zwischen Geldausgabe- und Verbrauchsrechnungen hin und her, ohne sich und Andern hierüber genügende Rechenschaft abzulegen. Jene sind offenbar nicht genügend beweisend für den Wohlstand der geschilderten Objekte, diese sind ungemein schwer durchzuführen und gleichfalls nur mit Vorsicht zu Vergleichen verwendbar. Der von mir befolgte Schematismus ist im Wesentlichen der Le Play'sche; ich habe mich indess während der Redaktion gerade des Materials zu diesem Budget davon überzeugt, dass derselbe einer Modifikation bedarf, weshalb ich mich denn auch in der erwähnten, später aufgenommenen Monographie des Uhrschildmalers von ihm mehr entfernt habe, und bei der Redaktion des in dieser Schrift mitgetheilten Ausgabebudgets eines Nagelschmieds auf Grundlage des sehr vollständig erhobenen Materials zu einer ziemlich abweichenden rechnerischen Anordnung übergegangen bin. Das Nähere über diesen Punkt bitte ich in der Einleitung zu letzterem Budget auf S. 274 ff. dieser Schrift nachzulesen.

Diese Hinweise vorausgeschickt, glaube ich nun aber doch hoffen zu dürfen, dass die nachfolgenden Zeilen, im Zusammenhalt mit der vorangegangen Schilderung, einen möglichst intimen Einblick in das ganze Sein und Getriebe einer armen Haushaltung am Feldberge geben möchten, und es wird, wenn dies der Fall, die aufgewendete Mühe keine vergebliche gewesen sein.

Digitized by Google

Einnahmeberechnung.

Quellen und Formen der Einnahmen	Betrag der eingenommenen Werthe in natura konsumirt ℳ	₰	in Baar od. gegen baar umgesetzt ℳ	₰
I. Aus dem Besitz.				
Zinsen der Werkzeuge zur Holzzerkleinerung für den eigenen Bedarf. Die Werkzeuge sind 2,71 ℳ werth. (Siehe Einnahmeberechnung sub. III und Ausgabeberechnung sub II.)	—	14		
Zinsen der Werkzeuge zur Heidelbeerlese, im Ertrag zum Vorschein kommend (Einnahmeberechnung sub III.)			—	34
Zinsen der Werkzeuge zur Chausséearbeit, (ebenda)			—	23
I. Aus dem Besitz	—	14	—	57
II. Aus gemeinwirthschaftlichen Nutzungen und Gratiszuwendungen.				
Gratisunterricht des Töchterchens Marie in der Gemeindeschule, nach Massgabe des Schulbudget und der Kinderzahl veranschlagt auf	8	—		
Leseholz aus den Waldungen, 18 Traglast, jede zu Hause auf 30 ₰ geschätzt	5	40		
Kleidungsstücke, Pathengeschenke für das jüngste Töchterchen; dsgl. alte, der Frau von ihren früheren Dienstgebern zum Geschenk gegeben	5	95		
Imbisse, der Frau von ihren früheren Dienstgebern gratis verabreicht	4	60		
Gries, der Frau für das jüngste Töchterchen von denselben in kleinen Parthieen geschenkt	1	20		
Buttermilch, von Freunden und Nachbarn zum Geschenk erhalten	1	—		
Haferspreu, für den Kopfkeil des jüngsten Söhnchens zum Geschenk erhalten	—	06		
Gratismitbenutzung einer Werkstätte, 5 Tage lang, zur Anfertigung von Haken. Die übliche Taxe wäre 20 ₰ per Tag. Im Erlös zum Vorschein kommend			1	—
Gratismitbenutzung einer Werkstätte, ebensolang, zur Anfertigung von Nägeln			1	—
II. Aus gemeinwirthschaftlichen Nutzungen und Gratiszuwendungen	26	21	2	—

Digitized by Google

Quellen und Formen der Einnahmen	Betrag der eingenommenen Werthe in natura konsumirt ℳ	₰	in Baar od. gegen Baar umgesetzt ℳ	₰

III. Aus der Arbeit.

a) Aus der Chausséearbeit.

Täglicher Lohnertrag nach Jahreszeit und Art der Beschäftigung	Jahresertrag des Vaters ℳ	₰	Sohnes Joseph ℳ	₰	Sohnes Adam ℳ	₰	Arbeitstage des Vaters	Sohnes Joseph	Sohnes Adam	in natura konsumirt ℳ	₰	in Baar od. gegen Baar umgesetzt ℳ	₰
Tagelohn im Mai und Juni à 2,40 ℳ	108	—					45						
Stücklohn vom 20. Aug. bis Weihnachten à 2,12 ℳ	192	92					91						
Tagelohn i. Winter à 1,60 ℳ	24	—					15						
Stücklohn im März und April à 1,43 ℳ . . .	60	06					42						
Tagel. ebendann à 1,40 ℳ			54	60				39					
Tagelohn durchs ganze Jahr à 1,40 ℳ					362	60			259				
Stückl. im Winter à 1,29 ℳ	33	54					26						
Stücklohn vom 20. Aug. bis Weihnachten à 1,20 ℳ			104	40				87					
Stückl. im Winter à 1,20 ℳ			16	80				14					
Tagelohn im Mai und Juni à 1 ℳ			45	—				45					
Stücklohn im Winter à 1 ℳ			22	—				22					
Trinkgelder des Sohnes Adam					36	—							
Morgenimbisse des Sohnes Adam, in natura . . .					25	90							
	418	52	242	80	424	50							
Jedes Jahr konsumiren Vater u. Sohn Joseph jeder 1 ℳ für Schaufeln, jener ausserdem für Anschaffung u. Unterhaltung v. Hacken ca. 2,57 ℳ. Somit ab für Zinsen und Verbrauch .	2	46	1	05									
Total des Reinertrags und der Arbeitstage	416	06	241	75	424	50	219	207	259	25	90	1056	41
Nicht auf Chausséearbeit verwendete Tage, pro memoria:													
Sonn- und Festtage							66	66	66				
Tage, zugebracht auf der Heidelbeerlese resp. bei der Hausarbeit während der Lese . .							40	40					
Tage, wegen ungünstiger Witterung zugebracht bei der Haken- und Nagelfabrikation							10						
—, aus gleichem Grunde zugebracht theils mit Haken- und Nageldebit, theils mit Hausarbeit, theils arbeitslos							30	40	40				
Krankheitstage								12					
							365	365	365				

Digitized by Google

Quellen und Formen der Einnahmen	Betrag der eingenommenen Werthe in natura konsumirt ℳ	₰	in Baar od. gegen Baar umgesetzt ℳ	₰
b) Aus der Filetarbeit. a)	25	90	1056	41
Arbeit des Töchterchens Magdalene, vom 1. Oktober bis 31. März, 182 Tage weniger 26 Sonn- und 7 Feiertage, zusammen 149 Tage. Dazu ungefähr 50 Tage im Sommer, im Ganzen 199 Tage à 14 ₰, durchschnittlich = 27,86 ℳ. Davon ab 15 ₰ Verbrauch an Filetstäbchen und Kissen			27	71
Arbeit der Mutter, ungefähr			12	—
c) Aus verschiedenen Arbeiten auf eigene Rechnung.				
Ertrag der Heidelbeerindustrie. Ertrag der Lese per Woche (6 Tage) ca. 5—6 „Last“ à 20 kg oder 15 Maass (2 Liter) jede = ca. 80 Maas per Woche. In 40 Tagen also ca. 533 Maass. Verkaufspreis angenommen mit 24 Pf. per Maass = 127,96 ℳ. Die Werkzeuge zum Pflücken im Werthe von 1,38 ℳ (3 Heidelbeerkämme à 46 ₰) und ein Blech zum Ausmessen à 40 ₰ können 30 Jahre halten. Ausserdem 2 Mahnen zum Vertragen, die zusammen 3,42 ℳ kosten und 5 Jahre halten, ferner 3 geflochtene Körbe zum Pflücken, 2,07 ℳ werth, die 2 Jahre halten. Zusammen jährlicher Verbrauch 1,77 ℳ und 34 ₰ Zinsen; bleiben als reiner Arbeitsertrag			125	85
Heidelbeeren, zur eigenen Verzehrung an Wochentagen von den obengenannten Familiengliedern (S. 248), an Sonntag Vormittagen vom Töchterchen gesucht; 14 Liter à 6 ₰ per l. im Dorf geschätzt	—	84		
Verschiedene Arbeiten				
des Vaters: 5 Tage Anfertigung von sog. S (Fleischer-) Haken à 1,70 ℳ = 8,50 ℳ. Die Gratismitbenutzung der Werkstätte, 1 ℳ werth, ist, weil sub II schon verrechnet, hier in Abzug gebracht			7	50
— 5 Tage Anfertigung von Nägeln à 1,60. Gleicher Abzug für die Benutzung einer Werkstätte			7	—
– Holzzerkleinerung. Ein Arbeiter würde für die ausgeführte Arbeit 19,29 ℳ erhalten, hat aber dabei 2,05 ℳ jährliche Baarauslagen (s. Konsumbudget sub II) und die Werkzeuge (Axt 1 ℳ, Säge 1,71 ℳ) repräsentiren 14 ₰ jährl. Zinskonsum (s. oben sub I), Auslagen, welche sonst in den 19,29 ℳ begriffen wären, bleibt sonach ein Arbeitsertrag von	17	10		
— Ofenputzen (s. Konsumbudget sub II)	1	60		
— Arbeit an Hausgeräthen		10		
der Mutter: Arbeit an Kleidungsstücken zum Gebrauch der Familie als Stricken von Strümpfen, Handschuhen, auch Nähen von Röckchen und Hemdchen	4	33		
— Bearbeitung des Hausgärtchens, im Ertrag zum Vorschein kommend. (Die Summe ist der Kürze wegen lediglich als Arbeitslohn eingestellt)	3	20		
— Entrichtung von zusammen 3 Tagen Gemeindearbeit für Wegeunterhaltung (Vgl. Konsumbudget sub IV)	3	30		
III. Aus der Arbeit eingenommene Werthe	55	37	1236	47

Digitized by Google

Konsumberechnung.

Bezeichnung der Konsumartikel	Betrag der konsumirten Werthe in natura bezogen ℳ	₰	gegen Baar bezogen ℳ	₰
I. Nahrung				
a) Im Hause eingenommen und daselbst bereitet.				
Getreide.				
Roggen- und Weizenbrod, zweite Sorte. Nach Berechnung und Wiegungen ergaben sich als verbraucht: Morgens 365 kg jährlich, als 2. Frühstück und Wald- und Reisezehrung 202 kg, Mittags 127, Vesper 345, Abends 137, zusammen 1176 kg; nach strikt festgehaltener Angabe des N** sollen indess doch durchschnittlich 2 Laib zu nominell 2 kg à Laib verzehrt sein, was N*** durch ein Mindergewicht der Laibe zu erklären versucht. Also 730 Laibe à 44 ₰			321	20
Weizenmehl zu Kuchen, 9 kg für die Kirchweih, 7 kg für Pfingsten à 52 ₰			8	32
Weizenmehl zum Kochen, ca. 8 kg jährlich à 46 ₰			3	68
Gries, zu Brei für das Kind 2—3 mal wöchentlich; jedesmal 40 g, also 6 kg jährlich à 60 ₰. Ein Drittel davon zum Geschenk erhalten	1	20	2	40
Gerste, als Zuthat in die Kartoffelsuppen, 6 kg à 52 ₰ jährlich			3	12
Reis, als Zuthat in die Suppen und zuweilen als Gemüse, 7 kg à 52 ₰ jährlich			3	64
Backlohn für die oben erwähnten Kuchen			—	81
Getreide zusammen 343,17 ℳ				
Gemüse und Hülsenfrüchte.				
Kartoffeln: Mittags: 1444 kg jährlich, Abends 1742 kg; zus. 3186 kg à 5 ℳ per 100 kg			159	30
Weisser Kohl (Brassica oleracea capitata) 100 Köpfe zum Einmachen als Sauerkraut. 10 ℳ das Kraut und 1,50 ℳ Fuhrlohn			11	50
Erbsen, geschälte, als Zuthat in die Suppen; jährlich 10 kg à 52 ₰			5	20
Bohnen, 3—4 Mahlzeiten jährlich à 29 ₰			1	02
Rüben, gelbe; 2 Mahlzeiten jährlich à 29 ₰			—	58
Gemüse zusammen 177,60 ℳ				
Salate und Gewürzpflanzen.				
Kopfsalat (Lactuca sativa) ca. 60—70 Köpfe jährlich; davon die Hälfte, 125 g à Kopf wiegend, im Gärtchen selbst gezogen, die andere Hälfte gekauft 190 g à Kopf wiegend und 1,80 ℳ werth	1	20	1	80
Zwiebeln (Allium cepa), als Zuthat in die Suppen			2	95
Schnittlauch und Sellerie, selbst gezogen, ca.	2	—		
Majoran			—	25
Latus	4	40	525	77

Digitized by Google

Bezeichnung der Konsumartikel	Betrag der konsumirten Werthe in natura bezogen ℳ	₰	gegen Baar bezogen ℳ	₰
Transport	4	40	525	77
Obst und Gurken.				
Aepfel, roh, zum zweiten Frühstück, 50 kg jährlich . .			3	—
Kirschen, für die Kinder, 7 kg à 28 ₰ jährlich . . .			1	96
Zwetschen, dürre; 2 kg à 58 ₰ jährlich. Zu Kartoffelklössen gegessen			1	16
Heidelbeeren, roh gegessen oder gekocht auf Brod gestrichen. Ca. 14 Liter à 12 ₰ per 2 Liter. Selbst geholt	—	84		
Gurken, frische, zu Salat; jährlich für			1	—
Salat, Gewürzpflanzen, Obst, Gurken zus. 12,12 ℳ				
Milchwaaren und Eier.				
Kuhmilch, frische, zum Kaffee. Ca. 912 Mahlzeiten à ½ Liter und 40 Mahlzeiten in Abwesenheit der Heidelbeersucher à ¼ Liter, zus. 466 Liter. Dazu 90 Liter für Kuchen, Brei und dgl., zus. 556 Liter à 29 ₰ per 2 Liter			80	62
Dickmilch, 2 Töpfe à 9 ₰ (à ca. 2½ l) durchschnittlich per Woche			9	36
Käse, Limburger, 7 kg; im Sommer das kg 0,80 ℳ; im Winter theurer			7	—
Eier, 2 Stück wöchentlich und 8 Eier extra für Kuchen			6	42
Buttermilch, von den Nachbarn zum Geschenk erhalten	1	—		
Milchwaaren und Eier zus. 103,40 ℳ				
Fette.				
Butter, 4 kg jährlich an einigen Sonntagen und 625 g für die Kuchen à 2,40 ℳ per kg			11	10
Rindsfett, ca. 375 g wöchentlich à 1 ℳ per kg. (In Homburg eingekauft.)			19	50
Rüböl, grossentheils zum Schmieren der Schuhe verwendet; siehe sub III.				
Fette zus. 30,60 ℳ				
Fleisch und Fische.				
Kuh- oder Rindfleisch, ca. 8 kg jährlich, an ca. 16 Sonn- und Festtagen, jedesmal ½ kg incl. Knochen.			8	—
Wurst, 1 kg à 1,35 ℳ; nur selten genossen			1	35
Häringe, als Beigericht zu den gequellten Kartoffeln an einigen Sonntagen; 4 Stück à 14 ₰ jährlich. . .			—	56
Fleisch und Fische zus. 9,91 ℳ				
Gewürze und Genussmittel verschiedener Art.				
Salz, wöchentlich ca. ¾ kg à 24 ₰ per kg, ausserdem 2 kg für das einzumachende Weisskraut			9	48
Pfeffer und Muskatnüsse ca.			1	—
Essig, zu Salat, auch zuweilen zur Kartoffelsuppe, ⅛ Liter à 18 ₰ per Liter wöchentlich			1	17
Zucker, für die Kuchen; ½ kg jährlich			—	69
Latus	6	24	689	14

Digitized by Google

Bezeichnung der Konsumartikel	Betrag der konsumirten Werthe in natura bezogen ℳ	₰	gegen Baar bezogen ℳ	₰
Transport	6	24	689	14
Apfelkraut; ein Syrup, welcher für die Kinder auf Brod gestrichen wird			4	80
Kaffee, gebrannter, ca. 912 Mahlzeiten für die ganze Familie à 15,6 g, ca. 40 in Abwesenheit der Heidelbeersucher à 8 g; zusammen 14,5 kg, in kleinen Quantitäten, à 3,40 ℳ per kg			49	30
Zichorie, ca. 912 Mahlzeiten für die ganze Familie à 17,7 g, ca. 40 in Abwesenheit der Heidelbeersucher à 8 g; zus. 16,46 kg à 10 ₰ per 180 g (inkl. 3 g Papierverpackung)			9	30
Gewürze etc. zus. 75,74 ℳ				
b) Ausserhalb des Hauses bereitet und eingenommen.				
Der Vater trinkt an jedem Tage, an dem er Chausséearbeit verrichtet, ein Glas Branntwein à 8 ₰, in 220 Tagen also für			17	60
— kauft auf den 20 Gängen nach Homburg jedesmal 1 Glas Bier à 12 ₰ und Wurst für 14 ℳ			5	20
— verzehrt auf 3 Gängen nach Homburg zum Zweck von Einkäufen und zum Nageldebit			—	78
Die Mutter kauft auf den 20 Gängen nach Homburg jedesmal 1 Tasse Kaffee à 6 ₰ und 1 Brödchen à 3 ₰			1	80
— erhält ausserdem bei denselben Gängen von ihrer alten Dienstgeberin Gratisimbisse im Werth von	4	—		
— erhält eben solche Imbisse gelegentlich dreier Gänge zum Zwecke von Einkäufen	—	60		
Der Sohn Adam verbraucht ca. jeden zweiten Chausséearbeitstag einen Zehrpfennig von 20 ₰, in 259 Tagen also			25	90
— erhält von seinem Meister des Morgens Imbisse im Werthe von	25	90		
Bier, im Wirthshause genossen, siehe sub IV.				
Ausserhalb des Hauses zus. 51,28 ℳ				
I. Nahrung	36	74	803	82

II. Hauswesen.

	Betrag der konsumirten Werthe in natura bezogen ℳ	₰	gegen Baar bezogen ℳ	₰
A. Wohnung.				
Miethzins für die S. 1 geschilderten Räumlichkeiten und das Hausgärtchen			54	86
Tapeziren des Wohnzimmers alle 6 Jahre für 5,83 ℳ			—	97
Latus			55	83

Digitized by Google

Bezeichnung der Konsumartikel	Betrag der konsumirten Werthe in natura bezogen ℳ	₰	gegen Baar bezogen ℳ	₰
Transport			55	83
Tünchen der Kammer à 8,23 ℳ; wegen der Nässe derselben (s. S. 246) alle 3 Jahre erforderlich			2	74
Schlosserarbeiten			1	50
Glasscheiben, theils durch den Frost zerstört, theils durch die Kinder zerbrochen, 4 Stück jährlich à 27 ₰			1	08
Schornsteinfegen, dreimal jährlich, Ofenputzen durch den Vater selbst besorgt .	1	60	—	30
Verputzen des Hauses, Dachreparaturen, Brandsteuer liegen dem Eigenthümer ob.				
zusammen			1	60
B. Mobiliar und Hausgeräthe.				
Lager: Stroh in die Strohsäcke und Kopfkeile und zweimal jährlich Langstroh unter die Strohsäcke, ein neues Betttuch, eine neue Bettlade, div. Flickkosten; zus. 26,95 ℳ (vergl. Inventar). Hier nur die jährl. Abnutzungsquote alles Inventars inkl. der neuangeschafften Stücke eingestellt mit .	—	6	18	52
Uebriges Mobiliar und Hausgeräthe: Essgeschirre (Tassen, Teller), Cylinder 2,67 ℳ. (Der starke Konsum wird mit häufig mangelnder Beaufsichtigung der Kinder, namentlich zur Zeit der Heidelbeerlese erklärt). Irdenes Geschirr 1 ℳ. Ein Laternenglas 0,17 ℳ. Ein Handtuch 0,50 ℳ. Wurzelbürste 0,17 ℳ. Kämme 0,63 ℳ. Schärfen einer Kaffeemühle 0,57 ℳ. Eine Schwarzwälder Uhr 6,86 ℳ. Reparatur an Stühlen 0,20 ℳ. Zus. 12,77 ℳ. Hier analog dem obigen Verfahren eingestellt	—	10	11	01
zusammen			—	16
C. Heizung.				
Eichen- und Buchenholz, 4 Raummeter (die Holzpreise seit damals bekanntlich stark herabgegangen) 24 ℳ, Buchenerdstöcke, 6 Raummeter, 18 ℳ; Eichenwellen 75 Stück 8 ℳ. (Der Fuhrlohn von 10 ℳ ist mit inbegriffen.)			50	—
Latus			50	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Konsumartikel	Betrag der konsumirten Werthe in natura bezogen ℳ	₰	gegen Baar bezogen ℳ	₰	Betrag der konsumirten Werthe in natura bezogen ℳ	₰	gegen Baar bezogen ℳ	₰
Transport			50	—	1	76	90	98
Zerkleinern der 4 Raummeter Eichen- und Buchenholz, durch den Vater selbst besorgt, ein Arbeiter würde 6,86 ℳ erhalten haben; von 4 Raummetern Erdstöcken ebenso 9 ℳ; von den Eichenwellen ebenso 3,43 ℳ. Baarauslagen sind jedoch hierbei: Alle 10 Jahre eine Axt à 1 ℳ, viermaliges Anstielen derselben in diesen 10 Jahren à 1,03 ℳ; alle 5 Jahre eine Säge à 1,71 ℳ; zehnmaliges Schärfen derselben jährlich à 12 ₰; zusammen 2,05 ℳ jährliche Baarauslage	17	24	2	05				
Zerkleinern der übrigen 2 Raummeter Erdstöcke durch einen Taglöhner			4	50				
Leseholz, 18 Traglast, im Hause ca. 30 ₰ werth, eine Gratisnutzung von 5,40 ℳ; hiervon werden jedoch 3 Besen à 23 ₰ gefertigt, welche unter „Reinlichkeit“ in Anrechnung gekommen sind	4	71						
	21	95	56	55				
Hiervon ab Erlös für Asche, ca.			2	30				
zusammen					21	95	54	25
D. **Beleuchtung.**								
Petroleum, 3/4 Liter wöchentlich à 36 ₰ per Liter			14	04				
Schwefelhölzer, wöchentlich für 3 ₰, zwei Schachteln			1	56				
zusammen							15	60
II. Hauswesen					13	71	160	83
III. Kleidung und Schmuck.								
Kleidung etc. des Vaters						17	37	32
— des Sohnes Joseph					1	92	33	63
— des Sohnes Adam					1	09	31	10
— des Sohnes Georg					1	54	12	30
— der Mutter						87	23	87
— der Tochter Magdalene					1	16	14	55
— der Tochter Christiane					2	53	5	64
Vgl. hierzu das nachfolgende Inventar. Mehr als ein Drittel (36%) des danach berechneten Verbrauchs, nämlich 68,23 ℳ entfallen auf Schuhwerk (Neuanschaffung und Reparatur).								
Zwirn, Nähnadeln, Stricknadeln, Haarnadeln, Knöpfe, ca.							6	—
Rüböl, zum Schmieren der Schuhe an Werktagen ca. 10 Liter à 88 ₰ per Liter. Inbegriffen ein zu Salat verwendetes Quantum							8	80
Wichse, öfters an Sonntagen für 6 ₰							1	04
Seife, Soda u. dgl. siehe „Reinlichkeit und Körperpflege“.								
III. Kleidung und Schmuck					10	28	174	25

Digitized by Google

Bezeichnung der Konsumartikel	Betrag der konsumirten Werthe in natura bezogen ℳ	₰	gegen Baar bezogen ℳ	₰
IV. Psychische Bedürfnisse, Vergnügungen, Reinlichkeit und Körperpflege, Krankenpflege, Dienstleistungen des Staates und der Gemeinde, Gerichtliche Unkosten, Strafen, Verluste.				
Psychische Bedürfnisse.				
Schulunterricht des Töchterchens Magdalene in der Gemeindeschule. Der Unterricht daselbst ist gratis und nach Massgabe des Schulbudgets und der Kinderzahl hier veranschlagt auf	8	—		
Schulutensilien: 2 Tafeln à 23 Pf. Griffel 17 ₰. Alle 3 Jahre eine Griffelbüchse für 11 ₰. Tinte 9 ₰, Schulbücher[1]) etc.			1	67
Bücher und Kalender, nicht angeschafft.				
Schreibmaterialien: Papier 20 ₰, Tinte, siehe Schulutensilien			—	20
Kirche: N*** ist steuerfrei. Tauffeierlichkeiten (Verzehrung) jedesmal 3 ℳ, jährlich berechnet mit			1	—
zusammen			8	— 2 87
Vergnügungen.				
Wirthshausverzehrung des Vaters, an Sonn- und Festtagen, 1—2 Glas Bier oder Aepfelwein à 14 ₰			13	86
Wirthshausverzehrung des Sohnes Joseph, ebenso jedesmal 1 Glas Bier			8	40
Branntwein bei der Chausséearbeit, Bier als Zehrung in Homburg, siehe sub I, b.				
Kautabak für den Vater, 2 Rollen wöchentlich à 10 ₰ die Rolle			10	40
Zigarren für den Vater, an Sonn- und Festtagen 1 Stück zu 4 ₰			2	64
Weihnachtstisch, Nüsse u. dgl. Das Bäumchen holt der Vater aus dem Walde . .			—	50 35 80
zusammen				
Reinlichkeit und Körperpflege.				
Seife, 1/4 kg wöchentlich à 80 ₰ pro kg 10,40 ℳ; Schmierseife für ca. 1 ℳ . . .			11	40
Soda und Bläue			1	17
Pommade, Sonntags eine Portion für 3 ₰			1	56
Besen, 9 Stück jährlich à 23 ₰; davon 3 aus dem Leseholz selbst gefertigt	—	69	1	38
Rasiren und Haarschneiden, ohne fremde Hilfe besorgt.				
zusammen			—	69 15 51
Latus			8	69 54 18

[1]) Vgl. Bemerkung zum nachfolgenden Budget.

Digitized by Google

Bezeichnung der Konsumartikel	Betrag der konsumirten Werthe in natura bezogen		Betrag der konsumirten Werthe gegen Baar bezogen	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Transport			8 69	54 18
Krankenpflege und Geburtshilfe.				
Medizinaltaxe			—	80
Aerztliche Honorare } Apotheke, Heilmittel }			10	—
zusammen				10 80
Dienstleistungen des Staates und der Gemeinde, insoweit durch direkte Steuern und Leistungen bezahlt. *** ist klassensteuerfrei. Er hat nur für die Gemeinde die üblichen „Frohndienste“ (vgl. S. 42) zur Wegeunterhaltung zu leisten; im Ganzen 3 Tage der Frau, geschätzt (nach Massgabe der Waldkulturlöhne) auf			3	30
Gerichtliche Unkosten, Strafen, Verluste. Versäumnissschulstrafen des Kindes während der Heidelbeerlese. (Grossentheils sind während der Lese Schulferien.)				— 40
IV. Psychische Bedürfnisse etc.			11 99	65 38

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Quellen und Formen der Einnahmen	Betrag der eingenommenen Werthe: in natura konsumirt ℳ	₰	in Baar bezogen oder gegen Baar umgesetzt ℳ	₰	zusammen ℳ	₰
I. Aus dem Besitz	—	14	—	57	—	71
II. Aus gemeinwirthschaftlichen Nutzungen, Unterstützungen etc.	26	21	2	—	28	21
III. Aus der Arbeit	56	37	1236	47	1292	84
	82	72	1239	04	1321	76

Konsumartikel	Betrag der konsumirten Werthe: in natura bezogen ℳ	₰	gegen Baar ℳ	₰	zusammen ℳ	₰
I. Nahrung	36	74	803	82	840	56
II. Hauswesen:						
A. Wohnung	1	60	61	45	63	05
B. Mobiliar und Hausgeräthe .	—	16	29	53	29	69
C. Heizung	21	95	54	25	76	20
D. Beleuchtung			15	60	15	60
A—D	23	71	160	83	184	54
III. Kleidung und Schmuck . . .	10	28	174	25	184	53
IV. Psychische Bedürfnisse etc. .						
A. Psychische Bedürfnisse . .	8	—	2	87	10	87
B. Vergnügungen			35	80	35	80
C. Reinlichkeit u. Körperpflege	—	69	15	51	16	20
D. Krankenpflege			10	80	10	80
E. Leistungen d. Staats u. d. Gem.	3	30			3	30
F. Gerichtl. Unk., Strafen, Verl.			0	40	0	40
A—F	11	99	65	38	77	37
	82	72	1204	28	1287	—

Hiernach würde ein Ueberschuss der eingenommenen über die verbrauchten Werthe von ca. 35 ℳ zu konstatiren sein. Von einem faktischen Geldüberschuss wusste indess N*** nichts; auch konnte er sich nicht entsinnen, im Laufe des letzten Jahres Schulden in grösserem Umfang abgezahlt zu haben. Es ist deswegen sowohl auf das im Eingang Gesagte überhaupt, als namentlich darauf hinzuweisen, dass für das Hauswesen im letzten Jahr ein grösserer Betrag dargelegt worden ist, als hier als Jahresquote in die Geldkolonne gesetzt worden (s. o.); es erklärt sich dies ja leicht, wenn man bedenkt, dass die Familie sich gerade jetzt aus der elenden Lage ein wenig zu erholen begann, in welcher sie sich befunden hatte so lange alle Kinder noch unerwachsen und gleichzeitig verschiedene Krankheiten durchzumachen waren. Unter Berücksichtigung jenes Umstandes (allein bei II. B) reduzirt sich der Geldüberschuss bereits auf 26,63 ℳ. Wahrscheinlich ist ein gleiches wie bei dem Hauswesen auch bez. Anschaffungen von Kleidungsstücken der Fall gewesen; es lässt sich dies aus dem aufgenommenen Material jedoch nicht mehr genau konstatiren. Näheres über die hier in Frage kommenden Schwierigkeiten und den nunmehr folgenden Versuch sie zu vermeiden s. S. 274 ff.

Digitized by Google

Inventar des Mobiliars,

nebst Angabe des Werthes zur Zeit der Anschaffung.

1. Zimmermobiliar.

Tisch aus Tannenholz (12 ℳ). Kleiner Tisch, hauptsächlich beim Filetarbeiten benutzt (2 ℳ). Bank, Tannenholz, 2 ℳ). 3 Stühle aus Eichenholz (9 ℳ). Fussschemel, Tannenholz (80 ₰). Kiste, Eichenholz, alt ersteigert zum Verwahren der Kleider (2,50 ℳ). Kiste, Tannenholz, zum gleichen Zwecke (4,29 ℳ). 1 Eckbrettchen (46 ₰). 1 Fenstervorhang, der Frau von ihrer früheren Dienstgeberin zum Geschenk gemacht (50 ₰). Schwarzwälder Wanduhr, von einem Hausirer vor Kurzem gekauft (6,56 ℳ). Spiegel (1 ℳ). Petroleumhängelampe, alt gekauft (1,31 ℳ).

Bilder: Ein Heiligenbild auf einer Versteigerung im Dorf gekauft (26 ₰). Die eingerahmten Konfirmationsscheine der Kinder. — (Die Kosten des Einrahmens aller Bilder beliefen sich auf 2,06 ℳ).

Ein Cruzifix. Mehrere Gebetbücher.

Lager: a) der Eltern und des $2^1/_2$jährigen Mädchens:

Bettlade, Tannenholz, vor 7 Jahren im Dorf gefertigt (12 ℳ). Strohsack aus alten Fabriksäcken (1,60 ℳ). Kopfkeil, ein Sack (57 ₰). 1 Kopfkissen, Barchent (2,29 ℳ). Ueberzug dazu, Baumwolle, roth karrirt (2 ℳ). Füllung des Kopfkissens $^3/_4$ kg Federn (meist Hühnerfedern), à 4 ℳ per kg. Deckbett, Barchent 10,29 ℳ. Ueberzug, wie oben (3,11 ℳ). Füllung des Deckbettes, 4 kg Hühnerfedern à 3,48 ℳ per kg. 1 Betttuch, jede Woche gewaschen (2,57 ℳ).

b) der älteren Söhne und des 9jährigen Töchterchens:

Bettlade, Tannenholz, vor Kurzem neu gefertigt, die alte war gänzlich zerfallen (17,14 ℳ). Strohsack (2,71 ℳ). Im Uebrigen wie oben.

c) des 5jährigen Knaben:

Kinderbettlade, vor 16 Jahren gekauft (7,43 ℳ). Das Bettwerk ist in sehr unvollkommenem Zustand. Strohsack, ein alter Sack (57 ₰). Kopfkeil, aus einem halben Sack (28 ₰). Kein Kopfkissen vorhanden. Deckbett (3 ℳ). Ueberzug dazu (2,29 ℳ). Füllung mit Hühnerfedern (2,50 ℳ). 1 Betttuch (1,14 ℳ).

Die 3 Strohsäcke und 2 der Kopfkeile werden jährlich mit zus. ca. 54 kg Stroh à 6 ₰ per kg gefüllt; im Kopfkeil des Knäbchens befindet sich geschenkte Haferspreu. Unter den Strohsäcken liegt Langstroh, das 2 mal im Jahr erneuert wird; ca. 50 kg à 6 ₰. — Flickkosten des Bettwerks geschätzt auf 1 ℳ p. a.

2. Küchengeräthe und Essgeschirre.

Küchenschrank in Homburg gekauft (5,14 ℳ). Küchenwandbrett (2 ℳ). Wasserbank, selbst gefertigt (2 ℳ). 2 Kochtöpfe, Gusseisen (3,42 ℳ). Pfanne (1,34 ℳ). Schmelzpfanne „hält so lange die Welt steht" (40 ₰). Kaffeekessel (1 ℳ). Kaffeemühle (1,37 ℳ); wird ab und zu geschärft. Kaffeebüchse, Blech (43 ₰). Kartoffelstösser (17 ₰). Kartoffelsack (69 ₰). Sauerkrautbehälter, aus einem alten Petroleumfass (3 ℳ). Reibeisen (17 ₰).

7 Tassen (à 14 ₰). 7 tiefe Teller (à 20 ₰). Irdenes Geschirr (jährlich für ca. 1 ℳ). 2 Trinkgläser, früher zum Ausschenken beim Feldbergfest benutzt; nicht im Privatgebrauch (18 ₰). 3 Tischmesser (à 26 ₰). 4 Gabeln (à 26 ₰). 7 Esslöffel (à 11 ₰). Ausschöpflöffel (46 ₰). Sieblöffel (17 ₰). 6 Glasflaschen für Oel, Essig etc. (à 34 ₰). Topf, Steingut, für Salz (29 ₰).

2 Eimer aus Blech (1 bez. 1,71 ℳ). 1 Waschzuber aus einem alten Petroleumfass (57 ₰). 1 kleiner Zuber (86 ₰). 1 Wurzelbürste (17 ₰). Laterne, ersteigert (80 ₰).

Digitized by Google

3. Geräthe zur persönlichen Reinlichkeit und zur Toilette.

1 Kleiderbürste, nur Sonntags gebraucht (57 ₰). Wichsbürste, ebenso (50 ₰). 2 Kämme (zus. 40 ₰). 1 Waschschüssel aus Blech (80 ₰). 1 Stiefelzieher (30 ₰).

4. Weisszeug.

Tischtücher, Servietten nicht vorhanden. 3 Handtücher (zus. 1,50 ℳ).

5. Diverse Instrumente.

Zange, alt gekauft (17 ₰). Hammer, alt, aus dem Nagelschmiedegeschäft (91 ₰). Butte, ebendaher (1 ℳ). Scheere (50 ₰). Wird öfters für 15 ₰ geschliffen.

Axt, Säge, Schaufel und Hacke des Vaters, Schaufel des Sohnes, Werkzeuge zur Filetarbeit s. Einnahmebudget.

Kleidungs-Inventar.

	Werth z. Zeit d. Anschaffung ℳ	₰	Geschätzte Dauer Jahre
Vater.			
1 Gehrock, Buckskin, für Sonntage, alt gekauft	3	—	4 S.$^3/_4$ W.[1]
1 Gehrock, Buckskin, für Wochentage, alt gekauft Ein solcher wird gekauft, wenn kein abgelegter Sonntagsrock vorhanden ist.	2	—	$^3/_4$
Oberjacken und Kamisöler: keine.			
1 Weste für Werktage, alt gekauft	—	50	$^2/_3$
1 Paar Sonntagsbeinkleider, Buckskin, nebst Weste	15	43	5 S.$^3/_4$ W.
1 Paar Beinkleider, Halbwolle, für die Werktage	3	—	$1^1/_2$
1 Paar Hosenträger	—	50	2
1 Hut, alt gekauft, für Schneewetter	—	20	1 W.
1 Sonntagskappe	1	71	5 S. 1 W.
1 Werktagskappe, alt	—	34	1
1 Unterwamms, Baumwolle	1	48	1
1 Paar Unterbeinkleider, z. Geschenk erhalten, sonst bei N*** nicht üblich	1	—	3
1 Paar woll. Strümpfe Zweimaliges Anstricken derselben während ihrer Dauer, sowie Stopfen derselben durch die Hausfrau. — Im Sommer trägt N*** Fusslappen.	1	37	2
2 leinene Hemden, vom Schneider gefertigt	7	88	$^5/_4$—$1^1/_2$
1 rothbaumwollenes Taschentuch f. Sonn- und Werktage	—	50	1
1 Halstuch aus Kattun	—	29	1
1 Paar gehäkelte wollene Handschuhe, Arbeit der Frau	1	09	1
1 Paar Schuhe aus Rindsleder 2 Sohlungen à 2,57 ℳ.	9	14	1
Holzschuhe, ob. Leder, für den Winter	5	—	1—2
Hausschuhe: keine.			
Geldbeutel	—	30	6
Schirm, Stock, Taschenuhr, Taschenmesser, Schmucksachen: —			
Sohn Joseph.			
Röcke: keine.			
1 graue Drilljacke für Sonntage, die auch im Winter getragen wird	4	—	4 S.$^1/_2$ W.

1) S. in dieser Kolonne bedeutet Sonn- bez. Feiertage, W. Werktage; also 4 S. $^3/_4$ W. 4 Jahre für Sonn- und Feiertage und dann $^3/_4$ Jahre für Werktage.

Digitized by Google

	Werth z. Zeit d. Anschaffung ℳ	₰	Geschätzte Dauer Jahre
1 baumwollene Jacke für die Werktage .	1	20	1
1 Paar Sonntagsbeinkleider, Buckskin, nebst Weste . . .	10	29	3 S. 1 W.
1 Paar leinene Werktagsbeinkleid. nebst Weste	1	71	3/4
1 Gürtel	—	40	1
1 Kappe für Sonn- u. Werktage	1	37	1
1 wollene Unterjacke, zum Geschenk erhalten	2	17	2
1 Paar Unterbeinkleider, gewebt . .	1	90	5/4
1 Paar woll. Strümpfe	1	37	2
Anstricken, Stopfen wie oben.			
2 leinene Hemden, vom Schneider gefertigt	6	16	5/4—1 1/2
1 roth baumwollenes Taschentuch f. Sonn- und Werktage . .	—	50	1
1 Halstuch aus Kattun	—	29	1
1 Paar wollene Handschuhe, wie oben .	1	09	1
1 Paar Stiefel aus Rindsleder	13	71	2
Während ihrer Dauer 2 mal gesohlt etc. 6 ℳ, 1 mal vorgeschuht 8,57 ℳ			
Hausschuhe, alt gekauft, für den Abend, weil Joseph gichtleidend ist	—	50	1
1 Geldbeutel	—	20	2
1 Taschenmesser . .	—	29	1
Schirm, Stock, Taschenuhr, Schmucksachen: keine.			

Sohn Adam.

1 Gehrock, Tuch, für Sonntage	5	14	3 S. 1 W.
1 Werktagsrock, zum Geschenk erhalten .	1	—	1
1 baumwollene Jacke, zwischen Hemd und Weste getragen . .	1	48	1
1 Paar Sonntagsbeinkleider, Buckskin, nebst Weste . . .	13	71	5 S. 1/2 W.
1 Paar halbwollene Werktagsbeinkleider nebst Weste, letztere alt gekauft	3	50	1
1 Paar Hosenträger .	—	40	1
1 Kappe für Sonn- u. Werktage	1	26	1
Unterjacken, Unterbeinkleider: keine.			
1 Paar woll. Strümpfe	1	—	1
1 Paar baumwollene Socken	—	69	1
2 baumwollene Hemden, vom Schneider gefertigt	4	58	5/4
1 roth baumwollenes Taschentuch f. Sonn- und Werktage . .	—	50	1
1 Halstuch aus Kattun	—	29	1
1 Paar gehäkelte Handschuhe w. oben	—	69	1
1 Paar Stiefel aus Rindsleder	12	—	2
Während ihrer Dauer 2 mal gesohlt 5,14 ℳ, 1 mal vorgeschuht 7,21 ℳ.			
Hausschuhe aus alten Stiefeln	—	50	
Geldbeutel: keinen.			
1 Taschenmesser . .	—	50	1
1 Schirm, auf dem Homburger Markt gekauft.	2	—	10
2 Hemdenknöpfe, nicht getragen.			
1 Taschenuhr, in einer Privatverlosung gewonnen	24	—	

Sohn Georg.

Röcke: keine.			
1 Jäckchen, Buckskin, alt gekauft	—	60	1/2
1 Weste a. schwarzem Tuch, die alte eines verstorbenen Kindes	—	50	2
1 Weste, Buckskin, alt gekauft	—	60	1
1 Paar halbwollene			

Digitized by Google

	Werth z. Zeit d. Anschaffung ℳ	₰	Geschätzte Dauer Jahre
Beinkleider, alt gekauft	—	60	1/2—3/4
1 Paar Hosenträger, aus altem Stoff gefertigt.			
1 Hütchen, alt, zum Geschenk erhalten; gewöhnlich wird ein Käppchen für 50 ₰ gekauft	—	20	
1 Unterjäckchen, zum Geschenk erhalten	1	—	2
1 Paar woll. Strümpfe Einmaliges Anstricken.	—	66	1
1 Paar alte Strümpfe, Geschenk	—	30	1/2
2 leinene Hemden, à 1,50 ℳ	3	08	1 1/2
Taschentuch: keines.			
1 Halstuch aus Kattun, übliches Neujahrsgeschenk d. Pathen, wird bis zur Konfirmation gegeben	—	29	1
1 Paar Schuhe aus Rindsleder	4	—	1
1 Sohlung etc. für 1,37 ℳ.			
Hausschuhe, Geschenk	—	57	1
Mutter.			
1 schwarzes Orleanskleid, Trauungsanzug, für Kirchgänge	17	14	∞ [1]
1 graues Lüstrekleid, für Sonntage	9	—	8
1 Rock, Halbwolle, für Gänge über Land	4	26	3
1 desgleichen; beide Röcke selbst gefertigt	4	26	2
1 gedruckte Jacke	2	57	2
1 Sonntagsschürze, Leinwand, gestreift	1	37	6
2 Werktagsschürzen, blaue Leinwand	1	72	1
1 Halstuch, Halbwolle, für Sonntage und Gänge über Land	1	03	4
1 Halstuch aus Kattun	—	29	1
Unterröcke aus alten Kleidern.			
1 Schnürleibchen aus rothem Barchent	1	37	6
3 Hemden, Baumwolle à 3,07 ℳ	9	21	3
1 weisses Taschentuch	—	50	2
1 Paar woll. Strümpfe Anstricken und Stopfen selbst besorgt.	1	—	1
1 Paar baumwollene Strümpfe	1	—	1
1 Paar Ausgehschuhe aus Kalbleder	6	43	1
Einmalige Sohlung und Reparatur 2,06 ℳ.			
1 Paar Hausschuhe, aus alten Schuhen.			
1 Aufsteckkamm	—	20	1 1/2
1 Paar Ohrringe	3	43	∞
Tochter Magdalene.			
1 Sonntagskleid, Halbwolle	3	—	1 1/2
1 Werktagsrock aus alten Röcken der Mutter.			
1 gedruckte Jacke	1	—	3/4
1 Kattunschürze für Sonntag und Schule	—	50	1
1 abgelegte Sonntagsschürze für d. Haus			1
1 Kapuze, Geschenk	—	50	2
1 Halstuch	—	46	1
Unterröcke aus alten Kleidern.			
1 Hemd, Baumwolle, gefertigt durch die Mutter	1	71	3/4
Taschentuch: keines.			
1 Paar woll. Strümpfe Zweimaliges Anstricken.	—	80	1
1 Paar Ausgehschuhe aus Rindsleder	4	77	1
Einmalige Sohlung und Reparatur 1,74 ℳ.			
Schmuckgegenstände: keine.			
Tochter Christiane.			
1 Sonntagskleidchen, Geschenk der Taufpathin	1	71	1 S. 1 W.

[1] Das Zeichen ∞ drückt die sog. „ewige Dauer" aus. S. Bemerkung zu S. 284.

Digitized by Google

	Werth z. Zeit d. Anschaffung		Geschätzte Dauer
	ℳ	₰	Jahre
1 Röckchen, roth karrirt	1	23	1
1 Jäckchen, aus einem alten Kleide durch die Mutter gefertigt			1
1 Halstuch, Geschenk der Taufpathin . .	—	29	1
Unterröckchen a. alten Röcken.			
2 Hemden, Baumwolle	2	46	$1^1/_2$
2 Paar woll. Strümpfe	1	—	1
1 Paar Schuhe aus Kalbleder, auf dem Homburger Markt gekauft. . . . . Einmal reparirt.	1	20	1

Digitized by Google

Anlage 8.

Konsum und Geldausgaben

einer Landwirthschaft treibenden Nagelschmiedsfamilie während des der Aufnahme (Frühjahr 1877) vorhergegangenen Jahres.

Die Familie des Nagelschmieds Z***, von welcher ein Jahresbudget umstehend gegeben wird, gehörte so ziemlich dem Mittelstande dortiger Bevölkerung an; vielleicht einer der höheren Schichten desselben, wenn man diesen Begriff so fasst, dass die wenigen Reichsten, nämlich die Fabrikanten, einige Wirthe und Händler überhaupt ausgeschlossen bleiben. Ca. 70% der Familienvorstände (bez. wirthschaftlich selbstständigen Einzelnen) im Dorfe besassen weniger, ca. 30% mehr Land als Z***, doch war die hypothekarische Belastung des Z***schen Landes eine über den Durchschnitt hinausgehende. Z*** war in die zweite Klassensteuerstufe (vgl. S. 106) eingeschätzt. Die Familie bestand aus 7 grossentheils erwachsenen Personen, nämlich

dem Vater, 47 Jahre alt,
der Mutter, 54 „ „
zwei Söhnen von 20 und 19 Jahren (im Geschäft des Vaters thätig),
drei Töchtern von 17, 15 und 13 Jahren (von welchen zwei damals in einer Knopffabrik arbeiteten).

Ihre Zusammensetzung ist demnach eine für die Erwerbsverhältnisse besonders günstige, da, wie man sieht, die meisten Kinder sich in dem Alter befinden, in welchem der von ihnen erzielte Arbeitsgewinn am Ehesten der Familie einen Ueberschuss über ihre Unterhaltungskosten zufliessen lässt. Wenn trotzdem die von ihr verbrauchten Werthe sich nicht viel höher belaufen, als diejenigen, welche im vorstehenden Budget zur Aufzeichnung gekommen, so muss zur Erklärung dieses Umstandes sowohl auf das schon Gesagte, als darauf hingewiesen werden, dass ein sehr starker Hang zur Oekonomie bei der nunmehr zu behandelnden Familie, besonders bei den Nahrungsausgaben, nicht zu verkennen ist.

Das Nahrungsbudget wurde auf mehrfache, sich in den

Digitized by Google

wichtigeren Posten möglichst kontrolirende Weise festgestellt; zur Verifizirung der Ergebnisse wurde dann noch einige Monate hindurch ein Haushaltungsbuch geführt, in welchem sowohl die Einkäufe als der Verbrauch an wichtigen selbstgewonnenen Nahrungsmitteln zur Verzeichnung kamen. Ueber die Posten der Abschnitte II—IV des Budgets war bei dem intelligenten Auskunftgeber meistens ungewöhnliche Klarheit und deutliches Erinnern vorhanden, auch wurden über zahlreiche Anschaffungen, über die Steuern u. dgl. Quittungen vorgelegt.

* * *

Zur Erläuterung und Begründung des in unserer Aufstellung erstmals zur Anwendung kommenden Schematismus sei es gestattet, einige weitere

Bemerkungen über die Methode der Anordnung von Haushaltungsbudgets

voranzuschicken Wie schon im Vorstehenden (S. 254 ff.) bemerkt, will man gewöhnlich die von einer Familie verbrauchten Werthe kennen lernen, und wenn nun auch die Bekanntschaft mit den Geldausgaben öfters etwas dem Entsprechendes ermöglicht, so vermag sie dies doch niemals vollkommen und auch nicht immer annähernd zu leisten. Wo es sich um Familien mit landwirthschaftlichem Betrieb handelt, wird das Kriterium der Geldausgabe besonders unvollkommen sein. Unter den grösseren Publikationen auf dem Gebiete der Haushaltungsstatistik ist es nur die freilich nicht umfassendste, im Einzelnen aber weitaus vorzüglichste, die Le Play'sche Sammlung, in welcher diesem Umstand durch Fortführung einer Natura- und einer Baarkolonne in dem Einnahme- und Ausgabebudget konsequent Rechnung getragen wird. Dennoch leidet der Le Play'sche Schematismus an einem Widerspruch, welcher nämlich darin liegt, dass keine gleiche zeitliche Abgrenzung für die einzelnen Daten innegehalten wird — einem Widerspruch welchen herauszufinden freilich durch die gewissenhafte und sorgfältige Art der Aufstellungen erleichtert wird und an dem bei vielen anderen Publikationen gerade erst die besseren Beiträge sichtlich leiden während die Masse der geringeren auf ernsthafte Kritik ihrer Methode überhaupt keinen Anspruch machen kann. Studirt man also die Le Play'schen Budgets, so findet man, dass zahlreiche Ausgaberubriken, namentlich aber die Einnahmerubriken ein bestimmtes Jahr im Auge haben, wogegen in wiederum anderen Ausgaberubriken, nämlich in denjenigen, welche Dinge von unregelmässiger Wiederkehr, bez. längerer als einjähriger Dauer betreffen, Durchschnittsziffern gegeben werden, also z. B. für Kleidungsstücke in der Weise eine jährliche Ausgabe angesetzt wird, dass die ursprünglichen Anschaffungsspesen des Objekts durch die Zahl der Jahre, die es vermuthlich vor halten dürfte, dividirt werden und der Quotient in Ansatz gebracht wird. War das betr. Stück, wie hier gewöhnlich der Fall, gegen Geld erworben worden, so erscheint der Quotient also in der Geldkolonne. Hiermit aber hört das Budget auf, das Budget eines bestimmten Jahres zu sein, ohne zugleich dasjenige eines einjährigen Durchschnitts aus einer bestimmt abgegrenzten Reihe von Jahren zu werden. Denn der angesetzte Nahrungskonsum ist derjenige eines bestimmten Jahres, der berechnete Quotient aber, sagen wir für einen Festtagsanzug, der zur Ausstattung vor 25 Jahren angeschafft worden, ist im geschilderten Jahre in der That gar nicht zur Darlegung gekommen. Will man diesen als bezahlt einstellen, so müsste man folgerichtig auch den gesammten in eben diesen 25 Jahren erfolgten Nahrungskonsum berechnen, durch 25 dividiren und diesen Quotienten, nicht aber den Konsum des einzigen konkreten Jahres zur Einstellung bringen. Man könnte nun einwenden, dass trotzdem auf die geschilderte Weise der Werthkonsum des konkreten Jahres doch richtig

Digitized by Google

durch eine Addition der Natura- und der Baarkolonne zur Erscheinung käme. Denn die laufenden Nahrungsposten, könnte man sagen, gäben den Konsum eines konkreten Jahres wieder und in den Quotienten $\left(\frac{\text{Werth zur Zeit der Anschaffung}}{\text{Jahre der Dauer}}\right)$ bei den Inventarstücken spiegelte sich der in eben diesem Jahre vor sich gegangene Konsum so leidlich wieder, als angesichts der Schwierigkeit, ihn anders zu berechnen, nur verlangt werden könne. Beide Kolonnen, die Natura- und die Baarkolonne, durch das Budget hindurch addirt, liessen also in der That den Werthkonsum zwar nicht des Durchschnitts aus einer Reihe von Jahren, aber doch den eines bestimmten Jahres erkennen. Man kann dies mit gewissen Reserven einräumen, aber man muss dann zweierlei zu bedenken geben:

1) Ist es ein bedeutender Unterschied, ob etwa von Alters her vorhandene Vorräthe sich konsumiren, ohne dass Ersatz hinzutrete, oder ob die Konsumquote aus Neuanschaffungen resultire, die eine günstige Lage der Familie neuerdings ermöglicht hat. In jenem Fall kömmt ihr Inventar stetig herunter, hier hat es Mehrung erfahren.

2) Hat alsdann die Baarkolonne eigentlich überbaupt keine logische Berechtigung mehr. Es liegt lediglich eine Konsumberechnung vor, Objekte werden aber überhaupt immer nur in natura verzehrt, das Geld wird gar nicht konsumirt. Die Baarkolonne besagt also nur, dass die Objekte zu verschiedenen Zeiten einmal gegen Geld angeschafft worden seien und lässt durchaus nicht erkennen, wie viel Geld in dem konkreten Jahre dargelegt worden ist. Es fällt also alle Möglichkeit weg, eine richtige Geldbilanz zu erhalten, und die Kontrole, welche ein Vergleich der Geldausgaben eines bestimmten Jahres mit den Geldeinnahmen desselben bietet, kann nicht in Anwendung kommen. Dass Le Play und Genossen in ihren mühevollen und hingebenden Untersuchungen, die trotzdem die lehrreichsten bleiben, dennoch fortgesetzt zu einer richtigen Bilanz gelangt zu sein und die Ueberschüsse bez. das (Schulden verursachende) Defizit ermittelt zu haben glaubten, zeigt, wie leicht Selbsttäuschungen auf diesem heiklen Gebiet möglich sind.

Die in dem Folgenden angewendete Methode soll nun, vorerst in Anwendung auf ein Ausgabebudget, ein Versuch sein, jene Misslichkeiten zu vermeiden. Nur die Vorgänge eines konkreten Jahres sollen darin zur Aufzeichnung gelangen. In Kolonne I ersieht man die Abnutzung des älteren Inventars[1]), also desjenigen, welches in diesem konkreten Jahre weder gegen Geld, noch gegen Arbeitsmühe, noch gratis erlangt worden, sondern einfach überkommen ist. Kolonne II giebt dann die im Laufe des Jahres in natura erlangten und zugleich wieder verbrauchten Werthe an. Die Kolonnen III—IV weisen nun die Geldausgaben nach. Aber nur mit einem Theile reichen sie in die Abtheilung Konsum hinein, nämlich mit demjenigen, welcher den Dingen oder der Quote derjenigen Dinge entspricht, welche im Laufe des Jahres konsumirt werden, bez. als konsumirt angerechnet werden mögen. Mit dem andern Theile (IV) greifen sie über den Jahreskonsum hinüber und lassen erkennen, was von der verzeichneten Ausgabe zur Erhöhung des Inventarwerthes im folgenden Jahre gereicht hat. Man vergl. z. B. Abth. II, Hauswesen. Die jährliche Vernutzung einer älteren Tapete, welche alle 5 Jahre erneuert wird, ist in Kol. I, die Ausgabe für Anstreichen, die thatsächlich im betr. Jahre stattgefunden, aber noch für ein Jahr weiter vorhält, zur Hälfte in die Kol. II, zur andern in die Kol. III eingestellt; ein etwa im Jahre angekaufter Anzug, welcher 5 Jahre vorhält, mit $^1/_5$ in Kol. III, mit $^4/_5$ in Kol. IV berechnet. Demnach giebt eine Addition I, II und III den Jahreskonsum, eine solche von III und IV die Geldausgaben an; ein Vergleich von I und IV lässt erkennen, in wie fern die Neuanschaffungen der Abnutzung des Inventars entprechen. Die Summen in Kol. V dürfen weder zu den Geldausgaben, noch zum Konsum gerechnet

[1]) Durch Division des Anschaffungswerthes durch die Jahre der Dauer, wobei freilich die Fiktion einer gleichmässig fortschreitenden Abnutzung hingenommen werden muss.

Digitized by Google

werden; sie sind nur wegen ihrer nahen Beziehung mit in Kol. II repräsentirten Vorgängen hier beigefügt. Die Kolonne ist in unserm Budget ohne Wichtigkeit, könnte aber in Budgets geschlossener Wirthschaften erhebliche Bedeutung haben; wenn z. B. in einer Familie für 50 Mark Kleidungswerthe, die 5 Jahre vorhalten, durch Selbstspinnen gewonnen worden wären, so würden in Spalte II 10 Mark, in Spalte IV 40 Mark zur Aufstellung gelangt sein. Eigentlich gehört also die Kolonne in das Einnahmebudget. Noch viele andere subtile Fragen methodischer sowohl als begriffsanalytischer Natur [1]) könnten hier, als ein noch wenig angebautes Gebiet berührend [2]), in Erörterung kommen, doch bleibt dies besser einer andern Gelegenheit vorbehalten. Ich kann nur wiederholt betonen, dass es Hauptaufgabe der Haushaltungsstatitik ist, den Leser durch Mittheilung lebendiger Details möglichst selbständig zu stellen, da Vergleichungen blosser Geldwerthzahlen und Schlüsse aus solchen, ohne genaue Kenntniss jenes Details immer bedenklich bleiben werden.

Bezeichnung der Artikel	In natura [3]) bezogene und im Laufe des Jahres konsumirte Werthe		Gegen Baar	
	II		III	
	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Nahrung.				
Getreide.				
Brod, nach Schätzung des Z*** täglich 2 Laibe à 2 kg = 1460 kg jährlich. Nach ca. 4 Monaten hindurch geführten Aufzeichnungen ergeben sich als verbraucht indess nur 3,7 kg per Tag. Angerechnet ca. 3,85 = 1405 kg. Hiervon: a) 360 kg aus eigener Frucht. Von 25 Ar Roggen- und 6 Ar Gerstenland sind zus. 450 kg Frucht erzielt worden, worunter wahrscheinlich 350 kg Roggen und 100 kg Gerste. (Diese Berechnung ausnahmsweise nach dem Anbau von 1881; 1876 war es etwas mehr Roggen und weniger Gerste.) Die Aussaat mit ca. 60 kg Roggen und ca. 14 kg Gerste in Abzug gebracht, bleiben 376 kg netto. Der Müller liefert aus 100 kg Körnern 72 kg Mehl, der Bäcker wiederum aus letzteren 48 Laib Brod à 2 kg. Folglich aus 376 kg Körnern schliesslich 360,9 kg Brod à 22 ₰ per kg; Totalwerth des Brodes 79,20 ℳ. Hiervon ab (abgesehen von den landwirthschaftlichen Spesen) als Baarauslagen 3 ℳ Müllerlohn per 100 kg Frucht = 13,50 ℳ und 1,50 ℳ Backlohn per je 48 Laib = 5,64 ℳ; zus. 19,14 ℳ Baarauslagen	60	06	19	14

[1]) Ich habe mich hierüber in einem, Frühjahr 1879 im Frankfurter Verein für Geographie und Statistik gehaltenen Vortrag des Näheren ausgesprochen.

[2]) Zu Erhebungen in umfangreichem Massstabe giebt neuerdings in seiner Schrift „Das Rechnungsbuch der Hausfrau", Berlin 1882, wiederum Anregung Dr. Ernst Engel, welchem bekanntlich das Verdienst gebührt, in Deutschland zuerst auf die Wichtigkeit der Haushaltungsstatistik nachdrücklich hingewiesen zu haben. Man muss diesen unermüdeten Anregungen den allerbesten Erfolg wünschen, wenn man auch, wie ich es thue, über die Leichtigkeit der Sache sowohl in Bezug auf die Erhebungen als auf deren Verwerthung skeptischer zu denken geneigt ist.

[3]) Unter den in natura bezogenen Nahrungsmitteln sind hier alle aus der Oekonomie gewonnenen aufgezählt, ohne dass die speziell landwirthschaftlichen Baarauslagen in diesem Budget Berücksichtigung gefunden hätten. Es bedarf nach dem im Texte Ausgeführten kaum einer Erwähnung, dass die zum Verkauf gelangenden Produkte nicht entfernt jene Auslagen decken.

Digitized by Google

Bezeichnung der Artikel	In natura bezogene und im Laufe des Jahres konsumirte Werthe		Gegen Baar	
	II		III	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Transport	60	06	19	14
b) 1046 kg gekauftes Roggen- und Weizenbrod, erste Sorte à 23½ ₰ per kg			245	81
Brödchen, Weizenmehl, nur von der Mutter genossen, 120 Stück à 3 ₰			3	60
Weizenmehl für die Kirchweih-Kuchen, 12½ kg à 52 ₰ per kg			6	50
desgl. zum Kochen, 12 kg à 47 ₰			5	64
Nudeln für die Fleischsuppen, 3 kg à 80 ₰			2	40
Reis für Sonntagssuppen, ½ kg per Suppe; zus. 6 kg à 46 ₰			2	76
Hefe } für die Kuchen			—	50
Backlohn }			—	50
Getreide zus. 346,91 ℳ				
Gemüse.				
Kartoffeln. In 61 Tagen waren 8½ kg täglich = 3102 kg p. a. verbraucht worden; auf Grundlage der Ernteberechnung würde der Betrag für das Jahr, von ca. 40 Ar, etwas höher anzusetzen sein; hier verrechnet 3200 kg à 5 ℳ per 100 kg	160	—		
Weisskraut, selbst gezogen; hiervon:				
Frisch genossen für ca.	—	80		
Zu Sauerkraut eingemacht 250 kg à 2,29 ℳ per 50 kg. — Schneidegebühr 9 ₰ per Korb (von 25 kg). Salz s. u.	11	45	—	90
Bohnen, zu etwa 10 Gemüsen, selbst gezogen.	3	—		
Rüben, gelbe, zu etwa 5 Gemüsen, selbst gezogen	1	45		
Gemüse zus. 177,60 ℳ				
Salate und Gewürzpflanzen.				
Kopfsalat 30 Köpfe à 3 ₰, selbst gezogen.	—	90		
Sellerie für die Kartoffelsuppen, selbst gezogen	1	08		
Schnittlauch, selbst gezogen	—	30		
Zwiebeln (im Allgemeinen vielfach in die Suppen genommen, bei Z*** unbeliebt)			—	33
Obst und Gurken.				
Aepfel, grossentheils von den Kindern gegessen, 100 kg; damals besonders billig	4	29		
Birnen, 6 kg, selbst gezogen	—	69		
Heidelbeeren, theils roh gegessen, theils gekocht auf Brod gestrichen, od. auch (aber selten) zu Kuchen verwendet. Vom Töchterchen im Walde gelesen	1	08		
Gurken für Salat, selten			—	34
Salate, Gewürzpflanzen, Obst, Gurken zus. 9,01 ℳ				
Milchwaaren und Eier.				
Kuhmilch, von den beiden eigenen Kühen, zu den Kaffeemahlzeiten, zu Kartoffelbrei und Klössen				

Digitized by Google

Bezeichnung der Artikel	In natura		Gegen Baar	
	bezogene und im Laufe des Jahres konsumirte Werthe			
	II		III	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Transport	245	10	288	42
etc., 4 Liter trinkt ausserdem die Frau aus Gesundheitsrücksichten wöchentlich frisch von der Kuh; zus. 630 Liter à 29 ₰ per 2 Liter . .	91	30		
Dickmilch, ca. 140 mal à 9 ₰ (2½ Liter jedesmal)	12	60		
Buttermilch und Schmierkäse, hier nicht besonders verrechnet.				
Eier, 8 Stück für Kuchen			—	46
Milchwaaren und Eier zus. 102,10 ℳ.				
Fette.				
Butter für die Kirchweihkuchen, 750 g à 2,40 ℳ per kg. Die übrige Butter wird verkauft . .	1	80		
Rindsfett; gewöhnlich 60 g per Mahlzeit, hier verrechnet 21 kg à 1,17 ℳ			24	57
Rüböl, grossentheils zum Schmieren der Schuhe verwendet; s. Kleidung				
Fette zus. 26,37 ℳ.				
Fleisch und Fische.				
Kuh- oder Rindfleisch an Kirchweih- und Festtagen; zus. 9 kg à 1,03 ℳ			9	27
Wurst, nicht genossen.				
Fleisch und Fische zus. 9,27 ℳ.				
Diese Rubrik dürfte in der Wohlstandsklasse des Z*** doch, wie noch einige andere, im Allgemeinen höhere Ausgaben veranlassen; man darf wohl bei den meisten gleichgestellten Familien das Doppelte nehmen. S. Einleit. Bemerkungen.				
Gewürze und Genussmittel verschiedener Art.				
Salz, 45 kg à 20 ₰			9	—
Desgl. 375 g zu jedem der 10 Körbe einzumachenden Weisskrauts			—	75
Pfeffer für Kartoffelsalat, 480 g à 3 ₰ per 20 g			—	72
Essig ebenso, 10 Liter à 18 ₰			1	80
Zucker für die Kuchen, ¼ kg à 1,16 ℳ per kg			—	29
Kaffee, ungebrannt, 15 kg à 2,76 ℳ (= 12,5 kg gebrannt)			41	40
Zichorie, ca. 16,6 kg (94 Päckchen à 177 g) à 9 ₰ per Päckchen			8	46
Gewürze und Genussmittel zus. 62,42 ℳ.				
Die Hälfte der dem Vater beim Nageldebit erwachsenden Nahrungsausgaben hier eingestellt (die andere Hälfte als Geschäftsspese betrachtet) . .			16	—
I. Nahrung	350	80	401	14

Digitized by Google

Bezeichnung der Artikel	Jahres-Werthkonsum: Abnutzung des älteren Inventars während des Jahres	Jahres-Werthkonsum: In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumirte Werthe	Geldausgaben: Gegen Baar bezogene und im Laufe des Jahres konsumirte Werthe	Geldausgaben: Baar bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werthe	In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werthe
	I	II	III	IV	V
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
II. Hauswesen.					
A. Wohnung.					
Zinsen à 5% des ganzen zu 3000 ℳ angeschlagenen Hauses (2,27 Ar mit Garten) 150 ℳ; 445 ℳ Hypothek sind mit 5% zu verzinsen, sonach 38,42 ℳ Baarauslage und 111,18 ℳ Nutzung aus dem eigenen Besitz. Ab von jener 30,86 ℳ Miethzins aus einer vermietheten Kammer u. von dieser 45,29 ℳ für landwirthschaftlich benutzte Lokalitäten .		72 89	7 56		
Verputz des Schornsteins u. Einspeisung der Hohlziegel unter Mithilfe des Vaters		— 36	3 03		
Einstecken von 50 Ziegeln, Arbeit eines halben Tages, selbst besorgt		2 —	1 80		
5 maliges Fegen des Schornsteins . . .			— 50		
16 aufgewendete Viertelstunden für Ofenputzen		1 60			
180 Speichernägel, selbst gefertigt. . .		— 60			
Anstreichen der vermietheten Kammer (alle 2 Jahre); die eigene Stube wird alle 4 Jahre tapezirt für 5.75 ℳ; diesmal für jenes 1,14 ℳ			— 57	— 57	
3 Fensterscheiben à 23 ₰			— 69		
Brandversicherung			4 54		
Gebäudesteuer, staatl. 60 ₰, Gemeindezuschlag 60 ₰, Kirchenzuschlag 30 ₰			1 50		
Abnutzung von Tapeten, Oefen, Fensterrahmen	9 64				
A. Wohnung	9 64	77 45	20 19	— 57	
B. Mobiliar und Hausgeräthe.					
Mobiliar und Hausgeräthe nach Massgabe der nachfolgenden Aufstellung .	7 19		6 15	7 56	
Bett der Eltern	9 30	1 01	— 48	— 56	
Bett der Mädchen	7 71	1 01	— 44	— 96	
Bett der beiden Söhne	6 21	1 20	— 80	1 —	— 38
B. Mobiliar und Hausgeräthe	30 39	3 22	7 87	10 08	— 38

Vgl. die Aufstellung. — Die Abnutzung ist deswegen so viel grösser als die Neuanschaffung, weil erst im Vorjahre ein grosser Theil der Betten neu ausstaffirt worden ist. Kol. II. enthält namentlich den Werth des selbstgewonnenen Strohes, welches, nachdem es als Bettstroh gedient, noch in der Landwirthschaft verwendet wird, darum es auch hier nicht mit dem vollen Werthe angesetzt worden.

Digitized by Google

Bezeichnung der Artikel	Abnutzung des älteren Inventars während des Jahres	In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumirte Werthe	Geldausgaben: Gegen Baar bezogene und im Laufe des Jahres konsumirte Werthe	Geldausgaben: Baar bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werthe	In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werthe
	Jahres-Werthkonsum				
	I	II	III	IV	V
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
C. Heizung.					
300 Wellen Eichen- und Fichtenholz im Wald ersteigert à 13,71 ℳ per 100 St.			41 13		
Heimfahren des Holzes, 6 Fuhren von jedesmal 50 Wellen, mit dem eigenen Fuhrwerk gefahren. Ein Fuhrmann würde für je 100 Wellen 3,43 ℳ erhalten haben		10 29			
Werth der Arbeit des Auf- und Abladens, 6 mal 69 ₰		4 14			
Versäumte Arbeitszeit bei der Versteigerung im Walde		1 —			
Zerkleinern des Holzes, selbst besorgt. Das 100 Wellen würde 4 ℳ Arbeitslohn gekostet haben; an Baarauslagen erwachsen dem Z. 1,20 ℳ für 10maliges Schärfen der Säge und das Arbeitsmaterial nutzt sich um 1,40 ℳ ab	1 40	9 40	1 20		
Ab: Werth von 2½ Maltern Asche für die Landwirthschaft verwendet; eigentlich wäre auch noch ein kleiner Satz für das zum Kochen des Viehgetränkes in Anspruch genommene Holz in Abzug zu bringen		—6 85			
C. Heizung	1 40	17 98	42 33		
D. Beleuchtung.					
Petroleum, ¾ Liter wöchentlich à 36 ₰ per Liter			14 04		
Schwefelhölzer ca.			1 56		
D. Beleuchtung			15 60		
II. A—D Hauswesen	41 43	98 65	83 95	10 65	— 38
III. Kleidung und Schmuck.					
Kleidung des Vaters	12 30	1 78	22 96	1 37	— 07
" " ältesten Sohnes	21 53	1 78	24 73	27 40	— 07
" " jüngeren Sohnes	15 28	1 44	23 54	28 47	— 07
" der Mutter	11 35	0 79	16 92	4 07	— 45
" " ältesten Tochter	16 66	2 29	16 95	5 44	— 30
" " zweiten Tochter	12 18	2 93	21 45	1 79	— 30
" " jüngsten Tochter	7 76	0 69	11 —	1 57	— 10
Die Zahlen in Spalte II deuten bei den Männern wesentlich auf die selbstgefertigten und im Jahre verbrauchten Schuhnägel, ferner auf die an Strümpfen verbrauchte häusliche Arbeit hin. Bei den Frauen fallen die Schuh-					
Latus	97 06	11 70	137 55	70 11	1 36

Digitized by Google

Bezeichnung der Artikel.	Abnutzung des älteren Inventars während des Jahres	In natura bezogene und im Laufe desselben Jahres konsumirte Werthe	Geldausgaben: Gegen Baar bezogene und im Laufe des Jahres konsumirte Werthe	Geldausgaben: Gegen Baar bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werthe	In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werthe
	Jahres-Werthkonsum				
	I	II	III	IV	V
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Transport	97 06	11 70	137 55	70 11	1 36
nägel weniger in's Gewicht, dagegen tritt bei ihnen der Werth der eigenen Näharbeit an Röcken und Hemden hinzu. Die Spalten III und IV lassen die Geldausgaben erkennen. Wo die Ziffern in dieser Spalte erheblich geringer sind als in jener ist in der Hauptsache nur Schuhwerk, welches sich rasch konsumirt, neu angeschafft worden. Es ist dies der Fall bei den Mädchen, welche noch stark an ihren Konfirmationsvorräthen zehren. Am höchsten kömmt Spalte IV bei den Söhnen, die im betr. Jahre mehrfach Kleidungsstücke von mehr als 1jähriger Dauer erhalten haben. Spalte V fällt dürftig aus, da fast nur der Werth der Selbstarbeit an einigen wollenen Stauchen und einigen Frauenhemden auf das Inventar des folgenden Jahres zu übertragen war.					
Zwirn, Nadeln, Knöpfe, ca.			5 —		
Der erste dieser Posten ist der weitaus erheblichste. — Der nöthige Vorrath an Knöpfen wird grossentheils durch Abtrennung der letzteren von alten Kleidungsstücken erhalten.					
Rüböl, 15 Liter à 84 ₰			12 60		
Wichse, des Sonntags von den Söhnen und Töchtern gebraucht			1 10		
Seife s. Reinlichkeit und Körperpflege .					
Ab: Erlös aus Lumpen, gegen irdenes Geschirr vertauscht			— 70		
III. Kleidung und Schmuck	97 06	11 70	155 55	70 11	1 36

IV. Psychische Bedürfnisse, Vergnügungen, Reinlichkeit und Körperpflege, Krankenpflege, Leistungen des Staates und der Gemeinde, Versicherungen, Gerichtliche Unkosten, Strafen, Verluste.	In natura bezogene und im Laufe des Jahres konsum. Werthe	Gegen Baar bezogene und im Laufe des Jahres konsum. Werthe
	II	III
	ℳ ₰	ℳ ₰
A. Psychische Bedürfnisse.		
Schulunterricht des Töchterchens in der Gemeindeschule: Der Unterricht daselbst ist gratis und nach Massgabe des Schulbudgets und der Kinderzahl hier veranschlagt mit	8 —	
Schulutensilien: 2 Buch Papier 69 ₰, 1½ Dutzend Federn 15 ₰, Tinte für 17 ₰, Griffel 30 ₰ [1])		1 31
Bücher und Kalender: Z*** hat in jüngster Zeit keine Bücher mehr gekauft. Kalender		— 50
Kirche: 50% der 7,69 ℳ Staatssteuern (s. u.), also 3,84 ℳ		3 84
Geschenke: Buttermilch an Nachbarn, hier nicht bewerthet.		
Almosen: Kollekte für Blödsinnige u. desgl. für Waisenpflege 40 ₰. Div. in Geld 1 ℳ, ausserdem ca. 50 kg Kartoffeln.	2 50	1 40
A	10 50	7 05

1) In diesem Jahr keine Neuanschaffung von Büchern. Ein (evangelisches) Kind würde während seiner Schulzeit für Bücher — wenn dieselben sämmtlich neu angeschafft werden müssten und inkl. Gesangbuch (2.20 ℳ) — im Ganzen 11 ℳ brauchen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Artikel	In natura bezogene und im Laufe des Jahres konsum. Werthe II ℳ	₰	Gegen Baar III ℳ	₰
B. Vergnügungen. Transport	10	50	7	05
Wirthshausverzehrung des Vaters, Sonntags			8	84
Wirthshausverzehrung der beiden Söhne, Sonntags ca. 3 Glas Bier jedesmal			27	04
Gesangverein, Entrée in dessen jährliches Konzert für die Söhne				50
Feiertage und Festlichkeiten: Konsum der Söhne. Neujahr, Ostern jedesmal 2 ℳ. Christi Himmelfahrt (Hattsteinfest) 1,40 ℳ. Pfingsten 2 ℳ. Feldbergfest 2 ℳ. Sedantag 1,40 ℳ. Kirchweihfest 3,45 ℳ. Weihnachten 2 ℳ, zus. 16,23 ℳ, wovon ca. 2 ℳ gewöhnlicher Sonntagsspesen abzuziehen sind			14	23
Weihnachtsfest im Hause: Nüsse und Gebackenes vom Homburger Markte; ein Bäumchen wird aus dem Walde geholt		20	1	—
Rauchtabak und Zigarren: Vater 2 Zigarren sonntäglich. Ebenso die Söhne; per Stück 3—4 ₰			7	28
Unterhaltungskosten zweier Katzen, 182 Liter Milch, hier die Hälfte verrechnet (die Unterhaltung der Hunde ist als gewerbliche Spese angesehen)			13	20
B		20	72	09
C. Reinlichkeit und Körperpflege.				
Seife, 12 kg à 84 ₰ per kg. Schmierseife für 72 ₰			10	80
Soda und Bläue, Zinnsand			2	08
Besen, 8 Stück à 20 ₰			1	60
Unterhaltung zweier Katzen, die Hälfte (s. sub. B)			13	20
Pommade, ca.			1	20
Haarschneiden, jeder der 3 Männer 4 mal im Jahr à 14 ₰			1	68
C			30	56
D. Krankenpflege und Geburtshilfe.				
Medizinaltaxe jährlich 80 ₰. Es kam im betr. Jahre kein Krankheitsfall vor				80
E. Leistungen des Staates und der Gemeinde.				
a. Des Staates, Klassensteuer, 2. Stufe 6 ℳ; Grundsteuer 1,09 ℳ hier nicht verrechnet, Gebäudesteuer 60 ₰ s. Wohnungsspesen zus. 7,69 ℳ, wovon hier eingestellt 6 ℳ.				
b. Der Gemeinde, 100 % Zuschlag zu obigen Steuern; ausserdem Hundesteuer 1,20 ℳ, hier (als gewerbliche Spese) nicht eingestellt. „Frohntage" zur Wegunterhaltung (S. 42), 4 Tage angenommen à 1,10 ℳ = 4,40 ℳ.				
Zusammen alle Steuern 16,58 ℳ und die Frohntage, wovon hier eingestellt:				
E	4	40	12	
F. Versicherungen etc.				
Brandkasse s. Wohnungsspesen; Viehversicherung als landwirthschaftliche Spese hier nicht eingestellt.				
IV. A—F	15	10	121	12

Digitized by Google

Bezeichnung der Artikel	Abnutzung des älteren Inventars während des Jahres		In natura bezogene und im Laufe des Jahres konsumirte Werthe		Geldausgaben: Gegen Baar bezogene und im Laufe des Jahres konsumirte Werthe		Baar bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werthe		In natura bezogene und auf das Inventar des folgenden Jahres sich übertragende Werthe	
	Jahres-Werthkonsum									
	I		II		III		IV		V	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Zusammenstellung.										
I. Nahrung			350	80	401	14				
II. Hauswesen;										
A. Wohnung	9	64	77	45	20	19	—	57		
B. Mobiliar und Hausgeräthe . .	30	39	3	22	7	87	10	08	—	38
C. Heizung	1	40	17	98	42	33				
D. Beleuchtung					15	60				
II. A—D	41	43	98	65	85	99	10	65	—	38
III. Kleidung und Schmuck.	97	06	11	70	155	55	70	11	1	36
IV. Psychische Bedürfnisse etc. . . .										
A. Psychische Bedürfnisse. . . .			10	50	7	05				
B. Vergnügungen				20	72	09				
B. Reinlichkeit und Körperpflege					30	56				
D. Krankenpflege und Geburtshilfe						80				
E. Leistungen des Staats und der Gemeinde			4	40	12	—				
IV. A—E			15	10	122	50				
I—IV	138	49	476	25	765	18	80	76	1	74
			1379,92				845,94			

Inventar eines Bettes, nebst Angaben über die Unterhaltungskosten.

(Bett der Eltern.)

Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs, Bemerkungen	Werth zur Zeit der Anschaffung ℳ	₰	Geschätzte Dauer Jahre
Bettlade aus Tannenholz 1,20 m br., 2,20 m l.	Vor 3 Jahren im Dorf ersteigert. **Zunächst auf die Bretter wird selbstgewonnenes Roggenstroh gebreitet, 10 kg à 6 ₰, dasselbe wird jedes Jahr einmal erneuert und das herausgenommene wird nochmals zu landwirthschaftlichen Zwecken verwerthet. Es ist deswegen für diesen Posten nur der halbe Werth des Strohes mit 30 ₰ in Kol. II der vorstehenden Tabelle (S. 279) in Anrechnung gekommen.**	13	71	∞ [1]

[1] S. Bemerkung am Ende dieser Tabelle.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs, Bemerkungen	Werth zur Zeit der Anschaffung ℳ	₰	Geschätzte Dauer Jahre
Strohsack, aus Sackleinwand	Vor 5 J. im Dorf gekauft Die Flickkosten desselben während der ganzen Dauer ca. 1,71 ℳ. Der Strohsack wird halbjährlich mit 8¼ kg selbstgewonnenen Gerstenstrohs à 6 ₰ gefüllt; da dasselbe nachmals gleichfalls noch landwirthschaftlichen Zwecken dient, so ist auch hier nur der halbe Werth mit 50 ₰ in Anrechnung gekommen.	3	43	10
Kopfkeil, Zwillich; 2,4 m alten Zeugs à 43 ₰	Vor 1 Jahr aus einem ererbten Unterbett der Mutter gefertigt Der Kopfkeil wird mit 3¼ kg Gerstenstroh 2 mal jährl. gefüllt. Anrechnung (wie oben) mit 21 ₰.	1	03	2
Ueberzug aus baumwoll. Stoff	Vor 1 J. angeschafft Während der 3 Jahre Flickkosten 85 ₰.	2	29	3
2 Kopfkissen, jedes 1,80 m Barchent à 1,80 ℳ per m	Vor 1 J. angeschafft Geringere Flickkosten (ca. 50 ₰ überhaupt), weil die Kissen oft gar nicht aufgelegt werden.	6	48	15
Gansfedern in denselben, in jedem 2 kg à 8,92 ℳ	Vor 22 Jahren von Bauern gekauft, nach dem Tode der Mutter ergänzt.	35	68	∞ [1]
2 Ueberzüge zu denselben, Baumwolle; jeder 1,80 m à 1,20 ℳ per m	Vor 1 J. im Dorf gekauft Flickkosten der Ueberzüge jährlich 10 ₰ per Stück.	4	32	3—4
Deckbett, Barchent; ca. 7,20 m.	Vor 1 J. durch einen Handlungsreisenden bezogen Flickkosten des Barchents während dieser Dauer 2 ℳ.	12	96	15
Gansfedern in demselben, 5 kg à 8 ℳ	Vor 1 J. durch den Obigen bezogen	40	—	∞
Ueberzug zu demselben, Baumwolle; 7,20 m à 1,20 ℳ per m	Vor 1 J. im Dorf gekauft Flickkosten des Ueberzugs in den 5 Jahren 60 ₰.	8	64	5
1 Betttuch, Leinwand; 4,20m à 1,14 ℳ per m	Vor 1 J. im Dorf gekauft	4	78	6
1 halbes Betttuch zum Auflegen wenn das obige gewaschen wird	Ebenso	2	39	12
1 Bettüberwurf aus buntem Kattun	Vor 3 J. zum ersten Male angeschafft und im Dorf gekauft	3	—	20

Aehnlich ist das Inventar des Bettes der drei Mädchen und desjenigen der beiden Söhne, nur dass dasselbe im Allgemeinen weniger werthvoll ist. Die Söhne schlafen in einer sogen. Bettbanklade, welche am Tage als Bank fungirt; das zugehörige Bettwerk wird während der Dauer dieser Metamorphose theilweise im Bette der Eltern untergebracht.

1) Das Zeichen ∞ giebt die sogen. „ewige Dauer" an, steht also bei Stücken, die muthmasslich während des Bestehens der Haushaltung nicht wieder angeschafft zu werden brauchen. Bei denselben ist eine Vernutzungsquote von 2, bez. 3 und 4 % in Anrechnung gekommen.

Digitized by Google

Inventar der Mobilien und des Hausgeräths nebst Angaben über die Unterhaltungskosten.

Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs, Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer
Zimmermobiliar und Zugehöriges.				Jahre
1 Tisch, viereckig, aus Eichenholz	Angefertigt im Dorf vor 22 J.	13	71	∞
4 Stühle aus Tannenholz, verschiedener Façon und theils mit zerbrochenen Rücklehnen	Ersteigert à 2 M. durchschnittlich, zu verschiedenen Zeiten	8	—	∞
1 Bank aus Tannenholz, ohne Rücklehne	Ererbt vor 8 J.	1	—	∞
2 Fusschemel	Ebenso	1	—	∞
1 Kommode aus Eichenholz	Gefertigt zur ledigen Zeit des Mannes vor 27 J.	18	86	∞
Kleiderschrank aus Tannenholz, zweithürig	Ersteigert vor 2 J.	27	43	∞
1 Kiste aus Tannenholz	Eingebracht durch die Frau, gefertigt vor 29 J.	10	29	∞
1 Desgleichen	Gefertigt vor 8 J.	6	86	∞
1 Desgl., bis vor 2 J. Schlafkiste, dann geborsten (auf d. Speicher)	Ererbt vor 8 J.	4	—	
1 Wanduhr, Schwarzwälder, mit Gewichten	Ebenso	10	29	20
1 Spiegel in Tannenholzrahmen	Ebenso	1	71	∞
5 Bilder (Christusbild, Schiller, 3 Genrebilder), in Tannenholzrahmen à 26 ₰ per Bild u. 2,06 ℳ Einrahmung durchschnittlich	Gekauft zu verschiedenen Epochen	11	60	∞
1 Photographie des Vaters	Von einem durchziehenden Photographen gefertigt	1	—	∞
1 Petroleumhängelampe	Alt gekauft im Dorf v. 15 J.	1	37	20
1 Cylinder		—	10	1/4—1/5
2 Schachteln aus Tannenholz für Halsbinden etc.	Ererbt vor 8 J.	1	—	∞
1 Brett aus Tannenholz, am Querbalken der Decke angebracht für Auflegen von Brod	Gefertigt vor 5 J.	—	50	∞
Bücher (ungewöhnlich viele):				
Schillers Gedichte, Kinkels u. Bürgers Gedichte, Naturgeschichte des Menschen, eine Kirchengeschichte, eine Geschichte der Freimaurerei, Sitten und Sagen der Schweiz, die deutschen Bauern v. Montanus, Vertheidigung Wirth's vor dem Schwurgericht in Landau, 2 Romane v. Heribert Rau, Münchhausens Reisen, Kalender	Grossentheils vor längeren Jahren in Frankfurt gekauft	11	28	∞
Küchengeräthe und Essgeschirre.				
1 Küchenschrank aus Tannenholz, zugleich Wasserbank	Vor 1 J. gefertigt	9	—	∞
1 Küchenwandbrett a. Tannenholz	Im lauf. J. neu gefertigt	2	—	∞
1 kleines Brettchen für die Kaffeekanne, Tannenholz		—	10	∞
2 Kochtöpfe, Gusseisen, im Ofen	Vor 2 J. neu gekauft	5	14	12

Digitized by Google

Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs, Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer Jahre
1 Schmelztiegel aus Gusseisen	Vor 7 J. neu gekauft	1	37	∞
1 eiserne Pfanne zum Backen von Pfannkuchen	Vor 8 J. ererbt	2	—	∞
1 Kaffeekanne aus Blech, zum Kochen des Kaffees	Im lauf. J. auf dem Homburger Markt gekauft	3	03	3
1 Kaffeemühle aus Blech u. Holz	Vor 1 J. ebenda gekauft Schärfen derselben alle Jahre à 57 ₰	2	06	15
1 Kaffebüchse aus Blech	Vor 20 J. ebenda gekauft	—	30	∞
4 Tassen aus Porzellan, nur für Gäste etc. à 34 ₰	Vor 8 J. ererbt	2	24	∞
6 Tassen à 17 ₰	Von einem Hausirer gek.	1	02	6/5
6 Suppenteller aus Porzellan à 20 ₰	Verschieden	1	20	6
Trinkgläser, nicht vorhanden				
1 Schöpfer aus Blech, dient als Trinkgeräss	Vor 2 J. im Dorf gekauft	—	69	10
Irdenes Geschirr:				
2 Auftragschüsseln	Zu verschiedenen Zeiten gegen alte Lumpen eingehandelt	—	98	12
1 do. kleinere und 1 flache zum Pfannkuchenbacken		—	30	6
5 tiefe Teller à 14 ₰	(70 ₰ für das laufende Jahr sub II B eingestellt und sub III in Abzug gebracht.)	—	70	2
6 Töpfe à 11 ₰		—	66	3
5 Messer u. 5 Gabeln, die Messer aus Stahl mit Holzstielen, die Gabeln aus Eisen	Gek. im Dorf zu verschied. Epochen Zwei Männer bedienen sich beim Essen der Taschenmesser.	1	92	5
13 bleierne Löffel à 17 ₰	Die verbrauchten Löffel werden einem umherziehenden Zinngiesser gebräuchlicherweise z. Umschmelzen gegeben; der Zinngiesser giebt alsdann für 2 alte Löffel 1 neuen gegen eine Gebühr von 9 ₰ Er berechnet sonach den alten Löffel zu 4 ₰. Folglich braucht die Familie per Jahr 7×17 − 28 ₰ = 91 ₰	2	21	7 Stück per Jahr
2 kleine hölzerne Löffel z. Rühren der Kaffeebohnen beim Rösten	Vor 5 J. auf dem Homburger Markt gekauft	—	28	∞
1 Ausschöpflöffel aus Holz	Vor 8 J. ererbt	—	20	10
1 do. aus Blech	Vor 4 J. auf dem Homburger Markt gekauft	—	40	8
1 Topf für Butter oder Salz aus Steingut	Im lauf. J. v. einem Hausirer gekauft	—	17	10
2 Krüge für Rüböl aus Steingut	Vor 2 J. v. ein. Hausirer gek.	—	29	25
1 Petroleumleuchter aus Blech	Vor 5 J. neu im Dorf gekauft	—	34	∞
1 Blechkännchen für Petroleum	Vor 1 J. im Dorf neu gekauft	—	40	∞
1 Petroleumtrichter aus Blech	Vor 8 J. ererbt	—	09	∞
1 Laterne aus Blech	Vor 8 J. ererbt	1	37	∞
1 Reibeisen aus Blech	Vor 2 J. a. d. Homburger Markt gekauft	—	17	3

Digitized by Google

Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs, Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer Jahre
1 Rollholz zur Bereitung von Teigen	Vor 5 J. gekauft	—	40	∞
1 Kartoffelstösser aus Birkenholz	Vor 8 J. ererbt	—	25	∞
1 Glasfläschchen für Essig	Vor 11 J. ersteigert	—	10	10
6 alte Weinflaschen	Zum Geschenk erhalten	—	60	20
2 blecherne Wassereimer	Vor 3 J. auf dem Homburger Markt gekauft	3	42	8
1 Wasserzuber in Eichenholz	Vor 6 J. im Dorf gefertigt	3	—	12
1 Waschkessel aus Kupfer für 30,36 1874 neu gekauft, integrirender Bestandtheil d. Hauses				
2 Waschbütten, die eine zum Auffangen des Regens, die andere zum Waschen	Im l. J. aus einem ersteig. alten Petroleumfass; jede Bütte ist die Hälfte des alten Fasses	2	—	25
1 Sauerkrautfass	Petroleumfass, alt gekauft	2	—	20
1 Blechschaufel	Vor 2 J. im Dorf gekauft	—	60	10
1 Waschkorb, Weidengeflecht	Vor 2 J. auf dem Homburger Markt gekauft	2	06	6
1 Wurzelbürste	Vor ½ J. ebenda gekauft	—	29	½
Besen, s. vorstehend S. 282				
1 Schuhbürste, Schweinsborsten	Im l. J. aus einer alten Bürste	—	50	10
1 Kleiderbürste	Vor 1 J. v. ein. Hausirer gek.	1	—	20
Weisszeug.				
1 Tischtuch f. Festtage oder Gästen zu Ehren	Leinwand s. g. Gebild, vor 5 J. ererbt	2	—	∞
2 Handtücher aus Hanf	Im laufenden J. gekauft	—	80	1
1 do. zum Schmucke, Sonntags an der Zimmerthür aufgehängt	Von der Frau mit in die Ehe gebracht	1	50	∞
Gegenstände zur persönlichen Reinigung und Toilette.				
1 Kamm aus Horn	V. 1 J. a. d. Homb. Markt gek.	—	30	2
1 " " "	Im l. J. ebenda gekauft	—	30	1
1 blechernes Lavoir	Vor 3 J. ersteigert	—	86	15
1 Waschlappen	Aus altem Zeug	—	—	
Haarbürste	Nicht vorhanden.			
1 Stiefelzieher aus Kirschbaumholz	Vor 8 J. ererbt	—	20	∞
Diverses Geräth[1]).				
1 Wollspinnrad, Buchenholz		1	50	∞
1 Wollhaspel "	1869 ererbt	—	40	∞
2 Wollspulen "		—	40	∞
1 Schaufel aus Blech zum Gebrauch ausser dem Hause	In diesem J. auf dem Homburger Markt gekauft	1	57	25
1 Giesskanne aus Blech, besonders z. Begiessen d. Wäsche benutzt	Vor 3 J. auf dem Homburger Markt gekauft	2	40	12
1 grosser Bohrer	Im vorigen J. ersteigert	2	84	∞
Hausthiere.				
2 Hunde zum Geschäftsbetrieb				
2 Katzen.				

[1]) Die landwirthschaftlichen und zum industriellen Betrieb gehörigen Geräthe sind hier nicht aufgeführt.

Digitized by Google

Kleidungsinventar nebst Angaben

Gattung der Stücke	Vater					Aelterer
	Nähere Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs, Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer	Nähere Bezeichnung der Stücke
					Jahre	
Röcke und Kamisöler	1 Rock aus schwarzem Tuch für Sonntage	Vor 8 J. aus einem von Z***s Mutter ererbten Kleid gef. Früher trug *** seinen Kopulirrock, den er während einer Nothlage verkaufte	18	—	∞	1 Rock aus Tuch
						1 Rock aus Tuch
	1 Rock, graue Baumwolle für Sonntage	Vor 1 J. im Dorf gefertigt	3	43	3	1 Rock aus Baumwolle, ohne Futter, für Sonntage
	1 Feldrock aus blauwollenem Tuch, geflickt	Vor 2 J. alt gekauft	3	—	5	1 Desgl., geflickt, für Werktage z. Nageldebit
	1 Arbeitskamisol aus blauer Leinw., gefl.	Vor 3/4 J. im Dorf gekauft	2	29	1	1 Arbeitskamisol aus blauer Leinwand
Westen	1 Weste aus Buckskin für Sonntage	Vor 1 J. im Dorf gfeertigt	4	46	6 S, 2 W	1 Weste für Sonntage
	1 Desgl. für Wochentage	Ehemalige Sonntagsweste vor 1 J. in Gebrauch genommen (Wenn keine abgängig. Westen vorhanden, werden alte à 50 ₰ gekauft)	. .	. .	2	1 Desgl. für Werktage
Beinkleider	1 Paar aus Buckskin für Sonntage	Vor 1 J. im Dorf gefertigt	12	—	5 S, 3 z. Nageldebit	1 Paar für Sonntage
	1 Paar desgl. zum Vertrieb, geflickt	Abgelegte Sonntagsbeinkleider	3	—	3	1 Desgl. aus Baumwolle für Sonntage
	1 Paar aus Baumwolle f. Werktage	Im lauf. J. im Dorf gefertigt	3	43	1	1 Desgl. für Werktage
	1 Paar Hosenträger aus Gummi	Vor 1 J. auf dem Homb. Markt gek.	—	50	2	1 Paar Hosenträger aus Gummi
Kopfbedeckung	1 Kappe aus Hundspelz	Vor 5 J. zum Geschenk erhalten	1	71	∞	1 Kappe aus Tuch für Sonntage
	1 Kappe aus Tuch für Sonntage	Vor 1 J. auf d. Homburger Markt gek.	1	71	2 S, 1 W	1 Desgl. für Werktage
	1 Desgleichen für Werktage	Die abgelegte Sonntagskappe	. .	. .	1	
Unterkleider	Unterjacke aus Drill, geflickt	Aus ein. alten Sonntagskl. v. 3 J. gef.	—	70	5	Keine
	Unterbeinkleider aus Baumwolle 1 Paar, geflickt	Aus alten Oberhosen vor 2 J. gefertigt	1	—	3	

S in dieser Kolonne bedeutet Sonntags, W Werktags; also z. B. 6 S 2 W:

Digitized by Google

über die Unterhaltungskosten.

Sohn				Jüngerer Sohn				
Art und Zeit des Erwerbs, Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs		Geschätzte Dauer	Nähere Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs, Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs		Geschätzte Dauer
	ℳ	₰	Jahre			ℳ	₰	Jahre
Vor 3 J. im Dorf gekauft	17	14	8 S,2W	1 Rock aus Tuch für Sonntage in die Kirche	Aus ein. geschenkten Rock vor einem J. gefertigt	9	—	4 S,2W
Vor 1 J. alt gekauft	9	—	4 S,1W					
In diesem J. neu gefertigt	3	43	2	1 Rock aus Baumwolle, ohne Futter, für Sonntage	In diesem J. gefertigt	3	43	2
Vor 1 J. gekauft	2	50	3					
In diesem J. im Dorf gekauft	2	—	1	1 Arbeitskamisol aus blauer Leinwand	In diesem J. im Dorfe gefertigt	2	—	1
In diesem J. im Dorf gefertigt	7	62	5 S,2W	1 Weste für Sonntage	In diesem J. im Dorfe gefertigt	7	62	5 S,2W
Ehemalige Sonntagsweste (Ankauf von alten Westen wie nebenstehend)	..	..	2	1 Desgl. für Wochentage	Ehemalige Sonntagsweste (Ankauf von alten Westen wie nebenstehend)	..	..	2
In diesem J. im Dorf gefertigt	15	26	5 S,1W	1 Paar für Sonntage	In diesem J. im Dorf gefertigt	15	26	5 S,1W
Im laufenden J. im Dorf gefertigt	4	—	1 S, 1/2 W	1 Desgl. aus Baumwolle für Sonntage	In diesem J. im Dorf gefertigt	4	—	1 S, 1 1/2 W
Abgelegte Sonntagsbeinkleider (Wenn keine solchen vorhanden, werden Werktagshosen die 3/4 J. lang halten, à 3 Mk., angeschafft)	..	..	1/2	1 Desgl. f. Werktage	Wie nebenstehend	..	..	1/2
In diesem J. vom Hausirer gekauft	—	50	2	1 Paar Hosenträger aus Gummi	In diesem J. vom Hausirer gekauft	—	50	2
Vor 1 J. auf d. Homburger Markt gek.	1	71	2 S,1W	1 Kappe aus Tuch für Sonntage	Vor 1 J. auf d. Homburger Markt gek.	1	71	2 S,1W
Die abgelegte Sonntagskappe	..	..	1	1 Desgl. für Werktage	Die abgelegte Sonntagskappe	..	..	1
vorhanden				Keine	vorhanden			

6 Jahre für Sonntage und dann 2 Jahre für Werktage.

Digitized by Google

Gattung der Stücke	Vater: Nähere Bezeichnung der Stücke	Vater: Art und Zeit des Erwerbs Bemerkungen	Vater: Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	Vater: Werth zur Zeit des Erwerbs ₰	Vater: Geschätzte Dauer	Aelterer: Nähere Bezeichnung der Stücke
					Jahre	
Strümpfe	2 Paar Strümpfe aus Wolle à 1,37 ℳ	Zu verschiedenen Zeiten 3 Loth Wolle à 9 ₰ werden jährlich per Paar Strümpfe zum Stopfen verwendet; ferner werden dieselben nach Ablauf jedes Jahres 1 mal jährlich angestrickt mit ca. 8 Loth Wolle — häusliche Arbeit der Frauen	2	74	4—5	2 Paar Strümpfe aus Wolle à 1,37 ℳ
Hemden, Taschentücher	1 Hemd aus Baumwolle f. Sonntage	Vor 1 J. im Dorf gefertigt	3	43	2	1 Hemd aus Baumwolle f. Sonntage
	2 Desgl. bunte, sog. Militärhemden, für Werktage	Vor 1 J., resp. im lauf. J. von einem Hausirer gekauft	4	46	2	2 Desgl. bunte, sog. Militärhemden, für Werktage
	1 Taschentuch, Baumwolle, f. Sonntage	Im Dorf gekauft in diesem J.	—	43	1 S, 1 W	1 Taschentuch, Baumwolle, f. Sonntage
	1 Desgl.	Das alte von den Sonnt.	..	..	1 W	1 Desgl.
Halstücher, Handschuhe	1 Halstuch, schwarz, Orleans	Vor 1 J. aus alt. Zeug der Frau gefertigt	—	57	∞	1 Halstuch, Baumwolle
	1 Desgl. Kattun für warmes Wetter	In diesem J. im Dorf gekauft	—	26	2	1 Palatin, Wolle
	1 Palatin, Wolle	Vor 1 J. im Dorf gef.	1	54	4	1 Halsbindchen, halbseiden, f. Sonntage
	1 Paar Handschuhe	Ebenso, selten gebraucht	—	69	6	1 Paar Handschuhe
	1 Paar Stauchen aus Wolle	Von den Mädchen in diesem J. gestrickt (Selbstarbeit 14 ₰)	—	40	2	1 Paar Stauchen aus Wolle
Schuhwerk	1 Paar Stiefel	Im lauf. J. in Schmitten gekauft Reparaturen derselben in diesem J. 2,40 ℳ baar, 2 Nagelbeschläge aus selbstgefertigten Nägeln à 40 ₰, endlich 100 Nägel zum Nachschlagen 23 ₰	10	71	1	1 Paar Stiefel, Rindsleder, für Sonntage
	1 Paar Holzschuhe	Vor 3 J. auf d. Homburger Markt gek.	—	69	3	1 Paar Werktagsschuhe
	1 Paar Hausschuhe aus Filz	Vor 1 J. z. Geschenk erhalten, nicht erneuert	2	—	2	1 Paar Holzschuhe mit Leder für die Werkstätte
Utensilien zum Nachtragen	Geldtäschchen	Auf dem Homburger Markt gek. vor 1 J.	—	50	3	Geldtäschchen
	Taschenmesser	do. im laufenden J.	—	34	1	Taschenmesser
	1 Schirm, Zanella	Vor 3 J auf d. Homburger Markt gek.	3	43	10	Taschenuhr a. Silber, Cylinder, 3 Rubis Kette dazu aus Eisendraht
						Spazierstock

Digitized by Google

Sohn				Jüngerer Sohn			
Art und Zeit des Erwerbs Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer	Nähere Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer
			Jahre					Jahre
Zu verschiedenen Zeiten 3 Loth Wolle à 9 ₰ werden jährlich per Paar Strümpfe z. Stopfen verwendet; ferner werden dieselben nach Ablauf jedes Jahres 1 mal jährlich angestrickt mit ca. 8 Loth Wolle — häusliche Arbeit der Frauen	2	74	4—5	2 Paar Strümpfe aus Wolle à 1,37 ℳ	Zu verschiedenen Zeiten 3 Loth Wolle à 9 ₰ werden jährlich per Paar Strümpfe z. Stopfen verwendet; ferner werden dieselben nach Ablauf jedes Jahres 1 mal jährlich angestrickt mit ca. 8 Loth Wolle — häusliche Arbeit der Frauen	2	74	4—5 8
Vor 1 J. im Dorf gefertigt	3	43	2	1 Hemd aus Baumwolle f. Sonntage	Vor 1 J. im Dorf gefertigt	3	43	2
Vor 1 J., resp. im lauf. J. von einem Hausirer gekauft	4	46	2	2 desgl. bunte, sog. Militärhemden, für Werktage	Vor 1 J., resp. im lauf. J. von einem Hausirer gekauft	4	46	2
Im Dorf gekauft in diesem J.	—	43	1 S, 1 W	1 Taschentuch, Baumwolle, f. Sonntage	Im Dorf gekauft in diesem J.	—	43	1 S, 1 W
Das alte v. d. Sonnt.	..	..	1 W	1 desgl.	Das alte v. d. Sonnt.	—	43	1 W
Im lauf. J. auf d. Homburger Markt gek.	—	29	1	1 Halstuch, Baumwolle	Vor 1 J. auf d. Homburger Markt gek.	—	29	1
Vor 1 J. im Dorf gek.	1	54	4	1 Paar Handschuhe	Vor 1 J. im Dorf gef.	—	69	6
Vor 1 J. auf d. Homburger Markt gek.	—	50	2	1 Paar Stauchen aus Wolle	Von den Mädchen in diesem J. gestrickt (Selbstarbeit 14 ₰)	—	40	2
Vor 1 J. im Dorf gef.	—	69	6					
Von den Mädchen in diesem J. gestrickt, (Selbstarbeit 14 ₰)	—	40	2					
Vor 1 J. im Dorf gefertigt Reparaturen derselben während dieser 3 J. für 2,40 ℳ	10	71	3	1 Paar Stiefel, Rindsleder, für Sonntage	Vor 1 J. im Dorf gefertigt Reparaturen in 3 J. 2,40 ℳ	10	71	3
In dies. J. in Schmitten gekauft 2 Nagelbeschläge 80 ₰ und ca. 100 Nägel 23 ₰	9	—	1	1 Paar Werktagsschuhe	Im l. J. in Schmitten gekauft Reparatur im Jahr 2,40 ℳ, 2 Nagelbeschläge 80 ₰ und ca. 100 Nägel 23 ₰	9	—	1
In Schmitten im vorigen J. gekauft	3	77	3					
Auf d. Homburger Markt gek. im v. J.	—	50	4	Geldtäschchen	Auf d. Homburger Markt gek. im v. J.	—	50	4
do. im laufenden J.	—	34	1	Taschenmesser	do. im laufenden J.	—	34	1
Im v. J. von einem Handlungsreis. gek. Die Uhr wird nur des Sonntags a. Tage getragen, am Abend wird sie weggelegt und mitsammt der Kette eingewickelt	24	—	∞ 6					
Alt gek. vom Hausirer		26	3					

Digitized by Google

Gattung der Stücke	Mutter					Aelteste
	Nähere Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs		Geschätzte Dauer	Nähere Bezeichnung der Stücke
			ℳ	₰	Jahre	
Oberkleider, Röcke, Jacken	1 Kleid aus schwarz. Orléans für Kirchgänge, Begräbnisse u. dergl.	Vor 22 J. zur Trauung im Dorf gefertigt	17	14	∞	1 Kleid aus schwarz. Kaschmir für die Kirche
	1 gedrucktes Kleid für Sonntage	Vor 5 J. im Dorf gefertigt	9	—	10	
	1 Rock a. Beiderwill (Wolle u. Baumw.) für Sonntage	Vor 1 J. im Dorf gefertigt	4	80	2 S, 2 W	1 wollener, grün karrirter Rock für Sonntage
	1 Rock aus gleichem Stoff für Werktage	Abgelegter Sonntagsrock, seit 1 J. in Gebrauch				1 Rock a. Beiderwill (Wolle u. Baumw.)
						1 gedruckter Rock für Werktage
						1 Rock aus Beiderwill für Werktage
	1 Jacke aus schwarz. Orléans für Kirchgänge	Vor 3 J. im Dorf gefertigt	4	64	∞	1 Jacke aus schwarz. Tibet für Sonntage
	1 gedruckte Jacke für Sonntage	In diesem J. im Dorf gefertigt	2	93	1 S, 2 W	1 graue Jacke aus Wolle u. Baumw.
	2 gedruckte Jacken für Werktage	Aus abgelegten Sonntagsjacken	..	..	2 bez. 1	2 gedruckte Jacken für Werktage
	1 Nachtjacke	Abgelegte Tagjacke				1 Nachtjacke
Schürzen	1 schwarze Orléansschürze für Sonntage	Zur Trauung vor 22 J. im Dorf gefertigt	2	—	∞	1 Schürze a. schwarz. Orléans für Sonntage
	1 weitere Sonntags- und 2 Werktagsschürzen theils gedruckt, theils Leinwand	Verschieden. Alle selbstgenäht	2	56		4 weitere Sonntags- und 2 Werktagsschürzen a. Kattun, gedrucktem Stoff, bez. Leinwand
Kopfbedeckungen	1 gehäkeltes Kopftuch aus Wolle für Sonntage	Vor 1 J. selbst gehäkelt	2	—	10	1 gehäkeltes Kopftuch aus Wolle für die Kirche
	1 Kapuze a. Orléans für Sonntage	Vor 3 J. im Dorf gekauft	2	57	10	1 desgl. f. Werktage
		An Werktagen bindet die Frau ein gewöhnliches Halstuch um.				1 Kattunkopftuch für Werktage
						1 desgleichen für die Nacht

1) Das Inventar der zweiten Tochter ist dem der ältesten sehr ähnlich und hier weggelassen.

Digitized by Google

Tochter				Dritte Tochter[1])				
Art und Zeit des Erwerbs Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer	Nähere Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer
			Jahre					Jahre
Vor 1 J. im Dorf gekauft	20	23	∞	1 gedrucktes Kleid für Sonntage	Vor 1 J. im Dorf gefertigt	5	—	2 S, 1 W
				1 Rock aus braunem Tibet für Sonntage	Aus einem alt. Kleide der Mutter im vor. J. von der Mutter selbst gefertigt.	2	74	4
Vor 3 J. in gutem Zustande alt gek.	6	—	10 S, 1 W	1 Rock aus Wolle und Leinwand für Werktage	In diesem J. im Dorf gefertigt	2	56	1
Vor 1 J. gekauft, selbst gefertigt.	4	70	4 S, 1 W					
Aus ein. alt. Erbkleid vor 1 J. gefertigt	4	36	1—1½					
In diesem J. im Dorf gefertigt	4	70	1	1 Jacke a. braunem Tibet für Sonntage	Vor 1 J. aus einem alt. Kleid d. Mutter selbst gefertigt	2	21	3 S, 1 W
Vor 4 J. im Dorf gefertigt	5	76	10	1 Jacke f. Werktage	Aus einer alten Sonntagsjacke gefertigt. Wenn keine solche vorhanden, wird jährl. eine Werktagsjacke à 2 ℳ gekauft und verbraucht.	—	—	
In diesem J. im Dorf gefertigt	5	54	4					
In diesem J. im Dorf gefertigt	6	—	1					
Abgelegte Tagjacke								
Vor 5 J. in gutem Zustande alt gekauft	1	50	∞	1 gedruckte Schürze für Sonntage	In diesem J. durch die Mutter selbstgefertigt. (Selbstarbeit 10 ₰)	—	50	1 S, 1 W
Theils ererbt, theils gek. u. selbstgenäht Im Allgemeinen werden v. d. beiden älteren Töchtern jährlich 1 Sonntagsschürze à 1,10 u. 3 Werktagsschürzen à 90—80 ₰ verbraucht. Selbstarbeit an jeder 20 ₰	3	75		1 Desgl. für Werktage	Abgelegte Sonntagsschürze			
Vor 1 J. selbst gehäk. Dieses Tuch trägt das Mädchen wegen s. geschwollenen Drüsen	2	—	6	1 Kapuze aus Orléans	Vor 1 J. v. Hausirer gekauft Nur bei sehr kaltem Wetter getragen.	1	37	4
	2	—	3					
In dies. J. auf dem Homb. Markt gek.	—	26	1 J. dann Nach's					
Abgelegtes Tuch, in diesem J. in Gebrauch genommen	—	10						

Digitized by Google

Gattung der Stücke	Mutter: Nähere Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des Erwerbs Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer	Aelteste: Nähere Bezeichnung der Stücke
					Jahre	
Umhänge-tücher und Hals-tücher	1 schwarzwollenes Umhängetuch für Sonntage	Im ledigen Stande v. 25 J. gekauft	6	—	∞	1 Halstuch, blau, Baumw. u. Seide. Sehr selten getragen
	1 karrirtes Tuch für Sonntage	Vor 1 J. gekauft	2	50	10	1 do. schwarzes, Halbseide, für Kirche, Begräbnisse etc.
	2 Kattunhalstücher für Werktage	In diesem J. im Dorf gekauft	—	80	1	1 Palatin aus blauer Baumwolle 1 woll. Halsbinde, blau, f. Sonntagnachmitt. 1 Halstuch aus Wollenmousseline
Unter-kleider	2 Unterröcke, geflickt	Aus alten Kleidern				1 weisser Unterrock
	2 Unterjacken, geflickt	Aus alten Jacken				2 Unterröcke
	1 Leibchen aus Zwillich, roth gestreift	Vor 2 J. im Dorf gekauft	1	—	5	1 Schnürleib aus Zwillich, roth und weiss gestreift
Hemden	3 baumwoll. Hemden, davon 2 geflickt	Zeug im Dorf zu verschied. Zeiten gekauft, selbst gefertigt. (Selbstarb. per St. 60 ₰)	9	51	3	2 Hemden
Taschentücher	1 baumwoll. Taschentuch für Sonntage	Vor 3 J. im Dorf gekauft	—	34	8	1 weisses baumwoll. Taschentuch für Sonntage
Strümpfe	2 Paar wollene Strümpfe à 1,29	Zu verschiedenen Zeiten im Dorf gekauft. Jährliche Unterhaltung derselben, Stopfgarn per Paar 3 Loth à 9 ₰; ferner nach Ablauf jeden Jahres einmaliges Anstricken jeden Paares mit 6 Loth Wolle. (Selbstarb. des Anstrickens per Paar 25 ₰)	2	58	4—5	2 Paar wollene Strümpfe à 1,29
Schuhwerk	1 Paar Schuhe für Sonntage	Vor 2 J. im Dorf gekauft	5	14	3	1 Paar Schuhe aus Kalbleder für Sonntage
	1 Paar Schuhe für Werktage	In diesem J. im Dorf gekauft. Sohlung und Flecken derselben, 1 mal für 2,97 ₰ 1 Nagelbeschlag aus selbstgefertigten Nägeln 29 ₰	8	57	1	1 Paar Werktagsschuhe aus Rindsleder
Utensilien zum Nachtragen. Schmuck	1 Aufsteckkamm	Vor 2 J. auf d. Homburger Markt gek.	—	20	3	

Digitized by Google

Tochter . .				Dritte Tochter				
Art und Zeit des Erwerbs Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer	Nähere Bezeichnung der Stücke	Art und Zeit des des Erwerbs Bemerkungen	Werth zur Zeit des Erwerbs ℳ	₰	Geschätzte Dauer
			Jahre					Jahre
Vor 8 J. ererbt	2	—	∞	1 Halstuch aus Wolle und Baumwolle für Sonntage	Vor 1 J. auf d. Homburger Markt gek.	1	—	2S,1W
Vor 2 J. auf d. Homburger Markt gek.	2	—	15	1 ebensolches Halstuch für Werktage	Abgelegtes Sonntagstuch			
Vor 2 J. zum Geschenk erhalten	—	60	2					
Vor 1 J. auf d. Homburger Markt gek.	—	50	3	1 Kattunhalstuch für Werktage	In diesem J. im Dorf gekauft	—	30	1
Vor 1 J. vom Hausirer gekauft	2	50	10	1 wollener Palatin	Vor 1 J. v. Hausirer gekauft	—	50	2
Vor 6 J. zur Konfirmation selbt gefert. Aus alten Kleidern	3	—	∞	2 Unterröcke, geflickt	Aus alten Kleidern			
Zeug v. 1 J. in Homburg gekauft, selbst gefertigt.	1	26	5					
Zeug à 2,57 ℳ im Dorf gek., selbst gefertigt. (Selbstarbeit per St. 60 ₰)	6	34	2	2 Hemden à 2 M. ca.	Verschieden	4	—	2
Im v. J. auf d. Homburger Markt gek.	—	45	3	Kein Taschentuch				
Zu verschiedenen Zeiten im Dorf gekauft Jährliche Unterhaltung derselben, Stopfgarn per Paar 3 Loth à 9 ₰; ferner nach Ablauf jeden Jahres einmaliges Anstricken jeden Paares mit 6 Loth Wolle. (Selbstarb. des Anstrickens per Paar 25 ₰)	2	58	4—5	2 Paar wollene Strümpfe à 1,03 ℳ	Zu verschied. Zeiten im Dorf gekauft Stopfen und Anstricken per Paar ca. 40 ₰ für Wolle. — Selbst angestrickt	2	06	$1^1/_4$
Im v. J. im Dorf gek. Nachmals kurze Zeit als Hausschuhe benutzt. Sohlung derselb. 1 mal à 1,71 ℳ und Reparatur 40 ₰	6	29	$2^1/_2$	1 Paar Schuhe aus Rindsleder	In diesem J. im Dorf gekauft Reparatur derselben 1,16 ℳ 1 Nagelbeschlag, wie nebenstehend, 29 ₰	4	57	1
Im vor. J. im Dorf gefertigt Sohlung derselb. 1 mal à 1,71 ℳ und Reparatur 40 ₰, 1 Nagelbeschlag, wie nebenstehend, 29 ₰	6	—	$1^1/_2$					
				Ohrringchen, Messing	Vor 1 J. auf d. Homburger Markt gek.	—	20	2

Digitized by Google

Anlage 9.

Vermischte Zusätze.

1. Ablösung der Waldservituten.

(Zu Seite 40.)

Die angegebenen Sätze sind auf folgende Weise gewonnen worden: Das Gewicht des Karrens sog. waldtrockenen Laubes wurde zu 10 Zentnern geschätzt, und angenommen, dass eben solches waldtrockenes Laub bei seiner Verdunstung zu ganz trockenem 15% verliere. Ursprünglich hatte man, auf von anderwärts her bekannte Durchschnittssätze gestützt, an einen viel höheren Verdunstungssatz gedacht, mit Recht aber dann in Erwägung gezogen, dass der übliche Laubtag der Dörfer ja allemal in die trockenste Jahreszeit gefallen sei. Die sich demnach per Karren ergebenden 8,5 Zentner völlig trockener Laubstreu setzte man, annehmend, dass 1 Zentner Stroh den Werth von 5 Zentnern solcher Streu besitze, 2,833 Zentnern Stroh gleich. Die anderweiten Anschaffungskosten eines Zentners Stroh für die Berechtigten schlug man auf 2,66 Mark an, wonach sich also der abzulösende Werth eines Karrens auf 2,833 × 2,66 Mark = 7,54 Mark stellte. Blieb noch der Abzug der Werbungskosten. Man erachtete, dass die Werbung den Arbeitstag eines Mannes, sowie den einer Frau in Anspruch nehme und schlug den Werth derselben bei gemietheter Arbeit auf 2,70 Mark an (nämlich 1,10 Mark für den Mann und 40 Pfennige Kost und 0,80 Mark für die Frau und 40 Pfennige Kost); hiervon brachte man in Anbetracht dessen, dass die Arbeit durch die Leute selbst verrichtet werde, auch der Verdienst der Frau in der That ein geringerer sei, noch 45 Pfennige in Abzug. Den also restirenden 2,25 Mark rechnete man noch 80 Pfennige Anfuhrkosten bei, so dass also im Ganzen von jenen 7,54 Mark als Werbungskosten 3,05 Mark abzuziehen waren und als abzulösender Werth sich die obige Summe von 4,49 Mark ergab.

Bezüglich der Raff- und Lesehólz-Gerechtsame nahm man an, dass eine Traglast 33 Zollpfund wiege und einen Werth von 20 Pfennigen habe. Von jeder Traglast seien jedoch 15 Pfennige Gewinnungskosten abzuziehen. Denn selbst wenn man annehme, dass dieses Holz fast nur durch Schulkinder an freien Tagen geholt wird, so stehe es doch fest, dass in den berechtigten Ortschaften auch die Kinder durch Filet-Arbeit in ihren freien Stunden immerhin per Tag 25—50 Pfennige verdienen könnten. Rechne man noch den Verschleiss der Kinder an Kleidung resp. Versäumniss im elterlichen Haushalt hinzu, so erscheine es nicht zu hoch, den Werth des Arbeitstages auf 45 Pfennige, und mithin die Gewinnungskosten einer Traglast, da auf den Lesetag 3 Läste zu rechnen seien, auf $\frac{1}{3}$ = 15 Pfennige zu normiren. Es verblieb demnach ein abzulösender Werth von 5 Pfennigen per Last.

Digitized by Google

Die Dörfer haben diese Aufstellungen nahezu Schritt für Schritt mit ihrer Einsprache begleitet. Namentlich betonten sie, dass für sie zwischen dem Dungwerth des Laubes und dem des Strohs bei Weitem nicht der angenommene Unterschied bestehe, auch hielten sie den Einkaufspreis des Strohs mit 2,66 Mark für zu niedrig geschätzt. Viel zu hoch seien ferner die Werbungskosten für das Laub normirt, und für das Leseholz wollten sie endlich gar keine solchen zugeben. — Es darf hier wohl mindestens die eine, nicht forsttechnische, sondern sozialpolitische, ethische Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt zulässig scheint, Schulkinder offiziell als Arbeiter zu betrachten und deren Verdienst, gleichsam als einen naturgemässen, bei der Expropriation wohlerworbener Rechte in Anwendung zu bringen. Die Frage ist, wie mich däucht, gewiss zu verneinen. Man kann nicht einwenden, dass insofern die Gewinnung des Leseholzes durch die Kinder erfolge, dieselbe ja doch gleichfalls eine Kinderarbeit sei: diese Gewinnung stellt sich als eine nur in weit von einander abliegenden Zeiträumen (mindestens eine Woche) erfolgende nicht ungesunde Beschäftigung dar, wogegen die, als äquivalent angesehene, industrielle Arbeit de facto niemals eine ebensolche, sondern nur der Theil einer andauernden Arbeit, einer Berufsthätigkeit sozusagen, sein kann. Einer solchen gegenüber verhält sich indess das Bewusstsein der Gegenwart höchstens aus Opportunitätsgründen zulassend, im Mindesten nicht sanktionirend. Für durchaus zulässig wird die Einschränkung der Kinderarbeit in Fabriken gehalten; eine Einschränkung der häuslichen Industrie der Kinder würde vielleicht auf manche Bedenken, am Wenigsten aber auf prinzipielle stossen. Wenn nun doch wohl der Staat in vielleicht nicht zu ferner Zeit in letzt angedeuteter Weise vorgehen würde, war es da gerecht, wohlerworbenen Rechten gegenüber, die möglichen Früchte eines Erwerbs in Anschlag zu bringen, dem man heute schon nicht mehr als ein unveräusserliches individuelles, sondern als ein in das Ermessen des Staates gestelltes Recht betrachtet?

* * *

2. Difformitäten der Nagelschmiede.

(Zu Seite 75.)

Eine längere Ausführung über die Difformitäten, welche dies Gewerbe erzeugt, findet sich in Hinblick auf die Ardenner Nagelschmiede bei F. C. Masson (Enquête sur la question du Travail agricole et industriel dans le canton de Charleville, zitirt in Layet, Allgemeine und spezielle Gewerbepathologie, übers. von Dr. Meinel, Erlangen 1877 S. 249 und ff.). Es heisst daselbst:

„Bei vollständiger Bewegungslosigkeit der Beine, ununterbrochener Bewegung der Arme, unausgesetztem Hin- und Herwiegen des Rumpfes bringen sie so ihre ganze Lebenszeit in einer Atmosphäre zu, die durch die Herdflamme überhitzt, durch die schwefeligen Dämpfe des Steinkohlenfeuers verdorben ist.

„Unter solchen Einflüssen muss die physische Constitution des Arbeiters leiden, und es ergeben sich denn auch gewisse spezifische Difformitäten daraus, die ihrer Wichtigkeit wegen angeführt werden sollen.

„Der Nagelschmied hat hohe Schultern und zwar steht die linke stets höher als die rechte; der Rumpf ist nach dieser Seite hin geneigt, und indem die Last des ganzen Körpers nach derselben Richtung hin drückt, biegt sich das entsprechende Bein, so dass der Gang dadurch höchst unsicher und oft in ganz erheblichem Grade hinkend wird. Auch die Hände, vorzugsweise die rechte, werden entstellt; als konstanten Charakter zeigen sie eine Abweichung der Finger nach innen, so dass dieselben mit dem Metacarpus einen Winkel bilden und die Oppositionsstellung zwischen Daumen und Zeigefinger unmöglich wird: daher das Unvermögen z. B. ein Geldstück in der gewöhnlichen Weise vom Tische wegzunehmen, und die

Digitized by Google

Nöthigung, dasselbe mit dem Rande der einen Hand in die andere zu streichen, wie man es gewöhnlich mit feinen Körnchen oder pulverförmigen Substanzen macht. Ein weiteres Gebrechen der meisten mit der Herstellung von Nägeln beschäftigten Arbeiter ist die Kontraktur der Finger und der ganzen Hand, die das Strecken und Öffnen derselben nicht gestattet, so dass sie in manchen Fällen sogar genöthigt sind, den Hammer mit der linken Hand zu fassen und in die rechte zu stecken, wenn sie sich desselben bedienen wollen." —

Verschiedene der obigen Behauptungen habe ich nun freilich bei den Feldbergdörflern nicht zutreffend erfunden; so haben dieselben von dem betreffenden Unvermögen der Hand schlechterdings nichts wissen wollen, und den Wunsch ausgesprochen, dass man ihnen nur recht viele Geldstücke auf den Tisch legen möge, man solle dann schon sehen, wie rasch sie dieselben wegzunehmen vermöchten. Was den weiterhin von Masson zitirten Punkt betrifft, dass es nämlich im Canton Charleville infolge der Nagelschmiederei so viele wegen Kleinheit, Gebrechen und Schwächen untüchtige Konskribirte gebe, so scheint es doch gewagt, jene Fehler vorwiegend dem Berufe an sich zuzuschreiben; ich habe es deshalb für rathsamer gehalten, auf die Ergebnisse der Rekrutirung erst in anderem Zusammenhange einzugehen.

Davon endlich, ein durchschnittliches Sterbealter der Nagelschmiede — etwa nach den Kirchenbüchern — mitzutheilen, habe ich völlig abgesehen, weil ich denke, dass man mit Aufstellungen über den Einfluss des Berufes auf die Lebensdauer nicht vorsichtig genug sein kann und nur selten in der Lage ist, die zur Gewinnung brauchbarer Resultate nothwendigen Kautelen zu beobachten. — Haushofer, welcher in seinem Lehrbuch der Statistik (1. Aufl. S. 187) die Nagelschmiede den Gewerbetreibenden mit geringer Sterblichkeit einordnete, andererseits aber doch bemerkte, dass „Arbeit in gebeugter Stellung und mineralischer Staub zu den schlimmsten Feinden des Gewerbsmannes zu zählen seien," scheint mir darum auch mit vielem Recht in der jetzt erschienenen zweiten Auflage seine früher gegebene Tabelle weggelassen zu haben.

* * *

3. Allgemeine Ergebnisse der Gewerbezählung von 1875 in Betreff der in den Feldbergdörfern dominirenden Industrieen.

Es ist manchem Leser vielleicht erwünscht, an dieser Stelle auch die wesentlichsten allgemeinen Daten der Gewerbezählung von 1875 über diejenigen Industrieen, welchen wir in den Feldbergdörfern begegnet sind, zusammengestellt zu finden und damit des etwaigen Nachschlagens in den bezüglichen, nicht immer leicht zugänglichen, Publikationen überhoben zu werden. Auch der Umstand, dass mittlerweile bereits eine neue Zählung erfolgt ist, wird, zumal es ja mit der Veröffentlichung der Ergebnisse noch eine Weile anstehen dürfte, die folgenden möglichst kurz gehaltenen Zeilen nicht ganz überflüssig erscheinen lassen.

Was zunächst die Nagelfabrikation angeht, so weist die Gewerbezählung keinen Titel auf, welcher jene allein anginge; sie würde der Aufschrift nach in Gruppe V Klasse III Ord. IV, welche mit „Betriebsstätten für Stifte, Nägel, Schrauben, Ketten, Drahtseile" überschrieben ist, enthalten sein. In wie weit vollständig enthalten, wird sich freilich noch zeigen. Dass sie in der angegebenen Rubrik bedeutend überwiege, namentlich den Kleinbetrieb innerhalb derselben ausfülle, scheint unzweifelhaft. Angegeben werden für das Reich im Ganzen 11 230 Haupt- und Nebenbetriebe mit 22 188 Personen in den (10 957) Hauptbetrieben. Die einzelnen Staaten bezw. grösseren Verwaltungsbezirke gruppiren sich nach der Personenzahl, welche in ihnen der fraglichen Industrie obliegt, wie folgt:

Digitized by Google

					Betriebe überhaupt
Preussischer Staat . .	14 844	Pers. in	6813	Hauptbetrieben	6906
Rheinland	4 263	„ „	1898	„	1920
Westfalen	3 932	„ „	1323	„	1368
Bayern	2 639	„ „	1152	„	1214
Hessen-Nassau	2 042	„ „	1404	„	1405
Brandenburg	1 728	„ „	371	„	373
Württemberg	1 228	„ „	829	„	847
Baden	1 228	„ „	678	„	713
Schlesien	750	„ „	444	„	451
Provinz Sachsen . . .	580	„ „	350	„	353
Königreich Sachsen . .	563	„ „	336	„	343
Hannover	457	„ „	269	„	272
Elsass-Lothringen . . .	537	„ „	424	„	444
Provinz Preussen . . .	391	„ „	258	„	259
Grossherzogthum Hessen	342	„ „	199	„	225 etc.

Innerhalb Bayerns stehen die Regierungsbezirke Schwaben und Pfalz oben an, in Württemberg der Schwarzwaldkreis, in Baden der Bezirk Freiburg und der Bezirk Konstanz, im Königreich Sachsen die Kreishauptmannschaft Zwickau. Die Industrie Elsass-Lothringens beschränkt sich fast ausschliesslich auf Lothringen. Unter den preussischen Regierungsbezirken folgen sich: Arnsberg, Düsseldorf, Kassel, Stadt Berlin, Trier, Köln, Koblenz, Potsdam, Wiesbaden, Aachen [1]).

Im Grossbetrieb waren von den erwähnten Personen 7105 in 198 Hauptbetrieben thätig, im Kleinbetriebe 15 083 Personen in 10 759 Hauptbetrieben (270 bezw. 10 960 Betriebe überhaupt). Als Sitze des Grossbetriebs treten vornehmlich die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf, die Pfalz und Mittelfranken, der Jagstkreis und Lothringen hervor [2]). Was die Betriebsstätten in der Provinz Brandenburg betrifft, so scheinen sich dieselben, nach den angegebenen Arbeitsmaschinen zu schliessen, wesentlich mit anderer, in eben dieselbe Ordnung fallender, Fabrikation zu beschäftigen. Über den Umfang der Hauptbetriebe mit mehr als 5 Personen (also des Grossbetriebes im Sinne der Gewerbezählung) wird angegeben, dass sich darunter befinden

59	Betriebe	mit	10	und weniger
102	„	„	11 —	50
34	„	„	51 —	200
3	„	„	201—1000	Personen (einschliesslich der Geschäftsleiter) [3]).

Weibliche Arbeiter werden uns in der ganzen Ordnung, inkl. 12 weiblichen Lehrlingen, 724 aufgezählt. Hiervon entfallen 697 auf die Grossindustrie und nur 27 auf den Kleinbetrieb, wogegen in diesem 117 weibliche Geschäftsleiter angegeben sind [4]). Arbeiter unter 14 Jahren sind angeführt in der Grossindustrie 100 männliche und 16 weibliche; unter 12 Jahren 2 männliche und 4 weibliche [5]).

[1]) Stat. d. Deutschen Reichs. XXXIV. 1. §§. 150 ff., S. 528 und 529. — Nach der in der Pr. Stat. XLI. 2. enthaltenen Übersicht „Betriebsstätten und Personal der einzelnen Industriezweige in den Kreisen und in den Städten mit über 20 000 Personen, soweit letzteres darin von überdurchschnittlicher Bedeutung ist“ entfällt in Preussen durchschnittlich 1 in den „Betriebsstätten für Nägel etc.“ erwerbsthätige Person auf 1734 Ortsanwesende und folgen sich zunächst: Kreis Schmalkalden 1 : 27, Stadt Hagen 1 : 49, Kreis Altena 1 : 53, Kreis Iserlohn 1 : 66, Kreis Obertaunus 1 : 196 (S. 392). In demselben Bande (S. 46 u. 47) werden 548 Klein- und 3 Grossbetriebe als mit Landwirthschaft verbunden angegeben.

[2]) Stat. d. D. R. a. a. O.

[3]) Stat. d. D. R. XXXV. 1.

[4]) Stat. d. D. R. XXXIV. 1. S. 528 u. 529.

[5]) Stat. d. D. R. XXXV. 1.

Digitized by Google

Es ist hiernach nicht zweifelhaft, dass die weitaus grösste Anzahl der in dieser Branche (d. h. in der Gruppe V. Kl. III. Ord. IV) beschäftigten Personen nicht in Fabrikräumen thätig ist. In wie weit nun aber die in dem Kleinbetriebe angeführten 10810 Geschäftsleiter in der That selbständige Unternehmer seien, in wie weit sie nicht vielmehr, wenn auch in eigenem Hause, doch in Wahrheit für den Grossbetrieb arbeiten, geht aus diesen Zahlen nicht hervor, da die Gewerbezählung bekanntlich in dieser Hinsicht — und somit ein Urtheil über den Umfang des thatsächlichen Kleinbetriebs grossentheils unmöglich machend — nicht unterschieden hat. Die Nagelschmiedemeister in den Feldbergdörfern sind, wie man gesehen hat, selbständige Unternehmer. Auf dem Hundsrück dagegen sollen sie z. B. ihr Rohmaterial von den Händlern erhalten; ein ähnliches Verhältniss findet im Kreise Jülich statt[1]).

Muss man nun schon aus dem eben behandelten Grunde die für den Kleinbetrieb angegebene Personenzahl als eine Maximal-, die für den Grossbetrieb angegebene als eine Minimalzahl ansehen, so muss man dies letztere um so mehr, wenn man sich auch noch die Rolle vergegenwärtigt, welche die sogenannten Nebenbetriebe in der Gewerbezählung gespielt haben. Obschon nämlich nach den Ausführungsvorschriften[2]) nur solche Betriebe als Nebenbetriebe behandelt und ohne Personenangabe gelassen werden sollten, für welche in der That keine Person ausschliesslich verwendet wird, vielmehr alle Nebenbetriebe (im gewöhnlichen Sinne), in denen Personen ausschliesslich verwendet werden, mit eben diesen Personen als Hauptbetriebe angesetzt werden sollten, so ist doch zweifelhaft, inwieweit die Auskunft der Befragten die Durchführung dieser Vorschrift ermöglicht hat. So finde ich z. B. aus Elsass-Lothringen 2 Betriebe mit 164 Drahtnägelmaschinen, welche aber doch als Nebenbetriebe keine Personenangabe mit sich führen[3]). Und hieran muss gleich die folgende wichtigere Bemerkung angeknüpft werden: die Gewerbezählung führt im Ganzen (XXXV, II. S. B. 182 und 183) 2118 Drahtnägelmaschinen und 295 Blechnägelmaschinen auf; von diesen sind jedoch nur 1072 Drahtnägelmaschinen und 177 Blechnägelmaschinen in unserer Gruppe V. Kl. III. Ord. IV enthalten, wogegen der grosse Rest sich über 13 andere Ordnungen zerstreut findet[4]) und somit die an ihnen

---

[1]) Auch jene englischen Nagelschmiede, auf welche im Text hingewiesen worden (S. 79), arbeiten mit fremdem Rohstoff. Karl Marx (Das Kapital, 2. Auflage S. 489) macht auf einige deren Lage schildernde Stellen in dem Third report of the childrens employment comissioners aufmerksam, ohne Näheres mitzutheilen. Ich inserire darum den folgenden ergreifenden Passus aus dem Bericht des Mr. J. E. White. „While I was in a cottage, where I found a boy with a bare foot bandaged up lamed by a burn in a spade factory, a sound of many voices singing swelled gradually near, and the boy limping on his stick to the door cried": Oh, mother, there's the nailers coming; many a thousand of em" and there passed by a crowd of several hundred men, women and children, singing a hymn of which two lines contrasting strangely with the look and errand, were —

„And not a wave of trouble roll
across my peaceful breast"

. . . . — amongst the many children in the crowd were two little boys, apparently 6 years old or not much more, dragged along by the hand by a woman probably their mother, foot sore and lame from their march . . . . .

[2]) Vgl. Stat. d. Deutschen Reichs. XXXIV. 1. S. (128).

[3]) Stat. d. D. R. XXXV. 2. S. B. 52.

[4]) Nämlich (nach Bd. XXXV. 2. d. Stat. d. Deutschen Reichs):

			Blech-nägelmaschinen.	Draht-nägelmaschinen.
Gr. III Kl. I Ord. 2	Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinn- u. Zinkhütten		7	6
„ III „ II „ 2	Hochöfen, Eisen-, Stahlhütten, Streck- und Drahtwerke		35	830
		Latus:	42	836

Digitized by Google

beschäftigten Arbeiter gleichfalls nicht in der oben genannten Zahl enthalten sind.

Zum Mindesten ebenso schwierig wäre es, aus der Gewerbzählung dasjenige herbeizuziehen, was zu passenden Vergleichen der Drahtwaarenindustrie, wie sie in den Feldbergorten betrieben wird, mit der gleichen Produktion in Deutschland überhaupt zu wissen nothwendig wäre. Die Hauptmasse der Industrie fällt in die Gruppe V. Klasse III. Ordn. IX, welche mit „Betriebsstätten für Nadler- und Drahtwaaren einschliesslich Drahtgewebe" überschrieben ist. Die Menge der verschiedenen von ihr umfassten Artikel ist aber einerseits eine viel mannigfaltigere als diejenige, welche in den Feldbergdörfern hergestellt wird, und andererseits ist auch hier zu vermuthen, dass nicht die ganze uns beschäftigende Industrie in der Gruppe enthalten sei, sondern dass sich auch noch in andern Gruppen (z. B. XVII. I. IV. Handel mit Metallwaaren) mannigfach Industrielle verbergen möchten. Bleiben wir indess bei der erstgedachten Gruppe V. Kl. III. Ordn. IX stehen, so erscheinen in 1872 Hauptbetrieben (2064 Betriebe überhaupt) 5721 Personen beschäftigt und zwar 2581 in dem Kleingewerbe (im Sinne der Zählung, 1757 Haupt- und 145 Nebenbetriebe) und 3140 im Grossbetriebe (115 Haupt- und 47 Nebenbetriebe). Nach der Anzahl der beschäftigten Personen folgen sich:

Rheinland	mit 1277	Personen	(dabei	Aachen	934	P.)
Königr. Sachsen	„ 749	„	(„	Zwickau	461	P.)
Westfalen	„ 724	„	(„	Arnsberg	710	P.)
Bayern	„ 434	„				
Schlesien	„ 355	„				
Elsass-Lothringen	„ 316	„	(„	Unter-Elsass	291	P.) u. s. f.

Sitze der Grossindustrie würden den aufgeführten Daten zufolge namentlich Aachen, Arnsberg, das Unter-Elsass und die Kreishauptmannschaft Zwickau sein, das Kleingewerbe würde die meisten Personen zunächst gleichfalls im letztgenannten Distrikte, dann im Regierungsbezirk Arnsberg beschäftigen[1]). Die 115 angegebenen Grossbetriebe zerfallen in

34	mit	6— 10	Arbeitern
71	„	11— 50	„
9	„	51— 200	„
1	„	201—1000	„

							Blech-, Drahtnägelmaschinen.	
						Transport:	43	836
Gr.	V	Kl.	II	Ord.	4	Kupferschmieden	1	2
„	V	„	II	„	5	Metalllegirungen u. deren Verarbeitung	1	28
„	V	„	III	„	1	Eisengiessereien, Eisenemaillirwerke	1	2
„	V	„	III	„	3	Klempnereien, Schwarz- u. Weissblechwaarenfabriken	—	6
„	V	„	III	„	7	Zeug-, Messerschmiede, B. f. Kurzwaaren, Stahlfedern	5	94
„	V	„	III	„	9	Nadler-, Drahtwaaren, Drahtgewebe	—	33
„	VI	„	I	„	—	Maschinen, Werkzeuge, Apparate	62	39
„	VI	„	II	„	1	Wagenbau	6	—
„	VI	„	IV	„	1	B. f. Instrumente und Apparate	—	4
„	VI	„	V	„	—	B. f. Zeitmessinstrumente	—	1
„	VI	„	VI	„	—	B. f. Musikinstrumente	—	1
							118	1046

[1]) Stat. d. Deutschen Reichs. XXXIV. 1. S. 172 ff., S. 350 u. 351. — Nach der umstehend zitirten Tabelle der Pr. Stat. (XLI. 2.) ist die durchschnittliche Bedeutung der Nadlerindustrie 1 : 7576 und es folgen sich zunächst: Stadtkreis Aachen mit 1 : 94, Kr. Iserlohn 1 : 122, Kr. Altena 1 : 460, Kr. Oberwesterwald 1 : 583. Für den Obertaunuskreis wird das Verhältniss 1 : 2733 angegeben (S. 397). 29 Kleinbetriebe sind als mit Landwirthschaft verbunden angeführt (S. 56 u. 57).

Digitized by Google

unter welchen Arbeitern sich 761 weibliche befinden würden (im Kleinbetriebe 135). Dem Alter nach werden aufgezählt:

2422 über 16jährige
337 14—16 „
89 12—14 „
13 weniger als 12jährige Arbeiter.

Unter den 12—14jährigen werden 24 Mädchen unter den weniger als 12jährigen wird nur einziges Mädchen angegeben[1]). Es scheint hieraus hervorzugehen, dass wir über den wahren Umfang des Grossbetriebs und namentlich der Kinderarbeit in demselben bei der Drahtwaarenindustrie mehr noch als bei der Nagelschmiederei im Dunkeln bleiben müssen; gestattet doch jene wie wir im Texte gesehen ganz besonders gut eine gänzliche oder annähernde Fertigstellung in den Wohnungen der arbeitenden Familien. Die in unserer Tabelle (S. 95) angeführten Kinder arbeiten fast alle für eigentlichen Grossbetrieb, wenn schon im eigenen Hause. Das einzige Dorf würde demnach doppelt so viel unter 12jährige Kinder (24) stellen, als die Erhebung aus ganz Deutschland angeben kann. Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden giebt die Enquête sogar kein einziges Kind unter 14 Jahren an. —

Ueber die Verbreitung der Filetindustrie lassen sich der Gewerbezählung keinerlei Daten entnahmen. Der Ausdruck kömmt überhaupt nicht vor und ich bin auch keinem andern Worte begegnet, das ich für synonym hätte halten dürfen. Die Branche ist wohl meist unter die viel umfassendere Rubrik der Häkel- und Stickwarenindustrie einbegriffen worden[2]).

* * *

4. Konsumvereine.

Es bestanden 1881 in den Feldbergdörfern 4 Konsumvereine, nämlich 1 in Niederreifenberg, 2 in Schmitten (aus einem entstanden) und 1 in Arnoldshain. Manche geben lediglich ihren Mitgliedern, manche Jedermann ihre Waaren ab. Letzteres ist z. B. der Fall mit dem Konsumverein von Arnoldshain. Sowohl Haushaltungs- als landwirthschaftliche Bedarfsgegenstände (Sensen, Rapskuchen etc.) werden von demselben vertrieben. Von 1877—1881 soll sich der Umsatz jährlich auf 13—14 000 Mark belaufen haben. Es fungirt ein Lagerhalter, welcher nur bis zu einem gewissen mässigen Betrage, und zwar auf eigene Gefahr, kreditiren darf. Folgende wichtigeren Posten aus der Preisliste von 1881 (Herbst) seien hiermitgetheilt.

Waaren	Quantum	Preis
Mehl, erste Sorte	1 kg	40—44 ₰
Gries	1 „	52 „
Nudeln	1 „	64 „
Gerste	1 „	40 „
Brod	2 „	50 „
Bohnen	1 „	30 „
Erbsen	1 „	26 „
Salz	1 „	20 „
Zucker	1 „	96 ₰ bis 1 ℳ
Kaffee	1 „	2,32; 2,40; 2,60 ℳ
Gesundheitskaffee	1 „	44 ₰

[1]) Stat. d. D. R. XXXV. 1. S. 154 ff.

[2]) Die Pr. Stat. (a. a. O. S. 433 f.) giebt als durchschnittliche Bedeutung dieses Zweiges 1 : 8676 an und führt den Obertaunuskreis mit 1 : 1477 (offenbar viel zu gering) unter den Kreisen mit überdurchschnittlicher Bedeutung an. (Obenan steht Leobschütz mit 1 : 122.) Sie bemerkt übrigens ausdrücklich (S. 433, Note), dass die Klasse „Fabrikation von Wirk-, Klöppel-, Häkel-, Strick- und Stickwaaren" auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen könne, da es nicht gelungen sei die innerhalb derselben überwiegende häusliche Thätigkeit zu erfassen.

Digitized by Google

Waaren	Quantum	Preis
Zichorie	1 Päckchen (180 g)	8—9 ₰
Essig	1 Liter	10 „
Petroleum	1 „	24 „
Rüböl	1 „	68 „

Vergleiche mit den in unseren Budgets vorkommenden Preisen sind indess doch, wegen möglicher Qualitätsverschiedenheiten, nicht ohne Weiteres zulässig.

* * *

4a. Bestimmungen über Eheschliessung in Nassau.

(Zu S. 165.)

Bis zum 1. Juli 1868, mit welchem Tage das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung in Kraft trat, war im ehemaligen Nassau die Eheschliessung für Männer von dem Antritt des Gemeindebürgerrechts, und dieser wiederum von der Volljährigkeit und dem Besitze eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges (vgl. Gemeindeordnung von 1848 §§ 76 und 80, Gem.-Ordnung von 1854 §§ 68 und 72) abhängig. Die Volljährigkeit blieb auch weiterhin noch erfordert (Reg. V. v. 2. Febr. 1816, s. Bertram, Nassauisches Privatrecht § 1573), bis das preussische Gesetz betr. das zur Eheschliessung erforderliche Lebensalter vom 21. Dezember 1872 unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die Ehemündigkeit für Personen männlichen Geschlechts mit dem vollendeten 18ten, und für Personen weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 14. Lebensjahre eintreten liess. Die Grossjährigkeit wurde im Herzogthum Nassau ursprünglich gemeinrechtlich mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahre erreicht, dann, gemäss dem nassauischen Gesetze vom 29. April 1831 mit zurückgelegtem 23. Lebensjahre, endlich, gemäss dem preussischen Gesetze vom 9. Dezember 1869 mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Demnach sind bis heute für das männliche Geschlecht als gesetzmässige Heirathsalter nach einander in Geltung gewesen: das zurückgelegte 25., 23., 21., 18., 20. Lebensjahr (R. Ges. v. 6. Febr. 1875). Für weibliche Personen war ein statutarisches Heirathsalter im ehemaligen Nassau nicht vorgeschrieben. (Reg. V. v. 2. Febr. § 7 Abs. 2 „Personen weiblichen Geschlechts bedürfen fernerhin keiner obrigkeitlichen Dispensation wegen in einzelnen Landestheilen vorhin etwa verordnet gewesenen statutarischen Alters.“)

Auch in den nassauischen Konskriptionsgesetzen waren Ehehindernisse für das männliche Geschlecht begründet. Nach der Instruktion über die Vollziehung der Konskription vom 26. Sept. 1844 § 71 (Verordnungssammlung IV, pag. 258) war die Heirathserlaubniss Denjenigen, welche der laufenden Konskription oder der derselben unmittelbar vorausgegangenen angehörten, unbedingt zu versagen, denjenigen, welche zur dritten und vierten Konskriptionsklasse gehörten, konnte dieselbe nur in besonders wichtigen Fällen und wenn sie bei der Ziehung eine so hohe Losungsnummer erhalten hatten, dass drei Viertheile der zu ihrer Konskription gehörigen, für tauglich und nicht befreit erkannten Konskriptionspflichtigen niedrigere Losungsnummern gezogen, ertheilt werden.

Das Ehehinderniss der mangelnden Volljährigkeit konnte durch Erlangung von Dispensationen bez. Volljährigkeitserklärungen beseitigt werden. (Reg. V. v. 2. Febr. 1816 Abs. 7. Ministerialverordnung v. 21. Okt. 1822 § 21. Verord. v. 9. Jan. 1861. K. V. v. 26. Juni 1867.) Von den 188 in den Jahren 1818—1830 in der Feldbergdörfern heirathenden Junggesellen (in welcher Epoche also die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahre eintrat), waren 60 Männer weniger als 25 Jahre, 28 weniger als 23 Jahre alt. Das durchschnittliche Heirathsalter aller Junggesellen war 27 Jahre 2 Monate.

* * *

Digitized by Google

5. Ernteausfälle und Preise der Lebensmittel im Laufe des Jahrhunderts.

Eine vollständige und zugleich zutreffende Uebersicht über den Ausfall der Ernten in den Feldbergdörfern im laufenden Jahrhundert lässt sich aus dem Material, das mir vorgelegen, nicht zusammenstellen. Die weitaus meisten Anhaltspunkte gaben mir die Notizen der Kirchen- und Schulchroniken, indess wird in manchen Jahren aus den einzelnen Dörfern so gar Verschiedenes gemeldet, dass man nicht umhin kann, das Temperament der Schreiber als eine gewichtige Rolle spielend anzusehen. Ich beschränke mich darauf Markanteres oder Verlässigeres anzugeben.

1814.

Kartoffelpreis 1:50 fl. per Achtel (ca. 128 Liter, s. S. 5 Note).

1817.

Achtel Korn 24 fl., Weizen 40 fl., Kartoffeln fl. 8—8:32, 1 Laib Brod (4 ℔.) 28 Kreuzer, bessere Sorte 32 Kreuzer.

1818—1823.

Ueberwiegend gute Jahre.

1829.

Nasser und kalter Sommer. Hafer, Gerste, Kartoffeln meist schlecht und theilweise gar nicht eingebracht. Auch die Heu- und Grummeternte ist schlecht. Ueble Einwirkung auf die Gesundheit des Viehes. Winter 1829/30 Nothstand.

1851.

Hohe Getreidepreise. 4 ℔. Brod bis zu 13 Kreuzer. — Ernte gut.

1832.

Reiche Ernte.

1833.

Ebenso. 1 Laib Brod (4 ℔.) 6 Kreuzer. Zwei- und dreipfündige Kartoffeln sind keine Seltenheit.

1834 und 1835.

Im Allgemeinen gelobt.

1837.

Gering.

1838.

Gelobt.

1839.

Mittelmässig. 1 Laib Brod 10—11 Kreuzer.

1840 und 1841.

Überwiegend gute Berichte.

1842.

Im Juni 1 Laib Brod 18–22 Kreuzer. Sehr gute Kartoffelernte; Ende des Jahres Verkauf nach auswärts zu guten Preisen, 2:10—3 fl. per Achtel.

1843.

Schlechter. Viel leichtes Korn. 1 Laib Brod steigt auf 22—24 kr. Kartoffeln bis zu 4 fl.

1845.

Sehr feuchter Sommer. Erstes Auftreten der Kartoffelkrankheit in weiterem Umfange.

1846.

Sehr heisser Sommer. Das Korn leidet am Schimmel; die Kartoffelkrankheit stellt sich abermals ein. Vom August bis zum Jahresende kostet das Brod 18 kr. und

Digitized by Google

1847

in den Wintermonaten zu Beginn des Jahres 25 und 26 kr. Das Malter Kartoffeln kostet 8—10 fl. Im Monat Mai das Brod 25 kr.; ein Simmer Kartoffeln 1 fl.; allgemeiner Nothstand. Die Ernte selbst ist sehr ergiebig, auch die Kartoffeln sind auf den Feldern gut gerathen, werden aber in den Kellern von einer ungewöhnlich starken Fäulniss ergriffen.

1848.

Gute Ernte. 1 Laib Brod 8—9 kr.

1849—1853

überwiegend sehr schlechte Jahre, keine fortlaufenden Nachrichten. Im Mai 1852 kostet das Malter Kartoffeln 4 fl.

1854.

Gute Getreideernte (?), dennoch Brod noch 22 kr. Kartoffeln missrathen.

1855.

Im Mai kosten die Kartoffeln 4:57 fl. per Malter. Schlechte Getreide-, bessere Kartoffelernte. Im Herbst des Jahres Typhus.

1856.

Die Kartoffelkrankheit ist noch nicht verschwunden. Gegen Jahresschluss (?) gehen die Brodpreise auf 13 kr. herab, steigen aber bald wieder auf 16—17 kr.

1857.

Die Lebensmittel bleiben noch hoch; nur das Fleisch wird in Folge Futtermangels viel billiger. Das ℔. Rindfleisch kostet 6 kr. Gute Ernte.

1858.

Das Brod geht bis auf 10 kr. herab, steigt dann aber wieder auf 15 bis 16 kr. Gute Ernte (?).

1859.

Sehr gute Korn- und Kartoffelernte.

1862—1865.

Ueberwiegend gute Ernten, besonders 1865.

1866.

Schlechte Ernte, das Malter Kartoffeln kostet im Herbst 4 fl.

1867.

Gute Kartoffelernte, doch theures Brod. 1 Laib kostet 20 kr.

1868.

Sehr gute Kartoffelernte.

1871.

Kartoffelmissernte. Das Malter im Herbst 6 fl.

1872—1875.

Ueberwiegend gute Jahre.

1876.

Im Allgemeinen gute Ernte; Wiederauftauchen der Kartoffelkrankheit.

1878.

Schlecht.

1879.

Sehr nasser Sommer; sehr schlechte Getreide- und Kartoffelernte. Nothstand.

1880.

Nothstand im Frühjahr in Folge der vorjährigen Missernte. Sehr gute Kartoffelernte.

1881.

Selten gute Kartoffelernte; der 20fache Ertrag ist nichts Ungewöhnliches.

* * *

Digitized by Google

6. Zur Organisation des Medizinalwesens.

(Zu S. 190).

In den Feldbergdörfern war während nassauischer Zeit die auf Gesetz vom 14. März 1818 beruhende nassauische Medizinalverfassung in Geltung. Nach ihr sollte in der Regel jeder Amtsbezirk auch einen Medizinalbezirk mit einem angestellten Medizinalrath, Medizinalassistenten und Apotheker bilden. Die Normalsumme des Diensteinkommens wurde für die Medizinalräthe auf 1200—1500 fl., für die Assistenten auf 600—1000 fl. festgesetzt. Diese Normalgehalte wurden den Medizinalbeamten zu einem Drittheil in dem Ertrag ihrer Praxis nach Massgabe der Gebührenordnung, im Uebrigen durch Zuschüsse aus den Gemeindekassen des Bezirks nach dem Grund- und Gewerbsteuerfuss der Gemeinden, endlich durch einen bestimmten Beitrag der Landessteuerkasse (100—300 fl. für die Räthe, 50—150 fl. für die Assistenten) zugewiesen. Nach der Grösse dieser Normalgehalte waren die Beamten als Staatsdiener für pensionsberechtigt erklärt (§ 4.) Für Pferdefourage wurden nöthigenfalls jährlich 150 fl. (wozu event. 200 fl. Diäten für öffentliche Dienstverrichtungen kamen) zugebilligt. Den Medizinalbeamten lag ob „allen Kranken und nothleidenden Unterthanen, zu denen besonderes Vertrauen sie ruft, ärztliche und wundärztliche Hilfe zu leisten. Sie sollten auf Erhaltung der Gesundheit durch gesunde Luft und Wasser in den öffentlichen Brunnen, gesunde Nahrungsmittel achten, bei zu fürchtendem Mangel die erforderlichen Massregeln zu dessen Abwendung bei herzoglicher Landesregierung veranlassen", bei Feuersbrünsten sollten sie sich sofort auf die Brandstätte begeben, Pfuscher und Quacksalber der Behörde anzeigen, über alle der Medizinalpolizei unterworfenen Staatsanstalten Aufsicht üben (§ 9). Die Gebühren für gewöhnliche Besuche des Arztes in allen Orten des Medizinalbezirks ohne Unterschied der Entfernung und Zeit waren für Wohlhabende für den ersten Besuch auf 14 kr. für jeden folgenden auf 8 kr.; für Mindervermögende auf 7 resp. 4 kr. festgestellt (Gebührenordnung v. 1818). Durch Verordn. v. 2. Juli 1859 wurde diese Vergütung auf 20—9 kr. für Besuche bei Tage, auf 40—18 kr. für Besuche zur Nachtzeit festgestellt. Für eine Berathung in der Wohnung des Arztes betrug die Taxe bei Tage 12 bis 6, Nachts 24—12 kr. Personen, welche in die Armenlisten ihrer Gemeinden aufgenommen waren, hatten sie gratis zu behandeln; sie sollten, wenn deren bedrängte Lage keine Besserung in der eigenen Wohnung erwarten lasse, geeignete Anträge bei der Amtsarmenkommission machen, um die Lage der Kranken durch polizeiliche Vorkehrungen zu verbessern oder die Aufnahme in das betreffende Bezirkshospital zu bewirken. Mehrfache Vorschriften bezweckten, „dass der Medizinalrath eine vollständige Übersicht über alle arme Kranke seines Medizinalbezirks erhalte und von Amtswegen darüber wache, dass keiner ohne ärztliche Hilfe bleibe; gegen bösen Willen oder bezeigte Nachlässigkeit" so hiess es, „werde man unnachsichtlich strafen lassen" besonders bewiesenen Eifer aber „zur angemessenen Belohnung" empfehlen.

Diese Organisation wurde im Jahre 1867 wesentlich modifizirt und, durch K. Verord. vom 2. Juli d. J., die preussische Taxe für Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815 eingeführt. Hiernach ergab sich für unsere Dörfer, wenn sie sich erschwingliche ärztliche Hilfe sichern wollten, die Nothwendigkeit des Abschlusses freier Verträge; es geschah dies zunächst mit denselben Aerzten, welche seither als Medizinalbeamte fungirt. Dieselben erhielten feste Gehalte zugesagt, welche theils aus den Gemeindekassen, theils durch auf die unterzeichneten Familienväter gelegte Umlagen (in Niederreifenberg z. B. 1 Mark, in Arnoldshain 80 Pf. jährlich) gedeckt wurden. Ausserdem hatten die Patienten in manchen Dörfern 75 Pf., in anderen, je nach der Vermögensklasse, zu welcher sie zu diesem Behufe eingeschätzt worden, 1 Mark bezw. 75 Pf. zu bezahlen. (1877.) Für das im Hause abgeholte Rezept waren 50 Pf. zu bezahlen. Die Ortsarmen und die in den (kommunalständischen) Zentralwaisenfonds aufgenommenen Waisen waren unentgeldlich zu behandeln.

Digitized by Google

Gegenwärtig haben die Dörfer mit dem in Reifenberg wohnenden Arzte Verträge verschiedenen Inhalts abgeschlossen. Alle sichern sie ihm feste Gehalte zu; dieselben werden theils durch aus den Gemeindekassen, theils durch freiwillig gezahlte Beiträge der Bürger in verschiedenen Proportionen aufgebracht. Der Arzt erhält in den 4 Dörfern ausserhalb Reifenbergs per Besuch je nach dem Vermögen der Patienten 75 bezw. 60 Pfennige; in Reifenberg selbst aber weniger. Die Ortsarmen werden überall unentgeltlich behandelt[1]).

* * *

7. Aus den Haushaltungen eines Handstrickers im Kreise Biedenkopf und eines Webers und Dorfmusikus im Obertaunuskreis.

Ich habe im Verlauf des Textes eines gleichfalls im Regierungsbezirk Wiesbaden belegenen Landstrichs gedacht, in welchem Handstrickerei zu Erwerbszwecken betrieben wird; so habe ich namentlich die charakteristische Aeusserung eines Vaters über die Arbeitsanstrengung seines Kindes angeführt. Mein Ausflug in jene Gegend (Herbst 1876) stand mit meinen Studien zu gegenwärtigem Buche im Zusammenhang. In einem Amtsstädtchen, in welchem ich Akten durchzusehen hatte, wurde meiner Arbeit durch einen äusseren Umstand eine kürzere Pause auferlegt. Ich erinnerte mich der Aeusserung, welche mir einst ein höherer Regierungsbeamter gethan, dahin lautend, dass ich, wenn ich in Bezug auf geringen hausindustriellen Verdienst im Regierungsbezirke Merkwürdiges beobachten wolle, einmal die Handstricker im ehemaligen Hessischen Hinterlande aufsuchen möchte. Der Beamte hatte mir dann einige Lohnsätze angegeben, deren Geringfügigkeit mir nahezu unglaublich erschienen war. So machte ich mich denn ohne weitere Vorbereitungen auf und begab mich nach dem Marktflecken Gladenbach, der mir als ein Zentrum der Strickerindustrie, und als Sitz mehrerer Unternehmer bezeichnet worden war. In Gladenbach rieth man mir, das etwa zwei Wegstunden entfernte Dorf H*** auf der Route nach Dillenburg aufzusuchen. Es ging über eine öde Haide hin. Ich überzeugte mich bald, dass ich auf der rechten Fährte war. Ein Mädchen mit verbundenen Wangen begegnete mir; es strickte im Gehen. Was es für das Paar Socken bekomme? 7 Pfennige. Und wie viele es im Tage stricken könne? Zwei Paar. Weitere Landleute, gleichfalls strickend, kommen mir entgegen; dieselben Fragen, dieselbe Antwort. Der Beamte hatte sich nicht geirrt.

Ich miethete mich im Dorfe ein. H*** ist ein Dorf von 129 bewohnten Häusern; es hatte am 1. Dezember 1875 654 Einwohner, von welchen 68 ortsabwesend waren. Es besitzt eine Kirche und eine Schule, in welcher sowohl die eingeborenen als die Kinder des benachbarten Schl*** unterrichtet werden. Die Grösse der Gemarkung beläuft sich auf 483,8 ha, davon waren

Acker- und Gartenland	236,7
Wiesen	64,3
Geringe Weiden	67,7
Gemeinde-, Instituts- und Genossenschaftsholzungen	40,0
Privatholzungen	56,4
Oed- und Unland	0,1
Ertraglose Liegenschaften	11,9
Hofräume	6,7

Bestellt war das Ackerland (Enquête von 1878) folgendermassen: Roggen ha 75,0; Hafer 50,0; Kartoffeln 37,5; Gerste 20,0; Klee 15,0; Weizen und Kohlrüben je 3,8; Runkelrüben 2,5; Erbsen 2,0; Kohl aller Art 1,2; Buchweizen 1,0; Linsen 0,7; Bohnen 0,1; Brache 24,1.

1) Und wiederum Aenderung! Wie ich nach Abschluss des Textes erfahre, wird sich das zuletzt geschilderte Vertragsverhältniss auflösen und von Neuem mit ausserhalb der Feldbergdörfer wohnenden Aerzten in Beziehung getreten werden.

Digitized by Google

Die Gemarkungen des Kreises Biedenkopf sind sehr ungleich in Bezug auf Fruchtbarkeit; in den, übrigens nicht ausgedehnten, Thalgründen mitunter sehr guter Boden; auf den Bergen vielfach Schiefer als Untergrund, geringe Humusdecke[1]). Die Gemarkung des 464 m hoch gelegenen H*** gehört zu den wenig begünstigten. Seine Bonitätsziffer (Grundsteuer-Reinertrag per Morgen Ackerland in Sgr.) ist 18, die des Kreises überhaupt 31.

Nach mehrfachen im Dorfe eingezogenen Erkundigungen fixirte ich mich auf einen Landmann, der mir als zuverlässig empfohlen worden war, und bat ihn mich in den Kreislauf seiner Wirthschaft ein wenig einzuführen. Aus unseren Unterredungen, die durch ein komisches Intermezzo eine kurze Unterbrechung erfuhren[2]), sei das Nachstehende mitgetheilt.

---

[1]) Vgl. Walther, Dr. Ph., das Grossherzogthum Hessen-Darmstadt 1854. — Daselbst auch einige Notizen über die Strickindustrie S. 136 ff. u. S. 151.

[2]) Als ich nämlich am zweiten Vormittage von einem Rundgange bei den ärmeren Familien in das Wirthshaus zurückkehrte, fand ich daselbst einige Leute versammelt, unthätig aussehend, offenbar etwas erwartend. Der Eine: „Sie scheinen sich sehr für unsere Gegend zu interessiren!“ „Gewiss“ versetze ich und erkläre meine Absicht. Mein Interlokutor schweigt bald und ein Anderer setzt ein. „Er sei der Bürgermeister. Es sei ihm gemeldet worden, dass ich mich auf meinem Zimmer einschlösse und mir Notizen mache.“ Ich räume dies ein und versuche darzulegen, dass ich damit kein Unrecht thue. „Ob ich mich nicht legitimiren könne; ob ich keine Papiere, keinen Pass bei mir habe?“ Ich behaupte, dass ich eines Passes nicht bedürfe, weise aber doch einen solchen, den ich noch von einer früheren französischen Reise her bei mir führte, vor. Der Pass sei veraltet. Neue Vorstellungen, die endlich zu fruchten scheinen. Mein Widersacher beruhigt sich. Da löst ihn der dritte der Gäste, ein sportmässig aussehender Herr ab, aber mit Entschuldigungen und Freundlichkeit. Er müsse gestehen, dass er es sei, der diesen Auftritt veranlasst habe. Er sei der Fabrikant ***, der hinten im Hofe des Wirthshauses sein Etablissement habe, da hätte ihn natürlich mein Beginnen nicht wenig beunruhigen müssen. Aber u. s. f. Von der Existenz des Herrn Fabrikanten sammt seiner Fabrik hatte ich bis vor ganz Kurzem keine Ahnung gehabt. Man entfernte sich; aber es schien mir verdächtig, dass, wie ich durch das Fenster gewahrte, der Fabrikant im Hofe sehr lebhaft in den Bürgermeister hineinredete. Kaum wieder in meinem Kämmerchen angelangt, erschien in der That ein hochgewachsener Landmann mit einer Dienstmütze und der offenbar ungern, aber doch in bestimmtem Auftrag vorgetragenen Mahnung, „dass ich augenblicklich das Dorf zu verlassen habe, da meine Papiere nicht in Ordnung seien“. Von der Unfruchtbarkeit fernerer Remonstrationen überzeugt, hielt ich es für das Klügste Folge zu leisten; war mir doch auch namentlich bange, es möchte mir gar unter den zahlreichen Aufzeichnungen, die ich bei mir führte, Unordnung angerichtet werden. So ging es wieder zurück über die Haide, in Begleitung eines kleinen Jungen, meines Gepäckträgers, der im Gefühl seiner Unschuld eine sehr überlegene, tugendstolze Physiognomie zur Schau trug. Zwei Tage später kehrte ich, ausgerüstet mit einem Schreiben des Landraths in Biedenkopf an den Bürgermeister, wieder zurück. Fama, in Gestalt des Landbriefträgers, hatte die Kunde von meiner siegreichen Wiederkehr bereits gebracht, sie war von der Bevölkerung mit grosser Genugthuung entgegen genommen worden. Denn die öffentliche Meinung hatte sehr entschieden gegen den industriellen Dorfpascha Front gemacht. Der Bürgermeister empfing mich mit demonstrativem Enthusiasmus und erschöpfte sich in Entschuldigungen; man habe ihn zu dem Schritte genöthigt. Der Dorfpascha aber knirschte und musste es ruhig und zu nicht geringer Schmälerung seines Nimbus ertragen, dass mir am Abend, gelegentlich einer Vorstellung eines durchwandernden Taschenspielers, ein Ehrenplatz dicht an seiner Seite angewiesen wurde. Noch viel Heiteres verband sich mit dieser Episode, das ich aber hier über-

Digitized by Google

Die Familie meines Auskunftgebers, insoweit dieselbe in H*** ansässig war, bestand aus drei Personen:

A*** 54 Jahre alt . . . }
Ehefrau 53 Jahre alt } trieben sämmtlich Feldarbeit und Handstrickerei.
Tochter 12 » » }

Auswärts wohnten:

Sohn 25 Jahre alt, verheirathet . . . . . }
» 20 » » ledig, demnächst militärpflichtig . . . . . } Bergleute in der Nähe von Siegen.
» 17 » » ledig . . . . . }

Verstorben waren:

Im Jahre 1850 ein Sohn, 1 Jahr alt
» » 1874 » » 20 » »

A*** war ein hagerer Mann von lebhaftem Aussehen, die Frau klein und schwächlich, das Kind von normaler Grösse, gleichfalls schwächlich und recht blass.

Folgende Angaben machte A.*** über sein Vorleben: „Von meinem 22. Lebensjahre an ging ich alljährlich als Drescher in die Wetterau, und zwar von Jakobi bis Weihnachten. Nach Verlauf von ohngefähr 5 Jahren heirathete ich und ging etwa 2 Jahre hindurch auf Eisenbahnarbeiten, von denen ich jeden Sonnabend nach Hause zurückkehrte. Alsdann ging ich mehrere Jahre lang von Jakobi bis Michaeli als Drescher nach Herborn und von Michaeli bis Weihnachten in derselben Eigenschaft Anfangs nach Weilburg und später nach Wetzlar. Nachher ging dies nicht mehr, da ich brustleidend wurde. Ich war 42 Jahre alt, als ich die Taglöhnerei aufgab."

A*** besass ein Wohnhaus aus Eichenfachwerk und Lehm, mit Strohbedachung versehen. Strohbedachung wiegt noch in der ganzen Gegend vor; neben ihr tritt Schieferbedachung auf, die, weil Schieferbrüche daselbst häufig sind, sich billiger als Ziegelbedachung stellt. Das Haus war mit allem Zubehör etwa 1600 Mk. werth und dafür versichert. Es enthielt 2 Stuben, eine im Erdgeschoss, eine im oberen Stockwerk. Die untere war sauber aber dürftig ausgestattet. Weniges, hölzernes Mobiliar; an den Wänden eine leidliche Schwarzwälderin, kleine photographische Familienbilder. (Solchen Wandschmuck habe ich auch in den ärmlichsten Wohnungen oft angetroffen.) Die Eltern schliefen in der unteren, das Töchterchen in der oberen Stube. An das Haus schloss sich ein Gärtchen, 20 Schritte lang, 10 Schritte breit. Seinen Ackerbesitz schätzte A*** etwas ungenau auf 2 ha, von seinen Wiesen wusste er nur anzugeben, dass er von ihnen an Heu und Grummet zusammen eine mässige Wagenladung erziele; ausserdem hatte er noch eine Wiese von etwas geringerem Ertrag von der Pfarrei gepachtet. Verschuldet war A*** mit zus. 413 Mk. à 5%, die er von der Gladenbacher Sparkasse und der Kirchenkasse entliehen hatte. Ueber den Ursprung dieser Schulden bemerkte A***: „Diese Schulden machte ich, als die Kinder noch klein waren und ich überdies von einer Lungenentzündung heimgesucht wurde. Die Krankheit befiel mich im Winter, etwa vor 15 Jahren, da ich an dem Bau der Eisenbahn von Giessen nach Dillenburg beschäftigt war. Mein Tagelohn betrug 17 Sgr.; das Brod für die Woche nahm ich mir von zu Hause mit, ferner etwa 1 Pfund Butter dazu. Quartier und Kaffee hatte ich bei einem Privatmann zu $2^1/_2$ Sgr. per Tag, wir schliefen zu Vieren auf einem grossen Lager. Als ich krank wurde, brachte man mich nach Hause, woselbst ich unentgeltlich verpflegt worden bin. Ich war Mitglied einer Krankenkasse, in die ich wöchentlich 3 Kreuzer eingezahlt hatte. Nachmals wurde ich noch etliche Male von ähnlichen Krankheiten befallen: das zweite Mal kurze Zeit nach meiner Rückkehr aus Weilburg, wohin ich,

---

gehen will; u. a. soll man versucht haben aus meinem Passe nach Frankreich darzuthun, dass ich ein französischer Spion sein möchte.

Digitized by Google

wie erwähnt, auf den Tagelohn zum Dreschen gegangen war[1]). Endlich, vor 3 Jahren, hatte ich hundert Gulden zusammen, um meine Schulden theilweise abzubezahlen, als mein Sohn krank wurde und starb, was mich 40 Thlr. kostete und die Tilgung verhinderte."

Die Kleidung des A*** war, wie die der Dorfeinwohner überhaupt, eine bäuerliche: der blaue Kittel war sein gewöhnliches Oberkleid. Seine Frau gehörte zu der immer zahlreicher werdenden Menge derjenigen, welche die Landestracht abgelegt. Die letztere ist recht gefällig: schwarze Farben, kurzer, nur bis an die Kniee reichender, oben gefältelter Rock, Jacke oder (bei geeigneter Witterung) Mieder, schwarze, nach vorn zugespitzte, ganz zierliche Kopfbedeckung, herabhängende Zöpfe. Folgendes würden die Kosten eines Werktagsanzugs nach der Landessitte sein:

Oberrock 7 ℳ, Unterrock 3 ℳ, Brustleibchen 1,80 ℳ, Jacke 4 ℳ, Schürze 1,70 ℳ, Halstuch 2 ℳ, Kopftuch 70 ₰, Haarschnur 20 ₰, Hemd 3 ℳ, Schuhe 5 ℳ, Strümpfe 1,20 ℳ, zusammen 29,60 ℳ. Ein Sonntagsanzug würde sich um etwa 7 Mark höher stellen. A.'s und seiner Familie Kleidungsinventar war also zusammengesetzt (die in Klammer gesetzten Zahlen geben den Werth zur Zeit der Anschaffungen):

Kleidung des Vaters: 1 Sonntagsrock (12 ℳ.) „Ich besitze ihn seit 8 Jahren, er war bereits getragen, als ich ihn kaufte. Ich trage ihn nur in der Kirche. Wenn ich fort bin, ist er immer noch da." 1 wollenes Kamisol, selbst gefertigt, 1 Sonntags- und 1 Werktagskittel (à 4,57 ℳ), 2 Westen (6,40 ℳ), 1 paar warme Beinkleider (7,55 ℳ), 1 desgl. leichte für Sonntage, 1 desgl. für Werktage (à 3 ℳ), 1 Hut, für das Feld und für Regenwetter, vor 3 Jahren zum ersten Male angeschafft (5 ℳ), 1 Kappe (2 ℳ), Wollenes Unterzeug (5 ℳ), 4 Hemden (11,20 ℳ), 2 Taschentücher (1 ℳ), 1 halbwollenes Halstuch (60 ₰), 1 paar Ausgehschuhe (10 ℳ), jährlich 1 mal gesohlt, 1 paar Hausschuhe (alte Ausgehschuhe, von welchen die Kappen abgenommen sind).

Kleidung der Frau: 1 Kirchenanzug (24 ℳ), 1 Werktagsanzug, aus Rock und Schürze bestehend (9,50 ℳ), 2 weitere Schürzen (2,80 ℳ), 1 Kopftuch (50 ℳ), Unterröcke aus alten Kleidungsstücken, 2 paar Strümpfe (2,40 ℳ), 4 Hemden (8,40 ℳ), 2 Taschentücher (1 ℳ), 1 paar Ausgehschuhe (6,50 ℳ), jährlich 1 mal gesohlt, 1 paar alte Schuhe als Hausschuhe.

Kleidung des Töchterchens: 1 Kirchenanzug (12 ℳ), 1 Werktagsanzug (12 ℳ), 2 Schürzen (2 ℳ), 1 Sonntagskapuze (2 ℳ), Unterröcke aus alten Kleidungsstücken, 2 paar Strümpfe (2,10 ℳ), 3 Hemden (7,50 ℳ), 1 Taschentuch (40 ₰), 3 Paar Schuhe: 1 Paar für Sonntage, 1 desgl. für Werktage (à 7,20 ℳ), 1 Paar Hausschuhe, 1 Paar Ohrringe (40 ₰).

Den jährlichen Verbrauch seiner Haushaltung schätzte A*** in grösseren Zügen und einschliesslich gewisser Versendungen an die auswärtigen Söhne wie folgt:

Brod aus Roggen- und Gerstenmehl, 425 Laib à 1,750 g, der Laib zu 35 ₰	ℳ	148,75
Weizenmehl, namentlich zu Kuchen für die Festtage; 30 kg à 50 ₰	"	15,00
Kartoffeln, 1700 kg à 5,50 ℳ per 100 kg	"	93,50
Weisskraut zu Sauerkraut, 150 Köpfe à 6 ℳ per 100 Stück	"	9,00
Kohlrabi, 100 kg	"	12,00
Erbsen, 30 kg	"	7,50
Reis, 10 kg à 48 ₰	"	4,80
Aepfel, 10 Körbe	"	12,00
Zwetschen, 15 Körbe, grösstentheils zu Latwerge verwendet	"	22,50
Kuhmilch, 1390 l, und Ziegenmilch 334 l, bezw. die Produkte hieraus (Butter, Dickmilch, Käse), à 29 ₰ per 2 l (theilweise den auswärtigen Söhnen zugeschickt)	"	249,80
Eier, 320 Stück à 5 ₰	"	16,00
Latus:	ℳ	590,85

[1]) A*** ist mittlerweile gestorben.

Digitized by Google

Transport:	ℳ	590,85
Produkte eines gemästeten Schweines	"	120,00
Rindfleisch	"	6,00
Salz, $^3/_4$ kg wöchentlich (inkl. Viehsalz), ferner 5 kg zum Einmachen des Sauerkrautes und 4 kg. zum Einmachen des Schweinefleisches, zus. 48 kg à 20 ₰	"	9,60
Samenöl für die Kartoffelkuchen und Waffeln, à 48 ₰ per l	"	2,34
Kaffee, 13 kg à 2,80	"	36,40
Zichorie, ca. 9 kg à 9 ₰ per Pack	"	4,68
Zusammen Nahrung	ℳ	769,87 [1]
Wohnung, zum Miethwerth veranschlagt	ℳ	50,00
Hausgeräthe und Lager (wohl zu knappe Angabe)	"	10,00
Heizung: $1^1/_2$ Klafter Buchenholz, 1 Stecken Buchen- und Eichenholz, 50 Wellen Buchenholz — (Freiholz wird in der Gemeinde nicht vertheilt) inkl. Anrechnung der Selbstarbeit der Zerkleinerung	"	58,00
Beleuchtung: Petroleum	"	10,00
Zusammen Hauswesen	ℳ	129,00
Kleidung, ohne Schuhwerk, (einschliesslich 4,13 ℳ. Selbstarbeit, namentlich an Kamisölern und Strümpfen)	ℳ	91,00
Schuhwerk	"	30,20
Fischthran für die Schuhe $^1/_8$ l wöchentlich zu 1 ℳ per l	"	6,50
Zwirn	"	1,04
Zusammen Kleidung	ℳ	128,74
Psychische Bedürfnisse: Schulgeld 2 ℳ; Schulbücher 1,73 ℳ; Kalender 0,50 ℳ [2]	ℳ	4,23
Vergnügungen: Geistige Getränke (meist Branntwein) 6 ℳ, Kautaback für 13 ₰ wöchentlich = 6,76 ℳ	"	12,76
Reinlichkeit: Seife $^1/_8$ kg per Woche, à 80 ₰ per kg; Soda etc.	"	8,00
Dienstleistungen des Staats und der Gemeinde: Grund- und Gebäudesteuer 1,53 ℳ (hier nicht eingestellt), Klassensteuer 3 ℳ. Sämmtliche übrigen Steuern 10,75	"	14,77
Aller Verbrauch:	ℳ	1067,87

Aus seiner Landwirthschaft gewann A*** die Kartoffeln, das Weisskraut, den Kohlrabi, die Erbsen, die Aepfel und Zwetschen, die Eier, die Milchprodukte, einen grösseren Theil seines Brodes. Was er zum Verkauf brachte, war höchst geringfügig und deckte nicht entfernt die Auslagen des Betriebes, so dass das gesammte Budget ein Minus von mindestens 300 ℳ baar aufwies. Dies Defizit wurde dem A*** durch seine auswärtigen Söhne gedeckt; er sandte ihnen dafür häufig Butter zu, so dass also die obige

---

[1]) Der Küchenzettel des A*** während dreier Tage meiner Anwesenheit lautete:

Samstag: Morgens Kaffee und Latwergebrod. Mittags Kartoffelkuchen und Kaffee. Zur Vesper Kaffee mit Latwergebrod. Abends Kartoffelkuchen und Kaffee.

Sonntag: Morgens wie oben. Mittags Reissuppe mit Kartoffelstücken, $^1/_2$ kg Rindfleisch. Zur Vesper Kaffee mit Latwergebrod. Abends Kartoffelkuchen und Kaffee.

Montag: Morgens wie oben. 9 Uhr Brod und Käse. Mittags Kartoffelsuppe und Brod. Abends gequellte Kartoffeln und Kaffee.

[2]) Um die Lektüre sah es im Dorfe dürftig aus, noch weit dürftiger als in den Feldbergdörfern. Selbst im Hause des intelligenten lebhaften Gastwirths fand ich nur das Amtsblättchen des Kreises vor. Von Privaten sollen im Ganzen etwa 5 Zeitungen gehalten worden sein. Ueber seine Sonntagslektüre befragt äusserte A***: „Ich lese im Gesangbuch, der Bibel, auch einmal in einem Geschichtenbuch. Auch die Frau liest 2 Stunden."

Digitized by Google

Summe als nicht ausschliesslich von den drei in H*** ansässigen Personen verbraucht gedacht werden darf. Man wird vielleicht fragen, wo denn der Verdienst aus der Handstrickerei bleibe. Ich will hierüber einige Auszüge aus unseren Gesprächen mittheilen.

Frage: Welche Gattung Waaren fertigen Sie?

Antwort: Ich stricke Kamisöler, meine Frau und mein Töchterchen stricken Socken und Strümpfe.

Frage: Zu welcher Zeit des Jahres stricken Sie?

Antwort: Immer, sobald keine Feldarbeit ist. Besonders von Martini bis April. Dies ist etwas mehr als bei den andern Bauern, denn ich dresche mir nicht selber, weil ich zu kränklich bin. Bei den übrigen geht die Hauptstrickzeit etwas später an.

Frage: Wie lange stricken sie an solchen Wintertagen?

Antwort: Ich stricke von Morgens 8—12 Uhr, dann nach dem Mittagessen bis 4 Uhr (für das Essen nur die unbedingt nothwendige Zeit); hierauf habe ich im Hause zu thun, wie Holz klein machen, Strohschneiden, Futter bereiten u. s. f. Endlich wieder nach dem Abendessen von 8—9 Uhr oder 10 Uhr, länger kann ich's nicht vertragen.

Frage: Stricken andere Männer nicht mehr und haben Sie selbst niemals länger gestrickt?

Antwort: Arme Leute stricken oft bis Mitternacht, auch andere eben so lang, wenn gerade die Arbeit drängt. Ich selbst sass zuweilen, wie die Kinder noch klein waren, bis 1 und 2 Uhr nach Mitternacht und fing des Morgens um 7 Uhr an.

Frage: Ist es wirklich wahr, dass häufig im Dunkeln gestrickt wird, oder wie verhält es sich damit?

Antwort: Eben wüsste ich keinen, der dies thäte. Früher kam es vor; sogar bei mir selber hie und da. Nur bei Mondschein stricken Manche ohne Licht.

Frage: Wie lange brauchen Sie bei solcher, etwa 9stündigen, Arbeitszeit für ein Kamisol?

Antwort: Wenn ich voll arbeiten könnte, würde ich als Mannsperson 4 Tage brauchen. „Mit den Weibsleuten geht das freilich flüchtiger." Bei meiner (eben angegebenen) Hausarbeit brauche ich fast eine Woche dazu.

Demgemäss meinte A., dass er von Martini bis April nicht mehr als 13 Kamisöler fertig bringen könne. Die Schätzung des Sommerprodukts war schwieriger; A*** glaubte es höchstens auf die Hälfte des obigen anschlagen zu dürfen.

Zur Berechnung des Arbeitsproduktes der Frau übergehend, erklärte A*** dass ein Frauenzimmer, welches keine Hausarbeit zu versehen habe, in einem vollen Tage 2 Paar Socken stricken könne. (Die ziemlich allgemeine Angabe).

Frage: Ich habe gehört, dass es möglich sei, 3 paar Socken zu vollenden?

Antwort: Dies kann nur ausnahmsweise angehen. Meine Schwester kann barbarisch stricken, wenn sie aber 3 Paar stricken wollte, stand sie Morgens um 5 Uhr auf und legte sich um 12 Uhr. Dann aber klagte sie.

Ich habe dies Frauenzimmer, ein altes Mädchen von 52 Jahren und ihren 12jährigen Sohn, sog. Brautkind, nachmals selbst gesprochen, wie sie beide eifrig strickend beisammen sassen. Von Freitag auf Samstag stricken sie, wenn Mondschein ist, die Nacht hindurch in Antizipation der nahenden Sonntagsruhe.

Bei ihrer Inanspruchnahme durch die Hausarbeit pflege es seine Frau, erklärte A***, in der Zeit von Martini bis April auf höchstens 8 Paar Socken per Woche zu bringen. — Eine Berechnung ergab, dass sie in der fraglichen Epoche ca. 130 Paar anfertigen möchte. Das Sommerprodukt sei sehr gering anzuschlagen; am Meisten möchte alsdann noch auf den Gängen nach dem Felde gestrickt werden.

Das Töchterchen betreffend: Es verwende im Winter wohl ebensoviel Zeit auf die Arbeit wie die Erwachsenen. Nach dem Aufstehen mache es seine

Digitized by Google

Lektion, danach und vor dem Schulbeginn stricke es schon. — Dem entsprechend würde das Winterprodukt des Töchterchens gleichfalls auf 130 Paar zu taxiren sein.

Auf dem Wege einer Verfolgung der Zeitverwendung allein hat sich sonach das gesammte Jahresprodukt der Familie nicht genau konstatiren lassen. Dagegen hat man sich demselben wiederum von anderer Seite her nähern können, nämlich durch Inbetrachtnahme des Jahreserlöses, wie er dem A*** vorschwebte. Erwägt man endlich, wie gering überhaupt die Löhne sind, so können die etwa übrig bleibenden Zweifel auf die Beurtheilung der gesammten ökonomischen Lage des A*** nur von sehr geringem Einflusse sein.

Diese Löhne glaube ich durch die ja leicht ausführbare, vielfach von mir versuchte Kontrole durchaus zur Verlässigkeit ermittelt zu haben. Es wurde angerechnet:

ein Kamisol mit 70 ₰
" Paar Mannsstrümpfe mit 17 ₰
" " Frauenstrümpfe " 14 "
" " Socken " 7 "

ich sage angerechnet, denn in Wirklichkeit erfolgte die Auszahlung in Waare. A*** taxirte seinen Jahreserlös auf

Kaffee	für ℳ	30,40
Zichorie	" "	2,34
Reis	" "	2,40
Salz	" "	4,10
Zwirn	" "	40
zusammen Waare	für ℳ	39,64

Genöthigt konnten die Leute freilich nicht werden Waare zu nehmen; indess, der Fabrikant in Gladenbach, welchem A*** lieferte, besass einen Kramladen, und es galt stillschweigend für Verpflichtung, den Lohn den man zu empfangen hatte, wiederum im Ankauf von Spezereien oder Stoffen anzulegen. Nur im Kriegsjahre, sagte A*** gab es Geld; jetzt soll Alles mit Null aufgehen.

Frage: Ist die Waare von gleicher Qualität und Preiswürdigkeit, wie die übliche? — Wird bejaht. — Frage: Wenn aber jemand gerade Brod bedürfen sollte? Antwort: Dann kann er sich aus der Strickerei keines erarbeiten. Frage: Wie hoch war die letzte Ablieferung und was bekamen Sie dafür? — Hierüber zieht A*** seine Frau zu Rathe, die Antwort war:

Es wurden 16 Paar Socken abgeliefert. Dafür erhielten wir Waare für 1,12 ℳ, nämlich ¼ kg. Kaffee (70 ₰), ½ kg Reis (24 ₰), eine Stange Zichorien (9 ₰) und Zwirn für 9 ₰.

Die Ablieferung der Waare pflegt einen Samstag Nachmittag in Anspruch zu nehmen.

Niedrigerer Löhne als der gegenwärtigen wollte sich A*** nicht entsinnen, dagegen sei vor 12 bis 15 Jahren für ein Kamisol 1—1,20 ℳ gegeben worden und hätte im Kriegsjahre, als grosse Lieferungen zu machen waren, der Lohn für ein paar Socken 15—18 ₰ gestanden.

Es muss noch bemerkt werden, dass einige Stricker des Dorfes als Unternehmer auftreten und ihre Waare auf Märkten selbst vertreiben. Dieselben sind keineswegs von Hause aus immer vermöglicher. Ein solcher Arbeiter erklärte: Ich besitze ½ Morgen Ackerland und ca. ½ Morgen Wiesen, daneben habe ich noch einen Acker von ¼ Morgen gepachtet. An Vieh besitze ich eine Ziege, 1 Schwein, 4 Hühner. Meine Schwester strickt beständig ausser wenn sie krank ist, was öfters vorfällt. Sie beginnt, weil sie schwächlich ist, erst um 7 Uhr des Morgens und arbeitet bis 9 Uhr, dann ¼ Stunde Pause, Arbeit bis Mittag. ½ Stunde Pause, endlich Arbeit bis 10 Uhr. Dies das Gewöhnliche. Gestern arbeitete sie bis Mitternacht. Mehr als zwei Paar kann sie im Durchschnitt nicht stricken; die Frau, welche die Hausarbeit hat, nur 1½ Paar. Ich beziehe verschiedene Märkte im Regierungs-

Digitized by Google

bezirk, ausserdem diejenigen von Giessen, Wetzlar und Marburg, zusammen mit einem Zeitaufwand von 44 Tagen und etwa 46 Mark Spesen. Ueber seine Auslagen für Wolle und somit über seinen Reinprofit befand sich der fragliche Stricker in gänzlicher Unwissenheit.

* * *

Der Kreis Biedenkopf ist übrigens nicht die den Feldbergdörfern nächstliegende Gegend des Regierungsbezirks, aus welcher über Hausindustrie zu berichten wäre. Nicht getrieben wird solche, wenigstens in irgend wie nennenswerthem Umfang[1]) in den benachbarten südlichen und westlichen Ortschaften, dagegen findet sich in dem nordöstlich angrenzenden Distrikte, in den Ortschaften um Usingen, Hausweberei vor.

Namentlich gilt dies von dem in diesem Buche öfters genannten Dorfe Anspach, dessen Gemarkung an diejenige von Arnoldshain grenzt. Anspach, bedeutend tiefer gelegen als die Feldbergdörfer (342 m) erfreut sich bereits eines weit besseren Bodens als diese. Von seinen 546 ha Ackerland nehmen Kartoffeln nur 107 ha ein; 172 ha fallen auf Roggen, 100 auf Gerste, 77 auf Hafer und 36 auf Klee, 18 auf Runkelrüben und 13 auf Weizen. Die Waldungen bedecken 987 ha. Die Gemeinde besass an solchen 692 ha. Auch der Anspacher Gemeindewald entstammt zum Theil einer (1778) getheilten Markwaldung, der Oberstockheimer Mark. Gemeindesteuern wurden (1875) nicht erhoben, an die Bürger sogar Freiholz vertheilt. An armen und elenden Familien war trotzdem kein Mangel. Anspach zählte 1880 261 bewohnte Häuser und 1404 Einwohner, von welchen 101 vorübergehend auswärts abwesend waren. 1871 sollen sich unter ihnen 59 Weber befunden haben. Ein grosser Theil der älteren Generation hat in seiner Jugend der sog. „Landgängerei" obgelegen; man bemerkt die Spuren des Aufenthalts im Auslande an einem unverkennbaren Hange zur Zimmerdekoration, dem man selbst in sonst recht jämmerlichen Wohnungen öfters begegnet; hierin giebt sich ein sehr ausgesprochener Kontrast den Feldbergdörfern gegenüber kund. Von manchem alten Manne, manchem alten Mütterlein wird man Französisch oder gar Englisch angeredet. Ich hatte Gelegenheit in Anspach einen Weber kennen zu lernen, welcher zu den intelligentesten Leuten im Dorfe gehörte. Derselbe war überdies hervorragend durch Ordnungsliebe und vielleicht der einzige im Dorfe, welcher über seine Baareinnahme Buch- und Rechnung führte. Jene Eigenschaft war ihm, wie es scheint, erblich überkommen; er wies mir ein von seinem Vater herrührendes Büchlein auf, in welchem von 1819 ab mehrere Jahrzehnte hindurch dessen Verdienste als Dorfmusikus eingetragen waren. Das Büchlein war überschrieben: „Cettes Livres appartiente moi, Jean ..... Halbmondsblaeser à la Anspach, pour Lanée 1819 wegen Mucicien Verdiensten auf 1819 und folgenden Lanées." Kein Spieltag ist darin übergangen; auch wenn der Sohn allein spielt, ist dies angemerkt. „Mon garçon spielt in Jckstadt." Es sei mir darum gestattet die Wirthschaft dieses Webers kurz zu skizziren; das Einnahmebudget darf durch die Mannigfaltigkeit der kleinen Einnahmequellen und die Sicherheit, mit der es zu konstatiren war, besonderes Interesse beanspruchen.

Die Familie unseres S*** bestand 1877 aus folgenden Personen.

1) S***, 43 Jahre alt, Weber und Dorfmusikus. Ein Webetag des S*** hat im Sommer gut 12, im Winter gut 13 Stunden. Da S***, zumal wegen seiner guten Augen, zu den geschicktesten Arbeitern des Dorfes gehört, so muss sein täglicher Verdienst als ein Maximum dessen angesehen werden, was in der Branche zu erzielen ist. — Wie viele seiner Mitbürger hat auch S*** in seiner Jugend mehrere Jahre im Ausland zugebracht; er gehörte in Frankreich einer umherziehenden Musiktruppe an.

[1]) Hier und dort etwas Filet.

Digitized by Google

2) Dessen Ehefrau, 44 Jahre alt. Arbeitet an der Strickmaschine.

3) Dessen Tochter, 20 Jahre alt. Näht die am Stuhl vollendete Waare, zieht Garn ab und arbeitet auch zuweilen Filet.

4) Dessen Tochter, 17 Jahre alt. Zieht Garn ab, versieht die Hausarbeit und führt im Sommer während einiger Zeit landwirthschaftliche Arbeiten auf Taglohn aus.

S*** besass ein Wohnhaus, einstöckig, 12 m lang, 5,4 m breit, im Werth von ca. 1700 ℳ. Dasselbe enthielt 2 Stuben, eine Küche, einen Speicher für Holz und einen Kellerraum, in dem sich ein Stall für 2 Ziegen befand. — Das grössere der beiden Zimmer machte einen freundlichen Eindruck: Bilder, eine Guitarre, Blumentöpfe. An das Haus schloss sich ein kleines Gärtchen an. — Wiesen: 2 Parzellen von zus. 6 Ar, geringe Qualität, 72 ℳ werth. Aecker: keine eigenen; 10 Ar waren um jährlich 13 ℳ gepachtet. Vieh: 2 Ziegen, 2 Hühner. Verschuldet waren das Haus und die Wiesen mit zus. 685,71 ℳ zu 5%.

Das Folgende ergab sich über die letzte Jahreseinnahme des S***

Einnahmen			Betrag der Werthe: in natura eingenommen und konsumirt ℳ	₰	in Baar eingenommen ℳ	₰
I. Aus dem Besitz.						
Wohnungsgenuss aus dem Besitze des Hauses, in so weit derselbe schuldenfrei ist. Von der Hypothek von 685,71 ℳ sind 655,71 ℳ als auf das Haus entfallend gedacht, die Wohnung ist zu 85 ℳ geschätzt			52	22		
Zins der beiden Wiesen, in so weit dieselben schuldenfrei sind. 30 ℳ der Hypothek sind als auf die Wiesen entfallend gedacht; ferner Zins zweier Ziegen à 15 ℳ und zweier Hühner à 2,50 ℳ			3	85		
Zins des Webstuhls im Werth von 103,86 ℳ, im Baarerlös für die Waare erscheinend					6	14
		I.	56	07	6	14
II. Aus Gemeindenutzungen.						
50 Wellen aus dem Gemeindewald		II.	6	86		
III. Aus dem Betrieb der Landwirthschaft.	ℳ	₰				
Getreide: Korn für 34 Laib Brod	15	64				
Gemüse: 10 Malter Kartoffeln à 5 ℳ, Weisser Kohl und div. Gemüse 40 ℳ	90	—				
Weintrauben	12	—				
Ziegenmilch 536 Liter, werth 64,32 ℳ, 120 Eier à 6 ℳ per Hundert = 7,20 ℳ	71	52				
In natura	189	16				
Hiervon ab in natura die schon als Zins der Wiesen und des Viehes verrechneten 3,85 ℳ; ferner in Baar Pachtzins 13 ℳ; die Verzinsung der auf die Wiese repartirten Quote der Hypothek (Rest bei Wohnung) 1,50 ℳ; sonstige Spesen als Ackerlohn, Dünger, Fuhren etc. 12 ℳ; zus. ab 3,85 ℳ in natura und 26,50 ℳ baar		III.	185	31	—26	50

Digitized by Google

Einnahmen			Betrag der Werthe in natura eingenommen und konsumirt		Betrag der Werthe in Baar eingenommen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
IV. Aus Lohnarbeiten und aus der Musikindustrie.						
a) Strumpfweberei des Mannes, mit Unterstützung durch die Töchter. Für abgelieferte 72 Kinderkleidchen, 36 paar Unterhosen, 14 Stück Unterjacken, 31 Stück Mannshosen, 38 paar feine Strümpfe . . . . . brutto	312	—				
Ab für Reparaturen am Webstuhl 6,86 ℳ; Nadeln 8,57 ℳ; Holz zum Pressen 6,00 ℳ; zus. 21,43 ℳ baar; ferner ab der Zins des Webstuhls 6,14 ℳ, sub I verrechnet . . .	27	57				
a) netto	284	43				
b) Arbeit der Frau an der Strickmaschine mit Unterstützung durch die Töchter. Für abgelieferte Frauen- und ca. 800 Paar Sortenstrümpfe No. 0—6, abzüglich der Unkosten für Reparaturen und besonders für Nadeln .	240	—				
a und b zusammen	524	43				
Ab von a und b 9,57 ℳ für Schmieröle und 6 ℳ Mehrverbrauch von Petroleum. .	15	57				
IV a und b					508	86
c) Musikindustrie des Mannes. Von Pfingsten bis Martini	157	71				
Ab für Noten, Saiten etc., Extraverzehrung	42	86				
IV c					114	85
d) Taglöhnerei der Tochter. 26 Tage Waldkulturarbeiten à 1,20 ℳ . . . . . baar	31	20				
36 Tage zu 46 ₰ und der Kost, auf 50 ₰ geschätzt, = 18 ℳ in natura und 16,56 ℳ baar	34	56				
IV d			18	—	47	76
			266	24	651	11
Alle Einnahmen zusammen:			917,35			

Nicht mit derselben Verlässigkeit wie über seine Einnahmen wusste S***. über seine Ausgaben Auskunft zu geben. Hier lag keine Buchführung vor, trotzdem war S***., wie erwähnt ein sehr intelligenter Mann, doch so gut orientirt, dass die von ihm angestellten Schätzungen der einzelnen Konsumrubriken in ihrer Summirung ganz nahe an die Summe der Einnahmen herankamen (nicht über dieselben hinaus gingen, wie das bei ersten provisorischen Schätzungsversuchen gewöhnlich der Fall zu sein pflegt). Ein nachmals nach Verlauf von 6 Wochen mir zugestelltes sorgfältig geführtes Ausgabenverzeichniss bestätigte dann sehr gut die über mehrere regelmässig wiederkehrende Einkaufposten wie Brod, Kaffee, Salz, Zichorien, Rüböl, Seife, gemachten Angaben; Kaffee 6½ kg, à 2,96 ℳ, Zichorien ziemlich genau wöchentlich 1 Stange für 9 ₰; Rüböl 12 Liter à 80 ₰, Seife 6½ kg à 96 ₰. Alle selbstgezogenen Produkte verbrauchte S*** selbst; ausserdem kamen auf dem Nahrungszettel (neben dem obengenannten) noch vor: Mehl,

Digitized by Google

Schmalz, Butter, Kochzucker (ca. 9 kg. p. a.), Käse, Wurst (wenig), Fleisch, (für ca. 30 ℳ). Zur selbstgewonnenen Ziegenmilch noch für ca. 6 ℳ gekaufte Kuhmilch, zu den selbst gewonnenen Kartoffeln noch 300 kg gekaufte. — Heizung grossentheils mit Steinkohlen (50 ℳ), ausserdem 26 ℳ für Holz und Freiholz (6 ℳ 86 ₰), worauf noch 1,50 Zerkleinerungslohn. Kleidungsbudget bei der sehr sesshaften Lebensweise namentlich für die Frauen gering. Geistige Getränke, ausser dem Hause, für ca. 9 ℳ; Klassensteuer 3 ℳ. Kirchensteuer 1,49 ℳ. Gemeindesteuer, wie erwähnt, keine. Baarerübigung im Jahr: 6 ℳ, die durch monatliche Einzahlung von 50 ₰ in eine Sparkasse zusammengekommen waren.

* * *

8. Zur Litteratur.

Zu Seite 9 ist noch zu zitiren die anonym erschienene, einem gräflich Bassenheimischen Domänenverwalter Schott zugeschriebene Deduktion: Darstellung des wahren Thatbestandes zur gründlichen Beurtheilung der von den Reiffenbergischen Prätendenten erhobenen Ansprüche. 1824. — Auf Grund dieser Schrift (S. 2 f.), sowie einer Stelle bei Vogel (Beschreibung des Herzogthums Nassau, S. 271) beruht die S. 9 gemachte Angabe, wonach Johann Lothar Franz von Bassenheim den 1686 gestorbenen Domherrn Philipp Ludwig überlebt haben müsste; es muss aber nachgetragen werden, dass über den fraglichen Punkt unter den Autoren keine Uebereinstimmung herrscht. (Humbracht, Zedler, Kneschke geben von einander abweichende, frühere Todesjahre an.) Unter den im Wiesbadener Staatsarchiv von mir eingesehenen Urkunden haben sich gleichzeitige nicht vorgefunden. — —

Der Titel der mehrfach zitirten Deduktion J. H. Tabors (s. S. 111) lautet genauer:

Beurkundete Nachrichten von der Herrschaft Reiffenberg, dem angränzenden Stockheimer Gericht und denen an letzterem der Reichsfreyherrl. Familie von Reiffenberg, jetzo dem Hochgräflichen Hauss Bassenheim zustehenden Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen, sowohl in Absicht des Chur-Pfälzischen Lehens als derer darunter begriffenen Allodialstücken. Zur Erläuterung des bei höchstpreisslichem Kayserlichem Reichs-Cammer-Gericht obschwebenden Prozesses in Sachen Casimir Ferdinand Adolph Waltbott zu Bassenheim contra quoscunque Reiffenbergische Creditores und Interesse praetendentes in specie Nassau-Usingen. Citationis ad vidend. se declarari heredes etc. Mit Urkunden 1—96. Gedruckt im Jahr 1776.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Zitirte Stellen, welche sich nicht auf die Feldbergdörfer beziehen, sind, soweit dies nicht aus dem Wortlaut des Registers hervorgeht, mit * versehen.

Aberglaube 172.
Ablösungen 54 ff. — der Waldservituten, s. dieselben.
Accise 41.
Ackerland, Qualität desselben 16 f. Anbau des A. 18, 205. S. noch Nutzungsarten, Grundsteuerreinerträge, Grundeigenthum.
Administrative Zugehörigkeit der Dörfer 12.
Aerzte, s. Medizinalwesen.
Alter der Gebärenden 165 ff. — der Eheschliessenden, s. Heirathsalter. — der Verstorbenen, s. Sterblichkeit.
Altersaufbau, s. Bevölkerung.
Analphabeten 172 f.
Anbau, s. Ackerland.
Ansiedlung 30.
Arbeitszeit der Nagelschmiede 74 f. — der Filetarbeiterinnen 85 f. — der Filetkinder 89 ff., 95, 248. — in der Drahtwaarenindustrie 99. — in einer Knopffabrik 103. — in einer Spinnerei 104. — von Chausséearbeitern 247 f. — von Beerensuchern 248 f. — eines wollspinnenden Kindes 253. — von Handstrickern 91*, 312* f. — eines Webers 314*.
Armenpflege, offizielle 191 ff.
Arnoldshain, Vertheilung des Grundbesitzes daselbst 47, 61. Streit um die Gemeindewaldungen 35 ff., 217 ff. — Passim.
Ausgaben von Familien, s. Konsum. — der Gemeinden, s. Gemeindefinanzen.
Aushälter 169 f., 229.
Auswanderung, s. Wegzug.

Bassenheim, Freiherren und Grafen v. B. — erwerben die Herrschaft Reifenberg 9; als Landesherren 5 ff., 113 f.; werden mediatisirt 2 ff.; als Standesherren 8 f., 55 f.; verkaufen ihre Besitzungen 9. Stammtafel der Regenten aus dem Hause B. 204. Casimir Ferdinand v. B., Gründer der Nagelschmiedeindustrie 62. Titel des vorletzten regierenden Reichsgrafen 3.
Bassenheimer Herrschaftshaus 112 f.
Baugewerbe 220, 221, 224.
Beamte 105, 228.
Bede 55, 203.
Beerensucher 101 f., 131, 248 f., 259.
Behausungsziffern 115. S. noch Wohnungsverhältnisse.
Bekleidung, s. Kleidung.
Bekleidungsgewerbe 220, 221, 224.
Beleuchtung, Konsum 264, 280.
Bestattungen 183.
Bettwerk 119 f., 121 f. Inventarien 268, 283 f. Konsum an B. 263, 279.
Bevölkerung. — Stand der Wohnbevölkerung zu verschiedenen Epochen 137 f., B.-st. Tab. III; speziell 1875: 238; 1880: B.-st. Tab. II. Ortsanwesende 1875: 238; 1880: 133 f., B.-st. Tab. II. Vorübergehend Anwesende 1875: 134, 238; 1880: 133 f., B.-st. Tab. II. Ortsabwesende 1871: 103; 1875: 103, 238; 1880: 102, B.-st. Tab. II. Ortsgebürtige 1880: 134 f. Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Geschlecht 1875: 238; 1880: 135, B.-st. Tab. II; nach dem Alter 1840 und 1855: 137; 1875: 238; 1880: 135 ff., B.-st. Tab. II.
Stand und Zusammensetzung der Bevölkerung des Obertaunuskreises 1880: 243 f.

Digitized by Google

Bewegung der Bevölkerung 138 ff., B.-st. Tab. III, 240 f.
S. noch Geborene, Fruchtbarkeit, Familienstand, Heirathsalter, Sterblichkeit, Wegzug, Zunahme.
Bonitirung, s. Grundsteuerreinerträge.
Brod, Konsum 126 f., 260, 276 f., 310*.
Brückner, Justizrath 2 ff.
Butter 59. Konsum 130 f., 250, 261, 278.

Charakter der Bevölkerung 170 f.
Chausséearbeiter, Monographie einer Ch.-Familie 245 ff.
Weiteres s. sub Z.

Dienstboten 104 f., 222, 228.
Dienstgeld 7, 55, 202.
Dörfer, Anblick derselben 1 f., 109 ff.
Drahtwaarenfabrikation 97 ff.; (in Deutschland überhaupt) 301 f..
Düngung 19, 20, 21, 22, 296 f.

Ehen, s. Familienstand, Heirathsalter, Mischehen, Fruchtbarkeit.
Eheschliessung, Bestimmungen über dieselbe in Nassau 303.
Eier, Konsum 261, 278, 310, 315.
Eigenthum, s. Grundeigenthum, Viehhaltung, Hausbesitz.
Einnahmen einer Chausséearbeiterfamilie 257 ff., — einer Weberfamilie 315 f.* S. noch Löhne und Verdienste. — E. der Gemeinden, s. Gemeindefinanzen.
Epidemieen 143 ff.
Erfrierungsfälle 15 f.
Erholungen 182 ff.
Ernährung 126 ff., 249 f., 260 ff., 276 ff., 310 f.*, 316 f.*
Ernteerträge 19 ff.
Ernten, Ausfall derselben im Laufe des Jahrhunderts 304 f. S. noch Missernten.
Esel, s. Viehhaltung.
Export landwirthschaftlicher Erzeugnisse 59.

Fabrikarbeiter und -arbeiterinnen 102 ff., 229.
Familienstand der Bevölkerung 1875: 238; 1880: 159 f., B.-st. Tab. II. — der Eheschliessenden 163 f.
Feldberg 1, 2, 223.
Felderbestellung 18 ff., 50 f., 56 f.
Feste 182 ff.
Fette, Konsum 261, 278, 310 f.*
Filetindustrie 82 ff., 248, 259, 302.
Finanzverwaltung unter der Patrimonialherrschaft 7 f. Heutige F. der Gemeinden, s. Gemeindefinanzen.
Fiskus, erwirbt die Herrschaft 9. Grundbesitz des F., s. Grundeigenthum.
Fleisch, Konsum 130, 261, 278, 311*, 317*.
Frohndienste 6 f., 55, 202 f.
Fruchtbarkeit, eheliche 165 ff.
Fruchtwechsel, s. Felderbestellung.

Garnspinnen, s. Wollspinnen.
Gartenland, s. Nutzungsarten, Grundeigenthum, Grundsteuerreinerträge.
Gasrohrhakenfabrikation 66, 96 f., 225.
Geborene 1818—1880, B.-st. Tab. III. Mehrgeburten 146. Todtgeborene 146, B.-st. Tab. III; unehelich Geborene 159 f. S. noch Geburtsziffern.
Gebräuche 182 ff.
Geburtsziffern 140 ff., 240.
Geflügelzucht, s. Viehhaltung.
Geistige Bildung 172 ff., 250 f. Konsum für geistige Bedürfnisse 265, 281, 311*. S. noch Schulwesen, Konfessionelle Verhältnisse, Zeitungslektüre, Politische Richtungen etc.
Geldtäschchenfabrikation 100.
Gemeindefinanzen 40 ff., 180, 191 ff. S. noch Steuern.
Gemeindeordnung, Nassauische 42.
Gemüsezucht 18, 208. S. noch Kartoffeln, Weisskraut. Konsum 129, 260, 277, 310*, 317*.
Gerste 18, 20 f., 208. Konsum 276, 284.
Gesangvereine 175, 186, 251, 282.
Gesinde, s. Dienstboten.
Gesundheitspflege, s. Medizinalwesen. Gewerbe für G. 222, 227.
Gesundheitsverhältnisse 75, 90, 101, 152 ff., 252, 254.
Getränke, Genuss geistiger G. 131, 157 f. S. noch Wirthshausbesuch.
Getreide, s. Roggen, Hafer, Gerste. — Konsum 260 f., 276, 310*.
Gewerbebetrieb in Kombination mit Grund- und Viehbesitz 61. Gewerbetreibende 1806: 220; 1846: 221 f.; 1880: 223 ff. S. noch die einzeln aufgeführten hervorragenderen Industrieen und Gewerbegruppen.
Gewerbezählung von 1875, auf das deutsche Reich bezügliche Ergebnisse derselben 298.
Gewerblose 229. S. noch Aushälter.
Gewürze und Genussmittel verschiedener Art, Konsum 261, 278, 311*, 316 f.*
Gewürzpflanzen und Salate, Konsum 260, 277.

Digitized by Google

Grundeigenthum. Vertheilung desselben überhaupt 25 ff., 209, 210. Fiskalisches und nichtfiskalisches G. (mit Unterscheidung der Nutzungsarten) 26 f., 211. G. der Ansässigen überhaupt und per Kopf der ansässigen Bevölkerung (mit Unterscheidung der Nutzungsarten) 27. G. der Gemeinden (mit Unterscheidung der Nutzungsarten) 28. G. der Korporationen und Institute überhaupt 209, 210. G. der einheimischen Privaten 42 ff., 213, 214. G. der einheimischen Privaten 1829: 49. Aecker und Wiesen der Privaten in einem Feldbergdorfe 1879: 47. Dasselbe in Kombination mit dem Gewerbebetrieb 61.
Grundsteuerkataster, Kautelen bei Benutzung desselben zu statistischen Zwecken 44 ff.
Grundsteuerreinerträge des Ackerlandes 16 f. — der Wiesen 22. — der Waldungen 23. — per Hektar von den grundsteuerpflichtigen und den -freien Liegenschaften (mit Unterscheidung der Nutzungsarten) 212. Antheil des Fiskus an den Reinerträgen 26 f. Bonitirung der wichtigsten Kulturarten 208. Grundsteuerreinerträge der einzelnen Nutzungsarten im Obertaunuskreis, dem Reg.-Bez. Wiesbaden, Altpreussen, Preussen 212.

Hafer 18, 20, 208.
Hahnenschlag 184 f.
Häkelei wollener Handschuhe 51 f.
Handel und Transportgewerbe 222, 227.
Handstrickerei 91*. Aus der Haushaltung eines Handstrickers 307 ff.*
Handwerke für Gerätherfertigung 220, 221, 225.
Hanf 18.
Hattstein, Geschlecht 11, 171. Burg 11, 185. Hattsteinsfest 185.
Häuser 109 f., 115 ff. Gebäudeflächen, s. Nutzungsarten und Grundeigenthum. Hausbesitz kombinirt mit Gewerbebetrieb 61.
Hausgärten 110. S. noch Nutzungsarten, Grundeigenthum.
Haushaltungen, Gründung derselben 160 ff., 253 f.
Haushaltungsstatistik, zur Theorie derselben 254 ff., 274 ff.
Heidelbeerlese, s. Beerensucher.
Heirathsalter der Männer und Frauen 161 ff. — der Junggesellen und Jungfrauen 162 ff. — der Wittwer und Wittwen 164. — in Preussen und Württemberg 164.
Heizung, Konsum 263 f., 280, 311*, 317*.
Heizungsgewerbe 225.
Heydersches Legat 41, 192, 193.
Hilt, Bassenheimischer Amtmann 6, 35 ff.
Himmelfahrtstag 185.
Hochzeiten 183.
Hofräume, s. Nutzungsarten u. Grundeigenthum.
Holzschneiderei und Kunsttischlerei, versuchte Einführung 50.
Hundesteuer 42.

Import 59.
Italienische Arbeiter 101, 119, 134.

Jagd 41.
Judenleibzoll 8, 54.
Judenschutzgeld 8.
Jüdische Gemeinde 53 f., 171.

Kaffee und Zichorie, Konsum 129 f., 262, 278, 311 f.*, 316*.
Kartenspielen 187, 252.
Kartoffeln 18, 21 f., 189, 208. Konsum 126 ff., 249, 260, 277, 310*, 317*.
Katholische Bevölkerung 171.
Kinderarbeit in der Filetindustrie 87 ff., 245. — in der Handstrickerei 91*, 312 f.* — in der Perlenflechterei 97. — in der Drahtwaarenindustrie 99 f. (im Reiche überhaupt) 302. Beerensuchende Kinder 101 f. Inbetrachtnahme der Kinderarbeit bei Ablösungen 296.
Kindersterblichkeit 145 ff., 242.
Kindtaufen 182 f.
Kirchen, Kirchhöfe und Kapellen 114.
Kirchweihen 183 ff.
Kleidung 123 ff., 246. Inventarien 269 ff., 288 ff., 310*. Konsum 264, 280 f., 311*.
Klima 15 f., 143, 189.
Konfessionelle Verhältnisse 5, 10, 53 f., 171 f., 203, 251.
Konfirmation 183.
Konskriptionsergebnisse 153 ff.
Konsum einer Chausséearbeiterfamilie 260 ff. — einer Nagelschmiedsfamilie 276 ff. — einer Handstrickerfamilie 310 f.* — einer Weberfamilie 316 f.* S. noch Ernährung und die einzeln aufgeführten wichtigeren Konsumartikel.
Konsumvereine 227, 302 f.
Krankenkassen 190.

Digitized by Google

Krankenpflege, Ausgaben für K. 266, 282. S. noch Medizinalwesen.
Krebs, Kammerrath 4, 5.
Krisen, industrielle 189.
Kuhhaltung, s. Viehhaltuug.
Kulturarten, s. Nutzungsarten.

Leibeigenschaft, Versuche sie einzuführen 6, 11, 202. Aufhebung in Nassau 54.
Leibzüchter, s. Aushälter.
Leseholz, s. Waldservituten.
Löhne der Nagelschmiedegesellen 65, 66, 75, 230 ff., 233. — der Wollgarnspinner 81. — der Häklerinnen 81 f. — der Filetarbeiterinnen 86, 95. — der Filetkinder 90, 259. — in der Drahtwaarenindustrie 99, 100. — in der Perlenflechterei 97. — der Fabrikarbeiter 104. — mehrerer Chausséearbeiter 258. — in der Handstrickerei (Löhne in Waaren) 307*, 313*. — einer Maschinenstrickerin 316*. — einer Tagelöhnerin 316*. S. noch Verdienste.
Loosholz 41, 315.

Mainzische Verwaltung 9 f., 199 ff. Streitigkeiten zwischen Ludwig Philipp v. Reiffenberg u. Kurmainz 9, 111 f.
Maithaler 7, 55.
Mass, altes Friedberger 5 f.
Mauth 141.
Medizinalwesen 190 f., 227, 306 f.
Mehrgeburten, s. Geburten.
Meliorationen 27.
Milchertrag der Kühe 57. Milchwaarenkonsum 261, 277 f., 310*, 317*.
Mischehen 171 f.
Misserntеn 189, 304 f.
Mitgift, s. Haushaltungsgründungen.
Mobiliar 120 ff. Inventarien 268 f., 285 ff. Konsum 263, 279.
Morgen, alte Lokalmorgen 49; nassauische Normalmorgen 20; Homburger Morgen 33.
Musikindustrie 314, 316.

Nachsteuer (u. Abschoss) 8, 11, 54, 202.
Nadler, s. Drahtwaarenindustrie.
Nagelmagazin 69 f.
Nägelmaschinen (Gewerbezählung von 1875) 300.
Nagelschmiedeindustrie 62—78, 220, 222, 225, 230 ff., 234 f., 252 f., 297 f., (im deutschen Reich) 298 ff.
Nagelschmiede, englische 300.
Nagelschmiedsfamilie, Konsum und Geldausgaben einer solchen 273 ff.
Nahrung, s. Ernährung.
Nahrungsgewerbe 221, 223.
Nassau, Territorien auf nachmals nass. Gebiete 2 f. N. annektirt die Herrschaft Reifenberg 2 ff.
Nothstände 66, 69, 79, 141, 189, 195, 304 f.
Nutzungsarten der Bodenfläche, Umfang derselbeu 16, 205, 206, 207. Im deutschen Reich 206. S. noch Grundeigenthum und Grundsteuerreinertrag.

Obstkultur 17. Konsum 131, 261, 277, 310*.
Ochsenhaltung, s. Viehhaltung.
Oeffentlichen Zwecken dienstbare und deswegen ertraglose Grundstücke 26. S. noch Nutzungsarten.
Ortsanwesende, -Abwesende, -Gebürtige, s. Bevölkerung.
Ostein, Graf v. 35, 113, 204, 217.

Parigot, Bataillonschef 4.
Parzellirung 49 f., 215 f. Bestimmungen über P. 215.
Patrimonialherrschaft, s. Bassenheimer als Landesherren.
Perlenflechterei 97.
Petroleum, s. Beleuchtung.
Pferdehaltung, s. Viehhaltung.
Politische Richtungen 172.
Preise der Lebensbedürfnisse 131, 256, 260 ff., 276 ff., 310 f.* 315 ff.* — Konsumvereine 302. Bodenpreise 51 ff. Pachtpreise 53. Baupreise 236 f.
Produktive und unproduktive Altersklassen 135 f.
Protestantische Bevölkerung 171.
Psychische Bedürfnisse, s. Geistige Bildung.

Raftholz, s. Waldservituten.
Reichsritterschaft, mittelrheinische 3, 35 f.. 217 ff.
Reichstagswahlen 172.
Reifenberg (Ober- und Nieder-), passim. — Herren und Freiherren von R. 9, 11 f., 110 ff., 171, 204, 317. Burg R. 2, 11, 110 ff.
Reinerträge, s. Grundsteuerreinerträge.
Reinlichkeit, Ausgaben für R. 265, 282.
Rekrutirung, s. Konskription.
Roggen 19 f., 208.
Rohstoffmagazine für Nagelschmiede 66 ff.

Säuglingsernährung 149. -sterblichkeit, s. Kindersterblichkeit.
Schafhaltung, s. Viehhaltung.

Digitized by Google

Scharff, Dr. Friedrich 79 ff.
Schmitten, passim.
Schulorganisation, nassauische 178.
Schulwesen 172 ff., 265, 281. — unter der Patrimonialherrschaft 6.
Schweinehaltung, s. Viehhaltung.
Seelenberg, Gründung von S. 10 f. Gerechtsame des Dorfes 199 ff. Verweigerte Waldausstattung 29. Besondere Leistungen 6 f. Anlage des Dorfes 110. Niedrige Geburtsziffern 142 f. — Passim.
Seipp, Emilie 82 f.
Sexueller Verkehr 158 f.
Staatshilfe für die Nagelschmiede 66 ff.
Stahlschleiferei, versuchte Einführung 80.
Standesherrschaft Reifenberg 8 f., 54 ff.
Sterbekassen 190.
Sterbeziffern 140 ff., 240.
Sterblichkeit 140 ff., 150 ff., 242. S. noch Verstorbene, Sterbeziffern und Kindersterblichkeit.
Steuern, staatliche 105. Klassensteuer 105 f. Gebäudesteuer 109. Gemeindesteuern und Leistungen für die Gemeinde 41 f., 266, 282, 311*, 317*.
Straub, Mainzischer Rentmeister 10, 199 f.
Streu (Waldstreu), s. Waldservituten.
Strohflechterei, Versuche sie einzuführen 80 f.

Tabakgenuss 251, 265, 282, 311*.
Taglöhner und Taglöhnerinnen 101, 222, 228, 316*. S. noch Chausséearbeiter.
Taunusgebirge 1.
Taunusklub 194, 195.
Todtgeborene, s. Geborene.

Umber, Besitzer der Standesherrschaft 8.
Uneheliche Geburten s. Geborene.

Verdienste der Nagelschmiedemeister 76, 77, 230 ff. Diverse Spesen derselben 77, 234. Verdienste der Beerensucher 248 f., 259. V. in der Musikindustrie 316*. S. noch Löhne.
Vermögensübergaben s. Aushälter.
Verschuldung der privaten Güter 53. — der Gemeinden, s. Gemeindefinanzen.
Verstorbene 1818—1880, B.-st. Tab. III. S. noch Sterblichkeit und Kindersterblichkeit.
Viehhaltung 56 ff. — kombinirt mit Gewerbebetrieb 61.
Viehversicherung 189.

Waldungen. Umfang derselben 16, 205, 206, 207. Qualität, Grundsteuerreinerträge und Bonitirung 23, 27, 208, 212. Bewirthschaftung 23 f. Fiskalische und nichtfiskalische Waldungen 26, 27, 211 f.. Umfang der Gemeindewaldungen 28. Zur Geschichte derselben 29 ff. Hohe Mark-Waldung 29 ff. Ehemalige Nutzungen an derselben 30 ff. Theilung derselben 32 ff. Alte Sonderwaldungen der Gemeinden 34 ff. Streitigkeiten um dieselben 35 ff., 217 ff. Einnahmen der Gemeinden aus ihren gegenwärtigen Waldungen 40 f. Waldservituten 37 ff., 296 f.
Weberfamilie, aus der Haushaltung einer solchen 314 f.*
Wegzug 138 f., 241.
Weidenflechterei, versuchte Einführung 194.
Weihnachten 185, 265, 282.
Weisskraut 22. Konsum 129, 260, 277, 310*.
Wiesen 22, 27. S. noch Nutzungsarten, Grundeigenthum, Grundsteuerreinerträge.
Wirthshausbesuch 186 f., 251, 252, 265, 282.
Wohlstehende 188.
Wohlthätigkeit, private 79 f., 194 f.
Wohnungsverhältnisse 115 ff., 245 f., 309*, 315*. Konsum für Wohnung 263, 279, 311.*
Wollspinnen 81, 253.

Zehnten 5 f., 54 ff., 202.
Zehnter Pfennig, s. Nachsteuer.
Zeitpacht, s. Preise. Pachterlöse der Gemeinden, s. Gemeindefinanzen.
Zeitungslektüre 172, 251, 311*.
Zichorie, s. Kaffee.
Ziegenhaltung, s. Viehhaltung.
Zivilstand, s. Bevölkerung und Familienstand.
Zunahme der Bevölkerung, wirkliche 138, 241. — natürliche 139, 241. S. noch Bevölkerung.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Folge siebenzehntes Heft.)

Dr. Awetis Araskhaniantz: Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1882.

Digitized by Google

Die

französische Getreidehandelspolitik

bis zum Jahre 1789

in ihrem Zusammenhange

mit der Land-, Volks- und Finanzwirthschaft Frankreichs.

Ein Beitrag zur französischen Wirthschaftsgeschichte

von

Dr. Awetis Araskhaniantz

aus Akulis in Russisch-Armenien.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1882.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Der Verfasser der folgenden Untersuchungen Awetis Araskhaniantz ist ein junger Armenier, der erst in Leipzig und in Paris Staatswissenschaften studirte, und dann eine Reihe von Semestern der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Strassburg angehörte und an ihr das staatswissenschaftliche Doktorexamen mit Auszeichnung bestand. Auf den ersten Bogen ist sein Name „Arasganian" geschrieben, wie er sich in Deutschland dem Wortklange nach glaubte schreiben zu sollen, auf den folgenden „Araskhaniantz", da er, in seine Heimath zurückgekehrt, die armenische Schreibweise seines Namens in der Arbeit für zweckmässiger fand.

Der ursprüngliche Plan, die Untersuchung bis in die Gegenwart resp. bis 1860 fortzuführen, scheiterte daran, dass Herr Araskhaniantz durch äussere Verhältnisse genöthigt wurde, in seine Heimath zurückzukehren, nachdem er speziell dieser Arbeit über zwei Jahre angestrengter Thätigkeit gewidmet hatte. Seine Abreise hat ihn auch gehindert, die letzte Hand an dieselbe zu legen und die Korrektur selbst zu besorgen, da die Druckbogen, um nach Moskau und Tiflis zu gehen, zu lange unterwegs gewesen wären. Dies ist auch die Ursache, dass ich selbst die letzte Ueberarbeitung vornahm, welche aber nur die äusserliche Anordnung da und dort modifizirte und die undeutschen Wendungen des Ausländers zu beseitigen strebte, nirgends die

Digitized by Google

Tendenz und die Richtung der Gedanken irgendwie änderte. Die Korrektur hat mein Assistent, Herr Th. Laves, mit grosser Sorgfalt gemacht, so dass, wie wir hoffen, auch die Namen und Zahlen, das Schwierigste beim Druck eines fremden, oft nicht ganz leicht lesbaren Manuskripts möglichst korrekt sind.

Berlin, 15. September 1882.

G. Schmoller.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung . . . . . 1— 3

Erstes Kapitel.

Die städtische Regulirung des Getreidehandels vom 13.—18. Jahrhundert . . . . . 4—28

Allgemeine Organisation S. 4 u. 5. — Der Stand der Kornhändler, ihre statutarische und sonstige rechtliche Stellung S. 5—11. — Die Marktordnungen, Allgemeines S. 12 u. 13. — Die Einzelbestimmungen der Marktordnungen: Marktzwang S. 14 u. 15; Verkaufszwang nach bestimmter Frist S. 16.; Reihenfolge des Kornkaufs S. 16 u. 17.; Qualitätskontrole S. 18; Einkaufsmaxima S. 19; Seltenheit der Kornpreisfixirungen S. 20; Zufuhrzwang der Produzenten zur Stadt S. 21 u. 22; Einschränkung der Vertretung der Kornhändler S. 23 u. 24; Kornlagerrecht S. 25—27. — Allgemeines über die Marktordnungen S. 28.

Zweites Kapitel.

Die französische Getreidehandelspolitik von 1484 bis 1589; der Kampf um freien Handel im Innern und der beginnende Export . . . . . 29—62

Einleitung. Zollwesen und Verwaltung . . . . . 29—32

Gegensatz von pays d'Etat und pays d'Election S. 29. — Entstehung der Getreideaussenzölle S. 30. — Entstehung der Getreidebinnenzölle S. 31. — Zollverwaltung S. 32.

Die landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs 33—42

Aufschwung der französ. Volkswirthschaft nach 1450 S. 33. — Die Steuerlasten ruhen auf der Landwirthschaft: die taille, Erhöhung derselben besonders unter Ludwig XI. S. 34 u. 35. — Rechtliche Stellung des Bauernstandes S. 36—39. — Exekutionsrecht S. 40. — Allgemeine Lage der Landwirthschaft: Blühen vor den englischen Kriegen, Darniederliegen während derselben, Prosperität nach denselben im 16. Jahrhundert S. 41 u. 42.

Digitized by Google

Seite

Der Getreidehandel von Provinz zu Provinz . . . 43—47
Vorführung und Besprechung der bezüglichen gesetzgeberischen Akte und Bestrebungen.

Der auswärtige Getreidehandel . . . . . 48—56
Die bezüglichen gesetzgeberischen Akte S. 48—53. — Die Grösse der Getreideausfuhr S. 54. — Die Importländer des französischen Getreides S. 55. — Seltenheit von Getreideeinfuhr in Frankreich S. 56.

Anhang zum ersten Abschnitt . . . . . 57—62
Die Materialien zur Geschichte der Getreidepreise Frankreichs S. 57—59. — Die vergleichenden Tabellen der französischen und englischen Kornpreise für 1401—1600 S. 60 bis 62.

Drittes Kapitel.

Die den Ackerbau und den Getreideexport begünstigende Verwaltung Sully's (1589—1610) . . . . . 63—80

Einleitung . . . . . 63—66
Begünstigung von oben war nicht die Ursache der Blüthe des Ackerbaues vor Sully S. 63 u. 64. — Entstehung einer Ackerbauwissenschaft im 16. Jahrhundert S. 65.

Die Finanz- und Getreidepolitik Sully's . . . . . 66—80
Die Verdienste Sully's und Heinrichs IV. um den französischen Ackerbau S. 66. — Sully's Förderung der Freiheit des Getreidehandels S. 67. — Entwicklung der Finanzen Frankreichs vor Sully im 16. Jahrhundert: Einnahmen an Steuern S. 68, Staatsschulden S. 69, die taille S. 70. — Sully erhöht nicht die taille S. 71. — Die einzelnen Akte seiner Getreidehandelspolitik S. 72—75. — Aufhebung der Verkaufssteuer für Getreide S. 76. — Verbesserung der Kommunikationen S. 77. — Begünstigung der Viehzucht S. 78. — Sully's Ansicht, Frankreich sei zu einem Ackerbaustaate bestimmt S. 79 u. 80.

Viertes Kapitel.

Die volks- und staatswirthschaftlichen Zustände und der Verfall des Ackerbaus von 1610 bis 1660 . . . . . 81—99

Die Gesetzgebung . . . . . 81—85
Aeusserliche Fortsetzung der Getreidepolitik Sully's S. 81. — In der That aber kommt der Getreidehandel in Abhängigkeit von den Missbräuchen der Verwaltung; Reaktion des dritten Standes dagegen S. 82—84. — Der dritte Stand tritt für die Industrie ein S. 85.

Der Steuerdruck und die Landwirthschaft . . . . 86—92
Entwicklung der taille von 1599—1659 S. 86 u. 87. — Ueble Folge ihrer Erhöhungen S. 88 u. 89. — Verfall des Getreidehandels und der Getreideproduktion bei der Anarchie in der Verwaltung S. 90—92.

Der Aus- und Einfuhrhandel Frankreichs von 1500 bis 1660 . . . . . 93—99
Allgemeines S. 93. — Handel mit der Levante S. 94. — Handel mit England S. 95 u. 96. — Handel mit anderen Ländern S. 97. — Die innere industrielle Entwicklung S. 98.

Digitized by Google

Seite

Fünftes Kapitel.

Die prohibitive Getreidehandelspolitik Colberts und seiner Nachfolger, die Preise und der Ackerbau von 1660 bis 1760 100—133

Einleitung . . . . . 100—104

Rechtfertigung der Politik Colberts: Fähigkeit der Industrie zu einer raschen Entwicklung S. 100—102. — Unfähigkeit des Ackerbaus zu einem kräftigen Aufblühen S. 103 u. 104.

Die Getreidehandelspolitik Colberts und seiner Nachfolger . . . . . 105—116

Aeussere Uebersicht der Getreidehandelsgesetzgebung von 1669 bis 1703 S. 105 u. 106. — Colberts Getreidepolitik durch die Begünstigung der Industrie bestimmt: niedrige Kornpreise S. 107, deshalb Freiheit der Bewegung im Innern S. 108, Erschwerung der Ausfuhr und Begünstigung der Einfuhr von Getreide S. 109. — Aber dabei Rücksicht auf Ackerbau, Viehzucht und Handelsflotte S. 111—113. — Erst nach Colbert wirkliche Bedrückung des Ackerbaus durch die Getreidepolitik S. 114. — Prinzipielles Getreideausfuhrverbot S. 115 u. 116.

Die Getreidepreise von 1600 bis 1764 . . . . . 117—123

Preise von 1600 bis 1764 in Frankreich, Tabelle, S. 117 u. 118. — Statistische und allgemeine Besprechung derselben S. 119—121. — Die englischen und französischen Getreidepreise von 1711 bis 1764, Tabelle, S. 122 u. 123.

Die landwirthschaftlichen Zustände von 1700 bis 1760 . . . . . 124—130

Schlimme Folgen der Colbert'schen Politik (besonders der seiner Nachfolger) für den Ackerbau: Allgemeines S. 124, Schilderung nach Vauban S. 125, nach Boisguillebert S. 126, nach Anderen S. 127. — Delamarre's Darstellung der provinziellen Getreideproduktion und des Getreidehandels S. 128 bis 130.

Anhang zum fünften Kapitel . . . . . 131—133

Schilderung der Roh- und Reinertragsverhältnisse in der französischen Landwirthschaft durch Quesnay.

Sechstes Kapitel.

Die schwankende Getreidehandelspolitik unter den physiokratischen Einflüssen von 1760 bis 1789 . . . . . 134—166

Die theoretische und praktische Reaktion gegen Colbert (1760—1770) . . . . . 134—146

Allgemeines S. 134 u. 135. — Die Schriften von Boisguillebert S. 136—138, Quesnay S. 139—141 und Mercier de la Rivière S. 142 u. 143. — Darstellung der dem Ackerbau günstigen Getreidehandelsgesetzgebung von 1760 bis 1770 S. 144 bis 146.

Der theoretische Kampf um die Freiheit des Getreideausfuhrhandels zwischen Turgot, Galiani und Necker (1770—1775) . . . . . 147—154

Die dem freien Getreidehandel ungünstige Stimmung ruft eine bedeutungsvolle Literatur hervor, besonders die Werke von Turgot S. 149—151 und Necker S. 152—154.

Digitized by Google

Seite

Die Wechselfälle der französischen Getreidehandelsgesetzgebung von 1770 bis 1789 . . . . 155—166
Sieg der Prohibitionisten in der Getreidegesetzgebung von 1770 bis 1774 S. 155—157. — Ministerium Turgot; unbeschränkte Freiheit des Getreidehandels im Innern S. 158 u. 159. — Unruhen im Jahre 1775 gegen die Getreidepolitik S. 160 u. 161. — Dennoch Ausfuhrfreiheit für Getreide S. 162. — Neckers und Calonne's Ministerium S. 163. — Die Deklaration vom 17. Juni 1787, Freiheit des Getreidehandels nach innen und aussen S. 163 u. 164. — Neckers Ministerium, Verbot der Ausfuhr S. 165 u. 166.

Digitized by Google

Einleitung.

Die folgenden Blätter beabsichtigen eine Darstellung der Getreidehandelspolitik Frankreichs vom Mittelalter bis zur französischen Revolution.

Der Getreidehandel hat, an und für sich betrachtet, keine grosse Geschichte; die Aus- und Einfuhrverhältnisse innerhalb des aus vielen mehr oder minder autonomen Theilen bestehenden Landes — oder zwischen diesem und dem Auslande — sind Grössen, die, selbst wenn sie sich für jedes einzelne Jahr der hier in Betracht kommenden Periode genau feststellen liessen, wohl nicht so sehr viel Lehrreiches bieten würden. Eine isolirte Betrachtung der Zahlen würde uns das Verständniss der französischen Getreidehandelsgesetzgebung nicht eröffnen; denn diese Gesetzgebung war grösstentheils weit davon entfernt, im Getreidehandel nichts als ein Mittel zur Vergrösserung des Landes- und des Aussenverkehrs zu sehen, besonders je mehr wir uns der Neuzeit nähern. Der Grund davon liegt darin, dass die Getreidehandelsgesetzgebung nicht eine blosse Handelspolitik gewesen ist — sie ist es auch heute nicht —, sondern zugleich und zwar in überwiegendem Grade Volkswirthschaftspolitik überhaupt.

Der Getreidehandel und seine Politik als ein Zweig der gesammten Volkswirthschaft Frankreichs bildet daher den Gegenstand der folgenden Untersuchung.

Der Gegenstand eignet sich für eine vielseitige Untersuchung im hohen Grade: kaum hat ein anderer Gegenstand in seiner Bedeutung die Wandlungen der Zeit — die nationalen, politischen, socialen und wirthschaftlichen Veränderungen — in solchem Grade miterfahren wie das Getreide, weil es, in seiner Eigenschaft als Hauptnahrungsmittel des Volks von unvergänglicher Bedeutung, mit allen grossen Faktoren der nationalen Entwicklung in irgend einem wichtigen Zusammenhange steht: es ist die Frucht des Ackerbaues, der Gegenstand eines ausgedehnten Handels, die nothwendige Voraussetzung einer jeden Industrieentwicklung. Als blosses Nahrungsmittel oder als Handels-

Digitized by Google

artikel oder als Lohnpreisregulator, um von seinen anderen Rollen, wie Zahlungsmittel, Kriegsmittel etc. ganz zu schweigen, hat das Getreide in diesem oder jenem Sinne nie aufgehört, das Interesse der Politik zu beanspruchen.

Die Getreidegesetzgebung, die auf die Dauer stets der Ausdruck der thatsächlichen Verhältnisse gewesen ist, hat daher dieselben Aenderungen erleiden müssen, die die wirthschaftliche Bedeutung des Getreidehandels selbst erfahren hat; ihren grossen Veränderungen liegt daher nicht ein Princip zu Grunde, von dem sie allein auszugehen gehabt hätte; darum ist die Geschichte der Getreidehandelspolitik keine Geschichte der Entwicklung in dem Sinne eines einheitlichen zu höheren Stufen aufsteigenden Prozesses: sondern sie ist eine Entwicklungsgeschichte in dem Sinne, dass sie mit jeder folgenden Periode ein wesentlich neues Element in sich aufnimmt, ohne die früheren ganz abzustreifen. Während zuerst der einfache Gesichtspunkt der Landessicherheit vorherrscht, treten nach und nach die Interessen des Fiskus, des Ackerbaues, des Handels, der Industrie, dann die der socialen Politik; hinsichtlich der verschiedenen Stände bald die Interessen der Grundeigenthümer, bald die der Ackerbauer oder der Arbeiterklasse im modernen Sinne auf die historische Bühne und in den Vordergrund. Und wenn auch die Getreidehandelspolitik in einer Periode höheren Zwecken gedient haben mag als zu anderer Zeit, so ist dies den höheren Aufgaben der Zeit, der gesammten Wirthschaftspolitik der betreffenden Epoche zuzuschreiben. Verbot und Freiheit, mit allen ihren in der Geschichte vorgekommenen Wechseln haben daher an sich keinen selbständigen Werth; sie erhalten ihn nur dadurch, dass das eine oder das andere (das Verbot oder die Freiheit) zu einer gegebenen Zeit am geeignetsten erscheint, dem Getreidehandel die Richtung zu geben, die von der jeweiligen allgemeinen Wirthschaftspolitik der Epoche gefordert wird. Aus demselben Grunde bilden weder das Verbot noch die Freiheit epochemachende Abschnitte der Getreidehandelspolitik; es sind keine Systeme, die übereinander stünden, sondern sekundäre Massregeln, die nur nebeneinander stehen. Die folgende Untersuchung ist aus diesem Grunde keine Geschichte der Ausfuhrverbote oder der Aus- und Einfuhrfreiheit — Gesichtspunkte, unter denen allein man bisher die Getreidehandelspolitik aufzufassen pflegte —; vielmehr haben wir nach den Vorgängen zu fragen, die der Getreidepolitik zu Grunde gelegen haben. Es gilt mit anderen Worten, den historischen Sinn der prohibitiven und der freiheitlichen Dekrete, die über den Getreidehandel erlassen worden sind, zu verstehen.

Es handelt sich um die Darlegung des Kausalzusammenhangs der handelspolitischen Massregeln mit den wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen der Zeit. Wir müssen

Digitized by Google

daher da und dort allgemeine Betrachtungen über die Zeitverhältnisse einfügen; auf ihnen erst kann sich die Darstellung der Getreidegesetzgebung selbst und ihrer Rückwirkung auf Ackerbau, Preise und Handel aufbauen.

Auch die Eintheilung des Stoffes nach einzelnen Epochen hat diesem Gesichtspunkte zu folgen; sie ergiebt sich nicht sowohl aus der Geschichte des Getreidehandels, als aus der allgemeinen französischen wirthschaftlichen und politischen Geschichte.

Wir werden in einem ersten Kapitel die städtische Regulirung des Getreidehandels kurz vorzuführen suchen, wie sie sich im Mittelalter entwickelt hat, dann aber von der absoluten Monarchie übernommen und sogar noch ganz wesentlich ausgebildet wurde. Eine Scheidung der älteren und späteren Zeit würde bei diesem Gegenstande zu viele Wiederholungen nöthig gemacht haben.

Es folgt dann die Epoche von 1484—1589, welche den Beginn der monarchischen Getreidehandelspolitik, den Kampf um die innere freie Bewegung, die landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs im 16. Jahrhundert und den Beginn des französischen Exports in dieser Zeit darstellt. Das dritte Kapitel soll die Verwaltung Sullys vorführen, mit ihren den Ackerbau und den Getreideexport begünstigenden Tendenzen (1589—1610). Das vierte enthält mehr eine Schilderung der volks- und staatswirthschaftlichen Zustände von 1610—1660, des Verfalls des Ackerbaues, des damaligen Standes des Handels als eine Darstellung der Getreidehandelspolitik, welche in dieser Zeit nichts wesentlich Neues brachte. Das fünfte Kapitel umfasst die Jahre 1660—1760, die Zeit, in welcher die prohibitive Colbert'sche Politik und ihre Grundsätze herrschend wurden und blieben; es unterscheidet aber wesentlich zwischen der Colbert'schen und der nachcolbert'schen Zeit, sucht hauptsächlich für die Zeit von 1700—1760 ein Bild der französischen landwirthschaftlichen Verhältnisse zu entwerfen. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit jenen letzten bewegten 30 Jahren vor der Revolution, die ebenso viel glänzende und sich bekämpfende Schriftsteller, die sich mit der Getreidehandelsgesetzgebung beschäftigten, als wechselnde tastende Versuche der Gesetzgebung auf diesem Gebiete erzeugten; — es ist eine Epoche der Gährung, aber einer Gährung, die mit 1789 noch lange nicht zum Abschluss gekommen ist. Wir können nur bedauern, dass äussere Gründe uns gehindert haben, die Untersuchung und Darstellung über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Jahre 1861, wie es unsere Absicht war, fortzuführen.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die städtische Regulirung des Getreidehandels vom 13. — 18. Jahrhundert.

Wir werden im folgenden Kapitel zu zeigen haben, dass und warum es eine staatliche französische Getreidehandelspolitik erst seit den Tagen Ludwigs XI. und Franz I. gab und geben konnte.

Um Jahrhunderte älter, und vielleicht direkt an die römische Verwaltung Galliens sich anschliessend, ist die städtische Getreidehandelspolitik. Wir sehen sie — so dürftig auch die Nachrichten über sie aus dieser Zeit sind — im 13. und 14. Jahrhundert in voller Ausbildung begriffen. Und das, was damals an Statuten und Einrichtungen entstanden ist, hat sich dann in der folgenden Zeit ziemlich unverändert erhalten. Das Königthum trat in den meisten der hier in Betracht kommenden Beziehungen das Erbe der städtischen Wirthschaftspolitik ohne Bedenken an, so dass wir in der Darstellung dieser Dinge, die ja nur eine summarische, zur Einleitung dienende sein kann, die Zeit vom 13. bis ins 18. Jahrhundert zusammenfassen können.

So wenig die Städte des Mittelalters mit unseren heutigen, was deren fast ausschliesslich gewerblichen und handeltreibenden Charakter betrifft, verglichen werden können, so sehr wir uns dieselben als halb landwirthschaftliche Gemeinden zu denken haben, so sehr bedurfte doch jede Stadt, die über einige Tausende von Einwohnern sich erhob, einer grösseren Zufuhr von Lebensmitteln aus ihrer nächsten Umgebung, einer Organisation des städtischen Lebensmittelmarktes. Im 13. Jahrhundert aber standen die französischen grossen Städte unzweifelhaft schon auf einer ganz anderen Höhe der Bevölkerung als die entsprechenden deutschen Städte. Nimmt doch Levasseur für das damalige Paris 200 000 Seelen

Digitized by Google

an[1]); andere geben der Stadt freilich nur 50 000. Aber im einen wie im anderen Fall musste ein lebendiger Marktverkehr sich entwickeln.

Der beherrschende Gesichtspunkt bei seiner Ordnung war für die städtischen Behörden die möglichst reichliche gleichmässige Versorgung mit Lebensmitteln zu billigen Preisen. Ohne jede Rücksicht auf die Interessen des platten Landes, der Produzenten, der fremden Händler tritt in Frankreich, wie in Deutschland, der Lokalegoismus in nackter Gestalt in den Vordergrund. Es dauerte Jahrhunderte, bis in die lokale Marktverfassung andere als lokale Gesichtspunkte eindrangen.

An der Spitze der Pariser Marktverhältnisse stehen dem entsprechend zuerst nur die lokalen selbständigen Behörden. Im 13. Jahrhundert der prévôt des marchands und die städtischen Schöffen, d. h. die Vertreter der Pariser Hansa, der grossen geschlossenen Gesellschaft oder Gilde der am Seinehandel betheiligten Händler. Der prévôt des marchands verwandelt sich dann später in den schon nicht mehr so selbstständigen prévôt de Paris; und dieser kommt dann in Abhängigkeit von der königlichen Behörde des châtelet[2]), die von 1660 an nur als ein Ausdruck der omnipotenten Königsgewalt erscheint. Das châtelet erlässt jetzt die Polizeireglements und führt sie aus. Und wenn der prévôt von Paris noch im 17. Jahrhundert daran denken konnte, das Recht bewahrt zu haben, wenigstens längst des Flusses Reglements aufzustellen, so wurde der Streit anlässlich dieser Angelegenheit durch eine Ordre vom 19. August 1661[3]) eben zu Gunsten des châtelet entschieden.

Wir versuchen nun das, was wir über die Organisation des städtischen Getreidehandels wissen, kurz zusammenzufassen, indem wir zuerst das vorführen, was wir über die Personen und das persönliche Recht der Händler sagen können, dann den Inhalt der Marktordnungen wiedergeben.

Das erste Reglement, das uns den pariser Getreidehändler vorführt, ist dasjenige von Etienne Boileau, dem prévôt des marchands unter Ludwig dem Heiligen, aus dem 13. Jahrhundert. In ihm erscheinen die Getreidehändler als eine besondere Korporation, die der „blatiers." Wir wissen aber, dass der ganze Flusshandel von Paris bereits seit Jahrhunderten in den Händen einer Gilde lag, die unter dem Namen der „nautes parisiennes" schon in den Akten Ludwigs des Frommen vom Jahre 814 erwähnt wird[4]), in späteren Jahr-

---

[1]) Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France I, 426.
[2]) Vergl. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs II, 424 ff.
[3]) Delamarre, Traité de la police II, 859.
[4]) Vgl. Recueil des Historiens de France, VI, 466.

Digitized by Google

hunderten aber uns als eine Gilde der Wasserkaufleute erscheint. Die Existenz dieser letzteren ist für das 11. Jahrhundert nachweisbar, da ihre gesetzliche Anerkennung von Ludwig VI. im Jahre 1121 eine lange freie Ausübung der ihr zuerkannten Rechte voraussetzt. Im Jahre 1170 wurde die Gilde durch Ludwig VII. von neuem consolidirt und erhielt ihre ersten Statuten[1]), aus zwei Artikeln bestehend, von denen der erste folgendes besagt: Niemand darf nach Paris zu Wasser Waaren einführen, wenn er nicht selber ein Pariser und zugleich Mitglied der Schiffahrtsgesellschaft ist, oder wenn er nicht in seinem Handelszweig einen Pariser, Mitglied der Gilde, zum Assoziirten hat. Der zweite Artikel bestraft die Verletzer jener Bestimmung und normirt die Strafzahlung. Nun aber ging der Getreidehandel zu jener Zeit wohl wesentlich zu Wasser; die grösseren Getreidehändler gehörten daher wahrscheinlich der grossen Korporation der Pariser Hansa an. So war es wenigstens vor und nach 1415. Nachdem nämlich die Rechte der Pariser Hansa vorher zu wiederholten Malen bestätigt worden waren, wurden in einer Ordonnanz des genannten Jahres, welche den Handel und die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln regelt, jene Privilegien der Gesellschaft abermals gesetzlich anerkannt. Ist die Vermuthung daher richtig, dass die Getreidehändler schon im 13. Jahrhundert Mitglieder der Hansa waren, d. h. ihre Geschäfte zu Wasser trieben, so haben wir uns wohl die blatiers als eine Abtheilung der Gilde zu denken, deren besondere Statuten durch Etienne Boileau bei Gelegenheit der schriftlichen Aufzeichnung so vieler derartiger gewerbepolizeilicher Bestimmungen fixirt wurden, die vielleicht aber mit dieser Fixirung aus der grossen Gilde ausschieden; denn wenn sie noch Mitglieder derselben geblieben wären, würde es auffallend sein, dass die Aufnahme in die Hansa nicht als Bedingung in ihrem Statut erwähnt ist.

Die Kornhändler hiessen also im livre des métiers „blatiers" von bladus, blé, Korn. Daher bladiers und blatiers. Man scheint damals alle Getreidehändler so geheissen zu haben, während später die Grosshändler marchands de grains und nur die Kleinhändler blatiers hiessen.

Die Statuten der blatiers bestehen bei Etienne Boileau[2]) aus einigen wenigen Bestimmungen. Sie besagen wörtlich:

„Wer blatier von Paris werden will, der kann es werden ungehindert (franchement) gegen Entrichtung des tonlieu und der droiture, die auf das Getreide gelegt sind.

„Wer blatier von Paris ist, der kann so viel Diener und

---

[1]) Vgl. Félibien, Histoire de Paris, pièces justificatives, I, 96.

[2]) Livre des métiers, Titre III. Die ältere, gewöhnlich citirte Ausgabe ist die von Depping; die neuere von der Ecole des Chartes besorgte wurde ebenfalls benutzt.

Digitized by Google

Lehrlinge halten, wie viel er will, und seine eigene vom Königsstempel gestempelte Mine (ein Mass) haben, womit er blos ein sétier messen darf, wenn der Käufer nichts dagegen hat; beim Verkauf aber von mehr als einem sétier muss er sich an die von den Bürgern, d. h. von dem prévôt des marchands und den geschworenen Schöffen, angestellten Pariser Messer wenden.

„Die blatiers müssen einander am Kauf theilnehmen lassen, in gleicher Weise, wie es die Bürger unter einander thun. (Les blatiers partissent les uns aux autres, en la manière que les bourgeois partissent les uns aux autres.)

„Die blatiers von Paris zahlen dem König die taille und andere Abgaben und halten die Nachtwache wie jeder andere Bürger."

In Bezug auf die Zahl der Lehrlinge und die Zeit des Lehrlingsdienstes gehörte das Blatiergewerbe zu den 33 bei Boileau einregistrirten Gewerben, denen keine Beschränkung auferlegt war; bei den meisten anderen Gewerben war sowohl die Zahl der Lehrlinge, die je nach der Profession verschieden war, als die Dienstzeit, die 2 bis 12 Jahre betrug, festgestellt. Für diese Gewerbe gab es übrigens für jedes besonders festgesetzte Summen, gegen welche man die reglementmässige Dienstdauer herabmindern konnte.

Bis zu Ende des 16. Jahrhunderts finden wir Statuten der blatiers nicht wieder erwähnt. Die angeführten Bestimmungen blieben für sie in den folgenden Jahrhunderten wahrscheinlich in Kraft, wenigstens gewohnheitsmässig. Wie alle thatsächlich bestehenden Korporationen in Frankreich ihre formelle Anerkennung durch die königliche Verwaltung erst mit und seit dem Jahre 1581 erhielten, so treffen wir auch die blatiers und zwar 1595 bemüht, sich gewisser mit dem Rechte einer Korporation verknüpften Privilegien zu versichern; sie baten Heinrich IV. um die Bestätigung ihrer Korporation, die ihnen auch gewährt wurde. Durch die Patentbriefe vom November 1595[1]) wurde ihre communauté zu einem corps de métier unter dem Namen der maîtrise de grenier erhoben. Im Jahre 1656 wurden ihre Statuten von neuem bestätigt. Sie entsprachen den neuen Verhältnissen aber nicht mehr, so dass das alte Reglement von den maîtres und maîtresses des greniers einer Revision unterworfen wurde. Das neue, aus 36 Artikeln bestehende Reglement wurde von der Regierung genehmigt. Endlich erlangte die Korporation durch Patentbrief vom 4. September 1691 mittels einer Geldsumme von 8000 livres das Recht, die sog. gardes des greniers und die jurés oder jurées selber zu wählen. Die obenerwähnten Statuten erfuhren am 1. December 1705 einige Aenderungen[2]).

[1]) Vgl. den Text bei Delam. II, 966.
[2]) Ibid. p. 966—974.

Digitized by Google

Wenn wir auf diese Statuten nicht näher eingehen, so geschieht es deshalb, weil der in ihnen gebrauchte Ausdruck „blatier" etwas anderes bedeutet, als das, was man gewöhnlich unter Getreidehändler versteht. Blatiers hiessen jetzt die kleinen Ladenhändler, die ausser Korn noch allerlei landwirthschaftliche Erzeugnisse, besonders Gemüse, verkauften; und wie mit jeder Vergrösserung der Stadt der Gemüsehandel an Bedeutung zunimmt, so bestand damals das Geschäft der blatiers sogar mehr im Gemüse- als im Kornhandel. Dem entsprechend waren zum Blatiergewerbe auch Frauen zugelassen; ja es bestand thatsächlich ein grosser Theil der Mitglieder der Korporation aus Frauen, welche ebensogut wie die Männer zu geschworenen Amtsführern gewählt werden durften.

Die eigentlichen Getreidehändler, in deren Händen die Engrosgeschäfte lagen, hiessen, wie wir schon bemerkten, jetzt Marchands de grains (oder de blés). Unseres Wissens kommt der Ausdruck in der französischen Gesetzgebung zum ersten Mal in einer Ordonnanz von Ludwig XII. vom Jahre 1482 vor, welche jedoch auf andere Gegenstände sich bezieht. Ob diese Händler im 15. Jahrhundert der damals noch existirenden „compagnie des marchands de l'eau" angehörten, ob sie eine geschlossene Korporation für sich bildeten, ist nirgends in unseren Quellen ausdrücklich erwähnt. Es ist aber zu vermuthen, dass sie eine der sechs Korporationen der Kaufleute der Stadt Paris bildeten, die ein Gesetz vom Jahre 1647, ausnahmsweise, in Form der Taxe auf gewisse Waaren, einer Steuer von 70 000 livres unterwirft; und ein unten noch zu citirendes Gesetz vom Jahre 1701, das Getreidehandelsrecht der Adligen betreffend, spricht sogar von Lehrlingen und einer Lehrzeit im Getreidehandelsgewerbe [1]). Uebrigens waren kraft der Ordonnanzen vom Jahre 1581, 1597 und vom März 1673 alle Gewerbetreibende ohne Ausnahme verpflichtet, in Korporationen einzutreten. Von grosser Wichtigkeit ist diese Frage jedenfalls nicht und dies deshalb, weil wir über die Rechte wie Verpflichtungen, wie die Polizeigesetzgebung sie jedem Kornhändler individuell auferlegte, unterrichtet sind.

Die Getreidehändler waren bei Ausübung ihres Gewerbes an gewisse Formalitäten gebunden, die in den Ordonnanzen von 1567 und 1577 enthalten sind. Diese Bestimmungen haben folgenden Inhalt: Wer Getreidehändler werden will, der muss bei den königlichen Beamten (officiers du Roi) um die Erlaubniss nachsuchen, welche Erlaubniss ihm unentgeltlich ertheilt werden soll; wenn dies geschehen ist, hat er seinen Namen, die Wohnung und die erhaltene Erlaubniss im Gerichts-

[1]) Vgl. Des apprentis, négociants et marchands, tout en gros qu'en détail in Isambert, Recueil général des lois françaises, XIX, 93; und Des livres et registres des négociants, marchands et banquiers, ib. p. 95.

Digitized by Google

amte einregistriren zu lassen und einen Eid zu leisten, dass er sein Geschäft gut und ehrlich treiben werde; wer die Vorschriften, die Einregistrirungspflicht betreffend, nicht erfüllt, der wird mit Konfiskation des Getreides und mit 100 livres Geldbusse bestraft, von welcher Summe ein Drittel dem Denunzianten zufallen soll. Die Händler verpflichten sich ausserdem, mindestens ein Mal monatlich ihr Korn auf den ihnen zunächst gelegenen Markt zu bringen oder auch mehrmals, wenn es von den betreffenden Stadtbehörden gefordert wird; sie müssen in ihren Kornlagern stets eine Quantität Korn halten und alle anderen Orte bekannt machen, wo sie ihre Ankäufe oder Lagerungen zu machen gedenken. Im Falle des Zuwiderhandelns wird ihnen das Recht entzogen, Kornhandel zu treiben; ausserdem verfallen sie in 100 livres Geldbusse.

Gewisse Personenkategorien waren vom Getreidehandel theils ausgeschlossen, theils nur unter besonderen Nachtheilen zugelassen. Ausgeschlossen waren grundsätzlich nur die Personen, die ein Amt bekleideten, welches leicht dazu gemissbraucht werden konnte, aus dem Getreidehandel einen unberechtigten Vortheil zu ziehen; so vor Allem das Amt der Getreidemesser, welches besonders in Paris stets als ein wichtiges Amt angesehen worden war. Die Kornmesser waren, unter den als ehrlich bekannten Bürgern gewählt, gemeinsam mit den sog. gardes de grains, verpflichtet, Ordnung und Sicherheit auf dem Markte zu bewahren und die betrügerischen Geschäfte zu hindern. Die Statuten der Kornmesser, die wir in dem Werke von Etienne Boileau aus dem 13. Jahrhundert einregistrirt finden, verwarnen die Kornmesser ausdrücklich vor jeder Betheiligung am Getreidehandel. „Kein Kornmesser darf in Paris", ist dort gesagt, „in irgend einer Weise Getreidehandel treiben oder für die Rechnung eines Pariser Bürgers Getreide kaufen, wenn er keinen Vertreter auf dem Markte hat."

Ausser den Kornmessern gab es noch andere Personen, von welchen die Gesetzgebung das Getreidehandelsgeschäft fernzuhalten suchte. Es waren namentlich die Adligen. Früher hiess es von den Adligen, die der Betheiligung am Getreidehandel beschuldigt wurden, nur, dass sie nicht mehr zur Klasse derer gehören, die „vivent noblement"; denn herrenmässig zu leben war eine Standespflicht. Es war ihnen zwar dieser Handel nicht untersagt, aber sie mussten dann darauf verzichten, als Adlige behandelt zu werden; wirthschaftlich aber bedeutete das so viel, dass sie bei Ausübung ihres Geschäfts denselben Zoll- und Steuerabgaben unterworfen waren wie ein jeder bürgerliche Kaufmann. Und dies war auch in der That nachweislich häufig der Fall, z. B. unter Philipp dem Schönen[1]).

[1]) Vgl. unter Anderen z. B. Clammageran, Histoire de l'impôt en France, I, 314.

Digitized by Google

Handel treiben heisst und hiess kaufen um zu verkaufen. Unter diesen Begriff fiel also der Grundbesitzer nicht; er war stets genöthigt und berechtigt, sein Korn zu verkaufen. Beim Verkauf der Erzeugnisse eigener Grundstücke, denrées de crues, waren die Adligen, Weltliche wie Geistliche, von den Zöllen und Abgaben befreit; sonst zahlen sie, nach einem Gesetz von 1325 [1]), 2 deniers (12 deniers = 1 sous) für je 20 sous des Werthes.

Weit davon entfernt, die Beschränkungen abzuschaffen oder dieselben zu mildern, sehen wir die Gesetzgebung, besonders seit dem 16. Jahrhundert, immer einschränkender in das persönliche Getreidehandelsrecht eingreifen. Die Ordonnanz vom Februar 1577 entzieht dieses Recht ausdrücklich den Ackerbautreibenden, den Adligen, den Königs- und Staatsbeamten. Das Gesetz vom 31. August 1699 bedroht im Artikel V die Ackerbautreibenden, Adligen und die Finanzbeamten für jede direkte oder indirekte Betheiligung am Kornhandel mit Konfiskation der Waare oder mit Strafe im Betrag ihres Werthes, wovon ein Drittel dem Denunzianten zugetheilt wird, und ausserdem noch mit einer Geldbusse im Betrage von 2000 livres und körperlichen Strafen. Dieselbe Strafe trifft den Richter, der ihnen die Erlaubniss dazu ertheilt. Auch die indirekte Betheiligung am Getreidehandel, z. B. durch Association, ist diesen Personen in demselben Artikel untersagt.

Die Gesetzgebung blieb übrigens gegenüber den Adligen nicht konsequent, obwohl das Verbot aus der Ordonnanz vom Februar 1577 später oft wiederholt wurde. Es traten andere Gesichtspunkte hervor; man wollte z. B. zeitweise gegenüber der Verarmung des Adels ihm diese Quelle des Wohlstandes nicht verschütten. Wir sehen im 17. Jahrhundert die Adligen zum Handel zugelassen, ohne die demüthigende Einschränkung der öffentlichen Bekanntmachung ihres Namens. In der Notabelnversammlung vom Jahre 1627 wird das Verlangen ausgesprochen, „que les gentilhommes puissent avoir part et entrer dans le commerce sans déchoir de leurs privilèges", was ihnen auch gewährt wurde. Ein Edikt vom August 1669 fordert sogar die Adligen auf, sich am Handel zu betheiligen, wobei freilich besonders der Seehandel gemeint war. Ein Jahr darauf, nachdem das oben citirte Gesetz vom Jahre 1699 gegeben war, wurde den Adligen durch ein Edikt vom Jahre 1701 erlaubt, en gros sich am Binnen- und Aussenhandel zu betheiligen ohne Eintrag für ihren Adelstitel, ohne lettres de comptabilité zu bedürfen und ohne sich in den corps des marchands aufnehmen zu lassen und ihre Lehrlingszeit nachzuweisen; die einzige Bedingung war, dass sie in die Register der Konsuln und der Handelskammer der betreffenden Stadt ihre Namen eintragen lassen sollten.

[1]) Clammageran, Histoire de l'impôt en France I, 350.

Digitized by Google

Was die Ackerbautreibenden angeht, denen der Getreidehandel durch die eben zitirten Gesetze verboten wird, so werden wir unten Gelegenheit haben in einem anderen Zusammenhange noch paar Worte zu sagen. Hier sei nur noch eine Bemerkung über das Assoziationsrecht beigefügt.

Die alte Abneigung gegen Verabredungen im Kornhandel führte noch 1661 zu einem Verbot jeder Assoziation in dieser Handelsbranche. Nun traten aber bald mildere Grundsätze ein. Ein Gesetz von 1673 hatte das Recht der Handelsgesellschaften überhaupt geordnet [1]). Das Gesetz von 1699, das wir bereits erwähnt, verbietet in Art. VIII nur geheime Assoziationen der Kornhändler, fügt aber in Art. IX hinzu: sollten die Getreidehändler eine allgemeine oder private Handelsgesellschaft gründen wollen, so brauchen sie nur der betreffenden Stadtbehörde es schriftlich anzuzeigen. Ein Beschluss des Geh. Raths vom 23. Dezember 1779 bestraft die Getreidehändler, die eine vorschriftswidrige Assoziation gebildet haben, mit Konfiskation ihres Getreidevorraths. Es sei übrigens nicht vergessen anzumerken, dass alle hier vorgebrachten Daten sich mehr oder weniger auf Jahre der Theuerung beziehen.

Die Hauptsache bei allen diesen Bestimmungen über das Recht des Getreidehandelsbetriebs war das Prinzip der Oeffentlichkeit, das mit der Einregistrirungspflicht gegeben war. Es war für jene Tage keine Kleinigkeit, seinen Namen als Getreidehändler öffentlich bekannt gemacht zu wissen, womöglich noch darüber Auskunft zu geben, wo und wie viel Korn man kaufen wolle, wo man seine Kornlager habe etc., besonders in den Zeiten, wo eine Hausse in den Kornpreisen zur Staatsangelegenheit zu werden drohte, in Zeiten, wo der leiseste Ausbruch der Volksleidenschaft die Getreidehändler zu unausgesetzten Polizeiuntersuchungen verurtheilen konnte, wie dies in den Zeiten der Theuerung auch die Regel bildete. Die Regierung sah darin ein Kontrolmittel über die Getreidehändler; zugleich aber ein Mittel, aus diesem für die Volkssicherheit so wichtigen Geschäft Leute zu entfernen, bei denen der Spekulationsgeist das Gefühl sittlicher Pflichten vollständig verdrängt hatte. Die Einleitung in das Gesetz vom 31. August 1699 ist in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Sie besagt, dass die letzten Mangeljahre bewiesen hätten, dass die Noth nicht sowohl durch Missernten als durch Machinationen der Spekulanten erzeugt worden sei; das Gesetz sei dazu bestimmt, diesen, den guten Sitten widerstrebenden Geschäften entgegen zu wirken. Das einzig richtige Mittel, um dies zu erreichen, sei aber der Weg, den die Vorfahren gegangen seien, nämlich die Bildung eines soliden Getreidehandelsstandes durch die strenge Beobachtung der Vorschriften über die Einregistrirung etc. und

[1]) Vgl. Isambert, Recueil général, XIX, N. 728, titre V, p. 96.

Digitized by Google

die Ausschliessung aller anderen; es solle durch diese Ordonnanz nicht nur dem Publikum, sondern auch den berufsmässigen Kornhändlern ein guter Dienst geleistet werden, indem diese letzteren vor den unberufenen Konkurrenten geschützt würden.

Dieser wichtige Punkt konnte nicht fehlen, Gegenstand heisser Diskussion zwischen den Schriftstellern des 18. Jahrhunderts zu werden. Die unmittelbare Kontrole, die die Regierung über die Getreidehändler auszuüben stets sich vorbehalten hatte, veranlasste die Gegner der Handelsfreiheit, in diesem Gewerbe ein wesentlich administratives Amt zu erblicken. „Nos ancêtres ont fait une loi," sagt Galliani, „pour empêcher que le blé ne fût une affaire de commerce"; und er findet den Standpunkt ganz gerechtfertigt. „Ils envisagaient le blé comme objet d'administration, nous en voulons faire un objet de commerce" [1]). Diese Kontrole erschwert das Gewerbe, entwürdigt die Betheiligten; „sie hält die Reichen vom Getreidehandel ab" war dagegen die Meinung von Turgot [2]).

Gehen wir nun zum Inhalt der Getreidemarktpolizei über, zu den Ordnungen, welche alle städtischen Getreideverkaufs- und Einkaufsgeschäfte in feste Bahnen wiesen, das ganze Getreidehandelsgeschäft im Interesse der städtischen Bürger reguliren wollten. Diese Ordnungen beziehen sich auf die folgenden Punkte, unter denen wir den Stoff zusammenfassen.

1. Die Vorschriften, dass Korn und Mehl nur auf dem Markte verkauft werden darf.
2. Die Verbote, dem ankommenden Korn entgegenzugehen.
3. Die Verbote, dass Niemand sein Korn für einen höheren Preis, als den er dafür zuerst verlangt hat, feilbieten darf..
4. Die Festsetzung der Frist für den Ausverkauf des Korns auf dem Markt.
5. Die Bestimmungen über die Ordnung und Reihenfolge, wie die verschiedenen Kategorien der Käufer auf dem Getreidemarkt zugelassen werden sollten. Das sog. droit de partage.
6. Die Bestimmungen über die Qualität des zu verkaufenden Korns und Mehls.
7. Die Bestimmungen über die Quantität des zu kaufenden Korns.
8. Die Bestimmungen über die polizeiliche Getreidepreisfixirung.

---

[1]) Galiani, Dialogues sur le comm. des blés, p. 119.
[2]) Lettres sur la liberté du comm. des grains, p. 229, édit. Daire.

Digitized by Google

9. Die Bestimmungen über die Schranken in den Beziehungen zwischen den Produzenten, Frachtführern, Markt- und Ladenhändlern.
10. Die Vorschriften über die Gültigkeit der Vertretung im Getreidehandel.
11. Die Bestimmungen, die Zwischenhändler betreffend.
12. Die Vorschriften über das Recht der Kornlagerung.

Diese Eintheilung soll nicht etwa den Inhalt einer bestimmten, zu irgend einer Zeit erlassenen Marktordnung wiedergeben, sondern nur besagen, dass der Inhalt aller Polizeiverordnungen, die vom 13. bis zum 18. Jahrhundert über diesen Gegenstand erlassen worden sind, sich unter die oben angeführten Punkte zusammenfassen lässt. Manche Bestimmungen der früheren Zeit galten in späteren Jahrhunderten für veraltet und wurden daher entweder überhaupt nicht mehr angewendet oder nicht streng beobachtet. Der Geltungsbereich der zu besprechenden Marktordnungen war vor allem die Stadt Paris. Mit jeder grösseren Ausdehnung der königlichen Territorialmacht jedoch gewann dieselbe auch in anderen Städten Geltung. So erklärte Karl V. im Jahre 1372 in einem Patentbrief vom 25. September, worin die Lebensmittelpolizei geregelt wird, dass es seinem Wunsche entsprochen hätte, wenn alle anderen Städte des Königreichs so gut regiert würden, wie seine „bonne ville de Paris". Die späteren Ordonnanzen, so namentlich die vom 4. Februar 1567 und die vom 21. November 1577, die beide die Pariser Polizei ordnen, erklären ausdrücklich, dass dieselben Regeln bis auf Weiteres auch in allen anderen Städten, „soweit es thunlich ist", ausgeführt werden sollen. Ein Dekret vom 21. April 1667 endlich bestimmt, dass die Ordonnanzen des Polizeilieutenants, welche die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln betreffen, im ganzen Königreich vollstreckt werden müssen.

Natürlich war damit keine strikte Ausführung in den anderen Städten gegeben. Ja man kann von den meisten der Einzelbestimmungen, die wir anführen werden, sagen, dass sie eine Spezialität von Paris blieben. Turgot wenigstens fasste die Sache im 18. Jahrhundert so auf. Und von einigen Städten, wie Lyon und Rouen, über deren Getreidemarkt und Getreideversorgung wir aus der Zeit des 16.—18. Jahrhunderts Einiges wissen, können wir positiv nachweisen, dass die Organisation und Polizei in ihnen eine von Paris abweichende war. In Lyon scheint der private Kornhandel, der mit grossen Stadtzöllen belastet war, durch die sog. greniers d'abondance, die städtische Kornkammer, vernichtet worden zu sein[1]). In Rouen lag der ganze Kornhandel in den Händen von 100 privilegirten

[1]) Oeuvres de Turgot II, 245.

Digitized by Google

Kaufleuten, die allein das Recht hatten, aus der Umgebung der Stadt Korn zu kaufen. Jedenfalls aber waren die Pariser Einrichtungen doch das Vorbild für die der meisten grösseren französischen Städte. Und wir können uns hier nur mit den hauptstädtischen beschäftigen.

1. Gehen wir auf das Einzelne über, so finden wir, dass die fundamentalste Bestimmung, d. h. diejenige, welche allen anderen zur Voraussetzung dient, die ist, dass alle städtischen Getreidegeschäfte auf einem bestimmten Markt oder auf bestimmten Märkten sich abzuwickeln haben. Im 13. Jahrhundert und auch noch später galt übrigens diese Bestimmung noch für alle Waaren. Es gab nämlich in Paris eine ziemliche Zahl von Märkten und Hallen. Die ersteren dienten für die Waaren, die zu Land, die letzteren für die Waaren, die zu Wasser kamen. Natürlich war die Zahl der Hallen viel grösser, als die der Märkte, deren es im 13. Jahrhundert nur drei gab, während nach einem Manuskript des châtelet, betitelt Livre Blanc Petit[1]), die Zahl der Hallen zu derselben Zeit 35 bebetrug, deren es im 12. Jahrhundert nur 13 gegeben haben soll[2]). Wie jede Halle für eine besondere oder eine beschränkte Zahl von Waarenkategorien diente, so waren auch für den Kornhandel im 12. Jahrhundert spezielle Hallen eingerichtet, deren Zahl besonders unter Philipp August vermehrt wurde. In späteren Jahrhunderten nahm dagegen die Zahl der Märkte zu und für den Kornhandel wurde ausschliesslich dieser letztere Ausdruck gebraucht; wahrscheinlich wegen der Zunahme des Landverkehrs, dem allein die Märkte dienten. Die Getreidehallen hatten ihre besonderen Reglements, für die wir uns begnügen, nur die Hauptdaten anzugeben; die wichtigsten von ihnen sind: ein Parlamentsbeschluss vom Jahre 1306; ein Reglement Karls des Schönen vom 21. März 1321; einige Stellen der Generalordonnanz vom Heiligen Ludwig über die Pariser Polizeiordnung und eine Ordonnanz vom König Johann vom 30. Januar 1350. Ihr Inhalt konzentrirt sich in der Verpflichtung der Kleinhändler, sich an einem bestimmten Tage, meist Sonnabend, nach den Hallen zu begeben; der Eintritt in dieselben war verknüpft mit der Verpflichtung zur Zahlung von besonderen Zöllen und Abgaben. Für die Märkte galt das Gleiche. Die Verwaltung beider Arten von Verkaufsplätzen wurde an reiche Stadtbürger alljährlich verpachtet; mit dem Titel der prévôts fermiers übernahmen diese die Verpflichtung, die Marktordnung aufrecht zu erhalten, zu welchem Zwecke sie während der ganzen Dauer des Geschäfts die Märkte oder Hallen täglich vier Mal besuchen sollten unter Strafe von 17 sous zu Gunsten

---

[1]) Zitirt im II. Theil des Werkes von Etienne Boileau, p. 433, édition Depping.

[2]) Vgl. Introduction von Depping zu dem eben citirten Werke.

Digitized by Google

des Pariser Prévôtamtes. Mit dieser Last stand ihnen aber zugleich das Recht zu, die Marktjurisdiktion auszuüben und bis zum Betrage von 60 sous Strafe und Konfiskation der Waaren zu verhängen. Ueber diese Summe hinaus hatte nur der prévôt de Paris zu entscheiden.

Die Konzentrirung aller Handelsgeschäfte an bestimmten Plätzen hatte, nebst der Bequemlichkeit, vor Allem den Zweck, die Oeffentlichkeit im wirthschaftlichen Verkehr durchzusetzen. Dies stimmte dazu auch mit dem Korporationsgeiste der Zeit. Andererseits konnte eine strenge Kontrole über den Handel, der gewissen Abgaben unterworfen war, in Ermangelung des modernen Patent- und Stempelsteuersystems doch nicht anders durchgeführt werden, als durch die amtlich angestellten Zeugen bei der Geschäftsschliessung. In späteren Jahrhunderten sah man darin mehr ein Mittel, um bedeutende Engrosgeschäfte im Kornhandel, wenn auch nicht auszuschliessen, so doch zu erschweren. Von diesem Standpunkte aus glaubten die Gegner der Handelsfreiheit im 18. Jahrhundert die Oeffentlichkeit der Getreidehandelsgeschäfte auch vertheidigen zu müssen. Durch Artikel I und II der Deklaration von 1763 aufgehoben, wurde diese Bestimmung im Jahre 1770 wieder eingeführt, bis Turgot sie wieder abschaffte.

2. Im Bezug auf das Verbot, dem auf den Markt kommenden Korn entgegenzugehen, erwähnen wir für die Zeit bis zum Schluss des 17. Jahrhunderts folgende Verordnungen: die vom Jahre 1299, vom 20. Juli 1546, 1577, 1590 und die vom 16. Dezember 1660. Sie haben alle fast den gleichen Wortlaut und unterscheiden sich nur durch die Grösse des Strafgeldes. In der Parlamentsakte von 1546 beträgt das Strafgeld 100 livres parisis, oder die Festsetzung desselben für jeden konkreten Fall wird der Diskretion des Königs anheimgegeben.

Für das 17. Jahrhundert kommen ausser diesen Verordnungen, welche sich auf die Getreidehändler beziehen, noch besondere Bestimmungen in Betracht, welche gegen die Bäcker gerichtet sind. Diese spielten auch in der That eine grosse Rolle im Getreidehandel, indem sie durch Ankauf grosser Quantitäten Korns die Vorräthe für ihre Bäckerei selber besorgten und unter Umständen selbst die Rolle der Grosshändler spielten. Das gleiche Verbot wie gegen Getreidehändler wurde deshalb öfters gegen sie gerichtet, jedoch mit der Bevorzugung, dass für sie das Verbot nur im Umfange von 8 lieues um Paris gelten solle. Die diesbezüglichen Verordnungen sind: vom November 1625; 15. April 1626; 9. Dezember 1672; 8. Mai 1680; 28. Mai 1683; 1. Sept. 1699.

3. und 4. Der Produzent oder der Händler, der von ihm das Korn anderwärts gekauft hat, sind an dem Markt angelangt. Sie dürfen frei die Verkaufspreise ihrer eigenen Waare festsetzen, aber dies einmal gethan und bekannt gemacht,

Digitized by Google

wird ihnen, kraft gewisser Bestimmungen, die Befugniss entzogen, dieselben im Interesse des Verkäufers zu ändern, d. h. die Preise zu erhöhen. Um den Getreidehändler aber zu hindern, von Anfang an hohe Preise anzugeben, wurde vielfach bestimmt, dass er sein Korn nicht länger als drei Tage auf dem Markte behalten dürfe. Hatte der Händler in der festgesetzten Frist dem Sinne jener Bestimmungen nicht entsprochen, so war die Stadtbehörde befugt, den folgenden Tag seine Waare unter Rabatt zu verkaufen. Diese harte Bestimmung traf wohl nur die Auswärtigen, nicht die städtischen Bürger, die das Recht hatten, Getreide in ihren Häusern zu lagern. Es war eine Bestimmung, welche die ländlichen Produzenten zu Gunsten der Städter drücken sollte.

Die beiden ebenerwähnten Vorschriften finden wir aber erst in der Generalordonnanz vom Jahre 1577 ausdrücklich festgesetzt und dann hundert Jahre später in einer Ordonnanz vom Jahre 1672. Um die Mehrpreise, la survente, zu verhindern, wurden, nach den eben zitirten Gesetzen, die geschworenen Kornmesser angehalten, genaue Register der Korn- und Mehlpreise zu führen, entsprechend den von den Händlern im Anfange jedes Marktes angekündigten Preisen. Diese Preisregister sollten jeden Montag in das Stadtgericht (greffe de la ville) getragen und zur allgemeinen Kenntniss des Publikums in der chambre des greffes aufgestellt werden. Ausserdem war jeder Bürger befugt, den prévôt des marchands und die Schöffen zu ersuchen, die Kornpreise auf den Flusshafenplätzen von Paris erheben zu lassen. Den geschworenen Kornmessern wurde selbst zur Pflicht gemacht, die Käufer auf die niedrigsten Preise aufmerksam zu machen; im Falle des Zuwiderhandelns wurden sie für die Differenz verantwortlich gemacht und in eine Strafe von 100 livres genommen.

5. Der Kornverkäufer findet in den ersten Stunden des Marktes nicht alle Klassen von Käufern zusammen; nach Eröffnung des Marktes, die früher feierlich durch Glockenläuten geschah, durften zuerst nur die Konsumenten, das grosse Publikum sich versorgen; die städtischen Händler kamen erst nachher. Den städtischen Händlern sollte es erschwert werden, sich sofort des ganzen in die Stadt eingeführten Kornquantums zu bemächtigen und folglich theurer zu verkaufen, als der erste Verkäufer es gethan hätte. Die diesbezüglichen Ordonnanzen sind sehr zahlreich. Für das 15. Jahrhundert sind zu erwähnen die vom Februar 1415, vom 19. September 1439, vom 27. Mai 1473; für das 16. Jahrhundert die vom 23. November 1546, 4. Februar 1567, 21. November 1577; für das 17. Jahrhundert die vom 8. Januar 1622, von 1624, vom März 1635, von 1643, 1660, 1666, 1671, endlich die vom Dezember 1672 (Artikel 8 und 10).

Am genauesten ist diese Angelegenheit geregelt durch die

Digitized by Google

Ordonnanz vom 4. Februar 1567 und vom 21. November 1577. Die Bäcker, Bierwirthe und andere derartige Konsumenten dürfen danach nicht eher den Markt betreten als nach 11 Uhr im Sommer und nach 12 Uhr im Winter. Die Zeit bis zu diesen Stunden ist für die Bürger bestimmt. Die Bäcker, Wirthe etc. haben ihre Geschäfte bis 1 oder 2 Uhr zu beenden; erst nach 1 oder 2 Uhr kommt die Reihe an die Bäcker der Vorstädte und die Getreidehändler. Jede Uebertretung dieser Regel wird mit 20 livres Geldbusse und Konfiskation des gekauften Korns oder Mehls bestraft. Alle Korngeschäfte zur unerlaubten Stunde werden als „regrats", d. h. Wuchergeschäfte, behandelt und als solche streng bestraft. — Bezüglich der Festsetzung der Stunden weichen natürlich die Vorschriften von einander mehr oder minder ab. Die Ordonnanz vom Jahre 1415 lässt die Wiederverkäufer, Gastwirthe, Bäcker und die Müller schon nach einer Stunde nach der Eröffnung des Marktes zu; die vom Jahre 1622 nach 10 Uhr; die von 1635 unterscheidet die Bäcker de petit pain, für die sie die allgemeine Regel gelten lässt, und die Bäcker de gros pain, die gleich zwei Stunden nach der Eröffnung an dem Markte theilnehmen durften.

Was die Stunden der Markteröffnung betrifft, so werden sie meist durch das Glockenläuten bestimmter Kirchen angezeigt. Nicht alle Kornmärkte durften früher zu gleicher Zeit eröffnet werden, sondern erst nacheinander. Eine Ordonnanz vom Jahre 1590 beseitigt jedoch alle diese Zeitdifferenzen, indem sie für alle den gleichen Anfangstermin festsetzt: 8 Uhr für den Sommer, 9 Uhr für den Winter.

Wir fügen noch bei, dass von allen den obenerwähnten Ordonnanzen nur die vom 4. Februar 1567 bei der Aufstellung dieser Vorschrift den Fall einer Missernte im Auge hat. Dieselbe Ordonnanz macht den Stadtpolizeibeamten zur Pflicht, im Fall der Aussicht auf eine schlechte Ernte, die Bürger aufzufordern, sich in den für das grosse Publikum bestimmten Stunden mit Korn zu versorgen.

Eine ähnliche Rolle wie die eben besprochene Stundenordnung spielte früher noch das sog. droit de partage — Theilungsrecht. Dieses bestand darin, dass bei einer Geschäftsschliessung auf dem Markt unter den Getreidehändlern jedem Bürger das Recht zuerkannt war, dazwischen zu treten und einen Theil der fraglichen Waare für sich in Anspruch zu nehmen. Aus den Statuten von Etienne Boileau geht hervor, dass diese Regel auch für mehrere andere Waaren galt. Das Theilungsrecht war aber nicht unbeschränkt; die Schranke war durch die für den Hausbedarf nothwendige Quantität gegeben. So, wenn es sich um Korn oder Mehl handelte. Bei gewissen anderen Waaren war das Theilungsrecht dadurch beschränkt, dass nur die Meister es in Anspruch nehmen

Digitized by Google

durften; und noch für gewisse andere Waaren stand das Theilungsrecht nur denjenigen zu, welche die sog. Nauban-Steuer zahlten.

Das Recht der partage kam in den folgenden Jahrhunderten, wie es scheint, ausser Gebrauch. Wir finden wenigstens in der späteren Gesetzgebung nichts davon erwähnt. Das Kaufvorrecht, welches die Stundenordnung den Bürgern gewährte, hatte wohl das Theilungsrecht ersetzt.

6. Der Betrug in der Qualität des verkauften Korns und Mehls ward selbstverständlich hart bestraft. Eine Ordonnanz vom König Johann vom 3. Januar 1350 bestraft den Händler, welcher Korn oder Mehl ungleicher Qualität im oberen und unteren Theile desselben Gefässes verkauft, mit Verlust der Waare, und den Messer, welcher wissentlich den Betrug verschwiegen hat, mit Amtsverlust und einer Strafe von 60 sols. Die gleiche Bestimmung enthält eine Ordonnanz von Karl IV. vom Februar 1415. Wir wissen von einem Urtheilsspruch des prévôt de Paris, der einen Getreidehändler und einen Bäcker, welche beide einer Frau verdorbenes Mehl verkauft hatten, verurtheilt hatte, auf den Pariser Hallen am Tage des Marktes nackt mit Ruthen geschlagen und gepeitscht zu werden, nebst Restitution des Waarenpreises an die Klägerin. Das Parlament beschloss ausserdem, den Rest der Waare auf dem Markte in Gegenwart der Verklagten zu verbrennen. Auf dieselbe Verschuldung setzt eine Ordonnanz vom Dezember 1672 eine Geldbusse für das erste, den Verlust des Handelsrechts für das zweite Mal.

Die Qualität des Korns und Mehls wurde natürlich bestimmt nach der Möglichkeit, aus ihnen die gebräuchlichsten Brodsorten herzustellen. Diese sind uns bekannt durch die Protokolle einiger Brodbackversuche, die auf Befehl der Polizei in verschiedenen Zeiten behufs Feststellung der Brodtaxen gemacht wurden und die man bei Delamarre verzeichnet findet; so am 25. März 1418, 21. Dezember 1432, 10. September 1477 etc. In allen diesen Protokollen finden wir nur drei Brodsorten erwähnt: vom Weizen — weisses Brod, pain bourgeois genannt, vom méteil — weniger weisses Brod, endlich vom Roggen — das sog. pain armé.

7. Den Bestimmungen über die Qualität des Korns schliessen sich die Vorschriften an, welche verschiedenen Gruppen von Käufern in dem Quantum des Kornankaufs auf dem Markt eine Grenze setzten. Dieselben beziehen sich naturgemäss nur auf die Kornhändler, Bäcker, Gastwirthe etc. Auf jedem Stadtmarkt darf der Bäcker auf ein Mal nicht mehr kaufen, als: nach dem Gesetz vom 4. Februar 1567 und 21. November 1577 — ein halbes muid; nach einem Gesetz vom Jahre 1622 — ein muid, nach einem solchen vom Jahre 1635 — zwei muids; die entsprechenden Quanten für den Kuchenbäcker waren den

Digitized by Google

eben zitirten Gesetzen zufolge: 2 septiers, 3 sept. und 3 sept. (1 muid = 12 septiers, 1 septier = 1,56 Hektoliter). Nach einer Ordonnanz vom Dezember 1677 ist es den Gastwirthen, Grosshändlern und sogenannten regratiers (vgl. Punkt 11) verboten, mehr als 6 septiers Hafer und 2 septiers anderer Getreidearten auf ein Mal anzukaufen; auch wird es ihnen nicht erlaubt, im eigenen Hause mehr als 2 muids Hafer und 8 septiers von jeder anderen Getreideart aufzuspeichern.

8. Es erscheint fast wie eine Anomalie, wenn man erfährt, dass in einem Zeitalter, welches in so starkem Masse das polizeiliche Gepräge trug, die Idee einer polizeilichen Bestimmung der Getreidepreise auf den öffentlichen Märkten fast so gut wie unbekannt war. Wir wollen damit sagen, dass die polizeiliche Fixirung der Kornpreise in Frankreich nie zu einem dauernden System erhoben worden ist, trotzdem der grösste Theil der Marktvorschriften um diesen kapitalen Punkt, die Kornpreise nämlich, sich zu drehen scheint. Besonders merkwürdig sind in dieser Beziehung die Reden, die im Jahre 1630 in zwei Versammlungen des châtelet gehalten wurden, wo der Vorschlag Einiger, der Noth durch die Kornpreisfixirung zu steuern, heiss diskutirt und schliesslich verworfen wurde. Man wollte also damals, wie heute, die Preise nicht direkt durch die Allmacht des Staates bestimmt wissen. Nur darin unterscheidet sich die gewöhnliche Auffassung der Freiheit in der neueren Zeit von der damaligen, dass man heute das Wünschenswerthe von den Umständen erwartet, die man durch die Natur selbst als gegeben annimmt, wogegen man damals dieselben Umstände, die das Wünschenswerthe herbeiführen sollten, durch menschliches Eingreifen zu schaffen für nothwendig hielt. Damals glaubte man eben besser die Menschen, heute hat man den Glauben, besser die Natur mit all ihren geheimnissvollen Harmonien zu kennen. Der nächsten Zukunft scheint es vorbehalten, auf Grund neuerworbener Kenntnisse das Vertrauen in die Macht gesellschaftlicher Massregeln, die sich auf diese Kenntnisse stützen, wiederzugewinnen, und man wird deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach in manchen wirthschaftlichen Dingen Massregeln ergreifen, welche denen der jetzt oft so tief verachteten Vergangenheit analog sind, ohne deshalb in die geringere Kultur des Mittelalters zurückzuführen.

Vereinzelt kommen übrigens Kornpreisfixirungen auch vor 1789 vor. So wird eine solche häufig als Kuriosum in den Schriften des 18. und 19. Jahrhunderts angeführt, freilich in der Regel mit dem historischen Irrthum, dass der Vorgang in die Regierung Philipp des Schönen verlegt wird. Die Thatsache ist folgende. Man hatte kurz vor 1418 Backversuche gemacht, um eine richtige Basis für die Taxirung der Brodpreise zu erzielen. Die Brodpreise aber hängen von den Kornpreisen ab. Damit wurde die Brücke angebahnt, auch die

Digitized by Google

Kornpreise gesetzlich zu fixiren, was auch geschah. Der betreffende Beschluss des Staatsraths ist uns nicht erhalten geblieben, wohl aber das ihm beigelegte Aktenstück [1]). Danach ist die Taxe so normirt: der Preis des besten Weizens per muid — 72 sous parisis; méteil — 60, Roggen — 48 sous parisis (auf die Münze vom Anfang des 18. Jahrhunderts reduzirt: fürs erste: 27 liv. 10 sous 6 den.; für das zweite 22 liv. 18 sous 9 den.; fürs dritte 18 liv. 7 sous). Diese Taxe schien den Händlern, die bald anfingen, über den Kornhandel in und um Paris zu klagen, zu niedrig, was eine nicht unbedeutende Erhöhung der Taxe zur Folge hatte. Danach wurden die Preise so festgesetzt: für den besten Weizen — 5 écus d'or per septier, mesure de Paris; für méteil — 72 sous, für Roggen — 54 sous (oder nach Analogie von oben: 37 liv. 5 den. für Weizen; 27 liv. 10 sous 9 den. für méteil und 20 liv. 12 sous 10 den. für Roggen). Dieser erste Versuch scheint keinen besonderen Erfolg, daher keine Dauer gehabt zu haben. Und ähnlich scheint es mit dem von 1572 gegangen zu sein, auf den wir im nächsten Kapitel zurückkommen. Vielleicht haben sich öfters solche Versuche wiederholt. Aber sie hielten sich nicht, sie waren in den folgenden Jahrhunderten oder Jahrzehnten vergessen und zwar so vollständig, dass im Jahre 1630, als in der schon erwähnten Versammlung des châtelet am 13. Dezember ein Mitglied derselben den Vorschlag machte, um der Noth zu steuern, unter anderem die Kornpreise zu taxiren, es sich auf die Thatsache berief, dass einst auch das Holz taxirt wurde; des Experiments vom Jahre 1418 oder 1572 wurde keine Erwähnung gethan.

Selbst im Jahre 1662, in der Zeit der grössten Noth, welche die Regierung bestimmt hatte, auf Staatskosten grosse Ankäufe im Ausland, in Polen, in Danzig zu machen, glaubte man von einer Kornpreistaxirung Abstand nehmen zu müssen, und zwar sollte diese Freiheit, wie es in einer grossen Versammlung im April des genannten Jahres ausgesprochen wurde, als Mittel dienen, die Händler zu grossen und riskanten Kornankäufen in fernen Ländern anzureizen.

Wir werden weiter unten noch sehen, wie Necker, in seinen Betrachtungen über den Getreidehandel, zum Gedanken der sog. Maximalpreise kam und wie er denselben begründete (Sur le commerce des grains, liv. 4, Chap. VI). Die Anwendung der Idee aber hat Necker nicht gewagt, als er am Ruder stand; es ist indess wahr, dass die Umstände während seines Ministeriums ihn keineswegs dazu drängen konnten, da die Kornpreise damals in der Hauptsache ziemlich mässige waren [2]).

---

[1]) Delamarre II, 835.

[2]) Bekanntlich kamen während der Revolution gesetzliche Maximalpreise zur Anwendung. Das betreffende Gesetz ist das vom 11. September

Digitized by Google

9. Eine indirekte Wirkung auf die Preise wollte man erzielen durch die Bestimmungen, welche das Verhältniss der Rohproduzenten, Frachtführer, Händler und Ladeninhaber betrafen.

Es war alte Tradition, der Preissteigerung dadurch entgegenzuwirken, dass man den direkten Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten begünstigte, jedenfalls den Weg vom Produzenten bis zum Konsumenten möglichst abzukürzen suchte. Je mehr sich der Verkehr entwickelte, desto schwieriger wurde natürlich die Aufgabe.

Immerhin sehen wir, dass die Kornproduzenten bis zum Schluss des 17. und selbst bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem Pariser Markt erscheinen; es war vorgeschrieben, dass der Transport des Korns auf den Markt in der Umgebung der Hauptstadt auf einer Strecke meist von 7—8 lieues (1 lieue hier wohl 2000 toisen = 3898 m., die spätere 4444 m) nur von den Ackerbautreibenden selbst geschehen dürfe. Durch zahlreiche Dekrete wurde der Kornkauf seitens der Händler so weit um Paris strengstens verboten. Bis zum 16. Jahrhundert haben wir über diesen Punkt allerdings keine speziellen Bestimmungen; aber dasselbe ergiebt sich aus den Auseinandersetzungen, die wir an den zweiten Punkt der Marktordnung geknüpft haben. Für die Zeit seit dem 16. Jahrhundert treffen wir diese Bestimmung in den bereits mehrmals zitirten Ordonnanzen aus den Jahren 1567, 1577, 1622, 1629, 1630, 1672; dieselben setzen die in Frage stehende Grenze auf 7—8 lieues für Paris, für alle anderen Städte auf 2 lieues fest. Diese Zahlen sind nicht willkürlich gegriffen: 4—5 deutsche Meilen sind ungefähr die Strecke, die man mit den damaligen Transportmitteln in einem Tage zurücklegen konnte; so dass man durch jene Bestimmung den Ackerbautreibenden, d. h. den Bauern, Pächtern und den Zehnterhebern Gelegenheit gab, selbst in die Stadt zu gehen, ohne dabei zu viel Zeit verlieren zu müssen. Später wurde für Paris die Grenze auf 10 lieues erweitert; man hatte eingesehen, dass, obgleich die Spekulanten zu den 14 Märkten, welche auf der Strecke von 7—8 lieues um Paris sich befanden, keinen Zutritt erhielten, sie es doch verstanden hatten, einen grossen Theil des Getreidehandels dieses Umkreises

---

1793, welches den Kornpreis auf 14 liv. per quintal festsetzt, ein Preis, der dem Vorschlage von Necker ziemlich genau entspricht (1 septier gleich 1,56 hektol. gesetzt und 1 hektol. gleich 80 kilogr. Weizen). Nachdem die Bestimmungen des genannten Gesetzes durch andere vom Anfang 1794 gemildert worden, verschwand es definitiv erst durch das Gesetz vom 24. Dezember 1794 (4 nivôse, an III). Die Erfolge hatten die Voraussetzungen indess nicht gerechtfertigt, so dass im Schosse der Kommission Anfang 1794 davon ernstlich die Rede gewesen sein soll „ordonner un jeûne général et une carême civique."

Digitized by Google

auf ausserhalb dieser Grenze liegenden, aber nicht weit davon entfernten 7 anderen Märkten an sich zu reissen und so den Kornhandel auf der gesetzlichen Strecke zu beherrschen. Im Jahre 1622 wurden auch jene 7 Märkte in das den Spekulanten verbotene Gebiet hineingezogen. Bestätigt im folgenden Jahre, hatte jene Bestimmung noch im 18. Jahrhundert Gesetzeskraft. Den Getreidehändlern blieb also nichts übrig, als für ihre Ankäufe weiter zu gehen.

Anfangs bestand die wesentliche Aufgabe des Getreidehändlers darin, die Transportschwierigkeiten zu überwinden. In unserer Zeit freilich waren es gewöhnlich nicht die grossen Kornhändler selbst, die persönlich die Ankäufe machten; sie sassen meist in Paris; mit der Vergrösserung des Verkehrs mussten die transportirenden Händler vielmehr zur Rolle der Frachtführer herabsinken.

Es gab also verschiedene Kategorien der Kornhändler: der Produzent, der grosse Kornhändler, der mittlere Kornhändler und der kleine oder Ladendetaillist, der blatier. Wir erwähnen dies hier deshalb, weil es spezielle Vorschriften gab, die sich darauf bezogen, in welchen Kaufverhältnissen jene einander gegenüber stehen müssten; wer also befugt sei, von der ersten Hand, wer nur von der zweiten Hand Korn zu kaufen etc. Wenn wir darauf weiter nicht eingehen, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass das Detail der betreffenden Gesetzesstellen uns selber unklar geblieben ist. Nur Eins ist besonders zu erwähnen: der Bauer, der Produzent also, — zwar allein befugt, innerhalb des gesetzlichen Gebiets das Korn zu verkaufen, — hatte kein Recht, von welcher Hand es auch sein möge, Korn zu kaufen. Diese Bestimmung galt noch im 18. Jahrhundert, und wir glauben, irgendwo gelesen zu haben, dass dieselbe hemmend auf den Ackerbau gewirkt habe; es habe sich herausgestellt, dass die Bauern, auch wenn sie ein besseres Korn zur Saat benutzen wollten, dasselbe nicht erhielten, weil sie überhaupt kein Korn kaufen durften.

10. Eine weitere Schranke für die Getreidehändler lag in dem Verbot der Vertretung. Es war verboten, auf dem Markte durch Fremde, also durch Kommis, Kommissionäre, Geschäfte abschliessen zu lassen. Den Händler vertreten durften früher nur seine Frau oder seine Kinder, oder aber auch seine nächsten Verwandten. Diese Regel, alten Datums, war ein Produkt der korporativen Organisation der Händler. Man sieht dies klar aus den Statuten der anderen Gewerbe im 13. Jahrhundert. Die courrariers, courtiers, d. h. Mäkler, waren fast überall schlecht angesehen; sie bildeten wahrscheinlich deshalb auch keine besondere Korporation. Gesetzlich finden wir die Vertretung übrigens erst im 16. Jahrhundert ausdrücklich verboten (Gesetz vom November 1577). Das gleiche Verbot wurde am 28. September 1590 ausgesprochen gegen jede Vertretung

Digitized by Google

durch „porteurs, gagne-deniers“ und andere „gens attirés et accommodés.“

Trotz dieser Verbote konnte die Vertretung mit dem Steigen des Verkehrs schwerlich entbehrt werden; sie wurde daher von der Regierung wenigstens geduldet; ihre gesetzmässige Anerkennung wurde aber erst durch ein Dekret vom September 1690 ausgesprochen. Es handelte sich dabei aber nicht um eine privatwirthschaftliche Vertretung, sondern um ein korporativ organisirtes Kommissionärwesen, um Kommissionäre, die als Staatsbeamte auf allen Pariser Märkten, Hallen und Häfen figuriren sollten. Ihre Zahl war auf 60 fixirt, die zwei Jahre später auf 70 gesteigert wurde. Jetzt konnten auch die Nicht-Pariser ihr Korn an diese öffentlichen Kommissionäre zum Verkauf schicken. Die Kommissionäre selbst durften keinen Kornhandel treiben oder mit Händlern in handelsgesellschaftliche Verbindung treten. Bis dahin trieben die Kommissionsgeschäfte meist die Pariser Bürger, welche den Vorzug vor den Nicht-Parisern hatten, dass sie von gewissen Getreidezöllen, bei der Einfuhr in die Stadt, frei waren, so dass der Nicht-Pariser davon stets Vortheil hatte, wenn ein Pariser Kaufmann ihm in solchem Falle seinen Namen lieh. Das oben zitirte Gesetz vom Jahre 1690 nun verbot strengstens den Parisern, auf Rechnung der Markthändler, der Pächter oder der Ackerbautreibenden Korn zu verkaufen oder ihre Namen an deren Stelle zu substituiren, unter Strafe der Konfiskation und 1000 livres Geldbusse, verbunden mit dem Verlust des Pariser Kaufmannsrechtes. — Was den Zoll betrifft, den die fremden Kornhändler beim Eingang in die Stadt zu zahlen hatten, so betrug er, nach den Gesetzen vom Jahre 1690 und 1692 drei livres für jeden muid Korn und Mehl, falls sie ihre Waare an die genannten Kommissionäre schickten, und die Hälfte davon, also 30 sous, wenn sie selber mit ihrer Waare persönlich auf dem Markte erschienen.

Der Kommissionär war, wie jeder andere Staatsbeamte, steuerfrei und jeder von ihnen sollte vom Stadthause eine sog. Anerkennungssumme von 6 livres bekommen. Dagegen war die Korporation der Kommissionäre verpflichtet, jährlich eine Summe von 60 000 livres dem Könige zu entrichten; diese Summe sollte unter die Mitglieder zu gleichen Theilen repartirt werden. Die älteren Mitglieder der Korporation wurden dadurch entschädigt, dass sie bei Vertheilung der Gesammteinnahmen der Korporation grössere Antheile bekamen, als die Neueingetretenen.

Diese Staatsorganisation des Kommissionswesens im Kornhandel bewährte sich aber nicht lange. Bald nach den Gesetzen vom Jahre 1690 und 1692, als schlechte Ernten zu mancherlei Befürchtungen Veranlassung gaben und die Kornpreise in die Höhe gingen, erhoben sich allgemeine Klagen

Digitized by Google

gegen den Zoll von 3 livres per muid, der in die Kasse der Kommissionäre floss. Das Resultat dieser Kundgebungen war das Dekret vom 17. Dezember 1693, welches die oben erwähnten Getreideoctrois aufhob und auf andere Waaren abwälzte. Ihrer Haupteinnahmequelle beraubt, konnte die Korporation sich nicht mehr halten. Durch ein Dekret vom 1. März 1694 wurde die Organisation für den grossen Kornhandel aufgehoben; für den Handel mit Hafer und anderen weniger wichtigen Getreidearten blieb sie jedoch noch bestehen.

Nicht ohne jede reelle Grundlage in den vorhandenen Bedürfnissen war die staatlich korporative Organisation der Kommissionsgeschäfte im Kornhandel eine Frucht des fiskalischen Systems, welches unter Ludwig XIV. nach dem Tode Colberts mehr als je wucherte. Auch in vielen anderen Angelegenheiten sieht man eine fieberhafte gesetzgeberische Thätigkeit in jener Zeit, und der Uneingeweihte glaubt vor einer Epoche der Neugestaltung zu stehen; bald aber sieht er, dass es sich nur darum handelt, neue Rechte, Organisationen und Privilegien zu schaffen mit unverhüllter Absicht, daraus eine kleine finanzielle Einnahmequelle zu machen.

11. Einer der Lieblingsartikel der Gesetze über die Getreidemarktverfassung war in allen Jahrhunderten die Bestimmungen gegen die sog. regratiers, die wir häufig definirt finden: qui achètent pour revendre. Das sind offenbar die Zwischenhändler im engeren Sinne des Wortes, Leute, welche auf dem Markt Korn kauften, um es wieder gleich auf demselben Markt und womöglich an demselben Tage, auf die augenblickliche hausse in den Preisen spekulirend, wieder zu verkaufen. Das sind Kornwucherer. Niemals gesetzlich anerkannt, scheinen sie stets bestanden zu haben. Unter den hierher gehörenden Gesetzen erwähnen wir die von Philipp dem Schönen (1305); Karl VI. (Februar 1415); Karl VII. (19. September 1439); Franz I. (20. Juni 1539); die Polizeiordnung vom 23. November 1546 und endlich die vom 12. November 1671. Der Wortlaut der Ordonnanz vom Jahre 1546 ist kurz: „alle regratiers, die sich in den Handel einmischen, um Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Brod in der Stadt Paris und ihren Vorstädten zu kaufen, sind abgeschafft; es ist verboten, unter körperlicher Strafe, Korn und Brod wieder zu verkaufen (qu'on ne revende)."

12. Ein letzter Punkt bleibt uns noch zu erledigen, das sind die Bestimmungen über das Kornlagerungsrecht. Ihr Zweck bestand in der Verhinderung der Anhäufung grosser Kornquantitäten seitens der Getreidehändler. Das Wort Anhäufung giebt aber noch keine klare quantitative Vorstellung davon, um was es sich hier handelt; wir müssen dieses durch einige Beispiele zu erläutern suchen. Wir haben darüber authentische Nachrichten in den Protokollen der En-

Digitized by Google

quêten, die behufs der Kornaufsuchung in mehreren Nothjahren seitens der Polizei veranstaltet wurden [1]). Was die Gesetzgebung betrifft, so kommen in dieser Beziehung als die ersten Gesetze hauptsächlich die Ordonnanzen vom 4. Februar 1567 und vom 21. November 1577 in Betracht. Die erste von diesen ist hauptsächlich gegen die Landbauern gerichtet, denen sie unter Strafe der Konfiskation und 100 livres parisis verbietet, das Korn mehr als zwei Jahre auf Lager zu halten, ausser wenn dasselbe zum privaten Gebrauch bestimmt ist. Das gleiche Verbot richtet die Ordonnanz vom Jahre 1577 gegen die Kirchenland-Pächter und andere. Im Nothfalle werden die Beamten ermächtigt, zu jeder erforderlichen Zeit die betreffenden Privatlager öffnen zu lassen. Für die Kornhändler wird bestimmt, dass sie in den Städten keine eigenen Kornspeicher halten dürfen, ausser wenn sie dazu von der Polizeibehörde eine besondere Ermächtigung erhalten haben. Diese Ermächtigung sollte aber nur in zwei Fällen gegeben werden. Erstens wenn das Korn durchnässt, daher der Austrocknung in den Lagerhäusern bedürftig sei; in diesem Falle aber sollte der Eigenthümer sich verpflichten, von dem aufgespeicherten Korn in allen Kornhallen der Stadt Muster aufzustellen, damit es baldmöglichst verkauft werde. Der zweite Fall sollte der sein, wenn es der Polizeibehörde zweckmässig erscheine, in Anbetracht eines möglichen Mangels in naher Zukunft das Korn in den Lagern aufbewahren zu lassen oder diese Aufbewahrung zu gestatten; dann musste aber der Eigenthümer die Lagerorte genau angeben und sich verpflichten, das Korn niemals mehr ausser Paris zu führen, sondern dasselbe unbedingt auf dem Pariser Markt zu verkaufen. Alle späteren Gesetze, welche diesen Punkt betreffen, haben fast den gleichen Inhalt. Das Gesetz vom 28. September 1590 stellt jedoch die Lagerhäuser nicht in die freie Wahl des Eigenthümers des Korns, sondern lässt diese Orte von der Stadt selbst bestimmen. Von der Wirksamkeit dieser in der Folgezeit unzählige Male wiederholten Gesetze wird die Thatsache einen Begriff geben, dass im Jahre 1699 die Regierung sich genöthigt sah, durch ein Dekret vom 2. Januar die Konfiskation alles seit 1694 aufgespeicherten Korns zu befehlen, und doch hatte das letzte Dezennium des 17. Jahrhunderts mehr als ein Jahr der Theuerung erlebt.

Es ist wohl zu bemerken, dass die Gesetzesvorschriften, die private Korneinspeicherung betreffend, wenig gemein hatten mit der eigentlichen Marktordnung, denn das zu einer geheimen Anhäufung bestimmte Korn wurde weniger von dem Stadtmarkt selbst, als vielmehr aus naheliegenden grossen Provinzialmärkten bezogen. Die direkt gegen die Kornan-

[1]) Siehe Delamarre, Traité de la Police II, besonders p. 855 ff., 857 ff., 868, 881.

Digitized by Google

häufung gerichteten Marktbestimmungen haben wir oben (unter der 7. Rubrik) kennen gelernt; sie bestanden in dem Verbot für die, welche gerne en gros kaufen, mit einem Male mehr als eine bestimmte Quantität Korn anzukaufen; dagegen war das Recht, anderwärts, d. h. ausserhalb der Stadt, in den Provinzen, ausserhalb des früher besprochenen gesetzlichen Bezirks Korngeschäfte zu schliessen, quantitativ unbeschränkt. Die Orte, von welchen her das Getreide geholt wurde, waren die Kornmärkte entlang der schiffbaren Flüsse Seine, Yonne, Marne, Oise, wie Dampmartin, Crépi, Melun etc., die Märkte der fruchtbaren Landschaft Beauvais und zahlreiche andere.

So streng man auch gegen die Kornaufhäufer in den Zeiten der Noth verfuhr, so täuschte man sich doch nicht darüber, wie nützlich gerade für die schlechten Erntejahre die Gewohnheit war, das Korn aus den Jahren des Ueberschusses für spätere Zeiten aufzubewahren. Die Nachtheile aber, die die Kornaufspeicherung seitens der Privaten bot und die eine rigorose, aber schwer durchzuführende Aufsicht seitens der Regierung nothwendig machten, konnten nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Nützlichkeit permanenter Kornspeicher zu lenken. Allein wir können es mit Bestimmtheit sagen, dass diese den mittelalterlichen Städten anderer Länder sonst so eigenthümliche Institution in Frankreich nie festen Boden gewonnen hat. Für die Zeit bis zum 16. Jahrhundert ist von einem Stadtkornlager nirgends die Rede. Ein Schriftsteller, Champier, welcher in einer Schrift (De la Rebaine, (d. h. rébellion) du populaire en France) die Ursachen der Korntheuerung, die den Aufstand zu Lyon im Jahre 1529 zur Folge hatte, bespricht, tadelt „die Unvorsichtigkeit des Stadtraths, der keine Stadtkornlager besitzt," und schlägt der Stadt Lyon das Beispiel der Stadt Metz vor, welche stets für drei Jahre verproviantirt gewesen sein solle. — Wir werden noch sehen, dass die Stadt Lyon in späteren Jahrhunderten eine grosse Kornkammer besass.

Eine erste Vorschrift über die Stadtkornlager enthält die Ordonnanz vom November 1577. Diese befiehlt allen Städten, Paris mit einbegriffen, sich mit Korn zu verproviantiren und die Kornläger im Falle eines bereits eingetretenen oder vorauszusehenden Mangels für mindestens drei Monate mit Korn zu versorgen. Wie wenig aber die Idee einer permanenten Kornlagerung damals noch in Frankreich eingebürgert war, kann man daraus ersehen, dass Bodinus gegen Ende des 16. Jahrhunderts in seinen „Sechs Büchern über die Republik" die Frage der Kornlager in einem Tone bespricht, welcher auf die geringe Verbreitung jener Institution in Frankreich hindeutet. Er empfiehlt allen Städten Frankreichs, Kornlager zu halten, „en quoi faisant on ne verrait jamais la cherté si grande qu'on voit: car outre ce qu'on aurait provision pour les mauvaises

Digitized by Google

années, on retrancherait aussi les monopoles des marchands qui serrent le blé.“ — Immer aber scheint es Sitte gewesen zu sein, dass die Städte in Zeiten der Noth für Kornvorräthe sorgten. In seinen Memoiren lobt Sully diese Sitte, der er allein die Verhinderung einer Hungersnoth im Jahre 1607 zuschreibt.

Das so häufige Eintreten von Missernten seit 1660, die Strenge, mit der man gegen die privaten Kornanhäufer verfahren zu müssen glaubte, der Platz, den die Politik der niedrigen Kornpreise in dem handelspolitischen System Colberts einnahm, die Aussicht endlich auf bevorstehende grosse Kriege mit dem Ausland mussten Ludwig XIV. bestimmen, es mit der Frage der öffentlichen Kornversorgung der grösseren Städte ernster zu nehmen, als es bis dahin geschehen war. Die Pflicht auf die städtischen Municipalitäten zu legen, dafür, scheint es, fehlte das Vertrauen: der König hatte sie die Schwere seiner eisernen Hand zu sehr fühlen lassen, als dass sie zu kräftiger Selbstthätigkeit fähig waren. Die zentrale Regierung musste also nothwendigerweise die Kosten auf sich nehmen. Es war kurz vor 1688. Die reichen Ernten in den vorhergehenden zwei Jahren begünstigten das Projekt. Es sollten in jeder Provinz öffentliche Kornlager errichtet werden; der König schuf 50 000 liv. Renten, deren Kapital auf Ankauf des Korns gehen sollte. Der grosse Krieg aber, den Holland mit Hülfe Europa's gegen Frankreich angesponnen hatte und der 1688 ausbrach, verhinderte die Ausführung jenes Plans; die für die Provinziallager bestimmten Fonds wurden zu Kriegszwecken verwendet. Ueber den Eindruck, den jener Plan seiner Zeit machte, sagt Forbonnais[1]): Le vulgaire seul fût ébloui de ce projet, c'est-à-dire le plus grand nombre d'hommes; d'autres conçurent le danger de pareils dépôts: ils sont trop couteux au Prince, soit pour l'établissement, soit pour l'entretien. On ne peut y réussir sans monopole . . . Ou peut encore y trouver un inconvénient plus considérable, c'est l'inutilité[2]).

---

[1]) Recherches et considérations sur les finances de France (1758), II, p. 39 ff.

[2]) Die Frage der staatlichen oder städtischen permanenten Kornreserven ruhte im ganzen 18. Jahrhundert; sie erwachte erst wieder im 19. Jahrhundert, besonders seit der Restauration. Aber schon unter Napoléon I. waren Reserven in Anwendung gekommen, anlässlich des Theuerungsjahres 1811—1812. Um Unruhen in Paris zu vermeiden, nahm Napoléon die Idee einer permanenten Korn- und Mehlreserve wieder auf, deren Durchführung er mit dem Bau eines monumentalen Magazins in Paris begann (vgl. Vincens, Notice sur la cherté des grains de 1811—1812, Journal des Economistes, t. VI). Die Reserve sollte ursprünglich nicht zur unmittelbaren Konsumtion, sondern sie sollte hauptsächlich dazu dienen, die Möglichkeit oder die Hoffnungen auf die Erhöhung der Getreidepreise seitens der Kornhändler abzuschneiden. Die Umstände jedoch brachten die Regierung dazu, mit den Händlern aktiv zu konkurriren. Die Resultate waren unverkennbar grosse. Das Korn aus diesen Speichern wurde um 5—6 und sogar bis10 f. z

Digitized by Google

Wir sind damit zum Schluss unserer Darstellung der städtischen Getreidemarktverfassung gelangt. Auf die Gründe, die theilweise im 17. und 18. Jahrhundert nochmals eine Verschärfung derselben herbeiführten, kommen wir noch zurück. Dagegen wollen wir hier gleich beifügen, dass die liberal physiokratische Richtung die meisten dieser Bestimmungen zwar 1763 und 64 noch nicht zu beseitigen wagte, dass aber Turgots Radikalismus 1774 (13. September) unter ihnen definitiv aufräumte, freilich auch nicht, ohne dass später Restaurationsversuche kamen.

Man wird aber zugeben müssen, dass die Erörterung der Frage, ob und in wie weit diese Marktvorschriften heilsam wirkten, in den physiokratischen Schriften, welche diesen Akt vorbereiteten, viel schwächer ist, als die Erörterung der im Vordergrund stehenden Aus- und Einfuhrfrage. Da sie in dieser sich prinzipiell für die freie Bewegung entschieden, so glaubten sie nur eine logische Konsequenz zu ziehen, wenn sie auch die alte Marktverfassung über Bord warfen.

Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass über den wichtigsten Punkt des neuen Getreidehandels sie mit ihren Gegnern einig waren. Schon die Regierungen des 16. Jahrhunderts und ebenso Colbert und die prohibitionistischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts waren für freien Getreidehandel im Innern in dem Sinne, dass die Schranken, die im Mittelalter das Lokalinteresse und später das Provinzialinteresse errichtet hatte, verwerflich seien. Ueber was man noch stritt, das war nur noch die verhältnissmässig weniger wichtige Frage, ob im Gesammtinteresse der Getreidehandel an gewisse Formen zu binden, gewissen polizeilichen Kontrolen zu unterwerfen sei.

---

pro Hektoliter billiger verkauft als auf dem Markte, und zwar lieferte die Reserve täglich die enorme Masse von 13—15 000 Sack Korn und Mehl, d. h. mehr als ein Drittel des täglichen Bedarfs, was hauptsächlich der ärmeren Klasse zu gute kam. Der Verlust, den der Staat im Kampfe mit den Kornhändlern nothwendigerweise erleiden musste, betrug, nach dem Bericht eines Mitgliedes der Reservekommission, Moret, $7^1/_2$ Mill. frs. für 7 Monate. Die Reserve stand von Oktober 1811 bis Oktober 1812 in Thätigkeit; Anfang 1813 wurde sie aufgelöst.

Während der starken Missernten der Jahre 1816 und 1817 wurde die Stadt Paris genöthigt, für die wiedereröffnete, vom Staate geleitete Korn- und Mehlreserve eine jährliche Summe von 16 Millionen frs. zu zahlen. Die Stadt bewilligte diese Summe unter der Bedingung, dass die Verwaltung derselben vom Staat auf die Stadt Paris übergehe. Diese Frage kam noch einmal zur Sprache im Jahre 1830, als die Vorräthe in dem Reservemagazin erschöpft waren. Die seit Februar 1830 neuorganisirte Stadtadministration jedoch, die ganz unter dem Einfluss der damaligen liberalen Schule stand, verweigerte sie zu erneuern.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die französische Getreidehandelspolitik 1484 — 1589; der Kampf um freien Handel im Innern und der beginnende Export.

Einleitung. Zollwesen und Verwaltung.

Seit dem Ende der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts zerfielen alle französischen Provinzen oder Landestheile in zwei grosse politische Gruppen. Die einen hatten eine ziemlich selbständige Verwaltung, die sog. pays d'Etat, sie standen in einer relativ geringen wirthschaftlichen Abhängigkeit von dem König; die anderen, die unter dem Namen der pays d'Election bekannt sind, waren in direkter Abhängigkeit von der königlichen Zentralregierung, es war eine Gruppe von Provinzen, die trotz ihrer vielversprechenden Benennung im direkten Domanialbesitz des Königs stand.

Für den Getreidehandel und die Zollgesetzgebung Frankreichs ist dieser Unterschied von grosser Bedeutung geworden, obwohl die erste Ausbildung der königlichen Grenzzölle — d. h. die Ausbildung der Zölle über den Bestand der alten seit Jahrhunderten im Frankenreich bestandenen, vielfach damals schon in städtischen oder feudalen Besitz übergegangenen Zölle hinaus — älter ist und sich deshalb nicht direkt an diese Unterscheidung anknüpft.

Anlässlich eines Streites mit dem Papste Bonifacius verbot Philipp der Schöne 1296 alle Ausfuhr aus Frankreich nach der Lombardei, den Kirchenländern und Italien, ganz besonders die von Gold, Silber, Lebensmitteln und Waffen. Sechs Jahre später wurde das Verbot in eine Geldzahlung verwandelt, auf alle Waaren erstreckt und durch Anstellung von Beamten an den Hauptorten der Landesgrenze gesichert (1302). Die so entstandenen königlichen Zölle hiessen ursprünglich tributum transiturae, später traite foraine. Aus politischen und fiskalischen Rücksichten entstanden, blieben diese Zölle mit einigen

Digitized by Google

anderen damals existirenden fiskalischen Abgaben in unverkennbarem Zusammenhange. Wir meinen besonders die Verkaufssteuer, welche bis dahin nur die lombardischen Kaufleute traf, die aber nun auf alle Kaufleute ohne Unterschied der Nationalität ausgedehnt wurde. Diese Verkaufssteuer spielt in der Entwicklung der Zölle bis ins 16. Jahrhundert eine grosse Rolle. Der Versuch, sie zu verallgemeinern, scheint jedoch nicht gelungen zu sein, das Volk nannte sie „extorsion injuste, exaction inique et d'un nouveau genre“ [1]). Auch ein neuer Versuch von 1314 misslang. Dafür aber erhöhte man die Grenzzölle, die als eine Art von Verkaufsabgaben betrachtet wurden, oder schuf deren neue; es entstanden neben der traite foraine das sog. droit de rêve - ein Wort, das Einnahme bedeutet — und das sog. droit de haut passage. Alle diese Zölle, ursprünglich auf die Ausfuhr gelegt, erstreckten sich bald auch auf die Einfuhr.

Die Jahre 1321—24 bezeichnen einen weiteren Schritt in der Entwicklung dieser Zölle. Nachdem man 1321 und 1322 theils die Sätze für Wolle und Tuch neu geordnet, theils die älteren Ausfuhrverbote erneuert hatte, giebt die Ordonnanz vom 13. Dezember 1324 einen eigentlichen Zolltarif. Das Getreide figurirt darin in erster Linie; der Zoll beträgt 12 deniers per septier Weizen, 6 deniers für die geringeren Kornarten. Bei einem Durchschnittspreise von 30 sous per septier Weizen beträgt das $3^1/_2$ % des Waarenwerths [2]). Die Ordonnanz vom 16. Oktober 1340 giebt im Wesentlichen eine Wiederholung der vom Jahre 1324. Mit der Zeit werden die Tarife detaillirter. Die Ordonnanz König Johanns vom September 1358, gegeben in London während seiner Gefangenschaft, bezieht sich besonders auf Wolle, Tuche, Leder, Schafe, Farbstoffe, Geschirre, Pferde, dann aber auch allgemein auf alle Waaren (Art. 6 [3]). Diese letztere Abgabe wird als droit de rêve — ausser der traite foraine — im Betrag von 4 deniers per livre gefordert. Die Lombarden zahlen den doppelten Satz. Der Satz blieb dann bis 1551 unverändert derselbe. Die mit den Zöllen in Zusammenhang stehende Verkaufssteuer wurde am 9. Dezember 1360 im ganzen Königreich ohne Befragung der Generalstände eingeführt.

Dies ist kurz die Entstehungsgeschichte der französischen Aussenzölle, von welchen, wohl bemerkt, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts das Getreide nicht ausgeschlossen war. Neben ihnen erblicken wir aber andere königliche Zölle, welche, abgesehen von den alten Wege-, Brücken- und Flussabgaben, in

---

[1]) Gull. de Nangis, Collection de mémoires XIII, 306.

[2]) Fagniez, Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris, nimmt einen Preis 40 sous per septier als Maximum, von 24 als Minimum für die Zeit unter König Johann an.

[3]) Ordonnances des rois de France de la 3ième race, III, 254.

Digitized by Google

dem Masse zunahmen, als die Monarchie erstarkte, ihre Machtsphäre ausdehnte; sie sind im Ganzen später entstanden als die eben erwähnten Aussenzölle. Sie knüpfen direkt an den Gegensatz der pays d'Etat und der pays d'Election an.

Ursprünglich hatten alle französischen Provinzen ihre Provinzialstände; eine Reihe Provinzen haben aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihr Selbstverwaltungsrecht verloren. Nur die Provinzen Languedoc, Bretagne, Poitou, Dauphiné, Provence behielten als pays d'Etat ihre états provenciaux, und diese votirten in denselben auch die Steuern, und speziell die Verkaufssteuer, während in den pays d'Election hinsichtlich dieser Steuer die königliche Ordonnanz vom 5. Dezember 1360 galt. Die Verkaufssteuer war eine der aides, Hülfssteuern; und so unterschied man obige 2 Arten von Provinzen auch als solche, wo die aides galten und wo sie nicht galten (pays d'Etat und pays d'Election).

Für den Verkehr zwischen diesen zwei Kategorien von Provinzen führte nun Karl V. 1369 neue Binnenzölle unter dem Namen der imposition oder traite foraine[1]) ein. Eingehender wurden sie regulirt durch die Ordonnanz vom 13. Juli 1376[2]). Für den Transport einer Waare von einem Ort, wo die aide galt, an einen, wo sie nicht galt, oder ins Ausland, sollten hiernach 6 deniers per livre des Waarenwerths, wenn der Zoll in Paris, 12 deniers, wenn der Zoll anderswo bezahlt wurde, entrichtet werden. Einige Ausländer sind vom Zolle frei (Art. 7). Der Art. 3 zählt die der imposition foraine unterworfenen Waaren auf. Es sind darunter alle Arten von Tuch und andere derartige Waaren, aber nicht das Getreide, der Wein, die Wolle und das Salz.

Vor dem Gesetze von 1376 bis zum Tarifgesetz vom Jahre 1488 blieb das Getreide so von dieser Steuer frei. Der Tarif von 1488 unterwarf es einem Satze von 12 deniers als imposition foraine und 4 deniers per livre des Werthes als droit de rêve. Von da an war also auch der Getreidehandel in seiner Bewegung durch diese Unterscheidung der französischen Provinzen getroffen, während in den Tarifen von 1376, 1408, 1417, 1436, 1456, 1477 das Getreide gar nicht auftritt, also höchstens die allgemeine Waarengebühr von 4 deniers per livre des Werthes im Aussenhandel zahlte.

Jedenfalls war die ganze Frage der Getreideverzollung in dieser Zeit eine finanzielle, fiskalische, während die handelspolitische und volkswirthschaftliche Frage nur die war, wer darf in Theuerungszeiten und für welche Bezirke die Ausfuhr ver-

---

[1]) Dieser Zoll tritt so unter demselben Namen auf, wie der vorhin erwähnte; das Verhältniss beider zu einander gelang uns nicht vollständig klar zu legen.

[2]) Fontanon, Les édicts et ordonnances (1611), II, 445.

Digitized by Google

bieten. Wir haben über das etwaige Recht der Städte hierzu, wie es z. B. in Deutschland ziemlich allgemein herrschte, nichts gefunden. Charakteristisch aber ist, wie dieses Recht nach und nach von den Lokalbeamten übergeht auf immer höhere Gewalten. Bis zu Ludwig IX. stand das Recht, die Getreideausfuhr aus der Provinz zu erlauben und zu verbieten, lediglich den baillis zu, die völlig den Charakter von Lokalbeamten hatten, bei nur loser Abhängigkeit von der Zentralregierung. Ludwig IX. entzog dieses Recht den baillis zum Theil, indem er die Ausübung desselben von der Zustimmung der Kommunalvertreter abhängig machte. Er beschränkte sich darauf, die Abhängigkeit der Angelegenheit von der Zentralregierung nur in Kriegsjahren und Zeiten des Waffenstillstands geltend zu machen. Erst Karl V. machte diese Abhängigkeit von der Regierung zu einer engeren, indem er durch die Ernennung von Militärgouverneuren in einigen Provinzen den Uebergang oder wenigstens die Theilung jenes Rechts zu Gunsten von der Regierung näher stehenden Personen bewirkte. Diese Massregel wurde aber erst unter Ludwig XII. allgemein, so dass bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in vielen und zwar in den älteren Provinzen das polizeiliche Hoheitsrecht des Königs im Kornhandel auf das beschränkt blieb, was Ludwig IX. festgesetzt hatte. Erst im Jahre 1515 erklärte der König das Recht der Kornausfuhr im Innern wie nach Aussen für ein Domanial- d. h. ein ausschliesslich königliches Recht (obgleich das Wort „Domanialrecht" den Kornhandel betreffend erst im Jahre 1571 zum ersten Male gebraucht wird). Bedenkt man, dass vor Franz I. jenes Recht seitens der Provinzialbehörden den Generalgouverneuren häufig bestritten wurde, so wird man in der Erklärung vom 12. März 1515 mehr als einen blossen Akt der zentralistischen Politik sehen, von der Karl V. mindestens ebensosehr geleitet war, wie Franz I.; der Grund lag tiefer, nämlich in der veränderten Stellung des Getreidehandels in der französischen Wirthschaftspolitik, in der Zunahme des französischen Getreidehandels, die als eine nothwendige Folge des Aufschwungs des Ackerbaus vor Franz I. zu betrachten ist.

Die landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs.

Ueber diese wichtige, bis jetzt kaum gewürdigte Thatsache des Fortschritts des Ackerbaus vor Franz I. existiren in der älteren wie in der neueren Literatur meist nur ganz allgemeine Andeutungen. Die genaueste Angabe darüber giebt uns ein zeitgenössischer Schriftsteller, Seissel, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts versichert, ein volles Drittel des zu seiner Zeit bebauten Bodens sei in den letzten dreissig Jahren kultur-

Digitized by Google

fähig gemacht worden[1]). Bodinus schreibt die Entwerthung des Geldes im 16. Jahrhundert in Frankreich dem grossen Zufluss von fremdem Gelde zu, welcher durch die Zunahme des französischen Aussenhandels herbeigeführt worden sei. Diese Zunahme wiederum erklärt er durch den allgemeinen Aufschwung der französischen Volkswirthschaft seit der Beendigung der englischen Kriege, also noch vor der Mitte des 15. Jahrhunderts[2]). Nach H. Martin erfreute sich Frankreich zu keiner Zeit einer solchen Prosperität, wie am Ausgange des Jahres 1510; „die Bodenprodukte vermehrten sich in enormen Proportionen; die Pachterträge der Salzsteuer, der Durchgangsabgaben, der Gerichtssteuer etc. waren in vielen Gegenden um mehr als zwei Drittel gestiegen, und das vermehrte Einkommen aus den königlichen Domänen erlaubte Ludwig XII., seine Unternehmungen zu betreiben, ohne deswegen das Volk durch hohe Steuern erdrücken zu müssen“[3]).

Nichts natürlicher, als dass der Handel und die Industrie, welche beweglicher und feinfühlender sind und welche deshalb von den verbesserten Zuständen leichter zu profitiren verstehen als der Ackerbau, der durch langjährige Kriege und die inneren Zerwürfnisse im 14. und 15. Jahrhundert total lahm gelegt worden war, auch die ersten waren, welche die Wohlthaten des Friedens empfanden. Bekanntlich wurden die Messen in Frankreich unter Karl VII. rasch vermehrt und in einem noch stärkeren Grade unter Ludwig XI. Dieser letztere gab zahlreiche Gesetze zu Gunsten des Handels, zur Vermehrung und zum Schutz der Messen, zur Ordnung der Zunftkorporationen, zur Regulirung des fremden und nationalen Münzfusses und zu ähnlichen Zwecken. Für den Ackerbau lagen die Verhältnisse bei weitem nicht so günstig, freilich nicht darum, weil der Ackerbau keine direkte Begünstigung seitens der Regierung empfing, sondern weil die Stellung des Ackerbaues in einem wichtigen Punkte eine ganz andere war, als die des Handels und der Industrie; wir meinen in seiner Beziehung zu dem System der Staatsfinanzen. Dieses Verhältniss, wir können wohl sagen von fundamentaler Bedeutung für die ganze Geschichte des französischen Ackerbaues bis Colbert, ist aber das, dass die französischen Staatsfinanzen, so lange noch die indirekten Steuern nicht völlig ausgebildet waren, sich hauptsächlich auf den Ackerbau stützten; dieser letztere war es, und nicht die Industrie und der Handel, der noch bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein das Gros des französischen Staatsbudgets bestritt. Es ist daher ganz erklärlich, dass für die Zeit vor Colbert,

---

[1]) Vgl. Henri Martin, Histoire de France, t. VII, 378.

[2]) J. Bodin, Six livres de la République, zitirt bei Baudrillart — Jean Bodin et son temps, p. 171.

[3]) Henri Martin, Histoire de France, t. VII, 378.

Digitized by Google

und je weiter zurück desto mehr, Erhöhung der Steuer und Bedrückung des Ackerbaues den Zeitgenossen wie zwei fast synonyme Ausdrücke erscheinen mussten. Und darin unterscheidet sich die Sprache der königlichen Ordonnanzen von der der Ständevertreter durch nichts; bei jeder Erhöhung oder Herabsetzung der Steuer wird in den Ordonnanzen der Lage des Ackerbaues, seltener des Handels und fast nie der Industrie gedacht; die Bitten der Ständevertreter um Herabsetzung der Steuer sind fast stets durch die Lage des platten Landes motivirt. Diese fast ausschliesslich den Boden belastende Steuer hiess Taille, die, vor 1439 nur feudaler Natur, in diesem letzteren Jahre für eine ausschliesslich königliche Steuer erklärt wurde [1]).

Nun war die taille zu derselben Zeit, als die Industrie und der Handel von Ludwig XI. vielfache Begünstigungen erfuhren, bis ins Unglaubliche gestiegen: seit dem Tode Karls VII. im Jahre 1461 war sie bis zum letzten Regierungsjahre Ludwigs XI. im Jahre 1483 von ca. 1 800 000 livres auf 4 400 000 livres gebracht [2]). Am Ende seines thätigen Lebens versprach der König, grosse Reformen einzuführen, wenn es ihm vergönnt sein sollte, noch fünf, sechs Jahre zu leben; aber bis zu diesen Reformen, zu deren Ausführung er keine Zeit hatte, bedrückte er seine Unterthanen „plus que roi n'avait jamais fait," sagt sein Historiograph Philippe de Comines.

Die Wirkungen der exorbitanten Erhöhung der taille unter Ludwig XI. sind in den „cahiers" der Generalstände vom Jahre 1484 in den grellsten Farben geschildert. „Diese Erhöhung," heisst es dort, „hat das Volk nicht ertragen können, denn es war eine Unmöglichkeit; unter ihrem Drucke mussten Viele vor Armuth und Hunger sterben . . . viele flüchteten nach England, der Bretagne und anderen Gegenden . . . andere haben aus Verzweiflung ihre Frauen und Kinder getödtet, da sie keine Lebensmittel mehr hatten. Und viele Männer, Frauen und Kinder sind aus Mangel an Arbeitsthieren selber zu pflügen gezwungen gewesen, andere pflügten Nachts, aus Furcht bei Tage wegen der taille ergriffen zu werden. Aus diesen Ursachen ist ein grosser Theil des Bodens brach gelegt (au moyen de quoy partie des terres sont demoureez à labaurer); und dies alles, weil sie dem Willen derjenigen unterworfen wurden, die auf Kosten des Volks, ohne Zustimmung und Berathung der Stände, sich bereichern wollten" [3]).

Der Ackerbau wartete nur auf eine Herabsetzung der

---

[1]) Ordonnanz vom 2. November 1439, Art. 44, in den Ordonnances des rois de France, t. XIII, 306.

[2]) Nach Ph. de Comines betrug dieselbe sogar 4 700 000 livres. Mémoires, liv. V, Ch. XIX.

[3]) Etats de 1484, Bornier, Appendice p. 67.

Digitized by Google

taille, um jenen Aufschwung zu nehmen, den wir oben bereits charakterisirt haben. Und in der That wurde die taille unter den folgenden Regierungen Karls VIII. und Ludwigs XII. bedeutend herabgesetzt: ihre durchschnittliche Höhe vom Jahre 1483 bis inclusive 1497 betrug 2 127 000, von 1498 bis inclusive 1506 gar nur 1 934 000 liv.[1]).

Wenn wir durch die bisherigen Ausführungen deutlich gezeigt zu haben glauben, wie durch den Aufschwung des Ackerbaues der Getreidehandel eine grössere Bedeutung erlangen musste, so ist damit zugleich erklärt, warum wir den einzelnen Gesetzen über den Getreidehandel, die vor dem Ende des 15. Jahrhunderts zu verschiedenen Zeiten gegeben worden sind, nicht die Bedeutung einer eingreifenden Gesetzgebung beilegen.

Wir haben aber noch eine andere Thatsache zu konstatiren und zu erklären; eine Thatsache, die an Wichtigkeit die vorher besprochene bei weitem übertrifft. Aus Allem, was wir in diesem Abschnitt zur Ausführung bringen werden, wird man nämlich deutlich sehen, dass der oben konstatirte Aufschwung des französischen Ackerbaues zu Ende des 15. Jahrhunderts nicht eine nur momentane Erscheinung war, sondern dass der Ackerbau die grosse Frage des 16. Jahrhunderts bildete, dass der Getreidehandel im 16. Jahrhundert, also noch lange vor Sully, einer der wichtigsten Handelszweige Frankreichs wurde, so dass die Industrie in ihrer relativen Entwicklung weit hinter diesem Wirthschaftszweige zurückblieb[2]).

---

[1]) Dom Vaissète, Histoire de Languedoc, liv. XXXVI.

[2]) Dass dieses Verhältniss von den französischen Schriftstellern und Historikern noch überhaupt nicht bemerkt worden ist, ist ihrer Neigung, den Zustand des Ackerbaues nur nach dem Stande der taille zu beurtheilen, zuzuschreiben. Man hat sich nicht gefragt, wie diese ununterbrochene Taillenerhöhung im Laufe eines ganzen Jahrhunderts überhaupt möglich gewesen ist, denn jene Erhöhung war in erstaunender Progression begriffen. Die taille stieg von 1,9 Millionen livres, wie sie in der Periode 1498—1506 stand, successive auf 1,3, 2,7, 2,4, 3, 4, 4,4, 5,8, 6, 6,8, 7 und von 1585 an auf 14, ja 21 und stand im Jahre 1597 auf 18 Millionen (vgl. unsere Tabellen im folgenden Abschnitt). Zur Erklärung dieser Erscheinung genügt weder die Thatsache der Entwerthung des Goldes und des Silbers — denn dieselbe war bis in die fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts noch eine minime (vgl. den Anhang zu diesem Abschnitt über die Kornpreise in Frankreich und England), noch die Gewaltthätigkeit der Regierung, die schon unter Ludwig XI. bei einer Höhe der taille von 4,4 Mill. liv. gross genug und fast unerträglich war. — Andere beurtheilen die Lage des Ackerbaues nach der äusseren, d. h. materiellen Lage der ackerbautreibenden Klasse und nach den rein technischen Fortschritten des ersteren. Léopold Delisle, einer der gelehrtesten und gewissenhaftesten Forscher über die Ackerbauzustände im Mittelalter, fällt z. B. folgendes kurze Urtheil über das 16. Jahrhundert: Le XVI. siècle, avec ses guerres civiles et religieuses, ne permit, pour ainsi dire, de réaliser aucun progrès en agriculture. Même sous le règne de Henri IV., la plupart des paysans étaient plongés dans une misère, dont les plus mauvais temps du moyen âge peuvent à peine

Digitized by Google

Nun wäre nichts einfacher zu verstehen, als wenn jene Entwicklung dauernd unter dem Ackerbau günstigen Verhältnissen sich vollzogen hätte. Man wird sich aber, was den späteren Theil der Periode betrifft, von dem Gegentheil überzeugen; was wir in der Anmerkung vorbringen, weist schon darauf hin und wir werden noch weiter darauf zurückzukommen haben. Der Grund lag also anderswo. Die Erscheinung erklärt sich durch die intellektuellen und sittlichen Fortschritte der ackerbautreibenden Bevölkerung Frankreichs im 16. Jahrhundert und durch die Entwicklung, die der Ackerbau in Frankreich schon vor den englischen Invasionen genommen hatte und welche durch die Kriege verdeckt wurde; d. h. der von uns konstatirte Aufschwung des Ackerbaues seit Ende des 15. Jahrhunderts war kein Anfang, sondern eine Fortsetzung dessen, was bereits in weit früherer Zeit begonnen hatte.

Diese beiden Punkte bedürfen einiger Erläuterung.

Die grosse Kodifikation des französischen Gewohnheitsrechts im 16. Jahrhundert bildete den offiziellen Abschluss der Bewegung, in welcher die ackerbautreibende Klasse Frankreichs bereits seit einigen Jahrhunderten zur Erlangung der Rechtssicherheit begriffen war; denn jenes kodifizirte Gewohnheitsrecht war nicht das des eigentlichen Mittelalters, wo eine harte Leibeigenschaft das platte Land beherrschte, und wo die Zahl der freien, nur abgabenpflichtigen Bauern eine verschwindend geringe war, sondern es entsprach den Veränderungen, welche in den Beziehungen der Leibeigenen zu den Grundherren eingetreten waren, sowie den Veränderungen in dem numerischen Verhältnisse beider Klassen, in deren Händen die ganze landwirthschaftliche Arbeit und ihr Genuss lag.

Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an wird die Bewegung zu Gunsten der Aufhebung der Leibeigenschaft in ihrer früheren Form eine allgemeine. Dieselbe wurde von dem Königthume um so mehr unterstützt, als dieses es in seinem Vortheil fand, lieber steuerpflichtige Unterthanen zu besitzen, als unzufriedene Unfreie, die dazu nach der neuen Auffassung den Staatsaufgaben des immer mächtiger werdenden Königthums nicht mehr entsprachen. Ludwig VII. hatte die Leibeigenschaft in Orléans und einem Umkreise von fünf lieues bereits im Jahre 1180 abgeschafft. In der Normandie, wo die Zustände viel entwickelter waren als im übrigen Frankreich, existirte die frühere Leibeigenschaft schon seit dem Ende des 11. Jahr-

---

fournir un second exemple (Etudes sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen âge 1851). Damit ist aber für die Erkenntniss der sozial-wirthschaftlichen Stellung des Ackerbaues im 16. Jahrhundert nicht viel mehr gewonnen, wie wenn die wirthschaftliche Stellung der heutigen Industrie nach der Wohlhabenheit der heutigen Arbeiterklasse beurtheilt würde.

Digitized by Google

hunderts nicht mehr, d. h. man findet dort zu dieser Zeit statt dienstpflichtiger Leibeigener bereits abgabenpflichtige Bauern, ein Verhältniss, das auf festen Kontrakten beruhte, wobei die Abgaben ein für allemal fixirt und der Willkür der Herrn entzogen waren [1]). Von dem übrigen Frankreich wurde das, was man gemeiniglich „opprobre de la servitude" nannte, allgemein erst viel später, nämlich im 14. Jahrhundert empfunden. Eine Ordonnanz vom Jahre 1315 sucht, freilich ohne Erfolg, die Aufhebung der Leibeigenschaft für alle Gutsherrn obligatorisch zu machen; 1358 sucht der König denselben Zweck indirekt dadurch zu erreichen, dass er durch eine Ordonnanz alle Leibeigene für steuerpflichtig erklärt. Die Devise der meisten Befreiungsakte „attendentes utilitatem nostram et amendationem villae nostrae" zeigt, wie nahe die Frage bereits ihrer Lösung gekommen war.

Indem der Zustand der früheren Leibeignen sich dem der Freien näherte, hatte die Zahl der letzteren, die im Vergleich

---

[1]) Léopold Delisle in seinem vorhin zitirten Werke unterscheidet für die Normandie seit Ende des 11. Jahrhunderts bereits folgende Kategorien der landwirthschaftlichen Klassen: die vavasseurs, hôtes, paysans, endlich die sog. bordiers. Vavasseur bedeutet das, was man in anderen Provinzen unter einem homme libre verstand, Besitzer eines mehr oder weniger ausgedehnten Grundstücks. Dementsprechend waren dieselben verschiedenen Verpflichtungen unterworfen; sie zahlten eine Rente, lösten mittels einer Abgabe ihr Heirathsrecht, beackerten einen Theil der in den Händen des Grundherrn befindlichen Grundstücke und waren vor allem zur Stellung eines Pferdes verpflichtet (pag. 6). Den vavasseurs ähnlich waren die colons und die conditionnaires (p. 7). Die übrigen Kategorien wurden im Gegensatz zu den vavasseurs als Unfreie bezeichnet, ohne dass sie auch in der That solche gewesen wären. Die hôtes besassen kleine Grundstücke und in gewissen Fällen näherte sich ihre Stellung der der Freien. — Die sog. paysans bildeten die grosse Masse der Landbevölkerung; man bezeichnete sie mit den Namen rustici, rusticani, ruricolae und villani. Sie besassen grössere Grundstücke als die hôtes, zahlten Renten und verrichteten Frohndienste. Man unterschied ausserdem die vollen und die halben paysans, wie bei den hôtes, je nach der Grösse ihres Besitzes. Die bordiers bildeten die unterste Stufe der Landbevölkerung. Wie die paysans, so waren auch die bordiers Besitzer und zahlten Renten, aber sie verrichteten schwerere Frohndienste als die ersteren. — Die Bezeichnung serf kommt, für die Normandie, nur noch in den Akten des 11. Jahrhunderts vor, nicht aber nach denselben (p. 14). Von dieser Zeit an werden die verschiedenen Leistungen, die die vavasseurs und die vilains ausser den Renten dem Herrn noch schuldeten, ebenfalls in feste Abgaben umgewandelt; so verwandelte sich die Verpflichtung seitens des vavasseur für den Transport des Getreides etc. dem Herrn ein Pferd zu stellen, in eine fixe jährliche Rente von 15—20—30 sous (p. 126); es wurden die verschiedenen Frohndienste, die Feldarbeiten betreffend, durch fixe jährliche Renten in Getreide oder in Geld abgelöst, so die Verpflichtung Dünger, Holz und andere Materialien auf das Grundstück des Herrn zu bringen, das Recht der sog. moutonage oder brébiage, vermöge dessen der Herr das Recht hatte, gewöhnlich alle drei Jahre aus jeder Schatheerde ein Exemplar sich herauszuwählen etc.

Digitized by Google

mit der Zahl der Leibeignen eine verschwindend kleine war, bis zum 16. Jahrhundert stark zugenommen. Die freien Bauern, die den inquilini incolentes aliena, hommes ayant quatre manus en propre ou en bénéfice der karolingischen Zeit, den rustici, agricolae, ruricolae, consuetudinarii, rurales personae, justiciabiles etc. der meisten Texte des 12. Jahrhunderts entsprachen, waren in der Folgezeit allgemein unter dem Namen vilains bekannt, mit welchem Namen man auch die unterste Schicht der städtischen Bevölkerung bezeichnete, die nicht an den Korporationen theilnahm. — Der vilain war dem Lehnsherrn unterworfen, als dem Träger der haute justice; in dieser Beziehung war die Herrschaft des Herrn eine absolute. Der freie Bauer dagegen fand seine Sicherheit im Lehnrechte, das mehr Nützlichkeitszwecke verfolgte; nach diesem stand dem vilain der appel pour défaut de droit zu [1]). Wie die beiden Rechte, das Obereigenthumsrecht und das Recht der Gerichtsbarkeit, schon frühzeitig sich in einer Person, in der des Grundherrn vereinigten, so mussten auch die Unterschiede, die zwischen den Abgaben, die der freie Bauer dem Herrn als haut-justicier in unbestimmter Menge schuldig war, und den festbegrenzten Abgaben, die er demselben als dem Obereigenthümer des Bodens schuldete, allmählich verschwinden. Die Stellung der ursprünglich freien Bauern, deren Zahl im Laufe der Zeit durch Hinzukommen verarmter Eigenthümer und Freigelassener aller Art, durch die Kinder befreiter oder nicht leibeigener Frauen, durch Fremde und Flüchtlinge ungemein vergrössert war, wurde mehr oder minder auf das Niveau der Leibeigenen herabgedrückt; und wie gleichzeitig die ältere harte Leibeigenschaft im Verschwinden begriffen war, so mussten die ursprünglich verschiedenen beiden Ackerbauklassen sich allmählich zu einer verschmelzen.

Die Zahl der nach der Kodifikation des französischen Gewohnheitsrechts im 16. Jahrhundert übrig gebliebenen Leibeigenen war eine, der Klasse der Freien gegenüber, sehr beschränkte, zumal da die modernen Juristen, die Regierung und ihre Agenten, die mit den Voruntersuchungen behufs der Kodifizirung betraut waren, offen und von vornherein geneigt waren, alle ihnen nicht genügend gerechtfertigt erscheinenden Knechtsschaftsverhältnisse nicht als solche anzuerkennen. Wo die Leibeigenschaft im 16. Jahrhundert noch bestand, dort bestand sie meist in milderen Formen. Der Name serf wurde in vielen Provinzen durch die Bezeichnung homme conditionné ersetzt. Nur auf einigen Domänen existirte noch im 16. Jahrhundert die strenge Leibeigenschaft und zwar aus besonderen Ursachen, die sie bis ins 18. Jahrhundert fortdauern liessen, so besonders in Bourbonnais, in der Auvergne, La Manche, Burgund, wo die

[1]) Beaumanoir, Coutumes de Beauvoisis, Ch. 1. XII, n° 2, 5, 10.

Digitized by Google

alten Grundsätze des Heimfallsrechts, der Beschränkungen des Transaktionsrechts, der formariage unversehrt blieben. Der alte Grundsatz: en servage le pire emporte le bon, blieb nach der Kodifikation nur in einigen coutumes noch geltend; so in Bourbonnais [1]), Nivernais [2]), vorherrschend in der Bretagne und in den Provinzen des burgundischen Rechts.

Der französische Bauer war im 16. Jahrhundert nicht reich und theilweise vielleicht ärmer als im 13. Jahrhundert [3]), denn bei dem Prozess der Umwandlung verschiedener Dienstleistungen oder nicht fixer Abgaben in festbestimmte Abgaben war es nicht der Bauer, der am besten davon kam [4]); ausserdem war er jetzt sich selbst überlassen, völlig auf eigene, individuelle Kräfte angewiesen, musste härter arbeiten als früher. Aber eben das und seine bessere rechtliche Stellung hoben ihn.

Damit hängen wohl auch die Aenderungen zusammen, die in der Organisation der landwirthschaftlichen Arbeit in Frankreich eintraten. Wir meinen die Bildung der sog. communautés, die Bildung von Genossenschaften mehrerer Familien unter einem Vorstand zu gemeinsamer Arbeit, die seit dem 11. und 12. Jahrhundert konstatirt werden. Das Prinzip derselben war die Untheilbarkeit, was freilich eine recht mässige Höhe des individuellen Wohlstandes voraussetzt. Zur Sicherung des Fortbestehens der Gemeinschaft verpflichteten sich die Gesellschafter, für sich und für ihre Nachkommenschaft, in derselben stets zu verbleiben. Durch dieses Gemeinleben sollte das gewonnen werden, was durch die rechtliche Individualisirung verloren zu gehen drohte: gegenseitiger Schutz und Kredit. Man traute der Leistungsfähigkeit der Einzelnen nicht genug, um mit ihnen Pachtkontrakte einzugehen; andererseits lief der Bauer Gefahr, ohne diesen Schutz in seiner Hilflosigkeit von den Verpächtern übervortheilt zu werden. Daher kommt es wahrscheinlich, dass die Juristen des 16. Jahrhunderts die Entstehung der Gemeinwirthschaft so erklären, die individuelle Unternehmung des Bauers sei gefährlich. Wenn aber die Gemeinwirthschaft in Frankreich im 17. Jahrhundert der Hauptsache nach ihrem Ende entgegengeht, so beweist das wohl, dass die französischen Bauern in der Periode, wo jene Arbeitsorganisation eine weitverbreitete war, d. h. im 16. Jahrhundert, das erreicht hatten, was sie dadurch bezweckten: sie waren wohlhabender geworden; so wird es verständlich, dass seit dem 17. Jahrhundert sich die Gemeinwirthschaft auf die ärmeren Provinzen des Zentrums — Auvergne,

---

[1]) Chap. XVIII, Art. 208.
[2]) Chap. VIII, Art. 22.
[3]) Vgl. Monteil, Histoire des Français des divers états, t. I, 195 bis 197; Guizot, Histoire de la civilisation en France, t. IV, 17 ff.
[4]) Doniol, Histoire des classes agricoles en France.

Digitized by Google

Bourbonnais etc. zurückzieht, wo dieselbe noch bis zum Anfang unseres Jahrhunderts beibehalten worden ist.

Die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Frankreich bis zum 16. Jahrhundert beweist, dass wir Recht hatten zu sagen, dass trotz der Kriege unter Franz I. und Heinrich II., trotz des immer mehr steigenden Steuerdrucks dem französischen Ackerbau nicht die Kraft fehlte, sich auszudehnen und eine ehrenvolle Stellung zu behaupten; diese Kraft erhielt er von der moralischen Kräftigung der ackerbautreibenden Klasse, die, gestützt auf die errungenen Siege, in sich wohl die Kraft fühlen musste, welche die Verjüngung stets mit sich bringt und die die nöthige Lust zur thatkräftigen Arbeit verleiht.

Durch eine Reihe von Ordonnanzen hatte ausserdem das Königthum gesucht, einige Hindernisse zu beseitigen, die dem Ackerbau im Wege standen. Es hatte vor allem versucht, den Bauern gegen willkürliche Requisitionen seines Spannviehs zu öffentlichen Zwecken und gegen den Verlust seines Viehs in Folge harter Exekution zu schützen; es hatte gesucht, das „droit de prise" abzuschaffen oder zu regeln. In den Ordonnanzen vom Dezember 1254, vom Februar 1255 und von 1256, in denen Ludwig IX. den Provinzialbeamten strenge administrative Massregeln vorschreibt, wird den baillis und den sénéchaux das Recht der Benutzung fremder Pferde nur im königlichen Dienste gewährt, und zwar durfte man dieses Recht nur bei reichen Leuten ausüben. Nach dem Tode Philipps des Schönen (1314) finden wir das Recht der Wegnahme so geregelt, dass es ohne einen vom Könige eigenhändig unterzeichneten Erlaubnissbrief nicht ausgeübt werden durfte[2]). Die Versammlung der Generalstände vom Jahre 1355 beschloss die Abschaffung jenes Rechtes überhaupt[3]), nachdem im Jahre 1346 sich die Regierung begnügt hatte, die erwähnte Ordonnanz vom Jahre 1314 zu erneuern[4]). Die Stände vom Jahre 1367 beschlossen, die Pferde, Ochsen und andere Arbeitsthiere wegen bäuerlicher Schulden für exekutionsunfähig zu erklären und legten Verwahrung dagegen ein, dass der Bauer wegen Schulden ins Gefängniss geworfen werde. Die Ordonnanz vom 9. Juni 1396[5]) verspricht für das Wegnahmerecht ein besonderes Reglement aufzustellen und zwar zu Gunsten der Ackerbauer, „pour le relèvement du peuple". Im Jahre 1407 wurde die Ausübung jenes Rechtes für das ganze Königreich

---

[1]) Vgl. darüber Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres, Prolégomènes §§ 91, 97—99, 126—129, 131, 141.

[2]) Ordonnanz vom März 1314.

[3]) Grandes Chroniques de France, Ed. Paulin-Pâris t. VI, Clammag. II, 362.

[4]) Ordonnances II, 238.

[5]) Art. 13.

Digitized by Google

auf vier Jahre suspendirt[1]). Das Gleiche wiederholt die Ordonnanz vom 26. August 1412. Im Jahre 1439[2]), wo die feudale taille endgiltig abgeschafft wurde, erschien abermals ein neues Reglement, welches das genannte Recht grossen Beschränkungen unterwirft.

Freilich glaubte das Königthum auch nur so lange den Ackerbau in seinen besonderen Schutz nehmen zu müssen, als die zu beseitigenden Missbräuche vorzugsweise mit den feudalen Rechten verknüpft waren; denn später waren es die Generalstände allein, welche gegen die gleichen Missbräuche der königlichen Administration protestiren mussten[3]).

Aber nicht die obenbezeichnete rechtliche Entwickelung allein war die Ursache der Prosperität des Ackerbaues seit Ende des 15. und im Laufe des 16. Jahrhunderts, mit Ausschluss jedenfalls der beiden letzten Jahrzehnte desselben. Wir bezeichneten als einen zweiten Grund den Umstand, dass die Kriege im 14. und 15. Jahrhundert zu einer Zeit kamen, wo der Ackerbau in Frankreich schon seit mehr als einem Jahrhundert im Fortschritt begriffen war, — daher die allgemein konstatirte rasche Vermehrung der Bevölkerung Frankreichs nach der Beendigung der Kriege. Die Wiederbelebung des Ackerbaues nach der Wiederherstellung des Friedens musste um so fühlbarer und dauernder sein, je grösser die Kluft war, welche die beiden Perioden vor und nach den hundertjährigen Kriegen trennte.

Ueber die Bevölkerungszahl Frankreichs im 14. Jahrhundert existiren begründete Vermuthungen, die von mancher berufenen Seite getheilt werden. Dureau de la Maille, gestützt auf die vorhandenen Dokumente über die Zahl der „feux" und auf die Angaben und Berechnungen von Guérard über die Mitgliederzahl eines „feu", glaubte behaupten zu dürfen, dass die Bevölkerungszahl Frankreichs im 14. Jahrhundert, vor den Kriegen, mindestens ebenso beträchtlich gewesen sei, als in unseren Tagen[4]). Léopold Delisle, gestützt auf die vorhandenen Hefte der Zehnten und anderer Register des 14. Jahrhunderts, zeigt sich ziemlich geneigt zu

---

[1]) Ordonnanz vom 7. September 1407.

[2]) Ordonnanz vom 2. November 1439.

[3]) Vgl. die cahiers der Stände vom Jahre 1484; in denen von 1560 bis 1561 die Proposition des geistlichen Standes über die Exekutionsunfähigkeit der geistlichen Personen, der Pferde und der Waffen der Gendarmen und der Ochsen, der Zugthiere und der Pferdegeschirre der Ackerbauer; besonders aber die Proklamation des dritten Standes gegen das droit de prise (bewilligt durch die Ordonnanz vom 8. Oktober 1571, Delam. II, 588) und das Verlangen desselben nach Sicherheit für die Person des Ackerbautreibenden.

[4]) Mémoires de l'Académie des inscriptions, t. XIV, p. 36 und Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques, 2me série, t. II, p. CLXIV ff.

Digitized by Google

derselben Annahme [1]). — Ein Jahrhundert vorher wurden überall Dörfer gegründet; weite Strecken Land wurden entwaldet und kultivirt. „Die Vereinigung aller dieser Umstände berechtigt uns," sagt L. Delisle, „zur Annahme, dass im Mittelalter die Normandie sehr bevölkert war, vielleicht sogar zu bevölkert im Verhältniss zu den Nahrungsmitteln, die der Ackerbau damals bieten konnte [2])."

Die Aktenstücke aus dem 13. und dem 14. Jahrhundert zeigen deutlich, dass die Viehzucht eine sehr blühende war und im beständigen Fortschreiten begriffen [3]).

Die Kriege des 14. und 15. Jahrhunderts änderten das Bild nun vollständig. Eine Menge von Gemeinden wurde total entvölkert [4]). Die Grundstücke erlitten eine enorme Entwerthung [5]). In vielen Gegenden lagen sie brach [6]). In noch häufigeren Fällen verzichteten die Pächter auf die ihnen vergebenen Grundstücke oder erhielten von den Grundherrn eine beträchtliche Reduktion ihrer Renten bewilligt.

Wenn wir daher nach dem wiederhergestellten Frieden die nationalen Kräfte auf dem Wege des Fortschritts sich wieder entfalten sehen, so müssen wir dabei nicht vergessen, dass ein grosser Theil dieses Umschwungs dem zu verdanken war, was den Ackerbau Frankreichs im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts charakterisirt hatte.

Der Getreidehandel von Provinz zu Provinz.

Die Steigerung der Getreideproduktion und folglich die Zunahme des Getreidehandels wirkten auf die Getreidepolitik Frankreichs in doppelter Richtung. Unter ihrem Einflusse fing der interprovinziale Getreidehandel an, den Charakter eines nationalen Handels anzunehmen, daher verlangte er eine interprovinziale Getreidepolitik im nationalen Sinne; aus denselben Ursachen nahm die Getreideausfuhr nach fremden Ländern

---

[1]) Histoire des agricoles en Normandie, p. 174.

[2]) Ibid. p. 175. Ueber die Rodungen vgl. besonders Kap. XIV, des Forêts, Abschn. VI, Défrichements, p. 390—417.

[3]) Vgl. die Angaben von Ende Rigaud über den Bestand der Heerden Beaulieu, Bondeville etc. in der Normandie in den Jahren 1250, 1265, 1275 etc.; die von Corneville für die Jahre 1222, 1254, 1258 etc., besonders aber ein in den Komthureien der Templer in der baillage von Caen im Jahre 1307 aufgefundenes Inventar des Viehbesitzes (Delisle, p. 222—224).

[4]) Ein Beispiel aus dem Jahre 1362 in der Anm. 111, p. 644 bei Delisle.

[5]) Siehe eine Enquête aus den Jahren 1373—74 über die Gemüsepreise; Zeugnisse aus den Jahren 1389, 1403, 1455, Delisle Anm. 113.

[6]) Ein Zeugniss aus dem Jahre 1399, Delisle Anm. 114, p. 645. Vgl. von demselben Autor die Notice sur les biens de la Sainte-Chapelle en Normandie, p. 305 und Léchaudé, Extraits des Chartes, t. I, 39.

Digitized by Google

den Charakter eines mehr oder minder regelmässigen Aussenhandels an und es entstand daher das Bedürfniss einer dauerhaften Gesetzgebung, die den Getreide-Aussenhandel regeln sollte; und in diesem Sinne darf man wohl sagen, dass der französische auswärtige Getreidehandel erst am Ende des 15. Jahrhunderts entsteht, mit ihm die entsprechende Gesetzgebung und Handelspolitik. Bleiben wir aber zunächst bei dem interprovinzialen Getreidehandel.

Die allmähliche Verwaltungszentralisation brachte es mit sich, dass der provinziale Getreidehandel schon dadurch eine grössere Freiheit erlangte, dass derselbe von der Abhängigkeit der lokalen Behörden befreit wurde; denn für diese letzteren kam das Handelsinteresse wenig in Betracht, ihre ganze Sorge war darauf konzentrirt, ihre Provinz, ohne Rücksicht auf die Nachbarprovinzen, möglichst gut mit Korn zu versorgen und die Bewohner ihres Gebiets vor Mangel und Hungersnoth zu schützen. Durch die Zentralisation wurde dieser administrative prinzipielle Standpunkt nicht geändert, sondern nur räumlich ausgedehnt, weil das politische Gebiet, je mehr das Königthum erstarkte, um so einheitlicher wurde und daher die alleinige Berücksichtigung einzelner Provinzen immer mehr verschwinden musste. Mit der Zentralisation der Verwaltung war daher in einem gewissen Masse die interprovinziale Handelsfreiheit verbunden. Für die Zeit bis zum 16. Jahrhundert ist damit selbstverständlich weniger eine Thatsache konstatirt, als eine blosse Tendenz gekennzeichnet.

Die Generalständeversammlung vom Jahre 1484 ist völlig von dieser Tendenz beherrscht. Sie verlangte für den Waarenverkehr auf dem ganzen Gebiete des Königreichs Handelsfreiheit[1]), sowie die Erlaubniss, dass mit allen dem Könige nicht feindlichen Ländern Handel getrieben werden dürfe. Unter der inneren Handelsfreiheit darf man hier nicht auch die Befreiung des Handels von allen inneren Zöllen etc. verstehen, sondern nur die Befugniss, zu jeder Zeit von einer Provinz in die andere exportiren und importiren zu dürfen. Die Stände von 1484 begnügten sich daher mit der Forderung der Abschaffung aller erst seit Karl VII. etablirten „acquis, travers et péages", nicht aber derjenigen, die vordem existirt hatten.

Diesen Forderungen folgte kein königliches Gesetz. Was in dieser Hinsicht für den inneren Getreidehandel seitens der Regierung geschah, das war die Verhinderung der dem freien inneren Getreideverkehr schädlichen Neuerungen seitens der Grundherren. In den Provinzen hatten diese sich erlaubt, neue Abgaben zu schaffen, und im Jahre 1505 gingen sie selbst

[1]) . . que le cours de marchandise doit être entretenu franchement et libéralement pour tout ce royaume. Etats de 1484 par Bornier, Appendice p. 698.

Digitized by Google

so weit, den königlichen Zöllen ganz analoge Grenzzölle zu erheben, die ausschliesslich für den Getreidehandel berechnet waren. Die in den Jahren 1498 [1]) und 1505 [2]) gegebenen Ordonnanzen beseitigten dieselben und eine vom Februar 1508 [3]) verbot alle grundherrlichen Zölle.

Mit der Erklärung Franz' I. im Jahre 1515, dass nicht nur der äussere, sondern auch der innere Getreidehandel ein königliches Recht sei, war eine neue Basis geschaffen. Der Getreidehandel hing nun in seinen Bahnen von dem Spielraum ab, den die königliche Erlaubniss ihm gab. So verbietet die genannte Ordonnanz die Getreideausfuhr aus einigen Provinzen ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort jener Ausfuhr das Ausland oder die anderen Provinzen des Königreichs war.

Auch der Gedanke der Freiheit des inneren Getreidehandels verlangte also eine gewisse Zeit, um zu reifen und sich in der Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Im Jahre 1539 wurde der erste gesetzgeberische Versuch gemacht, um, der Hauptsache nach, den Forderungen zu entsprechen, die in der Generalständeversammlung vom Jahre 1484 seitens der Stände — also seit beinahe einem halben Jahrhundert und seitdem immer wieder — gemacht worden waren. Die Hauptschwierigkeit lag darin, dass man trotz der zunehmenden Produktion, wegen Mangel an guten Transportmitteln bei einer vollständigen Freiheit des inneren Kornhandels fürchtete, dass die Sicherheit der Getreideversorgung einzelner Provinzen allzuleicht den Handelsinteressen preisgegeben werden könnte. Man wird dieses weiter unten bewiesen finden. Immerhin hatte inzwischen der Gedanke der Freiheit des inneren Getreidehandels an Boden gewonnen und zwar stark genug, um jene Rücksichten zu überwinden.

Die Motivirung der Ordonnanz vom 20. Juli 1539, die zum ersten Male jene Freiheit in Frankreich einführt, sagt: et pour ce que notre vouloir est que telle chose (der innere Getreidehandel) qui est tant utile, nécessaire et profitable à toute la chose publique de notre Royaume, soit entretenue et gardée par Edit perpétuel et irrévocable; et en ce faisant donner ordre que par le transport et trafic des dits vivres, denrées et marchandises (unter marchandise ist Getreide zu verstehen), les pays soient respectivement subvenus en leur nécessités et en user de la mutuelle communication et amitié que nos dits sujets doivent avoir ensemble, sans occasion de contrariété ou répugnance en un même corps politique, les pays et provinces duquel comme membres

[1]) Ordonnances, t. XXI, p. 65.
[2]) Ordonnances, t. XXI, p. 263.
[3]) Ordonnances, t. XXI, p. 319.

Digitized by Google

vivans et régis sous un chef, doivent subvenir et aider les uns aux autres [1]).

Die Ordonnanz spricht bezüglich des inneren Getreidehandels von keinen Einschränkungen, und in zwei folgenden Dezennien ist über den Gegenstand überhaupt nichts neues festgesetzt. Jedoch sehen wir zwanzig Jahre später, im Jahre 1559 in einem Dekret vom 20. Dezember die Nothwendigkeit ausgesprochen, die Ausfuhrfreiheit nicht nur für das Ausland, sondern auch für das Inland in den Zeiten eines Mangels in der betreffenden Provinz zu beschränken. Zu diesem Zwecke wurde ein Zentralbureau in Paris errichtet. Die Idee des Instituts war folgende. Für die Ausfuhr von Provinz zu Provinz wurden die Händler angehalten, Passscheine von dem Zentralbureau zu lösen, und jene Pässe, die auf Quantität und auf feste Termine lauteten, mussten in einer den Kornüberschüssen jeder Provinz entsprechenden Weise ausgegeben werden. Aber bei dieser Einschränkung kam vor allem der Aussenhandel in Betracht und aus dem allgemeinen Ton des Dekrets geht hervor, dass jene Einrichtung nicht gegen das Prinzip der Freiheit des inneren Getreidehandels gerichtet war. Das Bureau war übrigens von sehr kurzer Dauer; es ging im Jahre 1560 bald nach dem Tode Franz' II. wieder ein, woran ohne Zweifel die Undurchführbarkeit jenes Planes schuld war; zweitens aber konnte jene rein polizeiliche Massregel leicht zu einer fiskalischen werden und den im Jahre 1539 durchgeführten Grundsatz verletzen, und das zu einer Zeit, wo jene Freiheit den dritten Stand nicht mehr zu befriedigen schien: man weiss, von welchen freiheitlichen Ideen dieser im 16. Jahrhundert beherrscht war, und die Vertheidiger dieser Prinzipien auf dem politischen Gebiete waren es auch auf dem wirthschaftlichen. Da das provinziale Ein- und Ausfuhrrecht durch das Gesetz vom Jahre 1539 bereits gesichert war, war die Idee der inneren Handelsfreiheit seitdem um ein Weiteres fortgeschritten; so dass, wenn der dritte Stand abermals für die innere Handelsfreiheit eintrat, seine diesbezüglichen Forderungen nicht ganz mit denjenigen vom Jahre 1484 identisch waren. In diesem letzteren Jahre verlangten die Stände ein allgemeines Aus- und Einfuhrrecht; in der Ständeversammlung zu Orléans im Jahre 1560 sprachen einige Mitglieder derselben laut für die Abschaffung der Durchgangsabgaben für den inneren Getreidehandel; bei der Redaktion des cahier des dritten Standes jedoch begnügten sich die Deputirten, ein Mittel vorzuschlagen, um die Willkür der „péagers", wie sie die Pächter und Inhaber jener Abgaben nannten, zu bekämpfen. In der Generalständeversammlung, die bald nach der ersteren zu Pontoise im Jahre 1561 tagte, war es der Adelsstand, der in seinem cahier auf der unverzüglichen Ab-

[1]) Text bei Delamarre, Traité de Police, II, 780—81.

Digitized by Google

schaffung der Getreidezölle beharrte [1]). Der Adelsstand verfuhr somit radikaler gegen die königlichen Binnenzölle auf Getreide als der dritte Stand.

Die grosse Ordonnanz vom 25. Oktober 1567, ein Werk des Ministers L'Hôpital, der als Repräsentant des dritten Standes galt, erklärt den inneren Getreidehandel für frei, ausser in gewissen Fällen, für die die Regierung sich das Recht vorbehält, durch spezielle Patentbriefe besondere Massregeln zu treffen, namentlich hinsichtlich der Verproviantirung der Stadt Paris. Die Ordonnanz besagt: que le commerce des grains et transport d'iceux de Provence en Provence de ce royaume seront libres à un chacun, sans que l'on y puissent donner aucun empêchement et sans qu'il soit besoin de prendre et avoir congé des officiers, Gouverneurs ou Capitaines des lieux; lesquels aussi ne pourront empêcher la dite liberté par quelque forme ou façon que ce soit, si ce n'était par Lettres patentés du dit seigneur et singulièrement pour les grains qui sont achetez ou destinez d'être emmener en la Ville et Cité de Paris, que le dit seigneur veut être sur toutes fournie abondamment de grains et autres choses nécessaires [2]). Dieselbe Bestimmung finden wir Wort für Wort in der Ordonnanz vom 21. November 1577 wieder [3]). Aber diese letzte Ordonnanz enthält weiter noch eine andere Bestimmung, die man in der ersteren vermisst und die deswegen bezeichnend ist, weil sie beweist, dass mit der Einführung oder vielmehr definitiven Bestätigung der unumschränkten inneren Getreidehandelsfreiheit die Regierung nicht dachte, jede Sorge bezüglich der Sicherheit auch anderer Städte als Paris aufzugeben; diese Bestimmung ist die, dass zu gleicher Zeit allen Städten die Verpflichtung auferlegt wird, sich stets und mindestens drei Monate mit Proviant zu versorgen.

Es ist in der That anscheinend ein Widerspruch, dass je weiter die Idee der interprovinzialen Getreidehandelsfreiheit in Frankreich in die Gesetzgebung eindringt, desto mehr die alten städtischen Getreidemarktreglements, deren wichtigste Bestimmungen wir im ersten Kapitel besprochen, an Wichtigkeit zu gewinnen scheinen und desto unerlässlicher für die städtische Sicherheit gehalten wurden; man sollte glauben, beide Freiheiten hingen zusammen, die eine bedinge die andere. Wenn das Umgekehrte der Fall ist, so erklärt sich dies dadurch, dass durch die Freilassung des interprovinzialen Getreidehandels, da die Handelstechnik doch zunächst dieselbe geblieben war

---

[1]) Ueber die Ständeversammlung zu Pontoise bei Pierre de la Place, Commentaires de l'état de la Religion et république, sous les rois Henry et François II et Charles IX.

[2]) Delamarre, II, 786.

[3]) Ibid. II, 786—87.

Digitized by Google

wie früher, die Verantwortlichkeit der Regierung wachsen musste. Und wie man durch die Marktreglements in den Städten die Versorgung derselben garantiren wollte, so wollte man durch spezielle Vorschriften über die Getreidekultur für das ganze Land sorgen. Das Generalpolizeireglement vom 4. Februar 1567 enthält einen speziellen Artikel, der die Staatsbeamten auffordert, darauf zu achten, dass der zum Kornbau geeignete Boden nicht zu sehr zum Weinbau verwendet wird, sondern „soient toujours les deux tiers des terres pour le moins tenus en blairie, et que ce qui est propre et commode pour prairie, ne soit appliqué a vignoble“ [1]). Es ist vielleicht bezeichnend, dass man vor dem genannten Datum nirgends derartige Vorschriften trifft. Sie sind in gewisser Beziehung Folge der einheitlichen Gesetzgebung und der inneren Handelsfreiheit.

Der gesetzliche Rahmen der inneren Handelsfreiheit bleibt bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei den Bestimmungen der Ordonnanzen von 1539, 1567 und von 1577 stehen, obgleich dieselbe in der Zwischenzeit häufig Gegenstand der Debatten in den Ständeversammlungen gewesen ist. Von den Modifikationen, die dieselbe durch Colbert erlitt, werden wir an betreffender Stelle sprechen.

Der auswärtige Getreidehandel.

Während die Frage des interprovinzialen Getreidehandels in der Periode von 1484 bis 1539 oder bis 1567 ihre Lösung findet, fängt die auswärtige Getreidehandelspolitik Frankreichs erst Ende des 15. Jahrhunderts an. Diese Aufeinanderfolge war sicher keine zufällige. In dem Masse, als die innere Produktion und der Handel zunahmen, in dem Masse, als das Bedürfniss sich regte, die Binnenschranken des Handels zu beseitigen, entwickelte sich auch ein Export nach dem Auslande. Und indem aus dem, was wir interprovinzialen Getreidehandel genannt haben, allmählich der nationale innere Handel entstand, stellte sich das ganze französische Land jetzt dem Auslande gegenüber, wie früher Provinz gegen Provinz sich gestellt hatte.

Indem wir zu dem auswärtigen Getreidehandel übergehen, haben wir die Punkte festzustellen, die in diesem Abschnitt hauptsächlich in Betracht kommen müssen. Dieselben sind: 1) die allmähliche Ausbildung der auswärtigen Getreidehandelsgesetzgebung, der Zeitpunkt ihrer Trennung von der inneren, das Prinzip der auswärtigen Getreidepolitik bis zum Jahre 1589 und die Hauptgesetze, welche den Aussenhandel betreffen in

[1]) Fontanon, Edits et Ordonnances des rois de France, t. I, l. 5, tit. I, p. 808. Ordonnanz vom 4. Februar 1567, Kap. 4, Art. 4.

Digitized by Google

der Periode bis zu diesem Jahre; sodann 2) die quantitativen Verhältnisse des Aussengetreidehandels für dieselbe Periode und die Absatzländer für die französische Getreideausfuhr im 16. Jahrhundert.

So lange der innere Getreidehandel noch das Hauptinteresse der französischen Getreidepolitik in Anspruch nahm, d. h. so lange derselbe noch keine definitive gesetzgeberische Lösung gefunden hatte, also bis zum Jahre 1539, schwankte die auswärtige Getreidepolitik Frankreichs zwischen dem Ausfuhrverbot und der bald partiellen, bald vollständigen Freiheit, je nach der Art und Weise, wie man den interprovinzialen Handel regelte. Bis zu dem genannten Jahre wurden für den Aussenhandel daher keine speziellen Vorschriften gegeben. Eine allgemeine provinzielle Ausfuhrfreiheit zog eine gleiche Freiheit des Exports zum Auslande nach sich, und wenn aus irgend einer Provinz die Ausfuhr verboten war, so wurde dabei zwischen dem Auslande und den übrigen Provinzen kein Unterschied gemacht; schon die Kontrole war zu wenig ausgebildet, um einen Unterschied zu gestatten zwischen Getreide, das nach der nächsten Provinz, und solchem, das nach dem Auslande ging. Die Patentbriefe vom 12. März 1515 beklagten sich darüber, dass „sous l'ombre du trafic de marchandises (auch hier darunter Korn zu verstehen) d'entre nos sujets et d'autres" die Händler so viel Korn nach dem Ausland ausgeführt hätten, dass es nothwendig erschienen sei, aus gewissen Provinzen jede Ausfuhr, welcher der Bestimmungsort auch sein möge, zu verbieten.

Immerhin lassen sich hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse für die fünfzig Jahre vor 1539 zwei Perioden unterscheiden: die Zeit bis zum Jahre 1515, d. i. die Periode der Ausfuhrregulirung durch die internationalen Handelsverträge, und die Jahre von 1515 bis 1534, d. i. die Periode des Ausfuhrverbotes aus Rücksichten, die in der politischen Rivalität Franz' I. mit dem Kaiser Karl V. ihren Grund hatten.

Wir können nicht auf die Details der zahlreichen Handelsverträge[1]) eingehen, die seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts bis in das erste Dezennium des 16. Jahrhunderts zwischen Frankreich und anderen Staaten geschlossen wurden; sie haben ein zu allgemeines Interesse; die meisten Bestimmungen derselben berühren unseren Gegenstand nur in sehr indirekter Weise, da sie hauptsächlich von den Privilegien und Rechten fremder Kaufleute, von der Jurisdiktion, von dem Recht der sog. aubaine, von der Schiffahrt etc. sprechen[2]).

[1]) Wir haben hier ein merkwürdiges Beispiel der Regelung des Aussenhandels durch Handelsverträge aus Mangel an einer ausgebildeten Gesetzgebung, im Gegensatz zu der heutigen Epoche, wo man die Nothwendigkeit der ersteren mit der Ueberflüssigkeit der letzteren motivirt.

[2]) Vgl. im besonderen den Handelsvertrag mit England vom 8. Jan. 1476, Dumont, Corps diplomatique, t. III, partie 1, p. 524; mit den

Digitized by Google

Soviel sei davon hier jedoch erwähnt, dass jene Verträge Spanien, England, Portugal, den Hansestädten, Dänemark etc. im allgemeinen das freie Aus- und Einfuhrrecht sichern, und dass unter den hier erwähnten Artikeln fast überall auch das Getreide sich befindet. Es ist freilich nicht anzunehmen, dass, was speciell das Getreide betrifft, jene Freiheit eine unbedingte gewesen sei; so enthält der Vertrag zwischen dem Herzoge der Bretagne und dem Könige von England die Klausel, dass es keiner der vertragschliessenden Parteien verwehrt werden darf, in den Theuerungsjahren die Getreideausfuhr zu verbieten [1]).

Der freie Verkehr mit dem Auslande entsprach auch den Wünschen der Generalstände von 1484; sie verlangten „qu'il soit loisible à tous marchands de pouvoir marchander tant hors le royaume, ès pays non contraires au roy, que dedans, par mer et par terre" [2]). Selbstverständlich darf man in der Einführung der Zölle im Jahre 1488 [3]) für die Getreideausfuhr nicht ein Schutz- und noch weniger ein Prohibitivmittel erblicken, da, abgesehen davon, dass dies mit den obenerwähnten Handelsverträgen mit verschiedenen Staaten im Widerspruch stände, die Aussenzölle damals noch einen zu überwiegend fiskalischen Charakter trugen. Vielmehr spricht die Thatsache der Wiedereinführung der Getreidezölle — Wiedereinführung, da wir ihre Existenz in den Tarifen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts konstatirt haben — für die Ausdehnung der Getreideausfuhr.

In der zweiten Periode, welche die Jahre 1515—1534 umfasst, war die Getreideausfuhr aus einigen Provinzen, die aber die getreidereichsten Gegenden Frankreichs repräsentirten, namentlich aus Isle de France, Brie, Beausse, Valois und Picardie verboten [4]). Die Ursache davon war, dass Franz I., siegreich aus Italien zurückgekehrt, von der Eifersucht zu fürchten

---

Hansestädten, vom September 1478, vom 10. August 1489, bestätigt und erneuert am 10. Januar 1537, ib. t. III, 2, p. 122 und 240, t. IV, 2, p. 150; zwischen der Bretagne und England, t. III, 2, p. 159; zwei Verträge mit Spanien, am 9. Oktober 1478, t. III, 2, p. 876; Handels- und Schiffahrtsvertrag mit demselben Lande am 24. August 1498, ib. t. III, 2, p. 401; Waffenstillstandsvertrag mit Spanien vom 31. März 1504, t. IV, 1, p. 51; von den späteren hauptsächlich den vom 20. November 1518, wo ein früherer Handelsvertrag mit Dänemark erneuert wird, t. IV, 1, p. 282; der vom 30. August 1525 über die Handelsfreiheit mit England, t. IV, 1, p. 436.

[1]) Vgl. die vorige Anmerkung, Handelsvertrag zwischen der Bretagne und England.

[2]) Etats de 1484, Bornier, Appendice p. 698.

[3]) Ordonnanz vom 18. Dezember 1488, vgl. unser zweites Kapitel.

[4]) Lettres patentes de 12 Mars 1515, an den Prévôt de Paris und die baillis von Chartres, Senlis und Vermandois, Delam. II, l. V, Tit. XIII, chap. II, p. 777.

Digitized by Google

hatte, die seine neuen Eroberungen dem Deutschen Kaiser, den Königen von Spanien und England eingeflösst hatten. Er sah voraus, dass er mit allen diesen Ländern neue Kriege zu bestehen haben würde; die Getreideüberschüsse sollten daher für die Verproviantirung der grossen Festungen, vornehmlich in der Normandie, verwendet werden, die den feindlichen Ueberfällen am meisten ausgesetzt waren.

Durch die Patentbriefe vom 20. Februar 1534[1]) wurde der Getreideausfuhr wie dem interprovinzialen Kornverkehr wiederum volle Freiheit gegeben; diesmal aber nur so lange bis der Aussengetreidehandel eine von dem inneren Kornhandel abweichende Gesetzgebung erhielt. Dies geschah zum ersten Male durch die bereits viel erwähnte Ordonnanz vom 20. November 1539[2]).

Die Abweichung bestand darin, dass, während der innere Getreidehandel auf immer für frei erklärt war, der Aussenhandel von einer besonderen Erlaubniss abhängig gemacht wurde. Während der erstere von der handelspolitischen Szene verschwindet, konzentrirt sich von dieser Zeit an das Hauptinteresse der Korngesetzgebung Frankreichs auf die Bestimmungen über den Aussenkornhandel. Ohne Zweifel hängt es auch damit zusammen, dass die Reformen der Getreidezölle und der Zolladministration, mit dem Jahre 1539 anfangend, der Hauptsache nach auf die nächsten Dezennien fallen.

An dem Grundsatz freilich, der 1539 proklamirt wurde, ist in der ganzen Aussenhandelsgesetzgebung bis zum Jahre 1589 nichts geändert: die Getreideausfuhr sollte nur auf Grund spezieller Patentbriefe erfolgen[3]).

Dieser Grundsatz erhielt aber seine letzte rechtliche Ausbildung erst durch das Edikt vom Juni 1571, welches im Artikel I nicht den Getreidehandel überhaupt, sondern nur die Getreideausfuhr für ein königliches Domanialrecht erklärt, welches Recht, nach der Lehre der Juristen der Zeit unveräusserlich, von Niemandem sonst direkt oder indirekt ausgeübt werden durfte bei Strafe der Majestätsbeleidigung[4]).

War die bedingte Freiheit als Grundsatz anerkannt, so handelte es sich nun darum, das Prinzip zu finden, nach welchem die Entscheidung über Verbot oder Erlaubniss oder das Mass der letzteren am besten getroffen würde. Die Systeme, die zu

---

[1]) Delamarre, II, 778.

[2]) Text in den Conférences des Ordonnances, t. I, l. 4, Tit. 11, § 1.

[3]) Die Ausfuhrzölle waren die vom Jahre 1551, d. h. 20 deniers per livre des Waarenwerthes zusammen für alle drei Zölle: traite foraine, droit de refus und droit de passage. Dem denier, anfangs eine Silbermünze, ward seit dem 11. Jahrhundert immer mehr Kupfer hinzugesetzt, seit Heinrich III. besteht er ganz aus Kupfer = $\frac{1}{576}$ livre tournois.

[4]) Edikt vom Juni 1571, Del. II, l. V, Tit. XIII, Ch. IV, p. 787.

Digitized by Google

diesem Zwecke angewandt wurden, sind mit einander verwandt, aber unterscheiden sich doch im Detail und besonders in der Form: manche enthalten für die Ausfuhr nur eine zeitliche, andere auch eine quantitative Beschränkung.

Beispielsweise geben die Patentbriefe vom 29. August 1558[1]) volle Ausfuhrfreiheit den Provinzen, welche im Bezirk des Pariser Parlaments liegen, aber sie beschränken dieselbe auf sechs Monate; die Ordonnanz vom 21. November 1567 verbietet die Ausfuhr aus der Picardie und der Champagne nach dem Auslande für den Rest des Jahres[2]).

Komplizirter sind die Systeme der quantitativen Beschränkung der Getreideausfuhr. Die grosse Ordonnanz von Villiers-Cotheretz vom Jahre 1539 schreibt vor, in jedem Jurisdiktionsbezirk den wöchentlichen Stand der Getreidepreise nach den Mittheilungen der Kornhändler aufzunehmen[3]), um danach die Ausfuhr zu reguliren. Ueber die Minimal- oder Maximalgrenzen als Bedingung der Ausfuhr ist darin nichts gesagt. Die Ordonnanz vom Jahre 1572 enthält eine Bestimmung, nach welcher in jeder Stadt aus angesehenen Bürgern Spezialkommissionen gebildet werden sollen behufs Fixirung der Preise des Korns und der anderen Lebensmittel, sowie der Tuche etc. und der Arbeitslöhne[4]).

Nicht nach den Preisen, sondern nach den Ernteaussichten oder nach den Ernteschätzungen sollen die zur Ausfuhr erlaubten Getreidequantitäten nach der Errichtung des Zentralbureaus vom Jahre 1559 und nach dem Edikt vom Juni 1571 bestimmt werden. Im Grunde war dieses System eine unvollkommenere Art unserer heutigen Erntestatistiken. Nach der Ordonnanz von 1559[5]) soll die Getreidequantität, welche in einem Jahre zur Ausfuhr zugelassen werden darf, von der Kommission der acht Kommissare, die das Bureau bildeten, nach den eingelaufenen Berichten festgestellt und im Anfange jedes Jahres bekannt gemacht werden. Danach durften im Jahre 1560 50 000 tonneaux Korn ausgeführt werden; wenn die weiteren Berichte noch günstiger lauten, als die, nach welchen jene Quantität festgesetzt ist, so wird auch die Erlaubniss auf eine höhere Quantität lauten und umgekehrt. Sobald die Quantität einmal definitiv festgesetzt ist, ertheilt das Zentralbureau den Händlern Ausfuhrscheine, die auf eine bestimmte Quantität lauten, bis die erlaubte Grenze erreicht ist.

---

[1]) Delamarre, II, 781.
[2]) Del. II, 786—87.
[3]) H. Martin, Histoire de France, t. VIII, 129—30 und Isembert, t. XII.
[4]) H. Martin, t. IX, 383—84.
[5]) Del. II, 782—83.

Digitized by Google

Die Ordonnanz vom Juni 1571 [1]), die ausführlichste über diese Materie, bestimmt im Artikel V Folgendes: alle baillis, sénéchaux oder ihre Stellvertreter sollen jedes Jahr im Monat August Kommissionen zu den königlichen Subalternrichtern ihrer Gerichtsbezirke, sowohl der königlichen als der grundherrlichen, schicken, welche dann alle Maires, Schöffen, Konsuln oder andere öffentliche Beamten der Städte, Flecken und Dörfer auffordern sollen, die angesehensten Bürger zu sich zu berufen, um sich über die Ernteverhältnisse des betreffenden Jahres bei ihnen zu erkundigen; die Berichte dieser letzteren sollen eigenhändig oder vom Gerichtsbeamten und vom Notar unterschrieben werden. Diese Berichte sollen vom Prokurator an die baillis, sénéchaux oder ihre Stellvertreter geschickt werden, die dann darüber ihre Ansicht der Regierung kundgeben, wie gross die Ausfuhrquantität für den nächsten Herbst ohne Schaden für die Provinz sein könne; Art. VII verlangt die gleichen Berichte und Rathschläge von den sog. Trésoriers de France für die Generalität, in der sie angestellt sind, „was ihnen leicht sein dürfte, da sie kraft ihres Amtes die Gegend fortwährend bereisen müssen."

Nach Art. VIII wird auf Grund all dieser Berichte die zu exportirende Quantität nach den Provinzen oder Generalitäten des Reichs im Verhältniss zu der Ergiebigkeit und Grösse jeder einzelnen vertheilt; Patentbriefe dieses Inhalts werden an alle baillis etc. geschickt, die den Inhalt öffentlich bekannt zu machen haben.

Der folgende Artikel IX enthält eine eigenthümliche und zugleich sehr wichtige Bestimmung, wonach die somit jeder Provinz zur Ausfuhr gestattete Getreidequantität öffentlich versteigert werden soll und zwar als Ganzes oder nach Bruchtheilen. Wir lassen diese Stelle folgen: „Et lors mettront les dites traittes à certain prix modéré, outre et pardessus nos droits anciens, sur le quel chacun de ceux qui voudront tirer, pourra enchérir, soit pour tout ou partie, comme dit est; et les derniers enchérisseurs auront seuls faculté de faire traitte de la quantité de grains dont leur sera fait adjudication; et pour ce leur seront expédiées Lettres et Mandements par nosdits baillis et sénéchaux, contenans les permissions susdites, qui auront lieu, force et autorité, sans qu'il soit besoin recourir à aucuns de nos gouverneurs, Lieutenants généraux" etc. Der Artikel X setzt dann die Summe, auf welche ein tonneau Weizen taxirt und zur Versteigerung gebracht werden soll, auf 3 livres 10 sous tournois fest.

Das Edikt vom Juni 1571 schafft also für die Getreideausfuhr eine Art Monopol. Der einzige Grund, den wir uns denken können, um diese, in der Geschichte Frankreichs bis

[1]) Delamarre, II, 784.

Digitized by Google

dahin unerhörte Erscheinung einigermassen zu erklären, ist der Umstand, dass der Aussengetreidehandel faktisch auch nur von einigen reichen En-gros-Händlern getrieben wurde, sodass derselbe in Wirklichkeit Monopol einiger Kaufleute war, was beim inneren Getreidehandel nicht stattfand.

Der zweite Punkt, den wir zu erledigen haben, bezieht sich auf die Grösse des Getreidehandels Frankreichs im 16. Jahrhundert und die Stellung desselben im Welthandel.

Es kann von einer ziffermässigen Feststellung der Getreideausfuhr Frankreichs im 16. Jahrhundert selbstverständlich keine Rede sein, nicht einmal von einer annäherungsweisen. Vielmehr gilt es an dieser Stelle nur, die allgemeine Thatsache zu konstatiren und Beweise dafür zu erbringen, dass Frankreich im 16. Jahrhundert ein Land mit bedeutendem Getreideexport geworden und dass diese Ausfuhr nicht eine momentane, sondern eine konstante und regelmässige war.

Die bereits oben ausgeführte Entwicklung der Gesetzgebung des auswärtigen Getreidehandels, ihre Trennung von der Gesetzgebung des inneren, die Wiedereinführung und Ausbildung der Getreidezölle zu derselben Zeit, der häufige Wechsel in den Systemen der Schätzung der Getreideüberschüsse und die Entstehung des Bedürfnisses nach solchen Einrichtungen selbst — dies alles giebt schon einen sicheren Beweis, dass die Getreideausfuhr Frankreichs im 16. Jahrhundert keine unbedeutende gewesen ist. Aber es giebt direktere Beweise, Beweise, die sich theils aus dem Wortlaute der Ausfuhrgesetze, theils aus den Zeugnissen der Zeitgenossen und einigen anderen Umständen entnehmen lassen.

Was die Zeit vor 1515 angeht, so haben wir oben bereits Gelegenheit gehabt, in einem anderen Zusammenhange die Stelle aus den Patentbriefen vom 12. März 1515 zu zitiren, wo darüber geklagt wird, dass unter dem Vorwande des Handels zwischen den Inländern eine grosse Quantität Getreide ausgeführt worden sei, „was noch jeden Tag geschehe."

Von 1515 bis 1534 haben wir, wegen des allgemeinen Ausfuhrverbots, keine Nachrichten; es ist aber wahrscheinlich, dass die Ausfuhr zu dieser Zeit auf dem administrativen Wege, durch besondere Passscheine, regulirt und erlaubt wurde. Die Patentbriefe vom 20. Februar 1534 sprechen von der „grossen Reichlichkeit des Getreides" in den meisten Gegenden Frankreichs wegen der guten Ernte des vorhergegangenen Jahres, von den guten Hoffnungen für das gegenwärtige Jahr und von der Unmöglichkeit eines Kornmangels in Folge der Ausfuhr.

Das Jahr 1558 war so getreidereich und es war von den früheren Jahren her, wo wegen der Kriege zwischen Frankreich, England und Spanien die Ausfuhr verboten war, so viel übrig geblieben, besonders in den Provinzen Isle-de-France,

Digitized by Google

Vatin, Valois, Picardie, Beausse etc., dass die Ausfuhr für sechs Monate nach allen, ja selbst feindlichen Ländern erlaubt werden musste; aus Vorsicht wurden aber doch zwei Grenzprovinzen davon ausgenommen.

Die Einrichtung des Zentralbureaus zur Regulirung der Getreideausfuhr setzte schon eine Stetigkeit in dieser letzteren voraus, und das betreffende Dekret spricht klar von der Nothwendigkeit, „jedes Jahr, ohne Gefahr für das Volk," je nach den Ernteverhältnissen eine gewisse Quantität für die Ausfuhr zu erlauben. Dasselbe Dekret enthält ausserdem noch eine Angabe, die einzig in ihrer Art ist und uns wenigstens eine Vorstellung davon geben kann, wie gross damals das Minimum der Getreideausfuhr in einem gewöhnlichen Jahre gewesen sein mag. Für das Jahr 1560 wurde die Ausfuhr vorläufig auf 50 000 tonneaux fixirt. Der Gehalt eines tonneau war zu dieser Zeit höchst bestritten; nach dem Artikel XI des Edikts vom Juni 1571 sollte jedoch ein tonneau Weizen so hoch geschätzt werden wie 9 septiers. Ein septier = 1,56 Hektoliter gesetzt, glichen jene 50000 tonneaux $1{,}56 \times 9 \times 50\,000$ das heisst 702 000 Hektolitern. Dies aber nur für die Provinzen des Bezirks des Pariser Parlaments, also ohne Hinzurechnung der pays d'Etat, die zusammen wohl die Hälfte des Reichs bildeten. Die Regierung erklärt sich aber in dem genannten Dekret bereit, bei günstigeren Berichten jene Quantität zu erhöhen; jene 700 000 Hektoliter können daher vielleicht — besonders wenn man die Tendenz der Regierung berücksichtigt, eher zu wenig als zu viel zu gestatten, dazu noch, dass es galt, einen ersten Versuch zu machen — als das Minimum der Getreideausfuhr aus den pays d'Election in einem gewöhnlichen Jahre betrachtet werden.

Das Edikt von 1571 spricht von Frankreich als von dem ergiebigsten und getreidereichsten Lande der Christenheit; will eine gute Administration betreffs des Getreidehandels einführen, um der „excessiven und übermässigen Getreideausfuhr" eine gewisse Schranke zu setzen.

Nach der Ordonnanz vom 21. November 1577 endlich ist die Getreideausfuhr eines der Hauptmittel „de faire venir argent des Etrangers en la bourse des sujets de sa majesté."

Salz, Wein und Getreide bilden nach Bodinus die drei grössten Reichthümer Frankreichs: on voie assez souvent les hourques des Pays-Bas et d'Angleterre venir aux brouages chargées de sable et de pierres, n'ayant de quoi troquer pour avoir du sel, du vin et du blé de France, qui sont trois espèces abondantes en ce Royaume et des quels les sources sont inépuisables[1]). Nach demselben Autor soll die Getreideausfuhr nach Spanien besonders stark gewesen sein[2]).

[1]) . . Six livres de la République, p. 875.

[2]) . . Or, est-il que l'Espagnol qui ne tient vie que de la France, étant

Digitized by Google

Der Getreideexport Frankreichs nach den italienischen Ländern war durch die Kulturstellung des südlichen Theils der Monarchie, welcher damals und noch lange Zeit nachher den grössten Theil des französischen allgemeinen Handels in sich konzentrirte, sowie durch die grosse Entwicklung der französischen Mittelmeerschiffahrt im 16. Jahrhundert ungemein erleichtert; die Flüsse Saône und Rhône, beide schiffbar, verbanden die getreidereichen Provinzen des Nordens mit dem Süden. Die Rücknahme der Patentbriefe vom 20. Februar 1534 im Jahre 1539 war gerade dadurch motivirt, dass die Getreideausfuhr nach Savoyen, welches Land von Franz I. zur selben Zeit mit Frankreich vereinigt wurde, und nach den italienischen Ländern für die Sicherheit des Landes gefährliche Dimensionen angenommen hätte [1]). Varillas, ein Historiker des 16. Jahrhunderts, schreibt den Uebergang der fünf Städte des Königreichs Neapel aus den Händen der Franzosen in die der Spanier einer Stipulation des Vertrags vom 31. März 1504 zu, nach welcher die Spanier die Einfuhr französischen Getreides in jene Städte hinderten [2]).

Der Umfang der französischen Getreideausfuhr war nothwendiger Weise durch den Zustand des Ackerbaues im Auslande, durch die Differenz der französischen und ausländischen Kornpreise und durch die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes im Auslande mehr oder minder bedingt. England war im 16. Jahrhundert unter allen anderen vielleicht dasjenige Land, wo der Zustand des Ackerbaues mit der industriellen Entwicklung am wenigsten harmonirte. Der schlechte Zustand des englischen Ackerbaues, die sehr häufigen Missjahre, die hohen Preise und vielleicht die allzurigorosen Korngesetze unter Eduard VI. nöthigten England, seinen Kornbedarf sehr häufig im Auslande zu decken. Die Verödung des Landes war unter Elisabeth eine allgemeine. Die Getreidepreise, die zwischen 1444 und 1556 ungeachtet der Verringerung des Münz- und Zinsfusses nur in seltenen Fällen 8 shilling überstiegen und sonst zwischen 3 bis 8 shilling gestanden hatten, stiegen bis auf 45, 60 und 80 shilling. Besonders gross war die Hungersnoth in London im Jahre 1574. Nach Walter Raleigh's Versicherung betrug die Einfuhr des fremden Korns in etlichen Jahren 45 Millionen livres tournois [3]).

In den folgenden Kapiteln werden wir noch sehen, dass

---

contraint par force inévitable de prendre ici les blés, les toiles . . . nous va chercher au baut du monde l'or et l'argent et les épiceries.

[1]) Delamarre II, l. V, tit. XIII, Ch. II, p. 778.

[2]) Varillas, Histoire de Louis XII, tit. 1, l. IV, und Dumont, Corps diplomatique, IV, partie 1, p. 51 Traité de trève pour trois ans entre Ferdinand et Isabelle, Roi et Reine d'Espagne, et Louis XII.

[3]) Vgl. Normann, Die Freiheit des Getreidehandels, Hamburg 1802, S. 69—125.

Digitized by Google

die Ausfuhr Frankreichs nach England, besonders seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, immer mehr zunahm und dass das letztere Land eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Absatzgebiet des französischen Getreides wurde.

Dass wir bisher nichts über die Einfuhr gesagt haben, kommt einfach daher, weil dieselbe in Frankreich im 16. Jahrhundert noch keine wesentliche Rolle spielte; daher denn auch die völlige Abwesenheit einer Gesetzgebung in Sachen der Getreideeinfuhr. Jedoch ist das nicht so zu verstehen, als ob Frankreich zu dieser Zeit niemals in die Lage gekommen wäre, fremdes Korn einführen zu müssen. Die Thatsache wird in der Motivirung des bereits häufig zitirten Edikts vom Juni 1571 direkt konstatirt. Nachdem dasselbe von der Habsucht der Händler gesprochen, die bei der Ausfuhr keine Grenzen sehen wollen, weist es auf den Umstand hin, dass dadurch in den fruchtbaren Provinzen selbst häufig Mangel und Theurung entstanden seien, „jusqu'à être quelques fois nos sujets contraints faire venir des blés des pays des Etrangers avec infinis frais et dépenses; chose où nous voulous donner ordre de ne retomber, s'il est possible." Ein Blick auf die Getreidepreise in Frankreich seit Anfang des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1589 oder bis Ende des 16. Jahrhunderts, auf die wir gleich kommen werden, bestätigt, dass die Getreidepreise, sehr hoch von 1401 bis 1450, sehr niedrig von 1451 bis 1500, ebenfalls niedrig von 1501 bis 1550 und selbst bis 1560, zwischen 1560 und 1570 auf mehr als das Doppelte des Durchschnitts der vorhergehenden 50—60jährigen Periode stiegen[1]). Aber wie aus der oben zitirten Stelle selbst hervorgeht, war diese Einfuhr nicht einem dauernden Mangel, sondern einer zu starken Ausfuhr vorhergegangener Jahre zuzuschreiben. Dieser Umstand erklärt zugleich, dass selbst in normalen Erntejahren die Getreideausfuhr Frankreichs bis Ende des 16. Jahrhunderts beschränkt wurde; denn die Bürgerkriege, welche die letzten Jahrzehnte dieser Periode erfüllten, hatten die Produktionsverhältnisse total geändert und von einer freiheitlicheren Gesetzgebung konnte unter diesen Umständen keine Rede sein. Das Steigen der Getreidepreise seit 1560 dauerte mit kurzen Unterbrechungen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, d. h. bis zur Beendigung der Bürgerkriege und bis zum Friedensschluss von Vervins fort.

[1]) Diesem Steigen der Getreidepreise seit 1560 darf ohne Zweifel auch die Bestimmung der Ordonnanz vom Februar 1567 über die Getreidebestellung zugeschrieben werden.

Digitized by Google

Anhang zum zweiten Kapitel.

Die Materialien zur Geschichte der Getreidepreise Frankreichs und die vergleichenden Tabellen der französischen und englischen Kornpreise für 1401—1600.

Die bis jetzt zu tabellarischen Arbeiten über die Getreidepreise in Frankreich und England benutzten zuverlässigsten Quellen sind anerkanntermassen für das erstere Land die, die den Preistabellen von Marquis Garnier, Du Près de St. Maur, Levasseur und dem französischen Kommissionsberichte von 1837 zu Grunde liegen; für das zweite Land die Forschungen von Sir Frederik Eden, die Register von Eton und Oxford. Das Verdienst aber, alle die in jenen Arbeiten verzeichneten Getreidepreise geprüft, mit der Autorität eines genauen Forschers und strengen Methodikers beglaubigt und auf ein einheitliches Mass und Gewicht reduzirt zu haben, gebührt dem englischen Statistiker und Nationalökonomen W. Newmarch (Die Geschichte und Bestimmung der Preise, von Th. Tooke und W. Newmarch, deutsch von Dr. C. W. Asher, 1862, zweiter Band, Anhang II, S. 450—515, mit einer Untersuchung über die bedeutendsten Epochen in dem Zufluss edler Metalle nach Europa, über Münzverringerungen in Frankreich etc. S. 460—485).

Da die Tabellen von Newmarch allen Preisangaben in diesem Kapitel zu Grunde liegen, so scheint es uns nicht überflüssig, über die Natur der von dem genannten Autor gebrauchten Quellen, die Frankreich betreffen, einiges mitzutheilen.

Marquis Garnier bezeichnet die von ihm in seiner Uebersetzung Ad. Smith's gegebenen Tabellen (Garnier, Richesses des Nations, II, 179) als die der Preise des septier Getreides Pariser Masses während des 18. bis 18. Jahrhunderts nach jetzigem Geld berechnet, ohne jedoch die ursprünglichen, quellenmässigen Getreidepreise sowie seine Quellen anzugeben, und zwar für die Jahre von 1202 bis 1785 (Newmarch benutzt sie bis 1755, seit welcher Zeit die Notirungen der französischen Kommissionsberichte von 1837 seine Quelle bilden). Es ist aber bekannt, dass es an urkundlichen Grundlagen für solche Zusammenstellungen in Frankreich nicht fehlt, sobald sie von einem befähigten und fleissigen Forscher gesucht werden; wenn mithin ein so geachteter Schriftsteller, wie Herr Garnier, sagt: „Aucuns soins n'ont été négligés pour que la table qui suit fût aussi étendue et aussi exacte qu'il était possible de le désirer," so glaubt Herr Newmarch schon deren Zuverlässigkeit voraussetzen zu können.

Die Tabelle von St. Maur, die sich auf die Preisaufzeichnungen des Marktes von Rosay stützt, wird von ihm (Essai sur les Monnaies, Paris, 4°, 1746, p. 164) wie folgt beschrieben (Uebersetzung): „Um einen desto richtigeren Begriff zu geben, werde ich weder Ort, noch Mass, noch Gattung

Digitized by Google

der Waare verändern, sondern den Preis des besten Weizens und des besten Hafers pro septier, wie er zu Rosay in Brie von 1596 bis jetzt (1745) verkauft worden ist, angeben. Ich habe sie von einer sehr fleissigen (très-laborieuse), sehr genauen und mit einem amtlichen Charakter bekleideten Person erhalten und zwar in einer Form, die ihr gerichtlichen Glauben beilegen würde, wenn es sich um einen Prozess wegen Rückstände einer in Getreide zu entrichtenden Pacht handelte. Die Register des Kapitels Mess. de Notre-Dame zu Paris, denen der Ort gehört, bestätigen das." — St. Maur giebt dann näher an, wie er das Mass von Rosay auf das von Paris reduzirt habe. Die Notirungen sind von vier jährlichen Terminen, Januar, April, Juli und Oktober. Wir entnehmen daraus, dass im Jahre 1629 die Pest allen Marktverkehr vom 29. September bis zum 24. November unterbrach und ebenso 1637 vom 19. September bis zum 12. Dezember.

Die Tabelle von Levasseur bezieht sich auf die Zeit von 1520 bis 1630, mithin gehen die letzten 35 Jahre parallel mit den ersten 35 Jahren der Rosay-Tabelle von St. Maur. Die Arbeit des Herrn Levasseur, erschienen zuerst im Journal des Economistes vom Mai 1856 unter dem Titel: „Une méthode pour mesurer la valeur de l'argent," ist in den 2. Band seiner „Histoire des classes ouvrières depuis les temps les plus reculés jusqu'à 1789" (appendice) aufgenommen worden und giebt die Preise des besten Weizens in den Hallen von Paris für die genannte Zeit, 1520 bis 1630, nach vier Notirungen = Januar, April, Juli und November. Ueber seine Quellen spricht sich der Verfasser so aus: „Seit dem 16. Jahrhundert werden die Kornpreise der Stadt Paris in Preislisten aufgenommen. Bekanntlich war zwei Mal wöchentlich Markt, ein Mal in der Halle, das andere Mal auf dem Grèveplatz; jeder Markt gab seine Preisliste und deren, durch deren Hilfe man den Werth des Geldes zu messen vermag, sind niemals weniger als 18 im Monat. Sie fangen mit dem Juli 1520 an und sind nach Angaben beeidigter Messer in besonderen Registern verzeichnet, welche den Preis, die Menge und die Gattung des verkauften Korns enthalten. Ich habe Weizen bester Sorte angenommen und die nach écus, livres, sous und deniers berechneten Preise in Zentigramme feinen Silbers umgewandelt, diejenige Einheit, welche für einen Gegenstand solcher Art allein sich eignete. Auch habe ich, um die Vergleichung der früheren Preise mit den heutigen zu erleichtern, neben dem Preis des septier zugleich den des Hektoliters gegeben."

Die seit 1756 bis 1790 und von 1797 bis 1835 verzeichneten Getreidepreise, die in den Kommissionsbericht von 1837 aufgenommen worden sind, ruhen auf amtlichen Verzeichnissen, welche die Preise des Weizens bis 1790 nach Generalitäten, seit 1797 nach Departements angebee.

Ausser diesen Arbeiten über die französischen Getreidepreise sind der Vollständigkeit halber von den älteren noch zu verzeichnen die Tabellen von Arnoud (in seiner Balance du commerce), der sie von Messence abgeschrieben haben will. Die Tabellen von Messence umfassen den Zeitraum von 1674 bis 1763 und sind von Garnier deshalb unbenutzt gelassen, weil er glaubt, dass diese Preise, die die des besten Weizens auf dem Pariser Markt für den angegebenen Zeitraum sind, nicht immer das natürliche Resultat des Einflusses der Witterung und der freien Bewegung des Handels waren (Richesse des Nations, II, 179). Das den Preistabellen von Pauction (in seiner Métrologie, p. 897—903) zu Grunde liegende Material ist die Rosay-Tabelle von St. Maur, deren Preise er in die zu seiner Zeit geltenden Münzsorten umgewandelt hat.

Abgesehen von einzelnen Daten, die man in der älteren französischen Literatur (z. B. bei Delamarre in den Protokollen der Kommissionen behufs Festsetzung der Brodtaxen in verschiedenen Jahrhunderten, im 2. Band seiner Traité de la Police) oder, für eine kleine, aber ununterbrochene Reihe von Jahren, in Chroniken findet, wie das Journal du Sire de Gouberville, 1552—1563 (mit Kommentarien herausgegeben von Abbé Tollemer, vgl. darüber eine Analyse von Baudrillart in der Revue des Deux Mondes vom 1. Mai 1878), sind die von Newmarch benutzten

Digitized by Google

wohl die einzigen mehr oder minder vollständigen und glaubwürdigen Getreidepreistabellen für die Zeit vor 1789, wenn wir dazu noch die folgende neueren Datums gesellen wollen: M. P. Mantellier, Mémoire sur la valeur des principales denrées et marchandises qui se vendaient ou se consommaient en la Ville d'Orléans, au cours des XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. siècles (in den Mémoires de la société archéologique de l'Orléans, tome 5, 1862) — eine höchst fleissige, durch die Reduzirung der Preise der Zeit auf den heutigen Münzfuss die Benutzung wesentlich erleichternde, leider nicht ganz vollständige Arbeit (von etwa 400 Seiten).

Wir sagten, dass W. Newmarch die englischen und französischen Getreidepreise auf einheitliches Mass und Gewicht und gleichen Münzfuss reduzirt hat. Davon macht er eine Ausnahme für die Periode 1401—1580, und dies nur für die englischen Preise, die bei ihm im Gelde der Zeit ausgedrückt sind, während er die französischen auf das heutige englische Geld reduzirt. Er giebt dafür den Grund an, dass die englische Münze im Jahre 1560 thatsächlich den inneren Gehalt erhielt, den sie noch jetzt hat, und dass im Allgemeinen auch die Veränderungen zwischen 1401—1561 in England nicht so gross waren wie in Frankreich. Da aber die Periode 1401—1580 für den gegenwärtigen Abschnitt besonders wichtig ist, so haben wir es für nothwendig gehalten, diese Abweichung zu vermeiden, indem wir die in der Tabelle L (Seite 492) bei Newmarch aufgestellten englischen Getreidepreise nach dem Münzfuss der Zeit mit Hilfe der Tabelle O (Seite 503), die den Feingehalt des Silbers von 1066 bis 1816 angiebt, ebenfalls auf das heutige Geld reduzirten.

Beschränken wir uns auf die Zeit zwischen 1401 und 1580, so sehen wir, dass die Münzprägungen in England folgende Veränderungen zeigen:

Tabelle O.

Jahreszahl	Pfund Troy Silber 11,2 fein gleich Münze		Jahreszahl	Pfund Troy Silber 11,2 fein gleich Münze	
	sh.	d.		sh.	d.
1401	25	$9^{1}/_{2}$	1546	55	6
1421	30	$11^{1}/_{4}$	1547	55	6
1425	30	$11^{1}/_{4}$	1549	59	$2^{1}/_{2}$
1464	35	$2^{1}/_{4}$	1551	59	$2^{1}/_{2}$
1465	35	$2^{1}/_{4}$	1551	59	$2^{1}/_{2}$
1470	37	$10^{1}/_{2}$	1551	59	$6^{1}/_{2}$
1482	38	$4^{3}/_{4}$	1552	59	$3^{1}/_{4}$
1483	38	$4^{3}/_{4}$	1552	59	$3^{1}/_{4}$
1485	38	$4^{3}/_{4}$	1553	59	$6^{1}/_{2}$
1509	38	$11^{1}/_{4}$	1560	58	6
1527	38	$11^{1}/_{4}$	1560	58	6
1527	44	0	1600	60	0
1527	44	0	1626	62	0
1543	44	$4^{3}/_{4}$	1816	62	0
1545	51	$9^{1}/_{4}$			

Um die Preise auf den heutigen Münzfuss zu reduziren, brauchen wir sie folglich nur mit der Zahl $\frac{62}{x}$ zu multipliziren, wobei x die Zahl der aus 1 Troy Pfund Silber, 11,2 fein, gemünzten shillings ausdrücken soll. Da wir die Preise nur dezennienweise berechnen, so ist es nothwendig, den Feingehalt des Silbers ebenfalls nach Dezennien zu ermitteln. Nach der Tabelle O

Digitized by Google

würde dieser folgendermassen anzunehmen sein (der Vereinfachung wegen setzen wir über 9 d. = 1 sh., unter 3 d. = 0, von 3 bis 9 d. = ½ sh.):

1401—10	26	1491—1500	38½
1411—20	26	1501— 10	38½
1421—30	31	1511— 20	39
1431—40	31	1521— 30	41
1441—50	31	1531— 40	41
1451—60	31	1541— 50	49
1461—70	36	1551— 60	59
1471—80	38	1561— 70	58½
1481—90	38½	1571— 80	58½

Nach diesen Ziffern und den von Newmarch zusammengestellten Getreidepreisen ergeben sich folgende Getreidepreise nach heutigem Münzfusse

Tabelle M.

Weizenpreise in England und Frankreich 1401—1580.

Jahre	England per Winch. Quart.			Frankreich per Winch. Quart.		
	sh.	d.		sh.	d.	
1401—10	13	2		12	6	
1411—20	18	0		7	4	
1421—30	12	2		16	2	
1431—40	19	4		27	0	
1441—50	10	8		8	3	
1401—1450	14	8		14	3	
1451—60	10	0		7	0	
1461—70	9	0		4	9	
1471—80	13	0		5	8	
1481—90	10	2		9	5	
1491—1500	10	2		5	11	
1451—1500	10	4		6	6	
1501—10	9	2		7	1	
1511—20	15	4		9	0	
1521—30	21	2		15	9	
1531—40	19	3		19	1	
1541—50	21	6		15	2	
1501—1550	17	3		13	3	
1551—60	15	4		17	3	
1561—70	17	9		31	1	
1571—80	23	4		37	1	
1551—1580	18	7		28	6	
1581—90	21	4	Oxford	33	4	Garnier
1591—1600	31	11	Oxford	71	3	Garnier
1591—1600	43	2	Eton	46	4	Rosay (von 1596 ab)

Der Unterschied zwischen den Getreidepreisen Englands und Frankreichs, besonders seit der zweiten Hälfte des 15. bis zur ersten Hälfte des

Digitized by Google

16. Jahrhunderts ist unverkennbar gross. Zwar waren in beiden Ländern die Preise bis zum ersten Dezennium des 16. Jahrhunderts niedrig, von da an bis zum Jahre 1550 höher, doch ist ihr Verhältniss nicht weniger als $10^1/_2 : 6^1/_2$ für die Zeit zwischen 1450 und 1500, und als $17^1/_4 : 13^1/_4$ für die Zeit zwischen 1500 und 1550.

Die relativ hohen Preise in Frankreich in den ersten vier Dezennien des 15. Jahrhunderts sind wohl der Wirkung der englischen Kriege zuzuschreiben; die hohen Preise seit dem dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts aber wenigstens zu einem grossen Theil der Zunahme des gesammten Volkswohlstands und nicht ausschliesslich den Ernteverhältnissen, denn in so reichen Jahren, wie 1554, 1555, 1558 standen die Getreidepreise (nach Garnier und in heutiges englisches Geld umgewandelt) auf 18 sh. 6 d.; 18 sh. 9 d.; 17 sh. 2 d. — Besondere Beachtung verdient die Zeit zwischen 1560 und 1590, und von 1590 bis 1600. Der jährliche Durchschnitt betrug pro septier besten Weizens nach Garnier in den Jahren:

	fr.	c.		fr.	c.
1561	15	56	1581	14	4
1562	20	89	1582	17	70
1563	27	89	1583	19	92
1564	12	33	1584	22	39
1565	20	5	1585	21	65
1566	27	65	1586	—	—
1567	19	42	1587	—	—
1568	—	—	1588	—	—
1569	17	7	1589	16	46
1570	14	38	1590	31	44
1561—1570	19	47	1581—1590	20	80
1571	21	41	1591	79	89
1572	24	52	1592	47	41
1573	46	62	1593	—	—
1574	44	25	1594	—	—
1575	16	36	1595	63	21
1576	20	21	1596	46	41
1577	13	37	1597	42	3
1578	14	40	1598	36	50
1579	15	38	1599	19	44
1580	15	43	1600	18	80
1571—1580	23	20	1591—1600	44	22

Während die Getreidepreise in Frankreich in den sechs Dezennien von 1501 bis 1560 auf 4 fr. 39 c., 5 fr. 62 c., 10 fr. 58 c., 11 fr. 94 c., 9 fr. 56 c. und 13 fr. 82 c. standen, stiegen sie in den vier folgenden Dezennien von 1560 bis 1600 auf 19 fr. 47 c., 23 fr. 20 c., 20 fr. 80 c. und 44 fr. 22 c. Zwei Ereignisse sind zu erwähnen, um diese exorbitante Steigerung der Preise zu erklären: die Entwerthung des Silbers und die Bürgerkriege in den letzten Dezennien des Jahrhunderts. Was die Entwerthung des Silbers betrifft, so genügen dafür folgende Angaben: 1521 wurde Mejiko, 1532 Peru erobert, aber erst 1545 wurde die grosse Silbermine von Potosi in Peru entdeckt, erst 1557 wurde der Scheidungsprozess mittels Quecksilbers erfunden und wiederum erst 1567 die grosse Quecksilbermine von Huancevalica in Peru aufgefunden.

Wie gross der Antheil war, den die Bürgerkriege an jener Steigerung der Getreidepreise hatten, ergiebt sich aus dem Charakter derselben von selbst: die Bürgerkriege in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Frankreich glichen nicht jenen des 15. Jahrhunderts in England, den

Digitized by Google

Kämpfen zwischen den Häusern York und Lancaster, welche vornehmlich auf die höheren Klassen beschränkt blieben, sondern die ersteren hatten vor allem einen populären Charakter, sie umfassten vor allem das platte Land. Daher denn die eigenthümliche Erscheinung, dass in den dreissig Jahren vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, vor dem Beginne der Bürgerkriege in England, die Getreidepreise in diesem Lande sogar bedeutend höher und in den dreissig Jahren danach auf derselben Höhe standen wie während jener Kriegsjahre selbst, die mit dem Jahre 1483 endeten. Von ganz anderem Charakter als die englischen, haben die französischen Bürgerkriege im 16. Jahrhundert eine ganz andere ernste Wirkung auf die Bevölkerungs- und Produktionsverhältnisse, folglich auch auf die Getreidepreise ausüben müssen.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die den Ackerbau und den Getreideexport begünstigende Verwaltung Sullys (1589—1610).

Einleitung.

Ueber den Fortschritt des Ackerbaues im 16. Jahrhundert kann nach den Ausführungen im ersten Abschnitt kein Zweifel mehr bestehen; ebensowenig über die relativ hohe ökonomische Stellung des Ackerbaues in der gesammten Volkswirthschaft dieser Epoche. Ueber die Ursachen derselben haben wir im vorigen Kapitel ausführlich gesprochen. Eine andere Frage ist es aber, ob die äusseren Verhältnisse im 16. Jahrhundert selbst dem Ackerbau und den Ackerbau treibenden Klassen günstig waren, ob die zunehmende Blüthe des Ackerbaues zusammenhing mit besonderen Begünstigungen seitens der Regierung und der herrschenden Klassen. Darauf ist entschieden mit Nein zu antworten. Ueber die Erhöhungen der taille wird noch später gesprochen werden; wir begnügen uns hier nur mit der Konstatirung der Thatsache, dass zu keiner Zeit die taille jene enorme Steigerung erfahren, wie im 16. Jahrhundert, besonders aber seit dem Tode Franz I.

Entschieden feindselig aber waren gegen die Bauernklasse die höheren Stände gesinnt, denen die bedeutenden Rechte und der Unabhängigkeitsgeist der bäuerlichen Bevölkerung nicht genehm waren. Noch auf der Versammlung der Generalstände von 1484 sagte einer der Adligen: „moi, je connais les moeurs des paysans; si on cesse de les opprimer, aussitôt ils s'émancipent et s'enorgueillissent. Si vous supprimez l'impôt des tailles, il est sûr que tout de suite ils se montreront les uns à l'égard des autres, comme envers leurs seigneurs, insolents et insupportables; aussi ne doivent-ils pas connaître la liberté, mais seulement la dépendance“ [1]). Die Mittheilungen der vene-

[1]) Etats de 1484, par Bornier, p. 420—21.

Digitized by Google

tianischen Gesandten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zeigen aber, dass dieses Selbstgefühl der Ackerbau treibenden Klasse nicht abnahm, sondern im Gegentheil mit jedem Jahre stieg, auch trotz der immer steigenden taille und trotz des unbestreitbaren Elends nach dem Tode Franz I. und der Tyrannei der Guise [1]). Andererseits aber ist es klar, dass die Erhöhung der Steuer, wenn auch nicht ganz, so doch bis zu einem gewissen Grade der vermehrten Produktion und dem gewachsenen Vermögen der Bauern entsprach: die gleichzeitige Erhöhung des Pachtzinses ist ein Beleg dafür. Die Thatsache der Erhöhung des Pachtzinses wird von den Grundherren selbst in ihrem cahier vom Jahre 1561 konstatirt [2]).

Der französische Bauer hatte im 16. Jahrhundert also Mittel genug, um den Druck der Steuererhöhungen aushalten zu können. Gegen die Grundherrn war er ebenfalls nicht schutzlos: die meisten Pachtkontrakte pflegten auf kurze Termine geschlossen zu werden [3]).

---

[1]) Vgl. Art. 282 des cahier des dritten Standes im Jahre 1560—61 und das Pamphlet „les Etats de France opprimés par la tyrannie des Guise au roi," in den Sammlungen von Mayr, XI, 520.

[2]) Indem sie verlangen, dass die Taillehöhe sich nicht nach der Höhe des Pachtzinses richte, geben sie als Grund an, dass „si les facultés du fermier augmentent (damit wird nicht eine blosse Voraussetzung gemacht, sondern der bestehende Zustand konstatirt), cet accroissement de richesse provient non de son propre pouvoir, mais du pouvoir du seigneur propriétaire." Ibid. Die Bauern dachten freilich anders.

[3]) Das Pachtsystem bail à ferme, meist auf kurze Termine von 3, 6 und 9 Jahren geschlossen, welches später das vorherrschende Pachtsystem in Frankreich bildete, scheint noch vor dem 16. Jahrhundert in Nordfrankreich allgemein üblich geworden zu sein (Doniol, Histoire des classes agric., p. 116). Dass aber dasselbe den höher entwickelten Zuständen entsprach, erhellt daraus, dass der bail à ferme sich zuerst in der Normandie ausgebildet hat, wo die Feudalität früher als anderswo ihre Macht verliert, um der freien bäuerlichen Wirthschaft Platz zu machen (vgl. besonders Léop. Delisle, Histoire des classes agric. en Normandie au moyen-âge, p. 2). Die Verbreitung des Zeitpachtsystems in dieser letzteren Provinz hängt auch damit zusammen, dass sich die Geldwirthschaft dort früher als anderswo entwickelte. Die vor der Einführung des Zeitpachtsystems übliche Erbpacht (fieffe) dauerte mit dem ersteren fort und blieb noch vorherrschendes System bis zum 16. Jahrhundert. Von der Normandie aus verbreitete sich das Zeitpachtsystem in mehrere andere Provinzen Frankreichs. Die Zahlung der Rente erfolgte theils in Geld, theils in Naturalien; diese letzteren dominirten bis zum 15. Jahrhundert, im 16. Jahrhundert erlangt die Zahlung in Geld das Uebergewicht. Bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts waren die Zeitpächter meist nur Stadtbürger und Geistliche; nach jener Periode haben die Bauern die Bürger und Geistlichen verdrängt und die Pacht à ferme in ihre Hand genommen (Baudrillart, Normandie, p. 54). — In den östlichen Provinzen herrschte bekanntlich die todte Hand noch bis zum Jahre 1789. — Zwischen bail à ferme im Norden und der todten Hand im Osten entstehen die sog. bourdelages, locataires perpétuels, alle Arten der bedingten métayages im Zentrum, die colonages héréditaires am Rheinufer, die associations à part de fruit im Süden und Westen (Doniol, p. 112).

Digitized by Google

Das 16. Jahrhundert ist für die Ackerbaugeschichte Frankreichs noch deswegen wichtig, weil zu dieser Zeit, besonders in der zweiten Hälfte desselben, die ersten Fundamente der landwirthschaftlichen Wissenschaft gelegt wurden. Dieser Umstand ist unzweifelhaft als eine direkte Folge der Ausdehnung des Getreidebaues und des Bedürfnisses nach einem intensiveren Ackerbau zu betrachten. Man fängt an, in der Fruchtbarkeit des Bodens nicht mehr ein Naturspiel, sondern ein gewisses Verhältniss von Kraft und Stoff zu sehen; mit anderen Worten, man kommt auf den Gedanken einer Theorie der Landwirthschaft — nichts anderes meint Valissy, wenn er die Ackerbauwissenschaft eine Philosophie nennt. Man kommt zur theoretischen Erkenntniss der Bodenerschöpfung und der Möglichkeit, den erschöpften Boden durch Aufwand von Arbeit und Kapital wieder produktiv zu machen: der Reisende Bellon redet den Bauern und Landwirthen zu, niemals für den Boden etwas zu sparen, weil, sagt er, der Boden dank der Arbeit stets einen Vortheil, stets eine Frucht geben kann und weil er dadurch nie müde wird, seinem Herrn Dienste zu thun.

Die landwirthschaftliche Literatur des 16. Jahrhunderts ist eine sehr reiche, obgleich dieselbe sich nicht mit den realen Verhältnissen der Zeit beschäftigt, sondern meist die Formeln reproduzirt, die im Alterthum geschaffen worden waren. Die maison rustique von Liébaut und Etienne erfuhr von 1533 bis 1570 dreissig Auflagen. Zu derselben Zeit erschienen die Lehrbücher von Symphorien Champier, Quiqueron, von dem Bischof de Lenez, von dem obenerwähnten Bellon, von Court, La Framboisière, Beaujeu etc. Es erschienen die Uebersetzungen von Columella und von Palladius; die Werke von Chopin, von Jehan de Brie, das letztere aus dem 14. Jahrhundert; und zum Schluss erschienen im Jahre 1600 die epochemachenden Werke des Languedoc'schen Protestanten Olivier de la Serre „Le Théatre d'agriculture" und „Le ménage des champs"; das erstere, die Frucht einer 40jährigen Erfahrung, war das Lieblingsbuch Heinrichs IV., dem es gewidmet war [1]).

Nach den Bürgerkriegen, unter Heinrich III. besonders, war der französische Bauer total ruinirt. Nach Froumenteau, der übrigens in seinen Zahlen als sehr verdächtig anerkannt ist, soll die Zahl der während der Bürgerkriege niedergebrannten Häuser 5000, der zerstörten Dörfer 300, der getödteten Menschen — 100 000 betragen haben [2]). Die Steuer-

[1]) Vgl. über die landwirthschaftliche Literatur des 16. Jahrhunderts Grégoire, Essai historique sur l'état de l'agriculture au seizième siècle (im 1. Bande des Théatre de l'agriculture von Olivier de la Serre, veröffentlicht im Jahre 1804 in zwei Bänden). Der Inhalt des Essai von Grégoire entspricht nicht im mindesten dem Titel, enthält aber viele bibliographische Notizen. Vgl. ausserdem Henri Martin, Histoire de France, IX, 455 ff.

[2]) Froumenteau, Le secret des finances, p. 15.

Digitized by Google

erhebung war ungemein erschwert durch die Weigerung der Bauern zu zahlen, da beide feindlichen Parteien sie zu einer besonderen Steuerleistung zwangen [1]).

Als Heinrich IV. zur Regierung kam, war die Bevölkerung der langen Unruhen müde; die Herstellung des Friedens war um so leichter. Wenn aber solche Vorgänge, wie die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorgefallenen, ein moralisch zerrüttetes Volk der Arbeitslust für lange Zeit oder für immer berauben können, so sind sie im Gegentheil am besten geeignet, ein gesundes und thatkräftiges Volk zur ruhigen Arbeit anzuspornen, zu einer Arbeit, die um so intensiver sich entfaltet, je mehr das gesunde Gefühl der arbeitenden Klasse die ganze Tragweite des Verlorenen zu empfinden vermag. Ein gleiches Bild der Entfaltung aller nationalen Kräfte bietet uns die Zeit nach der englischen Invasion, den Bürgerkriegen und Finanzkalamitäten unter der Regierung Karls VII. dar, von welcher Aug. Thierry sagt: „Was sie Grosses und Neues erzeugt, kam nicht aus der persönlichen Initiative des Fürsten, sondern von einer Art öffentlicher Inspiration, durch die damals in alle Dinge Bewegung, Idee und Plan kam [2])." Für die Zeit aber, die hier in Betracht kommt, darf man sicher neben jenem grossen Faktor das Doppelgestirn Heinrichs IV. und eines Sully vor Augen haben.

Die Finanz- und Getreidepolitik Sully's.

Mit dem Jahre 1598 beginnt für die französische Wirthschaftsgeschichte überhaupt und für die Geschichte der Agrikultur und des Getreidehandels im besonderen eine seltene und bis zur französischen Revolution, wenn wir die Zeit zwischen 1775 und 1789 in bedingter Weise ausnehmen, nie wiederkehrende Periode. Jene Blüthezeit muss zum allergrössten Theile den Verdiensten Heinrichs IV. und seines grossen Ministers Sully zugeschrieben werden, denn sie war ein unmittelbares Resultat der Reformen, die von 1589 oder besser von 1595 bis zum Jahre 1610 durchgeführt wurden. Die Lage der Bauern und der Agrikultur, die Produktionsverhältnisse und damit der Umfang des Getreidehandels — dies alles steht im direkten Zusammenhange mit jenen Reformen. Ehe wir

---

[1]) „Les pauvres laboureurs n'étaient pas seulement exposés à payer l'impôt aux deux partis, mais encore à être traités en ennemis par chacun des partis pour avoir payé au parti contraire." De Thou, Histoire de mon temps, V, liv. CI., p. 61.

[2]) Aug. Thierry, Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers état, p. 64.

Digitized by Google

aber auf ihre Einzelheiten eingehen, ist es vor allem nothwendig, den handelspolitischen Standpunkt Sully's und die Principien, die er in der Gesetzgebung des Getreidehandels durchgeführt hat, näher kennen zu lernen.

Sully ist der erste in der französischen Geschichte, der den Getreidehandel in bewusster Weise einem Wirthschaftsprincip unterworfen hat. Er betrachtet den Getreidehandel nicht als etwas Selbständiges, etwas, was man beliebig verbieten oder erlauben darf, sondern er betrachtet ihn als einen Zweig nicht allein des Handels im allgemeinen, sondern überhaupt der ganzen nationalen Wirthschaft. Nach ihm liegt der Kern des nationalen Reichthums im Ackerbau, in der Getreideproduktion. Man kennt seinen berühmten Ausspruch: „Le labourage et le pâturage sont les deux mamelles qui nourrissent la France". Der Ackerbau kann blühen, aber nur, meint Sully, insoweit ihm Absatzorte für seine Erzeugnisse eröffnet sind. Darin zeigt sich Sully zugleich als ein Vorläufer der Physiokraten (von denen er sich jedoch dadurch unterscheidet, dass er die Giltigkeit seiner Ansicht über den Ackerbau nur auf Frankreich beschränkt) und als ein Vorläufer der Theorie der staatlichen Absatzbeförderung, deren praktischer Durchführung England seine landwirthschaftliche Blüthe im 18. Jahrhundert verdanken sollte.

Die Absatzquellen sucht er im Inlande ebensowohl als im Auslande. Die Freiheit des Getreidehandels im Inlande war aber theoretisch begründet, wie praktisch oft proklamirt und durchgeführt noch vor Sully, in den Ordonnanzen von Franz I. im Jahre 1539, von Karl IX. im Jahre 1567, von Heinrich III. in den Jahren 1571 und 1577. Die Freiheit des Getreidehandels mit dem Auslande dagegen war niemals vor ihm principiell anerkannt worden, im Gegentheil hatte man es stets als eine soziale Nothwendigkeit angesehen, unter Umständen den Getreideexport zu verbieten. Die Freiheit der Getreideausfuhr als Princip einer dauernden Handelspolitik und zugleich als eine Basis des Finanzsystems ist erst von Sully begründet worden. Diese Connexität der Idee der Getreidehandelsfreiheit mit der Idee der blühenden Finanzen, auf welch letztere sich damals das Hauptinteresse richtete, war bei Sully das Produkt einer tiefgehenden Auffassung der wirthschaftlichen Erscheinungen, wonach die Interessen des Volks mit denen des Staats sich völlig decken, sich gegenseitig bedingen. Diese Auffassung ist wichtig nicht wegen ihrer Neuheit, selbst für die damalige Zeit, sondern wegen des Ernstes, mit welchem Sully diese Anschauung vom rein theoretischen auf das praktische Gebiet übertrug. „Lui seul", rühmt ein anonymer Verfasser, der wenige Jahre nach dem Abgange Sully's aus dem Ministerium geschrieben zu haben scheint, „lui seul, jusqu'aujourd'hui a découvert la jonction de

Digitized by Google

deux choses au gouvernement des Etats, que nos pères n'avaient pu non seulement accorder, mais s'imaginaient incompatibles: l'accroissement des deniers aux coffres du roi avec le soulagement du sort du peuple, l'agrandissement des trésors du prince avec celui-là des trésors particuliers" [1]). Das Gesagte wird sich bestätigen, wenn wir den engen Zusammenhang der Thätigkeit Sully's auf dem Gebiete des Ackerbaues und der Getreidepolitik mit seinen Finanzreformen dargethan haben.

Vor allem aber, wie hatten sich die Finanzverhältnisse Frankreichs vor Sully entwickelt? Für unseren Zweck genügt hier die Betrachtung folgender Punkte: 1) Die Beträge der ordentlichen Einnahmen; 2) Die Staatsschulden; 3) Das Verhältniss der vom platten Lande gezahlten tailles zu den übrigen Staatseinnahmen.

Die ordentlichen Staatseinnahmen, d. h. die Einnahmen aus den Staatsdomänen, tailles, gabelles (Salzsteuer), aides (Verkaufssteuer und andere Taxen und Steuern) hatten in Frankreich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des 16. folgende Entwicklung genommen. Sie betrugen:

unter	Karl VII.	1 200 000	livres
im Jahre	1484	750 000	„
„	„ 1497	3 462 000	„
„	„ 1523	5 165 000	„
„	„ 1535	5 625 000	„
„	„ 1546	9 000 000	„
„	„ 1560	6 160 000	„
„	„ 1576	15 000 000	„
„	„ 1588	27 000 000	„
„	„ 1596	28 000 000	„ [2]).

Trotz der unaufhaltsamen Steigerung des Einkommens, die jedoch zu einem grossen Theil wegen der Münzveränderungen und der Vermehrung der Edelmetalle nur fiktiver Natur war [3]),

---

[1]) Zitirt bei Dareste de La Chavanne, Histoire de l'administration en France, I, 43.

[2]) Diese zehn Zahlen sind der Reihenfolge nach einzeln entnommen aus: 1) J. Clément, Jacques Coeur et Charles VII., p. 92; 2) Clammageran, Hist. de l'impôt en France, II, 61; 3) ibid. p. 84; 4) ibid. p. 129; 5) der Schätzung des venetianischen Gesandten Marino Cavelli (Relations des ambassadeurs, p. 97, 179 und 301); 6—7) Clammageran, p. 148; 8) der Schätzung des venetianischen Gesandten; nach der Erklärung der Regierung 12 Mill., nach der der geistlichen Deputirten der Etats de Blois 16 Mill.; ibid. p. 197; 9) und 10) Clammageran, p. 240, 285.

[3]) Dies sucht nachzuweisen eine Schrift von Bodinus vom Jahre 1564: Réponse de Jean Bodin aux paradoxes de Malestroit, touchant le fait des monnaies et l'enchérissement de toutes les choses; sowie eine andere Schrift desselben Autors vom Jahre 1578: Le discours sur le rehaussement et de diminution des monnaies, pour réponse aux paradoxes de sieur Malestroit.

Digitized by Google

stiegen die Deficits immer mehr, wegen der noch bedeutenderen Vermehrung der Steuererhebungskosten und der Staatsschulden.

Die Staatsanleihen, die zum ersten Male unter Franz I. die Form der lebenslänglichen Renten auf das Hôtel de Ville von Paris annahmen, wurden im Jahre 1522 in dem Betrage von 200 000 liv. jährlicher Renten angesetzt; im Jahre 1544 beliefen sich diese auf 75 000 liv., die zu 8 % gerechnet 1 Million Kapital repräsentirten; Heinrich II. constituirte durch dreissig Anleihen Renten im Betrage von 543 416 liv.[1]); 1574 betrugen dieselben bereits 4 124 000 liv.; 1596: 7 033 833 liv.[2]). Die Gesammtschulden des Staats beliefen sich nach ihrem Kapitalwerth in den Jahren:

1560	auf	47 700 000[3])	livres
1576	„	101 000 000[3])	„
1580	„	106 000 000[3])	„
1588	„	133 380 000[3])	„
1599	„	296 000 000[4])	„

Im Jahre 1599 verursachten die Staatsschulden allein zu dem fixirten Zinsfusse von 6 % jährlich Ausgaben im Betrage von 19½ Millionen liv., von denen 9 Mill. für die Bezahlung der Renten und für einige Nebenausgaben verwandt wurden.

Sully stand bei seinem Eintritt in das Ministerium (1597) vor der ungeheuren Aufgabe, diese Staatsschulden zu tilgen, die Steuererhebungskosten zu vermindern und zugleich die Staatseinnahmen zu vermehren. Wir sind weit davon entfernt zu denken, dass Sully bei all' seinen Finanzplänen nur den Ackerbau oder gar nur den Getreidehandel im Auge gehabt habe; aber sicher ist es, dass die Politik, die er im Getreidehandel verfolgte, wesentlich von der Art und Weise beeinflusst war, wie er über Steuern in Beziehung zu der Quelle des Getreidehandels, dem Ackerbau, dachte; denn, wie wir schon sahen, den bei weitem grössten Theil alles Staatseinkommens bildeten die sog. tailles, direkte Steuern, die fast ausschliesslich das platte Land, den Ackerbau, die Bodenproduktion trafen. Die finanziellen Operationen Sully's hatten in erster Linie auf die taille Bezug. Nicht sie zu vermehren, sondern sie in der früheren Höhe zu erhalten, war die erste und die grösste Schwierigkeit. Die Armuth des platten Landes, welche eine Folge der raschen Vermehrung der Steuern im Laufe des 16. Jahrhunderts und der inneren und auswärtigen Kriege war, machte die Erhebung der taille immer drückender, den Betrag immer unsicherer und die Aus-

[1]) Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances, I, 81.
[2]) Clammageran, p. 341.
[3]) Ibid. II, 171, 202, 246, 352—53.
[4]) Economies royales, chap. CIV.

Digitized by Google

fälle immer häufiger. In der folgenden Tabelle geben wir die Taillebeträge für sich, für die Zeit von 1445 bis 1597, in ungleiche Perioden getheilt, wobei die Zahlen die jährlichen Durchschnittsbeträge für die betreffenden Perioden ausdrücken.

Sie betrugen:

von	1445—1461	1 200 000	liv.
„	1485—1497	2 115 000	„
„	1498—1506	1 934 000	„
„	1507—1511	1 389 000	„
„	1512—1514	2 700 000	„
„	1515—1522	2 400 000	„
„	1523—1542	3 000 000	„
„	1544—1547	4 446 000	„
„	1548—1559	5 818 000	„
„	1560—1565	6 000 000	„
„	1566—1567	6 800 000	„
„	1568—1576	7 000 000	„
im	Jahre 1585	14 081 000	„
„	„ 1596	21 000 000	„
„	„ 1597	18 042 000[1]	„

Somit sehen wir, dass eine dauernde Herabsetzung der taille nur unter der Regierung Ludwigs XII. vom Jahre 1498 bis 1511 erfolgte, während wir vom Jahre 1511 an bis zum Regierungsantritt Heinrichs IV. fast ohne Ausnahme nichts als Erhöhungen der Steuer finden. Allerdings erklärt sich der plötzliche Sprung im Jahre 1585 von 7 auf 14 Millionen durch den Umstand, dass man im Jahre 1583 verschiedene andere Steuern, die meist für militärische Zwecke erhoben worden waren, mit der Haupttaille vereinigte und, statt jede einzeln, von nun an eine einzige Steuer auferlegte; ein Verfahren, welches Franz I. im Jahre 1543 und den folgenden bereits angewendet hatte, immer freilich mit der stillschweigenden Absicht, neuen „crues extraordinaires“ Platz zu schaffen. Zu einer Zeit, wo die patriarchalische Gewohnheit allein den Absolutismus im Zügel halten konnte, fürchtete man sich natürlich, die traditionellen Steuertaxen nach Belieben zu vermehren; statt dessen erfand man neue Steuern, die, nachdem man sich an sie gewöhnt hatte, mit den Hauptsteuern vereinigt wurden; es war das eine einfache Frage der politischen Taktik.

Wie schwer aber diese Steuererhöhungen auf der Bevölkerung lasteten, zeigen die Beschlüsse der pays d'Etat. Languedoc weigerte sich, die von Franz II. zur Deckung der Steuererhebungskosten verlangten 500 000 liv. zu bewilligen;

[1]) Vgl. Clam. II, pp. 6, 16, 26, 69—72, 81, 86—87; III, pp. 112, 139, 148, 188—89, 228—29, 283—84, 336, 340.

Digitized by Google

auch 1568 und in den folgenden Jahren schlug es ihm die sog. crues, 800 000 liv., und im Jahre 1571 2 Millionen ab [1]). Die Bretagne hatte in demselben Jahre 1568 nicht mehr Steuern bewilligen wollen, als 12 deniers per livre, während einige der übrigen Provinzen, um die von den ersteren und einigen anderen verweigerten Summen zu decken, den vierfachen Betrag der ihnen ursprünglich zugefallenen Summen zahlen mussten [2]).

Die wichtige Rolle, welche die taille im jährlichen Staatsbudget spielte, veranlasste Sully doch nicht, bei all' seinen Bestrebungen die Staatseinkünfte zu vergrössern, die Tailletaxe zu erhöhen; um diese aber für die Zukunft sich zu sichern und zugleich die Steuerrückstände, die manchmal enorme Summen erreichten, definitiv abzuschaffen, unternahm er eine Reform auf gänzlich neuer Grundlage, im Einklange mit seinen Grundanschauungen über den Ackerbau; er wollte die Steuerfähigkeit der Bauern vermehren. Das konnte nur geschehen durch die Steigerung der Getreideproduktion, womit die Idee der Nothwendigkeit eines blühenden und gesicherten Getreidehandels von selbst gegeben war. Das richtige Mittel zur Erreichung dieses Ziels war die dauernde Befestigung des internationalen Getreidehandels; denn vom Standpunkte des französischen Produzenten bedeutete damals die Freiheit des Getreidehandels keineswegs eine Konkurrenz mit den fremden Ländern auf dem eigenen Boden, sondern nur Eröffnung und Sicherung der bereits längst gewonnenen fremden Märkte für sein Produkt. Der Kornhandel nach Aussen sollte als Mittel dienen, wie er dazu seit einem Jahrhundert gedient hatte: „das fremde Geld ins Land zu bringen, welches unter die Getreideproduzenten, nach dem Masse der Theilnahme jedes einzelnen an der Produktion, und die Händler vertheilt wird" [3]).

Die Freiheit des Getreidehandels nach dem Auslande bestand unter Heinrich IV. seit 1598, definitiv aber erst seit 1601, obgleich der König sie schon 1589 in einigen Provinzen eingeführt hatte. Gleich nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1589 hatte er bis zum März 1595, also fünf Jahre hintereinander, in einigen Provinzen des Staats die Freiheit des auswärtigen Getreidehandels eingeführt, die Freiheit des inneren erneuert, besonders weil in verschiedenen Provinzen die Ernten in dieser Periode sehr verschieden ausgefallen waren. In mehreren Binnenprovinzen hatte der Bürgerkrieg gewüthet; in den Pro-

---

[1]) Dom Vaissète, Histoire de Languedoc, l. XXXIX, chap. 39, 68, 69, 80.

[2]) De Carné, Etats de Bretagne, Revue des deux Mondes, 15. September 1867.

[3]) Mémoires des sages et royales Oekonomies d'Etat domest., politiques et militaires de Henri le Grand etc. etc. par Maximilian de Béthune, duc de Sully (collect. Michaud et Paujoulat), II, 603.

Digitized by Google

vinzen Picardie, Champagne, Isle-de-France, Normandie, Bretagne, Lyonnais, Dauphiné, Provence waren zu den verheerenden inneren Unruhen noch die äusseren Kriege hinzugekommen; von der Soldateska und den Briganten verwüstet, lagen dort die Felder brach; selbst wo der Krieg nicht getobt hatte, fehlte es an Händen für den Pflug; die Preise stiegen, wie die zwar oft unterbrochenen, aber im ganzen genügenden Uebersichten des Marktes von Rosay zeigen, bis auf ein Maximum von 55 fr. 25 c. Verschont von beiden Uebeln waren Bourbonnais, Auvergne, Limousin, Touraine, Angoumois, Guyenne geblieben. Diese letzteren waren es daher, denen zuerst die Freiheit des Getreidehandels gewährt wurde [1]). Diese Gegenden produzirten jedoch kaum mehr, als für sie und die Nachbarprovinzen nothwendig war; der Noth der übrigen konnten sie nur in sehr geringem Masse steuern.

Aber die Verlängerung jener Freiheit im Jahre 1595 hätte schädliche Folgen nach sich ziehen können. Der König erklärte im Januar des genannten Jahres Philipp II. von Spanien den Krieg. Freilich wusste man in Frankreich nicht, über wie grosse Summen Philipp verfügte und ob er nicht die Freiheit des Getreidehandels benutzen würde, um einen grossen Theil des verfügbaren französischen Getreides aufzukaufen und dadurch vielleicht eine Theuerung im Lande herbeizuführen. Dieser Vermuthung trat Heinrich IV. durch einen Patentbrief vom 12. März 1595 entgegen, indem er, theils auch um Philipp II. zu schaden, die Ausfuhr verbot und gegen jeden Uebertreter die Strafe wegen Majestätsbeleidigung anzuwenden befahl. In der Motivirung des Dekrets instruirt er seine Unterthanen über die Gründe, die jene Massregel nothwendig machten, hält jedoch das Princip der Ausfuhrfreiheit in ausdrücklicher Weise aufrecht und verspricht, die Prohibition gleich aufzuheben, sobald die Nothwendigkeit, die sie diktirt hat, aufhören werde [2]).

Im Mai 1598 wurde mit Spanien der Friedensvertrag zu Vervins geschlossen und seit dem 16. März waren mehr als drei Viertel der Provinzen unter Heinrichs Herrschaft. Die versprochene Freiheit des Getreidehandels realisirte er im Jahre 1598 nicht vollständig, denn die meisten Provinzen waren noch in übler Lage. Er erlaubte die Ausfuhr wiederum nur den Provinzen des Centrums und des Südens und noch einer des Nordens. Etwas später wurde diese Freiheit auch den Provinzen zu Theil, die an beiden Ufern der Loire lagen, von ihren Quellen bis zur Mündung, und weiter der Bretagne, der Normandie, Guyenne und Languedoc; im Norden der Cham-

[1]) Poirson, Histoire du règne de Henri IV, 1856, II, p. 12.

[2]) Isambert, Recueil des lois, XV, p. 98, N. 85; Delamarre II, 787.

Digitized by Google

pagne und einigen anderen, deren Namen im Dekret keine ausdrückliche Erwähnung finden [1]).

Die Ausfuhr wurde begünstigt nicht allein durch deren dauernde Erlaubniss, sondern auch durch die Beseitigung der Hindernisse, die ihr im Wege standen, namentlich aber durch die Aufhebung einiger Zollaufschläge (surtaxes), die im Laufe der Zeit den althergebrachten Zöllen nach und nach beigefügt worden waren und die den Handelsverkehr beträchtlich erschwerten. Die Aufhebung dieser surtaxes geschah durch den Patentbrief vom 26. Februar 1601, durch welchen zugleich die vordem nur den oben erwähnten Provinzen gewährte Freiheit des Getreidehandels auf ganz Frankreich ausgedehnt wurde. Ursprünglich nur für 1 Jahr gegeben, blieb jener Patentbrief bis zum Ende der Regierung Heinrichs IV., ja im allgemeinen kann wohl man sagen, bis in die fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts in unveränderter Geltung. Die Freiheit des Getreidehandels, im 16. Jahrhundert nie im Princip anerkannt, jedoch häufig zur faktischen Geltung gekommen, wurde seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts auf ein halbes Jahrhundert hinaus gemeines Recht. Als solches bringen wir an dieser Stelle aus dem langen Dekret wenigstens einige Auszüge, die sich auf die oben erwähnte Zollerleichterung beziehen und zugleich über die Sachlage und den Regierungsstandpunkt in dieser Frage aufklären.

„Depuis deux ou trois ans que . . . nous avons redonné le repos à nos sujets, et qu'ils reçoivent quelque relâche de tout de pertes et ruines qu'ils ont souffert auparavant, ayant par leur travail et bonne diligence remis sur et au valeur les terres qui pendant ces derniers troubles étaient demeurées désertes et sans culture, Dieu bénissant leur labeur, a donné généralement en chacune des provinces de Notre Royaume des fruits et grains en grande quantité; desquels considérant l'abondance, et qu'il était impossible que ce qui était recueilli en icelui y fût consommé. Pour en éviter la perte et donner moyen à nos sujets de s'en prévaloir en leurs nécessités, nous aurions eu agréable ci-devant de relâcher les défenses de tous temps faites par nos prédécesseurs de transporter les dits grains hors notre dit royaume, et pour l'effet susdit, et le besoin que nous avions aussi de retirer la commodité dudit transport, nos affaires étant encore fort nécessiteuses et incommodées, nous l'aurions permis et accordé en aucunes des provinces de notre Royaume, moyennant quelque subside et impôt: du quel nous pouvant à présent passer, que nous sommes moins chargés de dépenses, et d'autant plus désireux de l'aise et contentement de nosdits sujets, et qu'ils puissent plus utilement se servir et aider dudit transport, dont

[1]) Poirson, Histoire du règne de Henri IV, II, 16; Delamarre II, 787.

Digitized by Google

nous avons agréable que le seule profit leur demeure et que les Etats et pays voisins soient aussi soulagés et secourus en leurs nécessités. Pour ces causes .... nous avons à tous nosdits sujets, indifféremment, comme aussi à tous Etrangers, permis ... qu'ils puissent ci-après ... tirer et faire tirer et transporter hors notre Royaume, soit par mer ou par terre, quand et où bon leur semblera, toutes sortes de blés, librement et sûrement, sans que ... nos sujets, ni les dits Etrangers soient ou puissent être tenus et contraints à nous payer aucuns autres droits, devoirs et impôts, que ceux qui de tout temps et ancienneté se sont et ont accoutumé d'être pris et levés sur les dits blés où il écherra, et qu'il appartiendra, les ayant les uns et les autres .... exempté et dechargé de touts autres impôts et subsides, ordonné être pris, tant sur ce qui passait des dits blés le long de la Rivière de Loire, et était tiré de notre province de Bretagne, que celle de Normandie, Champagne et autres où le dit transport a été premièrement par nous permis [1]).“

Zwei Umstände trafen im Jahre 1604 zusammen, um die Freiheit des Getreidehandels zeitweilig und partiell zu suspendiren. Einerseits war es eine ansteckende Krankheit, die in einigen Provinzen ausbrach und viele Menschenleben wegraffte. Man befürchtete eine zu geringe Ernte für das nächste Jahr wegen Mangel an den nöthigen Arbeitskräften. Die Befürchtung traf jedoch nicht ein, Dank der Fürsorge der Lokalbehörden, die gewohnt waren, bei solchen Gefahren durch frühzeitige Kornankäufe die Bevölkerung vor Noth zu bewahren. Andererseits waren es die Repressalien Heinrichs gegen den Madrider Hof, die seit Februar eine temporäre Suspendirung der Getreideausfuhr nach Spanien nach sich zogen. Diese Repressalien waren motivirt durch eine Verordnung der spanischen Regierung, welche alle Waaren, gleichviel, ob sie von Spanien nach Frankreich oder von Frankreich nach Spanien geschickt wurden, mit einem Zoll von 30 % des Waarenwerthes belegte. Indirekt wollte die spanische Regierung dadurch den holländischen Handel lähmen, weil Holland sich des Transporthandels zwischen Frankreich und Spanien bemächtigt hatte [2]). Die schroffe Haltung Heinrichs IV. aber zwang den Madrider Hof bald zur Nachgiebigkeit, so dass am 17. Oktober desselben Jahres schon ein Vertrag zwischen den beiden Ländern abgeschlossen wurde, wonach die Handelsbeziehungen unter den früheren Bedingungen ihren Fortgang nehmen sollten. Um der Landbevölkerung ein besonderes Zeichen der Aufmerksamkeit und der Fürsorge für die Interessen des Ackerbaues zu

[1]) Delamarre, tome II, liv. V, tit. XIII, ch. IV, p. 787.
[2]) Fagniez, Le commerce extérieur sous Henri IV, 1589—1610, Revue historique, Mai Juin 1881.

Digitized by Google

geben, liess Heinrich IV. die Getreideausfuhr sofort wieder frei, ohne die Ratifikation des Vertrages seitens Spaniens abzuwarten [1]).

Ebenso und noch strenger hielt Sully das Princip der Freiheit der Getreideausfuhr gegenüber Angriffen der pays d'Etat und der Provinzialbehörden aufrecht. Zu derselben Zeit, als Frankreich und Spanien in diplomatischer Fehde standen, hatte das Toulouser Parlament beschlossen, die Getreideausfuhr nach den benachbarten Ländern — französischen wie ausländischen — zu verbieten. Nach den ernsten Vorstellungen Sully's beim Könige [2]) wurde der Beschluss des Toulouser Parlaments kassirt und der freie Kornhandel wiederhergestellt. Selbst die durch die grossen Ueberschwemmungen und einen ausserordentlich strengen Winter verursachte Missernte des Jahres 1607 hat weder der Freiheit des inneren, noch der des äusseren Getreidehandels irgend welchen Eintrag gethan [3]). Als die Gerichtsbeamten zu Saumur sich erlaubt hatten, die Ausfuhr aus ihrem Jurisdiktionsbezirke oder gar den Verkauf des Korns innerhalb desselben zu verbieten, schrieb Sully am 27. April 1607 einen, wohl besonders seines Schlusses wegen berühmt gewordenen Brief an den König: „si chaque officier en faisait autant, votre peuple serait bientôt sans argent, et par conséquent Votre Majesté." Jene Beamten wurden darauf entlassen [4]).

Ausser der für die damaligen französischen Verhältnisse entschieden vortheilhaften Aufrechterhaltung der Freiheit des Getreidehandels zeigte sich die Begünstigung des Getreidehandels unter Heinrich IV. in verschiedenen anderen Akten seiner Regierungsthätigkeit, theils den inneren, theils den Aussenhandel betreffend. Was die ersteren betrifft, so sind deren vorzugsweise zwei zu erwähnen: 1) die Ausschliessung des Getreides und überhaupt der landwirthschaftlichen Produkte, sowie einiger anderen Rohprodukte aus der Reihe der Waaren, die der sogenannten pancarte-Steuer zeitweilig unterworfen waren; 2) die Erleichterung der Handelskommunikationen. Was den Aussenhandel betrifft, so sind ebenfalls zwei Punkte zu erwähnen: 1) die Beseitigung der surtaxes und 2) die Erleichterung der Ausfuhr durch Handelsverträge.

Betrachten wir diese Punkte näher.

Pancarte oder sou pour livre war eine Steuer von einem sou pro livre des erzielten Waarenpreises, welche die Notabelnversammlung vom Jahre 1596 auf alle Waaren zu legen vorgeschlagen hatte, die im ganzen Reiche verkauft werden.

---

[1]) Economies royales, I, 604, 606.
[2]) Brief vom 13. September 1604. Mémoire de Sully, I, 144.
[3]) Ibid. II, 273 A — 274 A.
[4]) Ibid. ch. CLXVI.

Digitized by Google

Sie wurde eingeführt durch ein Edikt vom 10. März 1597, welches die cours des aides am 30. März mit einigen Modifikationen einregistrirten. Das Edikt enthält unter anderen folgende Bestimmungen über die Art und Weise ihrer Erhebung: sie wird erhoben an den Thoren der Stadt und ihrer Vorstädte, in allen bourgs und bourgades, wo gewöhnliche Wochenmärkte abgehalten werden und die der besonderen Steuer für die Besoldung von 50 000 Mann unterworfen waren; ferner auf allen Dorfmärkten. Die Zahlung der Steuer geschieht auf Rechnung des Verkäufers; die pancarte trifft nur die Engrosgeschäfte. Nach dem Vorschlag der Notabelnversammlung, sowie nach der Motivirung des Edikts bezog sich die pancarte auf „toutes marchandises et denrées." Der Artikel 14 des Edikts aber macht einige Ausnahmen und der beigefügte Tarif zählt die ersteren und die zweiten besonders auf. Zu diesen zweiten, d. h. der pancarte nicht unterworfenen, gehört auch das Getreide und die landwirthschaftlichen Produkte wie Gemüse, Heu und Stroh, Brennholz etc., Geflügel, Eier, Früchte etc., endlich Rohstoffe wie Wolle, rohe Seide, Flachs, Hanf etc.

Die pancarte wurde am 10. November 1602 wieder abgeschafft [1]) wegen ihrer grossen Unpopularität und nachdem durch sie veranlasst zu Anfang 1602 in einigen westlichen Provinzen — Limousin, Poitou, Saintonge — Aufstände ausgebrochen waren [2]).

Eines der Haupthindernisse des damaligen Handelsverkehrs überhaupt bildete der schlechte Zustand der Handelsstrassen. Da der Haupttransport des Getreides im Inneren auf den Flüssen vor sich ging, so blieben die Provinzen, die von den Hauptgetreidemärkten entfernt lagen und keine Flussverbindungen mit jenen Zentren hatten, stets im Nachtheile; die Freiheit des inneren und noch mehr des äusseren Getreidehandels berührte jene Provinzen so gut wie gar nicht. Aber auch der Umstand, dass man in der Getreidegesetzgebung noch bis zu der völligen Freigebung des inneren Getreidehandels im Jahre 1764 und des äusseren im Jahre 1774 immer Unterschiede zwischen den Provinzen machte, ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die verschiedenen Landestheile in Bezug auf die Möglichkeit der Aus- und Einfuhr in ihrer geographischen Lage sowie in ihrer topographischen Beschaffenheit sehr grosse Unterschiede zeigten, so dass die völlig gleiche formale Geltung eines und desselben Gesetzes für alle Provinzen doch nur einer partiellen Geltung gleichkam. Die von uns im ersten Kapitel bereits kennen gelernten Gesetze betreffs des Verbots gegen die Getreidehändler und die Bäcker, innerhalb gewisser Kreise um die Städte Korn zu kaufen, hatten ihren

[1]) Isambert, XV, 276.
[2]) Clammageran, II, 367.

Digitized by Google

Grund neben der Begünstigung des direkten Verkaufs durch den Landmann darin, dass man die Händler und Bäcker zwingen wollte, trotz der Entfernung und der schlechten Wege aus der weiteren Umgegend Korn in die Städte zu bringen.

Und so sehen wir denn auch, dass neben der Einführung der Freiheit des Getreidehandels Sully sich in konsequenter Weise mit der Ausarbeitung eines grossen Kanalsystems beschäftigt, durch welches die entlegensten Provinzen mit einander verbunden werden sollten. Sully schlug vor, die Seine mit der Loire, diese mit der Saône und diese mit der Meuse zu vereinigen, wodurch eine Wasserstrasse zwischen Loire, Seine, Rhein und Rhone, also von den Mündungen der ersteren drei Flüsse nach dem Mittelmeere geschaffen werden sollte. Damit dachte Sully mindestens zwei Millionen livres für Frankreich jährlich auf Kosten der Spanier zu gewinnen[1]). Nur ein geringer Theil dieses im Jahre 1604 entworfenen Plans wurde noch bei Lebzeiten Heinrichs IV. ausgeführt, nämlich der kleine Kanal de Briare (erbaut 1604 bis 1642, der älteste Frankreichs), der die Loire mit dem Loing, einem Nebenfluss der Seine, verbindet. Das ganze Werk wurde erst nach zwei Jahrhunderten vollendet. Ein anderer Plan, durch einen Kanal zwischen Aude und Garonne das Mittelländische Meer mit dem Ocean zu verbinden, ein Gedanke, der unter der Regierung von Franz I. entstanden war, wurde erst zwei Generationen nach Sully verwirklicht; es ist dieses der berühmte Canal du Midi.

Die Begünstigung des Getreidehandels nach Aussen zeigte sich hauptsächlich, wie bereits bemerkt, in der Beseitigung der Ueberzölle; dann aber in der Herstellung günstiger Beziehungen zum Auslande durch die Handelsverträge. Von der ersteren ist bereits oben gesprochen worden. Was die Handelsverträge angeht, so weisen wir ihnen einen anderen Platz an, indem wir auf sie Ende des nächsten Kapitels noch zurückkommen werden.

Wie die Konsequenz den Hauptcharakter in Sully's Persönlichkeit bildete, so war auch die Verknüpfung vieler weit auseinanderliegender Fäden zu einem Ganzen, deren Dienstbarmachung für einen Zweck das Charakteristische seiner wirthschaftlichen Thätigkeit. Die Hebung des Ackerbaues war sein Ziel. Die Arbeit des Bauern, die Kraft des Bodens sind die zwei Hauptfaktoren, auf die Sully wirken musste, um jenen Zweck zu erreichen. Wie durch die Begünstigung des Getreidehandels mittels der eben besprochenen Massnahmen Sully die Produktionslust bei den Bauern zu erwecken suchte, so strebte er danach, die Produktionskraft des Bodens durch die Begünstigung der Viehzucht zu erhöhen.

[1]) Economies royales, I, 345.

Digitized by Google

Das unmethodische, oft unpraktische Verfahren seiner Vorgänger, die den Ackerbau zu begünstigen glaubten, wenn sie die Bauern zur Erweiterung der Getreidekultur auf Kosten der Weide oder anderer Kulturen zwangen, hatte zur Folge gehabt, dass der Getreidebau die Weide fast vollständig verdrängte, wodurch jener selbst unproduktiv geworden war. Zum Verschwinden der Weiden hatte nicht wenig die Verschuldung der Kommunen beigetragen, denen die mächtigen Grossgrundbesitzer während der Bürgerkriege die Gemeindeweiden in gesetzwidriger Weise abgekauft hatten. Doch nahmen die Veräusserungen der Gemeindeweiden unter Richelieu und besonders unter Mazarin noch viel grössere Dimensionen an, so dass es uns räthlicher scheint, diesen Punkt erst in jenem Zusammenhange besonders zu betrachten. Das Verschwinden der Weide hatte direkt auf den Umfang der Viehzucht, indirekt auf die Fleischpreise gewirkt. Der Viehexport scheint unter Heinrich IV. nicht gross gewesen zu sein, wenigstens, wenn man danach schliessen darf, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Exportwaaren zitirt werden; hiernach kam das Vieh als Exportwaare erst an siebenter Stelle, nach Getreide, Wein, Färberwaid[1]), Salz, Safran[1]) und Wolle in Betracht[2]). — Was die Fleischpreise angeht, so zeigen diese für die Dauer eines Jahrhunderts, zwischen dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts und dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts sehr grosse Unterschiede. Nach Scipion de Grammont[3]) kostete ein Schaf unter Ludwig XII. im Jahre 1509 5 sous, im Jahre 1620 64 sous, d. h. mit Berücksichtigung der Geldentwerthung im Laufe des 16. Jahrhunderts, mindestens $2^1/_2$ Mal mehr als im Jahre 1509.

Sully suchte in richtiger praktischer Erkenntniss der Bodenerschöpfung, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Futterbau und die Viehzucht zu erweitern. Das zeigt sich vor allem darin, dass er das platte Land von dem schlechten fiskalischen System befreite. Noch im Jahre 1595, vor dem Eintritt Sully's ins Ministerium, hatte Heinrich IV. das alte aber vor ihm nie ernst genommene Verbot erneuert, für öffentliche oder private Schulden den Ackerbautreibenden ihre Werkzeuge und ihr Vieh wegzunehmen. Ein Edikt vom Jahre 1597 ermächtigte die Staatsbeamten, alle Kriegsleute — diese Geissel der damaligen Zeit — zu arretiren, die sich der Felder und des Viehes ohne einen besonderen Auftrag der Regierung bemächtigten oder die Bauern durch Räubereien belästigten; ein

[1]) Waid war zu jener Zeit, vor Indigo, das Material zur Herstellung der Hauptfarbe, nämlich Blau, Safran für Gelb.

[2]) Vgl. Fagniez, Le commerce extérieur de la France sous Henri IV, Revue histor., Mai-Juin 1881, p. 2.

[3]) Scipion de Grammont, Denier royale, p. 1020. Vgl. Moreau de Jonnès, Etat économique et sociale de la France, p. 157.

Digitized by Google

Jahr später, im Jahre 1598[1]), wurde aus demselben Grunde das Tragen der Feuergewehre allen nicht im aktiven Dienst stehenden Soldaten verboten. Die Bauern wurden ermächtigt, bei jeder Uebertretung des Gesetzes die Alarmglocke zu läuten; die Uebertreter wurden mit Todesstrafe bedroht.

Zum Schutze des Ackerbaues und des Bauern wurden analoge Reformen in allen anderen Verwaltungszweigen durchgeführt. Wir lassen diese letzteren jedoch bei Seite, da sie einen zu allgemeinen Charakter tragen, als dass man sie in den engeren Rahmen unseres Gegenstandes bringen dürfte — so die Untersuchung gegen die „grands voleurs", wie Sully die Steuerpächter, Hofgünstlinge etc. zu nennen pflegte, die Reglements, nach welchen alle Prozesse wegen Uebersteuerung und falscher oder ungerechter Repartition bei der Steuererhebung kostenfrei, ohne Advokaten und Prokuratoren, ganz einfach durch drei aus der Gemeinde gewählte Männer entschieden werden sollten. Eine Ordonnanz von 1600 erklärt sogar, dass alle Gutsherrn, die auf die asséeurs, d. h. Steuereinnehmer, Zwang ausüben wollten, um gesetzwidriger Weise in die Repartition sich einzumischen, ihrer Lehnsgüter verlustig gehen sollten. Endlich wurden die Gemeinden autorisirt, die während der Bürgerkriege veräusserten Gemeindegüter wieder anzukaufen.

Fassen wir alle die Momente zusammen, die auf den Ackerbau und die Getreidepolitik Sully's bestimmend wirkten, so kommen wir zu dem Resultat, dass diese Politik nicht durch zufällige Ereignisse diktirt war, sondern durch bewusste und in den Thatsachen begründete Principien geleitet wurde. Der Wunsch, das Staatseinkommen zu vermehren und zu sichern, brachte Sully auf den Gedanken der Nothwendigkeit einer allgemeinen Volkswohlfahrt; diese war nach ihm, für die damaligen französischen Verhältnisse, nur möglich durch die Begünstigung der Agrikultur sammt all' ihrer Nebenzweige; diese wiederum schien ihm nur möglich einerseits durch die Sicherstellung des Bauern vor der Willkür der Verwaltung und des Fiskus, andererseits durch die Sicherstellung und Verwerthung des Produktes mittels der Freiheit des inneren und des äusseren Getreidehandels. Denn er ging dabei von der Ansicht aus, dass Frankreich ökonomisch eigentlich nur für den Ackerbau geschaffen sei, während die Manufakturindustrien dem Auslande überlassen bleiben sollten. Dieser Gedanke schwebt ihm als harmonischer Plan einer höheren Ordnung vor, und er erklärt, es sei diese von Gott gegebene Harmonie gerade dazu da, damit die verschiedenen Staaten einander nicht entbehren können: das sei die höchste Garantie für den Frieden unter

[1]) Isambert, XV, 98, 128, 211.

Digitized by Google

ihnen. Diese Ansicht Sully's hinderte freilich den vielleicht weiter — wenn auch nicht so tief blickenden Heinrich IV. nicht, anderer Meinung zu sein und auf Empfehlung von Olivier de La Serre und noch mehr und früher auf die von Isaac Laffemas die Manufaktur, besonders aber die Seidenindustrie durch die Kultivirung der Maulbeerbäume zu fördern, sowie durch Erwerbung grosser Kolonien in Amerika mit Spanien und England auf dem Gebiete des Kolonialhandels in Konkurrenz zu treten.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die volks- und staatswirthschaftlichen Zustände und der Verfall des Ackerbaues von 1610—1660.

Die Gesetzgebung.

Die Zeit zwischen 1610 und 1660 wird allgemein als die Epoche der Freiheit des Getreidehandels bezeichnet. Und in der That blieb die Getreidegesetzgebung in dieser Periode im wesentlichen dieselbe wie in dem kurzen Zeitraume von 1602 bis 1610. Aber es fehlte viel, dass in dieser langen Periode von einem halben Jahrhundert mit der Gesetzgebung auch die Sully'sche Getreide- und Ackerbaupolitik fortgesetzt worden wäre. Durch die Politik wird die Gesetzgebung vergeistigt. Mit dem Tode Heinrichs IV. und dem bald nachher eingetretenen Abgang Sully's verschwand auch der Geist, der jener Gesetzgebung innewohnte, der die Blüthe der Epoche erzeugt hatte. Gemeinsam ist beiden Zeiträumen nur der Eifer, mit dem man die Staatsrevenüen zu erhöhen bestrebt ist. Aber der Unterschied liegt in den Mitteln, mit welchen man diese Zwecke zu erreichen suchte. Dort führte dieselbe Absicht zu grossen öffentlichen Arbeiten, zur Herabsetzung einzelner Steuern, zur Verminderung der Beamtenzahl, zum Rückkauf der veräusserten Domänen, zur Hebung der Viehzucht und des Ackerbaues, zur Beseitigung der den Handel hemmenden Uebertaxen, zur Verminderung der Wege- und Flussabgaben, endlich zu den Handelsverträgen und der Freiheit des Getreidehandels — hier fehlte der Anwendung der Gesetze jeder grössere wirthschaftliche Plan, jedes System.

Die ersten Jahre der Regierung Ludwigs XIII. sind in dieser Hinsicht mit der Periode von 1544 bis 1560 vergleichbar. Wie der Glanz der Regierung von Franz I. als Decke für die Misswirthschaft der folgenden Regierung Heinrichs II. benutzt wurde, so schien die geradezu als Plünderung der öffentlichen Mittel zu bezeichnende Wirthschaft der ersten Jahre des minderjährigen Ludwig XIII. ihre Rechtfertigung in der scheinbaren

Digitized by Google

Unerschöpflichkeit des von Heinrich und Sully geschaffenen Volkswohlstandes zu finden. Die Sonderinteressen der Hofgünstlinge der Maria von Medici, besonders Concini's, beherrschten vollständig die innere Politik, so dass nach der befohlenen Ermordung des letzteren, der den Titel Maréchal d'Ancre bekommen hatte, der Staat fast keine anderen Finanzhilfsquellen für die drei folgenden Jahre 1618, 1619 und 1620 mehr hatte, als das Einkommen aus dem Wiederverkauf der Domänen [1]). — Bereits in den ersten Jahren der neuen Periode waren die durch grosse Ersparnisse Heinrichs und Sully's in der Bastille aufbewahrten 20 Millionen livres verschleudert worden, ähnlich wie unter analogen Verhältnissen der Herzog von Anjou nach dem Tode Karls V. und während der Minderjährigkeit Karls VI. sich auf die in Melun aufbewahrten Schätze geworfen hatte.

Unter diesen anarchischen Zuständen konnte auch das Princip der Freiheit des Getreidehandels nicht intakt bleiben; besonders der innere Getreidehandel wurde vielfach faktisch wieder von den Staatsbeamten abhängig. Und so sehen wir denn die Frage des inneren Getreidehandels merkwürdiger Weise wieder da und dort zur Sprache gebracht. Wieder trat in derselben Weise wie im Jahre 1560 der dritte Stand zu Gunsten des freien Verkehrs auf, und theilweise, als ob es sich um eine neue Frage handele. In den aus Anlass der Grossjährigkeit des Königs im Jahre 1614 einberufenen Etats généraux sprachen die tiers états allein über den Handel; ihre Klagen und Wünsche wurden in der Redaktion des cahier des dritten Standes niedergelegt [2]). Obgleich diese Klagen seitens der Regierung keine Berücksichtigung fanden, sind sie doch für uns von grosser Wichtigkeit, weil sie in der Weiterentwicklung der Ideen über den Getreidehandel einen Fortschritt zeigen; andererseits aber und besonders, weil viele der darin geäusserten Ansichten für die spätere Gesetzgebung unter Richelieu massgebend gewesen zu sein scheinen. Sie charakterisiren die handelspolitische Stellung des Getreidehandels gegenüber den anderen Handelszweigen; in ihnen zeigt sich endlich zum ersten Mal ein gewisser Gegensatz zwischen Getreidehandel und Industrie, ein Gegensatz, der unter Colbert so wichtig werden sollte.

Es fällt vor allem der Unterschied ins Auge, den der dritte Stand zwischen dem inneren und dem äusseren Getreide-

[1]) Forbonnais, Recherches et considérations sur les fin., I, 162.

[2]) Das cahier des dritten Standes ist publizirt worden in der Sammlung von Mayr, Les Etats généraux et autres assemblées politiques, t. XVII. Die anderen sind ungedruckt. Henri Martin giebt eine sehr vollständige Analyse davon in seiner Histoire de France, t. XI, Eclaircissements, t. II, 592—602. — Ueber die Etats généraux von 1614—1615 vgl. noch le Mercure français, III; Mémoires de Richelieu, p. 73 ff. in der Collection Michaud et Paujoulat, 2me série, VII.

Digitized by Google

handel macht. Er fasst die Freiheit des inneren Getreidehandels weiter auf, als bis dahin geschehen war. Er erklärt sich gegen alle Binnenzölle und gegen alle Wege- und Flussabgaben, die den inneren Getreideverkehr treffen. Das cahier ist erstaunt über die Binnenzölle, als wären die Provinzen fremde Länder und nicht einer einzigen Krone gehörig. Deswegen verlangen sie, dass alle Provinzen, d. h. die pays d'Election sowohl wie die pays d'Etat, zwischen denen allein, wie wir wissen, diese Zollbarrièren noch fortexistirten, die gleiche Verkehrs- und Zollfreiheit geniessen sollen, damit alle Unterthanen ihre Waaren an beliebigen Orten frei verkaufen können als Bürger eines und desselben Staates.

Wie man sieht, unterschied sich die Sprache des dritten Standes über die Freiheit des inneren Getreidehandels für das ganze politische Frankreich nicht von der Ordonnanz von 1539 über die gleiche Freiheit für das ganze engere Königreich, das die pays d'Election in sich fasste. Dazu kam noch, dass sich bis zum 17. Jahrhundert in Frankreich noch eine besondere Gruppe von Provinzen gebildet hatte, die, später erobert, als provinces étrangères effectives bezeichnet wurden und deren Rechte in Zollsachen denen der pays d'Etat gleichkamen.

Als Garantie für die Aufrechterhaltung dieser Freiheit verlangt der dritte Stand zugleich, dass die Zollpächter nicht mehr unter dem Vorwande, dass die Waaren nach dem Auslande geschickt werden könnten, bei dem Transport von Provinz zu Provinz dieselben dem Ausfuhrzoll sollten unterwerfen können. Daher verlangen die Deputirten die Abschaffung aller Zollbureaux, der provinzialen sowohl als auch der städtischen. Desgleichen fordern sie für die Sicherheit der Landstrassen die Zerstörung aller inneren feudalen Schlösser und Festungen.

Im Gegensatze zu dem Binnenhandel verlangt das cahier dagegen, dass beim Aussenhandel alle übrigen Waaren ausser Getreide vom Zoll befreit werden, und nur Weine, Gewebe und Färberwaid[1]) besteuert bleiben sollen, welches Verlangen, wie wir bald noch zeigen werden, nicht im Sinne eines Schutzzolls interpretirt werden darf.

Dem cahier des dritten Standes antwortete die Regierung gleich noch im Jahre 1615 durch die Erhöhung der Steuer und, was speziell den inneren Handel betrifft, durch die Verdopplung der Flussabgaben. Es klang wie Hohn, wenn man als Motiv des Gesetzes angab: „pour soulager le peuple“[2]).

Im Grunde wollte weder die Regierung durch diese Massregeln den inneren Verkehr erschweren, noch wollte der dritte Stand durch seine Forderung eines Ausfuhrzolls nur für Ge-

[1]) Recueil des cahiers, Jahr 1614—1616.
[2]) Forbonnais, Recherches, I, 154.

Digitized by Google

treide etc. den ausländischen Getreidehandel irgendwie beeinträchtigen. Das erstere erklärt sich aus der Finanzverlegenheit der verschwenderischen Regierung; das zweite hatte folgende Gründe. Frankreich war zu dieser Zeit, besonders durch die Politik Sully's das getreidereichste Land Europas; es hatte immer noch von allen Ländern die grösste Getreideausfuhr aufzuweisen. Und da das Land seit mehr als einem Jahrhundert diese bevorzugte Stellung behauptete, so war der Gedanke, dass Frankreich für die Ernährung seiner Nachbarländer unumgänglich nothwendig sei, bei den Franzosen seit langem eingebürgert. Spanien, Portugal, England, die Schweiz etc. waren von Frankreich auch in der That mehr oder minder abhängig. Die englische Landwirthschaft hatte sich häufig sehr zu beklagen. Wir wissen aus einer Schrift eines Engländers, dass im Jahre 1621 die Franzosen Korn in solchen Quantitäten und für so geringe Preise nach England ausführten, dass die Engländer die Konkurrenz auf ihren eigenen Märkten nicht aushalten konnten [1]). In Polen, das diesem französischen Handel am ehesten hätte Konkurrenz machen können, war man noch nicht sorgfältig genug darin, das Korn zur Ausfuhr zu trocknen, so dass man aus Polen, wie noch heute vielfach aus Russland, stets durch die Feuchtigkeit verdorbenes Korn bekam [2]).

Diese Monopolstellung war die Hauptursache, warum man zu dieser Zeit das Getreide als einen der ertragsfähigsten Zollgegenstände ansah, ohne damit eigentlich die Absicht zu verbinden, die Getreideausfuhr zu hemmen, geschweige denn zu verbieten [3]).

In der Notabelnversammlung vom Jahre 1627 wurde über den Getreidehandel ebenfalls debattirt. Was den inneren Getreidehandel betrifft, so erfährt man aus jenen Debatten nur das, dass die innere Freiheit durch die Einmischung der höheren Beamten, der Generalgouverneure, häufig verletzt worden war, wogegen die Versammlung lebhaft protestirt; bezüglich des Aussenhandels dagegen nimmt man insofern etwas Neues wahr, als die Versammlung die geltende unbedingte Ausfuhrfreiheit in Zeiten des Mangels beschränkt wissen will. Dies wird sich von selbst erklären, wenn wir in Betracht ziehen, dass seit 1626 Frankreich einige Jahre hintereinander schlechte Ernten hatte, bis 1631 eine förmliche Hungersnoth ausbrach. Sie be-

[1]) Th. Mun, Avantages et désavantages du commerce étranger de l'Angleterre, 1700, Londres; zitirt bei Quesnay im Artikel »grains,« in der grossen Encyklopädie, die von d'Alembert, Diderot etc. redigirt wurde.

[2]) Forbonnais, Recherches etc. I, 185.

[3]) Man vergleiche z. B. wie man damals über die Weinzölle dachte. Eine Schrift, die im Jahre 1626 erschien, schlägt der Regierung vor, die Weinzölle, die damals 15—20 écus betrugen, zu erhöhen. Die Engländer, Schotten, Holländer, meint der Verfasser, führten ja doch nicht weniger Wein von Frankreich aus; man habe gesehen, dass der frühere Zoll von 60—80 écus sie auch nicht abgehalten habe.

Digitized by Google

wirkte eine grosse Erhöhung der Getreidezölle, was im Jahre 1633 zu der Intervention der pays d'Etat zu Gunsten einer Herabsetzung derselben Anlass gab. Diese Intervention seitens der genannten Provinzen verdient deshalb eine besondere Erwähnung, weil wir in ihr in Frankreich zum ersten Male den Versuch sehen, das in der modernen Gesetzgebung unter dem Namen „prix limité" bekannte Zollprinzip auf das Getreide anzuwenden. Die Bittschriften verlangen nämlich das Recht der Ausfuhr, sofern der Getreidepreis nicht über 16 livres per septier stehe. Uebrigens hat man in England dieses System schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts angewandt.

Wichtiger als die Debatte über den Getreidehandel sind, selbst für unseren Gegenstand, die Verhandlungen über die Industrie in der Versammlung der Generalstände von 1614—16. Es ist von nicht geringer Bedeutung, dass der dritte Stand für die verwahrlosten Interessen der Industrie eintritt. Er verlangt die Emancipation der Industrie von den Korporationen, denen in Frankreich zum Zwecke leichterer Kontrole von Staatswegen alle Gewerbetreibenden ohne Ausnahme gesetzlich erst seit Kurzem, seit 1581, unterworfen waren, nachdem Heinrich III. den Satz ausgesprochen hatte: „le travail est un droit domanial". Der dritte Stand verlangt allerdings nur die Abschaffung der Zünfte, die seit der Ständeversammlung von Blois im Jahre 1576 errichtet waren, „sans que par ci-après elles puissent être remises ni aucunes autres de nouveaux établies"; und dass „soient ces exercices desdits métiers laissés libres à vos pauvres sujets sans visite de leurs ouvrages, marchandises, par experts prud'hommes qui à ce seront commis par les juges de la police"; d. h. für die Industrie und das Handwerk sollte eine allgemeine Polizeiordnung an Stelle der korporativen Organisation treten. Die weiteren Vorschläge denselben Gegenstand betreffend stimmen in auffallendster Weise mit den späteren Verordnungen Colberts überein; welcher Umstand von den Historikern Colberts ebenso ganz allgemein ignorirt wird, wie von den Verehrern Sully's die lange Reihe von Thatsachen und Entwicklungen, welche den Ackerbau und den Getreidehandel vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zu den Religionskriegen zu einem dermassen hervorragenden Gliede des wirthschaftlichen Lebens schon vor Sully gemacht haben.

Im Grossen und Ganzen können wir die Getreidegesetzgebung von 1610—1660 mit dem, was wir eben darüber bemerkt haben, als abgeschlossen betrachten. Die Periode ist in dieser Hinsicht die unproduktivste von allen früheren und späteren Perioden, obgleich man konstatirt haben will, dass von 1600 bis 1660 nicht weniger als 161 Getreidegesetze gegeben worden seien. Der allgemeine Charakter der Getreidegesetzgebung blieb jedenfalls derselbe wie vorher.

Digitized by Google

Der Steuerdruck und die Landwirthschaft.

Nicht so stationär blieb aber der Zustand des Getreidehandels im Laufe dieser Epoche. Diese Veränderungen waren so radikal, dass, eng verbunden mit dem Wechsel in der Lage der Landwirthschaft, die Lage vor 1660 auch entscheidend blieb für die ganze nächste Colbert'sche und nach-Colbert'sche Zeit bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein. Die Colbert'sche Politik wäre undenkbar gewesen ohne die Ereignisse, die den Ackerbau in der Periode von 1610 bis 1660 zum vollen Ruin brachten, mit welchem Ruin auch das Sinken des französischen Getreidehandels nothwendigerweise verbunden war.

Drei Faktoren haben, so nehmen wir an, jenen Ruin vor 1660 herbeigeführt: 1) die geringer gewordene Produktion im Inlande; 2) die veränderte Stellung des Ackerbaues und des französischen Getreidehandels zu der französischen Industrie und dem allgemeinen Aussenhandel; 3) endlich das veränderte Verhältniss des französischen Getreidehandels zu dem gesammten europäischen Getreidehandel, d. h. zu der Konkurrenz der anderen Länder.

Die ersten zwei erwähnten Punkte sind von der allerentscheidendsten Bedeutung für die Bestimmung der späteren Getreidepolitik gewesen und erfordern deshalb eine detaillirtere Erörterung.

Für den ersten Punkt, d. h. für die Produktion und daher die Grösse des französischen Aussenhandels der hier in Betracht kommenden Epoche ist vor allem der Einfluss der Finanzverwaltung auf den Ackerbau als massgebend zu bezeichnen. Es kommt hier aus den früher bereits erörterten Gründen wieder hauptsächlich die taille in Betracht; ihre Höhe gewährt uns den sichersten Massstab zur Beurtheilung der Lage der Agrikultur. Die Entwicklung der taille ist aus folgender Tabelle zu ersehen. Die Zahlen repräsentiren sowohl die ordinären als auch die extraordinären Taillesteuern. Sie betrugen [1]) in den Jahren:

1609	15 825 000 liv.	1638	39 100 000 liv.
1614	16 940 000 „	1639	45 695 000 „
1620	19 000 000 „	1640	43 724 000 „
1624	19 000 000 „	1642	44 000 000 „
1632	23 000 000 „	1649	50 294 000 „
1634	26 000 000 „		
1637	40 837 000 „	1659	57 400 000 „

Die direkt den Ackerbau belastende Steuer war also innerhalb fünfzig Jahren von 15,8 auf nicht weniger als 57,4 Millionen, d. h. fast auf das Vierfache gestiegen.

[1]) Vgl. Forbonnais, I, 109, 140, 165, 169, 170, 180, 248; Isambert, XVI, 389—410; Clammageran, Histoire de l'impôt, II, 454—455, 465, 476, 477, 493—496, 541, 566, 569, 571, 577—585, 594.

Digitized by Google

Was bei der Betrachtung der eben aufgestellten Tabelle vor allem ins Auge fällt, ist der verhältnissmässig stationäre Stand der taille in den ersten vierzehn Jahren der Regierung Ludwigs XIII., d. h. von 1610 bis 1624, dann das allmähliche Steigen derselben bis zum Jahre 1634, während sie von 1634 an bis zum Jahre 1660 mehr als verdoppelt wurde.

Die Wirkung dieser mit seltenen Unterbrechungen beständigen Erhöhung der taille war desto grösser und für das platte Land desto fühlbarer, als dieselbe seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts noch bis zum Jahre 1614 fast stationär geblieben war, wie man sie aus folgender Tabelle ersehen kann.

Es betrugen [1]) die Taillesteuern in den Jahren:

	die ordinäre taille		die extraord. taille	
1599	9 771 717	liv.	6 454 700	liv.
1600	9 610 808	„	4 680 500	„
1601	9 725 380	„	5 017 759	„
1602	9 723 458	„	3 813 000	„
1603	9 743 224	„	4 430 500	„
1604	9 745 054	„	4 645 500	„
1605	9 780 275	„	4 498 910	„
1606	9 775 218	„	4 763 450	„
1607	9 823 029	„	4 733 450	„
1608	9 843 984	„	4 438 560	„
1609	9 849 000	„	5 976 000	„
1614	16 940 000	livres.		

Somit zusammen für das Jahr 1599 und die folgenden bis inklusive 1609 Millionen livres: 16,2; 14,3; 14,7; 13,5; 14,1; 14,4; 14,3; 14,5; 14,6; 14,3; 15,8 und für das Jahr 1614 endlich 16,9.

Noch hatte die taille die Höhe von 19—23 Mill. nicht überstiegen, als eine Schrift erschien [2]), es war noch im Jahre 1626, in welcher der anonyme Verfasser die Herren der Notabelnversammlung ermahnt, die taille herabzusetzen, die vom Autor als ein „fardeau insupportable“ bezeichnet wird. Und doch machte die taille zu dieser Zeit nur den dritten Theil des Betrages vom Jahre 1659 aus.

Aber ein noch grösseres Uebel als die Erhöhung der taille war für das Land die beständig wachsende Zahl der Beamten, besonders der Steuerbeamten. Aus dem Berichte des Oberintendanten der Finanzen, Marquis d'Effiat, vom Jahre 1626 geht hervor, dass von 19 Millionen Steuern, die bis dahin ge-

---

[1]) Economies royales, Chap. LXXXVII, LXXXV, CXLII; Manuscrits de Dupuy, t. 89. — Forbonnais, Recherches, I, bei den betreffenden Jahren.

[2]) Avis à messieurs de l'assemblée des Notables, im Mercure français, t. XII, 762 ff.

Digitized by Google

wöhnlich erhoben wurden, nur 10 Millionen der Staatskasse zuflossen; der ganze Rest blieb in den Händen der 22 000 Collecteurs und der 21 Receveurs généraux [1]).

Ein drittes Hauptübel war der Umstand, dass die taille im grössten Theile des Königreichs nicht Real-, sondern Personalsteuer war, d. h. dieser Steuer unterlagen die Personen ohne eine genaue Rücksicht auf ihr Vermögen; daher wurde sie auch als willkürliche Steuer bezeichnet. Die reale, d. h. eine dem Besitz jedes Einzelnen entsprechende taille existirte nur in Languedoc, in der Provence, Guyenne, der Normandie und der Bretagne. Ein Vorschlag in der Versammlung von 1627, die für die Landwirthschaft äusserst schädliche Personalsteuer in eine Realsteuer umzuwandeln, war an der starken Opposition der Geistlichen und Adeligen, die diese Reform als dangereuse bezeichneten, gescheitert; diese Herren fürchteten nämlich, dass die taille von den Bauern auf sie, d. h. die Eigenthümer, abgewälzt werden könnte [2]).

Und dennoch verdankten die Normandie und Languedoc ihre wirthschaftliche Blüthe zum grossen Theil ihrer geordneten Finanzwirthschaft, die noch bis zum 18. Jahrhundert für die Zentralregierung als Muster gegolten hat.

Einen ähnlichen Verlauf wie die der taille hatte die Entwicklung einer anderen, gleichfalls auf die Landwirthschaft, besonders aber auf die Viehzucht drückenden Steuer genommen, nämlich der Salzsteuer, der sog. gabelle.

Diese beiden Steuern machten etwa $^4/_5$ aller Staatseinkünfte aus; so im Jahre 1642, wie dies aus dem politischen Testamente Richelieu's hervorgeht [3]). Danach repräsentirte die

[1]) Forbonnais, I, 241.

[2]) Die Realsteuer fand ihren grössten Gegner im Pariser Parlament. In der Dauphiné vereinigte sich das Parlament mit der Lokalnoblesse gegen den dritten Stand, der mit Gewalt die reale taille verlangte, die erst durch ein arrêt de conseil vom 31. Mai 1634 genehmigt wurde. Der Widerstand des Parlaments machte aber noch eine Bestätigung im Jahre 1639 nöthig. Die dadurch nothwendig gewordene Katasterrevision wurde dank demselben Widerstand erst im Jahre 1669 angefangen und erst 1705 vollendet. Vgl. Histoire de Dauphiné, par le Baron de Chapuis-Montlaville und Caillet, l'Administration en France sous Richelieu, Ch. VI.

[3]) Nach Richelieu bestand das Budget des Jahres 1642 aus folgenden Revenüen:

Tailles	44 000 000	livres
Gabelles	19 000 000	„
Fermes des Aides	400 000	„
Parties casuelles	2 000 000	„
Domaines et bois	1 100 000	„
Cinq grosses fermes	2 400 000	„
Fermes de Bordeaux	1 800 000	„
Weinsteuer in Paris	1 280 000	„
Fluss- und Wegeabgaben	530 000	„
9 livres 14 sous de Picardie	170 000	„
Fermes de Brouages	254 000	„

Digitized by Google

taille allein mehr als die Hälfte des Staatsbudgets. Ursprünglich waren die Adeligen von der taille keineswegs ausgeschlossen gewesen, da sie Bodenbesitzer waren. Aber sie verstanden es mehr und mehr, sich vollständige Befreiung zu sichern. „Wenn das charakteristische Zeichen des adligen Standes in früheren Jahrhunderten der Bodenbesitz war, so ist das Merkmal desselben Standes seit Ludwig XIII. die Befreiung von den Steuern. Von den Steuern befreit zu sein, das wird das eigentliche Privilegium des Adels, la distinction par excellence. Jeder hält es für das höchste Gut. Diejenigen, die wegen ihrer Stellung stets dieses Privilegiums sich erfreuten, strebten es zu behalten oder zu erweitern; und die Zahl derer, die diese Steuerfreiheit erwerben oder usurpiren konnten, ist im beständigen Wachsthum begriffen. Das alte Gesetz der vilainage, so wie P. Dufantaine es formulirt hatte, wonach vilain und steuerpflichtig identisch waren, herrschte auch jetzt, nur freilich nicht zu Gunsten des Herrn, sondern zu Gunsten des Fiskus. Es war gewissermassen eine Tradition, dass das platte Land die ganze Schwere der öffentlichen Lasten zu tragen habe. Man besteuerte es in voller Seelenruhe“ [1]).

Niemals sind Aufstände wegen der Steuer häufiger vorgekommen, als unter dem Ministerium Richelieu's und fast alle zwischen 1630 und 1640. Im Jahre 1624 waren es die Bauern von Quercy, 1630 in Burgund und in der Provence, 1632 in Lyon, 1635 in Toulouse, Périgueux, Bordeaux, Agen; 1636 in Saintonge und Augoumois; 1637 in Guyenne, Périgord und Poitou; 1639 allgemeine Insurrektion in der Normandie; 1640 in Bourbonnais, Guyenne, Armagnac, Astarac, Pardiac und Cuminge. Die blutigste von allen war jedenfalls die erwähnte Insurrektion in der Normandie [2]).

Wir betonten früher stark die moralische Kraft der Ackerbau treibenden Klasse im 16. Jahrhundert, weil sie es war, welche die Grösse des Jahrhunderts bildete. In den eben aufgezählten Aufständen erschöpfte die einst so tüchtige Landbevölkerung ihre Kräfte, aber nicht um eine bessere Zukunft sich zu sichern, sondern um sich zu verbluten. Alles lässt darauf schliessen, dass sie ihren Geist in diesem Kampfe aushauchte. Das künf-

Fermes de Languedoc, Epicerie et droguerie de Marseille et 2 % d'Arles	380 000	„
Tiers sur taux de Lyon	60 000	„
Nouvelles impositions de Normandie	240 000	„
Imposition de la Rivière de Loire	225 000	„
Fermes du Fer	80 000	„
Autres fermes	177 000	„
Total	79 000 000	livres

[1]) Doniol, Histoire des classes rurales en France, p. 372.

[2]) M. Floquet, Histoire du Parlament de Normandie, t. V; Clammageran, II, 517 ff.

Digitized by Google

tige Elend des französischen Bauernstandes war damit gegeben; nicht blos der Ackerbau, die Produktion ging zurück, sondern es war die moralische Kraft, das Ehrgefühl, das Standesbewusstsein des Bauern gebrochen und damit die psychologische Grundlage der früheren Thätigkeit und Arbeitslust. Auch die grösseren Grundbesitzer sind in Folge der Unsicherheit und Armuth ihrer Pächter in schlechter Lage, haben geringere Natural- und Geldeinnahmen. Was Wunder, wenn der Getreidehandel nun, trotz gleich freier Bewegung wie sonst, zurückging. Und wodurch erklären die neueren Schriftsteller den Ruin des Ackerbaues unter Colbert? ausschliesslich durch den Mangel der Freiheit der Getreideausfuhr . . . . .

Wir können die Periode des Verfalls in drei Perioden eintheilen: in die Periode des Stillstandes von 1611 bis 23; in die Periode der Reformversuche von 1623 bis 34 und endlich in die Periode des endgiltigen Verfalls von 1634 bis 60. Diese Eintheilung, die auf allgemeineren Gründen beruht, entspricht auch ziemlich genau dem Stande der taille in dieser Epoche, den wir bereits kennen gelernt haben. Die Ursache des Stillstandes in der ersten und des Verfalls in der dritten Periode ist hauptsächlich in dem anarchischen Zustande der inneren Verwaltung zu suchen. Die zweite Periode zeigt dagegen einige Reformen, die für den Ackerbau von Wichtigkeit hätten werden können, wenn nicht die dritte Periode ihre Früchte wieder gänzlich vernichtet hätte. Diese Reformen, die dem platten Lande zu gute kamen, entsprachen meistentheils den Forderungen des dritten Standes; Forderungen, die Richelieu deshalb besonders willkommen sein mussten, weil sie zugleich eine politische Seite hatten, die dem Geiste seiner inneren Politik entsprach: es handelte sich für ihn um die Vernichtung der Macht des Adels. Durch eine Ordonnanz vom Januar 1629 (Art. 124 und 125) wird der roturier, d. h. der nichtadlige Besitzer von den Fideikommissen, an die er kraft der Bestimmungen der früheren Jahrhunderte gebunden war, befreit. Dieselbe Ordonnanz [1]) sucht die ländlichen Kontrakte, die die Renten und die Pacht betreffen, von den Verpflichtungen zu befreien, welche die Kräfte des Produzenten übersteigen [2]). Eine Ordonnanz vom 21. März hatte den Zweck, der Anhäufung von Grund und Boden in den Händen der Geistlichkeit und damit der Immobilität desselben entgegen zu wirken [3]). Die Ordonnanz vom Juli 1626 lässt

[1]) Art. 142, 149, 150.

[2]) Der dritte Stand verlangte bereits im Jahre 1614, dass „nul sujet, dorénavant, ne pût s'engager vis-à-vis des seigneurs, s'il n'en était le fermier, et que dans ce cas ce ne fût pas au delà du montant de sa ferme (vgl. das cahier vom Jahre 1614).

[3]) Die Wirkung dieses Dekrets war gewiss aufgehoben, seitdem man von 1641 an begann, die Domänen an die Geistlichkeit im grossen Massstabe zu veräussern. Seitdem vergrösserte sich die todte Hand immer mehr.

Digitized by Google

alle grundherrlichen Festungen im Innern des Landes vernichten, wodurch das platte Land eine grössere Sicherheit gegenüber den grossen Herren erhielt[1]). Endlich wird durch ein Dekret vom März 1634 der Zinsfuss vom 16ten auf den 18ten denier oder, was dasselbe ist, von $6^1/_4$ auf $5^5/_9$ % herabgesetzt[2]).

Alle diese Bestrebungen aber, den Produzenten und Gewerbetreibenden in eine sichere Lage zu bringen, die Bauern den grossen Grundherren gegenüber zu begünstigen, den Boden an den Vortheilen des Mobiliareigenthums theilnehmen zu lassen, blieben unfruchtbar, theilweise schon deshalb, weil Richelieu durch seine Reformen nicht sowohl den Bauern in bessere Lage zu bringen, als die Adeligen zu schädigen, nicht sowohl Wirthschafts- als Staatspolitik zu treiben beabsichtigte. Ja, er war sogar prinzipiell gegen die Idee eines Wohlstandes des platten Landes und betrachtete die Armuth des Volkes als die beste Garantie für die Sicherheit und Stärke eines monarchischen Staates. Der Theorie entsprach die Praxis. Wir haben gesehen, worin sie sich äusserte.

Furchtbar war aber die Wendung, welche die inneren Verhältnisse von 1634 an bis zum Jahre 1660, besonders aber seit 1642, d. h. unter der Administration Mazarins nahmen. Gross war der Steuerdruck, aber er war bei weitem nicht Alles. Das Charakteristische dieser Periode war das wahnsinnige Anwachsen der Staatsanleihen in der Form einer Veräusserung der künftigen Revenüen an die Pächter oder die sog. traitans, unter für den verarmten, halb banquerotten Fiskus immer nachtheiligeren Bedingungen. Alle Einkünfte des Staats kamen in die Hände von Leuten, denen kein Mittel zu ungerecht und willkürlich erschien, um von dem ihnen preisgegebenen Volke die möglich grössten Vortheile zu erpressen; alle Beamtenstellen wurden an die Meistbietenden verkauft.

Weil die Steuern jetzt ein Gegenstand der öffentlichen Agiotage und der leichteste und sicherste Weg zum Reichthum

[1]) Es war das eine der Forderungen des dritten Standes im Jahre 1614. Vgl. noch das cahier von 1357, art. 34: „plus de guerres privées entre nobles."

[2]) Die Reduktion des Zinsfusses hatte den Zweck und die Wirkung, die Zahl der von den hohen Zinsen lebenden Rentiers zu vermindern und die Kapitalien auf Handel und Ackerbau zu werfen. Die Massregel war an sich aber nicht neu. Karl IX. hatte im Juni 1572 bereits den Zinsfuss auf 6 % gesetzlich festgestellt (Recueil des lois, t. XIV, 252); das Edikt wurde jedoch im März 1574 zurückgenommen (ibid. p. 261). Im Jahre 1601 (Juli) hatte Heinrich den Zinsfuss wieder auf 16 deniers, d. h. auf $6^1/_4$ % herabgesetzt (ibid. t. XV. 263), was, wie dies aus der Motivirung des Edikts vom März 1634 (Forbonnais, I, 225) erhellt, sehr günstige Folgen für den Handel und den Ackerbau gehabt haben soll. Bis zur Revolution haben noch zwei Mal solche Reduktionen stattgefunden und zwar mit ähnlichen Wirkungen, so im Dezember 1665 und März 1720 (Isambert die betreffenden Jahre).

Digitized by Google

wurden [1]), so musste diese Steuerverpachtung auf den Ackerbau in doppelter Weise verderblich wirken und hat auch in der That entsetzlich gewirkt: einmal gaben die Bodenkultur alle die Produzenten auf, die den Steuerdruck nicht mehr ertragen konnten; andererseits verliessen das platte Land alle mehr oder weniger begüterten roturiers sowie die reichen Grundherrn, um ihre Kapitalien in den Steuerunternehmungen unterzubringen oder die grösseren gewinnversprechenden Beamtenstellen sich zu sichern [2]).

Die Folgen davon waren: die massenhafte Zuwanderung der Landbevölkerung in die grossen Städte [3]), die Beschränkung des Ackerlandes, die Verminderung der Getreideproduktion aus Furcht vor der taille, aus Mangel an Arbeitskräften, aus Mangel an Kapital; der Verfall der ohnehin nicht sehr blühenden Viehzucht, ferner die immer zunehmende Veräusserung der Gemeinweiden durch die Gemeinden wegen der Ueberlastung ihrer Finanzen; endlich, daran sich anschliessend, die Konzentration des ländlichen Besitzes in den Händen der grossen Gutsbesitzer, welche die Verlegenheit der Gemeinden, gleichwie während der Bürgerkriege in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, benutzten, um die Gemeindeländereien zu Spottpreisen anzukaufen [4]).

---

[1]) Im Jahre 1649 erschien eine Schrift, die der Regierung den phantastisch erscheinenden Finanzvorschlag macht, die taille, gabelle und aides gänzlich abzuschaffen und an ihre Stelle auf jeden Reichen einen sou täglicher Steuer zu legen; freilich ist der Verfasser im Glauben, im ganzen Reich mindestens sechs Millionen solche Reiche zu finden, die diese Steuer ertragen könnten.

[2]) „On a beaucaup loué Richelieu de ce qu'il avait attiré les grands propriétaires à la Cour. Cette politique a ruiné l'Etat. Elle a été du moins la première époque de la décadance de l'agriculture. Thomas, Eloge de Sully, p. 79, note 38.

[3]) In den letzten Jahren dieser Administration waren ganze Provinzen entvölkert. Von Lothringen war eine grosse Zahl Bauern nach der Franche-Comté ausgewandert, um in der main-morte eine Sicherheit zu finden (Correspondance administrative sous Louis XIV, t. III, 156; Doniol, p. 395. Es ist dort von 10 000 Personen die Rede). Viele sahen sich genöthigt, selbst nach Spanien auszuwandern. — Von der Election von Lourges und von Chaumont flüchteten die Bauern, von ihren Gläubigern verfolgt (ibid. p. 152 ff.). Caumartin, Intendant von Champagne, schrieb 1667, dass 4000 Personen zurückgekehrt sind (ibid. p. 395). Dasselbe galt von Berry, Saintonge, Touraine wegen der übermässigen Steuern; für Anjou, Champagne wegen der Art und Weise der Steuererhebung und des entsetzlichen Wuchers. In Languedoc verliessen ganze Gemeinden das Land, nachdem sie ihre Güter verloren hatten (Dom Vaissète, Histoire du Languedoc, l. 43, ch. 87). In der Picardie ist man gezwungen, die Bauern anzuwerben, um sie vom Vagabundiren abzuhalten (Clammageran, II, p. 522). In Burgund wird die Bevölkerung dünn und wandernd; die Steuerausfälle überstiegen $^1/_5$ des ganzen Betrags. In der Marche nähren sich die Bauern von Gras (Feillet, La Misère au temps de la Fronde, Chap. II). Aehnliches in Bourbonnais. Die Spitäler in Paris werden übervoll; die Einnahmen reichen nicht aus (Feillet, ibid.)

[4]) Vgl die Deklaration vom 22. Juni 1659, die die Gemeinden autorisirt,

Digitized by Google

Zu allen den eben besprochenen Punkten kam noch die Erhöhung der Fluss- und Wegeabgaben. Es ist bereits bemerkt worden, dass dieselben im Jahre 1615 verdoppelt wurden. Diese Verdopplung bezog sich freilich nur auf die Durchgangsabgaben, die zu den Staatseinkünften gehörten. Diese staatlichen Zölle bildeten aber nur einen verschwindend kleinen Theil der in Frankreich existirenden inneren Wege- und Flussabgaben; der bei weitem grösste Theil derselben gehörte den Grossgrundbesitzern, weltlichen wie geistlichen [1]).

Der Aus- und Einfuhrhandel Frankreichs von 1500 bis 1660.

Ausserordentlich wichtig, nicht nur für das Verständniss der Getreide-, sondern überhaupt der Wirthschaftspolitik Colberts ist die Entwicklung des allgemeinen Handels und der Industrie Frankreichs bis auf Richelieu. Ein kurzer Rückblick auf diese Entwicklung, worüber, um dies beiläufig zu bemerken, es an spezielleren Untersuchungen, sowie an allgemeinen Werken für die hier in Betracht kommende Zeit so gut wie vollständig fehlt, wird für unseren Zweck vollständig genügen, der vor allem darin besteht, die Stellung des Ackerbaues und des Getreidehandels in der gesammten Volkswirthschaft, also in ihrem Verhältniss zu den anderen Wirthschaftszweigen, bis Colbert genauer zu präzisiren.

Der allgemeine Handel beginnt in Frankreich rege zu werden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Ende des 15. und im 16. Jahrhundert stand Frankreich fast mit allen Ländern in Handelsbeziehungen. Die Hauptausfuhrartikel bildeten besonders die Bodenprodukte. Das Getreide wurde exportirt nach England, Spanien, Portugal und selbst nach Italien und

mit vollem Rechte, als mineurs, ihre in den letzten zwanzig Jahren alienirten Gemeindegüter wieder in Besitz zu nehmen.

[1]) Die Zahl der péages, der Zollstellen, wurde in der Folgezeit stark vermindert, und dennoch zählte Carméré im Jahre 1789, nach den offiziellen Dokumenten, an Hauptpéages allein 1569, folgendermassen vertheilt:

	Landzölle	Wasserzölle
péages auf den Staatsdomänen . . .	87	5
péages engagirt bei anderen	42	9
péages auf den gutsherrlichen Gütern	1040	386
Im Ganzen	1169	400

zusammen 1569. — Was die Flussabgaben betrifft, die, wie man sieht, fast ein Drittel der Gesammtheit ausmachten, so waren sie 1789 nach den Hauptflüssen folgendermassen vertheilt. Es entfielen auf die Loire 42 (wo die Abgaben im Jahre 1650 auf 50 % des Waarenwerthes taxirt wurden), 52 auf die Seine, 10 auf die Eure, 10 auf die Yonne, 46 auf die Rhône, 23 auf die Saône, 10 auf den Tarn, 32 auf die Garonne etc. Vgl. Moreau de Jonnès, Etat soc. et écon. de la France, p. 369. Nach Joubleau, Etudes sur Colbert, I, 392—95, trugen die grundherrlichen Zölle 1758 $2^1/_2$ Mill. livres ein.

Digitized by Google

Nordafrika; der Wein nach England, Schottland, Holland, Lothringen und der Schweiz. Nach Marino Cavelli betrug der Weinexport nach diesen Ländern jährlich 1½ Millionen écus[1]); dazu kamen noch Safran, Früchte, Färberwaid, besonders aber Salz, „qui est une manne que Dieu nous donne d'une grace spéciale avec peu de labeur“ [2]), welches bis nach Dänemark, Schweden und Norwegen ausgeführt wurde.

Im Orient beginnt Frankreichs Handel festen Fuss zu fassen seit der Allianz Franz I. mit dem Ottomanenreiche im Jahre 1536. In dieser Zeit beginnen französische Kaufleute in Alexandrien, Kairo, Bairut, Tripoli ebensogut ihre Kaufläden zu halten, wie die Venetianer und die Genueser, und der französische Kredit in Fezz und Marokko soll nach Bodinus kein geringerer gewesen sein, als der der Spanier, was eine Folge der Uebersiedelung der von Ferdinand aus Spanien fortgejagten Juden nach Languedoc war; diese gewöhnten zuerst die Franzosen an den Handel mit den Barbareskenstaaten [3]). In den folgenden Perioden wurden durch erneuerte Handelsverträge die Handelsbeziehungen Frankreichs mit dem Orient immer mehr befestigt. Gleich nach dem Frieden von 1570 suchte Frankreich seine Marine in der Levante zu haben; im Jahre 1569 wurden die Handelsverträge erneuert; danach hatte Frankreich, abgesehen von den gewöhnlichen Durchgangsabgaben, das Recht zollfreier Einfuhr. In Alexandrien, im syrischen Tripoli und in Algier wurden französische Konsuln ernannt. Nebst Venetien hatte Frankreich die grösste Flotte in den levantinischen Gewässern; und unter dem Schutze der französischen Flotte stand lange Zeit der Handel von England, Katalonien, Genua, Sicilien und Ragusa. Von dieser Abhängigkeit in der Levante emancipirte sich England erst 1609, Holland sogar erst 1612 [4]). Einen diplomatischen Sieg über England bedeuteten endlich die Handelsverträge zwischen Heinrich IV. und der Türkei im Jahre 1604 und 1606, wodurch alle anderen europäischen Kaufleute in der Türkei, ausser den Engländern und den Venetianern, unter französisches Protektorat gestellt wurden. Es wurde an Frankreich das ausschliessliche Privilegium der Einfuhr von Leder, Wachs und Baumwolle ertheilt mit voller Zollfreiheit; das Recht der Korallenfischerei an den Ufern der Berberei wurde den Franzosen bestätigt [5]).

Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts war für den französischen Handel mit den europäischen Ländern wegen der

[1]) Relations des ambassadeurs vénétiens, I, 253.
[2]) Jean Bodin et son temps, par Baudrillart, p. 171.
[3]) Réponse de J. Bodin à Malestroit etc. bei Baudrillart, p. 173.
[4]) Carrière, Négociant dans le Levant, III, 108.
[5]) Dumont, Corps diplomatique, t. V, partie II, p. 39 ff.; Henri Martin, t. X, liv. LXIII, p. 537—538; Poirson, Histoire du règne de Henri IV, II, 239.

Digitized by Google

Bürgerkriege und mancher diplomatischen Fehler äusserst ungünstig; die fremden Märkte wurden den französischen Fabrikaten fast vollständig verschlossen, dagegen standen die französischen Städte für die fremden Produkte offen. Unter Karl IX., bis 1572, erhielt sich noch der Handel, weil es wenigstens eine genügende Exportfreiheit und Sicherheit für die Handelsoperationen mit den Nachbarländern gab. Seit dieser Zeit änderte sich die Sachlage. Im Jahre 1572, am 29. April, hatte Karl IX. mit Elisabeth von England einen Vertrag abgeschlossen, dessen zweiter Theil die Handelsbeziehungen beider Länder regulirte [1]). Dieser Vertrag gewährte dem französischen Handel bei weitem nicht die Vortheile, die England für sich ausbedungen hatte. Die Engländer bekamen dadurch das Recht, in allen französischen Städten, wo sie es für gut fanden, Comptoire und andere Institute, die wir später mit dem Namen Konsulate bezeichnet finden, zu errichten. Diese Etablissements hatten den Zweck, die englischen Kaufleute über alles zu unterrichten, was einem Geschäftsmann in einem fremden Lande zu wissen Noth thut, also über die Handelsreglements, die Tarife, Zölle, Handelssitten etc. Durch die Kurzsichtigkeit des Königs und die Unwissenheit der Minister hatte Frankreich kein einziges von diesen Rechten erlangt und die Franzosen wurden in England vollständig wie Feinde behandelt und auf sie alle damals für die Fremden giltigen Marktrechtsreglements auf das strengste angewandt [2]).

Und dennoch sehen wir Frankreich zu dieser selben Zeit bestrebt, durch die Etablirung hoher Zölle oder gar das Verbot, Rohstoffe aus Frankreich auszuführen, und durch das Verbot der Einfuhr fremder Fabrikate die nationale Manufakturindustrie möglichst zu begünstigen. Als Gegenstände des internationalen Verkehrs hielten freilich die französischen Fabrikate mit der Ausfuhr von Getreide, Wein und Salz keinen Schritt. Einige Industriezweige hatte Frankreich jedoch zu einer gewissen Vollendung gebracht; so die Fabrikation der feineren Stoffe von Rouen, Saint-Quentin und Louviers, die aber vom englischen Markte ausgeschlossen waren. Selbst die Ausfuhr von Getreide und Wein, die an sich allein dem englischen Import die Balance hielten, konnte nach den englischen Häfen nur auf englischen Schiffen bewerkstelligt werden, und das Recht des Engros-Verkaufs war den Engländern allein vorbehalten. Aber auch sonst war der Transport auf den französischen Schiffen Ende des 16. Jahrhunderts höchst unsicher geworden wegen der zahlreichen englischen Seepiraten, die zu zügeln selbst der englischen Regierung nicht gelingen wollte; hauptsächlich wohl darum,

---

[1]) Text bei Dumont, Corps diplomatique, t. V, part. I, p. 214 A u. B.

[2]) Vgl. Poirson, Histoire du règne de Henri IV, t. II, 110.

Digitized by Google

weil die Seepiraten der englischen Regierung und dem englischen Handel nicht unbedeutende Dienste leisteten, indem sie die französische Konkurrenz mit der englischen Handelsflotte im hohen Grade erschwerten. Ihre Rolle in der Kolonialpolitik Englands am Ende des 16. Jahrhunderts ist ja allgemein bekannt.

Die nachtheiligen Folgen des Handelsvertrages von 1572, sowie die Unsicherheit der französischen Schiffahrt wegen der englischen Seeräuber und der die englische Flotte begünstigenden Schiffahrtsgesetze bewogen Heinrich IV. zu strengen Repressalien gegen die englischen Kaufleute in Frankreich, sowie zu wiederholten Protesten gegen Elisabeth. Jedoch ohne Erfolg. Der im Jahre 1603 erfolgte Tod der englischen Königin kam Heinrich IV. für die Erreichung seines Zweckes sehr gelegen, denn er benutzte diese Gelegenheit, um eine ausserordentliche Botschaft an Jakob I. zu schicken und von ihm die Garantien der Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern, sowie die Bestrafung der englischen Seeräuber zu verlangen. Inzwischen dauerten die Repressalien seitens Heinrichs IV. fort, mangels einer von Jakob I. zwar gewollten, aber wegen seiner Schwäche nicht zu erwartenden Genugthuung gegenüber den Reklamationen Heinrichs IV. Die Haltung der französischen Regierung verfehlte ihren Zweck nicht. Es wurde endlich ein neuer Handelsvertrag zwischen beiden Ländern zu Stande gebracht, welcher am 26. Mai 1606 ratifizirt wurde. Durch diesen Vertrag wurde dem französischen Handel eine ganz andere Stellung geschaffen, als ihm der Vertrag vom Jahre 1572 eingeräumt hatte. Was zunächst England betrifft, so mussten alle englischen Stoffe bei der Einfuhr nach Frankreich von einer aus Franzosen und Engländern bestehenden Kommission in den Hauptstädten der Normandie, Bretagne und Guyenne nach ihrer Qualität beurtheilt werden; die schlecht qualifizirten waren vom französischen Markt ausgeschlossen. Für die französischen Kaufleute wurden einige sehr wichtige Garantien stipulirt. Danach konnten die Franzosen ihre Waaren, nämlich Getreide, Weine und Tuche, von nun an nach allen Häfen und Städten Englands transportiren. Die Bedingungen der Kaution und der Garantien für die Personen und die Münzen wurden geändert; die Kaution wurde beschränkt auf eine blosse caution juratoire, wie es im Vertrage heisst; sie bezog sich auf den Verkauf und den Bestimmungsort der Waare. Die französischen Schiffe erlangten das Recht, frei bis an den Strand von London und nach anderen Häfen Englands zu gehen. Sie brauchten jetzt für den Hafenzoll, coquet genannt, nicht mehr zu zahlen, als die Engländer selbst. Endlich sollte „in allen Dingen die Freiheit und die Gleichheit im Handel so viel als möglich gewahrt bleiben." Die französischen Waaren sollten auf dem englischen Markte von

Digitized by Google

nun an nicht mehr von den englischen Beamten beurtheilt werden, sondern von einer gemischten Kommission, bestehend aus den sog. conservateurs du commerce[1]). Die Ein- und Ausfuhrzölle wurden beibehalten, aber sie sollten nachträglich ermässigt und so bald als möglich abgeschafft werden. In Erwartung dieses letzteren sollten in Rouen und in London, sowie in anderen französischen und englischen Städten die einmal festgesetzten Tarife öffentlich bekannt gemacht und an den sichtbarsten Orten angeschlagen werden, damit Niemand mehr Zoll zahle als Rechtens. Die conservateurs du commerce beurtheilten alle den beiderseitigen Handel betreffenden Fragen, was für die Handelsinteressen einen grossen Fortschritt gegen die früheren ordentlichen Gerichte bedeutete[2]).

Daneben wurde 1604 ein Handelsvertrag mit Spanien geschlossen und ein solcher mit den deutschen Hansestädten[3]), deren Handelsverkehr mit Frankreich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts während der Bürgerkriege und der allgemeinen Handelsunsicherheit fast gänzlich aufgehört hatte.

Unter Heinrich IV. fängt dieser Verkehr an wieder rege zu werden und der Handelsvertrag von 1604 hatte den Zweck, diesen Handel zu sichern. Die Hanseaten führten nach Frankreich meistens Produkte der grossen und kleinen Fischerei aus den Meeren des Nordens, Bauholz für den Bau der Schiffe, Theer, Pottasche, Leder, Pelzwerk, Kupfer; aus Frankreich holten sie Früchte, Weine und Leinwand.

Während Sully seine ganze Kraft auf die Reorganisation der Finanzen und die Hebung des Ackerbaues verwandte, konnte andererseits die Ausdehnung der Seemacht von England und Holland und deren politische und wirthschaftliche Bedeutung dem weiten Blicke Heinrichs IV. nicht verborgen bleiben. Heinrich hob die Marine und erwarb beträchtliche Kolonien in Amerika.

Die Hebung der Marine und die Lenkung des Schwergewichts auf den überseeischen Handel blieb auch der charakteristische Zug der allgemeinen Handelspolitik Richelieu's. Noch vor dem Eintritt Richelieu's ins Ministerium hatte ein gewisser François du Noyer im Jahre 1621 einen Plan der Regierung vorgelegt, um eine „Compagnie Royale et générale de commerce et de navigation" zu gründen. Der Stand der Staatsfinanzen erlaubte jedoch nicht die Ausführung jenes Planes. Im Jahre 1626 wurde eine „Compagnie de Morbihan" gegründet, so genannt, weil die Comptoire der Gesellschaft in der Hafenstadt Morbihan, in der Bretagne, etablirt waren. Diese Compagnie ging bald zu Grunde trotz der grossen Vor-

[1]) Art. V, VI, VII, VIII, IX, XVIII.
[2]) Art. III, VII, X und XIV.
[3]) Text bei Dumont, Corps diplomatique, t. V, partie II, p. 43.

Digitized by Google

rechte und Staatsunterstützungen, die Richelieu der Compagnie gewährte. Im Jahre 1629 wurde eine neue Compagnie gebildet mit 100 Assoziirten und mit einem Kapital von 300 000 livres, mit ausschliesslichen Rechten auf 15 Jahre. Der Versuch blieb ebenfalls ohne Erfolg. Endlich wurde am 12. Februar 1635 vom König die Gründung einer westindischen Handelscompagnie bestätigt unter dem Namen der „Compagnie des Iles de l'Amérique," der die Regierung das ausschliessliche Recht des Eigenthums an alle von der Compagnie zu erwerbenden Inseln von 10° bis 20° der südlichen Breite zuerkannte [1]).

Was die innere industrielle Entwicklung betrifft, so war sie in der Periode 1610—1660 wohl kaum in viel besserer Lage als der Ackerbau. Man sieht aber aus den cahiers der Stände im Jahre 1614, 1616, 1626, dass das allgemeine Interesse auf die Hebung der Industrie gelenkt war. Zu diesem Zwecke verlangten die Stände von 1614, dass man von Italienern und anderen Fremden das Zugeständniss erlangen müsse, gelernte Arbeiter für die Glas- und Töpferindustrie, die Tapisserie und andere Zweige nach Frankreich auswandern zu lassen. Diese Fremden sollten dann in Frankreich französische Lehrlinge halten; diejenigen, die das nicht thun wollten, sollten wieder aus dem Lande ausgewiesen werden. Die Regierung wird aufgefordert, ein strenges Einfuhrverbot auf fremde Gold-, Silber-, wollene und seidene Waaren zu legen. Das gleiche Verbot soll bezüglich der Ausfuhr der Rohstoffe, wie Wolle, Garn, Hanf etc. verhängt werden. Man verlangt ferner vollständige Handelsfreiheit in Kanada für alle Waaren ohne Unterschied [2]). Im Jahre 1626 verlangen sie sogar, dass die französischen Kaufleute die Gewürze selbst in Indien holen und dass die Zölle auf die von den Franzosen eingeführten Gewürze herabgesetzt werden sollen. Sie verlangen, die Regierung solle einen Zwang ausüben, dass in jeder Provinzialhauptstadt Handelscompagnien sich nach dem Amsterdamer Muster bilden, mit der Verpflichtung, eine gewisse Anzahl Schiffe im nächstliegenden Hafen auszurüsten; es solle der Dienst auf fremden Schiffen verboten werden.

Eine an die Notabelnversammlung gerichtete Schrift, welche diese letztere dazu bewegen will, eine Untersuchung einzuleiten, welche Handelszweige am geeignetsten seien, um vom Auslande Geld nach Frankreich zu ziehen, giebt einige interessante Angaben über die französischen Einfuhrverhältnisse. Danach führt England nach Frankreich ein: Wollstoffe, Blei und Zink; Holland liefert Zucker, Gewürze, Apothekerwaaren; Italien Gold- und Silberwaaren in solchen Quantitäten, dass Paris

[1]) Forbonnais, Recherches et considér., I, 170. 182, 212. 231.
[2]) Forbonnais, Rech. etc. I, 150—51.

Digitized by Google

allein deren soviel konsumire wie ganz Spanien; Deutschland liefert Pferde für ungeheure Summen.

Wie gross die Rolle war, die die Getreideausfuhr im 16. Jahrhundert und in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts in Frankreich spielte, haben wir früher gesehen. Wie es in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts mit der Getreideausfuhr stand, zeigt eine Stelle aus der Petition der 6 Körperschaften der Pariser Kaufleute, an den König gerichtet, wo über den Artikel Getreide gesagt ist: „De nos blés (et nos vins) les étrangers s'en peuvent passer; nous leurs envoyons des blés quand ils en manquent, et souvent dans le besoin nous retirons d'eux à grands prix ce qu'ils avaient tiré de nous à bon marché“ [1]).

[1]) Vgl. ebenda das Jahr 1661.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die prohibitive Getreidehandelspolitik Colberts und seiner Nachfolger, die Preise und der Ackerbau von 1660—1760.

Einleitung.

Wir sind an einem Zeitpunkt angelangt, wo man meinen sollte, dass, weil die klassische Epoche der Geschichte des französischen Getreidehandels bereits längst ihren Abschluss gefunden hat, von französischer Getreidepolitik überhaupt wenig mehr zu reden sei. Die Wahrheit ist aber, dass die französische Getreide- und Ackerbaupolitik mit Colbert in eine ganz neue Phase der Entwicklung tritt, die für die Geschichte mindestens ebenso bedeutend ist, wie die Sully'sche und vor-Sully'sche Epoche. Was sich geändert hat, ist die thatsächliche Grundlage, auf der bisher die Getreidepolitik basirte: die Zustände des Ackerbaues und des Getreidehandels und, was noch wichtiger ist, das Verhältniss zwischen dem Ackerbau und den anderen Wirthschaftszweigen. Die Politik des Getreidehandels konnte nicht verschwinden, nur musste sie sich der veränderten Sachlage anpassen.

Bevor wir auf die charakteristischen Züge der neuen, durch Colbert inaugurirten Getreidepolitik und ihre Ursachen eingehen, halten wir es für nothwendig über die Wendung dieser Politik selbst einige Worte zu sagen.

Die Periode, in die wir eintreten, ist die der raschen Entwicklung der Manufakturindustrie und des allgemeinen Handels in Frankreich, unter direkter Unterstützung seitens der Regierung, in einer Weise, die früher noch nicht dagewesen war. Colbert wird als ihr Schöpfer betrachtet. Der Ackerbau scheint von ihm vernachlässigt zu sein; und noch mehr als dies — Colbert gilt als Feind der Ackerbauinteressen. Als Beweise dienen hauptsächlich der Verfall des Ackerbaues unter seinem

Digitized by Google

Ministerium und in der Folgezeit, sowie die häufigen Getreideausfuhrverbote.

Im allgemeinen kann man wohl behaupten, dass hinsichtlich des Ackerbaues und des Getreidehandels die Politik Colberts öfter und schärfer kritisirt worden ist, als vielleicht die Sully's verstanden und gelobt. Und doch waren und sind noch die Gegner des ersteren die unbegrenzten Verehrer des letzteren.

In Folge der Begünstigung des Ackerbaues durch Sully und der Manufakturindustrie durch Colbert kam man in der Folgezeit, hauptsächlich im 18. Jahrhundert, auf die Frage, ob der Ackerbau oder die Industrie als die Grundlage des Nationalreichthums betrachtet werden müsse. Aber man begnügte sich nicht mit dieser Untersuchung, sondern ging weiter und machte von der Entscheidung in diesem oder jenem Sinne das Urtheil über Colbert abhängig. Man fasste die Sache so auf, als hätte Sully den Ackerbau begünstigen wollen, weil er diesen, Colbert die Manufakturindustrie begünstigt, weil er sie für die Hauptbasis des Nationalreichthums hielt.

Handelte es sich in der That bei Sully und Colbert um die Durchführung solcher abstrakter Prinzipien? Eines steht fest, dass unter der Wirthschaftspolitik beider Minister der Nationalreichthum Frankreichs in seiner Fortentwicklung nicht nur keine Unterbrechung erlitt, sondern mächtig gefördert wurde. Wir meinen Nationalreichthum im allgemeinen, nicht Ackerbau oder Manufakturindustrie für sich allein. Und in der That handelte es sich bei Sully sowohl als bei Colbert nicht um die wissenschaftliche Entdeckung, was denn eigentlich die Basis des Nationalreichthums bilde: Ackerbau oder Industrie, um etwa danach die Politik zu richten, sondern es handelte sich bei beiden um die richtige Benutzung und Inbewegungsetzung der im Lande bereits vorhandenen und gerade zu ihren Zeiten einer grösseren Entwicklung fähigen Kräfte der Arbeit und des Kapitals. Wir haben gesehen, wie Sully trotz seiner doktrinären Ansichten über den Ackerbau nichts anderes war als der gewissenhafteste Schüler der im Laufe des 16. Jahrhunderts fortwährend an Boden gewinnenden Ideen über die Landwirthschaft, und wie diese Ideen wiederum eine Folge jener Entwicklung waren, in der der französische Ackerbau schon längst begriffen war, einer Entwicklung, der, trotz der vielfachen Störungen, Bürgerkriege und Steuerbelastungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der Bauer seinen Wohlstand verdankte.

Diesen grundlegenden Verhältnissen traten nun andere hinzu. Sully lag die grosse moralische Pflicht ob, die mit ungeheuren Schulden überlasteten Staatsfinanzen in Ordnung zu bringen. Bedenkt man dies, so wird man begreifen, wie wenig Lust er verspüren konnte, selbst abgesehen von persönlichen Neigungen, die Manufakturindustrie zu begünstigen, von der

Digitized by Google

ein sofortiger grossartiger Aufschwung nur zu erzielen gewesen wäre, wenn sie eine Vergangenheit wie der Ackerbau gehabt hätte. Zwar lassen sich die ersten Versuche einer Beförderung der nationalen Industrie in dem Tarife von 1474 erkennen, aber die geringen Erfolge des Ministers Birague in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts zeigen, wie wenig in der Zwischenzeit die Industrie in Frankreich fortgeschritten war. Die Unerfahrenheit in den industriellen Angelegenheiten war damals noch so gross, dass derselbe Minister Birague, der entschieden für die Begründung einer nationalen Industrie in Frankreich eingenommen war, sich von den englischen Unterhändlern so übervortheilen liess, dass es später Heinrich IV. zu grossem Ruhme gereichen sollte, in dem Handelsvertrage von 1606 einige Artikel des Vertrages von 1576, wo sich die Interessen Frankreichs in so offenbarer Weise den englischen geopfert fanden, durch neue, dem Prinzip der Gegenseitigkeit entsprechende zu ersetzen. Dieser Zustand herrschte noch kurz vor Sully. Ebenso unerfahren war man in den Handelsangelegenheiten, und zwar zu Sully's Zeit selber. Dieser Minister gab sich vielfache Mühe, eine chambre de commerce, der man die Leitung der allgemeinen französischen Handelsinteressen anvertrauen wollte, zu Stande zu bringen. Der Misserfolg war eklatant, Sully gewann nach kurzem Bestehen des Instituts die Ueberzeugung, es gäbe in Frankreich noch keine erfahrenen Kauf- und Geschäftsleute, die zugleich über den engen Egoismus erhaben wären. Die Erfolglosigkeit Richelieu's endlich, also noch lange nach Sully, Holland in seiner Seehandelspolitik nachzuahmen, beweist, wie wenig Sully damit Erfolg gehabt haben würde, wenn er, statt den Ackerbau und den Getreidehandel zu befördern — Wirthschafts- und Handelszweige, die man für die damalige Zeit eminent national nennen kann —, England um seine Industrie und Holland um seinen Seehandel beneidet hätte.

Wir sprechen hier von Erfolg, der vielleicht nicht immer das sicherste Merkmal einer guten Politik ist, der aber nothwendig zu berücksichtigen ist, wenn an jenen Erfolg sich die Hoffnung klammert, dem Staate aus einem tiefen Abgrunde, in den er durch Kalamitäten der Vergangenheit gefallen ist, herauszuhelfen.

Uebrigens darf man nicht unbeachtet lassen, dass, da der Ackerbau und die Staatsfinanzen damals noch im innigsten Zusammenhange mit einander standen, jede gesunde Finanzreform, jede Reform des Beamtenthums u. s. w. nothwendigerweise dem Ackerbau zu gute kommen musste, wie das Gegentheil den Ruin desselben beförderte.

Wendet man sich mit dieser Erkenntniss der Zeit Colberts zu, so findet man bei ihm einen analogen Zusammenhang zwischen der Richtung seiner Wirthschaftspolitik und den thatsächlichen Verhältnissen. Wie Sully, so musste auch Colbert

Digitized by Google

seine wirthschaftspolitische Thätigkeit auf einem Gebiete beginnen, welches für die Durchführung seiner finanziellen Pläne am meisten Erfolg versprach; auch Colbert sah sich vor die Aufgabe gestellt, denjenigen Wirthschaftszweig besonders zu begünstigen, welcher zu einer raschen Entwicklung die meiste Fähigkeit zu zeigen schien; auch er hat die Arbeit und das Kapital dort gesucht, wo sie sich bereits vor ihm festgesetzt hatten oder wohin ihr Streben bereits gerichtet war. Die cahiers der Jahre 1614, 1616, 1627 hatten bereits nicht nur in grossen Zügen, sondern auch in manchen interessanten Einzelheiten gezeigt, was für die Entwicklung der französischen Industrie nothwendig geschehen musste. Und in sehr vielen Punkten bezüglich der Behandlung der einheimischen Rohstoffe, der fremden Fabrikate, der Verpflichtungen, die den fremden Meistern betreffs der Haltung französischer Lehrlinge aufzulegen seien, etc. stimmt die industrielle Politik Colberts mit den sehr energischen Forderungen jener cahiers so überein, dass wir als sicher annehmen können, dass Colberts industrielle Politik überhaupt nur eine planvolle Anwendung dessen war, was sich in der öffentlichen Meinung bereits längst vorbereitet hatte.

Dem gegenüber stand nun der Ackerbau. Welche Kraft repräsentirte er? Seine äussere Lage glich vielleicht noch derjenigen, in der ihn Heinrich IV. vor etwa siebzig Jahren vorgefunden hatte. Aber nach den Thatsachen, die wir im vorigen Kapitel kennen gelernt haben, ist es nicht angänglich, aus der scheinbaren Gleichheit der äusseren Lage auch auf eine Gleichheit des inneren Werthes, der Entwicklungsfähigkeit, der inneren Kraft in beiden Perioden schliessen zu wollen. Dem Ackerbau fehlte zu Anfang des Ministeriums Colbert nicht nur das Kapital, welches mit den grossen Gutsherrn und der vielfachen Zuwanderung der Landbevölkerung in die grossen Städte gezogen war, sondern ihm fehlte auch die innere Arbeitslust und die Arbeitsehre. Kurz vor Sully hatte die Produktion abgenommen, weil die Umstände für den Ackerbau zeitweilig ungünstig standen; die Arbeitslosigkeit von damals glich einer Arbeitseinstellung, sie war eine Unterbrechung, die auf bessere Zeiten wartete. Die Unproduktivität der ländlichen Arbeit vor Colbert hingegen rührte her von der Apathie, der das Land während der letzten Jahrzehnte verfallen war, von der moralischen Versumpfung und der inneren Fäulniss, welche die Menschen dahin treibt, in der Arbeit nicht mehr zu suchen, als was zum Lebensunterhalt nothwendig ist; der Mensch, der auf diese Stufe gesunken ist, führt ein Dasein, das ihm selbst, wie dem Staat und der Gesellschaft, als eine der Verbesserung nicht fähige und bedürftige Last erscheint.

Das ist der allgemeine Eindruck, den die Prüfung der Zustände kurz vor Colbert bei uns zurücklässt, und der durch

Digitized by Google

das Studium der landwirthschaftlichen Zustände der Zeit bis 1760, auf die wir nachher kommen, noch verstärkt wird.

Es fragt sich nun, ob man unter solchen Verhältnissen die Ehre der Rettung des nationalen Wohlstandes vernünftiger Weise den Elementen anvertrauen durfte, die der Ackerbau damals in sich barg. Nichts wäre, meinen wir, so gegen alle Logik der geschichtlichen Entwicklung gewesen, als wenn Colbert, alles Geschehene ignorirend, in den Fusstapfen seines wenn auch noch so grossen Vorgängers weiter zu wandern gesucht hätte. Was also Colbert dazu brachte, die wirthschaftliche Entwicklung und Macht Frankreichs von der Industrie und dem Handel zu erhoffen, waren nicht seine Ansichten über die respektive Bedeutung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels im allgemeinen — so doktrinär auch seine persönlichen Ansichten über die beiden letzteren klingen mögen, wie die Sully's über den ersteren doktrinär erscheinen —, sondern was ihn bewog, die Industrie und den Handel dem Ackerbau vorzuziehen, das waren die Ueberlegungen einer praktischen Politik, die ihn drängten, sich auf die kräftigeren, entwicklungsfähigeren wirthschaftlichen Elemente zu stützen. Es war das Prinzip der geschichtlichen Kontinuität, das sich geltend machte, nicht die persönliche Neigung eines Ministers.

Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, dass das, was uns hier interessirt, nicht die Entwicklung der Manufakturindustrie und des Handels selbst ist, sondern das Verhältniss, welches durch diese Entwicklung zwischen jenen Wirthschaftszweigen und dem Ackerbau und dem Getreidehandel geschaffen wurde; wir haben folglich einerseits darzuthun, wie die Getreidepolitik, ohne zu verschwinden, ihren früheren Charakter ändern musste, und andererseits zu zeigen, welche Bestimmungsgründe von nun an diese Politik leiteten.

Die Getreidehandelspolitik Colberts und seiner Nachfolger.

Die Getreidehandelspolitik Colberts, welche in der Hauptsache von 1660 bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts dauerte, wird ganz allgemein als die Periode der Schutzzoll- oder auch der Prohibitivpolitik bezeichnet. Die Geschichte der Handelspolitik hat aber nicht in erster Linie danach zu fragen, ob zur gegebenen Zeit die Gesetzgebung eine freihändlerische war oder eine prohibitive, sondern es ist ihre Hauptaufgabe die Motive derselben aufzusuchen. Das trügerische und das hohle in diesen Ausdrücken haben wir im vorigen Kapitel gezeigt: die Freiheit des Getreidehandels hat den Ackerbau und den Getreidehandel vom Untergange nicht ge-

Digitized by Google

rettet, ebensowenig war sie die Ursache dieses Unterganges. Aber auch abgesehen davon ist jene Bezeichnungsweise für die hier in Betracht kommende Periode nicht ganz richtig, weil speziell unter Colbert die Getreideausfuhr nicht immer verboten oder mit dem hohen Zolle von 20 livres per septier des Tarifs von 1664 belegt war. In einer Reihe von Jahren, allerdings mit vielfachen Unterbrechungen, von 1670 anfangend, war der Getreideexport nicht nur erlaubt, sondern bald dem halben, bald blos dem vierten Theil des Zollbetrages des Tarifs von 1664 unterworfen, bald auch von allen inneren wie äusseren Zöllen befreit. Man vergleiche nur folgende Zusammenstellung einer Anzahl der diesbezüglichen Ordonnanzen nach chronologischer Reihenfolge:

20. Mai 1669. Allgemeine Erlaubniss der Getreideausfuhr für das ganze Land, bis zum 1. Oktober ohne alle Zölle.

27. September 1669. Erlaubniss für einige Provinzen, bis sechs Monate zollfrei Korn auszuführen.

31. Dezember 1671. Verlängerung der Ausfuhrerlaubniss für dieselben Provinzen, bei einem Zoll der Hälfte des Betrages des Tarifs von 1664.

2. April 1672. Herabsetzung der Flussabgaben für den Korntransport auf der Rhône und Saône auf die Hälfte.

31. Mai 1672 wird diese Herabsetzung auf gewisse Provinzen beschränkt.

3. Juni 1672 werden Massregeln getroffen, um die Ausführung dieser letzteren Dekrete zu sichern.

16. Oktober 1672 wird die Ausfuhrerlaubniss bis zum Dezember 1673 bei Entrichtung der Hälfte des Zollbetrages von 1664 verlängert.

6. November 1672. Herabsetzung der Zölle auf ein Viertel zu Gunsten der Picardie, Champagne und der Städte Hollands.

25. April 1673. Aufhebung aller Getreidezölle bei der Getreideausfuhr aus den Provinzen der Cinq grosses fermes (d. h. der fünf grossen Steuerpachtgebiete in den pays d'Election, dem inneren, einheitlich regierten Kerne Frankreichs).

13. Mai 1673. Erstreckung derselben Zollfreiheit auf die Ausfuhr der Provinzen Provence und Poitou.

19. April 1674. Wiederherstellung des Tarifs von 1664.

11. April 1676. Verbot der Getreideausfuhr aus den Provinzen Picardie, Soissonnais, Champagne und den eroberten Provinzen der Niederlande.

6. Juli 1677. Erlaubniss der Ausfuhr über die Zollgrenze von Peronneau bis Calais.

Digitized by Google

6. Oktober 1677. Ausfuhrverbot für einen Theil der Grenze.

4. Mai 1678. Ausfuhrerlaubniss für Languedoc.

27. Mai 1678. Ausfuhrerlaubniss für die Provence.

4. Juni 1678. Allgemeine Erlaubniss der Getreideausfuhr für das ganze Königreich.

17. Dezember 1686. Ausfuhrerlaubniss für die Provinzen Poitou, Touraine, Anjou, Orléans, Normandie, Picardie, Soissonnais, Champagne, Bourgogne, Bourbonnais, Berry und Auvergne bei einem Zoll von der Hälfte des Tarifs von 1664, giltig bis Ende Juni 1687.

8. März 1689. Ausfuhrerlaubniss für die Provinzen Normandie, Picardie, Champagne, Bourgogne, Berry, Bourbonnais, Orléans, Touraine, Anjou, Poitou, Saintonge, Aunis, Auvergne und Languedoc, mit Zollfreiheit bis zum 1. Juli.

24. Juni 1689. Verlängerung der Zollfreiheit für dieselben Provinzen bis Ende Dezember des Jahres.

29. Mai 1702. Ausfuhrerlaubniss für Poitou und die Provence.

20. November 1703. Allgemeine Ausfuhrerlaubniss[1]).

Diese Thatsachen sind bezeichnend, weil sie sich grösstentheils auf die Zeit des Ministeriums Colbert selbst beziehen, denn die Getreidegesetzgebung nach Colbert, besonders seit Anfang des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1764, wurde zwar von ähnlichen Rücksichten beherrscht, aber ihre Anwendung war nicht mehr so geschickt und so konsequent. Die Prohibition war nach Colbert eine Art Dogma geworden, wie die Geschichte nicht selten solche Beispiele aufzuweisen hat, dass nämlich ein Gedanke ausserhalb des Zusammenhangs der Umstände, in dem er von dem Meister gefasst wurde, von den folgenden Generationen als ein kostbares Erbgut aufbewahrt wird. Ein solches Dogma verliert mit jedem Jahre im Verhältniss zu den sich immer mehr ändernden Umständen an Werth, und so war es auch hier in der zweiten Hälfte unserer, ein volles Jahrhundert umfassenden Periode. Die später noch zu erörternden Verhältnisse werden dies näher begründen. Man wird sehen, dass die Ernteausfälle in den beiden Hälften dieser Periode einander geradezu entgegengesetzt waren, dass unter Colbert und in der ihm zunächst folgenden Zeit die Ausfuhrverbote in solchen Jahren gegeben wurden, in welchen auch in der Periode 1610—1660 das Ausfuhrverbot

[1]) Vgl. die Texte bei Delamarre, Traité de Police, t. II, l. V, tit. XIII, Ch. V, p. 788—793.

Digitized by Google

als Regel galt [1]), dass aber die Voraussetzungen, die von 1660 bis 1700 die Ausfuhrverbote rechtfertigten, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fehlten. Im Interesse des Zusammenhanges verweisen wir über diese Punkte auf den Abschnitt des Kapitels, der die Getreidepreise behandelt. —

Die Gesetzgebung des Getreidehandels, deren am meisten charakteristische Aeusserungen wir soeben vergleichend neben einander stellten, giebt uns keinen Aufschluss über die Ziele Colberts — wir können diese erst unter Berücksichtigung seiner Gewerbepolitik begreifen. Der Getreidehandel erscheint nicht mehr als ein selbständiger Zweig der nationalen Wirthschaftsthätigkeit, der seinen Zweck in sich hat, er wird zu einem blossen Mittel zur Sicherung der Interessen der nationalen Manufakturindustrie. Nur wenn man das Zusammenwirken dieser Faktoren im Auge behält, wird die wirthschaftlich-politische Stellung des Getreidehandels, wie sie Colbert zu gestalten suchte und wusste, richtig erklärt; und so werden manche in der Getreidegesetzgebung der Zeit scheinbar widersprechend erscheinende Akte in das richtige Licht gestellt.

Im Bunde mit der rastlosen Energie, mit der Colbert die französische Manufakturindustrie zu heben suchte, und mit dem eifersüchtigen Bestreben, durch die französischen Fabrikate den Weltmarkt zu erobern, musste eine der ersten Sorgen Colberts sein, das Leben im Inlande möglichst billig zu machen und — ebenfalls eine fundamentale Voraussetzung jeder dauerhaften Industrieentwicklung — in den Lohnsätzen eine gewisse Beständigkeit, eine gewisse Gleichmässigkeit herbeizuführen.

Ein volles Jahrhundert früher, ehe noch die Theorie des Lohnes zum ersten Male von Turgot formulirt wurde, hatte Colbert hereits den innigen Zusammenhang erkannt, der zwischen den Lohnsätzen und den Preisen der Nahrungsmittel besteht, bei welch' letzteren ja das Getreide vor Allem als Grundstoff der Ernährung in Betracht kommen muss. Wenn aber feststeht, welchen Einfluss auf die Getreidepreise die im Inlande befindliche Getreidequantität ausübt und wie diese ihrerseits durch die Aus- und Einfuhrverhältnisse berührt wird, so ergiebt sich die Tendenz von selbst, der die Getreidepolitik unter Colbert folgen sollte. Das Streben nach der Herrschaft über die Getreidepreise im Interesse der Industrie versetzte Colbert in die Nothwendigkeit, im Getreidehandel nichts anderes zu suchen, als einen Regulator der Getreidepreise. Die industrielle Politik schrieb dem Getreidehandel eine andere Rolle vor, als die man ihm früher zumuthete: statt durch die Getreideausfuhr die fremden Völker zu ernähren und als Er-

[1]) Vgl. die Dekrete vom 30. September 1631, 9. April 1643, 2. Oktober 1643, 4. September 1649 bei Delamarre, II, 813—816.

Digitized by Google

satz dafür fremdes Geld ins Land zu ziehen, sollte das einheimische Getreide jetzt der einheimischen Industrie Brot liefern. Für den Gewinn des fremden Geldes sollte die Industrie sorgen.

Die Folgen davon liessen sich nun in allen den Punkten erkennen, von denen aus der Getreidehandel überhaupt betrachtet werden kann: im inneren, wie im ausländischen Getreidehandel, im Getreidehandelsrecht, im Lagerrecht etc. Wir haben im 1. Kapitel z. B. bei Besprechung öffentlicher Kornlager darauf aufmerksam gemacht, wie die Colbert'sche Politik ändernd in das Bestehende eingriff; wir hätten es noch an anderen Punkten thun können, wenn es sich mit dem Zwecke, den jenes Kapitel verfolgt, besser vertragen hätte. Hier wollen wir nur noch darauf hinweisen, dass die Ordonnanzen aus Colberts Zeit, soweit sie die Marktordnungen betreffen, in stärkerer Weise als je bemüht waren, diejenigen Punkte des alten städtischen Marktrechtes, welche die Erhaltung billiger Preise zum Zweck haben, zu betonen und auszubilden; so z. B. die Bestimmungen über das Assoziationsrecht, die Getreidemesser, die Korporationen und andere. Das, was uns aber hier am meisten beschäftigt, ist die veränderte Auffassung des Getreidehandels im Ganzen.

Während von der Mitte des 16. Jahrhunderts an bis unter und nach Sully der Getreidehandel von Provinz zu Provinz der Gesetzgebung als etwas Gleichgiltiges und Untergeordnetes gegenüber der geldbringenden Ausfuhr nach dem Auslande erschienen war, wird jetzt dieser innere Handel wieder ganz anders angesehen. Die Politik der niederen Kornpreise forderte möglichst freie Bewegung im Innern, Begünstigung vor allem der Ausfuhr aus getreidereichen nach getreidearmen Provinzen. Aus denselben Gründen sind die meisten Gesetze, die die Getreideausfuhr nach dem Auslande gestatten, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts selten allgemeine Gesetze, sondern überwiegend Ausnahmegesetze zu Gunsten dieser oder jener Gruppe von Provinzen, wie man dies aus der oben vorgeführten Liste der die Ausfuhr betreffenden Dekrete von 1670 bis 1703 ersehen kann.

Hindernisse des inneren Getreidehandels erschienen jetzt von anderer Bedeutung als früher. Es gab im Innern des Landes noch zahlreiche Zollbureaux, die zwar nicht speziell für den Getreidehandel geschaffen waren, aber in den Händen der Zollpächter zu vielerlei Missbräuchen hinsichtlich des freien Kornverkehrs Anlass gaben. Das Gleiche galt von den inneren Fluss- und Wegeabgaben. Colbert fasste den Plan, sie zu unifiziren, zu vereinfachen und schon damit den Verkehr zu erleichtern. Wenn dieser Plan nicht oder doch nicht vollständig gelang, so lag die Schuld nicht an der Schwäche Colberts, sondern an den Missständen des Zollpachtsystems.

Was den Ausfuhrhandel betrifft, so ist die Haltung

Digitized by Google

Colberts im Prinzip seiner industriellen Politik selbst bereits enthalten: prinzipielles Verbot der Getreideausfuhr oder sehr hohe Getreideausfuhrzölle in den Jahren, wo nicht ein grosser Getreideüberschuss und zwar ein solcher zu vermuthen ist, der hinreicht, die Löhne auf ihrem niedrigen Niveau zu erhalten, und daneben noch eine grössere Quantität zur Ausfuhr übrig lässt. Insoweit ist die Getreidegesetzgebung Colberts allerdings eine prohibitive gewesen, aber nicht eine prohibitive unter allen Umständen und zu jeder Zeit.

Die Getreideeinfuhr wurde von Colbert, wie zu erwarten war, begünstigt; und diese Begünstigung, die damals ja nur in den Jahren einer starken Missernte einen Sinn hatte, ging so weit, in manchen Jahren, wie 1661, 1662, 1663, 1664 und nach Colbert in den Jahren 1684, 1693 den Staat in den Getreidehandel direkt interveniren zu lassen, um durch grosse Kornankäufe im Auslande auf Kosten des Staates die Getreidehändler zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Colbert giebt somit das erste Beispiel einer direkten Staatsintervention im Getreidehandel. Aber auch erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fängt die Getreideeinfuhr an, in der Geschichte des Getreidehandels Frankreichs eine gewisse Rolle zu spielen; wenn sie aber keine stetige Zunahme zeigte und aus der Getreideeinfuhr keine ernste Frage entstand, so kam das daher, dass jene Einfuhr nicht Zeichen eines dauernden Produktionsmangels war. Wie tief der Ackerbau in Frankreich zu dieser Zeit auch gefallen war, so überstieg Frankreichs Getreideproduktion, wie wir dies später noch nachweisen werden, doch für gewöhnlich den inländischen Bedarf. Vielmehr hatte jene Einfuhr einzig und allein den Zweck, durch die Konkurrenz mit den privaten Händlern, deren Praxis für Niemanden ein Geheimniss bildete, den steigenden Kornpreisen entgegen zu wirken. Darauf kam es Colbert vor Allem an.

Die Ausfuhr des Getreides war nicht mehr Selbstzweck wie früher. Aber ebensowenig hatte Colbert — nach seinen Tendenzen — einen Grund, sie in Jahren mit überreichen Ernten zu hindern. Ja es kamen, soweit es sich nicht um die Erhaltung billiger Kornpreise handelte, für Colbert wichtige Interessen hinzu, die Ausfuhr zu fördern, nämlich die Interessen des Ackerbaues und der Handelsflotte.

Colbert war ein viel zu kluger Staatsmann, um nicht zu wissen, wie ausserordentlich ungünstig in überreichen Erntejahren das anomale Fallen der Preise, die Unmöglichkeit, die Ernteüberschüsse zu versilbern, auf den Landmann drückt, ohne dem Arbeiter oder der Industrie zu nützen. Und eben deshalb sehen wir ihn oftmals so freihändlerisch, dass Worte, wie die, die wir hier zitiren wollen, viele Schriftsteller in Versuchung bringen konnten, in Colbert bald einen Kopisten von Sully zu sehen, bald „einen inkonsequenten Getreidepolitiker“:

Digitized by Google

„La liberté du passage est nécessaire, afin de remédier au préjudice considérable que souffrent les sujets du roi, n'ayant pas le moyen de débiter leurs grains dans les pays étrangers, quand ils sont en abondance chez eux", entgegnet Colbert im Jahre 1663 den Prätentionen der Einwohner von Bordeaux, die den Getreidetransport auf der Garonne einige Zeit lang verhindern wollten [1]).

Die zeitweilige Getreideausfuhr war eben mit den strengsten Anforderungen der Industrie vereinbar, vorausgesetzt, dass die Freiheit der Ausfuhr zeitlich und örtlich richtig nach den Umständen abgemessen wurde.

Es kam für Colbert aber noch ein anderer Umstand hinzu, der ihn bezüglich der Ausfuhr vor blinder protektionistischer Einseitigkeit bewahrte, ein Umstand, der mit dem Streben zusammenhängt, den Seehandel Frankreichs zu heben. Für die Existenz einer Handelsflotte ist eine ihrer Grösse entsprechende Beschäftigung die Hauptbedingung, für sie ist es eine Lebensfrage voluminöse Massengüter zur Beförderung zu erhalten; sonst sind die Schiffe darauf angewiesen, theilweise in Ballast zu segeln. Der Handel mit Fabrikaten etc. kann eine geringere Handelsflotte wohl unterhalten, nicht aber den technischen Anforderungen der Schiffahrt genügen; diese Gegenstände sind nicht voluminös genug, um die Schiffe zu füllen. Wir erwähnten im zweiten Kapitel die Thatsache, dass man im 16. Jahrhundert in Frankreich oft englische Schiffe ankommen sah, die aus Mangel an ausführbaren und zugleich voluminösen Waaren mit Ballast, mit Steinen und Sand, beladen waren. Dabei wird jedenfalls schwer etwas verdient. Das Korn ist im Verhältniss zu seinem Preise eine der voluminösesten und dabei doch transportabelsten Waaren, die es überhaupt giebt. Das geringwerthige Korn, an sich von Colbert als Exportwaare nicht geschätzt, wurde es doch insofern, als es durch diese seine schlechte Eigenschaft als voluminöse Waare die Schiffe der französischen Marine füllte [2]).

---

[1]) Lettre à Lagny, 5. Mai und 23. September 1663. Correspondances administratives, III.

[2]) Unseres Wissens ist Galiani der erste gewesen, der den Gedanken entwickelt hat, wie vortheilhaft der Kornhandel für die Entwicklung der Schiffahrt und der Marine sein könne. Er geht aber sicher zu weit, wenn er seinem leichtgläubigen Marquis de Roquemaure glaubhaft machen will, dass die englische Kornakte von 1688 keinen anderen Zweck gehabt hätte, als die Begünstigung der Handelsmarine, und dass folglich, da England diesen Zweck bereits erreicht habe (1770), die Getreideausfuhr aus England überflüssig geworden sei. Vgl. Dialogues sur le commerce des grains.

Es ist wahrscheinlich auch kein Zufall und dieser Beziehung nicht fremd, dass zu der Zeit gerade, als Frankreich den grössten Getreideexporthandel hatte, also im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, es auch eine blühende Marine besass. Vgl. über die französische Marine zu jener Zeit im Vergleich mit der englischen Ad. Smith, Buch III, Kap. IV. — Aus demselben Grunde, um die Marine zu begünstigen, befreite Colbert Holz,

Digitized by Google

Das Verbot der Getreideausfuhr, welches durch Rücksichten der industriellen Politik diktirt war, musste in den Zeiten, wo die Ausfuhr der Industrie keinen oder wenigstens keinen erheblichen Eintrag thun zu können schien, aus Rücksichten des Ackerbaues, und damit zugleich auch des Fiskus, und aus Rücksichten der allgemeinen Handelspolitik einer mehr oder minder weiten Handelsfreiheit Platz machen. Colbert selbst schrieb 1669 an den Gesandten Frankreichs in Holland, dass das Getreide im Inlande nicht verkauft wird, „ce que, par un enchaînement certain, empêchait la consommation et diminuait sensiblement le commerce“ [1]).

Das sind nun unseres Erachtens die Gesichtspunkte, welche für das Verständniss der Gesetzgebung des Getreidehandels unter Colbert hauptsächlich in Betracht kommen. Das Charakteristische für die ganze Periode war, dass unter den leitenden Gesichtspunkten die weitere direkte Beförderung des Getreidehandels an sich vollständig fehlte.

Auch an eine direkte und systematische Beförderung des Ackerbaues dachte Colbert nicht und konnte er nach seinen Zielen und theoretischen Ansichten nicht denken; aber ebensowenig war er blind gegen die Nothstände der ländlichen Bevölkerung. Er hat auf sie vielfach Rücksicht genommen und vieles gethan, was sie direkt oder indirekt förderte. Schon seine Steuerpolitik war eine dem Ackerbau günstige, ohne dass wir behaupten wollen, er habe in derselben anders gehandelt, als er nach Lage der ländlichen Zustände handeln musste. Mit Ausnahme der Kriegsjahre 1672—78 hat er die die Bauern so sehr bedrückende und seither stets erhöhte taille nicht nur nicht erhöht, sondern herabgesetzt. Sie betrug in den pays d'Election im Jahre 1661: 42 028 000 livres. Während seiner Verwaltung stellte sie sich folgendermassen in Tausenden [2]):

1662	40 969	1673	36 645
1663	37 991	1674	37 181
1664	36 233	1675	38 122
1665	35 295	1676	40 270
1666	36 084	1677	40 421
1667	36 699	1678	40 480
1668	36 033	1679	34 939
1669	33 832	1680	32 904
1670	34 019	1681	33 915
1671	33 845	1682	35 023
1672	34 798	1683	37 907

Hanf, Taue, Eisen und andere dem Schiffsbau dienende Artikel von Ein- und Ausfuhrzöllen. Vgl. Clément, Histoire de Colbert, I, 285.

[1]) Lettres et instructions, II, 489 (Brief vom 13. September 1669).

[2]) Clammageran, II, 617—18.

Digitized by Google

Den Herabsetzungen der direkten Steuer stand die Erhöhung der indirekten Steuern gegenüber, die jedenfalls das platte Land nicht so schwer trafen. Es geschah dies mit der Salzsteuer, den Verkaufssteuern auf Getränke, Vieh, Holz, Seefische, Eisen, Gold, Silber und Papier, mit den städtischen Octrois, einzelnen Provinzialzöllen (le convoi de Bordeaux, la patente de Languedoc, le tiers taux de Lyon), der Gewerbesteuer und den sog. revenues casuels: ausserdem musste das Tabaksmonopol und die Mieth- und Theesteuer grössere Erträge liefern; die Missbräuche in der Verpachtung der Steuern wurden beseitigt und so die Einnahme erhöht. Der Ertrag dieser sog. fermes zusammen war unter Fouquet[1]) 1661: 36,9 Mill.; dann

1662	44 Millionen	1677	60 Millionen
1670	50 „	1682	65 „

Die Einnahmen aus den indirekten Steuern waren somit unter Colbert um 78 % gestiegen.

Auch viele sonstige administrative Reformen, die Verringerung der grossen Beamtenzahl, die Vereinfachung der inneren Zölle, die Bemühungen, den Zinsfuss herab zu setzen, und alles Derartige kam dem Ackerbau zu Gute. Direkt interessiren uns seine Bemühungen, die Viehzucht zu heben[2]), die, wenn auch zusammenhängend mit der Absicht, die Wollstoff- und Lederfabrikation zu fördern, doch jedenfalls in erster Linie den Bauern nützten. Es handelte sich zunächst 1664 darum, die Erhebung der taille besser zu ordnen. Colbert befreite das zum Ackerbau direkt nothwendige Vieh von der Taxe, die bisher zur taille hatte gezahlt werden müssen. Es wurde ferner verboten, nicht nur, wie bisher schon Rechtens war, Betten, Tuch, Kleider, Brot wegen Steuerrückständen weg zu nehmen, sondern auch Pferde und Ackerochsen. Auch die Edikte vom März 1668 und vom Januar 1671 beschäftigen sich mit der Frage, wo und inwieweit auf Vieh wegen Schulden Beschlag gelegt werden dürfe. Einen Punkt wollen wir noch speziell erwähnen. Es existirte früher ein Gebrauch, der darin bestand, dass ein Bauer dem andern, der kein eigenes hatte, sein Vieh lieh à cheptel, d. h. gegen einen gewissen Theil des Ertrages. Dieser Brauch war aber noch vor Colbert fast gänzlich verschwunden, da die Steuereinnehmer dieses fremde Vieh in gleicher Weise behandelten, als wenn es Eigenthum des betreffenden Bauern wäre. Es wurde nun verordnet, dass in Zukunft wegen der Schulden des cheptelier — dies war der

[1]) Clammageran, II, 683.

[2]) Siehe über diese Hebung der Viehzucht Forbonnais, Recherches et considérations, I, 314 ff. (Erörterungen über das Jahr 1664).

Digitized by Google

technische Ausdruck — davon nicht mehr genommen werden dürfe, als bis zum Betrage von $^1/_5$ der geschuldeten taille. Im Jahre 1669 wurde diese Ordonnanz auf die Schulden an die Gemeinde ausgedehnt und blieb so bis zum Ende des Ministeriums Colbert in Kraft. Die Früchte dieser und anderer Anordnungen sollen derart gewesen sein, dass bereits im Jahre 1669 Colbert dem Botschafter Frankreichs in London, der ihm über den Vorschlag einiger englischer Negozianten, von Island aus gesalzenes Fleisch nach Frankreich einzuführen, berichtet hatte, antworten konnte: „Je dois vous dire que l'état du royaume et les diligences qui ont été faites de toutes parties pour augmenter les bestiaux, ne permettent pas qu'on les puisse écouter (d. h. die englischen Kaufleute); nous pouvons même leur en vendre, s'ils le souhaitent."

Ob diese Versicherungen des Ministers der Wirklichkeit entsprachen, möchte allerdings fraglich sein; wenigstens dauern die Klagen über mangelnde Viehzucht fort; Colbert konstatirt 1682 selbst die geringe Thätigkeit der Lederfabriken [1]). Die Wegnahme von Vieh wegen Taillerückständen hörte nicht auf. „Sa Majesté veut, schreibt Colbert am 1. Juni 1680 an den Intendanten von Orléans, que vous empêchiez autant que faire se pourra, les receveurs généraux de ses finances, les receveurs et collecteurs des tailles de saisir les bestiaux, parce que de leur multiplication dépend une bonne partie de la richesse du royaume et de la facilité que les peuples peuvent avoir pour subsister et payer leurs impositions" [2]).

Die Klagen Vaubans über den Zustand der Viehzucht lassen schliessen, dass jedenfalls in der späteren Zeit (1707 [3]) diese Colbert'schen Massregeln nicht mehr vorhielten. Auch die Schriften von Boisguillebert sind voll ähnlicher Bemerkungen, und noch mehr die Schriften aus der Mitte des 18. Jahrhunderts [4]), was freilich über Colberts Politik nichts beweist.

Der Kern der Colbert'schen Ueberzeugungen war, dass ein grosser Theil des französischen Volkes in Trägheit und Unthätigkeit dahin lebe, dass diese Laster beseitigt werden

---

[1]) Colbert, Lettres et instructions, II, 739.

[2]) Clément, Histoire de Colbert, I, 179.

[3]) Vauban, Dîme royale, éd. Daire, p. 52: „.. et pour celui qui pourrait avoir une ou deux vaches ou quelques moutons et brébis, plus ou moins, avec quoi il pourrait améliorer sa ferme ou sa terre, est obligé de s'en priver, pour n'être pas accablé de taille l'année suivante, comme il ne manquerait pas l'être, s'il gagnait quelque chose et qu'on vît sa récolte un peu plus abondante qu'à l'ordinaire."

[4]) Wir führen Buffon an, der, nachdem er die Vortheile der Fleischnahrung besprochen, sagt: „Les gens de campagne, réduits à ne vivre que de légume et de pain, languissent et dépérissent plutôt que les hommes de l'état mitoyen auxquels l'inanition et l'excès sont également inconnus" (Histoire naturelle, Artikel „Boeuf", t. XII, 152).

Digitized by Google

müssten und dass das am besten durch Heranziehung der freien Kräfte zur industriellen Thätigkeit geschähe, dass dies auch für den Grundbesitz das Vortheilhafteste sei [1]). Und er hofft, dass dieses Ziel am ehesten erreicht werde durch Beförderung der Geldzirkulation, durch eine steigende Geldmenge, die Gewinne möglich mache und zu Gewinnen reize. Gegenüber der zunehmenden Geldzirkulation erscheint ihm auch die Noth des Ackerbaues, die er wohl kennt, von geringer Bedeutung [2]).

Wir mögen aber über Colbert denken, was wir wollen, jedenfalls verfolgte er seine Ziele mit jener ruhigen und eisernen Energie, die das charakteristische Merkmal grosser Staatsmänner ist und immer gewisse Erfolge auch unter den ungünstigsten Umständen verbürgt. Und die Ziele, die er verfolgte, waren keine durch eine gedankenlose Formel bezeichneten, wie wir das von der Politik aus der Zeit nach 1700 sagen müssen. In dieser Zeit herrschte nur noch eine kurzsichtige, blinde, nirgends auf den tieferen Zusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen zurückgehende Furcht vor höheren Getreidepreisen. Man verstand es nicht mehr, andern Interessen wenigstens die auch für den Standpunkt des Industrieschutzes möglichen Konzessionen zu machen, wie sie Colbert gemacht hatte. Jetzt erst wurde die Agrarpolitik das Aschen-

[1]) Diesen Colbert'schen Standpunkt vertheidigt Necker noch unbedingt; nach ihm hatte die ganze Politik dieses Staatsmannes nur den Zweck, die Trägheit und Gewohnheit zu überwinden. „Ce fut le mérite de Colbert et le but qu'il se proposa dans l'établissement de plusieurs lois prohibitives, soit contre la sortie des blés, soit l'entrée des fabriques étrangères. Ces précautions, aujourd'hui calomniées, ne sont point des institutions sauvages, injustes, ni barbares, ce sont des lois de patrie et d'union, qui, dans un pays tel que la France, tendent au bien général, en augmentant la population sans contrarier la richesse ni le bonheur des propriétaires". Colbert, La législation des grains, 1775 (ed. Daire). Partie I, ch. XI, p. 228.

[2]) In einem Briefe an den König vom Jahre 1670 sagt er: „... en effet, la misère est très grande dans les provinces et quoiqu'elle puisse être attribuée au peu de débit des blés, il a paru clairement qu'il fallait quelque autre cause plus puissante qui produisit cette nécessité; d'autant que le défaut de débit des blés pourrait bien empêcher que les laboureurs ne puissent avoir de quoi payer leur taille. Mais, de quelque façon que ce soit, quand l'argent est dans le royaume, l'envie étant universelle d'en tirer profit fait que les hommes lui donnent du mouvement, et c'est dans ce mouvement que le trésor public trouve sa part; et ainsi, il faut qu'il y ait quelque autre cause de cette nécessité que le défaut de débit des blés ... les seigneurs et les propriétaires des terres, dont la plainte n'est que trop publique et universelle dans le royaume ... Les fermiers plaignent que leurs recettes diminuent notablement." Trotzdem schliesst Colbert daraus keineswegs auf die Nothwendigkeit, Reformen zu Gunsten des Ackerbaues und der Freiheit des Getreidehandels einzuführen, sondern die Nothwendigkeit der Sparnisse in den Staatsausgaben und die Nothwendigkeit „d'encourager la concurrence des compagnies fondées contre les Hollandais." Vgl. Clément, Histoire de Colbert, p. 197—199.

Digitized by Google

brödel der Verwaltung, jetzt erst degenerirte die Industriepolitik, die billige Kornpreise ohne jede Rücksicht forderte. Die Schriften des oft gelobten, aber in seiner Zeit verkannten Oekonomisten Boisguillebert waren im Grunde nichts als der Protest gegen die Gedankenlosigkeit, in welche die Regierung und die massgebenden Kreise in Sachen des Getreidehandels und des Ackerbaues nach Colbert verfallen waren.

Die Getreidegesetzgebung vom Anfange des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1764 steht wesentlich unter dem Einflusse des Gesetzes von 1699[1]), in dem das Ausfuhrverbot als Prinzip proklamirt ist. Die Ausfuhr ist danach einem Zoll von nicht weniger als 22 livres per muid à 2 tonneaux (12 septiers oder 18½ Hektoliter nach dem heutigen Mass), wovon 2 liv. auf den alten Zoll (anciens droits) und 20 liv. auf die sog. traite domaniale entfallen, für Weizen und Mischkorn, von 16 livres 10 sous für Roggen unterworfen, von welchen 30 sous für anciens droits, 15 livres für die traite domaniale. — Vergleichen wir diese Zölle mit den Getreidepreisen, so finden wir, dass dieselben fast 11 % des Werthes betrugen zur Zeit, als das Gesetz erlassen war, d. h. als die Preise per septier 16—17 livres betrugen, und über 25 % einige Jahre später und zugleich für eine lange Periode, wo die Preise um die Hälfte niedriger standen als im letzten Dezennium des 17. Jahrhunderts. Die Einfuhr dagegen wurde zollfrei gelassen ausser in den Provinzen Anjou, Maine und Thouars, wo der muid, also 18½ Hekt. Getreide, dem ziemlich unbedeutenden Zolle von 2 livres 10 sous unterworfen war. Das Gesetz vom 13. März 1720[2]) erhöht die Kornzölle bei der Ausfuhr auf das Dreifache des Betrages von 1699, legt somit auf die Getreideausfuhr statt 22 livres nunmehr 66 livres. Die Ordonnanz vom 13. Juli 1731[3]) ersetzt die Zölle durch ein einfaches Verbot der Kornausfuhr. Die Ausfuhr wurde nur in ganz ausserordentlich reichen Jahren erlaubt; daher das Dekret vom 14. März 1716[2]).

Die Unzweckmässigkeit des prinzipiellen Ausfuhrverbots zeigte sich darin, dass zu keiner Zeit seit dem 14. Jahrhundert die Getreidepreise so niedrig standen wie gerade in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dass aber dieser niedrige Stand der Getreidepreise, was seinen allgemeinen Charakter betrifft, nicht sowohl der prohibitiven Politik, als andern Ursachen zu verdanken war, das wird sich aus der Untersuchung über die Getreidepreise ergeben.

Diese unglückselige prinzipielle Voreingenommenheit gegen jede Getreideausfuhr nach Colbert konnte freilich neben den ma-

---

[1]) Vgl. Savary, Dictionnaire du Commerce, 1751, Artikel „blé".
[2]) Isambert, Recueil des lois, t. XXI.

Digitized by Google

teriellen Schäden nicht ohne schlimme moralische Wirkungen bleiben. Das Unglück des Bauern kam denn auch oft der Habsucht der höheren Beamten zu Gute. Nichts war gewöhnlicher, besonders in den letzten Jahren der Regierung Ludwigs XV., als Intendanten zu sehen, die aus der Passertheilung an besondere Personen für die Getreideausfuhr ein lukratives Geschäft machten.

Aus dieser zweiten Hälfte unserer Periode bleibt nur noch von zwei misslungenen Versuchen zu berichten, die gemacht wurden, um den inneren Getreidehandel von allen Zöllen und Abgaben zu befreien. Der erste lag in der Verordnung des Ministers Trudaine aus dem Jahre 1749[1]), die aber keine weiteren Folgen hatte; einem zweiten begegnen wir in dem später nirgends mehr erwähnten Dekret vom 17. September 1754. Wichtig sind diese Versuche deshalb, weil sie Vorspiele des Dekrets von 1763 waren und weil sie ein Produkt der neuen Schule der Physiokraten sind, deren heftiges Auftreten in Verbindung mit der ausserordentlich raschen Verbreitung, welche ihre Doktrin über den Ackerbau in Frankreich fand, der ganzen epochemachenden Bewegung den Charakter einer Reaktion verlieh. Sie wird nur dann verständlich werden, wenn man neben der Colbert'schen Getreidepolitik die wie mit Blindheit geschlagene Politik der folgenden Zeit im Auge behält.

Die Getreidepreise von 1600—1764.

Nachdem wir die Getreidepolitik Colberts und der folgenden Zeit in ihren Hauptzügen kennen gelernt haben, gehen wir nun auf ihre Resultate über, vor allem hinsichtlich des Zweckes, der durch jene Politik erreicht werden sollte: d. h. wir haben zu sehen, welchen Einfluss sie auf die Getreidepreise geübt und welche Wirkung sie auf den französischen Ackerbau hatte.

Um vergleichbare Grössen zu haben, ist es nothwendig, bei der Untersuchung der Getreidepreise von 1660 bis 1764 (aus dem Grunde, weil die Getreidegesetzgebung erst 1763 und 1764 geändert wurde, fügen wir der Periode von 1660 bis 1760 noch die vier folgenden Jahre hinzu) einige Unterscheidungen zu machen. Nach dem allgemeinen Charakter der Witterungs- und Ernteverhältnisse zerfällt jene Periode von etwas über hundert Jahren in zwei einander ziemlich gleiche Hälften, die eine von 1660 bis 1710, die andere von 1710 bis 1764. Die erste Hälfte zeichnet sich durch sehr ungleiche, die zweite Hälfte durch die allgemein konstatirten gleichen und günstigen Witterungsverhältnisse aus. Diese Thatsache

[1]) Vgl. Turgot, II, 177, note, éd. Daire.

Digitized by Google

trägt dazu bei, die Periode von 1660 bis 1710, also die Periode, welche Colberts Ministerium einschliesst, noch interessanter zu machen, da eine Politik der niedrigen Getreidepreise nur dann einen besonderen Sinn hat, wenn mit ungünstigen Ernten gekämpft werden muss. Für die Zeit von 1660 bis 1710 suchen wir also: den durchschnittlichen Getreidepreis jedes Jahres und jedes Jahrzehntes, die Häufigkeit der Theuerungsjahre, das Verhältniss zwischen den guten und schlechten Jahren, endlich das Maximum und das Minimum der Getreidepreise und vergleichen alles dieses mit den bezüglichen Verhältnissen von 1600 bis 1660. Für die Periode von 1710—1764 werden wir die Wirkung der prohibitiven Gesetzgebung in den Differenzen suchen, die sich aus einem Vergleich mit den englischen Preisen in derselben Periode ergeben.

Betrachten wir zuerst den Stand der Getreidepreise in Frankreich in den Jahren 1600—1660, 1660—1710 und endlich in den Jahren 1710—1764 nach folgender Tabelle.

Die jährlichen Durchschnitte der Getreidepreise von 1600 bis 1764 per septier von Paris [1]).

Jahre	Frankreich nach Garnier	Jahre	Frankreich nach Garnier	Jahre	Frankreich nach Garnier
	francs		francs		francs
1601	18,19	1621	19,02	1641	22,14
1602	14,26	1622	25,06	1642	22,44
1603	19,86	1623	24,11	1643	33,57
1604	16,93	1624	18,93	1644	32,93
1605	14,54	1625	20,96	1645	21,05
1606	16,41	1626	37,33	1646	17,56
1607	16,53	1627	29,46	1647	23,79
1608	25,60	1628	22	1648	28,49
1609	22,40	1629	20	1649	35,47
1610	16,78	1630	23,78	1650	49,77
1601—1610	18,15	1621—1630	24,06	1641—1650	28,71
1611	16,93	1631	44,05	1651	48,14
1612	17,20	1632	34,13	1652	46,73
1613	15,44	1633	24,54	1653	25,05
1614	17,61	1634	20,56	1654	23,65
1615	15,35	1635	22,06	1655	20,55
1616	15,74	1636	23,04	1656	19,96
1617	17,33	1637	21,93	1657	19,14
1618	32,09	1638	20,74	1658	24,35
1619	19,73	1639	17,99	1659	28,57
1620	14,67	1640	18,61	1660	32,65
1611—1620	18,20	1631—1640	24,76	1651—1660	28,87

[1]) Vgl. Geschichte und Bestimmung der Preise, von Tooke und W. Newmarch, II. — Garnier, Richesses des Nations, II.

Digitized by Google

Jahre	Frankreich nach Garnier	Jahre	Frankreich nach Garnier	Jahre	Frankreich nach Garnier
	francs		francs		francs
1661	49,82	1697	26,77	1731	18,91
1662	62,78	1698	33,52	1732	13,26
1663	38,70	1699	41,87	1733	10,22
1664	32,09	1700	38,62	1734	10,89
1665	25,90			1735	11,19
1666	24,31	1691—1700	32,97	1736	12,89
1667	16,89			1737	14,52
1668	14,92	1701	26,54	1738	18,52
1669	15,23	1702	18,52	1739	22,67
1670	15,82	1703	17,44	1740	27,26
		1704	15,74		
1661—1670	29,64	1705	14,81	1731—1740	16,05
		1706	12,30		
1671	17,59	1707	10,86	1741	37,63
1672	18,30	1708	14,86	1742	20,88
1673	14,76	1709	55 —	1743	11,59
1674	17,74	1710	50 —	1744	10,93
1675	26,89			1745	11,19
1676	19,13	1701—1710	23,60	1746	14,69
1677	21,81			1747	15,33
1678	27,16	1711	21,51	1748	19,51
1679	30,83	1712	25,74	1749	18,40
1680	23,79	1713	35,27	1750	17,78
		1714	40,62		
1671—1680	21,80	1715	24,36	1741—1750	17,78
		1716	15,37		
1681	25,33	1717	12,33	1751	19,44
1682	24,21	1718	8,89	1752	24,44
1683	21,25	1719	12,79	1753	19,94
1684	26,86	1720	16,25	1754	19,01
1685	30,12			1755	14,63
1686	19 —	1711—1720	21,31	1756	30,54
1687	19,19			1757	18,58
1688	13,16	1721	11,61	1758	17,61
1689	13,19	1722	12,69	1759	18,39
1690	15,51	1723	18,56	1760	18,39
		1724	25,58		
1681—1690	20,86	1725	36 —	1751—1760	20,01
		1726	26,22		
1691	16,37	1727	18,82	1761	15,60
1692	21,14	1728	12,67	1762	15,51
1693	45,33	1729	16,89	1763	15,87
1694	60,99	1730	15,48	1764	15,65
1695	22,23				
1696	22,88	1721—1730	19,45	1761—1764	15,41

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass innerhalb fünfzig Jahren, zwischen 1660 und 1710, zehn Mal vollständige Missernten vorgekommen sind, nämlich in den Jahren 1660, 1661, 1662, 1663, 1684, 1692, 1693, 1698, 1699 und 1709. Wie aber die Folgen der Missernten sich nicht allein in den

Digitized by Google

Preisen der betreffenden Jahre zeigen, sondern sich auf die nächstfolgenden Jahre mit erstrecken, so ist die Zahl der Missernten allein noch nicht der richtige Ausdruck der Ungunst der Verhältnisse in der betreffenden Periode. In den Jahren 1664, 1665, 1685, 1694, 1700, 1710, die den grossen Missernten folgten, sind die Getreidepreise bedeutend höher, als in den Jahren einer mittleren Ernte, ja theilweise sogar bedeutend höher als in den Jahren der vorausgegangenen Missernten selbst, so z. B. im Jahre 1685 trotz der stattgefundenen Einfuhr; im Jahre 1694 steht der Preis ebenfalls höher, als in den Misserntejahren 1692 und 1693. Ob in dieser Weise ein oder zwei Missjahre noch die Preise der folgenden Jahre beeinflussen, hängt natürlich davon ab, ob auf die schlechten Jahre gleich gute oder nur mittlere oder karge Ernten folgen. Die Gesammtzahl der Theuerungsjahre in der Periode 1660 bis 1710, in welchen nämlich der durchschnittliche Getreidepreis über 30 francs stand, beträgt 14 bei 10 eigentlichen Missernten, während in der vorhergegangenen fünfzigjährigen Periode (mit Ausschluss des Jahres 1660) 11 solcher Theuerungsjahre vorkommen gegenüber nur 6 Missernten. Die Zeit von 1660 bis 1710 hat also mehr Missernten, als die Periode von 1610 bis 1659, aber relativ nicht so viele Theuerungsjahre. Das könnte schon zu Gunsten der Colbert'schen Getreide. politik sprechen. Aber immer wäre der Schluss noch ein sehr voreiliger.

Wenn wir die Höhe der Preise in den Nothjahren vergleichen, so ergiebt sich, dass die Durchschnittspreise der 12 schlimmsten Theuerungsjahre der ersten Periode zusammen 442 francs, die der zweiten 458 francs erreichen; das ist kein grosser Unterschied. Doch ist dabei nicht zu vergessen, dass auch dieses Resultat sich anders — zu Gunsten der Colbert'schen Zeit stellte, wenn wir die zwei schlimmsten Jahre 1662 und 1694 wegliessen, in welchen durch mehrere sich folgende Missernten Nothpreise erzeugt wurden, wie sie sonst die ganze Geschichte der Getreidepreise in Frankreich nur noch 1591 und 1595 verzeichnet.

Um zu einer richtigen Würdigung der Zustände vor und nach 1660 zu kommen, wird es nun aber überhaupt richtiger sein, nicht die ganzen Epochen mit einander zu vergleichen. Wir müssen die gewöhnlichen Jahre beider Epochen in Beziehung setzen nnd wir müssen die blühenden Zustände unter und direkt nach Sully aus dem Vergleiche fortlassen. Der Ackerbau, die Produktion und der Getreidehandel in den drei Jahrzehnten 1631 bis 1660 sind es, die als in ihren wesentlichen Verhältnissen übereinstimmend mit der Zeit der Colbert'schen Gesetzgebung verglichen werden müssen.

Ziehen wir nun den Durchschnitt des Preises für die ganze

Digitized by Google

Periode von 1661 bis 1710 und für die von 1631 bis 1660, so ergiebt sich nun für die letztere ein solcher von 27,4, für jene von 25,7 francs. Das macht eine Preisdifferenz von 6,5 % zu Gunsten der Periode von 1661 bis 1710. Vergleichen wir die gewöhnlichen Getreidepreise aus der Periode von 1631 bis 1660, nämlich die von 1633 bis 1642, mit den analogen aus der zweiten Periode, nämlich den Preisen von 1665 bis 1674, so finden wir für die erstere etwa 21,5, für die zweite dagegen etwa 17,7 francs. Die Preise unter 20 francs kommen in der Periode 1631—1660 nur in fünf Jahren vor und ihr Minimum beträgt 17 francs 56 cent. (im Jahre 1646), in der Periode 1661—1710 kommen dieselben in 21 Jahren, oder auf die Grösse der ersteren Periode reduzirt, mehr als 12 Mal vor, und das Minimum beträgt nicht 17,56, wie dort, sondern nur 10,86 francs (im Jahre 1707).

Die Resultate, die sich aus dieser vergleichenden Untersuchung der Preise ergeben, berechtigen uns also zu dem Ausspruche, dass die Politik Colberts ihren direkten Zweck — niedrige Getreidepreise herbeizuführen — völlig erreicht habe. Für die Periode, die hier zunächst in Betracht kommt, also für die Zeit zwischen 1661 und 1710, zeigt sich dies vorzugsweise in den Zeitabschnitten von 1665 bis 1674, 1686 bis 1691 und von 1702 bis 1708, also in 23 Jahren, wo die Preise bedeutend unter 20 francs standen.

Hinsichtlich der Gleichmässigkeit der Getreidepreise ist nun aber, wenn man die ganze Zeit zwischen 1660 und 1710 in Betracht zieht, gerade das Gegentheil zu konstatiren. Die prozentualen Schwankungen in den Preisen vor 1660 waren bedeutend geringer, als nach 1660, weil weder die Preise in den gewöhnlichen Jahren vor 1660 so niedrig, noch die Theuerungspreise vor 1660 so hoch waren, wie von 1660 bis 1710. Wie verhält sich diese unleugbare Thatsache zu den Zielen und Bestrebungen der Politik Colberts?

Soweit uns bekannt, sind alle Schriftsteller, die diesen Punkt überhaupt berührt haben, darin einig, in jener Thatsache ein Misslingen der Colbert'schen Getreidepolitik anzuerkennen. Dagegen ist folgendes zu sagen. Einmal ist die Frage, ob im Vergleich mit der Zeit der Ausfuhrfreiheit nicht die Erntedifferenzen so viel grössere waren; so dass hierdurch schon dieses Resultat unabänderlich gegeben war und sich auch bei einer andern Getreidehandelspolitik ergeben hätte. Dann aber lag jedenfalls die Billigkeit Colbert weit mehr am Herzen als die Gleichmässigkeit. Es ist naturgemäss, dass erst eine spätere Zeit mit ihrer tieferen theoretischen Erkenntniss und mit ihren veränderten sozialen Zuständen auf diese Gleichmässigkeit der Getreidepreise einen solchen Werth legen konnte, wie die Colbert'sche Zeit ihn im Interesse der Industriellen auf die Billigkeit legte. Die Konkurrenz auf dem Weltmarkte, der

Digitized by Google

Kampf mit Holland und England beherrschte damals alle Gedanken; billiger oder so billig wie möglich war das Losungswort. Und dazu glaubte man in erster Linie möglichst billiges Brot zu bedürfen. Wir dürfen dabei nicht vergessen, wie lange gewichtige Stimmen in dieser Richtung sich aussprachen. Wir erinnern, um von der Gegenwart, die billiges Brot so sehr betont, zu schweigen, z. B. an das Buch von Montyon (1808 [1]), „Influence des impôts sur la moralité des peuples", wo die Störungen im auswärtigen Handel und Export Frankreichs, der frühere Rückgang der holländischen und italienischen Manufakturen auf die gestiegenen Kornpreise und Getreidesteuern zurückgeführt werden, die Blüthe der englischen Industrie bei hohen Preisen als etwas auf ganz besondere Umstände Zurückzuführendes dargestellt wird.

Erst die Erfahrung konnte lehren, ob und in wie weit eine Politik, welche auf niedrige Kornpreise hinarbeitete, dadurch andere Interessen schädige, ob das andere Ziel einer wünschenswerthen Gleichmässigkeit der Preise dadurch alterirt wurde.

Boisguillebert[2]) und Quesnay[3]) haben diese Gleichmässigkeit dann hauptsächlich im Interesse des Bauernstandes gefordert, während Turgot[4]) sie in anderem Sinne für erwünscht erklärt; er thut es, indem er die Freiheit des Getreidehandels gegen die Industriellen vertheidigt, welche in ihr eine Gefahr für die Industrie und die Arbeiter sehen. Bei Galiani[5]) dagegen erscheint das Interesse des Arbeiters als dasjenige, das eine grosse Gleichmässigkeit der Getreidepreise erwünscht mache. Er beschreibt Genf als Industriestadt; jede Preiserhöhung ruinire den Industriellen oder den Arbeiter; „dans cette position le seule remède qu'il y ait, c'est de faire vendre le pain toujours au même prix." Die Kornspeicher Genfs sind es, die diesem Zwecke dienen. Wir führten diese späteren Stimmen an, um damit den Vorwurf gegen Colbert, er habe das Ziel seiner Getreidepolitik nicht erreicht, auf das richtige Mass zurückzuführen.

Wir kommen nun zu den Preisen der Epoche von 1710 bis 1764. Theilweise gilt für sie dasselbe, was wir im Vorstehenden ausführten. Nur ist der Charakter der ganzen Zeit dank den überaus günstigen Witterungsverhältnissen und den guten Ernten ein wesentlich anderer. Die Durchschnittspreise zeigen fast für jedes Jahrzehnt von 1710 an ein Sinken. Während

---

[1]) Ed. Daire, p. 411—12.

[2]) Boisguillebert, Traité des grains, p. 38.

[3]) Artikel „Grains" (éd. Daire), p. 235.

[4]) Turgot, De la liberté du commerce des grains (éd. Daire), p. 221.

[5]) Galiani, Dialogues sur le commerce des grains, p. 30—31.

Digitized by Google

diese für die obenbesprochenen fünf Jahrzehnte von 1660 bis 1710 29,64, 21,80, 20,86, 32,97 und 23,60 betragen, sinken sie seit 1710 auf 21,31, 19,45, 16,05, 17,78, 20,01 und endlich für die vier letzten Jahre von 1761 bis 1764 auf 15,41. Den Einfluss der prohibitiven Politik auf diese Durchschnitte kann man aus einer Vergleichung der französischen Preise mit denen Englands in derselben Periode ersehen. Dazu diene folgende Tabelle.

Die englischen und französischen Getreidepreise von 1711 bis 1764.

England Winch. 8 B. Quarter				Jahr	Frankreich nach dem heutigen engl. Gelde per Winch. Quarter			
in Eton		in Oxford			nach Garnier		in Rosoy	
sh.	d.	sh.	d.		sh.	d.	sh.	d.
48	—	45	7	1711	34	5	40	4
41	2	38	6	1712	41	2	46	11
45	4	40	7	1713	56	5	64	3
44	8	43	10	1714	64	10	65	6
38	2	35	10	1715	39	—	32	4
42	8	42	4	1716	24	7	28	—
40	5	37	4	1717	19	9	14	8
34	8	31	1	1718	14	3	16	5
31	—	30	10	1719	20	6	21	6
32	10	28	5	1720	26	—	30	10
39	11	37	5	1711—1720	34	1	36	1
33	10	29	7	1721	18	7	22	—
32	—	29	—	1722	20	3	24	1
30	9	28	5	1723	29	8	37	7
32	10	30	2	1724	40	11	37	5
43	1	37	9	1725	57	7	45	6
40	11	42	8	1726	41	4	39	10
37	4	36	9	1727	30	1	28	7
48	3	50	—	1728	20	3	19	3
42	3	46	1	1729	27	—	25	8
32	3	31	5	1730	24	9	23	6
37	4	36	2	1721—1730	31	—	30	4
29	4	24	—	1731	30	3	29	5
23	8	22	2	1732	21	2	20	2
25	2	23	4	1733	16	4	15	6
33	5	30	2	1734	17	5	16	6
38	3	35	11	1735	17	11	17	—
35	10	37	4	1736	20	7	19	7
33	7	35	8	1737	23	3	22	—
31	7	27	11	1738	29	7	28	1
33	2	31	8	1739	36	3	35	5
48	10	47	10	1740	43	7	41	5
33	8	31	7	1731—1740	25	7	24	6

Digitized by Google

England Winch. 8 B. Quarter				Jahr	Frankreich nach dem heutigen engl. Gelde per Winch. Quarter			
in Eton		in Oxford			nach Garnier		in Rosoy	
sh.	d.	sh.	d.		sh.	d.	sh.	d.
41	9	43	3	1741	40	3	57	2
28	5	28	5	1742	33	4	31	8
22	2	21	—	1743	18	6	17	7
22	1	21	8	1744	17	6	16	7
24	3	21	11	1745	17	11	17	—
34	8	30	6	1746	23	6	—	—
30	11	30	6	1747	24	6	—	—
32	10	29	4	1748	31	2	—	—
32	10	29	11	1749	29	5	—	—
28	10	28	8	1750	28	5	—	—
29	10	28	6	1741—1750	28	5	28	—
34	2	32	10	1751	31	1	—	—
40	9	35	7	1752	39	1	—	—
39	8	37	9	1753	31	11	—	—
30	9	32	2	1754	30	5	—	—
29	11	29	11	1755	23	5	—	—
40	2	38	2	1756	21	10	—	—
53	4	60	5	1757	27	2	—	—
44	5	47	1	1758	25	9	—	—
35	3	34	8	1759	17	4	—	—
32	5	29	7	1760	17	4	—	—
38	1	37	10	1751—1760	26	6	—	—
26	10	24	5	1761	22	8	—	—
34	8	29	11	1762	22	7	—	—
36	1	33	2	1763	21	7	—	—
41	6	40	—	1764	22	9	—	—
35	3	35	1	1761—1764	22	4	—	—

Aus den Tabellen geht hervor, dass die Durchschnittspreise der zehnjährigen Periode sich in diesen zwei Ländern seit 1711 folgendermassen gegenüber standen.

1711—20	37	sh.	5	d.	in	Oxford	gegen	34	sh.	1	d.	in Frankr. (nach Garnier)
1721—30	36	„	2	„	„	„	„	31	„	0	„	„ „
1731—40	31	„	7	„	„	„	„	25	„	7	„	„ „
1741—50	28	„	6	„	„	„	„	28	„	5	„	„ „
1751—60	37	„	10	„	„	„	„	26	„	6	„	„ „
1761—64	35	„	1	„	„	„	„	22	„	4	„	„ „

Einem Totaldurchschnitte von 34 sh. 6 d. in England entspricht ein solcher von 28 sh. 7 d. in Frankreich; d. h. das Verhältniss der Getreidepreise in England zu den Getreidepreisen in Frankreich war in diesen 54 Jahren wie 100:83.

Digitized by Google

Die allgemeine Niedrigkeit der Getreidepreise in Frankreich in dieser Periode darf freilich keineswegs dem Ausfuhrverbot zugeschrieben werden; denn auch die englischen Preise sind im Ganzen sehr niedrige und dort herrschte seit 1688 eine in Bezug auf den Kornhandel der französischen gerade entgegengesetzte Politik. Wohl ist aber die relative Niedrigkeit der französischen Getreidepreise in jener Periode den englischen Preisen gegenüber ohne Zweifel in erster Linie ein Produkt der französischen Getreidepolitik, des nunmehr und besonders in dieser Ausdehnung nicht mehr gerechtfertigten Ausfuhrverbots.

Die landwirthschaftlichen Zustände von 1700—1760.

Es galt bis jetzt, den Einfluss der Colbert'schen Politik auf die Getreidepreise zu zeigen. Es bleibt, um dieses Kapitel zu schliessen, uns noch übrig, die Wirkungen jener Politik auf die Ackerbauverhältnisse Frankreichs zu untersuchen. Es ist dies freilich eine Aufgabe, der nur schwer zu genügen ist.

Was wir über jene Zustände wissen, ist nur lückenhaft; es sind Nachrichten, die sich über mehrere Menschenalter erstrecken; es sind Schilderungen, denen gegenüber immer die Frage offen bleiben wird, ob das, was sie uns vorführen, Folge der Colbert'schen Politik oder Folge der Missgriffe seiner Nachfolger, ob es Folge der Kriege, der schlechten sonstigen Verwaltung, der Witterungs- und Ernteverhältnisse sei.

So viel wird sich nicht leugnen lassen, dass schon zu Colberts Lebzeiten viel über die niedrigen Getreidepreise, über die Noth des Landmanns, über die Abnahme des Getreidehandels geklagt wurde. Nur darf man, wenn Colbert selbst solche Klagen ausspricht, nie übersehen, in welches Jahr sie fallen. Der Brief Colberts von 1669, den wir als Beweis bereits anführten, fällt in ein Jahr, welches als drittes eine Reihe von überreichen Ernten schloss, was zu jener Zeit bei geringer Expansionsmöglichkeit des Absatzes für den Landmann die schlimmsten Zustände erzeugte. So anhaltend niedrige Preise wie von 1667 bis 1671 sind im ganzen 17. Jahrhundert nicht mehr vorgekommen. In den Jahren 1671 und 1672 stiegen die Preise etwas, fielen dann aber 1673 auf unter die Hälfte des Durchschnittsbetrages von 1661 bis 1670, auf 14,76 francs. Da schrieb Colbert an den König: „Alle Nachrichten aus den Provinzen sprechen davon, dass auf dem Lande grosses Elend herrscht und dass das Geld sehr selten zu finden ist“ [1]). Als die Kriege vorüber waren, wurde die taille bedeutend herabgesetzt, und trotzdem sieht sich Colbert gezwungen, im Jahre 1681 sich an den König mit dem Briefe zu richten: „was noch wichtiger

[1]) P. Clément, Histoire de Colbert, I, 185.

Digitized by Google

ist und worauf man noch mehr achten muss, das ist die grosse Misère des Volkes. Alle aus den Provinzen ankommenden Briefe sprechen davon, sei es von den Intendanten, sei es von den Generalsteuereinnehmern, sei es von anderen, selbst von den Bischöfen“ [1]). Der Herzog von Lesiguiers, Gouverneur der Dauphiné, schreibt in einem Briefe an Colbert: „Ich kann nicht mehr davon abstehen, Sie über das Elend zu benachrichtigen, in das ich diese Provinz herabgesunken sehe: der Handel hat dort absolut aufgehört, und von allen Seiten werde ich gebeten, dem Könige bekannt zu machen, dass man sich in der Unmöglichkeit befindet, Steuern zu zahlen“ . . . [2]).

Die gewöhnlich genannten Zeugen für den landwirthschaftlichen Ruin Frankreichs sind Vauban und Boisguillebert, die beide der Zeit angehören, in welcher die letzten grossen Kriege Frankreich aufs tiefste erschöpften. Das projet d'une dîme royale von Vauban erschien 1707. Die berühmten Worte des Verfassers lauten: „Par toutes les recherches que j'ai pu faire, depuis plusieurs années que je m'y applique, j'ai fort bien remarqué que dans ces derniers temps, près de la dixième partie du peuple est réduite à la mendicité, et mendie effectivement; que des neuf autres parties il y en a cinq qui ne sont pas en état de faire l'aumône à celle-là parce qu'eux-mêmes sont réduits, à très-peu de chose près, à cette malheureuse condition; que les quatre autres parties qui restent, les trois sont fort malaisées, et embarrassées de dettes et de procès; et que dans la dixième, où je mets tous les gens d'épée, de robe, écclésiastiques ou laïques, toute la noblesse haute, la noblesse distinguée, et les gens en charge militaire et civile, les bons marchands, les bourgeois rentés et les plus accommodés, on ne peut pas compter sur cent mille famille et je ne croirais pas mentir quand je disais qu'il n'y en a pas dix mille, petites on grandes, qu'on puisse dire être fort à leur aise; et qui en ôterait les gens d'affaire, leurs alliés et adhérents couverts ou découverts, et ceux que le roi soutient par ses bienfaits, quelques marchands etc., je m'assure que le reste serait en petit nombre.“

Boisguillebert betritt mit seiner Kritik den Boden, den später Quesnay weiter bebaute, er prüft die Produktionskosten des Landbaues gegenüber den Preisen; er betont, dass ein Landbau, der nicht auf die Produktionskosten komme, nicht bestehen könne. Wir sind freilich nicht im Stande, zu prüfen, wie weit seine Zahlenbeispiele dem wirklichen Durchschnitt entsprechen. Er sagt: „ein Morgen minder kultivirten Bodens, verpachtet zu und selbst unter 3 livres jährlich, was, da derselbe Boden das nächste Jahr ruht, dem Pächter 6 livres kostet,

[1]) Mémoire de Colbert, Jahr 1681.
[2]) P. Clément, Histoire de Colbert, I, 185.

Digitized by Google

kann nicht bebaut werden ohne eine starke Saat, d. h. von einem septier im Werthe von ungefähr 8 livres. Dazu braucht man mindestens vier und sehr häufig fünf Arbeiter, denen man niemals weniger als 3 livres 10 d. jedem zahlen muss und selbst mehr, wenn der Boden schlecht zu bearbeiten ist ... da haben wir schon wenigstens 14 francs Ausgaben. Man braucht Dünger von 12 kleinen Wagen oder für 12 francs; mit den 3 livres für das Mähen etc. steigen die Ausgaben auf 38 francs. Bei alledem ist man noch glücklich, wenn man daraus 4 septiers erntet; und wenn ein septier auch nur 8 francs gekostet hat, so wird das Korn solch eines schlechten Bodens für nicht mehr als 6 francs verkauft. Somit stehen Herr und Pächter beide in beträchtlichem Verlust, was sie dazu zwingt, den Boden brach liegen zu lassen, wie es denn auch jeden Tag geschieht. Da es eine Unmasse solcher früher bebauten, jetzt aber aufgegebenen Gegenden giebt, so sehen wir denn auch heutzutage eine Anzahl in höchste Noth verfallener Gutsherrn und Ackerleute. Hätte der Kornpreis auf 11 oder 12 livres per septier gestanden, was leicht möglich gemacht werden kann (er meint durch die Freiheit des Getreidehandels), dann hätten die Herrn und die Bauern, die Dienstleute und die Arbeiter alle darin ihre Rechnung gefunden; das wäre die formellste Garantie und der sicherste Schutz gegen die Gräuel eines sterilen Jahres, welches stets von Zeit zu Zeit zu erwarten ist[1])."

Und an einer anderen Stelle: ... „aber man darf bemerken, dass die Produktion von 6—800 000 muids (ein muid = 12 septiers), die den Bedarf des Königreichs übersteigt, bei einem Preise von 10 livres per septier in Paris die Kosten der Gesammtproduktion nicht bestreitet ... Und wenn die Eigenthümer unter diesen Umständen ihren Pächtern vier oder fünf Jahre hintereinander nicht vorgeschossen hätten in Erwartung einer Missernte, nach der sie nicht minder eifrig sich sehnen, als die Juden nach dem Messias, so ist klar, dass sie alle zu Grunde gegangen wären und dass ganz Frankreich brach liegen würde"[2]).

Man findet übrigens fast in allen Schriften des 18. Jahrhunderts, die sich auf den Ackerbau beziehen, dieses Missverhältniss zwischen den Produktionskosten und den zur Zeit geltenden Getreidepreisen konstatirt, als eine längst und allgemein bekannte Thatsache, die keines Beweises bedürftig sei. Der grösste Theil der Schriftsteller aber spricht mehr von den minder fruchtbaren Gegenden. So unter anderen auch Thomas: „dans les mauvaises terres, la valeur des pro-

[1]) Traité des grains, geschrieben als Anhang zum Factum de la France. Collection des princ. Econ. I, éd. Daire, p. 359.

[2]) Ibid. p. 375.

Digitized by Google

ductions n'équivaloit plus à la dépense." „On prit donc le parti de les abandonner" sagt der genannte Autor, von der Colbert'schen Zeit sprechend [1]). Das Gleiche sagt Forbonnais, der sonst ein Vertheidiger des Colbert'schen Industrialismus ist. Nachdem er den Fall der Getreidepreise zwischen 1660 und 1685 konstatirt hat, fügt er hinzu: die Folge davon war die Verschlechterung der Kultur besonders in den unfruchtbaren Gegenden [2]).

Man ist versucht, die Abnahme des Getreidebaues zu Gunsten der Weinkultur, über die schon Colbert als eine ardeur irréfléchie klagt, da sie ausgezeichneten Kornboden in schlechte Weinberge verwandele [3]), hiermit in Zusammenhang zu bringen. Jedenfalls ist die Voraussetzung einer grossen Abnahme des Kornbaues eine allgemeine.

Vauban nimmt an, dass die Getreideproduktion seit 1670 oder 1680 bis Anfang des 18. Jahrhunderts um $^1/_3$ sich verringert habe [4]). Für die Mitte des 18. Jahrhunderts spricht Thomas von einer Abnahme der Getreideproduktion von $^5/_6$ gegen die Zeiten Sully's [5]). Quesnay glaubt annehmen zu dürfen, dass die Getreideproduktion Mitte des 18. Jahrhunderts 45 Millionen septiers betrage gegen 70 Millionen in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts [6]). Boisguillebert glaubt der allgemeinen Annahme sich anschliessen zu müssen, wonach die Getreideproduktion Anfang des 18. Jahrhunderts den Bedarf um die Hälfte überstieg [7]), wogegen Mitte des 18. Jahrhunderts in den Schriften der Oekonomisten bald von einem nicht grossen Ueberschusse, bald von einem Gleichgewicht gesprochen wird.

Diese Schätzung Boisguilleberts für den Anfang des 18. Jahrhunderts wird nun durch eine Quelle bestätigt, auf die wir als die wichtigste zuletzt kommen. Wir meinen die Untersuchungen Delamarre's [8]): „De la fertilité des Provinces quant aux grains et

---

[1]) Thomas, Eloge de Sully, p. 77.

[2]) Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances, Jahr 1662.

[3]) Clément, Histoire de Colbert, I, 221.

[4]) „Il y a longtemps qu'on se plaint que les biens de la campagne rendent le tiers moins de ce qu'ils rendaient il y a trente ou quarante ans, surtout dans les pays où la taille est personnelle." Vauban, Dîme royale, p. 50.

[5]) Diese offenbar übertriebene Angabe wird noch reproduzirt von Norrmann, Getreidehandelsfreiheit, Hamburg 1804, p. 57.

[6]) Artikel „Grains", p. 264.

[7]) Die Angaben von Boisguillebert werden als nicht ganz zuverlässig betrachtet.

[8]) In seiner Eigenschaft als Conseiller Commissaire du Roy au Châtelet de Paris, Verfasser der „Traité de Police", konnte Delamarre die Produktionsverhältnisse so gut kennen, wie vielleicht kein anderer, besonders da er während der Theuerungsjahre 1709 und 1710 im Auftrage der Regierung als Commissaire député par Sa Majesté sur le fait des grains dans la province de Champagne mit drei anderen diese Provinz selber besuchen und

Digitized by Google

des sources qu'elles peuvent espérer les unes aux autres, aussi bien que la ville de Paris dans les temps de disette" [1]). Man findet dort die Beschreibung jeder einzelnen Provinz und der Theile der Provinzen; die Untersuchung bezieht sich auf die Bodenbeschaffenheit, die geographische Lage, die Verhältnisse der Getreideproduktion und die Beziehungen des Getreidehandels der Provinzen unter einander und zum Auslande etc. Indem wir also für die Détails auf Delamarre selbst verweisen, begnügen wir uns, die Provinzen Frankreichs, so wie wir sie dort beschrieben finden, unter einige wenige für die Ackerbau- und Getreidehandelsverhältnisse wichtige Gesichtspunkte zu bringen und sie danach zu gruppiren. Wir stellen die Provinzen zusammen nach ihrer Weizenkultur, Roggenkultur und nach ihrem inländischen und auswärtigen Getreideverkehr.

A. Gruppirung hinsichtlich der Kornarten.

a) Provinzen oder Gegenden mit einer allgemein grossen und überwiegenden Weizenkultur: Isle-de-France, Brie, Beausse, Picardie, Flandern, Franche-Comté, Elsass, Haute-Normandie, Artois, Basse-Auvergne, Anjou, Haut-Languedoc, Basse-Provence, Haut-Maine, Saintonge.

b) Provinzen oder Gegenden mit grosser und überwiegender Roggenkultur: Valois, Beauvoisis, Amiénois, Basse-Champagne, Senénois, Lothringen, Generalität von Caen, Bourbonnais, Haute-Auvergne, Bretagne, Bas-Maine.

c) Provinzen oder Gegenden mit überwiegender Kultur anderer Nahrungspflanzen als Weizen und Roggen (Kastanien, Buchweizen): La Marche, einige Theile von Poitou, Limousin, Périgord, Gevaudan.

B. Gruppirung hinsichtlich des Ueberschusses und des Defizits an Getreide.

a) Provinzen mit für ihren eigenen Bedarf genügender Kornproduktion, aber mit keinem grossen Ueberschusse für die Ausfuhr nach den anderen Provinzen: 1) wegen der in der Provinz befindlichen Armeen: Artois; 2) wegen des Zustandes der Kultur oder des ungeeigneten Bodens: Hurepois, Perche, Nivernais, Bourbonnais, Maconnais, Bresse, Dauphiné, Poitou, Angoumois, Aunis und Le Velay, Les Cevennes, Foix, Commenges; 3) wegen der dichten Lokalbevölkerung: Isle-de-France, französisch Flandern, Basse-Auvergne.

b) Provinzen mit für ihren eigenen Bedarf ungenügender Kornproduktion: Gastinois, Thiemerais, Lyonnais, Forrets,

---

untersuchen musste, während 35 andere Kommissare, alle „connus les plus affectionnés pour le bien public", die übrigen Provinzen des Königreichs unter sich theilten. Ihre Erfahrungen wird Delamarre für sein Werk sicher benutzt haben (vgl. Traité de pol., Bd. II, liv. V, Tit. XIV, XVIII, Sect. I).

[1]) Delamarre, Traité de police, Kapitel XX.

Digitized by Google

Beaujolais, Viverais, Gevaudan, Touraine, Berry, Rouergue, Béarn, Basse-Normandie.

C. Hinsichtlich des Verkehrs.

a) Der innere Verkehr. Aus- und Einfuhr innerhalb des Königreichs:

Bestimmungsort	Ausgangsort
Paris	Isle-de-France, Brie, Hurepois, Vexin, Senénois
Rouen	Beausse
Flandern, Hainault, Normandie, Bretagne	Amiénois in der Picardie
Burgund	Champagne
Vitri in der Champagne	Barrois
Lyon	Châlons, Baune, Dijon (in Burgund); Franche-Comté, Maconnais, Bresse
Bretagne	Perche
Basse Normandie, Maine, Perche, Anjou, Orléanais	Haute-Normandie; Alençon in der Normandie

Bestimmungsort	Ausgangsort
Provence, Languedoc	Dauphiné
Toulouse, Bordeaux	Armagnac
Vivarez	Velay
Bordeaux, Rochelle, Bayonne, Nantes, Normandie	Bretagne
Benachbarte Provinzen	Anjou
Orléanais	Bretagne, Anjou, Beausse, Vendômois
Thiémerais	Benachbarte Provinzen
Flandern	Artois
Basse-Normandie	Bretagne und andere Provinzen
Lyonnais, Forez, Beaujolais	Pays de Dombes; Burgund; Bresse, Dauphiné
Gascogne	Albigeois, Bretagne

b) Der Verkehr nach Aussen, insofern derselbe gestattet wurde:

Bestimmungsort	Ausgangsort
Holland, England	Isle-de-France, Beausse, Haute-Normandie, Guyenne; Amiénois in der Picardie
Die Schweiz, Genf	Haute-Champagne, Franche-Comté

Bestimmungsort	Ausgangsort
Genua und andere ital. Städte	Provence
Spanien, Portugal, Guadeloupe, Cayenne, St. Domingo	Languedoc, Bretagne, Guyenne

Man bemerke, dass fast alle fruchtbaren und die meisten kornausführenden Provinzen Frankreichs nahe am Meere liegen. Diese Eigenthümlichkeit, auf die zuerst Galiani hingewiesen hat, ist nicht ohne Wichtigkeit für die Schutzzollpolitik Colberts und der folgenden Zeit. In der That, jene Provinzen liegen dem Auslande näher als vielen Provinzen des Inlandes selbst, und die relative Leichtigkeit des Wassertransports bewirkte es, dass bei einem verhältnissmässig gleichen Kornbedarf im

Digitized by Google

Auslande und in den inneren Provinzen die Ausfuhr aus jenen kornreichen Provinzen bei der Freiheit des Getreidehandels eher nach dem Auslande stattfand als nach den kornbedürftigen inneren Provinzen des Königreichs selbst.

Das wesentlichste Ergebniss der Berichte Delamarre's lässt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1) dass die Produktion in denjenigen Provinzen am grössten war, die für die grossen Zentren des Inlandes und die grössten ausländischen Getreidemärkte am leichtesten zu erreichen waren;

2) dass der Reichthum und der Handel in einigen Provinzen, wie Beausse etc. fast ausschliesslich im Getreide bestand;

3) dass in den meisten getreidereichen Provinzen die Produktion den lokalen Bedarf überstieg;

4) dass in den Provinzen das Defizit der Kornproduktion der einen durch den Ueberschuss der anderen gedeckt wurde;

5) dass die Provinzen mit sehr geringer Kornproduktion auch diejenigen waren, wo der Weizen und Roggen nicht allein die Hauptnahrung der Bevölkerung bildete und wo die Bevölkerung selbst eine dünne war, daher jene Gegenden auch keiner grossen Korneinfuhr bedurften;

6) endlich, als Hauptresultat, dass Frankreichs Kornproduktion noch im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts in mittleren Jahren die Gesammtnachfrage des Landes überstieg, wie das auch Boisguillebert behauptet.

Der grosse Rückgang der Landwirthschaft und des Anbaues kann also erst von 1720 bis 1760 stattgefunden haben; für die Zeit bis auf Delamarre können die Zustände nicht so schlimm gewesen sein. In um so schlimmerem Lichte erscheint danach die Verwaltung und die Getreidehandelspolitik von da bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Anhang zum fünften Kapitel.

Schilderung der Roh- und Reinertragsverhältnisse der französischen Landwirthschaft durch Quesnay.

Quesnay giebt in den Artikeln „Fermiers" und „Grains" der Encyklopädie, die 1756 und 1757 erschienen, also aus der Mitte des Jahrhunderts stammen [1]), Berechnungen, die wir hier anhangsweise mittheilen. Sie zeigen uns die Lage des französischen Bauern, der, von taille, Zehnten und Pachtgeld an den Grundherrn schwer gedrückt, kaum bestehen kann. Das Wesentliche, was zu diesem Resultate führt, sind die gesammten rechtlichen und sozialen Einrichtungen, auf denen damals die französische Landwirthschaft ruhte; nur ein bescheidener Theil hiervon fällt auf die Getreidehandelspolitik. Aber als ein Nachweis, wie es um den Reinertrag, um das Verhältniss von Produktionskosten und Preisen damals aussah, können uns diese gewissenhaft gemachten Berechnungen immer dienen.

Quesnay unterscheidet vor allem die Kultur mit Pferden, die er in uneigentlicher Weise die grosse Kultur nennt, und die Kultur mit Ochsen, die er als kleine Kultur bezeichnet. Für die erstere stellt er folgende Tabelle auf, die ihre Giltigkeit nur für einige fruchtbare und reiche Provinzen, wie die Normandie, Beausse, Isle-de-France, Picardie, französisch Flandern, Hainault und wenige andere Gegenden Frankreichs haben soll [2]).

Ernten	Nettoernte per arpent	Preis pro septier	Bruttoertrag per arpent	Kosten per arpent	Nettoertrag per arpent
Reiche	7 sept.	10 liv.	70 liv.	60 liv.[3])	10 sept.
Gute	6 „	12 „	72 „	60 „	12 „
Mittlere	5 „	15 „	75 „	60 „	15 „
Schwache	4 „	20 „	80 „	60 „	20 „
Schlechte [4])	3 „	30 „	90 „	60 „	30 „
Summe	25 sept.	87 liv.	387 liv.	300 liv.	87 sept.

Die Summe von 87 liv. für solche 5 Jahre, bei welcher die Produktionskosten abgezogen sind, bedeutet einen jährlichen Nettoertrag von 17 liv. 8 s. per arpent. Fünf Jahre produziren 25 septiers; der mittlere jährliche

[1]) Abgedruckt in der 2ten Collection des principaux économistes, Physiocrates, p. 219 bis 251 und p. 252—304 der Ausgabe von Daire.

[2]) Artikel „Grains," p. 254—257.

[3]) Ueber die Détails dieser Angaben vgl. Artikel „Fermiers."

[4]) Wegen der grossen Seltenheit der totalen Missernten werden diese bei Quesnay auch nicht in die Berechnung aufgenommen.

Digitized by Google

Ertrag gleicht also 5 sept., die einen Geldwerth von 77 liv. 8 s. 15 liv. 10 s. pro septier repräsentiren.

In dieser Berechnung ist der Zehnte nicht berücksichtigt worden. Derselbe repräsentirte gewöhnlich 1/12 oder 1/12 des Gesammtertrages inklusive des Saatkorns, welch' letzteres 10 liv. 8 s. per arpent betragen mag, oder 1/12 von 87 liv. 16 s. = 7 livres. Mit dem Zehnten zusammen beträgt der ganze Bruttoertrag abzüglich der Saat 84 liv. 8 s.

Die Summe von 84 liv. 8 s. vertheilt sich danach folgendermassen:

für den Zehnten . . .	7	liv.	— s.
für Ausgaben	60	„	— „
Nettoertrag	17	„	8 „
Summe	84	liv.	8 s.

Die Kultur jedes arpent, auf dem Weizen produzirt wird, nimmt das Land zwei Jahre in Anspruch. Der Pächter zahlt danach von 17 liv. 8 s. zwei Jahre Pachtgeld und ausserdem die taille. Jene Summe vertheilt sich annähernd in dieser Weise:

für den Eigenthümer	3/5	oder	10	liv.	8 s.
für die taille . . .	1/5	„	3	„	10 „
für den Pächter . .	1/5	„	3	„	10 „

Die 60 liv. für Ausgaben, 13 liv. 18 s. für den Eigenthümer und die taille machen zusammen 73 liv. 18 s. per arpent Weizen zu 5 septiers Ertrag jährlich; das heisst es erwachsen dem Pächter Ausgaben per septier 14 liv. 16 sous, die er zu decken hat.

In reicheren Jahren, bei einem Ertrage von 7 septiers per arpent à 10 liv., verliert der Pächter an jedem septier 11 sous oder per arpent 3 liv. 18 s. In guten Jahren, bei einer Produktion von 6 septiers per arpent und zu 12 liv. per septier, verliert der Pächter an jedem septier 6 sous oder per arpent 1 liv. 18 s. Die Preise in den verschiedenen Erntejahren reduzirt auf den mittleren Preis von 15 liv. 9 s., gewinnt der Pächter per septier Weizen 14 s. oder per arpent 3 l. 10 s. So für die grosse Kultur oder vielmehr in den reichen Gegenden mit einem ausgebildeten Pachtsystem. Für die kleine Kultur resp. in den ärmeren Provinzen mit dem System der Métayage oder der Halbmaierei, ist die Berechnung folgende[1]).

Jeder arpent mit einer Ergiebigkeit, die das vierte Korn ergiebt, oder 2 septiers exklusive das Saatkorn und den Zehnten, giebt in Geld berechnet bei einem Preise von 12 liv.[2]), wie in mittleren Jahren, Weizen und Roggen zusammen, für 2 septiers 24 livres.

Davon fallen dem Eigenthümer für die Zinsen seiner Vorschüsse, für andere Ausgaben, für die Ergänzung der Fonds, die für die Erhaltung des Ackerviehs nothwendig sind, im Ganzen zu . . . . . 9 liv.
an Pachtgeld 1 liv. 10 s. für jedes Jahr, also für 2 Jahre . . . . 3 „
dem Métayer für Kosten und Unterhalt . . . . . 10 „
für die taille . . . . . 1 „
für Risiko und Profit . . . . . 1 „
Summa 24 liv.

Es ist freilich hier noch zu bemerken, dass das Pachtgeld oder vielmehr das, was der métayer statt dessen dem Eigenthümer des Bodens

---

[1]) Etat de la petite culture des grains, in demselben Artikel „Grains," p. 258 ff., wo Quesnay jede Angabe, die wir hier nur in der Gesammtberechnung reproduziren, besonders begründet.

[2]) Dieser Preis von 12 liv. ist zu niedrig, Quesnay glaubt aber das, was er kleine Kultur nennt, nur von diesem Standpunkte aus prüfen zu dürfen, da in den Gegenden der kleinen Kultur, dem bei weitem grössten Theile Frankreichs, wo die métayage allein existirte, die höheren Preise dem métayer fast gar nicht zu gute kommen; in solchen Jahren reicht die Produktion kaum für den eigenen Bedarf; in den reicheren Jahren aber bleiben noch Ueberschüsse, von denen er wenig Profit hat, da jene Gegenden von den grösseren städtischen Zentren entfernt sind. In diesen Gegenden überwog die Roggenkultur die Weizenkultur, wie dieses ja auch aus der Untersuchung über die Produktionsverhältnisse Frankreichs hervorging.

Digitized by Google

zahlte, in der obigen Berechnung sehr niedrig angeschlagen ist, was als Resultat der seit Jahrzehnten fortdauernden niedrigen Kornpreise anzusehen ist. Dazu diene als Beispiel[1]) ein Gut, das in mittleren Jahren nach Abzug der folgenden Aussaat dem Eigenthümer für 3000 liv. Korn giebt. Sein Boden bringt das fünffache Korn; es enthält 400 arpents in Kultur, wovon 200 der Weizensaat dienen; der Ertrag wird zwischen dem Eigenthümer und dem métayer gleich getheilt. Diese Güter werden mit 10 Pflügen geackert, jeder gezogen durch 4 starke Ochsen; diese zusammen repräsentiren einen Geldwerth von 8000 livres mit jährlichem Zins- und Amortisationsverlust von 800 liv., das Kapital zu 10 % gerechnet, weil die Thiere später unbrauchbar werden. Die Wiesen geben 130 Wagen Heu, das von den Ochsen konsumirt wird. Ausserdem liegen 100 arpents brach als Weide; so dass sich jene 3000 liv. folgendermassen vertheilen:

Interessen und Abnutzung für 40 Ochsen	800	liv.
Interessen von 1000 liv. Korn, das der Eigenthümer zur Saat vorgeschossen hat	50	„
200 liv. besondere Ausgaben des Eigenthümers, exklusive die Reparaturen und den Gehalt des Gutsleiters . . .	200	„
130 Wagen Heu à 10 liv.	1300	„
100 arpents Weide à 15 sous	75	„
Bleibt aus dem Ertrage von 400 arpents bebauten Bodens . . .	575	„
	3000	liv.

Jeder Morgen bringt somit dem Eigenthümer an Nettoertrag nicht mehr als 1 liv. 9 s. So noch auf den guten Gütern. Nach St. Maur wird in Sologne und Berry, im Zentrum des Königreichs, ein arpent für nicht mehr als 15 sous verpachtet und in einem grossen Theile der Champagne, der Bretagne, von Maine, Poitou, der Umgegend von Bayonne etc. soll es nicht viel besser gewesen sein. Aus den Angaben von Quesnay geht also hervor, dass die Getreidepreise nicht mit den Produktionskosten Schritt hielten und dass selbst in den fruchtbareren Gegenden und bei Kornpreisen von etwas über dem Durchschnitt der damals geltenden Preise der Gewinn ein höchst minimaler war.

---

[1]) Artikel „Grains," p. 259—260.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die schwankende Getreidehandelspolitik unter den physiokratischen Einflüssen von 1760—1789.

Die theoretische und praktische (1760—1770) Reaktion gegen Colbert. Boisguillebert, Quesnay und Mercier de la Rivière.

Der im vorigen Abschnitt geprüfte Zustand, den die industrielle Politik Colberts und die einseitige Auffassung derselben in der Folgezeit für den Ackerbau geschaffen hatten, war offenbar nicht haltbar. Zugleich aber war der einzige Grund für die Unterordnung der Ackerbauinteressen unter andere Wirthschaftszweige um die Mitte des 18. Jahrhunderts weggefallen: die Industrie Frankreichs, in deren Namen man früher Alles rechtfertigen zu dürfen glaubte, hatte, namentlich für die feineren Fabrikate, eine solche Höhe erreicht, dass sie unter den Industrien aller übrigen grossen Länder die erste Stelle einzunehmen beanspruchen konnte. Man bemerkt, bei den aufgeklärten Zeitgenossen wenigstens, wenn auch nicht eine unbedingte Abneigung gegen den weiteren Fortschritt auf dem Gebiete der Industrie, so doch die entschiedene Betonung der Ueberzeugung, dass ein weiterer Fortschritt nur bei definitiver Aufopferung der Ackerbauinteressen erreicht werden könne.

Trotzdem redeten die Anhänger Colberts einer solchen das Wort. Was für ihn eine durch die Bedürfnisse der Zeit und der Finanzen geschaffene historische Nothwendigkeit gewesen war, das wurde nun zu einem sogenannten Prinzip aufgebauscht. Die Industrie als solche wurde für das Höhere, Wichtigere erklärt; die Vertheidiger des Industrialismus verlangten deren Beförderung unabhängig von der Sachlage, die Colbert einst genöthigt, für ihren Fortschritt zu wirken.

Ihnen stand ursprünglich die Partei gegenüber, die, ohne die Nützlichkeit der Industrie zu leugnen, im Ackerbau etwas durchaus Nothwendiges, die in ihm ein für die gesammte

Digitized by Google

Volkswirthschaft wichtiges und unentbehrliches Element sah; für denselben mit besonderer Wärme einzutreten, glaubte sie sich berechtigt, weil sie die Vorbedingungen, unter denen er allein gedeihen kann, durch die Colbert'sche Politik untergraben fand. Der namhafteste Repräsentant dieser Partei war, Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts — Boisguillebert, als dessen Anhänger sich Vauban in seinem Dime royale erklärt. Diese, aus der Untersuchung thatsächlicher Zustände gewonnene Ueberzeugung einer nothwendigen Veränderung in der Getreidepolitik stiess jedoch zuerst auf Nichtachtung und Gleichgiltigkeit, dann lange Zeit auf die Gegenargumente der Colbertianer, für die die Praxis des Altmeisters allein die Quelle der Erkenntniss war.

Wie die Colbertianer im Kampfe mit jenen Oekonomisten sich gezwungen sahen, zu einem Prinzip ihre Zuflucht zu nehmen, so konnte es nicht fehlen, dass die späteren Anhänger von Boisguillebert, Quesnay an der Spitze, ihrerseits auch ein Prinzip aufstellten. Was für Boisguillebert und Vauban blos eine Forderung der guten Politik gewesen, war bei Quesnay bereits in die Forderung eines wissenschaftlichen Prinzips umgewandelt. Die ersteren verlangten die Hebung des Ackerbaues im Interesse des Gemeinwohls, der Gerechtigkeit, im Interesse des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Zweigen der nationalen Arbeit: Quesnay im Namen des Prinzips, wonach die Bodenproduktion überhaupt und die Getreideproduktion im besonderen die allein Werth schaffende Quelle des Nationalreichthums sei. Die Schriften jener Oekonomisten sind daher lediglich kritisch, die der eigentlichen Physiokraten zugleich positiv, grundlegend, versehen mit dem ganzen Apparat einer wissenschaftlichen Untersuchung, voller Konsequenzen, voller Ueberzeugung von der Richtigkeit der aufgestellten Deduktionen, daher energisch im Stil.

Jene Oekonomisten forderten vom Standpunkt ihrer Kritik aus eine veränderte Finanz- und Getreidehandelspolitik, die Physiokraten konzentrirten ihre Reformwünsche hauptsächlich auf die Getreidehandelspolitik. Wir haben nunmehr zu zeigen, wie die Ansichten über die Getreidepolitik, über die Bedeutung des Binnen- wie des Ausfuhrhandels mit Getreide unter der Herrschaft der Schule der sog. Oekonomisten des 18. Jahrhunderts bis gegen 1770 modifizirt wurden. Es kann dabei nicht unsere Absicht sein, eine vollständige Analyse der physiokratischen Theorien mit all' ihren Konsequenzen zu geben; wir werden sie vielmehr nur insoweit betrachten, als sie die Grundlage der durch sie modifizirten Auffassung der Getreidepolitik gebildet haben.

In seinen Schriften zeigt Boisguillebert zunächst, wie schon erwähnt, welch' eine ungünstige Lage für den Ackerbau dadurch geschaffen sei, dass die Produktionskosten

Digitized by Google

des Getreidebaues bei der niedrigen Haltung der Getreidepreise in den gewöhnlichen Jahren nicht gedeckt werden konnten. Er findet die Ursache davon in nichts Anderem als in dem Verbote der Getreideausfuhr; aber er begründet diese seine Ansicht nicht aus irgend einem Prinzip, dem der Freiheit, des laisser-aller, sondern gestützt auf Beobachtungen über die Natur des Getreidehandels, der Theuerung etc. Er empfiehlt die Freiheit des Getreideexports auf Grund der Besonderheiten, die er im Getreidehandel entdeckt zu haben glaubt, als ein Mittel zugleich gegen die Theuerung selbst. Die Quintessenz dieser seiner Beobachtungen ist in einer Schrift[1]) enthalten, die den Titel führt: „Traité de la nature, culture, commerce et intérêt des grains, tant par rapport au public, qu'à toutes les conditions d'un Etat," getheilt in zwei Theile, wovon der erstere „fait voir que plus les grains sont à vil prix, plus les pauvres, surtout les ouvriers sont misérables;" und der zweite besagt, dass „plus il sort des blés d'un royaume, et plus il se garantie des funestes effets d'une extrême disette." Dieses Werk enthält im wesentlichen folgenden Gedankengang.

Die Prosperität der Ackerbauer ist die nothwendige Basis des Reichthums aller anderen Stände, denn der Grundeigenthümer, der vom Pächter oder métayer nicht bezahlt wird, kann auch nichts kaufen. Es sei Thatsache, dass seitdem die Kornpreise gefallen sind, in Paris mehr Bankerottfälle vorgekommen seien als früher. Eine Steigerung der Kornpreise ist folglich im Interesse der Bürger selbst, denn diese theilen das Schicksal der Grundeigenthümer. — Die niedrigen Kornpreise verursachen für einen grossen Theil der Bevölkerung einen gewaltsamen oder unnatürlichen Tod und zwar in grösserem Massstabe, als die Missernten es zu thun vermögen; denn die niedrigen Kornpreise gewöhnen das Volk an eine gewisse bequemliche Lebensweise, die dazu führt, dass die Menschen in bedrängten Umständen mehr Schmerz empfinden und im Kampfe ums Dasein leichter umkommen. — Die niedrigen Kornpreise haben zur Folge die Theuerungsjahre, weil 1) der Ueberschuss des nichtverkauften Korns vom Eigenthümer nicht für spätere Zeiten aufbewahrt, sondern zur Fütterung des Viehs, zur Bierfabrikation etc. verwendet wird; 2) weil die Bodenkultur in Frankreich nicht derjenigen von Aegypten oder von Russland gleicht, wo die natürlichen Umstände, der Nilfluss in ersterem, der milde Schnee in letzterem, die Produktionskosten des Getreidebaues auf ein Minimum reduziren; der französische Boden hat mehr als hundert verschiedene Qualitätsgrade; der Getreidebau ist hier beständig

[1]) Vom Verfasser ursprünglich als Anhang zu seinem Factum de la France geschrieben, später aber, wegen ihrer Grösse, als besonderes Werk herausgegeben (1708).

Digitized by Google

von den Getreidepreisen abhängig; ihre übermässige Niedrigkeit hat zur Folge zuerst die Verringerung des Düngers, dann aber das Aufgeben der Kultur selbst. Unter diesen Umständen erzeugt eine Missernte einen grösseren Mangel, daher auch wieder höhere Getreidepreise. — Daraus folgt, dass nicht nur der Ackerbau, sondern auch der Staat daran interessirt ist, die Getreidepreise auf einer die Produktionskosten übersteigenden Höhe zu sehen. Was aber dies unmöglich macht, das ist das Getreideausfuhrverbot, denn Frankreich produzirt fast immer um die Hälfte mehr, als es für sich nöthig hat. Daher muss man dem Ausfuhrverbote den Krieg erklären [1]).

Damit aber die Ausfuhr die Preise im Inlande nicht über diejenige Grenze hinaus steigern kann, wo der Gewinn des Produzenten nur auf Kosten anderer Gewerbetreibenden gemacht werden kann, wo er also eine wirkliche Theuerung für den Konsumenten schafft, ist es nothwendig, meint Boisguillebert, dass bei der Ausfuhrfreiheit die Ausfuhr nicht über ein gewisses Maximum steige. Aber die Verhinderung dieser Mehrausfuhr liege im allgemeinen so sehr in der Natur der Exporthandels selbst, dass jedes spezielle Gesetz darüber als überflüssig gelten könne.

Für die gewöhnlichen Jahre glaubt Boisguillebert dies als sicher annehmen zu dürfen, denn die Quantität, die nach Frankreich eingeführt oder die von ihm ausgeführt werde, sei verhältnissmässig so geringfügig, dass dieselbe für die Ernährung des Volkes gar nicht in Betracht komme. Was die Theuerungen oder die Hungersnoth in Frankreich herbeiführe, das sei nicht der Mangel an Korn, sondern „la brutalité et la bêtise du peuple, c'est cette foule confuse de gens sans tête, sans cervelle, qui se filent le cordon dont ils sont étranglés.“ Die Ursache liege in der Organisation der Getreidemärkte, denn was über die Höhe der Kornpreise entscheide, sei nicht die im Lande befindliche Kornquantität, sondern das seien die Kornmärkte, wo der Mangel eines fünfundzwanzigsten Theils der gewöhnlich zugeführten Kornquantität auf die Preise dieselbe Wirkung habe, wie die Wegnahme von zwei Pfund aus einer der beiden Wagschalen einer im Gleichgewicht stehenden Wage, von denen jede fünfzig Pfund trägt. Durch jenen kleinen Mangel entstehen Befürchtungen, die zu einer allgemeinen Panik Anlass geben, und dann glaubt man mitten in einer Hungersnoth zu stehen. In solchen Fällen wirkt die Einfuhr des fremden Getreides Wunder: nicht wegen seiner Quantität, sondern wegen des psychologischen Effekts, den es auf Markt und Händler ausübe.

Es folge daraus, meint Boisguillebert, dass die Einfuhr ebenso wenig wie die Ausfuhr des Getreides die Subsistenz

---

[1]) Theil II, Kap. V, p. 377.

Digitized by Google

eines Volkes beeinflusst, sondern lediglich die Preise seiner Subsistenzmittel. Dass aber die Ausfuhr ebenfalls nur auf die Preise wirke, folgt nach Boisguillebert schon daraus, dass die Thatsache einer Ausfuhr die Vorstellungen des Volks ebenso beeinflusst wie die einer Einfuhr. Die Preise steigen in solchen Jahren lediglich durch die Befürchtung eines durch die Ausfuhr verursachten Mangels, nicht in Folge eines Mangels selbst. Boisguillebert lässt ein Ausfuhrverbot daher nur in den Jahren einer grossen Missernte gelten [1]).

Wenn wir etwas lange bei der Analyse der Schrift von Boisguillebert verweilt haben, so geschah dies aus dem zweifachen Grunde, weil dieser Autor der erste gewesen ist, der den Getreidehandel zum Gegenstande einer wissenschaftlichen Untersuchung gemacht hat und weil aus dem Tone seines Werkes hervorgeht, dass alle wesentlichen Gedanken, die wir eben mitgetheilt haben, zu Anfang des 18. Jahrhunderts den Charakter vollständiger Neuheit trugen. Jene Schrift resümirt nicht die Ideen der Zeitgenossen; die in ihr vertretenen Ideen hatten noch einen langen und schweren Kampf zu bestehen — eine volle Generation ging vorüber bis zum Auftreten der Physiokraten —, bis sie in weitere Kreise der Gebildeten eindrangen und sich Parteigänger gewannen. Dies erklärt den geringen Erfolg, den jene, sowie die übrigen Schriften von Boisguillebert erzielt haben und ihren unbedeutenden Einfluss auf die Getreidegesetzgebung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Nach Vauban ist die Ausdehnung des Ackerbaues nothwendig, weil dadurch die Zunahme der Bevölkerung bedingt ist; und nach der herrschenden Meinung der Zeit ist die Bevölkerung die Basis alles Nationalreichthums. „Il est constant, sagt Vauban, que la grandeur des rois se mesure par le nombre de leurs sujets“ [2]); daher auch „la vraie richesse d'un royaume consiste dans l'abondance des denrées, dont l'usage est nécessaire au soutien de la vie des hommes, qu'ils ne sauraient s'en passer“ [3]). Das Ideal Vaubans ist danach eine möglichst grosse Bevölkerung, durch das Land selbst ernährt. Und dieser Faktor der Bevölkerung ist es zudem, der die ersten Oekonomisten mit den Physiokraten verbindet. Quesnay sagt: „Que le souverain et la nation ne perdent jamais de vue que la terre est l'unique source des richesses, et que c'est l'agriculture qui les multiplie. Car l'augmentation des richesses assure celle de la population“ . . . [4]). Aber es lag in dem Aus-

[1]) Vgl. unter anderem Theil II, Kap. IX.
[2]) Dime Royale, Préface, p. 46, éd. Daire.
[3]) Ibid., p. 49.
[4]) Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole, Maximes III, 83, éd. Daire.

Digitized by Google

druck „Reichthum“ bei Quesnay ein theoretischer Gedanke, der die ganze Frage auf einen neuen Boden stellte. Mit der Entdeckung einer der Bodenproduktion allein innewohnenden Kraft der Werthschaffung gewann zugleich die Sache der Freiheit des Getreidehandels eine neue, festere Basis.

In seiner Untersuchung über den Ursprung des Reichthums findet Quesnay, dass, da der Reichthum aus materiellen Gütern bestehe und da neue materielle Güter nur aus der Natur selbst gewonnen werden könnten, die Bodenproduktion derjenige Zweig der nationalen Wirthschaft sei, der allein neue Werthe, folglich neue Reichthümer zu produziren vermöge. Andere Zweige der Wirthschaft, wie die Industrie, scheinen Quesnay zwar nützlich, aber steril in dem Sinne, dass sie keine neuen materiellen Güter schaffen. Die Industrie gebe den bereits vorhandenen Materien neue Formen, aber sie schaffe nicht diese Materien selber; der Werth der Industrieprodukte richte sich nach dem Werthe der Arbeit, diese aber nach dem Werthe der von der Arbeit verzehrten Güter, welche die Bodenproduktion allein liefere; daher sei die Industrie nicht reproduktiv, d. h. sie schaffe nicht mehr als sie verzehre, sondern nur soviel, als sie eben konsumire. Dagegen gäbe der Boden nicht nur das, was er an Rohmaterial verbraucht habe, sondern mehr als dies. Daraus folgert Quesnay, dass auch die Bodenkultur allein im Stande sei, die Mittel zur Möglichkeit der Existenz eines neuen Individuums zu geben; die Gewährung einer solchen Möglichkeit sei aber der höchste Zweck der Wirthschaft, obgleich es daneben wünschenswerth bleibe, dass wenn die Subsistenzmittel eines Volkes sich vermehren, auch die bereits vorhandene Bevölkerung sich dadurch bereichere [1]).

Quesnay erklärt es daher für das grösste staatliche Interesse, den Ackerbau zu begünstigen. Dieser kann aber nur dadurch begünstigt werden, dass man die Kornpreise auf eine Höhe bringt, dass sie die in Geld berechneten Produktionskosten übersteigen. Dies kann man herbeiführen durch die Vermehrung der Konsumenten. Durch die Getreideausfuhr aber werden neue Konsumenten für das inländische Getreide geschaffen.

Die Nothwendigkeit der Getreideausfuhr kommt bei Quesnay auch im Zusammenhange anderer Betrachtungen vor. „Si on arrête le commerce extérieur des grains et des autres productions du crû, on borne l'agriculture à l'état de population, au lieu d'étendre la population par l'agriculture“ [2]); dem liegt die Vorstellung zu Grunde, dass der Ackerbau die Tendenz habe, sich der Grösse der Bevölkerung entsprechend zu beschränken oder zu erweitern.

---

[1]) Maximes, XXVI, 101.

[2]) Ibid., XVI, 97, note 1.

Digitized by Google

Während Boisguillebert die günstige Wirkung der Freiheit der Getreideausfuhr auf die Herbeiführung mittlerer Preise beschränkte und sie auch nur insofern billigte, geht Quesnay weiter und behauptet, dass die höheren Kornpreise für die ärmeren und arbeitenden Klassen günstiger seien, als die niedrigen [1]). Sowohl die Erhöhung der Getreidepreise, wie die damit verbundene Ausdehnung der Agrikultur, die Zunahme der Bevölkerung und des reinen Einkommens setzen nach Quesnay nothwendiger Weise die Freiheit der Getreideausfuhr voraus: „le principe de tous ces progrès est donc l'exportation des denrées du crû," wie er an einer Stelle sagt [2]). Dieses Prinzip bildet bei ihm eine der Fundamentalmaximen eines Ackerbaustaates, weil der Grösse des Absatzes die Grösse der Reproduktion entspricht; diese ist aber die alleinige Quelle des Reichthums [3]).

Nach Quesnay ist die Ausfuhr der Bodenprodukte vortheilhafter als die Ausfuhr der Industriefabrikate, weil, gesetzt dass beiderlei Waaren im Export 100 francs gelten, das Getreide dem Lande weniger als 100 francs gekostet habe — darin liegt der Begriff des Nettoprodukts: das Nettoprodukt ist eine Gabe der Natur, des Bodens —, während Industriefabrikate im Werthe von 100 francs dem Lande gerade 100 francs gekostet haben; darin liegt der physiokratische Begriff der Sterilität der Industriegewerbe. Beträgt also das Nettoprodukt beispielsweise 10 %, so wird das Ausland seine 100 francs Werth darstellende Waare gegen 90 francs austauschen, wenn Frankreich dafür Getreide giebt, und gegen 100 francs, wenn Frankreich statt Getreide Industriefabrikate ausführt. Dies gilt bei Quesnay nur für reine Ackerbaustaaten, denn diejenige Manufakturindustrie, die sich nicht auf die Bedürfnisse des Inlandes beschränkt, sondern zu einem ausgedehnten Exporthandel führt, verlangt niedrige

---

[1]) Dabei verfährt Quesnay ersichtlich willkürlicher Weise, indem er den Satz, dass der Arbeitslohn sich nach den Preisen der Lebensmittel richtet, dahin umdeutet, dass er sich stets in gleicher Proportion mit diesen letzteren bewege. Der Tagelohn des Arbeiters, sagt er, richtet sich natürlicher Weise nach der Höhe der Getreidepreise und beträgt gewöhnlich 1/20 eines septier Weizens. Auf diesem Fuss, wenn die Kornpreise stets auf 20 livres stünden, würde der Arbeiter in einem Jahre ungefahr 260 livres verdienen und davon 200 livres für sich und seine Familie für Korn ausgeben; somit würde er 60 livres für andere Dinge übrig haben. Wenn dagegen der Kornpreis auf 10 livres steht, würde er nicht mehr als 130 livres verdienen; davon würden 100 livres auf das Korn verwendet, für seine übrigen Bedürfnisse würden nicht mehr als 30 livres übrig bleiben. „Ainsi voit-on, que les provinces où le blé est cher, sont beaucoup plus peuplées que celles où il est à bas prix." Maximes, XIX, note 1.

[2]) Artikel „Grains," p. 264.

[3]) „Tel est le débit, telle est la reproduction," Maximes, XXI.

Digitized by Google

Löhne, also niedrige Kornpreise, d. h. gerade das Gegentheil dessen, was zum Gedeihen des Ackerbaues und zu günstigen Verkaufsgelegenheiten für das heimische Getreide im Auslande nothwendig ist [1]). Daher denn die Forderung Quesnay's, die Manufakturindustrie solle auf die Bedürfnisse des Inlandes beschränkt bleiben, nicht aber die Basis des französischen Exporthandels bilden [2]).

Wenn aber Quesnay in der Ausfuhr die Bodenprodukte an Stelle der Fabrikate der Manufakturindustrie treten lassen will, so erwartet er vom Export bei vollständiger Ausfuhrfreiheit doch nur, dass derselbe die non-valeurs der inländischen Produktion ausser Landes führe [3]). Dass er auf die Quantität der Ausfuhr selbst so wenig Gewicht legt, kommt daher, dass er einsieht, dass die Getreideausfuhr sich nicht beliebig ausdehnen lässt [4]). Die Annahme jener beschränkten Ausfuhr des wirklichen Ueberschusses führt Quesnay dahin, denen, die bei Ausfuhrfreiheit eine Erhöhung der inländischen Kornpreise fürchteten, durch die einfache Negirung der Möglichkeit eines solchen Vorkommnisses zu antworten, wobei er sich auf sehr wenig genaue Beobachtungen des Standes der Kornpreise in England stützt, die trotz der Ausfuhrfreiheit in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts niedrig gestanden hätten. Die Furcht vor Theuerungen aber, die durch die Ausfuhrfreiheit verursacht werden sollten, weist Quesnay einfach dadurch ab, dass er sagt, dass durch das System der Freiheit der Getreideausfuhr der Ackerbau in den Stand gesetzt würde, auch in schlechten Erntejahren mehr einzubringen, als in den besseren Jahren zur Zeit des gesetzlichen Ausfuhrverbots.

Was endlich den inneren Getreidehandel betrifft, so verlangt Quesnay in den Provinzen, wo die Bodenprodukte auf den Stand von non-valeurs gefallen seien, dass der Ackerbau durch Wegräumung der Handelshindernisse belebt, die Fluss- und Durchgangsabgaben ganz aufgehoben oder ermässigt werden, da sie die Einkünfte der entlegeneren Provinzen, wo die Bodenprodukte wegen grosser Transportkosten nicht Handelsgegenstand

---

[1]) Vgl. Maximes, VIII, 88, note 1.

[2]) „Une nation qui a un grand commerce de denrées de crû, peut toujours entretenir, du moins pour elle, un grand commerce de marchandises de main-d'oeuvre. Car elle peut toujours payer, à proportion de ses biens-fonds, les ouvriers qui fabriquent les ouvrages de main-d'oeuvre dont elle a besoin." Grains, p. 291.

[3]) „L'exportation n'enlève jamais qu'un superflu, qui n'existerait pas sans elle." Artikel „Grains" p. 296, sowie p. 285.

[4]) „Ce n'est pas l'objet de la vente en lui-même qui nous enrichirait, car il serait borné faute d'acheteurs. En effet, notre exportation pourrait à peine s'étendre à 2 millions de septiers." Ibid.

Digitized by Google

werden könnten, verzehren; diejenigen, denen diese Abgaben zufallen, würden genügend durch die Erhöhung ihres Antheils an der Zunahme der Landeseinkünfte entschädigt. Er verlangt ferner, dass die Privilegien gewisser Provinzen, Städte und Gemeinden beseitigt, der innere Verkehr durch die Verbesserungen der Landstrassen und der Flussschiffahrt erleichtert werde, dass die zeitlichen und willkürlichen Verbote oder Gewährungen, die man den einzelnen Provinzen betreffs der Ausfuhr ertheilt, unter dem Vorwande, die Versorgung der Städte zu sichern, aufhören; denn da die Städte von den Ausgaben ihrer Bewohner leben, so hiesse es den Städten wie dem Staate einen schlechten Dienst erweisen, wenn man die Revenuen aus den Grundstücken jener Bewohner dadurch vernichten wollte [1]).

Die Nothwendigkeit des völlig freien inneren Getreideverkehrs war übrigens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der am wenigsten diskutirte Punkt der Getreidehandelsfrage; darüber scheinen auch die Gegner der Exportfreiheit mit Quesnay und anderen einig gewesen zu sein [2]).

Aber auch die theoretische Entwicklung der Idee der Freiheit des Getreidehandels blieb nicht auf dem Standpunkte Quesnay's stehen; innerhalb des Kreises der Schule selbst machte sie Fortschrite. Mit dem Erscheinen des zu seiner Zeit vielbewunderten und bis jetzt noch, können wir wohl sagen, klassisch gebliebenen, obgleich wenig beachteten Werkes von Mercier de la Rivière: „L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques“ [3]), in welchem mit Zugrundelegung des Hauptgedankens der physiokratischen Doktrin der erste Versuch gemacht wird, die gesammte Volkswirthschaft einer streng wissenschaftlichen Analyse zu unterwerfen, wird auch der Handel mit dem Auslande im allgemeinen und der Getreidehandel im besonderen unter einen neuen Gesichtspunkt gebracht und die Nothwendigkeit der Freiheit der Getreideausfuhr in überzeugender Weise bewiesen.

Der Schwerpunkt der Ausführungen de la Rivière's liegt in der, seit Quesnay zwar nicht ganz neuen, aber in präzisere Form gebrachten Erörterung, inwieweit die Ausfuhr für eine Nation nützlich sein könne. Die herrschende Meinung war, besonders seit Colbert, dass was im Aussenhandel ein Land gewinne, das andere, mit dem es in Verkehr steht, nothwendiger Weise verlieren müsse. M. de la Rivière bekämpft diese

---

[1]) Vgl. Anhang zu dem Artikel „Grains“, p. 295—296.

[2]) Mercier de la Rivière, L'ordre naturel etc. Chap. X, p. 537, éd. Daire: „Si je ne parle point ici du commerce intérieur, c'est que je me persuade qu'on est d'accord aujourd'hui sur la nécessité de la faire jouir de la plus grande liberté.“

[3]) Erschienen 1767.

Digitized by Google

scheinbar richtige, aber sehr oberflächliche Ansicht, indem er nachzuweisen sucht, dass der Handel an sich keiner Partei nothwendig eine Vermehrung des Reichthums gewähren müsse, wohl aber, dass der Handel die Quelle der Vermehrung des Reichthums durch die Bodenkultur sein könne; er sucht zu zeigen, dass der Handel es sei, der einem Lande die Möglichkeit biete, die Reichthümer, die sein Boden ihm verschaffe, zu vermehren[1]); denn die Reproduktion, die Grundlage alles Reichthums, werde um so grösser sein, je zahlungsfähiger die Konsumenten seien; die Ausfuhr bedeute aber immer, dass im Auslande bessere Preise geboten werden, als im Inlande, oder dass für den ausgeführten Artikel der Handel im Auslande Konsumenten finde, die er im Inlande nicht habe. Der Handel verhindere, dass der Produktionsüberschuss jemals den Ackerbauern zur Last falle[2]). Der Nutzen des Handels mit dem Auslande liegt also lediglich in der Beförderung der Produktion; fehlt ihm diese Wirkung, dann ist er sogar schädlich[3]). Daher die Folgerung des Autors, dass der Export nichts anderes sei, als ein nothwendiges Uebel, denn seine Nothwendigkeit setze einen Mangel an Konsumenten im Inlande voraus. „Ne m'alléguez point qu'elle (die Nation) peut être réduite à cette nécessité par le physique, par le climat dans le quel elle est placée; cela peut être; mais c'est un malheur, et ce malheur ne prouve rien, si ce n'est que partout l'ordre physique est l'ordre sur le quel il faut nécessairement calquer celui de la société; d'où je conclue que de tels peuples ont encore plus de besoin que tous les autres d'une grande liberté. Règle générale: plus on est contrarié par le physique, et plus la liberté devient importante à la prospérité d'une nation“[4]). Im äussersten Gegensatz zu den herrschenden Ansichten bei den Gegnern der Freiheit des Getreidehandels können wir diesen Schluss von Mercier de la Rivière wohl als die letzte Konsequenz ansehen, die sich aus der physiokratischen Doktrin für die Sache der Freiheit des Getreidehandels ergeben hat.

Der wissenschaftliche Charakter, der allen von uns vorgebrachten Anschauungen der Vertreter der physiokratischen Schule zu Grunde liegt, ist nicht zu verkennen; nicht weniger aber die Tendenz derselben, sich auf das ökonomische Gebiet zu beschränken, ohne Rücksicht auf die sozialen und politischen Interessen verschiedener Bevölkerungsklassen zu nehmen. Der zu erreichende Zweck ist die möglichst grosse Bodenpro-

---

[1]) Mercier de la Rivière, L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, p. 546, éd. Daire.
[2]) Ibid. p. 546.
[3]) Ibid. p. 547.
[4]) Ibid. p. 547.

Digitized by Google

duktion; das Mittel dazu die unumschränkte Freiheit des Getreidehandels; das letzte Ziel die Vermehrung der Bevölkerung und die Vermehrung der Einkünfte der produktiven Klasse, d. h. der Ackerbauer, und damit auch der Staatseinkünfte.

Wesentlich unter dem Einflusse dieser Tendenzen stand die Getreidegesetzgebung seit Anfang der 60er Jahre des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1770. Die Erfahrungen dieser kurzen Periode gaben Veranlassung zu einer weiteren, aber auch vielseitigeren Untersuchung der Frage der Freiheit des Getreidehandels. Es entstand jener heftige literarische und politische Kampf zwischen den Parteien, von denen die eine in der Person Turgots verkörpert erscheint, die andere in der Neckers. Die hohe Stellung eines Ministers, zu der diese beiden Männer gelangten, besagt allein schon, wie bedeutend die Spuren sein müssen, welche jener Antagonismus in der Getreidegesetzgebung nach 1770 hinterliess. Zunächst aber haben wir die Gesetzgebung von 1760 bis 1770 kennen zu lernen.

Es kommen für diese Zeit hauptsächlich zwei Gesetze in Betracht, das eine vom 25. Mai 1763 und das andere vom 7. November 1764, das erstere den Binnenhandel, das zweite den auswärtigen Handel betreffend.

Durch die Deklaration vom 25. Mai 1763 wird dem Binnenkornhandel vollständige Freiheit der Bewegung und der Konkurrenz gesichert, nicht aber die Freiheit von Wege- und Flussabgaben, für deren vollständige Beseitigung weder die Hoffnungen von Trudaine, noch die Energie Turgots und seiner Nachfolger sich ausreichend erwiesen[1]). Der Einfluss der physiokratischen Bewegung auf die Gesetzgebung des Binnenhandels ist darum nicht weniger zu bemerken. Die Motivirung der Deklaration vom 25. Mai zeigt dieses deutlich. Sie konstatirt, dass, obgleich die Vorfahren des Königs die Freiheit des inneren Verkehrs beizubehalten für nothwendig erachtet haben, dennoch die Vorsichtsmassregeln, welche sie für die Verhütung der Missbräuche glaubten treffen zu müssen, oft jene Freiheit etwas verletzt hätten. „Beseelt von demselben Geiste und überzeugt, dass nichts so geeignet ist, den Nachtheilen der Monopolisirung entgegen zu wirken, als die vollständig freie Konkurrenz im Kornhandel, haben wir geglaubt, die Strenge der zur Begünstigung der Feldarbeiten gegebenen Reglements mildern

[1]) „Trudaine croyait que la suppression des droits de traite et de péages dans l'intérieur de la France, dont il s'occupait depuis longtemps, allait être prononcée (1766). La résistence des financiers d'alors et des protections qu'ils avaient à la cour, fut si vive et si efficace, que ni lui, ni M. Turgot dans son ministère, ni les ministres qui leur ont succédé et qui n'ont jamais abandonné cet utile projet, n'ont pu mettre à exécution le voeu général de la nation française . . . Il a fallu pour le remplir une révolution et l'autorité de l'assemblée constituante" (Dupont de Nemours).

Digitized by Google

und diesem nützlichen Theile unserer Unterthanen besondere Zeichen der Fürsorge geben zu sollen, die wir ihren Interessen stets haben angedeihen lassen“ [1]).

Einen entschiedeneren Sieg der physiokratischen Ideen aber bezeichnete das Edikt vom 7. November 1764, welches bei dem minimalen Zoll von 1 % des geltenden Preises die Aus- und Einfuhr von Getreide für frei erklärte, unter der Beschränkung, dass die Ausfuhr aufhören solle, wenn der Getreidepreis während dreier Märkte 30 livres per septier Weizen erreiche [2]).

Der Einfluss der physiokratischen Ideen beschränkte sich nicht auf die Handelsgesetzgebung allein, sondern er zeigte sich auch in den Bemühungen, durch Begründung verschiedener Agrikulturgesellschaften den Ackerbau und die Viehzucht zu heben. Im Jahre 1761 hatte bereits die Regierung die Begründung solcher Gesellschaften für Tours, für die Generalität von Paris und für Lyon durch die Dekrete vom 24. Februar, 1. März und 12. Mai bestätigt [3]). Ein arrêt de conseil vom 9. Februar 1767 verordnet, dass unter den Findelkindern eine gewisse Zahl ausgewählt werden müsse zum Zwecke der Verwendung in den in verschiedenen Generalitäten zu begründenden Pflanzschulen.

Eine gleiche Thätigkeit machte sich für die Urbarmachung wenig ertragreicher Ländereien geltend. Die Erlasse vom 15. August 1761 und vom 14. Juli 1764 gewähren denjenigen, die sich mit Austrocknung von Sümpfen und von überschwemmten Ländereien abgeben wollen, Aufmunterungen in Form eines zeitweiligen Erlasses vom Zehnten, von der taille und von anderen Auflagen. Gleiche Begünstigungen wurden durch eine Deklaration vom 13. August 1766 [4]) solchen gewährt, welche die Haideländereien und die unkultivirten Gegenden des Königreichs urbar machen wollen, besonders in dem Falle, wenn, wie die genannte Deklaration sagt, mehrere fremde Familien sich mit solchen Arbeiten abgeben und sich in Frankreich etabliren möchten. Diesen letzteren, sowie den Eingeborenen wird nach Art. 3 des Gesetzes die Entlastung vom Zehnten, von der taille und von anderen Auflagen auf fünfzehn Jahre verheissen. Die Fremden erhalten überdies alle Privatrechte des Inländers unter der Bedingung jedoch, den Wohnsitz an dem Orte der genannten Arbeiten zu haben und zwar für eine Zeit von mindestens sechs Jahren (Art. 5). —

---

[1]) Isambert, t. XXII, n. 847, p. 393.

[2]) Necker, Sur la législation et le commerce des grains, 3e partie, chap. III, und 4e partie, chap. III, p. 328. 1 septier = 156 litres; 80 livres per septier = 19 francs 4 sous per Hektoliter.

[3]) Vgl. Recueil général des anciennes lois. Isambert, t. XXII die betreffenden Jahre.

[4]) Isambert, t. XXII, n. 918, p. 461.

Digitized by Google

Dieses Gesetz soll nach den Berichten über die Urbarmachungen, die vier Jahre später der Regierung erstattet wurden, schon in dieser kurzen Frist auf die Ausbreitung des Ackerbaues sehr beträchtlich eingewirkt haben; allerdings dürfte jenen offiziellen Berichten eine gewisse Uebertreibung nicht abzusprechen sein [1]). Woran in Wahrheit der französische Ackerbau im 18. Jahrhundert litt, das war weniger Mangel an Ausdehnung als seine Extensität; was ihm fehlte, das waren Mergel, Dünger aller Art, gutgeleitete Farmen und Pachthöfe, mit Bäumen umgeben, das war ein ordentlicher Viehstand etc., mit einem Wort Meliorationen aller Art. Aber auch diese wichtigere Art des landwirthschaftlichen Fortschritts scheint im Dezennium von 1760 bis 1770, besonders aber seit dem Gesetz vom 7. November 1764 in einem, selbst den Gegnern der Physiokraten, wie z. B. dem Abbé von Terray, anerkannt merklichen Grade stattgefunden zu haben [2]).

Die günstigen Wirkungen des Edikts von 1764 zeigten sich ausserdem in der sichtlichen Zunahme der Steuerfähigkeit selbst in den ärmeren Provinzen; diese letzteren, wo bisher die taille regelmässig im Rückstande blieb, wie z. B. in der Provinz Limousin, fanden sich, nach Turgot, nach einigen Jahren im Stande „de se rapprocher du cours ordinaire des recouvrements“ [3]).

Endlich wurde, um mit den Reformen in diesem Dezennium zu enden, im Juni 1766 der gesetzliche Zinsfuss auf 4 % herabgesetzt [4]).

---

[1]) „Les états des défrichements envoyés à M. d'Ormesson, semblent annoncer une extension très-considérable depuis quatre ans; et quoi qu'on puisse rabattre un peu des espérances brillantes que donnent ces états, du moins on peut douter qu'il n'y ait quelques défrichements réels. Dans la province où je suis (Limousin, eine der ärmsten Provinzen Frankreichs) il est visible à l'oeil que la quantité de bruyères qu'on est dans l'usage de cultiver après un repas d'un très-grand nombre d'années, en brûlant les gazons, est infiniment plus considérable depuis deux ou trois ans qu'elle ne l'était les années précédentes.“ Vgl. Oeuvres de Turgot, Du commerce des grains, p. 216, éd. Daire.

Die Thatsache wird selbst von Necker nicht bestritten, der entschieden gegen das Gesetz von 1764 war . . . le renchérissement des denrées est un bénéfice . . pour les propriétaires, et c'en est assez pour que cette circonstance soit l'objet de leurs voeux et les engager à défricher comme il est arrivé par l'effet de l'édit de 1764. Vgl. Législation des grains, partie 1, chap. XVI, p. 241, éd. Daire.

[2]) Voilà la mine véritablement inépuisable (die Bodenmeliorationen) qu'a ouverte le rétablissement des débouchés et du commerce libre des grains; et malgré les malheureuses restrictions . . . . il faut fermer les yeux volontairement pour ne pas voir qu'elle a produit de tous côtés cet effet. Oeuvres de Turgot, I, p. 216—17.

[3]) Ibid. t. I, p. 581, Brief des Datums vom 16. August 1768.

[4]) Clammageran, Histoire de l'impôt, III, 391.

Digitized by Google

Der theoretische Kampf um die Freiheit des Getreideausfuhrhandels zwischen Turgot, Galiani und Necker (1770—1775).

Trotz all' dieser günstigen Zeichen für das Wiederaufblühen des Ackerbaues, welches die freihändlerische Partei hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich, dem Edikte vom 7. November 1764 zuschrieb, hatte sich die protektionistische Partei im Lande inzwischen so stark vermehrt und das Uebergewicht in den Regierungskreisen erlangt, dass die Revokation vor allem jenes Gesetzes sechs bis sieben Jahre später allgemein erwartet werden musste. Die Ursache dieser Reaktion lag aber darin, dass man die dem Gesetze von 1764 nächstfolgenden Jahre als eine Probezeit für jenes Gesetz ansah; und da die Gegner der Physiokraten sich für anderes interessirten als für den Ackerbau, so konnte es nicht fehlen, dass sie den durch die Vertheidiger des Gesetzes hervorgehobenen Aktiven nun die Passiven entgegensetzten, freilich in einer Art des Verfahrens, wie sie politische Parteien stets gekennzeichnet hat. Veranlassung dazu boten die andauernd höheren Preise seit 1764, die trotz ihrer relativen Mässigkeit um so fühlbarer werden mussten, als die Preise der beiden vorhergehenden Jahre äusserst niedrig waren. Die Notirungen, die seit 1756 bereits amtliche sind, geben folgende Preise per Hektoliter Weizen von dem letztgenannten Datum bis zum Jahre 1770[1]).

	frcs.	cents.		frcs.	cents.
1756	19	58	1763	9	53
1757	11	91	1764	10	3
1758	11	29	1765	11	18
1759	11	79	1766	13	29
1760	11	79	1767	14	31
1761	10	—	1768	15	53
1762	9	94	1769	15	41

1770 18 frcs. 85 cents.

Den Antheil der Witterungsverhältnisse an dieser Steigerung der Kornpreise in Frankreich kann man deutlich aus dem Stande der Kornpreise in Oxford[2]) für dieselbe Periode ersehen; dieselben betrugen in den Jahren:

---

[1]) Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise, II, Tabelle R, p. 518.
[2]) Ibid.

Digitized by Google

	sh.	d.			
1760	34	8	per	Winch.	Quarter
1761	24	5	„	„	„
1762	29	11	„	„	„
1763	33	2	„	„	„
1764	40	—	„	„	„
1765	46	3	„	„	„
1766	40	11	„	„	„
1767	63	5	„	„	„
1768	57	1	„	„	„
1769	44	5	„	„	„
1770	49	9	„	„	„

Es kann aber keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Freiheit der Ausfuhr seit 1764 das Ihrige zur Erhöhung der inländischen Kornpreise gethan hatte. In manchen Provinzen stiegen die Preise nach Necker in Folge des Exports um 100 % [1]), trotzdem dass die Gesammtausfuhr nach der allgemeinen Annahme in den drei Jahren nach 1764 die gesammte Einfuhr um nur 1,2 bis 1,5 Millionen oder jährlich um 4 bis 500 000 septiers überstieg [2]). Setzt man die jährliche Konsumtion von Getreide zur menschlichen Nahrung gleich 2 septiers für die Person, und nimmt man die damalige französische Bevölkerung zu 24 Millionen an, so ergiebt sich eine Gesammtkonsumtion der französischen Bevölkerung zu jener Zeit von ca. 48 Millionen septiers [3]), wovon jene jährliche Ausfuhr von 4 bis 500 000 septiers ungefähr den hundertsten Theil ausmacht.

Die eigentliche Theuerung trat aber erst im Winter 1769/70 ein, eine Theuerung, die in den minder fruchtbaren und den bergigen Provinzen den Charakter einer förmlichen Hungersnoth annahm. Dieser Umstand genügte, um den Generalcontroleur Abbé Terray, der sonst kein prinzipieller Gegner der Freiheit des Getreidehandels war, zur Aufhebung der Deklaration vom 25. Mai 1763 und des Edikts vom 7. November 1764 zu bestimmen.

[1]) Necker, Sur la législ. et le commerce des grains, p. 232, note 2.
[2]) Necker, daselbst p. 232.
[3]) Die oben angegebene Zahl der Bevölkerung ist die in den Schriften der Zeit allgemein angenommene. Sie beruht auf den Angaben über die Sterblichkeit in Frankreich, wie sie sich aus den Berichten der Intendanten für die Jahre 1770, 1771 und 1772 ergeben. Danach beläuft sich die durchschnittliche Zahl der Todesfälle in Frankreich auf 780 040, die die Schriftsteller jener Zeit, um die Bevölkerungszahl zu ermitteln, bald mit 33, bald mit 31 multiplizirten; bei dem letzteren Verfahren, das eine Sterblichkeit von 3,22 % voraussetzt, erhält man als die Gesammtbevölkerung die Zahl von 24 181 000, bei dem ersteren mit einer Sterblichkeit von 3 % 25 741 000 Einwohner. — Wir fügen hinzu, dass die Sterblichkeit in Frankreich für die Periode von 1865 bis 1875 jährlich 2,44 % der Gesammtbevölkerung ausmachte. Vgl. Maurice Block, Traité de Statistique, 1878, p. 438. — Vgl. ferner über die obige Annahme der Konsumtion Frankreichs Necker, p. 232.

Digitized by Google

Die Frage des Getreidehandels wurde damit zu einer Frage von erster Wichtigkeit; sie bildete vielleicht den beliebtesten Gegenstand der ökonomischen Literatur jener Zeit; genug, selbst die hohe Damenwelt fing an, an der Lektüre dieser Schriften Geschmack zu finden. Es war im Jahre 1770, als das Werk von Galiani „Dialogues sur le commerce des grains" erschien; in demselben Jahre schrieb Turgot seine „Lettres sur la liberté du commerce des grains"; fünf Jahre später veröffentlichte Necker sein Werk „Sur la législation et le commerce des grains". Das Werk von Galiani, welches Voltaire erschien, als wenn zu demselben Platon und Molière sich vereinigt hätten, drohte eine Zeit lang die ganze Freihandelstheorie der Physiokraten zu kompromittiren[1]). Das obenerwähnte Werk von Necker verschaffte seinem Autor den Ruf eines Sozialpolitikers und erschien in kurzer Frist in ungefähr zwanzig Auflagen. Zugleich ist das Wesentliche, was Galiani über den Getreidehandel sagt, in dem Werke von Necker mit enthalten. Die Hauptgesichtspunkte, die in diesen drei Werken zum Vorschein kommen, sind folgende: Galiani will die Getreidepolitik den Forderungen der industriellen Entwicklung des Landes unterordnen; Necker denen der Sozialpolitik; Turgot denen des Ackerbaues. Die Getreidegesetzgebung von 1770 bis 1789 beruht hauptsächlich auf dieser Kontroverse, daher die Nothwendigkeit, sie im einzelnen kennen zu lernen.

Wenn wir die Ansichten Turgots über die Freiheit des Getreidehandels besonders darstellen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil zwischen ihnen und den Ansichten Quesnay's ein fundamentaler Unterschied existirt; einig im Endresultat und in den Mitteln, unterscheiden sie sich in der Begründung derselben. Turgots „Briefe über die Freiheit des Getreidehandels" bezeichnen zugleich einen weiteren Schritt in den Bestrebungen, eine vollständige Harmonie zwischen den Interessen des Ackerbaues und der Industrie, zwischen den Ge-

---

[1]) Turgot schrieb selber an den Oekonomisten Abbé Morellet: „on ne peut soutenir une bien mauvaise cause avec plus d'esprit, plus de grâce, plus d'adresse, de bonne plaisanterie, de finesse même et de discussion dans les détails. Un tel livre, écrit avec cette élégance, cette légèreté de ton, cette propriété et cette originalité d'expression, et par un étranger, est un phénomène peut-etre unique. L'ouvrage est très amusant, et malheureusement il sera très-difficile d'y répondre de façon à dissiper la séduction de ce qu'il a de spécieux dans le raisonnement et de piquant dans la forme." Vgl. Mémoire de Morellet, t. I, 193.

Man findet in den Questions sur l'Encyclopédie von Voltaire im Artikel „blé" Folgendes: „M. Abbé Galliani, Napolitain, réjouit la nation sur l'exportation des blés; il trouva le secret de faire, même en français, des dialogues aussi amusants que nos meilleurs romans et aussi instructifs que nos meilleurs livres de science."

Digitized by Google

treideproduzenten und den Konsumenten, das will sagen der Arbeiterklasse nachzuweisen. Quesnay hatte die Getreidefrage zu ausschliesslich vom Standpunkte der Ackerbauinteressen betrachtet; ihm war es recht, wenn die Getreidepreise möglichst hoch stehen. Was die Industriearbeiter betrifft, so machte deren Schicksal ihm wenig Sorge; er sagte: je höher die Preise, desto blühender ist der Ackerbau, desto grösser der Nettoertrag der gesammten Volkswirthschaft; je grösser aber der Nettoertrag ist, desto grösser ist auch, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, der Lohnfonds, desto höher steht der Arbeitslohn, desto zahlungsfähiger ist der Arbeiter. — Dieses Raisonnement konnte aber diejenigen nicht befriedigen, die in der Industrie etwas anderes erblickten, als die Physiokraten.

Um die Sache der Freiheit des Getreidehandels zu retten, sehen wir denn bei Turgot theoretisch die Interessen der Konsumenten, der Arbeiter, nicht wie bei seinen Vorgängern erst in die zweite Linie, sondern in dieselbe Linie wie die des Ackerbauers gerückt, indem Turgot als Zweck der Gesetzgebung über die nothwendigen Lebensmittel folgende zwei Punkte hervorhebt: 1) dass eine gerechte Proportion zwischen Lohn und Kornpreisen herrsche, die Kornpreise sich so stellen, wie sie für den Ackerbauer und den Eigenthümer einerseits und für den Lohnarbeiter andererseits am vortheilhaftesten wären; 2) dass die Störungen, die durch die Preisvariationen verursacht werden, möglichst selten, kurz und geringfügig sein sollen[1]). Turgot findet in der Freiheit des Getreidehandels den Weg zur Erreichung dieser Ziele, nämlich zur Befriedigung des Ackerbaues und der Industrie, und nachdem er zur Unterstützung dieser seiner These die früheren, schon bei den ersten Physiokraten grundlegenden Beweise vorgebracht hat, fügt er hinzu: „Ich habe vielleicht zu sehr auf diesen Punkten beharrt; aber wie real, wie wichtig sie auch sein mögen, man darf sie doch für unbedeutend halten im Vergleich mit der wahrhaft fundamentalen Nützlichkeit, die aus der Freiheit des Getreidehandels jedenfalls folgt. Ich spreche von der Herbeiführung der Gleichmässigkeit in den Preisen, von dem Aufhören dieser exzessiven Variationen im Kaufpreise des Korns, die den Konsumenten nöthigen, oft das drei- bis vierfache der gewöhnlichen Preise zu zahlen, woraus dann folgt, dass der Lohnarbeiter in den Zeiten der Theuerung nicht existiren kann und dass in den Zeiten des Ueberschusses ihm die Arbeit fehlt, da der Pächter und der Eigenthümer, verarmt durch die Minderwerthigkeit ihrer Produkte, nicht im Stande sind, ihn arbeiten zu lassen“ [2]). Turgot vermeidet sorgfältig, von der

[1]) Lettres sur la liberté du commerce des grains, à l'abbé Terray, 7. Brief, p. 215, éd. Daire.
[2]) Ibid. p. 221.

Digitized by Google

Vorzüglichkeit hoher oder niedriger Getreidepreise zu sprechen, weil er glaubt, dass in diesem Punkte eine Versöhnung zwischen den beiden entgegengesetzten Parteien herbeizuführen unmöglich sei; er sucht daher ein Versöhnungselement in der Gleichmässigkeit der Preise, gleichviel ob diese hoch oder niedrig stehen, und er findet, dass diese beiden Parteien gleich nützliche Gleichmässigkeit nur durch die Freiheit des Getreidehandels herbeigeführt werden könne. Turgot fordert daher die Gleichmässigkeit der Preise, während die ersten Physiokraten vor allem eine Erhöhung der Getreidepreise verlangt hatten. Wie sehr aber die Gleichmässigkeit der Getreidepreise eine Zeitfrage geworden war, beweist am deutlichsten vielleicht die Thatsache, dass unter dem Ministerium le Duc die Gebrüder Pâris der Regierung den seltsamen Vorschlag machten, eine Compagnie zu gründen, die, mittels eines ausschliesslichen Privilegiums Korn zu kaufen und zu verkaufen, sich verpflichten wollte, dasselbe stets zu einem und demselben Preise zu verkaufen [1]).

Es könnte scheinen, als ob durch diese Tendenz der Turgot'schen Schrift der ganze bisherige Kampf zwischen den Anhängern Colberts, welche für niedrige, und den Physiokraten, welche für hohe Getreidepreise schwärmten, seine Spitze verloren habe. Das praktische Interesse aber, dass auch hinter Turgot und seinen Ideen stand, zielte doch in letzter Linie auf Preiserhöhung. Man wollte von dieser Seite eine Gleichmässigkeit, eine Nivellirung der Getreidepreise, einen freien internationalen Getreidehandel doch nur unter der Voraussetzung, dass dadurch die französischen Preise stiegen. Die Preise standen ja im Auslande höher als in Frankreich. In der Periode von 1726 bis 1764, in welcher Zeit ein einziges Mangeljahr in Folge der schlechten Witterung von 1740 zu konstatiren war, betrug der durchschnittliche Kornpreis auf dem Pariser Markte, wo ja die Preise höher zu stehen pflegten als im übrigen Frankreich, nicht mehr als 16 livres 12 sous 7 deniers, während der Kornpreis auf dem allgemeinen Markte in Holland auf ungefähr 20 livres stand [2]). Daher die geheime Hoffnung der Agrarier, durch die Freiheit des Getreidehandels mit der Gleichmässigkeit zugleich und vor allem höhere Preise zu bekommen.

Ehe wir auf die Gegner der Freiheit des Getreidehandels übergehen, halten wir es für nothwendig, kurz zu bemerken, dass, wenn man die Heftigkeit der Schutzzöllner voll begreifen

[1]) Ueber diese interessante Thatsache finden wir in keiner anderen Schrift eine Notiz, als in den Briefen Turgots an Terray; die sehr eingehende Kritik, der Turgot jenen Vorschlag unterwirft, lässt denken, dass der genannte Vorschlag ernst gemeint und von der Regierung keineswegs als utopisch betrachtet wurde. Vgl. Lettres sur la liberté etc., p. 224.

[2]) Daselbst p. 239.

Digitized by Google

will, nicht vergessen werden darf, dass zwischen Quesnay und Turgot die Idee der Handelsfreiheit überhaupt eine folgenschwere Modifikation erlitt, und zwar durch die Aufstellung der Formel laisser aller, laisser passer. Das Verführerische an dieser Formel Gournay's sieht man daraus, dass schon zu jener Zeit die Handelsfreiheit, die von den Physiokraten speziell für den Getreidehandel verlangt worden war, und die zwar nach ihrer Art, aber immerhin auf Grund gewisser Thatsachen und konkreter Beobachtungen, mit einem Worte wissenschaftlich begründet zu werden pflegte, unter dem Einflusse Gournay's dieser absolut schematischen Begründung unterworfen wurde. Man war schon so weit, dass der Abbé Morellet, einer der hervorragendsten Vertreter der Schule, zu der auch Turgot gehörte, der Forderung von Galiani nach einer Art landwirthschaftlicher Statistik, damit die Gesetzgebung nach dem Stande der Ernte sich richte[1]), antworten konnte: „Les défenseurs de la liberté n'ont nul besoin de recherches (um zu wissen, ob Ernteüberschüsse vorhanden seien oder nicht). Ils croient avoir un moyen sûr de connaître quand il y a du superflu; car ils pensent que, dans l'état de liberté il y a du superflu toutes les fois qu'on vend du blé au dehors, et il ne leur faut point de calcul pour cela .... Ce n'est pas là un calcul, c'est bien plutôt la marche de l'esprit qui veut éviter les calculs“[2]).

Wenden wir uns zu den Gegnern der Freiheit des Getreidehandels, so haben wir zu allererst bei ihnen dieselbe Abweichung von dem Colbert'schen Standpunkte zu konstatiren, die wir bei Turgot den ersten Physiokraten gegenüber gefunden haben; d. h. auch für die ersteren scheint in der theoretischen Beweisführung eine gleiche Rücksicht auf die gegnerischen Interessen bei der Betrachtung der Getreidehandelsgesetzgebung von Einfluss; auch sie verwerfen die dem Ackerbau schädlichen niederen Kornpreise; nur dass, wie es übrigens zu erwarten ist, die Gegner der Freihändler alles, was der direkten Förderung und dem Wohle der Arbeiter der Industrie günstig zu sein scheint, nachdrücklicher betonen als die Physiokraten. Dies erklärt ihre Stellung der Getreidegesetzgebung gegenüber: weder Galiani noch Necker, die zwei Hauptvertreter dieser Richtung[3]), sind für ein absolutes Verbot der Getreideausfuhr, aber sie sind noch entschiedener gegen eine absolute Freiheit derselben. Da aber eine zu häufige Aenderung der Getreidegesetze nicht zweckmässig erscheint, so glaubt Necker, dass in einem Lande wie Frankreich „das Getreideausfuhr-

[1]) Dialogues, p. 91.
[2]) Réfutations de l'abbé Morellet, p. 283.
[3]) Galiani beschränkt sich fast ausschliesslich auf die Kritik der Freiheit des Getreidehandels, daher werden wir im Folgenden uns hauptsächlich mit dem befassen, was Necker in dem früher bereits zitirten Werke Positives giebt.

Digitized by Google

verbot als Fundamentalgesetz gelten solle“ [1]). Necker will aber zugleich, dass dieses Prohibitivgesetz nicht ein absolutes werde, d. h. es sollen Ausnahmefälle zugelassen, oder vielmehr, es sollen Bedingungen aufgestellt werden, unter denen allein die Ausfuhr erlaubt werde. Er präzisirt diese Bedingungen dahin [2]):

Nur Mehl ist auszuführen erlaubt.

Die Mehlausfuhr ist nur dann erlaubt, wenn der Kornpreis an zwei Markttagen des Ausfuhrortes hintereinander auf 20 livres per septier oder noch tiefer gefallen ist.

Dieses Gesetz soll nur 10 Jahre Geltung haben.

Es wird befohlen, dass vom 1. Februar bis zum 1. Juni jedes Jahres sich bei allen Bäckern ein kleiner Vorrath vorfinde.

In allen Fällen soll die Ausfuhr des vom Auslande importirten Kornes erlaubt sein.

Eine kurze Erörterung einiger dieser Sätze wird den Standpunkt Neckers, wie den der prohibitiven Partei überhaupt, genauer darlegen.

Die Gründe, aus denen Necker die Freiheit der Ausfuhr von dem Sinken des Kornpreises auf 20 livres, und nicht 30 livres wie das Gesetz von 1764, abhängig macht, können in folgenden Punkten zusammengefasst werden. Er meint: 1) dass jener Preis von 20 livres für die Eigenthümer noch ganz günstig sei; 2) da gewöhnlich der Preis höher stehe, als der obenbezeichnete, und da bei dem Stande des Kornpreises von 23 bis 24 livres die französische Industrie noch ihre Ueberlegenheit in der auswärtigen Konkurrenz behaupten könne, so würde es im Falle eines Sinkens der Kornpreise unter 20 livres nur eines geringen Exportes bedürfen, um denselben wieder über 20 livres zu treiben; 3) wenn man die Grenze der Ausfuhr beschränke, liege weniger Gefahr vor, die Preisgrenze zu niedrig als dieselbe zu hoch zu halten: wenn die Umstände es nöthig machen, könne man stets eine strenge Ausfuhrbeschränkung zeitweilig aufheben; eine vollzogene Ueberausfuhr aber könne Uebelstände zur Folge haben, die zu bekämpfen keine menschliche Macht stark genug sei; 4) endlich, da man die Preisschwankungen nicht vorhersehen könne, sei es besser, dass die Preisbewegungen eher zum Vortheil des Volkes als zum Vortheil der Bodeneigenthümer gereichen; angenommen, der wünschenswerthe Preis sei 24 livres, so sei es besser, wenn die Verhältnisse ihn zwischen 24 bis 20 halten als zwischen 24 bis 30 livres [3]). — Das Gesetz soll alle zehn Jahre revidirt werden, weil in dieser Frist in Folge einer Zunahme der

---

[1]) Necker, p. 327.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Vgl. Theil IV, Kap. III.

Digitized by Google

Edelmetalle oder unvorhergesehener Ereignisse die der sozialen Ordnung zu Grunde liegenden Verhältnisse sich in fühlbarer Weise ändern können[1]).

Was den inländischen Kornhandel betrifft, so gönnt ihm Necker viel freie Bewegung, aber er lässt ihn nicht völlig frei: die Verkäufe über 30 livres per septier, also die Verkäufe in Theuerungsjahren, dürfen nirgends stattfinden als auf den bestimmten Märkten. Und ebenso soll der Handel daselbst in diesem Falle nicht völlig frei sein; die gewöhnliche Spekulation, das blosse Kaufen auf dem Markte, um zu höheren Preisen wieder zu verkaufen, soll verboten werden. Durch diese Massregel werden nach Necker nicht allein die reinen Spekulationsgeschäfte über jenen Preis hinaus gehindert, sondern es scheint ihm sogar wahrscheinlich, dass, sobald die Preise 25 livres überstiegen haben, die grossen Ankäufe seltener vorkommen werden, weil die Spekulanten fürchten müssen, dass bei weiterem Steigen der Preise auf 30 livres die Bestimmungen der Marktordnung auf sie angewandt werden[2]). Necker geht aber noch weiter und meint, dass es für ein volkreiches Land wie Frankreich nichts Glücklicheres geben könne, als wenn ein Gesetz, nicht ein willkürliches, sondern durch die Macht der öffentlichen Meinung allein entstandenes, die höheren Preise hintenan halte und alle Interessenkämpfe der Eigenthümer, der Händler und der Konsumenten zwischen die Grenzen von 20 bis 30 livres konzentrire. Damit will Necker nicht nur andeuten, sondern er spricht es auch im folgenden ausdrücklich aus, dass er für die Maximalpreise sei; ein Gedanke, der einmal in den Zeiten Philipps des Schönen aufgetaucht, seit beinahe fünf Jahrhunderten geschlummert hatte, um mit der französischen Revolution wieder zu erwachen. Man nimmt häufig an, dass die Maximalgesetze während der Revolution auf den Rath Neckers eingeführt seien.

Die Stelle bei Necker lautet: „Et serait-ce une illusion, que d'attendre une heureuse influence d'une loi qui indiquerait le prix où commencerait la souffrance du peuple, qui paraîtrait confier à l'équité générale le soin de prévenir de plus grands écarts, et qui montrerait son inquiétude paternelle à cet égard, par les divers obstacles qu'elle opposerait alors aux enchérissements“[3])? Um jedenfalls dem Staate das Recht des Eingriffs zu wahren, erklärt Necker den Getreidehandel in Zeiten der Krisis für eine Sache der Polizei.

Man hat Necker eine gewisse Systemlosigkeit vorgeworfen, und jedenfalls zeigt seine Argumentation nicht die Einheitlichkeit, welche die freihändlerischen Doktrinen charakterisirt;

[1]) Theil IV, Kap. III.
[2]) Theil IV, Kap. VI.
[3]) Ibid. p. 341.

Digitized by Google

aber doch beherrscht seine Anschauungen ein Geist der Menschlichkeit, der Humanität, und deshalb konnte er auch darauf rechnen, die öffentliche Meinung, und zwar nicht nur das Volk, sondern auch ernste Denker für sich zu gewinnen. Die Gesetze über das Getreide, sagt Adam Smith, können mit den Gesetzen über die Religion verglichen werden: „das Volk hat ein so starkes Gefühl von seinen persönlichen Interessen in allen den Materien, die seine Subsistenz in dieser Welt oder sein Wohl im künftigen Leben berühren, dass die Regierung gezwungen ist, sich vor seinen Vorurtheilen zu beugen und, um die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten, ein den populären Ideen entsprechendes System zu befolgen. Dies ist vielleicht der Grund, warum es so selten ist, über den einen oder den anderen dieser grossen Gegenstände ein vernünftiges System durchgeführt zu finden“ [1]).

Die Wechselfälle der französischen Getreidehandelsgesetzgebung von 1770—1789.

In dem heftigen Gewoge der streitenden Parteien und Theorien des damaligen Frankreich kam naturgemäss bald die eine, bald die andere obenan. Zunächst siegten von 1770 bis 1774 die Prohibitionisten.

Wir haben die Preisbewegung vom Jahre 1764 bis 1770 oben kennen gelernt und dabei gesehen, dass die Kornpreise von jenem Datum an immer mehr in die Höhe gingen; dass die Theuerung im Jahre 1770 eine allgemeine wurde und in ärmeren Provinzen Hungersnoth herrschte. Der Abbé Terray, der sich in den ersten Monaten seines Ministeriums als Anhänger des Edikts von 1764 gezeigt hatte [2]), glaubte am Ende des Jahres 1770 bereits zur Aufhebung jenes Ediktes schreiten zu dürfen. Am 14. Juli 1770 wurde die Getreideausfuhr verboten; am 23. Dezember 1770 wurden die Bestimmungen der Deklaration vom 25. Mai 1763, die Freiheit des inneren Getreidehandels betreffend, zurückgenommen und auf den Binnenkornhandel wieder die vor 1763 giltigen Vorschriften angewandt, mit Ausnahme jedoch der Bestimmungen über den Handel von Provinz zu Provinz, der frei blieb; dagegen wurden die Vorschriften über die Pflicht, nur auf den Märkten zu kaufen und zu verkaufen, über die polizeiliche Bekanntmachung des

---

[1]) Adam Smith, Volkswohlstand, Buch IV, Kap. V.

[2]) Theil IV, Kap. VIII, p. 350—51.

[3]) Auf Ansuchen Turgots kassirte Terray einen Erlass des Parlaments von Bordeaux vom 17. Januar, der gegen das Edikt von 1764 verstiess. Oeuvres de Turgot, II.

Digitized by Google

Namens, des Wohnortes der Kornhändler, der Lage ihrer Magazine und über ihre Organisation durch das Gesetz vom 23. Dezember 1770 wieder in Kraft gesetzt.

Diese Gesetze waren allerdings hervorgegangen aus den verschiedenen Provinzialparlamenten und dem älteren Geiste der Prohibition. Das waren aber nicht die einzigen Motive; denn es wird leider aus sicherster Quelle bestätigt, dass in diesen Zeiten der öffentlichen Kalamität nicht nur der Abbé Terray, sondern der König Ludwig XV. selbst in einer in den Annalen Frankreichs unerhört schändlichen Weise ihre eigennützigen Zwecke verfolgten. Die Regierung trieb im Geheimen Getreidehandel, und um sicherer zum Ziele zu kommen, benutzte sie ihre Autorität, um dem Handel, je nachdem es ihre Interessen verlangten, diese oder jene Richtung zu geben, das Verbot wieder aufzuheben oder wieder zu verhängen. In den Provinzen, wo es grosse Ueberschüsse gab, liess sie die Ausfuhr verbieten, um in grossen Quantitäten das Korn möglichst billig zu kaufen; dann liess man es für den König und auf seinen Befehl ausführen oder in solche Provinzen verkaufen, wo die Preise bedeutend höher standen [1]).

Dies war übrigens nicht das erste Mal, dass die Tugend des einst „bien aimé" genannten Königs sich in diesem Lichte zeigte. Die Chroniken der Zeit liefern uns einige Beispiele dafür. Die Ernten von 1750 waren sehr gut ausgefallen, die des Jahres 1751 waren, wie ein Zeitgenosse sagt, „nicht ganz schlecht". Dennoch stieg der Brotpreis in diesem letztgenannten Jahre auf 3 sous 3 deniers das Pfund. Es verbreiteten sich gefährliche Gerüchte im Volke: das Volk beschuldigte wegen dieser unmotivirten Theuerung nicht die Eigenthümer oder die Händler, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, sondern die Regierung, die man im Verdacht hatte, auf hohe Preise spekuliren zu wollen. Man wollte wissen, dass in den öffentlichen Magazinen grosse Kornquantitäten lägen und dass man die Theuerung bis zum gänzlichen Ausverkauf jener Vorräthe künstlich unterstützen wolle [2]), mit einem Worte, es stand die Regierung in einem „pacte de famine", wie in solchen Fällen das Volk sich ausdrückte. Andere Thatsachen mögen beweisen, dass dieser Volksverdacht nicht ohne Grund gewesen sein mag. Unter den in die königliche Kasse geflossenen Fonds vom Jahre 1758 befindet sich ein Posten von 271 430 livres, repräsentirend das Ergebniss der „vente des blés du roi" [3]). — Es

---

[1]) Vgl. über diese Thatsachen Bailly, Histoire financière de la France, t. II, 189.

[2]) Barbier, Journal historique et anecdotique du règne Louis XV, t. III, p. 308.

[3]) Archives, F[4] 1058. Vgl. Clammageran, Histoire de l'impôt en France, Bd. III, 333.

Digitized by Google

wird ebenfalls als sicher angenommen, dass der König an der Handelsgesellschaft Malisset, kreirt bald nach dem Edikt von 1764, um auf die hausse und baisse der Kornpreise zu spekuliren, interessirt war[1]). — Nicht minder sicher ist es endlich, dass die Kornankäufe auf Rechnung des Königs, um das Reich zu verproviantiren, in den Jahren 1768 bis 1774 auch während der nicht schlechten Jahren fortgesetzt wurden[2]).

Die Dekrete vom 14. Juli und vom 23. Dezember 1770 blieben in Kraft bis zum Tode Ludwigs XV. und dem Fall des Ministeriums Terray. Bald nach der Thronbesteigung Ludwigs XVI. wurde Turgot, der bis dahin Intendant der Generalität von Limousin gewesen war, ins Ministerium berufen. Das Ministerium dieses, den Interessen des Volkes durchaus ergebenen, aber zugleich strengen Mannes bildet vielleicht, trotz seiner kurzen Dauer, die thätigste Periode der französischen Getreidegesetzgebung überhaupt. Diese Materie, eine der wichtigsten der Zeit, bildet auch einen der wichtigsten Gegenstände seiner Administration. Die Lage wie die Stellung, die er zur Frage zu nehmen gedachte, charakterisirt Turgot selbst in seinem Brief vom 24. August 1774 an den König, in dem er seinen allgemeinen Ideen über das ihm eben anvertraute Finanzministerium Ausdruck giebt. „Je dois observer à Votre Majesté que j'entre en place dans une conjoncture fâcheuse, par les inquiétudes répandues sur les subsistances: inquiétudes fortifiées par la fermentation des esprits depuis quelques années, par la variation des principes des administrateurs, par quelques opérations imprudentes, et surtout par une récolte qui paraît avoir été médiocre. Sur cette matière, comme sur beaucoup d'autres, je ne demande point à Votre Majesté d'adopter mes principes, sans les avoir examinés et discutés, soit par elle-même, soit par des personnes de confiance en sa présence; mais quand elle aura reconnu la justice et la nécessité, je la supplie d'en maintenir l'exécution avec fermeté, sans se laisser effrayer par des clameurs qu'il est absolument impossible d'éviter en cette matière, quelque système qu'on suive, quelque conduite qu'on tienne“[3]).

Die erste That des neuen Ministeriums bestand darin, den durch das Dekret vom 14. Juli 1770 gehemmten inneren Kornhandel frei zu geben, d. h. die Deklaration vom 25. Mai 1763 wieder in Kraft zu setzen. Dies geschah durch einen Beschluss des Staatsraths vom 13. September 1774. Die Motivirung des Gesetzes ist ein förmliches Résumé der Theorien

---

[1]) Vgl. Henri Martin, Histoire de France, t. XVI, 293.

[2]) Vgl. Bailly, Histoire financière de la France, t. II, 180.

[3]) Actes du ministère de Turgot im zweiten Band der Oeuvres de Turgot, p. 165, édition Daire.

Digitized by Google

der Physiokraten und speziell Turgots, die wir bereits hinlänglich kennen gelernt haben, nebst einer kurzen Schilderung der Vorgänge seit 1763. Die Länge und der halb wissenschaftliche Ton jener Gesetzesmotivirung entsprachen zugleich den staatsrechtlichen Ideen Quesnay's. „En annonçant", ist in der Motivirung gesagt, „les principes qu'elle (Sa Majesté) a cru devoir adopter . . . elle veut développer ses motifs, non-seulement par un effet de sa bonté . . . . mais encore pour prévenir ou calmer les inquiétudes que le peuple conçoit si aisément sur cette matière et que la seule instruction peut dissiper". In seinen „Allgemeinen Maximen der ökonomischen Regierung eines Ackerbaustaates" stellte Quesnay neben der Einheit der staatlichen Gewalt die Belehrung des Volkes über „die allgemeinen Gesetze der natürlichen Ordnung, welche die augenscheinlich vollkommenste Regierung konstituiren", als die erste Maxime dar[1]).

Der Beschluss vom 13. September 1774 besteht aus vier Artikeln. Artikel I setzt die Bestimmungen der Artikel I und II der Deklaration vom 25. Mai 1763 wieder in Kraft; Art. II ist gegen alle Personen, namentlich aber gegen die Polizeirichter gerichtet, denen verboten wird, unter irgend welchem Vorwande den freien Korn- und Mehlverkehr zu hindern; Artikel III besagt, dass, da der König nie mehr auf seine eigene Rechnung Korn kaufen lassen wolle, allen Personen verboten werde, sich so zu stellen, als wären sie beauftragt, für den König oder auf seinen Befehl derartige Ankäufe zu machen; der König behält es sich aber durchaus vor, in den Zeiten der Missernte dem ärmeren Theile seiner Unterthanen Hülfe zu leisten; Artikel IV endlich bezieht sich auf die Korneinfuhr: sie ist völlig frei, frei sogar von den Zöllen bei der Wiederausfuhr, wenn nur bewiesen wird, dass das Korn fremden Ursprunges ist; der König behält sich ausserdem vor, allen denjenigen, die für die kornarmen Provinzen aus dem Auslande Korn einführen lassen, die Zeichen seiner speziellen Protektion zu ertheilen; die Ausfuhr bleibt, bis die Zeiten etwas anderes gestatten, den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Dezember 1770 unterworfen.

Eine Verordnung vom 14. Januar 1775 dehnt die Wirkungen des Gesetzes vom 13. September auch auf die Korneinfuhr aus anderen Provinzen des Königreichs in die Provence über den Hafen von Marseille aus. Diese Stadt war nämlich seit dem 17. Jahrhundert ein Freihafen und stand daher ausserhalb der Aus- und Einfuhr- und Zollgesetze des Königreichs. Durch diese exzeptionelle Stellung der Stadt litt die Provence in den Zeiten des Kornmangels, weil in diese Provinz Korn am bequemsten durch den Hafen von Marseille hätte eingeführt

[1]) Quesnay, Maximes etc., Maxime II.

Digitized by Google

werden können, aber unter der Herrschaft der Ausfuhrverbote die Einfuhr aus Frankreich nach Marseille mit hohen Zöllen belegt oder gar vollständig verboten war, da man nicht wissen konnte, ob im Falle der freien Einfuhr das Korn nach dem Auslande oder nach der Provence geschickt werde. Um diese Provinz an den Wohlthaten der Freigebung des inneren Kornhandels theilnehmen zu lassen und zugleich der Ausfuhr aus Marseille vorzubeugen, bestimmte die genannte Verordnung vom 14. Januar 1775, dass das von verschiedenen Häfen des Königreichs nach Marseille geschickte und für die Provence bestimmte Korn mit Passirscheinen versehen sein sollte, welche dem ersten Bureau bei dem Transport von Marseille in das Innere des Königreichs vorgelegt werden sollten [1]).

Mit dieser Gesetzgebung, obwohl sie zunächst nur den inneren Getreidehandel betrifft, war ein tiefer Schnitt in das bestehende Gewerberecht gemacht. Die ganze Marktgesetzgebung der älteren Zeit, die durch zahlreiche königliche Verordnungen vervollständigt und ergänzt war — in der Hauptsache all' das, was wir im ersten Kapitel dargestellt haben — wurde damit beseitigt. Es kam dazu, dass alle städtischen Octrois auf Getreide [2]) allmählich aufgehoben, die privilegirten Getreidehändler in Rouen ihrer Stellen enthoben, das Bannrecht der Mühlen daselbst abgeschafft, dass die Aus- und Einfuhr von einem französischen Hafen zum anderen erleichtert wurde.

Die Ernten von 1774 und 1775 fielen befriedigend aus, aber sie waren doch zu gering, als dass man an die Aufhebung des Ausfuhrverbotes hätte denken können, besonders da man im April 1775 auf ein noch grösseres Steigen der Kornpreise gefasst war. Das Steigen der Preise einerseits, die Vergrösserung der Zahl der Armen andererseits bestimmten Turgot zur Ergreifung zweier wichtiger Massregeln: zur Vornahme grosser öffentlicher Arbeiten in Paris sowohl als auch in den Provinzen, und zum Erlass eines Gesetzes, welches denen, die Korn ausführten, Gratifikationen gewährte. Dieses Gesetz wurde am 25. April 1775 bekannt gemacht; dasselbe enthält 8 Artikel, welche die Gratifikationen folgendermassen normiren. Es wird allen französischen wie fremden Negozianten, die vom 15. Mai bis zum 1. August des Jahres 1775 vom Auslande Korn einführen, eine Gratifikation von 18 sous per quintal Weizen und 12 sous per quintal Roggen gewährt; die Gratifikationen werden von den Zollbeamten in den Häfen selbst nach den Deklarationen der betreffenden Schiffskapitäne und den Zeugnissscheinen der Magistrate der betreffenden Hafenstadt verabfolgt, die konstatiren

---

[1]) Arrêt du conseil d'Etat vom 14. Jan. 1775. Actes du minist. de Turgot, p. 178.

[2]) Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot (Heft 4 dieser Forschungen), p. 46—47.

Digitized by Google

sollen, dass das Korn im Auslande eingeladen worden ist (Art. II). Allen denjenigen, die in der obenbezeichneten Frist, sei es vom Auslande, sei es von irgend welchem Hafen Frankreichs nach Paris und nach Lyon Korn einführen, werden folgende Prämien versprochen. Für Paris 20 sous per quintal Weizen, 12 sous für Roggen, für Lyon 25 sous für Weizen, 15 sous für Roggen ausser den Gratifikationen, welche ihnen für die Einfuhr vom Auslande nach Artikel II gebühren (Art. IV). Das einmal ins Königreich, nach Paris oder nach Lyon eingeführte Korn darf nicht wieder ausgeführt oder nach einer anderen Provinz oder einem anderen Hafen gebracht werden ohne Rückzahlung der dafür gezahlten Gratifikation. Alle französischen wie fremden Kornschiffe, welche für Frankreich bestimmt sind, werden von den Frachtgebühren bis zum 1. August befreit (Art. VIII[1]).

Für die Provinzen Elsass, Lothringen und die drei anliegenden Bisthümer, wo der Mangel am fühlbarsten gewesen zu sein scheint, wurde bald nachher, am 8. Mai, ein spezielles Gratifikationsgesetz erlassen; die Prämien bestanden hier in 15 sous per quintal Weizen, 12 sous für Roggen, 18 sous für Weizenmehl, 15 sous für Roggenmehl[2]).

Diese Massregeln wurden ergriffen, nachdem bereits längere Zeit Unruhen in Paris und in den Provinzen ausgebrochen waren. Es schien sich eine Zeit lang Alles vereinigen zu wollen, um die Pläne Turgots scheitern zu machen: der engherzige Egoismus der Händler, die gewohnt waren, die Verkehrsfreiheit anders aufzufassen, als es dem Gesetzgeber vorgeschwebt hatte; die Unwissenheit der Menge, die sich berechtigt glaubte, für alle Kalamitäten die Regierung verantwortlich zu machen, weil der Despotismus sie dazu gebracht hatte, alle Wohlthaten nur von seiner Güte zu erwarten; dazu kam noch der Groll der persönlichen Feinde Turgots, für welche die Zeit gekommen schien, um, gestützt auf die Zeitstimmung, seinen Sturz herbeizuführen.

Die Unruhen, die mit dem 20. April in der Hauptstadt von Burgund begonnen hatten, wurden bald in vielen anderen Provinzen allgemein und nahmen den Charakter eines geplanten Aufstandes an[3]). Dieser Umstand erklärt die Proklamation des Königs vom 5. Mai 1775 gegen die „Briganten", den Brief desselben an die Bischöfe des Königreichs vom 10. Mai 1775, eine Instruktion, geschrieben von Turgot auf Befehl des Königs

---

[1]) Actes du min. de Turgot, p. 185 ff.

[2]) Arrêt du conseil d'Etat vom 8. Mai 1775, Art. I, III.

[3]) Vgl. über die Details dieser Vorgänge Condorcet, Dupont de Nemours, Soulavie, Desodoarts — Histoire de Louis XVI, t. II, 290 ff.; Daire, Notice historique sur Turgot, p. XCV.

Digitized by Google

an alle Geistlichen des Königreichs, endlich die Ordonnanz vom 11. Mai 1775 über das Verbot der Strassenversammlungen. Die oben erwähnte Instruktion an die Geistlichen enthält einige Bemerkungen, die, charakteristisch für das Wesen des inneren Getreidehandels, zugleich deutlich zeigen, wie überrascht Turgot war, als er sah, wie sehr die sich selbst überlassenen Interessen von dem abwichen, was er im Jahre 1770 in seinen Briefen an den Abbé Terray über die Freiheit des Getreidehandels als die nothwendige Konsequenz der Verkehrsfreiheit, über die von selbst entstehende Harmonie der Interessen ausgeführt hatte.

Er äussert in obiger Instruktion: „Der Aufstand ist keineswegs durch den Mangel verursacht; das Korn ist auf den Märkten stets in genügender Quantität vorhanden gewesen, ebenso in den Provinzen, die zuerst dem Raube ausgesetzt waren.

„Derselbe ist auch nicht durch unerschwingliche Preise verursacht: man hat höhere Preise erlebt, ohne das geringste Murren zu hören; und die Hilfe, die Seine Majestät gewährt, die Werkstätten, die sie in den Provinzen und in der Hauptstadt hat eröffnen lassen, haben die Theuerung für die Armen verringert, indem sie ihnen die Möglichkeit gaben, Lohn zu verdienen und den Preis des Brodes zu ertragen.

„Die Räubereien sind von Leuten ins Werk gesetzt worden, die den Gemeinden, die sie verheert haben, fremd sind: bald wollten diese Frevler, denen es einzig und allein um die Erregung der Gemüther zu thun war, das Korn, dessen Wegnahme sie anstifteten, selbst gar nicht benutzen; bald liessen sie es zu ihrem Vortheil aufheben, sicherlich um es eines Tages wieder zu verkaufen und ihre Habsucht zu befriedigen . . . . .

„Noch bedauernswerther ist, dass diese Wahnsinnigen in ihrer Raserei so weit gegangen sind, das geraubte Korn zu zerstören. Korn und Mehl ist in den Fluss geworfen worden.

„Die Ruchlosigkeit ist so weit getrieben worden, Scheunen, die voll Korn waren, und ganze Pachtgüter anzuzünden. Es scheint der Zweck dieses Komplotts der gewesen zu sein, in den umgebenden Provinzen von Paris und in Paris selbst eine wirkliche Hungersnoth herbeizuführen, um das Volk in seiner Verzweiflung zum Aeussersten fortzureissen . . . .

„Einer ihrer listigsten Kunstgriffe ist der gewesen, unter den verschiedenen Bürgerklassen Spaltungen herbeizuführen und die Regierung der Begünstigung der Reichen auf Kosten der Armen zu beschuldigen, während sie im Gegentheil zum Hauptziel gehabt hat, eine grössere Produktion, leichteren Transport, reichere Versorgung zu sichern und durch diese Mittel zu gleicher Zeit den Kornmangel und die exzessiven

Digitized by Google

Preisschwankungen zu hindern, denn diese sind die einzigen Ursachen des Elends . . . ."[1]).

In der That, wenn auch durch jene Umtriebe momentan in die Höhe getrieben, standen die Kornpreise, wie dies aus der S. 165 vorzuführenden Preistabelle hervorgeht, keineswegs so hoch, um zu übertriebenen Befürchtungen Anlass zu geben, aber auch nicht so niedrig, dass Turgot aller Opposition zum Trotze die von ihm sehnlichst gewünschte Freiheit der Getreideausfuhr noch im Jahre 1775 hätte durchsetzen können. Die einzigen Stützen Turgots in dieser Sache waren einige provinziale Parlamente, die für die Idee der Freiheit des Getreidehandels von vornherein eingenommen waren; das Toulouser Parlament zeichnete sich darin besonders aus. Mit der Hoffnung auf eine bessere Ernte für das Jahr 1776 machten die Stände von Languedoc und das Toulouser Parlament dem Könige Vorstellungen, dass sie den Mangel an Absatz befürchteten; sie baten ihn zugleich, für ihren Theil des Königreichs wenigstens, die freiheitlichen Bestimmungen des Edikts von 1764 wieder in Kraft zu setzen und dazu die Schranken der Ausfuhr, soweit sie 1764 noch beibehalten, zu beseitigen. Es sei eine zu grosse Erschwerung, wenn man nicht auf fremden Schiffen ausführen dürfe, wenn die Ausfuhr schon verboten werde, wenn die Preise auf 3 Märkten hintereinander die Höhe von 12 livres 10 sous per quintal (30 livres per septier) erreicht hätten. Der Brief des Toulouser Parlaments an den König schliesst mit den Worten: „Puisse Votre Majesté se convaincre qu'il ne manquera à la plus grande prospérité de la France que la liberté indéfinie du transport des grains chez les étrangers; qu'il nous soit permis de remettre sous les yeux de Votre Majesté cette maxime remarquable enfermée dans l'arrêt du conseil du 14 sept. dernier: que plus le commerce est libre, animé et étendu, et plus le peuple est promptement et abondamment pourvu"[2]). Aehnliche Bitten wurden an den König aus verschiedenen Theilen der Provinz Guienne gerichtet.

Die Deklaration vom 10. Februar 1776[3]) gab den erwähnten Provinzen die gewünschte Genugthuung; dieselbe ist auch vom Pariser Parlament einregistrirt, da sie einige auf Paris bezügliche Bestimmungen enthielt, die die dortigen Getreidesteuern erniedrigten. In derselben Richtung ergingen die Patentbriefe vom 25. Mai und die Deklaration vom September 1776[4]). Allerdings verbieten sie für die obengenannten Provinzen die

---

[1]) Oeuvres de Turgot, II, 191—194, éd. Daire.

[2]) Necker, législation des grains, partie I, chap. I, note 1.

[3]) Isambert, Recueil des lois, Bd. XXIII, Nr. 377, p. 354.

[4]) Daselbst p. 354.

Digitized by Google

Ausfuhr schon, sobald der Kornpreis auf einem Markte (also nicht mehr auf dreien) 30 livres überstieg[1]).

Dazwischen war Turgot — am 12. Mai 1776 — gefallen, also in einem Zeitpunkte, wo eben seine Getreidehandelspolitik einen günstigen Erfolg zu haben schien.

Dass Necker als sein Nachfolger andere Bahnen wandeln werde, war aber vorauszusehen. Schon im September 1777 wurden, als Befürchtungen über die Ernte des Jahres sich geltend machten, die partiellen Ausfuhrfreiheiten des Jahres 1776 widerrufen. Und Necker wie sein Nachfolger Calonne haben dann wiederholt auf administrativem Wege die Ausfuhr bald erlaubt, bald verboten. Es fehlte in jenen Tagen ganz an grossen prinzipiellen Ueberzeugungen. Man lebte von Tag zu Tag und handelte danach. Dieserhalb unterlassen wir es auch, darauf näher einzugehen und wenden uns gleich zu der Deklaration von 1787.

Die Deklaration vom 17. Juni 1787 nimmt den Mund sehr voll; sie will definitiv die grosse Frage erledigen. Wir werden aber gleich sehen, wie schlecht es ihr gelang. Sie geht davon aus, dass zehn Jahre fleissigen Studiums der Frage gewidmet worden seien. „Wir haben, heisst es da, diese Zeit der Erfahrung und reiflichen Betrachtungen über die Vergangenheit gewidmet. Es ist nicht selten, dass die politischen Wahrheiten, um eine Art Reife zu erlangen, der Zeit und der Diskussion bedürfen. Die Vorurtheile werden nur allmählich überwunden, die falschen Grundsätze verschwinden und das Interesse an der Wahrheit bemächtigt sich endlich aller Geister. Es ist jetzt anerkannt nach unserer Ueberzeugung, dass die Prinzipien, welche die Freiheit des Getreidehandels im Inneren empfehlen, auch auf den Exporthandel Anwendung finden müssen; dass das Ausfuhrverbot, wenn die Getreidepreise über eine gewisse Grenze hinaus steigen, unnütz ist, da das Korn stets an dem Orte der Theuerung selber bleibt; dass es sogar schädlich ist, weil es die Geister in Furcht setzt, zu Ankäufen im Innern verlockt, den Handel beschränkt und die Einfuhr hindert; endlich kann die gesetzliche Preisgrenze durch schlechte Mittel auf den Märkten künstlich erreicht werden; sie vermag weder anzugeben, wann die Ausfuhr gefährlich, noch wann sie nothwendig ist; und solchen Uebelständen muss zugeschrieben werden, dass man die Ausführung und die Absichten des Ediktes vom Juli 1764 und der nachfolgenden Gesetze stets verletzt hat".

Daraus wird nun der Schluss gezogen, dass die Zeit gekommen sei, die Prinzipien dieser Materie zu fixiren und zu erklären, „dass die Freiheit des Getreidehandels als

[1]) Vgl. die Motivirung der Deklaration vom 17. Juli 1787. Isambert, XXVII, 361 ff.

Digitized by Google

gemeines Recht des Königreichs anzusehen sei, ohne dass deswegen der König aufhören wolle, für die Volkssicherheit zu sorgen".

Nach der Deklaration ist allen Personen der Aussengetreidehandel durch alle Häfen, wo königliche Zollbureaux bestehen, freigegeben; die Suspension der Ausfuhrfreiheit erfolgt nur auf Ansuchen der Stände oder der Provinzialversammlungen und nur für die Provinzen, die sie repräsentiren, ohne dass die anderen Provinzen dadurch berührt würden. Die Susponsion erfolgt nur auf ein Jahr und kann nur auf ein nochmaliges Ansuchen der betreffenden Provinzialstände auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Sieht man diese Kombination näher an, so findet man, dass in ihr neben dem wirthschaftlichen noch politische und soziale Gesichtspunkte enthalten sind. Es liegt hier unverkennbar die Absicht vor, die Verantwortlichkeit für die durch die Ausfuhr möglicherweise entstehenden Uebelstände von der Regierung auf die provinzialen Körperschaften abzuwälzen, aber nicht auf alle Körperschaften als Ganzes, damit die Sache nicht den Anschein gewinne, als wollte die Regierung einzelnen derselben in dieser Angelegenheit mehr Einfluss zuerkennen, als ihrer lokalen Bedeutung entspricht. Ausserdem aber wollte man die Rivalität der verschiedenen Provinzialparlamente, die weit davon entfernt waren, in der Getreidehandelsfrage einer Ansicht zu sein, beseitigen. Endlich wird durch jene Kombination indirekter Weise den Grundeigenthümern eine Konzession gemacht; war doch in allen Stände- und Provinzialversammlungen die Stimme der privilegirten Klassen noch massgebend. Diese Konzession wird übrigens in der erwähnten Deklaration selbst in einer Weise motivirt, gegen die der schon seit 1781 aus der Regierung entfernte Necker, der indessen bald wieder ins Ministerium berufen werden sollte, in seinem vorhin besprochenen Werke lebhaft protestirt hatte. „Nous avons reconnu", sagt die Deklaration, „que . . . la liberté seule était conforme aux principes de la justice, puisque le droit de disposer à son gré des productions que l'on a fait naître par ses avances et ses travaux, fait partie essentielle de la propriété" [1]).

Aber es bedurfte nur einer leisen Erhöhung der Preise im nächsten Jahre (1788), um die ganzen zehnjährigen Betrachtungen über die Vergangenheit, deren, nach der Deklaration vom 17. Juni 1787, die Regierung bedurft hatte, um auf jene Wahrheiten zu kommen, auf ein Mal in Vergessenheit zu

[1]) Vgl. die Kritik dieses von vielen Physiokraten, aber nicht von Quesnay und Turgot zum Hauptargument zu Gunsten der Freiheit des Getreidehandels erhobenen Satzes. Necker, Législ. et commerce des grains, partie I. chap. XXVI: Sur les droits de la propriété, relativement à l'exportation des blés.

Digitized by Google

bringen. Allerdings liegt zwischen der Deklaration von 1787 und der vom 23. November 1788 zugleich der Wiedereintritt Neckers (26. August 1788) in das Ministerium. Die Ernte von 1788 entsprach nicht den mittleren Erwartungen. aber ein Mangel war nicht zu befürchten; „es fehlte nur der nothwendige Ueberschuss, um die Preise in den erwünschten Grenzen zu halten". Die Ausfuhr wurde absolut verboten, ob auf Grund der Forderungen der Stände und Parlamente, wie es nach der Deklaration vom 17. Juni 1787 geschehen sollte, vermögen wir nicht zu sagen; soviel geht jedenfalls aus der Verordnung vom 23. November 1788 hervor, dass der Regierung Beschwerden über die Kornanhäufungen zugegangen waren. Die genannte Verordnung hebt auch die interprovinziale Freiheit des Getreidehandels auf und führt alle Bestimmungen über die Marktordnung wieder ein[1]), zwar nur für ein Jahr, aber mit dem Vorbehalt, die Frist nöthigenfalls zu verlängern.

Es kam das Jahr 1789, das durch eine grosse Missernte und einen wirklichen Kornmangel bemerkenswerth ist. Die Kornpreise dieses Jahres waren die höchsten der ganzen Periode seit 1760, was aus folgender Tabelle[2]), die die Durchschnittspreise per Hektoliter Weizen für ganz Frankreich darstellt, hervorgeht.

	fr.	c.		fr.	c.
1761	10	—	1775	15	93
1762	9	94	1776	12	94
1763	9	53	1777	13	38
1764	10	3	1778	14	70
1765	11	18	1779	13	61
1766	13	29	1780	12	62
1767	14	31	1781	13	47
1768	15	53	1782	15	29
1769	15	41	1783	15	7
1770	18	85	1784	15	35
1771	18	19	1785	14	89
1772	16	68	1786	14	12
1773	16	48	1787	14	18
1774	14	60	1788	16	12
		1789	21 fr.	90 c.	

Die beginnenden Unruhen machten, ohne die interprovinziale Freiheit des Getreidehandels zu berühren, strenge Massregeln nothwendig, wie die Verpflichtung der Eigenthümer, Pächter und Händler, den Markt in der Nähe ihres Wohnortes mit Korn

[1]) Beschluss des Staatsraths vom 23. November 1788, Isambert XXVIII, 629.

[2]) Vgl. Tooke und Newmarch, Gesch. der Preise, II, 513—14.

Digitized by Google

zu versehen, die Untersuchung der Kornlager, das Verbot des Volksauflaufs auf den Strassen zum Zwecke der Beunruhigung der Korneigenthümer — Bestimmungen, die den Inhalt der Verordnung vom 22. April 1789 bilden. Ja die Regierung glaubte von Anfang an, zu noch wirksameren Mitteln greifen zu müssen; sie zahlte Prämien für die Einfuhr; auf Rechnung der Regierung wurden grosse Quantitäten Korn im Auslande angekauft, deren sehr beträchtliche Kosten theilweise durch Anleihen gedeckt wurden; der König erwirkte ausserdem die Erlaubniss der Ausfuhr aus solchen Ländern, in denen dieselbe allgemein verboten war.

Dies ist der letzte Akt in der Geschichte der Getreidepolitik Frankreichs vor der Revolution.

Pierersche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Folge achtzehntes Heft.)

Dr. E. Gothein, Der christlich-sociale Staat der Jesuiten in Paraguay.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1883.

Digitized by Google

Der christlich-sociale

Staat der Jesuiten

in Paraguay.

Von

Dr. E. Gothein,
Docent an der Universität Breslau.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.

Digitized by Google

Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Vorrede.

Es konnte nicht mein Zweck sein, an dieser Stelle eine Geschichte Paraguays zu geben, wenn auch eine solche der deutschen Literatur mangelt und durch die, oft befangenen, französischen und spanischen Werke nicht überflüssig gemacht wird. Ich beabsichtigte nur eine der wichtigeren typischen Formen der Staatenbildung nach ihren Bedingungen und in ihren Folgen zu schildern. In dem südamerikanischen Jesuitenstaate liegt meiner Ansicht nach ein solcher Typus vor. Zugleich wollte ich das Verhältniss desselben zur allgemeinen geistigen Bewegung der zwei Jahrhunderte seines Bestehens erklären.

Die herbe Kritik eines Prinzips braucht die Theilnahme an den Männern, die es vertraten, nicht zu schmälern. Wer seine volle Kraft in den Dienst eines Ideals gestellt hat, ist der Anerkennung der Kulturgeschichte würdig, selbst wenn dieses Ideal ein Irrthum ist. Missachtung gebührt nur denen, die mit einem Prinzipe spielen, die sich weder seiner Tragweite bewusst sind, noch die Energie des Geistes besitzen, sich ihm zu opfern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Die jesuitische Staatslehre S. 2. — Campanellas Sonnenstaat und der Jesuitenstaat in Paraguay S. 3—10. Praktische Tendenz Campanellas S. 3. Abschliessung S. 4. Mechanische Konstruktion S. 5. Die Arbeit als Grundlage der Gesellschaft S. 6. Aufhebung des Eigenthums S. 7. Verwerthung der Religion S. 8. Rechtsordnung S. 9. Familienlosigkeit S. 9. Verwaltung S. 10. — Aeussere Geschichte des Missionenstaates S. 11—17. Unterschiede in der jesuitischen Missionsthätigkeit S. 11. Bekämpfung des Kommendensystems in Amerika S. 12. Vorläufer der Jesuiten in Paraguay S. 13. Gründung von Missionen mit Ausschliessung der Spanier S. 14. Feindseligkeit der Spanier S. 14. Verhalten zu den kirchlichen Behörden S. 15. Kämpfe mit Portugiesen und Paulisten. S. 16. — Die Jesuiten und ihre Unterthanen S. 17—22. Die Persönlichkeiten der Bekehrer und Staatslenker S. 17—20. Die Eigenschaften der Indianer S. 20—22. — Die Abschliessung des Staates S. 22—26. Die Ausschliessung der Europäer S. 22—24. Thatsächliche Ausschliessung aller anderen Behörden S. 25. Die Steuerfrage S. 26. — Aeusserer Anblick einer Mission S. 26—27. Die Stadtanlage S. 26. Ackerflur, Weide und Wald S. 27. — Die religiöse Verfassung S. 27—32. Verhalten zum Aberglauben S. 27. Heiligenverehrung und Bruderschaften S. 28. Ordnung des Gottesdienstes S. 29. Verwerthung der Kunst S. 30. Die Feste S. 31. Berechnung für den Staatszweck S. 32. — Die Wirthschaftsordnung S. 33—43. Die Einschränkung des Privateigenthums und Aufhebung des Erbrechts S. 33. Ackerbau der Familien und gemeinsame Feldbestellung S. 34. Kapitalbildung S. 35. Sorge für den Unterhalt des Einzelnen S. 36. 37. Handwerker S. 38. Der Staatshandel S. 39. 40. Angriffe auf denselben S. 41. Der innere Verkehr S. 42. Ausschliessung des Geldes S. 43. — Die Staatsverwaltung S. 43—50. Die Jugenderziehung S. 43. 44. Die Eheschliessung S. 45. Unterbeamte S. 46. Die kriegerische Ausbildung S. 47. 48. Die Rechtsordnung S. 48. 49. — Beurtheilung der Resultate S. 50—52. Die sittlichen Resultate S. 50.

Digitized by Google

Die wirthschaftlichen Resultate. Geringe Volksvermehrung S. 51. 52. — Die Aufhebung der Missionen und die Stellung der öffentlichen Meinung S. 52—67. Die Propaganda für den Missionenstaat in Europa S. 53. 54. Der Krieg mit den Portugiesen S. 55. Pombals Auftreten gegen den Missionenstaat S. 55. 56. Die Polemik für und wider denselben S. 57. 58. Die Einziehung der Missionen durch die Spanier S. 59. 60. Ihr Verfall S. 61. Das Schicksal der deportirten Jesuiten S. 62. Die Beurtheilung des Jesuitenstaates im 18. Jahrhundert S. 62—67. — Schluss S. 68.

Digitized by Google

Wenn dem Historiker das mächtigste Mittel des Naturforschers, das selbstgewählte Experiment, fehlt, so hat doch die Geschichte selbst hin und wieder ihre Experimente angestellt, deren Verlauf er verfolgen darf. Was macht das Wesen des naturwissenschaftlichen Versuches aus? — Der Experimentator isolirt die Kraft, die er in ihren Wirkungen erkennen möchte; er sieht zu, ob der Kausalnexus, den er nach blosser Beobachtung vermuthete, sich bewahrheitet, sobald er selbst die Bedingungen darstellt und ungestört wirken lässt. Das Experiment ist die Verwirklichung einer Idee, die sich auf den Naturzusammenhang richtet.

So sind auch bisweilen geschichtliche Experimente angestellt worden. Man hat versucht, in kleinen Kreisen, von denen jede fremde und störende Einwirkung ausgeschlossen blieb, Ideen zu verwirklichen, zu denen man als den äussersten Konsequenzen eines folgerichtigen Denkens über den Zusammenhang der menschlichen Handlungen gelangt war. Man hat zugleich durch diese Versuche zeigen wollen, dass sie auch für weitere Kreise anwendbar seien, gerade so wie der Naturforscher das weitere Ziel verfolgt, mit Hilfe des Experiments Herr der Naturkraft zu werden. Mögen nun solche Versuche geglückt oder gescheitert sein, jedenfalls sind sie stets belehrend, denn sie zeigen die Kräfte, die sonst mit und gegen einander wirkend das Gewebe der Geschichte bilden, in der Isolirung und erleichtern dadurch das Urtheil über deren Tragweite.

Schon den Zeitgenossen hat als ein solches Experiment, als ein Samenkorn, aus dem ein mächtiger Organismus hervorschiessen sollte, ein kleines Gemeinwesen gegolten, das zwar zur Zeit seiner höchsten Blüthe noch nicht 150 000 Seelen zählte, das aber doch schwärmerische Begeisterung und fanatische Abneigung wachgerufen hat, wie kaum jemals eine Grossmacht: der Staat der Jesuiten in Paraguay. In ihm liegt der Versuch vor, ein Staatswesen ausschliesslich auf einzelne Seiten des menschlichen Wesens zu bauen, alle andern

Digitized by Google

aber durch die Staatsverfassung selbst zurückzudrängen, zu schwächen, womöglich zu vernichten. Insofern mag die Geschichte dieser verstecktesten Ecke der Erde ein dauerndes Interesse beanspruchen, selbst nachdem das mit unendlicher Mühe und Aufopferung hier errichtete Gebäude längst in sich zusammengestürzt ist.

Es ist allbekannt, wie sehr sich die jesuitischen Staatsrechtslehrer[1]) einem politischen Radikalismus zuneigten, wie derselbe aber vorwiegend dem Wunsche entsprang, den unendlichen Abstand des Staates von der Kirche deutlich zu machen. Die Kirche selbst, ihre Ordnung, ihre Aussprüche sind ewig und unabänderlich, die Staaten und ihre Einrichtungen wechseln; die Kirche umfasst die Menschheit, die Staaten nur einzelne Bruchtheile derselben; die Kirche ist von Gott unmittelbar gestiftet, der Staat nur nach menschlicher Vernunft und aus menschlicher Freiheit; der Papst, der absolute Alleinherrscher der Kirche, ist Gottes Stellvertreter, die Könige haben ihre bedingte Macht nur durch Verzichtleistung der Völker auf ihre Rechte erhalten; — kurz: die Kirche ist übernatürlich und vollkommen, der Staat natürlich und unvollkommen. Das Mittelalter wie die Reformationszeit hatten den Staat für eine Art göttlicher Offenbarung genommen, die Jesuiten gehören zu den ersten, welche ihn blos auf das Naturrecht begründeten. Aber sie thaten es, um hierdurch die Staatsmänner zu demüthigen; als sie selbst in der Lage waren einen Staat aufzubauen, zogen gerade sie die entgegengesetzte Konsequenz und liessen die Autorität des Staates völlig mit der der Religion zusammenfallen.

Man wird vergeblich eine weitere Aehnlichkeit zwischen den Theorien eines Suarez und der Idealgründung in Paraguay suchen, als die allgemeine Betonung einer volksfreundlichen Gesinnung. Wo sich, wie bei Mariana, socialistische Anklänge finden, sind solche gelegentliche Reflexionen oder Aeusserungen eines warmen persönlichen Gefühls; auf den Gang der Untersuchung gewinnen sie keinen Einfluss. Schon der Schilderung eines Staatsideals überhaupt scheinen diese Theoretiker aus dem Wege zu gehen. Selbst Mariana, der sonst am ersten einmal seiner beweglichen Phantasie die Zügel schiessen lässt, weicht dieser Aufgabe aus; in seltsam widersprechender Weise stellt er gleich im Anfang seines Werkes eine sentimentale Schilderung des Glückes der ersten Naturmenschen neben eine andere vom vernichtenden Existenzkampf ebenderselben Menschen, der das Königthum nöthig macht.

Jedoch diese Schriftsteller hatten unmittelbare, praktische Zwecke für ihre Zeit und für Europa im Auge. Was sie darstellten, sollte das bestehende Staatsrecht sein, sollte als

[1]) Vgl. ihre Charakteristik bei Gierke, Althusius B. 2 c. 1.

Digitized by Google

Maassstab für die wirklich vorhandenen Verhältnisse dienen. Sie hätten sich unnöthig geschadet, wenn sie in ihre exakten Erörterungen Träume hätten einfliessen lassen, denen sie vielleicht im Stillen nachhingen. So wie so spürten schon die Gegner argwöhnisch nach den versteckten Konsequenzen ihrer Lehren, denn stets glaubte man: die Schüler der Jesuiten auf den Thronen und in den Kabinetten Europas seien selbst bereit, diese Folgerungen zu ihrem und ihrer Lehrer Vortheil zu ziehen. Was sie nicht sagen durften, sprach ein Denker aus, der sich das Recht der Philosophen nahm, Staatsideale zu träumen und sie auf irgend eine noch zu entdeckende Insel der neuen Welt zu versetzen. Und wer hätte glauben mögen, dass Thomas Campanellas Sonnenstaat innerhalb eines halben Jahrhunderts seinen wesentlichen Zügen nach im Innern der Urwälder Südamerikas verwirklicht werden sollte!

Man wird den kühnen Dominikaner eher den Schriftstellern der Gesellschaft Jesu beizählen dürfen als den Scholastikern seines eigenen Ordens. Er traf mit den Jesuiten in dem gemeinsamen Bestreben zusammen, dem System der alten Kirche durch Aufnahme der für sie verwerthbaren Resultate der neuen weltlichen Bildung stärkere Stützen zu verleihen. Sein gewagter Ideenflug nahm oft eine andere Richtung als die straff organisirte Jesuitenschule ihren Jüngern vorschrieb, schliesslich aber trafen sich beider Gedanken immer wieder. In Campanellas Werkchen vom Sonnenstaat ist der Ideenkreis des restaurirten und durch die Renaissancebildung erweiterten Katholizismus am rücksichtslosesten dargestellt worden, die Jesuiten haben ihn in Paraguay am rücksichtslosesten durchgeführt; und in so fern ist eine Vergleichung jenes Schemas und dieses Experiments nicht ohne Interesse.

Dem 16. Jahrhundert schien die radikale Verbesserung der Menschheit fast noch mehr als dem 18. seine Aufgabe zu sein. Es ist die Zeit jener „Staatsromane", denen man eine besondere Stelle in der Entwicklungsgeschichte der Staatswissenschaften eingeräumt hat. Unter denselben beansprucht derjenige Campanellas eine höhere Aufmerksamkeit. Die Vorgänger hatten geschrieben, entweder um mit geistvoller Spielerei ihre Mussestunden auszufüllen, oder um abstrakte Ideen zu entwickeln, Campanella aber war von der Ueberzeugung durchdrungen, dass seine Vorschläge eine praktische Tragweite besässen. Die Bürger, welche er im Auge hat, sind durchaus keine höheren Naturen, als man sie überall findet; gerade auf die niederen und alltäglichen Seiten der Menschennatur hat er ausserordentliche Rücksicht genommen. Sein Sonnenstaat existirt auch nicht, gleich der platonischen Republik und Thomas Morus' Utopia, einzig und allein für sich, in wohlwollender Beschauung seiner Autarkie. Er zieht vielmehr nach und nach alle Nachbarn in seine Kreise, denn alle sehnen

Digitized by Google

sich nach dem Glück, das die Sonnenbürger geniessen und gewöhnen sich leicht an ihre Sitten; er sendet seine Späher, die bald auch Propheten sein dürften, nach allen Gegenden der bewohnten Erde, und seinen Bürgern ist es höchster und letzter Grundsatz, dass einst ihre Regierungsform sich über den ganzen Erdball verbreiten werde.

Wiederholt weist Campanella auf die neu entdeckten Erdtheile und auf die Aufgabe hin, die dort den geistlichen Orden zufalle. Es ist offenbar seine Ansicht, dass in jenen unberührten Gegenden das Senfkorn einer besseren Welt ausgestreut werden solle. Sein Staat sei zwar, erörtert er, nur nach den Grundsätzen der natürlichen Vernunft erbaut, darin aber liege eben die Bürgschaft für die Wahrheit des Christenthums, dass es den Naturgesetzen nichts hinzufüge als die Sakramente, und auch diese nur, damit sie den Menschen Hilfe zur Beobachtung jener brächten. So solle denn vermittelst dieses Vernunftstaates die christliche Religion Herrin der Erde werden. Nur deshalb habe Columbus die neue Welt entdeckt; und die Spanier, möge sie auch unersättliche Geldgier treiben, seien nur für diesen Zweck Werkzeuge der Vorsehung. Noch am Schluss seines Werkes schärft er diese seine Hauptansicht ein: die weltgeschichtliche, durch den Gang der Gestirne bedingte Entwicklung habe wohl jetzt die neue Ketzerei hervorgerufen, zu gleicher Zeit aber seien auch die Stifter des Jesuiten- und des Kapuzinerordens aufgetreten, und sei durch Columbus und Cortez die andere Hemisphäre der göttlichen Religion eröffnet worden. Diese Verbindung und die Stellung, die er dieser Reflexion anweist, lehren, was Campanella im Sinn hatte.

Das waren auch die Träume, denen die Jesuiten in Paraguay nachhingen, und die sie später oft in begeisterter Sprache verkündigt haben. So fassten sie ihr Verhältniss zu den spanischen Eroberern auf, die sie nach und nach durch ihre Missionen ersetzen wollten, so priesen sie ihren Staat: das wohlberechnete, schöne Kunstwerk, das schon in den ersten 30 Jahren seines Bestehens zu seiner Vollkommenheit gelangt sei, und so deuteten sie bisweilen an, welche Rolle vielleicht noch dieser Pflanzstätte unlösbar vermählter Tugend und Wohlfahrt beschieden sein könne. Nicht immer haben sie sich zu diesen Prinzipien bekannt. Nüchterne Ueberlegung, wie sie für ein erfolgreiches Handeln erforderlich ist, und vorsichtige Klugheit, die einer unnöthigen Fehde ausweicht, haben sie oft veranlasst, diese Ansichten bei Seite zu lassen, bisweilen auch, sie zu verleugnen; aber von solchen Träumen waren ihre stolzesten Momente erfüllt, und schliesslich geben doch immer diese den Ausschlag für eine geschichtliche Wirksamkeit.

Wie es nun aber auch mit der Zukunft des Sonnenstaates bestellt sein mochte: für den Augenblick, sah Campanella ein, bedurfte derselbe jener Abschliessung gegen fremdartige Elemente,

Digitized by Google

wie sie einst Platon für seine Republik festgesetzt hatte. Selbst als Diener wird der Fremdling verschmäht, um die Gefahr der Ansteckung mit schlechten Sitten zu vermeiden. Dem zufällig Nahenden soll drei Tage hindurch alle erdenkliche Ehre erwiesen werden, und eine Probezeit von zwei Monaten kann ihm auch Aufnahme verschaffen; aber nur mit Wissen und Willen der Oberhäupter kann er mit Einzelnen in Verbindung treten. Der wenige für nothwendig befundene Staatshandel ist vollends weit von der Stadt wegverlegt. Wir werden sehen, wie die Jesuiten zum Grundsatz der Abschliessung gegen die Europäer ebenso gedrängt wurden, und wie sie dabei zu völlig gleichen Maassregeln gelangten.

Auf solche Weise behalten die Philosophen des Sonnenstaates freie Hand ihr Ideal durchzuführen. Dies Ideal ruht aber auf jenem Gedanken, der schon die ganze Renaissancezeit beschäftigt und den jetzt die Gegenreformation aufgenommen hatte: Staat und Gesellschaft als Kunstwerk zu gestalten, als Mechanismus zu konstruiren. Vielleicht ist derselbe von keinem andern so folgerichtig als von Campanella durchgeführt worden. Im Sonnenstaat ist alles Maass und Zahl, der Willkür ist keinerlei Raum mehr offen gelassen; an die unabänderliche Bewegung der Gestirne, an die Erkenntniss ihres Einflusses ist das ganze Leben geknüpft. Schon der erste Blick auf diese Stadt sollte das zeigen: in harmonischen Abständen thürmt sie sich auf; in konzentrischen Ringen wechseln öffentliche Lehr- und Werkstätten, die zuletzt in der einzigen, gewaltigen, mauerlos auf Säulen emporschwebenden Tempelkuppel gipfeln.

Die praktischen Jesuiten haben dem edlen architektonischen Gedanken des vollendeten Zentralbaus weniger nachgegeben, sie haben die quadratische Gestalt vorgezogen; aber die Gruppirung der Werkstätten und Wohngebäude um den Mittelpunkt, die Kirche, haben sie nicht minder streng und schematisch durchgeführt. Vor allem aber: auch ihre Niederlassungen, Kulturoasen inmitten ungeheurer Einöden, sind zentralisirte Städtegründungen gewesen und geblieben. Wie bei Campanella sind Gebäude auf dem platten Lande nur als Wirthschaftsvorwerke, als Meiereien, nicht aber als Wohnsitze einer dauernd ansässigen Bevölkerung geduldet worden. Nur bei einer solchen Form des Wohnens war eine mechanisch gleichförmige Regelung der Bevölkerung überhaupt möglich.

Zu einer solchen bedurften sie beide auch eines völlig gleichartigen Menschenmaterials. Da es ein Hauptziel der Jesuiten wie Campanellas ist, den Egoismus aus den Herzen der Menschen zu verbannen, so mussten auch die allzu schroffen Verschiedenheiten der Individualitäten abgeschliffen werden, da diese naturgemäss Kampf und Wettbewerb wachrufen. Der philosophische Dominikaner wird durch den Wunsch, ein

Digitized by Google

physisch und psychisch gleichgeartetes Geschlecht zu erlangen, einigermaassen entschuldigt betreffs der wunderlichen Vorkehrungen, mit denen das Verhältniss der Geschlechter zu einander nicht geregelt sondern gerade in Unordnung gebracht wird. Die Jesuiten hatten das Glück, in ihren Wilden schon ganz gleichgeartete, übrigens bildsame und gutmüthige Menschen vorzufinden. Sie sind sich dieses Vortheils auch wohl bewusst gewesen und haben es zu hindern verstanden, dass die Individualitäten ihrer Schützlinge nicht allzu sehr aus einander traten, auch als dieselben schon auf eine höhere Kulturstufe gehoben waren. Als die Spanier von den Missionen Besitz ergriffen, waren sie aufs lebhafteste von dieser Einförmigkeit der Menschen und Städte betroffen.

Und dennoch: so streng in diesen grossen Uhrwerken die Unterordnung der Glieder unter die jede Lebensäusserung absorbirende Gesammtheit gefordert wird, so ist schliesslich der Zweck nur die Wohlfahrt des Individuums. Mochte das andere Ziel, die Macht der Gesellschaft auszubreiten, für den Jesuiten eben so maassgebend sein — beeinträchtigt hat es wenigstens die Sorge der Missionare für ihre Schutzbefohlenen nicht. Bei Campanella liegt der Nachdruck darauf, dass durch eine solche Verfassung der Einzelne erst recht in Stand gesetzt sei, die Zeit der materiellen Arbeit abzukürzen — womöglich auf vier Stunden täglich — und den Rest voll und ganz der geistigen Ausbildung zu weihen. Hier liegt der Kernpunkt der persönlichen Gesinnung verborgen, der den Philosophen zum Aufbau seines Phantasiestaates veranlasste: es war der edle Unwille über die Zustände der Unterdrückung und Ausbeutung, von denen er sich umgeben sah. Dieser spricht sich aus in einer zornigen Schilderung des damaligen Neapel, seiner Heimath. Hier wird zum ersten Mal das Mitgefühl mit dem grenzenlosen Elend und der Verwahrlosung der arbeitenden Klasse die Quelle eines sozialen Systems.

Demnach musste dasselbe bei aller äusserlichen Uebereinstimmung seinem Wesen nach doch grundverschieden von dem aristokratischen System Platons ausfallen. Was hätte auch der kalabresische Bettelmönch mit dem Abkömmling der Kodriden gemeinsam gehabt! Und wie hätte die Betrachtung des verkommenen Adelsnestes Neapel zu gleichem Ergebniss führen können, wie die des entarteten Freistaats Athen! Die Arbeit ist von Campanella zuerst mit allem Nachdruck zur Grundlage der Gesellschaftsverfassung gemacht worden, und zwar die Arbeit, die das Individuum nicht zerstören, sondern erhalten solle (labor non destructivus individui sed conservativus modo). Seinen Sonnenbürgern erscheint es als die grösste Lächerlichkeit, dass wir Europäer die Handwerker unedel nennen und hingegen die für adlig halten, welche keinerlei Kunst lernen. Bei ihnen giebt es nur eine Rangabstufung: je mehr ein

Digitized by Google

Mensch Kunstfertigkeiten versteht, für um so vornehmer wird er geachtet, und je mehr wiederum eine Kunst Anstrengung erfordert, um so höher wird sie geschätzt. Recht bezeichnend ist, dass hierbei körperliche und geistige Anstrengung in eins gerechnet und der Schmied zu den Angesehensten gezählt wird. Die Vorsteher der Arbeitsabtheilungen nennen sie sogar Könige, denn dem tüchtigsten Arbeiter und nicht einem beliebigen unwissenden Müssiggänger komme dieser Name zu. Selbst die von Campanella grossartig gedachten und geschilderten Stätten der öffentlichen Bildung sind mit den Arbeitswerkstätten verknüpft; jedem Wissen wird alsbald die technische Verwerthung abgewommen, und wenn die Herrschaft der Denker auch mit Platons Gründen gerechtfertigt wird, so wird doch die Forderung des praktischen Wissens auch für sie vor allem betont.

Bei einer solchen Auffassung der Arbeit wäre für Campanella der Schritt zur völligen Negirung des Eigenthums keinesfalls gross gewesen, wenn man nicht überhaupt für den Bettelmönch und Platoniker hier den Ausgangspunkt annehmen will. Verschiedene Beweggründe bestimmen seinen Widerwillen gegen das Privateigenthum. Zunächst herrscht der Wunsch vor, die Quelle der gewöhnlichsten Laster zu verstopfen; daneben macht sich die Erwägung geltend, dass bei einer rationellen Organisation jede Fähigkeit an richtiger Stelle verwerthet, jeder theilweise Mangel ausgeglichen werden könne, sowie dass sich die Arbeitszeit auf ein Minimum herabmindern lasse; endlich aber erhebt er auch die Forderung, dass niemand mehr empfange als er verdient habe, niemandem aber auch das Nothwendige entzogen werde. Alles in allem gefasst giebt aber doch das erste rein ethische Moment für ihn den Ausschlag. Die Laster entspringen dem Egoismus, der Egoismus findet seinen hauptsächlichsten Gegenstand im Eigenthum; um jene zu bekämpfen, vernichte man also zuerst dieses. Schliesslich wird dieser ganze Kunstbau auf eine blosse Gesinnung gegründet: auf die Liebe zur Gemeinschaft, welche bleibe, auch wenn der Eigennutz aufgehoben werde.

Diesen auszuschliessen, jene zu erwecken zielt im Grunde die Mehrzahl der Vorschläge Campanellas ab: so die Perhorreszirung des Geldes und des Privathandels, die Gemeinschaft der Arbeit, der Wohnung, der Weiber und Kinder, des gesammten Lebens. Wissen, Ehren, Genüsse, so fasst er zusammen, sollen gemeinsam sein. Die Gemeinschaft des Wissens steht voran, denn das ist die Gewähr für alle andern Institutionen, dass der Bürger in seinem Geistesleben vom Staat abhängig bleibe. Dies bezwecken Campanellas grosse Museen, in denen alles Wissenswürdige und dessen Anwendung auf das Leben vereinigt ist — ein Gedanke mit dem er der Zukunft vorgriff —; dies bezwecken aber auch andere, wirksamere Mittel,

Digitized by Google

welche Vergangenheit und Gegenwart schon erprobt hatten: die Ausbeutung der Religion für die Zwecke des Staates, oder, wenn man lieber will, die völlige Verschmelzung des religiösen und des politischen Lebens.

Die Beherrscher des Wissens und des Staates sind auch zugleich die Priester. Als Staatslenker begleiten sie jede Handlung der Gemeinschaft auch mit einem entsprechenden religiösen Akt; vor allem aber benützen sie die Beichte als sicherste Handhabe zur Leitung aller Einzelnen, so dass ihnen jede andere beinahe überflüssig erscheinen kann. Und dies mit Fug und Recht! Denn seitdem das Eigenthum aufgehoben und hiermit die Mehrzahl der juristischen Vergehen aus der Welt geschafft ist, sind es fast nur noch moralische Gebrechen, die korrigirt werden müssen; für sie ist der Priester der natürliche Richter und die Busse die gebührende Bestrafung. An die Stelle des Rechtes ist also die Moral getreten — eine Entwicklung, die schon bei Platon angebahnt war. Definitionen des menschlichen Wesens vertreten hier die Gesetze, selbst die Gliederung des Staatswesens entspricht dem Schema der moralischen Anlagen: so viel Tugenden, so viel giebt es auch Beamte, die jene zu pflegen und über ihre Erfüllung zu wachen haben. Die sittliche Erziehung des Individuums ist hiermit vollendet, und die Staatsform hat ihre festeste Stütze in der Ueberzeugung der Bürger selbst gefunden!

Der Kommunismus, den die Jesuiten in ihren Missionen einrichteten, ruht, wie wir genauer sehen werden, auf denselben Grundlagen, wie der Campanellas. In überraschender Weise stimmen selbst gleichgiltige Aeusserlichkeiten, wie das gemeinsame Ausrücken der Abtheilungen zur Feldarbeit mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen überein. Wir finden auch hier: die Schätzung und Pflege der Handarbeit, die im übrigen Südamerika verachtet wird, den Ausschluss aller Zahlungsmittel, die Besorgung des gesammten Gütertausches durch den Staat, die völlige Aufhebung des Privateigenthums, die gemeinsamen Plantagen, Werkstätten und Magazine, die Vertheilung der Lebensmittel u. a. m. Das entscheidende Moment lag auch hier in der Negirung des Eigenthums. Hierdurch — das wird oft emphatisch gepriesen — ist es dem Jesuiten gelungen, den Eigennutz bei seinen Schützlingen gänzlich auszutilgen. Die Materie, an der sich diese sündhafte Neigung des Menschen ausbilden könnte, ist ihr genommen, und so hat man sie sammt allen Lastern, die ihr entspringen, unmöglich gemacht.

Es war nöthig andere Empfindungen an die Stelle des Eigennutzes zu setzen, um die menschliche Gesellschaft zusammenzuhalten. Noch weit mehr als bei Campanella waren es in Paraguay die religiösen Affekte. Im Sonnenstaate stehen Christus und die Apostel auf einem Ehrenplatze unter den

Digitized by Google

andern Wohlthätern und Umgestaltern der Menschheit, mitten unter den Statuen von Heiden und Muhammedanern; auch wird niemals die Pflicht des Unterthanengehorsams aus der priesterlichen Würde der Obrigkeit hergeleitet — vielmehr hat jene ihre Weihe nur durch die Wahl des Volkes erhalten. In Paraguay hingegen ist unter allen religiösen Gefühlen gerade das der Priesterverehrung das lebhafteste gewesen. Für die Indianer war der Glaube an die Wunderkraft des Paters, war das beständige Hineinziehen des Ueberirdischen in das Irdische durch die Person eines Vermittlers Kernpunkt ihres Denkens — und sie waren damit nur gute Katholiken. Deshalb haben die Jesuiten manches ohne besondere Schwierigkeit erreicht, was uns im Sonnenstaat schwer glaublich scheint. Es war aber auch für sie die Umspannung und Durchdringung des ganzen Lebens mit kirchlichen Maassnahmen, die beständige Beichtkontrole und der blinde Gehorsam viel mehr selbständiger Zweck als Mittel; bei Campanella lag die Sache umgekehrt.

In einem Punkt haben die Jesuiten die Wünsche des Philosophen sogar weit übertroffen. Dieser hatte zwar gemäss seiner allgemeinen Ansicht den Grundsatz aufgestellt, dass die Urtheilssprüche nur echte und wahre Heilmittel sein sollten, die mehr nach Wohlwollen als nach Strafe schmeckten; dieses humane Prinzip hatte ihn aber nicht gehindert, daneben den rohesten und barbarischsten Formen der Talion das Wort zu reden, so dass man sich billig wundern darf, dass den Sonnenbürgern gegenüber noch solche Strafen nöthig sind. Es beruhte diese Inkonsequenz bei Campanella auf der berechtigten Gegenwirkung gegen die verzweifelten und verkünstelten Rechtszustände seiner neapolitanischen Heimath. Folgerichtiger aber sind die Jesuiten verfahren, die auch den schwersten Verbrechen gegenüber nur kirchlich-moralische Zuchtmittel anwendeten.

In einem andern Punkt konnten sie freilich nicht die kommunistischen Konsequenzen Campanellas ziehen: in dem der Ehe. Die praktischen Jesuiten durften auf alle die seltsamen Vorsichtsmaassregeln verzichten, welche die nicht immer lautere Phantasie des Dominikaners sich ausmalte, um die Gefahren zu vermeiden, die dem Staat von der Anhänglichkeit an die eigene Häuslichkeit her drohten. Aber auch ihnen erschien die Zeit, die der Guarani in seiner Hütte verleben durfte, und die er in Ermangelung aller anderen Antriebe in dumpfer Indolenz hinträumte, als die einzig verlorene. Sie sind so weit gegangen, die Eheschliessung ganz schematisch von Staatswegen zu ordnen. Weiter durften sie nicht vor, denn man blieb abhängig von dem Sittlichkeitsbewusstsein, das sich in Europa auf einer ganz anderen socialen Grundlage entwickelt hatte. Wohin aber die den Dingen selbst innewohnende Logik trieb, das zeigte sich, als die Jesuitenherrlichkeit

Digitized by Google

zusammenbrach: am Kommunismus, wenn auch nicht an der Arbeit, hielten die Indianer zäh fest; das erste aber, was geschah, war, dass eine erschreckende Konfusion aller geschlechtlichen Verhältnisse einriss.

Blos der Eigennutz sollte mit den Wurzeln ausgerottet werden; dass alle anderen Seiten des menschlichen Gemüths ohne Schaden gefördert und sogar benützt werden könnten, darin stimmen Campanella und die Jesuiten überein. Auch hier trennt beide eine breite Kluft von Platon, der nur die Gestaltung des Sittlichkeitsideals in seinem Staat vor Augen hat und deshalb mit rigoroser Strenge gegen alles verfahren muss, was dessen abstrakte Reinheit trüben könnte. Die kluge Berechnung des Ehrgeizes, seine Befriedigung mit Auszeichnungen, denen nur ein Affektionswerth innewohnt, die weitgehende Verwerthung einer Kunst, die den Sinnen schmeichelt, die Monopolisirung derselben für den Staatszweck — dies alles findet sich hier wie dort.

Nicht minder stimmen die Erziehungsmaassregeln für die Jugend überein, wie denn von jeher alle, die neue Gesellschaftsformen künstlich konstruiren wollten, hierbei so ziemlich auf dieselben Gedanken gerathen sind. Die gemeinsame Erziehung tritt bei beiden so früh als möglich ein. Schon während derselben findet die Auslese der Talente statt; soweit es thunlich, soll sogar die Befähigung zum Beamten aus der Leitung der kindlichen Arbeiten erkannt werden. Eine Maxime, die ganz in Campanellas Sinn läge, ist von den Jesuiten sogar deutlicher ausgesprochen und durchgeführt worden — der Grundsatz: dass der Jugend von früh an das Gefühl der Arbeitsverantwortlichkeit dadurch eingeflösst werde, dass ihr Unterhalt, soweit irgend möglich, von ihr gemeinsam erarbeitet werde.

Selbst in der Staatsverwaltung finden sich viele Uebereinstimmungen; jedoch überwiegen hier die Verschiedenheiten, da eben die Guaranis keine hochbegabten Sonnenbürger waren. Gemeinsam ist die hierarchische Herrschaft auf demokratischer Grundlage und die Verschmelzung der verschiedenartigsten Funktionen der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung, der Rechtsprechung, der kirchlichen Hilfeleistung zu einem Amte. Jedoch in den Missionen gingen wohl die niederen derartigen Beamten aus dem Volk durch dessen Wahl hervor, aber eine unüberbrückbare Kluft trennte sie von den eigentlichen Herrschern, eine Kluft, welche Campanella nicht kennt. Hier wie dort begründen Wissen und Können die Herrschaft; aber der Kreis der Wissenden ist in Paraguay ein abgeschlossener, ein wahrhaft undurchdringlicher Zauberkreis. In Campanellas System würden die Missionen etwa den Unterthanenstädten des Sonnenstaates entsprechen, in denen Gemeinschaft der Güter, aber einstweilen noch nicht die der Weiber eingeführt

Digitized by Google

ist, und nach denen Sonnenbürger als Beamte geschickt werden. Nur wird auch aus solchen Orten ein Theil der Jugend in die Hauptstadt selbst aufgenommen, dort erzogen und später in die Heimath zurückgesandt, um deren Verfassung zu vollenden, während in Paraguay niemals ein Indianer, wäre es auch der begabteste und gehorsamste gewesen, in den Kreis der Halbgötter eintreten durfte.

So überraschend gleichen, bis auf jenen einen unumgänglichen Unterschied, Zug um Zug das Schema Campanellas und das Experiment der Jesuiten einander, dass man sich kaum der Vermuthung erwehren kann, jenes sei nicht ohne Einfluss auf dieses gewesen. Zwei Italiener, Cataldino und Maceta, waren diejenigen, welche den Plan dieser Verfassung entwarfen und durchsetzten. Freilich geschah dies zu einer Zeit, da Campanella in den Kerkern der Inquisition seines eigenen Ordens schmachtete. Doch mögen die beiden Jesuiten von dem Staatsideal ihres Landsmanns gewusst haben oder nicht, jedenfalls sind ihre Pläne mit den seinen derselben Wurzel entsprossen; und die Uebereinstimmung beweist das eine: wie nahe diese Gedanken den Menschen zur Zeit des höchsten Aufschwunges der Gegenreformation gelegt waren. Das ist es, was den Jesuitenmissionen in Paraguay ihr Interesse verleiht: diese Einrichtungen sind nicht das Produkt des Zufalls oder der Anbequemung an gegebene Verhältnisse gewesen; wir haben es hier in der That mit einem kunstvoll angelegten Experiment von grosser Tragweite zu thun.

Seit der Mitstifter des Ordens, der h. Franz Xaver, der Apostel der südasiatischen Völker geworden war, hatten die Jesuiten eine Missionsthätigkeit sonder gleichen entfaltet. Wäre ihre Thätigkeit in Europa nicht allzu bekannt, man müsste glauben, dass sie allein auf jene andere in den fremden Erdtheilen den höchsten Werth gelegt haben. Fast bei sämmtlichen heidnischen Völkerschaften, zu denen ihnen der Zutritt möglich war, nahmen sie das Bekehrungswerk zugleich auf, und mit ihrer traditionellen Klugheit wussten sie ihre Maassregeln dem Charakter und dem Bildungsgrad eines jeden Volkes anzupassen. Höchst verschieden klingen daher die Berichte, die sie aus China und Japan, aus Indien, aus Kanada, endlich aus Südamerika in die Heimath sandten und die sie zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung der Gläubigen in ihren Journalen mittheilten [1]). Ob sie mit diesen ihren Konzessionen Wesentliches aufgeopfert, darüber entbrannte innerhalb der katholischen Kirche ein Kampf mit Gegnern und Nebenbuhlern. Siegreich gingen sie aus demselben hervor; und wenn dann trotzdem nach den grössten Erfolgen zuletzt

[1]) Lettres édifiantes und Journal de Trevoux, unter allen drei Gesichtspunkten vorzüglich redigirte Blätter. Siehe unten.

Digitized by Google

alle ihre Bemühungen jählings scheiterten, so lag im Gegentheil der Grund hierfür darin, dass die Klugen übermüthig geworden, dass sie die Maske den heidnischen Gebietern gegenüber zu früh weggeworfen hatten.

Nirgends hatten sie weniger Zugeständnisse zu machen, nirgends konnten sie daher mit mehr Freiheit verfahren als in Paraguay [1]). Ihre eigentlichen Gegner waren hier nicht die Heiden, sondern vielmehr die einheimischen Christen, die Enkel der Konquistadoren. Die Verfassung, die Irala, der Eroberer Paraguays, dem halb unabhängigen Feudalstaat gegeben hatte, beruhte gleich der von Peru auf dem System der Kommanderien, d. h. die Indianer waren als Grundhörige an einzelne Herren vertheilt, denen es fast gänzlich unbenommen blieb, ihr Recht auf Abgaben und Arbeitsleistung nach Willkür auszudehnen. Da hier so wenig als irgendwo der Spanier seinen Charakter verleugnete, wonach er nur erwerben will, ohne seinerseits das Geringste zu leisten, so entwickelte sich von Anbeginn die schlimmste Leibeigenschaft, die drückender war als die Sklaverei selbst. Es war allgemein zugestanden, dass die strengere Form der Kommende, die sich nicht mehr wesentlich von der Sklavenplantage unterschied, für den Indianer die günstigere sei, weil der Herr bei ihr wenigstens ein Interesse an der Existenz des Arbeiters hatte. Diese Zustände wurden noch besonders unleidlich dadurch, dass sich die Eroberer hier nicht wie in den anderen spanischen Besitzungen rein erhalten hatten; vielmehr war in dieser abgelegenen, durch beinahe unzugängliche Einöden von der Welt geschiedenen Provinz schon seit der ersten Generation ein spanisch-indianisches Mischvolk erwachsen.

Mit jenem System hatten die Bekehrer von Anfang an und überall einen entschiedenen Kampf geführt; sie hatten wenigstens von Päpsten und Königen eine Reihe von Privilegien erhalten, welche die persönliche Freiheit der Indianer bekräftigten — Privilegien, die in seltsamer Umwandlung der Dinge im 18. Jahrhundert von ihren Gegnern gerade gegen ihr Bevormundungssystem gedeutet wurden —; sie hatten für die spanischen Kolonien eine Gesetzgebung durchgesetzt, die von der grössten Milde und Rücksicht gegen die Eingebornen beseelt war; sie hatten es erreicht, dass in der Verfassung für eigene Aemter zum Schutz der Indianer gesorgt ward. Aber was half das alles Zuständen gegenüber, die auf Eroberung, Unterdrückung und Ausbeutung beruhten! Die Gesetze blieben leere Formeln, und gerade der gefährlichste

[1]) Die Grundlage für die Kenntniss der Ereignisse bilden die zahlreichen in der Coleccion de obras y documentos ed. de Angelis mitgetheilten Schriften, daneben die Conquistad espiritual Montoyas, die Historia provinciae Paraqu. des Nic. del Techo, die Conquista de Paraguay Lozanos, und Charlevoix' Uebersicht.

Digitized by Google

Gegner, den die Jesuiten und ihre Schützlinge gefunden, Joseph Antequera, hat das Amt des „Vertheidigers der Indier“ bekleidet und bekannt gemacht.

Auf eine Veränderung der Verfassung von Grund aus musste jeder bedacht sein, der die Lage der Farbigen verbessern wollte. Schon im Entdeckungszeitalter hatte Las Casas solche Pläne entworfen und mit dem ihm eigenen glühenden Eifer vertreten. Aber er redete stets einer möglichst grossen Annäherung und möglichst raschen Verschmelzung der beiden Rassen das Wort. Sein erster Vorschlag, den er den beiden Söhnen des Columbus vorlegte und den er noch in seinem Alter für den besten zu erklären geneigt war, ging dahin, dass längs der Küsten eine Kette von Faktoreien angelegt und von hier durch den Handel Christenthum und Zivilisation ins Innere getragen werden sollten. Wichen auch die Jesuiten prinzipiell von solchen Ideen ab, so haben sie doch dankbar Las Casas als ihren Vorläufer anerkannt und noch im 18. Jahrhundert in den Lettres édifiantes Denkschriften desselben als zeitgemäss herausgegeben [1]). Ihrem Orden gehörte dann bereits der zweite bedeutende Kämpfer an, Valdivia, der in Peru und Chile den Eingebornen neben und zwischen den Spaniern einen Rest von Freiheit zu wahren suchte. Zu einer Lösung der Frage, wie man den Indianern Christenthum und Zivilisation zu bringen habe, ohne sie zu Sklaven zu machen, gelangte man aber erst in Paraguay. Dort waren den Jesuiten einzelne Franziskaner vorangegangen, heldenmüthige Männer, die gleich den weltlichen Eroberern einen geistlichen Siegeszug unternehmen wollten, ohne zu bedenken, dass es bei einer geistigen Eroberung nicht auf rasches Zugreifen ankommt. Fast unglaublich sind die Angaben, wie viele Tausende von ihren Händen die Taufe empfangen haben, wüsste man nicht, wie leicht jene geistlichen Abenteurer sich gerade diese Aufgabe machten. Immerhin hat schon einer von ihnen die erste nothdürftige Grammatik der Guaranisprache zum Gebrauch des Missionärs zusammengestellt [2]).

Wenn die jesuitischen Geschichtschreiber von diesen früheren Glaubensboten erzählen, so geschieht es mit einer Mischung von Anerkennung und Ironie; die ersten Missionäre ihres eigenen Ordens, wenig bedeutende Persönlichkeiten, unterschieden sich jedoch kaum merklich von jenen; auch ihre Thätigkeit blieb deshalb erfolglos, mochte auch später ein ganzer Legendenkreis um ihre Berufung durch den Bischof von Assumpcion, der ein Verwandter des h. Ignatius war, und um ihre Wirksamkeit gezogen werden [3]).

---

[1]) Lettr. édif. rec. 20.
[2]) Charlevoix, Geschichte von Paraguay I p. 254.
[3]) Besonders bei Techo und in Paraquaria ad ecclesiam reducta.

Digitized by Google

Erst allmählich kam man im Lauf der Erfahrung zu der Einsicht, dass ein wirksamer Schutz der Indianer nur ausgeübt werden könne, wenn man die beiden so ungleich starken Rassen scharf von einander scheide; und ein derartiges Experiment konnte man durchsetzen in dieser Provinz, die der spanische Staat gelassen hergab zu solchen Proben, weil sie ihm weniger eintrug, aber nicht weniger unbotmässig war als die anderen. Uebereinstimmend wird die erste Idee der neuen Verfassung zwei Italienern, Cataldino und Maceta, beigelegt; das Gelingen ihrer Versuche in einem Landstrich, in dem die Europäer seit 70 Jahren gekämpft hatten, ohne ihr Kommendensystem dauernd durchsetzen zu können, hatte zur Folge, dass ihre Pläne gebilligt wurden.

Unter der Leitung des rastlos thätigen Provinzials Diego Torres nahm nun alsbald die ganze Missionsarbeit eine andere Richtung. Das nothwendige Privileg des Königs, welches die Ausschliessung der Spanier von den Reduktionen — dies war die offizielle Bezeichnung der neuen Niederlassungen — billigte, war leicht erlangt[1]). Wie weit auch die innere Verfassung alsbald vollendet war, ist trotz aller Ausführlichkeit der Quellen nicht zu ersehen. Weit eingehender sind wir über jedes Wunder unterrichtet, welches das Gott wohlgefällige Werk begleitete, als über die Maassregeln irdischen Scharfsinnes, denen es sein Bestehen verdankte.

Je rascher die Reduktionen aufblühten, um so mehr wuchs auch Eifersucht und Besorgniss der spanischen Nachbarn. Bei diesem Streit, in dem sich fortan die ganze Geschichte Paraguays bewegt, ist es fast unmöglich auch nur die geringste Sympathie für die Vertreter der weltlichen Macht zu hegen. Neid und blinde Habgier beseelten sie durchweg und spiegelten ihnen die tollsten Dinge vor. Immer wieder erneuerte Untersuchungen, die von den Jesuiten selbst gefördert wurden, haben bis zuletzt den Glauben nicht zerstören können, dass das Innere des Missionen-Landes grosse Goldminen berge. Mit der grössten Ungenirtheit wurde fortwährend die Absicht ausgesprochen, die Jesuiten aus ihrer Schöpfung zu vertreiben und die Indianer ihrer natürlichen Bestimmung, der Vertheilung in Kommenden an ihre rechtmässigen Herren zuzuführen.

Das 18. Jahrhundert brachte zwar keinen Wechsel der Gesinnung, wohl aber einen der Polemik: nun wurde aus dem Gesichtspunkt der natürlichen, dem Indianer von den Jesuiten genommenen Freiheit heraus disputirt; die Denunziationen bei der Regierung, die, durchaus von gleichem Schlage, auf einen Theil des Raubes lüstern gemacht werden sollte, gingen mittlerweile ununterbrochen fort. Auch jener Antequera, der begabteste Führer, den das Kreolenthum in Südamerika gefunden

[1]) Bei Charlevoix I p. 321 und 342.

Digitized by Google

hat, oft als Vorläufer der Befreier des 19. Jahrhunderts bezeichnet, steht doch kaum höher. Die unwiderleglichste Verurtheilung der Spanier liegt aber in der Art, wie sie nach dem Sturz des Ordens gleich einer Horde gieriger Wölfe in das so lange vor ihnen geschützte Gebiet einbrachen, und es binnem kurzem zu Grunde richteten.

Mit den spanischen Grundbesitzern gingen die kirchlichen Behörden meist Hand in Hand. Es gehörte zu den Ausnahmen, dass die Jesuiten in Buenos-Ayres und Cordoba ihnen günstige Ernennungen durchsetzten; die Bischöfe von Assumpcion erscheinen sogar fast regelmässig als ihre erbitterten Gegner. Oft beruhte diese Feindschaft auf alter Eifersucht der Gesellschaften, denn jene Bischöfe waren meistens dem Franziskaner- und Dominikaner-Orden entnommen. Jesuiten durften keinen Bischofssitz einnehmen — dieser Grundsatz war für die Organisation der Gesellschaft unentbehrlich, aber er hat ihr in Südamerika entschieden zum Nachtheil gereicht. Es gab unter jenen Gegnern einzelne, die mit aufrichtigem Abscheu die Vermischung des Geistlichen und Weltlichen betrachteten, welche die Jesuitenmissionen überall kennzeichnete; so der Eiferer Palafox in Zentralamerika, dessen schwerwiegende Anklagen ein Hauptrüstzeug der Jesuitenfeinde bis auf Pombal hin blieben. Die Mehrzahl der südamerikanischen Bischöfe hatte die alte Klage zu erheben, dass sich der Jesuit ihrer Kontrole entziehe und dass er nicht daran denke, auch nur das Geringste für die Kirche der Diözese beizutragen — Vorwürfe, die bei den Reduktionen besonders ins Gewicht fielen, da es dort neben dem Pater einen Weltgeistlichen überhaupt nicht gab.

Noch mehr: die Jesuiten suchten die Macht, über die sie in den Missionen unbedingt geboten, auch auszubeuten, um sich den dauernden herrschenden Einfluss zunächst in den kirchlichen, hierdurch auch in den weltlichen Angelegenheiten des übrigen Paraguay zu sichern. Hierüber kam es schon früh, schon zur Zeit des ersten grossen Aufschwungs der Missionen, zum offenen Kampf und Bürgerkrieg. Der Bischof Cardeñas und seine Anhänger stritten zugleich auch mit einer Reihe von Schriften, in denen zuerst der Welt die Gemeingefährlichkeit der jesuitischen Missionen demonstrirt wurde, und die mehr als ein Jahrhundert später Pombal noch wichtig genug erschienen, eine neue Ausgabe von ihnen zu veranstalten[1]). Die Jesuiten, obgleich scheinbar Sieger, gingen nicht ohne schwere Verluste aus dem Kampfe hervor; damals ist sogar eine Verordnung erlassen worden, wonach die Reduktionen allmählich in gewöhnliche bürgerliche Gemeinden

[1]) Schon vorher hatten es die Jansenisten gethan. Haremberg, Geschichte der Jesuiten (1760) I p. 586.

Digitized by Google

übergeführt werden sollten, in denen den Jesuiten sogar die Seelsorge benommen gewesen wäre.

Man wusste sich solchen Bestimmungen gegenüber in ruhigeren Tagen mit einigen leeren Formalitäten zu helfen. Doch rissen seitdem die fortwährenden Reibereien mit den geistlichen und weltlichen Behörden von Paraguay nicht mehr ab, bis nach den Unruhen Antequeras die Trennung der Missionen von der Provinz Assumpcion überhaupt ausgesprochen wurde. Nach Tucuman und Buenos Ayres, wohin auch der Handel jetzt allein gelenkt wurde, führten nur die grossen Wasserstrassen durch unermessliche Steppen und Waldwüsten; mit den Kommanderien Paraguays berührte man sich in langer Landgrenze, und das machte die Feindschaft mit ihnen gefährlicher.

Wenn so nach Westen die Spanier, die doch demselben Staatswesen angehörten, alles andere eher als Freunde waren, so hatte man sich nach Osten, wo der reichste Theil der Missionen lag, gegen offene Feinde vorzusehen. Aller Gunst ungeachtet, die die Jesuiten am portugiesischen Hof genossen, haben sie sich doch in Brasilien nur ein geringes Wirkungsfeld bereiten können. Ihre spärlichen Niederlassungen am Amazonenstrom wurden stets mit Argwohn betrachtet, ihr Staat an den südlichen Grenzen war ein Gegenstand beständiger Begehrlichkeit, die dann zuletzt verhängnissvoll für die Schicksale des ganzen Ordens werden sollte.

Weit schlimmer als die portugiesische Obrigkeit war jedoch die fast unabhängige Mischbevölkerung, die in der Provinz S. Paulo ihren seltsamen Raubstaat gegründet hatte und von hier aus entsetzliche Menschenjagden und Verwüstungszüge durch den grössten Theil Südamerikas unternahm [1]). Furchtbar haben die Missionen von diesen ihren Erbfeinden gelitten, die mit jeder Art Gewalt und List — ihre Emissäre verkleideten sich sogar als Jesuiten — das ihnen so wohl gelegene Plünderungsobjekt aussogen. Die ursprünglich bedeutendste Pflanzung in der Provinz Guayra am Oberlauf des Uruguay fiel ihnen ganz zum Opfer. Der dürftige Rest der Bewohner, geführt von dem heldenmüthigen Missionar Montoya, flüchtete sich südlich, und erst seitdem blühten die Reduktionen am mittleren Uruguay recht auf. Damals erwarb Montoya mit grösster Anstrengung von der Regierung zu Madrid für die Indianer das Recht Feuergewehre zu tragen — der Schutz der Spanier hatte sich als ganz unzureichend erwiesen —; und er vollendete die Verfassung der Missionen, indem er ihnen den kriegerischen Charakter aufprägte. In dem Jahrzehnte lang

---

[1]) Hantelmann, Geschichte Brasiliens. Die Provinz S. Paulo, treffliche Darstellung. In den Lettr. édif. rec. 25 p. 42 ein amtliches Register, wonach die Paulisten binnen 5 Jahren 300 000 Indianer wegtrieben, von denen nur 20 000 bis nach S. Paulo kamen.

Digitized by Google

fortgesetzten Kampf gegen die Paulisten hat dann die Jesuitenkolonie die Feuerprobe ihrer Existenzfähigkeit abgelegt. Es wurde später an dieser Grenze friedlicher, der Hass der Eingeborenen gegen die Portugiesen blieb aber als beständiger Rest zurück.

Während so nach aussen hin die Geschichte der Missionen sehr stürmisch verlief, stand im Inneren ihrer ruhigen Entwicklung nichts im Wege, und mit sicherem Schritt ging man hier vorwärts. Eine Reduktion nach der anderen wurde gegründet, und zuletzt zählte das geschlossene Gebiet 31 Niederlassungen, deren grössere Zahl zu beiden Seiten des Uruguay (sieben auf dessen linkem Ufer) lag. Im Gebiete des heutigen Staates Paraguay befanden sich nur wenige und ärmere Missionen, jedoch sind diese die einzigen, von denen sich noch jetzt Reste vorfinden. Die Bewohner dieses Gebietes, meist gegen 100 000, gehörten sämmtlich dem grossen Volksstamm der Guaranis an. Weiter westlich gegen S. Fé zu, im Gebiet der Mokobier und Abiponer lagen verstreute Missionen, die zum Theil erst angelegt waren, um die Städte Tucumans vor den kriegerischen und mit Waffengewalt nicht bezähmbaren Nachbarn zu schützen; nördlich unter sehr verschiedenartigen Völkerschaften, deren wichtigste die Chiquitos sind, fand sich wieder ein grösseres Missionsgebiet, das von Peru aus gestiftet war, aber alsbald den Anschluss an die südlichen Missionen suchte[1]). Die Verfassung, längst vollendet in den älteren Kolonien, war hier nur zum Theil durchgeführt.

Zur Zeit der Ausweisung der Jesuiten fanden sich deren in den gesammten Gebieten von Paraguay, Tucuman und Buenos Ayres gegen 400 vor; mit der Leitung der 31 Missionen sind nie viel mehr als 100 betraut gewesen. Mit Bewunderung vor den Personen wird man stets betrachten müssen, was diese geringe Anzahl geleistet, und hohen Werth haben diese Ordensmänner, von denen Montesquieu bemerkt, der Wunsch nach Ruhm sei ihre grösste Leidenschaft gewesen, in der That auf die persönliche Anerkennung der Nachwelt gelegt. Ihre Geschichtschreibung erliegt beinahe, gleich jedem offiziellen Kriegsberichte, unter der Last, dass jedes einzelne Verdienst gebucht werden musste; aber andererseits hat sie auch in der Biographie, in der liebevollen Schilderung des Einzelwirkens ihr bestes geleistet, namentlich seit mit dem 18. Jahrhundert die legendarische Verbrämung nach und nach in Wegfall kam. Der Ruhm des Einzelnen fiel doch wieder auf die Gesellschaft zurück! Die bewunderungswürdige Organisation derselben, die es ermöglichte, jede Individualität zu verwerthen, jeden an die Stelle zu senden, wo seine Eigenschaften am

[1]) Ueber die deshalb unternommenen Expeditionen genaue Nachrichten in Lettr. édif. rec. 25 und Geschichte der Chiquitos.

Digitized by Google

besten zu verwenden waren, zeigt sich kaum irgendwo glänzender als in Paraguay. Eine erstaunliche Mannichfaltigkeit der Individualitäten tritt uns noch in diesem kleinen Kreise, in diesem einförmigen Leben entgegen, und alle wirken zu dem einen Zweck zusammen.

Da sind zuerst Feuerseelen wie Diego Torres und vor allem Montoya — die bedeutendste Persönlichkeit, die auf diesem Felde gearbeitet hat —, Männer, die durch jede Schwierigkeit nur angespornt, durch jeden Misserfolg nur aufgestachelt wurden, die sich beständig mit den grössten Plänen trugen und vor Aufgaben, wo der Erfolg am unwahrscheinlichsten war, am wenigsten zurückschreckten. Als Torres im Greisenalter von der Verwaltung der Provinz zurückgetreten war, ergriff ihn bei der Rückkehr nach Peru die Verwahrlosung der Negersklaven so, dass er noch einmal mit Jugendeifer sich auf dieses neue Wirkungsgebiet warf.

Die Bedeutung solcher Männer lag in der Leidenschaftlichkeit ihres Wesens, wie denn Montoya erst nach wild verlebter Jugend der Paulus dieser Gründungen geworden ist [1]). Wo es nöthig war, konnten auch sie recht geschickte Diplomaten sein, es fehlte aber auch sonst in Südamerika dem Orden nicht an den feinen, staatsmännischen und intriganten Naturen, an denen er in Europa so reich ist. Dürfen wir nicht schon in den beiden Italienern, die den Plan der Verfassung entwarfen, solche voraussetzen? Im 18. Jahrhundert begegnen uns dann Politiker wie der kluge Escandon, der geschickteste Vertheidiger des Ordens, der zugleich mit seinem Ordensbruder Lozano, dem Geschichtschreiber Paraguays [2]), in Madrid das drohende Ungewitter noch auf mehr als ein Jahrzehnt zu beschwören verstand.

Auch eine Reihe tüchtiger Gelehrter hatte man aufzuweisen. Die einheimische Geschichte und Philologie, nicht minder die Naturwissenschaften und die Geographie fanden Pflege und nutzbare Verwerthung; die Universität Cordoba, an den Grenzen der Steppen Tucumans gegründet, aber stets mit den Missionen in engster Beziehung stehend [3]), gab wenigstens keiner anderen Jesuitenuniversität etwas nach. Nicht nur das gelehrte Verdienst, auch jegliches andere ist uns mitgetheilt worden: der Ruhm der deutschen patres, die die musikalischen Anlagen ihrer Schutzbefohlenen ausbildeten, der italienischen Künstler, welche jene noch in ihren Ruinen imponirenden Kirchen errichteten, der emsigen Niederländer, die mit unendlicher Mühe die Uhrenfabrikation einführten, —

---

[1]) Del Techo p. 105 ff.

[2]) Lozano, Conquista de Paraguay ed. Lamas, Buen. Ayr. 1873; vgl. die Vorrede. Peranas Vita Andreu und Vita Escandonii etc.

[3]) Ueber sie u. a. Napp, Argentinische Republik p. 400 ff.

Digitized by Google

wir kennen selbst den Namen des Münchener Zinngiessergesellen und Laienbruders, der die Altäre mit ihrem Schmuck versah! Und doch stimmen alle diese verschiedenen Naturen in bestimmten Zügen überein von dem fanatischen Montoya an, der fast nur in einer übersinnlichen Welt zu leben glaubte, bis auf die Baucke und Dobrizzhofer, wahre Typen des toleranten Landpfarrers der Aufklärungszeit. Darin lag eben das Geheimniss des Ordens: solche Mannichfaltigkeit zur Einheit zu verbinden.

Es waren ganz bestimmte Eigenschaften, die jeder Einzelne besitzen musste, sollte er seiner Aufgabe gerecht werden. Zunächst bedurften alle grossen praktischen Taktes und vielseitiger technischer Fähigkeiten. Jegliches Handwerk, jede Kunst, jeden Handgriff des Ackerbaues hatten sie selber mit unermüdlicher Geduld und mit kluger Menschenberechnung erst zu lehren, später mit Sachkenntniss zu beaufsichtigen. Sodann verlangte die gebieterische Nothwendigkeit kriegerische Tüchtigkeit und Wachsamkeit gegen Heiden und Mamelucken — so nannte man die Bewohner von S. Pablo —; der Krieg durfte für das „fliegende Corps" der Kirche nichts Abschreckendes haben [1]).

Anfang und Ende, der Grund, aus dem alles andere hervorwuchs, und das Ziel, auf das alles bezogen wurde, blieb aber doch die religiöse Gesinnung. Sie äussert sich als schwärmerische Hingabe an die erkorene Thätigkeit, als feste Ueberzeugung von der Verdienstlichkeit derselben für das Himmelreich, vor allem als Glaube an die Wunderkraft der Taufe und des Sakraments in der Hand des Priesters. Kein einziger dieser Männer, dem nicht das Bild des Märtyrerthums beständig vor der Seele geschwebt hätte, — giebt es doch dem Katholiken den stolzesten Anspruch! Nicht jeder spricht dies freilich so naiv aus wie jener Münchener Zinngiesser, der seinem alten Meister schreibt: er möge für ihn beten, dass bald ein Indianer einen Pfeil, mit denen sie freigebig genug seien, auf ihn anlege, um ihm zur Märtyrerglorie zu verhelfen.

Aufs ängstlichste sind die Bekehrer besorgt, dass niemand, der nur einigermaassen auf dem Wege zum Christenthum sich befindet, ungetauft bleibe; der hier wie bei allen Barbarenvölkern häufige Kindermord erscheint ihnen wegen der leichtsinnig verscherzten ewigen Seligkeit der Neugeborenen als besonderer Gräuel. Vielleicht niemals seit den Zeiten der ersten Christen war bei Bekehrern und Bekehrten die Vorstellung so lebendig gewesen, dass die Wunderwirkung des Sakraments unmittelbar mit der Aufnahme in den Christenhimmel verbunden sei: wieder wie in Constantins Zeit wird mit besonderer

[1]) Auch eine eisenfeste Gesundheit und beständige Jugendlichkeit gehörte zu diesem Leben; Berichte hierüber Lettr. édif. rec. 25.

Digitized by Google

Andacht erzählt, dass der Täufling in albis, noch im Taufgewande, gestorben sei. Jede andere Thätigkeit trat neben der Verdienstlichkeit dieser in den Schatten oder erschien als blosses Mittel. Es ist wahrhaft rührend, was der sonst fast rationalistische Baucke, dessen höchster irdischer Stolz war, Unterthan Friedrichs des Grossen zu sein, von sich erzählt: als er mit unendlicher Mühe den Wilden die ersten Begriffe des Ackerbaues beigebracht hatte und er sie nun von selber arbeiten sah, warf er sich weinend unter einen Baum in dem Gedanken, dass er nur für das zeitliche Wohl habe sorgen müssen und noch nicht habe taufen und predigen dürfen — er war bis dahin nur Gehilfe.

Und diese Gesinnung war die Grundlage nicht nur für die Heidenbekehrung, sie blieb es dauernd für das Staatswesen; nicht nur konnte sie allein dem Geist des Missionärs die nöthige Spannkraft verleihen, sie sollte und musste auch den Geist jedes Untergebenen durchdringen: durch den Hinblick auf ein Jenseits lenkte man die Gemüther und beherrschte das Diesseits.

Um mit einer solchen Gesinnung ein Staatsideal ins Leben zu rufen, fanden die Jesuiten ein vortreffliches Material vor. Die Religion dieser Wilden hatte bisher fast nur in einer dumpfen Scheu vor den Zauber- und Gaukelkünsten ihrer Priester bestanden. Die früheren Missionäre hatten selbst fest an die Realität derselben geglaubt und mannhaft mit den vermeintlichen Erscheinungen des Teufels und mit dessen Dienern gestritten — wie es im 17. Jahrhundert eben überall geschah; ihre aufgeklärteren Nachfolger spotteten selbst über die, welche aus Betrügern Hausfreunde des Satans machten. Für die besonderen Aufgaben der Jesuiten blieb es aber, sobald nur einmal die Autorität jener heidnischen Priester entwurzelt war, von entschiedenem Vortheil, dass der Indianer an Gehorsam gewöhnt war gegen den Mann, welcher ihm ein früher schreckliches, jetzt freundliches unbekanntes Etwas vermittelte.

Schlimmeren Stand als gegen die heidnische Konkurrenz hatte der Pater aller Orten gegen die eingewurzelte Trunksucht der Wilden. Es wird als durchgängige Regel angeführt, dass der Indianer ohne allen Nutzen im Glauben unterrichtet werde, wenn ihm nicht zuvor das Trinken abgewöhnt sei. Man führte in den Missionen einen ununterbrochenen Vertilgungskampf gegen den Johannisbrotbaum, aus dessen Schoten das landesübliche berauschende Getränk bereitet wurde; und die Sorge in den Städten, die Schutzbefohlenen vor der Bekanntschaft mit dem Weine zu bewahren, hat einen beinahe burlesken Anstrich. Das sicherste Mittel war die allmähliche Gewöhnung der Indianer an den Paraguaythee, den ihnen zum Lebensbedürfniss zu machen den Jesuiten in der That gelungen ist.

Digitized by Google

Im übrigen waren alle Stämme, auf die sich die Missionsthätigkeit erstreckte, höchst gutmüthig und lenksam, auch diejenigen, welche den Spaniern den hartnäckigsten bewaffneten Widerstand entgegengesetzt hatten; mit thierisch rohen Kannibalen hatte man es nur in wenigen nördlichen Missionen zu thun. Auch werden uns manche Züge eines gesunden Humors von ihnen berichtet; fast ganz fehlte ihnen dagegen jener Scharfsinn, der vielen anderen der amerikanischen Wilden eigen ist. Etwas mehr oder weniger Lebhaftigkeit war es allein, was man zum Unterschied der einzelnen Volksstämme anführen konnte; wohl aber besassen sie alle die beste Mitgabe für die Zwecke der Jesuiten: eine grosse natürliche Nachahmungsgabe, die zwar zunächst nur kindische Lust am Nachmachen war, die jedoch ausgebildet werden konnte. Freilich wird zugleich übereinstimmend versichert, dass trotz der grössten manuellen Geschicklichkeit ihnen doch jedes eigene Talent zu erfinden oder zu verbessern abging, und dieser Zug hatte sich auch im Verlauf eines Jahrhunderts der Kultur nicht geändert.

Für einen Kunstbau rein nach dem Sinne des Baumeisters, einen religiös-sozialen Staat, wie ihn Campanella geträumt hatte, in jesuitischer Umformung, konnte es gar keine besseren Werkstücke geben als diese Guaranis. Dass das Resultat ein höchstes an sich sei, haben die Jesuiten oft ausgesprochen und nur manchmal der Vorsicht halber geleugnet. Thaten sie dies letztere, so erklärten sie: es sei unmöglich ohne eine solche Verfassung den Wilden Zivilisation einzuimpfen [1]). Ein Gleiches versichern auch heut wieder alle, die jene Gegenden besucht haben und von dem Gegensatz lebhaft betroffen waren, in dem die majestätischen Ruinen inmitten des Urwaldes, die noch jetzt beredtes Zeugniss ablegen für ein gewaltiges Wollen, mit der stumpfen Apathie der Umwohner stehen [2]). Im vorigen Jahrhundert haben Männer, die das Bestreben hatten vorurtheilsfrei zu sein, aber die Missionen schon im Zustand völligen Verfalls sahen, dennoch das Gegentheil behauptet, und sie haben zwar das von den Jesuiten Geleistete anerkannt, aber ihre Methode verurtheilt.

Halten wir uns an einige beglaubigte Thatsachen! Es werden uns von den Jesuiten so viele Züge aus dem Leben der Indianer mitgetheilt, die auf ein gesundes Begriffsvermögen schliessen lassen, sie fanden bei ihren vielen nothwendigen Unterbeamten so viel praktisches Verständniss und Liebe zur Sache, die gesammte Einwohnerschaft zeigte schliesslich so viel aufrichtige Anhänglichkeit an ihre Kultur und so

---

[1]) Lettr. édif. rec. 21 die beste derartige Demonstration.

[2]) U. a. Moussy, Demersay, Avé-Lallemant; auch Rengger, anfangs von entschiedener Abneigung gegen die Jesuiten beseelt, kommt zuletzt zu dieser Ansicht.

Digitized by Google

viel guten Eifer dieselbe zu vertheidigen, wenn sie nur einen Führer gehabt hätte, dass in der That schwer zu glauben ist: solche Eigenschaften seien nicht der Entwicklung fähig, ein solches Volk sei zu dauernder völliger Unmündigkeit verdammt. Um europäische Freiheit kann es sich hierbei natürlich nicht handeln. Innerhalb der jesuitischen Verfassung konnten sich aber diese Fähigkeiten überhaupt nur bis zu einem gewissen, sehr niedrigen Grad entfalten. Für die Selbständigkeit und den Kampf der Individuen konnte hier kein Raum bleiben, und dies rechnete man jesuitischerseits sich zum Vorzug an! Man wollte Vollkommenes erlangen und kam daher nur bis zu einem glänzenden Scheingebäude, dem der innere Halt fehlte. Die Schuld aber liegt weniger an den Männern, die ihr Leben für dieses Ziel mit einer Begeisterung einsetzten, wie sie die Geschichte nur selten gesehen hat, sondern an der falschen Idee, zu der sie durch eine übermächtige geschichtliche Nothwendigkeit gedrängt wurden. Das Urtheil über die Geschichte der Jesuiten in Paraguay wird daher mit dem über ihre sociale Verfassung zusammenfallen. Fassen wir daher diese ins Auge.

Wir sahen, wie die Organisation der Jesuiten mit der rigorosen Ausschliessung der Spanier aus den Missionen begonnen hatte, und wie eine solche für den Bestand des Werkes weiter nöthig blieb. Jedesmal, wenn eine Neugründung unternommen wurde, sah man sich nach kurzer Zeit genöthigt zum alten Prinzip zurückzukehren, wenn man anfangs, um den nie endenden Vorwürfen der Kreolen zu entgehen, aufrichtig die Berührung gestattet hatte. Als die Madrider Regierung nach ausgezeichneten Kriegsdiensten der Guaranis an der Mündung des La Plata Jesuitenmissionen gründen wollte, lehnten die Jesuiten das Anerbieten dankend ab: die Abgeschiedenheit gehörte mit zu ihren „Reduktionen“[1]).

Eine derartig verdorbene Halbkultur, wie sie in den spanischen Städten herrschte, konnte auf die Wilden nicht anders als höchst zersetzend und verderblich wirken. Dass vollends den umherschweifenden Spaniern nicht die geringste Gastlichkeit erwiesen wurde, war durch trübe Erfahrungen[2]), die man mit solchen hatte machen müssen, nur zu sehr gerechtfertigt. Die natürliche Abneigung der Indianer gegen die Eroberer, das Bewusstsein, dass sie von ihnen zur Knechtschaft bestimmt seien, kam hierbei den Jesuiten zu Hilfe. Kaziken, die man zu gewinnen suchte, meinten wohl: „man werde auch den Vätern nicht recht trauen, wenn sie so gute Freunde der Spanier wären“; die deutschen Missionäre, die so wie so eine gründliche Verachtung alles Spanischen besassen,

---

[1]) Lettr. édif. rec. 21.
[2]) Decret. Phil. V.

Digitized by Google

benutzten den Hinweis auf ihre verschiedene Nationalität geradezu, um sich ihre Arbeit zu erleichtern[1]).

Ob die Gesellschaft eine solche Gesinnung der Indianer, die ihren Zwecken sehr gelegen kam, verschärft habe, darum handelte es sich bei den Streitigkeiten besonders. Das was ein Jesuit in einer offiziellen, dem spanischen Hofe eingereichten Denkschrift den Indianern zuruft, klingt in der That nicht gerade versöhnlich: sie, die treuesten Unterthanen des Königs, stets bereit seinem Wink zu gehorchen, wolle man einer kleinen Zahl von Menschen aufopfern, die sich jederzeit durch Treulosigkeit, Ungehorsam, Nachstellungen gegen den König selbst ausgezeichnet hätten, die sich den nichtigen Titel „Eroberer" anmaassten, der nur ihren Vorfahren gebührt habe, und die fast alle die zahlreichen Völkerschaften zerstört hätten, die man ihnen 40 Meilen im Umkreis um die Stadt Assumpcion eingeräumt habe. Dass man wirklich eine solche, jedermann, auch dem Indianer, wohlverständliche Sprache in den Missionen geführt, kann kaum zweifelhaft sein: die in der Guaranisprache verfassten Manifeste, deren Uebersetzungen Pombal publizirte, lauten ganz ähnlich.

Mit den Ansichten der spanischen Regierung musste man hier in unlösbarem Widerspruch stehen. Jene betrachtete die Ausschliessung der Europäer als ein einstweilen unumgängliches Zugeständniss, den Jesuiten war sie eine dauernd werthvolle Errungenschaft. In den Schulen wurde wohl etwas spanisch gelehrt, aber weit über den Schein, die Vorschrift erfüllt zu haben, ist man ganz gewiss dabei nicht hinausgegangen. Auch redete schon damals jeder in Paraguay ansässige Spanier die Guaranisprache[2]). Dass dieselbe zur „allgemeinen Sprache" des ganzen südwestlichen Drittels Südamerikas wurde, ist aber doch erst den Bemühungen der Jesuiten zuzuschreiben, die sie zur Schriftsprache umgestalteten, sie an der Universität Cordoba pflegten, und aufrichtig von „der schönen, wohllautenden und harmonischen Sprache" entzückt waren[3]). Sehr übel empfand man daher die grosse Mannichfaltigkeit der Dialekte weiter nach Norden hin, im Chaco; ein ehrlicher Missionär, der von einem Dorf zum andern bei jeder Diminutivvölkerschaft eine andere Sprache fand, brach endlich in den Verzweiflungsruf aus: es sei diese Zersplitterung eine der schlimmsten Veranstaltungen des Satans, um die Ausbreitung des Christenthums zu hindern. Hier stellte man aus 39 Dialekten eine gemeinsame Verständigungssprache zusammen[4]); man strebte aber zugestandenermaassen

[1]) Baucke wie Dobrizzhofer (I p. 99).

[2]) Wie auch die Gegner zugestehen, z. B. Materialien z. Gesch. d. Jes. I p. 340.

[3]) Auch Ulloa, Noticias secretas di America (Coleccion II) p. 10 rühmt die elocuencia y culta verbosidad del elegante idioma der Guarani.

[4]) Lettr. édif. rec. 8 u. 10.

Digitized by Google

überhaupt einer indianischen Einheitssprache zu, ein Unternehmen, das bei der Begriffs- und Wortarmuth der meisten dieser Stämme — auch intelligentere zählten nicht über vier — nicht unübersteigliche Schwierigkeiten bot.

Regelmässig einmal im Jahr war jedoch eine Berührung der Indianer mit fremden Elementen unvermeidlich, dann, wenn die überschüssigen Produkte der Reduktionen auf den Flüssen nach Buenos Ayres und S. Fé verschifft wurden [1]). In den beiden Städten waren die Indianer der Missionen wohlbekannte Gestalten; aber stets sah man sie in der Gesellschaft ihres Paters, der sie unablässig beaufsichtigte, obwohl sicherlich schon Leute ausgewählt waren, auf die man sich verlassen konnte. Ein Zurückbleiben war aufs strengste untersagt. Bei den Wanderungen durch die Hafenstadt Buenos Ayres versäumte man nicht, den Kontrast mit den heimischen, gewohnten und in der That besseren Verhältnissen recht deutlich zu machen, und fand gläubige Zuhörer. Zur Zeit der Aufhebung des Ordens beschuldigte man die Jesuiten, sie hätten den Indianern die Ansicht beigebracht: jeder Spanier habe einen Teufel im Leibe, sie beteten auch nicht Gott und die Heiligen, sondern das Gold an. Die Väter bestritten ihrerseits, dass sie diese Sage geflissentlich verbreitet hätten, nicht aber dass dieselbe vorhanden sei; und in der That war die Metapher von jenen Kundigen nicht übel gewählt.

Die Ausschliessung aller Spanier erstreckte sich thatsächlich auch auf die spanischen Behörden. Nur ein einziger, den Jesuiten unbedingt ergebener Gouverneur ist einmal ins Innere der Missionen gekommen und dort festlich von ihnen aufgenommen worden. In der That war die Reise zu ihnen jederzeit ein Wagniss — selbst unterhalb Assumpcion ward der Strom durch Flussräuber fortwährend unsicher gemacht [2]). Auf dem für die Missionen wichtigeren Uruguay dauerte die Fahrt bis zur nächsten Reduktion Yapeyu, die noch recht weit vom Zentrum der übrigen entfernt lag, über einen Monat. In der Mitte des Weges befanden sich die gefährlichen Stromschnellen, die Gott nach Auffassung der Jesuiten [3]) den Missionen zum besonderen Schutz gesetzt hatte: — Schifffahrtshindernisse, die den Verkehr der Pflanzungen unter sich hemmten, räumten sie mit grossen Kosten durch Sprengungen weg. Unter so bewandten Umständen war es natürlich, dass höhere spanische Beamte, auch aufgefordert, Bedenken trugen, sich den Mühseligkeiten der Reise zu unterziehen.

Häufiger haben sich die Bischöfe beklagt, dass man sie

---

[1]) Interessante Aussagen der Bewohner von S. Fé (procès verbal) in Schutzschriften für die Jesuiten VI (Abth. III) p. 106 ff.

[2]) Dobrizzhofer l. c. I p. 147 und andere.

[3]) Sepp bei Charlevoix II Anhang und andere (Cattaneo bei Muratori, Christianismo felice etc.).

Digitized by Google

nicht in die Reduktionen lasse; die Jesuiten haben zwar stets bestritten, dass sie dieselben an Ausübung ihrer geistlichen Rechte hinderten, aber wie wir sahen, sind hierüber thatsächlich ernste Streitigkeiten ausgebrochen. Ihre Freunde unter dem Episkopat, die sie herein gelassen haben, mussten ihnen zudem noch stets die besten Zeugnisse ausstellen. Diese verzichteten kluger Weise freiwillig auf ihr Recht des Zehnten; andere, welche ungestüm forderten, erhielten auch nichts, und selbst die Wünsche der Könige[1]) hatten in diesem Punkt kein Gewicht. Auch in der geistlichen Verwaltung wollten eben die Jesuiten sich von niemandem die Hände binden lassen: die bischöflichen Verordnungen fanden sich später in ihren Kirchenbüchern mit satirischen Randnoten versehen, was höchst komische Zornausbrüche der würdigen Kirchenfürsten zur Folge hatte[2]). Die Väter waren und blieben die einzigen Geistlichen ihres Landes, und man sah in Rom über diese kanonische Unregelmässigkeit weg.

So ernannten auch sie allein alle übrigen Beamten, und wenn ihnen bisweilen anbefohlen ward, sich nicht in deren Rechtsprechung zu mischen, so war das natürlich eine nichtige Formel. Die Väter waren und blieben die einzigen Vermittler zwischen Unterthanen und Staat. Das ganze Verhältniss beschränkte sich darauf, dass alle Einwohner, ausser Kaziken, Beamten und den im Kirchendienst Beschäftigten, einer Kopfsteuer unterlagen[3]). Diese war schon ursprünglich nur auf die Hälfte der Abgabe der übrigen Indianer normirt gewesen, weil die Guaranis der Missionen Kriegsdienste leisteten. Ferner blieb den Listen die Volkszahl von 1672 zu Grunde gelegt, obgleich die Jesuiten aus ihren statistischen Tabellen, soweit sie die Bevölkerungsmenge betrafen, durchaus kein Geheimniss machten. Dass ihnen gestattet ward, die Steuer im ganzen abzuführen und die Richtigkeit auf die Pflicht des heiligen Gehorsams zu verbürgen, versteht sich von selbst. Schliesslich aber erstaunen wir, nach allem — es ist über diese Punkte unsäglich viel verhandelt worden — zu hören, dass in Wahrheit nie ein Pfennig gezahlt wurde; die einzelnen Väter wurden statt ihrer Staatsbesoldung auf diesen Steuerertrag angewiesen. Es ist das ein schlagendes Beispiel, wie es mit der viel schreibenden und nie handelnden Verwaltung der Spanier in Amerika bestellt war.

Im übrigen hatten es die Jesuiten nun leicht, äusserst loyal zu sein. Der weit entfernte König wurde den Indianern als ein Muster jeder Tugend, als ein Quell der Güte dargestellt; sein Bild stand im Gemeindehause, und jährlich ward ihm zu

---

[1]) Decr. Phil. V.
[2]) Brabo, Documentos p. 130—150.
[3]) Résumé im Decretum Philippi V.

Digitized by Google

Ehren ein grosses Fest gefeiert mit prunkvollen Umzügen, Tänzen und Wettspielen. Hiermit hatte man der Unterthanenpflicht Genüge gethan und behielt den Rest der Souveränetät in eigenen Händen.

Man verstand sie auszuüben in ihrem ganzen Umfange! Nur der Organisation des Staates [1]) war es zuzuschreiben, dass eine geringe geistige Aristokratie von 100 Männern eine mehr als 1000fach so grosse Anzahl Unmündiger lenkte. Nicht nur eine völlige Regelmässigkeit, sondern auch eine völlige Gleichheit der einzelnen Niederlassungen unter einander war angestrebt, und man rühmt sich sie durchgesetzt zu haben trotz der grössten Unterschiede in den natürlichen Bedingungen. Ob im Gebirge, ob in der unabsehbaren Steppe, ob in den dichten Wäldern der Flussniederung gelegen, eine Reduktion bot denselben Anblick wie die andere, und in einer wie der anderen spielte sich das Leben gleichförmig ab. Nicht mehr Unterschiede seien zu bemerken als zwischen zwei Kollegien der Gesellschaft. Die Spanier meinten wohl: die Indianer bewahrten deshalb so völligen Gleichmuth im Tode, weil ihnen das Leben doch nicht die geringste Abwechselung geboten habe [2]).

Auf engem Raum stadtartig gedrängt wohnten die Indianer. Die grössten dieser Städtchen enthielten mehr als 7000, auch die kleinsten nicht unter 2500 Einwohner [3]). Ein zerstreutes Wohnen würde einen Rückfall in die Barbarei erleichtert, eine Lenkung, wie sie die Jesuiten beabsichtigten, unmöglich gemacht haben. In der Mitte der Stadt stand die Kirche, die oft niedrig, stets aber sehr geräumig angelegt war, um möglichst vielen den Eintritt zu gestatten. Ihr zur Seite befand sich die Wohnung des Paters mit einem grossen, aufs beste gepflegten Garten, das Wittwenhaus, das Gerichtsgebäude und die geräumigen gemeinsamen Speicher. Rechtwinkelig und schnurgerade, wie in einem römischen Lager, waren die Strassen als grosse Baumalleen angelegt, am Ende einer jeden befand sich eine kleine Heiligenkapelle. Der ganze Komplex war statt mit einer Mauer mit einer noch wirksameren Schutzwehr, einer undurchdringlichen Hecke von Kakteen und Agaven umgeben. Zunächst der Niederlassung lagen die den Einzelnen zur Bestellung überlassenen Ackerstücke, sowie die für Wittwen und Waisen besonders bestimmten Felder; weiterhin zog sich ausgedehnter das ungetheilte Ackerland, und meilenweit hinaus erstreckte sich die Weide, auf der die ungeheuren Rinderheerden halb wild gehalten wurden. Hier gab es keine festen Ansiedlungen mehr, sondern nur einzelne

---

[1]) Da die Religion auch Staatssache war.
[2]) Bougainville, Voyage autour du monde I p. 183 und andere.
[3]) Gleich bei der Gründung siedelte man 3000 und mehr an einem Punkt an; del Techo l. VIII c. 4.

Digitized by Google

Vorwerke; aber ständig sollte sich hier zur geistlichen und weltlichen Leitung des seinem Beruf nach kriegerischen Theiles der Gemeinde sowie zur Beaufsichtigung des kostbarsten und deshalb gefährdetsten Besitzstückes ein Jesuit aufhalten.

Diese äussere Regelmässigkeit war nur das Abbild und die Folge der inneren, der des Lebens[1]). Hier geht nun alles aus dem einen Grundgedanken hervor, dem der völligen Verschmelzung des religiösen und des weltlichen Daseins. Wie hätte es auch anders sein können! Jeder einzelne Missionär war vielleicht erfüllt vom Bild eines solchen Gottesstaates auf Erden, an dessen Verwirklichung er sich seinen Antheil erobern wollte, gerade den besten war die zivilisatorische Arbeit nur das Mittel Seelen zu gewinnen; aber andererseits ruhte auch seine ganze Autorität auf der geheimnissvollen Weihe, vermöge deren seine Worte genügten, um die Gottheit in seine emporgehobene Hand zu zaubern, kraft deren er den Zutritt zu den Räumen des Jenseits erschloss oder versagte. „Die Religion ist der einzige Grund ihres Gehorsams". Dieses Thema kehrt in den Erörterungen der Jesuiten immer wieder. Die meisten von ihnen waren gewiss eben so wenig im Stande eine Trennung zwischen der Autorität dieser und jener Art vorzunehmen wie ihre Untergebenen.

Jesuitengegner des vorigen Jahrhunderts, zumeist selbst Katholiken, haben nun freilich der Gesellschaft vorgeworfen, dass sie ihren Indianern nur Aberglauben und Zeremonien beigebracht, ihnen aber vom wahren Christenthum so gut wie nichts gelehrt hätte. Allerdings haben selbst besonders wahrheitsliebende Väter, wenn sie auf ihre geistlichen Erfolge zu sprechen kommen, einen Hang zur Romantik nicht ganz verleugnen können; die Thatsachen selbst ergeben jedoch, dass es in Paraguay im Punkt der Religiosität nicht schlechter, eher sogar etwas besser bestellt war als in den katholischen Ländern Europas. Man hatte vielen Aberglauben vorgefunden und ihn selbst getheilt. Man hatte also den Wundern des Satans die Christi und seiner Heiligen entgegengesetzt.

In den Köpfen der Bekehrten vermischten sich dergestalt die althergebrachten Vorstellungen mit den neuen, und dies steigerte die Einbildung oft bis zur Halluzination. Dämonische Versuchungen, himmlische Beschützung, Visionen des Jenseits — der ganze Kreis von Phantasiebildern, die das europäische Mittelalter beschäftigt hatten — treten uns, nur etwas indianisch gefärbt, in den Berichten entgegen. Ueberall, wo man den höchsten Werth darauf gelegt hat, die Blicke der Gläubigen auf das Jenseits zu richten, ist es so gewesen.

---

[1]) Die religiöse Verfassung bildet natürlich in allen Schriften den Hauptheil. Besonders reichhaltig an Einzelheiten sind Nussdorfer, Charlevoix und die „Nachrichten über die Jesuiten in Paraguay".

Digitized by Google

Alles was man erreichen wollte, hat man jedenfalls hier auch erreicht: die Messe, in der ja das Jenseits durch priesterliche Vermittlung ins Diesseits eingreift, mit grösstmöglichem Prunk und Feierlichkeit umgeben, machte den tiefsten Eindruck auf die Wilden. Im übrigen liess man es sich angelegen sein, den Heiligendienst zu fördern: Frauen und Mädchen putzten im Wetteifer das Muttergottesbild des Hauptaltars mit ihrem wenigen Schmuck aus und entäusserten sich so freiwillig noch des letzten Restes von Privateigenthum, den man ihnen gönnte. Eine Vereinigung der Indianer zu geistlichen Bruderschaften, wie sie im Mittelalter in ganz Europa und noch jetzt in den romanischen Ländern häufig sind, hatte man schon vor Anlage der Missionen in Cordoba mit Nutzen erprobt[1]). In dem Jesuitengebiet ward auch dies organisirt. Die kriegerische junge Mannschaft stand als Bruderschaft stets unter dem alten Volksheiligen der abendländischen Streiter, dem Erzengel Michael, und sie widmete ihm eine höchst energische Verehrung, wie die von den Portugiesen im Kriege aufgefangenen Manifeste es bekunden: unter Gottes und unseres Vaters Michael Schutz zogen sie in den Kampf und hofften auf Sieg. Alle anderen Bruderschaften, die für gewöhnlich mit den Arbeitsabtheilungen zusammenfielen, waren offiziell der Madonna geweiht, es blieb aber den Landleuten, wenn sie zur Arbeit zogen, unbenommen, sich noch einen besonderen Heiligen selbst zu wählen; sie gaben dabei „S. Isidorus dem armen Ackersmann" einen gewissen Vorzug. Ausserdem hatte jede Reduktion ihren besonderen Schutzheiligen, nach dem sie auch benannt war; ihm wurde jährlich an seinem Tage ein grosses Volksfest gefeiert. Von Kind auf ward der Indianer daran gewöhnt, alle seine Beschäftigungen unter den Augen des Heiligen zu vollziehen. Wenn schon in der Stadt jeder Ausblick auf eine Kapelle führte, so nahm man auch überallhin zur Arbeit, aufs Feld, in den Wald, das holzgeschnitzte Bild mit und setzte es unter eine rasch aus Zweigen geflochtene Laube als Kapelle.

Hierbei wussten die Jesuiten klug die ihnen willkommene Richtung im ganzen zu fördern, ohne dem individuellen Belieben zu enge Schranken zu ziehen; im übrigen aber war der Gottesdienst aufs straffste organisirt. Die Ueberzeugung, dass die Kirche mit ihren Diensten und Gnadenmitteln das ganze Leben des Menschen zu umspannen habe, diese Fundamentalanschauung des Katholizismus, war wohl in jedem Einzelnen lebendig. Ihr Ausdruck ist die Priesterverehrung, und dies waren die beiden stärksten Bänder, die das Gemeinwesen zusammenhielten. Täglich versammelte sich schon $^1/_2$ Stunde

[1]) Paraquaria ad ecclesiam reducta, Würzburg 1635, p. 41, wahrscheinlich eine Uebersetzung der Conquista espiritual des Montoya.

Digitized by Google

vor Sonnenaufgang die Jugend bis herab zu den Kindern, die eben erst dem Säuglingsalter entwachsen waren. Gebet, Gesang und eine kurze Katechismuslehre füllten die Zeit aus, bis auch die Erwachsenen zur Messe berufen wurden. Männer und Weiber nahmen getrennt Platz, zum Theil lagerten sie noch vor der Thür; um die Vollzähligkeit zu konstatiren, wurden sie jedesmal von den damit Beauftragten gezählt. Wenn die Messe zelebrirt war, der Pater die nöthigen Weisungen ertheilt hatte, zogen die Arbeitsabtheilungen aufs Feld, die Jugend blieb noch einige Zeit zum gemeinsamen Frühstück zurück. In derselben Weise wurde zum Abend die Gemeinde wiederum zur Vesper versammelt.

Täglich wiederholte sich dieser Kreislauf; am Sonntag zu feierlicherem Gottesdienst wurde aus den Heiligenlegenden gepredigt, wie man denn ausser dem Katechismus auch eine guaranische Darstellung derselben gedruckt hat. Sehr häufig war Beichte angeordnet, aber auch diese wurde für gewöhnlich nicht nach dem Belieben des Einzelnen abgenommen. So wurden überhaupt die Sakramente nur in der Kirche gespendet, sogar die letzte Oelung; zum deutlichen Zeichen, dass selbst sie eine Sache der Gemeinschaft, nicht der Einzelpersönlichkeit seien [1]).

In der Fastenzeit steigerten sich die religiösen Empfindungen bis zur Exaltation. Bei den religiösen Exerzitien, die in der Kirche während des Abenddunkels vorgenommen wurden, sprach sich die Zerknirschung in ungeregeltem Wehgeheul und in den schärfsten Selbstgeisselungen aus, denen sich auch Frauen und Mädchen freiwillig unterzogen. Die Lieblingsvorstellung der Asketen, dass der nach Vollkommenheit trachtende Mensch Christi gesammte Leiden mit durchleben müsse, äusserte dann ihre ganze Kraft. Knaben trugen die Marterwerkzeuge des Erlösers durch die Kirche, ihnen schlossen sich die Erwachsenen an, deren viele ein schweres hölzernes Kreuz trugen oder mit gebundenen Händen und Füssen auf der Erde krochen. Noch andere hatten sich Dornenkronen in die Stirn gedrückt; manche vollends blieben Stunden lang mit ausgespannten Armen in Kreuzgestalt stehen. Es war die einzige Gelegenheit, bei der man die Askese verwerthete, die sonst diesem Kindervolke nicht in den Kopf wollte: zum Zölibat hat man sie „grösserer Sicherheit wegen“ nie angehalten, während in Nordamerika für den abenteuerlichen Sinn und die Qualenverachtung der Indianer gerade die Askese in allen Formen viel Ansprechendes hatte [2]).

In Paraguay durfte man weit mehr auf einen Erfolg rechnen, wenn man den Sinnen schmeichelte, als wenn man

[1]) De Moussy, Mémoire historique c. 3.
[2]) Lettres édif. rec. 12 p. 185 ff.

Digitized by Google

ihre Aeusserungen zurückdrängte. Dies geschah durch die Kunst. Man verwerthete aber diese nicht nur für die Zwecke der Kirche, sondern man monopolisirte sie sogar für dieselben, indem man jede anderweitige Ausübung streng ahndete. Während man die im Staats- und Kircheninteresse liegenden Feste mit allen Reizen ausstattete, die auf die Phantasie des Volkes wirken konnten, verbot man Spiel und Tanz zur Privatunterhaltung völlig, lehrte keine andere Musik als kirchliche, liess die Wohnstätten ohne jeglichen Schmuck. Um so leichter war es dann, eine wahre Leidenschaft im Volk zu erwecken, prächtige Kirchen zu erbauen und sie mit Altären, mit Putz und allerlei Flitterstaat auszurichten. Bei jeder Neugründung ging das Streben des Missionärs dahin, möglichst bald eine recht geräumige und recht ausgeputzte Kirche zu besitzen: es war das erste deutliche Zeichen des Sieges der Zivilisation, und ein solches Wunderwerk war für den weiteren Erfolg der Arbeit unter den Indianern vom höchsten Werth. Die älteren und grösseren Reduktionen besassen wirklich schöne und geschmackvolle Kirchen; die Stiche der Trümmer in Demersays Atlas zeigen Säulenfronten und Halbkuppeln von reineren und edleren Formen als sie die Jesuiten in Europa anzuwenden pflegten.

Noch höhere Bedeutung legte man der kostbaren Ausschmückung des Inneren bei, und berief sich hierbei auf eine Vorschrift des heiligen Ignatius selber. Ein Jesuit begründet z. B. die prächtige Bemalung, Vergoldung und Schnitzerei der Beichtstühle folgendermaassen: „Dies hat nicht nur die Zierde der Kirche zur Absicht, sondern geschieht, um den Indianern so viel als möglich durch in die Augen fallende Gegenstände einen desto höheren Begriff von diesem heiligen Gericht und von dem Sakrament, welches ihnen daselbst gereicht wird, zu geben". Und ein anderer Pater zieht als Ergebniss seiner Darstellung den Satz: „Der Glaube muss ihnen durchs Gesicht beigebracht werden".

Ueberall bemächtigte man sich der bei wilden Stämmen so oft verbreiteten Vorliebe für die Musik. Schon den Heiden gereichte es zum höchsten Entzücken, wenn ihnen der Missionär auf seinem Instrument vorspielte; eifrig lernten sie ihm diese Kunst ab, und zu einer Zeit, als die Missionen noch kaum über die erste Stufe der Rohheit erhoben waren, konnte man es schon wagen in Buenos Ayres ein grosses Konzert zu geben, um die Fortschritte der Wilden der Art unmittelbar zu demonstriren [1]). Später, als in dem eingerichteten Staat auch die Kunst, Instrumente von der Orgel bis zur Violine herab zu bauen, höchst vervollkommnet war, fanden sich in jeder Niederlassung wohlgeübte Sängerchöre, und die

[1]) Del Techo lib. V c. 30.

Digitized by Google

begabteren Schüler wurden zur Ausbildung zu besonders kunstverständigen Vätern — es waren stets Deutsche — gesandt. Fortan ertönten die edlen Klänge deutscher und italienischer Kirchenmusik in den Urwäldern, und sie sind selbst heute, wo jede andere Spur des Wirkens der Jesuiten vertilgt ist, noch nicht ganz verklungen[1]). Nur an zwei Stellen hatte man die alten barbarischen, unartikulirten Laute nicht verdrängen können, beim Kriegsgeschrei der Männer im Beginn der Schlacht und beim Klagegeheul der Weiber, das über dem sich schliessenden Grabe erhoben wurde. Es zeigte sich in Paraguay wieder einmal, dass diese ganze Kunst geistige Ausbildung weder voraussetzt noch fördert.

Selbst das Tanzen hatte die Kirche für sich in Beschlag genommen. Im Kirchenschatz wurden die seidenen, nach altspanischer Tracht geschnittenen Gewänder der Tänzer aufbewahrt, schöner Knaben, die an den Kirchenfesten den spanischen Fandango ebenso wie das französische Menuett aufführten; am Tagesschluss wurden sie wieder pünktlich abgeliefert, ebenso wie der Putz des Fähnrichs — bei diesem waren grosse spitzenbesetzte Stiefeln die Hauptsache —, der bei den feierlichen Umzügen die berittene Jugend führte und die Wettspiele leitete. Solcher Spiele gab es eine grosse Fülle; die meisten trugen einen kriegerischen, turnierartigen Charakter, militärische Exerzitien aller Art, auch Scheinkämpfe auf Kähnen waren hier zu sehen. Man hatte hierin schon eine Art Vollkommenheit erreicht zu einer Zeit, als die bekehrten Indianer noch in Erdhütten wohnten und ihre Kost halb roh verschlangen. Oberster Grundsatz war auch bei den Spielen: dass jede Spur des Eigennutzes daraus verbannt sein müsse, dass sie frei von aller Leidenschaftlichkeit getrieben werden könnten, weil es weder zu verlieren, noch zu gewinnen gäbe[2]).

Aber nicht nur jene Bevorzugten wirkten bei den Festen — es suchte jeder sein Bestes zu thun. Der Zug mit der Hostie am Frohnleichnam oder mit dem Heiligenbilde hatte durch alle Strassen zu gehen. Von Haus zu Haus baute man Laubbogen und schlang Guirlanden, an denen die bunten Vögel des Urwaldes festgebunden flatterten. Nicht nur was zur Zierde gereichen konnte, baute man auf der Strasse auf, man schleppte auch alle Vorräthe, die Mais- und Weizensäcke wie die Baumwollenballen hinaus, sie dem Heiligen gewissermaassen darzubringen und seinen Segen für sie zu empfangen.

---

[1]) Sowohl Avé-Lallemant wie Demersay hörten zu abscheulichen Instrumenten die schönsten Hymnen singen.

[2]) Tout esprit d'intérêt en est banni, les jeux mêmes qui leur sont permis sont exempts de toute passion, parce qu'ils n'ont ni à perdre ni à gagner. Lettres édif. rec. 21.

Digitized by Google

Für den Zweck: der kirchlich-staatlichen Gemeinschaft zu dienen, war diese ganze Religionsübung wohl geordnet, sie barg alle Bedingungen der Dauerhaftigkeit in sich. Eine andere Frage ist es, wie sich das persönliche Sittlichkeitsbewusstsein hierbei entwickelte. Sie kann eine genügende Beantwortung erst erfahren, wenn auch die socialen und ökonomischen Bedingungen dargestellt sind, die eben so mächtig als die religiösen jenes bestimmen. Die Jesuiten selbst waren auch in diesem Punkt sehr zufrieden, wenn schon nicht ganz so, wie ein sie besuchender Bischof, der da meinte: es werde in diesem Paradies keine einzige Todsünde begangen[1]). Sie klagen vielmehr, dass das sechste Gebot nicht mit der wünschenswerthen Strenge beobachtet werde; und dass die Wahrheitsliebe der Indianer der Furcht vor Bestrafung nicht immer Stand hielt, können wir aus den Erzählungen ebenfalls erkennen. Immerhin musste Männern, die grundsätzlich den Gehorsam für die höchste Tugend hielten, die Art der Sittlichkeit der Guarani als eine fast vollkommene erscheinen. Oft aber hat sich doch ihr eigenes natürliches Sittlichkeitsbewusstsein in anderer Weise geltend gemacht, und von Männern, die selber in der Bekehrungsarbeit standen, hören wir beständig die Klage: wie schwer es sei den Wilden den Unterschied beizubringen zwischen dem, was Gott und dem, was der Pater verboten habe. Nicht immer hat man es so entschieden abgelehnt, diesen Mangel an Unterscheidungsgabe auszubeuten!

Mit dieser Religionsverfassung stand nun die wirthschaftliche Ordnung im engsten Zusammenhange[2]), und ohne Frage hat die religiös-sociale Grundanschauung der Stifter und Leiter noch weit mehr als blos ökonomische Triebkräfte zu ihr, zum Kommunismus, geführt. Die Wilden waren, als man sie aufsuchte, habgierig, wie alle rohen Kinder der Natur, sie hatten eine ausgesprochene Neigung zu tauschen und zu handeln, und so oft sie auch von den Spaniern übervortheilt waren, wurden

---

[1]) Faxardo in Lettr. édif. rec. 21, ähnlich der Bischof Peralta im Anhang zum Decr. Phil. V. Er glaubt den Indianern eine Schmeichelei zu sagen: „alle diese Schäfchen, obgleich weit von einander entfernt, sind so gehorsam, in allen Dingen so abhängig von der Stimme des Hirten, als wenn sie in einem Schafstall zusammenstünden".

[2]) Die besten Schilderungen derselben geben: die (anonymen) „Nachrichten über die Jesuiten in Paraguay", die Vertheidigungsschriften Escandons und Nussdorfers, der 1. und 2. Band von Dobrizzhofers „Geschichte der Abiponer" (namentlich treffliche Schilderungen der Landwirthschaft), ferner die Berichte der Lettres édifiantes und die in dem Decretum Philippi V. enthaltene Enquête der südamerikanischen Gouverneure und des Raths von Indien. Weniger ergeben hier die spanischen Schriften der Colleccion de obras y documentos, ausgenommen der Bericht des Gouverneurs Doblas und Charlevoix' „Histoire du Parag.". Unbedeutend ist Muratori, Christianismo felice. Von den gegnerischen Schriften sind Doblas und vor allem Ibagnez (übers. in Le Brets Archiv) sehr wichtig.

Digitized by Google

sie um nichts klüger. Auch trat dieser Zug, wie eine längst verloschen geglaubte Schrift, sofort wieder zu Tage, als der erneute Verkehr mit den Fremden es erlaubte. Mit Mühe hatte man ihnen die Liebe zum Geld abzugewöhnen, und in den jüngeren Missionen der Chiquitos war man noch zur Zeit der Aufhebung nicht zu dem vollendeten Kommunismus gelangt, wie er in dem Musterland Paraguay herrschte [1]). Anders scheint es sich nur mit dem Grund und Boden verhalten zu haben. Da der Ackerbau erst zu lehren und oft geradezu aufzudrängen war, wurde bei ihm der Kommunismus am schärfsten anfangs gehandhabt, und erst mit der Zeit konnte den Familien ein Grundstück zur Nutzniessung eingeräumt werden. Die Natur der Menschen wie die des Landes hatte den unverkennbarsten Fingerzeig auf das Privateigenthum gegeben, so nötbig auch im Anfang der zivilisatorischen Thätigkeit eine straffere Zusammenfassung der zerfahrenen und ziemlich indolenten Volkselemente war.

Die Jesuiten befolgten diesen Fingerzeig nicht. Das Privateigenthum war und blieb in ihrem Staate verpönt; es existirte nur ein Gebrauchseigenthum. Blos unbedeutende Dinge waren der Verfügung der Individuen überlassen; sie verzichteten auch darauf, weil eine solche vereinzelte Berechtigung keinen Werth haben konnte. So war es z. B. den Frauen gestattet, einen Theil der geernteten Baumwolle für sich und die Ihrigen zur Extra-Kleidung neben der von der Gemeinschaft gelieferten zu verspinnen — nur die wenigsten thaten es. Wirkliches Privateigenthum war nur der Schmuck der Frauen, aber auch hierbei war man eifrigst bemüht einen Missbrauch zu verhindern. Es hätte hier in der That eine recht gefährliche Klippe verborgen sein können: der Goldschmuck spielt bei der Kapitalsammlung eine bedeutende Rolle selbst bis in Zustände hinein, die eine grosse Beweglichkeit des Kapitals kennen. (Ich erinnere nur an das heutige Italien.) Für alle Staaten, die prinzipiell die Einzelpersönlichkeit in der Gesammtheit aufgehen lassen, sind daher Luxusgesetze, Normativbestimmungen und Präventivmaassregeln angezeigt. Verordnungen, die unter anderen Verhältnissen nur lächerlich erscheinen würden, und die sich unter keinerlei Umständen genau durchführen lassen, sind dennoch hier Nothwendigkeit. Die antiken Staaten hatten in dieser Richtung schon Unglaubliches geleistet; sie sind aber doch von den Jesuiten noch übertroffen worden, die das Maass des Frauenschmuckes auf 2 Unzen Gold beschränkten, die fromme Neigung, denselben den Heiligen zu schenken, begünstigten und das Tragen jedes nicht in Paraguay gewebten Stoffes einfach untersagten.

[1]) Lettr. édif. rec. 8.

Digitized by Google

Das war das Privateigenthum der Indianer, fast alles übrige war ihnen „Tupambac", Sache Gottes, wie sie mit einer Frömmigkeit, die etwas nach Fatalismus schmeckt, sagten. Nicht einmal an der Hütte und dem Garten gab es festen Besitz; alle Häuser wurden von Gemeinde wegen gebaut und ausgebessert in der Jahreszeit, wann die Feldarbeit sich minderte; und nach dem Tode des Bewohners fielen sie auch wieder an die Gemeinde zurück.

Die Stämme, „die Kazikschaften", wie man sie bei der Ansiedelung vorgefunden, waren noch zu erkennen in der lokalen Eintheilung der Strassen sowohl als der Feldflur; demgemäss werden sie wohl auch den Arbeitsabtheilungen zu Grunde gelegen haben. Die grösseren Missionen enthielten ihrer mehr als 20 [1]), sie waren gentes, Geschlechter, geworden, aber nennenswerthe Bedeutung für die Staats- und Wirthschaftsordnung hatten sie nicht mehr, nur im Kriege zeigte sich, dass das ursprüngliche Band der Zusammengehörigkeit sich noch nicht völlig gelöst habe. Eigenen Besitz hatten auch diese Unterabtheilungen des Volkes durchaus nicht, wohl aber war den einzelnen Haushaltungen ihr abgesondertes Ackergrundstück überwiesen, ohne dass man auf diesem einen Wechsel der Bebauer hätte eintreten lassen. Alles Erbrecht hingegen war ausgeschlossen; noch geraume Zeit nach Auflösung des Ordens konnte ein spanischer Gouverneur bemerken: der Begriff des Erbes ist ihnen völlig unbekannt. Auch auf diesen Grundstücken wurde die Arbeit von dem Pater und seinen Unterbeamten beaufsichtigt, Müssiggang wurde auch hier als Verschuldung bestraft; noch mussten stets der Pater und sein Beauftragter scharf darauf sehen, dass man auf ihnen mit der Ernte rechtzeitig anfange und nicht die Frucht auf dem Halme verderben lasse. Aber es war natürlich, dass die Kontrole hier schwerer und lässiger war. Es wurde daher auch nur Mais und etwas Maniok zur Aushilfe auf diesen Familienäckern gebaut; nie hätte man sich für die Gewinnung der Baumwolle auf sie verlassen dürfen.

Ueberhaupt aber wurden dem Indianer nur 3 Tage der Woche für diese Arbeit zu eigenem Nutzen gelassen, die andere Hälfte, nach Umständen auch mehr, wurde für die gemeinsame Arbeit beansprucht. Das Hauptnahrungsmittel war der Mais, andere Getreidearten wurden nur hilfs- oder versuchsweise kultivirt; daneben wurde als zweites Hauptprodukt die Baumwolle gepflegt, geringere Dimensionen hatte der Bau des Zuckerrohrs. Fortwährend waren die Missionäre bestrebt neue Kulturen ausfindig zu machen; ihre Gärten hatten sie zu solchen Akklimatisationsversuchen bestimmt, und ihr Eifer

[1]) Sie selbst enthielten selten mehr als 100 Köpfe. Alvear, Relac. geogr. e hist. p. 9.

Digitized by Google

wurde oft vom Erfolge gekrönt. Die europäischen Südfrüchte machten sie heimisch, und noch jetzt sind die von ihnen zuerst eingeführten Orangen ein tägliches Genussmittel in den La Plata-Staaten. Wichtiger war es, dass sie die Baumwollenkultur auch in die Steppenstriche trugen, die früher durchaus auf die Unterstützung der in der Wald- und Hügelregion gelegenen Missionen angewiesen waren; der grösste Erfolg, bei dem sie mehr noch mit den Menschen als mit der Natur zu kämpfen hatten, ist der ausgedehnte Anbau des Paraguaythees. Diese mannichfaltigen Produkte wurden auf der gemeinsamen Ackerflur erzielt, allmorgentlich bestimmte der Pfarrer den Korregidoren und Aufsehern das Maass des zu Leistenden, mindestens einmal im Laufe des Tages inspizirte und begutachtete er die Arbeit. Mochten seine Unterbeamten noch so gut gewählt sein, immer kam doch viel auf sein persönliches Eingreifen an.

Alles Kapital bildete die Gemeinschaft und übergab es dem Einzelnen zur Nutzniessung. Der Pflug, die Axt und das Tischmesser — ein solches erhielt ein jedes Ehepaar zur Ausstattung — waren bei der Seltenheit des Eisens werthvolle Kapitalstücke, aber auch das Zugvieh war gänzlich der Verfügung des Einzelnen entzogen. Kein einziges Rind in diesem Lande, das deren ungezählte Mengen enthielt, gehörte einem Einzelnen zu. Jährlich erhielt jeder Ackersmann ein Joch Zugthiere, für deren richtige Zurücklieferung er bürgte. Es wäre unmöglich gewesen eine andere Einrichtung zu treffen, denn der Indianer frass alles ohne weiteres auf, was ihm Essbares unter die Hände kam. Bis zum Ende des Staates war nichts gewöhnlicher, als dass ein solcher mit der unschuldigsten Miene zum Pater kam, um neue Ochsen zu erbitten: die alten habe er verloren, oder der Jaguar habe sie zerrissen. Man liess sich in einem solchen Falle nie auf eine Untersuchung ein, denn man wusste ganz genau, auf welche Art sich die Thiere verloren hatten, und „dass sie selber die schlimmsten Tiger seien"; man gab dem Bittenden zwar die Ochsen, aber auch zugleich eine tüchtige Tracht Prügel; er bedankte sich demüthig und wurde mit dem Bedeuten entlassen, in Zukunft achtsamer zu sein. Ausser den Zugthieren wurden zur Feldarbeit nur Esel gestellt; hingegen verbot „ein sehr heilsames Gesetz" dem Indianer der Reduktionen gänzlich, sich des Pferdes zu bedienen. Man wollte jede Neigung zu müssigem Umherschweifen mit der Wurzel ausrotten. Das Vorrecht des Reitens blieb den Beamten und der jüngeren Kriegsmannschaft, der zugleich die Besorgung der Heerden oblag[1]), vorbehalten.

Alles Saatkorn wurde aus den Speichern geliefert; auch dies geschah oft 2—3mal, wenn die ersten Raten von den

[1]) Dobrizzhofer l. c.

Digitized by Google

Gierigen aufgezehrt worden waren. Nicht als ob die Indianer so unbesonnen gewesen wären, dass sie das Säen für unnöthig gehalten hätten, sie hatten nur das gute Zutrauen auf die Unerschöpflichkeit des gemeinen Besitzes und zogen eine gute Extramahlzeit der Vermeidung der nachfolgenden Prügelstrafe vor. Jeden Sonntag wurde an die Weiber Baumwolle zum Verspinnen vertheilt; die Kontrole war aber so streng, dass dieselben jeden Abend ihr Quantum Garn abzuliefern hatten. Der Magazinverwalter, stets ein alter, dem Pater besonders nahestehender Korregidor, nahm es in Empfang und lieferte es an die Weber. Jährlich zweimal wurde dann die Kleidung reichlich aber einfacher Art vertheilt; man bemerkte mit ironischer Zufriedenheit, dass die Indianer weit besser gekleidet gingen als die hochadligen Spanier, die in Lumpen einherstolzirten. Nur Schuhe hielt man für einen durchaus überflüssigen Luxus.

Wenn nun die Vertheilung der vegetabilischen Nahrung von Staatswegen nur eine hilfsweise sein sollte, so behielt hingegen die der nicht minder wichtigen Lebensbedürfnisse Fleisch und Thee die Gemeinschaft völlig in der Hand. Bis zu ihrer Sesshaftmachung war die Mehrzahl dieser Stämme fast ausschliesslich an Fleischnahrung gewöhnt, nur langsam konnte man ihnen Pflanzenkost erst schmackhaft, dann zum Bedürfniss machen; die äussere Kultur war schon bis auf einen gewissen Grad gediehen, als die Indianer noch immer das frisch geschlachtete, blutende Fleisch zwei, drei Mal über dem Feuer schwangen und dann verzehrten, während sie gekochtes Fleisch den Hunden vorwarfen. Auch scheinen sie den ungeregelten Appetit des fleischfressenden Wilden dauernd behalten zu haben: den Missionären fiel es noch lange Zeit auf, dass sie immer unbezwinglichen Hunger hatten, so oft sie die Möglichkeit vor sich sahen etwas zu geniessen.

Bei solcher Lage der Dinge war es eine Lebensfrage für junge Reduktionen, bald bei der Anlage den nöthigen Viehbestand zu erlangen. Die Gründung der Chiquitomissionen war erst möglich geworden, als es mit grösster Mühe gelungen war, eine kleine Rinderheerde, die sich dann rasch vermehrte, über den Kamm der Cordilleren zu schaffen [1]).

Bei anderen Reduktionen versprachen spanische Gouverneure eine Beisteuer; viel sicherer aber konnte man stets auf die Unterstützung der älteren Missionen rechnen, die zu diesem Zweck bis ins Gebiet der Abiponer und der Moxos, über S. Fé hinaus, grosse Rindertransporte dirigirten [2]).

Ungeheuer gross war der eigene Viehstand, namentlich in den südlicheren Reduktionen, und man schonte ihn viel besser

[1]) Lettr. édif. rec. 10.
[2]) Baucke l. c.

Digitized by Google

als es in den benachbarten spanischen Kommanderien geschah. Dobrizzhofers Mission Yapeyu hatte 500 000 Stück Rindvieh, das etwas grössere S. Miguel, ein Städtchen von etwas mehr als 7000 Einwohnern, gebot über eine noch grössere Anzahl. Dazu kamen noch grosse Schafheerden, die jedoch nur der Wolle wegen gehalten wurden. Ihnen liess man grössere Sorgfalt angedeihen, wählte eigens gesonderte Weiden für sie und errichtete grosse Hürden — einzelne Missionen hatten Schafheerden von mehr als 30 000 Stück. Die Behütung dieses kostbarsten Besitzes der Gemeinde war einem jüngeren Pater anvertraut, unter dem die kühnen berittenen Gauchos standen. Es gehörte mit zur Politik der Jesuiten, dass diese in ritterlichen Kunstfertigkeiten den benachbarten Spaniern nichts nachgeben durften; man hatte deshalb besondere Reitschulen eingerichtet, und wir sahen, wie auch die öffentlichen Festspiele in gleichem Sinne ausgebeutet wurden. Natürlich durfte der Pater auch in dieser Kunstfertigkeit nicht allzu weit hinter seinen Schutzbefohlenen zurückstehen. Sehr überflüssiger Weise spottete der Exjesuit Ibagnez über etliche seiner Bekannten: wie es mit ihren geistlichen Fähigkeiten ausgesehen, wisse er nicht; jedenfalls aber seien sie vortreffliche Rinderhirten gewesen, die einer verlorenen Kuh meilenweit nachzureiten im Stande seien.

Allwöchentlich wurde aus der Heerde die nöthige Stückzahl Vieh in die Reduktion getrieben, dort von den Gemeindefleischern geschlachtet, und das Fleisch einen um den andern Tag an die Familien vertheilt. S. Miguel brauchte für seine 7000 Einwohner täglich 40 Ochsen regelmässig, bedeutende Extraspenden nicht zu rechnen. In derselben Weise und sehr reichlich wurde der Thee vertheilt; das kostbare Salz — der Zentner kam den Jesuiten auf 16 Thaler zu stehen — wurde nur sparsam am Sonntag und sonst als besondere Belohnung und Auszeichnung gespendet.

Dergestalt war die Sorge für den Lebensunterhalt von dem Einzelnen auf die Gesammtheit abgewälzt; der wichtigste Sporn zur Arbeit fehlte, und wenn trotzdem viel gearbeitet wurde, so lag der Grund weniger in der Ueberzeugung, dass die Arbeit des Einzelnen für die Gesammtheit nothwendig sei, als in dem gewohnheitsmässigen Gehorsam gegen das Wort des Paters — ein Gehorsam, der seinerseits auf der Vermischung des Geistlichen und Weltlichen beruhte. Der indianische Bauer blieb so träge, nachlässig und leichtsinnig, als er es von Anfang an gewesen war; das unumwundene Geständniss noch der letzten Jesuiten, dass ihm jede Beschäftigung willkommener sei als der Ackerbau, schliesst für uns das andere mit ein, dass keine Volkserziehung aufzukommen vermag gegen Thatsachen, die sich aus der Naturanlage des menschlichen Geistes ergeben.

Digitized by Google

Bessere Resultate erzielte man mit dem Handwerk, die besten mit der Kunst. Es mag sein, dass der Eigennutz als Triebfeder mehr zurücktreten darf, je qualifizirter die Arbeit wird; für das Kunsthandwerk wenigstens, das mit Vorliebe in den Missionen gepflegt wurde, dürfte eine solche Erklärung nicht völlig abzuweisen sein. Im ganzen aber fand der Nachahmungstrieb der Indianer hier mehr seine Rechnung als beim Ackerbau; und dieser hat den raschen Aufschwung der Industrie ebenso sehr gefördert, als er ihm nachher seine ganz bestimmten Schranken setzte. Die Arbeit war völlig fabrikmässig organisirt, sämmtliche Werkstätten befanden sich in unmittelbarer Nähe der Jesuitenwohnung und unterlagen der besonders häufigen Inspektion des Paters. In dem grossen Wittwenhaus — seltsamer Weise finden sich bisweilen bei einer Volkszahl von 3000 Menschen gegen 300 Wittwen in einer Reduktion — wurden auch die unverheiratheten Mädchen beschäftigt und selbst die Ausübung der mannichfachen weiblichen Handarbeiten war völlig geregelt. Schmiede, Weber, Drechsler fanden sich in jeder Niederlassung und mussten jedem, der ihrer Hilfleistung bedurfte, dieselbe unentgeltlich leisten. Fast jede der kleinen Städte hatte aber auch ihren besonderen Industriezweig, je nachdem früher ein kunstverständiger Pater denselben eingeführt hatte. So wurden von der Mission Loreto aus, wo der Pater Toscanelli gewirkt hatte, alle übrigen mit Statuen, Schnitzwerk und Malereien zum Schmuck der Altäre versehen [1]); so war auch die Kunst des Instrumentenbaues, der Uhrmacherei, so auch die Bearbeitung des Leders an bestimmte Orte gebunden.

Von der Beschaffenheit der Leistungen wussten die Jesuiten nichts besseres zu rühmen, als dass die Nachbilder dem Vorbild völlig geglichen hätten, wie man denn als Geschenk für Gönner öfters Kupferstiche von den Indianern kopiren liess, so dass sie niemand als Federzeichnungen hätte erkennen können: man gab hiermit freilich, ohne es zu wollen, eine herbe Selbstkritik der ganzen in Paraguay gepflanzten Zivilisation. Diesen fleissigen Arbeitern ist es nie eingefallen auch nur die geringste Verbesserung an ihrem Werk zu erproben; sie betrachteten auch hier das, was man ihnen bot, als vollkommen. Dieser durchgängige Charakterzug des Jesuitenstaates hat vielleicht mehr zu solcher Indolenz beigetragen als das Naturell der Arbeiter.

Mit den Erzeugnissen der Missionen wurden in den gesammten La Plata-Staaten die Häuser des Ordens versehen, und vieles kam durch diese auch in den weiteren Handel.

[1]) Das Bessere mag wohl untergegangen sein, die von Demersay mitgetheilten Skulpturen geben von der Geschicklichkeit der Bildhauer keinen besonderen Begriff.

Digitized by Google

Der Jesuitenstaat in der Wildniss war das einzige Industrieland Südamerikas. Und dies war nur natürlich. Mit anderen Lastern des Mutterlandes war auch die hochmüthige Verachtung der Arbeit, insbesondere der Handarbeit, zu den Kreolen gewandert. In Buenos Ayres wäre es unmöglich gewesen selbst für den geschicktesten Handwerker eine Frau unter den Weissen zu erlangen; er musste Krämer oder Hausirer werden, um dann sofort als Adliger zu gelten [1]). Die Folge war, dass zu einer Zeit, als die Missionen schon stattliche Kirchen aufwiesen, Buenos Ayres noch ein Komplex von Lehmhütten war. Die Jesuiten liessen, um ihr Kollegium zu bauen, die Maurer aus den Missionen dorthin kommen und liehen dieselben dann noch zu einigen ähnlichen Arbeiten aus [2]). Hass und Begehrlichkeit der trägen Spanier mehrte sich aber durch alles dies nur immer mehr: wenn die Einbildungen von Goldbergen im Inneren wieder einmal zerstört waren, musste die Industrie herhalten, und sie fabelten dann von volkreichen Städten mit mehr und geschickteren Handwerkern, als sie irgend eine Hauptstadt Europas besitze, die den Jesuiten ein grösseres Einkommen als das jedes Souveräns verschafften. Dem Jesuitenstaat gereichte aber wenigstens dieser Hass zur Ehre!

Von einem wirklichen ständigen Handel mit Industriewaaren wird man dennoch kaum reden können, so gewiss die Jesuiten auch auf einen solchen zusteuerten. Der eigentliche Handel beschränkte sich einstweilen vorwiegend auf Rohprodukte. Vor der Zerstörung durch die Paulisten waren die Missionen in Guayra bereits soweit gediehen, dass sie Baumwolle nach dem Süden ausführen konnten [3]). Solche wurde wohl auch später andauernd exportirt, ebenso wie die überschüssigen Häute, so oft auch die Jesuiten versicherten, dass dieselben völlig werthlos seien. Ein wichtiger Artikel war ferner die Cochenille, zu deren Gewinnung man die grossen Kakteenzäune der Reduktionen verwerthete; weitaus am einträglichsten aber war der Handel mit dem Paraguaythee [4]). Es wird uns versichert, dass wer Vermögen in Assumpcion, Corrientes oder S. Fé besitze, es nur durch diesen Handel erworben habe; die Spanier jedoch verstanden auch hier nur zu verwüsten: sie hackten die Theebäume einfach um. Die Jesuiten bewog zuerst die Furcht: die Indianer möchten bei dem Einsammeln des Krautes im Urwald leichter in die Wildheit zurückfallen, zu Versuchen der Kultivirung. Diese gelangen, wenn auch nicht überall; den spanischen Kaufleuten in Assumpcion erschien aber alsbald die Konkurrenz so gefährlich, dass sie zuerst nach

---

[1]) Dobrizzhofer I p. 261.
[2]) Sepp bei Charlevoix, Anhang.
[3]) Del Techo lib. IX c. 45.
[4]) Die eingehendsten Berichte Dobrizzhofer I p. 134 ff.

Digitized by Google

echt spanischer Manier, die nur den Schutz von Einzelinteressen als Staatsmaxime kannte, ein Verbot des Anbaus überhaupt erlangten, später wenigstens eine Beschränkung der Ausfuhr auf 12000 Arroben (3000 Ztr.). Eifersüchtig wachten sie über die Erfüllung der Vorschrift und reichten beständige Denunziationen ein, so dass die Jesuiten bald alle Verbindung mit dem nächstgelegenen Assumpcion aufgaben. Es wird erzählt, dass man in den Reduktionen, um den Ausfall zu decken, sich besonders auf die Kultur feinerer Theesorten geworfen habe. Die Väter selbst behaupteten nicht nur die Vorschrift genau zu beobachten, sondern sogar nur die Hälfte des gestatteten Quantums zu exportiren, wie die Steuerregister von Buenos Ayres erwiesen. Dort wie in S. Fé lebten je zwei Prokuratoren des Ordens, die den Verkauf oder Umtausch besorgten.

Es kommt darauf an, wie weit auch wir diesen spanischen Finanztabellen Glauben schenken wollen; eine zuverlässigere Quelle würden wir jedenfalls in den eigenen Rechnungen der Jesuiten besitzen. Diese wurden von einer Reduktion zur anderen sehr genau geführt und oft vom Superior kontrolirt. Sie würden eine vollständige Statistik des Landes enthalten, denn hier, wo man, wie der spanische Reisende Ulloa rühmte, nur die Wirthschaft einer einzigen wohleingerichteten Familie kannte, war jede Statistik nur eine grosse Privatrechnung. Jedoch lehren uns die Ziffern, welche die Jesuiten aus ihren Büchern mitzutheilen für gut befunden haben, — die Bevölkerungszahlen ausgenommen — nur wenig: man hat in beliebter jesuitischer Manier zwar nichts falsches aber nur halbwahres gesagt; die Ansätze sind richtig, aber sie beziehen sich auf Ausnahmeverhältnisse, durch die der normale Zustand verdunkelt war [1]). Auch aus ihnen wird man aber noch schliessen dürfen, dass die Geldrente hinter der, welche deutsche Landgüter im vorigen Jahrhundert abwarfen, nicht weit zurückblieb.

Der grösste Theil dieses Reinertrags wurde unzweifelhaft zum Vortheil der Missionen selber verwandt. Fehlten ihnen doch etliche der wichtigsten Rohmaterialien: Kalk, Eisen und Salz, überhaupt sämmtliche Metalle. Aber auch diese Anschaffungen abgerechnet, es blieb noch immer eine nicht unbeträchtliche Summe übrig, und mit dieser glaubte der Orden sich befugt nach Belieben zu schalten. Man kann nicht sagen, dass die Jesuiten hieraus ein besonderes Geheimniss gemacht hätten; vielmehr machten sie ihre Geldgeschäfte gerade mit

---

[1]) Nussdorfer publizirt die in ihrer Art treffliche Rechnung einer Mission am Uruguay. Nur hat er, um die Revenue recht gering darzustellen, eine solche gewählt, die einen plötzlichen Zuwachs von 250 von den Portugiesen vertriebenen Flüchtlingen erhielt, zudem eine im Inneren gelegene, die die Mehrzahl ihrer Produkte nur selbst nutzen konnte.

Digitized by Google

den höheren spanischen Beamten, selbst mit den Gouverneuren [1]). Trotzdem richteten sich hierauf die Vorwürfe der Regierung: die Gesellschaft schien sich damit ein Recht angemaasst zu haben, das nur dem Souverän gebühre. Sie hatte zwar schon im Jahre 1645 ein Privileg Handel zu treiben erhalten, aber es war in demselben ausdrücklich bestimmt gewesen, dass dies nur zum Nutzen der Indianer geschehen solle [2]), und hiervon war man offenbar abgewichen.

Es war dies die Achillesferse, an der der Orden getroffen werden konnte, und in der That haben sich die demselben verderblichsten Angriffe gegen diesen schwachen Punkt gerichtet. In Frankreich hängt der Sturz der Jesuiten eng zusammen mit dem, freilich wohlverdienten, Bankerott ihrer Handelsspekulationen, Pombal wurde zuerst gegen sie erbittert, weil er das Scheitern seiner merkantilistisch geplanten brasilianischen Compagnie ihnen zuschrieb, für Karl III. sind die Vorwürfe, die den Handel Paraguays betrafen, ausschlaggebend gewesen, noch in der Aufhebungsbulle Clemens' XIV. wird dieser Fehltritt gegen die kanonischen Vorschriften als einer der schlimmsten angeführt. Die Gründe, welche die Jesuitengegner beibrachten, waren aber durchaus nicht der Rüstkammer der Aufklärungsbildung entlehnt; im Gegentheil, man wiederholte nur die alten Ansichten einer verrotteten Wirthschaftslehre.

Niemand hätte auch damals Anstoss daran genommen, dass kirchliche Stiftungen eine drückende Herrschaft über Tausende von Hörigen ausübten, ohne diesen ihrerseits etwas zu leisten; auch die Beschäftigung mit der Landwirthschaft und bis zu einem gewissen Punkt selbst mit der Industrie, wie der Verkauf ihrer Produkte hatte von jeher für Mönchsorden als anständig gegolten; nur eben der Handel war durch die kanonischen Vorschriften unbedingt dem Geistlichen untersagt, weil es unmöglich schien, dass derselbe ohne List und Uebervortheilung bestehen könne. Die Jesuiten hatten auch hier mit der alten Tradition stillschweigend gebrochen, aber sie waren in der übeln Lage, dies niemals frei bekennen zu dürfen. Gerade der Handel aber galt andererseits den Staatsmännern als die wesentlichste Quelle des Reichthums, und diese alte irrthümliche Theorie konnte durch die Betrachtung des Jesuitenstaates nur gestärkt werden: in der That war ja für Paraguay der auswärtige Handel die einzige Quelle des baaren Geldes, also nach gemeiner Ansicht die einzige Quelle des Reingewinns der ganzen Volkswirthschaft. Es schien die schimpflichste Usurpation, dass diese Ordensleute es wagten, den gesammten Ertrag eines Landes einzukassiren, sowie es der

[1]) Listen bei Brabo, Documentos p. 72—79.
[2]) Decr. Phil. V.

Digitized by Google

frevelhafteste Ungehorsam schien, dass sie offen den Anordnungen der Kirche Hohn sprachen.

Für die Jesuiten war der Staatshandel die nothwendige Folge der gesammten kommunistischen Wirthschaftsverfassung; die Verwendung ihrer Ueberschüsse — bei jeder anderen Volkswirthschaft würde man von einem Plus der Handelsbilanz reden — im Interesse des gesammten Ordens war nur die Konsequenz der Souveränetätsrechte, die ihnen thatsächlich, wenn auch nicht ausdrücklich, in diesem Lande zugestanden waren. Sie hätten fragen dürfen: ob denn irgend ein europäischer Souverän seinem Volk weniger abnehme? — aber kluger Weise haben sie diese Frage nicht erhoben.

Von grösserer Wichtigkeit noch als der auswärtige Handel musste für einen Staat von der Konstruktion der Missionen, für welchen Abschliessung und Selbstgenügsamkeit maassgebend waren, der innere Verkehr sein. Innerhalb jeder einzelnen Reduktion kam in Folge der Ablieferung aller Produkte in die Magazine und der obrigkeitlichen Austheilung derselben ein Umtausch gar nicht in Frage; wohl aber hatte ein solcher zwischen den einzelnen Niederlassungen stattzufinden. Hierbei wenigstens äusserten sich die grossen Unterschiede in der Naturbeschaffenheit des Landes. Anfangs hatten die Leiter der bestgelegenen Reduktionen nicht übel Lust ihren Gemeinden zu einem dauernd besseren Zustand zu verhelfen als den übrigen, und zeigten sich entweder karg bei ihren Unterstützungen oder wollten eine Verpflichtung der Empfänger aus denselben herleiten[1]). Es bedurfte eines eigenen Befehls des Jesuitengenerals aus Rom, um diesen Missbrauch abzustellen und das Prinzip zu wahren, dass innerhalb der kommunistischen Wirthschaftsordnung auch den Gemeinden kein Eigenthum zukomme, dass zwischen allen die vollkommenste Gleichheit herzustellen sei. Dass man trotzdem den Austausch der Produkte nicht ganz willkürlich vornahm, dass man sehr genau Buch führte und die Bilanzen im ganzen gleich zu halten versuchte, versteht sich von selbst. Nur durfte daraus nicht das dauernde Uebergewicht einer Reduktion über die andere hervorgehen; es war wohl Sache des Superiors, der unaufhörlich zwischen den Missionen hin und her reiste, dies zu verhindern.

Da mithin in dieser grossen Hauswirthschaft nur die Posten umgeschrieben wurden, bedurfte man eines reellen Tauschmittels, bedurfte man der Edelmetalle gar nicht mehr. Sehr geringfügig war deren Menge so wie so im Inneren Südamerikas, während doch das Küstenland Peru sogar die ganze alte Welt mit ihnen versorgte. Auch in Assumpcion kannte man fast nur Tauschhandel, es bestanden obrigkeitliche Taxen, in

[1]) Ibagnez l. c.

Digitized by Google

denen das Werthverhältniss der einzelnen Waaren zu einander bestimmt war, und die wenigstens im Kleinverkehr beobachtet wurden, während der Handel sich gewiss auch hier seine eigenen Preise schuf. Für die Jesuiten war strenges Verbot aller Zahlungsmittel unausweichliche Nothwendigkeit. Sobald es einmal mobiles Kapital giebt, lässt es sich auch leicht vom Einzelnen anhäufen und verleiht dem Besitzer die Macht über die wirthschaftlichen Kräfte der Gemeinschaft zu verfügen. Die gemeinsame Produktion, die obrigkeitliche Vertheilung, die Organisation des Umtausches hatten ein besonderes Zahlungsmittel überflüssig gemacht: dass trotzdem kein Edelmetall ins Land käme, blieb eine nicht unnöthige Vorsicht.

Damit es jedoch auch an einer Seltsamkeit nicht fehle, so besass jede Kirche etliche Realen, die bei der Eheschliessung gebraucht wurden: der Bräutigam überreichte sie nach spanischer Sitte der Braut, nach Vollendung der Zeremonie wurden sie alsbald zurückgeliefert [1]). Vielleicht hat auch dies beigetragen, die Indianer über den wahren Gebrauch des Geldes im Unklaren zu lassen.

Diese völlige Unbekanntschaft mit dem Geld erschien den Jesuiten als der eigentliche Triumph ihrer Staatsweisheit. Die auri sacra fames, die Geldgier, ward ja von Alters her als der eigentliche Ausdruck des wirthschaftlichen Eigennutzes betrachtet: hier war sie überwunden, und das war ein deutliches Zeichen, dass auch ihre Quelle verstopft sei. Gegenüber der theoretischen Ueberschätzung der Edelmetalle gefielen sich die Jesuiten im Hinweis auf ein Land, das derselben entbehre und sich doch des höchsten Wohlstandes erfreue. Noch nach der Aufhebung des Ordens sprach der Exjesuit Dobrizzhofer aufs klarste diese Gesinnung aus, wenn er den Tadlern der Jesuiten zurief: „Lasset uns lieber darauf denken, wie wir das auch in Europa zu Stande bringen, was sie ohne Zwang und ohne Geld bei den Guaranis bewerkstelliget, nämlich dass einer für alle und alle für einen arbeiten, dass niemand etwas zu kaufen und zu verkaufen habe, dass der Gebrauch des Geldes aufhöre, und dass es eine Wahrheit werde: dass den Göttern alles um die Arbeit feil sei“ [2]).

Das ganze Leben des Indianers war eine fortgesetzte Erziehung: er wurde belehrt, beaufsichtigt, bestraft, belohnt in einer rein persönlichen Weise. Es war nothwendig, dass man mit einer solchen Erziehung bei jedem Einzelnen so früh als möglich beginne; die Jugenderziehung musste für diesen Staat eine ganz andere Wichtigkeit besitzen als für jeden, der seinen Bürgern individuelle Freiheit verstattet. Man hat sich nicht einen Augenblick bedacht bei derselben die äussersten socialistischen

[1]) Dobrizzhofer II p. 265.
[2]) Dobrizzhofer I p. 16.

Digitized by Google

Folgerungen zu ziehen. Nur die Säuglinge, die der Pflege der Mütter nicht entbehren konnten, wurden diesen überlassen; aber schon in einem Alter, in dem sie nichts als stumme Zuschauer sein konnten, wurden die Kinder am Morgen in die Kirche mitgebracht und den Tag über spielend an Beschäftigung gewöhnt. Die älteren genossen vor und nach dem Gottesdienst etwas Unterricht: es wurden ihnen die Religionslehren und einige Heiligenerzählungen eingeprägt und abgefragt; nur die Begabtesten lehrte man guaranisch lesen und schreiben [1]). Es gab nur wenige Bücher in der Landessprache, einen Katechismus, eine Bearbeitung des Martyrologium und einiges der Art mehr; auch sie dienten gewiss mehr zum Gebrauch der Väter als der schreibkundigen Indianer. Immerhin hat man eine Zeit lang sogar eine kleine Druckerei in den Missionen gehabt: der Musterstaat sollte eben nichts entbehren, was einem zivilisirten Volk Bedürfniss ist.

Nach Beendigung des Unterrichtes zog die gesammte Schaar zur Feldarbeit, denn die Erziehung zur Arbeit musste das Wesentliche sein. Die Erträgnisse gehörten den Kindern selbst, sie sollten so viel wie möglich sich durch ihre eigenen Hände ernähren [2]). Aeltere Leute leiteten und beaufsichtigten die Arbeit, ausserdem hatte jede kleine Abtheilung einen verantwortlichen und, wie es heisst, selbstgewählten Obmann. Früh suchte man besondere Befähigungen zu erkennen: aus jenen kindlichen Obmännern erwuchsen die Korregidoren, die Gehilfen und Werkzeuge der Väter, und oft führte man die Kinder durch die Werkstätten, um zu beobachten, zu welchem Handwerk sie Geschick und Neigung hätten.

Wie die Erwachsenen erhielten auch die Kinderabtheilungen, und zwar von Woche zu Woche, einen Heiligen, dem auf dem Felde die Laubkapelle gebaut wurde, und für dessen Ehre man eifriger arbeitete, als es aus eigenem Antriebe geschehen wäre. Einst, in unruhiger Kriegszeit erfasste in einer Reduktion die Knaben und Mädchen die Neigung zu Abenteuern: sie zogen vom Felde in die Wälder auf dem Gebirge und lebten dort etliche Monate sehr wenig erbaulich; um sich zu ernähren, stahlen sie den umliegenden Gemeinden sehr viele Kühe und assen sie auf, bis man sie schliesslich wieder zurückholte und die inzwischen eingegangenen Verhältnisse nachträglich legitimirte. Ihre Heiligen aber hatten die Flüchtlinge nicht vergessen, sie bauten ihnen die schönsten Laubtempel, hielten Festprozessionen mit ihnen ab, und befanden sich also auch in religiöser Hinsicht bei ihrem improvisirten Naturzustande recht wohl.

[1]) Auch etwas Latein wurde gelehrt, aber wie! Das Decr. Phil. rühmt: immo et Latine legere et scribere discunt; quin! id quod legunt scribuntque intelligunt!

[2]) Peralta, Anhang zum Decr. Phil. V.

Digitized by Google

Die Jugenderziehung wurde abgeschlossen durch die Heirath. Auch sie war durchaus schematisch geordnet. Gewöhnlich wurden nur zweimal im Jahre alle die das nöthige Alter erreicht hatten, zusammengegeben, und zwar die Jünglinge sofort nach vollendetem siebzehnten Lebensjahre, die Mädchen nach dem fünfzehnten. Die Gegner haben den Vätern seltsamer Weise zum Vorwurf gemacht, dass sie die Eheschliessung so spät eintreten liessen und nicht die vom kanonischen Recht gestattete Grenze, das zwölfte Jahr, innehielten. Das junge Ehepaar erhielt alsbald ein Stückchen Ackerland, seine Häuslichkeit beschränkte sich aber einstweilen auf eine Hängematte im Hause der Eltern; erst wenn die Familie sich vergrösserte, wurde ihnen eine eigene Hütte überwiesen. Die Missionäre versichern uns, dass sie alle erdenklichen Vorsichtsmaassregeln anwendeten, um sicher zu sein, dass die Heirath nur aus persönlicher, gegenseitiger Neigung geschlossen werde, und sie berichten von vielen musterhaften Ehen; dieselben Männer beklagen aber, dass die Ehe oft wenig streng gehalten werde, und diese Klage passt besser zu der Schilderung, die wir von den sittlichen Zuständen nach der Aufhebung erhalten. Damals wurde die Ehe mit grösster Gleichgiltigkeit betrachtet; auf das schwächere Geschlecht, das nicht mehr geschützt war durch die strenge Arbeitsordnung der Jesuiten, war die ganze Last der Feldbestellung gewälzt, und der Kommunismus, den man beibehalten hatte, schien auch auf den Besitz der Weiber ausgedehnt. Nicht minder führte jetzt die gemeinsame Erziehung der Jugend, die frühe Entfremdung vom elterlichen Hause, zu den ärgsten sittlichen Missständen [1]). Nirgends zeigte sich deutlicher, dass der Jesuitenstaat ein mechanisch konstruirtes Kunstwerk sei, dem keine eigene Triebkraft innewohnte, das beständig die Direktion der Werkmeister verlangte! Aber auch der Schluss ist erlaubt, dass die Gütergemeinschaft nothwendig zur Zerstörung der Familie drängt, dass die Familie ohne die Grundlage eines irgendwie aus dem Gesammtbesitz ausgesonderten Eigenthums dauernd nicht bestehen kann.

Wie sehr auch alle Einrichtungen auf ein beständiges Eingreifen des Paters berechnet waren, so bedurfte er doch zuverlässiger Mittelspersonen, die nicht ganz so maschinenmässig wie die anderen Indianer ihre Arbeit thaten, sondern mit Verständniss und Eifer auf die Absichten des obersten Leiters eingingen. Dass es den Jesuiten niemals an solchen gefehlt hat, zeigt uns — wie früher bemerkt — die Begabung dieser Stämme auch einmal von der besseren Seite. Nie haben die Väter freilich die Reihen ihrer eigenen Geistesaristokratie den Farbigen geöffnet; es war ein offen ausgesprochener und streng

[1]) Doblas l. c.

Digitized by Google

beobachteter Grundsatz, dass kein Indianer, sei es als Priester, sei es als Laienbruder aufgenommen werden dürfe, dass keiner ein höheres kirchliches Amt als das des Ministranten bekleiden könne. Sie haben anfangs sogar gezweifelt, ob sie die Indianer zu anderen Sakramenten als zur Taufe zulassen sollten, bis sich nach der festen Ansiedlung die Fähigkeiten so weit entwickelten, dass sie über diesen Zweifel hinweggehoben wurden [1]). Nie aber wäre es möglich gewesen, das höchste der Sakramente, die Priesterweihe, dem Guarani zu verstatten und ihm so den Weg in die Versammlung der Halbgötter zu bahnen, zu denen er jetzt mit scheuer Ehrfurcht und Bewunderung hinaufblickte.

Aber schon ihnen mit Hilfe an die Hand zu gehen war ein erstrebenswerthes Ziel, und es war eines, das nur durch persönliche Tüchtigkeit erreicht werden konnte. Bei der Bekehrung der Stämme war es zwar besonders auf die Kaziken angekommen; man hatte sie mit Ehrenbezeigungen belohnt, die nichts kosteten: ein weisser Stab, ein spanischer Titel konnte sie glücklich machen. Nach und nach hatte man ihren Einfluss bis zur Bedeutungslosigkeit gemindert, und zuletzt bildeten ihre Abkömmlinge wohl noch immer eine Art Aristokratie in dem sonst ganz demokratisch organisirten Staatswesen, aber eine solche, die sich nur durch feste Plätze in der Kirche, durch etwas buntere Kleidung und etwas mehr Schmuck bei ihren Frauen auszeichnete.

Alle amtliche Gewalt ruhte bei den Korregidoren, die aus der Mitte des Volkes, natürlich nur unter denen, die dem Pater genehm waren, gewählt wurden. Die Jesuiten behaupteten: sie hätten bei diesen Wahlen die Kaziken bevorzugt, um sich nicht den Anschein zu geben, als ob sie den alten Adel der Stämme verachteten, aber zugleich versicherten sie: die Kaziken seien im allgemeinen viel dümmer und träger als die anderen Indianer [2]). Der Grundsatz: eine völlige und durchgängige Gleichheit unter allen Bürgern herzustellen, hätte in der That eine dauernde Bevorzugung nicht erlaubt; bei der Einziehung der Missionen durch die Spanier fanden sich nur 5—6 Kaziken, die eine amtliche Stellung bekleidet hatten.

Der Korregidor war der Gehilfe und gewissermaassen der Stellvertreter des Paters; so vielseitig dessen Thätigkeit war, so vielfarbig schillerte auch sein Amt. Als Kern desselben wurde betrachtet, „dass ihnen obliege die Sitten der übrigen zu untersuchen", und hierauf beruhte auch ihr Ansehen vornehmlich. Täglich wurde diese Befugniss jedem Einzelnen in Erinnerung gebracht, denn der Korregidor zählte in der Kirche die Anwesenden und spürte dem Grund der Versäumniss

[1]) Charlevoix I p. 345.
[2]) Dobrizzhofer II p. 137 f.

Digitized by Google

nach; am Sonntag wiederholte er sogar denen, die in der Kirche nicht mehr Platz gefunden hatten, auf dem Hofe Satz für Satz die Predigt des Paters [1]). Die Korregidoren waren die Aufseher der Arbeit, und die Vertheilung der Nahrungsmittel ging durch ihre Hand; zugleich waren sie Schiedsrichter, ja sie vollzogen sogar die vom Pater verhängten Strafen. Im Kriege hingegen waren neben ihnen auch die Kaziken noch von Bedeutung, da noch immer die Kazikschaften geschlossen zusammen kämpften.

Höchster Werth ward auf die Heranbildung brauchbarer Befehlshaber und auf die kriegerische Ausbildung des Volkes gelegt; inmitten feindlich gesinnter Nachbarn war sie eine Nothwendigkeit. Als Montoya nach der Vernichtung der Missionen von Guayra zuerst um die Berechtigung für die Indianer der Reduktionen einkam, Feuergewehre zu führen, hatte er noch mit den schwersten Bedenken zu kämpfen [2]), seitdem aber galt der Jesuitenstaat, wie das Dekret König Philipps V. rühmt, als die Vormauer der ganzen Provinz. Die Kämpfe bei der portugiesischen Kolonie S. Sacramento wurden vorwiegend mit indianischen Kriegern geführt, und dieselben schienen sich weit besser zu bewähren als die Spanier; einst starb eine ganze Besatzung von 600 Mann mit einem deutschen Pater an der Spitze den Heldentod; man hatte in Madrid sogar die Absicht eine Reduktion als Militärkolonie an diesen gefährdetsten Punkt der spanischen Herrschaft in Südamerika zu senden. Schon vor dem Beginn des 18. Jahrhunderts war die kriegerische Verfassung durchweg vollendet und der Tiroler Sepp konnte rühmen: „900 spanische Soldaten sind alles, was dies Städtlein (Buenos Ayres) und das ganze Land beschützen soll; wir aber können aus unseren Völkerschaften in kurzer Zeit eine Armee von 30000 Indianern zu Pferde stellen, welche die Muskete zu führen, den Säbel zu schwingen, offensive und defensive zu streiten wissen so wohl als jeder Europäer, worin sie von unseren patribus abgerichtet worden, ohne ihrer Pfeile und Bögen, Schlingen und Drischeln zu gedenken, in denen sie annoch von ihrer Heidenschaft her Meister sind".

Der streitbare Sohn der Berge hat nur wenig übertrieben; für die Landesvertheidigung waren alle Männer tauglich, und ausser Landes hatte man bei einer Belagerung von S. Sacramento 3300 Reiter, 200 Scharfschützen, die nöthige Anzahl Pferde, Maulthiere und 200 Rinder zum Ziehen der Kanonen binnen 11 Tagen gesandt [3]). Denn auch Geschütze, wenn auch,

[1]) Escandon l. c.
[2]) Decr. Phil. V. Es erfolgte 1661 sogar noch ein Widerruf der Erlaubniss.
[3]) Lettr. édif. rec. 21.

Digitized by Google

wie es scheint, nur hölzerne, besass man in den Reduktionen. Neben der Uebung im Gebrauch der Schusswaffe war durch ein besonderes Dekret des Provinzials eingeschärft, die alten kriegerischen Reiterübungen nicht zu vernachlässigen: musste doch die ganze Lebensweise des Gaucho, der die Rinderheerden auf der Steppe zu beaufsichtigen und gegen die Streifzüge lüsterner Nachbarn zu vertheidigen hatte, eine durchaus kriegerische sein.

Der Pater selbst leitete die militärische Ausbildung, er zog an der Spitze des Aufgebots seiner Reduktion in den Kampf, mit dem Kruzifix in der Hand, und erfüllte in seltsamer Mischung die Pflichten des weltlichen und geistlichen Führers zugleich. Am Handgemenge Theil zu nehmen verboten ihm natürlich die einen wie die andern. Seine Gegenwart und Aufsicht war in solchen Augenblicken nöthiger als je, denn vor der Erregung, die der Krieg mit sich bringt, vor der Aufrüttelung der energischeren Leidenschaften des menschlichen Gemüthes drohten bisweilen alle Errungenschaften der Zivilisation in Rauch aufzugehen: dem trefflichen Florian Bauke wurde einst die Siegesfreude nicht wenig gestört, als ein sonst frommer und milder alter Indianer, dem in der Reduktion die Sorge für die heranwachsende Jugend aufgetragen war, nach der Schlacht in seine heidnische, lasterhafte Gewohnheit zurückfiel und einen erschlagenen Feind aufzehrte. Im letzten Krieg gegen die Portugiesen mussten die Jesuiten, um den Schein des Gehorsams gegen die spanische Obrigkeit zu wahren, von einer unmittelbaren Theilnahme absehen, und demgemäss war der Widerstand der Indianer auch ein minder geregelter und hartnäckiger, so ungeheure Summen den Portugiesen auch jetzt noch die Unternehmung kostete.

Fassen wir zum Schluss noch die Rechtsordnung ins Auge! In ihr zeigt sich noch einmal das innerste Wesen dieses Staates. Der Korregidor unter der Obhut des Paters entschied kleinere Streitsachen, alle ernsteren wurden durch das Machtwort des Seelenhirten selbst beglichen; die Strafgewalt, das eindringlichste Merkzeichen der Souveränetät, besass nur er. Der Beichtvater, vor dem ein Geheimniss zu bewahren Sünde schien, war der denkbar beste Untersuchungsrichter: die Selbstanklage der Schuldigen kam ausserordentlich oft vor, was die Berichterstatter nicht genug rühmen können. Im Beichtstuhl verhängte der Pater Bussen, von denen er die Absolution abhängig machte, als Richter öffentliche Strafen —: wo war noch ein Unterschied zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Verdikt?

Bei der Eroberung des Landes durch die Portugiesen sah deren Feldherr mit Erstaunen, wie Indianer vor dem Pater, der das Urtheil sprach, sich alsbald niederwarfen, ihre wohlgemessenen 25 Streiche empfingen, sich erhoben und demüthig

Digitized by Google

die Hand des Richters küssten[1]). Dem Beauftragten Pombals erschien ein solches Verhalten als der äusserste erdenkliche Grad von Knechtschaft — die Jesuiten haben genau dasselbe Beispiel oft als Zeugniss für die Vollkommenheit ihrer Erziehungsresultate angeführt. In der That: wo der Staat eine grosse Familie geworden war, wo man das Weltideal von einer Heerde und einem Hirten verwirklicht zu haben glaubte, da konnte die Strafe nur noch das Zuchtmittel zur Besserung irrender Kinder sein.

Deshalb waren Schläge und ziemlich knapp bemessene Haft die einzigen Strafen, welche man anwendete. Unverbesserliche, d. h. dauernd widerspenstige Frevler, die leicht die andere makellose Heerde hätten anstecken können, schaffte man aus ihrem Heimathsdorf weg, gewöhnlich in die Missionen jenseits des Parana.

Diese Grundsätze hielten auch dem zeitweilig auftretenden Hang zu grösserer Strenge gegenüber Stand. Als man in einigen Fällen über vorsätzliche Mörder lebenslängliches Gefängniss verhängt hatte, erfolgte aus Rom ein heftiges Reskript des Generals[2]); in ihm wurde in den stärksten Ausdrücken ein solches Gebahren mit dem Verfahren der Heiden gegen die Märtyrer verglichen und angeordnet, dass in Zukunft die Gefängnissstrafen nicht höher als auf 10 Jahre bemessen werden dürften. Man wollte eben keine Rechtspflege, man strebte nur nach Busse und Besserung! Der einzige Staat, der dauernd, grundsätzlich wie thatsächlich, von der Todesstrafe abgesehen hat, ist der Jesuitenstaat von Paraguay gewesen — eine Thatsache, über die ich mich eines weiteren Kommentars enthalte.

Eine eigentliche Gesetzgebung scheint gar nicht existirt zu haben, man durfte von dem Buchstaben absehen gegenüber den stets lebendigen Empfindungen, an die man nur anzuknüpfen brauchte: Gehorsam, Liebe, Demuth, Reue, Zerknirschung und Furcht vor dem Stellvertreter des Allwissenden und Allmächtigen.

In solcher Weise waren in diesem Staatswesen Recht, Sittlichkeit und Religion in einander gemengt, und die Mischung schillerte unbestimmt in allen Farben. Freilich waren wesentliche Stücke der Rechtsordnung in das Bewusstsein der Menge übergegangen. Sie hatte ein lebhaftes Gefühl, dass durch dieselbe das Leben der Einzelnen und das Gut der Gesammtheit geschützt sei; sie war noch tiefer durchdrungen von der Ueberzeugung, dass der Verletzung des ausgesprochenen Gebotes alsbald die Vergeltung folge — aber die Grundlage für ein gesundes Rechtsleben fehlte dennoch: das Bewusstsein, dass jeder einzelne sein Recht besitze und es zu wahren habe —

[1]) Brief desselben als Anhang zur relation abrégée.
[2]) Ibagnez l. c.

Digitized by Google

das Bewusstsein der Rechtspersönlichkeit. Neben dem Staat gab es keine weitere Rechtsperson, und in diesem Staat fanden sich wohl allerlei Zwecke im Recht, aber ein Kampf ums Recht konnte und sollte hier nicht existiren, und damit war dem Rechtsbewusstsein überhaupt Grund und Boden entzogen, war ihm seine im menschlichen Gemüth fliessende Quelle verstopft worden.

Und hier können wir auch zum endgiltigen Urtheil über die Art Sittlichkeit gelangen, die in den Missionen gepflanzt und gepflegt wurde. Sie ruhte, wie wir sahen, ausschliesslich auf religiöser Grundlage, und damit hing es zusammen, dass alle natürlichen Eigenschaften der Seele, die für die religiösen Empfindungen unverwerthbar sind, als schlecht angesehen und nach Möglichkeit zurückgedrängt wurden. Es war das Sittlichkeitssystem von ekstatischen Schwärmern, die in der Klosterzelle mehr dem Jenseits als dem Diesseits angehörten, das hier zur Anwendung gebracht wurde, und selbst in der Hand praktischer nnd umsichtiger Männer verlor es nicht seinen Charakter. Es ward ein Ideal angestrebt, bei dem von vielen Eigenschaften, die nun einmal die Natur in die Menschenbrust gelegt hat, ohne Weiteres abgesehen wurde; das menschliche Wesen sollte mit einem Schlage geändert und vermeintlich verbessert werden. Die Natur aber hat sich von jeher an solchen ihren Verächtern gerächt: es war ein halt- und markloser Körper, welcher nur nach Aussen frisches Leben heuchelte, den man zu Stande brachte; im ersten Augenblicke, da er sich selbst überlassen wurde, knickte er zusammen. Die härteren und energischeren Empfindungen waren von den Erziehern systematisch untergraben worden — Eifersucht, Eigennutz, Hass und Rache hatten diesem Völkchen unbekannt bleiben sollen; es war mit ihnen selbst jene Spannkraft des Geistes, die dem Wilden eigen ist, der Instinkt der Selbstvertheidigung, ausgerottet worden.

Noch mehr: alle die Laster, die minder aus einer leidenschaftlichen Erregung des Gemüthes als aus einer schlaffen Nachgiebigkeit an die sinnlichen Antriebe folgen, rissen alsbald ein, sobald die ermahnende und aufrichtende Stimme des Leiters fehlte [1]). Es wäre ein zu hohes Lob, wollte man den Jesuiten zugeben, was sie selbst beanspruchten: dass die Indianer die Sittlichkeit der Kinder besässen — der Kinder, deren das Himmelreich ist —, denn das Kind wird dazu erzogen, ein selbständiger Mann zu sein, die Sinnesart aber, die in Paraguay gepflegt wurde, bedingte eine dauernde Unmündigkeit. So hat auch einzig gerecht Schlosser der tiefblickende Geschichtschreiber

[1]) Es ist auch bezeichnend, dass schon bei der Bekehrung Montoya „die Klugheit brauchte, die Vielweiberei zunächst nicht zu bekämpfen"; de Alvear, Relacion geogr. et hist. de la provinc. de Missiones p. 41.

Digitized by Google

des 18. Jahrhunderts geurtheilt, wenn er bemerkt: „Nach der Meinung der Mönche und des Theils der Philosophen, welcher sich einbildet, dass Tugend ohne Laster und Leidenschaft auf Erden möglich sei, war das Leben der von den Jesuiten väterlich regierten Indianer ein ruhiger See, in dem sich die Gottheit spiegelte. Wir wollen uns nicht damit aufhalten, ausführlich zu beweisen, dass diese gepriesene Regierung für Engel gut sein mag, aber der Bestimmung des Menschen auf Erden nicht angemessen ist."

Selbst den vielgerühmten volkswirthschaftlichen Erfolgen des Systems gegenüber dürfte einige Skepsis angebracht sein. Bei allen Kolonialgründungen ist das rasche Anwachsen der Bevölkerung ein Zeichen der Gesundheit; selbst deren reissend rasche Vermehrung aus sich selbst heraus pflegt uns nicht zu überraschen. Wenn irgend wo, so sollten wir nun in den Missionen eine solche erwarten.

Hier haben wir ein Land mit unerschöpflichen Hilfsquellen und von weitester Ausdehnung vor uns; der menschlichen Arbeit, namentlich einer so wohl organisirten, öffnete sich hier das lohnendste Feld. Zudem war die Schliessung der Ehe in möglichst frühem Alter nicht nur erleichtert, sondern sogar staatlich sanktionirt; sobald durch Epidemien Lücken gerissen waren, sorgte man rasch für eine Vermehrung der Ehen, und es ist auffallend, wie nach solchen Ereignissen die Anzahl der Haushaltungen sich ungemein im Verhältniss zur Kopfzahl vermehrte. Endlich existirte eine Sorge für die Erhaltung der Familie für den einzelnen überhaupt nicht. Dies alles sind Gründe, die uns ein rapides Wachsthum der Bevölkerung erklärlich machen würden. Aber gerade das Gegentheil erfolgte: die Bevölkerung hat sich von der Gründung bis zur Vernichtung der Missionen nahezu stabil gehalten [1]).

Bei den neuen Stiftungen wird stets die Klage laut, dass der Gesundheitszustand der Bekehrten mit der totalen Veränderung ihrer Lebensweise sich zunächst sehr verschlechtere [2]). Dies ist natürlich, und den Jesuiten ist daraus kein Vorwurf zu machen; aber wenn wir nun sehen, dass dieser Mangel an Widerstandsfähigkeit ein dauernder bleibt, so greifen wir wohl nicht fehl, sobald wir diese physische Schlaffheit mit dem Mangel an geistiger Energie in Verbindung bringen. Wird uns doch übereinstimmend von der namenlosen Gelassenheit berichtet, mit der der Indianer starb, nur dass sowohl Bewunderer wie Tadler des Staatswesens die Thatsache zu ihrem Vortheil auslegten. Trotz der umsichtigen Vorsichtsmaassregeln

[1]) Zusammenstellung der Volkslisten bei de Moussy, dazu ergänzende Zahlen bei Escandon, Dobrizzhofer in den Lettr. édif. rec. 12 und 21.

[2]) So schon in der Paraquaria ad eccl. red. (1635) p. 240.

Digitized by Google

der Jesuiten wirkten Epidemien geradezu verheerend. 1763 rafften die Blattern binnen kurzem fast ein Zehntel der Bevölkerung hin, und doch waren nur 14 Ortschaften von ihnen betroffen, in diesen starb aber auch mehr als die Hälfte der Einwohner[1]). Weit grösser waren die Verluste in Zeiten allgemeiner Epidemien: solche brachten in den Jahren 1732 bis 1740 die Seelenzahl von 141 000 auf ca. 74 000 zurück; die Zahl der Hausstände war im Verhältniss noch mehr zusammengeschrumpft.

Solche Lücken schlossen sich nur schwer und langsam — in wirklich aufstrebenden Staatswesen geschieht es bekanntlich ausserordentlich rasch —, ein scheinbar schneller Aufschwung nach 1740 ist vielmehr der Gründung von drei neuen Reduktionen zuzuschreiben[2]). Noch auffallender ist es, dass in Zeiträumen völliger Ruhe und höchster Blüthe wie zwischen 1718 und 1732 die Bevölkerungsziffer doch beinahe unverrückt blieb. Hierzu stimmt es durchaus, dass nur ausnahmsweise und nur an einzelnen Orten die Mitgliederzahl der einzelnen Familien vier überschreitet.

Diese seltsamen Erscheinungen fordern eine Erklärung. Alle neukolonisirten Länder bedecken sich deshalb so schnell mit einer einheimischen Bevölkerung, weil sich die ursprünglichen Ansiedelungen rasch zersplittern und Tochterdörfer nach allen Seiten aussenden. Diese fehlten in Paraguay vollständig; Neugründungen sind fast immer auch mit neubekehrten Völkerschaften besetzt worden. Nur einmal und mit grösster Mühe konnten die Indianer bewogen werden aus einer zu grossen Ortschaft zum Theil auszuziehen und in der Nachbarschaft eine andere zu erbauen[3]): die Indolenz war in solchem Falle noch mächtiger als selbst der gewohnte Gehorsam. Die blos physische Vermehrung hängt aber überall von den Bedingungen der Volkswirthschaft ab; daran liess sich selbst in Paraguay nichts ändern. Auch hierbei hat sich an den Jesuiten das Bestreben gerächt, sofort Vollkommenes ins Leben zu rufen; von dem Vollkommenen ist die Entwicklung ausgeschlossen, und diese Musterortschaften blieben stets, was sie gewesen waren. —

In verschiedener Weise haben die Jesuiten der Welt das Lob dieses vollkommenen Staates mitgetheilt; sie mussten es selber thun, da Fremde eben nie nach Paraguay gekommen waren. Die eingehendsten und umsichtigsten Schriften, die gewissermaassen eine Geschichtschreibung für ihren eigenen

---

[1]) Ziffern bei Dobrizzhofer I p. 16 und bei de Moussy l. c.

[2]) Man holte aus allen Stämmen der Nachbarschaft Sukkurs, Charlevoix I p. 388.

[3]) In einer Mission Dobrizzhofers. Anfangs kamen freilich, ehe man bei der ersten Ansiedelung einen guten Platz fand, öfters Ortswechsel vor, Lettr. édif. rec. 12 und Baucke.

Digitized by Google

Gebrauch waren, sind erst in unserem Jahrhundert an das Tageslicht getreten, zumeist in der Quellensammlung der La Platastaaten. Die ursprünglich für das europäische Publikum bestimmten Werke tragen noch lange die Züge der gewöhnlichen Heiligenlegende; erst im 18. Jahrhundert dachte man daran das Staatswesen als solches durch ausgebreitete Schriftstellerei allen Kreisen des Publikums zu empfehlen. In dem offiziellen Journal, den Lettres édifiantes, das zunächst für Frankreich, dann für die französisch Gebildeten, berechnet war, treten Berichte über Paraguay erst spät auf, da die französischen Väter nur in Canada und in Ostasien, nicht aber in Südamerika beschäftigt waren. Später wird aber der Jesuitenstaat in der Wildniss in ihnen um so eingehender geschildert, einmal sogar in romantischer Weise von einem Kapuziner, der sich zufällig dahin verirrt haben wollte [1]), — immer wird die Absicht verfolgt und ausgesprochen, in ihm den christlichen Idealstaat zu zeichnen. Ein gleiches gilt von den Schriften, die für ein minder gebildetes Publikum bestimmt waren: in allen werden die Indianer als „die liebenswürdigsten der Sterblichen", wird die Pflanzung als ein wiedergefundenes Paradies in Wort und Bild gefeiert. Auf dem Titelblatt eines solchen vielgelesenen Buches [2]) hat man die Gründung der Reduktionen symbolisch dargestellt. In einer anmuthigen Gegend pflanzt der schwarzröckige Pater unter Wilden mit Federschürzen das Kreuz, im Vordergrunde spielt der Jesusknabe, gekleidet in den Habit eines Jesuitenschülers, mit allerlei Thieren der Wildniss, und das ganze trägt als Sinnspruch die berühmte Weissagung des Jesaias von jenen Tagen, da der Wolf mit dem Lamm spielen, der Löwe neben dem Reh lagern und ein kleiner Knabe sie leiten werde.

Auch zur Polemik gegen den Protestantismus gaben die Missionen eine bequeme Handhabe. Dieser hatte so oft verkündet, dass sein Ziel die Wiederherstellung des ersten Christenthums sei — die Jesuiten hatten nicht ganz Unrecht, wenn sie stolz behaupteten, dass vielmehr nur ihr Staat in Paraguay ein Abbild der ersten Kirche sei. So sagt z. B. das Journal de Trevoux (Juli 1728) ausdrücklich, Paraguay sei der vollkommenste Staat, „denn hier", fährt es fort, „giebt es keine Staatsmaximen, keine Rücksicht auf das Interesse, nichts, was sich einer völligen Gleichheit unter allen Mitgliedern und der absoluten Abhängigkeit vom Gesetz Gottes, das ausgelegt und verkündet wird von seinen Dienern, entgegengestellt. Man glaubte unter diesen Neugetauften ein Staatswesen gründen zu dürfen, das naturgetreu die Züge des Bildes der ersten Kirche wiedergab, wo die Gläubigen auf

[1]) Lettr. édif. rec. 13.
[2]) Geschichten der Chiquitos.

Digitized by Google

jedes Eigenthum verzichteten, in Gemeinschaft lebten, nur ein Herz und eine Seele hatten — und der Versuch ist geglückt!"

Auch in Kreisen, die ihrer Literatur für gewöhnlich verschlossen blieben, suchten die Jesuiten ähnliche Ansichten auszubreiten. Sie bestimmten den bedeutendsten Reisenden, der im 18. Jahrhundert Südamerika besuchte, Ulloa, einen sehr günstigen Bericht über die Missionen aufzunehmen —, aber der in der That sehr vorurtheilsfreie Mann bemerkte zugleich, dass er diese selbst nicht besucht habe. Sie gewannen für ihren Zweck eine noch berühmtere Feder, die Muratoris. Dieser musste den mächtigen Orden, dessen Mithilfe er bei seinen Bestrebungen oft genug bedurfte, zum Freunde behalten. Seine Schrift „Das glückliche Christenthum in Paraguay" ist inhaltlich von geringem Interesse, sie wurde aber alsbald in die wichtigsten europäischen Sprachen übersetzt. Jedoch behaupteten die Jesuitengegner später: der berühmte Historiker habe in engerem Kreise sein Werkchen als einen Roman bezeichnet. —

Mittlerweile war die Zeit herangekommen, in der der lange aufgesammelte Unwille gegen die Jesuiten zum Ausbruch kam, Führer fand und vernichtende Streiche gegen den Orden führte. In der Tragödie der weltherrschenden Genossenschaft hat Paraguay eine Rolle gespielt, die nicht im Verhältniss zu seiner wirklichen Bedeutung stand, sondern die ihre Erklärung nur in der prinzipiellen Wichtigkeit findet, die man allgemein dieser jesuitischen Gründung beimaass.

Es zeugt schon von grosser Gleichgiltigkeit gegen das Missionswerk, dass man in Madrid leichter Hand, um die unbequeme portugiesische Kolonie S. Sacramento los zu werden, die sieben besten Missionen gegen sie eintauschte. Gerade vor S. Sacramento hatten die Guaranis oft im Dienst der spanischen Krone ihr Blut vergossen; jetzt muthete man ihnen zu, ihr reiches, herrlich angebautes Land ohne weiteres zu verlassen und sich Wohnsitze zu suchen, wo es ihnen beliebe. Die spanische Regierung verstand auf einmal den ihr schuldigen Gehorsam in seltsamer Weise.

Als besonders belastend für die Jesuiten liess Pombal später etliche aus der Guaranisprache übersetzte Manifeste drucken, die zum Widerstand ermuthigten. Sie erwecken bei uns Empfindungen, die denen gerade entgegengesetzt sind, welche der grosse Aufklärer-Minister seiner Zeit erreichen wollte. Zum ersten und einzigen Male macht sich in ihnen das Gefühl des eigenen Rechtes und der Pflicht dies zu wahren mit seiner ganzen Bitterkeit, aber auch mit voller moralischer Wucht in den Gemüthern geltend. Natürlich war es bei diesem Volk mit mancherlei religiösem Fanatismus versetzt: unter dem Schutz des himmlischen Vorkämpfers Michael glaubte man auszuziehen, und Gott der Herr selber sendet in einer kleinen

Digitized by Google

Barke von Silber, die geheimnissvoll kommt und verschwindet, den Kämpfenden sein Zustimmungsschreiben. Aber wir fühlen gewiss mit diesen Halbwilden, wenn sie ausrufen: „Wir werden es nimmer glauben, wenn der König sagt: ihr Indier gebt eure Länder und alles, was ihr habt, den Portugiesen. Wir glauben es gewiss nicht! Es wird nicht so sein! Wollen sie es vielleicht mit ihrem Blut erkaufen, so müssen wir Indier es auch noch einmal mit unserem Blute wiederkaufen. Warum giebt unser guter König den Portugiesen nicht Buenos Ayres, S. Fé, Corrientes und Paraguay? Muss man diesen Befehl nur wider die armen Indier vollziehen, denen er auflegt, dass sie ihre Häuser, ihre Kirchen und endlich alles, was ihnen Gott gegeben hat, verlassen sollen“[1])?

Ich glaube, diese einzige Stelle genügt zum Beweise, dass ein Volk, das so dachte, nicht von Natur zu ewiger Unmündigkeit verurtheilt sein konnte.

Die Jesuiten befanden sich in der peinlichsten Lage: ihr Intriguenspiel an den Höfen wollte zunächst nicht mehr verfangen, sie mussten den Schein des Gehorsams gegen die spanische Regierung wahren und doch zugleich den Widerstand der Indianer begünstigen. Mit allem geschickten Laviren kamen sie über dieses fatale Dilemma nicht hinweg. Auch die Portugiesen hatten falsch spekulirt, der Krieg verschlang ungeheure Summen, und die eroberten sieben Kolonien blieben trotzdem ein unsicherer Besitz, wie sie denn auch in kurzem von den Spaniern wieder besetzt wurden. Die wichtigste Folge des Krieges war, dass Pombal von jetzt ab entschlossen war den Orden zu verderben, und dass die spanischen Staatsmänner gegen ihn eingenommen blieben.

So erschien im Jahre 1757 die merkwürdige kleine Flugschrift Pombals „Der kurze Bericht über die Republik der Jesuiten in Paraguay“[2]), das erste zündende Geschoss, das gegen die Jesuiten geschleudert wurde, und dem von nun ab ein vernichtender Schlag nach dem andern folgte. In heftigster Sprache wird in diesem aufregenden Schriftchen dem gesammten Publikum die Gemeingefährlichkeit der jesuitischen Gründung erörtert, allen Fürsten aber werden die Männer denunzirt, die auf solche Weise einen Staat ohne weltliche Autorität aufgebaut und damit ihre wahre Gesinnung enthüllt hätten.

Ungeheuer war der Erfolg des „kurzen Berichtes“. Der Papst selbst erklärte in dem Breve, durch welches der Kardinal Saldanha zum Revisor des Ordens ernannt wurde, dass durch dieses kleine gedruckte Büchlein der grösste Schaden

---

[1]) Anhang zur Rel. abrégée.

[2]) Relação abbreviado da Republica de los Jesuitas, unzählige Mal in Uebersetzungen gedruckt.

Digitized by Google

angerichtet werden könne, wenn dem Aergerniss nicht gesteuert werde, welches es dem Universum kund gethan hätte. Das Schreiben, mit dem Pombal zugleich die Revision des Ordens bei Benedikt XIV. gefordert hatte [1]), führte eine Sprache, wie sie die Kurie von katholischen Fürsten selten gehört hat: es erinnert an den Sturz der Templer, und doch — fährt es fort — hätten die Templer sich nicht königlichen und geistlichen Befehlen widersetzt, nie hätten sie inmitten der Staaten von Souveränen Republiken von Unterthanen geschaffen und Unterthanen offen aufgewiegelt, nie hätten sie den weisen Absichten der Könige bewaffneten Widerstand entgegengesetzt, nie seien sie angeklagt worden, nach der Usurpation ganzer Königreiche und Kaiserthümer gestrebt zu haben. Die Jesuiten aber seien aller dieser Verbrechen schuldig. Gerade jetzt hätten sie ihre Reduktionen ausgebreitet, und den gesammten Handel in ihre Macht bekommen; in Madrid, in Lissabon, in allen Seestädten beherrschten sie ihn durch ihre Häuser. Schon hätten sie durch diese Mittel beide Amerika, das spanische wie das portugiesische, mit einem so festen Gürtel abgeschlossen, dass man ihn in 10 Jahren nicht mehr hätte durchbrechen können. Nur noch wenige Zeit und ganz Europa würde nicht Kräfte genug gehabt haben, um diese ungeheuren Striche zu bezwingen, die von unzähligen Menschen bewohnt seien, deren Sprache und Sitten die Jesuiten allein verstünden, und deren unversöhnlichen Hass gegen alle Weissen, die nicht der Gesellschaft angehörten, sie nährten.

Solche brüske und übertreibende Rede nahm man in Rom hin; man gab ihr sogar nach. Wenig später veröffentlichte Pombal ein Gutachten der Kommission, die der Papst in der Angelegenheit bestellt hatte; es enthält die schärfsten Ausfälle gegen den Orden und seine Thätigkeit. Unter dem jesuitenfreundlichen Clemens XIII. leugnete man das Gutachten wieder ab, erklärte, es sei nur eine private Meinungsäusserung des vorsitzenden Kardinals gewesen [2]); man liess die Publikation des portugiesischen Ministers durch den Henker verbrennen, ohne diesen doch hindern zu können, das verhängnissvolle Schriftstück allen seinen weiteren Publikationen einzuverleiben.

Denn die öffentliche Meinung wurde nun von Pombal mit einer Fluth von neuen Streitschriften und Enthüllungen bestürmt; selten hat ein Staatsmann es in dem Maass verstanden, das Interesse für seine Sache durch eine selbstgehandhabte Journalistik wachzuhalten und anzufeuern [3]). Die Zustände in Südamerika blieben ein Hauptgegenstand der Polemik, auch

---

[1]) Recueil des ordonn. Stück 7.
[2]) Murr, Journal VIII p. 105.
[3]) Diese Thätigkeit anschaulich aber einseitig geschildert in den Mém. de Pombal z. B. II p. 100 ff.

Digitized by Google

nachdem die Sachlage durch das Attentat der Tavora durchaus verändert war, und nachdem schon der Revisor Saldanha, der durch den „kurzen Bericht“ völlig überzeugt worden war, gegen den Handel der Jesuiten die schärfsten Maassregeln ergriffen hatte. Jedes Mittel der Polemik war Pombal gelegen: er hat Prachtwerke und gelehrte Schriften [1]) ebenso herausgegeben wie kleine Flugblätter und handliche Sammlungen der wichtigsten Aktenstücke [2]); die veralteten Kontroversschriften aus der Zeit des Bischofs Cardeñas, die Fabeleien der geldgierigen Gouverneure [3]) schienen ihm ebenso gut seinem Zwecke zu dienen, wie die neuesten Berichte; in seinen Deduktionen berief er sich in einem Athem auf Pufendorf und auf das päpstliche Recht [4]).

Die wichtigste dieser Schriften war eine der ersten, die noch vor dem Attentat der Tavora erschien, das „Schreiben eines Portugiesen“ [5]); es sollte die Antwort sein auf die stolzdemüthige Vorstellung, welche der Orden beim heiligen Stuhl gegen die Ernennung Saldanhas eingereicht hatte. Sie machte grossen Eindruck, weil sie als die Arbeit eines Mannes galt, der zugleich in den Archiven Portugals und Roms Zutritt gehabt habe und mit dem undurchdringlichen Rüstzeug der authentischen Dokumente gewappnet sei. Der in ihr geführte Beweis, dass die Jesuiten vom Augenblick der Stiftung ihres Ordens an die Schuld an allem Unglück Portugals getragen hätten, griff freilich schon weit über die amerikanische Frage hinaus.

Wie sehr von Anfang an die Geister erregt und das Unglaubliche zu hören gewärtig waren, zeigt am besten der Erfolg, den ein kleiner Roman hatte, „Die Geschichte des Königs Nikolaus von Paraguay“ [6]). Es war das nichts als eine alberne Räubergeschichte, wie sie das vorige Jahrhundert liebte; sie trug an der Spitze einen Lieblingssatz jener Generation: dass die grossen Verbrecher und die grossen Genies die nächstverwandten Naturen seien. Man kann kaum eine feindselige Gesinnung gegen den Orden in dem unbedeutenden Machwerk entdecken, aber es verbreitete durch ganz Europa den Ruf: die Jesuiten hätten in Paraguay einen Usurpator aufgestellt, und man war geneigt, in diesem einen zweiten Attila oder Dschingis-Khan zu sehen. Der vermeintliche König Nikolaus, einer der Führer im Portugiesenkrieg, war ein gutmüthiger,

[1]) Seabra da Silva (Auszüge bei Gatterer, hist. Biblioth. XII).

[2]) Recueil des décrets apost. et des ordonnances du roi de Portugal, Amsterdam 1760 (übers. aus dem Portugiesischen).

[3]) Matth. de Angles (Mater. III 226 f.).

[4]) Alle wichtigeren Dokumente und Streitschriften gesammelt bei Klausing, Materialien zur Geschichte der Jesuiten in Portugal. 4 Bde. 4°.

[5]) Mater. Bd. I sammt weiteren Kontroversschriften.

[6]) Histoire du roi Nicolas I. roy du Paraguay et empereur des Mamelucs, St. Paul (!) 1756.

Digitized by Google

alter Kazike, aber noch 9 Jahre später, bereits nach der Austreibung der Jesuiten, sandten spanische Gouverneure ausführliche Berichte über ihn an den Hof zu Madrid [1]).

Die inhaltreichste polemische Schrift erschien übrigens erst nach der Aufhebung des Ordens, sie hatte den Exjesuiten Ibagnez zum Verfasser [2]). Durch sie wurde im vorigen Jahrhundert die Meinung über Paraguay wesentlich bestimmt, während sie in dem unsern oft nur als giftiges Pamphlet ohne Werth bezeichnet wird. Ibagnez war ein unruhiger Kopf und ausserdem verbittert durch Verfolgungen, die er in seinem Orden erlitten hatte; er deutet alle Thatsachen zu Ungunsten der Jesuitenherrschaft, aber in der Herbeischaffung des Materials verfährt er wenigstens ehrlich, während alle Schriften, die aus dem Heerlager Pombals in die Welt gingen, sich durch maasslose Uebertreibungen kennzeichnen.

Die Jesuiten hatten anfangs die Absicht gehabt, sich von der öffentlichen Polemik zurückzuhalten und nur im Geheimen ihre Hilfsmittel spielen zu lassen. Bald sahen sie ein, dass einem Feind von Pombals Art gegenüber eine solche Taktik nicht angebracht sei. Auch von ihrer Seite wurde allgemach die Polemik aufgenommen, und da sie in die Defensive gedrängt waren, verfuhren sie sehr behutsam und sachgemäss; namentlich die Darstellungen der beiden Väter Escandon und Nusdorfer, obgleich in advokatorischem Sinne verfasst, zeichnen sich durch diese Vorzüge aus. Zugleich setzte der Orden den Pombalschen Angriffen direkt entgegen die grosse Sammlung der „Schutzschriften für die Jesuiten“ [3]), in denen altes und neues in bunter Mischung publizirt wurde. Unter den dort erschienenen Stücken ist weitaus das wichtigste eine Reihenfolge von notariell beglaubigten Aussagen der verschiedenartigsten Einwohner von S. Fé über die Missionen und die Indianer [4]). Es hatte nämlich noch einmal den Jesuiten in Paraguay das Glück gelächelt, und jene, übrigens sorgfältige Enquête ward von der spanischen Regierung offenbar zu dem Zweck angestellt, sie von den auf ihnen lastenden Vorwürfen zu befreien [5]).

Es war das ein letzter Sonnenblick; — mittlerweile vollzog sich in Europa ihr Verhängniss Zug um Zug. Der Jesuit hatte die Herrschaft über die Geister der katholischen Welt verloren, die er so lange mit sicherer Hand gelenkt hatte. Nicht nur einem Mann von der Gesinnung Pombals, auch dem gut kirchlichen Karl III. von Spanien musste der Jesuitenorden

---

[1]) Die Dokumente bei Brabo p. 277—290.
[2]) Uebers. in Le Brets Archiv.
[3]) Von 1761 an 12 Bände.
[4]) Schutzschriften III p. 108—152.
[5]) Mém. de Pombal I p. 114.

Digitized by Google

jetzt als gefährlichster Feind erscheinen, vor allem musste beide eine aufrichtige prinzipielle Abneigung gegen die Idealverfassung von Paraguay erfüllen. Eben jene Vermischung des geistlichen und weltlichen durch den allbeherrschenden Priestereinfluss, welche in Paraguay bis zur Spitze getrieben war, hatte die Geister der romanischen Völker mit einer Eisrinde überzogen, hatte sie von ihrer Stellung unter den Nationen Europas verdrängt. In der Entfesselung der geistigen und wirthschaftlichen Kräfte, denen andere Völker ihre Fortschritte verdankten, sahen Pombal und Karl III. ihre Aufgabe. Sie verfuhren dabei als Despoten, sie wollten ihren Unterthanen Selbstthätigkeit aufdrängen, sie zum Wettbewerb, zum Interessenkampf in Handel und Wandel nöthigen. Bei diesem Bestreben musste ihnen der geistliche Familienstaat ein Greuel sein, und der Gedanke, dass ihren Ländern vielleicht, wenn auch in weiter Zukunft, ein ähnliches Loos zugedacht sei, musste ihr Innerstes empören.

Vor dem neuen Ideal, das diese Männer verfolgten, war das alte, welches Jahrhunderte hindurch seine Herrschaft über die Geister behauptet hatte, verblasst. Als in Spanien die Aufhebung der Missionen, die Austreibung der Väter beschlossene Sache war, schrieb, um das äusserste abzuwenden, Papst Clemens XIII. noch einmal eigenhändig an den König, und sein Brief zeigt eine nicht unedle Erregung [1]). Er beschwört Karl: „Wenn eine einzige, wenn viele jener armen Seelen, die schon in die Heerde Christi aufgenommen sind oder im Begriff stehen aufgenommen zu werden, durch einen Mangel an Hirten zu Grunde gingen, welche Anklagen werden sie nicht vor dem Richterstuhl Gottes gegen den erheben, der ihnen die nöthigen Mittel und den Beistand zu ihrer Rettung entzogen hat". Der König antwortete mit einer gewissen Rührung, aber jene Mahnung glaubte er ruhig annehmen zu dürfen, und er beantwortete sie dahin, dass er nur nach reiflichster Prüfung seinen Regentenpflichten gemäss handele.

In dem Edikt war verheissen, dass der Befehl mit der grössten Schonung und Rücksicht ausgeführt werden solle [2]), die Thatsachen zeigten aber wenig von einer solchen. Es sind vor kurzem alle Aktenstücke, die sich auf die Deportation der Jesuiten beziehen [3]), veröffentlicht worden, aber sie machen die trefflichen Berichte des Franzosen Bougainville [4])

[1]) Theiner, Clemens XIV. p. 56 f.
[2]) Con la mayor decencia atencion humanidad y asistencia, Brabo p. 4.
[3]) Brabo, Documentos relativos a la expulsion de los Jesuitos. Madrid 1872.
[4]) Bougainville, Voyage autour du monde c. I p. 38 ff., c. VII p. 175 bis 208.

Digitized by Google

nicht überflüssig, da sich dieser während der entscheidenden Monate in Buenos Ayres aufhielt und den frischen Eindruck der Ereignisse in sich aufnahm.

Man hatte energischen Widerstand der Jesuiten erwartet, und es ward deshalb ein besonderer Gouverneur, Bucareli, nach Südamerika gesandt, es wurden die umfassendsten Maassregeln getroffen die Dekrete geheim zu halten und sie dann mit einem Schlage überraschend auszuführen. Diese Vorsicht war unnöthig. Mit Niedergeschlagenheit und dumpfer Resignation demüthigten sich die Jesuiten unter die Hand, die sie schlug. Der Provinzial der Missionen sandte von freien Stücken eine Erklärung des Gehorsams und der Unterwerfung, und den Korregidoren, die Bucareli zum Possenspiele eines Parlaments nach der Hauptstadt entbot, gab man von Hause nur die sehr berechtigte Warnung auf den Weg mit: sie würden viele Lügen hören. Binnen wenigen Wochen waren alle Jesuiten gleich Gefangenen von den Kommissarien aus den Reduktionen abgeführt. Die Kraft, die so vielen Stürmen Stand gehalten hatte, war geknickt, der ungeheure Fall des Ordens hatte auch den einzelnen Mitgliedern den Schwung des Geistes gelähmt.

Ueber dem gefallenen Riesen erhoben die Feinde ein widerwärtiges Siegesgeschrei. Es ist unglaublich, welche Masse von Rohheit, Hass, Habgier und nichtswürdiger Servilität in den Berichten, Petitionen, Eingaben zu Tage gefördert wurde, mit denen man Bucareli bestürmte. Unübertroffen in allen diesen Punkten sind die würdigen Kirchenfürsten, welche über den Untergang der unbequemen und unbotmässigen geistlichen Konkurrenten jubelten und sich gern so viel als möglich von ihrer Erbschaft angeeignet hätten. In allem diesem Schmutz ist es nur von Interesse zu sehen, wie fast alle Theile davon überzeugt sind: die Jesuiten würden nächstens ihre Regierungsform in ganz Südamerika zur Anwendung gebracht haben. Dass sie dann mit Europa ein gleiches versucht haben würden, glaubte wohl kein Verständiger ernsthaft, aber viele gaben sich den Anschein es zu thun. Bald bezog man sich hierbei auf Rom, bald auf Russland, das ebenso plötzlich aus dem Dunkel der Barbarei als europäische Grossmacht hervorgetreten wäre.

Andere Spanier, an ihrer Spitze der Gouverneur selber, gaben sich hiervon verschiedenen Empfindungen hin. Sie verkündeten sich selber als die Boten der Zivilisation, die sie nun den unglücklichen Indianern zu bringen hätten, dem Volke, das den Geist der Kinder besässe, und dem man doch die harmlose Fröhlichkeit der Kleinen geraubt hätte. Bucareli hielt sich zur Neuordnung der Verhältnisse längere Zeit in den Missionen auf. Man hatte erwartet ungeheure Schätze in ihnen zu finden, er fand aber nur geringfügige Summen; dazu waren die Jesuiten viel zu gute Rechner gewesen, als dass sie

Digitized by Google

grosse Mengen Edelmetalle in einem Lande aufgespeichert hätten, wo dieselben ganz und gar nicht zu verwerthen waren! Der Gouverneur entwarf ein künstliches Verwaltungssystem, in dem alles geändert ward, nur der Kommunismus unangetastet blieb; als Prinzip stellte er auf: der Handel sei das Werkzeug der Zivilisation, Freiheit aber die Seele des Handels — ein löblicher Grundsatz, wenn ihn nur die Spanier zunächst ihren Kolonien gegenüber in Anwendung gebracht hätten!

Die Indianer setzten der neuen Ordnung der Dinge eine Zeit lang eine Opposition entgegen, die sich in rührenden Petitionen an den König um Wiedergabe der Jesuiten, um Wiedereinführung der alten Zustände kund gab[1]); dann versanken sie völlig in Apathie. Unterdessen war ihr Land schon ruinirt; jeder der habgierigen Beamten hatte es so schnell als möglich ausgesogen, und zugleich hatte die Sorge für den allgemeinen Wohlstand im Volke wenn nicht aufgehört, so doch sehr nachgelassen. Binnen weniger Jahre war der Viehstand des Landes fast vernichtet[2]), demgemäss die Bevölkerung auf weniger als die Hälfte zusammengeschmolzen[3]) und der Rest völlig entsittlicht.

Ein Verwaltungssystem folgte rasch dem anderen, oft waren sie von wohlwollenden und kenntnissreichen Männern ausgesonnen — aber alle verunglückten. Es geht über den Zweck dieser Darstellung hinaus auch noch die weitere Leidensgeschichte der Missionen zu schildern, aber auch sie würde uns ein typisches Bild entrollen: das des doktrinären Experimentirens an einem willenlosen Körper. Die Vergleichung der Misserfolge mit den Resultaten der Jesuiten würde jedenfalls das eine lehren: die Jesuiten erreichten grosses — mag man über die Beschaffenheit des erreichten auch urtheilen wie man wolle —, weil sie konsequent verfuhren, weil alle ihre Mittel dem Zwecke vollkommen angemessen waren; die Bucareli, Doblas, Azara scheiterten, weil es ein doppelter Widersinn ist, Selbständigkeit des Denkens und Handelns den Menschen mit Gewalt aufzudrängen und zudem nur die Richtung zuzulassen, die den Lehrmeistern genehm ist[4]).

Das Gebiet der Missionen ist seit dem Beginn unseres Jahrhunderts bis auf wenige elende Dörfer dem Urwald wiedergegeben; die Jesuiten sind nie mehr in ihre Schöpfung

---

[1]) Mitgetheilt bei de Moussy, Parish und Andree (La Plata-Länder p. 356).

[2]) Nach vier Jahren fand man statt 787 722 Rindern nur noch 184 192, statt 99 211 Pferden 57 373, statt 225 486 Schafen 93 747. Aktenstück bei Demersay p. 304.

[3]) 1797 wurden nur noch 54 388 Seelen gezählt. De Moussy nach Azara.

[4]) Am seltsamsten sind die Verordnungen Pombals für die Indianer der brasilianischen Missionen. Material. zur Gesch. d. Jes. II Nr. 3.

Digitized by Google

zurückgekehrt. Ihre Deportation war in roher Weise ausgeführt worden. Nach mancherlei Wechselfällen traf die Mehrzahl der Männer, die in Paraguay ein gemeinsames Wirken verbunden hatte, wieder zusammen, nur die deutschen Missionäre suchten ihr Vaterland auf, die übrigen liessen sich in Faenza nieder, und aus ihrer dortigen Druckerei sind eine Anzahl interessanter Biographien hervorgegangen [1]).

Das Schicksal dieser Männer erweckte vielfach, auch bei alten Gegnern, Theilnahme. Bougainville, der ihnen anfangs entschieden feindlich gesinnt war, machte bald die Anmerkung: „Es habe wohl einige Intriganten gegeben, die Mehrzahl aber seien treffliche, fromme Leute gewesen, die im Geist und in der Wahrheit ihrem Gott dienten." In Europa vollends sehen wir jetzt ein befremdendes Schauspiel: je mehr die leitenden Staatsmänner durch die Angelegenheiten Paraguays gegen den Orden eingenommen waren, um so eifriger ergriff das Publikum für dessen Institutionen Partei. Wo man in den Jesuiten eine reelle Macht zu fürchten, wo man in ihnen die Hauptgegner der neuen Reformen zu bekämpfen hatte, fanden freilich die Anklagen Pombals lauten Nachhall, wo man sich aber im Vollbesitz der Errungenschaften einer aufgeklärten Denkungsart wusste oder glaubte, urtheilte man um so milder.

In England erschienen mehrere übersichtliche Schriftchen zu Gunsten des Jesuitenstaates; ja dies Vorbild fand alsbald in protestantischen Missionen, namentlich denen Neu-Seelands, Nachahmung. Wichtiger, weil für die Mehrzahl der Gebildeten maassgebend, sind die Ansichten der französischen Philosophen. Von Voltaire an hatten diese ein ganz leidliches Verhältniss zu den Jesuiten gehabt: der sophistische Charakter, der beiden Richtungen stark anhaftete, liess eine gegenseitige Toleranz erwachsen. Den irreligiösen Philosophen war die düstere, fanatische Strenge des Jansenismus weit unsympathischer als die lässliche Moral der europäischen Jesuiten; vollends für die Tendenzen des Ordens in Paraguay waren diese Kreise geradezu von einer übertriebenen Vorliebe befangen.

Den Reigen eröffnete ihr bedeutendster Denker Montesquieu [2]). Er hat seine Lobpreisung des Jesuitenstaates in die berühmten Kapitel von der Erziehung verflochten; dort stellt er ihn als eine Wiederholung der vollkommensten wirklichen Republik, Sparta, und als Verwirklichung der erhabensten idealen Republik, der Platons, hin: Die Erziehung zum Ehrgefühl, auf dem die Monarchien beruhen, bringt das Leben; die Erziehung zur Tugend, das Fundament der Freistaaten, muss, wie in Paraguay, von früh an beginnen und das Gemüth an Selbstüberwindung und freiwillige Aufopferung gewöhnen.

[1]) Unter anderen des Provinzials Andreu und Escandons.
[2]) Montesquieu, Esprit des lois IV c. 6.

Digitized by Google

Man hat die Gesellschaft Jesu, sie, die als einziges Vergnügen auf Erden betrachtete zu gebieten, um der in Paraguay bewiesenen Herrschsucht willen anklagen wollen, aber es wird immer schön sein, die Menschen zu regieren, indem man sie glücklicher macht. Dort in Amerika hat sie zum ersten Mal der Welt gezeigt, dass eine Verbindung von Religion und Menschlichkeit möglich sei; der Sinn für Ehre — das Kennzeichen der Gesellschaft — und der Eifer für eine Religion, die mehr diejenigen, welche sie hören, als die, welche sie predigen, demüthigt, hat sie erfüllt. Sie haben die Wilden vereinigt, genährt, gekleidet und wenn sie nichts gethan hätten, als den Gewerbfleiss unter den Menschen zu vermehren, so würden sie grosses erreicht haben.

Deshalb werden alle, die ähnliche Ziele erstreben, sich nach diesem Staate richten müssen, Gütergemeinschaft, hohe Ehrfurcht vor der Religion, Absonderung von den Fremden zur Reinerhaltung der Sitten, Staatshandel werden sie pflegen, und sie werden ihren Bürgern unsere Künste ohne unsern Luxus, unsere Bedürfnisse ohne unsere Wünsche geben. Vor allem sei die Verbannung des Geldes nothwendig, das die Bedürfnisse der Menschen über die von der Natur gesteckten Schranken vergrössert, unsere Wünsche ins Unendliche vervielfacht und als Ersatz der Natur gilt. Zudem fehlen ja dem Staate die wahren Vortheile des Handels nicht.

Die letzten Bemerkungen zeigen Montesquieus Abneigung gegen die merkantilistische Theorie und Praxis, im übrigen aber beruht seine Vorliebe für die südamerikanische Theokratie auf anderen Gründen. Auch er hat hier einmal den schönen Traum seiner Zeit geträumt von einer bürgerlichen Gesellschaft, welche die Segnungen der Kultur geniesst, ohne die Naivetät der Hirten eingebüsst zu haben, der die Konflikte unserer Gesellschaften unbekannt sind, die von Philosophen weise zur Menschlichkeit erzogen und vernünftig zum Genuss des möglichst grossen irdischen Glückes geleitet wird. Es nahten die Tage, in denen die Pädagogik mit allgemeiner Leidenschaft betrieben wurde, in denen man von einer mit solcher Gesinnung erzogenen Jugend das Heil der Welt erwartete [1]). Montesquieu, der praktische Staatsmann, hat diesen Phantasien nur auf Augenblicke nachgegeben — alsbald bemerkt er, ein solches Ideal liesse sich doch nur in kleinen Kreisen durchführen —, aber diese Abschnitte sind die Huldigung, die auch er dem Zeitgeschmack darbrachte.

Seine Gedanken wurden aufgenommen und weiter geführt von einem Manne, dessen grosse Bedeutung eben darin bestand,

---

[1]) Murr, Reisen der Missionarien in Südamerika (Vorrede), macht die Leiter von Erziehungs- und von Armenanstalten besonders auf die in Paraguay gesammelten Erfahrungen aufmerksam.

Digitized by Google

dass er die Ideen der Modephilosophie popularisirte und mit einer Fülle historischen Stoffes versetzte, von dem Abbé Raynal [1]). Kein poch so eifriger Anhänger des Jesuitenordens hat einen so feurigen Panegyricus auf den Missionenstaat geschrieben als der Verfasser der „Geschichte des Handels nach den beiden Indien". Freilich wiegt er sich über den Charakter dieses Staates in einer starken Illusion, wenn er vermeint: „die Jesuiten hätten nicht eher versucht die Indianer zu Christen zu machen, bis sie sie erst zu Menschen gemacht hätten"; er plaidirt bei seinen Lobpreisungen immer in eigener Sache, eigentlich hat er dabei stets den Vernunft- und Empfindsamkeits-Staat der Philosophen im Auge. Eine naive Eitelkeit spiegelt sich in Schilderungen wie die folgende: „Die beste unter allen Verfassungen, wenn es möglich wäre, dass sie sich rein erhielte, wäre eine Theokratie; aber sie müsste immer durch tugendhafte und gänzlich nach ihren wahren Gründen handelnde Männer verwaltet werden; die Religion müsste nichts anderes gebieten als die Pflichten der Gesellschaft, nichts ein Verbrechen nennen, als was die Menschheit beleidigt, und nicht in ihren Lehren Gebete statt Handlungen, eitle fromme Zeremonien statt Liebeswerke und kindische Bedenklichkeiten statt gegründeter Gewissensbisse vorschreiben". Dieses Ideal findet er nun nahezu in Paraguay verwirklicht. Eifrig nimmt er die Jesuiten vor dem Vorwurf in Schutz, den Aberglauben verbreitet zu haben. „Was ist denn Aberglaube? Er hemmt den Fortgang der Bevölkerung, er weist die Zeit, die zu den Arbeiten der Gesellschaft bestimmt ist, unnöthigen Gebräuchen zu, er beraubt den arbeitsamen Mann, um den müssigen und gefährlichen Einsiedler zu bereichern, er setzt die Bürger in Waffen gegen einander, er giebt im Namen des Himmels das Zeichen zum Aufruhr, er entzieht seine Diener den Gesetzen und den Pflichten der Gesellschaft; mit einem Wort: er macht die Völker unglücklich und giebt den Boshaften Waffen gegen die Rechtschaffenen. Nun! wenn in Paraguay der Aberglaube herrscht, so wird er zum ersten Mal den Menschen Gutes gethan haben."

Aufs höchste bewundert Raynal die Vermengung der Religion und der weltlichen Angelegenheiten. Bürgerliche und geistliche Gewalt entspringen derselben Quelle zu gleichem Zweck, oder das Volk wenigstens könne sie nicht trennen, die weisesten Gesetzgeber hätten daher beide vereint; nachdem das Christenthum sie getrennt und dadurch unendliche Unruhen angestiftet, hätten sie nun die Jesuiten wieder verschmolzen. Das Unheil, das damit die Gesellschaft bisweilen in Europa angestiftet, hätte sie genützt, um ein dauerhaftes Gutes in Amerika zu stiften. Denn diese Herrschaft gilt Raynal als

[1]) Raynal, Histoire philosoph. du commerce VIII c. 7 f.

Digitized by Google

die sanfte Herrschaft der Einbildung, die einzige vielleicht, die Menschen mit Recht über Menschen ausüben dürfen, weil sie diejenigen glücklich macht, die sich ihr überlassen. Auch lässt sich Raynal diese Religion selber sehr wohl gefallen. Nicht nur die väterliche Fürsorge der Pfarrer begeistert ihn, sondern auch das Gepränge des Gottesdienstes, die „Absicht das Herz durch die Sinne zu rühren" billigt er; hier ist ihm zu Folge die Religion wahrhaft liebenswürdig.

Diesen eudämonistischen Standpunkt verficht Raynal mit grosser Konsequenz. Ich will nicht alle seine ekstatischen Schilderungen anführen, über den Kommunismus, der die höchste Bequemlichkeit und alle wirklichen Vortheile des Eigenthumsrechtes den Bürgern sichert, über die militärische Tüchtigkeit der Indianer, die er den welterobernden „Jüngern Odins und Mahomets" vergleicht, über die Klugheit, mit der man die spanischen Glücksritter so lange fern gehalten; es mag hier genügen noch die Worte anzuführen, in denen er die Rechtsordnung des Staates preist, weil sich in ihnen ganz deutlich zeigt, eine wie starke Dosis Sophistik der Glückseligkeitslehre des radikalen Philosophen ebenso wie der der frommen Väter beigemengt war. „Die Ohrenbeichte", sagt er, „ersetzt alle Kriminalgesetze, sie wirft den Schuldigen nieder zu den Füssen seiner Obrigkeit; er bemäntelt seine Fehler nicht, vielmehr vergrössert er sie in seiner Reue. Die Züchtigung, die sonst überall schreckt, bildet seinen Trost. Die Einwohner von Paraguay haben keine bürgerlichen Gesetze, weil sie von keinem Eigenthum wissen, sie haben keine Strafgesetze, weil ein jeder sich freiwillig angiebt und züchtigt; alle ihre Gesetze sind Religionsvorschriften."

So berühren sich die Extreme: Raynal das Orakel der Jakobiner, der Mann, den der Konvent als Patriarchen der Aufklärung der höchsten Auszeichnung für werth hielt, war zugleich der Prophet der Jesuiten. Eine Kluft aber blieb doch zwischen den Söhnen des individualistischen 18. Jahrhunderts und den Jüngern eines Ignatius von Loyola, und auch Raynal war ehrlich genug sie nicht schlechthin zu überspringen. Noch halte, meint er, die Philosophie mit ihrem Urtheil zurück, bis das Verhalten der Indianer für oder wider die Jesuiten zeuge. Unterwürfen sie sich den Spaniern, so hätten auch ihre Lehrer mehr darauf gedacht, der Menge Gehorsam einzuflössen als ihnen Einsicht über die natürliche Billigkeit, der die Wilden schon so nahe gewesen, beizubringen. Dann hätten sie diese wohl glücklicher gemacht, sich aber das Recht vorbehalten, Werkzeuge ihres unumschränkten Willens aus ihnen zu bilden. Wenn sie aber die Spanier zurücktrieben, wenn sie an ihnen alles vergossene Blut ihrer Stammesbrüder rächten, dann werde die Philosophie urtheilen, dass die Jesuiten an dem Glück des menschlichen Geschlechtes mit der

Digitized by Google

uneigennützigsten Tugend gearbeitet, dass sie die Indianer blos um sie zu belehren beherrscht, dass sie ihnen bei der Religion, die sie ihnen mittheilten, die Grundbegriffe der Gerechtigkeit, d. h. die ersten Gesetze der wahren Religion, gelassen, und dass sie vor allem in ihre Herzen diesen Grundsatz jeder rechtmässigen und dauerhaften Gesellschaft tief eingegraben haben: es sei ein Verbrechen für vereinigte Menschen in eine Regierungsform zu willigen, die ihnen die Freiheit, ihr Schicksal zu bestimmen, raubt und sie dadurch so weit bringen kann, dass Verbrechen ihnen eine Pflicht werden." — Die Geschichte hat anders entschieden, als es der philosophische Historiker erwartete!

Ich habe die Aussprüche Raynals ausführlicher angeführt, weil sich in ihnen, in ihrer Ueberschwänglichkeit, in ihrem gefühlvollen Radikalismus, in ihrer Wortfülle selbst, das Verhältniss der tonangebenden Kreise zu den Prinzipien des Jesuitenstaates aufs getreueste kundgiebt. Auch in Deutschland urtheilte man nicht anders. Als ein Amtsbruder Götzes, der Hamburger Propst Haremberg, eine vom Geist der alten zelotischen Polemik erfüllte Geschichte der Jesuiten schrieb und zum Schluss derselben eine Schilderung von Paraguay in gleichem Sinne brachte, erfuhr er allgemeine Missbilligung. Hingegen begleitete man den wunderlichen Murr, der als Protestant mit fanatischem Eifer die Jesuiten vertheidigte und Pombal mit gleichem Hass verfolgte, bei seiner unerschöpflichen Schriftstellerei [1]) mit einer gewissen Theilnahme. Die grosse Sammlung der „Aktenstücke, welche die Jesuiten in Portugal betreffen", wurde von ihrem Herausgeber, Klausing, objektiv als historisches Material dem Publikum vorgelegt; als Le Bret in seinem Archiv eine Uebersetzung des Ibagnez mittheilte, legte er ganz besonders Verwahrung ein: man solle nicht aus dieser Schrift auf seine eigenen Ansichten schliessen, er wolle nur der Erörterung neues Material zuführen. Auch die hervorragenden Männer der Nation befleissigten sich einer etwas bewussten Milde. Lessing interessirte sich lebhaft für die geographischen Verdienste der Missionäre in Südamerika und publizirte in seinen Beiträgen zur Literatur mehrere ihrer Berichte [2]), Wieland hegte bei seinem Latitudinarismus geradezu Vorliebe für die Jesuiten [3]), Johannes von Müller nannte sie bei ihrem Verfahren in Paraguay voll von Enthusiasmus und Staatskunst [4]), am wärmsten sprach sich Herder aus [5]).

---

[1]) Vor allem in seinem Journal für Kunstgeschichte(!), dann in seiner „Geschichte der Jesuiten in Portugal", „Reisen der Missionäre" u. s. w.

[2]) Lessing, 6. Beitrag. Bezeichnend ist wie der Exjesuit Eckhardt in seinen Zusätzen (Murr, Reisen der Missionarien l. c.) anerkennend vom „seligen Herrn Lessing" spricht.

[3]) Wieland Ein Wort für die Jesuiten. Werke B. 28.

[4]) J. v. Müller, Allgem. Geschichte Bd. 24.

[5]) Herder, Kalligone.

Digitized by Google

Es ist das Jahrhundert der Humanität, einer zum Uebermaass getriebenen Philanthropie, in dem wir uns hier bewegen. Dieselben Menschen, welche der verkünstelten Gegenwart oft revolutionär gegenüber standen, erblickten im Dämmer der Vergangenheit den verlorenen Stand der Unschuld, als Patriarchen väterlich über Kinder und Enkel geboten hatten. Selbst die Herrschaft einer weisen Priesterkaste — Druiden, Magier oder wie man sie sonst nannte —, die das Volk zu seinem wahren Besten betrügt, die es als irdische Vorsehung stets beobachtet, es immer erzieht und niemals straft, wurde als ein Musterbild ausgemalt. Dieselbe Generation schwärmte für ein Paradies voll harmloser Menschen, das sie auf den einsamen Südseeinseln träumte; es war die Zeit, als in empfindsamen Seelen der blosse Name der Freundschaftsinseln eine gleichgestimmte Seite rührte. Waren doch die Jesuiten selbst nicht unbeeinflusst von dieser Zeitströmung, die in verschiedenen Formen von den Robinsonaden bis Jean Jacques Rousseau reichte, und Paraguay konnte beinahe als Ausführung des Programms gelten, das sich in Romanen, Opern, Singspielen bis auf Mozarts Zauberflöte hundert Mal entworfen fand.

Auch die bedeutendsten Denker verleugneten nicht die Zugehörigkeit zu ihrem Jahrhundert. Von einem etwas weichlichen Eudämonismus konnten sie sich nie ganz befreien; die möglichst grosse Anzahl Glücklicher zu erzielen, erschien ihnen als der Zweck wie der Welt, so des einzelnen Staates; leicht vergassen sie, dass der Einzelne und dass die Menschheit die höhere Qualität ihres Glückes durch eine Verminderung der Quantität erkaufen muss. Aber sie vergassen es nur, wenn sie sich ihren Träumen hingaben; wenn sie wachten, d. h. wenn sie in der Gegenwart handelten, strebten sie um so kräftiger nach Freiheit des Geistes, nach Selbständigkeit der Individualität. Gerade deshalb, weil sie in Wirklichkeit so unabhängig der Jesuitengesinnung gegenüber standen, konnten sie auch so viel unbefangener und gerechter über deren Werk urtheilen, als die katholischen Spanier und Portugiesen, die sich erst mühsam von den Fesseln derselben befreiten.

Niemand hat damals einen naheliegenden Vergleich gezogen: den zwischen den Jesuiten und den Glaubensboten der germanischen Völkerschaften. Die Kluft zwischen Bekehrern und Bekehrten war dort freilich nicht so weit als in Südamerika, aber auch jene waren Lehrer nicht nur einer höheren Religion sondern auch einer höheren Kultur; auch sie waren naturgemäss darauf bedacht ihrem Stande einen dauernden Einfluss auf das Wirthschaftsleben zu sichern, auch sie haben für sich das Prinzip der Gütergemeinschaft bewahrt und allen die ungemessene Wohlthätigkeit als Pflicht gepredigt; aber so sehr sie auch eingewirkt haben auf die Gestaltung

Digitized by Google

des Staats- und Rechtslebens, so haben sie doch nie versucht, dies ganz für sich in Beschlag zu nehmen, es gewissermaassen durch eine Theokratie aufzusaugen. Sie traten den Germanen wie Männern entgegen, die Jesuiten sahen in den Indianern nur Kinder.

Ein anderer Vergleich drängte sich damals der Reflexion auf; fast gleichzeitig mit dem Sturze des Ordens erfolgte die Erhebung der nordamerikanischen Kolonien gegen England, und die Vertheidiger der Jesuiten machten darauf aufmerksam: hier sähe man, welche Gesinnung den Geist der Unbotmässigkeit und des Abfalls erzeuge [1]). Auch in Nordamerika haben wir es mit Staaten zu thun, die ursprünglich und noch damals wesentlich auf religiöser Grundlage ruhten; hat man doch mit Recht bemerkt, dass in der kalvinistischen Gemeindeverfassung Genfs der Keim der nordamerikanischen Union liege. Wenn in der Verfassung Paraguays ein Ideal der Sittlichkeit und des Wirthschaftslebens, wie es dem Katholizismus vorschwebt, erreicht war, so zogen die Kolonisten Pennsylvaniens die äussersten Konsequenzen des Protestantismus. William Penn und die Seinen sind persönlich viel unliebenswürdigere Gestalten als die opferfähigen Väter der Gesellschaft Jesu, auch fielen ihre Resultate nicht so rasch und so blendend in die Augen, aber dennoch war ihr Werk auf einem tüchtigeren Fundament erbaut: in der Religion wie im Wirthschaftsleben hatten sie das e i n e gewahrt, was der köstlichste Erwerb der neuen Zeit — diesseits wie jenseits des Ozeans — ist: die Freiheit des Individuums.

[1]) Mémoires de Pombal (1784) II p. 79.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Vierter Band. Fünftes Heft.

(Der ganzen Folge neunzehntes Heft.)

L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Baiern.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1883.

Digitized by Google

Geschichte

der

direkten Steuern in Baiern

vom Ende des XIII. bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts.

Ein finanzgeschichtlicher Versuch

von

Ludwig Hoffmann.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.

Digitized by Google

Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Den beiden Hohen Kammern

des

Bayerischen Landtages

ehrfurchtsvollst gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Nicht zum ersten Male seit dem Bestande dieser „Forschungen“ ist es Baiern, welches für eine historisch-staatswissenschaftliche Arbeit einen Stoff dargeboten hat. Erwählte schon J. Kaizl in seinem „Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799 bis 1868“ sich eine Aufgabe aus Baierns sozialpolitischem Gebiete, so will hier in dem, was vorliegt, ein Streifzug in die Geschichte unserer Finanzen unternommen werden. Der Anlass hiezu war ein doppelter. Einerseits hatte ein mehrjähriger Verkehr mit den beiden bairischen Kammern in dem Verfasser den Wunsch erregt, auf staatswirthschaftlichem Gebiete einige eingehendere Studien zu machen; andererseits hatte die im Jahre 1881 in Baiern vollzogene Steuerreform, welche vor gar nicht langer Zeit Eheberg in dem Jahrbuche für Gesetzgebung und Verwaltung in einfacher und anziehender Weise beschrieben hat, einen willkommenen Ausblick für eine derartige Untersuchung eröffnet. Es lag die Frage ungemein nahe, wie die ältere Finanzgeschichte des Landes diesen Zweig der Verwaltung, die direkten Steuern, ausgebildet habe; und was ich auf diese Frage zu antworten vermochte, das lege ich hier vor. Zunächst jenen beiden hohen Kammern des Landes, die mir seit mehr als sechs Jahren viele Impulse zum Studium der öffentlichen Verhältnisse geboten haben, als ein dankbares Angebinde für genossene Gastfreundschaft; dann aber auch allen Freunden heimischer Finanzwirthschaft, die mit mir die Zuversicht theilen, dass unser Land einer schönen, entfaltungsreichen Zukunft noch entgegengehen wird.

Ich glaube damit an sich auch keine unnütze Arbeit vollbracht zu haben; denn indem die neuere Staatswissenschaft mit Recht, anknüpfend an das gesteigerte öffentliche Leben, die geschichtliche Entwickelung ihrer Lehren immer mehr betont, ist leider dieser Gedanke nicht in allen deutschen Staaten gleichmässig gefördert worden, und während Preussen bereits

Digitized by Google

seit Jahrzehnten treffliche Arbeiten und Forschungen auf historisch-staatswissenschaftlichem Gebiete besitzt, zeigt sich das gleiche Feld in meinem engeren Vaterlande Baiern als eine ziemlich öde Wüste, in die nur wenige Bausteine hineingetragen sind, die aber der Sand der Zeit fast gänzlich verschüttete. Wohl hat der verewigte Pözl Jahrzehnte lang den Plan einer Verwaltungsgeschichte des Landes der umfassendsten Art in sich getragen; allein wie weit er ihn gefördert und warum er sein Versprechen nicht gehalten, davon ist nach seinem Tode keine Kunde geworden.

Noch bietet sich daher für Viele ein Ackerfeld von grossem Umfange dar, dessen Schollen dankbar dem Früchte gewähren, der es unternimmt, sie zu zerbröckeln und seinen Fleiss hineinzusäen, und Jeder, der einmal hier an das Werk gegangen, wird mit mir übereinstimmen, dass sich ihm Bilder der Vergangenheit entrollen, welche der aufgewendeten Mühe werth sind. Jenes ruhige, zuversichtliche Fortschreiten unseres Volkes, das wenig Lärm von seinen Thaten zu machen gewillt ist, das in kerniger Gediegenheit die Produkte seines Denkens ins Leben umzusetzen weiss, hinwiederum aber eine trübe Reihe von Hemmungen — nicht immer natürliche —, welche diesen trefflichen Eigenschaften des Stammes Einhalt in der Entwickelung gethan haben, das Alles gewährt dem Arbeiter lohnenswerthe Befriedigung und dann wieder reichlichen Stoff zum Nachdenken und zur Betrachtung.

Freilich verhehle ich mir nicht, dass mit der Nützlichkeit einer Arbeit nicht auch schon ihr innerer Werth gegeben ist; denn abgesehen von den in der Einleitung betonten Verhältnissen stellte meinem noch ungeübten Auge und meiner noch ungeübten Hand das Material, das mehr der Nagelflue vom Isarstrande als leicht zu meisselndem Sandsteine ähnlich ist, Schwierigkeiten in den Weg, die fast unüberwindlich schienen und die auf die Darstellung ihre unerquicklichen Wirkungen äussern mussten. Und so geschieht mir in diesem, sonst doch so erfreulichen Augenblicke, in welchem dies Büchlein in die Welt hinaustritt, das, was so Vielen begegnet, da ihnen eine Freude werden soll: dass sie zagend und bangend den Blick in die Zukunft richten, ob ihnen ein missgünstiges Schicksal nicht in der letzten Stunde die Freude noch rauben wird.

In diesem Gemüthszustande ist mir die dankbare Erinnerung an jene Männer eine Erhebung, welche durch ihre Theilnahme mein Vorhaben so freundlich unterstützten; die Erinnerung an Herrn Prof. Dr. Adolf Wagner in Berlin, der meine Absicht so entgegenkommend aufgenommen hat; an Herrn Professor Dr. G. Schmoller, dessen selbstlose werkthätige Unterstützung nur derjenige zu würdigen weiss, der sie so wie ich an sich erfahren hat; an Herrn Geheimen Ober-

Digitized by Google

rechnungsrath Dr. W. Vocke in Potsdam, der durch seine theilnehmende Ermunterung meinem Streben da einen Sporn lieh, wo es zu ermatten drohte; an Herrn Geheimen Hofrath Dr. Rockinger in München, welcher gleichfalls dem Bittenden niemals die Gewährung versagte; endlich nicht zu vergessen der Alma bibliotheca regia Monacensis und ihrer Beamten, welche so unverdrossen ihre Schätze boten und meine Mühe erleichterten. Möge Ihnen Allen die nachfolgende Darstellung zu einiger Befriedigung gereichen!

Berlin, Anfang Juni 1883.

Ludwig Hoffmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung . . . . . 1—4

Erste Epoche.

Die Zeit der Landestheilungen (13—15. Jahrhundert) von den Söhnen Otto's von Wittelsbach bis zum Tode Albrecht's des Weisen . . . . . 5—41

I. Die ersten Steuern bis zur Steuerordnung von 1396 . . . . . 5—15

Entwickelung des Begriffes „Steuer" S. 5. — Die Viehsteuer von 1302 S. 6. — Die Steuer der drei Stände von 1307 S. 7. — Gewährung der Steuer von 1311 gegen Verkauf der niederen Gerichtsbarkeit und ihre Steuerordnung S. 8 u. 9. — Die Steuern von 1322—1394 S. 10. — Die Steuer von 1396 mit eingehender Steuerordnung S. 11—14. — Allgemeine Bemerkungen S. 15.

II. Die Steuern des 15. Jahrhunderts in den getheilten Landen . . . . . 15—32

Die Steuern bis 1447 während der Dreitheilung des Landes 15—19

Die Steuern im oberbairischen Landestheile S. 15. — Die Steuern im niederbairischen Landestheile S. 16. — Die Steuern im ingolstädter Landestheile S. 17. — Die Steuern im landshuter Landestheile S. 18.

Die Steuern nach 1447 während der Zweitheilung des Landes 19—32

In Baiern-Landshut-Ingolstadt . . . . . 19—24

Anschlag der allgemeinen Steuer von 1459 S. 19. — Der 20. Pfennig von 1464 nebst Detailrechnungsnachweisen S. 20 u. 21. — Einführung des Getränkeumgeldes im Jahre 1488 S. 22. — Die Reichshülfe des gemeinen Pfennigs von 1495 und 1496 S. 23.

In Ober- und Niederbaiern . . . . . 24—32

Albrecht des Weisen innere Politik S. 24. — Steuern von 1473—1485 S. 25. — Versuch Albrecht's, ein Söldnerheer zu schaffen. Widerstand des Adels. Löwlerbund S. 26. — Landsteuer von 1493, deren Steuerordnung S. 27 u. 28. — Unterschied von Land- und Standsteuer S. 29 u. 30. — Reichshülfe des gemeinen Pfennigs von 1496 und Reichskriegshülfe von 1500 S. 31.

Digitized by Google

Seite

III. Der Verfassungsstreit des Löwenbundes mit Albrecht dem Weisen . . . . . 32—38

Inhalt des Verfassungsstreites. Die Steuerinstruktion von 1488 S. 32 u. 33. — Vorlegung der Freiheitsbriefe des Adels, Kritisirung derselben von Seiten Albrecht's vom römisch-rechtlichen Standpunkte aus S. 34. — Vermittelungsversuche S. 35. — Die Löwler suchen und finden fürstliche Bundesgenossen S. 36. — Krieg zu Ungunsten der Löwler S. 37. — Dennoch muss Albrecht nachgeben, das Schiedsgericht giebt dem Adel Recht S. 37 u. 38.

IV. Die Resultate der bairischen Steuergeschichte bis 1507 . . . . . 38—42

Zweite Epoche.

Vom Hingang Albrecht's des Weisen bis zum letzten Landtag im Jahre 1669 . . . . . 42—98

I. Die Finanzverhältnisse von 1507—1518 . . . 42—51

Steuer von 1507 zur Zahlung der Kriegsschulden S. 42. — Deren Instruktion S. 43 u. 44. — Albrecht's Tod S. 44. — Landsteuer von 1510. Entstehung des Ausschusses oder der Verordneten des Landtags S. 46. — Der Adel versucht 1510 vergebens die Städte zu höherer Steuerleistung heranzuziehen, Vermögensschätzung einzuführen S. 46—48. — Das Budget von 1511. Speziellere Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben S. 49—51.

II. Die Steuern von 1519—1553 und der steigende Einfluss des landesherrlichen Schuldenwesens 51—59

Das Auftauchen von Vorrathsbewilligungen S. 52. — Versuch einer Steuerreform S. 52. — Die Steuer von 1526 S. 53 u. 54. — Streit um die Höhe der Steuereinbringungskosten S. 55. — Aufkommen der indirekten Auflagen S. 56. — Angebliche Prägravirung der Städte S. 57. — Das Schuldenwesen S. 58.

III. Die Steuerinstruktion von 1554 . . . . . 59—70

Entstehung derselben S. 59. — Die Besteuerung nach dem Einkommen S. 60—62. — Die Vermögensschatzung der Bauerschaft S. 62—64. — Die Steuern der Inklavirten und der fremdherrlichen Unterthanen S. 64 u. 65. — Die hohe Geistlichkeit S. 66. — Die niedere Geistlichkeit S. 67. — Maassregeln gegen Steuerhinterziehungen S. 68—70.

IV. Die weiteren Steuerinstruktionen von 1554 bis 1613 . . . . . 70—76

Die Steuerinstruktionen von 1563, 1576, 1588 und von 1594 und der Beginn von Steuerperioden S. 71. — Vergleichung der vorstehenden Steuerinstruktionen mit jenen von 1605 und 1612 S. 72—76.

V. Die Epoche des dreissigjährigen Krieges . . 77—88

Zustand der Finanzen S. 77. — Uebergang des Steuerbewilligungsrechtes auf die Verordneten S. 78. — Die Dezimationssteuer S. 79. — Kleine Reibereien zwischen Kurfürst Max und den Verordneten S. 80 u. 81. — Unterdrückung derselben S. 82. — Die Steuer von 1638, wiederholt 1642 S. 83 u. 84. — Die neue Kriegssteuer von 1647 S. 85 u.

Digitized by Google

Seite

86. — Rückblick auf die Zustände dieses Zeitraumes S. 87 u. 88.

VI. Die Zeit von 1650—1669 und der letzte bairische Landtag . . . . . 88—96

Verschärfung der Besteuerungsregeln S. 88 u. 89. — Widerstreben der Verordneten gegen Steuererhöhungen S. 90. — Die ausserordentliche Anlage von 1664 S. 91 u. 92. — Berufung des Landtags im Jahre 1669 S. 93. — Nur eine Hauptinstruktion wird gefertigt; Inhalt derselben S. 94—96.

VII. Die Resultate der bairischen Steuergeschichte von 1507—1669 . . . . . 96—98

Dritte Epoche.

Die Zeit vom letzten Landtage bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Max IV 1669—1799 . . . . . 99—169

I. Die bairischen Finanzen von 1669—1714, hauptsächlich während der Kriegszeiten unter Maximilian Emanuel . . . . . 100—123

Uebergang S. 99. — Neue Steuerbeschreibung S. 100. — Die Hofanlage von 1676 S. 101. — Finanzen der Landschaft S. 102. — Die Steuern während des Türkenkrieges S. 103. — Einfluss des steigenden Heeresbedarfes S. 104. — Abgelehnter Vorschlag einer Extrasteuer für 1690 und Berechnung derselben S. 105. — Auffassung der Regierung, die Steuern seien Regalien S. 106. — Steuern bis zum Ryswyker Frieden 1697 S. 107—109. — Vergebliche Hoffnung auf Steuerminderung S. 110—113. — Die Invasion: Streit der Verordneten S. 114 u. 115. — Die Feinde herrschen S. 116—122. — Finanztreue der Verordneten S. 123.

II. Die bairischen Finanzen von 1714—1726, hauptsächlich die Verhandlungen über das Schuldenwesen 1720—1722 . . . . . 123—140

Steuern von den Bauerngütern, welche Bürger in Städten und Märkten besitzen S. 124. — Eigenmächtigkeiten Emanuels S. 125. — Versuch einer Gewerbebesteuerung S. 126 u. 127. — Die Schuldenverhältnisse des Landes S. 128 u. 129. — Vorschläge zur Abledigung derselben S. 130—132. — Uebernahme der Schulden durch die Landschaft S. 133. — Störung dieser Uebernahme durch neue Schulden S. 134 u. 135. — Forderung der Landschaft, den Hofetat mitzutheilen S. 136 u. 137. — Gewährung dieser Forderung S. 138 u. 139. — Die Steuer der verganteten Güter S. 140.

III. Die bairischen Finanzen vom Regierungsantritt Karl Albrecht's bis zum österreichischen Erbfolgekrieg 1726—1740 . . . . . 141—149

Die rauhe Fourageanlage S. 141. — Die Brandversicherungsidee der Regierung als Aequivalent für weitere Steuern S. 142. — Die Landschaft — blos die Gefällsverwalterin der Regierung S. 143. — Neuer Tilgungsplan für die Schulden und Vorschlag des Prälaten von Benediktbeuern S. 144 u. 145. — Beschwerden der Verordneten wegen des Steuerwesens S. 146. — Die widerspenstigen Steuerzahler S. 147.

Digitized by Google

Seite

— Neuer Zwiespalt zwischen Landschaft und Verordneten S. 148.

IV. Die Steuern von 1740—1777 (der österreichische Erbfolgekrieg und die Regierung Maximilian Josef's) . . . . . 149—158

Die „Klassen" der Steuerpflichtigen S. 149—151. — Die neue Invasion S. 152 u. 153. — Versuch einer Einkommensbesteuerung 1746. Bedrohliche Maassregel gegen die steuerhinterziehenden Kapitalisten S. 156. — Donum gratuitum S. 157.

V. Uebersicht über die bairischen Finanzen im Jahre 1777. . . . . 158—163

Franz von Krenner's Etatspublikation S. 158. — Der Etat von 1777 selbst. Die Einnahmen S. 159—162. — Die Staatsausgaben S. 163.

VI. Die Regierung Karl Theodor's und der Regierungsantritt Maximilian Josef's (1777 bis 1800). . . . . 164—169

Besteuerung der Geistlichkeit S. 164. — Uebersicht der Steuererhebungen von 1778—1799 S. 165. — Erleichterung der Grundunterthanen S. 166. — Das letzte Steuerpatent S. 167 u. 168. — Schlussbemerkung S. 169.

Beilagen.

Beilage I. Vergleichender Abdruck der beiden bairischen Steuerinstruktionen von 1554 und 1612 . . . . . 170—199

Beilage II. Bairischer Finanzzustand im Jahre 1800. . . . 200—218

Literatur . . . . . 219—220

Druckfehlerberichtigung.

Seite 3 in Note 1 ist Zeile 5 von oben zu lesen: dem übrigen N.
- 8 - - 2 - - 1 - - - - Maurer, nicht Maudher
- 22 - - 1 - - 1 - - - - Arnbeck

Digitized by Google

Einleitung.

Eine Geschichte der direkten Steuern für Baiern zu entwerfen, bietet vielleicht weniger Schwierigkeiten als für andere deutsche Länder. Der territoriale Umfang des Staates veränderte sich bis zum Anfang dieses Jahrhunderts weniger als anderwärts. Es fehlen hier die grossen Aenderungen, die in Preussen z. B. durch die Verschmelzung so verschiedener Territorien nothwendig wurden. Das bairische Rentamt erinnert noch heute an die ältere Gestaltung der Finanzverwaltung. Zwar hat es seine frühere administrative Bedeutung verloren, aber die Sitze der Rentämter sind theilweise heute noch die alten; nur eine Menge neuer Rentämter wurde geschaffen, wo es das Bedürfniss erforderte. Und noch heute erledigt das Rentamt wie früher die Geschäfte der staatlichen Vermögens- und der Steuerverwaltung. Das wesentlich Neue trat in Baiern erst mit der Montgelas'schen Verwaltung ein. Und diese müssen wir zunächst von unserer Betrachtung ausschliessen. Bis dahin war und blieb Baiern ein patriarchalisch regierter ständischer Territorialstaat, der in langsamer, ruhiger Entwickelung sein direktes Steuersystem ausbildete und es freilich auch nach und nach bis zur höchsten Ungerechtigkeit entarten liess. Jedenfalls war die historische Entwickelung eine verhältnissmässig einfache und leicht zu überblickende.

Dennoch bietet die Darstellung grosse Schwierigkeit, zumal wenn man mit Rücksicht auf Raum und Zeit jedes Eingehen auf die allgemeine Landesgeschichte und die Geschichte der ständischen Institutionen sowie der sozialen Klassenbildung und der agrarischen Rechtsverhältnisse vermeiden möchte, ja sogar das ständische Steuerverwilligungsrecht mehr in den Hintergrund der Erzählung treten lassen muss[1]). Auch auf die ältere deutsche Steuergeschichte, die Anfänge des Steuerwesens in den Städten einzugehen, muss sich der Verfasser versagen, obwohl er damit seiner Erzählung erst die rechte Einleitung gegeben hätte[2]), und nach zwei anderen Seiten hin wird eine Geschichte der direkten Steuern, die sich auf dieses Thema streng beschränken will, nicht minder in der Luft stehen. Nur mit Hülfe einer erschöpfenden Münzgeschichte einerseits und einer allgemeinen Finanzgeschichte andererseits liesse sich die Geschichte der direkten Steuern in vollendeter Weise geben. Ist doch der Landesherr im Territorium des

[1]) Eine Darstellung dieser Art giebt Dr. Joh. Falke, Die Steuerverwilligungen der Landstände im Kurfürstenthum Sachsen bis zu Anfang des 17. Jahrh. Tüb. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. XXX 1874 S. 395 ff.

[2]) Er verweist in dieser Beziehung auf Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, in diesen Forschungen I. B. 2. Heft.

Digitized by Google

14—17. Jahrhunderts in erster Linie grosser Grundherr; steht doch seine Domänen- und Forstverwaltung, die Verwaltung der Regalien und Zölle lange der Steuerverwaltung voran; ist der bairische Herzog doch in vielen seiner Gebiete mehr Kirchen- und Klostervogt [1]) als Landesherr [2]). Nach Lang's [3]) Mittheilung schätzt Matthäus von Paris das Einkommen des bairischen Herzogs Ludwig I., welcher die Grafschaft Scheyern und Dachau, Wartenberg, Vohburg, Neuburg, Ingolstadt, München, Reichenhall, Burghausen, Straubing und Landshut besass, auf 100 000 Mark Silber (die Mark ist zu 300 damaligen Pfennigen zu rechnen, das Pfund zu 240); davon soll $^1/_6$ aus Naturallieferungen und freier Hofverpflegung, $^1/_6$ aus dem Ertrag der Steuern und dem Antheil an geistlichen Subsidien und Dezimationen, $^2/_6$ aus den Zöllen, der Münze und dem Salzhandel, $^2/_6$ aus den Amtspachtungen, Lehnserträgnissen und Derartigem geflossen sein. Es wäre von besonderem Werth, in einer Geschichte des Finanzwesens nachzuweisen, wie diese verschiedenen natural- und geldwirthschaftlichen fürstlichen Einkommensquellen sich nach und nach zu Gunsten der Steuern verschoben haben, wie die Steuern immer wichtiger wurden und in dem Maasse als sie wuchsen nicht blos den fürstlichen und staatlichen Haushalt änderten, sondern überhaupt idealere Ansichten vom Staate erzeugten, die Fürsten und ihre Beamten wie die Stände nöthigten, die Ziele und Zwecke der Regierung zu überlegen und zu besprechen. Auch die Betrachtung, wie die älteren steuerartigen Beden, Tribute der Städte und Derartiges in eigentliche Steuern übergingen, wäre anziehend [4]).

---

[1]) Da die Kirche die Jurisdiktion auf dem ihr zustehenden grundherrlichen Eigenthum nicht selbst ausüben durfte, so musste sie weltliche Grosse, theilweise die Landesherren selbst, als Kirchen- und Klostervögte heranziehen, die die Blutgerichtsbarkeit im Namen des Kaisers ausübten. Daran knüpften sich für die Vögte eine Reihe von fiskalischen Vortheilen: Steuern, Gilten, Abfahrtsgelder, Scharwerke, Jagd- und Fischereigerechtsame, Zehrung und Nachtlager, so dass die Vogtei der Landesherrschaft oft sehr nahe stand.

[2]) Siehe Rockinger in der Einleitung zu Lerchenfeld, Die altbair. landst. Freibriefe und Pözl, Samml. der bair. Verf.-Ges. (1869) S. X.

[3]) Lang, K. H. v., Bairische Jahrbücher (1816) S. 324. Sie sind als II. Theil eine Fortsetzung des chronologischen Auszuges der Geschichte von Baiern von J. G. v. Lori (1782). Die Schätzung ist freilich mit Vorsicht aufzunehmen. Lorenz in s. deutschen Geschichte des 13. und 14. Jahrh. I S. 382 theilt folgende Zahlen nach Böhmer, Fontes II S. XII für gegen 1300 mit: Baiern hat 100 000 Mark Einkünfte, Köln und Brandenburg 50 000, der Pfalzgraf und Herzog von Baiern 20 000.

[4]) Das Stadtoberrichteramt München zahlte zum Kastenamt Freising, das dem Bischof gehörte, noch 1782 jährlich 45 fl. 42 kr., die Stadtkammer ebenso 54 fl. 51 kr. etc. Vgl. Bergmann, Beurkundete Geschichte der Stadt München (1783) S. 3. Siehe hierüber wie über manche der anderen berührten Fragen Dr. Anton Gindely, Gesch. der böhm. Finanzen von 1526 bis 1618, in d. Denkschriften der phil. hist. Klasse der kaiserl. Ak. der Wissensch. 18. Bd. 1869.

Digitized by Google

Aber das Bessere ist der Feind des Guten. Wer alles auf einmal geben will, wird gar nichts bringen. Und so erscheint es wohl gerechtfertigt, wenn der Verfasser es wagt, seinen Landsleuten und den Freunden historischer Finanzgeschichte einen Ueberblick dessen vorzulegen, was die Literatur und die gedruckten Quellen über die Geschichte der bairischen direkten Steuern enthalten. Ist es auch an vielen Punkten nur eine magere Zusammenstellung, so ergiebt der Gesammtzusammenhang doch ein klares und sprechendes Bild, das bei dem grossen Mangel an finanzhistorischen Arbeiten wohl eine Lücke auszufüllen im Stande ist.

Die wichtigste Quelle, aus der wir schöpfen, sind Lerchenfeld's altbairische landständische Freybriefe, die 26 gedruckten Bände bairischer Landtagsverhandlungen von Krenner, sodann Seyfried's umsichtige Zusammenstellung der die Steuern betreffenden Urkunden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und endlich Freyberg's oft angeführtes grosses Werk über die Geschichte der Staatsverwaltung seit Max I. Die im übrigen benutzte Literatur ergiebt, abgesehen von Anführungen im Einzelnen, das Bücherverzeichniss, das wir beilegen.

Was die Eintheilung des Stoffes betrifft, so bieten für die ältere Zeit die zahlreichen Theilungen und Wiedertheilungen, von denen wir unten wenigstens ein Schema[1]) beifügen, für

---

[1]) Otto I. der Grosse erhält Baiern 1180

1255 erste Landestheilung:

Ludwig II. erhält Baiern mit München, die Rheinpfalz, die Kur und den grösseren Theil des Nordgaus,

Heinrich XIII. bekam Niederbaiern mit Landshut, den übrigen Nordgau, die Gerechtsame in Regensburg

Ludwig II.	Heinrich XIII.
Ludwig der Baier, Kaiser † 1347	Johann † 1340

Landesvereinigung 1340

1349 zweite Theilung unter den Söhnen Kaiser Ludwigs in

I. Oberbaiern u. Tirol — 1363	II. Niederbaiern-Straubing — 1425	III. Niederbaiern-Landshut

Niederbaiern-Landshut wurde 1392 wieder getheilt,

dritte Landestheilung:

a) in Baiern-Ingolstadt — 1447
b) in Baiern-Landshut — 1503
c) in Baiern-München und die Oberpfalz, welche stammhaltend blieb bis 1777.

1425 kam Niederbaiern-Straubing an Landshut.

1447 kam Baiern-Ingolstadt an Landshut.

1505 kam Landshut an München und somit kam das östliche Baiern wieder in eine Hand.

Digitized by Google

den Schriftsteller und Leser zahlreiche Schwierigkeiten, die aber mit dem Primogeniturgesetze Albrecht's des Weisen ihr Ende erreichen. Wir schliessen daher mit seinem Tode die erste Periode ab. Die zweite grössere Periode findet ihren naturgemässen Abschluss mit dem letzten Landtage von 1669, und die dritte reicht von da bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Erste Epoche.

Die Zeit der Landestheilungen (13—15. Jahrhundert), von den Söhnen Otto's von Wittelsbach bis zum Tode Albrecht's des Weisen.

I.

Die ersten Steuern bis zur Steuerordnung von 1396.

Das Wort Steuern gebraucht schon Ulfilas in der Bedeutung von „helfen", „richten" und es hat bis auf unsere Tage eine mannichfache Bedeutung behalten. Wir sagen etwas zur Steuer der Wahrheit, wir steuern ein Schiff, wir steuern dem Staate mit Geld und Blut. Im 9. Jahrhundert tritt die Steuer bei Ottfried schon im Sinne von Geldhülfe auf. Im 12. Jahrhundert sind die Beden und Steuern der weltlichen und geistlichen Herrn schon ziemlich allgemein; aber sie tragen oft einen privatrechtlichen Charakter, sind oftmals unständige, remuneratorische Gaben; doch werden sie schon von der Gesammtheit oder Mehrheit des Volkes an den Fürsten gezahlt und geleistet im Hinblick auf die fürstliche Würde und die Erreichung öffentlicher Zwecke. Sie werden gegeben ohne direktes Entgelt, sofern man darunter nicht bestimmte Konzessionen oder das Versprechen verstehen will, die geleisteten Summen für einen bestimmten Zweck zu verwenden. In diesem letzteren Sinne waren die älteren Steuern so ziemlich alle genau spezialisirt [1]). Jedenfalls enthält die Steuer des 12. und 13. Jahrhunderts schon die Keime einer staatlichen Institution in sich [2]). Die erste Erwähnung einer bairischen Landessteuer

[1]) Vergl. ausser Zeumer: Lang, Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen (1793), auch Mone, Ueber das Steuerwesen vom 14. bis 18. Jahrhundert in Baden, Hessen und Baiern, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins VI S. 1—36.

[2]) Siehe Kius, Das Finanzwesen des ernestinischen Hauses Sachsen

Digitized by Google

gehört dem Jahre 1215 an[1]). Sie wurde gegeben, und zwar im Betrage von 20000 Pfund Pfenningen (das Rechnungspfund ist stets zu 240 Pfennigen gemeint), um Herzog Ludwig aus der Gefangenschaft zu befreien. Ihr folgt erst 1295 eine zweite Steuer. Von beiden ist Wesentliches nicht weiter bekannt.

Erst mit dem Beginne des 14. Jahrhunderts treten deutliche Nachrichten auf. Im Jahre 1302 wird auf dem Rittertage zu Schnaitpach eine Vieh- oder Klauensteuer den Herzögen Rudolf und Ludwig, letzterer ist der nachmalige Kaiser, bewilligt. In dieser Klauensteuer tritt eine einfache und ursprüngliche Form der partikulären Vermögenssteuer zu Tage, welche sich später, vielfache Wandlungen erlebend, in kumulativer Weise fortsetzt. Nach dem Viehstande fand man es für angemessen, die Beitragsleistung der Einzelnen zu bestimmen. Dieser Steuermodus hatte viel Zweckmässiges für sich, wenn man eine ausgebildete Steuertechnik noch nicht voraussetzt. Vieh[2]) hatte fast Jedermann, und gewöhnlich pflegt dasselbe der Anzahl nach im Verhältniss zum Grundbesitze vorhanden zu sein. Die Fassion war leicht zu bewerkstelligen, die Berechnung nicht minder. Lang[3]) meint zwar, diese Steuerart auf künstlichem Wege erklären zu sollen. Er erblickt in ihr nur eine zarte, das Rechtsbewusstsein des Belasteten möglichst schonende Art und Weise der Steuerbelegung. Er deutet dies dahin, dass es dem Unterthanen jener Zeit unerträglich erschienen wäre, mit einer Steuer belegt zu werden. Wenn man aber dem Vieh des Unterthanen — diese Fiktion wird zu Grunde gelegt — die Steuer auflege, dann falle dieses Bedenken weg. Als ob nicht doch der Besitzer des Viehes zu leisten gezwungen wäre und als ob nicht die Genehmigung zur Steuer von Unterthanen erfolgt wäre[4])!

Wichtiger erscheint uns die Frage, wer geleistet hat. Der Tag zu Schnaitpach war ein Rittertag, nur der Adel war auf demselben vertreten, nicht aber Geistlichkeit und Städte.

im 16. Jahrhundert (1863) S. 58 und W. Vocke, Ueber das Steuerwesen im 16. und 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte des Fürstenthums Brandenburg-Anspach. Abgedruckt im Archiv des hist. Vereins v. Mittelfranken 1870 S. 10.

[1]) S. Freyberg a. a. O. S. 170; Rudhart, Die Geschichte der Landstände in Baiern (1816) S. 51.

[2]) F. Schimmelpfennig, Hist. Darstellung der Grundsteuer-Verfassung in den preuss. Staaten (Berlin 1831) S. 4 ff.

[3]) Lang a. a. O. S. 111.

[4]) In Schlesien, wo „die Steuern unter Mathias Corvinus (letztes Viertel des 15. Jahrh.) formell als freiwillige Beiträge zur Landesvertheidigung und Aufrechthaltung des Landfriedens gefordert und als solche anerkannt wurden", wurden sie vom Volke gleichwohl thatsächlich als gewaltsame Erpressungen zum Behufe dauernder Unterdrückung oder zur Verschwendung betrachtet und als Schmach empfunden — s. K. G. Kries, Hist. Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien (Breslau 1842) S. 3.

Digitized by Google

Nur dieser und dessen Grundholden scheinen daher die Steuerpflicht übernommen zu haben. Dabei ist sicher, dass auch der Adel neben seinen Grundholden geleistet hat. Ob der münchener Freibrief von 1302[1]) nicht dahin zu deuten, dass auch die Städte an der Steuer theilgenommen, wollen wir dahingestellt sein lässen. Vielleicht gaben die Städte eine besondere Hülfe, über die wir nicht mehr unterrichtet sind.

Jedenfalls waren es fünf Jahre später (1307) alle drei Stände, die auf einem gemeinsamen Tage eine gemeinsame Steuer bewilligten. Die Herzöge sassen in Geldnoth und prägten, um ihr abzuhelfen, geringhaltige Münzen. Die Stände widersetzten sich dem und griffen lieber in ihre Tasche, als dass sie das Münzwesen in Unordnung gerathen liessen. Von dieser Steuer wird die Thatsache als die hauptsächlichste herauszuheben sein, dass die drei Stände nebeneinander sie erlegten und erst von da an so ziemlich immer eben dieselben miteinander steuernd auftreten. Auf der anderen Seite liegt aber in der Steuer des Jahres 1307 ein ganzer Vorrath von Beweisen für die Anschauung, dass den Herzögen das Steuernehmen als etwas Ungewöhnliches erschienen ist, als etwas, vor dessen Forderung sie Scheu hatten, und dass sie eher zu jedem anderen Mittel, auch dem unwirthschaftlichsten, griffen, als dass sie vor die Stände mit neuen Forderungen hingetreten wären.

Nur die Noth konnte es sein, welche zuletzt, da alle Hülfe versperrt war, zum Steuerfordern bewog[2]). Aber noch so tief sass die Furcht vor diesem Vorgehen, und noch so fest war die Anschauung eingewurzelt, dass das Privatvermögen des Unterthanen unantastbar sei, dass Otto von Niederbaiern-Landshut im Jahre 1311 zwar mit einer Steuerforderung vor den Landtag trat, aber zugleich sich gehalten sah, ein

[1]) Siehe die Urkunde bei Bergmann a. a. O. S. 22 u. 37. Bergmann S. 22 versteht diese Urkunde insofern falsch, als er in dem Freiheitsbriefe, den die Stadt München 1302 erhielt, eine generelle Steuerbefreiung erblickt. Dem ist nicht so, sondern der Brief will sagen, dass aus der einmaligen Steuer keine Gewohnheit gemacht werden solle: „wäre aber, dass wir uns gegen uns selben, ihn (den Stand) und ihr erben vergässen, das Gott verpiete, und ain gemaine Steur an sy vordertten, und sy der Steur nötten wolten zugeben wider iren Willen, so haben wir getan wider unser Treu an ihnen, und ist daran unser guter Willen und gonst dabei, das sy uns kain gemeine Steur fürbas geben."

[2]) S. hierüber auch eine ganz ähnliche Schilderung bei W. Vocke a. a. O. S. 3 ff. Schön wahrzunehmen ist auch aus dem Laufe jener Darstellung, wie aus dem Rechte der Steuerfreiheit allmählich das Recht der Steuerbewilligung wird. Vocke S. 9 nennt letzteres einen Ueberrest altgermanischer Freiheit; uns dünkt, dass das Recht der Steuerfreiheit ein solcher Ueberrest zu sein scheint. S. ferner Kries a. a. O. S. 9. Auch hier werden als Ursachen zu fürstlichen Forderungen die Bezahlung und Verzinsung von Schulden, Knappheit des fürstlichen Einkommens, Beihülfe zur Haltung des Hofstaates genannt.

Digitized by Google

wichtiges Recht der Herzogswürde — die niedere Gerichtsbarkeit — an Prälaten, Adelige und Städte als Gegengabe zu veräussern. Dieser hochberühmte Kauf der niederen Gerichtsbarkeit — auch sonst für die Sozialgeschichte von höchster Bedeutung — war an folgende Bedingungen gebunden:

Steuergebende waren die Edelleute, arm und reich, die geistlichen und weltlichen Pfaffen und die Städte, welche von allem ihrem Gute und dem Gute ihrer Leute für dies eine Mal von jedem Hof oder jeder Hube eine Leistung entsprechend dem Getreideertrag geben sollten, und zwar vom Scheffel [1]) Weizen 80 Pf., vom Sch. Roggen 60 Pf., vom Sch. Gerste 40 Pf., vom Sch. Hafer 30 Pf., vom Schweine was man davon zur Frohnkost giebt, nämlich jene Leistung, welche zum Kasten eines Herrn als eine Frohn oder Eindienung zu einer bestimmten Zeit geliefert werden musste. Auch diese Gabe soll in Geld, in Pfennigen geleistet werden.

Ferner befiehlt der Freiheitsbrief: Man soll auch rechnen, was den Herren Zinses gefallen mag, der soll uns aller gefallen.

Weiter: Was überall im Lande Schwaigen sind, d. h. Viehhöfe [2]), gewöhnlich einzeln und in Mitte gras- und holzreicher Umgebungen, wo für die mehr oder weniger zahlreichen Heerden, welche da zum Verkauf als Zug- oder Schlachtvieh und zur Bereitung von Butter und Käse gehalten werden, hinlänglich Sommer- und Winterfutter wächst; — von diesen soll man die zu liefernden Käse zu Pfennigen anschlagen und diese Pfennige sollen zur Hälfte als Steuer fallen;

weiter sollen auch die Widumsgüter oder Pfarreigüter angelegt werden;

endlich sollen alle Bauleute von ihrer ganzen Habe den achten Theil geben, mögen sie hinter Herren oder Pfaffen sitzen [3]).

---

[1]) Der bairische Scheffel ist gleich 222,357 Liter, also über 2 Hektoliter und über 4 preuss. Scheffel.

[2]) So Schmeller. Nach Maudher können es auch auf herrschaftlichem Grund und Boden entstandene, entfernt von den Herrenhöfen, einzeln dastehende Bauernhöfe sein.

[3]) Bezüglich des älteren Münzwesens und des Werthes des Pfennigs in Süddeutschland ist abgesehen von Schmeller und den anderen im Bücherverzeichniss angegebenen bairischen Münzschriftstellern zu verweisen auf Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins II 385, III 309, VI 257, IX 76 und 189, XII 385, XIV 286 u. s. w.; dann auf Lorenz, Deutsche Geschichte I 383—385; Hegel, Stadtchroniken, Strassburg, Beilage II 5; Hanauer, Les monnaies (1876). Man wird etwa annehmen können, dass das Pfund von 240 Pfennigen gegen 1150 noch gleich einer feinen Mark Silber war; es gingen aber auf die feine Mark in Strassburg 1313 schon 512, 1362: 648, 1397: 805 Pfennige. Nach Schmielar's Handwörterbuch der gesammten Münzkunde gingen auf 1 Mark im Jahre 1255: 660 Pf., 1344: 960, im Jahre 1400 gar 1200 bis 1400. Aus 1 Loth fein Silber prägte man in Regensburg um die Mitte des 12. Jahrhunderts 25 Pfennige, das sind 400

Digitized by Google

Soweit die dürftigen Züge[1]) des Inhalts der vorstehenden Steuerordnung ersehen lassen, handelt es sich hier um eine Grundsteuer, sodann um eine Herrenzinssteuer, und zwar in einer den Herrenzins voll erschöpfenden Weise, endlich um eine Besteuerung von Naturallieferungen. Das wichtigste an alledem wird die Grundsteuer sein, welche sowohl von den Eigenthümern des Grundes gegeben werden muss, wie von den Weltgeistlichen, welche Grund und Boden eigenthumsgleich nutzen. Ihr gegenüber steht die hohe Vermögensbesteuerung der Grundholden, welche den achten Theil ihrer Gesammthabe geben müssen. In der Mitte von beiden zeigt sich die Herrenzinssteuer, fussend auf dem Herrenzins, und dieser, da er durchweg in natura gegeben wird, in Geld umgesetzt. Nicht weiter erwähnt ist der Belegungsmodus der Städte[2]),

---

auf die Mark. Sog. bairische oder schwarze Pfennige prägte man auf das Loth fein Silber, und ebensoviel oder noch mehr Kupfer 1307 in München und Landshut: 30 Stücke, 1395: 54, 1400—1406: 60—64, 1435: 72, 1454—58: 74—80, 1468: 94, 1506—59 etwa 150 Pfennige. Der regensburger oder weisse Pfennig war 1253 = 2½ landshuter Pf., 1292—1352 = 1½, 1391 = 2 münchener, 1510—53 = 2½ münchener und landshuter Pfennig; das Pfund bestand jederzeit aus 240 solcher immer leichter werdender Pfennige: die Rechenmark wird je nach verschiedenen Gegenden zu 144—400 Pfennigen gerechnet. Der Schilling hat 12 Pfennige, das Pfund 20 Schillinge; wenigstens ist dies das gewöhnliche Verhältniss.

[1]) S. den 1. Freiheitsbrief bei Lerchenfeld a. a. O. S. 1.

[2]) S. Zeumer a. a. O. S. 64 ff. Derselbe erzählt den Vorgang einer städtischen Steuerumlegung nach Augsburgs Vorbild etwa so: Die Rathmannen setzen die Steuer fest, indem sie nach einem ungefähren Ueberschlage über die Steuerkraft der Stadt beschliessen, wie viel Pfennige vom Pfunde jeder von seinem Vermögen zahlen muss, um die erforderliche Summe zusammenzubringen. Dann erfolgte die Wahl des Ausschusses zur Ausführung der angeordneten Steuer, so dass jährlich 8 Tage vor Michaelis drei Steuermeister in geheimer Wahl von den hiezu beeidigten Wählern erwählt wurden. Die 3 Steuermeister, zu welchem Amt die Bürger sich nur ungerne hergaben, wurden vereidigt und setzten den für alle Klassen der Bürger besonderen Termin zum Erscheinen vor ihnen fest. Der zu Besteuernde wird zunächst vereidigt und hat sodann sein Vermögen anzugeben. Steuert einer mit gevaerde, so hat die Stadt das Recht, sein Vermögen um den angegebenen Preis für sich zu erwerben. Der ausgebliebene Pflichtige wird in seiner Wohnung besteuert und noch dazu bestraft. Der nicht Zahlende wird im Beisein der Rathmannen gepfändet. Der Steuerbrief, den der Stadtschreiber führte, enthielt die Matrikel der Steuernden. Schwierigkeiten bezüglich der Steuernden hatten die Städte nur bezüglich der Geistlichkeit, der häufig steuerpflichtiger Besitz übertragen wurde, und bezüglich der Vermischung und Durchdringung der Bürgerschaft mit den geistlichen Hofrechten. Für München hat hierin Herzog Rudolf 1214 diese Schwierigkeit beseitigt, indem er (s. Bergmann a. a. O. S. 13 und Urkunde XIV) die Stadt begnadete:

> Daz alle die, die sin in der Stat, oder auzzerhalb, Apt, oder Bröbest, arm oder reich, die in der Stadt oder darumbe, daz doch zu der Stat gehort, Haus und Hof, aigen oder lehen, ez si gartte, Baumgartte, Hofstat, oder swi ez genannt si, haben, mit in stüvren sollen, und alliv div recht dulden, div sie nach ir Burgrecht dvlden svlen, an den richter von der Stat und den Chastener, vnd an unsern Rat; derselb vnser Rat svl auch von sin selbs Haus, da er selb wil ze Herberg inne

Digitized by Google

obwohl diese unter den Steuerbewilligenden genannt sind. Analoger Weise gemäss späterer Uebung wird geschlossen werden dürfen, dass diese Städte bestimmte Summen in Geld leisteten, welche sie unter den Mitbürgern durch Umlageverfahren aufbrachten.

Aus dem Jahre 1322 wird wieder eine Thier- oder Klauensteuer beurkundet. Belegungsgrössen sind folgende: 1 Pferd mit 20 regensb. Pf., 1 Rind mit 15, 1 Ochs mit 20, 1 Schwein mit 4, 1 Schaf mit 4, 1 Gais mit 4 regensb. Pf.

Endlich wurde eine Viehsteuer im Jahre 1331 wiederholt.

Anno 1335 und 1358 wird in Niederbaiern eine gemeine Steuer gewährt, und 1365 wird eine Steuer schlechthin erwähnt. Neben diesen Steuern ist die oberbairische Steuer des Jahres 1355 durch die Notiz wichtig, dass die Stände 16 Männer zu der Steuer wählten, 8 Ritter und 8 Bürger, welche die Steuerbesorgung und Besetzung der Gerichte mit Steurern und Schreibern haben sollten. Diese 16 sollen die Steuern einnehmen und behalten, die Pfänder, Briefe und Satzungen der Fürsten einlösen, soweit die Steuer reicht, und überhaupt das Geld nach dem Willen der Stände verwenden.

Auf einem Tage zu München 1383 wurde eine Viehsteuer, ebenso 1385 eine neue Steuer und sodann eine andere Hülfe des 20. Pfennigs im Jahre 1390 gewährt. Diese letztere Steuer betrug in Oberbaiern nicht weniger als $^{2}/_{10}$ des Gütertertrags der geistlichen sowohl als der weltlichen Besitzer, wie auch der Städte und Märkte, zusammen ohngefähr 75 000 fl., wovon die Städte und Märkte bei 37 000 fl., der Adel 14 000 fl., Klöster und Stifte 24 000 fl. bezahlten.

Die Klöster hielten sich in Steuerbeiträgen von 100 bis 3000 fl., die Adeligen in solchen von 20 bis 1000 fl., die Städte in solchen von 50 fl. bis 8000 Pfund [1]).

---

sein, daz doch vnzelthaft sein soll, nicht stüvren, der aber von sinen wegen in seinem Haus ist, hat er fvnf Pfunt, oder ir wert, vnd wil er damit chavffen, oder verchavffen, durch gewinnes willen, so soll er gewin vnd Haubtgut verstiwen, wil er aber weder chavffen oder verchavffen, so sol er hinder fvnf Pfvnden, die er hat, nicht stüvren, hat er hin vber iht, daz soll er verstüvren.

Zeumer, der diese Urkunde in Cod. I p. 34 fand, nennt S. 77 mit Unrecht den Zusammenhang derselben dunkel.

[1]) Mit der Münzverschlechterung des 14. Jahrhunderts und der steigenden Unsicherheit, was in einem Pfund d. h. in 240 Pfennigen an Silber enthalten sei, fing man immer häufiger an, nach den italienischen Goldgulden zu rechnen, die zuerst in Ungarn und am Rhein, dann aber auch von verschiedenen anderen Städten und Ständen nachgeprägt wurden. Der Goldgulden schwankt zwischen $^{1}/_{68}$—$^{1}/_{69}$ der feinen Mark. Der Floreno ist 1252: 3,537 Gramme, der ungarische Dukaten 3,453. Der deutsche Goldgulden war 1354: 3,469 Gramme, 1420: 2,735, 1490: 2,526 Gr. Was er in der entwertheten Silbermünze werth war, hing einmal ab von dem Werth des Goldes zum Silber und dann von dem Silbergehalt der Pfennige. So wird man den Goldgulden bis gegen 1400 auf 6—9 heutige Mark schätzen

Digitized by Google

1394 folgte wieder eine Steuer, deren Details füglich zu übergehen sind in Anbetracht der oberbairischen Steuer von 1396, welche in vielfacher Hinsicht dadurch alle Beachtung verdient, dass eine Steuerordnung an sie geknüpft ist.

Mit dem Worte „Steuerordnung" tritt ein Element in unsere Darstellung, welches für die Steuergeschichte von eminenter Wichtigkeit ist. Sie ist die Trägerin jener technischen Organisation, welche dem gesammten Steuergeschäfte zu Grunde liegt. Sie bestimmt nicht nur, was als Steuer gegeben werden soll, sondern auch, wer Steuer giebt, wer die Steuer erhebt, wer die Oberleitung dabei in Händen behält und wer die eingegangene Steuer verwenden soll. Sie ist, um mit Ausdrücken der Gegenwart zu sprechen, ebenso „Steuer-" wie „Finanzgesetz", und nach diesen beiden Richtungen wird sie unser ganzes Interesse in Anspruch nehmen. Wir ziehen vor, statt einer Umschreibung den etwas modernisirten Text mit Weglassung des Unwesentlichen selbst einzurücken[1]):

> Wir Stefan und Johannes, Gebrüder, beide von Gottes Gnade Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Baiern u. s. w. bekennen öffentlich für uns und alle unsere Erben mit diesem Brief, dass wir mit gutem Willen einmütiglich durch Nutz und Friede und gemeinlich all unser Land und Leute, Ritter, Knecht, Edeler, Unedler, Geistlicher und Weltlicher, mit Rat unserer lieben Söhne und anderer unserer Räte und der Unsern übereingekommen sind von der Forderung des 20. Pfennigs der Sach und Ordnung, als hernach beschrieben steht; dabei wir, unsere Söhne und all unser Land und Leute, Ritter, Knechte, Edel, Unedel, Weltlich, Städte und Märkte gemeinlich und besonder bleiben und ein Begnügen haben sollen und wollen, und sich Niemand dawider setzen noch sein soll u. s. w.
>
> Bei dem ersten haben wir erfunden . . , dass eine jegliche Stadt und Markt zu der Forderung des 20. Pfennigs . . . . . selbst Leute von dem Rate und der Gemein nemen solle . . . . . Und dass die Erwälten schwören sollen, vor den 21 Mannen, die wir zu unseren Vizedom[2]) 4 Prälaten, 8 von den Räten, Rittern und Knechten und 8 von

---

können. Es ergaben sich so zwei nebeneinander hergehende Rechnungssysteme. Die Guldenrechnung für den Handel, die Pfundrechnung für den Lokalverkehr, bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Silberthaler eine dem Goldgulden gleichwerthige Silbermünze geprägt wurde. Vergl. ausser der bisher erwähnten Literatur die Münzstudien von Grote Bd. 1 (1855).

[1]) S. den 20. Freiheitsbrief bei Lerchenfeld und S. CCXXVI der Einleitung Note 617. Diese enthält den Wortlaut der Steuerordnung nach dem Text des Pergament-Originals.

[2]) Lerchenfeld a. a. O. S. 411. Vitzdom, vicedominus, Haupt der Provinz, bei dem sich alle Geschäfte konzentriren, Repräsentant des Fürsten, Oberrichter, Rentmeister, Vorstand der administrativen Landesstelle: Vizedom-Amt.

Digitized by Google

unseren Städten zu der Forderung und über unsere Geldschuld jetzt geben und erwählt haben.

Und die Forderung des 20. Pfennigs sollen dieselben Steurer unserer Bürger, die wir jetzt gesetzt haben, von derselben Stadt oder Markt, darin sie dann gesessen sind, von unsertwegen treulich einnehmen, schreiben und handeln, und in einer Summe vor die vorgenannten 21 bringen, und sollen fürbass nicht setzen, was Jedermann besonders daselbst gegeben und geschworen habe. Und sollen der Eide und die Forderung und auch sonst Niemanden überheben noch verschweigen zugeben, wenn allermänniglich, Niemand ausgenommen, sein Gut bei dem Eid versteuern und auf den Eid den 20. Pfennig davon geben soll, gleich einer als der andere, ungefährlich.

Daran sei ausgenommen der Männer Ross und Harnisch, der Frauen ihre Kleinode und Kleider, die zu ihren Leibern gehören, und auch ihr Bettgewand, darauf sie und ihre Kinder und Ehehalten liegen, ungefährlich; das soll man nicht versteuern.

Und auch alle Diener, Knechte und Dirnen, die nicht bereites Erb oder Eigen haben, oder für sich selbst Kaufmannschaft nicht treiben oder Teil oder gemein daran haben, die sollen nicht steuern.

Welche aber unter ihnen bereitschaftes Erb oder Eigen haben, oder für sich selbst Kaufmannschaft treiben oder Teil oder gemein daran haben, die, seien sie edel oder unedel, wo die sind, die sollen steuern als andere Leute.

Und die 13 Männer, die wir jetzt dazu besonders von unsern Räten, Rittern und Knechten gegeben haben zu steuern alle unsere Landherren, unsere Räte, Ritter und Knechte, alle Edelleute, reich und arm, und alle unsere Prälaten, Klöster und Pfaffheit in allem unsern Land, sollen zur Stunde anfangen mit unsern Landherren . . . . . Pfaffheit, in Städten und Märkten und auf dem Land, dass die des Ersten schwören den 20. Pfennig zu geben ungefährlich.

Und die Steurer, die wir unsern Städten und Märkten erwählt und gesetzt haben, sollen auch jetzt mit unsern Bürgern in einer jeden Stadt und Markt anfangen den 20. Pfennig zu schreiben und männiglich darum schwören lassen mit ihren starken Eiden, die vorgenannte Forderung von allem ihren Gut zu geben.

Und es sollen auch zur Stunde alle unsere Steurer, die wir auf dem Lande in allen unseren Gerichten gesetzt haben, vor die vorgenannten 21 kommen, und vor denen auch schwören, dass sie auch zur Stunde anheben, alle Richter[1]),

[1]) Die Herzoge überliessen das Richteramt ihren Pflegern, diese ihren Unterrichtern, Landrichtern genannt. Lang, Jahrb. S. 334.

Digitized by Google

Kastner, Zöllner, Mautner [1]), Kastenleute, Vogtleute, Eigenleute, Schergen [2]) und Gebauerschaft und alle anderen, die in allen unseren Gerichten gesessen sind, Niemand ausgenommen noch hintangesetzt.

Und was auch diese alle gemeinlich und besonders in einem jeden Gerichte schwören, geben und steuern, das sollen dieselben Steurer alle und ihr Jeglicher seine besondere Summe vor die vorgenannten 21 bringen.

Und soll auch an unsern Nutzen angelegt und gegeben werden nach Erkenntnis der vorgenannten 21. Und soll das Niemand irren noch sperren, noch nicht davon empfangen noch einnehmen, weder Edel noch Unedel, weder Bürger, weder Geistlich noch Weltlich. Und die Steurer alle gemeinlich und besonders, wer die sind oder wie sie genannt sind, sollen dessen, wie vor geschrieben steht, Niemand vertragen, überheben noch verschweigen. Und es soll keine Weigerung noch Vorzug darin geschehen, einem gleich als dem andern, an allem Vorteil und ungefährlich in allem unseren Land, weder unsern Landherrn . . ., weder mit unserm Willen und Heissen noch ohne unsern Willen und Heissen, und bei den Eiden, die alle unsere Steurer und ihr jeglicher jetzt darum vor den vorgenannten 21 Mannen geschworen haben.

Und es sollen und wollen auch wir und unsere Söhne noch unsere Erben noch Niemand anders, Ritter Knechte, Edel und Unedel, Geistlich Weltlich, Städte noch Märkte, gemeinlich noch besonders, noch überall irgend eine Person unter ihnen rechtfertigen noch beschweren in keiner Weise über die Eide, die um die vorgeschriebene Forderung eine jegliche Person um ihr Gut schwört vor den Steurern, die dazu gegeben sind.

Und die Hilfe soll von allen Landherren etc. gesummet werden in besonderen Summen: 1) von allen Landherren, Rittern und Knechten und allen Edlen besonders; 2) von allen Prälaten und Klöstern besonders; 3) von aller Pfaffheit besonders; 4) von einer jeden Stadt und Markt besonders; 5) von einem jeden Gericht auf dem Lande besonders.

Und alle Summen . . . . . sollen vor die 21 gebracht werden . . . . . und soll dann alles in eine Summe gesummt werden.

Und soll alles an unsere Schuld verschafft und gegeben werden, auf Zeit und Tag, als da die Landschaft

---

[1]) Maut hiess die Abgabe von dem, was der Inländer ins Ausland verführte, Zoll die Abgabe von dem, was der Ausländer ins Land hereinbrachte. S. a. a. O. S. 355.

[2]) Die Personen der vollziehenden Amtsgewalt, welche in eigenen Dienstwohnungen und Höfen durch Strafen- und Gebührenantheile sich sehr stattlich standen. S. a. a. O. S. 322.

Digitized by Google

erzeugen und gehaben mag, nach Rat, Willen und Heissen der 21 Mann oder ihrer Mehrheit . . .

Welche aber die wären, Edel oder Unedel, Geistlich oder Weltlich, die also nicht steuern . . . das sollen die Steurer, denen die Widersässigen empfohlen sind, vor die 21 bringen, und schriftlich übergeben. Und können auch die 21 diese Widersässigen nicht erweisen zu steuern, so sollen sie uns und unsern Söhnen die Widersässigen verschrieben geben. Und . . . . wollen wir . . . . dieselben dazu halten, dass . . . . sie auch steuern, damit einem Jeden gleich geschehe, wenn diese Hilfe unser Land und Leute zu gemeinem ehrhaftigen Nutzen und grosser Notdurft ist und wird.

Und soll auch Jeder . . . denen wir schuldig sind, seine Schuld vor die 21 bringen, und die sollen eigentlich erfahren, wie eine jede Schuld herkommen ist, das sei von Pfandschaft, Satzung wegen, von Kauf, Dienst, Aufschläg oder von ander Schuld wegen. Und welche Schuld dann unredlich hergekommen ist und unredlich befunden wird, das sollen die 21 erkennen . . . und . . . Abschlag geschehen nach ihrer Erkenntnis . . . .

— — —

Die 21 Steurer . . . haben vor uns, ... alle übrigen Steurer vor die 21 geschworen, ... die vorgenannte Forderung getreulich auszurichten . . .

— — —

Und dess zu Urkund . . . . Stefan . . . und Johann . . München . . . . am St. Bartholomeus Abend des hl. Zwölfboten 1396.

Wir brauchen dem kaum etwas hinzuzufügen. Es ist eine allgemeine Vermögenssteuer, die nur den Hausrath und das Gesinde frei lässt; die Anlegung wird den Städten, den Adeligen, den Prälaten je für sich und ihre Leute, den fürstlichen Steurern für die Grundholden des Herzogs überlassen. Eine ständische Zentralbehörde leitet das Ganze.

Das bairische Steuerwesen tritt uns so schon 1396 in einer gewissen Entfaltung entgegen; was sich in den folgenden Jahrhunderten entwickelt, schliesst sich direkt an diese Form an. Das Prinzip der Besteuerung der gesammten Unterthanen ist anerkannt, es bilden sich gewisse Formen der Erhebung, der Kontrole, der Verwendung heraus [1]).

Freilich zeigt sich im ganzen 14. Jahrhundert noch ein unstetes Schwanken, was nur theilweise durch die Landestheilungen von 1342 und 1392, die wir absichtlich nicht in die

[1]) S. wegen der Kontrole die andere Entwicklung bei Kries a. a. O. S. 35 und wegen der Steuer v. 1395 die Bemerkungen W. Vocke's in Tüb. Z. für St.-W. 20. Bd. 1864 S. 222.

Digitized by Google

Darstellung hereinzogen, um sie nicht mit Ungehörigem zu trüben, erklärt wird. Es ist noch eine unstete, rohe, willkürliche Inangriffnahme der Steuermittel. Es mangelt noch die Rücksicht auf Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung. Die Resultate jeder Besteuerung sind vollständig unsicher; man ist — soweit wir sehen können — mit dem Ertrag so unzufrieden, wie die Belasteten es mit der Art der Veranlagung sind; sie drängen daher stets wieder auf eine andere Art der Erhebung.

Allerdings ist unser Material vor 1396 ein so dürftiges, dass wir mit allen allgemeinen Folgerungen vorsichtig sein müssen. Aber das Vorstehende scheint sich uns doch klar zu ergeben, und die Steuerordnung von 1396 mit ihren deutlichen Umrissen scheint nicht überschätzt, wenn wir sie als eine Anwendung der in den Städten erprobten Formen der Vermögensbesteuerung auf ein ganzes Territorium bezeichnen und wenn wir die Möglichkeit einer solchen Landesbesteuerung in Zusammenhang bringen mit den Fortschritten im Schreibwesen, in der Technik der Verwaltung, die sich gerade gegen 1400 vollzogen.

II.

Die Steuern des 15. Jahrhunderts in den getheilten Landen.

Indem wir zum 15. Jahrhundert übergehen[1]), wird es doch nöthig, auf die getrennten Steuergebiete Rücksicht zu nehmen, wie sie sich in Folge der Landestheilungen herausgebildet hatten. Wir berühren zuerst kurz die Ereignisse, wie sie im oberbairischen Landestheile vor sich gingen. Eine Hussitensteuer[2]) ist es, welche im Jahre 1429 zu 1 Groschen von jedem Menschen erhoben wurde, ein Groschen, der jedoch nicht dem Herzoge, sondern dem Papste zufiel. Die Jahre 1446 und 1457 erwähnen eine Landsteuer und das Jahr 1458 nennt zur Heirathsausstattung einer fürstlichen Prinzessin eine Fräuleinsteuer, welch' letztere nicht mit Bewilligung der Landstände erhoben wurde, was daraus erhellt, dass die münchener Landschaft in einer Petition sich beklagt, dass man die Landsteuer dem Lande ohne Rath der Stände abnehme.

Auch im niederbairischen Landestheile wird

---

[1]) Von hier an kommen hauptsächlich in Betracht die bairischen Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513 von Franz v. Krenner. 26 Bde. 1803.

[2]) Ueber diese Steuer und über Reichssteuern überhaupt s. K. E. Müller, Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen. Prenzlau 1880. S. 11 ff.

Digitized by Google

im Jahre 1430 die Hussitensteuer eingehoben, 1432 eine Heiraths- und eine Judensteuer. Das Jahr 1453 sah eine grössere Steuer, welche von einer Kommission, die stattlich aus Bürgern und Beamten zusammengesetzt war, angelegt wurde. Erwähnenswerth ist, dass diese Kommission reichlich Diäten bekam. Von ihr wurde auch die eingenommene Summe zur Einlösung der Schuldbriefe verwendet und ein Verzeichniss angefertigt, wer mit der Steuer im Rückstande geblieben sei [1]).

Hier tritt bereits eine Streitfrage auf, deren Grund konstitutioneller Natur ist und die später, als sie aufs Neue auftauchte, zu heissen Kämpfen Anlass gab. Es war nämlich Gewohnheit geworden, dass, indem die Edelleute gestatteten, dass von ihren Grundholden Steuer genommen werde, sie diese Steuergenehmigung dahin verstanden, dass die Steurer den Edelmann in Betreff der Grundholden schätzten und dass der Gutsherr diese Schätzungssumme selbständig auf seine Grundholden vertheilte und die vertheilte Quote wiederum selbstständig von diesen einhob. Dies mochte, neben der Unbequemlichkeit, die es hatte, beim Steuergeschäfte die Vermittlung des Grundherrn in Anspruch zu nehmen, nach doppelter Richtung Nachtheile mit sich bringen. Erstlich wird das Resultat der Steueranlegung ein sichereres, genaueres und ergiebigeres, wenn die Grundholden direkt von den Steurern belastet werden. Sodann kann sich leicht, wenn der Grundherr das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt, eine Sitte ausbilden, welche neben der einzufordernden Steuer einen Zuschlag für die Mühewaltung der Steuererhebung einfordert, der natürlich die Belastungsgrösse erhöht, zum Vortheil des Grundherrn ausschlägt, dem Grundholden aber höchst nachtheilig wird. Zuletzt — und dies ist die bedeutsamste Folge, die in nicht zu ferner Zeit zu Tage tritt — kann sich auf Seite des Edelherrn die Meinung ausbilden, dass, weil seine Grundholden durch ihn leisten, er

---

[1]) Ihre Einnahme im Mitterfelser Gericht betrug
363 Pfund 7 Schillinge 9 Pfennige,
wovon an Diäten und Ausgaben für die Kommission abgingen
24 Pfund 7 Schillinge 12 Pfennige
und somit ein Rest von
338 Pfund 11 Schillingen 9 Pfennigen
verblieb.

Die Ausgabe bezifferte für Diäten

an 3 Steurer	8 Pfund
an einen weiteren	4 -
an weitere zwei Steurer	4 -
jedem Steuerschreiber	2 -
jedem der Amtleute	2 -

Das Verhältniss von Pfund und Gulden wird hiebei wie folgt angegeben:
400 Gulden = 116 Pfund 3 Schillinge 10 Pfennige
300 - = 87 - 4 -
mit dem Beisatz: der Gulden zu 70 Kreuzer.

Digitized by Google

selbst als schon in seinen Grundholden angegriffen steuerfrei bleiben müsse. Er konstruirte sich seine Steuerfreiheit so, dass er die Gesammtgabe seiner Hintersassen, die in seinen Händen sich sammelte, als seine eigene betrachtete und sich selbst dadurch jeder weiteren Pflicht überhoben sah. Er vergass hiebei, dass er nur Steurer sei, nicht aber schon ein Steuernder.

Die gedachte Kommission, welche Seite der vorgetragenen Gründe auch ihr Motiv war, hatte die Gepflogenheit angenommen, die Grundholden direkt zu besteuern. Auf dies hin gaben die Edelleute auf dem straubinger Landtage eine Beschwerde ab, mit der Bitte, man solle doch einem jeden die Seinen selbst mit Steuer anlegen lassen [1]).

Im ingolstädter Landestheile findet sich mehrmals eine Landsteuer des 20. Pfennigs. Aus einem Steuerbuche zum Schlosse Wildenholzen sind hierüber folgende Notizen über die Belegung Einzelner zu erkennen:

Ein Kaspar Hesselmeier [2]) von Neuharting war im Besitze von 4 Pferden, 3 Füllen, 7 Kühen, 4 Jungrindern, 8 Säuen, 3 Schafen und 2 Ymmen (Bienenstöcke) befunden. Diese Habe ward auf 44 Pfund geschätzt und die daraus erfliessende Steuersumme mit 1 Pfund 3 Schilling 18 Pfennig angegeben.

Ein anderer Bauer wird auf 62 Pfund geschätzt und giebt 2 Pfund 12 Pfennig. Seine 2 Buben je 1 Schilling 1 Pfennig. Sein Dirndl 1 Schilling 15 Pfennig.

Im Jahre 1448 wurde die Erhebung einer Landsteuer [3]) beschlossen, deren summarischer Anschlag, angelegt von drei Landsteurern, sich auf

2202 fl. rh. in Gold und
2005 Pfund Silbermünze

belief, der rh. Gulden zu 6 Schill. gerechnet, zusammen auf

5118 fl. 60 Pf.

Die Gesammteinnahme der Landsteurer bezifferte sich bis Pfingsten 1449 auf

3859 fl. 26 Pf.;

es ergab sich also ein grosser Steuerrückstand. Dabei waren angelegt 8 Klöster in Beträgen von 20 fl. bis 200 fl.; 13 Städte und Märkte in Beträgen von 20 fl. bis 400 fl.; 8 Landgerichte in Beträgen von 20 Pfund bis 400 Pfund. Das Landgericht Schrobenhausen [4]) war beispielsweise angesetzt mit 220 Pfund, und diese Summe findet sich ohne Unterschied, ob Hofmarks- oder andere Unterthanen, auf diese in Beträgen von 20 Pf. bis 1 Pfund vertheilt, so zwar, dass das Schlussergebniss der Vertheilung eine Gesammtanlage mit 220 Pfund 40 Pf. ausweist.

[1]) Krenner 2. Bd. S. 186.
[2]) Krenner 3. Bd. S. 47.
[3]) Krenner 3. Bd. S. 299.
[4]) Das Steuerbuch des Pflegers daselbst von 1448 ist bei Krenner 3. Bd. abgedruckt und enthält viel Interessantes.

Digitized by Google

Hieraus ist die Zersplitterung der Steueranlegung ersichtlich; überdem boten die Münzverhältnisse grosse Schwierigkeiten, weil unter den breiten Massen des Volkes meist schlechtes Geld verbreitet war, welches die Steurer zwar häufig zurückwiesen, aber doch schliesslich annehmen mussten, da sonst grosses Geschrei im Volke entstanden wäre, besonders unter den Steuerzahlern mit 20, 30, 40 Pfennigen Steuer. Auch auf den Umstand mag hiebei aufmerksam gemacht werden, dass Klöster und Städte mit Gulden angelegt waren, die Landbezirke aber mit Pfunden und Pfennigen, eine Thatsache, die offenbar mit der Steuerfähigkeit im engsten Zusammenhange steht.

Im landshuter Antheile wurde 1445 eine Landsteuer zur Ausstattung einer Prinzessin ausgeschrieben. Bei dieser Steuer tritt der später so bedeutsam gewordene Hoffuss auf. Die Bauerngüter waren bekanntlich bis zum Beginne dieses Jahrhunderts je nach ihrer Grösse in ganze, halbe, viertel, achtel, sechzehntel und zweiunddreissigstel Höfe[1]) getheilt. Diese Hofverfassung gründete sich auf die frühesten Zeiten und auf die Art und Weise, wie die Grundherrn ihr Grundeigenthum an die sogenannten armen Leute[2]) begeben hatten. Ein ganzer Hof hiess Allodium. Ein halber Hof Curtis oder Hube. Ein Viertelhof hiess Lehen, ein Achtelhof Halblehen, Bausölden, Hofstette; ein Sechzehntelhof war Kobel, zuweilen auch Häusl oder Sölden benannt[3]).

Die genannte Steuer belegt 1 Hof mit 9 Schillingen, 1 Hube mit 5 Schillingen, 1 Lehen mit 4 Schillingen, $^1/_2$ oder $^1/_4$ Lehen mit 40 Pfennigen, $^1/_2$ Viertellehne mit 20 Pfennigen, 1 Juchart Acker mit 20 Pfennigen, 1 Sölden mit 12 Pfennigen.

Daneben mag auf eine gleichzeitige Thatsache hingewiesen werden, welche ebenso wie die zunehmende Zahl der Steuern auf die Ausbildung des landesherrlichen Steuerrechts hinweist.

Als der Erzbischof von Salzburg in Folge des Befehles des Primas von Deutschland auch von der bairischen Priester-

---

[1]) Hof, ein Inbegriff von Grundstücken sammt den dazu nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden; nach Westenrieder eine Besitzung von wenigstens 50—60 Jucherten Ackerlandes, ungerechnet die Wies- und Holzgründe, zu deren Besäung gegen 12 münchner Scheffel Samengetreide erfordert werden. Lerchenfeld a. a. O. S. 326.

[2]) S. H. v. Bezold, die armen Leute und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters. Hist. Zeitschr. herausgeg. v. H. v. Sybel. 41 Bd. (1879) S. 1 ff. „Alle Unfreien stammen von Cham und Geistlichkeit und Adel stammen von Sem und Japhet ab. Das ist der Fluch Noah's." S. 5. Diese aus der Bibel geholte, in sich widerspruchsvolle Anschauung war es vorzüglich, welche den Vorwand gab, den dritten, eigentlich vierten Stand so scharf den anderen Klassen entgegen zu setzen und ihn so sehr zu misshandeln.

[3]) So theilt wenigstens Hartwig Peetz, Die Kiemseeklöster (1879) S. 276, ein.

Digitized by Google

schaft eine Steuer forderte, welche als Hülfe im Türkenkriege verwendet werden sollte, da verbaten sich die Fürsten von Landshut wie von München geradezu einen derartigen Eingriff in ihre Rechte[1]).

Das seit 1392 in 3 Theile zerrissene Baiernland wies seit 1447 wieder nur mehr 2 Theile auf, da mit dem tragischen Hingange Ludwigs des Gebärteten die Linie Ingolstadt erloschen war.

Die Darstellung wird sich daher nur mehr mit Baiern-Landshut und Baiern-München zu beschäftigen haben, bis im Jahre 1503 auch diese Trennung aufhört und ein Gesammtland gebildet wird, das der Kern der heutigen Baierns ist.

In Baiern-Landshut-Ingolstadt wurde 1459 eine allgemeine Steuer angeschlagen und zwar[2]):

a) im landshuter Antheile:
   1. für 17 Klöster und Stifte in Beträgen von 100 Pfund bis 1400 fl., zusammen 8600 fl. und 500 Pfund;
   2. für 9 Städte in Beträgen von 100 fl. bis 2000 fl., zusammen 5700 fl.;
   3. für 31 Märkte in Beträgen von 50 fl. bis 500 fl., zusammen 5290 fl.;
   4. für 31 Landgerichte und Herrschaften in Beträgen von 100 Pfund bis 3000 Pfund;

b) im burghauser Theil:
   1) für 13 Klöster und Stifter in Beträgen von 200 fl. bis 1200 fl., zusammen 8400 fl.;
   2) für 6 Städte in Beträgen von 600 fl. bis 1200 fl., zusammen 5600 fl.;
   3) für 9 Märkte in Beträgen von 60 fl. bis 400 fl., zusammen 2060 fl.;
   4) für 25 Landgerichte und Herrschaften in Beträgen von 50 Pfd. bis 1500 Pfd., zusammen 15 100 Pfd.;

c) im wasserburger Theil:
   1) für 2 Klöster zusammen 700 fl.;
   2) für 4 Städte zusammen 2700 fl.;
   3) für 5 Landgerichte zusammen 3100 Pfund Pf.;

d) im Oberlande:
   1) für 15 Klöster und Prälaten zusammen 3410 fl.;
   2) für 12 Städte zusammen 7400 fl.;
   3) für 5 Märkte zusammen 1500 fl.;
   4) für 15 Landgerichte und Herrschaften zusammen 5830 Pfund;

---

[1]) Krenner 7. Bd. S. 15.
[2]) Krenner 7. Bd. S. 52.

Digitized by Google

e) im Rentmeisteramte Weiden:
1) für 4 Städte zusammen 2000 fl.;
2) für 5 Märkte zusammen 400 fl.;
3) für 7 Landgerichte und Herrschaften zusammen 2940 Pfund.

Diese für die damalige Zeit sehr erhebliche Steuer ward übertroffen durch jene des Jahres 1464[1]), die vermuthlich im Fusse des 20. Pfennigs erhoben wurde und deren noch vorhandener weitläufiger Anschlag 4 Rubriken enthält: den Anschlag[2]) selbst, die Erhebungskosten, meist in Zehrkosten bestehend, die Ausstände und endlich die wirklichen Einnahmen.

Die Steuer wurde in vierfach verschiedener Weise eingenommen:
1) als Steuer von den freien Besitzern;
2) als Ehehaltensteuer;
3) als Hintersassensteuer;
4) als Geistlichensteuer.

Die Erhebung geschah durch 2 oder 3 Steuerer aus dem jeweiligen Gerichte.

Die Schlussrechnung der Steuer ergab:
a) Hauptanschlag der Steuer in den Landgerichten und Märkten, von den Prälaten und Städten:
1. an Gold . . . . 56 023 fl. rh.
2. an Silbermünze . . 74 818 Pf. 5 Sch.
Sa. in Silbermünze 123 838 Pf. 3 Sch. 15 Pf.
oder (1 fl. = 7 Schilling)
Sa. in fl. rh. . . . 141 529 fl. 4 Sch. 15 Pf.
b) Summe der Zehrungen:
2785 fl. 4 Sch. 12 Pf.
c) Schuldenentrichtung und Nachlässe:
35 890 fl.
d) Sa. der wirklichen Einnahmen:
73 050 fl. 4 Sch.

Diesem Einnahme-Etat schliesst ein spezialisirter Ausgabe-Etat sich an, welcher neben einigen Beamtenbesoldungen und Haushaltungsposten fast in seinem überwiegenden Theile Nachweisungen von etwa 50 Schuldentilgungen enthält, deren einzelne Beträge selten über die Summe von 1000 fl. hinausreichen, hingegen oft in Beträgen von 100 fl. und weniger bestehen und insgesammt mehr als 20 000 fl. beziffern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits in den Rentamtskassenberichten unter dem Titel „Schuldentilgungen und

[1]) Krenner 7. Bd. S. 115.
[2]) Wir theilen aus dem Detail auf der folgenden Seite einiges in Form einer Tabelle mit, die Summen auf Pfunde und Gulden abgerundet. Die Nachweise der 5 Rentmeisterämter stimmen nicht mit den obigen Zahlen, weil, wie es scheint, die meisten Städte ihren Verpflichtungen direkt bei der Kanzleikasse nachgekommen sind.

Digitized by Google

Es betrug:	der Anschlag	die Verwaltungs-unkosten	die Schuldzahlungen direkt aus den Rentamtskassen inkl. der Nachlässe (bei Feuersbrünsten etc.)	die Gesammtsumme alles ausstehenden Geldes, das noch eingebracht werden soll	Abgeliefert an den Kanzler:
Rentmeisteramt Landshut	36 976 Pfund	1205 Pfund	1092 Pfund	5695 Pfund	29 030 Pfund
Rentmeisteramt Burghausen	17 833 -	636 -	2080 -	1937 -	13 229 -
Rentmeisteramt Wasserburg	4662 -	155 -	1440 -	110 -	2955 -
Rentmeisteramt des Oberlandes	13 809 Pfund und 56 Gulden rh.	366 -	6004 Pfund und 56 Gulden rh.	1931 -	5506 -
Rentmeisteramt Weiden	1048 Pfund und 5457 Gulden rh.	48 Gulden rh.	3781 Gulden rh.	1046 Pfund und 1252 Gulden rh.	341 Gulden rh.

Ein Theil der Spezialnachweise des Rentmeisteramtes Landshut:

	Anschlag Pfund	Verwaltungs-unkosten Pfund	Ausstand Pfund	Abgeliefert an das Rentmeisteramt Pfund
Landgericht Kranzberg	2312	72	481	1758
Landgericht Erding	6473	133	589	5775
Landgericht Moosburg	1925	137	237	1538
Herrschaft Regenhofen	180	8	—	172
Landgericht Rotenburg	3230	109	98	3022
Landgericht Kirchberg	1440	124	496	818
Herrschaft Alten-Eglofsheim	75	—	—	75
Landgericht Teispach	1352	54	—	1297
Landgericht Dingolfing	1037	28	96	912
Landgericht Landau	2354	50	441	1862
Landgericht Osterhofen	359	6	84	267
Landgericht Natternberg	1704	42	239	1422

Digitized by Google

Nachlässe" sich reichlich Liquidirungen von Forderungen an den Herzog finden. Klöster, Stifter, Städte und auch reiche Grundherrn hatten nämlich sehr häufig dem Herzog kleinere Summen dargeliehen, welche sie bei der Steuererhebung einfach in Abzug brachten. —

Im Jahre 1471 wurde eine Türkensteuer erhoben und 1474 eine Fräuleinsteuer, diese zu 68 358 fl. im Katastralanschlage angegeben [1]).

Ihr folgte eine grosse Landsteuer [2]) im Jahre 1482, welche im Rentmeisteramte Burghausen 18 085 fl. ergab · mit 437 fl. Erhebungskosten; im Rentmeisteramte Landshut 18 308 fl. mit 782 fl. Erhebungskosten; im Rentmeisteramte Weiden 1076 fl. mit 78 fl. Erhebungskosten.

Alle diese Summen, sowohl aus dieser, als aus früheren Steuern, scheinen jedoch dem herzoglichen Bedürfnisse nicht genügend gewesen zu sein. Ihre Erhebung war schwierig und der Erfolg nicht immer der Erwartung entsprechend. Da kam Herzog Georg auf eine neue Idee. Er postulirte im Jahre 1488 die Einführung eines allgemeinen Getränkeumgeldes von der Landschaft. Diese bisher unerhörte Abgabe sollte von jedem Eimer 4 Maass in Geld als Umgeld fordern, welche Gabe alle 4 Quatember durch die fürstlichen Umgelder zu erheben wäre. Von diesem Umgelde sollten frei sein:

In den Städten die Kanzlei, Räthe und Priesterschaft und auf dem Lande die Prälaten und Priester, indem sie von dem Getränke, das sie für den eigenen Bedarf brauchen, nichts bezahlen.

Weiter war bestimmt, dass von dem in den Städten und Märkten fallenden Umgelde der 3. Theil der Gemeinde zufalle, ebenso der 3. Theil des Umgeldes von dem Getränke, welches in den Tavernen der Prälaten verschenkt werde, den Prälaten. Das Umgeld war auf die Dauer von 5 Jahren berechnet [3]).

Zu bemerken ist aber, dass im Oberlande schon längst ein Getränkeumgeld bestand, was eine im Jahre 1405 ausgefertigte Umgeldsordnung beweist, ja es existirt bereits ein Umgeldsbrief vom Jahre 1395 [4]).

Veit Arnbeck berichtet nur, dass einige Stände einwilligten, einige aber, besonders der Adel, widerstrebten und die Städte und Märkte betonten, für diese Sache von Hause aus keine Instruktionen zu haben.

---

[1]) Krenner 7. Bd. S. 456. Veit Arnpeck, Bair. Chronik l. 5 c. 38 u. 65 in Pezii Thesauro Anecdotorum tom. III.

[2]) Krenner 12. Bd. S. 8.

[3]) Krenner 12. Bd. S. 217.

[4]) Siehe auch: J. E. v. S(eyfried): Zur Geschichte bayerischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen S. 410 Nr. 16. Dann Münchener Intelligenzblätter 1795 S. 265.

Digitized by Google

An der Hartnäckigkeit der letzteren wäre der ganze Plan beinahe gescheitert, obwohl der Herzog gerade diese in kluger Weise durch Gewährung eines Antheils am Umgelde zu fesseln suchte. Es kam endlich zu einer, wenn auch nicht lange dauernden Einigung.

Ausser dem Umgelde[1]) fallen in das Jahr 1488 noch zwei andere fürstliche Erhebungen[2]): ein Scharwerkgeld aller landgerichtischen und hofmärkischen Unterthanen zur Bestreitung des grossen Festungsbaues in Burghausen und eine Geldanlage auf Prälaten, Städte und Märkte zum Unterhalte aufgenommener Söldner, indem diese für jeden sie treffenden Söldner 6 Schillinge zu erlegen sollten. Unterdess erregte das vom Herzog auferlegte Umgeld einen so mächtigen Unwillen, dass der Herzog dasselbe aufhob und durch eine Landsteuer ersetzen liess. Ihr Ertrag bestand in 100 270 fl.

Auch das Reich brachte eine Neuerung. In den Jahren 1495 und 1496 wurde die Reichshülfe des gemeinen Pfennigs ausgeschrieben, auf welche wir unten beim münchener Landestheile noch zurückkommen. Und im Jahre 1499 wurde dem Herzoge wiederum[3]) eine gemeine Landsteuer von 100 000 fl. bewilligt. Mit dieser Landsteuer verband sich eine Steuerinstruktion, die leider, wie Krenner meldet, verloren ging. Es ist dies sehr zu bedauern, weil sie wahrscheinlich ein Mittelglied zwischen der älteren bereits erwähnten und der der Mitte des folgenden Jahrhunderts angehörigen ist, welche wir unten besprechen. Ausserdem ist die Steuer von 1499 dadurch von Interesse, dass ein Streit zwischen Prälaten und Bürgern einerseits und dem Adel andererseits ausbrach. Er knüpfte sich an die Thatsache, dass die verordneten Steuerer, die aus Mitgliedern eines jeden Standes bestanden, dem Herzog einen Eid unter der Form ablegten, dass sie die Steuer getreulich dem Reichen wie dem Armen anlegen wollten. Aus dieser Formel nahmen die Steuerer vom Adel Anlass, bei der einer jeden Steueranlage vorgehenden Vermögensbeschreibung die Gilten und Zinsen der Prälaten aufzuzeichnen, um hienach statt der üblichen Aversa das Vermögen derselben genau taxiren und zur Steuer heranziehen zu können. Adel und Bürger liessen sich dies nicht gefallen. Man rief die Intervention des Herzogs an, welcher zu vermitteln suchte; über das Ende seiner Bemühungen ist nichts

[1]) Ueber Ungeld s. auch Zeumer a. a. O. S. 90 und Joh. Falke, Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstenthum Sachsen bis 1485, in den Mittheilungen des k. sächs. Alterthumsvereines Heft 19 S. 32. Es ist aus den zumeist angeführten Vergleichswerken, namentlich aus Schmoller, Epochen der preussischen Finanzpolitik (Jahrb. für Gesetzgebung etc. N.F. 1), Gindely, Kries a. a. O. die merkwürdige Wahrnehmung zu machen, dass die indirekte Besteuerung in ihren Anfangsstadien die Finanzgeschichten aller Staaten von Anfang an wie ein rother Faden durchzieht.

[2]) Krenner 12. Bd. S. 190 u. 264.

[3]) Krenner 13. Bd. S. 76.

Digitized by Google

bekannt, doch steht zu vermuthen, dass der Adel Recht behielt[1]).

Bald nach Erhebung dieser Steuer starb Georg der Reiche, von dem ein alter Chronist erzählt[2]), dass er ein bescheidener und der Geistlichkeit ergebener Herrscher war, der vielleicht Anderen weit wäre vorzuziehen gewesen, wenn er nicht durch unnöthige Steuerforderungen sein Land zu oft beschwert hätte; denn trotz seines Reichthums habe er, um den eigenen Schatz zu schonen, häufige Steuerforderungen ans Land gerichtet.

Im münchener Landestheile war, um dies nachzuholen, immer noch von der Erbtheilung herrührend, ein doppeltes Steuergebiet vorhanden: das niederländische mit Sitz und Landschaft in Straubing und das oberländische mit Sitz und Landschaft zu München. Nicht selten ereignete es sich, dass beide Landschaften zusammen tagten.

Waren die landshutischen Herzoge gross in Entfaltung wirthschaftlicher Thätigkeit und Ansammlung von Reichthümern gewesen, so waltete in den letztgenannten Gebieten ein Mann, der neben diesen Eigenschaften grosse politische Klugheit und eine seltene Energie und Kraft des Willens besass. Als Albrecht der Weise den Thron seiner Väter mit seinen Brüdern bestieg, da wurden einem Manne, wie er es war, sofort alle die Mängel klar, welche der politischen Gestaltung der ihn umgebenden Verhältnisse anhafteten. Die Mitregierung seiner Brüder war ihm ein bedeutendes Hemmniss in der Entfaltung seines Regentenwillens; die Theilung des Landes war seinem Auge ein Gräuel und ein Gegenstand steter Bedachtnahme, um sie zu beseitigen; die zu grosser Macht emporgeschwollene Landschaft bot ein unbequemes Hinderniss, dem Volke gegenüber seinen Willen als den allein maassgebenden zu bezeichnen. Albrechts Politik ging nun dahin, alle diese Widrigkeiten zu beseitigen und die herzogliche Machtfülle nach jeder Richtung hin zu befestigen. So kam es, dass sein Leben ein Kampf war, der mit der grössten Beharrlichkeit, Schlauheit, mit allen Mitteln der Politik geführt wurde. Die Seite des Kampfes, die hier am meisten interessirt, betraf die Landschaft und die ihr innewohnenden Rechte. Dass die Landschaft am Ende des Kampfes Siegerin blieb, das ist jedenfalls ein Beweis für die Mannhaftigkeit ihrer Mitglieder, wie für die Unvollkommenheit der damaligen Territorialstaatsgewalt.

---

[1]) Krenner 13. Bd. S. 136 u. 365. Freyberg, Geschichte der Landstände 1. Bd. S. 574.

[2]) Wolfgang Marius in den Annalibus Aldersbacensibus cap. 85.

Digitized by Google

Im Jahre 1473 liess sich Albrecht von der oberländischen Landschaft [1]) eine grosse Landsteuer bewilligen, deren Katastralanschlag 15 136 Pfund betrug. Das Schreibgeld ertrug 438 Pfund, die Regie kostete 830 Pfund. Erhoben wurde die Steuer in den Gerichten Starnberg, Wolfratshausen, Pfaffenhofen, Aibling, in den Bezirken Landsberg, Schwaben, Ritterburg und Schongau.

Zur Tilgung [2]) einer Schuld von 20 000 fl. sah das Jahr 1476 eine Landsteuer mit etwa $^2/_3$ des Katastralanschlages von 1473, im Betrage von 10 800 Pfund.

Es sei hier eine Bemerkung eingeschaltet, zu der die Nachrichten aus damaliger Zeit Anlass geben. Die Häufigkeit der ausgeschriebenen Steuer hatte die Uebung erzeugt, dass die Steuerer, welche einen Steuerpflichtigen einmal geschätzt und angelegt hatten, es unterliessen, denselben bei der nachfolgenden Steuer neu zu schätzen, und dass sie einfach die alte Schätzung auch für die neue Steuer gelten liessen. Dadurch wurde nicht nur das Steuergeschäft erleichtert, sondern auch die Vorberechnung des Steuerertrags auf Grund der vorhandenen Rechnungsbücher ermöglicht. Es soll damit konstatirt werden, dass nicht von Anfang an die Absicht bestand, die einmal geschehene Schätzung als eine dauernde gelten zu lassen, sondern dass es erst die Gewohnheit war, welche ihr diese Eigenschaft — zum Unheile — beilegte.

Bereits im Jahre 1480 wurde wieder [3]) eine Landsteuer bewilligt, mit einem Katastralanschlag von 13 923 Pfund; das Schreibgeld ertrug 413 Pfund, die Regie kostete 487 Pfund.

Im Jahre 1485 wurde von beiden Landestheilen [4]) eine neue Steuer bewilligt. Die Hauptrechnung ergiebt, dass von den armen Leuten und Ehehalten in der Herrschaft Schwaben 1918 fl.; ferner in den Gerichten

Aibling, Falkenstein, Miesbach, Schliersee	2885 fl.
Wolfratshausen, Tölz	2672 -
Starnberg	784 -
Mehring	555 -
Pael, Schongau, Peiting, Murnau, Rauhenlechsberg	3230 -
Pfaffenhofen	2248 -

u. s. w. fielen. München bezahlte gewöhnlich 2000 fl.

Im Jahre 1488 nun berief Albrecht einen gemeinschaftlichen Landtag nach München und erbat, da von Seite Württembergs kriegerische Nöthen in Aussicht standen, von Rittern, Prälaten, Städten und Märkten eine Kriegshülfe. Die

[1]) Krenner 8. Bd. S. 119.
[2]) Krenner 8. Bd. S. 214.
[3]) Krenner 8. Bd. S. 318.
[4]) Krenner 8. Bd. S. 428.

Digitized by Google

Gebetenen weigerten sich nicht, eine solche persönlich zu leisten. Albrecht's Sinn aber, der mehr nach einem Söldner-Heere stand und der vielleicht mit Recht auf die Kriegsbereitschaft seiner Stände um deswillen nicht vertrauen mochte, weil einem ständischen Heere vermöge der ungleichartigen Zusammenwürfelung der Kräfte und der mangelnden Kriegstüchtigkeit und Uebung nicht ein grosser Erfolg zuzutrauen war, äusserte sich dahin, dass statt der persönlichen Leistung eine Geldleistung vorzuziehen sei, um damit geschicktes Fussvolk zu bestellen; nur die Dienste des Adels wurden angenommen. Der Adel forderte darum, dass seine Hintersassen deswegen mit der Steuer verschont bleiben sollten, was der Herzog zugestand. 23 Leute vom Adel aber bestanden, als die Anlage vor sich ging, nicht blos auf Freilassung ihrer Bauern, sondern aller anderen Bauern, mochten sie Vogt- oder Lehnleute, in Hofmarken oder Gerichten sesshaft sein. Dies erschien dem Herzog unnatürlich: die Adeligen wollten ihm von den Bauern, welche nicht hinter ihnen sässen, nichts gönnen, obwohl es ihnen an ihren Vogteien und sonstigen Rechten unschädlich sei.

Jene 23 Adeligen beharrten aber bei ihrer Meinung und verbanden sich mit Eid zu einer Gesellschaft des Leo, die unter dem Namen „Löwler Bund" berühmt wurde. Sie motivirten ihr Bündniss damit, dass sie zwar zum Kriege Hülfe und Beistand versprochen hätten, aber auf des Herzogs Kosten und Schaden! Der Herzog aber, anstatt von ihrem Erbieten Gebrauch zu machen, habe gegen Herkommen und Freiheit Steuern verordnet und zwar von solchen, über welche die Ritter Gericht, Vogtei, Stift und Scharwerk haben, ohne dass hiezu der Adel seine Einwilligung gegeben habe.

Verlassen wir einen Augenblick die Verfolgung dieses Verfassungsstreites, der im Niederlande seinen Hauptstützpunkt findet und weiter unten (III) wieder aufzunehmen ist, und notiren wir zunächst die im Jahre 1492 an die Stände herantretende Bewilligung einer Reichshülfe. Jede Feuerstätte sollte in den Städten ein Ort und auf dem Lande ein halbes Ort eines Guldens geben. Ort aber ist der 4. Theil einer Münze[1]). —

Der Reichshülfe folgte 1493 eine Landsteuer[2]). Den Steuerern war aber in geschlossener Schrift übergeben, was sie zu thun hätten.

Es mag hier wieder vorgezogen werden, das Dokument[3]) selbst, etwas modernisirt, einzurücken. Es lautet:

Vermerkt, wie und welchermassen die 64 Verordneten aus und von gemeiner Landschaft zu München, aus Kraft

[1]) Krenner 9. Bd. S. 171.
[2]) Krenner 9. Bd. S. 246.
[3]) S. Seyfried 8. 336.

Digitized by Google

des Gewalts und Macht ine von derselben gemeinen Landschaft mit handgelobten Treuen: dem Abt zu Tegernsee und Grafen Georg von Helfenstein an ihr aller Statt, einhelliglich beschehen und gegeben: unserm gnädigen Herrn Herzog Albrecht als einigem regierenden Fürsten, auf seiner Gnaden Bitte von wegen der Provision und Deputats, so sein fürstlich Gnade, Herzoge Christoffen und Herzoge Wolfgangen, seinen Brüdern, unsern gnädigen Herrn, auch andrer treffentlicher Nothdurft und Ausgab halben durch seine Gnade entdeckt, eine Hilfe zu geben zugesagt haben am Samstag vor Judica in der Fasten Ao. dom. 93:

Anfänglich und zuerst soll solch Geld ein jeder Prälat, Prälatin, Edelmann oder Hofmarksherr selbst oder durch sein oder ihre Anwälte unter ihren Armenleuten, die er oder sie mit Thür und Thor beschliessen oder die in sammtlich oder sonderlich von Gerichts oder Vogtei wegen unterworfen, sie sitzen in ihren Hofmarken oder freien Landgerichten, anlegen.

Zum andern: So söllen auch in diesem Anschlag verfasst sein unsers gnädigen Herrn Kastenleut, Urbargüter- und Hofmarksleut etc., die in seiner Gnaden freien Landgerichten nicht unter den Prälaten oder Adel sitzen und ohne Mittel mit Scharwerken und aller Obrigkeit seiner Gnaden unterworfen sein, mag sein Gnade durch seiner Gnaden Amtleute anlegen lassen.

Zum dritten sullen in diesem Anschlag sein alle Prälaten, Prälatin und andere Geistlich, Edel oder Burger ausser Landes, die Gerichte, Probstei oder Hofmark im Lande und von Alter her gesteuert haben, und die mögen wie ander oben begriffen durch sich selbst ihr Richter oder Anwalte auf denselben ihren Unterthanen die Steuer anlegen. Was sie aber sonst einziger Güter hätten, die in einig ihr Gerichte, Hofmark oder Probstei nicht gehörten, süllen die gemeinen obersten Steuerer anlegen.

Zum vierten süllen auch in diesem Anschlag angelegt werden der Armenleut Ehhalten, Knecht und Dirn nach Gelegenheit ihres Lohnes; denn sie vermögen die Steuer Maass bass, dann die Armleut. Auch süllen angelegt werden die Tagwerker und ander müssig Leut, die sich an die Herberg setzen. In den sulln der Prälaten und Edelleute Ehhalten und gebrödete Diener ausgeschlossen sein.

Zum fünften: wer von Alters her nicht gesteuert hat, soll in diesen Anschlag auch nicht gezogen werden.

Zum sechsten: so süllen gemeine Landschaft der 3 Stände in das Ober- und Nieder-Land und Nordgau etlich oberste Steurer verordnen und setzen die Steuer auszuschreiben, aufzulegen, einzunehmen, zu verrechnen und zu antworten, darumb Quittung zu geben und wider von gemeins Lands wegen

Digitized by Google

Quittung mitsammt in derselben Quittung zu begreifen, dass gemeiner Landschaft solch Steuer an ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen unvergriffen und unschädlich sein zu empfahen.

Auch sullen dieselben obersten Steurer, ob Irrung in der Steuer begegnete, allwegen zu entlegen vollkommen Macht und Gewalt haben.

Zum siebenten: nachdem jeder Prälat, Edelmann, Gerichts- oder Vogtherr sein oder ihr Armleut selbs die Summa, so ihnen durch die obersten Steuerer wird auferlegt, anlegen, sullen bei ihren Treuen an Eids Statt bereden und geloben, dass sie nicht mehr auf ihr Armleut und Unterthan legen wollen, dann so viel auferlegt ist, ungefährlich, es wäre dan ein klein Zehrung oder Botenlohn, so von Noth wegen der Anlage und Antwortung wegen beschehen musste, mag er oder sie mit von den Armeleuten einnehmen, doch dass die den Steuerern dann noch benennet und angezeigt werden sollen.

Zum achten: dass solche Steuer einzubringen vor Martini nächstkünftig nicht fürgenommen noch angefangen werde.

Zum neunten: ob gemein Steurer von der Steuer wegen unsers gnädigen Herren Amtleute mussten und wurden errufen, zur Einbringung derselben Handhabung Schutz und Schirm zu thun, dass solch geschehe und drum Geschäftbriefe von unserm gnädigen Herrn an die Amtleute gegeben werden.

Zum zehnten sollen auch in diesem Anschlag sein zu ihrer Maass alle Städte und Märkte des Ober- und Niederlandes und Nordgaus ihr Steuer zu geben wie mit Alter beschehen ist. Es soll auch ein jedes Land im Ober-, Niederland und Nordgau gesteuert werden, was Alter darin und darzu ist gesteuert worden. — — — — — Das soll Alles mit Wissen und Willen des Herrn Herzogs Albrecht geschehen. —

Unter oberster Aufsicht und thätiger Mitwirkung der landschaftlichen Glieder vollzogen die Stände das Steuergeschäft in der Weise, dass 1 Abt und 2 Adelige und 1 münchener Rathsherr als oberste Rechenmeister sämmtliche Steuerbeträge sammelten. Unter ihnen steuerten entsprechend den drei Steuergebieten Oberland, Niederland und Nordgau 3 Steuerkommissionen, bestehend aus je 1 Abt, 2 Gutsherrn, 1 Rathsherrn. Sie schrieben die Steuer aus, legten sie auf, vereinnahmten, verrechneten und antworteten sie der höchsten Kommission aus. Sie hatten Zuständigkeit in Schlichtung von Streitigkeiten während des Anlageverfahrens und leisteten einen Eid dahin, dass jedes Mitglied der Kommission nach bestem Verständniss ohne Hass und Neid die Steuer anlege, einbringe, Niemanden zu sehr belaste und übersehe. Das Steuergeschäft begann Martini 1493 und endete Lichtmess 1494.

Digitized by Google

Die kontingentirte Steuer betrug für das Oberland 16 000 fl., das Niederland 5700 fl., den Nordgau 2800 fl. Die Steuer ergab einen Ueberschuss, so dass Albrecht schon am 30. April 1494 1000 fl. und am 20. Mai d. J. 700 fl. Anleihe darauf erhielt. Wir führen von den Einzelheiten nur noch an, was einige der Städte und Märkte zahlten: München 2000 fl., Landsberg 700 fl., Weilheim 125 fl., Schongau, Pfaffenhofen und Neuenstadt je 100 fl., Tölz 60 fl., Aibling 45 fl., Wolfratshausen 36 fl., Dachau und Murnau je 32 fl.

Das aussergewöhnlich reiche Detail, das von dem Gange dieser Steuer erhalten ist [1]), rechtfertigt es, zur Fixirung einiger aus ihr erhellender Grundsätze kurze Zeit zu verweilen.

Die Steuer ist vor allen Dingen eine Landsteuer, d. h. eine Steuer, die vom Lande genommen wird. Als ihr Gegensatz bildet sich scharf unterschieden die Standsteuer aus, die von den Ständen genommen wird. Die Landsteuer war früher einer solchen Spezialisirung für eine bestimmte Klasse von Steuerpersonen ferne geblieben. Die ältere Zeit hatte nicht ausgeschlossen, dass bei der Landsteuer auch die Stände gabepflichtig waren. Nun aber hatten es die Stände so zu wenden gewusst, dass sie unter Bewilligung einer Landsteuer nicht das verstanden, dass sie selbst in Konkurrenz mit ihren Hintersassen sich steuerpflichtig machten, sondern sie gestanden nur eine Steuerpflicht der Hintersassen zu, in der Meinung, dass, wenn diese gäben, sie selbst als Oberherrn der Besteuerten getroffen würden. So hatten sich die Stände bereits ihrer Steuerpflicht entbunden; und nicht blos dies: deutlich ist ersichtlich, dass die Stände sich nicht nur nicht begnügten, wenn die Hintersassen ihre Steuer zahlten, sondern sie waren auch beim Anlageverfahren bereits auf eigenen Vortheil bedacht, insofern sie dabei einen Lohn für sich und ihre Thätigkeit in so offenkundiger Weise herauszuschlagen suchten, dass der Herzog durch Eid und Verwarnung diesem Uebel Hemmnisse entgegenlegte.

Die Landsteuer ist demnach jetzt schon nicht eine Steuer von den Ständen, sondern nur von den armen Leuten derselben, welche das Eigenthum der Stände bebauten, oder Vogteien und Gerichten unterworfen waren. Sie ist ferner eine Steuer von den Urbarsleuten und den Kastenleuten. Ihnen schloss sich eine Klasse der blossen Lohnarbeiter an, als Ehehalten, Tagwerker und dgl. Für die Einen war der Hoffuss Steuernorm, für die Andern das Einkommen.

Als dritte Klasse der Steuernden erscheinen die Städte und Märkte. Die eigenthümliche Natur ihrer Stellung im Steuerwesen [2]) wird am besten dadurch beleuchtet, dass sie

[1]) Krenner 9. Bd. S. 246.

[2]) Ueber die Städtesteuern wurde schon oben eine Bemerkung

Digitized by Google

als Stände erscheinen. Städte und Märkte gehören zu den Ständen, sind auf dem Landtage vertreten und führen eine gewichtige Stimme. Man sollte glauben, dass sie als Stände der Landsteuer auch enthoben seien. Dem ist aber nicht so und der Gang der Steuerereignisse erklärt dies vollauf.

Städte und Märkte haben sich allerdings das hochpolitische Recht der Standschaft errungen, aber sie sind von ihren beiden Mitständen doch wesentlich verschieden. Adel und Prälaten vertraten mehr eine personelle Standschaft, nur Einer ist Landstand durch Geburt, Eigenthum und Würde. Städte und Märkte sind aber korporative Gemeinwesen, die in einer Vielheit von Gliedern bestehen, deren jedes durch die Stimme des Vertreters Theil an der Standschaft nimmt. Die enge Verbindung zwischen der Bürgerschaft und dem herzoglichen Hofe, der im Schoosse der Städte seinen Wohnsitz hatte, ein altes, vertrauliches Verhältniss, das zwischen dem Herzog und den Städten bestand, weil jener in diesen im Kriege wie im Frieden stets Hülfe und Rückhalt sah, während die Städte ihrerseits in dem Fürsten den Geber, Erhalter und Vermehrer ihrer Rechte und Privilegien erblickten: all' dies mochte Grund sein, dass Städte und Märkte als Theile des Landes sich der Landsteuer nicht erwehrten. Sie thaten dies in der Weise, dass sie je nach Verhältniss ihrer Grösse aus dem Gemeindesäckel bestimmte Summen zur Steuer abführten, welche dann auf dem Wege des Umlageverfahrens unter den Bürgern erhoben wurden. —

Dieser Steuer folgten 1496 die Verhandlungen über den auf dem Reichstage zu Worms ausgeschriebenen gemeinen Pfennig[1]). Der Herzog scheint dieser Reichshülfe nicht günstig gewesen zu sein. Als die Bischöfe von Augsburg und Regensburg an die bairischen Prälaten ihres Sprengels in Betreff dieses gemeinen Pfennigs Reichungsgebote erliessen, da legte Albrecht diesen Prälaten Antworten an die Bischöfe in den Mund, welche dahin gingen, dass sie ohne des Herzogs und der Standschaft Willen den Bischöfen nicht gehorsam zu sein brauchten oder doch einstweilen mit der Gabe noch zau-

---

gemacht. Es wurde angedeutet, dass einzelne Städte sich schon seit langem verpflichtet hatten, eine jährliche feste Abgabe zu reichen, eine Jahrrente. S. auch Joh. Falke a. a. O. S. 396. Dazu kamen dann die landständischen Willigungen. Alsdann zessirte vielfach während der Zeit der Landsteuer die Jahrrente; oder die Jahrrente blieb und die Landsteuer wurde auch erhoben. Erwähnenswerth ist hier, dass heute noch die Stadt Würzburg dem Könige von Baiern an jedem Neujahrstage 100 Goldgulden darbringt.

[1]) Krenner 9. Bd. S. 350. K. E. Müller a. a. O. S. 30 ff. Eberhard Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms. Dissertation. 1877. Breslau bei Grass, Barth u. Cie. Man bemerke auch hiebei, wie Gothein treffend bemerkt (S. 9), dass der deutsche König stillschweigend von der Verwaltung des Geldes ausgeschlossen war!

Digitized by Google

dern müssten! Diese Reichshülfe verlangte von 1495 an für die nächstkommenden 4 Jahre von Jedermann, ob geistlich und weltlich, ob Frau oder Mann, im ganzen Reiche als jährliche Gabe $^1/_2$ Gulden rh., wenn der Steuernde 500 fl. an beweglichem oder unbeweglichem Gute oder an Renten hat; einen Gulden, wer also 1000 Gulden hat; über 1 Gulden, wer also über 1000 Gulden hat. Wer aber unter 500 Gulden hat und 15 Jahre alt ist, soll einen vierundzwanzigstel Gulden geben. Renten und Nutzungen wurden dabei zu 5 Prozent kapitalisirt gerechnet. Die Juden zahlen eine Kopfsteuer von 1 Gulden. Geistliche und weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen, Freie, Kommunen zahlen nach Stand und Wesen. Das Steuergeschäft besorgen 7 redliche Schatzmeister gegen festes Gehalt in Frankfurt. Je einen von diesen ernennen der Kaiser, die Kurfürsten, die Fürsten u. s. w. Diese Sieben haben die Einnahmen der Steuer zu überwachen und damit die Schuldentilgung des Reiches zu besorgen. Ihre Untersteurer waren die Pfarrer.

Mit der Einnahme dieser Reichshülfe ging es aber sehr matt von statten; trotz des persönlichen Eingreifens des Kaisers konnte das Resultat nicht beschleunigt werden und so kam es, dass dieser gemeine Pfennig eigentlich nur in des Kaisers Erblanden sicher gesteuert wurde. —

An der Neige des 15. Jahrhunderts tritt noch eine Landsteuer Albrecht's zur Einlösung der Grafschaft Cham auf. Der kontingentirte Steuerbetrag beziffert für

das Oberland	26 300	Gulden
das Niederland	13 675	-
den Nordgau	5 025	-

Der Reichsabschied vom Jahre 1500 ordnete eine Reichskriegshülfe an, zu deren Ausführung Albrecht im November die Landschaft berief. Obwohl sie eigentlich eine Wehrhülfe war, hatte sie sich doch praktisch in eine Geldhülfe umgestaltet, indem allen Dörfern mit 400 Menschen ein Söldner in der Weise aufgelegt wurde, dass diese 400 den Soldbetrag für einen Soldaten bezahlten. Der Beitrag wird nur am Wohnort des Pflichtigen erhoben, eine reine Objektbesteuerung ist ausgeschlossen. Die Geistlichen jeden Ranges sind von je 40 fl. Gilt 1 fl. zu geben schuldig, ebenso Kommanthureien und Orden, Stifter, Klöster und Ordensleute; nur die Mendikantenklöster erfahren eine, wenn auch nicht ganz befreiende, Gunst. Die freien Städte geben von 40 fl. Gefäll 1 Gulden, die Kurfürsten und Fürsten sollen 500 Pferde halten. Die Grafen stellen bei 4000 Gulden jährlicher Gilt einen Reisigen. Die Ritter und Knechte brauchen nur nach Vermögen zu erscheinen. Jeder Jude giebt 1 Gulden. Diese Kriegsanlage dauert 6 Jahre. Die Standschaft übernahm diese Pflicht: je 400 Personen stellen einen Knecht oder zahlen 50 fl. Alle Söldner

Digitized by Google

des Landes sollten nach Gefallen des Herzogs eine Farbe tragen. Die Hofmarksherrn besorgten ihrem Anlagerecht entsprechend die Erhebung in ihrem Gebiete. Die 5 Steueranleger aus der Landschaft gaben ihnen zu diesem Zwecke eine eigene Instruktion. Anlass zu Rekriminationen gab die Gepflogenheit der Steuerer, welche nicht blos die geistlichen Gilten und Renten, sondern die Geistlichen selbst in missverstandener Weise anlegten[1]). —

Der niederländische Landantheil wurde im Jahre 1474 gleichfalls in Anspruch genommen, ebenso 1476, 1480, 1485 und 1486.

III.

Der Verfassungsstreit des Löwenbundes mit Albrecht dem Weisen.

In das Jahr 1488 fällt die schon berührte Entstehung des Löwenbundes im bairischen Niederlande. Seine Geschichte darzustellen ist hier der rechte Ort.

Der Kernpunkt des Streites bestand darin, dass der Herzog nur die Freiheit der Hintersassen der Adeligen von der Steuer anerkannte, während die Adeligen darunter auch die Freiheit ihrer Vogtei- und der Gerichtsleute verstanden wissen wollten.

Im September 1488 erliess nämlich Albrecht an den Rentmeister zu Straubing eine Instruktion zur Steuererhebung. Sie befiehlt demselben, die ernannten Steuerer zu unterrichten, dass sie alle Inwohner der herzoglichen Herrschaften, wie auch die, welche in den Hofmarken der Edelleute, aber doch nicht auf den Gütern der Hofmarksherrn, sondern unter anderen Grundherren sitzen, ferner jene, welche den Adeligen mit Vogtei oder Eigenschaft verwandt sind und doch nicht auf ihren, sondern anderer Leute Gütern sitzen, ebenso die Ehehalten und hierin Niemand ausgenommen, als allein die armen Leute des Adels, welche hinter demselben auf dessen Gütern sitzen, anlegen. Ferner müssen die Anleger wegen Jener, welche in den Hofmarken der Edelleute und nicht auf ihren Gütern sitzen, die Hofmarksherren zuvor ersuchen, den Sitzenden in die Landgerichte herauszuschaffen, damit er da angelegt werden könne. Falls aber der Hofmarksherr sich dessen weigert, so soll der Sitzende gleichwohl angelegt und eventuell mit Pfändung die Steuer beigetrieben werden. Die Anleger bekamen auch den Auftrag, den armen Leuten zu erklären, dass die Steuer deshalb erhoben werde, damit sie, die armen Leute, vom Kriegszuge verschont würden und am heimathlichen Heerde bleiben könnten. Dieser Instruktion an

[1]) Krenner 9. Bd. S. 462.

Digitized by Google

die Rentmeister folgte eine weitere an die Steuerer. Nach ihr sind anzulegen:

Die herzoglichen, geistlichen und weltlichen Hintersassen; die Gäste (Fremden); die Hintersassen der Landleute; die Besitzer eigener Güter; diejenigen, welche den Adeligen mit Vogtei oder Eigenschaft verwandt sind und doch nicht auf ihrem, sondern anderer Leute Gut sitzen; die Ehehalten; wenn ein Bauer auf dem Gute eines Edelmannes sitzt und darin eines oder mehrere Güter, die anderen Leuten gehören, als Zubau baut — nach Fessmaier war der Besitz zweier Güter verboten, wenn sich auf jedem eine Familie ernähren konnte, der doppelte Besitz, für den der Name Zubaugüter üblich war, wurde, soweit er doch vorhanden war mit einer Rekognitionsabgabe belegt[1]) —, so soll derselbe wegen der zugebauten Güter angelegt werden, gerade als ob diese Güter besetzt wären, natürlich im Verhältniss zum Gute. Hat ein Edelmann die Stift auf einem Gute und das Gut ist mit der Eigenschaft nicht sein, so wird der Bauer desselben angelegt; ist ein Gut eines Edelmannes eigen oder doch einem Andern nur auf Widerruf oder sonst versetzt, so dass der Edelmann weder Stift noch Gilt noch sonst etwas darauf hat als das Eigenthum, so wird der Bauer angelegt.

Von der Steuer sind ausgenommen:

1) die armen Leute, welche auf den freien Gütern des Adels sitzen, und deren Ehehalten;
2) die Sedelhöfe, nämlich Sitze auf dem Lande, die einer ehemals gefreiten oder adeligen Person gehörten, welche von Alters her frei sind.

Dies war die Steuerinstruktion, auf Grund deren die Steuerer von Mitterfels jenes Ausschreiben an die Hofmarken vom 15. Oktober 1488 erliessen, welches den nächsten Anlass zum Kampfe gab.

Schon nach 10 Tagen war eine Versammlung Adeliger zu Straubing. Die Frucht ihrer Berathung war ein Schreiben an Albrecht, worin sie sich gegen die Mitterfelser Steuerer beschwerten. 24 Interessenten unterzeichneten. Albrecht lud sie darauf hin ein, Einige zu ihm zu deputiren, um mündlich die Sache zu besprechen, verhehlte jedoch nicht, dass er keineswegs der Meinung sei, als ob er den Rechten der Adeligen Abbruch gethan habe.

Deputirte gingen nach München; zugleich sammelte man die bekannten Freiheitsbriefe, etwa 14 Urkunden. Die Deputirten hatten die Weisung, zu betonen, dass das herzogliche Vorgehen sehr belastend für die Adeligen sei, weil dadurch dem Adel ein Unterschied in seinen Hofmarken und Leuten gemacht werde, indem die besteuerten Leute so angesehen

[1]) S. Fessmaier, Grundriss des bair. Staatsrechts. 1801. S. 136.

Digitized by Google

würden, als ob sie dem Fürsten zu Reise, Steuer und Scharwerk gewärtig sein müssten, was die Leute dem Edelmann entziehe, weil der arme Mann nicht zwei Vögte und zwei Bürden zugleich tragen könne [1]).

Der Herzog folgte diesen Einwendungen nicht und sagte nur, dass es den Genossen unversagt bleibe, ihre Freiheiten des Näheren zu beweisen.

Auf das hin wurden im Originale die Freiheitsbriefe vorgelegt. Wie erstaunten aber die Beweisführenden, als Albrecht diese Briefe formell und materiell kritisirte. Er bestritt vor allem jene vornehmste Urkunde, welche die Adeligen als das Palladium ihrer ständischen Gerechtsame immerdar angesehen haben, den Freiheitsbrief König Ottos, und machte geltend, dass Otto als Lehensmann des Kaisers ohne dessen Einwilligung gar kein Recht hatte, die Gerichtsbarkeit zu veräussern. Solle der Brief Geltung haben, so müsse diese Einwilligung auch nachgewiesen werden. Dann aber läge auch dem Briefe ein Kauf zu Grunde. Ein Kauf würde erst dann perfekt, wenn auch der Kaufpreis bezahlt sei. Die Bezahlung desselben müsse daher bewiesen werden. Zudem sei für alle Bewohner des Landes gleiche Pflicht vorhanden, zumal in Nöthen des Krieges, dem Lande und dem Herzoge dienstbar zu sein. Das Recht des Fürsten, solche Pflichterfüllung zu fordern, könne nie bestritten werden, und deshalb werde er die Steuerfreiheit da, wo die Noth dränge, nie anerkennen, es sei denn, dass er sie selbst aus Gnaden gewähre. Ausserdem geben ja die Adeligen selbst zu, dass den Herzog die hohe, sie selbst aber nur die niedere Gerichtsbarkeit ziere, dass er kraft seiner Obrigkeit das hohe Scharwerk, nämlich das Recht auf des Unterthanen Leib allein oder Leib und Gut zusammen, die Adeligen aber nur das niedere Scharwerk geniessen, das ist das des Ackerns, Hauens und anderer täglicher Dienstbarkeiten. Wer hätte denn sonst das Steuer- oder Reiserecht zu fordern, denn der Herzog?

Das Erstaunen des Adels über diese mit juristischer Gelehrsamkeit ausgestattete Antwort des Herzogs war erklärlich. Nichts war es also mit den alten Rechten der Edelleute. Was sie Jahrhunderte lang als Privileg zu besitzen vermeint hatten, sollte bei dem ersten Anpralle römisch-rechtlicher Gegendeduktion in Rauch und Dunst verwehen!

Mit diesen Erwägungen war die Natur des nun entstandenen Zwistes entschieden. Es galt von nun an, ein Prinzip zu verfechten, und der Adel that das, was jeder Kämpfende in solchem Falle thut — er suchte Bundesgenossen. Zuerst bei der Geistlichkeit. Zugleich verging, da Albrecht mit unerbittlicher Strenge die Steuer von den armen Leuten einfordern

[1]) Krenner 10. Bd. S. 106.

Digitized by Google

liess, und wo diese nicht zahlten, das Nutzvieh pfändete, eine neue Vorstellung an den Herzog, belegt mit einem Freiheitsbriefe Kaiser Ludwigs, der ausdrücklich den Gerichtskauf anerkannte. Die Bitte hatte zwar Erfolg, indem man die Gewalt bei der Steuereinbringung minderte, allein betreffs des Briefes antwortete des Herzogs Jurist, dass jenen Kaiser Ludwig nicht als Kaiser, sondern nur als Herzog von Baiern ausgestellt habe.

Unterdess war Kunde von dem seltsamen Streite nach auswärts gedrungen und zwar zunächst an solche Herren, welche zwar nicht im Lande sassen, aber doch Rechte auf Grund und Boden im Lande hatten; so nach Nürnberg, so an den König Ladislaus von Böhmen. Auch deren arme Leute waren vom Herzoge beschwert worden und Albrecht hatte nun Mühe, diese Oberherren auf diplomatischem Wege zu beschwichtigen. Als weiterer ungünstiger Umstand trat ein, dass ein hoher herzoglicher Beamter, der Vizedom von Straubing, Bernhardin von Stauff, im Februar 1489 sein Amt kündigte und in den Kreis der Opposition trat.

Unter den Opponenten fehlte es aber nicht an Männern, welche auch im jetzigen Stadium der Sache zu begütigen suchten. Allein Albrechts Entgegenkommen, welches nur aus Gnade gestatten wollte, dass die Ritterschaft das Hülfsgeld selbst anlege, war nicht weitgehend genug, um annehmbar zu erscheinen. Im Juli 1489 wurde darum zu Cham ein förmlicher Bund, bestehend aus 46 Mitgliedern, unter dem Namen der Gesellschaft vom Löwen endgültig geschlossen, welcher in Anbetracht „der Verwandlung der Zeit, unglücklicher Zufälle“ die Genossen bei ihren Freiheiten und vor unrechter Gewalt ihres Vermögens beschirmen sollte. Selbst Herzog Otto von Neumarkt trat dem Bunde bei.

Albrecht erfuhr Alles und sandte bereits im August seinem Schwager, dem Kurfürsten Philipp, Botschaft über diese Vorgänge zu. Dieser rieth, mit Milde zu verfahren und dem Bunde sich nicht feindlich zu bewähren.

Der Bund war unterdess eifrig für seine Sache thätig, gewann Beamte des Herzogs zu neuen Mitgliedern, versicherte sich der Sympathien des fränkischen Ritterbundes, wandte sich an Georg den Reichen in Landshut und an seine Landschaft und erlebte endlich den Beitritt der Brüder Albrecht's, der Herzöge Wolfgang und Christoph. Dabei bewies der Bund ein festes Bemühen, innerhalb der Schranken seines Rechtes zu bleiben, damit für Albrecht kein Anlass werde, dass er sich ausser der Sache, die zwischen Bund und Herzog schwebte, wegen besonderer Feindseligkeit beschwere. Man vermied es darum, mit dem schwäbischen Bunde eine Einigung zu schliessen, weil gerade dieser ein Feind der albertinischen Politik war.

Die landshuter Landschaft suchte ihren Beistand dadurch zu bethätigen, dass sie aus ihrer Mitte einen Abt und einen

Digitized by Google

Ritter nach München sandte, um zu vermitteln. Die Mission zerschlug sich.

Der Beitritt der Brüder Christoph und Wolfgang zum Bunde war nicht gerade aus besonderer Vorliebe für die ständischen Rechte erfolgt, im Gegentheil, sie suchten vielmehr dabei ihre Interessen. Albrecht, der mit ihnen anfangs die Regierung getheilt hatte, hatte sich allmählich zum faktischen Alleinherrscher emporgeschwungen, ein Umstand, den die Brüder mit Missvergnügen sahen.

Kaiser Friedrich, bekanntlich Albrecht's Schwiegervater, trat Versöhnung suchend ein, er bestellte den Kurfürsten Philipp als Friedenskommissar, und im März 1490 wurde ein Tag zu Amberg anberaumt, auf welchem die Fürsten und der Bund erschienen. Er endete erfolglos, ja zum Schaden des Bundes, da Albrecht den Kurfürsten und Georg für seine Sache gewann und Otto von Neumarkt schwankend machte.

Das war für die Ritter gefahrvoll, und sie warben und erhielten jetzt den Beistand des schwäbischen Bundes. Zugleich machten sie sich den König Ladislaus durch Versprechungen geneigter. Von all dem erfuhr wiederum Albrecht. Zu ihm sandte Philipp seinen geheimen Rath Dr. Dietrich von Plieningen. Ende Dezember 1490 fand eine Konferenz der Kanzler der drei Fürsten Philipp, Georg und Albrecht in Ingolstadt statt, und Albrecht's Kanzler, Dr. Neuhauser, schlug vor, man solle direkt an den Kaiser gehen, damit dieser den Löwlerbund als gegen die goldene Bulle laufend aufhebe. Es geschah, aber der Kaiser liess antworten, man müsse doch auch zuerst die Löwler hören. Diese liessen sich denn auch im Mai 1491 zu Nürnberg vor dem römischen Könige vernehmen. Albrecht beantwortete alle Beschwerden mit der ihm eigenen Sicherheit und Bestimmtheit. Auch dieser Tag führte zu keinem Ziele, weil, wie der Löwler Hauptmann sagte, die widerwärtigen Herzöge alle vorgeschlagenen Mittel verachteten und davon ritten. Und beinahe hätten die Zaghaften unter den Löwlern die Oberhand gewonnen, wenn nicht König Maximilian die nunmehr vor sich gehende Aufnahme der Löwler in den schwäbischen Bund bestätigt hätte.

Jetzt kam es zum Kriege. Die Löwler erliessen eine Proklamation an Städte und Märkte, warben ein Heer, und dass ihr Vorgehen auch einen Rechtsgrund habe, konfirmirte Kaiser Friedrich, der Albrechten seit Langem insgeheim gram war und ihm sogar das Beiwort „der Schlaue" ertheilt hatte, den Bund und auch die Freiheitsbriefe.

Albrecht liess sich nicht einschüchtern. Thatkräftig, wie er war, warb auch er ein Heer, indem er nach damaliger Sitte s. g. Diener von Haus aus in seinen Sold nahm. Das waren Hauptleute, die sich durch Vertrag verpflichteten, eine bestimmte Zeit im Dienste des Fürsten zu bleiben und, wenn

Digitized by Google

dieser es verlangen würde, eine bestimmte Zahl von Fussknechten, oft600, und Reitern, gewöhnlich 32, je auf eine Quatemberzeit zu werben und dem Herzoge zur Verfügung zu stellen, welcher nach Ablauf des Vierteljahres diese Dienste wieder kündigen konnte.

Im Dezember 1491 kam die Absage der Löwler an Albrecht — und bereits am 22. Januar 1492 warAlbrecht im Besitze des Schlosses seines Hauptwidersachers, des Vizedoms Bernhardin von Stauff, und hatte eine Reihe der vornehmsten Löwler und deren Landsknechte gefangen.

Da kam des Kaisers Achtserklärung gegen Albrecht, aus einem Grunde, den die Löwler für sich zu benutzen gewusst hatten, — was Albrechten zu Unterhandlungen veranlasste. Wieder erfolglos: im Mai begann aufs Neue der Krieg, höchst siegreich für den Herzog.

Allein mit der thatsächlichen Niederschlagung war die moralische Besiegung der ganzen Bundes nicht verbunden. Dem Auftreten der Löwler wohnte eine moralische Macht inne, von der selbst Albrecht zu klug dachte, um nicht einzusehen, dass der ganze Handel, so wie er war, den Schimmer des Rechtes nicht auf seine Seite fallen liess. Er nahm deshalb ein Gebot seines Schwagers Maximilian an, die Sache dem Rechtswege zu überweisen. Legaten der drei Bischöfe von Mainz, Trier und Augsburg, ferner Badens, Brandenburgs und Württembergs, des schwäbischen und des Städtebundes sollten die Sache entscheiden.

Auf dem ersten Rechtstage zu Nördlingen wurden die Klage- und Einredeschriften gewechselt, so dass für den zweiten Rechtstag zu Ulm 1493 die Sache ziemlich spruchreif wurde. Am 23. April war Termin für die Urtheilsfällung.

Albrecht verstand es von je, ihm dräuende widrige Dinge rechtzeitig glücklich zu wenden. Die vertraulichen Berichte seiner Anwälte mochten Andeutungen dahin enthalten haben, dass der Spruch im Löwler'schen Sinne ausfallen werde. Deshalb sandte der Herzog Räthe zu Kaiser Friedrich mit der Botschaft, er habe vernommen, es wollten die schiedsrichterlichen Kommissare ihre Befugnisse dadurch überschreiten, dass sie selbst in der Sache richteten, während doch nur ihre fürstlichen Herren zu Richtern gesetzt seien. Nur diese hätten den Spruch zu sagen. Und in der That, Kaiser Friedrich vertagte die Spruchfällung. So gewann Albrecht Zeit, auf anderem Wege die Begleichung der Sache zu suchen. Die Brüder Christoph und Wolfgang waren bereits zu ihrer brüderlichen Pflicht zurückgekehrt und die münchener Landschaft erbot sich zur Vermittlerin im Streite. Dieser dem Herzoge genehme Ausweg führte zum Frieden. Anfangs August 1493 unterzeichneten acht in München anwesende Löwler ein Friedensinstrument, bald folgten die Uebrigen. Im Vertrage aber stand

Digitized by Google

geschrieben, dass die gemeine Landesfreiheit, wie sie ist, in Würden bleiben solle. Damit war die Niederlage der Albrecht'schen Verfassungsdoktrin besiegelt, und insofern hatte der Herzog von seinem Standpunkte aus Recht, wenn er auf einen der Bände, welche die Aktenstücke des ganzen Kampfes enthalten, schreiben liess:

Wir bitten unsere Erben,
Dass sie nach unserm Sterben,
Das Gott noch lang verhüt,
Nehmen in ihr fürstlich' Gemüth,
Und lassen ungerochen nicht,
Die unlöbliche Geschicht,
So herin geschrieben staht,
Denn sich so also ergangen hat.

Dieser Spruch fand Widerhall. Die Mahnung wurde gehört und das damals noch gerettete Recht sollte später gleichwohl ein Opfer der zunehmenden fürstlichen Macht und der Schwäche der späteren Stände werden.

Vorerst aber blieb es[1]) bei dem alten Herkommen. Dies beweisen deutlich die Steuerrechnungen der Steuer des Jahres 1500. Der Adel besteuerte all' die Seinen wieder selbst, und es ist dies in den Belegen mehr als sonst mit Nachdruck bemerkt.

Einer weniger umfangreichen Differenz, die Albrecht mit einigen Prälaten des Niederlandes wegen einer Söldneranlage hatte, ist noch zu gedenken. Diese Prälaten beklagten sich über eine Söldneranlage, welche der Herzog auf die armen Leute des Niederlandes gelegt hatte, um die Grenze gegen Böhmen hin zu schützen. Nicht ohne Ironie hatte dabei der Fürst bemerkt, dass die armen Leute, dem Adel unterwürfig, ausgeschlossen seien, sonst würde dessen Niemand vertragen. Die Prälaten scheinen in der Sache nachgegeben zu haben.

IV.

Die Resultate der bairischen Steuergeschichte bis 1507.

Es ist nun, ehe wir zur folgenden Epoche übergehen, angezeigt, einen Augenblick inne zu halten und eine kurze Betrachtung der Lage anzustellen, wie sie durch die beiden vorhergehenden Jahrhunderte sich herausgebildet hatte. Eine solche Betrachtung wird aus mehrfachen Rücksichten nöthig sein.

Einmal des Gepräges wegen, das die vorhergehende Darstellung an sich trug. Diese war eine höchst zerrissene, weil

[1]) Krenner 11. Bd. S. 498.

Digitized by Google

sie auf verschiedenen getheilten Gebieten verweilen musste. Das Gemeinsame und das Unterscheidende aufzusuchen kann deshalb zur Klärung der Verhältnisse mit Recht gefordert werden.

Sodann wegen der Ergebnisse selbst, die erst durch solche Zusammenfassung hervortreten können. Die künftige Entwickelung ist nur verständlich, wenn sie hier anknüpft. Sie kann dies aber nur, wenn man die Bausteine des sich erhebenden Werkes von der unklaren Umrankung, die ihr Bild verhüllt, befreit.

Drittens haben wir auch an sich die Pflicht, ein Urtheil darüber abzugeben, was in dieser bisherigen Steuergeschichte vorliegt.

Um nun zunächst zu dem ersten der beregten Punkte zurückzukehren, so mögen rasch noch einmal die Namen der Steuern, welche bis jetzt zur Erhebung kamen, ins Gedächtniss zurückgerufen werden. Diese Namen deuten theils auf die objektiven Gegenstände der Belegung, wie die Klauensteuer, theils auf deren örtlichen Umfang, wie die Landsteuer, theils auf die subjektive Belegung, wie die Ehehaltensteuer, theils auf die Verwendungsart der Steuer, wie die Fräuleinsteuer, die Hussitensteuer, die Söldneranlage, das Reisegeld, theils auf die Höhe des Steuerfusses, wie die Bezeichnung als Steuer des zwanzigsten Pfennigs.

Ihrem Inhalte nach stellen die Steuern sich dar als Vermögenssteuer, und zwar partikulare, wie die Klauensteuer, universale, wie die Steuer des zwanzigsten Pfennigs; als Einkommensteuer, wie die Ehehaltensteuer; als Grundsteuer, wie der Hoffuss, in Anwendung gebracht bei der Fräuleinsteuer, der Söldneranlage, dem Reisegeld; als Kopfsteuer, wie die Hussitensteuer, und endlich als gemischte Steuer, wie die Landsteuer, welche bereits die Spuren eines Steuersystems offenbart.

Die Landsteuer, unbestritten die vornehmste und am häufigsten angewandte Form, hatte in Bezug auf die Steuernden bereits ihre Wandlungen durchgemacht. Ursprünglich in dem Verstande ausgeschrieben, dass sie von den Ständen und den armen Leuten gereicht werde[1]), hatten die Stände es dahin gebracht, dass sie nur von den armen Leuten, vom vierten Stande, gegeben wurde. Daneben hatten die Stände das aktive Besteuerungsrecht der Ihrigen erworben, das, wie wir gesehen haben, gar manchmal nicht zu ihrem Nachtheil ausfiel. Neben diesen Rechten der einzelnen Stände besass die Standschaft als solche die Befugniss zur exekutiven Steueranlage, zur Steuereinnahme, zur Steuerverwendung. Der Ueberschuss blieb in ihren Händen.

---

[1]) S. hierüber W. Vocke, Beiträge z. Gesch. der Einkommensteuer in Bayern. Tüb. Z. Bd. 20, 1864. S. 225.

Digitized by Google

Die anfangs schwankende Anlageweise, ganz entsprechend der schwankenden Steuerart und den schwankenden Besteuerungsgrundsätzen, wich nach und nach der Gewohnheit, dass die früher erhobene Steuer Norm für die künftige Steuererhebung war, dass sie das Fixum, das Definitivum bildete, welches für die Folgezeit zu dem Voranschlage der Steuereinnahme die Grundlage abgab. So kam es, dass bereits Steueranlage und Steuerertrag sich gegenüber standen, wie heute Staatshaushaltsvoranschlag und Rechnungsnachweisungen.

Ueber das finanzielle Resultat bei der jedesmaligen Steueranlage eine Schätzung anzustellen, ist eine der schwierigsten und wenigst lohnenden Aufgaben. Schwierig deshalb, weil der jedesmaligen Steuerausschreibung das wirkliche Resultat in Ziffern anfangs gar nicht, später sehr dürftig gegenübersteht. Als dann die Steuerrechnungen sich mehrten und förmliche Anlage- und Einnahme-Budgets aufkamen, fielen sie doch noch so aus, dass sie für sich kaum hinlängliches Material bieten, um die allgemeine Belastung überschauen zu lassen. Denn wenn auch die Anlage- und die Einnahmeziffern feststehen, so fehlen doch die Zahlen über Bevölkerung, Nachrichten über die soziale Gliederung des Volkes und über den arithmetischen Aufbau der einzelnen Theile desselben, es mangelt eine übersichtliche Kenntniss der übrigen Lasten, die das niedere Volk zu tragen hatte. Dies sind die Klippen, an welchen die Erkenntniss der Steuerverhältnisse dieser Perioden vielfach scheitert. Es fehlen Gesichtspunkte für die Vergleichung und es ermangelt der soziale und wirthschaftliche Rahmen, welcher das Steuerwesen nicht als ein gesondertes Ding, sondern als ein Glied am Körper der ganzen Volkswirthschaft betrachten lässt. Diese Dürftigkeit der gedachten Kenntnisse findet nur einigermaassen Ersatz in jenen wichtigen Urkunden, welche Steuerinstruktionen genannt werden. Schon frühe scheint die Nothwendigkeit solcher Steuerinstruktionen, Gesetze, welche den Steuerern und Untersteuerern die Art und Weise der Steueranlegung vorschreiben, erkannt worden zu sein. Anfangs zweifellos mündlich gegeben, wurden sie nachher — in Folge der Häufigkeit der Steueranlagen und der sich mehrenden Zahl derer, welche das Steuergeschäft zu besorgen hatten, in Folge des Wechsels der leitenden Persönlichkeiten, welche sich mehr oder minder geschickt zu dem Steuergeschäfte erwiesen — niedergeschrieben, um als feste Regeln einem Jeden zu dienen.

Dies ist in grossen Zügen das Material, das uns aus den beiden Jahrhunderten entgegentritt; es erscheint natürlich, dass von dem, was war, nicht alles sich erhielt, und so findet sich unter dem zweiten Gesichtspunkte, den wir oben betonten, auf die Frage, was aus dem 14. und 15. Jahrhundert auf das folgende als wichtiges Baumaterial übergegangen ist, nicht allzuviel zu sagen. Es sind wesentlich drei Dinge, welche von Be-

Digitized by Google

deutung auch in der Zukunft sind: die ständischen Steuerrechte, die Landsteuer, und die Steuerordnungen mit den Steuerinstruktionen. Die Landsteuer ist es, welche, getreu ihrer Natur, als ein Steuersystem sich darstellt, eine Reihe sonstiger Steuerarten aufsaugt und dadurch sich auch für die Folgezeit werthvoll macht.

Was endlich das allgemeine Urtheil über die Erscheinungen der abgelaufenen Epoche betrifft, so sehen wir, wie naturgemäss mit der Zunahme der Steuern die ständische Verfassung sich ausbildet. In den Missbräuchen der landesfürstlichen Regierung, der Verschwendung des Hofes, der Unvollkommenheit der Verwaltung lag es begründet, dass eine Art konstitutioneller Steuerverwilligung Platz griff. Die Befestigung der Landeshoheit, der Uebergang vom Feudal- zum Milizsystem erforderte überall gegen 1500 grössere Mittel. Das Volk in seiner Gesammtheit musste einen wachsenden Theil dieser Last auf sich nehmen. Aber wie nirgends der Fortschritt in gerader Linie sich vollzieht, so auch hier nicht. Die ständische Steuerverwilligung, entstanden als ein Riegel gegen fürstliche Finanzmissbräuche, entartet dadurch, dass sie die Lasten nicht auf Alle gleichmässig vertheilt.

Es war das Bestreben der Stände, mit Ausnahme der Städte — und auch diese dürfen nicht voll ausgenommen werden —, sich als Freie aus der Volksmasse herauszuschälen und sich als im Gegensatz zum niederen Volke stehend zu betrachten. So kam es, dass die armen Leute die wirklichen Steuerträger wurden und dass der Adel nur ausnahmsweise und dann auch nicht im Verhältniss zu seiner Steuerkraft zu einer Steuergabe sich herbeiliess. Auf diese Weise trägt jede Landsteuer, mag sie auch noch so geschickt systematisch ausgebildet sein, den Stempel der Einseitigkeit an sich und ist darum von vornherein von diesem Standpunkte aus einer missbilligenden Kritik zu unterwerfen.

Digitized by Google

Zweite Epoche.

Vom Hingange Albrecht's des Weisen bis zum letzten Landtage im Jahre 1669.

I.

Die Finanzverhältnisse von 1507 bis 1518.

Wir sind in unserer Steuergeschichte bis zu dem Moment gelangt, der in der politischen Geschichte durch den landshuter Erbfolgestreit gekennzeichnet wird.

Der Krieg war es, der im Vordergrunde des Interesses stand, die wirthschaftlichen Verhältnisse traten vor ihm zurück. Aber im Jahre 1507 kamen auch sie wieder zur Geltung. Albrecht berief im Herbst einen Landtag, welcher die Kriegsschulden sollte bezahlen helfen[1]). Die Stände gewährten die Steuer, nur wollten Adel und Prälaten, dass in den Städten auch derart gesteuert werde, dass der Werth des Gutes Steuermaassstab sei, gerade so, wie bei den armen Leuten auf dem Lande. Denn die Städte hätten durch die Kriegsnoth nicht gelitten, sondern vielmehr merklichen Nutzen empfangen. Hierdurch wird die Vermuthung bestätigt, welche auch sonst aus dem Verlauf der Dinge sich ergiebt, dass die Städte durchaus nicht denselben Antheil an der Steuerlast nahmen wie die armen Leute. Städte und Märkte zahlten Pauschsummen, meist aus ihrer Gemeindekasse. Die armen Leute aber zahlten nach Schätzung ihres Vermögens. Diese Steuerweise auch den Gemeinden aufzubürden, versuchten nun Adel und Prälaten. Allein die Städte und Märkte setzten sich zur Wehr, leisteten tapferen Widerstand, und es blieb beim Alten.

Die Steuerinstruktion von 1507.

Die in Folge der neuen Steuer ergehende Steuerinstruktion enthielt folgende Bestimmungen:

---

[1]) Krenner 16. Bd.

Digitized by Google

Steuerkommissare waren in den 4 Rentmeisterämtern Straubing, Burghausen, Landshut und München je 4 Mitglieder der Stände. Diese 4 Landsteuerer mussten in den Gerichten umherreiten, die Pfleger oder Richter mit den Amtleuten und Obleuten zu sich rufen und ihnen befehlen, dass sie jeden Mann ihres Bezirkes auf Gelübd' an Eidesstatt sein Vermögen ansagen liessen. Dafür mussten auch die Richter u. s. w., ebenso die Edelleute und Prälaten schwören.

Haben Adel und Prälaten auf diese Weise eine Aufzeichnung des Vermögens der Unterthanen gemacht, so geht dieses Register an die Steuerer, und wenn diese es befehlen, so sollen die Stände den Steuerbetrag einheben. Dabei ist ausdrücklich verboten, dass die Stände irgend einen Zuschlag oder Botenlohn darauf schlagen, sondern die Steuerer selbst sollen gehalten sein, solche Ausgaben rückzuvergüten.

Die Gegenstände, welche die armen Leute zu fatiren hatten, waren:

1) die gesammte fahrende Habe;
2) das aufliegende Gut;
3) die überflüssigen Kleider.

Das Vieh sollen die Steuerer selbst anschlagen[1]); Wagen, Pflug, Baugeschirr, Hennen, Gänse und Bettgewand zu täglichem Gebrauche bleiben ausser Ansatz.

Die Ehehalten fatiren: den Lohn, und zwar zahlen sie von jedem Pfund landshuter Pfennige 30 Pfennige, demnach ein Achtel. Dabei ist nicht gestattet, dass ein Ehehalte mit seiner Herrschaft ausbedinge, ihn steuerfrei zu halten. Jeder Ehehalte muss seine Steuer selbst bezahlen.

Die Innleute, Männer wie Frauen, sofern sie nichts haben als ihre Halskleider und sich allein mit ihrer täglichen Arbeit nähren, sollen je nach Steuerfähigkeit angelegt werden.

Schneider, Bader und Messner werden nach Gelegenheit einer jeden Art gesteuert.

Steuerfrei sind:

1) die Sedelhöfe, die Hoftafernen und was von Alters her steuerfrei war;
2) die Gilten der Bisthümer und Geistlichen, der Spitäler, der Siech- und Almosenhäuser.

Nicht steuerfrei sind aber:

1) die Bauern, welche auf den Urbargütern sitzen, d. h. die auf Gütern sitzen, welche dem Landesherrn zustehen, im Gegensatze zu den Gütern der drei gefreiten Stände;
2) die aus dem Lande bezogenen Gilten der Ausländer und die Bauern und Ehehalten der Ausländer;

---

[1]) Krenner 16. Bd. S. 253.

Digitized by Google

3) verpfändete Herrschaften werden in Betracht der Steuer wie freie behandelt.

Steuerbefreiung dürfen die Steuerer dann eintreten lassen, wenn es sich um eine ganz arme und unvermögende Person handelt.

Alle, die mit der Steueranlage beschäftigt sind, erhalten angemessene Entschädigungen für ihre Auslagen.

Das Steuererträgniss wird in der Weise verwendet, dass die Landsteuerer gewisse Schuldobligationen des Herzogs einlösen, dann einige Landschaftskosten bezahlen und den Rest dem Herzoge einhändigen.

Die Gesammteinnahme der Steuerer betrug 124 097 Gulden, während 4 646 Gulden noch Ausstände verblieben [1]).

Mitte des Jahres 1508 war das ganze Steuergeschäft beendigt. Albrecht konnte nicht mehr die Quittungen über die Steuer den Landsteuerern ausstellen. Am 18. März war dieser grosse Geist von der politischen Bühne für immer abgeschieden.

Sein Bruder Wolfgang übernahm als Vormund des minderjährigen Sohnes Wilhelm die Regierung. Er veranlasste 1510 eine Landsteuer zur Ausstattung zweier fürstlichen Bräute mit je 32 000 Gulden und deren Ausfertigungen zu je 8000 Gulden, sowie zur Ablösung einiger Schulden, welche aus den sogenannten kölner Wirren herrührten, 70 000 Gulden, zusammen also 150 000 Gulden.

Diese Landsteuer ist in zwiefachem Betrachte denkwürdig:

---

[1])

A. Rentmeisterämter:

	a) München	b) Landshut	c) Burghausen	d) Straubing
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Einnahmen:	34 555	25 053	25 565	9 495
II. Ausgaben:				
1) Schuldenzahlung	3 803	1 975	1 207	1 384
2) Landschaftskosten	688	—	—	—
3) Zehrung	1 374	1 178	1 374	978
4) andere Kosten	675	2 451	894	206
III. Rest	28 012	17 447	22 089	6 926

B. Städte und Märkte:

I. Einnahmen	24 426	fl.
II. Ausgaben für Schuldenzahlung	10 060	-
Rest	14 366	fl.

C. Ausstände:

Es standen aus	4 646	fl.
Es gingen noch ein	2 441	-

D. Abschluss:

Gesammteinnahme inkl. 7 000 fl. vom oberen und unteren Wald	124 097	fl.
Ausstände	4 646	-
Sa.	128 743	fl.

Digitized by Google

einmal um deswillen, weil ein numerisch ganz bestimmtes Postulat gestellt wird, und sodann darum, weil ein Institut auftaucht, das von nun an eine ungemeine Wichtigkeit erlangt. Dieses Institut ist der Ausschuss oder die Verordneten[1]).

Es hatte schon seit Langem die Uebung bestanden, dass zur Ausführung ständischer Beschlüsse Verordnete in der Zahl von 32 oder 64 gewählt wurden. Da diese nothwendig ihre Amtsgewalt über die Dauer des Landtages erstrecken mussten, so konnte leicht zweierlei eintreten. Es konnte eintreten, dass das Amt eines Verordneten seitens der Stände als ein Ehrenamt angesehen und gesucht wurde. Es konnte ferner eintreten, dass die Verordneten Gewalt erhielten, neben der Aufgabe, zu der sie gewählt waren, auch sonst die Stände zu vertreten und für den Fall der Unmöglichkeit, einen Landtag zu berufen, an Stelle desselben zu berathen und zu beschliessen. Die Landtagsverhandlungen theilen sich daher durchweg in Plenar- und Ausschussverhandlungen. Das, was sich nun als ein drittes ergiebt, ist die Thatsache, dass, während die Hauptthätigkeit der früheren Ausschüsse sich auf die Zeit nach dem Landtagsschlusse verlegte, der Ausschuss nun auch w ä h r e n d des Landtages sich Geltung zu verschaffen begann. Es wäre an sich kein Unglück gewesen, wenn die Kompetenz eines für zweckmässig erkannten Institutes sich gemehrt hätte. Allein diese Kompetenz durfte nicht so sich mehren, dass sie an die Stelle ihrer Urheberin, der Landschaft, trat und deren Macht usurpirte. Kommissionen sind für politische Körperschaften dann am gefährlichsten, wenn alles im Dunkel des Ausschusses geschieht, und wenn das helle Licht des Tages nur die dort gefassten Beschlüsse zu sanktioniren hat. Wie weit die Geschichte dieses und der folgenden Ausschüsse Anlass zu dieser Bemerkung gab, wird der Verfolg der Dinge lehren. Jetzt, im Jahre 1510, handelt es sich vor allem um die Wahl des Ausschusses, um das fürstliche Begehren zu prüfen.

Die Handlung von 1510.

Bisher hatten zweierlei Wahlregeln für den Ausschuss bestanden. War Landtag zu München oder Straubing gewesen, so wählten Prälaten, Städte und Märkte ihre Verordneten aus dem Adel und der Adel erkieste seine Verordneten aus Prälaten, Städten und Märkten. War Landtag zu Landshut oder Ingolstadt, so wählte jeder Stand aus sich selbst.

---

[1]) Eine ähnliche Ansicht wie die nun folgende ist bei W. Vocke a. a. O. S. 11 angedeutet. Im Uebrigen ist der in Brandenburg-Ansbach beobachtete Entwicklungsgang des Verhältnisses der landschaftlichen Verordneten zum Fürsten ein wesentlich anderer als der hier beschriebene. S. auch Kries a. a. O. S. 29.

Digitized by Google

Der Landtag von 1510 war zu Straubing, also galt die erste Wahlregel. Als die Wahl aber geschehen war, sah der Adel einige seiner Günstlinge nicht mehr gewählt. Er machte deshalb den Vorschlag, zu den vorhandenen 32 Verordneten noch 8 zu wählen, und zwar nach der zweiten Wahlregel, so dass der Adel 4, Prälaten, Städte und Märkte auch 4 aus sich selber wählten. Die 40 Verordneten bestanden nunmehr aus 10 Prälaten, 20 Adeligen und 10 Städtevertretern. Diese 40 wählten aus sich wieder einen engeren Ausschuss, bestehend aus zwei Prälaten, 4 Adeligen und 2 Städtern.

Der grosse Ausschuss ging sofort an die Prüfung der fürstlichen Forderungen und schlug vor, nur 100 000 fl. zu gewähren. Denn die Steuer sei zu hoch gegriffen, erst vor drei Jahren sei eine Landsteuer aufgenommen worden; das Volk sei überhaupt unvermögend, weil das Getreide wohlfeil sei und der Schauer den Segen des Feldes vielfach vernichtet habe.

Man einigte sich auf die 100 000 fl. Nun erhob sich die Frage über die Belegungsart. Die Verordneten gedachten, die Steuer wie vor 3 Jahren einzuheben. Die Faktion der Ritterschaft im Bunde mit 18 Prälaten brachte aber den Gegenantrag, dass alle, die steuerbar seien, je vom Pfunde Vermögens 3 Pfennige geben sollten. Dieser Vorschlag, der derselbe war, den die Adeligen schon vor 3 Jahren gemacht hatten, zielte auf die Städte. Die Ritter wollten die Besteuerungsart der Städte und Märkte beseitigen und die städtischen Bewohner nach Vermögenspfunden einschätzen lassen.

Die Städte und mit ihnen 13 Prälaten wehrten sich. Es entstand Streit, dessen Schlichtung kam an den Herzog. Die Adeligen erklärten dem Fürsten, dass der Bauer unmöglich wieder vom Pfunde sechs Pfennige geben könne, sie betonten, dass ihr Vorschlag das alte Herkommen nicht verletze, und sie thaten den wichtigen Ausspruch, dass ihr Fürnehmen nur Gleichheit der Lasten bezwecke und dass in den Steuern, so seit Menschen Gedächtniss im Hause Baiern gegeben seien, der Anlage halber kein altes Herkommen bestanden habe. Nie sei eine Steuer wie die andere gespendet worden, sondern stets sei dieselbe auf mehrlei Weg, nach Gelegenheit, Gebreste und Nothdurft des Landes, auch nach dem übereinstimmenden Rathe einer Mehrheit angelegt und gegeben worden. — Im Uebrigen wird den Städten alles vorgebrockt, was sie dem flachen Lande gegenüber zum Vortheil hätten.

Städte und Märkte wiesen diese Vorwürfe entschieden zurück. Eine jährliche Steuer müsse jeder Städtebürger von seinem Gute zahlen, wovon die jährliche Stadt- und Marktsteuer an den Herzog entrichtet und von deren Ueberschuss

---

[1]) Krenner 18. Bd. S. 30. Freyberg, Geschichte der L. 2. Bd. S. 95.

Digitized by Google

Städte und Märkte gebessert und unterhalten würden. Sie betonen ihre Theilnahme an jeder Landsteuer, sowohl in der Weise, wie sie dieselbe als Städter bezahlen, als auch in der Weise, dass die armen Leute, welche auf Grundstücken städtischer Eigenthümer sitzen, ihren Antheil erlegen. In der Frage des Herkommens sei allerdings das Vorbringen der Gegner in der Richtung berechtigt, wenn es sich darum handele, ob man eine grössere oder kleinere Summe Landsteuer abnehmen wolle oder nicht. Niemals aber sei es geschehen, dass man darüber gehandelt habe, was Städte und Märkte geben sollen. Die Städte hätten immer eine benannte Summe Landsteuer gegeben und dieselbe nicht so wie die Bauersleute auf dem Lande erstattet. Würde der von den Adeligen beregte Steuermodus auch für die Städte angenommen, so werde, was für die Städte von grösster Wichtigkeit sei, das Trauen, der Kredit, zerstört [1]). Denn jede Fassion führe dahin, dass offenbar werde, was eines Jeden Vermögen sei. Der Arme müsse seine Armuth, der Reiche seinen Reichthum bekennen. Und der Arme verliere seinen Kredit und der Reiche befahre viel Sorgniss und Gefährlichkeit, wenn sein Vermögen offenkundig würde.

Die fürstliche Vormundschaft gab dem Erstaunen Ausdruck, dass jetzt, nachdem das Land doch viel grösser sei als früher, eine Summe nicht bewilligt werden wolle, welche vorher Georgs Landestheil allein getragen habe; bezüglich des Streites entschlug sie sich der Richterrolle. Zugleich aber liess sie an die 40 einen geheimen Zettel gelangen, der den Vorschlag enthielt, es sollten nur 4 Pfennige vom Pfunde zur Steuer erhoben werden, und daneben ein gemeiner Aufschlag auf den Wein in der Art, dass ein Jeder ohne Unterschied, Geistlich, Edel, Bürger, Wirth oder Bauer von einem jeden Eimer Wein, den er einlegt, verzehrt, austrinkt oder ausschenkt, so lange sechs Kreuzer bezahle, bis die begehrte Summe von 150 000 fl. voll gemacht sei.

Der Adel und jene Prälaten, die zu ihm standen, liessen jene, welche von den 40 Verordneten ihres Standes waren, zu sich kommen und überreichten ihnen ein schriftliches Separatvotum, in welchem Adel und Prälaten erklärten, dem Weinaufschlag nicht günstig zu sein; doch wollten sie von ihren Leuten statt 3 Pfennigen 4 Pfennige erheben lassen; das Uebermaass — nämlich die anderen 2 Pfennige der ursprünglich in Aussicht genommenen 6 Pfennige — möge der Herzog bei den Bürgern suchen.

Die Städte beharrten darauf, nach alter Weise die Steuer geben zu dürfen. Bezüglich des Weinaufschlages und der nun-

---

[1]) W. Vocke, Tüb. Z. 1864 S. 223.

Digitized by Google

mehrigen Anträge des Adels hätten sie keinen Auftrag, etwas zu bewilligen.

In dieser Lage der Dinge trat der junge Herzog selbst mitten unter die Landschaft, stellte ihr seine Lage vor und wandte sich vornehmlich an den Adel zur Abhilfe; und dieser gab nach und bewilligte nun die 6 Pfennige.

Sofort wurden die Steuerer gewählt, und zwar wählte jeder Stand die seinen aus sich selbst. 8 in München, 4 in Landshut, 4 in Straubing, 4 in Burghausen. Die 4 Steuergebiete wurden in Distrikte getheilt, und zwar bildete München vier Distrikte, deren jeden je 2 Steuerer übernahmen [1]); Landshut, Straubing und Burghausen bildeten je 2 Distrikte.

Die Fassion geschah auf Gelübd' an eines geschworenen Eides Statt. Die Ehehaltensteuer betrug 30 Pfennige. Sonst sieht diese Steuerinstruktion den früheren ganz ähnlich.

Der Steuereingang [2]) war sehr mangelhaft, zu Lichtmess 1511 sollte schon Hochzeit sein und im Januar standen erst 20 000 fl. zur Verfügung. Der Herzog säumte darum nicht, alles zu versuchen, um die Thätigkeit der Steuerer und der steuernden adeligen Prälaten zu beschleunigen. Allein da gingen trübe Nachrichten ein. Der Werth des Getreides sei gering, der Lohn der Ehehalten gross, viele Güter seien verödet, die beiden Steuern seien zu rasch auf einander gefolgt, die Steuerfähigkeit werde eine immer geringere. Es fehlte aber auch nicht an Anzeigen dafür, dass viele Adelige sich der Steuer entziehen wollten.

Das Budget von 1511.

Im November 1511 trat der 18jährige Wilhelm aus der Vormundschaft. Er traf sehr ungünstige Finanzverhältnisse an. Der Torso eines noch vorhandenen Budgets [3]) weist Folgendes aus:

---

[1]) Die münchener 8 Steuerer theilten sich zu je zweien in ihre Aufgabe, so dass 4 Distrikte entstanden, nämlich:

1) Dachau, Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Kranzberg;
2) Starnberg, Weilheim, Schongau, Rauhenlechsberg, Landsberg, Mehring, Friedberg, Rain, Wemding;
3) Schwaben, Wasserburg, Reichenhall, Karlstein, Traunstein, Marquardstein, Rosenheim, Auerburg, Aibling, Tölz;
4) Gerolfing, Ingolstadt, Kösching, Vohburg, Altmanstein, Riedenburg, Randeck, Neustadt, Abensberg, Mainburg.

Straubing, Landshut und Burghausen theilen ihr Steuergebiet nur in je zwei Distrikte, entsprechend der minderen Steuerzahl.

[2]) München bezahlte 2479 Pfund 1 Sch. 10 Pf. — 2833 fl. 2 S. 10 Pf.; s. Krenner 18. Bd. S. 174.

[3]) Krenner 18. Bd. S. 309.

Digitized by Google

I. Hauptübersicht der Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1511.

A. Einnahmen aus dem Kammergut:
- a) an Geld 91 379 fl.
- b) an Getreide ?

B. Ausgaben:

a) in allen Aemtern ausserhalb der Hofhaltung	66 177	fl.
b) Hofhalten	35 509	-
	101 686	fl.
dagegen Einnahme	91 379	-
Defizit	10 307	fl.
c) Leibgedinge	4 700	-
d) fällige Schulden	42 250	-
e) ebenso	53 000	-
f) Württemberg ein Jahr	?	
g) sonst gemeine Kriegsschuld	?	
h) Versatzung in Wolfgangs Zirkel . . .	47 000	-
Tot. Sa. (c—h) Versatzung und Schuld	451 250	fl.

Soviel auch in dieser Zusammenstellung unklar ist, besonders in Bezug darauf, wie die letztere Summe sich ergiebt, so erhellt doch
1) dass die Kammergutseinnahme nur insofern sie eine Geldeinnahme war, von Bedeutung schien;
2) dass die Geldeinnahme aus dem Kammergute zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht hinreichte;
3) dass der Schuldenstand ein ganz ungeheuerer war und die drückendste Wirkung äussern musste.

II. Einzelübersicht der Ausgaben.

A. Ausgaben in allen Aemtern ausser dem Hofe:

a) Finanzetat: Abgang an Pfenniggilten . .	1511	fl.
b) Justiz: auf das Malefiz	343	-
c) Militär: Burghut und Sold im Lande .	18 724	-
d) Schulden: jährliche Zinsen und Ewiggeld	22 074	-
e) Bauetat	8758	-
f) Sammeletat: alle Leibgedinge	6553	-
Zehrung ausser der Kammerrechnung	3479	-
allerlei ausser der Kammer	4352	-
auf Botenlohn	383	-
Sa.	66 177	fl.

Zieht man diese Summe von den Geldeinnahmen zu 91 379 fl. ab, so verbleiben für den wirklichen Hofetat und für den ausserordentlichen Etat nur mehr 25 202 fl.

Von diesen 25 202 fl. heisst es in einer Note, dass von

Digitized by Google

ihnen und dem Getreide bei 134250 fl. bezahlt werden sollen, ungerechnet der Posten f, g und h unter B sub I.

B. Ausgaben für das Hofhalten:

1. für wirkliche Hofausgaben:

für Beamte den Quatembersold . . .	4875	fl.
Zehrung	2403	-
Einzelnes für die Kammer	4361	-
Pferde	1081	-
Küche	8590	-
Fischmeister	387	-
Keller	3005	-
Pfisterei	492	-
Futter	2389	-
Schneiderei	2222	-
2. Kabinetsgeld in des gnädigen Herrn Hand	4246	-
3. Zeughaus	1458	-
Sa.	35509	fl.

Es ist noch zu betonen, dass der Posten von 22074 fl. „Schuldenetat", wie Krenner ganz richtig bemerkt, zu 5 Proz. kapitalisirt, auf eine Hauptschuld von 441480 fl. (ungefähr entsprechend den 451250 fl. sub I. B) schliessen lässt [1]).

Der Umstand, dass die Steuer des Jahres 1510 einen so geringen Ertrag ergab, veranlasste Wilhelm, Erkundigungen über das Steuerwesen der benachbarten Staaten einzuziehen. Aber Wilhelm war noch nicht so regierungstüchtig, um eine

---

[1]) Zum Vergleich sei auf einige Zahlen, die Schmoller, Epochen der preuss. Finanzpolitik (Jahrb. f. Gesetzgebung etc. N. F. I S. 46—47) anführt, verwiesen. Das Einkommen des Kurfürsten von Sachsen betrug in den Jahren 1520—1540 jährlich etwa 100000 Goldgulden, das Joachims von Brandenburg 80000 Goldgulden, das Karls des Fünften 4½ Mill. Dukaten. Luther schätzt einen guten Bürger oder Bauer zu 40, einen stattlichen Ritter zu 400, einen reichen Grafen zu 4000, einen Fürsten zu 40000, einen mächtigen König zu 400000 Goldgulden. — Vgl. im Uebrigen: Kius, Das Finanzwesen etc., und desselben Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen, in Hildebr. Jahrb. I S. 65 ff. cit. — Falke, Gesch. Statistik der Preise im Königreich Sachsen im sechszehnten Jahrh. daselbst XVI, S. 1 ff. — Schmoller, Die historische Entwickelung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise. Tüb. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. XXVII S. 284 ff. Dass seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die Goldguldenrechnung allgemein wurde, d. h. dass man seit 1484 anfing, grobe Silbermünzen, Guldingroschen, Guldiner, Joachimsthaler, Thaler genannt, zu schlagen, die dem Goldgulden gleich standen, haben wir oben schon angedeutet. Die bestehende kleine Münze wurde zu ihm nur in Beziehung gebracht. Der Goldgulden hatte 1490 2,526 Gramm Feingold, 1551 ebensoviel, der Guldiner 1524 27,405 gr. fein Silber, 1551 27,499, 1559 22,906, 1566 25,983; er steht 4½—5 heutigen Mark im Werthe gleich. Eingetheilt wurde er im Norden in 21—24 Groschen, im Süden in 60 Kreuzer. Der Kreuzer des 16. Jahrhunderts ist also etwa acht heutige Pfennige, theilweise auch schon weniger, sofern man von leichten Kreuzern 1566 schon 72 auf den Thalergulden rechnete.

Digitized by Google

so ernste Sache mit Beharrlichkeit zu verfolgen. Seine Jugend war die Ursache, dass die Gesellschaft, in der er sich befand, nicht die gewählteste war. Ein leichtlebiger Sinn und ein volles Hingeben an die ungebundensten Freiheiten, die ihm durch seinen fürstlichen Rang gewährt waren, bewirkten endlich, dass die Landschaft thatkräftig in die sich allmählich immer mehr zerrüttenden Verhältnisse der Landesverwaltung eingriff. Der Herzog musste die weitestgehenden Zugeständnisse machen, wofür die Landschaft zur Ordnung der fürstlichen Geldverhältnisse 150000 fl. Steuer bewilligte, zahlbar in 3 Jahresraten zu je 50000 fl.; und da das Geld früher vonnöthen war, so schrieben die Landschaft und die Stände ein Anlehen aus, welches dann bei dem seinerzeitigen Eingang der Steuern in Abzug gebracht werden durfte.

Im Jahre 1516 wurden weitere 100000 fl. Steuern bewilligt. Der Herzog wollte dabei, dass unter allen Ständen ein Anschlag gemacht werde und dass ein Jeder von 100 Pfund Eigen 1 Pfund gebe; oder auch, wenn dies nicht beliebt werde, dass die Landschaft einen Aufschlag auf den Wein und anderes Getränke im Lande gestatte, welchen ja nach des Herzogs Meinung nicht blos die bairischen Unterthanen, sondern auch alle Ausländer, die nach Baiern zu Wasser und zu Land Sendungen machen, bezahlen helfen. Man lehnte beides ab und behielt den alten Modus bei.

So ist zu ersehen, dass bereits des öfteren der Gedanke, von des Fürsten Räthen angeregt, auftritt, eine indirekte Steuer auf Konsumartikel zu legen. Daneben beginnt bereits der Versuch, die bis jetzt noch steuerfreien Adeligen und Prälaten zur Steuerpflicht heranzuziehen, beides noch immer ohne Erfolg. Nur zu dem einen lassen sich die Stände in einem Falle herbei, eine bereits bewilligte Steuer vorzuschiessen, bis die zu belegenden sie entrichten.

II.

Die Steuern von 1519 bis 1553 und der steigende Einfluss des landesherrlichen Schuldenwesens.

Der junge Herzog Wilhelm, welcher trotz des 1506 erlassenen Primogenitur-Gesetzes seinen jüngeren Bruder Ludwig zur Mitregierung zulassen musste, forderte 1519 aufs Neue Geld. Da die Berufung der Landschaft nicht sofort thunlich war, so wurde den Herzögen von den noch amtirenden Verordneten eine Darlehenssumme von 32000 fl. gewährt, wovon 6000 fl. die Ritter, 11000 fl. die Städte und 15000 fl. die Prälaten bezahlten. Als die Landschaft sich versammelte, so

Digitized by Google

wollte sie nur eine Hülfe zur Deckung dieses Aufwandes durch Anlage einer gemeinen Landsteuer gewähren, und erst als die Fürsten die Nothwendigkeit reicherer Mittel zum Schutze des Landes betonten, willigten die Stände in eine Landsteuer nicht blos zur Tilgung der Schuld, sondern auch zur Schaffung eines Vorrathes.

Eines Vorrathes. — Dieser Usus kommt jetzt allmählich auf. Sonst war es Sitte gewesen, Steuern nur für Bedeckung von Schulden und Bezahlung ganz bestimmter Zwecke zu bewilligen. Nun zum ersten Male kommt es vor, dass überhaupt zur Befriedigung kommender Bedürfnisse Mittel gegeben werden, dass ein Schatz gesammelt wird, dessen Dasein leichtere politische Bewegung gestatten sollte.

Der zugestandene Vorrath ist nicht nach seinem Ertragssoll benannt; die Höhe der Einhebungsquote betrug vom Pfunde 6 Pfennige und die Anlage gewann dahin eine Ausdehnung, dass kein fürstlicher Diener zu verschonen sei.

Mit dem Steuerergebnisse soll zunächst auf Tilgung der 32000 fl. Bedacht genommen werden, während der übrige Theil im landschaftlichen Verschlusse verbleibt. Die Regierung widersetzte sich dem. Sie bekannte, dass sie mit Schrecken sehe, dass die Landschaft ihre ganze Hülfe auf eine Landsteuer wälze, bei der die ganze Last der Bauersmann trage. Sie wollte vielmehr, dass die Prälaten und Bürger unter sich 50000 fl. aufbringen und dass die Ritterschaft eine Anzahl Pferde zur Landesdefension stelle.

Die Landschaft beharrte jedoch bei ihrem Beschluss und dabei blieb es.

Die nun folgende Zeit, eine durch konfessionellen Hader sehr bewegte, gab bereits wieder 1522 einen Anlass zur Steuerforderung. Das steigende Bedürfniss war hiebei Ursache, dass der herzogliche Antrag nicht blos allgemein auf eine Hülfe, sondern bereits auf eine in ihrer Form genau bestimmte Hülfe lautete. Ein allgemeiner Anschlag auf Jedermann war es, der beabsichtigt wurde und der das Vermögen eines Jeden mit 2 vom 100 belasten sollte. Geistliche Personen stellen das Doppelte, Kauf-, Gewerbs- und Handwerksleute nur 1 fl. von 100 fl. Hauptgutes. Jeder Bauer, der über 20 fl. Werth besitzt, giebt von je 10 fl. $^1/_2$ Kreuzer und jeder Jude giebt 1 fl. Die Landschaft erklärte, dem Vorschlage im Prinzipe nicht abgeneigt zu sein, was um so mehr zu verwundern ist, da es sich in demselben darum handelte, dass Jedermann zur Steuer herangezogen werde. Allein sie fand hiebei die, wie ihr dünkte, unausbleibliche Güterbeschreibung lästig und ging erst dann voll auf den Antrag ein, als sie die bestimmte Versicherung erhielt[1]), dass

[1]) S. eine ähnliche Abneigung der böhmischen Stände bei Gindely a. a. O. S. 91.

Digitized by Google

keine Güterbeschreibung, sondern nur eine Personenbeschreibung statthabe. Damit war dem Postulate freilich die Spitze abgebrochen.

Diese mit verhältnissmässig geringen Schwierigkeiten durchgesetzte Steuerreform ermunterte schon 1526 zu einer ähnlichen Forderung. Die vorher bewilligte Steuer hatte den Vortheil an sich, dass sie in ihrem Ertrage nicht auf ein Maximum limitirt war, und sodann dass, wenn man auch schliesslich Personenbeschreibung statt der Güterbeschreibung zugestanden hatte, in Wahrheit jene ohne letztere, sollte die ganze Prozedur überhaupt praktisch sein, nicht vor sich gehen konnte.

Beide Momente waren nun die Hauptmerkmale des neuen Postulats, in dem die Herzöge von je 100 fl. Güterwerthes 3 fl. verlangten. Diese Forderung lehnte aber der Ausschuss rundweg ab. Die Ritter und Prälaten erklärten, nur einen Anschlag auf die Gilten sich gefallen zu lassen. Die Städte erklärten, sich nur auf eine benannte Steuersumme einlassen zu wollen. Nach längeren Unterhandlungen kam Folgendes zu Stande:

1) griffen sich die Stände selbst an in der Höhe von 100000 fl., wovon 50000 fl. die Prälaten, 40000 fl. die Städte, 10000 fl. die Ritter zahlen;
2) wurde eine gemeine Landsteuer mit 8 Pfennigen vom Pfund (d. h. von 240; = $3^1/_3$ Proz.) bewilligt, bei der auch Kirchen, Bruderschaften, Geistliche nicht geschont werden.

So gedachte man 400000 fl. zu erhalten, und um dieses hohe Ergebniss um so besser zu sichern, holte man alle Jene, welche sich bisher unter irgend welchem Titel der Steuer entzogen hatten, herbei und theilte sie je nach Stand und Rang den übrigen Steuernden zu. Auf diese Weise wurden neben dem gemeinen Adel alle Adeligen, Räthe und Sekretäre, die nicht Landsassen waren, angeschlagen. Die Amtleute und Diener geben von ihrem Einkommen und Dienstgeld den 10. Pfennig. Weltliche Ausländer, die im Lande begütert sind, werden mit einem Drittel ihrer Gilten und Güterrenten belegt. Die geistlichen Ausländer werden durch Botschaft um Hülfe ersucht. Die Stifter und Klöster der bairischen Bisthümer geben ein Sechstel von ihrem in Baiern aufkommenden Einkommen; die übrigen geistlichen Güter ein Drittel und die ausländischen Präbendarien zwei Drittel des Einkommens. Auf alle Absenzen und Lokationen der Pfarreien, Kaplaneien und der gestifteten Messen wird den Kirchherren ein halber Theil belegt. Vikare geben 3 vom Tausend, die Verweser der Benefizien und dienenden Priester ein Sechstel. Von dem Eigengute des Geistlichen aber giebt Jeder 3 Prozent. Gotteshäuser, Kirchgüter, Bruderschaften, Spitäler geben die Hälfte der reinen Rente. Die Bauern reichen vom Werthspfunde ihrer Habe 8 Pfennige,

Digitized by Google

die Ehehalten 1 Schilling von dem Lohnpfunde, also ein Zwanzigstel des Lohnes.

Welch' merkwürdige Wandlung, welche Fortbildung früherer Grundsätze ist aus diesen Thatsachen zu entnehmen! Nachdem man vorübergehend eine alle Staatsglieder gleichmässig ergreifende Steuer, welche zur Hälfte Vermögens-, zur Hälfte Einkommensteuer war, genehmigt hatte, wandte sich die Landschaft von dieser Form wieder ab und erneuerte die alten Steuerregeln. Allein hiebei sind nach zwiefacher Richtung neue Unterscheidungen zu bemerken: der eine Unterschied bezieht sich auf die Vermehrung der Steuerpersonen und der zweite Unterschied auf die Belegung der von diesen Personen dargebotenen Steuerobjekte.

Was den ersten dieser Punkte anlangt, so ist wieder ein Doppeltes zu bemerken. Die Aufhebung[1]) der Steuerfreiheit richtete sich nämlich nicht blos gegen den Adel, sondern auch gegen die herzoglichen Diener und alle jene Subjekte, welche bisher auf Grund herzoglicher Gnade steuerfrei geblieben waren, und zwar theilte man diese in solche, welche mit dem Adel steuern, und in solche, welche die Pfennige der Landsteuer geben. Die Steuer des Adels und der Prälaten und Städte aber hatte doch nicht die Form angenommen, welche der Landsteuer zu Grunde lag; während hier Steuerfuss und Belegungsmodus genau bestimmt waren und daraus ein noch unbestimmtes Ergebniss erhofft wurde, war die Standsteuer, oder wie sie nunmehr genannt wird, Ständeanlage ein Pauschale, dem Betrage nach schon festgestellt, bei dem es sich nur darum handelte, es unter die drei Stände und den betreffenden Standantheil wieder unter die einzelnen Standesglieder zu vertheilen. Ein wenn auch nicht ganz zutreffendes Vorbild hiezu hatten die bisherigen Gaben der Städte zu den Landsteuern gebildet[2]).

Was den zweiten Punkt anlangt, so erfahren wir, dass die Pfennige der Landsteuer gewonnen werden theils aus Prozenten des Einkommens, theils aus Prozenten des Vermögens, je nach der Person des Steuernden.

Die Erhebung der gesammten Steuer wurde 12 Verordneten zur Einbringung der 100000 fl., 18 Verordneten zur Einbringung der Hülfe in den Landgerichten, 16 Verordneten zur Aufnahme der Bevölkerung, 16 Verordneten zur weiteren Behandlung des eingebrachten Steuergeldes übertragen.

Im Vergleiche zu früheren Erhebungsweisen lag in dieser

---

[1]) Hingegen s. bei W. Vocke a. a. O. S. 5 Beispiele, wie Prälaten und Adel mit Erfolg sich noch der Steuer erwehrten.

[2]) Wie merkwürdig scharf sich diese Verhältnisse in Baiern herausgebildet haben, ist aus dem Gegensatze zu Böhmen bei Gindely a. a. O. S. 92 zu ersehen, wo staatsrechtlich die Grenzen noch nicht in dieser Weise gezogen sind.

Digitized by Google

Organisation eine Neuerung, weil die Stände durch ihre Verordneten die gesammte Steuer einnehmen liessen, während doch der frühere Gebrauch dem Herzog gestattet hatte, selbst die Steuer umzulegen, wo es sich um seine eigenen und nicht um ständische Unterthanen handelte. Dieser Umstand führte beim Landtage 1529 alsbald zum Streite. Der Herzog behauptete, die Kosten der jüngsten Einbringung durch die Verordneten hätten 24 000 fl. betragen. Dies sei viel zu theuer. Er müsse daher darauf bestehen, dass bei der Einsteuerung in den Landgerichten fürstliche Kommissarien gegenwärtig seien. Die Landschaft erwiderte, dass die Unkosten unrichtig angegeben seien, sie hätten nur 16 000 fl. betragen, und dass sie erweisliche Rechte habe, wonach auch in den Landgerichten ihr die Einsteuerung zustehe. Damit hatten aber die Stände den Mund zu voll genommen: denn als es auf den Beweis ankam, fand sich, dass erst seit der Zeit der Vormundschaft dieser Gebrauch eingerissen sei. Daraufhin einigte man sich, dass beide Theile für diesmal noch kumulativ das Steuergeschäft in den Landgerichten besorgen sollten, wobei ausdrücklich das Selbstbesteuerungsrecht des Herzogs gegenüber seinen eigenen Urbarsleuten und landgerichtischen Unterthanen anerkannt wurde.

Noch einmal erneuerte sich im Jahre 1535 der eben geschilderte Kampf. Nach hartnäckigem Widerstande gaben auch diesmal die Fürsten bezüglich der Steuerer nach, während es den Ständen gelang, sich selbst von jeder Last frei zu halten. Eine Steuer von 8 Pfennigen vom Pfunde Vermögenswerthes und eine Ehehaltensteuer von 30 Pfennigen vom Pfunde der Löhne war das ganze Ergebniss der landschaftlichen Bewilligung.

Die Herzöge — mochten sie an der erhobenen Steuer kein Genüge haben oder mochte deren Ertrag ein zu geringer gewesen sein — fanden sich durch jene Bewilligung nicht befriedigt, sondern schrieben bis zum Jahre 1537 dreimal ohne die Landschaft allgemeine Landsteuern aus, was die 1537 versammelten Stände sofort zum Gegenstande ihres lebhaften Tadels machten. Dieser Umstand und die häufige Inanspruchnahme der Steuerkraft des Volkes in den letzten Jahren waren die Ursache, dass für dieses Jahr von einer Steuer Umgang genommen wurde und dass man sich auf die Einbringung des Restes der jüngsten Steuer und auf Bewilligung eines Anlehens beschränkte, welches aber nur im Nothfalle aushelfen sollte. Die hiezu nöthigen Verordneten wählte nicht die Standschaft und nicht der grosse Ausschuss, sondern der kleine Ausschuss der 8 Verordneten. Der ins Auge gefasste Bedürfnissfall trat alsbald ein, und das Anlehen wurde zumeist bei Klöstern und Stiftungen untergebracht.

Das Jahr 1539 brachte eine Steuer von 100 000 fl. zur

Digitized by Google

Befestigung von Ingolstadt, und 1541 wurden den Herzögen weitere 300 000 fl. bewilligt, welche durch Landsteuern in den zwei kommenden Jahren zu erheben waren. Der Steuerfuss betrug 8 Pfennige vom Pfunde des Vermögenswerthes und von den Ehehalten ein Schilling Pfennig auf das Pfund. Hierbei wurden ernannt Kommissarien zur Steuerordnung, die Landsteuerer, und Kommissarien zur Steuerrechnung. Auf dem Landtage selbst wurde die bereits am 26. September 1539 ausgearbeitete Steuerinstruktion wieder erneuert, mit dem Datum vom 29. September 1541. Diese Urkunden sind leider noch nicht gedruckt; es kann aber um so eher von ihrer Entwickelung Umgang genommen werden, als die ihnen folgenden Steuerinstruktionen bereits im Drucke vorliegen und ihr Inhalt im Wesentlichen wohl der gleiche ist.

Im Jahre 1542, da die beiden bewilligten Landsteuern noch liefen, forderte der Herzog einen gemeinen Aufschlag auf alles Getränke, nämlich auf allen ausländischen Wein, auch Wälsch-, Land- und Branntwein, Muskateller, Malvasier u. s. w. und den Meth, welcher in und durch das Fürstenthum geführt wird, einen Aufschlag, den Hoch und Niedrig, auch die fürstliche Hofhaltung bezahlen sollte, in der Weise, dass auf jeden münchener Eimer ein Schilling Pfennig schwarzer Münze geschlagen werde, ferner auf den bairischen Landwein im Lande 10 Pfennige und auf den aus dem Lande geführten 15 Pfennige, endlich auf alles Bier 2 Kreuzer. Dieser Aufschlag, so einigte man sich im Jahre 1543, sollte in der Höhe von 600 000 fl. im Lauf der Jahre erhoben werden und ausschliesslich seinem bestimmten Zwecke zugeführt werden. Wäre dieser erreicht, so sollte von Stund' an der Aufschlag abgethan sein. Daneben wurde noch eine Landsteuer mit 8 Pfennigen bewilligt.

Im Jahre 1545 starb der Mitregent Ludwig und hinterliess eine ungeheuere Schuldenmasse. An die Landschaft trat nun die Aufgabe heran, auch hier helfend einzugreifen, um die herzogliche Würde aufrecht zu erhalten. Die Landschaft that dies zwar und bewilligte wieder 150 000 fl., forderte aber, gekränkt durch die vielfach vorgekommenen Verletzungen ihrer Freiheiten, eine bestimmte Erklärung, dass der Herzog bei dem Kaiser um Konfirmation der landständischen Freiheiten einkommen wolle.

Der Adel beschwerte sich hierbei unter Anderem auch über die Kapitel und Stifter, weil sie etliche Edelsitze und Hofmarken kauften und davon keine Steuer gäben. So würde der Adel allmählich von seinen Sitzen in die Stadt gedrängt. Der Herzog bestimmte aber, dass die Käufer dieser Edelsitze verpflichtet seien, mit den Rittern zu steuern.

Ende 1546 schrieb Wilhelm an die Städte und Märkte, dass er binnen 3 Tagen 30 000 fl. zur Bezahlung des Kriegsvolkes brauche. Er begehre daher, dass soviel, als eine gemeine

Digitized by Google

Steuer von 8 Pfennigen pro Pfund ausmache, ihm vorgestreckt werde, und bald darauf ergingen gedruckte Ausschreiben an die Landgerichtsleute des Herzogs, der Prälaten, der Städte, an Bürger, Bauern und Hintersassen, mit Ausnahme jener, welche der Adel belegte, eine Landsteuer zu bezahlen. Die 1547 versammelte Landschaft beschloss zwar, eine Landsteuer zu geben, jedoch sollte dabei die kurz vorher ohne Bewilligung der Stände ausgeschriebene Steuer eingerechnet werden. Ueberdies sollten nach des Herzogs Vorschlag $1^1/_2$ Steuern, nämlich 12 Pfennige auf das Pfund, auf den Bauersmann gelegt werden und daneben sich die Stände mit einer Hülfe von 80000 Gulden angreifen.

Dagegen erhob sich der Abgeordnete Münchens, Liegsalz, und beschwerte sich über die Prägravirung der Städte. Die Städte müssten zu den Landsteuern steuern, zur Ständeanlage beitragen und hätten auch noch Theil an der Steuer wegen der Sitze und Hofmarken der Bürger.

Die zwei anderen Stände schoben dieses Vorbringen von sich, und man kam endlich dahin überein, dass der Bürgerstand, welcher unbilliger Weise einmal als Stand zu den 80000 fl. und dann auch noch zu der Steuer gleich dem Landvolke beitragen müsse, jetzt zwar 32000 fl. zu erlegen habe, doch unter der Bedingung, dass ihm sein früheres Anlehen aus der nächstkünftigen Steuer zurückgezahlt werde. Was die Steuerfreiheit der Besoldungen der fürstlichen Räthe anlangt, so wurde zwar diese von der Landschaft gestattet, aber dafür sollten sie aus ihrem sonstigen Einkommen den zehnten Pfennig geben.

Liegsalz widersetzte sich aber auch diesem Uebereinkommen, und die Wirkung war die, dass diesmal nur 32000 fl. von den Städten gegeben wurden, während ihre Theilnahme an der Land- oder, wie Liegsalz sagte, Bauernsteuer unterblieb.

In einer Ausschussverhandlung des Jahres 1547 forderte der Herzog aufs Neue 50000 fl., welche ihm die Verordneten bewilligten. Als er aber wiederkam und dasselbe forderte, da weigerten sie sich, weil eine Neugenehmigung gegen ihre Instruktion sei.

Der Herzog, der nun den Versuch machte, trotzdem diese Steuer durch seine Beamten einheben zu lassen, musste nothgedrungen wieder davon abstehen. Noch ein Mal wurde der noch immer amtirende Ausschuss im Jahre 1549 um Hülfe angegangen, welche in Höhe von 12000 fl. aus dem Vorrath gewährt wurde. —

Erst im Jahre 1550 trat das Plenum der Landschaft wieder zusammen, im Januar. Auf dass die Stände sogleich wüssten, was ihre Hauptpflicht sei, ward ihnen ein Verzeichniss vieler Schulden übergeben. Hatte man schon früher auf $1^1/_2$

Digitized by Google

bis 2 Jahre Steuern bewilligt, so wurden solche jetzt sogleich für mehrere Jahre gefordert und daneben die Nothwendigkeit eines Aufschlages in Aussicht gestellt.

Das berührte Schuldenverzeichniss bezifferte eine Schuldsumme [1]) von 368760 fl. Man kam nun dahin überein, dass für die fünf kommenden Jahre dem Herzoge vom Aufschlage je 20000 fl. gegeben würden. Im laufenden und künftigen Jahre wurde eine ganze Steuer zu erheben gestattet, davon 200000 fl. zur Schuldentilgung verwendet werden sollten, während der Rest in Verwahr zu nehmen sei. Neben kleineren Willigungen versprach die Landschaft auch noch, für den Ueberschuss der Schuld, welcher nicht durch die 200000 fl. gedeckt würde, die Verzinsung zu übernehmen, soweit der Aufschlag reiche.

Am 6. März 1550 starb Wilhelm. Ihm folgte sein 22jähriger Sohn Albrecht V. Er trat in ein Hofleben ein, das von grossem Luxus beherrscht war. Der Hof- wie auch der Staats- und Kriegs-Etat erheischten alljährlich grosse Ausgaben und damit dauerte die ewige Verlegenheit der Finanzen fort, deren Folge wieder Zunahme der Schulden war. All' dies klagte der junge Fürst seiner Landschaft. Diese erwiderte, dass sie den ungünstigen Finanzzustand bedauere, aber wies auch darauf hin, dass manche Einschränkungen in Angriff genommen werden könnten, und dass die Aemter besonders mit weniger Eigennutz müssten verwaltet werden.

Das Schuldenablösungsgeschäft war unterdess stattlich vor sich gegangen, aber da die Schulden selbst wieder auf 600000 fl. angelaufen waren, so blieb trotz fortdauernder Tilgung bald darauf wieder eine Schuldenmasse von 430000 fl.; also nirgends ein Absehen. Deshalb war auch in diesem Falle die sonstige Willigung der Landschaft nur eine bescheidene. Schon 1552 war wieder Landtag. Hier forderte der Herzog einen Vorrath. Die Landschaft aber, die für das Reich einen gemeinen Pfennig zu geben hatte, sagte, dass Vorrath und Pfennig nicht zumal gegeben werden könnten [2]). Daraufhin erbot sich der Herzog, den Pfennig aus dem Vorrathe zu bestreiten und deshalb mit dem Kaiser um Abfindung zu unterhandeln.

Auf Andreä (30. Nov.) 1553 wurde zu Landshut wieder ein ansehnlicher Vorrath bewilligt, „darin nicht allein die Stände auf den gemeinen Mann heuriges Jahres 1½ Steuer, vom Pfunde 12 Pfennige statt der 8 Pfennige, und desselben Ehehalten

[1]) Inwieweit auch in anderen Ländern die Schulden die Ursache der Steuerforderung wurden, s. bei W. Vocke und Fr. Otto Kius a. a. O. passim.

[2]) Zur Vergleichung mag hier die sehr interessante Ausführung bei K. G. Kries a. a. O. S. 87 ff. angeführt werden, welche ganz analoge Vorgänge erzählt.

Digitized by Google

Lohn vom Pfunde 45 Pfennige, und auf das nächstfolgende 55. Jahr auf des Bauersmannes Vermögen vom Pfunde 8 Pfennige und vom Pfunde des Ehehaltenlohnes 1 Schilling Pfennig, sondern auch mit des Herzogs Zugeständniss auf dessen Dienstleute und Amtleute, auch alle in- und ausländische Priesterschaft, Zechen (das zu gemeinsamen Zwecken, besonders aber zur Kirche gehörige Vermögen einer Kommunität), Brüderschaften, Gottesrath und andere gefreite Personen etc. zu geben bewilligt haben."

Diese Steuerinstruktion ist so wichtig, dass wir bei ihr länger verweilen müssen [1]).

III.

Die Steuerinstruktion fürs Jahr 1554.

Das Aktenstück, nach Seyfrieds Urtheil schon sehr schätzbar als eines der ältesten Buchdruckereiprodukte [2]), in „staatswissenschaftlicher Rücksicht aber noch mehr", umfasst sechs starke Bogen. Es enthält die bislang ausführlichste Steuerinstruktion und ist deshalb wichtig nach rückwärts, weil es die bereits erlassenen Instruktionen dem Wesen nach in sich aufnimmt, und nach vorwärts, weil es das Grundgesetz bildet, auf welchem alle späteren Steuerinstruktionen, wenn sie auch da und dort Veränderungen aufweisen, beruhen. Wir theilen den Wortlaut in Beilage I unten mit.

Es wäre nun im höchsten Grade von Interesse, die genauere Entstehung dieses Gesetzes kennen zu lernen. Krenner, die bedeutendste Quelle hierüber, schweigt vollständig; Rockinger, der ausgezeichnete Führer in den Irrwegen der Archive, giebt ebenfalls keine Andeutung [3]); ebenso wenig Freyberg in seiner Geschichte der Landstände. Rockinger bemerkt nur [4]), dass im Reichsarchiv die Steuerinstruktion von 1552, ferner eine Hauptinstruktion [5]) vom 22. Dezember 1553, versehen mit 4 Siegeln, und eine ausführliche Steuerinstruktion vom gleichen Tage, versehen mit drei Siegeln, sich befinden. Es ist also der 22. Dezember zweifellos der Geburtstag der vorliegenden Steuerinstruktion. Was ist nun ihr Inhalt?

Zunächst belegen sich — nicht werden belegt — die drei Stände gemeiner Landschaft mit 100000 Gulden. Sie

---

[1]) Seyfried, Urkunden S. 400 ff.; auch Vocke, Tüb. Z. S. 1864 S. 426 deutet die Wichtigkeit dieser Instruktion an.

[2]) Seyfried a. a. O. S. 420.

[3]) Die altbairischen Freiheitsbriefe S. CCCLXXVIII.

[4]) Ebenda Not. 1124.

[5]) Ueber den Unterschied von Hauptinstruktion (Landtagsabschied) und Steuerinstruktion siehe unten besonders zum Jahre 1669.

Digitized by Google

schlagen diese Summe nach Ständen aus, das ist bekannt, und der Stand schlägt seinen Betrag wieder unter seine Glieder aus.

Hernach kommen die fürstlichen Räthe und Sekretäre, auch die Hofbeamten von Adel, die nicht landsässig sind; sie geben von ihren aufliegenden Gütern im Land, oder vielmehr von dem Einkommen aus denselben, den 10. Pfennig; ihre Besoldungen und Dienstgelder jedoch bleiben unbelegt.

Hier zeigt sich zunächt das Prinzip ausgesprochen, dass der Adel an sich nicht als Grund der Steuerfreiheit betrachtet wird; erst der Adel in Verbindung mit Landsässigkeit, mit dem Rechte der Standschaft giebt dies Recht. Gleichwohl soll bei den adeligen Hofbeamten nicht das Einkommen aus dem fürstlichen Dienstverhältnisse, sondern nur das aus aufliegenden Gütern und Gilten besteuert werden, und zwar mit 10 Proz. vom Ertrage. Dass hiebei Landgüter verstanden werden müssen, unterliegt keinem Zweifel; der Gesetzgeber unterstellt nur, dass ein fürstlicher Beamter nicht in der Lage sei, dieselben selbst zu bewirthschaften, dass er also Pacht- oder Miethgeld oder den blossen Reinertrag als Eigenthümer ziehe. Es wird also lediglich das Einkommen hieraus im Auge behalten und davon werden die 10 Prozent Steuer verlangt.

Es ergiebt sich somit eine Theileinkommensteuer, weil nicht das ganze Einkommen und weil wesentlich das Einkommen beschwert ist.

Weiter folgt der grosse Tross der niederen fürstlichen, theils persönlichen, theils Verwaltungsdiener, sowie diejenigen der Stände, ferner alle anderen Diener, Hofgesinde und Inwohner, welche nicht Landsassen sind und den drei Ständen nicht zugethan sind, vornehmlich also

1) die Pfleger und Richter;
2) die Kastner, Mautner, Zollner, Ungelder;
3) die Amts-, Gerichts- und Gegen-Schreiber;
4) die Vorsprechen;
5) die Forstmeister, Förster, Jäger u. s. w.

Alle diese geben von ihrem jährlichen Einkommen und Dienstgelde den 10. Pfennig. Hier werden also bereits die beiden Einkommens-Elemente in die Belastung einbezogen; das glimpfliche Verfahren von vorhin hört auf. Es könnte aber immerhin hiebei eine Härte eintreten; das Gut, aus dem einer Einkommen bezieht, könnte bereits in einem weiteren Steuerverbande liegen: darum die Bestimmung, dass sie all das, was sie ausser Landes oder in Städten und Märkten von Alters her versteuert haben, nicht weiter mehr zu versteuern haben. — Wie sah es hier wohl mit der Kontrole aus?

Eine weitere Gruppe waren die weltlichen Ausländer, die nicht Landesunterthanen waren, aber im Lande Güter hatten,

Digitized by Google

also Forensen waren, oder Gilten daher bezogen. Diesen wurde ein Drittel des Einkommens als Steuer aufgelegt und aufgehebt.

Beachtenswerth hiebei ist die Höhe der Belegung: ein Drittel des Einkommens, also $33^1/_3$ Prozent, was sich nur aus der alten volkswirthschaftlichen Anschauung erklären lässt, dass alles Gut, was das Land verlässt, das Land um seinen Betrag ärmer macht, und dass man deshalb sorgen müsse, möglichst viel davon zurückzubehalten; derselbe Grund, der neben fiskalischen Rücksichten auch Abschoss und Nachsteuer gebar. — Eines Wörtchens ist noch zu gedenken, das hier und fort und fort bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gebraucht wird: des Wörtchens „aufgehebt". Es ist dies ein bestimmter technischer Ausdruck, der besonders da angewandt wird, wo es sich um hohe Ansätze handelt, wo die Steuer fast schon an eine Einkommenskonfiskation heran reicht.

Die Ausländer werden noch in weiterem Umfange beigeholt, auch die geistlichen, die vorher ausgenommen waren, wenn sie Pfandschaften im Lande haben; davon zahlen sie 5 Prozent. Die Hypotheken sind damit folgerichtig in den Kreis der Steuerobjekte getreten. Dass die Bestimmung nicht schon generalisirt wurde, mag theils in redaktionellem Ungeschick, theils in der Ungleichartigkeit der Belegung beruhen.

Die Diener und Dienerinnen — offenbar solche, welche wesentlich nur persönliche Dienste leisten, im Gegensatze zu denen, die vorher aufgeführt wurden und die Verwaltungsdienste verrichteten, und bei Prälaten, Stiftern, Grafen, Freiherrn, Ritterschaft und Adel, Städten und Märkten eine ähnliche Stellung bekleiden wie die Ehehalten bei den Bauern — geben 45 Pfennige vom Pfunde, vorausgesetzt, dass sie nicht selbst von Adel sind. In dieser letzteren Bestimmung liegt eine merkwürdige Erinnerung: es muss vorgekommen sein, dass verarmte Adelige wie auch heute sich zu persönlichen Diensten hergegeben haben; solchen Dienstleuten von Adel wird eine besondere Steuerstellung eingeräumt; sie sollen mit den übrigen Dienern nicht in einen Topf geworfen werden.

Nach dem Lohne also werden diese besteuert; es ist keine Rede von der Schatzung ihres immobilen Vermögens — weil wahrscheinlich keines bei ihnen vermuthet wird — und ihres mobilen Vermögens — weil sich nur geringes bei ihnen finden wird. Mit der Zweckmässigkeit der Lohnbesteuerung in diesem Falle steht aber nicht die Höhe der Einsteuerung auf gleicher Stufe; denn von diesen Leuten 45 Pfennige vom Pfunde, dies zu 240 Pfennigen gerechnet, also den sechsten Theil des Lohneinkommens zu verlangen, kann bereits sehr viel genannt werden, zumal wenn man den bei den vorherigen Steuerklassen geforderten 10. Pfennig in Betracht zieht, und selbst im Hinblick darauf, dass in diesen Zeiten der Naturalwirthschaft ein Theil des Lohnes in Bedürfnissgegenständen gegeben wurde, welche

Digitized by Google

steuerlich nicht oder nicht entsprechend berücksichtigt worden sind.

An diese Gruppe schliesst das Gesetz die im Militärdienste stehenden Personen an; die Ainspännigen, die Büchsenmeister und Reisigenknechte sollen diesmal — eine bedrohliche Ausnahme — aus beweglichen Ursachen ganz umgangen werden, die Provisoner dagegen, Leute, welche dem Herzoge mit Pferden und Rüstung gewärtig sein müssen, bleiben blos in Ansehung ihrer Besoldung unangelegt.

Diese Steuerbefreiungen — in den späteren Instruktionen fallen sie ganz oder zum Theile — sind wohl daraus zu erklären, dass die Leute des fürstlichen Dienstes — und als solche können die fürstlichen Landsknechte mit Auszeichnung angesehen werden — überhaupt milde behandelt werden sollten; es ist das in der natürlichen Scheu begründet, ein Einkommen, welches der Fürst selbst reicht, von des Fürsten Wegen zu schmälern und im Geben sofort auch zu nehmen. Das Steuernehmen hatte seinen privatrechtlichen Zug noch nicht verloren, wonach in der Steuer eine an sich unzulässige und schwer zu begründende Verringerung des sonst unantastbaren Privateigenthums gesehen wurde. — Daneben wird zweifelsohne auch die Rücksicht auf das ohnehin geringe Einkommen dieser Leute ausschlaggebend gewesen sein, welche verbot, Leuten, die mit ihren Kräften dem Vaterlande dienen, Abbruch an dem zu thun, was zu ihrer Erhaltung nöthig ist.

Diesen bisher belegten einzelnen Kategorien gegenüber tritt nun eine andere auf, bei der von Schonung in keiner Weise mehr die Rede ist: es ist die breite Masse derer, die der Zahl und Leistungsfähigkeit nach den Ertrag sichern soll; es ist die Bauernschaft, es sind die Haussässigen und Inwohner auf dem platten Lande, welchen Charakter sie auch an sich tragen. An ihnen wird nach der alten Methode eine Vermögensschatzung vollzogen, mit 12 Pfennigen vom Pfunde des Vermögenswerthes.

Hoch interessant ist nun die breite Darstellung der Art, wie diese Vermögensschatzung technisch vor sich geht. Das bezügliche „Fragstuck" bitten wir in der Beilage I selbst nachzusehen. Es theilt sich ersichtlich in 2 Theile: in einen kürzeren, welcher mehr personalstatistisch ist und der den Rechtszustand des zu Fragenden feststellt; sodann in einen längeren, welcher das vorhandene Vermögen klarlegen soll. Es wird das Vieh genau verzeichnet, das Getreide angeschlagen, dann Kleider, Bettgewand und andere fahrende Habe mit Ausnahme dessen, was zu täglichem Gebrauch und zur Wirthschaftsführung dient, notirt, ferner das Baargeld, Schuld und Silbergeschirr, endlich Eigen- oder Lehengüter, Zins oder Gilten, Häuser oder Kästen, sowie Vieh, das der Bauer bei anderen stehen habe oder anderen verzinse.

Digitized by Google

Die letztere Bestimmung und die Anführung der „Schuld" scheint anzudeuten, dass der Bauer Passivschulden an seiner Vermögensschatzung abziehen durfte.

Dann wird des Falles gedacht, dass der Bauer in den fürstlichen Landgerichten oder Hofmarken ausserhalb seines Wohnortes liegende Güter, Aecker, Wiesen, Fischwasser, Zehnten oder Gilten besitze. Diese hat der Beständer (der Pächter) genau zu beschreiben und für den Eigenthümer an dem Ort, wo sie liegen, zu versteuern, aber nicht mit 12, sondern mit 48 Pfennigen von 240.

Ja es folgt bezüglich eigentlicher Leihkapitalien (auf diese scheint § 10 der Instruktion zu beziehen zu sein) die noch härtere Bestimmung: Welcher Bauer im Lande Baiern Zins oder Gilt hat, davon soll ihm halbe Gilt am Orte des Anfalls aufgehebt werden.

So wie den Bauern wird auch den Ehehalten derselben scharf zu Leibe gegangen; hier muss der Bauer selbst den Ansatz machen, nicht der Ehehalte; er muss die Erklärung abgeben, wie viel ein jeder Ehehalte zu Lohn bekommt, nicht blos in Baar, wie früher, sondern auch in Natur, wie Getreide, Leinwand, Gewand oder Gefäss. Bemerkenswerth ist, dass der Gesindevertrag keinerlei Ausgeding enthalten darf, welches den Ehehalten der Steuerleistung enthebt.

Das Prinzip, dass nicht blos das am Wohnorte befindliche Vermögen, sondern auch das auswärts liegende, lediglich rentirende zur Steuer gezogen werde, wird mit der Modifikation des weiteren durchgeführt, dass jeder Bauersmann oder andere Nichtadelige oder Bürger in Städten und Märkten, falls er ländliches Vermögen hat, von Hab und Gut „die Steuer" entrichten soll; wenn sie jedoch Hofmarken haben, so soll ihnen wie den anderen Hofmarksherren diese selbst anzulegen freigelassen werden. Daraus folgt, dass auch Bauern und Bürger aus Städten und Märkten in den Besitz von Hofmarken[1]) kamen, und dass ihnen, obwohl sie nicht eigentlich

---

[1]) Ueber Hofmarken siehe v. Seyfried, Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, ferner Schmeller und Lerchenfeld, die altbairischen landständischen Freibriefe S. 329. Hofmark ist ursprünglich ein Inbegriff von liegenden Gründen, bei welchen ihres Anbaues halber mehrere Gebäude vorhanden waren, die von Arbeitsleuten, welche zu dem Hofe gehörten, bewohnt waren, später dann ein Inbegriff von Grundstücken und Gebäuden, gehörend zu einem Landhof oder adeligen Sitz, deren Bebauung und Nutzniessung aber gegen gewisse Abgaben und Zinse als ein in den meisten Fällen vererbliches und nicht zurücknehmbares Recht an andere als den Besitzer des ursprünglichen Landhofes oder der Hofmark übergegangen ist, dem sie in Dingen der niederen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. — Der geschlossenen Hofmark steht die ungeschlossene gegenüber, in welcher es auch Güter giebt, die nicht Grundeigenthum des Hofmarksherren sind oder deren Bebauer ihm nicht hinsichtlich der Jurisdiktion unterworfen sind.

Digitized by Google

zur Standschaft zählen und gehören, doch in Ansehung ihres Hofmarksbesitzes das aktive Besteuerungsrecht gebührte: dass somit das historisch erworbene Besteuerungsrecht den Charakter einer Realgerechtigkeit erlangt hat, welche von dem ausgeübt werden kann, der sich in dem Besitz einer Hofmark befindet — ein Besitz, der von persönlichen Qualitäten vollständig unabhängig ist —, und dass die Hofmark als solche steuerfrei ist und nur in Ansehung der Hintersassen bei der Steuer in Betracht kommt.

Nur lose schliesst sich hieran die Bestimmung für Wirthe und andere Personen auf dem Lande, die Wein einlegen, welche „mit ihrer Fahrniss insonderheit sollen beschätzt und angeschlagen" werden. Diese Worte klingen wie einige bald nachfolgende, wo von den Fürkäuflern und Höcklern die Rede ist, hart an eine Gewerbesteuer an, da mit besonderem Hinweis auf die Fahrniss, also die Vorräthe an Getränke, den Materialverlag, das im Gewerbe angelegte Vermögen zur Steuer gezogen wird. Es klingt aber auch eine Art Polizeimaassregel heraus, eine indirekt versuchte Erschwerung des Gewerbes, ähnlich wie bei den ledigen Gesellen, Knechten und Dirnen, die bei ihren Eltern oder sonstwo auf dem Lande oder in den Hofmarken sich aufhalten und Bauersarbeit oder anderen Gewerben hin und wieder ausser Landes nachziehen, die sich also oftmals auf der Wanderschaft befinden, und bei den Fürkäuflern, den heutigen Zwischenhändlern, denen so oftmals die landschaftlichen Beschwerden nachstellen; auch die Höckler werden scharf angesehen: sie sollen aus beweglichen guten Ursachen zweifache Steuer geben.

Milder wird verfahren mit den männlichen und weiblichen Inleuten, dem offenbar ärmsten Theile der Bevölkerung, die nichts anderes als ihre Halskleider haben und sich allein durch Taglohn ernähren, indem sie nur nach ihrer Leistungsfähigkeit „ziemlicher Weise" beigezogen werden sollen.

Das Gesetz entbehrt aber auch nicht gänzlicher und theilweiser Steuerbefreiungen; so wenn es befiehlt, die durch Schauer, Feuer und Truppendurchzüge erschöpften armen Leute nach Gestalt der Sache gnädig zu behandeln; wenn es befiehlt, dass bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, erst dann vom Steuern die Rede sein solle, wenn von dem Einkommen und den Zinsen etwas übrig bleibe. Dann aber wird allerdings viel, die Hälfte des Ueberschusses, aufgehebt.

Soweit geht jener Theil des Steuergesetzes, welcher die eigentlichen Landesunterthanen im Auge hat und ihre Besteuerung bezweckt. Ihm folgt ein zweiter Theil, welcher theils bevorrechtigte Steuernde gewisser Bezirke, theils die in- und ausländische Geistlichkeit behandelt.

Zur ersten Gruppe gehören die Stadt Regensburg, die junge und alte Pfalz und die salzburgischen Unterthanen. Die Bürger

Digitized by Google

von Regensburg, einer Reichsstadt, steuern kraft aufgerichteten Vertrages wie die anderen Städte im Lande: in Ansehung ihrer Zinsen und Gilten mit dem dritten Theil derselben; ihre Bauersleute und die Besitzer ihrer Grundgüter sammt deren Ehehalten steuern wie die übrigen Einwohner des Landes. Sie unterliegen dem entsprechend der gewöhnlichen Landsteuer, und die Renten, die diese Leute an ihre Giltherren nach Regensburg abgeben, unterliegen in den Händen dieser wiederum der Steuer.

Das lag auch in der Natur der Sache; die freie Reichsstadt war eine von Baiern inklavirte Stadt; sie als Stadt konnte nicht zur Steuer gezogen werden; aber ihre Bürger mussten aus ihren engen Grenzen heraustreten, und thaten sie das, so standen sie auf bairischem Boden, erwarben sie Land, so konnte es eben nur bairisches sein. Dass dies Land durch den Besitzwechsel steuerfrei werden sollte, konnte man dem bairischen Steuerherren nicht zumuthen, und deshalb der beide Seiten befriedigende Vertrag.

Ein ähnlicher Vertrag bestand mit der jungen Pfalz; dort hatten immer noch einzelne Kasten- und Urbarsleute in das Albrecht'sche Fürstenthum zu stiften, d. h. Stift zu reichen; auf diese Urbarsleute [1]) und Kastenleute [2]) geschah vertragsgemäss kein Anschlag, wohl aber mussten sie steuern, wenn sie Sondereigen und fahrende Güter hatten, ebenso auch ihre Ehehalten.

Ein weiterer Steuerausfall ergab sich daraus, dass die Geistlichkeit, der Adel und die Bürgerschaft der alten und der neuen Pfalz, die im Lande Baiern Güter hatten, an den Gilten hieraus sollten unbesteuert bleiben, weil auch die von bairischen Unterthanen aus der alten und neuen Pfalz gezogenen Gilten steuerfrei waren. Dies Prinzip der Reziprozität erstreckt sich aber nur auf die Gilten und nicht auf die Hintersassen, welche wie landgerichtische Unterthanen besteuert werden.

Endlich schliesst sich hieran das salzburgische Voigtgericht. Hier lag die Sache also. Salzburgische Landesunterthanen sassen des Erwerbes oder ihres Besitzes wegen vielfach im bairischen Lande, und zwar in einem doppelten Rechtszustande: sie waren entweder blos salzburgische Unterthanen im weiteren Sinne oder unmittelbar des Stifts Urbarsleute. Diese nun blieben vertragsgemäss steuerfrei; die ersteren jedoch sollten angelegt werden, aber von den eigenen, salzburgischen Amtleuten im Beisein der bairischen Verordneten, welche von der

[1]) Leute, die als Zeit- oder lebenslängliche oder als Erbpächter Güter des Landesherren bewirthschaften. Vgl. Lerchenfeld a. a. O. S. 399, Fr. Sebst. Kraysser, Repert. juris Bav. 1671 und Gemeiner Urbarsgebrauch (sine anno).

[2]) Kastenleute, Gegensatz zu gerichtsherrlichen Unterthanen; sie sitzen auf landesfürstlichem Grund. Lerchenfeld S. 332.

Digitized by Google

Anlegung Abschrift nahmen zur Kontrole dessen, was die salzburgischen Aemter als Eingebrachtes den Verordneten zu überliefern hatten.

Hier hatte man, wie ersichtlich, durch Vertrag eine Schwierigkeit beseitigt, welche darin lag, dass man zwar eines fremden Herren Unterthanen nicht ungeschoren wollte durchschlüpfen lassen, dass man aber andererseits Rücksicht darauf zu nehmen hatte, dass der Oberherr derselben nicht verletzt werde. Noch höflicher nun wurde mit den übrigen geistlichen Fürsten verfahren, welche an das Fürstenthum anstiessen und Herrschaften, Güter und Gilten darin hatten. Sie wurden auf diplomatischem Wege um Hülfe ersucht.

Das waren die geistlichen Fürsten selbst; nun waren aber daneben noch Domkapitel und Klöster vorhanden, welche wieder ein eigenes Einkommen hatten. In Bezug auf diese macht die Instruktion eine bemerkenswerthe Trennung, insoferne die angeführten Korporationen der Bisthümer Salzburg, Regensburg, Passau und Freising von ihren aus Baiern gezogenen Einkünften und Gilten, sowie von den inkorporirten und unirten Benefizien und Pfarreien nur den sechsten Theil geben, während die den 4 Bisthümern nicht angehörenden Korporationen davon den dritten Theil zu geben haben. Daran waren noch 2 Bemerkungen geknüpft: die eine dahingehend, dass durch die im Gesetze stehende Bestimmung kein Anlass gegeben werden solle, die 4 Bisthümer für „Ausländer" zu halten; die andere und überaus wichtige geht dahin, dass die Steurer die Befugniss haben sollen, sich mit den genannten wegen einer Partikularhülfe zu vergleichen, so dass es dann weiter einer Beschreibung oder einer Belegung nicht bedürfe. Damit erklärt sich auch, was es mit der Bestimmung für eine Bewandniss hat, dass diese 4 Bisthümer und ihre Korporationen für „Ausländer" nicht sollen gehalten werden. Sie sollten nämlich nicht das Recht haben, sich selbst zu beschreiben und zu belegen, sondern dies soll durch die gewöhnlichen Steurer geschehen.

Durch das Vorstehende war die grossbegüterte Geistlichkeit in den Kreis der Steuernden gezogen, freilich mit dem Hinterthürchen der Kompositionen, wodurch es ermöglicht wurde, die Last auf ein Kleines zu reduziren. Ihr folgt nun der ganze Tross des niederen Klerus; da wird zunächst der Unterschied gemacht zwischen Absentien, Lokationen, Reservaten und Pensionen von den den Bischöfen unmittelbar unterstehenden Probsteien, Pfarreien, Pfründen und Kaplaneien, welche sowohl In- wie Ausländern gegeben werden dürfen, und andererseits der Unterschied zwischen Pfarrern und „Altarischen, die selber residiren", d. h. ein Unterschied zwischen solchen, die nur die Pfründe geniessen, ohne ihre Last zu tragen, und

Digitized by Google

solchen, die die Residenzpflicht einhalten und ihre officia selbst besorgen.

Den ersten wird vom Jahresertrag ein halber Theil aufgehebt, die zweiten werden angelegt blos mit der Schatzung des dritten Theiles, welcher — noch eine weitere Beschränkung — sich ergeben möchte, wenn sie die Residenz verliessen, also vom Reinertrage.

Daneben haben aber die Pfarrer und Verweser der Pfarreien auch noch eine Vermögenssteuer zu entrichten, nämlich von je 100 Gulden des Vermögenswerthes 1 Gulden.

Bei der strengen Besteuerung jener Geistlichen, welche die Residenzpflicht nicht einhielten, war es natürlich, dass man mit den Altarverwesern und den Verwesern der gestifteten Messen milder verfuhr; sie hatten nur 5 Prozent ihrer jährlichen Gilt zu geben, und die Pfarrgesellen und sonstige dienende Priester sollten in Ansehung ihrer Besoldung und der beweglichen Habe ganz steuerfrei sein.

Nun folgt eine sehr merkwürdige Bestimmung, nach der von dem Ertrage aller vakanten Pfründen und konfirmirten Messen der halbe Theil aufgehebt wird. Darin liegt eine Lostrennung der Steuerpflicht vom Subjekte und eine Anknüpfung derselben an das Steuerobjekt: ein Zweckvermögen wird Gegenstand der Besteuerung.

Eine Konsequenz des Grundzuges der Steuerordnung, die im Wesentlichen doch nur auf der Vermögensbeschatzung aufgebaut ist, kann es genannt werden, dass die Geistlichen neben dem Einkommen, das sie aus Pfründen haben, noch ihr besonderes Eigen, ihre Güter, ihre Baarschaften, ihr Silbergeschirr, ihre Gilten und Zinsen u. s. w. mit 3 Prozent vom Werthe besteuern. Hierbei folgt die Bemerkung, dass den Pflichtigen diese Steuer anders nicht denn als Herrengilt angeschlagen werden solle.

Diese Bemerkung ist offenbar zu Gunsten der Geistlichen zu deuten. Denn im Zusammenhalt mit dem, was bei den vorher genannten Herrengiltsteuerpflichtigen gesagt ist, kann sie nichts anderes bedeuteten, als dass der niederen Geistlichkeit das Kompositionsrecht ebenfalls solle zugestanden werden.

Während die Steuer, wie wir bisher sahen, sich möglichst an die physischen Personen hält, werden die Orden als Ganzes, als juristische Personen erfasst; mit Ausnahme der Barfüsser sollen diese allo von ihrem jährlichen Einkommen den 20. Pfennig geben. Es fragt sich: ist dies das Einkommen in der Potenz, die Gesammtsumme aller Spezialerträgnisse, oder das blosse Stiftungseinkommen? — Deutlicher ist die Sache bei den Gotteshäusern, Kirchengütern, Kustoreien, Fabriken, geistlichen und weltlichen Zechen und Bruderschaften und deren Gilten, Vorrath und Gottesrath; hiervon wird lediglich eine Ersparnissteuer genommen, insoferne nur das, was über

Digitized by Google

den Unterhalt noch vorhanden bleibt, zum halben Theile abgegeben wird. Mit Recht schliesst aber das Gesetz auch hiervon die rein charitativen Institute der Spitäler, Sondersiechen, Blatterhäuser und der reichen Almosen aus.

Einer Art Säkularisation kommt nun die Schlussbestimmung gleich, welche befiehlt, dass alle Kirchenschulden, welche bisher ohne Verzinsung ausgeliehen wurden, eingefordert und zum halben Theile sollen aufgehebt werden. Diese Maassregel mag den Schuldnern eine sehr tiefe Wunde geschlagen haben, fiskalisch jedoch war sie gleichwohl geschickt, weil sie der Gedanke belebte, dass die Kirche leicht ein Kapital entbehren könne, welches ihr ohnedies keinen sichtbaren Nutzen bringe.

Damit hat die Aufzählung der Steuerpflichtigen ihr Ende erreicht; sie war, wie es der Zeit entsprach, unsystematisch, aber sehr erschöpfend. Mit scharfem Auge erspähte sie allerorten die Kräfte, welche dem Staate dienstbar zu machen waren, und suchte dieselben mit allen Mitteln herbeizuholen. Da, wo es ihr selbst schien, als ob die eine oder andere Ungerechtigkeit begangen werden könnte, suchte sie durch Sonderbestimmungen Vorsorge zu treffen.

In dieser Hinsicht bemühte sie sich, jegliche Doppelbesteuerung zu vermeiden. Ein Prälat oder Adeliger in Städten und Märkten konnte Gilt haben und diese der Stadt- und Marktsteuer unterwerfen müssen; da schien es billig, dass man ihn nicht weiter beschwere; ebenso steuern die Bürger aus Städten und Märkten, die in anderen Burgfrieden, Landgerichten und Hofmarken Zins und Gilt haben, von diesen nur einmal, in ihrem Wohnorte.

Auch die Thatsache, dass in einigen Städten die Gepflogenheit — besser gesagt: das Bedürfniss — nicht bestand, alljährlich eine Steuer umzulegen, falls nicht aus fürstlichem Verlangen eine derartige Forderung herantrat, führte zu einer besonderen Maassregel; denn diese Städte suchten sich in diesem Falle Mittel dadurch zu verschaffen, dass sie auf die Zinsen und Gilten, welche die im Burgfrieden liegenden Häuser und Gründe an Prälaten, Geistliche, Adelige und Bürger zu entrichten hatten, „übermässige" Landsteuer oder Hülfsgeld schlugen. Solche Städte sollen nur das Recht haben, auf das Pfund jährlicher Gilten den achten Theil ($12^1/_2$ Prozent) zu legen. Damit war gewissen städtischen Finanzkünsteleien, die darauf abzielten, einestheils die Steuern möglichst auf Auswärtige abzuwälzen, und anderentheils dieselben den Rentenbesitzern aufzuhalsen, ein Riegel vorgeschoben.

Diesen nicht unbilligen Schutz lässt aber auch das Gesetz seinem fiskalischen Zwecke selbst angedeihen in allen jenen Fällen, wo man demselben zu entgehen suchte. Das geschah einmal so, dass Steuerpflichtige sich damit ausredeten,

Digitized by Google

dass die von ihnen angeblich besessenen Güter nicht ihnen selbst, sondern ihren Hausfrauen gehörten, und deshalb eine Konkurrenzpflicht verneinten, und dann so, dass, was auch auf das alte bairische Obligationenrecht Einfluss hatte, Giltkäufer und Kapitalsdarleiher sich versprechen liessen, die Gilt und den Zins vom Schuldner ohne Abzug zu erhalten, und nicht blos dies, sondern die Steuer sogar von ihm entrichten zu lassen. Nach beiden Richtungen tritt die Steuerinstruktion bestimmend ein, indem sie in Bezug auf erstere Ausrede dieselbe nicht gelten lässt, und in Bezug auf letztere Uebung dieselbe geradezu verbietet und den Zinsnehmer und Giltkäufer für steuerpflichtig erklärt.

Einige wenige Andeutungen über das Steuerverfahren bilden den Schluss der Gesetzgebung. Sie halten vor allem das aktive Besteuerungsrecht der Stände, wie es historisch herauswuchs, aufrecht, indem sie deutlich aussprechen, dass die Ritter und der Adel ihre Gerichtsunterthanen, Hofmarksleute und Vogtleute und alle anderen Unterthanen, wo dieselben allenthalben in den fürstlichen Landgerichten sitzen, nach altem Herkommen selbst belegen, die Steuer der Bewilligung und dieser Ordnung gemäss einbringen und an dem von den Steurern angeordneten Tage die Steuer sammt den Registern auf ihre eigenen Kosten dem Rentamte zuschicken; eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Prälaten, welche zwar ihre Gerichts- und Hofmarksleute selbst anlegen dürfen, deren andere Unterthanen aber, die in den fürstlichen Landgerichten sitzen, durch die gemeinen Landsteurer besteuert werden.

Ein weiteres Zugeständniss eines aktiven Besteuerungsrechtes wird dadurch gemacht, dass die Geistlichen und gefreiten Personen, Zünfte und Bruderschaften und dergleichen, sowie deren Ehehalten, in Städten und Märkten von denen angelegt werden sollen, die es in dergleichen Anlagen von Alters her geübt haben, nur dass die Anlage den geordneten Landsteurern überantwortet wird, also nicht sogleich ans Rentamt geht.

Diese Geistlichen und weltlichen gefreiten Personen sammt allen anderen sollen als zur gemeinen Landsteuer nicht gehörig gesondert registrirt werden; und alle, die steuern, also die verordneten Landsteurer, die Prälaten, die vom Adel sammt allen anderen, die zu steuern Macht haben, dürfen nicht versäumen, einer jeden geistlichen und weltlichen Person einen Zettel darüber zu geben, was und wieviel dieselbe an Steuer trifft, damit keiner im Uebermaass beschwert und angezogen werde. Diesen Zettel soll jeder Steuerpflichtige behalten; seine Zustellung erfolgt frei und unentgeltlich.

Bezüglich des Geldes wird bemerkt, dass

die ungarischen Dukaten . . . . . = 105 Kreuzer
die anderen Dukaten . . . . . = 100 -

Digitized by Google

die französischen Sonnenkronen . . . = 92 Kreuzer
die wälschen und alle anderen Kronen = 90 -
das rheinische gewichtische Geld . . = 72 -

genommen werden, dann die Thaler um das Pfund, die Zwanziger, Marzell, Zwölfer, Zehner und Sechser sammt anderer grober Münz um ihren Werth; von kleinen Münzen sollte kein weisser Pfennig, Vierer und Heller genommen werden. Da aber letztere Bestimmung für den armen Mann zu hart gewesen wäre, so wurde zugestanden, dass die armen Leute in Entrichtung ihres Steuergeldes den sechsten Theil mit regensburgern und salzburger Zweiern, wovon 2 einen Kreuzer gelten, bezahlen könnten; und an der Grenze gegen Oesterreich, wo zumeist weisse Münze und auch sächsische und böhmische Groschen für 3 Kreuzer umliefen, die zur Steuer nicht genommen werden dürfen, sollte sogar der dritte Theil mit weissen Zweiern und Regensburgern bezahlt werden dürfen [1]).

IV.

Die weiteren Steuerinstruktionen von 1554 bis 1612.

Nachdem wir mit der Steuerinstruktion von 1554 einen gewissen Höhepunkt der alten bairischen Steuergesetzgebung erreicht haben, kann es nicht unsere Absicht sein, ferner die einzelnen Jahresbewilligungen Schritt für Schritt zu verfolgen. Wir haben es schon bisher nicht erschöpfend thun können. Es ist von nun an bis zum 30jährigen Kriege um so zweckloser, als wir ja nicht eine Geschichte der Landstände schreiben wollen.

Wir müssen uns für die im Ganzen so ruhig verlaufende Epoche von 1554 bis 1620 darauf beschränken, die weiteren Aenderungen der Steuergesetzgebung ins Auge zu fassen, und

---

[1]) Eine werthvolle Parallele bietet hier die böhmische Entwickelung. Zunächst bringt sie eine Vermögenssteuer von allen, dann eine Verkaufsteuer, so dass von je 60 des Erlöses 1 zur Steuer gegeben wird, dann kommt wieder die Vermögenssteuer. Der Adel wehrt sich, man wandelt sie daher 1567 in eine Haussteuer um, vollständig zu Gunsten des Adels; die Häuser werden in 4 Klassen eingetheilt, nämlich in Häuser der königlichen Städte, der Freisassen und Erbgesessenen, der Pfarrer und der angesessenen Unterthanen, welche je 1 Gulden 15 Groschen, 1 Gulden, dann 20 Groschen und 15 Groschen zahlen. Der Adel blieb sonach fast ganz frei. Gindely S. 96. Wie schön nimmt sich hiegegen die bairische Entwickelung aus! Erst 1592 wurde das böhmische Steuersystem „ein so feines und vielfach verschlungenes Netz, dass niemand ungerupft durchschlüpfen konnte". Gindely S. 102. Der Adel wurde nach der Zahl der ansässigen Bauern besteuert, die Steuern der Städte, Bauern, Freisassen, Pfarrer und Juden wurden verdoppelt und verdreifacht.

Digitized by Google

dazu bieten uns die in den Jahren 1563, 1576, 1588, 1594, 1606 und 1612 erlassenen Instruktionen den entsprechenden Stoff. Die Instruktion von 1612 geben wir zusammengestellt mit der von 1554 unten in der ersten Beilage.

Die beiden ersten dieser Instruktionen gewähren, was ihre Entstehung betrifft, keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen. Die von 1588, die an eine sechsjährige Steuerbewilligung anknüpft, war das Produkt eines sehr bewegten Landtages. Wilhelm der Fromme, der seit 1579 den Herzogsstuhl inne hatte, war ein zwar mildthätiger, aber — wenn man sich dieses Ausdruckes bedienen darf — zu frommer Verschwendung sehr geneigter Mann. Er hatte zur Förderung dieser seiner Gewohnheit in den Jesuiten Männer an seiner Seite, die mehr auf den Glanz und den Bestand der Kirche, als auf die Ordnung im Staatshaushalte bedacht waren. Daneben war ein Hofstaat im Flor, der den eines heute regierenden Königs weit hinter sich liess und welcher, so sehr die Landschaft auch immer darauf drang, doch nicht abnahm, sondern eher sich mehrte. So geschah es, dass das fürstliche Kammergut, dass die Kammergutsbesserung, welche die Landschaft dem Fürsten bereits seit der Mitte des Jahrhunderts gewährte, dass der vielfach bewilligte Vorrath zur Deckung politischer Bedürfnisse, dass endlich die vielfache Uebernahme fürstlicher Schulden von Seiten der Stände, welche Uebernahme dem Herzoge die Last der Kapitalverzinsung abnehmen sollte, — dass alles dies nicht ausreichte, um die fürstlichen Ausgaben zu decken. Immer wuchsen wieder neue Schulden an. Es ist erklärlich, wenn die Landschaft, als sie im Januar 1588 berufen wurde, dem Herzoge antworten liess, sie wisse keine Hülfe mehr, zumal Bier und Weinaufschlag noch immer fortbestünden. Dazu bemerkte sie, dass sie überhaupt nicht schuldig sei, jederzeit alle Schulden, die der Fürst gemacht habe, zu übernehmen. Das Ende war wiederum, dass die Stände nach vielem Reden dem fürstlichen Willen gehorsam waren und neben den bestehenden Aufschlägen Abgaben von Waaren bewilligten, und dazu auch noch die in der Steuerinstruktion erwähnten Landsteuern zur Bildung eines Vorrathes.

Die Steuerinstruktion von 1594 ist dadurch bemerkenswerth, dass sie (wie die von 1588 für 6 Jahre 4 Landsteuern bewilligte) für 12 Jahre 8 gemeine, durchgehende Landsteuern mit je 12 Pfennigen vom Pfunde Vermögen ausschreibt, so dass alle Mal in 3 Jahren 2 Steuern eingefordert werden. Die Steuerjahre sollen sein 1596, 1597, 1599, 1600, 1602, 1603 und 1605. Es entsteht mit dieser dauernden Verwilligung auch eine wesentliche Vereinfachung der Steuerverwaltung. Es werden nicht jedes Mal mehr neue Steuerbücher verfasst, sondern die bisherigen benutzt. Nur wenn es die Verordneten der Landschaft für nöthig halten, soll ein neuer Umritt und

Digitized by Google

eine neue Einsteuerung vorgenommen werden. Dagegen werden die fürstlichen Pfleger und Landrichter angehalten, fortan die Gerichtsprotokolle, soweit sie Schuldsachen, Käufe und Werthe betreffen, den Steurern vorzuweisen.

Auch im Jahre 1605 bewilligte der Landtag wieder vier Landsteuern auf 6 Jahre; die Idee längerer Steuerperioden hatte jetzt vollständig gesiegt, ebenso wie die der Vorrathsbewilligung. Als 1612 diese Bewilligung abgelaufen war, erhielt Herzog Max, der schon geraume Zeit von seinem Vater die Zügel der Regierung übernommen hatte, für die nächstfolgenden 9 Jahre, auf je 3 Jahre zwei gemeine Landsteuern zu 12 Pfennigen vom Pfund bewilligt, nebst einer ständischen Anlage von 100 000 fl. je im dritten Jahre.

Die Steuerinstruktionen von 1605 und 1612 enthalten fast gar keine Aenderungen gegenüber den früheren; ähnlich wie früher schon die von 1576. In den anderen ist eine gewisse Fortbildung wahrzunehmen, doch immer nur eine solche, welche das System in der Hauptsache unverändert lässt.

Die Anlage der Stände bleibt stets etwas für sich, wird auch nicht in denselben Jahren mit der Landsteuer gezahlt; z. B. 1588 wird festgesetzt, dass in den folgenden 6 Jahren 4 Landsteuern fallen, die ständische Gesammtsteuer beträgt 200 000 fl. und ist in den Jahren 1589 und 1592 zu zahlen; es wird den Märkten und Prälaten ausdrücklich zugesichert, dass sie ihren Antheil je 2 Jahre einbehalten dürfen. Im Jahre 1594 geht der Beschluss dahin, dass die Stände sich je im dritten Jahre (1594, 1597, 1600 und 1603) mft 100 000 fl. angreifen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist, wie schon 1554, der Erfassung der bäuerlichen Steuerkraft gewidmet. Es werden z. B. allgemeine Anhaltspunkte für die Geldwerthung des Viehes aufgestellt. So heisst es schon 1563, ein Ross soll zu 4 Pfund, eine Kuh und ein Stier zu 3 Pfund, ein Stück Jungvieh zu 1 Pfund, eine Sau zu 2 Schillingen, ein Lamm zu 1 Schilling gewerthet werden.

Aehnlich lauten die Bestimmungen 1588, mit dem Zusatz, die Steurer könnten diese Sätze erhöhen oder erniedrigen, und sie sollten die Pferde bei vermöglichen Pfarrhöfen, Sedlhöfen, Amtshöfen oder Zehnthöfen nach Gelegenheit, und die Orte, so Rosszügel (Pferdezucht) oder Rossverkauf treiben, höher setzen. Dagegen werden die Sätze 1594 höher gestellt: ein Bauernross darf zwar noch zu 3—4 Pfund gesetzt, ein Pferd aber auf den vermöglichen Pfarr-, Amts-, Sedl- oder Zehnthöfen nicht unter 10 Pfund taxirt werden. Der mittlere Ochse gilt 4 Pfund, aber im Ober- und Niederwald und vor dem Gebirge, oder was gute feiste Mast ist, 5—6 Pfund. Kuh und

Digitized by Google

Stier gewöhnlich 3 Pfund, aber vor dem Gebirge und bei guten Viehzügeln und Weiden 4 Pfund[1]).

Auch für das Getreide stellte man feste Durchschnittswerthe auf, um zu grosse Verschiedenheiten der Einschätzung zu verhindern; so 1588: 1 münchener Scheffel Weizen und Korn gilt 2 Pfund, 1 Scheffel Korn 2 Gulden, 1 Scheffel Gerste 1 Pfund, Hafer 1 Gulden; ein landshuter und ingolstadter Scheffel eins ins andere 4 Gulden per Scheffel. Doch wird eine Berücksichtigung der Qualität des Jahrganges daneben noch gestattet. Im Jahre 1594 wird der Normalwerth des münchener Scheffels Weizen auf $2^1/_2$, des Kornes auf 2, der Gerste auf $1^1/_2$ und des Hafers auf 1 Pfund gesetzt. Daneben wird den Steurern die Pflicht auferlegt, wegen der Schätzungen des Jahrganges bei den Verordneten sich Bescheid zu erholen, und bezüglich der ungleichen Maasse und deren Reduzirung auf eine Einheit die fürstlichen Kastner zu fragen, und erst dann das Anlagegeschäft zu beginnen. Im Voraus muss auch jeder Obersteuerschreiber vor dem Umritte sich über die Maasse des Ortes erkundigen.

Hauptsächlich aber wird der Frage eine immer grössere Sorgfalt zugewandt, unter welchen Rechtsverhältnissen der Bauer sein Gut bebaue, ob er Erbrecht an dem Gute habe und es selbst bebaue oder nicht, ob er an dem Gute Leibgeding oder Bestandjahre, Herrengunst oder Freistift habe. Diese Rechte unterlagen, abgesehen von der Vermögenssteuer des Bauern, besonders der Besteuerung; der Bauer hatte sie selbst zu schätzen und versteuerte von dieser Schätzungnur $^1/_4$; schätzt er zu gering, so fällt die Hälfte dessen, was er geschätzt hat, zur Steuer. Freistift und Herrengunst aber werden gar nicht belegt (1563, 1588, 1594). Hat ein Bauer sein Gut einem anderen überlassen, so soll nicht Erbrecht und Gilt versteuert werden, das Erbrecht an sich ist frei; aber die halbe Gilt wird aufgehebt (1563).

Die Instruktion von 1594 hat den bäuerlichen Fragebogen nach diesen und anderen Seiten ausgedehnt; der Bauer muss

---

[1]) Es fragt sich, was das Pfund damals noch werth war. Nach Mone, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins VI S. 131 gingen schon 1499 auf die feine Mark gegen 2000 Pfennige oder 8 Pfund. Nach Praun, Gründliche Nachricht vom Münzwesen (Aufl. 1784 S. 93) gingen freilich 1551 auf einen Gulden zu 60 Kreuzer 210 bairische Pfennige; das Pfund (oder 240 Pfennige) wäre also etwas mehr als einen Gulden werth gewesen. Ein Ross- oder Ochsenpreis von 4 Pfund (24—30 heutige Mark) entspricht ungefähr dem, was Schmoller, Tüb. Zeitschr. für die ges. Staatsw. 1871 S. 330—332, nach Mone, Kius, Falke u. a. anführt; die sächsischen Ochsenpreise waren 1500—1550 etwa 41, 1550—1600 etwa 63 heutige Mark; das waren wirkliche Durchschnittspreise; Steuerschätzungswerthe für ein ganzes Land sind natürlich wesentlich niedriger; die bairischen von 1594 würden aber in den höheren Sätzen daran heranreichen.

Digitized by Google

z. B. angeben, ob er briefliche Urkunden über sein Besitzrecht habe, ob er zugleich Fürkäufler und Heckler sei. Sagt der Bauer, er habe Freistift, so soll er ausdrücklich noch gefragt werden, ob er jährlich von seinem Herren abgestiftet werden könne. Es wird beigefügt, dass eine falsche Angabe über das Besitzrecht und dem entsprechende Steuer weder dem Grundherren noch dem Bauern an ihren Gerechtsamen etwas ändere; es soll verhindert werden, dass Freistiftler durch Angabe besserer Rechte sich erblichen Besitz erwerben. Hohe Strafen bedrohen den Grundherrn und Bauern, wenn sie gemeinsam falsche Angaben machen.

Die Kasuistik bezüglich der übrigen Güter des Bauern wird 1594 beibehalten und gesagt, dass er 1) das, was er mit eigenem Rücken besitzt, mit dem vierten Theil seiner eigenen Schätzung zu versteuern habe; 2) was ein Bauer ausserhalb seines Gehöftes besitzt, soll der versteuern, der es bestandweise inne hat, und zwar soll ihm der sechste Theil der Gilt oder des Zinses, die der Bestandsmann zu bezahlen hat, das sind also 40 Pfennige vom Pfunde, aufgehebt werden. Ueber die Freilassung des Hausbedarfs bleiben die Bestimmungen dieselben wie früher. Zinsbare Kapitalien braucht der Bauer aber 1612 nur noch mit $^1/_6$ (nicht mehr wie früher mit $^1/_2$) seiner Einkünfte von ihnen zu versteuern. Wird etwas verschwiegen, sei es an liegendem oder an fahrendem Gut, so soll das verschwiegene Gut verfallen sein, und der Beamte, der wissentlich mitgeholfen hat, an Leib und Gut gestraft werden.

Alle Reverse, wodurch Unterthanen sich verbinden, ihre Grundherren, seien diese in oder ausser dem Lande sesshaft, der Herrengiltsteuer zu entheben oder zu vertreten, sind nichtig und jeder Grundherr ist schuldig, die gebührende Steuer aus seinen Gilten und Zehnten vom Lande von seinem Gelde und nicht mit Entgelt der Hintersassen zu erstatten.

Besondere Bestimmungen kommen in mehreren der Instruktionen über das Bestandvieh vor, das der Eigenthümer auf Gewinn bei anderen stehen hat; es wird eingeschärft, dass der Eigenthümer, nicht der Beständer es zu versteuern hat; damit aber nicht jeder Bauer vorgebe, sein Vieh gehöre nicht ihm, muss der Beständer (1594) eine Belegurkunde darüber beibringen.

Was die Dienstboten betrifft, so sind 1588 die Ehehalten der drei Stände, wie auch der fürstlichen Räthe, Sekretäre und des nicht landsässigen Adels, die Diener der Prälaten, der Stifte, Grafen, Freiherren und Ritter und des Adels, auch der Städte und Märkte, wenn diese Diener nicht vom Adel sind, noch mit 32 Pfennigen vom Pfunde des Lohnes belegt. Dabei ist das Eintreten der Herrschaften für die Ehehalten nicht gestattet. Ebenso hoch sind die der Bauern belegt. Im Jahre 1594 aber sind die Ehehalten und Diener der drei Stände sowie

Digitized by Google

des Adels und der Bauern bezüglich ihres Lohneinkommens steuerfrei.

Die Wirthe und andere Leute, die auf dem Lande Wein einlegen, sollen — 1594 — mit ihrer Fahrniss insonderheit eingeschätzt werden. Die ledigen Gesellen, Knechte und Dirnen, welche sich bei ihren Eltern oder sonstwo aufhalten und der Bauerarbeit oder dem Gewerbe nachziehen, werden, im Gegensatz zu den Ehehalten, 1594 ganz besonders, nämlich mit doppelter Steuer herangezogen; ebenso die Fürkäufler und Heckler. Das Vermögen der unvogtbaren Kinder unter 50 fl. bleibt (1594) frei; ist bei grösserem Vermögen vom Unterhalt etwas übrig, so wird der sechste Theil aufgehebt.

Von den fürstlichen Räthen und Sekretären heisst es 1594: sie bleiben wegen ihrer Besoldung frei (wie früher) und zahlen auch nichts von jenem Zins und jener Gilt, die für sie bei der Landschaft oder beim Herzog fällt. Die übrigen niedrigen fürstlichen Diener, wie Büchsenmacher, Einspännige, reisige Knechte, Provisoner sind 1563 für frei erklärt, 1594 werden sie mit dem 10. Pfennig ihres Einkommens herangezogen.

Der Heranziehung der Ausländer, die in Baiern Güter besitzen, widmen alle Instruktionen eine ähnliche Aufmerksamkeit, wie die für 1554, mit der gleichen Tendenz einer scharfen Belegung. Auch das Verhältniss zu Regensburg und den Domstiften Augsburg und Eichstädt blieb dasselbe; ebenso zu den Bisthümern Salzburg, Regensburg, Passau und Freising. Eine interessante Neuerung betrifft 1594 die Jesuiten. Die Sozietät „Jesu“ hat sich wegen ihrer Güter in Baiern dem Stande der Prälaten, doch „exceptis omnibus oneribus personalibus“, beizutreten bereit erklärt und, ihrer Freiheiten unabbrüchig, in der Steuer mitleidig zu sein verwilligt. Es werden diejenigen Klöster und Güter, die sie im Lande haben und die zuvor den Prälaten angehörten, bei diesen nochmals bleiben, auch die übrigen in Baiern gelegenen Hofmarks- und anderen Güter werden durch die verordneten Einnehmer der Prälaten in den Jahren, darin sich die drei Stände selbst angreifen, mit dem 20. Pfennig belegt. Dieses Geld wird aber nicht zur Standanlage eingerechnet.

Von den Maassregeln bezüglich der Steuerverwaltung ist hervorzuheben, dass die Instruktion von 1588 bestimmt, jeder Pfleger, Landrichter, Kastner oder Landsasse, der ohne Grund mit der Erlegung der eingebrachten Steuer zögere, habe die Unkosten, die daraus entstehen, zu tragen. Zudem wird den fürstlichen Pflegern und Landrichtern befohlen, Personal- und Realregister aller in ihrer Amtsverwaltung sesshaften landgerichtischen Unterthanen anzulegen, sodann die ausländischen Herrschaften und die Adeligen, welche einschichtige Güter und Grundstücke im Lande haben, um ein Verzeichniss derselben zu ersuchen und diese Verzeichnisse dann, nach geschehener

Digitized by Google

Prüfung, den Steurern vorzuweisen. Diese sollen die Grundlage für die Einsteuerung bilden.

In einem Anhang wird 1588 den Hofmarksherren und anderen Landsassen, die Steuerrecht haben, vorgehalten, sie schonten ihre Unterthanen zu viel; es wird daher streng eingeschärft, der Instruktion steif nachzuleben, und besonders wird den Steurern eingebunden, bei Ueberantwortung der Steuer das neue und das alte Steuerregister fleissig zu vergleichen und jeder Ungleichheit eifrig nachzuforschen, besonders, in wessen Hände die abgegangenen Güter gekommen seien, ob und wer sie versteuere.

Wegen der Steuerzettel tritt weiter eine Neuerung ein, welche bestimmt, dass die Zettel von den Landsteurern hinfürder geprägt, und dass das Gepräge und die Zettel von den Obersteuerschreibern in Verwahr gehalten werden, damit sie den Unterthanen von den Pflegern und Landrichtern unmangelhaft zugestellt werden.

Am Schlusse der Steuerinstruktion findet sich noch eine neue Bestimmung, welche durch die Eigenart dieser Steuerbewilligung hervorgerufen wurde; weil nämlich in je 3 Jahren zwei Landsteuern eingefordert werden, so wird den Pflegern, Landrichtern und Kastnern aufgetragen, über den Zu- und Abgang der Steuerpflichtigen Buch zu führen. Es soll besonders darauf geachtet werden, dass Güter, die zeitweise in den Händen von Stadtbürgern steuerfrei waren, beim Uebergang in andere Hände wieder herangezogen werden. Ferner haben die Steurer Befehl, den Steuerumritt in höchstens 4 Wochen, und zwar jedes Mal zu zweien, zu besorgen und dabei ihren Steuerschreiber mitzunehmen. Für ihre Mühe wird ihnen dann auch ein entsprechender Lohn in Aussicht gestellt. Es ist diese Bestimmung gegen den Missbrauch gerichtet, dass der Steuerschreiber allein die Geschäfte besorgte.

Im Allgemeinen lassen sich die von 1563 bis 1612 eingetretenen Aenderungen in zwei Gruppen bringen. Einmal treten je nach politischen Machtverhältnissen und nach der ökonomischen Lage der verschiedenen Klassen kleine Aenderungen in der Heranziehung und Belastung ein. Aber sie sind nicht erheblich. Das System erhält sich im Ganzen unverändert. Und dann handelt es sich um die formale Ausbildung des gewählten Steuersystems. Man will konsequent sein, man wird genauer; die Kontrolen werden verschärft. Aber auch nach dieser Seite zeigt sich kein neuer schöpferischer Geist, sondern es ist nur die in der Natur der Dinge und in der Zeitentwickelung begründete langsame Vorwärtsschiebung der der Steuerverwaltung gestellten Aufgaben, um die es sich handelt.

Digitized by Google

V.

Die Epoche des dreissigjährigen Krieges 1612—1650.

Das Finanzgebahren des Staates hatte zu dieser Zeit die Gestalt angenommen, dass dem Herzoge alljährlich 100000 fl. vom Salzaufschlage und weitere 50000 fl. als Kammergutsbesserung entrichtet wurden; dass die Landschaft zur Landesdefension jährlich 50000 fl. bezahlte, dass im Falle einer wissentlichen Landesnoth im Laufe der 9 Jahre die Verordneten der Landschaft von dem Landschaftsgelde eine Summe von 100000 fl. hergeben sollten, die im Bedürfnissfalle sogar auf 200000 fl. sich zu steigern hatte; dass 16000 fl. zum Gewehrankauf vorgeschossen wurden, dass ferner der Bieraufschlag blieb und dass von der Landschaft die Verzinsung einer Hochzeitsschuld von 100000 fl. übernommen ward. Daneben wurden noch einzelne Gaben im Werthe von 30000 fl. gewährt und die angedeuteten Steuern bewilligt.

Die Kasse der Landschaft[1]) befand sich im Jahre 1612 in folgendem Zustande:

1)	Vorhandenes Baargeld	891000 fl.
2)	an Private ausgeliehen	27700 -
3)	Ausstände	176000 -

Die Einnahmen der Landschaft waren also veranschlagt:

1) eine Landsteuer beträgt im Durchschnitte 330000 fl.
2) eine ständische Anlage 100000 fl., der Aufschlag 370000 fl.

Wurden, wie bisher, je in 3 Jahren zwei Unterthanen- und eine ständische Steuer erhoben, so konnte das jährliche Einkommen sich auf 623000 fl. belaufen.

Was die Ausgaben betrifft, so waren sie folgende:

1)	jährliche Zinsen	212500 fl.
2)	Kammergutsbesserung etc. . .	205000 -
3)	hierzu Reichs- und Kreishilfen .	50000 -
	Sa.	467500 fl.

Die Finanzdarlegung berechnet demnach einen Ueberschuss von 155500 fl.

Hiervon aber sind die Unkosten der Landschaft selbst abzuziehen. Jeder zum Vorrath oder zur Steuer adjungirte Deputirte bezog 400 fl., ein zur Rechnungsaufnahme verordneter Kommissär 800 fl., ebenso viel die 8 übrigen Verordneten; der Landschaftskanzler hatte 1000 fl. Gehalt und 90 fl. Ehrung, sein Sohn 300 fl. Besoldung; das Unterpersonal zusammen 1015 fl. — Alles zusammen eine Summe von 15505 fl. Die Deputate bei Aufnahme der Rechnungen betrugen 5779 fl. Es

[1]) Max Frh. v. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bairischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Maximilian I. Bd. 1 S. 33 ff.

Digitized by Google

hätte danach immerhin ein Rest von 134516 fl. bleiben müssen. Dieser war aber nicht vorhanden. Die Landschaft erklärt dies mit vielen nicht angerechneten Zinsen, mit starken Ausgaben auf die Landesdefension, mit dem Ausfalle an Steuern und Aufschlagsgefällen, endlich mit manchen Nebenausgaben an Pensionen, Advokaten, Gehältern, Almosen, Zahlgeldern, Porti, Kaplaneien, Konfekt und Trunk, wenn ihrer mehrere beisammen wären.

Die bewilligte Steuerperiode ging zu Ende mitten in einer Zeit, da bereits die Flamme des 30jährigen Krieges hell aufblitzte, die Schlacht am weissen Berge geschlagen wurde und Deutschland sich in einem Aufruhre wie nie vordem befand. Es ist natürlich, dass bei solchen Zeitläuften die Finanzverwaltung den bisher begangenen, immerhin ebenen Weg nicht mehr einhielt. Es ist erklärlich, dass jene ideale Persönlichkeit, welche bisher in den Vordergrund bei Allem, was Steuer hiess, gestanden hatte, die Landschaft, zurücktrat. Die Versammlung war theilweise unmöglich, und wäre sie möglich gewesen, so lag in dem Umstande, dass ein Jeder in den wirren Verhältnissen mit sich genug zu thun hatte, ein ausreichender Grund, dass der einzelne Landstand das Interesse am Gemeinwesen verlor. Daneben aber waren es noch zwei Thatsachen, welche eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse erklärlich machen. Maximilian war jener thatkräftige Herzog, der es nicht liebte, durch irgend jemand sich in seinem Willen beschränkt zu sehen, der sich nur dann der Personen bediente, wenn er ihrer bedurfte, sie aber sonst mit eiserner Hand niederhielt. So kam die Landschaft diesem Manne gegenüber beinahe in die Lage eines völlig Untergebenen. Der Herzog verhandelte mit ihr nicht mehr wie mit einer Körperschaft, die in der Macht und Fülle ihrer Rechte ihm gegenüber stand, sondern auch den Ständen musste sein Wille der maassgebende sein, sein Wort heischte unbedingten Gehorsam, und seine Forderungen waren unbeugsam. So ist es gar sehr begreiflich, dass die Stände wenig Lust empfanden, vor ihren Gebieter zu treten, vor dessen Willen der ihre weichen musste, und so kam es, dass sie gerne die Ausübung ihrer Rechte in die Hände jenes Institutes legten, das wir schon früher beleuchteten, in die Hände der Verordneten.

Diese Verordneten sind es, die nun einen grossen Zeitraum hindurch die Macht der Landschaft, soweit eine solche ihr zu entfalten noch vergönnt war, ausübten. Mit ihnen verhandelte Max über die zu bewilligenden Steuern, und sie thaten nun das, was früher nur die Landschaft gethan hatte, selbständig.

Von dem Jahre 1620 an beginnen die Handlungen des Herzogs mit den Verordneten und die aus diesen erfliessenden Landsteuerausschreibungen.

Digitized by Google

Staatlicherseits hatte man in dem vergangenen Zeitraume trotz der kriegerischen Politik eine geordnete Finanzverwaltung geführt. Mit einer Staatseinnahme von durchschnittlich jährlich 900000 fl. waren sogar 386000 fl. Schulden getilgt worden [1]). Für das Jahr 1620 wurde, um den Säckel zu füllen, von der Regierung in Vorschlag gebracht, von dem Einkommen der Kirchen und locorum piorum aus angelegten Kapitalien eine Quote zu erheben, ebenso von den 915 Pfarrern, dazu von jedem Söldner 2 Pfennige, vom Viertelbauern 3, vom Halbbauern 4, vom ganzen Bauern 8 Pfennige zur Bezahlung der Soldaten monatlich beisteuern zu lassen, und auch diejenigen, die sonderbaren Rauch haben, es sind deren 160000 im Lande, mit 2 Pfennigen täglich (wenn Freyberg richtig berichtet) zu belegen. Da nun diesen Vorschlägen im Wesentlichen nachgegangen wurde, sah das Mandat von 1620 eine neue Steuer, die Dezimationssteuer, in sich aufgenommen.

Es deutet das Patent dieselbe schon im Februar an, wo bereits 1 Stand- und 1 Landsteuer war ausgeschrieben worden, indem es erwähnt [2]), dass nach vorher mit den Herren Ordinarien gethaner Bewilligung alle Geistlichen, so nicht Stände sind, ebenso die Kirchen von jedem Einkommen den 10. Theil zur Steuer geben sollen, und zwar nicht blos vom beständigen und gewissen, sondern auch von dem ungewissen und unbeständigen Einkommen, soweit sich dasselbe beiläufig in billigem Anschlag erstreckt, mit Ausnahme dessen, was zum „Gotsberat" gehört, der nicht zu taxiren ist. Uebrigens waren die Pfarrer in 3 Kategorien zu scheiden: in gerichtische, hofmarkische und klösterliche. Die hofmarkischen werden natürlich von den Hofmarksherren beschrieben, die Pfarreien aber, die von Klöstern aus versehen werden, bleiben frei, weil die Klöster schon an sich belegt und versteuert sind.

Es hat zweifellos mit dieser Dezimationssteuer eine neue Steuergattung eingeführt werden sollen. Es fragt sich nur, ob sie im Hinblicke auf das geltende Steuergesetz, in welchem die Geistlichkeit bereits umfänglich Platz gefunden hatte, eine kumulative oder eine privative Natur besass. Man wird sich zu letzterer Anschauung bequemen müssen, wenn man bedenkt, dass sonst die Last in keinem Verhältniss mit der der übrigen Steuerpflichtigen gestanden hätte. Es ergiebt sich sonach, dass die vorliegende Besteuerung lediglich eine Umformung der bereits vorhandenen war, die von der Erkenntniss ausging, dass die frühere Belegung einerseits zu gering, andererseits technisch zu getrennt war.

Indess fürs folgende Jahr 1622 hörte die Dezimation bereits wieder auf. Es blieb bei der einfachen Land- und Stand-

[1]) Freyberg S. 49.
[2]) Seyfried S. 205.

Digitized by Google

steuer, deren Ausschreibungsmandate nicht vergessen zu bemerken, dass, weil der Auftrag der Verordneten, der von 1612 an nur auf 9 Jahre gelautet hatte, abgelaufen sei, die Verordneten, Rechnungsaufnehmer und Adjunkten, nur bis die Gelegenheit besser läge, einen allgemeinen Landtag zu berufen, die Steuern verwilligten.

Das Steuerjahr 1622 fiel aus und das für 1623 brachte die Normale. 1624 jedoch wehrten sich die Verordneten sehr gegen jede Fortbewilligung[1]) und wurden nur mit Mühe dazu vermocht[2]), unter Theilung der Standanlage 1 völlige Rittersteuer, 1/2 Prälaten- und Bürger-Anlage und 1 allgemeine Landsteuer zu genehmigen, von der Niemand ausgenommen sein sollte; ein Beisatz, der nicht ohne Grund war, denn die Verordneten hatten sich darüber beklagt, dass die fürstlichen Beamten, Offiziere und die den drei gefreiten Ständen nicht angehörenden Personen eximirt wären. Noch schärfer weist das Patent von 1625 darauf hin, welches sonst Alles beim alten liess[3]), wie auch das von 1626.

Eine günstige Ernte hatte 1627 die Beutel der Herren besonders vom Adel gefüllt; Max war dies nicht entgangen, er war daher bedacht, die ärmere Klasse zu entlasten, dagegen die Prälaten und die Ritterschaft, sowie die Vermöglichen überhaupt, welche noch wenig geleistet, aber ihr Getreide um das doppelte und dreifache verkauften und oft 3—12000 fl. Einkommen hatten, stärker beizuziehen. Deshalb ward die Landsteuer auf die Hälfte ermässigt.

Nach lebhaftem Widerstande bewilligten die Verordneten[4]) auch für 1628 Aehnliches; sie hatten mit aller Energie auf Berufung des Landtages gedrungen. Das Patent von 1629 nahm deshalb noch den Satz auf: „interim und bis es die Gelegenheit besser giebt, einen allgemeinen Landtag, welchen Wir äusserst befördern zu lassen vorhaben", sollen die Steuern bewilligt sein[5]). Auch sonst blieben die Verordneten recht beharrlich bei ihren Rechten; als der Kurfürst dem Landschaftskanzler die Direktion der ober- und unterpfälzischen Sachen übertragen wollte, da widersprachen Kanzler und Verordnete, weil sich beide Dienste nicht vertrügen. Maxens Meinung war anders; er glaubte, Landschaftsdienst und Fürstendienst vertrügen sich, und erklärte, er werde künftig keinem von der Landschaft mehr Amt und Titel geben; sie möchten sich daher erklären, ob sie binnen Monatsfrist ihre Hof- und Landoffiziersstellen oder ihre Landschaftsstellen aufgeben wollten.

[1]) Ihre Namen bei Freyberg S. 61.
[2]) Seyfried S. 210.
[3]) Seyfried S. 211. Freyberg S. 62.
[4]) Die Namen der 16 Verordneten, 4 Rechnungsaufnehmer und 16 Adjunkten bei Freyberg S. 67.
[5]) Seyfried S. 213.

Digitized by Google

Das war selbst für einen Max ein zu hitziges Vorgehen, welchem übrigens der bald sich entzündende Krieg die Spitze abbrach. 1630 und 1631 blieb es noch bei einer einfachen Leistung [1]); die Verordneten, die sich bisher bei jeder Willigung so unendlich gesträubt hatten, dass Maximilian in seinem Unmuthe einmal die Randglosse machte: sie mögen's nur behalten, damit es der Mansfelder finden möge, mussten sich nun der Nothwendigkeit der Dinge beugen, denn der Feind war im Lande. 1632 verdoppeln sich die Auflagen, und der Kurfürst, der ohnehin über vieles grollen mochte, liess die Verordneten bei den Verhandlungen nicht ganz fein behandeln [2]); indess weisen die Mandate immer noch die ständische Verwilligung auf. Aber schon im Januar 1633 ging der Kurfürst ganz eigenmächtig vor und zwar mit einer monatlichen Kriegsabgabe, weil alle, welche den Schutz des Landes genössen und im Lande ansässig seien, zur Landesvertheidigung beitragen müssten.

Die Steuer betrug monatlich

bei Prälaten und Adel von jedem Gulden Anlage	9	Kreuzer
bei Städten und Märkten von je 5 fl. Kammereinkommen	3	-
bei den übrigen Bürgern von 100 fl. Vermögen	3	-
1 ganzer Bauernhof oder wer mit 4 Ross in der Scharwerk ist, zahlt	1	Gulden
1/2 Hof	30	Kreuzer
1/4 Hof, Lehen, Sölden	15	-
Sölden, die nichts zu bauen	10	-
Geistliche, Beamte u. s. w. von 100 fl. Einkommen	45	-

Das unpolitische Verhalten der Verordneten, welche in diesen schwierigen Zeiten zu sehr auf ihre Freiheiten und Formalien sich stützten, hatte zur Folge, dass auch 1634 eine Stand- und eine Landsteuer ohne die Verordneten ausgeschrieben wurde, worin der Kurfürst gewiss nicht sehr zu tadeln ist; denn der ständische Widerstand war ein zu formaler, dem materiellen Bedürfniss in keiner Weise Rechnung tragender, als dass die Regierung, die in ihrem Sinne gewiss in grossartiger Weise und dabei mit maassvoller Schonung des Landes ihre Politik verfolgte, nicht hätte darüber zürnen müssen [3]).

Der thatsächliche Zustand war nun folgender: schon im Jahre 1632 hatte Max die landschaftlichen Finanzen unter seine Aufsicht gestellt, die Kriegsabgabe für 1633 ohne Willigung der Stände ausgeschrieben, ebenso die Steuern für

[1]) Siehe Freyberg S. 70. Seyfried S. 213—214 bringt für 1630 kein Mandat.
[2]) Freyberg S. 74 u. 78.
[3]) Siehe über die interessanten Vorgänge Freyberg S. 85.

Digitized by Google

1634; endlich liess er im gleichen Jahre die landschaftlichen Kassen in Beschlag nehmen, auch die Rechnungsauszüge über ständische Renten und Ausgaben mussten ihm pünktlich vorgelegt werden, und die Besoldungen der Verordneten hatten gänzlich aufhören müssen. Für die Landsteuer von 1635 hiess es einfach, die Verordneten hätten die Patente dazu zu entwerfen und der Hofkammer zur Ratifikation einzusenden, ein Wink, der so deutlich war, dass die Verordneten 1636 sich beeilten, aus eigenem Antriebe die Fortsetzung der Steuer und Aufschläge zu beantragen. Dies nahm der Kurfürst mit der Bemerkung entgegen, dass er dies bereits beschlossen und die Ausschreibung angeordnet habe, und nur in einem Satze des Patentes klang das Entgegenkommen der Verordneten durch, wo bemerkt ist, dass von den Verordneten der Landschaft bezüglich der Steuern gehorsamste Erinnerung geschehen sei [1]). Uebrigens machen die beiden Steuerausschreibungen vernünftiger Weise einen Unterschied zwischen den vom Feinde unberührten, den weniger betroffenen und den mit Brand und Plünderung überzogenen Landestheilen, welche mit 1, $^1/_2$, bezw. $^1/_3$ oder keiner Steuer belegt werden. Der zahme Ton der Verordneten hielt auch für 1637 an, sie erwirkten dadurch die Wiederaufnahme ihrer Besoldungen und bewilligten dagegen eine Steuer, die sich aber nur auf einen Theil des Gebietes ausdehnen konnte. Um das bedrohte Land mehr zu schützen, wollte Maximilian München befestigen und schrieb hiezu eine Anlage für 1638 ohne Willigung der Stände aus. Diese versäumten nicht, darüber sich zu beschweren, und 1639, da der Kurfürst eine ausserordentliche Kriegssteuer nach dem Grundsatze einer gleichen Vertheilung der Bürden wollte und die bezüglichen Mandate bereits hatte drucken lassen, rangen sie ihm das Zugeständniss ab, wenigstens dieselben umdrucken und die Worte einfügen zu lassen, dass diese Steuer mit Wissen und Willen der Landschaft vorgenommen werde. Dieses so abgeänderte Aktenstück [2]) zeigt obigem Prinzipe gemäss 4 Abtheilungen der Gebenden.

I. Die Grundherren (In- oder Ausländer), Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Hofmarks-Inhaber oder andere Grundherrschaften, geistliche und weltliche, ohne Ausnahme, zahlen

vom ganzen Hof, der mit 4 Rossen und mehr zu bauen ist, ohne allen Entgelt der Unterthanen	2	Gulden
vom $^1/_2$ Hof oder Hüben	1	-
vom $^1/_4$ Hof oder Lehen	30	Kreuzer
vom Söldner, der etwas zu bauen	20	-
vom Söldner, der nichts zu bauen	15	-

[1]) Seyfried S. 217.
[2]) Seyfried S. 219. Freyberg S. 90.

Digitized by Google

Wenn ein in- oder ausländischer Grundherr mit der Erlegung säumig ist, soll ihm seine Jurisdiktion gesperrt werden; wenn ihm aber die Mittel mangeln, soll der Unterthan die Anlage herschiessen und sie dem Grundherren an Stift und Gilt wieder abziehen.

II. Jeder Unterthan hat zu zahlen

vom ganzen Hof . . . . . 2 Gulden
vom ½ Hof . . . . . 1 -
u. s. w.

Die durch den Krieg verbrannten und verdorbenen Güter, die sich wieder erholt, müssen nach Verhältniss ihrer Leistungsfähigkeit, die noch öde liegenden Güter aber gar nichts reichen.

III. 1) Die geistlichen und weltlichen, den drei Ständen nicht zugethanen Personen haben von dem Wein- und Getreidezehent und von dem aufliegenden Gelde und Zinsen und Gilten ein Zehntel,

2) die Räthe, Beamten, Offiziere und Diener in Städten und Märkten und auf dem Lande, die nicht zu den drei Ständen gehören, vom Geldzehenten, Zinsgeld oder Einkommen ein Zehntel zu geben.

IV. In Städten und Märkten hat

jedes Haus, das 200 fl. und darüber werth ist, 2 fl.,

jedes schlechte Haus unter 200 fl. 1 fl. zu steuern,

jeder Bürger, Beisitzer, Inwohner, er habe eigenes Haus oder nicht, hat vom aufliegenden Geld, von anderen Renten, Einkommen, Gefällen, so viel er jährlich zu nutzen oder aufzuheben hat, darunter auch besonders die vermöglichen Handels- und Gewerbeleute in Städten und Märkten und auf dem Lande mit ihrem Verlaggelde und Vermögen verstanden sein sollen, ein Zehntel,

die Bürger, Beisitzer und Inwohner, Mann und Weib, ausgenommen die gebrödeten und unverheiratheten Ehehalten, welche kein aufliegendes Geld oder anderes Einkommen und Gefäll haben, haben nach Gestalt ihres Gewerbes, des Verkaufes, der Hantirung oder des Verdienstes 2 fl., 1 fl., 30 Kreuzer und die geringsten 15 Kreuzer zu reichen. —

Es ist ersichtlich, dass mit diesem Patent die Hofkammer die Absicht verfolgte, in ausgiebigerer und gerechterer Weise, als es die Stand- und Landsteuer that, alle Steuerfähigen heranzuziehen.

Die Landschaft hatte, durch den Mund ihres Landschaftskanzlers, gegen die technische Durchführung dieser Anlage, die bisher noch nie im Schwung gewesen, allerhand Bedenken, nämlich ob auch den Ständen der zehnte Theil von den Bundes- und Landschaftszinsen neben den anderen Steuern aufzuheben sei; ob bei der Geistlichensteuer die Sache mit den Ordinariaten geregelt sei; ob auch, wie die Urbarsgüter, die kurfürstlichen Kastner zu belegen seien; ob

Digitized by Google

die Dezimation auch von den Zinsen gereicht werden müsse, die nicht eingehen; ob bei den vornehmeren Städten nicht diejenigen, welche mit Getreide oder sonst hantiren und dadurch zu grossem Reichthum gekommen, mehr zu belegen seien, ohne Rücksicht darauf, ob sie Bürgerrecht haben; denn sonst wäre möglich, dass, um der höheren Steuer zu entgehen, alle diese Personen Bürger würden; ob nicht bei den nicht siegelmässigen Personen eine geschworene Steuer einzufordern sei, oder ob sie nicht wenigstens an ihre Pflichten zu erinnern seien; wie es mit dem Hofgesinde stehe etc. Alle diese Bedenken zeigen, einen wie tiefen Riss diese so sorgfältig ausgedachte Steuer in das bisherige Besteuerungsgebahren gemacht hatte.

Ein Nachtrag zieht dann auch noch die Pupillen, Gotteshäuser, Spitäler und andere arme Häuser mit ihren Zinsen, Gilten, Nutzniessungen und Einkünften zur Dezimation bei und belegt die Hauszinse und Zustandgelder, welche in Städten und Märkten die Eigenthümer der Häuser von den Wohnungen, die sie um Zins vermiethen, einnehmen, noch abgesehen von den vom Hause gereichten 2 bezw. 1 fl., mit der Dezimation. Die Sache mit den Geistlichen deutet dieser Nachtrag selbst nicht als eine erledigte an, weil es heisst, dass ihretwegen Instand befohlen worden sei, dass aber gleichwohl von den Grundunterthanen derselben die Kriegsanlage einzuheischen sei, die auch von den Professoren in Ingolstadt beizutreiben nicht vergessen wird.

Diese nach jeder Richtung aussergewöhnliche Steuer weicht in den beiden nächstfolgenden Jahren 1640 und 1641 der normalen Bewilligung von einer Landsteuer und einer Standanlage; zugleich war 1640 verfügt worden, ein Zehntheil der landschaftlichen Zinsen — etwa 17000 fl. — als eine Kriegssteuer einzubehalten. Merkwürdiger Weise leisteten die Verordneten, die Maxens eiserne Faust noch immer tief im Nacken fühlen mochten, hierbei keinerlei Widerstand [1]).

Die Kriegswirren zwangen 1642, aufs neue zu der Steuer des Jahres 1639 zu greifen. Die Verordneten liessen diesen Anlass nicht ausser Acht, darauf zu dringen, dass bei Einbringung der Steuer die den Ständen nicht beizuzählenden Personen hohen oder niederen Standes besser, als 1639 geschehen, ins Mitleid zu ziehen seien, und dass den landschaftlichen Beamten zu diesem Zwecke eine freiere Mitwirkung zu gestatten sei. Dies war Wasser auf die Mühle des Kurfürsten. Der kluge Mann liess die gute Gelegenheit nicht fahren, daraus ein Prinzip zu folgern, nach dem alle Einwohner ohne Unterschied — hier mögen den Ständen die Ohren gesungen haben — als membra communitatis, die den Schutz des Staates ge-

[1]) Freyberg S. 92. Seyfried S. 227.

Digitized by Google

nössen, nicht nur zu den ausserordentlichen, sondern auch zu den ordentlichen Steuern beizutragen schuldig seien.

Diese Kriegssteuer wurde nicht ausgeschrieben, ohne dass die Landschaft ihre Bemängelung hieran gemacht hätte [1]). So besonders wegen des Hofgesindes, dessen Steuer die meiste Diffikultät gehabt; dann wegen der Landschaftpensionirten, weil sie, soweit sie nicht den Prälaten und Rittern zuzählten, dezimirt worden waren; sie baten, dem dritten Stande beibleiben zu dürfen, dem sie seit langem zugehörten; und endlich gab die Steuer von den Kapitalien der Landschaft zu Bedenken Anlass, weil diese Kapitalien meistens für geistliche Orte und Personen, Brüderschaften, Regelhäuser, Waisenhäuser, arme Scholaren, die Altöttinger Kapelle und viele Kirchen, Arme, Wittwen und Waisen eingetragen waren, welchen man nicht wohl eine Steuer abziehen könne.

Das Jahr 1643 war wieder ruhiger; eine Stand- und Unterthanensteuer 1644 ermässigte die Steuer von 1639 auf ein Drittel, mit der Ausnahme, dass

ein viertel Hof	10	Kreuzer
ein Söldner, der etwas zu bauen .	7	-
ein Söldner, der nichts zu bauen ein Inmann und Tagwerker . .	5	-

geben; wenn aber diese keine Grundherren haben, sondern ihre Gütchen Eigenthum nennen, dann müssen sie so viel reichen, als sonst der Unterthan und der Grundherr zusammen geben. Der Umstand, dass 1639 die Unterthanen für ihre Grundherren die Steuer gegeben hatten, hatte nothwendig zu einer grossen Härte geführt; denn wie sollte der ohnmächtige Hintersasse von seinem Oberherren die Steuer wieder einfordern? Dies mag zu des Kurfürsten Kenntniss gekommen sein, denn er kam dieses Mal ausdrücklich darauf zurück und wies die Gerichtsbeamten an, den Unterthanen, die nicht wieder zu ihrer Auslage gekommen waren, zu ihrem Rechte zu verhelfen und Anzeige an den Hofrath zu erstatten.

Für den Herbst folgte dann Stand- und Landsteuer als Ergänzung, desgleichen 1645. Die Forderungen waren meist durch die grossen Reichskriegshülfen veranlasst worden, welche Max an den Kaiser zu reichen hatte. So berechneten sich für die Jahre 1635—1644 die 815 auf Baiern treffenden Römermonate auf 1,489 Mill. Gulden, die der Kurfürst mit grösster Gewissenhaftigkeit abführte; dazu machten die das Land 1646 wieder neuerdings bedrohenden Kriegsgefahren die Erhebung einer halben Kriegssteuer wie 1639 und einer Land- und Standanlage nothwendig, denen 1647 eine neue Kriegssteuer [2]) nach neuen Regeln folgte. Es hatten zu zahlen:

---

[1]) Seyfried S. 229.

[2]) Der monatliche Ertrag derselben war 614000 fl., nämlich

Digitized by Google

I. die Landstände von jedem Gulden der Steueranlage wöchentlich . . . . . 18 Kreuzer
die Städte und Märkte von 5 fl. Kammereinkommen wöchentlich . . . . . 6 -
II. die Bürger von 100 fl. Vermögen wöchentlich 6 -
III. die Bauerschaft
vom ganzen Hof wöchentlich . . . . . 2 Gulden
vom halben Hof wöchentlich . . . . . 1 -
vom viertel Hof oder Sölden . . . . . 30 Kreuzer
Sölden, die nichts zu bauen . . . . . 20 -
doch mit dem Unterschiede, dass die vom Feinde ruinirten Höfe nichts bezahlen, die weniger ruinirten aber nach Vermögen den halben, dritten oder vierten Theil.
IV. die Geistlichen und alle Beamten von 100 fl. jährlichen Einkommens wöchentlich 1 fl. 30 Kreuzer.

Zur Erleichterung ist auch Naturallieferung gestattet in Getreide und Heu, ja sogar erwünscht[1]). Weiter drang der Kurfürst auf eine wesentliche Erniedrigung der landschaftlichen Gehälter[2]). Ob letzteres mit Erfolg geschah, ist nicht zu ersehen; glücklicher Weise nahte endlich das Ende des so verderblichen Krieges. Der Kurfürst erholte zunächst noch im Frühjahre eine Stand- und Landsteuer, und im Herbste, da man zur Abdankung der Truppen Geld brauchte, wurde von den verschonten Gegenden noch die gleiche Gabe nachgefordert.

Damit war eine Periode der Drangsale abgeschlossen, die, wenn sie auch noch so traurig erschien, doch für Maximilians administrative Begabung und Finanzkunst ein Zeugniss ab-

---

Rentamt München 176 000 fl.
- Landshut 200 000 -
- Straubing 69 000 -
- Burghausen 168 000 -

s. Freyberg S. 134.

[1]) Seyfried S. 237.

[2]) Freyberg S. 102 Note.
Dieselben betrugen:
1) bei den Verordneten zum Vorrath und Aufschlag: Probst zu Neustift, Probst zu München, v. Preysing, Graf v. Hohenwaldeck, v. Seiboltsdorf, v. Neuhaus, Bürgerm. Ridler v. München, Bürgerm. v. Landshut je 800 fl. = 6 400 fl.
2) Kommissäre bei der Landschaft: Abt zu Seeon, v. Schad, Graf Töring, Bürgerm. Hörl v. München je 800 fl. = 3 200 -
3) Abt zu Waltenburg, Lösch, v. Pienzenau, Bürgerm. v. Straubing: sind beim Vorrath mit je 400 fl. = 1 600 -
4) schliesslich wird 4 Verordneten wegen ihrer anwesenden Stelle als Deputat gereicht: Hrn. v. Preysing 450 fl., Ridler 700 fl., Hörl 200 fl., Bürgerm. v. Straubing 450 fl. = 1 800 -
Sa. der 16 Verordneten 13 000 fl.

Digitized by Google

legt, wie es kaum ein Fürst der Geschichte für sich in Anspruch nehmen kann. Wenn man auch willig zugeben mag, dass der böhmische Feldzug reiche Beute nach München geführt hatte, so muss doch auch mit allem Nachdruck betont werden, welch' ungeheure Ausgaben der erste Kurfürst zu bestreiten hatte; wie er immerdar kampfbereit auf dem Plane, wie er stets an des Kaisers Seite mit Geld und Heer stand, und wie er gleichwohl nur selten mit wahrhaft drückenden Forderungen vors Land trat, ja im Gegentheil in Anerkenntniss des Druckes, den der Feind so manchmal auf die Erblande ausübte, eher auf Erleichterung als auf Mehrbelastung bedacht war. Es ist dies nur zu erklären durch die Persönlichkeit Maxens, der die Pflicht zu herrschen und zu sorgen verstand wie kein anderer. Und mag auch sein politisches Verhalten nicht den nationalen Beifall finden, den man ihm wünschen möchte, so wird das Lob ihm nicht versagt bleiben, wenn es gilt, staatsmännische Klugheit in den Zweigen der Verwaltung zu würdigen.

Freilich hatte das Land trotz alledem noch Ungeheueres geleistet; die mehrmaligen Einfälle des Feindes, die Brandschatzungen und Lieferungen hatten wirklich die Kräfte des Volkes im Uebermaasse erschöpft, so dass die Schilderung der Verordneten höchst betrübenden Klang hatte, und nichts anderes übrig blieb, als, um nur einiges Geld in die Kassen zu bringen, ein Zwangsanlehen im Lande zu machen; denn mit Ausnahme des Rentamtes Burghausen und der gebirgigen Gegenden war nirgends mehr eine Steuer einzuheben. Erst 1650 und auch da erst im Erntemonat machte man den Versuch, unter heftigem Widerstreben der Landschaft, mit einer Steuer wieder weiter auszugreifen und durch eine ausserordentliche Anlage, weil eine durchgehende Steuer im ganzen Lande ausserhalb Burghausens und des Gebirges nicht rathsam war, auf alle geistlichen und weltlichen Landstände, Unterthanen, Bürger und Inwohner von allen ihren Hofbaugütern, Feldern und Aeckern, welche sie selbst anbauen oder durch die Unterthanen anbauen lassen, eine Abgabe derart zu legen, dass vom Juchert Wintergetreide, wie Weizen und Korn, 20 Kreuzer, vom Juchert Sommergetreide, wie Gerste, Haber u. s. w., 14 Kreuzer bezahlt werde. Die Bürger in Städten und Märkten sollten ebenmässig nach Billigkeit belegt werden. Diese Steuer wich 1651 wieder der normalen Landsteuer, und zwar so, dass die durch den vergangenen Krieg noch nothleidenden Bezirke eine halbe Steuer und die übrigen die ganze Stand- und Landsteuer entrichteten [1]).

Das war die letzte Steuer, die Kurfürst Max ausschreiben liess. Seine in Bezug auf die Stände und ihr Steuerrecht stets geübte Regierungsmaxime hat er in seinem Testamente

[1]) Seyfried S. 241.

Digitized by Google

in die Worte gefasst: Es ist nicht unsere Intention, den Ständen ihre hergebrachten Privilegien zu schmälern, aber der Landesfürst hat darüber zu wachen, dass diese Gerechtsame nicht missbraucht werde, und dass das Heil des Vaterlandes immer als lex suprema vorschwebe; die Landstände sind nur Verwalter der ihnen überlassenen Mittel, sie besitzen dieselben mit der Verbindlichkeit, zu den Lasten des Landes beizutragen [1]).

Was in steuerlicher Beziehung Max sonst noch erreicht hat, ist in der Hauptsache Folgendes: Die Genehmigung von Steuerperioden, die Fixirung der Kammergutsbesserung, die Feststellung des Antheiles, den die Landschaft an den Landesvertheidigungsskosten ($^2/_3$) und den der Herzog ($^1/_3$) daran hatte; die Beisteuerung eines Beitrages zur Verzinsung der landesfürstlichen Schulden (seit 1625), im Gegensatze zu den landschaftlichen Schulden, welcher Beitrag von nun an dauernd wird und erst nach einem Jahrhundert einer Neuregelung unterzogen wurde; die vielfachen Ausschreibungen der Steuern ohne Genehmigung der Landschaft; die Durchführung des Prinzips der Gleichheit der Lasten in Ansehung des Weltklerus, der Offiziere, Kapitalisten, Unansässigen; die Anregung der Frage, inwieweit die Landschaft befugt sei, Steuernachlässe zu bewilligen, und die Lösung dieser Frage in mehr bureaukratisch-fiskalischem Sinne u. a. m. Ja, es kann gesagt werden, dass es wohl keine Frage der Finanzverwaltung giebt, die von Max nicht angeregt worden oder der er nicht auf den Grund gesehen hätte, und er kann mit Fug in allen diesen Dingen weit über seinen Vorgänger Albrecht gestellt werden.

VI.

Die Zeit von 1650 bis 1669 und der letzte bairische Landtag.

Die nun folgende Periode lenkt allmählich wieder in das alte staatsrechtliche Geleise ein; die Formalien beginnen wieder genauer beobachtet zu werden, aber materiell mehren sich die Zugeständnisse der Landschaft wie nie vordem.

Ein Knabe von 15 Jahren, wurde Ferdinand Maria der Savoyardin angetraut; ehe er gelernt hatte, ein Mann zu sein, hatte man ihn bereits mit einem Weibe verbunden. Die Kurfürstin-Mutter besorgte als Vormund noch für die nächsten Jahre die Regierung; die von ihr veranlassten Steuern hielten sich in den gewohnten mässigen Bahnen. Auch der Streit wegen der Reichskosten, die bisher der Kurfürst vorgeschossen, und deren wenigstens theilweisen Ersatz er von der Landschaft betrieb, wurde beigelegt, indem sich die Verordneten zu einer

[1]) Freyberg S. 112.

Digitized by Google

entsprechenden Uebernahme der Schulden herbeiliessen. Es änderte sich auch wenig, als Ferdinand selbst die Zügel ergriff, (1655), und erst 1657 wurde neben der gewöhnlichen Stand- und Landsteuer zur Landesvertheidigung noch eine weitere Stand- und Landsteuer ausgeschrieben, die in monatlichen Beträgen zu erheben war[1]), und dazu wurde aufs neue verschärft ins Gedächtniss gerufen, dass die adeligen und nichtadeligen Räthe und Sekretäre und das ganze Hofgesinde von ihrem Einkommen und Gilten die Dezimation reichen sollten, dann, dass jeder, der im Lande adelige Güter habe und deswegen die Rittersteuer erlege, ohne selbst zu den Ständen zu gehören, von den einschichtigen Gütern und allem anderen Einkommen die Dezimation, sonst aber den 6. Pfennig steuern müsse.

Denselben Unterschied soll es bei den Ausländern haben, welche, je nachdem sie adelige Güter haben oder nicht, den 6. oder 3. Theil ihres Einkommens aus dem Lande versteuern, und nicht wie sonst damit durchschlüpfen sollen. Auch die Besteuerung der übrigen Klassen wird eingeschärft, mit der wiederholten Drohung, dass, wenn bei Lebzeiten oder nach dem Tode eines Pflichtigen sich zeigen würde, dass er etwas von seinem Vermögen hintangehalten habe, alsdann gegen ihn und seinen Erben für das erste Mal mit doppelter Abtragsstrafe, auf das zweitmalige Betreten mit Konfiskation des ganzen Hauptgutes vorangegangen werde. Weiter heisst es: zumal es vorkommt, dass viele Unterthanen im Lande eingeschlagenes Vieh in den Ställen haben, so soll die hievon schuldige Steuer durch sie entrichtet und hernach dem Eigenthumsherrn an der bedingten jährlichen Lieferung wieder abgezogen werden; und nachdem Unterthanen etliche Aecker und Wiesen von den öden Gütern genossen und doch nicht versteuert haben, so ist nach Verhältniss der Nutzung auch von solch einschichtigen Gütern die Nutzung einzufordern und in einem besonderen Zugangsregister zu verrechnen, und die Folien an den Hauptsteuerbüchern sind dabei anzuziehen[2]).

Diese Steuer war vornehmlich aus der Initiative der Verordneten hervorgegangen, welche einerseits das Landesvertheidigungsbedürfniss anerkannten, andererseits eben deswegen darauf drangen, die den gefreiten Ständen nicht einverleibten Personen ohne Unterschied — entsprechend den Instruktionen von 1612, 1624 und 1645 — zum Beitrage heranzuziehen, wobei sie der Meinung waren, dass nicht jeder, der einen schlechten Sitz oder ein gefreites Gütl besitze, schon dadurch dem Ritterstande und Adel zugehöre und alle seine Privilegien zu geniessen sich einzubilden habe.

Nach wenigen Monaten thaten die Verordneten noch ein

[1]) Seyfried S. 245.
[2]) Seyfried S. 248.

Digitized by Google

mehreres, allerdings einseitig, hinzu, indem sie in Erwägung der geringen Beiträge, so von den Personen und Kommunitäten ungefreiten Standes, sowie von den Ausländern eingingen, welche doch ex participatione communis emolumenti ad communia onera subeunda gewiss ebenfalls obligirt seien, nach dem Beispiele Max' I. einen Abzug des 10. Theiles der Zinsen von den Kapitalien, die solche Private und Kommunitäten bei den landschaftlichen und fürstlichen Zinszahlämtern liegen hatten, machten, eine Maassregel, die bei den Abteien einen wahren Sturm der Entrüstung hervorrief und zur Folge hatte, dass sie das Mandat der Verordneten als nicht mehr geltend austritten [1]). Dabei ist nicht zu verschweigen, dass auch eine doppelte Stand- und Landsteuer bewilligt worden war, deren eine zur gewöhnlichen Herbstzeit, die andere in Monatstheilen gereicht wurde. Diese Auflage wiederholte sich — obwohl unter grossem Lamento der Verordneten, welche mehr und mehr wahrnehmen mussten, dass die durch den langen Krieg umgestalteten Vermögens- und Güterverhältnisse zu der Steuerinstruktion von 1612 nicht mehr passten. Sie drangen auch darauf, dass zur Schonung des Grundvermögens der Stifter und Klöster dem Prälatenstande ein Drittel der Steuer nachgelassen werde, dass gegen die von den geistlichen Behörden eingelegten Inhibitionen in der Besteuerung des Weltklerus Einhalt geschehe, und dass in einem Hauptbuche die Kapitalien aller ungefreiten Personen eingetragen würden. Auf dies Hauptbuch ging die Regierung nicht ein, sonst zeigte sie sich willfährig, besonders gegenüber einer ferneren Klage, welche der Unfug gebar, dass sich viele Leute bei Städten und Märkten blos mit der Absicht einkauften, der sie anderwärts treffenden Belegung sich zu entziehen. Die Verordneten wünschten nun, diese Leute ganz der Jurisdiktion der Magistrate zu unterwerfen, was die Regierung für bedenklich hielt, aber sie liess geschehen, dass da, wo solche Einkaufungen „in fraudem legis" geschähen, die betreffenden Personen mit ihrem ganzen Vermögen der Steuer unterworfen blieben.

Der ganze Vorgang war ein deutlicher, aber unverstandener Wink gewesen, diese Verhältnisse der Land- und Grundbesteuerung einmal einer endgiltigen Regelung entgegenzuführen. Der Schlich war ja alt genug, das Uebel war ein immer mehr einreissendes geworden, und doch war es nicht zu beseitigen, wenn man ihm nicht an die Wurzel ging und durch organische Aenderungen derartigen Listen einen Riegel vorschob.

1659 wurden dieselben Steuern forterhoben, deren Eingang sich mit immer mehr steigenden Schwierigkeiten verband, und man sah sich daher 1660 genöthigt, darüber nachzudenken, ob

[1]) Freyberg S. 134.

Digitized by Google

die monatliche Anlage nicht mit einem Modus verbunden werden könnte, welcher eine durchgehende Gleichheit zwischen reich und arm, hoch und nieder herbeiführe, und der das Bauernvolk erhalte. Man fand ihn nicht; denn die einförmige Antwort der Verordneten war immer die: beruft die Landesversammlung ein. So wurde auch dieses Mal kein neuer modus collectandi gefunden; die 1661 und 1662 verwilligte einfache Land- und Standsteuer gab erst recht keinen Anlass hiezu.

Seit 1663 begann die Türkengefahr die kaum einschlummernde Heeresfrage wieder in den Vordergrund zu rücken. Es wurde daher sofort für Beginn des Jahres 1664 eine ausserordentliche Anlage[1]) ausgeschrieben, enthaltend:

1) eine Ehehaltensteuer, die der Hausvater einzubehalten hat von jedem Gulden des Lohnes des Dienstboten;

2) sollen so vielmal 45 Kreuzer eingebracht werden, als haussässige Personen, Mann und Weib, ausser den Städten und Märkten, die zu den drei Ständen gehören, auf dem Lande Nahrung haben und gar nicht oder doch wirklich nicht im Dienste sind, wenn sie über 18 Jahre alt sind; doch sollen diese halben Thaler von der Obrigkeit so ausgeschrieben werden, dass der Reiche mehr als der Arme belegt wird;

3) sollen die kurfürstlichen Räthe, Kanzleiverwandten, Beamten, Advokaten, Hofbedienten und andere Personen, die nicht zu den drei Ständen gehören und weder unter die Stand-, noch die vorstehende Anlage nach Anzahl der Personen gehören, von ihrem vollen eidlich anzuzeigenden Einkommen den 20. Pfennig geben;

4) die Ausländer aber, die im Lande anliegende Güter und Kapitalien haben, haben die Hälfte der ordinari Landsteuer beizutragen;

5) alle Steuerfreiheit von den Landesschuldzinsen wird aufgehoben und es werden auch hievon 5 Prozent entrichtet;

6) die unbefreiten Personen, die in Städten das Bürgerrecht angenommen haben, müssen im Burgfrieden ihre Bürgersteuer zahlen, und was sie ausserdem an Vermögen haben, mit dem 20. Pfennig versteuern;

7) Weltklerus, Kirchen, Gotteshäuser und milde Stiftungen nach Schuldigkeit.

Ausserdem verpflichteten sich noch Prälaten und Ritter zu einer halben Anlage und die Städte zu zwei Dritteln.

Diese Willigung war das Produkt einer langwierigen, sehr gereizten Verhandlung, bei der maximilianischer Geist aus dem Munde der kurfürstlichen Räthe aufblitzte. Da war zunächst von den Verordneten bedeutet worden, dass sie sich bei den dauernd gesteigerten Anforderungen genöthigt sähen, ihre Mitstände selbst sich zu beschreiben, was landesfürstlicherseits als

[1]) Seyfried S. 23.

Digitized by Google

eine Anmaassung bezeichnet, von der Landschaft aber mit den Freiheitsbriefen begründet wurde, wonach ihr zustände, sich zu versammeln, so oft die Noth es erfordere; weiter wurde den Verordneten vorgerieben, dass sie wohl viel eher dem Landesfürsten Rechenschaft über die Verwendung ihrer nur ex jure cesso et administratorio nomine [1]) eingenommenen Gefälle zu erstatten hätten, auch wurde der bisherige Landsteuerfuss seiner grossen Ungleichheit wegen getadelt und daher einen anderen Modus zu suchen vorgeschlagen, welcher, freilich wenig gut, auf eine Kopfsteuer hinauslief, nach der bei etwa 150 000 Haushaben zu 4 Personen, ohne die Kinder, vom 15. oder 18. Jahre an von jeder Person 45 Kreuzer bis 1 Gulden zu erheben wäre. Die Landschaft wehrte sich nun mit Händen und Füssen gegen diese Steuer und setzte wenigstens durch, dass die Städte hievon verschont blieben.

Der „blutdürstige Christenerbfeind, der Türke", hatte es dahin gebracht, dass dem Kaiser vom Reichstage 150 Römermonate verwilligt wurden, zu deren Erlegung die Hülfe des Landes mit einer gewöhnlichen Land- und Standanlage, die im Herbste zwischen Michaeli und Galli erhoben ward, und einer weiteren, in monatlichen Portionen zu erlegenden halben Prälaten- und zwei Drittel Ritter-, Städte- und Unterthanenanlage in Anspruch genommen ward, welch letztere aber 1665 wieder ganz aufhörte, ebenso 1666. Als in diesem Jahre der Kurfürst nicht nur darauf hinwies, dass er den Reichsschlüssen gemäss — ein Reichsschluss hatte entschieden, dass den Landesfürsten von den Landständen und Unterthanen die Legationskosten zu den Reichs- und Kriegskonventen sollten gut gemacht werden — wohl Fug hätte, die Erstattung der auf den Besuch der Reichskonvente nöthigen, sowie auch der seit 1645 auf den Kammergerichtsunterhalt erlaufenen Unkosten bei der Landschaft zu suchen, da wiesen sie diese Anmuthung energisch zurück mit dem Satze, dass derlei Reichskonklusa wider die landständischen ausdrücklichen Privilegien nicht in Anwendung kommen könnten. Aus allen diesen Vorfällen, die sich oftmals wiederholten, leuchtet die Tendenz heraus, das Finanzrecht der Stände in favorem electoris zu mindern; politisch aber war sie eine wohl begründete.

Für dies Mal wirkte die Zurückweisung der Stände, und ebenso ihre Klage über den Weltklerus, der sich unter dem Schutze der Ordinariate den Konkurrenzen entziehe. Auch sonst muss nicht alles in Ordnung gewesen sein, weil auf eine allgemeine Visitation gedrungen wird, um den Eigenmächtigkeiten der Beamten im Steuererhebungswesen auf die Spur zu kommen. Auf dies Gravamen hat ohne Zweifel die Stelle im Patent von 1667 Bezug, welches sonst nur zwei Drittel Stand- und Land-

[1]) Freyberg S. 148.

Digitized by Google

steuer ausschreibt, welche darauf hinweist, dass bisher darum ein starker Abschuss an der Landsteuer sich bezeigt habe, dass etliche Gerichtsbeamten die verschiedenen Aenderungen in den Gutswirthschaften nicht genau beobachtet hätten; es wird daher eine bessere Instandsetzung der Steuerbücher von 1612 verlangt, so dass sie mit dem wahren Zustande der Dinge in Uebereinstimmung kommen.

Im Jahre 1668 griff man neben der gewöhnlichen Stand- und Landanlage wieder zur Kopfsteuer, wie sie die Akten nennen, d. h. jener Steuer von 1663 und 1664. Sie bewegt sich in denselben Anordnungen wie damals; nur bei den Ehehalten ist noch angefügt, dass sie so lange im Dienste bleiben müssen, bis sie dem Hausvater die vorerlegte Steuer abverdient haben, und von den Haushabigen wird 1 fl. per Kopf verlangt. Dieser Steuer folgte im Juni noch ein Nachtrag von zwei Drittel Stand- und Landanlage. —

Nun steht unsere Darstellung vor dem Jahre 1669, in dem endlich erfüllt wurde, worauf die Verordneten seit fast 50 Jahren gedrungen hatten: der Landtag wurde berufen [1]). Die hauptsächlichsten ihm gemachten Vorlagen erstreckten sich

1) auf das Schuldenwesen;

2) auf die Aufbesserung der fürstlichen Finanzen;

3) auf die Fragen der Legationskosten, der Garnisonen und des Heeres;

4) endlich auf das Steuerwesen, welches seit dem 1612 gemachten Anlagefuss in grosse Ungleichheit gerathen sei und dringend Abhülfe der darüber entstandenen Klagen fordere.

Das waren die Aufgaben; anders aber die Erfolge des Landtages. Da zeigte sich sofort, dass eine Körperschaft, die sich lange nicht gesehen hat, vieles verlernt hat, feste Traditionen nicht besitzt; die Ungunst der Zeit hatte alte Geschlechter in den Staub geworfen und neue an ihre Stelle gesetzt; es stellte sich heraus, dass der Unterschied zwischen solchen, welche nur Landstandschaft hatten, und solchen, welche landsassiatum plenum hatten, zu Versagung des passiven Wahlrechtes für den grossen Ausschuss und damit zu schlimmer Parteibildung Anlass gab; dass überhaupt der Eigennutz sich hervordrängte, welcher in der Stelle eines Verordneten eine Sinekure sah, die man anstreben müsse, zu der man aber nur durch den Ausschuss hindurch gelangen könne; dass endlich bei 300 Theilnehmern sich die technischen Schwierigkeiten der Formalien des Berathens und Beisammenseins in hohem Grade mehrten, denen nicht auch, wie heute, die technischen Mittel zur Erleichterung der Berathungen zur Seite standen.

---

[1]) Krenner letzter Band. A. Buchner, Der letzte Landtag, in

Digitized by Google

So ist es begreiflich, dass eine Steuerinstruktion, wie sie zum letzten Male im Jahre 1612 erlassen wurde, der Berathung nicht unterlag. Es war vielmehr ein anderes Instrument, welchem wir bis jetzt noch keine Beachtung geschenkt haben, das zum Gegenstande der Gesetzgebung wurde.

Neben den Steuerinstruktionen, die den Gang des Steuergeschäfts regulirten, waren schon auf den meisten, wenn nicht allen Landtagen sog. Landtags-Hauptinstruktionen für die Landschaftsverordneten vom Landtage erlassen worden. Ihr Inhalt kann in 6 Gruppen zerlegt werden, indem sie

1) die jeweiligen Verordneten nennen;

2) die Gründe, die den Landtag und auch die Instruktion veranlassten, und die landesfürstlichen Forderungen darlegen;

3) die Verwilligungsgründe auseinandersetzen;

4) die Vollstreckungspunkte aufstellen;

5) die besonderen Anordnungen enthalten; endlich

6) über die Schadloshaltung der Verordneten befinden.

Eine solche Landtagsinstruktion ist eigentlich ein Landtagsabschied und wird mit landesfürstlicher Wissenschaft und Genehmigung erlassen. Sie ist, wie Seyfried bemerkt, Gesetz und Vertrag oder Geding zugleich, allezeit gültig, bis ein neueres Gesetz oder Geding das frühere aufhebt.

Die letzte Landtagsverordnung war für Baiern als jüngster Landtagsabschied dasselbe, was für das Reich der jüngste Reichstagsabschied war.

Inhaltlich umfasst diese Hauptinstruktion vom Jahre 1669 in der Hauptsache Folgendes.

A. Namen und Auftrag der Verordneten.

B. Kurze Angabe, wie die Postulatshandlungen verliefen, und eine Aufzählung dessen, was der Fürst bisher von der Landschaft bekommen habe.

C. Die Willigung: auf die nächstaufeinanderfolgenden 9 Jahre nicht allein die beiden Kammergutsbesserungen mit 150000 fl. und 100000 fl. Zinsgeldern, sondern auch für Legations- und Garnisonskosten 50000 fl. und zur Unterhaltung der Kriegsvölker 72000 fl. Den durchschnittlich 60000 fl. pro Jahr ertragenden Fleisch- und Getränkeaufschlag, den bisher der Kurfürst selbst einhob, überliess er nun der Landschaft, wofür diese 1340000 fl. Schulden zur Verzinsung auf sich nahm.

D. 1) Damit nun diese Bewilligungen ins Werk gesetzt werden können, wird bestimmt, dass in den nächstaufeinanderfolgenden Jahren eine durchgehende Landsteuer ausgeschrieben werden solle, und damit wegen verschiedener Querelen und Lamentationen möglichst Abhülfe getroffen werde, so wird eine

---

Bayern, in den Abh. d. bair. Akad. der Wissensch. Bd. VI Abth. 2. Freyberg S. 260. Seyfried S. 271.

Digitized by Google

durchgehende Beschreibung der Güter vorgenommen und diesfalls auf die auf beiden vorigen Landtagen gehaltene Ordnung und Instruktion hingewiesen; aber wenn der Kurfürst eine andere Instruktion für besser halten sollte, so dürfen die Verordneten auch diese ergreifen und vollziehen. 2) Nachdem der Kurfürst sich erboten, bei den Bischöfen dahin zu wirken, dass dem Weltklerus bei seinem schuldigen Beitrag kein Einhalt gethan werde, und gestattet, dass gegen jene, welche nicht zu den drei Ständen des Landes gehören oder wirkliche Räthe sind, wenn sie sich ihrer Schuldigkeit entziehen, sofort mit Exekution vorgegangen werde, hegt man die Hoffnung, dass die Verordneten ihrem Amte um so leichter werden nachkommen können. 3) Auch die drei Stände haben beschlossen, mit den zwei Dritteln zu konkurriren, was für sie die praktische Bedeutung einer Steuerminderung hatte. 4) Wegen des schädlichen Tabaktrinkens sollen von jedem Zentner des im Lande verzehrten Tabaks vom besseren 10 fl., vom schlechteren 5 fl. eingefordert werden. 5) Vom weissen Biere sollen 40000 bis 50000 fl. erhoben werden. 6) Endlich sollen die Verordneten auf die der Landschaft überlassenen Aufschläge sonderlich Acht haben.

E. All dies Geld, das so eingeht, wird von den Verordneten verwendet. Daneben haben sie Macht, mit Stiftern und wegen des Aufschlages zu komponiren, die Komposition wieder aufzukünden, zu tentiren und sie auf ein Mehreres zu bringen. Ganz besonders aber dürfen die Verordneten von dem einlaufenden Gelde Niemand etwas leihen. Die Nachlass- und Befreiungsgesuche sind durch die Landschaftssteuerämter zu begutachten, und ihre Erledigung hat unter Zuziehung eines vom Prälaten- und eines vom Adelsstande, sowohl Ober- als Unterlandes, durch die Verordneten bei ihrer zur Rechnungsaufnahme stattfindenden Versammlung zu geschehen.

Nun kommt eine der wichtigsten Bestimmungen, welche die grössten Befugnisse in die Hände der Verordneten legt. Für den Fall einer wissentlichen Landesnoth nämlich, und da man so bald keinen Landtag halten möchte, sollen die 16 Verordneten sammt den 4 Rechnungsaufnehmern aus der Landschaftskasse 100—200000 fl. herschiessen dürfen, und wenn diese Hülfe nicht ergiebig wäre, so haben Rechnungsaufnehmer und Adjunkten Gewalt, was des Vaterlandes Nothdurft erfordert, zu beschliessen. Und weiter: Geht einer aus den Ständen mit Tod ab, oder will er seine Verwaltung nicht mehr beibehalten, haben die Verordneten volle Gewalt, an dessen Stelle einen anderen des gleichen Standes und Rentamtes zu erwählen. Sie sollen dabei nicht blos den Grafen- und Herrenstand, sondern auch anderen altadeligen Ritterstand rekommandiren und auf die meritirten und genugsam qualifizirten

Digitized by Google

Subjekte Rücksicht nehmen[1]). Endlich: Was schliesslich in dieser Instruktion nicht ausdrücklich anerkannt worden ist, mit demselben soll es nach dem alten Brauch und Herkommen, dann den früheren Instruktionen gemäss gehalten werden.

Dies sind jene Bestimmungen, welche der Entwickelung des ständischen Steuerwesens den Todesstoss versetzt haben. Damit war für die Steuergeschäfte von der Landschaft nichts mehr zu erwarten. Die Mitgliedschaft unter den Verordneten wurde zur einträglichen Sinekure, und es war natürlich, dass, wenn schon der im Jahre 1669 noch versammelte Landtag nicht einmal den Entwurf einer Steuerinstruktion — ein solcher ist wenigstens bis jetzt nicht aufgefunden worden[2]) — berieth, dass die Verordneten noch viel weniger eine Aufgabe lösten, welche eine ebenso schwierige wie für ihre gleichmässige Thätigkeit zu aufregende gewesen wäre.

So war alles wieder in die Hände von 16 Verordneten und 4 Rechnungsaufnehmern gelegt, eine gegen früher bedeutend verminderte Zahl, weil die Opposition sich aufs stärkste wider die übergrosse Zahl Verordneter gewendet hatte, welche vorher neben 16 Verordneten noch 16 Landsteuereinnehmer, 8 Rittersteurer, 4 Prälaten- und 4 Stadtsteuereinnehmer umfasst hatte. Das war formell die einzige Neuerung im Steuerwesen; denn die Bemängelung der Städte, welche auf bessere Vertheilung der Abgaben, besonders der Quartier- und Fouragelieferung, drangen und die milden Stiftungen, die fast alle Kapitale und Ewiggelder an sich gebracht, sowie den Adel, die Offiziere, die Advokaten und Hofbediensteten rücksichtlich ihres im Burgfrieden liegenden Grundvermögens zur Steuer ziehen wollten, wurde mit vielen anderen Beschwerden als werthvolles Material zu den Akten gelegt. —

VII.

Die Resultate der bairischen Steuergeschichte von 1507 bis 1669.

Wollen wir zum Schlusse dieser Epoche nochmals kurz einen Blick zurückwerfen, so haben wir mit der Zeit von 1507 bis 1669 die Zeit des ständischen Territorialstaates durchmessen, die Zeit, in welcher die Landstände in Baiern sich versammelten und einen maassgebenden Einfluss ausübten. Freilich zeigt daneben auch Baiern im 16. und 17. Jahrhundert eine ebenso verschiedene Physiognomie, wie die allgemeinen wirthschaftlichen und politischen Vorbedingungen des gesellschaftlichen Lebens in diesen beiden Jahrhunderten

[1]) Seyfried a. a. O. S. 397.
[2]) Freyberg S. 181.

Digitized by Google

verschieden waren. Im 16. Jahrhundert blühende wirthschaftliche Zustände, ein Adel, der noch zum guten Theil wohlhabend auf dem Lande sitzt; das Bürgerthum behaglich hausend in seinen kunst- und prunkvollen Wohnungen, in seinen mit Kirchen, Rathhäusern, Thoren und Brunnen reich geschmückten Städten; der Bauer zwar schon in strenger Abhängigkeit vom Grundherrn, aber doch theilnehmend am allgemeinen Wohlstand, vielfach milde behandelt, noch fähig, die steigenden Grund- und Steuerlasten zu tragen. Im 17. Jahrhundert dagegen wird verzehrt, was das 16. gesammelt. Der verarmte Adel tritt aus Noth immer mehr in die Kriegsheere ein, die das Land verwüsten. Er wird unfähig, dem verarmten und ausgeplünderten Bauern wieder auf die Beine zu helfen. Die Lage der Prälaten war noch eine bessere; sie waren auf ihren Sitzen geblieben, hatten ihr Eigenthum sogar noch bedeutend vermehrt. — Auch die Städte hatten wenigstens einen Theil ihres alten Wohlstandes hinter ihren Mauern bewahrt; aber auch sie hatten gegenüber der wachsenden absolutistischen Fürstengewalt nicht mehr die Stellung wie im 16. Jahrhundert. —

Baiern hatte im 16. Jahrhundert von Albrecht dem Weisen bis auf Maximilian keinen grossen hervorragenden Fürsten wie etwa Württemberg in Herzog Christoph, Sachsen in Kurfürst August. Das behagliche Genussleben und steigende Schuldenmachen der Herzöge legte den Schwerpunkt der Finanzverwaltung im Laufe des 16. Jahrhunderts immer mehr in die Hände der ständischen Verordneten; ein komplizirtes direktes Steuersystem bildet sich aus, das wir in den Steuerinstruktionen von 1554 bis 1612 klar übersehen. In diesem Systeme erscheint die Gesellschaft als ein Konglomerat zahlreicher gesonderter Klassen; jede wird anders behandelt und erfasst; die allerverschiedensten Steuersätze wechseln bunt durch einander; halbe und ganze Steuerfreiheiten drücken den verschiedenen Rang, die verschiedene Macht der Betreffenden aus. Das Ständethum hatte dem Fürstenthum die Zügel aus der Hand genommen, weil dieses seinen Pflichten nicht nachkam; aber um den Preis einer harten Klassensteuergesetzgebung, in die man sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts schon so eingelebt hatte, dass selbst ein so hervorragender Fürst wie Maximilian war, nicht dauernd Wandel schaffen konnte.

Wohl streifte er die Fesseln der ständischen Mitregierung zeitweise ganz ab, wohl leistete er in der Finanzverwaltung und Geldbeschaffung Grosses, wohl machte er mit der Dezimation der Geistlichen von 1620, mit den Landesvertheidigungssteuern von 1633, 1639, 1642 und 1647 Anläufe, nach besseren und gerechteren Vertheilungsgrundsätzen die direkten Steuern umzulegen. Aber seine ungemeine Arbeitsthätigkeit, sein lebhafter und scharfer Blick war doch so überwiegend der äusseren und kirchlichen Politik zugewendet, dass er im Innern und auf

Digitized by Google

dem Gebiete der Steuern nichts Dauerndes zu schaffen vermochte. Seine Steuerreformversuche, allsogleich von dem Schattenbilde der ständischen Verordneten nach allen Seiten bemängelt, verschwinden wieder wirkungslos; mit seinem Tode treten die Verordneten wieder in ihre alte Stellung ein; die alte Stand- und Landsteuer, Mitte des 16. Jahrhunderts vielleicht noch ein Fortschritt, bis gegen 1600 jedenfalls noch erträglich, wird jetzt wieder zum Mittelpunkt des Steuersystems, ist aber bereits nichts als ein drückender Anachronismus.

Man sieht es auch ein: doppelt, seit mit dem Türkenkrieg 1663, mit den wachsenden Heereskosten die Bedürfnisse abermals wachsen. Trotz aller Abneigung macht man 1664 und 1668 einen Reformanlauf, dem sich aber die Städte entziehen, und der, was dem Bestehenden gegenüber kaum als Fortschritt erscheinen konnte, einer Kopfsteuer gleich kam. Man schreitet endlich, als zum letzten Zufluchtsmittel, zur Wiedereinberufung des so lange Zeit nicht versammelten Landtags. Aber dieser Institution wohnte nicht mehr die Kraft inne, zu helfen. Sie schuf nur einen neuen Mittelpunkt für die ständischen Interessen in dem verkleinerten Corpus der Verordneten und gab diesem ein Mandat, das, weitergehend als jemals ein früheres, die Mitwirkung der gesammten Stände an der Finanzverwaltung definitiv beseitigte. Der Stand, der am meisten Grund zu klagen hatte, der Bauernstand, kam 1669 weder zu Worte, noch wurde seine Sache von der Regierung vertreten. Die Vorstellungen der Nothwendigkeit des Schutzes und der Hebung des Bauernstandes waren noch nicht vorhanden; seine Auspressung wurde noch für selbstverständlich gehalten.

Der Sohn Maximilian's, der ganz von seiner Gemahlin beherrscht wurde, hatte nichts von den Grundsätzen und Reformgedanken seines Vaters geerbt. Baiern ging aus dem ständischen in den absolutistischen Territorialstaat über, ohne Vortheil zu ziehen von den Reformideen des aufgeklärten Despotismus.

Digitized by Google

Dritte Epoche.

Die Zeit vom letzten Landtage bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Max IV. 1669—1799.

Aus dem Schlusse des vorhergehenden Zeitraums ist ersichtlich, dass jene Worte Albrecht's des Weisen, die er auf den Aktenband des Streites mit den Löwlern setzen liess, sich erfüllten. Die Epoche der Landtage ist vorüber. Nur das Organ der ständischen Verordneten ist übrig geblieben. Die bairischen Kurfürsten beherrschten es zeitweise vollständig. Ob aber zum Segen Baierns, das ist die Frage.

Wir kommen zu einem Zeitraum von etwa 130 Jahren, der in der bairischen Steuergeschichte sich durch mancherlei Versuche und steigende Lasten, aber nicht durch innere Fortbildung des alten Steuerwesens auszeichnet.

Die absolutistischen Bestrebungen, welche an allen Höfen am Ende des 17. und im 18. Jahrhundert vorherrschten, kamen auch in München zur Geltung. Aber während sie anderwärts zu Steuerreformen führten, sehen wir in Baiern, dass die Unruhen der Zeiten es nicht zu solchen kommen liessen, dass die ehrgeizigen Absichten des bairischen Hofes das Landesinteresse dem Interesse des Fürstenhauses hintenansetzten.

Aber auch wenn man die kühnen kriegerischen Wagnisse des Fürstenhauses mit noch so günstigen Augen ansieht und entschuldigt, so ist es doch gleichwohl nicht möglich, einen totalen Stillstand in der Gesetzgebung und Ausbildung des Steuerwesens für gerechtfertigt zu finden; für gerechtfertigt zu finden, dass Volk und Landschaft bezüglich der Hauptsteuer mit Normen zufrieden waren, welche in vor zwei Jahrhunderten erlassenen Bestimmungen fussten, ohne irgend welche Weiterbildung erfahren zu haben. Wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens, so kamen auch im Steuerwesen starre Schablone und Formalismus zur Herrschaft; als erste Regel galt es, das Recht des Einzelnen zu vertheidigen; denn es war ja ein Recht ge-

Digitized by Google

worden, so und bis zu diesem Betrage und nicht höher besteuert werden zu können.

I.

Die bairischen Finanzen von 1669 bis 1714, hauptsächlich während der Kriegszeiten unter Maximilian Emanuel.

Schon im Februar 1670 versammelten sich die Verordneten, um die fürstliche Botschaft entgegenzunehmen[1]), dass man zum Unterhalte der vermehrten Truppen monatlich die bereits verglichenen 6000 fl. noch fortbrauche; zugleich wurde eine neue Güterbeschreibung für die Steuerbelegung angeregt. Das eine wurde bewilligt, dem andern zugestimmt und die Steuerperäquationskommissare wurden ernannt. Nur über die Form des Verfahrens war bis zum nächsten Jahre Streit. Die Regierung wollte kumulative Vollziehung des Geschäftes durch landesfürstliche und landständische Kommissare. Die Verordneten wollten Folgendes: die Hofmarksherren sollten in ihrem Bezirke die Beschreibungen selbst vornehmen und diese dann auf der Steuerstube des Rentamts revidirt werden. Man einigte sich dahin: 1) in den Hofmarken wird durch eines jeden Ortes Obrigkeit die Steuerbeschreibung hergestellt, dieselbe vor allen Hofmarksunterthanen im Beisein eines Notars und der Grundherrschaft verlesen, die Erinnerungen zu Protokoll genommen, der Akt durch den Notar und den Ortsbeamten gefertigt und binnen 3 Monaten zur Steuerstube eingesendet; 2) in den landesherrlichen Gerichtsbezirken wird diese Beschreibung gemeindeweise durch den Gerichtsbeamten mit Beiziehung des Gerichtsschreibers und der Amt- und Obleute vorgenommen und sofort an die Hofkammer eingesendet, welche sodann mit den Steuerstuben und den landschaftlichen Verordneten ins Benehmen tritt.

Diese Steuerperäquationskommission — welchen trefflichen Namen man noch zu Beginn dieses Jahrhunderts finden kann, ein Beweis, mit welchem Erfolge und welcher Ausdauer dieselbe arbeitete — konnte nun füglich ihre Arbeit beginnen; aber in ihre Thätigkeit ragte gebieterisch das Bedürfniss nach weiteren Mitteln herein[2]); die Verordneten halfen sich mit Steuerzuschlägen und Aufschlagserhöhungen und mit schärferer Herbeiziehung des Weltklerus und der unbefreiten Personen.

Gleichwohl schloss das Jahr 1675 mit einem Defizit von

---

[1]) Freyberg, Pragmatische Gesch. S 181.

[2]) Das Heer wurde um 1550 Fusssoldaten, 600 Pferde und 200 Dragoner verstärkt, was 53 900 fl. Werbungskosten und 156 000 fl. jährlichen Unterhaltsbeitrag verursachte. Freyberg S. 185.

Digitized by Google

100 000 Thalern, das der Kurfürst mit einer Kapitalrentensteuer in der Weise decken wollte, dass jeder Schuldner seinem Gläubiger statt 5 nur mehr 4 Prozent in dem Jahre 1676 abführe und das übrige 1 Prozent als Steuer einreiche. Der ungemein geschickt gefasste Vorschlag fand nicht die Billigung der landschaftlichen Vertreter; sie wiesen darauf hin, dass dadurch nicht nur privatrechtliche Interessen aufs Tiefste verletzt würden, sondern dass auch der Staat, der einer der vornehmsten Schuldner sei, gegen den im Jahre 1654 mit den Gläubigern geschlossenen Vergleich[1]) verstosse; zudem seien schon allein bei den landschaftlichen Zahlämtern 2 Millionen Gulden Stiftungsgelder zu verzinsen, bei denen ein Zinsenausfall die Stiftungen ebenso wie die von Zinsen lebenden Wittwen und Waisen hart treffen müsse.

Diese menschenfreundliche Auseinandersetzung hatte zwar ihre Wirkung bei der Regierung, aber auch die Folge, dass man nun der Landschaft zu rathen aufgab, was zu thun sei. Diese bezeichnete die Wiedereinführung des Bieraufschlages in Verbindung mit einer leidendlichen Abgabe auf die Häuser in Städten und Märkten sowie auf die Höfe, Huben und Sölden als das geeignetste Auskunftsmittel. So sah das Jahr 1676 zu den bereits vorhandenen Lasten noch eine neue in Gestalt von

1 Gulden für jedes bewohnte Haus in Städten und Märkten und

30 Kreuzer von jedem Bauernhof und

einem geringeren Betrag bei geringeren Gütern

über das Land verhängen.

Dieses Reichniss wurde 1677 sogar verdoppelt, dazu unter Ablehnung einer Kopfsteuer von Seite der Verordneten dem fürstlichen Verlangen auf — es ist ja nichts anderes — Minderung des Zinsfusses der öffentlichen Schulden um 1 Prozent — die Privatzinszahlungen blieben unberührt — nachgegeben.

Das blieb so auch 1678. Die Finanzen der Landschaft gestalteten sich daher in diesem Jahre folgendermaassen:

Ausgaben.

Miliz für 12 Monate	640 000 fl.
Garnison und Legation	50 000 -
Kammergutsbesserung	150 000 -
Zinsenzuschuss	100 000 -

[1]) Damals schon war das Land in unserem Sinne dem Bankerott nahe. Seit 1632 war man mit vielen Zinsen im Rückstande geblieben. Die Regierung schlug deshalb vor, die rückständigen Zinsen nur mehr zur Hälfte bezahlen zu dürfen. Die Verordneten billigten dies nicht und man kam zu dem Auswege, dass die Kreditoren, die seit 1632 die Hälfte ihrer Zinsen oder mehr empfangen hätten, sich wegen der Zinsrückstände begnügen sollten; jene aber, die weniger empfangen hätten, erhielten die bis dahin fehlende Ergänzung an Zinsen in Aussicht gestellt. Freyberg S. 128.

Digitized by Google

Landschaftliche Zinsen	265 000 fl.
Besoldungen der Landschaftsbeamten	70 000 -
Besoldungen der Aufschlagsbeamten.	18 960 -
Nachlässe	50 000 -
Sa.	1 343 960 fl.

Einnahmen.

I.	Die doppelte gemeine Landsteuer à	306 318 fl.
	Die doppelte Prälaten-Anlage zu zwei Dritteln à	33 938 -
	Die doppelte Ritter-Anlage zu zwei Dritteln à	9 456 -
	Die doppelte Städte- und Märkte-Anlage zu zwei Dritteln à .	26 903 -
	Compositum auswärtiger Stifter .	2 154 -
	Alte Aufschläge	286 298 -
	Der neue Bieraufschlag	50 000 -
	Doppelte Häuser- und Hofsteuern à	33 000 -
	Sa. I:	1 159 820 fl.
II.	Hiezu kam der 5. Gulden von den Zinsen:	
	a) der Landschaft mit 265 000 Gulden . . . . . =	53 000 fl.
	b) des Kriegs-Zahlamtes mit 112 000 fl. . . . . =	22 400 -
	c) des Hofzahlamtes mit 36 733 fl. Gulden . . . . . =	7 346 -
	und der Weissbieraufschlag =	50 000 -
	Sa. II:	132 746 fl.
	Sa. der Einnahmen (I u. II)	1 292 566 fl.

Es verbleibt demnach
ein landschaftliches Defizit von 75 394 fl. [1])

Im Jahre 1679 starb Ferdinand Maria. Unter seiner 28jährigen Regierung waren die Landsteuern von 160 000 fl. auf 628 000 fl. gestiegen; die Prälaten leisteten statt 25 000 fl. nunmehr 82 000 fl.; die Ritterschaft statt 6000 fl. eine Summe von 20 000 fl. und der Bürgerstand statt der Anlage von 20 000 fl. eine solche von 63 000 fl. Zugleich hatten sich die Aufschläge des Jahres 1654 von 28 000 fl. nunmehr auf 253 980 fl. gehoben. Den Gesammtschuldenstand des Landes gab man auf 8 274 660 fl. an.

Ferdinand Maria's Sohn, ein Knabe von 16 Jahren, bestieg

[1]) Die Verantwortlichkeit für diese wie für die folgenden Zahlen müssen wir Freyberg überlassen, da sich fast überall kleine Differenzen in der Summe ergeben.

Digitized by Google

jetzt, zunächst unter Vormundschaft seines Onkels, den kurfürstlichen Stuhl. Dieses Kind des gutmüthigen Wittelsbachers und einer feurigen Savoyardin, Emanuel, erbte vom Vater die Würde, von der Mutter Blut und — Muth. Seine Tapferkeit ist bekannt, wie die mannichfachen Stadien, die seine Politik durchmessen hat: für das Land und seine Finanzentwickelung war alles verhängnissvoll.

Zunächst wurde in dem alten Geleise fortgefahren. Die Landschaft suchte auf der vorhandenen Finanzbasis, wie sie beim Ableben Ferdinand's sich herausgebildet hatte, zu wirthschaften. Da kam 1681 der Türkenkrieg. Der Kurfürst rüstete ein Heer von 7000 Mann. Der Aufwand hiefür berechnete sich auf 700000 fl., Werbung und Unterhalt eingerechnet. Dazu reichten die ordentlichen Mittel nicht aus. Die Verordneten schlugen daher eine Kriegssteuer wie 1663 und 1668 vor oder die Aufnahme eines Anlehens. Man einigte sich dann auf eine Hofanlage von

5 fl. vom ganzen Hof,
3 - vom halben Hof,
2 - 30 Kr. vom Drittelhof,
1 - 30 - von der Bausölde,
1 - von der einfachen Sölde,

auf eine Inwohneranlage von 30 Kr. vom verheiratheten, 15 Kr. vom unverheiratheten Inwohner; auf eine Ehehalten-, Dienstboten-, Handwerksgesellensteuer mit 4 Kr. vom Gulden des jährlichen Lohnes, von allen anderen 1 fl.; Hofbediente[1]), Beamte, Advokaten und alle, die den gefreiten Ständen nicht angehören, zahlen den 20. Pfennig von ihren Renten; Ausländer zahlen 5 fl. vom Hundert ihres Einkommens, der Abzug mit 1 Prozent von den Staatszinsen bleibt, und weil etliche, um der Bürde zu entfliehen, in Städten und Märkten das Bürgerrecht annehmen, so sollen diese von dem Einkommen, das ihnen ausserhalb der Burgfriedensgrenze erwächst, 5 Prozent entrichten.

Die ganze Steuer, die das bezügliche Patent selbst als einen „Extraordinarfall" bezeichnet, ist, wie man sieht, höchst fiskalisch; man nimmt, wo man zu finden hofft, hilft sich dabei mit Maassregeln, wie der, dass, wenn steuerbares Gut nicht verlautbart werde, es unfehlbar als „verworcht" einzuziehen sei, lässt aber dabei den weltlichen Klerus wiederum mild durchlaufen, von dem es blos heisst, „dass man sich seiner versehe, er werde seine zu dem allgemein nützigen Werke obliegende Schuld beitragen".

Das war Januar 1682. Schon im März 1683 wurde das vorhin erwähnte Heeresbedürfniss auf 1634847 fl. beziffert. Die Landschaft verpflichtete sich, hiezu im Ganzen 780000 fl.

[1]) Seyfried S. 288.

Digitized by Google

beizutragen, und ersann als Deckungsmittel folgendes: die vorjährigen Abgaben fortzusetzen, ja die Hofanlage bei den vornehmeren Höfen zu erhöhen; gegen die unbefreite Klasse aufs Schärfste vorzugehen, wie auch die Besteuerung des Weltklerus besser in Gang zu bringen, und endlich eine Anleihe aufzunehmen. Die Vermögensverhältnisse der Stände wurden dabei als so bedauerlich geschildert, dass sie vor dem Vorwurfe eines egoistischen Zurückziehens wohl entschuldigt seien!

Im August waren die Kassen bereits erschöpft. Wien war damals von den Türken umschlossen, und Emanuel stand hilfsbereit an der Donau. Der Landschaftssäckel wurde daher stark in Angriff genommen, und bald beantragte der Kurfürst eine Kapitalsteuer. Die Verordneten lavirten, und es blieb bei den Steuern des Vorjahres.

Die stete Kriegsbereitschaft des Fürsten mehrte im Dezember 1688 — die dazwischen liegenden Jahre kann man ohne Schaden übergehen — den Heeresbedarf bereits auf 2,39 Millionen Gulden. Das neue Steuerpatent für 1689 brachte daher folgende gesteigerte Auflagen: indem es die braven Steuerzahler damit tröstet, dass das Römische Reich [1]) durch unbesorgten Einfall der französischen Völker in betrübten Stand versetzt sei, dass mithin auch Baiern in die grösste Gefahr des Unterganges gesetzt worden, meint es, dass billig alle, welche im Lande Einkünfte genössen, beitragen müssten, um sich vor Invasion und Brandschatzung zu retten, und zwar so, dass zunächst die bisherigen Steuern beim Alten blieben [2]); weil aber diese Gefälle für die gar zu grossen Ausgaben nicht erklecklich seien, so wird eine sonderbarliche Steuer auf die Häuser in Städten und Märkten und auf die Höfe im Lande angeordnet, mit einer Grundtaxe von 2 fl. vom Hause, welche bei dem besseren Hause erhöht, bei dem schlechteren vermindert wird, und von 1 fl. für den Hof — alles in 3 Wochen zu entrichten.

Im Jahre 1690 stand Max Emanuel mit 13800 Mann eigener Truppen am Oberrhein; das Bedürfniss nach Geld stieg immer mehr. Die Verordneten sollten nicht blos ein von dem Fürsten in den jüngsten Jahren angelegtes Kirchenanlehen von 425000 fl. übernehmen, sondern auch ihre sonstigen Beiträge aufs Neue erhöhen. Die Regierung schlug deshalb eine Kopfsteuer vor und berechnete den Ertrag davon in folgender Weise, die überdies ersehen lässt, dass die Bezeichnung Extrasteuer für diese Art der Belegung viel gerechtfertigter war, als der Name Kopfsteuer.

---

[1]) Seyfried S. 297.

[2]) Die Hofanlage belegt den Hof mit 5 fl., die Höfe aber, die der Proportion nach mehr bezahlen, sollen, wenn ihre ordinari Steuer über 10 fl. hinausgeht, noch 15 Kr. auf den Gulden geben; hingegen wird die Steuer der Bau- und gemeinen Sölden, sowie der Austräglер und blossen Inwohner auf den vierten Theil geringert.

Digitized by Google

9457	ganze Höfe zu 3 fl. macht . . .	28371	fl. —	Kr.
269	Dreiviertel-Höfe zu 3 fl. macht . .	807	- —	-
15385	halbe Höfe zu 2½ fl. macht . . .	38462	- —	-
680	Drittel-Höfe zu 2½ fl. macht . .	1700	- —	-
15482	Viertel-Höfe zu 2 fl. macht . . .	30964	- —	-
10541	Achtel-Höfe oder Bausölden zu 1½ fl. macht	30811	- 30	-
25063	blosse Sölden zu 1 fl. macht . . .	25063	- —	-
12563	Inleute zu 40 Kr. macht	8375	- 20	-
	Sa.	164553	fl. 50	Kr.
	die sich durch ein anderes Gericht erhöht auf	167276	- —	-
	Dazu die Ehehalten und ledigen Leute nach dem Fusse vom Jahre 1683.	110000	- —	-
	Prälaten und geistliche Stände	50000	- —	-
	Städte und Märkte	40000	- —	-
	Der Stand des Adels als Grafenstand 100 fl. / Herrenstand 75 - / Adel 50 -	30000	- —	-
	Räthe, andere Beamte und Bediente . .	15000	- —	-
	Gesammtertrag	412276	fl. —	Kr.

Die Bevollmächtigten der Landschaften widerstrebten diesem Projekte, und man verglich sich zuletzt auf eine bedeutende Erhöhung der Hofanlage. Die Stände sollten das Duplum ihrer Anlage entrichten, das für Prälaten und Bürger nachher ermässigt wurde, die Hälfte der letzten Häusersteuer wurde aufs Neue eingehoben und aufs Bier ein weiterer Pfennig gelegt.

Kaum war dieses bereinigt, da gab es bereits im August einen neuen Anlass, die kurfürstlichen Postulate zu mehren: die niederländische Statthalterschaft. Das Heer wurde auf 17000 Mann gebracht, die Ausgaben hiefür wurden auf 2,2 Mill. Gulden veranschlagt. Die Verordneten waren darob nicht wenig bestürzt; in einer Zeit, wo man schon aus Kleien, Lein und Laub Brod buk, wo mancher auf Bettel gehen musste, um das Geld zur Entrichtung seiner Steuer zu sammeln, wo eine Unmasse von anderen direkten und indirekten Abgaben unter der Gestalt von Tuchapaldo, Tabaksapaldo, Siegelpapier, Fourage, Service u. s. w. erhoben wurden [1]) — da sollten neue Lasten aufgebürdet werden? Diese Vorstellungen hatten die Folge, dass die Regierung von ihren weiteren Forderungen so ziemlich abstand; die ausserordentliche Kriegsanlage, die Häuser- und Ehehaltensteuer wurden nachgelassen, der eine Aufschlagspfennig aufs Bier wurde abgestellt, der unbefreite Stand zahlte die Hälfte der vorjährigen Steuer, sonst blieb es beim Alten.

[1]) Freyberg S. 224.

Digitized by Google

So einigte man sich im März 1692.

Die unglückliche Lage des Landes sollte sich bald durch eine Hungersnoth erhöhen; man griff schon nach dem Aase und stillte den Hunger mit Beeren, Trebern und Kleien. Die Landschaft lag dem Kurfürsten bereits an, einen Theil des Verwilligten zu erlassen.

In diese Noth spielte auch eine verfassungsrechtliche Frage. Die Verordneten nahmen für sich die Jurisdiktion über die Beamten in Anspruch, welche[1]) mit Erhebung der ständischen Gefälle betraut waren. Die Regierung behauptete das gleiche Recht, indem sie zu ihren Gunsten anführte, dass Steuern und Aufschläge Regalien seien, die dem Staatshoheitsrechte anhängen, und dass der Landschaft nur die Verwaltung hierüber zukomme, weshalb die landschaftlichen Beamten in Wahrheit eigentlich nur kurfürstliche Beamte seien.

Diese Auffassung entspricht entschieden dem älteren bairischen Staatsrechte nicht, sie steht im Widerspruch mit der gesammten historischen Stände- und Steuerentwickelung. Aber nahe liegend genug war sie für den, der im Lichte der neuen absolutistischen Theorien die Verhältnisse betrachtete.

Sie ergab sich naturgemäss einer Versammlung gegenüber, die nicht mehr die alte Macht der Stände hatte; den Verordneten gegenüber, die auf eine Berufung des Plenums um so weniger drangen, je fragwürdiger ihre Legitimation wurde.

Dazu kam, dass landschaftliche Mitglieder häufig in die Regierung übertraten, dass sie gut besoldet waren, dass sie in der That selbst in ihrem äusseren Auftreten mehr den Beamten als den Verordneten herauskehrten.

Aber auch wenn man die Verordneten als kurfürstliche Beamte ansah, so blieb die Frage wegen der Jurisdiktion der Verordneten über die Unterbeamten, welche die Steuern erhoben, immer noch streitig. Die Verordneten wollten ein Visitationsrecht. Und sogar der Vizekanzler findet das nicht anstössig; er schreibt 1692: „miror, dass Serenissimus so hart an die Resolution kommt wegen des landschaftlichen Visitationsrechtes".

Die Sache endigte damit, dass 1697 dieses Visitationsrecht aus besonderer Gnade „auf drei Jahre" bewilligt wurde[2]).

Die schlimmen Verhältnisse des Landes brachte die Landschaft dem Fürsten nach Brüssel zur Kenntniss. Er hatte also Gelegenheit, bei der kommenden Postulatshandlung hierauf Rücksicht zu nehmen. Er that es nicht, sondern wiederholte die letzte Forderung, und der Hinweis der Verordneten darauf, dass die armen Leute vor Hunger und Elend fast Gespenstern gleich geworden, wurde durch den Einwand hinfällig zu machen

[1]) Freyberg S. 225.
[2]) Freyberg S. 246.

Digitized by Google

gesucht, dass der hohe Preis des Getreides dem Landmanne selbst wieder zu Gute komme. Man verglich sich für 1693 nun dahin, die bereits erlassene Häuser-, Ehehalten- und Handwerksburschensteuer, wie die seit 1683 fortgesetzte Defensionsanlage nicht mehr zu erneuern, aber dafür eine ausserordentliche Kriegsanlage, wie sie 1691 erhoben worden, jedoch nicht nach dem Fusse dieses Jahres, sondern dem des Jahres 1612, sodann die ordentlichen Steuern weiter zu erheben; und schliesslich, hiess es, habe sich der Weltklerus „zu dem proportionirten Beitrag von selbst zu bequemen“ [1]).

Für das Jahr 1694 hatte die bairische Politik wieder einen Heeresbedarf von 2,087 Mill. Gulden nöthig; die Mittel hiefür berechnete man so:

1) von den Städten ein Aversum von . .	150000 fl.
dann monatlich vom Lande 60000 fl., macht im Jahr	720000 -
2) der Weissbieraufschlag	50000 -
der ausländische Salzaufschlag . . .	8000 -
3) oberpfälzische Gefälle	130000 -
4) Steuer von den fürstlichen Herrschaften	13000 -
5) kaiserliche Subsidiengelder	200000 -
zusammen	1271000 fl.

Es ergab sich demgemäss ein Defizit von 816000 fl.

Die Verordneten, denen obige ausserordentliche Zuschüsse aufs Neue und noch dazu 50000 fl. Zinsenbeiträge zu verwilligen angesonnen wurden, schickten eine im Tone milde, im Wesen aber ziemlich scharfe Antwort nach den Niederlanden, die Emanuel's Verfahren maassvoll, aber richtig beurtheilte. Sogar des Fürsten eigene Räthe schlossen sich dieser an [2]). Der Kurfürst liess der Landschaft in Folge dessen die Gründe seiner Politik auseinandersetzen, und es kam zu einer nur wenig geringerten Bewilligung seiner Forderung: die drei Stände gaben die ausserordentliche Kriegsanlage von 1691 und 1693, dann neben der ordentlichen Steuer noch eine halbe dazu, die Unterthanen $1\frac{1}{2}$ ausserordentliche Kriegsanlage und die ordentliche Steuer, und die den drei Ständen nicht zugethanen, sie seien bei Hof bedienstet oder nicht, vom Adel, Wittib oder auf dem Lande wohnhaft, von was Stand, Kondition oder Würde nur immer, die ausserordentliche Kriegsanlage von 1691 unter dem Namen Konditionssteuer.

Im Januar 1695 begannen die neuen Postulatshandlungen. Die kaiserlichen wie die spanischen Hilfsgelder blieben aus und die Bedrängniss des Statthalters wuchs. Das jedem Menschen innewohnende Gefühl für Gerechtigkeit mochte Emanuel sagen, dass es nicht angehe, die Kräfte des eigenen Landes dauernd

[1]) Seyfried S. 305.
[2]) Freyberg S. 230.

Digitized by Google

für fremde Zwecke zu opfern, und so kam es, dass die Steuern für dies Jahr wenigstens keine Erhöhung erfuhren.

Die Finanzen des Kurfürsten geriethen aber hiedurch in eine immer schlimmere Lage: eine nicht zu leugnende Prachtliebe, der Unterhalt eines grossen Heeres, die stetig fortgesetzte Aufnahme von Anlehen zerrütteten immer mehr seine Verhältnisse. Die Verordneten ihrerseits machten bei dem Heeresbedarfe mit Recht einen feinen Unterschied zwischen jenem Heere, das zum Schutze Baierns gerüstet dastand, und jener Armee, die in den Niederlanden aufgestellt war.

Zu ersterem, den sogenannten Landfahnen, hielten sie sich verpflichtet, zwei Drittel der Kosten beizusteuern, zu letzterem aber nichts. In Rücksichtnahme hierauf verlangten sie im Januar 1696 die Mittheilung des speziellen Etats, um die Kosten und ihren Beitrag hieran sicher ausscheiden zu können [1]). Und des Weiteren berührten sie nicht mit Unrecht, dass es ihnen schwer ankomme, die Kammergutsbesserung, die nun seit mehr als anderthalb Jahrhunderten gereicht wurde, zu geben, da sie doch nur in die Niederlande gehe. Die Antwort von Brüssel aber hierauf gab „Jedem der Staatssachen verständigen zu bedenken, ob es dem Kurfürsten je zuzumuthen, jetzt, wo es darauf ankomme, die Früchte des Krieges zu ernten, sich des Kommandos zu entäussern u. s. w.“, und die Verordneten, die nicht erscheinen wollten, als ob sie der Staatssachen nicht verständig seien, bewilligten [2]):

eine ausserordentliche Kriegs- und Konditionssteuer von den privilegirten und unprivilegirten Ständen nach dem Fusse des Jahres 1691,

eine ständische ordinäre und eine halbe extraordinäre Steuer,

von den Unterthanen zwei Drittel Extrasteuer nach dem Fusse von 1612,

eine Ehehalten- und Handwerkslohnsteuer zu 3 Kreuzern vom Gulden.

Bezüglich der sogenannten Konditionssteuer hatte sich in der letzten Zeit eine kleine staatsrechtliche Differenz ergeben. Soweit sie nämlich fürstliche Räthe und Beamte einschliesst, hatte die Landschaft nach den entwickelten Rechtsgrundsätzen kein Recht, die Steuer zu erheben. Es war deshalb immer wie auch in den anderen Fällen das Verfahren beobachtet worden, dass diejenigen, die zur Landschaft konditionssteuerpflichtig waren, zur Landschaft steuerten, und alle übrigen zum Fürsten. Das ergab eine Unebenheit in den Rechnungen, weil das Erträgniss der Konditionssteuer nicht wohl ersichtlich war. Ein

[1]) Freyberg S. 236.
[2]) Seyfried S. 309.

Digitized by Google

Rechnungsüberschlag [1]) benennt 25000 fl. als das, was ausser bei der Landschaft beim Fürsten an Konditionssteuer einkomme.

Derselbe Ueberschlag berechnet den Ertrag der Ehehalten- und Handwerksburschensteuer auf 100000 fl.

Der Kurfürst nahm diese Vorschläge und Bewilligungen an, und die Ehehalten- und Konditionssteuer wurde ganz der Landschaft ihrem Wunsche gemäss überlassen.

Im Januar des folgenden Jahres 1697 liess der Kurfürst folgende Postulate erscheinen:

I. das Ordinarium;
II. für den Krieg:
  1) 60000 fl. monatlich;
  2) 100000 fl. zur Rüstung;
  3) 50000 fl. Zinsenbeitrag für 1697 und 65000 fl. Tilgung der Zinsrückstände;
  4) Ersatz noch einiger anderer Kosten und des durch die Münze erlittenen Ausfalles [2]).

Die Landschaft war ausser sich über diese Forderung; sie selbst hatte 300000 fl. Zinsrückstände; sie schlug daher zunächst eine Abänderung der Postulate vor und beantragte in Anbetracht dessen, dass die Gerste billig sei, einen Bierpfennig.

Man kam dann schliesslich neben dem Ordinarium, das ohnehin fortlief, überein auf

50000 fl. monatlich,
100000 - für die Remundirung (Rüstung), und auf
115000 - für Zinsen und Zinsrückstände

und erfand hiefür folgende Deckungsmittel:

1) die ordinäre, im Herbst zu entrichtende Steuer, seit Langem kurzweg Herbststeuer genannt, und die Erhebung von $2^2/_3$ Unterthanensteuer wie 1696 [3]);
2) ausserordentliche:
  eine ganz extraordinäre Steuer der befreiten Stände;
  eine halbe Steuer der Prälaten und Bürger;
  eine halbe Konditionssteuer des Ritterstandes und der unbefreiten Klasse;
  eine Kollektation des Klerus;
3) einen Aufschlag von 1 Pfennig auf das Bier.

Der mitgetheilte Kriegsetat bezifferte sich auf 1,23 Mill. Gulden; davon wurden 820000 fl. für die Landschaft ausgewiesen. —

Der Ryswyker Friede 1697 brachte für das Steuerwesen

---

[1]) Freyberg S. 234.
[2]) Freyberg S. 238.
[3]) Seyfried S. 310. Freyberg S. 238.

Digitized by Google

zwar nicht die gehoffte Erleichterung für 1698, aber doch einige Minderung.

Zunächst konstatirte der Kurfürst einen Münzwerthausfall an den Einnahmen im Betrage von 219000 fl. Die Infektionskosten belaufen sich wieder auf 186000 fl., das Heer besteht noch, die Zinsenlast läuft fort. Die Verordneten bewilligten die verlangte Kammergutsbesserung, den Zinsenbeitrag und 45000 fl. per Monat für das Heer [1]). Deckungsmittel waren $2^1/_2$ Steuern der Stände, $2^1/_2$ Steuern der Unterthanen, dieselben $2^1/_3$ Steuern der unbefreiten Personen — also immerhin eine bedeutende Ermässigung.

Wenige Veränderungen zeigt das Steuerpatent für 1699:

2 ständische Anlagen,
2 Steuern der Unbefreiten,
$2^1/_3$ Steuern der Unterthanen [2]);

auch das für 1700 blieb im Vergleich zu den früheren Jahrgängen in mässigen Grenzen [3]). Es bestand Hoffnung, dass die bis auf den Staub ausgeleerten Kassen [4]) sich wieder füllen würden, der Kredit des Landes sich beleben, die „erseigerten" Klöster und der verarmte Adel, von dem der zehnte Theil kaum noch 300 fl. im Vorrath habe, sich wieder kräftigen, der dritte Stand in den Städten und Märkten, der am schlechtesten stand, neue wirthschaftliche Thätigkeit entfalten, dass die Handwerksleute aufhören würden, sich Bettelsuppen aus den Klöstern zu holen, dass die Unterthanen sich erholen und wieder zu besserer Nahrung als solcher, die kein Hund annahm, kämen: allein die Hoffnung erwies sich als eine nichtige.

Die goldenen Aepfel Hesperiens winkten, das Kriegswerk begann aufs Neue. Der Kriegsetat schnellte 1701 wieder auf 1,807 Mill. Gulden empor: der landschaftliche Antheil würde entsprechend den Abmachungen über die Ausscheidung der Kosten 1,2 Mill. Gulden betragen haben, gleich einem Beitrag von 100000 fl. den Monat. Das Postulat für 1701 war denn auch dieser Rechnung entsprechend [5]):

150000 fl. schleunigst;
55000 fl. monatlich für das Heer;
50000 fl. Zinsenbeitrag;

pünktliche Entrichtung der Kammergutsbesserung, Beitrag zu den Garnisons- und Legationskosten.

In einem geminderten Postulat wurden dann, nachdem die Verordneten ihre Einwendungen gemacht und mit Geschick betont hatten, dass zwar Kredit besser sei als baar Geld, dass es aber an Beidem fehle, da die öffentlichen Schuldbriefe im

[1]) Freyberg S. 280. Seyfried S. 310.
[2]) Seyfried S. 311.
[3]) Seyfried S. 15.
[4]) Freyberg S. 250. Siehe den Bericht der Landschaft.
[5]) Freyberg S. 253.

Digitized by Google

Verkehr bereits um 20 bis 30 Prozent gefallen seien, folgende Summen [1]) ausgeschrieben:

zu der Mundirung	125000 fl.
monatlich für das Heer	50000 -
Zinsenbeitrag für 1701	50000 fl.
- - 1700	50000 -
- - 1699	24000 -
Kammergut und Legation	200000 -
für die Exerzitienmeister	750 -
Sa.	1049750 fl.
Die für 1699, 1700 ausstehenden und 1701 verfallenen landschaftlichen Zinsen betragen	664000 -
Sa.	1713750 fl.

Zur Deckung waren durchgehend $2^1/_2$ Stand-, Land- und Konditionssteuern verwilligt.

Im Oktober 1701 hielt dann auch Emanuel eine Revue über 15000 Mann bairischer Truppen und 12 Landfahnen von 6000 Mann [2]) in München ab. Der österreichische Gesandte ahnte, wozu; der Landschaft verhehlte man den Zweck. Die Unsicherheit der Zukunft, so sagte man ihr, zwinge, die Rüstung vollständig zu machen, und danach machte man denn auch die Rechnung. Bei diesen Worten und — Thaten gedachten die Verordneten der Vergangenheit: des alten, schönen Staatsfundaments, niemals über die Erhebung einer vollen Steuer des Jahres hinauszugehen; das dritte Jahr freizugeben; wie der bedachtsame Max I. bemüht war, durch Konkurrenz der Liga die Mittel zur Rüstung und Verpflegung ausserordentlicher Kriegsheere, wie Ferdinand Maria, sie durch Subsidien aufzubringen: das waren die Gedanken — eine dreifache Steuer war die Willigung, und zugleich ward der Ertrag einer zu erhebenden Beisteuer des Weltklerus dem Kurfürsten zur Disposition gestellt [3]).

Das Patent knüpft am Schlusse noch die Mahnung an die Beamten an, nicht mit Eigennutz gegen die Unterthanen vorzudringen und denselben nach erlegter Steuer die Steuerzettel und den etwa wegen Nachlass zu erstattenden Bericht gratis abfolgen zu lassen, wie auch den Stellvertretern und Amtleuten ihre an vielen Orten angewohnten Vortheile nicht zu gestatten.

Der bekannte Ulmer Handstreich im September 1702 machte Max zu des Kaisers erklärtem Gegner, die Verordneten wurden immer zagender, die Gefahr für das Land immer

---

[1]) Freyberg S. 254.
[2]) Freyberg S. 254.
[3]) Freyberg S. 255. Seyfried S. 17.

Digitized by Google

grösser. Schon im Oktober wurde ohne die Stände eine Accise auf das Getreide ausgeschrieben, 30 Kr. von jedem Scheffel, der auf der Scheune verkauft wird, gleichheitlich vom Käufer und vom Verkäufer zu tragen; dann ein Anlehen bei den Klöstern.

Die Verordneten wurden sofort um 100 000 fl. Vorschuss angegangen, dann um 200 000 fl. fürs Heer auf einmal und um 80 000 fl. monatlich zum Unterhalte desselben [1]). Die Landschaft bewilligte 120 000 fl. auf einmal und 60 000 fl. monatlich neben dem Ordinarium, und als Deckung eine ausserordentliche Kriegssteuer, dergestalt, dass, gleichwie die drei Stände sich erboten, diese ganze Steuer in 14 Tagen einbringen zu lassen, auch nicht weniger von den gesammten Landes-Unterthanen sowohl, als den unbefreiten, den Ständen nicht zugethanen Personen, dieselbe innerhalb solcher Terminszeit eingeheischt werde [2]).

Dieses wie die nun folgenden Steuerpatente werden in hohem Maasse rhetorisch. Um die ganz exorbitanten Leistungen zu entschuldigen, wird die Lage der äusseren Politik dargelegt, die eigene Schuldlosigkeit betheuert, das Landesinteresse als die causa movens vorangestellt und dann erst das Steuerverlangen gestellt.

Das Bewilligte genügte nicht. Der Kurfürst bestand auf 175 000 fl. zur Remonte und 70 000 fl. monatlich. Und weil doch etwas abgehandelt werden musste, gaben die Verordneten ein Aversale von 150 000 fl. und 65 000 fl. in den ersten sechs Monaten, 60 000 fl. aber in den letzten sechs Monaten. Das Patent vom 25. April [3]) musste deshalb dicke Steuerfarben auftragen und ward darob auch sehr gesprächig. Es tröstet den Unterthanen wegen der hohen Steuerbeiziehung damit, dass der Kurfürst seiner selbsteigenen Person gar nicht schonen, sondern die Armee den Feinden mit unerschrockenem Muthe, wie und wo es die Nothdurft erfordert, selbst unter die Augen führen werde, und fährt dann damit fort, dass der Krieg 3 ganzer Steuern benöthige, dass jeder Hausvater vom jährlichen Lidlohn seiner Ehehalten, Dienstboten und ledigen Handwerksburschen, die namentlich aufzuführen sind, von jedem Gulden 3 Kreuzer einzubehalten habe, weil sie die Landesdefension wie die Haussässigen geniessen, dass auch die Stände ihre drei Steuern zu entrichten haben und dass die Konditionssteuer forterhoben werde. Damit dann letztere leichter erhoben werde und nicht durch zu viele Hände gehe, wird angeordnet, dass die Kassenbeamten bei Auszahlung der Gehälter die Steuer sofort in Abzug zu bringen haben.

Der Kriegsgott hatte unterdess die Siege auf beide feind-

---

[1]) Freyberg S. 258.
[2]) Seyfried S. 18.
[3]) Freyberg S. 258. Seyfried S. 19.

Digitized by Google

liche Armeen vertheilt. Weil sie sich nicht suchten, war es natürlich, dass jede da, wo sie operirte, Vortheile errang. Der Sieg bei Donauwörth im September bot in dieser Lage doch einige Entscheidung. Die Landschaft lebte auf und sie lieh gern dem Fürsten ihre Hand, um finanziell seine Thätigkeit zu unterstützen. Ja finanziell! Freyberg[1]) hat Recht, wenn er bemerkt, wie anders die Hülfe gewesen wäre, wären die Kinder des Landes kriegerisch erzogen und belebt gewesen; so aber bestanden die Landfahnen aus theuren gemietheten Söldlingen, und die Hilfe der Verordneten darin, dass sie ihre Beihülfe zur Durchführung einer Kreditoperation anboten; 100000 bis 150000 fl. würden sie gerne aufnehmen, wenn Emanuel etwa bei der Stadt Ulm oder in der Schweiz dazu behülflich wäre; bezüglich der eigenen Zahlungen aber baten sie um Nachsicht, da bei dem, was täglich vorging, unmöglich das Verlangte zusammenzubringen sei.

Die kriegerischen Absichten des Kurfürsten dauerten unterdessen, durch die theilweisen Erfolge verstärkt, unverändert fort. Das Postulat für 1704 liess das lebhaft erkennen; 400000 fl. zur Auffrischung des Heeres, 80000 fl. für den Monat! Zwei Jahre lang ist die Landschaft mit den Zinsenhülfen im Rückstande u. s. w. Die Verordneten wiesen auf 200000 fl. Ausstände der Abgaben des Vorjahres hin und auf 54 verwüstete Landgerichte; für das begonnene Jahr ergab sich bereits ein Rückstand von 224000 fl., da von 300000 fl., die hätten erlegt werden sollen[2]), nur 76000 abgeführt waren. An Baargeld war höchste Noth, und was half es, ein Landanlehen zu projektiren, indem man auf die

geistlichen Stände . . .	88500 fl.
Beamten	142800 -
Städte und Märkte . .	42800 -
Bürgerschaft in München	22000 -
- - Landshut	7000 -
- - Straubing	11000 -

legen wollte, wenn zur Stunde die Kassen leer waren. Der Kurfürst liess sich dann gefallen, dass seine Anträge auf 100000 fl. Aversum und 50000 fl. per Monat ermässigt wurden, wozu die Deputirten 3 Steuern und die Erwirkung eines

---

[1]) S. 260.

[2]) Die 300000 fl. setzten sich so zusammen (s. Freyberg S. 261 Note 1):

Hülfsgelder für Januar und Februar 1704 je 50000 fl.	100000 fl.
Remonte sogleich	50000 -
- in 8 Tagen	50000 -
Hülfsgeld für März	50000 -
Erstes Quartal der Kammergutsbesserung	50000 -
Sa.	300000 fl.

Digitized by Google

Anlehens für nöthig hielten. Das Steuerpatent vom 7. März [1]) brachte die 3 Steuern zur Kenntniss und ermahnte die Unterthanen, Anlass zu guter Nachfolge des fürstlichen Beispiels zu nehmen, und weil es um ihre eigene Sache und Leben zu thun sei, noch ferner mit allem Vorschub an die Hand zu gehen, sich nach äussersten Kräften, sozusagen bis auf den letzten Heller anzugreifen, weil, wenn man aus Abgang der bedürftigen Mittel dem Feinde unterliegen müsste, es sodann mit wenig Beiträgen nicht ablaufen würde. Das Anlehen wurde daneben meist bei Stiftern und Städten negoziirt.

So hatte man alle Anstrengungen gemacht, die Schwierigkeiten der Lage zu überwinden — da kam die Schlacht bei Höchstädt und auch ohne Abgang der bedürftigen Mittel trat das ein, zu dessen Abwendung der Kurfürst seine Unterthanen beizutragen ermuntert hatte — die Invasion.

Sie hatte auch das Steuergeschäft, das inmitten lag, unterbrochen [2]); im Oktober war erst eine von den drei bewilligten Steuern eingegangen; die eigenen bairischen Truppen hatten die Klöster Fürstenfeld, Altomünster und Schäftlarn gebrandschatzt, der Versuch, 200 000 fl. auf ausserordentlichem Wege aufzubringen, war fruchtlos geblieben. So waren nicht nur die kurfürstlichen Finanzen, sondern auch die landschaftlichen in tiefster Bedrängniss. Um dieser Noth abzuhelfen, wurde am 11. Dezember die Erhebung einer durchgehenden ausserordentlichen Landsteuer, von Ständen wie von Unterthanen, mit einer Steuerfrist von 8 Tagen ausgeschrieben.

Die Sachlage wurde immer verwirrter; einestheils trieb die zurückgelassene Kurfürstin Politik, sodann die Landschaft und die mit Führung der österreichischen Armee beauftragten Generale; wer eigentlich Herr war, wusste Niemand, und die Landschaft suchte sich zu helfen, indem sie mit Allen zu paktiren hoffte. Daneben trat eine Theilung der landschaftlichen Verordneten ein. Dieselben setzten sich bekanntlich aus Verordneten des Ober- und des Unter-Landes zusammen. Das Handeln der beiden war bislang so gehalten worden, dass sie alljährlich zu Beginn des Jahres gemeinschaftlich zusammentraten und die Postulate des Fürsten entgegennahmen. Nun hatte aber das Unterland den Feind überall im Gebiete, das Oberland weniger. In dieser Lage sahen sich die Verordneten des Unterlandes gezwungen, auf ihre Entstehungsgeschichte zurückzugreifen und in ihren Unterhandlungen thatsächlich zu beweisen, dass sie eigentlich ein staatsrechtlich für sich bestehender Körper seien. Im Verein mit der kaiserlichen Kommission beschlossen sie denn auch für sich eine Steuer von 45 fl. von jedem Hofe erheben zu lassen, mit dem An-

[1]) Seyfried S. 22.
[2]) Freyberg S. 269.

Digitized by Google

hange, dass die Grundherren für die unvermöglichen Unterthanen einzustehen hätten [1]).

Die Landschaft hatte unterdess schon zu Beginn des Dezembermonates an den Kaiser die Bitte gerichtet, sie in dem ungeschmälerten Genusse ihrer zur Verzinsung der Landesschulden bestimmten Gefälle zu belassen und die Erhebung von Steuern und Anlagen nicht ohne Beiziehung der Verordneten vorzunehmen, sowie das Land mit Erhebung von ausserordentlichen Anlagen zu verschonen. Diese schönen Bitten erhielten bereits am 15. Dezember die unerwartete Antwort des kaiserlichen Kriegsministeriums, dass eine Kontribution von 3 150 000 fl. zu erlegen sei [2]). Durch Verhandlungen und gute Worte suchte man eine Milderung herbeizuführen; allein der kriegführende Feind brauchte Geld. Ein gemeinsamer landschaftlicher Beschluss forderte daher eine ausserordentliche Kriegsanlage von 15 fl. per Hof. Diese Anlage und die separat vom Unterlande beschlossene waren also im Gange.

Wie sehr das Bewusstsein der staatsrechtlichen Scheidung der beiden landschaftlichen Verfassungskörper auf einmal wieder zum Durchbruch kam, zeigt ein kleiner Streit, der in diese Zeit hereinspielt. Das Unterland war offenbar bis jetzt in der schlimmeren Lage. Es hatte den Feind im Lande. Die steuerlichen Anstrengungen sollten gleichwohl unverändert bleiben. In Rücksichtnahme hierauf und in der Unmöglichkeit das Gleiche zu leisten wiesen sie [3]) Aufträge zu Geldanlagen unter Umgehung ihrer oberländischen Mitverwandten in München direkt an das oberländische Rentamt Burghausen an. Dies tadelten die Verordneten des Oberlandes; sie legten Verwahrung ein gegen den Versuch, die Aufschlagsgefälle des Rentamts Burghausen zur niederländischen Kasse zu ziehen, gegen einen Schritt, der wider die ersten Grundsätze der landschaftlichen Verfassung laufe [4]), vermahnten ihre Mitgenossen zu einer besseren Harmonie und führten zu Gemüthe, dass jeder Schritt, welcher auf eine Trennung der ständischen Körperschaft hinführen könne, um so gewissenhafter zu vermeiden sei, als die Gefahr, die gesammte Verfassung in Erschütterung zu bringen, durch die bereits faktisch bestehende militärische Trennung der Rentämter ohnehin vergrössert worden. Die Verordneten des Unterlandes vertheidigten sich dagegen damit, dass Gefahr im Verzug gewesen, dass der Botenverkehr vielfach inhibirt sei, und dass ihre bedrängte Lage Rücksicht verdiene.

Das am 13. Januar 1705 bezüglich der so gesteigerten

---

[1]) Freyberg S. 281.
[2]) Freyberg S. 278.
[3]) Freyberg S. 280.
[4]) Freyberg S. 282.

Digitized by Google

Kriegsanlage erlassene Patent[1]) bemerkt, „dass unterm Dezember v. J. zwar eine Kriegsanlage von jedem ganzen Hofe mit 15 fl. und die Proportion von den übrigen Gütern, die leeren Häusel eingeschlossen, wie auch ein gewisses Quantum von Städten und Märkten und vom Weltklerus, ausgeschrieben worden; weil aber dies für die Last nicht erklecklich ist, so sollen noch 28 fl. vom ganzen Hof, in Proportion bis auf die leeren Häusl, abgeliefert werden. Wird ein Unterthan die Steuer nicht zahlen können, so muss sie der Grundherr herschiessen (was aber bei den kastenamtlichen Unterthanen nicht möglich ist); die Städte und Märkte, welche hauptsächlich zur Quartierlast herangezogen werden, werden nach Gestalt des sie treffenden Quartiers, auch habenden Gewerbes und Vermögens, zu Hof angeschlagen, doch nur allein für diesmal, ohne anderweite Konsequenz, weil es billig ist, dass eines dem andern sukkurriren solle."

Diese Stelle ist so, wie sie lautet, für den heutigen Leser ziemlich schwierig; die wahrscheinliche Lesart wird die sein: eine stärkere Belastung der Städte und Märkte erscheint wegen der übergrossen Quartierlast nicht angezeigt und deshalb sollen die Städter nicht mehr bezahlen, als wenn sie einen Hof besässen, der etwa im Verhältniss zu dem Werthe ihres städtischen Eigenthums stünde. Damit aber dieses „zu Hof anschlagen" nicht als eine dauernde Einrichtung angesehen werde, ähnlich wie dies mit der Konditionssteuer von 1691 geschah, wurde die weitere Klausel beigefügt.

Diese Konditionssteuer wurde auch diesmal eingefordert und dann noch die für das formale Besteuerungswesen interessante Bemerkung angefügt, dass die gewöhnliche Ausschreibung der Steuer vom Landsteueramt diesmal nicht erfolge, sondern dass die Pfleggerichte einer jeden Stadt, Markt oder Hofmark ein gedrucktes Exemplar dieses Mandats zuschicken würden, mit der Ermahnung, dass, weil besonders bei den Hofmarken eine grosse Saumsal verspürt werde, man nicht allein gegen die Restanten die militärische Exekution anweisen, sondern auch die säumigen Hofmarksherrn und Richter in Arrest setzen würde[2]). Dieses Schreiben ist vom Vizedom der Regierung in Landshut gezeichnet; ein zweites folgte schon am 23. März, welches meldet, dass neben den verlangten Steuern noch eine Reihe von Ausgaben für die feindlichen Truppen vorhanden und dass zu deren Abführung eine abermalige Anlage anzusetzen sei[3]), welche aber auf die Unterthanen anzulegen zu bedenklich erscheine; deshalb hätten der kaiserliche Feldmarschall, das kaiserliche Kriegskommissariat,

[1]) Seyfried S. 24.
[2]) Seyfried S. 26.
[3]) Seyfried S. 27.

Digitized by Google

die Verordneten und Kommissare der Landschaft für die drei Rentämter Landshut, Straubing und Burghausen mit Zuziehung einiger hinzuberufenen adeligen Landstände beschlossen, dass zur dermaligen Erleichterung der Unterthanen 1) alle Grundherren auser den den Urbarskirchen, Spitälern und ausländischen Stiftern zugehörigen Gütern, welche dem Prälatenstand nicht zugehören, von jedem ganzen Hofe und dann herab nach Verhältniss 12 fl. in 4 Tagen von Publikation des Mandats ab beim Landsteueramte erlegen müssten; und zwar sei diese Steuer beim Ritterstande und Prälatenstande nicht blos von den Hofmarken zu leisten, sondern auch von allen andern Gütern, die in fremder Jurisdiktion seien und die Grund- oder Lehngüter sein mögen, unter deutlicher Benennung des betreffenden Gerichts oder Hofmark; 2) dass die übrigen Grundherren wie auch die übrigen Unterthanen, die freie eigene Güter besitzen, dieselbe Summe bei des jeweiligen Ortes Vogtobrigkeit, also den Pfleggerichten, Landgerichten und Hofmarken erlegen sollten.

Am Schlusse wird die Hoffnung ausgespochen, dass für das gegenwärtige Jahr dies die letzte und endliche Steuer für die ehedem vermöge Privilegien gefreiten Stände sein solle, welche die sämmtlichen Grundherrschaften anstatt der Grundunterthanen zu erlegen haben und die von letzteren, wenn der Unterthan sich wieder erschwinge, nach und nach einzubringen sei; auch wird ausgesprochen, dass die Besteuerten ihr Reichniss bei der feindlichen Kontribution von 3150000 fl. — berechnet[1]) nach den dem kaiserlichen Heere für Pferde und Mannschaft auf 6 Wintermonate monatlich zugewiesenen 70000 Monatsportionen von je 5 Reichsthalern[2]) — „defalciren“ können.

Damit nichts durchgeht, wird angeordnet, dass Gerichte und Hofmarken über die Höfe, welche ausländischen Stiftern, Spitälern, Benefizien und Widum gehören, dann über Kasten- und Urbar-Unterthanen Beschreibungen ans Landsteueramt zu schicken haben, um das kaiserliche Kommissariat hievon in Kenntnis setzen zu können.

Etwaigen Zweifelspunkten beugt eine eigens erlassene Beschreibungs-Instruktion vor[3]), welche die ludeigenen, wie die leheneigenen Güter für zahlungspflichtig erklärt und bemerkt, dass die Güter für leheneigen gehalten werden, welche von ihren Lehengütern allein die Laudemien auf ereigneten Todesfall oder Veränderung abzurichten haben, hingegen jährliche Haft und Gilt nicht zu geben schuldig sind. Für die lehengiltbaren wie die grundbaren Erbrechts-, Leibgedings-,

[1]) Freyberg S. 278 und 279, Seyfried S. 28.
[2]) 2 Reichsthaler = 3 fl.
[3]) Seyfried S. 28.

Digitized by Google

Freistifts- und anderen Gerechtigkeitsgüter aber werden die Nutzniesser, also jene, welche Stift oder Gilt beziehen, die Anlage abzurichten haben.

So standen die Dinge im bairischen Niederlande. Die 3 genannten Rentämter waren ganz in des Kaisers Hand, bald werden sie auch als abgetreten bezeichnet. In München verlangte indess im März die Kurfürstin von den Verordneten, weil das Rentamt München vor den Winterquartieren gerettet worden sei, monatlich 20 000 fl., vornehmlich zur Schuldenzahlung, 50 000 fl. Zinsenbeitrag für die Landesschuld, umsomehr, als das landschaftliche Corpus in diesem Stück noch ungetheilt beisammenstehe, und 175 000 fl. an der herkömmlichen Kammergutsbesserung. Gegen diese Forderungen nahm sich die landschaftliche Antwort freilich sehr dürftig aus — sie lautete auf fast nichts, eine Antwort, von der die fürstlichen Räthe nicht mit Unrecht sagen mochten, dass sie dieselbe ihrer Herrin zu hinterbringen sich nicht getrauten [1]).

Es war auch nicht nöthig — der Gang der Ereignisse überhob beide Theile der Mühe, über dieses Postulat noch weiter nachzudenken. Landschaftliche Abgeordnete des Niederlandes waren nach Wien gegangen, hatten Bitten und Thränen aufgewendet, die Lage des Landes zu erleichtern; hatten Geld gespendet, um Zutritt zu erhalten, wo er sonst verschlossen war; hatten einen Mann vor ihrer Abreise zur Wahrnehmung ihrer Interessen aufgestellt, der ihnen die Hoffnung erregte, dass er überall genug „intrant“ sei, um mit Nachdruck die Interessen des unglücklichen Landes zu vertreten; alles half nichts; die österreichischen Truppen wie die preussischen Regimenter standen im Lande und forderten und setzten ihre Forderungen mit Exzessen durch; unterm 15. Juni fand bereits in München die Huldigung der Landschaft für den Kaiser statt; am 25. Mai war in den 3 abgetretenen Rentämtern eine durchgehende ausserordentliche Kriegssteuer ausgeschrieben worden, am 5. Juni war die Ergänzung für das Rentamt München mit $1^1/_2$ ausserordentlichen Kriegssteuern gefolgt. „Wie ehensamer sie zusammenkommt, desto bälder werden die Truppen abmarschiren“, sagt das Patent [2]). Im Oktober folgte dann die Ausschreibung der gewöhnlichen Herbststeuer, letztere mit Genehmigung der Landschaft, die formell mit ihren Rechten noch geachtet wird.

Der patriotische, aber so unglückliche Aufstand des Volkes in den Dezembertagen — von den Verordneten oft genug prophezeit — verringerte nicht, sondern erhöhte die Lasten. Am 27. Januar 1706 erschien das erste kaiserliche Verpfle-

---

[1]) Freyberg S. 283.
[2]) Seyfried S. 38.

Digitized by Google

gungsmandat [1]), welches befiehlt, den in kaiserlicher Devotion gebliebenen getreuen Unterthanen in beiden Rentämtern München und Straubing ihr sonst betreffendes Quantum merklich zu verringern, gegen Ueberbegehren der Soldaten und Offiziere Beschwerdewege angiebt, Erpressungen auf die ordentliche Leistung anzurechnen gestattet u. s. w., aber die Last selbst als eine sehr hohe beschreibt: die Portionsgelder, 50000 an der Zahl [2]), sind nach dem bisherigen landschaftlichen Steuerfuss regulirt einzubringen, und zwar sind so viele Steuern einzubringen, bis das Quantum voll ist. An den Orten, wo das Heer einquartirt ist, hat die Portion in natura gereicht zu werden, welche dann dem Quartiergeber an seiner Leistung in Geld abgerechnet wird. Aber wie?! — Derselbe hat dem Soldaten und Unteroffizier täglich zu geben:

1 Pfund Fleisch, 1 Maass Bier, 2 Pfund Brod;

dem Oberoffizier dasselbe oder 3 Groschen täglich oder 3 Reichsthaler monatlich. Dafür werden dem Quartiergeber 6 kr. täglich oder 3 fl. monatlich gutgerechnet! Aehnlich bei den Pferden. Der ständische Beitrag wird nachträglich auf 6298 Portionen berechnet.

Daneben wurden Garnisons- und Legations-Kosten, Zinsenbeitrag und Kammergutsbesserung gefordert.

Die Verordneten schätzten die Kosten der Portionen allein auf 7 Millionen Gulden, die im Vorjahre erhobenen 70000 Portionen auf 9 Millionen, sie betonten, dass 2 Städte, 3 Märkte, 8000 Firste eingeäschert seien, und baten um Mässigung. Die Kammergutsbesserung bestritten sie gänzlich, indem sie historisch wie rechtlich die Natur dieses Etatspostens erläuterten und den Anlass hiezu nicht für gegeben erachteten. Erreicht wurde nur die Zusicherung gnädiger Worte, sonst wenig [3]).

Das Jahr ging zur Neige und die Winterquartierlast stand wieder in Aussicht. Das Land hatte die ungeheuersten Anstrengungen gemacht, um den Feind zu befriedigen; es bangte, sie noch einmal auf sich zu nehmen; sie kam dennoch und belief sich Alles in Allem auf 1800000 fl.; nur eine Minderung von 200000 fl. wurde von den Verordneten erstritten. Deckungsmittel waren $3^1/_2$ Steuern; da diese aber nur 1292172 fl. einbrachten, wurde noch eine weitere ausgeschrieben [4]). War die Landschaft schon über diese harten Steuerausschreibungen tief betrübt, so war sie es noch mehr, als ihr trotz der gegebenen Zusage die Mitwirkung bei der Steuerkonskription und dem Abrechnungswesen

[1]) Seyfried S. 29.
[2]) Freyberg S. 294.
[3]) Freyberg S. 295.
[4]) Freyberg S. 297. Seyfried S. 39.

Digitized by Google

vorenthalten wurde; als bei Erhebung der auf die einzelnen Gerichte und Hofmarken angewiesenen Winterportionen auf das Unbilligste und ganz tumultuarisch verfahren ward, so dass oft eine Hofmark 5 Steuern zu zahlen hatte, bis ein Landgericht deren zwei erlegte. Was half es dagegen, wenn der Kaiser Abhilfe versprach, er der in Wien war, während in Baiern nach wie vor fortgewirthschaftet wurde.

Das Steuergeschäft war, wie man sich denken kann, ziemlich schlecht gegangen; und doch brauchte das kaiserliche Kriegskommissariat für den nahen Winter 1707 auf 1708 Geld. Am 20. Oktober wurde deshalb wieder eine neue Steuer eingefordert[1]), die aber laut der Ausschreibung an der Winterprästation in Abzug gebracht werden durfte. Diese wurde mit dem 2. Januar 1708 umschrieben. Nach ihr wurden $3^1/_2$ Steuern gefordert[2]), auf welche die jüngst ausgeschriebene Steuer angerechnet werden durfte; bis Georgi war das Geschäft zu bereinigen. Am 15. Januar wurde die Leistung der drei Stände auf 2 Steuern ermässigt, unterm 5. Juni 1708 hinkte aber noch eine weitere Steuer von den gesammten Unterthanen nach. Unterm 14. November erfolgte dann bereits die Ausschreibung für 1709; zunächst mit $1^1/_2$ Steuern, und unterm 26. Februar wurden 2 weitere Steuern ausgeschrieben, die Gesammtanlage der Stände aber auf 2 Steuern ermässigt[3]). Bemerkenswerth ist, dass diesen Ausschreibungen eine ordentliche Postulatshandlung vorherging. Das erwähnte Patent vom 26. Februar 1709 verdient auch noch darum Erwähnung, weil es auf die bekannte Steuerinstruktion von 1612 zurückgreift. Nicht etwa aber in der Richtung, dass die Einsteuerung nach jener zu erfolgen hätte; das geschah ja ohnedem: sondern weil eine einzelne Bestimmung jenes Gesetzes zur Deutung Anlass gab. Es bestimmte nämlich, dass wenn ein Bürger aus Städten und Märkten in anderen Burgfrieden, auch Landgerichten und Hofmarken Zins und Gilten habe, diese in solchen Orten darum nicht besteuert werden sollen, weil sie ja am Wohnort des Schuldigen versteuert wurden. Diese Bestimmung war missachtet worden, und eine harte Doppelbesteuerung, ein „Streichen mit doppelten Ruthen" war die Folge. Sie wird darum den kaiserlichen Beamten ins Gedächtniss zurückgerufen und bemerkt, dass nur dann die Steuer noch einmal einzuholen sei, wenn dieser oder jener bürgerliche Stand einen mit gewissen Gerechtigkeiten versehenen Meier darauf gesetzet, welcher dann sein eigenes Vermögen und Fahrniss wie andere zu versteuern habe.

Die kaiserliche Verwaltung gab von ihren Steuerge-

---

[1]) Seyfried S. 40.
[2]) Seyfried S. 34.
[3]) Freyberg S. 301. Seyfried S. 43.

Digitized by Google

schäften nach Wien unterm 24. Oktober 1709 folgenden Bericht[1]):

1) 1705 auf die drei Rentämter gelegt 70 000 Portionen zu 5 Reichsthaler = 350 000 Reichsthaler monatlich
2) 1706 auf die 4 Rentämter
   50 000 Portionen . . . . . = 2 060 837 fl.
   Rückstand geblieben hievon . . . . 148 000 -
3) 1707 wurden gefordert . . . . . 1 400 000 -
4) 1708 - - . . . . . 1 200 000 -
   eingegangen sind . . . . . 1 398 841 -
   Das Land hat zu viel bezahlt . . . 179 400 -

Ausstände sind noch vorhanden von 1706 und 1709.

Verwaltungsbedarf für 1710 . . . . . 1 253 000 fl.

Bei letzterer Summe muss man auch in Anschlag bringen, dass die Verwaltung die Kammergefälle, die sich den Händen der Landschaft entzogen, in Besitz hatte.

Der obige Ueberschuss von 179 400 fl. ergiebt sich, weil der wirkliche Eingang nicht vom Postulat, sondern von dem schon oben bezifferten Sollerträgniss der ausgeschriebenen $4^1/_2$ Kriegssteuern abgezogen wurde.

Das Postulat für 1710 wurde bereits notirt. Es belief sich dem Bedarfe entsprechend auf 1,5 Mill. fl. Die Verordneten errangen eine Herabminderung auf 1,090 Mill. fl.[2]). Dabei hatte schon unterm 12. Juni 1709, als Eisstoss, Wasser, Schauer und andere sonderbare Fälle zu viel Abgang verursacht hatten, der Kaiser eine Steuer zu den Kriegskassenverwaltern eingefordert, von der es hiess, dass, was über die heurige Schuldigkeit mehr erlegt worden zu sein sich zeigen werde, an den nächstkünftigen Hibernalanlagen gutgethan werden solle, was aber nicht hinderte, dass bereits unterm 10. November für das bereits eingetretene Militärjahr 1710 eine ganze Unterthanensteuer als Abschlag nach dem gewöhnlichen landschaftlichen Steuerfusse erlegt werden musste[3]).

Wie die in Aussicht gestellten Anrechnungen wirklich erfüllt wurden, beweisen die Patente vom 4. und 14. Februar und 10. Juni 1710: zwei Standsteueranlagen, drei Unterthanensteuern — man hatte $1^1/_2$ fordern wollen — und nochmals eine Unterthanensteuer zur Ersetzung des Abganges[4]).

Unter diesen Verhältnissen that die Landschaft Recht, wenn sie sich, als ihr im Oktober die neuen Postulate für 1711 zugestellt wurden, in keine eigentlichen Verhandlungen und Verwilligungen einliess. Sie stellte sich diesfalls völlig ausser

---

[1]) Freyberg S. 302.
[2]) Freyberg S. 303.
[3]) Seyfried S. 46.
[4]) Seyfried S. 47.

Digitized by Google

Aktivität. Die Handlung war ja doch nur eine Form, ein numerisches Abmindern zwar möglich, aber insofern nutzlos, als das Kommissariat stets nach Belieben Steuern nachholte. Die Bedarfsumme betrug 1 754 000 fl. nach den Angaben der Verwaltung, die Forderung an die Stände lautet auf 1 350 000 fl. Man erreichte wieder einige Minderungen und es wurden 3 Landsteuern, eine jede mit einem Ertrage von 322 600 fl. berechnet, ausgeschrieben [1]).

Mittlerweile trat des Kaisers Tod ein und die Verordneten suchten, so gut es ging, aus der Lage Nutzen zu ziehen. 4 Unterthanensteuern und 2 Standsteuern wurden gleichwohl ausgeschrieben; zudem mussten in demselben Jahre 1711 noch $2^1/_2$ fl. auf den Hof ausgeschrieben werden, um einen Ausstand von 50 000 fl. zu decken [2]).

Das Jahr 1712 brachte zunächst $3^1/_2$ Unterthanensteuern und 2 Standsteuern; bis April 1713 mussten dann weitere 3 Unterthanensteuern und 2 Standsteuern, schliesslich im Mai noch 4 fl. vom Hofe, dann eine weitere halbe Landsteuer, erstere für einen Durchmarsch, letztere als Beitrag Baierns für die Reichsoperationskasse, erlegt werden; dann veranlasste im August eine verheerende Seuche eine Ausschreibung von 6 kr. von jedem Steuergulden. Es ist bei dieser Häufung von Lasten wohl erklärlich und unausbleiblich, wenn es mit dem Steuern hart ging und wenn häufige Exekutionen den Säumigen nachhelfen mussten. Da ist es aber wiederum bezeichnend, dass der Schade, den die Militärexekution verursachte, oft mehr betrug als die einzuhebende Summe, und deshalb wurde, um dadurch einen möglichst kräftigen Druck zur zeitigen Zahlung auszuüben, verordnet [3]), dass die Beamten eines Gerichtsbezirkes oder die Inhaber einer Hofmark für die ersten 8 Tage eines sich ergebenden Ausstandes 5 Prozent und für die zweiten 8 Tage fortdauernder Zögerung 10 Prozent aus Eigenem bezahlen müssen.

Im Jahre 1714 folgten $3^1/_2$ Unterthanensteuern und 2 Standsteuern [4]); die Stände hatten sich dagegen lange genug gesträubt, sogar die Verwaltung trat ihnen bei [5]). Und selbst dem Kaiser gefiel das Benehmen der Verordneten so wohl, dass er bei einer andern Gelegenheit äusserte: „Man sehe wohl, wie diese Leute nichts unterlassen, das Interesse ihres Landesherrn zu fördern."

Für den Landesherrn hatten sich die Geschicke nun auch günstiger gewendet; es handelte sich nur mehr um die letzten

---

[1]) Freyberg S. 304. Seyfried S. 48.
[2]) Freyberg S. 308. Seyfried S. 48.
[3]) Freyberg S. 309.
[4]) Seyfried S. 54.
[5]) Freyberg S. 310.

Digitized by Google

Formalitäten, die allerdings nicht leicht zu erledigen waren: das Land glaubte Ansprüche an die kaiserliche Verwaltung zu haben, diese aber Ansprüche an das Land, besonders aus rückständigen Gefällen [1]). Man wand sich hier, so gut es ging, durch, und zur Deckung der letzten kaiserlichen Ausgaben wurde noch unterm 16. Januar 1715 eine Steuer ausgeschrieben, nicht von der Landschaft, welche sich weigerte, da die Ausschreibung ihr von Landschaftswegen nicht gebühre, sondern noch von der kaiserlichen Verwaltung, die die Steuer in einem langathmigen Schreiben an die Gerichtsbeamten zu erklären suchte, dem sich ein gleich langathmiges der Landschaft anschloss [2]). Zur Konstatirung der Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten diene noch die Bemerkung, dass die Steuer eigens unterm 16. Februar von dem kurfürstlichen Kommissar bestätigt wurde. Daneben wurde der Landschaft ein „Servicepfennig" — ein Pfennig Aufschlag auf jede Maass braunen und weissen Bieres — bewilligt; dieser wurde ihr bald auf weitere 2 Jahre verlängert, aber nur insoweit er aus ständischen Objekten hervorging [3]).

Es ist aus dem vorliegenden Material nicht zahlenmässig ersichtlich, wie die Finanzen des Landes am Ende dieser Unglücksperiode sich gestaltet haben; dass sie im hohen Grade zerrüttet waren, lassen eine Reihe von Andeutungen ahnen; es kann bei solcher Lage der Dinge nur Wunder nehmen, wenn trotzdem die Landschaft in der Lage war, dem Kurfürsten bei seiner Rückkehr neben reichen Geldgeschenken ein ihm zustehendes Kapital von 400000 fl., welches auf dem landschaftlichen Zahlamte zur Verzinsung lag, zur Verfügung zu stellen; und nicht nur das — sie versprach auch noch, die mittlerweile fällig gewordenen Zinsen von 218 050 fl. nachträglich zu bezahlen. Der Dank des Fürsten ist erklärlich, unerklärlich und bewundernswerth aber die Gewissenhaftigkeit der Landschaft! —

II.

Die bairischen Finanzen von 1714 bis 1726, hauptsächlich die Verhandlungen über das Schuldenwesen (1720 bis 1722).

Max Emanuel war nun wieder im Lande. Ein Postulat von 1,2 Mill. Gulden und eine Erhöhung des bereits 200000 fl. betragenden Kameralbetrages war sein fürstlicher Gruss an die Landschaft [4]). Diese bekannte mit $1^1/_2$ Mill. Gulden Zinsen

---

[1]) Freyberg S. 312.
[2]) Seyfried S. 56.
[3]) Freyberg S. 319.
[4]) Freyberg S. 320. Seyfried S. 60.

Digitized by Google

im Rückstande zu sein und erbot sich zur Erlegung von 1 Mill. Gulden. Das Steuermandat schrieb hiezu 2 ganze Steuern der 3 Stände und 2 ganze Unterthanensteuern aus. An diese Ermässigung knüpfte die Forderung von 1716 an, die im Wesentlichen der vorhergehenden ähnlich lautete, weil die Einnahmen der Hofkammer unzulänglich waren und im verflossenen Jahre bereits zur Schonung der Unterthanen das Aeusserste geschehen; man einigte sich auf 1,1 Mill. Gulden und zwar $3^1/_2$ Land- und 2 Standsteuern.

Das sehr beredte Patent bringt auch eine alte Streitfrage wieder auf das Tapet und zur Entscheidung[1]). Es war öfters wieder auf die Frage angekommen, wie es mit der Versteuerung jener Bauerngüter zu halten sei, welche Bürger in Städten und Märkten an sich gebracht haben. Der durchgehenden Gleichheit wegen wurde beschlossen, dass solche Bürger, welche das Gut selbst bebauen, es nicht verstiften, noch einen Meier darauf setzen, nicht schuldig seien an den Pflegerichter oder die Hofmark Steuer zu geben, sondern die Steuer solle von diesen abgeschrieben werden, sintemalen diese Bürger unter den privilegirten Stand fallen; sonst aber muss der Stifter oder Meier von aller lebendigen und todten Fahrniss die Steuer entrichten, weil dadurch das Privileg des Bürgers nicht beeinträchtigt wird; hat aber der Bürger selbst nur dominium utile, so muss sowohl er wie sein Inmann oder Aftergerechtigkeitsinhaber steuern.

Das Steuergeschäft begegnete indess auch manchen anderen Schwierigkeiten[2]). Im November 1716 waren für 1715 noch 67000 fl. und für 1716 noch 457000 fl. ausständig! Die Verordneten mussten häufig die Regierung um die schärfsten Exekutionsbefehle angehen. Diese Thatsachen wurden 1717 von der Landschaft energisch betont und das ohnehin auf nur 1,1 Mill. Gulden gestellte Postulat auf 700000 fl. zu mildern gesucht; die Bewilligung ging jedoch hart an eine Million. $1^3/_4$ Standsteuern und 3 ganze Unterthanensteuern waren die Deckung. Die Einheischung der Steuer des vergangenen Jahres war insofern auf Hindernisse gestossen, als von den Bürgern, welche in den Pfleggerichten und Hofmarken Bauerngüter ohne Eigenthum besassen oder dieselben von Haus aus bebauten, welche also nur das dominium utile genossen, wie auch von ihren Aftergerechtigkeitsinhabern oder Stiftern die Steuer gefordert wurde, wie das vorige Patent es vorschrieb. Dagegen hatten nun die Betroffenen aus allen 4 Rentämtern eine sehr weitläufige Remonstration[3]) eingelangen lassen, kraft deren sie erweisen wollten, dass ganz allgemein von denjenigen Gütern,

[1]) Seyfried S. 62.
[2]) Freyberg S. 322.
[3]) Seyfried S. 64.

Digitized by Google

die unter bürgerliche Hände wirklich gefallen waren, ohne Unterschied ob der Rechtsgrund des Besitzes Ober- oder Untereigenthum war, eine Steuer nur zu den Stadt- und Marktkammern war bezahlt worden. Die Landschaft schlug sich auf die Seite der Petenten, indem sie verlangte, den Mitstand dieses in uralter Observanz fundirlichen Privilegs nicht zu entsetzen, und der Kurfürst gewährte es bis auf Weiteres — eine Maassregel, bei der die Geschichte nicht viel um Rath war gefragt worden, und deren tiefeinschneidende Wirkung sich bei den Landsteuerpflichtigen um so stärker musste fühlbar machen. Die Attraktionskraft der Städte hatte damit einen weiteren grossen Sieg über das Land errungen, ohne dass sich ein sichtbarer Grund zeigte, der zu einer derartigen Freiheit hätte Anlass geben können. Der Kurfürst selbst mochte wahrnehmen, dass er bei dieser Entscheidung sehr weit gegangen war, wenn er nachdrücklich darauf hinwies, dass diese Bestimmung nur für die wirklich sesshaften Bürger gelten solle und nicht dahin verstanden werden dürfe, dass auch solche, welche etwa ihres Bürgerrechtes sich begeben und sich auf das Land gesetzt haben und nun ihre Steuerfreiheit mit dem Bürgerrechtstitel koloriren wollen, davon Nutzen ziehen dürfen.

Das Jahr 1718 war ein recht bitteres. Eigenmächtigkeiten in Steuersachen, mit denen Emanuel 1717 vorgegangen war, folgte, veranlasst durch die dem Kaiser vom Reiche bewilligten 50 Römermonate, das Verlangen nach einer Interimsaushülfe und im März das Postulat von 1,2 Mill. Gulden, welchem die Verordneten ein Offert von 800000 fl. entgegenstellten unter Klagen über die noch immer erhobene Fourageanlage von 7 fl. pro Hof und über die noch immer stockende Zahlung der Zinsen der Landesschuld. 950000 fl. wurden endlich verwilligt mit 2 Standsteuern und $3^1/_3$ Landsteuern, deren letzte zwei Drittel im November nachgeholt wurden, weil „die extraordinäre Ausgabe von 160000 fl. für die Römermonate auch von extraordinären Mitteln gedeckt werden müsse“ [1]).

Die $3^1/_3$ Landsteuern wurden mit dem den Unterthanen zum Trost einfliessenden Anhang erhoben, dass die Fourageanlage an der Steuer zu Michaelis „defalcirt“ werden dürfe.

Eine stückweise komplementirende Reform brachte auch dieses Patent [2]). In Bezug auf die Besteuerung der Austrägler, Pupillen und anderer im Lande ansässigen unbefreiten Personen sowie Tagwerker und Inwohner waren Ungleichheiten vorgekommen, die nunmehr dahin geschlichtet werden, 1) dass die Austrägler von dem Austrage aus dem zedirten Gute mit besonderer Steuer darum verschont werden sollen, weil die austragspflichtigen Güter ja ohne mildernde Rücksicht auf diese

[1]) Freyberg S. 324.
[2]) Seyfried S. 65.

Digitized by Google

Last besteuert werden; wenn aber Austräglер noch dazu aufliegende zinstragende Kapitalien haben, so müssen sie vom Zins gleich andern Kapitalisten jährlich 2 Steuern zu je ein Zehntel geben, also den 5. Theil; 2) dass die Pupillen, von welchen schon seit 1612 bestimmt war, dass sie nur dann Steuer bezahlen sollen, wenn ihr Vermögen erstlich 100 fl. überschreitet und wenn sodann über die nothwendige Unterhaltung der unvogtbaren Kinder an Zinsen etwas übrig bleibt, hievon nur den 10. Theil als Steuer zu entrichten haben statt des früheren 6. Theiles, und dass für zwei Steuern demgemäss der 5. Theil einzuheben ist.

Eine wesentliche Neuerung ergab sich bei den Inleuten und Tagwerkern, wegen deren die Besteuerung in Gerichten und Hofmarken sehr unterschiedlich war gehalten worden, weil die Steuerinstruktion von 1612 kein bestimmtes Quantum vorschrieb. Es trat nunmehr eine Fixirung des Steuerbetrages von jenen Inleuten und Tagwerkern ein, welche ihrer Arbeit vorstehen und, wenn sie nur wollen und sich nicht geflissentlich auf den Müssiggang legen, also ohne Suchung des Almosens, sich mit Weib und Kind ernähren können, auf 1 Schilling für je eine Steuer.

In diesen Anordnungen lag aber noch ein Weiteres. Man sah ein, dass den genannten Leuten gegenüber mit einer katastermässigen Anlage nicht auszukommen sei, und man war darum gehalten, eine neue Besteuerung anzuordnen. Man traf sie, aber ausserhalb des Rahmens der bisherigen Steuerübung, man hob sie aus dem sonstigen Steuerplane heraus und gab ihnen fiskalisch durch eine gesonderte Belegung eine gesonderte Stellung.

Ein Gleiches geschah bereits im nachfolgenden Jahre 1719 mit einer andern Gruppe, indem das Patent die Bemerkung macht: wie nun aber von Inleuten auf dem Lande, als da sind Maler, Bildhauer, Bader, gegen andere Inleute, wie die Schuhmacher und Schneider, oder solche, die allein Bauernarbeit auf Tagelohn thun, ein grosser Unterschied zu finden ist, so wird auch steuerlich eine Trennung dahin angeordnet, dass vorerwähnte bessere Hantirungen neben der Schillingssteuer auch noch à part ihr Vermögen zu versteuern haben[1]).

Im Uebrigen waren 1719 2 Standsteuern und $3^3/_4$ Unterthanensteuern ausgeschrieben für eine Willigungssumme von 950000 fl.

Derselbe Betrag war auch 1720 Gegenstand der fürstlichen Forderung. Die Verordneten, die stetig auf Abminderung bedacht waren, verfolgten hartnäckig auch diesmal wieder ihr Ziel; sie mussten sich schliesslich auf 880000 fl. wider ihren Willen verstehen, mit 3 Unterthanensteuern und

[1]) Seyfried S. 69.

Digitized by Google

1½ Standanlagen, nachdem sie das fürstliche Ansinnen, die Hälfte der Servicepfennigeinnahme an die Kriegskasse zu zediren, entschieden abgelehnt hatten. Der Servicepfennig war seit der Administration in den Händen der Landschaft, er ertrug nur 72000 fl. und sollte vorzugsweise die Zinsen der bei Abzug der kaiserlichen Administration übernommenen Schulden von 600000 fl. decken[1]). Die Landschaft bekannte, dass, wenn man ihr diese Einnahme wegnehme, nichts zur Abzahlung der Rückstände übrig bleibe, die sich an Zinsen allein schon auf 1,5 Mill. Gulden belaufen, und sie beklagte sich daneben bitter über den Verfall des Landmannes und des Kredites, über die überspannten Hofanlagen und Kaminsteuern, über die um sich greifende Exzesslust der durch Mangel an Bezahlung erbitterten Soldaten, welche die Bäckerläden und Fleischbänke stürmten.

Die im Vorjahre geschaffene Zweitheilung in bessere und minder bessere Hantirungen muss bei der technischen Durchführung ihren besonderen Haken gefunden haben. Denn das neue Steuerpatent von 1720 enthält am Schlusse die lakonische Bemerkung: Inleute, Tagwerker und Handwerker sollen nun wieder gleich steuern, für heuer zweifach, jedes Mal 1 Schilling Pfennige[2]).

Zur Konstatirung des rechtlichen Gesichtspunktes mag noch bemerkt werden, dass von den beregten Steuern in Folge einer im Dezember mit den Verordneten vorgenommenen Separatverhandlung bereits im Januar 1720 die Erhebung einer Steuer auf Lichtmess ausgeschrieben wurde. Dass die Verordneten schon zu Beginn der Postulatshandlung die Mittheilung eines spezifizirten Entwurfes über sämmtliche Landesbedürfnisse und den Militäretat erbeten hatten, ist von nicht minderer Wichtigkeit.

Dieselbe Bitte ward 1721 wiederholt und mit einem zusagenden Versprechen beantwortet, worauf eine ganze „sobenamste" Standsteuer, 3 Unterthanensteuern und — das beginnt allmählich in der Aufzählung schärfer pointirt zu werden — eine Kontribution der unbefreiten Stände, der Pupillen, der übrigen unbefreiten Kapitalisten und der Inleute und Tagwerker in dem Maasse der „vorgelaufenen" Jahre ausgeschrieben werden.

Die einfache Landsteuer war zu 355000 fl. und die Standsteuer zu 99000 fl. berechnet. Die landschaftlichen Leistungen hieraus waren so veranschlagt:

Fürstliches Postulat	750000 fl.
Marsch-Konkurrenz-Ausstand	75000 -
Kontagionskosten-Ausstand	15000 -

[1]) Freyberg S. 327.
[2]) Seyfried S. 70.

Digitized by Google

Landschaftliche Erfordernisse	50 000 fl.
Nachlässe und Ausstände	70 000 -
	960 000 fl.

Der Verlauf der Steuergeschichte verlangt es nunmehr, auf die Geschichte einer grossen Finanzmaassregel einzugehen, die der Kurfürst mit seinen Ständen machte: die Entwirrung der Schuldenverhältnisse des Landes.

Als bekannt aus dem Vorhergehenden wird vorausgesetzt, dass das bairische Schuldenwerk, wie überhaupt die gesammte bairische Finanzverwaltung eine dichotomische war; ein Theil der Schulden stand der Landschaft zu und wurde von ihr verzinst, wenn auch die ursprüngliche Anleihe vom Fürsten genommen war; ein anderer Theil haftete und lastete auf der Kammer des Kurfürsten.

Bei den knappen landständischen Bewilligungen der letzten Jahre, welche, wenn auch für den Rücken des Landes schwer genug zu tragen, für den komplizirten Hof eines Fürsten im Zeitalter Ludwig's XV. immerhin sehr gering waren, war es natürlich, dass keine Kapitalrückzahlungen stattfinden konnten. Aber noch mehr, es fanden auch nur sehr geringe Zinszahlungen statt, und so kam es, dass der Schuldenembryo, der zur Zeit der Erlassung der grossen Steuerinstruktion in der Mitte des 16. Jahrhunderts wenig mehr als ½ Mill. Gulden betrug, nun zu einem stattlichen Wesen von 9—10 Mill. Gulden sich herausgewachsen hatte, das durch Zusammensuchen noch anderer Kreditoren — die Gelegenheit war ja günstig und es ging in Einem hin — seine Grösse noch um ein Bedeutendes vermehrte.

Schon im Mai 1720 begannen die bezüglichen Verhandlungen mit den Verordneten. Den Fürsten beriethen in dieser Zeit der wackere Kanzler Unertl, der Hofkammerdirektor Scharfsed und ganz besonders der Beichtvater aus dem Angerkloster, Sigismund Neudecker.

An Thatsachen lag Folgendes vor. Die Hofzahlamtsausgaben beliefen sich 1720 auf 2,02 Mill. Gulden, der Militärbedarf auf 0,947 Mill. Gulden. Die Einnahmen dagegen betrugen 1,497 Mill. Gulden beim Hofzahlamte, 0,921 Mill. Gulden beim Kriegszahlamte. Das ergab ein Defizit von 548 000 fl. Emanuel's Plan ging nun dahin, den grössten Theil der Schulden in den Händen eines Kreditors in England, der 500 000 Pfund Sterl. zu billigen Zinsen leihen sollte, zu unifiziren, damit sich der heimischen Gläubiger zu entledigen und die genannte Summe ratenweise in 8—9 Jahren heimzuzahlen. Die Landschaft aber sollte nicht nur die Heimzahlung ermöglichen, sondern auch die Schuldobligation mitunterschreiben.

Die Verordneten konnten sich in diesem Augenblicke nicht verbergen, dass sie nur Repräsentanten der Landschaft seien

Digitized by Google

und dass ihre im Jahre 1669 konstituirte Vollmacht sich auf Ausfertigung dieser Mitverschreibung nicht erstreckte — sie lehnten somit aus einem formalen Rechtsgrunde das Ansinnen ab, erklärten sich aber bereit, sich in weitere Konferenzen einzulassen. In diesen trat der kurfürstliche Plan in greifbarer Gestalt hervor[1]). Danach sollte die Tilgung 15 Jahre dauern und auf diese Zeit das fürstliche Postulat pro camerali et militari mit jährlich 700000 fl. fixirt werden, mit einer Deckung von 2 Landsteuern und 1 Standsteuer, ferner sollte $^1/_2$ Landsteuer zur Schuldenabledigung verwendet werden und der Servis-Pfennig eben dazu. Dann sollte die Landschaft noch jährlich 50000 fl. bezahlen zur Uebernahme eines weiteren Anlehens von 1 Million Gulden aus England, während der Kurfürst jährlich 214000 fl. beitrüge.

Die Verordneten wiesen in ihrer Entgegnung nicht auf die bedrohliche rechtliche Seite der Maassregel hin, die sie auf 15 Jahre ihres Finanzrechtes, ihrer Steuerbewilligung beraube, merkwürdigerweise nein! — aber sie betonten, dass zu der Maassregel 4 Steuern nöthig seien, die das Land nicht leisten könne, und dass eine Masse baaren Geldes aus dem Lande gehen werde, und endlich, dass doch noch ein Defizit von 700000 fl. verbleibe. Sie wollten das englische Anlehen ganz bei Seite lassen und die Schulden durch Ersparnisse und durch Anleihen im Inlande verringern. Sie bemerkten dazu noch später, dass der weisse Bierpfennig, das Siegelpapier und die Herdstätteanlage, welche eigentlich für gar keine Kameralgefälle zu halten seien, bereits einen starken Landesbeitrag zur Tilgung einer Schuld, die das Land selbst nicht betreffe, in sich enthielten.

Der Hof antwortete dem gegenüber mit der Thatsache, dass das Anlehen schon im Gange wäre; und die Verordneten gaben nach, aber mit sehr wichtigen Reservaten, indem sie die Obligation mit zu unterschreiben und 75000 fl. beizutragen sich bereit erklärten, aber 1) auf zu erhoffende Ratifikation der Mitstände, 2) mit gemeinschaftlicher Kassensperre, 3) mit dem Verlangen, dass die jährliche Postulatshandlung nicht gestört werde, 4) mit dem Verlangen, dass die ganze Operation nur unter Beisein einer ständischen Deputation geschehe. Neben dieser trefflichen Wahrung der ständischen Rechte, die den Verordneten alle Ehre machte, verlangten sie noch weiter, dass vor Allem die 600000 fl. bezahlt würden, die auf den Kasernenpfennig angewiesen seien, und dass dieser Pfennig nach 6 Jahren aufhöre, und dass der Landschaft ausser der Schadloshaltung auch das kurfürstliche Allod zu ihrer Sicherheit verschrieben werde, und dass auch die Fourage- und Naturalabgaben aufhörten.

[1]) Freyberg S. 329.

Digitized by Google

Das war im Jahre 1720. Das Auftreten der Landschaft mochte den Kurfürsten verstimmt haben, denn was sie als Gegengabe verlangte, war viel, und vielleicht war für ihn der gegenwärtige Zustand vorzuziehen, als unter diesen Bedingungen der künftige.

Erst ein Jahr später wurden darum die Verhandlungen fortgesetzt, mit der Nachricht, dass es mit dem englischen Anlehen nichts werde; ein neues Projekt wurde zugleich vorgelegt.

Es beginnt mit dem Hauptsatze: die Landschaft übernimmt alle Schulden mit Ausnahme einer Million Stiftungsgelder. Die Gesammtschuld wird hiebei auf 15 Mill. Gulden angegeben, zu verstehen mit den ausständigen Interessen. Dafür will sich der Kurfürst, indem er den Militäretat ermässigt, mit $1^1/_2$ Land- und 1 Standsteuer, d. h. mit 520000 fl. begnügen.

Die Landschaft ihrerseits hätte [1]) $2^1/_2$ Land- und $1^1/_3$ Standsteuern zu erheben, sowie eine Anlage von 2 fl. auf den Hof, davon die obige Steuer dem Fürsten zu überlassen, 150000 fl. für Nachlässe und Aehnliches in Rechnung zu bringen und den Ueberrest zum Schuldenfundus zu wenden.

Dieser hätte ferner zu bestehen aus den Einnahmen aus

Stempelpapier und Leinwandaufschlag mit		31500 fl.
Herdstättengeldern	-	140000 -
dem kurfürstlichen Kasernenpfennig .	-	120000 -
dem landschaftlichen Kasernenpfennig	-	42000 -
2 Weissbieraufschlägen	-	90000 -
Hofanlagen von 2 fl.	-	60000 -
einem kurfürstlichen Beitrage mit . . .		100000 -

Die wichtigste Position kam aber noch zum Schlusse: die Landschaft müsse sofort zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse ein Anlehen von 1,2 Mill. Gulden zu Stande bringen.

Wie? und bei wem? war die fragende Antwort der Stände.

Eine Tabelle [2]) mit Erläuterungen befriedigte diese Fragen. Man gedachte jährlich über 300000 fl. heimzubezahlen und die ersparten Zinsen zum Tilgungsfond zu schlagen. Bei der Heimzahlung sollte Grundsatz bleiben, dass alle Gläubiger befriedigt werden, doch mit erheblichen Rissen. Es wäre nach der damaligen Rechtsanschauung nichts Besonderes gewesen, dass die lex Anastasiana im weitesten Umfange angewendet wurde; aber das war allerdings etwas Besonderes, wenn man versuchte, einen Theil der Schulden durch Verringerung der Kapitalschuld sich vom Halse zu schaffen.

Eine neue Zusammenstellung hatte nämlich eine Schuldenlast von

---

[1]) Freyberg S. 332.
[2]) Freyberg S. 333 und Beilagen S. 97.

Digitized by Google

8,16 Mill. Gulden Kapitalschulden
9,58 - - Kurrentschulden und Ausstände
sohin 17,75 Mill. Gulden in Summa ergeben.

Der letztere Theil der Schulden sollte nun vorschlagsweise in der Art getilgt werden, dass die Gläubiger die Wahl hätten, entweder auf Rückzahlung des Ganzen ohne Zinszahlung zu bestehen, oder ein Drittel nachzulassen und 2,5 Prozent Zins für den Rest zu erhalten, oder die Hälfte nachzulassen und den Rest mit 4 oder 5 Prozent verzinst zu erhalten. Den „Kapitalisten" hingegen verbleiben die 5 Prozent Zinsen, sie erleiden jedoch den gewöhnlichen Steuerabzug in der Weise, dass die unbefreiten Personen die 10 Prozent vom Zins zur Steuer abführen müssen — resp. sie ihnen zurückbehalten werden —, die befreiten nur 5 Prozent und die „neuen Kapitalschuldner" nur 3 Prozent.

Die „neuen Kapitals" müssten aber erst gesucht werden — durch ein Zwangsanlehen und zwar bei

sämmtlichen Klöstern	mit	506000 fl.
35 Städten	-	516000 -
den Märkten	-	101000 -
Hofmarken und adeligen Sitzen	-	300000 -
den Beamten	-	168700 -

Mit Widerstreben ging die Landschaft auf all dies ein, mit Recht schien ihr der vom Kurfürsten in Aussicht genommene Schuldenfundus von 700000 fl. zu gering; dieselbe Meinung verbreitete sich im Volke und schon nach 2 Monaten gerieth die Anleihe ins Stocken. Das Kabinet selbst gerieth unter diesen Verhältnissen über sein eigenes Machwerk in Bedenken, zumal die wahre Finanzlage in immer schärferen Umrissen aus der Verwirrung hervortrat und endlich einmal wirklich deutlich wurde.

Danach ergaben sich nicht 15 Millionen, sondern 20 Mill. Gulden Schulden und ein jährliches Kameral- und Militärdefizit von zusammen 600000 fl. bei einem Militäretat von mehr als 1 Mill. Gulden, von dem des Kurfürsten eigene Räthe sagten, dass er weit über die Kräfte des Landes gestellt sei. Der Hof besass keinen Finanzkoch, der die Sachen in Ordnung bringen konnte, und unter Ausserachtlassung eines ganz planlosen Vorschlages des schon erwähnten Beichtvaters begann die fürstliche Postulatshandlung für 1722 kurz dahin, dass die Landschaft 1,2 Mill. Gulden leisten solle. Diese aber wollte zunächst Auskunft über die Lage des Schuldenwerkes, wozu sich der Hof auch bequemte. Der Fundus, der nunmehr ausgewiesen werden sollte, betrug 1,035 Mill. Gulden und wäre auf 1,2 Mill. Gulden noch zu erhöhen [1]). In einem „verborgenen" Fundus

[1]) Freyberg S. 337.

Digitized by Google

wollte man hiebei alle die Personen treffen, die ledigen Standes sind, kein Herdstättengeld bezahlen, aber Tabak schnupfen oder rauchen; sodann Dienstboten und Ehehalten, die sonst keine Steuer reichen, mit 3 Kreuzern vom Gulden der Besoldung.

Der Landschaft drängten sich bei jeder einzelnen Post dieses Fundus die grössten Bedenklichkeiten auf, sie verhielt sich im Prinzip jedoch nicht ablehnend und genehmigte zunächst $1^1/_2$ Standsteuern, $2^1/_2$ Landsteuern und eine Fourageanlage von jedem Hof mit 7 fl. Das Patent erläutert dies den Steuerzahlern, die Situation in langer Einleitung kundgebend und vergisst am Schlusse nicht, jene gesondert aufzuführen, die bereits im Vorjahre erwähnt wurden [1]).

Prinzipiell war die Uebernahme der grossen ganzen Schuldenlast von der Landschaft beschlossen; es handelte sich nunmehr noch um die formalen Bedingungen. Es war eine schöne Absicht, die 20,409 Mill. Gulden betragende Gesammtschuld durch einen jährlichen Tilgungsfond in etwa 33 Jahren abzutragen. Aber die erhobenen Steuern genügten hiezu bei Weitem nicht, die vorgelegten Projekte waren alle nicht ausreichend und versprachen nicht einmal ein dem Anschlag entsprechendes Ergebniss zu liefern; man beschritt daher den Weg, den alle Finanzmänner in solcher Lage beschritten haben, den Weg der indirekten Steuern. Ein ganzes Bouquet derselben wurde den Verordneten gebunden und zur freundlichen Annahme vorgelegt [2]), vorzüglich bestehend in neuen und er-

---

Der Fundus nannte im Einzelnen:

Siegelpapier und Leinwandaufschlag	31 500 fl.
Weissbieraufschlag	90 000 -
Herdstättengelder	120 000 -
Fourageanlage zu 5 fl. per Hof	150 000 -
Steuerüberreste	150 000 -
Landschaftlicher Bierpfennig	72 000 -
Donauwörth'sche Steuer	1 500 -
die neue Komposition	150 000 -
Münzvortheil	150 000 -
verborgener Fundus	120 000 -
	1 035 000 fl.

Der verborgene Fundus war eine Erfindung des Beichtvaters. Er sollte bestehen in Belegung der Ehehalten mit 3 Kreuzern vom Gulden des Lidlohnes, Extradirung des Tabakgeldes auf Klöster, Pfarreien und adelige Schlösser.

[1]) Seyfried S. 73.

[2]) Freyberg S. 340.

Die Staatsrechnung war diese:

A. Schuldenstand		20 409 236 fl.
B. a) Ertrag der Steuern		849 000 -
Davon ab:		
1. für Nachlässe u. s. w.		125 000 -
2. zum Hofzahlamt		25 666 -
3. zum Kriegszahlamt		320 228 -
bleibt für die Schulden		378 106 fl.

Digitized by Google

höhten Zolleinnahmen und Aufschlägen. Allein die Verordneten waren nicht sehr gerne zur Annahme derselben bereit, und erst als — den Zeitverhältnissen entsprechend — Jesuiten, Augustiner und Franziskaner ihre Voten bejahend abgegeben hatten, willigten die Verordneten ein, per majora und unter Vorbehalt des binnen 2 Jahren zu erhebenden Konsenses der gesammten Landschaft.

Damit war der bairische Hof endlich einmal eine Last los, die ihn seit nahezu 2 Jahrhunderten gedrückt hatte, und das Land hatte nun auch formal eine Last auf dem Rücken, der es ja nimmer entrinnen konnte. Man hätte nun meinen sollen, dass in demselben Augenblicke, da das Land so grosse Opfer zu tragen willig unternahm, der Landesfürst dessen gedenken werde, dass seine Absicht dahin gehen werde, die Rechnungen der Landschaftskasse nicht mehr zu stören, und sie, die allezeit, das ist ihr grösster Ruhm, unentwegt ihre Finanzgeschäfte mit wunderbarer Sicherheit und Treue besorgt hatte, unterstützen werde. Aber schon einen Monat später kam es anders. Der Kurprinz heirathete, und dazu hatte man kein Geld. Die Landschaft verstand sich zu 300 000 fl.; das war einst genügend; der junge Fürst brauchte einen Hofstaat, den das Kabinet mit $^2/_3$ Steuern zu decken hoffte. Darauf ging die Landschaft nicht ein und erst nach langem Drängen d a r a u f, eine neue Schuldurkunde von 1,5 Mill. Gulden für die Hochzeitskosten zu unterschreiben.

So war in seinen Anfängen das Schuldenabledigungswerk bereits zu Grabe getragen. Die Postulate für das Jahr 1723 waren nicht geringe. Zwei Prinzen hatten sich etablirt, und der Kurfürst hatte darin Recht, dass er, nachdem ein grosser Theil der fürstlichen Gefälle dem Schuldenfundus überwiesen war, nicht mehr im Stande war, die entstehenden Ausgaben zu decken. Die Verordneten aber weigerten sich beharrlich, auf eine Steuererhöhung einzugehen, hinweisend auf die parsimonia, qua nullum melius et securius vectigal. Und in der That blieben sie diesmal standhaft. Das grosse Werk, das sie zu vollführen unternommen, gab ihnen den Muth, auch dann noch „nein“ zu sagen, als das Kabinet drohte, „selbst vorzugreifen“; und das Patent schreibt nur $2^1/_2$ Unterthanensteuern und $1^1/_2$ Standsteuern aus nebst der Fourageanlage mit 7 fl. und den Steuern

b) neue Komposition		60 000 fl.
c) landschaftlicher Bierpfennig . .		72 000 -
d) Münzvortheil		50 000 -
e) ein besonderer Posten		17 166 -
f) Salzaufschlag		84 000 -
g) Weinaufschlag		30 000 -
h) Kartenaufschlag		8 000 -
	Sa.	699 272 fl.
bleiben noch bis zu 800 000	Rest	100 728 fl.

welche durch eine vermehrte Komposition und den Aufschlag auf auswärtiges Leder, Oel, Tuch, Gold, Silber und Seide zu decken seien.

Digitized by Google

für die besonders benannten Klassen. Zugleich erledigt es eine auftauchende Frage über die Besteuerung der auf der Gant befindlichen Güter, dass die Steuern nämlich nicht abgeschrieben, sondern zur Masse „eingedungen" werden [1]).

Bei diesen Steuern blieb es auch 1724 [2]). Es war klärlich, dass sich bei diesem unveränderten Zustande der Dinge der Hof nicht zufrieden geben konnte. Er hatte, wie die Sachen lagen, dringende Finanzbedürfnisse; selbst vorzugreifen, wie er gedroht, mochte ihn das Gefühl der Billigkeit hindern, welches ihm sagte, dass die Landschaft in ihrem Innersten mit ihrem Verhalten Recht hatte; überdies war die Schuldenübernahme eine provisorische, und der Konsens der Gesammtlandschaft war nicht ertheilt: rechtlich konnte die Landschaft jeglicher Drohung die andere entgegensetzen, dass sie der Schulden sich begeben werde, was, wenn auch schliesslich die Stände nachgeben müssten, doch zu höchst langwierigen Verhandlungen geführt hätte, die aufzunehmen für den Hof sehr unbequem war. Ueberdies lagen die Schwierigkeiten der Situation für den gerecht Urtheilenden offen zu Tage.

Die neuen Schulden hatten in demselben Augenblicke, da man die alten zu tilgen begann, die Wirkung der Tilgung aufgehoben. Die Gefälle des Tilgungsfonds waren nicht zureichend, weil man den verkehrten Weg eingeschlagen hatte und, anstatt auf gute und wenige indirekte Steuern mit mässigen Ertragsansätzen das ganze Werk zu gründen und die erforderliche Abgleichung durch das mobile Element der direkten Steuern herbeizuführen, den Hauptfundus im Wesentlichen auf einen Theil der direkten Steuern gestellt hatte, der fest gegeben war, und die Abgleichung durch die meist unsichere Einnahme aus indirekten Auflagen unsicher machte. Thatsächlich hatte der Tilgungsfond in den letzten 2 Jahren nur 589000 fl. eingetragen [3]), 6,54 Mill. Gulden waren neue Schulden gemacht worden, 4,85 Mill. Gulden waren seit der Uebernahme zurückbezahlt worden, 1,688 Mill. Gulden Schulden betrug also der Zugang.

Die eigentlichen Hofeinnahmen waren im Jahre 1724 gegenüber den Ausgaben mit 600000 fl. im Defizit. Denn die Einnahmen des Hofzahlamtes beliefen sich

1.	aus der Landschaft	auf	250000 fl.
2.	- dem Salzwesen	-	500000 -
	- dem Bräuwesen	-	230000 -
	- dem Bergwesen	-	10000 -
	- dem Münzwesen	-	15000 -
	- dem Siegelwesen	-	25000 -

[1]) Seyfried S. 74.
[2]) Seyfried S. 74.
[3]) Freyberg S. 347.

Digitized by Google

	aus dem Scharwerk	auf	42000 fl.
	- den Rentgefällen	-	100000 -
	- den Aktivzinsen	-	17000 -
3.	- den Herdstättengeldern .	-	120000 -
	- dem Leinwandaufschlag .	-	6000 -
	- dem Weissbieraufschlag. .	-	90000 -
4.	- Gütern	-	17000 -
		Sa.	1431660 fl.
	während die Ausgaben		1838150 -
	betrugen, also fehlten		406490 fl.

Dagegen hatte die Hofkriegszahlamtskasse

Ausgaben	988569 -
Einnahmen	780195 fl.
Defizit	208374 fl.

Die Verordneten überkam unter diesen Umständen grosse Lust, die ganze Arbeit aufzustecken, und sie machten hiezu im Jahre 1725 die entsprechende Miene. Beiderseits wusste man freilich den einen Fehler des bisherigen Verlaufes sehr gut zu nennen und war deshalb neuerdings darauf bedacht, den Fundus zu stabiliren.

Eine neuerliche Berechnung fürstlicherseits wollte ihn auf 939983 fl. bringen, nämlich

aus Steuern	237772 fl.
aus dem Braunbieraufschlag unter Weglassung des der Landschaft verbleibenden Kompositionsbeitrages und mit Einschluss von 72000 fl. des sogenannten landschaftlichen Servispfennigs	441000 -
aus der Münze	150000 -
aus Interessen	17166 -
aus dem neuen Weinaufschlag	24000 -
aus dem Waaren-Aufschlag	25000 -
aus einem proponirten Besoldungsabzug und Beamtenbeitrag	45000 -

Daneben wurde in Aussicht gestellt, die Ausgaben um 173000 fl. zu verringern. Hiegegen wandte die Landschaft ein, dass der Anschlag aus der Münze sich gar nicht bewähre, dass der Weinaufschlag übersetzt sei, und endlich dass der beabsichtigte Besoldungsabzug bei den Beamten odios sei und man sich daher darauf nicht einlassen könne. Die kurfürstlichen Kommissare suchten nun das Bier als das am meisten geeignete Steuerobjekt darzustellen, indem sie behaupteten, dass von jeder Wintersud 13 fl. und von jeder Sommersud 15—20 fl. Gewinn verblieben[1]). Das wurde nun allerdings

[1]) Die Herren rechneten also:

Digitized by Google

von den Verordneten nicht anerkannt, und des Weiteren bemerkt, dass man vergeblich der Mittheilung der Einnahmen und Ausgaben bei der Hofkammer entgegengesehen habe.

Eine solche Forderung war nun gewiss neu und durch das bisherige formale Finanzrecht nicht begründet. Was der Hof eingenommen und wozu er es verwendet hatte, war bisher in der That Sache des Hofes gewesen. Eine Rechenschaft zu geben war er nie schuldig. Freilich hatte dieses Prinzip insoferne eine Durchlöcherung erfahren, als seit mehreren Jahren der Militäretat war mitgetheilt worden, behufs Ausweisung der das Land Baiern betreffenden Antheile. Immerhin aber muss anerkannt werden, dass hiezu keine Pflicht auf der einen Seite und kein Recht auf der anderen Seite bestand, und dass die Mittheilung precario modo geboten war. Gleichwohl ist dieses Ansinnen der Landschaft ein erklärliches. Denn mit der Gesammtübernahme der Schulden hatte sie eine Pflicht übernommen, welche die Hofkammer nicht nur wesentlich entlastete, sondern welche Pflicht auch verlangte, dass die Hofkammer noch Antheil am Werke nehme und demgemäss die kumulative, nicht privative Natur der Schulden-

---

I. Winterbier:

a. Ausgaben. Eine Sud erfordert

1. 4 Scheffel 4 Metzen Gerste à 4 fl. 45 Kr.	=	22 fl.	10 Kr.	— Hl.
2. 12 Pfund Hopfen à Ztr. 50 fl. .	=	6 -	— -	— -
3. dazu der neue Aufschlag . . .	=	15 -	42 -	6 -
4. - für Pechen - Holz - Leute - Ehehalten - Kellerzins u. s. w.	=	7 -	— -	— -
		50 fl.	52 Kr.	6 Hl.

b. Einnahmen. Daraus werden gebraut 24 Eimer à 60 Maass zu 10 Pf. = 2 fl.

30 Kr. der Eimer	=	60 -	— -	— -
für das Klarbier		2 -	— -	— -
für Träber und Teig		1 -	30 -	— -
		63 fl.	30 Kr.	— Hl.

Demgemäss verbleibt Gewinn
dem Bürger 12 fl. 37 Kr. 1 Pf.
dem Adel 17 - 37 - 1 -
(bei diesem mehr wegen der Komposition).

II. Sommerbier:

Ausgabe		50 fl.	52 Kr.	6 Hl.
Einnahme: aus 22 Eimern à 60 Maass zu 11 Pf.	=	60 -	30 -	— -
dazu Klarbier, Träber und Teig .	=	3 -	30 -	— -

verbleibt also
dem Bürger 13 fl. 7 Kr. 1 Hl.
dem Adel 18 - 7 - 1 -
kostet aber die Maass 12 Pf., so ist der Gewinn 18 fl. 37 Kr. 1 Hl. resp. 23 fl. 37 Kr. 1 Hl.

Digitized by Google

tilgung festhielt. Diese Antheilnahme aber konnte nur stattfinden, wenn die Hofkammer all das, wessen sie entrathen konnte, namentlich gemachte Ersparungen und vermiedene Ausgaben, Einschränkung in den Bedürfnissen, der Schuldenabledigung zuwarf und damit auch ihrerseits einen Theil der Bürde mittrug. Die Landschaft erblickte nun eine wesentliche Verlebendigung dieser Antheilnahme gerade in diesem Momente, sie glaubte aber auch, dass sie ein Recht habe, zu prüfen, ob vom Hofe wirklich all das, was nöthig war, versucht wurde. Es zeigte sich sonach auch hier, was die Geschichte der Etatshandlungen in allen modernen konstitutionellen Staaten lehrt, dass dem Streben der — es sei das Wort gestattet — Volksvertretung, mit der Lampe der Erleuchtung in die tiefsten Tiefen des Budgets einzudringen, um Bedürfniss und Befriedigung desselben in Einklang zu bringen, das Widerstreben entgegenstund, und noch dazu ein begründetes Widerstreben, eine derartige Durchschau zu gestatten.

Der Kurfürst stellte sich denn auch energisch auf diesen Standpunkt. Er behauptete, dass es ihm zustehe, Rechenschaft von der Landschaft zu fordern, knüpfte daran heftige und unmuthsvolle Vorwürfe über das Finanzgebahren der Landschaft und — liess gleichwohl den Hof- und den Militäretat vorlegen [1]).

---

[1]) Freyberg S. 351.

A. Kameralstatus.

I. Einnahmen:

Salzgefäll	500 000 fl.
Bräugefäll	230 000 -
Scharwerkgelder	42 000 -
Bergwerksgefälle	10 000 -
Rentengefälle	100 000 -
Münzvortheil	15 000 -
Landschaftlicher Beitrag	250 000 -
Verzinsung des landschaftlichen Kapitals	17 166 -
Herdstättengelder	60 000 -
Siegelamt	25 000 -
Leinwandaufschlag	6 500 -
Beide weisse Bieraufschläge	90 000 -
Herzog Maxens Güter	10 000 -
Leuchtenberg	9 000 -
Sa.	1364 666 fl.

Davon kommen zum Schuldenwerk von

dem Herdstättengeld	60 000 -
dem Siegelpapier und der Leinwand	31 500 -
dem Bieraufschlag	90 000 -
bleibt Rest	1183 166 fl.

II. Ausgaben:

(nach den Ansätzen von 1722)

die Kurfürstin	12 000 -
derselben Restitution	14 895 -
der Kurprinz	20 000 -

Digitized by Google

Danach war klar, dass sich ein Defizit von 300 000 fl. ergab, welches vielleicht noch auf die Hälfte zu mindern war,

Diese Post war 1725 auf 250 000 fl. gestiegen.	
Herzog Ferdinand	6 800 fl.
Stieg 1725 auf 16 800 fl.	
Herzog Theodor	10 000 -
Fiel ganz weg 1725.	
Junge Herrschaften	30 000 -
Minderte sich 1725 auf 15 000 fl.	
Hofküche	140 000 -
Hofkeller	81 000 -
Hoffuttermeister	160 000 -
Hofbauamt	36 000 -
Gartenamt	3 000 -
Triftamt	10 000 -
Kurfürstliche Schwaige	20 000 -
Hofschneiderei	40 000 -
Hauskammer	20 000 -
Tapeziererei	9 000 -
Jagd	12 000 -
Falkenmeisterei	20 000 -
Bauamt Ingolstadt	20 000 -
Hofapotheke	5 500 -
(Bei Vorstehendem traten von 1722 auf 1725 weiter Minderungen ein bei:	
Küche und Keller bis auf	120 000 -
Futtermeister	140 000 -
Hofbauamt	36 000 -
Hofschneiderei	10 000 -
Hauskämmerei	15 000 -
Tapeziererei	2 000 -
Bauamt Ingolstadt	15 000 -
Hofapotheke	500 -)
Hofkapelle	2 200 -
Hofklagen	6 000 -
Krankenausgabe	4 400 -
Gefangene und Malefiz	2 500 -
Almosenier	12 000 -
Kanzlei	2 000 -
Gesandtschaft	60 000 -
Varia	100 000 -
Besoldungen	450 000 -
Rüstungen	50 467 -
Apanage	3 000 -
Beamten-Resten hinaus	20 000 -
Supporto pro ordinario	20 000 -
Leibgeding und Provisoner	28 000 -
Post und Briefgeld	6 000 -
Abfertigung und Gnaden	6 000 -
den Generalstaaten für Versatz	98 061 -
Interessen von Hofzahlamts-Kapitalien	97 027 -
Interessen von Bundeskapitalien	148 529 -
die Abstossung der auf den sämmtlichen Salz- und Bräuämtern haftenden Antizipationen erfordert beiläufig	450 000 -
Sa. der Ausgaben	2276 379 fl.

Digitized by Google

wenn wirklich alle Reduktionen durchgeführt wurden. Wohl mit Rücksicht hierauf hatte die Regierung verlangt, dass ein sehr erhöhtes Steuermandat erlassen werde, zu dem sich die Verordneten nur in Folge der Drohung verstanden hatten, dass es sonst ohne ihre Einwilligung zum Vollzuge gebracht werde — ein Beweis, wie sehr sich das Verhältniss zwischen Fürst und ständischer Vertretung getrübt hatte.

Das Steuerpatent zerfällt sichtlich in 3 Theile: einen deklarativen, welcher des Landes Nöthe schildert, einen, der die $1^1/_2$ Standsteuern und die $4^1/_2$ Unterthanensteuern verkündet, und einen dritten, welcher eine Reihe von Einzel-

---

Da nun von diesen Ausgaben auf das Schuldenwerk zu übernehmen waren

die Restitution der Kurfürstin,	
die holländischen Zinsen,	
die Bundeszahlamtskapitalien,	
die Interessen der Hofzahlamtskapitalien,	
die auf Salz- und Bräuämtern haftenden Schulden	
zusammen	808 512 fl.
so blieb für den Kameralstatus noch die Summe von	1 252 967 -
wonach sich ein Defizit von	69 800 -

ergab, welches man durch einen fünfprozentigen Abzug an der Besoldung der Beamten zu decken beantragte.

B. Militärstatus.

I. Einnahmen de anno 1722:

die obere Pfalz	100 000 fl.
der Kasernenpfennig von den gesammten kurfürstlichen Brauhäusern	120 000 -
3 fl. Hoffourageanlage	90 000 -
4 fl. Hofanlage	120 000 -
Steuer zu Cham	3 000 -
Aufschlag zu Cham	2 200 -
Steuer zu Leuchtenberg	3 267 -
Steuer zu Donauwörth	1 500 -
Salzaufschlag	64 000 -
hat sich gemindert 1725 auf 32 000 fl.	
Steuergelder	236 228 -
Sa. der Einnahmen	740 195 fl.

II. Ausgaben:

der Stab	133 948 fl.
3 Regimenter Kürassiere	108 566 -
1 Dragonerregiment	28 300 -
5 Infanterieregimenter	363 783 -
Artillerie-Brigade	10 604 -
Freikompagnie	13 820 -
Pensionäre u. s. w.	71 904 -
Zeughaus und Armatur	40 000 -
Werb- und Handgeld und für kleine Montur	20 000 -
Kasernen-Ausgabe	40 000 -
Beständige Kriegsbesoldung und Fourage	35 723 -
Sa.	948 569 fl.
Defizit	208 374 fl.
wovon durch Ersparniss	128 967 fl.

beseitigt werden sollen.

Digitized by Google

bestimmungen trifft, die theils schon Erwähntes enthalten, wie die Bemerkungen über die Steuern der Pupillen, Kapitalisten, Handwerker und Taglöhner und die Erwähnung der Hofanlage mit 7 fl. vom Hof, theils Neues berühren. Hiebei werden ausdrücklich die Herrengiltsteuerpflichtigen betont [1]), insofern gesagt wird, dass diejenigen Stifter und Klöster, welche den 3 Ständen nicht zugethan sind und aus bairischen Landen Gefäll und Renten geniessen, ihr bisheriges Steuerkontingent abführen sollen; eine Entscheidung, die offenbar durch einen vorgängigen Streitfall veranlasst wurde. Dasselbe wird von der Widumsteuer bemerkt, wo es auch bei Verordnung und Observanz sein Verbleiben haben solle. Ungleich wichtiger ist eine andere Anmerkung, welche bis zu einem gewissen Grade auch ins Zivilrecht hinüberspielt, weil sie bestimmt, dass von verganteten Gütern nicht, wie bisher zu Unrecht geschehen ist, die Steuer vorweg dürfe in Abgang gebracht werden, sondern dass sie dem Ediktsprotokolle einzuverleiben und in dem Prioritätserkenntniss in die de jure kompetirende Stelle gesetzt werden müsse.

Dieses Steuerjahr war also, wie man sich im Volksmunde gerne ausdrückt, recht geschmalzen; dazu kamen nun noch für die Verordneten die Enthüllungen, welche der vorgeführte Etat brachte. Ihr Schwanken bei den Verhandlungen war erklärlich, und erst als der alte Kurfürst drohen liess, die ganze Arbeit selbst zu thun und sämmtliche landschaftlichen Gefälle hierfür an sich zu nehmen, erst dann gaben sie nach, indem sie den ausgezeigten Fundus annahmen mit der Bestimmung, dass der Kurfürst den allenfallsigen Abschuss (Defizit) decke; indem sie ferner das Prinzip der Trennung der laufenden Finanzarbeiten von den Schulden aussprachen und sich die Versicherung, dass ihnen keine neuen Kredite zugemuthet werden sollten, geben liessen [2]) u. a. m.

Schon die letztere Forderung, zwar gewährt, erwies sich als eine nicht zu erfüllende, denn bereits im August wollte der Kurprinz zu einer Reise nach Paris 100 000 fl. unter Mitwirkung der Landschaft anleihen, was beinahe die ganze Abmachung wieder zernichtete.

---

[1]) Seyfried S. 76.

[2]) Man hatte unterdess auch daran gedacht, den Fleischaufschlag ergiebiger zu machen. Die betreffenden Konsumberechnungen sind so werthvoll, dass sie mitgetheilt werden müssen.

München verzehrte in 11 Monaten 2 739 Ochsen, 1 683 Rinder, 18 700 Kälber, 17 600 Lämmer, 14 000 Schafe, 200 Speckschweine, 2 640 andere Schweine,

die übrig. 34 Städte	15 000	Ochsen u. Rinder	und	12 460	Stück Kleinvieh,
die 94 Märkte	20 000	„	„	6 900	„ „
das platte Land	30 000	Stück Rinder	und	Schweine.	

Digitized by Google

III.

Die bairischen Finanzen vom Regierungsantritt Karl Albrecht's bis zum österreichischen Erbfolgekrieg (1726—1740).

Bei solch fortgesetzter Spannung zwischen dem Fürsten und den Steuerverwilligenden war ein Regierungswechsel ein Ereigniss von grosser Bedeutung. Mit dem Februar 1726 bestieg Karl Albrecht dem kurfürstlichen Stuhl. Die Postulatshandlung begann daher erst im Mai mit $2^1/_2$ und $^1/_3$ Unterthanensteuern und $1^1/_2$ Standsteuern, welche mit Weglassung der $^1/_3$ Unterthanensteuer und unter Zufügung einer Hofanlage von 7 fl. nach langem Ringen mit der Landschaft auch gewährt wurden [1]).

Die „rauhe" Fourageanlage, wie sie das Patent selbst nennt, war somit in der Hofanlage einbegriffen; mit 7 fl. vom Hof wurde letztere erhoben, die Herrengiltsteuer aber wieder in duplo, ebenso die Steuer von unansässigen Tagewerkern und Handwerkern. In ihrem Betreff wird den steuernden Gerichts- und Hofmarksbeamten auf die Finger geklopft, weil sie bei Beschrieb und Absteuerung dieser Inleute bisher sehr nachlässig befunden wurden, indem sie einige derselben nach Gefallen ganz durchschleichen liessen, andere übersahen und andere „indistincte" blos mit 1 Schilling Pfennige belegten. Künftig soll nicht blos die Obsicht auf sie vermehrt, sondern noch dazu die Gebühr von dem gehaltenen Vieh und zwar:

für 1 Kuh . . . 1 Schilling 6 Pf.,
- 1 Jungrind. . — 24 -

eingebracht werden. Nicht fiskalisch, aber volksfreundlich war die wieder einmal erneute Mahnung, dass die Hofmarksinhaber und Richter sich nicht unterstehen dürfen, für ihre Mühe, Lieferkosten, Botenlohn, Münzabgänge oder Ausschuss auf jede Steuer 1 oder mehr Kreuzer zu schlagen. Auch eine Kompletirung der technischen Steuermaassregeln wird angeordnet, indem neuerdings die bisher unversteuert gebliebenen Güter, Häusl, Zehent und Grundstücke belegt und in Zugang verrechnet werden sollen.

Hieraus ist ersichtlich, dass mit der Veränderung in der Person des Regenten zwar der gereizte Ton nachliess, dass aber keinerlei mildernde Reformen Platz griffen. Ja zu Ende des Jahres zogen die düstersten Wolken am Finanzhimmel Baierns auf. Infolge des Todes des Kurfürsten bedurfte dessen Gemahlin eines Wittibsitzes mit 110 000 fl.; 50 000 fl. verschlangen die „herrlich" erbauten Lustschlösser u. s. w. — in fine war das Defizit der Kammerausgaben auf 353 800 fl. gestiegen, dazu

[1]) Freyberg S. 358. Seyfried S. 77.

Digitized by Google

kam das des Militäretats mit 129 200 fl. Damit waren alle alten Berechnungen wieder über den Haufen geworfen. Der Hof nahm in dieser Lage zu einem neuen Auskunftsmittel Zuflucht: die Landwirthschaft als solche war in der Hofanlage besteuert, die Familie als solche in der Herdanlage; noch nicht besteuert war das Haus als solches — dies wurde ins Auge gefasst, und man hoffte schon aus den Bauernhäusern 600 000 fl. zu erhalten. Dafür war 1 fl. an Hofanlage weniger zu entrichten, der Bettel abzuschaffen und, es kommt das Merkwürdigste, dem Landmanne die Zusicherung zu geben, dass ihm im Falle einer Feuersbrunst sein Haus um $^2/_3$ der Schätzung vergütet werde, und zwar aus den bezeichneten Erträgnissen. Das war doch nichts anderes als Einführung einer staatlichen Brandversicherung, deren Prämie aber nicht in die Versicherungs-, sondern in die Staatskasse fliessen sollte.

Die Einwendungen, welche die Verordneten dagegen erhoben [1]), standen nicht auf der Höhe staatswissenschaftlicher Grundsätze. Man übersah die Gefahr, welche darin bestand, Brandentschädigungsgelder zu versprechen aus Einnahmen, die man doch sofort nach Eingang verbrauchen wollte, und man machte nicht den mindesten Ansatz, eine Berechnung dieser möglichen Entschädigungssummen anzustellen [2]). Sie betonten dagegen Dinge, die sich von selbst verstanden, nämlich, dass die Steuer, weil sie mit Brandschadenentschädigung in Verbindung stehe, nothwendig eine dauernde sein werde, dass die neue Steuer $2^1/_2$ Landsteuern gleichkomme, dass sie in Städten und Märkten das Dreifache einer Standsteuer übersteige, daher unerschwinglich sei, dass sie die Miethpreise erhöhe, dass sie nur eine Klasse von Unterthanen treffe, und endlich, dass sie gegen die Privilegien sei.

Merkwürdigerweise verhielten sich die Verordneten diesmal nicht ganz in der Negation, indem sie vorschlugen, dem Beispiele Wiens zu folgen und auf jedes Paar Schuhe, Stiefel und Pantoffeln eine Accise zu schlagen [3]). Daneben dachten sie an den weltlichen Klerus, an ein Banco oder eine Lotterie, an eine Kleiderordnung und an Regulirung des Münzwesens.

Alle diese Vorschläge blieben akademisch. Man fühlte wohl allerseits, dass sie sich schöner auf dem Papiere als in Wirklichkeit ausnahmen. Deshalb lenkten die Schritte der

---

[1]) Freyberg S. 363.

[2]) Man rechnete blos: das Land zählt

1. 132 624 Bauernhäuser, der Steuerertrag wäre	618 912 fl.	
2. 20 490 Häuser in Städten und Märkten mit je 12, 8, 4 fl. Steuer; in Sa.	163 920 "	
Gesammt-Sa.	782 832 fl.	
Dagegen fielen weg bei der Fourageanlage	21 000 fl.	
und für Brandschadenersatz (!!)	100 000 "	

[3]) Man erhoffte davon 150 000 fl.

Digitized by Google

beiden Parteien wieder einem Ziele zu, das in Baiern von vielen Finanzministern als die Panacee betrachtet wird, dem Biere. Vorausgeschickt muss werden, dass die Gesammtschulden des Hofes bis zu 26 Mill. fl. angewachsen waren und dass auch die Landschaft selbst ein Kapital zu verzinsen hatte, welches alljährlich 333 000 — 340 000 fl. Interessen erforderte. Diese Zinsensumme suchte der Kurfürst durch den früheren Vorschlag zu mindern, dass er die Verordneten zwingen wollte, statt 5 % Interessen nur mehr 3 % zu bezahlen, und dass er zugleich damit das Projekt verband, durch einen neuen Bierpfennig mit einem Ergebniss von 120 000 fl. beim weissen Bier und 140 000 fl. beim braunen Bier den Fundus auf 799 300 fl. zu bringen und den Zinsenabzug auf weitere 100 000 fl. zu fixiren.

Diese Vorlage fand materiell nicht den Beifall der Verordneten und auch nicht formell. Die Regierung hatte nämlich für nöthig befunden, der Landschaft unter die Augen zu reiben, dass Steuern und Aufschläge der Landschaft nur überlassen würden. Es ist ein ehrendes Zeugniss für die Verordneten, dass sie hierauf mit der Replik nicht zauderten, welche das gute Recht der Freiheitsbriefe darlegte und wirksam erhärtete, dass dem Landesfürsten in Baiern nicht das Recht zustände, Abgaben ohne den Willen der Stände einzufordern. Der erste Aufschlag im Jahre 1547 sei mit Genehmigung der Landschaft eingefordert worden, und wenn auch damals ein kaiserliches Privileg dem Herzoge Albrecht die Erhebung eines Aufschlages als regale et camerale verliehen habe, so habe schon 1568 Albrecht auf dieses Privileg der Landschaft gegenüber verzichtet, woraus folge, dass Steuern, Umgeld und andere Abgaben keineswegs von den Landesfürsten der Landschaft überlassen worden, sondern von dieser aus freiem Willen verabreicht würden [1]).

Karl Albrecht's Antwort spitzte die Sache nur noch mehr zu, er stellte sich ganz auf den Standpunkt der Souveränetät, leugnete den Verzicht Albrecht's, der, wenn er auch geschehen wäre, seinen Nachfolgern nicht hätte präjudiziren können, wies auf Max I. Beispiel hin, der 1634 ohne die Stände den Aufschlag erhöhte, wies auf die Landtagsakten von 1612 hin, die eine ausdrückliche Erklärung der Landschaft enthielten, dass es ihre Meinung nie gewesen sei, der Steuern und Aufschläge halber eine rechtliche Prätension zu suchen oder eine vermeinte Superiorität auf deren Einbringung sich zuzueignen, als ob sie solche gleichsam ex proprio jure einzufordern hätte.

Nach dieser Anschauung war die Landschaft nur die Gefällsverwalterin der Regierung. Indessen dem widersprachen die Verordneten auf das Entschiedenste und drohten ihrerseits

[1]) Freyberg S. 365.

Digitized by Google

ihre Stellen nicht weiter zu versehen. Diese männliche Entschiedenheit hatte die erhoffte Wirkung, die Parteien lenkten ein, allerdings nicht so, dass der Streit geschlichtet wurde, sondern nur so, dass jede Partei unter Wahrung ihrer Rechte einen Modus vivendi suchte, und der Hof gab insofern nach, als er nun selbst zwischen Steuer und Aufschlag unterschied und aussprach, dass die Steuer als ein mit Einverständniss der Landschaft behandeltes, von der landesfürstlichen Superiorität abfallendes, ad usus publicos bestimmtes Gefäll nicht eigentlich zum Camerale gezogen werde.

Nach diesem Streite wandte man sich dem praktischen Bedürfnisse, der Deckung des Jahresbedarfes für 1727 und dem Schuldentilgungsplane wieder zu. Der erstere verlangte [1]) $1^1/_2$ Stand- und Rittersteueranlage [2]) und $2^1/_2$ Landsteuern nebst dem Uebrigen. Der Tilgungsplan aber war derart angelegt, dass er bis 1762 reichen sollte mit einem jährlichen Zins- und Tilgungsfundus von 840 000 fl. [3]).

Damit war aber diese für die Steuergeschichte so wichtige Finanzoperation noch nicht zu Ende. An die Postulatshandlung für 1728, welche als Ergebniss $1^1/_2$ Standsteuern und $2^1/_2$ Unterthanensteuern u. s. w. ergab [4]), schloss sich der Beginn einer neuen Verhandlung an, welche mit dem Geständniss begann, dass mit 840 000 fl. Fundus das Tilgungsgeschäft ein zu langsames sei. Es wurde deshalb vom Hofe nahe gelegt, in den nächstfolgenden sieben Jahren ein Zwangsanlehen in der Art vom Lande zu erheben, dass

$1-{}^5/_8$	Hof	6 fl.,
$^1/_2-{}^1/_3$	-	4 -
$^1/_4$	-	3 -
die übrigen Höfe		1 -

entrichten und dass die geistlichen und weltlichen Stände den 5. Theil des 1712 ausgeschriebenen Betrages beisteuern. Mit dem Ergebniss von 600 000 fl. könne dem Fundus kräftigst nachgeholfen werden. Die Verordneten hielten dies Zwangsanlehen weder für nöthig noch für räthlich und lehnten es ab. Darauf folgte die Drohung des Kurfürsten, er werde alle Schulden ohne Ausnahme als radicaliter auf dem Kurhause haftend, wieder übernehmen, zugleich aber auch alle dahin bestimmten Gefälle wieder an sich ziehen. Das blieb nun freilich eine Drohung; denn dieser Schritt wäre schon in administrativer Hinsicht nicht so leicht geschehen, und dass es damit nicht ernst war, zeigt der Umstand, dass die Regierung die mündliche Verhandlung suchte. So schwebten wieder

[1]) Seyfried S. 80.
[2]) Der Name kommt zum ersten Male in dieser Verbindung im Patent vor.
[3]) Freyberg, Beilagen S. 101.
[4]) Seyfried S. 80.

Digitized by Google

die Dinge, als der Prälat von Benediktbeuern den entgegengesetzten Vorschlag machte, alle Schulden privative auf die Landschaft zu übernehmen. Dieser Vorschlag gefiel dem Hofe wie den Verordneten. Freilich drangen letztere anfänglich auf Berufung des Landtages zur Ratifikation. Als der Vergleich dem Abschlusse nahe kam, ward es aber wieder stille von der Einberufung, wogegen die Verordneten bemüht waren, bei dem Ende der nun so lange dauernden Verhandlungen die möglich grössten Konzessionen sich zu verschaffen. Diese waren Schutz und Bestätigung der landschaftlichen Privilegien, Zusicherung der Mittheilung des Militäretats, die Ueberlassung der Einnahmen aus dem Tabakscommerce und der Goldwäscherei u. s. w. Am streitigsten war die Frage der Kammergutsbesserung, welche sich auf 250 000 fl. belief, wovon 100 000 fl. für die Schulden bestimmt waren. Der Ausschuss wollte diese 100 000 Gulden abziehen, welchem Ansinnen der Kurfürst aufs Entschiedenste widersprach. Alsdann kam die Forderung, die Landschaft solle berechtigt sein, die Aufschläge zu mindern und aufzuheben, wenn sie nicht mehr nöthig seien. Sie berief sich dabei auf den 56. Freiheitsbrief[1]), welcher allerdings die Natur des Aufschlags als eine bedingte, nur bis zum Ende der Schuldentilgung reichende feststellt. In beiden Fällen verglich man sich: im ersten dahin, dass der Kurfürst die 250 000 fl. einstweilen fortbeziehe, im zweiten aber, dass die Aufhebung dieser Aufschläge nur unter beiderseitigem Einvernehmen zu geschehen habe[2]).

Damit hatte die Landschaft die ganze Schuldenlast auf sich genommen und der Kurfürst behielt im Wesentlichen nur einen inspizirenden Antheil am Gange des Werkes; aber was ihm für den Augenblick vielleicht noch vortheilhafter schien, war dies, dass ihm das projektirte Zwangsanlehen bewilligt wurde, vornehmlich um die ausländischen Gläubiger zu befriedigen, die meist Kostbarkeiten und Juwelen des Fürsten zum Versatze in Händen hatten.

Die Landschaft hatte bei diesen Unterhandlungen auch nicht versäumt, das Steuerwesen betreffende wichtige Beschwerden anzubringen. Die eine ging dahin, dass ungeachtet der bereits erlassenen Mandate, dass in Steuersachen kein Prozess zu gestatten sei, es Hofrath und Regierung geschehen lassen, dass im vorkommenden Falle einer Renitenz gegen die Steuerschuldigkeit ein weitwendiges Justizverfahren eingeleitet und selbst Erkenntnisse gegen die Landschaft erlassen werden, deren Freiheiten dadurch gehemmt würden, während das

[1]) Lerchenfeld a. a. O. S. 147: Und wenn dann solche Ablösung der 600 000 fl., also wie obsteht, völliglich und gänzlich geschehen und entrichtet ist, so ist alsdann von Stund an solcher Aufschlag gefallen, hiemit abgethan und allerdings aufgehebt.

[2]) Freyberg S. 376.

Digitized by Google

öffentliche Wohl durch die Steuerausfälle gefährdet sei. Die andere aber wendete sich gegen verschiedene Auflagen von Salz, Wein, Kaufmannswaaren und Venalien, Fourage- und andere Anlagen, welche neben den bewilligten Steuern und Aufschlägen eingeführt worden [1]).

Die Steuern [2]) für 1729 waren $1\frac{1}{2}$ Stand-, $2\frac{1}{2}$ Unterthanensteuern; dann hatten zu zahlen Stift und Klöster ausser Landes ihre Komposition zu $1\frac{1}{2}$, „mithin sie gleichfalls kein mehreres als die gefreiten drei Landstände abreichen“ — eine Steuererhöhung, die der beistehende Satz entschuldigen sollte; die ungefreiten Grundherrschaften 2 instruktionsmässige Herrengiltsteuern; die Kapitalisten ausser den drei gefreiten Ständen ein Zehntel der Interessen; die Inwohner 2 Steuern; der weltliche Klerus 1 Widumsteuer; zum Schlusse kam eine Verwarnung an die Beamten, die eingehenden Silbersorten wegen des allgemeinen Mangels an Silbermünze nicht auszuwechseln.

Das Jahr 1730 blieb in fast gleicher Bahn; nur die $2\frac{1}{2}$ Unterthanensteuern waren auf $2\frac{3}{4}$ geschraubt [3]), weil der Kaiser vom bairischen Kreise 18 Römermonate bewilligt erhalten hatte, wovon das Kurland 36792 fl. trafen. Die Finanzen waren in der That nun günstiger geworden, freilich meist durch eingeführte Reduktionen: beim Militär mit 198000 fl., denn der Etat betrug nur mehr 908000 fl.; bei dem Kameraletat seit 1724 mit 495000 fl.; und am Schuldenfundus war der Unterhalt des Kurprinzen mit 200000 fl. und der Wittibsitz der Kurfürstin mit 110000 fl. gefallen.

Bei dem Patente von 1729 blieb es auch 1731; am Schluss weist dasselbe die Beamten insbesondere an, Güter, welche bisher nicht in der Steuer gewesen, oder aus bürgerlichen gefreiten Händen an ungefreite Besitzer kämen, zu beobachten und in Zugang zu bringen, während das vorjährige Patent die gedruckten Steuerzettel ins Auge fasste, auf dass sie für die bezahlte Steuer von dem Beamten unterschrieben ausgehändigt würden, und die Steuerbücher ordentlich zu halten befiehlt.

Dasselbe Postulat ward 1732 bewilligt, aber die Verordneten bemerkten dabei, dass die Steuernachlässe auf 223000 fl. angewachsen seien und die Landschaft aus dem Vorjahre sich schon mit 194000 fl. in einer Antizipation befände. Ueberdies betrügen die Gesammtausstände der Landschaft bereits $1\frac{1}{2}$ Mill. Gulden; das Anlehen habe statt 1,2 Mill. Gulden nur 0,8 Mill. Gulden ertragen, und am Fundus habe sich ein Ausfall von 313000 fl. seit 1728 bis 1731 ergeben, der Ende 1733 bereits fast $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden betrug.

---

[1]) Freyberg S. 379.
[2]) Seyfried S. 81.
[3]) Seyfried S. 82. Freyberg S. 383.

Digitized by Google

Dieses Jahr änderte nichts an den Steuern, und die schöne Regelmässigkeit in den Steuerausschreibungen gab gegründete Hoffnung, die Dinge würden sich nun von selbst ordnen; auch stand ein prächtiger Finanzplan[1]) der Stadt Donauwörth in Aussicht, der das Schuldenwerk wesentlich beschleunigt haben würde, — wenn nicht der Krieg mit Frankreich ihn zerrissen und für 1734 die Steuern wesentlich erhöht hätte: $2^1/_2$ Stand-, $3^1/_2$ Landsteuern; die Komposition zweifach, Herrengiltsteuer ebenfalls zweifach; das Uebrige blieb unverändert[2]). Wiederum erhöht wurden diese Abgaben 1735, nämlich auf $2^1/_2$ Standsteuern, $4^1/_2$ Landsteuern, Komposition $1^1/_2$, Herrengiltsteuer $2^1/_2$, Kapitalisten ausser den drei gefreiten Ständen ein Fünftel des Zinses (!), 2 Inwohnersteuern und 1 Widumsteuer. — Da die Bewilligung von den Verordneten ohne Widerrede erfolgte, so liess der Fürst denselben in schönen Worten — Unertl schrieb diese Danksagung und Karl Albrecht nennt sie ein mehrmaliges Meisterstück — danken, eine Stimmung, die nach 6 Monaten beinahe hart ins Gegentheil umgeschlagen wäre[3]). Die Steuern für 1736 verharrten fast auf gleicher Höhe und nur bei der niedrigen Widumsteuer vermerkte das Patent, dass die Weltpriesterschaft bei dermaliger Zeit und Läufen nicht unbillig auch mit mehreren Steuern zu belegen sei. Daneben ist zu vermerken, dass trotz der hohen Steuern der Kurfürst die Fourageanlage auf die höchste Höhe gespannt hatte, was den Verordneten Anlass zu heftigen Beschwerden gab.

Wenigstens für diese suchten die Verordneten für 1737 eine Erleichterung nach, aber nur das eine erreichten sie, dass das Patent am Schlusse der vielfachen Klagen über den Wildfrass abzuhelfen suchte, indem es auf die Gejaidordnung verwies und dann den überaus wichtigen Satz anfügte, dass Hofrath sammt Regierungen der Landschaft und deren Steuerämtern auf Verlangen gegen die widerspenstigen Steuerzahler die Hand bieten und ohne Anstand mit verfänglichen Zwangsmitteln verfahren sollen, „massen wir im Steuerwesen als einer zwischen uns und unserer Landschaft bei den vorigen Landtagen reiflich erwogenen ab- und ausgemachten Sachen kein Instand oder Streitigkeit zu gestatten gedenken, sondern alle Parteien jeder Zeit an gedachte Landschaft zu verweisen sind".

Damit war eines der bedeutendsten gravamina in einem der Landschaft günstigen Sinne vorbeschieden, freilich gegen erhebliche Geldopfer, welche in unvermindertem Maasse auch für 1738 zum Schrecken der Verordneten verlangt wurden.

---

[1]) Freyberg S. 393.
[2]) Seyfried S. 84.
[3]) Freyberg S. 396. Seyfried S. 84.

Digitized by Google

Dabei dauerte die Fourageanlage in Höhe von 10 fl. 23 Kr. immer noch fort und die Herdstättenanlage war auch auf den gefreiten Bürgerstand mit 15 Kr. ausgedehnt worden[1]).

Trotz dieser Vermehrung der Steuerbürden geriethen aber die Finanzen fortwährend in Unordnung; alles kämpfte mit dem Defizit: der Hof, die Landschaft, das Schuldenabledigungswerk; letzteres, tief krankend an einem mehr als problematischen Fundus, war der Säckel, in welchem der Fürst in seinen Verlegenheiten fortwährend Hülfe suchte, so dass 1738 der Fundus fast auf 500 000 fl. herabsank. Der schon früher berührte Handel mit den Schwaben, der Donauwörther Compagnie, der im Wesentlichen darin bestanden hatte, dass die Gesellschaft die Lieferung schwäbischen Weines nach Baiern zum Monopol erhielt, war abgeschlossen worden; man war sogar noch weiter gegangen und hatte bairischerseits den Alleinversorg Württembergs mit Salz übernommen; welche Maassregeln an sich wohl geeignet gewesen wären, den Staatsbeutel schwellen zu machen, wenn nicht die Kehrseite der Sache in Weinverfälschung, Einmischung der Juden, Einschwärzung u. s. w. sich gezeigt hätte, welche Momente den Vortheil an dem Geschäfte wesentlich minderten.

Das Verhältniss zwischen Karl Albert und den Verordneten war darum wenig rosig. Die Landschaft sah ihre Rechnungszirkel fortwährend gestört, obwohl die Steuern auf alter Höhe blieben. Wagte sie, ernsthafte Vorstellungen zu machen, so erfolgten ernsthafte Rügen vom Hofe. Bezeichnend für diese Lage sind zwei Vorgänge. Die Verordneten liessen bei der Postulatshandlung für 1739 einfliessen, dass das Militärwesen überspannt sei und dass das Land zu dem Schuldenwesen 700 000 fl., der Kurfürst aus seinem Patrimonium nur 14 000 fl. beitrage. Das war nun in ein Wespennest gestochen. Das gesammte Land, donnerte der Hof herüber, sei das uralte erbliche Patrimonium des Kurhauses, und man könne also nicht verstehen, wie die Landschaft auf derlei ungelassene Bemerkungen verfallen könne. Man sieht hieraus deutlich, wie die Anschauungen sich geändert hatten und das uralte Rechtsverhältniss zwischen Fürst und Standschaft verdüstert war. Noch klarer spricht ein anderer Vorfall. Einer der Rittersteurer der Landschaft war ausgeschieden und die Stelle musste durch eine Neuwahl besetzt werden. Der Kurfürst wollte seinen Günstling erwählt sehen, während die Standschaft bei ihrem Kandidaten verblieb. Da schäumte das souveräne Machtgefühl des Kurfürsten mächtig auf und er liess in drohenden Worten melden, wie alle landschaftlichen Freiheiten die Gnade der bairischen Fürsten zum

[1]) Seyfried S. 87. Freyberg S. 402.
[2]) Freyberg S. 401 Anm. 1.

Digitized by Google

Grunde hätten und wie deshalb diese Gnaden reziprozirlichen Dank erforderten, dergestalt, dass bei dem ungeziemenden Uebergang des kurfürstlichen Vorwortes wohl Ursache wäre, die vorgegangene Wahl missfällig zu vernichten.

Diese Worte sprechen für sich selbst; sie bedürfen keiner Erläuterung.

Das Steuerpatent für 1739 selbst erlitt wenige Aenderungen[1]); nur am Schlusse beschäftigt es sich einestheils wieder mit dem Wildschaden und ordnet an, dass die Beschwerten sich direkt bei der Obrigkeit melden sollen, und anderntheils trifft es Fürsorge für die verunglückten Unterthanen, welche nicht nur von der Landschaft ergiebige Steuernachlässe erhalten sollen, sondern auch von ihren Grund- und Vogtherrschaften in Ansehung all ihrer Stifts-, Getreide- und Scharwerksdienste und anderer Anlagen milde behandelt und unterstützt werden mögen.

IV.

Die Steuern von 1740 bis 1777 (der österreichische Erbfolgekrieg und die Regierung Maximilian Josef's).

Mit dem Jahre 1740 trat Baiern abermals in schwere äussere Verwickelungen. Der österreichische Erbfolgekrieg begann, Baiern machte Ansprüche auf einen Theil der Erblande, Karl Albert wurde zum Kaiser erwählt. Schwere Kriegsjahre folgten, in welchen Baiern von französischen und österreichischen Truppen zu leiden hatte. Die schon zerrütteten Finanzen kamen vollends in den schlimmsten Zustand.

Das Steuerpatent für 1740 bringt freilich zunächst fast keine Aenderungen; formal aber ist es von einiger Wichtigkeit, weil es zum ersten Male von Klassen[2]) spricht. Demnach bezahlt die

I. Klasse $1\frac{1}{2}$ Standsteuern,
II. - $3\frac{1}{2}$ Landsteuern,
III. - $1\frac{1}{2}$ Kompositionen,
IV. - 2 Herrengiltsteuern,
V. - 1 Kapitalistensteuer — ausgenommen von ihr die drei gefreiten Stände,
VI. - 2 Steuern vom Kapital, welches bei den Städte- und Marktkammern oder anderen Aemtern und den Bürgern anliegt oder unbürgerlichen und den drei gefreiten Ständen nicht zugethanen Personen gehört,

---

[1]) Seyfried S. 88.
[2]) Seyfried S. 90.

Digitized by Google

VII. Klasse 2 Inwohnersteuern,
VIII. - 2 Widumsteuern,
IX. - 1 Fourageanlage.

Ueber diese letzte waren eigene Verhandlungen geführt worden, besonders weil sie mit Umgehung der ständischen Bewilligung erhoben würde. Sie bestand bekanntlich in einem Zusatze zur Hofanlage mit 3 fl. 23 Kr. und wurde vom Kurfürsten als ein Theil der Hofzahlamtsgefälle angesehen. Dagegen legten die Verordneten ausdrücklichen Protest ein und fügten die Bitte an, die diesjährige Ausschreibung dieser Anlage dem Steuermandate einzuverleiben. In Willfahrung dieser Bitte erscheint demnach hier diese Anlage, die damit begründet ist, dass die Hofanlage mit 7 fl. zur Beischaffung des glatten und rauhen Futters nicht zulänglich sei, weshalb noch fortgesetzt ein Nachtrag mit 3 fl. 23 Kr. nach dem ordinari Hoffuss zu erheben sei, und es seien hierunter auch Städte und Märkte zu begreifen mit 15 Kr. von jeder Herdstatt.

Die im Patente vorher aufgenommene Verwilligung von Steuernachlässen hatte finanziell einen tiefen Schnitt in den Steuerertrag gethan, insoferne sich für 1740 ein Steuerausfall von einer Landsteuer (366 000 fl.) ergab, ein Beweis, wie sehr das Land durch die in diesem Zeitraume eingetretenen Elementarschäden gelitten hatte. Zum Ueberflusse und um die Verwirrung voll zu machen, kam nun der Krieg — und damit der Steuern Hülle und Fülle.

Zunächst erschien das ordentliche Patent, anscheinend mit einer kleinen Erleichterung, insoferne den Städten und Märkten an dem Fourageanlagsbeitrage die Hälfte, sämmtlichen landgerichtischen Unterthanen bei der Gejaidscharwerksanlage vom Hof 1 Gulden, den Hofmarkischen, welche vorgedachte Anlage nicht zu entrichten hatten, 1 fl. an der Fourageaugmentation nachgelassen wurde. Im Uebrigen zahlte Klasse I 2, II $4^1/_2$, III 2, IV 2, V 1, VI 2 Steuern: unter VII aber ward verfügt [1]), dass diejenigen, welche einige Gründe und Güter oder adelige Sitze zwar nur stift- und bestandweis auf ein oder mehrere Jahre geniessen und mit ihrem eigenen Vieh beschlagen, diese ihre lebendige Fahrniss ganz versteuern müssen, weshalb die Gerichtsbeamten und Landsassen die Viehsteuer 2 mal zu fordern und zu verrechnen haben; VIII. die Kapitalisten der drei gefreiten Stände 2 Steuern = ein Fünftel des Zinses; IX. die ungefreiten Kapitalisten von ihren Geldernbei Städten und Märkten und Bürgern ebenfalls so. Endlich Städte und Märkte von jeder Herdstätte die Hälfte des früheren Betrages von 15 Kr.

Nur über das Technische hierin noch einige Bemerkungen.

---

[1]) Seyfried S. 92.

Digitized by Google

Der aufmerksame Blick hat bereits die Anomalie an dem Nachlasse des Gejaidscharwerksgeldes entdeckt; privatrechtliche Spuren sind hier offenbar mit den finanzrechtlichen vermischt. Die Klasse VII erscheint in einer neuen Gestalt mit einer doppelten Steuer: § 8 der Steuerinstruktion von 1554 hält im Wesentlichen in den Fällen des Bestandes, d. h. des modernen Pachtes, die Nutzungssteuer fest, weil sie von der Anschauung ausgeht, dass Alles, lebende wie todte Fahrniss, Eigenthum des Verpächters sei — ausgenommen den gemeinen Mund- und Gebrauchsvorrath. Dass besonders lebendes Vieh Eigenthum des Pächters sei, sah sie nicht vor; — dies Patent holt jenen Mangel nach, indem es befiehlt, das Vieh, das ohnehin schon als Bestandtheil des Gutes in die Steuer aufgenommen wird, noch besonders als Eigenthum der Pächter beizuziehen: wie man sieht, eine höchst gewundene Maassregel. Endlich mag noch auf den Unterschied hingewiesen werden, der zwischen den Kapitalisten unter VIII und IX zu Tage tritt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass erstere die öffentlichen Staatsgläubiger, die letzteren aber die Privatgläubiger sind. Eine kleine Verschiebung der Klassen hatte man auch vollzogen, die eine Vergleichung dieser Klassenordnung mit der kurz vorhergegangenen leicht kenntlich macht: ein Beweis, wie zuweilen auch ein gut Stück Willkür dem sonst so starren Formalismus etwas zusetzte.

Zu diesem fetten Steuermandate gesellte sich bald ein Nachtrag, der eine Standsteuer und eine Steuer von den ausländischen Dom- und Kollegiat- und Stiftkapiteln [1]) und Klöstern verlangt, welche von ihren aus Baiern fliessenden grundherrlichen Forderungen anstatt der Herrengiltsteuer gleich dem inländischen Prälatenstand weiter einen ganzen, also für 1741 den dreifachen Betrag der mit ihnen vertragenen Komposition gutzumachen haben, weil es dermalen um den nothwendigen Landesschutz zu thun sei. Dazu kam eine durchgehende Ehehaltensteuer mit 3 Kr. vom Gulden des Lohnes oder Verdienstes, welche als echte Lohnsteuer nicht nur die Ehehalten in Schlössern, Klöstern, Pfarrhöfen, in den geistlichen und gefreiten Häusern der Beamten, sondern auch diejenigen Gesellen, welche bislang zu den Künstlern zählten, als Maler, Bildhauer, Goldschmiede, Barbiere, Apotheker, Uhrmacher und dergleichen begriff. Nur die erwachsenen Kinder, die ihren Eltern ohne Lohn dienen, blieben ausgenommen.

Das wäre gut und zu verstehen gewesen. Nun heisst es weiter: wenn auch einige Dienstboten und Handwerksburschen erst kürzlich vor oder unter dieser Absteuerung in den Dienst und Arbeit eingestanden sind, oder sich nicht lang darin aufhalten, so hat sich die Obrigkeit doch nicht irre machen zu

[1]) Seyfried S. 94.

Digitized by Google

lassen, sondern die Hausväter zur Gutmachung anzuhalten, die sie von dem ganzen Jahreslohnbetrage, mag der Ehehalte ausdienen oder nicht, zu erholen wissen!

Dass zum Schlusse behufs der Verpflegung der Truppen noch eine halbe Steuer von den Landsteuerpflichtigen befohlen wird und zwar unter dem Namen Landfahnenverpflegungsanlage, das bedarf keiner besonderen Betonung. —

Was nun folgte, ist kein Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung mehr; es kann mit der Devise bezeichnet werden: Geben, geben und wieder geben. Verlangte nicht der Freund, so verlangte der Feind. Mit und ohne Landschaft, mit und ohne Rücksicht auf Herkommen wurde gefordert, was man brauchte. Und das war viel! Drei Armeen hatte das Land zu verköstigen: die eigene, die französische, die österreichische, bis mit dem Todestage Albert's, dem 20. Januar 1745, die ersehnte Ruhe eintrat und ein wahrhaft edler Fürst sich mit dem Kurfürstenhute schmückte.

Nur zwei Dinge mögen aus dieser Zeit der Wirrsale noch bemerkt werden. Das eine betrifft eine stärkere Heranziehung des Weltklerus, der, obwohl er auch zur bedeutend erhöhten Kriegsanlage beitrug, noch 12, 8 und 4 fl. monatlich, je nachdem die Pfarrei einen gute, mittlere oder schlechte war, zu tragen hatte. Sodann, dass die meisten Steuern bei dem ungeheuern Materialverbrauche der Heere in natura gegeben werden durften.

Die bezüglichen Steuerzettelentwürfe wurden gleichzeitig als Anweisungen und als Quittungen hinausgegeben [1]).

Das Vertheilungsschema lautet:

Entwurf. Ueber die den 30. März 1743 auf jeden Hof mit monatlich 3 fl. ausgeschriebene sechsmonatliche Kriegsanlage und derselben unter dem 4. Mai auf die Naturalbelegung gemachte Aenderung.

Dies Gericht besteht in folgenden Aemtern und betraget nach dem Geldansatz als

I. 1) Amt N.

Ab Hof	fl.	Kr.
- ganzen		
- 1/2	-	-
- 1/4	-	-
- 1/8	-	-
- 1/16	-	-
- Leerhäusl	-	-
Ab Hof	fl.	Kr.

II. Hat in Natur zu liefern in das kaiserliche Magazin oder Legstatt nach N.:

[1]) Seyfried S. 106.

Digitized by Google

Weizen à Scheffel 16 fl.	Scheffel	Metzen	Viertel
Korn - 10 -	-	-	-
Haber - 7½ -	-	-	-

betragen in Geld fl. Kr.

Dann liefern jene Unterthanen, die gar kein Getreide aufzubringen wissen, in Geld: fl. Kr.

Total fl. Kr.

Aehnliche Repartitionen kamen an die Klöster und Städte und Märkte.

Seyfried hat dem nun beginnenden Zeitraume eine Tabelle [1]) vorangeschickt, welche den Hauptinhalt der Steuerpatente zusammenstellt, insoferne die hauptsächlichsten 9 Steuerklassen, wie sie in den folgenden Jahren zum Zuge kamen, übersichtlich aufgeführt sind.

Die sehr lehrreiche Ueberschau [2]) zeigt etwa folgende

[1]) S. 108.
[2])

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
	Klasse								
1745	1	2	1	1	1	2	2	—	—
47	2½	4½	2	2	1	2	4	—	—
48	2	3¾	2	2	1	2	2	—	—
49	2	3½	2	2	1	2	2	—	—
50	2	3½	2	2	1	2	2	—	—
51	2	3¼	2	2	1	2	2	2	2
52	2	3	2	2	1	2	2	2	2
53	2	3	2	2	1	2	2	2	2
54	2	3	2	2	1	2	2	2	2
55	2	3	2	2	1	2	2	2	2
56	2	3	2	2	1	2	2	2	2
57	2½	4½	2½	2½	1	2	2	2	2
58	2	4	2	1	2	2	2	2	2
59	2	3½	2	—	2	2	2	2	2
60	2	4	2	2	2	2	2	2	2
61	2	4	2	2	2	2	2	2	2
62	2	4	2	—	2	2	2	2	2
63	2	4	2	—	2	2	2	2	2
64	2	3½	2	1	2	2	2	2	2
65	2	4	2	1	2	2	2	1	1
66	2	4	2	1	2	2	2	1	1
67	2	4	2	1	2	2	2	1	1
68	1½	3½	1½	2½	1	2	2	1	1
69	2	3½	2	2	1½	2	2	1	1
70	2	3¾	2	2	1½	2	2	1	1
71	2	3	2	2	1½	2	2	1	1
72	1	2½	1	1	1	1	1	½	½
73	1	1½	1	1	½	1	1	½	½
	1	3½	2	2	1½	2	2	1	1

Digitized by Google

Resultate. Die I. Klasse der Standsteuerer steuerte bis 1777 regelmässig mit 2, zuweilen mit $2^1/_2$ (1757, 1777), selten mit weniger. Die II. Klasse der Landsteuernden bewegte sich gewöhnlich in der Zahl 4, zuweilen über, zuweilen auch wenig unter 4. Die III. und IV. Klasse der Herrengilten und Kompositionen zeigt 2, die V. Klasse der Staatsgläubiger in der ersten Hälfte dieses Zeitraumes 1, in der letzten Hälfte meist $1^1/_2$, auch 2, die VI. Klasse der Privatgläubiger fast durchweg 2, die VII. Klasse der Inwohner ebenfalls, die VIII. Klasse (Widum) zu Anfang 2 Steuern, dann 1, ebenso die IX. Klasse der Fourageanlagepflichtigen.

Nach diesem Schema vertheilten sich in den Folgejahren die Steuern; es wird deshalb nicht mehr nöthig sein, in den einzelnen Jahren die einzelnen Ausschreibungen anzuführen, da sie für den Zusammenhang wenig Werthvolles bieten. Nur das wird man bemüht sein, stets zu vermerken, was das Patent als Besonderes in sich aufgenommen hat.

In dieser Hinsicht verbreitet sich das Mandat von 1745 angelegentlich nach 2 Richtungen: einmal über die Landwirthschaft, die aus Mangel an Huf- und Klauenvieh noch nicht recht auf die Beine kommen kann, und dann über die Unterthanen, die trotz der gesegneten Ernte nicht im Stande waren, ihre 2 Steuern abzuführen: diese sollen nicht nöthig haben, den Nachlass schriftlich zu erbitten, was doch nur den Prokuratoren, Stuhlschreibern und eigennützigen Beamten zum Vortheil diene, sondern sie können ihre Bitte mündlich einlangen.

1746 kehrte man sich ausnahmsweise gar nicht an die alten Formen und machte den Versuch mit einer ganz neuen Steuer, einer Personalbeschreibung [1]).

Dieser Versuch einer Einkommensbesteuerung ist in hohem Grade interessant. Er wird gemacht in der Absicht, dass bei der obwaltenden Bedrängniss ein Jeder, wess Standes er immer sein möchte, zu dem Personalbeitrage proportionirlich konkurrire [2]).

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
	Klasse								
74	2	4	$1^1/_2$	2	2	$1^1/_2$	2	1	1
75	$1^1/_2$	4	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
76	$1^2/_3$	$3^2/_3$	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
77	$1^2/_3$	$3^2/_3$	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1

[1]) Mayr, Generalien-Sammlung Bd. II S. 1184.

[2]) Die Ansätze waren:

1. bei den Gerichten ein Oberschreiber . . . . . 30 fl. — Kr.
   ein Mittelschreiber . . . . . 15 - — -

Digitized by Google

Aus der in der Anmerkung stehenden Uebersicht ist die weit ausgreifende Belegung ersichtlich; für etwaige Mängel der

---

	ein Drittelschreiber	10 fl.	— Kr.
	ein Unterschreiber	5 -	— -
	Land- und Pfleggerichtsprokurator und mittlerer Wasenmeister	40 -	— -
	ein mittlerer Wasenmeister	30 -	— -
	ein geringerer Wasenmeister	20 -	— -
	ein geringster Wasenmeister	10 -	— -
	ein verpflichteter Land-Pfleggericht-Salzamtsbote	15 -	— -
	Kastenamtsknecht	5 -	— -
	Salzstadelmeister, Wasenmeister	50 -	— -
	Salzkuffenmacher	4 -	— -
2.	ein Hof- oder Pfleggerichtswirth am Gerichtsort	4 -	— -
	ein Geywirth, mit Tavern, ohne Feldbau . . .	2 -	— -
	ein Metzger von seiner Fleischbank	1 -	— -
	ein Bäcker	1 -	— -
	ein Krämer, bester	3 -	— -
	mittlerer	2 -	— -
	geringer	1 -	— -
	ein Bierbrauer bester	300 -	— -
	mittlerer	200 -	— -
	geringer	100 -	— -
	geringster	60 -	— -
	ein Bräumeister	16 -	— -
	Oberjäger, Förster	6 -	— -
	Gärtner, Maler, Binder, Jäger, Weissgerber . .	1 -	— -
	Schmied	2 -	— -
	Lederer	1 -	30 -
	Lederbereiter, Herrenschneider, Herrenschuster, Bauernschuster	1 -	— -
	Ordinaribader, geringer Sattler, Riemer, Tischler, Glaser, Fischer	1 -	— -
	Uhrmacher, Drechsler, Nestler, schlechter Schulhalter	1 -	— -
	Bester Sattler und Riemer, Schlosser	1 -	30 -
	Brechbader, Wagner, Lebzelter, Spielmann, Färber, Messner und bester Schulhalter	2 -	— -
	Maurermeister, Zimmermeister, Hammerschmied, Büchsenmacher, Kupferschmied	3 -	— -
	Bauernschneider, Zeugmacher	— -	30 -
	Leinweber, Näherin, Spinnerin	— -	15 -
	Weiber und Kinder der Vorgenannten zahlen die Hälfte.		
3.	die Mahlmüller, welche Proviantmehl gemahlen, vom Gang	4 -	— -
	die Mahlmüller, welche nicht Proviantmehl gemahlen, vom Gang	2 -	— -
	die Mahlmüller, welche nicht immer Wasser haben, vom Gang	1 -	— -
	Weib und Kind wie vorher.		
4.	Bauern: ein ganzer Hof	4 -	— -
	ein drittel Hof	3 -	— -
	ein halber Hof	2 -	— -
	ein viertel Hof	1 -	— -
	ein achtel Hof	— -	30 -
	ein Leerhäusler	— -	15 -
	Austrägler, vom Gulden seines Austrages . . .	— -	4 -

Digitized by Google

Aufzählung ist befohlen, dass die nicht Ausgeworfenen den Betrag zahlen, der mit ihrem Charakter oder Profession am meisten übereinstimmt.

Diese Besteuerungsform macht den ersten Versuch, mit dem Bisherigen zu brechen; durch die Gewerbebesteuerung betritt sie eine neue Bahn, ohne sich jedoch der Form der Kopfsteuer entschlagen zu können, die in der Heranziehung von Weib und Kind zu unsystematischem Ausdruck kommt.

Man kehrte, ohne auf diesem Wege fortzufahren, in den Folgejahren auch bereits zur alten Gewohnheit zurück.

Das Schuldenabledigungswerk war inzwischen auch wieder Gegenstand neuer Verhandlungen geworden, und diese äusserten ihren Einfluss auf das Mandat von 1751[1]), indem einerseits die zinstragenden Kapitalien der Vormundschaften, der geistlichen und weltlichen Personen mit Ausnahme der drei Stände mit 2 Steuern, also zusammen dem 5. Theil des Zinsenbetrages belegt wurden, jedoch mit dem Abmaasse, dass Pflegkinder unter 100 fl. Kapital verschont bleiben und solche über 100 fl. aus mitleidenswürdigen Umständen befreit werden können; und indem andererseits das Gleiche geschah von den bei Städten und Märkten und deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden, den ungefreiten geistlichen und weltlichen Personen angehörigen Kapitalien, in der Weise, dass den Gläubigern einfach der um die Steuer verminderte Zins gereicht würde. Diese letztere Steuer wurde 1765 um die Hälfte vermindert[2]), hingegen eine in Betracht der Steuerhinterziehung bedeutsame Maassregel angefügt, welche bestimmt, dass nicht allein von nun an alle Parteien, die sich mit Abtragung von Kapital- oder Interessen-Steuern säumig erweisen, auf jenen Fall, wenn die Schuldner sub hastam gerathen, ihre Rechtsstellen (Rangordnung), deren sie sonst sich erfreuen, einbüssen sollen (mithin dieselben, da sie die mandatmässige Steuer gehörigen Orts erlegt zu haben nicht bescheinigen können, mit der Hauptsache ohne Weiteres unter die Kurrentgläubiger gesetzt werden), sondern auch jedem den drei Ständen nicht zugehörigen Kläger, da er um die Bezahlung eines schuldigen Kapitals oder rückständiger Interessen Klage einreicht, von dem Gericht bedeutet werde, dass er die Steuerentrichtungsscheine beizubringen habe, und bis das geschehen, der Rechtsweg versagt bleibt.

Das war eine tief einschneidende Neuerung, welche die

Tagelöhner	— fl. 12 Kr.
5. Dienstboten, Handwerksgesellen, Bauernknechte u. s. w., Bauernsöhne und Töchter zahlen vom Gulden des Lohnes	— - 4 -
Bauernsöhne und Mägdlein mit 15 resp. 12 Jahren	15 Kr. u. 12 Kr.

[1]) Seyfried S. 118.
[2]) Seyfried S. 121.

Digitized by Google

bedeutsamsten Rechtsnachtheile an eine Verschweigung der Steuerpflicht knüpfte. Unterdess war auch sonst, besonders im Jahre 1756, über die Frage der Steuernachlässe Vorsorge getroffen worden. Da war es schon seit langem die stets verfolgte Absicht der Regierung, genaue Berichte zu bekommen, welche Güter durch den Krieg verödet wären, welche Steuern auf ihnen lägen und wie der Hoffuss beschaffen war; dann, wer etwa zu solchen Gütern gehörige Bau- und Wiesgründe geniesse. Nicht aber war es Absicht gewesen, solchen Objekten auch die verganteten Güter beizuzählen; von diesen sollte ausdrücklich die Steuer aus der Gantmasse erholt werden. Weiter wurde ein Augenmerk darauf gerichtet, die so wohlthätigen und nothwendigen Steuererlasse nicht entarten zu lassen und den durch Feuer, Wasser, Schauer und Viehfall eingetretenen Schaden durch Beamte einsehen und durch verpflichtete Schätzleute einschätzen zu lassen und danach die einen Steuernachlass beanspruchenden Güter in 2—3 Klassen einzutheilen.

Die politischen Verhältnisse hatten sich 1757 wieder zugespitzt und deshalb erboten sich die drei Stände, neben ihrer gewöhnlichen $2^1/_2$ Standanlage noch eine gemessene Antizipation per modum doni gratuiti aufzubringen, zu deren Heimzahlung und Ablösung sie sich nach ihrem Standanlagefuss selbst zu belegen hatten. Dazu passt, dass 1758 wiederholt scharfe Maassregeln [1]) gegen den steuerverweigernden Weltklerus anbefohlen wurden, und dass zum ersten Male 1759 die Dezimation auch von dem geistlichen Stand der Prälaten und Stifter entrichtet wurde, welche dafür den sie treffenden Antheil der Standanlage einrechnen durften, ferner die Dezimation von piis causis. Diese aussergewöhnliche Dezimation des Standes der Prälaten dauerte 1760 und 1761 fort, wo auch die Dezimation von 1757 berührt wurde, insofern es heisst: „Gleichwie auch erwähnte Landschaft von dem andern gefreiten Stand der Ritterschaft und des Adels an jenem donum gratuitum, welches die Anwesenden dieses Mitstandes 1757 bewilligten, zu dessen pro rata andauernder Verzinsung und Ablösung dies Jahr mittels wiederholter besonderer Ausschreibung über die normalen 2 Anlagen einen abermaligen proportionirten Beitrag nach diesem Anlagsfuss durchgängig erfordern wird; wogegen vom Bürgerstand die doppelten Anlagen zur Erhebung kommen." Diese Bestimmung über das donum gratuitum wiederholt sich bis 1763, während das Patent von 1764 sich mit einem die direkten Steuern weniger berührenden Gegenstand, dem Fleischaufschlage, beschäftigt. 1765 kommt wieder ein donum gratuitum der drei gefreiten Stände, dessen Ablösung die nachfolgende Zeit in Anspruch nimmt. 1768 war diese beendet und 1770 bestand

[1]) Seyfried S. 128.

Digitized by Google

schon die Absicht, die Komposition der Herrengiltsteuer einer Neuregelung entgegenzuführen, als die schwere Hungersnoth den Gedanken des Kurfürsten eine andere Richtung gab und die Steuern auf die geringste Stufe herabdrückte, nämlich fast durchweg auf 1, ja selbst weniger, wie bei der Widumsteuer 1772, die auch einen die Wandlungsgeschichte der Dezimation betreffenden Beisatz erhielt.

Der Kurfürst erklärt nämlich ausdrücklich [1]), dass alle jene Stand- und Landsteuern, so vom Säkular- wie Regularklerus nun erlegt werden, lediglich in Abschlag der vom päpstlichen Stuhl verliehenen durchgehenden Dezimation abgereicht werden, mithin nicht als onera principatus anzusehen sind, dass aber wohl die von der gesammten Geistlichkeit bei der Landschaft erhaltenen Bescheinigungen bei der kurfürstlichen Dezimationskasse als Dezimationserlage angenommen werden. —

V.

Uebersicht über die bairischen Finanzen im Jahre 1777.

An einem der letzten Dezembertage des Jahres 1777 erlosch die altbairische Linie mit Max Josef III., und dieser Abschnitt giebt erwünschte Gelegenheit, einen Blick auf die gesammte Finanzlage zu werfen, wie sie sich bis dahin gestaltet hatte, und insbesondere die Stellung ins Auge zu fassen, welche die bis jetzt bestehenden Steuern im Rahmen der Staatsfinanzen einnahmen.

Oberfinanzrath Franz v. Krenner, einer jener Männer, welche zu dem Kranze erleuchteter Geister gehörten, die die Wiedergeburt Baierns an der Wende dieses Jahrhunderts inaugurirten, hat, glücklicher als der berühmte Kreittmayr, der noch in seinem bairischen Staatsrechte das unmuthsvolle Geständniss machte, dass er jedes Einblickes in die Staatsfinanzen entbehre, diese Ueberschau in vollem Maasse besessen, und nicht blos dies, er hat sie auch verwerthet: und zweifelsohne würde sein Werk [2]) das grösste Aufsehen bei seinen Zeit-

---

[1]) Seyfried S. 141.

[2]) Fr. v. Krenner, Bairischer Finanzzustand in den Jahren 1777, 1792, 1798, 1799 und 1800. München 1803.

Dieses Werk wurde, als der Druck vollendet war, unter Montgelas' Ministerium in Beschlag genommen und es ist daher sehr selten. Technisch zerlegt es den Stoff in 2 Theile, den ordentlichen und den ausserordentlichen Etat. Bei den Einnahmen sind die jährlichen Nachlässe und Lokalregieausgaben bereits abgezogen und dieselben netto vorgetragen; nur bei den Gerichtsgefällen sind die Roheinnahmen angesetzt, ebenso bei den Kanzleitaxen. Das Kassawesen besorgen eine Hauptkassa und 3 Provinzialkassen, dann mehr als hundert Lokalkassen. Eigentliches Verlagskapital ist nicht vorhanden.

Digitized by Google

genossen erregt haben, hätte nicht die unliberale That eines sonst so liberalen Mannes das Heraustreten dieser Arbeit an die Oeffentlichkeit verhindert.

Die gesammten Staatseinnahmen theilten sich damals in folgende Abtheilungen:

I.	Staatsauflagen zu	3212511 fl.
II.	Staatsrenten aus nutzbaren Rechten zu .	559253 -
III.	Erträge der liegenden Staatsgüter . . .	609662 -
	Sa.	4381427 fl.

Diese Erträge aus den liegenden Staatsgütern waren vornehmlich:

Zinsen aufliegender Aktivkapitalien . .	14200 -
Bergwerksgefälle	10579 -
Salzgefälle von Reichenhall und Traunstein	309245 -
Lehengefälle	1294 -
Forstgefälle	61737 -
Kastengefälle	212605 -
	609662 fl.

Die Staatsrenten waren:

Gewinne aus dem halleiner Salzhandel	94703 -
Gewinne aus dem Bräuwesen	205193 -
Gefälle aus der hohen und niederen Gerichtsbarkeit	259356 -

Die Staatsauflagen aber bestanden:

a) aus Personalsteuern	230232 -
nämlich:	
1. das Herdstättengeld von jeder Familie in Städten und auf dem Lande	74737 -
	13920 -
	1180 -
2. von jedem Brautpaar 2 fl. Heirathslizenzgelder	— -
3. Zubaugutstoleranzgelder	— -
4. Siegelpapier und Kartenstempel .	69280 -
5. Pferdegelder und Konditionsteuer der Staatsdiener	19140 -
6. Quartierservice in Städten und Märkten	24442 -
	6412 -
7. Bürgeraufnahmetaxe und Exerziergelder	— -
8. Thorsperrgelder in den Hauptstädten	6048 -
	402 -
9. Judentoleranzgelder in der oberen Pfalz	775 -

Digitized by Google

10. Straftaxen	11630 fl.	
	2264 -	
Sa. a)		230232 fl.
b) aus Gewerbesteuern		19434 -
c) aus Getränk- und Viehumgeld.		74245 -
- Mauten, Accisen, Brück- und Wegzöllen.		455774 -
- Aufschlägen (meist Bier) . .		624782 -
Sa. c)		1154801 fl.
d) aus allgemeinen Grund- und Vermögenssteuern.		1808041 -

Hier konstatiren wir zunächst, dass im Rahmen der Staatsauflagen die direkten Steuern mehr als die Hälfte der Einnahmen decken und dass sie im Gesammtrahmen der ordentlichen Staatseinnahmen gut den dritten Theil für sich in Anspruch nehmen.

In diesen Grund- und Vermögenssteuern sind enthalten:

1. Die 1759 durch eine päpstliche Bulle nach langen Streitigkeiten mit den Ordinariaten fixirten Beiträge des Klerus und der Kirchen, deren Katastralanschlag 238 000 fl. wäre, sich aber durch den Umstand, dass die Prälaten die Quittungen ihrer Standanlage und der Dezimation einlegen dürfen, mindert auf . . . . . 119443 fl.

Zu bemerken ist jedoch, dass die Widumsteuer der Pfarrer und Benefiziaten in der Landsteuer steckt, was diesen Posten materiell erhöht.

2. Die Zugviehsteuer oder Mähnatanlage, errichtet 1765 statt des Wegegeldes, das im ganzen Lande aufgehoben wurde. Da sie gemeindeweise immobil geregelt wurde, so bemerkt Krenner mit Recht, dass sie dadurch zur gemeinen Vermögenssteuer wurde 109908 fl.
3. Die Hoffussanlage, als die Steuer von der Kette der gebundenen Güter, verbunden mit der Fourageanlage . . . . . 203233 fl.
   13981 -
   942 -
   7682 -

Dabei sind die walzenden Grundstücke, die man dem Hoffusse nicht anpassen konnte.

Seit 1766 wurde, statt der Militärgestellung, auf dass der Bauer besser bei seiner Arbeit bleiben

Digitized by Google

könne, vom ganzen Hofe eingeführt die Rekrutenanlage[1]) mit 3 fl. . . . . = 87099 fl.
20720 -

Die Militärvorspannanlage besteht in 1 fl. 15 Kr. vom ganzen Hof u. s. w. bis zum achtel Hof. Seit 1736: . . . . . 32032 fl.
4372 -

Sa. 3) 370064 fl.

4. Die Land- und Standsteuern mit . . . . 1208539 fl.

Diese tragen den Löwenantheil an den Einnahmen aus Steuern. Die Summe setzt sich zunächst zusammen aus Gaben einzelner Herrschaften, die den 4 grossen Verwaltungsgebieten formell nicht einverleibt waren.

I. 1. 4 ordinäre $^2/_3$ Steuern in der Grafschaft Cham . . . . . 12943 fl.

Seit 1631 wurde nach dem bairischen Steuerfusse verfahren. Da aber die Schätzung etwas später vor sich ging und also höher ausfiel, so hielt man $^2/_3$ Simplum in Cham analog mit einem ganzen Simplum in Baiern. Man erhob daher jedesmal so viel $^2/_3$ Simplen als im Hauptlande ganze Steuern.

2. Grafschaft Hohenwaldeck . . 1060 fl.
3. Herrschaft Hohenschwangau . 772 -
4. Reichspflege Wörth . . . . 1500 -
5. 3 ordinäre Landsteuern mit Einschluss der Steuern von Städten und Märkten in dem Herzogthum der oberen Pfalz und in der Landgrafschaft Leuchtenberg . . . . . = 130046 fl.

Simplum ist hier 15 Kr. von 100 fl. des Vermögenswerthes, in Leuchtenberg aber nur 10 Kr. Erhoben werden 3 Simplen.

6. Rittersteuern, 2 ordinäre in der oberen Pfalz und Leuchtenberg . . . . . 3776 fl.

Ursprünglich 45 Kr. von 100 fl. Vermögen sehr alter Schatzung, so dass im Zeitverlaufe $2^2/_3$ Simplen in den Rang einer einfachen gemeinen Rittersteuer kamen.

7. Expropriosteuern, 2, der Klöster in der oberen Pfalz, ebenso erhoben . . . . 2413 fl.
8. Rottenbergische Kontribution in der oberen Pfalz und Leuchtenberg, eingeführt bei Gelegenheit des rottenbergischen Festungsbaues, seit 1667, 15 Kr. vom Hundert Vermögen . . . . . 14212 fl.

---

[1]) Seyfried S. 142.

Digitized by Google

II. Zwei ordinäre Standanlagen in Baiern mit 100000 fl. ursprünglich, davon die

Prälaten	50810 fl.
Ritter	11634 -
Bürger	37082 -
Sa.	99526 fl.

Seit 1669 nur mehr zwei Drittel davon, also 66000 fl.; aber auch diese Summe ging nicht voll ein, da nach Abzug der Nachlässe und Regiekosten die

Prälaten nur	23674 fl.
Ritter	7171 -
Bürger	17755 -
Sa.	48600 fl.

reichten.

Beigeschlagen wird auch noch die gegen vorbehaltene Aufkündung regulirte Komposition der ausländischen Stifter und Domkapitel für die gesetzmässige Herrengiltsteuer mit jährlich 2220 fl.

So machen $1^2/_3$ Simpla . . . . . 85771 fl.

III. Landsteuern $3^2/_3$ Simplen . . . . . 956043 -

1 fl. 15 Kr. vom Hundert Gulden des Vermögenswerthes, nach der alten Schätzung. Bei der Revision von 1721 wurde der alte Werth als Grundlage beibehalten, so dass das Katastralsimplum von 400000 fl. auf 330000 fl. sank. Als 1779 das Innviertel an Oesterreich verloren ging, minderte sich das Simplum neuerdings um 36634 fl. (bei den Prälaten um 4711 fl.). Im Jahre 1790 bestand das Simplum einer Landsteuer in 286954 fl.; diese Summe schmolz aber durch die Nachlässe und Freijahre, Ehrungen, Besoldungen, Deputate und Rekompense der aus der Mitte der Landstände erwählten Landsteurer, die Besoldungen der Steuerschreiber, die Rekompense der rezipirenden Landgerichtsbeamten, durch Gnadengelder, Pensionen und übrige Ausgaben auf 240000 fl.

Wie wenig die andern hierher gehörigen Steuerklassen auf das Gesammtresultat von Einfluss waren, zeigt eine Zusammenstellung von 1790, wonach

	eine Landsteuer	286954 fl.,
aber	eine Herrengiltsteuer . .	2644 -
	Widumsteuer	3692 -
	Inleutsteuer.	1505 -
	Fahrnisssteuer	70 -
	Kapitalsteuer	357 -
	ertrugen, in Sa.	295225 fl.

Besonders das ungemein geringe Ergebniss der Kapitalsteuer ist zu beachten, welche trotz der strengen Vorschriften nur eine fast lächerliche Summe abwarf. —

Digitized by Google

Die Staatsausgaben zeigen 1777 folgendes Bild:

I.	Landschaftlicher Etat	122 458 fl.
II.	Etat der jährlichen Zinsen- und Fristenzahlungen alter Schulden	1 093 028 -
III.	Ordentlicher Militäretat	1 164 509 -
IV.	Ziviletat:	
	Auswärtiges	181 360 -
	Finanz und Polizei	663 896 -
	Justiz	361 452 -
	Kultus	136 821 -
		1 343 560 fl.
V.	Hof:	
	Unterhalt und Hofhaltung des Landesfürsten	719 864 fl.
	Wittwensitze und Apanagen	7 926 -
	Zurückgelassener Hofstaat Verstorbener	2 031 -
		729 822 fl.

In der untenstehenden Uebersicht fassen wir die Zahlen — theils spezialisirt — zu klarerer Veranschaulichung nochmals zusammen [1]).

[1])

A. Staatsausgaben 1777	Gulden	Besoldungen fl.	Ausgaben fl.	Pensionen fl.
I. Landschaftlicher Etat	122 458			
II. Schuldenetat	1 093 028			
III. Militäretat	1 164 509			
IV. Ziviletat	1 343 560			
Letzterer zerlegt sich in:				
A. Auswärtiges		157 620	21 905	1 864
B. Finanz und Polizei		171 883	390 757	101 256
C. Justiz		165 529	172 746	23 177
D. Kultus		24 089	112 731	—
V. Hofetat:				
a) Zurückgelassener Hofstaat		—	—	2 031
b) Wittwensitze und Apanagen		—	—	7 926
c) Hofhaltung des Landesfürsten:				
Jagdetat		—	56 921	—
Musiketat		—	29 792	—
Oberstallmeisterstab		30 432	123 983	4 662
Oberstmarschallstab		35 482	170 072	4 367
Oberstkämmererstab		19 509	—	19 509
Obersthofmeisterstab		52 494	146 167	9 184
Kabinet		—	25 000	—

Digitized by Google

VI.

Die Regierung Karl Theodor's und der Regierungsantritt Maximilian Josef's (1777—1800).

Die Patente bieten bis zum Jahre 1788 nichts Besonderes [1]); erst da werden Schwierigkeiten mit den Geistlichen angedeutet; den ausländischen kompositionsberechtigten Stiftern und Klöstern wird gedroht, die Komposition aufheben und sofort die Steuer landesverfassungsmässig einbringen zu lassen, und in Betreff der Klasse V wird ausdrücklich bemerkt, dass Niemand aus dieser Klasse, es sei unter welcherlei Vorwand, mit Exemtion oder Ordinariatsverbot befreit sein solle, dass alle

B. Staatseinnahmen 1777	Gulden
I. Ertrag der liegenden Staatsgüter	609 662
II. Staatsrenten	529 253
III. Staatsauflagen	3 212 511
A. Allgemeine Grund- und Vermögenssteuern:	
a) Landsteuern	1 208 539
b) Anlagen nach dem Hoffuss	370 064
c) Weggeldsurrogat der Inländer	109 994
d) Staatsbeitrag der Geistlichkeit	119 443
B. Indirekte Auflagen:	
a) Aufschläge	624 782
b) Umgeld	74 245
c) Maut und Accise	455 774
C. Gewerbsteuern:	
a) Mühlanlage	11 237
b) Tanzanlage und Musikpatente	8 197
D. Personalsteuern:	
a) von jeder Familie	89 836
b) Stempeltaxe	69 280
c) Pferdegelder und Konditionssteuer	19 140
d) Quartierservis	30 854
e) Thorsperrgelder	6 451
f) Judentoleranzgelder	775
g) Straftaxen	13 894
Sa. der Einnahmen	4 381 427
Sa. der Ausgaben	4 453 379
Defizit	71 932

[1]) Siehe nebenstehende Tabelle.

Digitized by Google

Beschwerden gegen die von jeher bestgegründete Widumsteuer-Gerechtsame für unstatthaft erklärt werden, und dass, wenn Pflichtige sich weigern, die Einkunfts-Fassion abzugeben, sowohl die Pflegrichter wie die Hofmarksinhaber sich ohne weitere Anfrage der Widumsstiftung bis zum Betrage des Steuerquantums zu versichern haben[1]). 1790 wird ein donum gratuitum der Prälaten und des Adels, nicht auch der Städte vermerkt, dessen Abledigung die nachfolgenden Mandate berühren. Das Jahr 1792 ist das letzte vor den grossen Kriegen. Krenner hat deshalb Anlass genommen, den Staatshaushalt mitzutheilen. Hievon möge nur Weniges zu erwähnen gestattet sein.

Die Landsteuer hatte statt $3^2/_3$ Simplen (950 000 fl.) 4 Simplen, also 982 000 fl.

Die Standsteuer hatte statt $1^2/_3$ Simpla (85 000 fl.) 2 Simpla (105 000 fl.) in Anspruch genommen; dabei waren durch Abtretung des Innviertels 1779 am Katastralanschlag an ersterer 36 000 fl., an letzterer 4 700 fl. verloren gegangen. Hiegegen finden sich die Landsteuern von Sulzbach und Neuburg mit 36 000 fl. und 112 000 fl. im Etat, die übrigen Posten mit wesentlich erhöhten Einnahmebeträgen — z. B. ist der Bieraufschlag

In den Jahren 1778—1799 wurden folgende Steuern erhoben:

Jahr	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
	Klasse								
1778	2	$3^2/_3$	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
79	2	$3^2/_3$	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
80	$2^1/_2$	4	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$1^1/_2$	2	2	1	1
81	2	$3^1/_2$	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
82	2	$3^3/_4$	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
83	2	$3^3/_4$	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
84	2	4	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
85	2	4	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
86	2	4	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
87	2	4	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
88	$2^1/_2$	4	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$1^1/_2$	2	2	1	1
89	2	4	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
90	2	4	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
91	2	4	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
92	2	4	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
93	2	$4^1/_4$	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
94	2	$4^3/_4$	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
95	2	5	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
96	2	5	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
97	2	5	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
98	2	5	2	2	$1^1/_2$	2	2	1	1
99	2	6	6	2	$1^1/_2$	2	2	—	1

Die Liste ist aus dem landschaftlichen Archive und nicht immer genau geführt.

[1]) Seyfried S. 149.

Digitized by Google

um 150 000 fl. höher —, so dass ungefähr 1 Million Gulden mehr in Einnahme gestellt werden. Aber auch die Ausgaben sind entsprechend erhöht; die des Hofes um 300 000 fl., des Ziviletats um 600 000 fl.: des Militäretats um 100 000 fl., des Landschaftsetats um 200 000 fl., während dieser Höherung nur 60 000 fl. Minderung bei den Zinsen gegenüberstehen; dennoch ergiebt sich diesmal ein positiver Rest von 15 000 fl.

Die durch die fortgesetzten Kriege wachsenden Finanzbedürfnisse kommen nicht allein in sich mehrenden Anlehen, sondern auch in den Mandaten zum Ausdrucke. 1793 erklären sich die drei gefreiten Stände bereit, einen weiteren hilflichen Beitrag zu leisten und denselben unter sich zu repartiren mit billiger Beiziehung der in und ausser Landes gelegenen Dom- und Kollegiatstiftskapitel, Klöster und Spitäler, dann der von den unbefreiten Grundherrschaften abgereichten Kompositions- und Herrengiltsteuern; für etwaige Saumsale zahlungsfähiger Unterthanen müssen die Regimentskommandeure auf Anrufen mit Exekution einstehen. Und so ähnlich auch in den Folgejahren, bis 1798 auch noch ein allgemeines Landanlehen dazu kommt, welches so harte Gestalt annimmt, dass es hier Erwähnung verdient.

Dem aufmerksamen Beobachter ist bei Betrachtung der für dieses Jahr in der Tabelle vorgetragenen Steuern ein Hinaufschnellen der Landanlagen von 4 auf 6 nicht entgangen. Von diesen 6 Steuern sollten aber nur $4^1/_2$ von den Unterthanen wirklich getragen werden, während $1^1/_2$ Steuern, damit den Grundunterthanen alle mögliche Erleichterung zugehe, von den der Grundherrschaft abzureichenden Stiften oder Gilten dieses Jahres, oder wenn diese nicht erklecken, von den künftigen grundherrlichen Reichnissen abgezogen werden dürfen, und zwar in der Weise, dass der Grundholde einfach das erhaltene Steuerattestat dem Grundherrn als baar Geld anrechnet[1]); falls sich ein Grundherr dem nicht fügt, wäre von Obrigkeitswegen einzuschreiten. Demnach schwebte dem Landanlehen die Idee vor, dass es von den Grundherrn gereicht werden solle mittels Abzuges an den Grundgilten. Aber wie viele Grundherren werden dies ertragen haben? Alle die menschlichen Kautelen des Patentes waren umsonst, wenn der Grundherr mit Macht sein Recht durchzusetzen vermochte und den Unterthanen zwang, trotz alledem noch die volle Gilt zu entrichten, und man kann dem Mandate nicht folgen, wenn es meint, dass nur hie und da einige Grundunterthanen aus Scheu oder Rücksicht solche Kränkungen sich nicht zu melden getrauen würden. Die Attestate waren allerdings berechtigend, dem Inhaber zu einer 4 prozentigen landschaftlichen Obligation zu verhelfen, aber was hiess das in den unruhigen Zeiten, wo die

[1]) Seyfried S. 130.

Digitized by Google

Werthpapiere aller Art so tief im Kurse sanken? — und es war dabei nur ein geringer Trost, dass auch die kurfürstlichen Grundunterthanen, die Kirchen und milden Stiftungen und die Ludeigenen ihre $1^1/_2$ Steuern beitragen mussten. Dass unter den obwaltenden Verhältnissen auch dieser Behelf nur ein dürftiger war und dass der ausserordentliche Etat zu mehr als zwei Dritteln den ordentlichen erreichte, darf nicht Wunder nehmen.

Und so steht die Betrachtung am Schlusse des Jahrhunderts, vor dem Jahre 1799; das umfangreiche Aktenstück, welches das Mandat birgt, ist ein sprechender Beweis dafür, wie sehr die Patente nach und nach anschwollen, freilich nur förmlich, nicht an geistigem Inhalte [1]).

Das letzte Steuerpatent ist erlassen im 1. Regierungsjahre des Kurfürsten Max IV.; es trägt formell das staatsrechtliche Kleid, wie es die Geschichte seit langem zugeschnitten hatte: der Gruss an die Vertretenen, die Erwähnung der ständischen Freiheiten und der Zustimmung der Verordneten; die Betheuerung der Sorge für das Wohl des Landes; Konstatirung der Beitragsleistung der Hof- und Kameralgefälle zu den Lasten des Staates; endlich die Steuern.

I. 2 Standanlagen zu Georgi und Michaeli;

II. die Gerichts- und Hofmarksunterthanen zunächst 4 Landsteuern ebenso;

III. die in und ausser Landes liegenden Dom- und Kollegiat-Stiftkapitel, Klöster, Spitäler und andere derlei geistliche Grundherrschaften, welche dem gefreiten Prälatenstande nicht zugehören und als herrengiltsteuerpflichtig die Komposition entrichten, hiervon 2 Steuern ebenso;

IV. die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, die zu den 3 Ständen nicht gehören und mit einer Komposition sich nicht vertragen haben, von den Nutzungen an Stift und Gilt, dem Zehend, Küchen- und Getreidediensten 2 Herrengiltsteuern ebenso;

V. der weltliche Klerus, Pfarrer, Vikare, Gesellpriester, Benefiziaten unter Abweisung jeder Beschwerde die Widumsteuer 2 mal ebenso;

VI. die unansässigen Handwerker, Taglöhner und Inleute zahlen pro Kopf 1 Schilling Pfennige oder 8 Kreuzer 4 Heller;

VII. die blossen Freistifter und Beständner der adeligen Sitze, Schlosshöfe, gemeinen Güter und Grundstücke versteuern ihre lebende Fahrniss zweimal, unter Beschreibung des Hof- und Klauenviehes, ebenso;

VIII. die Vormundschaften über 100 fl. Kapital 2 mal ebenso;

IX. die bei den Städten und Märkten und ihren Bürgern

[1]) Seyfried S. 162.

Digitized by Google

anliegenden Kapitalien der ungefreiten geistlichen und weltlichen Personen 2 Interessensteuern ebenso.

Es folgen Maassregeln gegen Steuersaumsal in der schon erwähnten Art.

Der Anstandsbatzen von 4 Kreuzern, der von einigen Gerichts- und Hofmarksbeamten für die Steuereinbringung erhoben wird, wird ausdrücklich verpönt und nur dann gestattet, wenn der Restant zu mehrfachen Gängen Anlass gegeben hat.

Ueber den Steuerentgang ist ein dreifaches Register zu führen; ein Nachlassregister, ein Register der öd liegenden Güter; ein Register der gantmässigen oder überschuldeten Güter.

Nachlässe werden nur dann bewilligt, wenn betreffs Konstatirung der Bedürftigkeit Autopsie der Beamten oder ordentliche Schätzung vorliegt, — die Nachlassbedürftigen sind in 3 Klassen einzutheilen u. a. m.

Der Unmuth aller Stände über diese Steuerforderungen wurde immer grösser; er leerte sich gegen die Verordneten zunächst aus, als jene, welche an allem Unheil Schuld trugen; diese überschütteten den Landesfürsten mit Vorwürfen, und so kam es, dass alle, die Gebietenden wie die Regierten, in vollem Aufruhr[1]) waren.

Der Adel erklärte, dass er nicht mehr im Stande sei, die Lasten zu tragen. Die Einkünfte aus dem Obereigenthum, wie Stift und Küchendienst, würden in Geld entrichtet, und dieses sei im Werthe gesunken: die Getreidedienste könne der Landmann nicht mehr leisten; die Laudemien seien ungewiss; die Jurisdiktionsfrüchte frässen die Beamten; das Scharwerk mindere sich; das Erträgniss der eigenen Oekonomie sei schlecht, da der Adel nicht selbst Hand anlegen könne; die sonstigen Vortheile seien dem Adel eher verderblich als nützlich. Auf der anderen Seite erfordere der höhere Stand auch einen höheren Aufwand; die Erziehung der Kinder sei kostspielig, die indirekten Auflagen träfen zumeist den Adel, weil er das meiste, so wie es der gute Ton erfordere, aus dem Auslande beziehe; die Quartierslasten träfen den Adel nicht minder und stärker noch als den Landmann, weil er die anspruchsvolleren Offiziere beherberge; dazu komme die Ueberschuldung der Güter und die Hilflosigkeit bei elementaren Ereignissen und die unermesslichen Bürden, womit die frommen Vorfahren die

---

[1]) Man sehe hierüber die interessanten Schriften und Aktenstücke: 1) Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. 2) Nur ein Landtag kann Baierns Selbständigkeit und Glück für die Zukunft gründen. 3) Briefe und die Appendix zur bittlichen Vorstellung u. s. w. 4) Gegenstück zu der neuen Flugschrift über den Werth etc. 5) Landesbeschwerden in Baiern — s. Sammelband der Bibl. reg. Monac. (Bav. 2320 p.); dann: 1) Bittliche Vorstellung mehrerer Individuen des Ritter- und Adelstandes. 2) Neuester landständischer Bundbrief. 3) Präliminarien u. s. w. (cit. loco).

Digitized by Google

adeligen Besitzungen belastet; dagegen sei der Prälatenstand noch weit besser daran und auch des Bürgers Lage sei nicht so unerträglich, und auch des Bauern Planet herrsche jetzt, wie dieser selber sage, so dass der Adel gezwungen sei, zu bitten, man solle ihm die Ehre lassen, mit jenen zur Zeit unbillig beneideten Vorzügen des Standes ein Opfer zu bringen und durch gemeinschaftliches Zusammentreten seine Abgaben nach dem Verhältnisse des Beitrages zu bestimmen, den die übrigen Stände reichen [1]).

Dagegen fehlte es nicht an Stimmen, welche dieser jammernden Sprache die Thränen der anderen Stände vorhielten, und so häuften sich Klagen auf Klagen, und die Unzufriedenheit dieser überbot die Unzufriedenheit jener.

Doch genug davon; Alles, was im Vorstehenden ausgeführt wurde, giebt die Handhabe zur Erklärung dieser Dinge. Man hatte die Grundbasis des Steuerwesens zu sehr verknöchern lassen, hatte nicht dessen geachtet, dass die Zeit ihre Spuren und Eindrücke in den wirthschaftlichen Dingen hinterlässt, denen man eifrig hätte nachgehen sollen; man hatte alle positiven Forderungen der neuen Zeit übersehen und stellte sich ihnen gegenüber taub; man behandelte sie als Fremdlinge und Eindringlinge, die wieder weichen müssten; man verstand nicht, dass die ganze Gesellschaftsordnung eine veraltete sei, dass auf ganz neuer Basis begonnen werden müsse.

In andern Kreisen freilich hatte man längst eingesehen, dass Staat und Gesellschaft von Grund aus zu reformiren seien. Es hatte denselben nur der Einfluss und die Macht gefehlt. Der Umschwung kam 1799—1800. In richtiger Weise setzte man, soweit die Neuänderung auf das Steuerwesen Bezug hatte, den Hebel an der Steuerrektifikation des Grundes und Bodens an, deren Grundsätze ein kurfürstliches Reskript vom 12. April 1800 [2]) entwickelt: Herstellung eines Grundkatasters mit Beschrieb des Flächeninhaltes und der natürlichen Fruchtbarkeit Damit kam es zur neuen Vermögensschätzung, zur neuen Steuerbelegung und — zur neuen Steuerepoche, der des 19. Jahrhunderts.

Wer die Bedeutung der damaligen Aenderung verstehen, wer die ganze neuere bairische Steuergeschichte richtig würdigen will, muss bis auf diesen Ausgangspunkt zurückgehen, mit dem wir abschliessen.

---

[1]) Bittliche Vorstellung S. 29.
[2]) Sammelband.

Digitized by Google

Beilage I.

Vergleichender Abdruck der beiden bairischen Steuer-Instruktionen von 1554 und 1612.

Die 7 Steuerinstruktionen von 1554, 1563, 1576, 1588, 1593, 1606 und 1612 sind nach Seyfried — Zur Gesch. bair. Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen S. 420 ff. — auf klein Foliopapier gedruckt; die von 1554 ist 6, die von 1612 9 Bogen stark. Inhaltlich hat nach Seyfried eine jede 4 Hauptstücke:

A. Titel und Eingang.
Ba. Die Steuern der Bauern u. s. w.
b. Die Steuern der Ausländer.
C. Die Steuern der Geistlichkeit.
D. Maassregeln über das Einbringen und über die Rechnung der Steuern.

Die Ordnung nach Paragraphen ist von Seyfried hergestellt, die Ueberschriften sind urkundlich.

Jene zwei Steuerinstruktionen, deren Paragraphen wir hier einander gegenüberstellen, lauten:

Die von 1554.

A. Instruktion, Ordnung und Anschlag gemeiner Landschaft in Ober- und Niederbaiern etc., und wie sich ein jeder Landsass, geistlichen oder weltlichen Standes, mit Anlegen und Einbringen des in jüngst zu Landshut gehaltenem Landtag bewilligten Vorrats dieses laufenden 54. Jahres halten und handeln soll.

Die von 1612 [1]).

A. Ernewerte Instruktion und Ordnung gemeiner Landschaft der Fürstentumben Ober- und Niederbayern etc., wie sich die Landsteurer, auch ein Jeder, so zu steuern hat, geistlichen oder weltlichen Standes, mit

[1]) Anm. Es ist zu betonen, dass alle Vorschriften der dazwischen liegenden Steuerordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden, in Kraft blieben.

Digitized by Google

1554

Ba. Nemlichen ist fürgenommen und beschlossen, dass ein jeder Landsass nach Ueberantwortung dieses Anschlages in dem nächst darnach folgenden Monat zu solcher Anlag und Beschreibung seiner zugehörigen Unterthanen greifen, auch hernach das Einbringen alsbald für Hand nehmen soll. Also wenn er von den verordneten Anlegern beschrieben und erfordert wird, dass er alsdann aller Ding geschickt und verfasst gehorsamlich erscheinen, Rechnung, Bezahlung und alle Ueberantwortung gegen gebührliche Quittung thun möge.

1612

Anlegen, Beschreiben und Einbringen der allhie zu München bewilligten 6 Steueranlagen, welche sich im 1612 Jahr anfangen werden, verhalten sollen.

Ba. Nemlich ist beschlossen und bewilligt, dass in den 9 nächst aufeinander folgenden Jahren sechs gemeine durchgehende Landsteuern, je vom Pfund Vermögens 12 Pfennig dergestalt sollen angelegt und eingebracht werden, dass allemal in drei Jahren 2 Steuern eingefordert, darauf soll ein jeder Landsass, dergleichen auch die fürstlichen Pfleger und Landrichter, in ihren Amtsverwaltungen in diesem 1612 Jahr alsbald zu solcher Anlag und Beschreibung aller ihrer zugehörigen Untertanen greifen, auch das Einbringen fürhand nehmen, damit wenn sie von den verordneten Steurern beschrieben und erfordert werden, dass sie alsdann allerdings gefasst erscheinen, Rechnung, Bezahlung und Ueberantwortung ohne Abgang gegen gebührliche Quittung auf die bestimmten Täg tun mögen.

Es sollen auch die fürstlichen Pfleger und Landrichter ihren Amtsverwaltungen, desgleichen ein jeder Landsass den Untertanen bei Verkündung der Steuer mit Ernst befelen, und auferladen, dass sie die brieflichen Schein- und Urkunden, so sie ihrer Güter und Inhabens halber fürzuweisen haben, mitbringen und fürlegen sollen, damit ein jeder dieser Ordnung gemäss belegt und

Digitized by Google

niemand wider Gebühr beschwert werde.

Wofern dann ein Pfleger, Landrichter, Castner, Landsass, oder Jemand, der die Steuern einzubringen und zu erlegen schuldig, auf das erste Erfordern der Bezahlung, aus erheblichen ehrhaften Ursachen nit erscheinen möchte, soll er diese Ursache den Steurern alsbald zuschreiben. Im Fall aber daran einer aindweders ausser ehehaften Ursachen auf erstes Erfordern der Bezahlung ausbleiben, oder aber die Verhinderung seines Ausbleibens den Steurern nicht zeitlich zuvor wissen machen und hierunter Zehrung und Unkosten auf die Steurer, Steuerschreiber und Botenlohn aufgehen würde, der soll um solcher Versäumnis willen dergleichen Zehrung und Unkosten nach billigen Dingen zu bezahlen schuldig sein, wie dann ein solches von jedem, auf bedeutem Fall, wirklich sollte eingefordert werden.

Es sollen auch die fürstlichen Pfleger und Landrichter die Namen und Güter aller in ihrer Amtsverwaltung sesshaften landgerichtischen Untertanen in ein ordentlich Register verzeichnen, und dann sowol den ausländischen Herrschaften, als auch denen vom Adel, so einschichtige im Landgericht gelegene Güter, Stuck und Grund haben, um ein ordentliches Verzeichniss derselben zu schreiben, solche Verzeichnis gegen ihre Ehehaftsbücher conferiren, desgleichen sich mit ihren Ge-

Digitized by Google

1554

§ 1. Wer in dieser Steuer des bewilligten Vorrats begriffen und wie ein jeder belegt werden soll.

Die drei Stenndt.

Erstlich sollen die drei Stände gemeiner Landschaft durch ihre sonderheit hiezu verordneten

1612

richtsprotokollen, soviel die Schuldsachen und zwischen den Unterthanen abgeredete Kauf- und Verträge antrifft, oder doch ordentlichen Extrakt und Auszügen derselben gefasst machen und dann solches gegen ihren Zugang - Register mit Fleiss konferiren, und was nit einkommen, ordentlich und bei ihren Pflichten einführen und verrechnen; auch sollen solche Ab- und Zugang-Register unter ihr und des Gerichtsschreibers Pettschaft und Handschrift und anders nit übergeben oder angenommen werden.

Und eben also wie in dieser jetzt folgenden Instruktion von Artikul zu Artikul begriffen ist, soll es auch mit dem Einbringen 1613, 1615, 1616, 1618, 1619 durch die fürstlichen Pfleger und Landrichter, auch einen jeden Landsassen, den Steuer- oder Reformation- oder Mehrungsbüchern nach; es hätten sich denn entschwischen Endrungen zugetragen, oder da gemeiner Landschaft Verordnete unterdessen für ratsam ansehen würden, das Umreiten und neue Beschreibung für Hand zu nehmen, sowol mit der Erlegung als allem Andern, diese Instruktion allerdings vollzogen werden.

§ 1. Wasgestalt die 3 Ständ gemeiner Landschaft belegt und angeschlagen werden.

Damit die Bürden dem gemeinen Mann nit allein aufgetragen werden, haben die

Digitized by Google

1554

Einbringer auch angeschlagen, und ihrer Bewilligung nach 100 000 fl. auf nächstkommende Pfingsten zu diesem Vorrat erlegen. Doch soll die Hilfe an ihren Freiheiten, alten löblichen Gebrechen und Herkommen unvergriffen und ohne allen Schaden sein.

1612

Stände, doch in allweg ihren Freiheiten ohne Abbruch, gewilligt, sich selbst auch anzugreifen, und sollen derwegen dieselben in obgemeldeten 9 Jahren sich selbst allemal im dritten Jahre mit 100 000 fl. anschlagen und zu diesem Werk erlegen; damit man auch zu solchem Gelt förderlich gelangen, und dargegen des gemeinen Mannes mehr verschonen möge, solle der Stand erste Anlage in diesem laufenden 1612 Jahr ihren Anfang haben, und hernach wiederumben im dritten und im sechsten Jahre als 1615 und 1618 continuirt und fürgenommen werden.

§ 2. Landsteuer betreffend.

Was durch landgerichtische und hofmarkische Untertanen, niemand ausgenommen, durch Unrecht, falsch oder betrüglich Ansezen, an der gebührenden Steuer verschwiegen oder verhalten wird, das soll gemeiner Landschaft zu Abtrag und Bekehrung des zugefügten Schadens und Abgangs von einem jedeweden Steuerjahr, darin solche Gefahr gebraucht worden, zweifach erstatt, und davon ein dritter Theil demjenigen, so solche Ungebühr anzeigen würde, jedesmal gereicht werden.

Es solle auch nichts desto weniger einer jeden Obrigkeit die gebürende Strafe gegen solch eigennützigen und betrüglichen Untertanen fürzunehmen, hiedurch unbenommen, sondern vorbehalten sein.

Digitized by Google

1554

§ 2. Fürstliche Rät, Secretari, und die vom Adl, so nit Landsassen sein.

Verner sollen die fürstlichen Rät und Secretarien in den 4 Rentämtern, auch die vom Adl am fürstlichen Hof, so nit Landsassen sein, von ihren Besoldungen und Dienstgelten in diesen Vorrat nichts geben. Was sie aber für aufliegende Güter und Gilten im Lande haben, von demselben ihrem Einkommen sollen sie den 10. Pfennig geben.

§ 3. Fürstlich Diener und Hofgesind.

Aber all ander unsers gnädigen Herrn, auch der Stände Amt- und Dienstleut, Pfleger, Richter, Castner, Mautner, Zollner, Umgelder, Amtschreiber, Gerichtschreiber, Gegenschreiber, Forstmeister, Förster, Jäger, Ueberreuter, Vorsprechen,

Frohnboten und derselben Unterknechte,

Desgleichen auch insgemein all ander Diener, Hofgesinde und Inwohner, so nit Landsassen, oder den drei Ständen ge-

1612

§ 3. Gleichlautend.

aber auf diejenigen Zins und Gilt, so sie bei unseren genedigsten Fürsten und Herren oder gemeiner Landschaft jährlich fallend haben, nit belegt werden.

§ 4. Gleichlautend.

Einspennig, Büchsenmacher, reisig Knecht, auch Provisoner, so unseren gnädigsten Fürsten und Herrn mit ihren Pferden und Rüstungen gewertig sein müssen, Trabanten und reisige Boten,

Digitized by Google

1554

meiner Landschaft zugethan und verwandt sind, sollen von ihrem jährlichen Einkommen und Dienstgeldern im Lande den 10. Pfennig geben,

doch was die obgenannten ausser Landes, oder in Städten und Märkten von alter her gesteuert haben, und noch versteuern, darum sollen sie jetzt nit weiter belegt werden.

§ 4. Ausländer, so Güter und Gilten im Lande haben.

Die Ausländer, so unserm gnädigen Herrn mit Erbhuldigung nit verwont noch verpflichtet, und nit geistlichen Standes seien, doch Güter oder Gilten in diesem Fürstentum haben, denen soll auf dieselben Güter und Gilten ein dritter

1612

aber von ihrem Dienstgeld, Pfennig und Belohnungen keine Steuer geben, sondern unangelegt bleiben,

Gleichlautend.

Und ob gleichwol diese der fürstlichen Räte, Secretari und vom Adel, wie auch andere fürstlichen Diener und Hofgesindes Landsteuer an etlichen nit wenigen Orten die verschine Jahr nit eingebracht, so ist jedoch anjetzo mit sonderbarem Ihrer fürstlichen Durchlaucht Vorwissen und Verwilligen allen und jeden Landsteurern aller Rentämter und Gezirke hiemit und bei ihren Pflichten auferladen und eingebunden, diesem Absteuern hinfüran wirklich und unfelbarlich nachzukommen, und da sich dessen einer oder mehr verwidern sollten, dieselben ordentlich zu beklagen.

§ 5. Inwohner, Ausländer, dergleichen auch die sich des Beisitzes bei Städt und Märkten gebrauchen, in die Ritterschaft nit belegt, aber sonsten Güter, Gilten oder Zehent im Land haben.

Die Inwohner dieses Fürstentums, wie auch diejenigen, so sich eines Beisitzes bei Städt

Digitized by Google

1554

Theil des Einkommens gelegt und aufgehebt werden.

§ 5. Ausländer, die Pfandschaften im Lande haben.

Item allen Ausländern, so Pfandschaften im Lande zu Baiern haben, soll auf ihr järlich Einkommen im Lande der 20. Theil gelegt und eingebracht werden.

1612

und Märkten gebrauchen, nit geistlichen Standes sind, sollen, woferne sie im Lande adelige Güter, Hofmarken, Sitz oder Södl haben, und derowegen mit der Ritterschaft contribuiren, auch unserm gnädigsten Fürsten mit Erbhuldigung verpflichtet, wegen der übrigen einschichtigen Güter, Gilten oder Zehenten im Lande, auf den 10. Pfennig; da sie aber keine adeligen Güter im Lande haben, derowegen sie in der Rittersteuer begriffen weren, auf den 6. Pfennig des Einkommens durch die Landsteurer, oder wen es der Orten einzubringen gebürt, belegt werden.

Also solle auch den Auslendern, so ausser Landes wohnen, wo sie keine adeligen Güter im Lande haben, und also der fürstlichen Durchlaucht mit Erbhuldigung nit verwandt sind, auf ihren Gütern, Gilten, Zehenten im Land ein dritter Theil; ob sie aber ihrer adeligen Güter halber in die Rittersteuer belegt und unserm gnädigsten Fürsten mit Erbhuldigung verbunden seiend, auf ihre übrigen einschichtigen Güter, Gilten und Zehenten im Land ein sechster Theil des Einkommens gelegt und aufgehebt werden.

§ 6. Gleichlautend.

Digitized by Google

1554

§ 6. Der dreien Stände Ehehalten.

Der drei Stände, von Prälaten, Stiftern, Grafen, Freiherrn, Ritterschaft und Adel, auch Städte und Märkte Diener und Dienerinnen, so nit vom Adel sein, sollen angelegt und von einem jeden Pfund ihrer Belohnung 45 Pfennig geben, doch füro einem jeden Stand an seinen Freiheiten und altem Herkommen unvergriffen und ohne allen Schaden.

§ 7. Provisoner, Ainspenig, Reisigknecht, Büchsenmeister und reitende Boten.

Die Ainspenigen, Büchsenmeister und Reisigenknecht sollen diesmal aus beweglichen Ursachen umgangen und in diesem Vorrat durchaus, und die Provisoner, so unserm Herrn und Landesfürsten mit ihren Pferden und Rüstungen gewärtig sein müssen, ihrer Besoldung halber unangelegt bleiben und frei gelassen werden.

§ 8. Bauerschaft.

Item all und jedliche Bauerschaft, Haussässige und Inwohner, ausser der Städte und Märkte, in dem Gezirk des Fürstentums Baiern sitzend, es seien Hof- oder Sedlbauern, Hofwirte, Widem und ingemein alle Bauersleute, Frohnboten, Schergen und irknecht, was Stands der Landschaften dieselben zugehörig seien und obgleich dieselben hievor in gemeinen Landsteuern und An-

1612

§ 7. Der drei Stände, wie auch der fürstlichen Räthe, Secretarien und deren vom Adel, so nit Landsassen sein, Ehehalten.

gleichlautend.

sollen aus beweglichen Ursachen auf ihre Dienst-, Sold- und Belohnungen diesmal nit angelegt, sondern ihrer verschont werden.

Fehlt. Siehe oben § 4.

§ 8. Gleichlautend.

Digitized by Google

1554

lage frei gelassen worden, auch darfür gefreit sein und des brieflich Urkund haben, Niemand ausgenommen, die sollen aus obangezeigten wichtigen Ursachen nit gefreit, sondern von dem Wert ihrer eigenen Habe und Güter zu diesem Vorrat, und heuriges Jahr vom Pfund 12 Pfennig geben. Darauf ist beschlossen, dass aufs förderlichste solche 12 Pfennig vom Pfund durchaus in den fürstlichen Landgerichten und Hofmarken durch die fürstlichen Pfleger und Landrichter, auch Prälaten von ihren Gerichten und Hofmarken, die Landsassen vom Adel von ihren zugehörigen Untertanen, wie von Alter Herkommen, eingebracht und alsdann den verordneten Steurern gemeiner Landschaft überantwortet werden. —

Es sollen auch einer jeden Person, die in den fürstlichen Landgerichten und Hofmarken angelegt wird, nachfolgende

Fragstuck

an geschwornen Eides Statt, wahrhafte Antwort darauf zu geben, zugesprochen und alsdann solche Antwort, wie sich in diesem Fall gebührt, mit guter Richtigkeit in ein

Register

gebracht, insonderheit aber die Untertanen bei dem, so sie auf solch Ansprechen ansagen, und bei ihren Pflichten erhalten, durch die Steurer gelassen, darüber nit getrieben, noch ihnen ein mehreres zugeschrieben oder zu geben auferlegt werden.

1612

Das Folgende fehlt.

Digitized by Google

1554 1612

Nämlich

1) wie er heisst,
wem er mit der Stift oder Vogtei zugehört,
ob er aus seinem Gut zu den Kirchen oder andern Gotteshäusern, geistlichen oder weltlichen Personen Gilt gebe.
Und sofern er ausserhalb Landes weltlichen Personen Gilt gebe, wieviel derselben Gilt sei.

2) Wieviel er an allerlei Viehs hab; als Ross, Ochsen, Kühe, Stiere, Jungrind, Saw, Schafe, Lämmer, Ymppen und darauf sonderlich das Vieh nach der Anzahl unterschiedlich aufzeichnen und sich mit Rat der Beiwesenden jedes Vieh, auch insonderheit alles Getreid, nach Gelegenheit jeder Landes-Art eines ziemlichen Anschlags nach Gnaden vergleichen und zu Geld anschlagen.

3) Ob er ein Freistifter sei, oder Erbrecht, Leibgeding, Baumannsrecht oder andere Gerechtigkeit auf dem Gut, darauf er sitzt, habe, wie diese Namen haben oder genannt werden möchten.

4) Wie hoch er sein, seines Weibes und Kinder, Kleider und andere fahrende Habe und Bettgewand ungefärlich schätze und anschlage, ausserhalb jener, so sie zu täglichem Gebrauche haben müssen.
Item, ob er nit Baargeld, Schuld, Silbergeschirr habe, was solches wert sei.

5) Ob er für sich selbst Baargeld, Eigen- oder Lehengüter,

Digitized by Google

Zins oder Gilten, Häuser oder Kästen, oder bei Anderen Ymppen, Schafe, Kühe oder dergleichen Vieh in den Landgerichten oder Hofmarken habe, oder anderen heraus verzinse und was solches Alles ungefärlich wert sei. —

Wo aber ein Bauer ausserhalb seines Gesässes, in den fürstlichen Landgerichten oder Hofmarken, Sondereigen oder belehnte Güter, Fischwasser, Zehent, Alm, Ezen, Wismaden, Aecker, jährliche Gilten oder Zinsen, wie das genannt werden mag, hat, solches soll in dem Gerichte, in dem es liegt, angelegt werden.

Und nemlich der, so es von demselben Bauersmann in bestandweis inne hat, den Anschlag davon geben, und darauf gefragt werden:

Was und wieviel solches an järlicher Nutzung ertragen möge, und darnach auf solche Grundgilt oder Zins, Nutzung auf ein jedes Pfund 4 Schilling Pfennig aufgehebt werden.

Doch sollen hierin Wagen, Pflug und was Baugeschirr ist, und eines jeden täglicher Hausrat und ziemlich Bettgewand, dazu Hennen und Gänse, Getreide, Heu und Stroh, so einer in seinem Haus täglich zu brauchen notdürftig ist, nit angeschlagen werden.

Wo aber ein Bauer liegendes Getreide hätte, dasselbe soll wie obgemeldet, angelegt werden; was auch Einer von angeregtem fahrendem Gut über seinen täglichen Gebrauch hat, und sonderlich die Costlichkeit

Digitized by Google

1554	1612
der überflüssigen Kleider, die ihrem Stand zu tragen nit gebühren, auch Baargeld und Silbergeschirr, oder Silbergeschmeid, das all und jedes soll in diesen Vorrat kommen.	
§ 9. Bauern Ehehalten.	Fehlt.
Und so die Bauern also, wie obsteht, ihr selbs aigen Anlag halben gefragt und beschrieben sein, so alsdann ein jeder seiner Ehehalten halb bei gedachter Pflicht die Wahrheit zu sagen, auch gefragt werden, wieviel er Ehehalten habe, was er einem Jeden zu Lohn gebe, und solches soll auch mit Fleiss unterschiedlich verzeichnet, und der Anschlag darauf gemacht werden; und namlich aufs Pfund eines Jeden Ehehalten Besoldung jetziges Jahres 45 Pfennig gelegt. In solchen Anschlag soll auch nicht allein das Baargeld, sondern alles Andere, es sei Getreide, Leinwand, Gewand, oder Gefäss, ob den Ehehalten dasselbe zu Lohn gegeben wurde, kommen, auch die Ehehalten kein Ausgeding noch Ausnehmen fürtragen, noch ihnen das bei Vermeidung schwerer Strafe gestattet, sondern nach allen Ungnaden darumben gestraft werden.	
§ 10. Der Bauersleut Gült und Zins halben.	§ 9. Gleichlautend.
Welcher Bauersmann im Land zu Bayern Zins oder Gilt hat, davon soll ihm halbe Gilt,	davon soll ihm der 6. Teil, das ist vom Pfund 40 Pfennig,
und in dem Gerichte oder Obrigkeit, darin derselbe Bauers-	

Digitized by Google

1554

mann solch Zins oder Gilt hat, aufgehebt werden, wie dann hieroben auch vermeldet ist.

Item dergleichen, welcher Bauersmann oder ander, so nit vom Adel, oder Bürger in Städten und Märkten sein, Hofmarken haben, die sellen ihnen wie andere Hofmarksherren selbst anzulegen freigelassen, aber auf all ander ihr Habe und Güter soll die Steuer gelegt und eingebracht werden.

Es soll auch den Wirten und andern, so auf dem Land Wein einlegen, ihre Fahrniss insonderheit beschätzt und angeschlagen werden.

§ 11. Innleut.

Item die Innleut, Mann und Frauen, die an den Herbergen sitzen, und ob dieselben gleichwol sonst nichts anders haben, denn ihre Halskleider, und sich allein mit der täglichen Arbeit ernähren, die sollen nach ihrem Vermögen ziemlicher Weise angelegt werden.

1612

Desgleichen soll hinfürder von dem Bestandvieh jederzeit derjenige, dem das Vieh eigentümlich zugehört, ohne Entgelt des Bestehers die Steuer, nemlich von

jeder Kuh $1\frac{1}{2}$ Schilling,

bezalen, aber die Stände hierin nit gemeint sein; jedoch soll kein Bestandvieh steuerfrei passirt werden, es könnte denn der Bauer eine Urkunde, von des Eigentumsherrn Obrigkeit gefertigt, fürlegen, dass solches Bestandvieh durch den Eigentumsherrn gegen seinem Stand allbereit versteuert worden sei.

Gleichlautend.

§ 10. Gleichlautend.

Digitized by Google

1554

§ 12. Ledig Gesellen und Knechte.

Item es sollen auch alle ledigen Gesellen und Knechte, auch Dirnen, so bei ihren Eltern, oder in anderweg sich auf dem Lande oder in den Hofmarken aufhalten und Bauersarbeit oder andern Gewerben hin wider ausser Landes nachziehen, auch den Fürkäuflern und Höcklern, aus beweglichen guten Ursachen zweifache Steuer zu geben auferlegt und eingebracht werden.

§ 13. Der Armen Steuer.

Item alle verordnete Steurer, sammt den 3 Ständen, so die ihren wie sich gebührt zu steuern haben, sollen sich gegen den armen Leuten, die durch Schauer, Brunst, Durchzug, oder in anderweg sondern Schaden gelitten hätten, oder vor Einbringung dieses Vorrats noch leiden würden, nach Gestalt eines Jeden gnädiglich halten.

1612

§ 11. Gleichlautend.

§ 12. Schauer, Schäden und Viehfäll betreffend.

Wofern sich an einem oder mehr Orten des Fürstenthums Bayern Schauer, Hagel, Brunst, Viehfall, Wasserguss, Besess, oder under dergleichen Schaden zutragen, deswegen die beschädigten und armen Leute um Nachlass oder Ringerung der Steuer anhalten würden, sollen sie gleich alsbald von den fürstlichen Pflegern und Landrichtern oder Landsassen ihres erlittenen Schadens halber schriftliche Bericht, die ihnen auch umsonst und ohne einige Unkosten, Zehrung, Beschaugeld und Entgeltnis mitgeteilt werden sollen, erheben und dieselbigen zu der Steuerstuben jedes Rentamtes, darunter sie gehören, überantworten, darüber die Steuer in Nachlass oder Ringerung nach Gestaltsame der Sachen und ihrer Discretion sich mitleidig halten, oder da die Sachen so wichtig, bei gemeiner Landschaft Commissarien sich weiteren Bescheids erholen sollen.

Digitized by Google

1554

§ 14. Unvogtbare Kinder.

Desgleichen, wo Vormundschaften vorhanden, sollen sich die Steurer mit Fleiss erkunden, was der Kinder Vermögen sei. Erfindt sich dann, dass über derselben notwendige Unterhaltung in dem jährlichen Einkommen und Zinsen was überbleibt, davon soll der halbe Teil, aber sonst nichts aufgehebt werden.

§ 15. Stadt Regensburg.

Der Stadt Regensburg und ihrer Bürger Zins und Gilten betreffend, sollen dieselben in der Landsteuer vermüg aufgerichts Vertrags wie ander Städt im Fürstentumb gehalten werden. Also, dweil jetzt die

1612

§ 13. Unvogtbare Kinder.

Desgleichen, wo Vormundschaften vorhanden, sollen sich die Steurer mit Fleiss erkundigen, was der Kinder Vermögen sei, und wo das Hauptgut nit über 50 Gulden belauft, dasselbig mit der Steuer allerdings unangelangt lassen; befunde sich aber, dass das Vermögen 50 Gulden übertrifft, auch über der unvogtbaren Kinder notwendige Unterhaltung in den jährlichen Einkommen und Zinsen was überbleibt, davon soll der sechste Teil, aber sonst bei der Straf nichts aufgehebt, sondern der unvogtbaren Kinder verschont und in allweg hierin nach Gnaden mehr denn bisher etwa beschehen sein möcht, und mitleidig gehandelt werden.

Damit aber die Steurer solchem wirklich nachsetzen mögen, sollen die fürstlichen Pfleger und Landrichter, kraft deswegen ausgegangener fürstlicher Mandate, ihnen den Steurern zu ihrer Ankunft in ihrem Umreiten ordentliche Exträct und Auszug, sowohl der Vormundschaften Rest als auch der verbrieften Schulden, die in ihren Amtsverwaltungen zu finden, unverzögentlich für- und auflegen.

§ 14. Stadt Regensburg.

Der Stadt Regensburg und ihrer Bürger Zins und Gilt betreffend, sollen dieselben in diesen Anlagen vermög aufgerichts Vertrags also gehalten werden; dieweil die Ständ im Land zu solcher be-

Digitized by Google

1554

Städte im Lande zu solcher unvermeidentlicher Landsnotdurft belegt sind, sollen den Bürgern zu Regensburg ihr jährlich Gült und Zins diesmal auch wie billig mit dem dritten Teil belegt und eingebracht werden; zudem sollen ihre Bauersleute und Besitzer ihrer Grundgüter sammt deren Ehehalten wie andere Inwohner gesteuert und angelegt werden.

§ 16. Pfalz.

Item der jungen Pfalz Kasten-Urbar-Güter, die sie in unsers gnedigen Herrn Herzog Albrecht Fürstentum zu stiften hat, noch auf derselben Kastenleut, Erb- oder Leibrecht soll vermüg der Verträg kein Aufschlag beschehen. Was aber derselben Urbar und Kastenleut, ausser solcher Urbar von sondern Aigen und varenden Gütern haben, auch derselben Ehehalten, die sollen

1612

willigter Anlag dreimal anno 1612, 1615 und 1618 belegt werden, sollen den Bürgern zu Regensburg in solcher Zeit ihre jährlichen Gilten und Zins mit dem 6. Teil auch belegt und eingebracht, doch das Schaff allerlei Getreides, es sei Regensburger, Landshuter oder Straubinger Mass, eines einem jeden gedint würdet, umb 3 Gulden Münz und der Berkheimer Bairisch Wein umb 4 Schilling, und nit höher angeschlagen; aber die Bauersleut und Besitzer ihrer Grundgüter sollen wie andere Inwohner gesteuert werden.

Jedoch sollen alle järlichen Gilten und Einkommen, so nit deren von Regensburg angesessenen Bürgern, sondern den Spitaln, Blatter-, Sondersiech- oder andern Almosenhäusern daselbs zugehörig sein, und jetzt wollen ausgezogen werden, in diesen Anschlag kommen, und von solchen Gilten der 6. Teil aufgehebt und eingebracht werden, wann die Ständ im Land belegt werden, wie von den Bürgern.

§ 15. Pfalz.

Fast wie 1554.

— Wilhelm —

„auch“ und folgendes fehlt.

Digitized by Google

1554

angelegt und vermüg dieser Instruktion gesteuert werden.

Bb. § 17. Der Geistlichen, Adel und Bürgerschaft in der alten und neuen Pfalz Anlag.

Den Geistlichen, desgleichen denen vom Adl, auch Bürgerschaft, so in der alten und neuen Pfalz gesessen, und im Fürstentum Güter haben, dieweil die Inwohner dies Landes bei ihnen freigelassen, sollen ihren Gilten diesmals auch nichts aufgehebt, aber ihre Hintersässen wie andere im Landgericht belegt werden.

§ 18. Salzburg.

Item der Anlag halben in dem salzburgischen Vogtgericht, soll es vermüg der Fürsten Vertrag, zwischen dem Stift und Fürstentumb Baiern aufgericht, besonder in diesem Vorrat also gehalten werden, dass des Stifts Salzburg Urbar, Vogtleute, Ingwarzaigen, Freisässn, Häusler, wo die im Lands Baiern gesessn, wie ander des Fürstentums Landgerichtsleut auch sollen angelegt und hierin allein ausgenommen sein des Stifts rechte Urbar anmittl im Vogtgericht gelegen.

1612

Bb. § 16. Gleichlautend.

§ 17. Gleichlautend mit nachfolgenden Aenderungen.

— in dieser Anlag —

— sein des Stifts rechte, alte, in dem fürstlichen Ao 1527 aufgerichten Vertrag, begriffene Urbar, ohne Mittel in Voytgericht gelegen, wie dann den Steurern ein Verzeichnis aus obangezogenem Vertrag, darinnen gedachte rechte Urbar spezificirt, deswegen zugestellt werden solle; aber die Hofmarken im Vogtgericht gelegen, wie dann auch die Zehend-, Eigen- und Lehen-Güter, so nit in mehrgedachten

Digitized by Google

1554

1612

alten Urbarn spezifizirt und begriffen, sondern ausserhalb gelegen, ob sie gleich in die rechte Urbar gefängt und genützt werden, solle man keinswegs auslassen, sondern auch in die Absteuerung bringen —

Doch sollen die Anlag inhalt der Steuer-Instruktion und in derselben verorndten Beysein durch die salzburgischen Amtleut gesteurt, auch die Anleger derselben Ort von solchem Anschlag und Anlag in der Fürsten von Baiern

— etc. verordneten Steurer Beysein —

Namen ein Gegenschrift und Verzeichnis nemen und behalten, auch darnach solche Anlag, inhalt des Anschlags von den salzburgischen eingebracht und den verorndten überantwortet werden.

C. § 19. Hernach folgt der Geistlichen Anschlag, so gemeiner Landschaft verorndten Steurern in den 4 Rentamtn, auch in allen Städten und Märkten, dergleichen den Ständen der Landschaft, so zu steuern Macht haben, in ihren Gerichten und Hofmarken anzulegen, zu beschreiben, einzubringen, und zu überantworten bevolen worden ist.

C. § 18. Gleichlautend.

Die anstossenden geistlichen Fürsten.

Fehlt.

Die geistlichen Fürsten, an das Fürstentum Baiern stossend, so Herrschaften, Güter und Gilten darin haben, sollen von unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht in Baiern durch Schriften und werbrenndt Botschaften umb nachbarliche

Digitized by Google

1554

freundliche Hilfe ersucht werden.

§ 20. Thumb und ander Stift-Capitl.

Aber die Thumb und andre Capitl und Klöster der Bisthumb Salzburg, Regensburg, Passau, Freising sollen von ihren gemeinen jährlichen Einkommen und Giltn, dergleichen von ihren incorporirten und unirten Beneficien und Pfarrn, so sie im Fürstentum Baiern haben, einen sechsten Teil geben. Und von andern der Geistlichkeit, Thumb, Capitl, Stift und Klöstern, ausserhalb vorermelten vier Bistumb, so im Fürstentum Baiern nit gelegen noch wohnhaft sein, aber doch järlich Einkommen und Gilten im Lande haben, darauf soll ein dritter Teil geschlagen und davon genommen werden.

Doch sollen die vorvermelten vier Bistumb und derselben Thumbstift und Brüderschaft für Ausländer nit gehalten werden.

Es soll auch ihnen allen bevorsteen, sich mit gemeiner Landschaft Commissarien und Verordneten über den Vorrat auf eine Partikular-Hilfe, ob sie mögen, zu vergleichen, und so sie mit denselben abbrechen würden, sollen alsdann ihre Zinsgilt und Güter weiter nit beschrieben noch belegt werden.

§ 21. Reservat, Absent, Location, Pension.

Item auf alle Absent, Loca-

1612

Fehlt.

§ 20. Reservat, Absent, Location, Pension.

Aber auf alle Absent, Loca-

Digitized by Google

1554	1612
tion, Reservat und Pension, die unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts Clöstern, Stiften und Universitäten nit unirt sein und den Aus- oder Inlendern gegeben werden. Es sein von Probsteien, Pfarreien, Pfründten oder Caplaneien, soll zu diesem Vorrat, soviel die ein Jahr ertragen, halber Teil aufgehebt werden.	tion, Reservat und Pension, die unsers gnädigsten Fürsten Herzogs Maximilians Klöstern, Stift und Universitäten nit unirt sein, und Aus- oder Inländern gegeben werden, es sei von Probsteien, Pfarreien, Pfründen oder Caplaneien, solle in den 6 gemeinen Landsteuern, soviel die im Jahr ertragen, halber Teil aufgehebt werden.
§ 22. Pfarrer und Altaristen. Aber die Pfarrer und Altarischen, die selbst residiren, umb soviel ungeverlich die Schatzung des dritten Teiles, so sie die verliessen ertragen mecht, angelegt werden.	Fehlt.
§ 23. Vicari und Verweser der Pfarren. Item die Pfarrer und Verweser der Pfarrn, sollen von allen ihren Gütern, allweg von einhundert Gulden wert, ein Gulden geben.	§ 21. Gleichlautend.
§ 24. Verweser der Altare und gestiften Messen. Die Verweser der Altäre und gestiften Messen sollen den 20. Teil ihrer jährlich Gilten geben. Aber die Pfarrgesellen und andere dienende Priester, die kein Pfarrei, Caplanei, Erbnoch eigen Güter haben, sollen von ihren Besoldungen und Varnus diesmal nichts zu geben schuldig sein.	Fehlt.
§ 25. Vacirend Pfründt und Messen, die confirmirt sein. Es soll auch von allen vacirenden Pfründen und Messen, die confirmirt sein, diesmal halber Teil aufgehebt und zu	§ 22. Vacirend Pfründ und Messen, die confirmirt sein. Es sollen auch von allen vacirenden Pfründen und Messen, die confirmirt sein, an jeder Landsteuer halber Teil aufge-

Digitized by Google

1554	1612
dem Vorrat erlegt und bezalt werden.	hebt und bezalt und demnach aus der Städt und Märkt überschickten Steuer-Registern erscheint, dass sie die befreiten Personen, nit der Instruction gemäss, sondern ringer abgestewrt, solle hinfüran dieser Instruction allerdings wirkliche Vollziehung geleistet und bei Vermeidung der Straf daraus keineswegs geschritten werden.
§ 26. Der Priester eigen Gut. Auch welche geistliche Person oder Priester neben ihren Pfründen und Gottsgaben ererbt oder sonst besonder eigen Güter, Baarschaften, Silbergeschirr, Gilten, Zins oder erkaufte Leibgeding im Fürstentumb haben, die sollen von 100 Gulden wert drei Gulden geben; doch soll ihnen derselbe Wert anders nit dann auf Herren Gilt angeschlagen werden.	§ 23. Gleichlautend.
§ 26½. Bettlorden. Item all Orden im Fürstentum ausser der Barfüsser sollen angelegt und von ihren jährlichen Einkommen den 20. Pfennig geben.	§ 24. Bettlorden. Item all Bettlorden im Fürstentum, auss derjenigen Barfüsser, so fratres de observantia genannt werden, sollen angelegt und von ihrem jährlichen Einkommen den 20. Pfennig geben.
§ 27. Kirchengüter, Zechen, Brüderschaften. Der Gozhäusser und Kirchengüter Custoreien, Fabriken, auch geistlichen und weltlichen Zechen und Bruederschaften und derselben Gilten, Vorrat, Gozberat und jährlichs Einkommen soll man über die Unterhaltung den halben Teil zu diesem Vorrat nehmen.	§ 25. Kirchengüter. Von der Gottshäuser und Kirchengüter Kustereien, Fabricen und derselben Gilt, Vorrat, Gotsberat und jährlich Einkommen soll man über die Unterhaltung den 3. Teil zur Anlag nehmen.

Digitized by Google

1554

Doch hierin die Spitäler, Sondersiechen, Blatterhäuser und die reichen Almosen ausgeschlossen.

§ 28. Kirchenschulden.

Zudem sollen auch alle Kirchenschulden, so bisher ohne Verzinsung ausgeliehen worden sind, eingebracht und zu diesem Vorrat derselben halber Teil aufgehebt werden.

§ 29. Der Prälaten, Adels, auch Bürger Steuerbargüter halb.

Item welche von Prälaten, oder Adel in Städten und Märkten Gilten haben, die soll man über die gewöndlich der Städt und Märkt Steuer, die sie für sich selbst jährlich anlegen, nit beschwern.

Desgleichen, welcher Bürger aus den Städten und Märkten in anderen Burgfrieden, auch Landgerichten und Hofmarken Zins und Gilten haben, die soll ihnen wie billich, dweils ein jeder in der Stadt, darin er häuslich sitzt, versteuern muss, daselbst jetzt auch unbelegt bleiben.

Item, nachdem sich bisher mehrmals in hernachfolgenden Sachen Irrung zugetragen haben, nemlich dieweil bei etlichen Städten jährlich nit gesteuert wirdet, deshalb in gemeinen Landsteuern auf den Prälaten und Geistlichen, auch deren vom Stand des Adels und Burgern jährlich verschriebenen Gilten und Zinsen, so sie auf derselben Städt und Märkt,

1612

§ 26. Aber die Spitaler, Sondersiechen-, Blatterhäuser und die reichen Almosen (doch was hieroben deren von Regensburg halber in einem sondern Artikel verordnet ist, ausgeschlossen) sollen freigelassen werden.

Fehlt.

§ 27. Nahezu gleichlautend.

Digitized by Google

1554	1612
Häusern und Gründen in ihrem Burgfrieden liegen haben, übermässige Landsteuer oder Hilfsgeld geschlagen wirdet, und zu diesem Vorrat auch geschlagen werden mechten, ist darauf beschlossen, dass in jetzt bewilligten Vorrat die Städte und Märkte der enden do järlich nicht gesteuert wirdet, und hievon Landsteur geben haben, aufs Pfund jährlicher Gilten allein ein achter Teil diesmal gelegt und genommen werde.	
Als sich auch im vorigen Anlegen ihr Etliche ausreden wollen, auf Meinung, als sollten die Güter, so sie besitzen, nit ihr, sondern ihrer Hausfrauen, und so sie von denen zu steuern nit schuldig seien, ist hierauf fürgenommen und beschlossen, dweil sie dieselben Güter sammt ihren Hausfrauen im Gebrauch inne haben, und geniessen, sollen sie davon soviel im Landgericht liegt, zu steuern schuldig sein.	Fehlt.
Und dieweil in Erfahrung befunden wirdet, dass in den Zinsverschreibungen und Giltbriefen sich die Verkäufer zu Zeiten verpflichten, dem Käufer oder Giltherrn ihr jährliche Zins und Gilten aller Anlag und Steuer frei zu halten, und dieselben für sie zu bezalen, dweil aber diese und dergleichen Bürden der Käufer von Recht und aller Billigkeit wegen allein tragen und auf sich nehmen, soll in Einbringung jetziges Vorrats unangesehen der aufgerichteten brieflichen Urkunden, auch mit was bedingten oder ausgedruckten	Gleichlautend.

Digitized by Google

1554

Worten dieselben gestellt sein, die Anlag auf den Käufer geschlagen und ihnen die Gilt zu halben Teil davon aufgehebt werden, auch der Verkäufer nicht schuldig sein, ihn den Käufer hierin zu vertreten und zu entheben.

1612

— der 6. Theil der Gilt —

Gleicher gestalt sollen auch hinfüro alle Revers, dadurch die Untertanen sich verbinden, ihre Grundherrn, in und ausser Landes sesshaft, der Herrengiltsteuer zu entheben und zu vertreten, für nichtig und kraftlos gehalten werden, und ein jeder Grundherr die gebührende Steuer von seinen Gilten und Zehenten im Land aus seinem eigenen Gut und ohne der Hintersassen Entgelt zu erstatten schuldig sein.

Nachdem auch glaublich fürkommt, dass die Bürger in Städt und Märkten dasjenige, so einmal in ihrer Burgersteuer kommen, nit mehr daraus lassen wöllen, ob es gleich ausserhalb Burgfrieds in eines andern, so der Orten nit Burger ist, Hand und Gewalt kommen, soll es hinfürder nit mehr beschehen, sondern die Steuer von den Landsteurern, oder denen es sonst zu steuern gebührt, gefordert und eingebracht werden.

Desgleichen soll den Bürgern in Städten und Märkten, die Ausländer, so nit im Burgfrieden sesshaft, ob sie gleich eine Behausung oder liegend Gut innerhalb des Burgfriedgedings an sich gebracht, mit den andern Gütern, so ausser Burgfriedens liegen, in ihrer

Digitized by Google

1554

D. § 30. Wie die drei Stände ihre Untertanen selbst anzulegen haben, auch die Anlag auf ihre eigen Kosten einbringen und überantworten sollen.

Die Prälaten sollen ihre Gerichts- und Hofmarksleut selbst anlegen, aber die Untertanen, so in den fürstlichen Landgerichten angesessen sein, sollen auch durch die gemeinen Landsteurer gesteuert werden.

Die vom Stand der Ritterschaft und Adels sollen ihre Hofmarks- und Vogt-Leute, auch andern ihre Untertanen, wo dieselben allenthalben in den fürstlichen Landgerichten sitzen, wie von Alter Herkommen, selbst belegen, die Steuer jetziger Bewilligung und Ordnung gemäss einbringen, auch folgends auf Zeit und Tag, darauf sie von den Steurern beschrieben werden, sammt den Registern, auf ihr selbst Kosten in das Rentamt, dahin sie gehören, zu schicken und antworten.

Die Geistlichen und gefreiten Personen, Zünfte, Bruderschaften und dergleichen, auch die Ehehalten sollen in Städten und Märkten von denen

1612

Bürgersteuer zu ziehen nit verstattet oder zugelassen werden.

D. § 28. Fast gleichlautend.

— geordneten —

Ob dann einer oder mehr seiner Untertanen gefallen Steuergelt in ein ander Rentamt, dann dahin es billig gehört, antworten würde, soll es von den Steurern nit angenommen, sondern der oder dieselben an das gebürlich Ort abgewiesen werden.

Digitized by Google

1554

angelegt werden, die es in dergleichen Anlagen von Alter hergebracht haben.

1612

Nachdem auch glaublich fürkommen, dass etliche Hofmarksherren und andere Landleute, denen zu steuern von Alters gebührt, ihrer Untertanen zuviel verschont, und den vorigen Instructionen nit nachkommen, soll nit allein den Hofmarksherren und anderen Landleuten, so zu steuern von Alters hergebracht, ernstlich befolen und auferladen sein, dieser Instruction in allen und jeden Punkten und Artikeln, soviel sie antrifft, wirklich und steif nachzusetzen, sondern ist auch hiemit den Steurern bei ihren Pflichten eingebunden, in Ueberantwortung und Ueberlegung der Steuer und Register fleissig Acht und Aufmerkens zu haben, dieselben gegen den nächsten zurück überreichten Steuerregistern mit Fleiss halten und conferiren, und wo sie einige Ungleichheit spüren, der Sachen eigentlich nachzufragen, insonderheit aber gute Nachforsch haben, in was Gewalt der Abgang oder die Güter, so nit mehr versteuert werden, kommen sei und ob derselb, so die Güter von Neuem an sich gebracht, die Steuer davon entrichte, oder vielleicht unversteuert inhändig behalte, und es dann an die verordneten Commissarien und Landleute gelangen zu lassen, damit die Verordneten solches alsdann ihrer Pflicht nach, wo sonderlich der Mangel, auf erste oder andere Warnung nit

Digitized by Google

1554

§ 31. Die Gefreiten in ein sonder Register zu schreiben.

Es sollen auch alle Geistlich und Weltlich gefreit Personen sammt allen Andern, so in ein gemein Landsteuer nit gehörig, in ein eigen sonder Register beschrieben und verrechnet werden.

§ 32. Denen, so gesteuert, sollen Zettel gegeben werden.

Auch sollen die verordneten Landsteurer, dergleichen die Prälaten und die vom Adel, sammt andern, so die ihren zu steuern Macht haben, einer jeden geistlichen und weltlichen Person
ein Zettl geben, was und wieviel eins jeden Steur betrifft, damit keiner darüber beschwert noch angezogen werde. Welche Zettl auch ein jeder nach Bezalung seines Steuergeldes wol behalten mag, und dieselben Zettl sollen auch einen jeden ohne allen Entgelt, frei umsonst gegeben und zugestellt werden.

1612

gewendet werden sollte, an ihre fürstliche Ganaden bringen. Würde sich demnach ein jeder vor daraus entstandenen Schaden und Spott selbst zu verhüten, und der Instruction hinfürder allerdings zugeloben wissen.

Aber mit der Ueberantwortung der Steuer und Register bleibt es bei oben in dieser Instruction einverleibten Artikl (und dabei vermelter Straf).

§ 29. Gleichlautend.

§ 30. Fast gleichlautend.

— mit eingelaibter Jahrzahl —

Und sollen von mehrer Richtigkeit wegen die Zettel von

Digitized by Google

1554

§ 33. Der Münz halben.

Sollen in Einbringung dieses Vorrats

die hungarischen einfachen Ducaten um 105 Kr.
aber all ander Ducaten zu 100 -

und nit darüber genommen werden, dergleichen

die französischen Sonnenkronen um 92 Kr.
die welschen und all ander Cronna um 90 -
und das rheinisch gewichtige Gold um 97 -

Auch sollen die Thaler ums Pfund und die

Zwanziger,
Marzell,
Zwelfer,
Zehner,
Sechser,

sammt anderer grober Münz in ihren Wert genommen werden.

Der kleinen Münz halben ist geordnet, dass kein

weisser Pfennig,
Vierer noch
Heller

soll genommen werden. Aber die armen Leut mögen in Entrichtung ihres Steuergeldes den 6. Teil mit Regensburgern und Salzburgischen Zweiern, deren 2 einen Kreuzer gelten, auch schwarzer Pfennig wol bezahlen.

Und nachdem an der Greniz gegen den Haus Oestreich, auch den Stift Salzburg und Passau, meistenteils weisse Münz, auch unter denselben die sächsischen und behaimischen Groschen für 3 Kreuzer gehen, solle in Bedenkung, dass solche von den

1612

den Landsteurern hinfürder geprägt, das Gepräg und die Zettel der Obersteuerschreiber in seiner Verwahrung haben, und die Zettel den Untertanen von den Pflegern und Landrichtern wiederum unmangelhaftig überantwortet und zugestellt werden.

§ 31. Der Münz halben.

Sollen in Einbringung dieser Anlagen die öffentlich verrufften Münzen nit genommen werden, sondern alle, so die Steuer einfordern, sich dahin befleissen, grobe Münzen, soviel immer möglich zu bekommen, jedoch den armen Mann damit auch gar nit überwerfen, aber ringere Münzen als halbe Batzen sollen in grosser Summa nit angenommen werden.

Wo dann unterdessen ein andere Münzordnung und Edict ins Reich publicirt wurde, dem solle man alsdann auch mit Einbringung der Steuer wirklich nachkommen.

Insonderheit aber soll bei Vermeidung ernstlicher und schwerer Straf unsers gnädigsten Herrn hiemit männiglich eingebunden und auferladen sein, die guten goldenen und silbernen Münzen an Kronen, rheinischem oder anderm Gold, auch Pazen, Zehner, Sechser, oder wie sie sonst Namen haben, nit auszuwechseln, sondern dieselben wie sie von den Ständen oder dem gemeinen Mann bezalt, also auch unverändert und unausgewechselt gewisslich überantwortet werden.

Digitized by Google

1554

armen Mann dermassen in der Steuer nit genommen, auf bemelter Greniz nit der sechst, sondern der dritttheil an weissen Zweiern und Regensburgern genommen werden.

1612

Und dieweil man nit umbreiten würde, sollen die Pfleger, Landrichter und Kastner den Zugang, der sich vieler Ursachen halber begeben mag, sowol als den Abgang, fleissig und der Instruction gemäss in Acht nehmen, damit gemeiner Landschaft hierin nichts vernachteilt, auch der arme Mann über die Gebür nit beschwert werde.

Schliesslich, was die Schatzungen und Anschläg alles Vermögens, auch Varnuss und anders betrifft, wie auch in allen und jeden andern Punkten und Artikeln, so in dieser Instruction nit geendert, lasset man es bei den Instructionen von 1594 und 1606 verbleiben.

Digitized by Google

Beilage II.

Bairischer Finanzzustand im Jahre 1800[1]).

Vorbemerkung.

Das Jahr 1800 ist das zweite Jahr der neuen Regierung unter Kurfürst Max Josef IV., dem späteren Könige.

Bei allen Einnahmen sind die jährlichen Nachlässe und Lokalregieausgaben bereits abgezogen und dieselben so vorgetragen, wie sie rein in die Haupt- Staats- und Provinzialkassen flossen. Nur bei den Gerichtsgefällen sind die Roheinnahmen angesetzt, weil die daraus bestrittenen, diese Gefälle weit übersteigenden Gerichtsausgaben keine absoluten Regiekosten dieser Einnahmen sind; dasselbe geschah bei den Kanzleitaxen.

Die Ausläufer der Summen in Kreuzer und Pfennige sind weggelassen.

Uebersicht:

I.	Ordentliche Staatseinnahmen 1800	5677561 fl.
	Ordentliche Staatsausgaben 1800	5842137 -
	Defizit . . .	164576 -
II.	Ausserordentliche Mittel 1800	5389590 -
	Ausserordentliche Ausgaben 1800	4325560 -
	Ueberschuss . . .	1064029 -

Erster Theil.

Ordentlicher Finanzetat 1800.

Staatseinnahmen.

I. Abtheilung. Staatsauflagen.

A. Allgemeine Grund- und Vermögenssteuern.

a. Landsteuern.

1. Vier ordinäre Landsteuern . . . . . 936081 fl.

[1]) Nach Fr. v. Krenner: Bayerischer Finanzzustand in den Jahren 1777, 1792, 1798, 1799 und 1800, München 1803.

Digitized by Google

Erhoben wurden vier Simpla. Ein Simplum beträgt 5 % vom 4. Viertheile des Vermögens nach der Schätzung von 1594.

Die Revision des Jahres 1721 behielt den alten Werth als Grundlage bei; daher minderte sich das Katastralsimplum von 400 000 fl. auf 300 000 fl. Der Verlust des Innviertels 1779 minderte das Katastralsimplum um 36 634 fl. 35 kr.

Im J. 1790 bestand das Simplum einer Landsteuer in . . . . . 286 954 fl.

ausserdem zwei Simpla Erhebungsquote:

Herrengiltsteuer in	2 644 -
Widumsteuer . .	3 692 -
Inleutsteuer . . .	1 505 -
Fahrnissteuer . .	70 -
Kapitalsteuer . .	357 -
	295 225 fl.

Die Nachlässe und Freijahre, für welche man vormals zum Höchsten 37 500 fl. als die nicht zu überschreitende Summe bei jedem Simplum angenommen hatte, dazu die Ehrungen, Besoldungen, Deputate und Rekompense der aus der Mitte der Landstände erwählten Landsteurer, die Besoldungen der Steuerschreiber, die Rekompense der rezipirenden Landgerichtsbeamten, dann Gnadengelder, Pensionen und übrige Ausgaben belaufen sich bei jedem Simplum auf 45 000 fl., so dass der reine Ertrag einer einfachen Landsteuer auf 240 000 fl. sich beziffert.

Dies Gefäll fliesst zur Landschaftskasse.

2. Zwei ordinäre Standanlagen, zwei Simpla . . 100 121 fl.

Dieser Beitrag der drei privilegirten Stände wurde 1526 nach einer Summe von 100 000 fl. ohne ordentlichen Fuss unter die sämmtlichen Glieder der drei Stände willkürlich vertheilt, auf welcher Grundlage er noch beruht, und zwar

50 000 fl.	Prälatenstand.	Das Ergebniss war damals	50 810 fl.
10 000 -	Ritterstand.	- - - -	11 634 -
40 000 -	Städte u. Märkte.	- - - -	37 082 -
100			99 526 fl.

1669 erfuhr das Simplum eine Herabsetzung auf 66 000 fl. Durch das Innviertel gingen 4711 fl. verloren. So erträgt dermalen ein Simplum netto:

Prälaten	23 674 fl.
Ritter	7171 -
Städte u. Märkte	17 755 -
	48 602 -

Hier wird auch die gegen vorbehaltene Aufkündigung regulirte Komposition der ausländischen Stifter und Domkapitel für die gesetzmässige Herrengiltsteuer mit jährlich 2220 fl. per Simplum verrechnet.

Das Gefäll fliesst in die Landschaftskasse.

Digitized by Google

3.	4 ordinäre $^{2}/_{3}$-Steuern in der Grafschaft Cham nach bairischem Steuerfuss . . . Das Gefäll fliesst in die Staatskasse.	15207 fl.
4.	1 ordinäre Landsteuer in der Grafschaft Haag Seit 1617 von 100 fl. Vermögenswerth 3 fl. 20 kr.	8824 -
5.	1 ordinäre Landsteuer in der Grafschaft Hohenwaldeck	1593 -
6.	1 ordinäre Landsteuer in der Grafschaft Hohenschwangau	359 -
7.	1 ordinäre Landsteuer in der Reichspflege Wörth	1421 -
8.	3 ordinäre Landsteuern in der oberen Pfalz und Leuchtenberg . . . . . Nämlich in der obern Pfalz 15 kr. von 100 fl. Vermögenswerth nach neuer seit 1774 revidirter Schätzung; in Leuchtenberg 10 kr. von 100 fl. Vermögenswerth als Simpl. nach neuer Schätzung.	131218 -
9.	2 ordinäre Rittersteuern ebenda . . . . . 45 kr. von 100 fl. Vermögen als Simpl.	7515 -
10.	2 Exproprio-Steuern der Klöster in der oberen Pfalz . . . . . Belegung wie vor.	4827 -
11.	Rottenbergische Kontribution zum Festungsbau. . . . . Seit 1667 in der oberen Pfalz und Leuchtenberg mit 15 kr. v. 100 fl. des Vermögens.	14407 -
12.	1 ord. Steuer in Sulzbürg und Pyrbaum . . 3 fl. von 100 der Steuerschätzung.	5185 -
13.	1 ord. Steuer in Breiteneck . . . . . 3 fl. von 100 der Steuerschätzung.	6771 -
14.	$1^{3}/_{4}$ ord. Landsteuer im Herzogthum Sulzbach 1 fl. bis 1 fl. 20 kr. vom 100 des Vermögens.	35959 -
15.	2 ord. Steuern im Herzogthum Neuburg . . 1 fl. von 100. Schätzung 1720.	119350 -
16.	Kordonsanlage in Neuburg 3 kr. vom Steuergulden	3348 -
17.	ord. Landsteuer in der Herrschaft Parsberg	983 -
	Summe a. der Landsteuern	1393176 fl.

b. Anlagen nach dem Hoffuss.

Obwohl der Maassstab des Hoffusses sehr trügerisch ist, indem es ganze Höfe giebt, welche kaum 40 Juchert Feld, und andere, die 100 Juchert und mehr enthalten, so diente doch dieser Maassstab häufig zu verschiedenen Abgaben, besonders

Digitized by Google

Naturalbürden. Durch die Scharwerke, je nachdem von einem Gute mit 4 Pferden oder 2 oder 1 Pferd oder mit Handarbeit gefrohnt wurde, wurde er am meisten sanktionirt. Erhob nun die Regierung ohne die Landschaft in Baiern eine öffentliche Auflage, so nahm sie grösstentheils zu diesem Fusse ihre Zuflucht, und die Leichtigkeit der Berechnung veranlasste die Gemeinden, bei Gemeindebürden denselben gleichfalls zu Grund zu legen.

18. Fourageanlage, seit 1719 nicht mehr in Natur, sondern auf 3 fl. und dann auf 7 fl. vom Hofe regulirt . . . . . 192040 fl.

19. Fouragebeitrag von den walzenden Stücken; seit 1756 wurden auch diese in Konkurrenz gezogen, da aber kein Hoffuss vorlag, griff man zum Steuerfuss mit 12 kr. vom Gulden der Landsteuer, seit 1787 mit 30 kr. vom Gulden; nur in simplo erhoben . . 10478 -
Er könnte auch bei der Landsteuer stehen.

20. Rekrutenanlage zu 3 fl. vom ganzen Hofe, erst 1766 statt des Naturalmilizenzuges eingeführt, 1800 aufgehoben . . . . . 15570 -
Darum nur mehr das erste Ziel (sonst etwa. 80000 fl.).

21. Militärvorspannanlage mit 1 fl. 15 kr. vom ganzen Hofe. Nur die $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Höfe waren frei. Seit 1736 für das ehemalige Naturalvorspann für das Militär . . . . 32446 -

22.	ähnliche Anlagen aus den kleineren Herrschaften mit	842 -
23.		844 -
24.		13785 -
25.		182 -
26.		aufgehoben
27.		7990 -
28.		4329 -

Summe b. der Anlagen nach dem Hoffuss 278510 fl.

c. Wegegeldsurrogat der Inländer,

welches statt der seit 1765 aufgehobenen Mittelmauten- und Wegegelder mit 16 kr., dann 24 kr. von jedem Mehnstück (Zugvieh) erhoben wurde. Man regulirte sie auch immobil gemeindeweise, also ohne Rücksicht darauf, ob das Zugvieh einer Gemeinde sich mehrte oder minderte.

29. Baiern von allen landgericht- und hofmarkischen Unterthanen . . . . . 88964 fl.
Mit Einschluss eines Aversums aus der Landschaftskasse für die drei privilegirten Stände von 7564 fl. 22½ kr.

Digitized by Google

30. Haag . . . . . 48 fl.
31. Obere Pfalz und Leuchtenberg . . . . . 13189 -
Sa. c. . . . . 102203 fl.

d. Staatsbeitrag des Klerus und der Kirchen.

32. Baiern und obere Pfalz . . . . . 110104 -
Seit 1759 unter dem Namen Dezimation fixirt durch päpstliche Bulle und seit einigen Jahren von oberster Staatsgewalt erhoben. Krenner bemerkt: 1) dass die Katastraleinnahme ausschiesslich Neuburgs sich auf 238000 fl. beläuft und dass der Reinertrag sich dadurch mindert: dass die bairisch-landständischen Klöster (s. o. 2) in diesen Beitrag die Quittungen ihrer Standanlagen als baar Geld anrechnen lassen dürfen; 2) dass die Widumsteuer der Pfarrer und Benefiziaten gesondert unter 1 und die Auflagen der Geistlichkeit in Neuburg unter 15 begriffen sind.

Sa. A. der allgemeinen Vermögens- u. Grundsteuer 1883995 fl.

B. Indirekte Auflagen.

a. Aufschläge.

33. Die Bieraufschläge mit den alten 3 Pfenn: 332071 fl.
Seit 1543 wurden 2 kr. auf den Eimer gelegt, seit 1565—1612 wurden aber 17 kr. 1 Heller = 2 Schilling Pfennige vom Eimer, also etwas mehr als 1 Pfennig von der Maass erhoben. Dies ist der erste Pfennig. Seit 1634 legte Max I. den zweiten Pfennig auf. Seit 1672, resp. 1676 kam der dritte Pfennig hinzu.

34. Der vierte Pfennig oder neue Bieraufschlag 140055 -
Seit 1706 als Kasern- oder Servicepfennig zur Bestreitung der Quartierkosten, seit 1723 zum Schuldentilgungsfond gehörend, 1753 nachgelassen, 1777 für die Schuld wieder eingeführt.
Sämmtliche 4 Pfennige sollen 1 fl. 2 kr. 1 h. vom Eimer ertragen; allein allenthalben getroffene Kompositionen ringerten den Ertrag.

35. Der Weinaufschlag. . . . . 38332 -
Seit 1543 wurden vom Eimer ausländischen Weines 8 kr. 4 h., vom inländischen aber

Digitized by Google

10 Pfg. genommen; dieser Aufschlag stieg 1634 bis auf 4 fl. vom Eimer. 1749 trat Ermässigung für den ausländischen Wein auf 2 fl. 30 kr., seit 1760 mit 3 fl. ein, der inländische Wein zahlte 45 kr. vom Eimer.

36. Der Fleischaufschlag . . . . . 52281 fl.
Seit 1634 das Schlachtvieh nach Stücken, sonst zahlt das Pfund 1 Pfg.
Alle 4 bisher aufgezählten Aufschläge fliessen zur Landschaft für die Schulden.

37. Fleischaufschlag in Haag . . . . . 313 -

38. Alte und neue Bieraufschläge in der oberen Pfalz . . . . . 59946 -
Der alte Aufschlag bestand nur in 10 kr. vom Eimer weissen Weizenbieres, der neue in 15 kr. von jedem Bier, so dass das Weizenbier 25 kr. und das Gerstenbier 15 kr. zahlte. Das Nachbier zahlte 7 kr. 2 Pf. und der Branntwein 1 fl. 30 kr. vom Eimer.

Sa. a. der Aufschläge . . 619000 fl.

b. Umgeld.

39. Getränk- und Viehumgeld . . . . . 33120 fl.
Krenner rechnet es mehr als Gewerbesteuer.

40.	Umgelder in den kleineren Herrschaften von Wein, Bier, Meth etc.	552 -
41.		83404 -
42.		2027 -
43.		1911 -
44.		17577 -
45.		93695 -
46.		894 -

Sa. b. des Umgeldes 233184 fl.

c. Mauten, Accisen, Brücken- und Wegezölle.

47. Aus Import und Export . . . Summe c. 551774 fl.
Bei Export zahlt nur Getreide, Holz, Vieh.

Sa. B. der indirekten Auflagen . . 1403960 fl.

C. Gewerbesteuern.

48. a. Mühlanlage . . . . . 10548 fl.
Seit 1752 statt des Zwanges von den inländischen Fabriken die Mühlbeuteltücher kaufen zu müssen, mit 2 fl. vom Mühlgange.

Digitized by Google

	b. Tanzanlage und Musikpatentgelder:	
49.	in Baiern	6869 fl.
50.	in der oberen Pfalz	1839 -
51.	in Neuburg	85 -
	Die Tanzanlage bezahlen die Wirthe mit jährlich 4, 2, 1 fl. oder 45 kr., die Patente die Spielleute.	
	Sa. C. der Gewerbesteuern	19338 fl.

D. Personalsteuern.

	a. Von jeder Familie in den Städten und auf dem Lande das Herdstättgeld.	
52.	in Baiern seit 1719 statt des Tabakmonopols	63856 fl.
53.	Haag mit 30 und 15 kr. von den Gütern .	816 -
54.	Obere Pfalz mit 25 kr. vom Herd	13371 -
55.	Obere Pfalz noch ein halbes Herdstättgeld mit 12½ kr. in Städten und Märkten wegen des aufgehobenen Fleischaufschlags	1209 -
56.	Neuburg mit 55 kr. die Familie unter dem Namen Tobaksurrogat	4070 -
	b. Von jedem Brautpaare 2 fl. Heirathslizenzgelder:	
57.	in Baiern	15040 -
58.	in der oberen Pfalz — zum Armenfond und in Sulzbach für die Hebammen abgeführt	3040 -
59.	c. Zubaugutstoleranzgelder in Baiern, früher als Willengeld und seit 1783 als Abgabe für den Besitz zweier gebundener Güter, deren jedes mit einer Familie besetzt sein sollte, mit ½ % des Werthes der leicht trennbaren und ¼ % der ganz coalisirten Güter ausgeschrieben.	7344 -
60.	d. Stempeltaxe für Siegelpapier und Kartenstempel	99719 -
	e. Pferdegelder und Konditionssteuern der Staatsdiener.	
	Pferdegelder sind Surrogat für eine Anzahl gerüsteter Pferde, mit welchen die Hauptpfleger bei Hof in Dienst erscheinen mussten.	
	Konditionssteuer, seit 1722 eingeführter Besoldungsabzug — beide fast ganz aufgehoben.	
61.	in Baiern	12859 -
62.	in der oberen Pfalz	1926 -

Digitized by Google

	f. Quartierservice in Städten und Märkten statt des Naturalquartiers der Bürger	
63.	in Baiern	18278 fl.
64.	in der oberen Pfalz	6755 -
	g. Bürgeraufnahmstaxe und Exerziergulden	
65.	in Baiern	739 -
66.	in der oberen Pfalz	145 -
	h. Thorsperrgelder in den Hauptstädten	
67.	in Baiern	581 -
68.	in der oberen Pfalz	164 -
69.	i. Judentoleranzgelder in der ob. Pfalz . .	775 -
	k. Straftaxe. Eine Zulage zur Pön bestimmter sträflicher Handlungen	
70.	in Baiern	3350 -
71.	in der oberen Pfalz und Leuchtenberg . .	1957 -
	Sa. D. der Personalsteuern	259020 fl.
	Summe d. I. Abtheilung: Staatsauflagen	3566314 fl.

II. Abtheilung. Besondere Staatsrenten aus nutzbaren Rechten.

A. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

a. Gerichtsgefälle, enthaltend Gerichtsstrafen, Gerichtstaxen, wenn diese nicht der Beamte als Sold bezieht, Hochzeittisch-, Dispensationsgelder, Konfiskationen, Freigelder, Nachsteuer auf dem Lande, Rekognition für individuelle Gewerbskonzessionen, Schutzgeld der Herbergsleute ohne Anwesen, Standgelder auf Jahrmärkten, Rosshaaranlagen von den Schindern, Hundsgeld, Nachtziel, Jägergeld statt der alten Naturalbeherbergung der Jäger u. a. in

72.	Baiern	53966 fl.
73.	Haag etc.	6793 -
74.	der oberen Pfalz und Leuchtenberg . . .	9147 -
75.	Sulzbürg etc.	2503 -
76.	Sulzbach	3744 -
77.	Breiteneck	61 -
78.	Neuburg	5698 -
79.	Parsberg	32 -
	b. Surrogat der ordinären Landgerichtsscharwerke von den kurfürstlichen Gerichtsunterthanen in	
80.	Baiern	88773 -
	seit 1666 mit 6, 7, 8 fl. v. ganzen Hof.	

Digitized by Google

81.	Haag etc.	2265 fl.
	c. Surrogat der Natural-Jagdscharwerke von den kurfürstlichen Gerichtsunterthanen	
82.	in Baiern mit 1 fl. vom ganzen Hofe seit 1773	17272 -
	d. Vogtei-, Herbst-, Mai-Kammer-Steuern der Städte und Märkte und Jurisdiktions-Rekognitionen derselben	
83.	in Baiern	15812 -
84.	in den Herrschaften Wald etc.	95 -
85.	in der oberen Pfalz	1076 -
86.	in Neuburg.	103 -
87.	e. Zinsen der Bräulehen in München . . .	52 -
	f. Kanzleitaxen	
88.	in Baiern: Geheime Kanzleitaxen	15454 -
89.		
90.		8198 -
91.		
92.		
93.	Taxen anderer Behörden	183 -
94.		3473 -
95.		356 -
96.		1724 -
97.		1886 -
98.		1004 -
99.	in der oberen Pfalz	8301 -
100.	in Neuburg	236 -
101.	g. Salzprofitgelder in Neuburg	2188 -
	Sa. A. aus der hohen und niederen Gerichtsbarkeit	250455 fl.

B. Aus dem Bräuwesen.

102.	in Baiern sammt dem 4. Bierpfennige . .	105241 fl.
103—108.	aus den übrigen Herrschaften . . .	40778 -
	Sa. B. aus dem Bräuwesen	146019 fl.

C. Aus dem Jagdrechte.

109—113.	. . . . .	5542 fl.

D. Aus dem Staatsvertrage mit Salzburg.

114.	Gewinn aus dem Halleiner Salzhandel. . . Baiern schloss mit Salzburg einen Vertrag, nach welchem ersteres das Salz um einen 1781 nach neuen Geschwirren regulirten Preis an der Wurzel zu Hallein	444618 fl.

Digitized by Google

übernimmt und auf eigene Gefahr und Kosten ausführt. Wenn es diesen Preis erhöht, muss es Salzburg ein Drittel der Erhöhung überlassen.

Sa. der II. Abtheilung 846635 fl.

III. Abtheilung. Ertrag der liegenden Staatsgüter.

A. Kastengefälle.

a. in Baiern.

115.	Grundstiften, Gilten, Zehenten und verkauftes Getreide	254534 fl.
116—125.	Kleinere Einnahmen aus Schmalz, Flachs, Oekonomie, Fischerei, Wachsbleiche etc.	3644 - 314 - 2544 - 10812 - 1769 - 693 - 3509 - 161 -
126.	b. u. c. in Haag u. s. w.	30114 -
127.—130.	d. in der oberen Pfalz	91886 - 10642 - 836 - 111 -
131.	in Sulzbürg etc.	11735 -
132.	in Sulzbach	46960 -
133.	in Breiteneck	7707 -
134.	in Neuburg	78024 -
135.—136.	-	149 -
137.	in Parsberg	780 -
	Summe A.	556935 fl.

B. Forstgefälle.

138.—145. . . . . 206455 fl.

C. Lehengefälle.

146.—153. . . . . 63499 fl.

D. Salzgefälle von Reichenhall und Traunstein.

154. . . . . 403671 fl.

Digitized by Google

E. Bergwerksgefälle.

155.	. . . . .	12788 -

F. Zinsen aufliegender Aktiv-Kapitalien.

156.—159.	. . . . .	21360 -
	Summe der III. Abtheilung	1264611 -
	Gesammtsumme aller Staatseinnahmen	5677561 fl.

Staatsausgaben.

I. Abtheilung. Hofetat.

A. Der Landesfürst.

1.	Der Fürst	200000 fl.
2.	Die Fürstin	30000 -
3.	Die Kabinetssekretäre	6000 -
	Sa. zum Kabinet	236000 fl.

Oberhofmeisterstab.

Besoldungen.

4.	Oberhofmeister, Hofbischof, Beichtvater, Prediger, Hofkapläne, Kapelldiener . .	12082 fl.
5.	Leibmedici und Chirurgen	3288 -
6.	Hofapothekerpersonal	4241 -
7.	Burg- und Residenzpfleger sammt Arbeitern und Dienern	9238 -
8.	Französischer Tapeten Wirkereipersonale .	3685 -
9.	Hauskämmerei und Tapeziererei	7982 -
10.	Thorwart, Wächter und Einheizer	2707 -
11.	Nymphenburger Schlossbediente.	5595 -
12.	Schleissheimer -	2692 -
13.	Fürstenrieder -	744 -
14.	Lichtenberger -	382 -
15.	Starnberger Schiffspersonale	707 -
16.	Neuburgische Hofdienerschaft	4842 -
17.	Hofstaatspersonale der regierend. Kurfürstin	13122 -
18.	- des Kurprinzen	4500 -
19.	- des Prinzen Karl . . .	1725 -
20.	- der Prinzessin Auguste .	2516 -
21.	- - - Karoline .	2375 -
	Sa. der Besoldungen	82431 fl.
22.	Pensionen	14226 -

Digitized by Google

Sächliche Ausgaben.

23.	Hofkapelle	2289 fl.
24.	Kammerausgaben für den Fürsten . . .	30 -
25.	Hofapotheke	6762 -
26.	Hofkrankenhaus	4198 -
27.	Hauskämmerei, Schneiderei etc.	44879 -
28.	Bauausgaben für die Residenzen (s. 121—126)	32392 -
29.	Beleuchtung derselben	13810 -
30.	Behölzung - (Beheizung) . . .	28202 -
31.	Theater und Ballet (Musik eigens) . . .	38102 -
32.	Neuburger Residenz	713 -
33.	St. Georgens Ritterorden	— -
	Sa. der sächl. Ausgaben	171381 fl.
	Summe des Oberhofmeisterstabes	268039 fl.

Oberstkämmererstab.

34.	Besoldungen	27586 fl.
35.	Pensionen	7452 -
36.	Sächliche Ausgaben	— -
	Summa	35038 fl.

Oberstmarschallstab.

37.	Besoldungen	49329 fl.
38.	Pensionen	13772 -
39.	Sächliche Ausgaben: Küche	144076 -
40.	- - Gärten	20161 -
	Summa	227339 fl.

Oberststallmeisterstab.

41—44.	. . . . .	248281 fl.
45.	Musiketat: Besoldungen etc.	58094 -
46.	Jagdetat: - -	47003 -
	Sa. A. der Landesfürst	1119798 fl.

B. Fürstliche Wittwensitze und Apanagen.

47—56.	(darunter Leopoldine 100000 fl. und Herzog Wilhelm 109000 fl.) . . .	246664 fl.

C. Zurückgelassener Hofstaat verstorbener fürstlicher Personen.

57—65.	— — —	22046 fl.
	Summe der I. Abtheilung: Hofetat	1388509 fl.

Digitized by Google

II. Abtheilung. Ziviletat.

A. Auswärtiges[1]).

Besoldungen.

66.	Ministerium mit dem geheimen Konferenzsekretär und dem Personale des Haus- und Staatsarchives	47825 fl.
67.	Gesandtschaften	112998 -

Pensionen.

68—69.		7068 fl.

Sächliche Ausgaben.

70—74.	Zum Unterhalt des Reichskammergerichtes	10297 fl.
	Gesandtschaftliche Geschenke	6206 -
	Summa	16504 fl.
	Summa A. Auswärtiges	184396 fl.

B. Finanz- und Staatspolizei.

Besoldungen.

75.	Ministerium	41033 fl.
76—86.	Generallandesdirektion in München, Medizinalräthe und Landkommissäre . .	63052 -
87.	Landesdirektion in Amberg	47801 -
88.	- - Neuburg	28012 -

Den Landesdirektionen untergeordnete Stellen.

89.	Kassapersonal: Hauptkasse München . . .	8101 fl.
90.	- Hofzahlamt - . . .	7159 -
91.	- Provinzialkasse Landshut .	1514 -
92.	- - Straubing .	1420 -
93.	- - Burghausen.	1248 -
94.	- - Amberg . .	4537 -
95.	- - Neuburg. .	2665 -
96.	Oberstlehenhofpersonale	4325 -
97.	Strassen- u. Wasserbaupersonale, Geometer	4447 -
98.	Münchner Stadtpolizei, Direktionspersonale sammt Wache	17703 -
99.	Fiskale in den Provinzen	3863 -
100.	Provinzial- Regierungs- und Landärzte . .	1451 -

[1]) Näheres s. Hazzi, Statistische Nachrichten III. Bd. 1. Abtheil. S. 400.

Digitized by Google

101.	Armeninstituts-Kommission	2857 fl.
102.	Forstschule München.	3890 -
103.	Hofkastner -	759 -
104.	Hof- und Landbau- und Triftamt München.	6355 -
105.	Siegelamtspersonale München und Amberg.	2300 -
106.	Brandversicherungskommission	1334 -
107.	Münzpersonale in München und Amberg .	5600 -
108.	Statthalter, Schlosspfleger, Burgvögte, Bauamtspersonale in Ingolstadt etc. . . .	7182 -
	Summe der Besoldungen	368615 fl.

Pensionen.

109—111.	der emeritirten Individuen	15887 fl.
112—114.	der Wittwen und Waisen	53009 -
115—117.	blosse Gnadengelder ohne Anspruch .	80303 -
	Sa. der Pensionen	149201 fl.

Sächliche Ausgaben.

118—120.	Strassen- und Wasserbauwesen . . .	233679 fl.
121—126.	Bau der Hof- und Staatsgebäude[1]) .	66104 -
127.	Triftamt München	28202 -
128.	Forstvermessungen	— -
129.	Planerhebungskosten	3449 -
130.	Unterstützungen für Kultur, Manufakturen, Seiden- u. Obstzucht etc.	957 -
131.	Perlenfang in der Donau	273 -
132.	Beitrag zur Beleuchtung Münchens . .	5784 -
133.	Defrayirung fremder Herrschaften etc. . .	545 -
134.	Gegen Epidemien	316 -
135—137.	Schützenvortheile	504 -
138—140.	Gratifikationen etc.	28824 -
141—143.	Kommissionen	36096 -
144—155.	Ausgaben der Expeditionsämter . .	c. 59000 -
156—158.	für Schreibmaterialien u. Presse . .	c. 15000 -
159—161.	Postgelder und Botenlöhne	c. 18000 -
162.	Rückvergütungen von Umgeld an Befreite	1096 -

Es haben die Einnahmen die Ausgaben überschritten, u. zwar

163.	bei den Fischereien um	1331 fl.
164.	bei dem Holzmeisteramt Landshut um . .	— -
165.	bei den Gärten in Landshut um	1943 -

[1]) Die Ausgaben 28 und 121—126 sind zusammen die wahren Bauausgaben, da sie rechnerisch nicht genau ausgeschieden werden.

Digitized by Google

166.	bei den Kosten der Lehngefälle um . . .	— fl.
167.	Diverse Ausgaben	21361 -
	Sa. der sächlichen Ausgaben	522620 fl.
	Summe B, Finanz- und Staatspolizei	1040437 fl.

C. Justiz.

Besoldungen.

168.	Ministerium	35288 fl.

Justizkollegium.

169.	Oberste Justizstelle (Revisorium)	29200 fl.
170.	Hofrath in München sammt dem Wechselgerichte	64484 -
171.	Regierung Landshut	21649 -
172.	- Straubing	22208 -
173.	- Burghausen	22290 -
174.	- Amberg	28697 -
175.	- Neuburg	19576 -

Justizämter in den Hauptstädten.

176.	Hofoberrichteramtspersonale in München .	5171 fl.
177.	Landrichter und Unterrichter in Amberg .	1005 -
178.	Landvogt zu Neuburg	195 -
	Sa. der Besoldungen	249768 fl.

Pensionen.

1) des emeritirten Justizpersonales.

179.	— — — —	4446 fl.
180.	— — — —	786 -
181.	— — — —	3892 -
(182—184)	2) der Wittwen und Kinder . . .	41503 -

185—198. Andere Ausgaben.

Der Unterhalt des Landgerichtspersonals und die übrigen Zivil- und Kriminalgerichtsausgaben auf dem Lande, worunter auch die Lokalpolizeiausgaben und andere Posten begriffen sind	260775 -
Summe C, Justiz	552047 fl.

D. Kultus,
abgesehen von den besonderen Fonds.

Besoldungen.

199.	Ministerium	23750 fl.
200.	Geistlichen Rats Kollegium und Kanzlei . .	2000 -
201.	Simultane Kirchendeputation Sulzbach . .	4571 -
202.	Bücherzensur-Kanzlei	1650 -

Digitized by Google

203.	Besoldungen einiger Universitäts-Individuen und Exerzitienmeister	2090 fl.
204.	Hofbibliothekpersonale	3773 -
205.	Gemäldegaleriepersonale	4278 -
	Summa	42113 fl.
206	Pensionen	300 -

Andere Ausgaben.

Milde Stiftungen und Stipendien in

207.	München	59658 fl.
208.	Landshut	1980 -
209.	Straubing	489 -
210.	Burghausen	1867 -
211.	Amberg	6394 -
212.	Neuburg	3096 -
213.	Almosen an Geld zum Hof-Elemosinariat, Armeninstitut u. A.	51578 -

Tischtitelgenuss in

214.	München	4520 fl.
215.	Amberg	482 -
216.	Neuburg	263 -
217.	Prozessionsausgaben	194 -
218.	Beiträge an das Erziehungsinstitut der englischen Fräulein, an den Lehrer des Taubstummeninstituts und an die mildthätige Gesellschaft	1644 -
219.	Akademie der Wissenschaften	5000 -
220.	Erkaufte Bücher und andere Requisiten zur Hofbibliothek	3391 -
221.	Galerierequisiten, erkaufte Gemälde, Antikensaal, Zeichnungsschule, Bauschule	1491 -
222.	Besoldungen und Unterstützungen der Künstler	7812 -
223.	Medaillenkabinet	— -
224.	Zuschuss zur Stiftung der beiden Hospitäler in München	13695 -
	Sa. der Ausgaben	163922 fl.
	Summe D, Kultus	206335 fl.
	Gesammtsumme der II. Abtheilung: Ziviletat	1983217 fl.

Digitized by Google

III. Abtheilung. Militäretat.

225. Kriegszahlamts-Ordinarium auf 14000 Mann 1249848 fl.

IV. Abtheilung. Etat der jährlichen Zinsen- und Fristenzahlungen von älteren Schulden.

A) Das alte landschaftliche Zinszahlamt u. das kurfürstliche und landschaftliche gemeinsame Schuldenabledigungswerk beziehen folgende Antheile aus

226.	Land- und Standsteuern	188606 fl.
227.	den Aufschlägen (Nr. 33—36)	507290 -
228.	dem Kameralbeitrag	210000 -
229.	den Staatseinnahmen Nr. 156	11360 -
	zusammen A.	917256 fl.
230.	B) Bei der kurfürstlichen Hauptkasse in München.	7438 -
231.	C) Bei dem Hofzahlamte München: Zinsen von unablöslichen und ablöslichen älteren Kameral- und Bräuhaus-Kapitalien, Antizipationen, Salzkautionsgeldern und Amtsbürgschaftsgeldern	17529 -
232—236.	D) Bei der Provinzialkasse in Amberg.	19197 -
237.	E) Bei der Provinzialkasse in Neuburg	250 -
	Summa der IV. Abtheilung	961671 fl.

— — —

V. Abtheilung. Landschaftliche Etats.

A) In Baiern.

238.	Die Landschaft hat in Händen behalten . .	126847 fl.
239.	Aus den Einnahmen 33—36 behielt sie . .	50000 -

B) In Neuburg.

240.	Es behielt die Landschaft für landschaftliche Pensionen, Besoldungen und Bedürfnisse, Reichs- und Kreisbürden-Verzinsung und Ablösung der älteren u. neueren Schulden	82044 -
	Summa der V. Abtheilung	258891 fl.
	Gesammtsumme aller Staatsausgaben	5842137 fl.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Ausserordentlicher Finanzetat 1800.

Ausserordentliche Bedürfnisse:

1.	Das Defizit im ordentlichen Etat betrug .	164576 fl.
2.	Weitere Bedürfnisse ergaben sich	
	I. im Hofetat	20000 -
	II. im Ziviletat	2534496 -
	Darunter eine französ. Kontribution mit	1682269 -
	neuen Pensionirungen zum Zwecke von Ersparungen	260037 -
	III. im Militäretat	824939 -
	IV. im Schuldenetat	661548 -
	Besonderer Anhang	120000 -
		4325560 fl.

Ausserordentliche Einnahmen:

1.	Kassenvorräthe	1332114 fl.
2.	Ausserordentliche Auflagen u. Landschafts-Vorräthe	1830078 -
3.	Güterverkauf	200171 -
4.	Anleihen	2000456 -
5.	Zufällige Einnahmen	26768 -
	Summa	5389590 fl.

Dritter Theil.

Vergleich des Gesammtetats des Jahres 1800 mit denen der Vorjahre 1777, 1792, 1798, 1799.

I. Im ordentlichen Etat.

Jahr 1777	1792	1798	1799	1800
		Ausgaben:		
4453379 fl.	5601299 fl.	5480498 fl.	6014766 fl.	5842137 fl.
		Einnahmen:		
4381427 fl.	5617129 fl.	5752259 fl.	5717934 fl.	5677561 fl.
		Ueberschuss:		
—	15829 fl.	321761 fl.	—	—
		Defizit:		
71952 fl.	—	—	296832 fl.	164576 fl.

Digitized by Google

II. Im ausserordentlichen Etat.

Jahr 1777	1792	1798	1799	1800
Ausgaben:				
685689 fl.	351886 fl.	3711170 fl.	4109533 fl.	4325560 fl.
Einnahmen:				
1030158 fl.	1644966 fl.	4504436 fl.	5170347 fl.	5389590 fl.
Ueberschuss:				
344469 fl.	1293079 fl.	793266 fl.	1060813 fl.	1064029 fl.

Digitized by Google